4° Bav. 3059 (1837

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Main-Kreis

des

Königreichs Bayern.

Jahrgang 1837.

Bayerische Staatsbibliothek

Würzburg.

Gedruckt bei Commerzien-Assessor Bonitas sel. Wittwe.

Digitized by Google

Inhalt des Registers.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

Diesem folgt:

a) Curatelen.
b) Dienstes-Notizen.
c) Steckbriefe.
d) Fromme Vermächtnisse.
e) Vorladungen wegen Todes- oder Abwesenheits-Erklärung.

B. Sachverzeichniß.

Als Anlage folgen:

α) Urkunden-Amortisationen.
β) Verpachtungen und Verkäufe von Staats-Realitäten.
γ) Getreidpreise auf der Schranne dahier.

Erklärung.

Die erste Ziffer bedeutet die Numer des Blattes oder der Beilage, die zweite die Seite derselben, a. das Hauptblatt, b. die Beilagen.

Digitized by Google

Bayerische Staatsbibliothek München

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 1.

Würzburg. Dienstag, den 3. Januar 1837.

Inhalt.

Heeresergänzung aus der 1815r Altersklasse. — Seidenbau- und Maulbeerbaum-Kultur. — Verbot des auswärtigen Lotteriespiels. — Erledigung der protestantischen Pfarrei Sulzbach. — Ankunft und Abgang der Brief- und Fahrposten, dann Postcours-Regulirung. — Notizen. (Course der Staatspapiere.) Hiezu Extra-Beilage an die Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. pr. 10086. praes. 1. Januar 1836. 1.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Militär-Conscription der 1815er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im 36ten Paragraph des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der diesjährigen Conscriptions-Listen und Verhandlungen bei dem k. obersten Rekrutirungs-Rathe dahier werden hiedurch folgende Tage bestimmt:

(*)

Digitized by Google

Montag der 16. Jänner 1837 für die Landgerichte Aschaffenburg, Kitzingen, Mellerichstadt und Würzburg rechts des Mains,

Mittwoch der 18. Jänner für die Landgerichte Alzenau, Dettelbach, Marktsteft, Ochsenfurt, Volkach und Herrschaftsgericht Kleinheubach,

Freitag der 20. Jänner für die Stadt Würzburg und Landgerichte Obernburg, Röttingen und Rothenbuch,

Samstag der 21. Jänner für die Landgerichte Gleusdorf, Klingenberg, Neustadt und Würzburg links des Mains,

Montag der 23. Jänner für die Landgerichte Eltmann, Gemünden, Weihers und Herrschaftsgerichte Amorbach und Sulzheim,

Dienstag der 24. Jänner für die Landgerichte Brückenau, Ebern, Hilders, Karlstadt und Herrschaftsgericht Miltenberg,

Freitag der 27. Jänner für die Stadt Aschaffenburg, Landgerichte Bischofsheim, Königshofen, Orb und Herrschaftsgerichte Gersfeld, Remlingen und Herrsch.-Commissariat Tann,

Samstag der 28. Jänner für die Landgerichte Hammelburg, Haßfurt, Hofheim, Lohr und Münnerstadt,

Montag der 30. Jänner für die Landgerichte Euerdorf, Homburg, Kissingen, Schweinfurt und Herrschaftsgerichte Rothenfels und Sommerhausen,

Mittwoch der 1. Februar für die Landgerichte Arnstein, Gerolzhofen, Werneck, Stadt Schweifurt, Herrschaftsgerichte Creuzwertheim, Marktbreit, Rüdenhausen und Wiesentheid.

Bei den oben bestimmten Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, geschehen die Verhandlungen des k. Rekrutirungs-Rathes in Gemäßheit des § 36 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes öffentlich, und es wird den Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten, oder sonst von ihnen Beauftragten, so wie, wenn es der Raum gestattet, jedem andern Staats-Einwohner der Zutritt erlaubt.

Dieses wird hiemit bekannt gemacht, und zur Beseitigung alles Mißverständnisses bemerkt, daß die Conscribirten oder ihre Eltern ꝛc. an den oben bestimmten Tagen nicht nothwendig erscheinen müssen, sondern nur erscheinen dürfen, wenn sie wollen, wovon die Conscriptions-Behörden die Conscribirten zu verständigen haben.

Würzburg den 31. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
als oberster Rekrutirungs-Rath.
Graf von Rechberg, Präsident.

odll. Gemmingen.

Digitized by Google

Num. pr. 9173. Num. exp. 7744. praes. 30. Dezember 1836. 4464.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes, dann an ſämmtliche Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektionen.

(Die Förderung des Seidenbaues im Kreiſe, reſp. den Stand der Maulbeerbaum-Culturen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Land- und Herrſchaftsgerichte, dann Stadt-Magiſtrate II. Klaſſe, welche mit der durch das Ausſchreiben vom 9. November l. J. — Kreisblatt Stück 131 — angeordneten Anzeige noch im Rückſtande ſind, werden angewieſen, ſolche unfehlbar binnen 8 Tagen und bei Vermeidung einer Ordnungsſtrafe einzuſenden.

Was die bereits vorliegenden Anzeigen betrifft, ſo hat die unterfertigte Stelle die Wahrnehmung gemacht, daß viele Behörden unter Berufung auf früher mißlungene Verſuche und auf den Mangel einer Geneigtheit bei ihren Untergebenen gänzlich unterlaſſen haben, nach dem Kreis-Ausſchreiben vom 14 Jänner l. J. — Kreisblatt Stück 11 — zu verfahren.

Unter Vorbehalt der auf die einzelnen Anzeigen noch beſonders zu erlaſſenden Reſcripte bringt die unterfertigte Stelle den Vollzug des eben erwähnten Ausſchreibens und deſſen ſtete Fortſetzung in abermalige Anregung, und wird ſich hierüber mit Ablauf des Frühjahres weitere Anzeige erſtatten laſſen. Sie erwartet in derſelben eine genügende Entſprechung ihrer im allgemeinen Intereſſe getroffenen Verfügung, nicht aber eine Leichtigkeit zu finden, welche das Vorurtheil benützt, ſtatt ſolches zu beſiegen. Das frühere Mißlingen iſt bereits durch ein mehrfälliges Gelingen in neueſter Zeit widerlegt, und ſicherlich werden ſich in den meiſten Gemeinden Leute finden, welche von ihren übrigen Geſchäften nicht ſo in Anſpruch genommen ſind, daß ſie nicht auf eine zweckmäßige Einwirkung des Beamten bereit ſeyn ſollten, ihre Aufmerkſamkeit und Thätigkeit einem Betriebe zuzuwenden, der dereinſt ihren eigenen Vortheil begründen kann, beſonders da die Bemühungen dabei weder koſtſpielig, noch angeſtrengt, noch ununterbrochen ſind, und zu einem großen Theile von Kindern verſehen werden können.

Da die Ueberſicht der Maulbeer-Pflanzungen in den Schulgärten zeigt, daß auch die Diſtrikts- und Lokal-Schul-Inſpektoren der Sache die Pflege noch nicht zugewendet haben, welche in der Abſicht der unterfertigten Stelle lag, ſo haben es ſich die Diſtrikts-Polizei-Behörden angelegen ſeyn zu laſſen, im ſteten Benehmen mit den benannten Inſpektoren und durch fortgeſetztes Einwirken auf die Lehrer es dahin zu bringen, daß bei nächſter Anzeige in keinem Schulgarten Maulbeerbaum-Pflanzungen fehlen, und die Kinder über deren Zucht, ſo wie über die Behandlung und Nützlichkeit der Seidenraupe ununterrichtet ſind.

Es iſt ſehr paſſend für Lehrer, und auch in den meiſten Fällen ausführbar, daß dieſe die Seidenzucht im Kleinen vor den Augen und unter Beihilfe der Jugend jährlich ausführen. Die k. Diſtrikts-Polizei- und Schulbehörden werden ſich angelegen ſeyn laſſen, dies, wo nur immer thunlich, zur Ausführung zu bringen, und derſelben bei den Gemeinde-Behörden eine förderliche Unterſtützung zu ſchaffen wiſſen. Deshalb ſind die Schullehrer und Gemeinde-Verwaltungen alsbald und mit der nöthigen Aufforderung hievon in Kenntniß zu ſetzen, und bei Erſteren von

(*)

Digitized by Google

einem entsprechenden Benehmen stets in den Qualifikations-Zeugnissen Erwähnung zu machen. Auch hierüber muß in der nächsten Jahres-Anzeige ein entsprechender Vollzug erhellen.

Würzburg den 22. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

col. Lommel.

Num. pr. 34989. Num. exp. 7514. praes. 27. Dezemb r 1836. 4416

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreazwert ei .1 und an sämmtliche Distrikts- und Lokal-Polizeibehörden des Kreises.

(Das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotto-spielen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ungeachtet der bestimmtesten und bereits mehrmals zur Kenntniß der Kreisbewohner gebrachten allerhöchsten Verordnungen, mittelst derer die Theilnahme an auswärtigen Lotterien verboten ist, wird dieselbe dennoch von mehreren Staats-Einwohnern fortgesetzt. Damit diesem Unfuge möglichst gesteuert werde, sieht sich die unterfertigte k. Kreisstelle veranlaßt, die allerhöchsten Verordnungen vom 14. August 1810 und vom 7. September 1818 mit dem Anhange bekannt zu machen, wie in neuester Zeit die Verfügung dahin getroffen wurde:

Daß alle von den Collekteurs des Auslandes an Privaten in Bayern gesendete, unfrankirte Briefe mit Lotterie-Loosen wieder, und zwar auf Kosten des aufgebenden Collekteurs zurückgesendet werden, wenn sie der Postbehörde uneröffnet zurückgegeben werden, und daß Lotterie-Offerte, welche aus dem Auslande franco in Bayern eingehen, ebenfalls franco also ohne Aufrechnung eines Retourportos wieder an den Aufgeber zurückgehen, wenn die Annahme eines solchen Briefes von dem Adressaten verweigert und jener uneröffnet an die Postbehörde zurückgestellt wird.

Mit dieser Bekanntmachung werden nachstehende Weisungen verbunden:

1) Vorliegende Ausschreibung ist in allen Lokalblättern aufzunehmen:

2) Sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden haben das Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotterien mit Eintritt eines jeden Etatsjahres durch die Lokalblätter in Erinnerung zu bringen, und die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, diese Bekanntmachung ihrem ganzen Inhalte nach, nicht nur sogleich, sondern auch für die Zukunft in der ersten Woche des Monats Oktober jedesmal vor versammelter Gemeinde zu verlesen.

3) Alle Polizeibehörden werden insbesondere auf Abs. IX. der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 und auf das lithographirte Ausschreiben vom 5. August d. Js. ad Num. 32777/27106 in rubrizirtem Betreffe hingewiesen und beauftragt, die ihnen zur Pflicht gemachte Ueberwachung strenge zu handhaben.

Würzburg den 20. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lemmel.

Digitized by Google

Wir Maximilian Joseph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Obgleich bereits ältere und neuere Verordnungen bestehen, durch welche das Spiel in auswärtige Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Comtoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch die Lotterien, in Unsern Staaten verboten ist, so haben Wir doch aus mehreren zu Unserer Kenntniß gebrachten Vorfällen wahrnehmen müssen, daß diese Verordnungen theils wieder in Vergessenheit gekommen, theils nicht überall, besonders in den neu erworbenen Theilen Unseres Reiches, hinlänglich bekannt sind, und dabei in ihrer Vollziehung wegen Unvollständigkeit zu Anständen Anlaß geben.

Wir finden Uns daher bewogen, nach vorläufiger Vernehmung Unsers geheimen Raths, nachfolgende allgemeine Verordnung zu erlassen.

I. Das Spiel in ausländische Lotterien, das Kollektiren für dieselben, das Unternehmen einer Privat-Lottoanstalt, oder eines sogenannten Wett-Komptoirs, und das Ausspielen von Gütern oder Effekten durch irgend eine Lotterie ist und bleibt ohne Unsere allerhöchste Bewilligung in Unserm Reiche Jedermann verboten.

II. Auf die Uebertretung dieses Verbotes werden nach Verschiedenheit der Fälle folgende Strafen gesetzt:

1) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher schuldig befunden wird, in einer ausländischen Lotterie gespielt zu haben, wird mit 25 Gulden, oder wenn er wegen Dürftigkeit diese Geldstrafe nicht bezahlen kann, mit achttägigem Gefängnisse gestraft.

2) Derjenige Unserer Unterthanen, welcher überführt wird, in Unserm Reiche für auswärtige Lotterien Kollekten übernommen, oder das Spielen in denselben durch Versendung der Loose, Spiellisten, oder wie immer befördert zu haben, soll mit 50 Gulden, oder bei Zahlungs-Unvermögenheit, mit vierzehntägigem Gefängnisse bestraft werden.

Der nämlichen Strafe sollen auch die Ausländer unterliegen, welche in Unserm Reiche mit Kollektiren für ausländische Lotterien, oder mit Beförderung des Spielens in denselben betreten werden.

3) Wer in Unseren Staaten eine Privat-Lottoanstalt, oder ein sogenanntes Wett-Komptoir auf die Ziehungen anderer Lotterien unternimmt, soll mit 100 Gulden, oder mit vierwochentlichem Gefängnisse gestraft werden. Diejenigen hingegen, welche in einer solchen Privat-Lottoanstalt spielen, sollen der Strafe unterliegen, welche auf das Spielen in auswärtigen Lotterien gesetzt ist.

4) Wer ohne vorläufige höhere Autorisation ein Gut, oder was immer für Effekten auf die Ziehung irgend einer Lotterie ausspielen läßt, soll eine Geldstrafe, die dem vierten Theile des Werthes des ausgespielten Objektes gleichkommt, oder einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe unterliegen. Diejenigen hingegen, welche an einem solchen Spiele Antheil nehmen, sollen mit dem dreifachen Geldbetrage der von ihnen abgenommenen Loose, oder ebenfalls mit verhältnißmäßigem Gefängnisse gestraft werden.

III. Gegen diejenigen, welche gegenwärtiges Verbot in irgend einem Punkte auf eine, und die nämliche Weise öfter übertreten, sollen die im vorgehenden §. auf eben dieselbe Art der Uebertretung festgesetzten Strafen von jedem neuen Uebertretungsfalle verdoppelt, und nach Umständen noch höher gesteigert werden.

IV. In allen Fällen, wo es ſich um Uebertretung der gegenwärtigen Verordnung handelt, ſoll die Judikatur in erſter Inſtanz den conſtituirten Polizei-Behörden, ſohin in Städten den Polizei-Direktionen, oder Polizei-Kommiſſariaten, und auf dem Lande, ſo wie in kleinern Städten den Land- oder Untergerichten zuſtehen.

V. Von den Untergerichten findet in einem präkluſiven Termine von 30 Tagen die Appellation zu den einſchlägigen General-Kommiſſariaten ſtatt, welche in zweiter und letzter Inſtanz erkennen.

VI. Erreicht die Strafe die Summe von 400 fl, ſo geſtatten Wir dem Verurtheilten in einem Termine von 30 Tagen den Rekurs an Unſern geheimen Rath.

VII. Das richterliche Verfahren in Unterſuchung und Aburtheilung der ſtrafbaren Handlungen, wodurch dieſer Verordnung entgegen gehandelt wird, iſt ſummariſch.

VIII. Von den angefallenen Geldſtrafen ſoll ein Drittheil dem Anzeiger oder Denunzianten, ein Drittheil dem Lokal-Armenfond, und ein Drittheil der Kaſſe der General-Lotto-Adminiſtration zufallen, und ausgehändiget werden.

IX. Alle Obrigkeiten, beſonders aber alle Polizeibehörden werden hiermit nachdrücklich beauftragt, über die genaue Beobachtung dieſer Verordnung ſtrenge zu wachen. Bei gegründetem Verdachte, daß derſelben entgegen gehandelt werde, ſind ſie ermächtigt, Hausſuchungen anzuſtellen, alle auf das verbotene Spiel Bezug habenden Papiere und Gelder in Beſchlag zu nehmen, und die Verdächtigen bei wahrſcheinlicher Gefahr der Entweichung zu arretiren. Wo aber dieſe letzte Maßregel nothwendig erachtet wird, muß die Unterſuchung längſtens innerhalb 48 Stunden nach der Arretirung ihren Anfang nehmen. Finden die Behörden eine Milderung der ausgeſprochenen Strafe oder eine Verwandlung derſelben in eine auſſerordentliche hinreichend motivirt, ſo haben ſie die Gründe Unſerm Miniſterium des Innern mittels Berichts vorzulegen, und die Entſchließung zu gewärtigen.

Dieſe Verordnung ſoll durch das Regierungsblatt kund gemacht werden.

München den 14. Auguſt 1810.

Max Joſeph.

Graf von Montgelas.

Auf königlichen allerhöchſten Befehl
der General-Sekretär
G. Geiger.

Maximilian Joſeph, von Gottes Gnaden König von Bayern.

Es iſt zu Unſerer Kenntniß gekommen, daß ungeachtet der beſtehenden Verbote in auswärtigen Lotterien geſpielt, und für dieſelben heimliche Collekten angeſtellt werden; insbeſondere aber, daß von den Collektoren auswärtiger Claſſen-Lotterien häufig der Unfug getrieben werde, daß ſie vielen Perſonen verſchiedenen Standes Lotterie-Looſe auf der Poſt zuſenden, und dieſelben zur Einlage reitzen.

Wir wollen daher Unſere Allerhöchſte Verordnung vom 14. Auguſt 1810 hiermit neuerdings zur allgemeinen Kenntniß gebracht haben, und weiſen alle Unſere Stellen und Behörden hiermit ernſtlich an, über den genauen Vollzug dieſes Geſetzes zu wachen, und in vorkommenden Fällen die darin feſtgeſetzten Strafen unnachläßig in Anwendung zu bringen.

Insbesondere verordnen Wir, daß jedermann, welchem Loose auswärtiger Classen-Lotterien zugesendet werden, dieselben ohne Verzug der vorgesetzten Polizeibehörde überliefere, um solche ohne weiters zu vernicht n.

Diese Unsere Allerhöchste Bestimmung mit Unserer Verordnung vom 14. August 1810 ist im Allgemeinen Intelligenz-Blatte, und in sämmtlichen Kreis-Intelligenz-Blättern bekannt zu machen.

Tegernsee den 7. September 1818.

Max Joseph.

Freiherr von Lerchenfeld.

Auf königlichen Allerhöchsten Befehl:
statt des General-Sekretärs,
von Melzl.

---

ad Num. 139. E. N. 1119. b. praes. 28. Dezember 1836. 4439.

(Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Sulzbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Sturm auf die Pfarrei Aufkirchen ist die zweite protestantische Pfarrstelle zu Sulzbach in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen, öffentlich ausgeschrieben wird.

Der Ertrag ist nach der abgeschlossenen Fassion vom 17. Julius 1829 folgender:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalt:				
	1) aus Staatskassen	—	—		
	2) aus Stiftungskassen:				
	a. an baarem Geld				
	α. von den raz. Messen	330	—		
	β. von der Plombischen Stiftung	25	—		
	b. an Naturalien:				
	α. von den raz. Messen				
	9 Schäffel 2 Mtz. 3 V. 2 Sdl Korn à 10 fl.	94	47	1/2	
	1 Schäffel — Mtz. — V. 1 1/2 Sdl. Weitzen à 12 fl.	12	11	1/4	
	1 Schäffel 1 Mtz. 2 V. 1 7/8 Sdl. Gerste à 7 fl.	8	52	3/4	
	1 Schäffel 1 Mtz. 2 V. 1 7/8 Sdl. Haber à 4 fl.	5	4	1/4	
	β. von der Kirche				
	13 5/9 Klafter weiches Holz bayer. Gemäß à 5 fl. 5 kr.	61	—		
	3) aus Gemeindekassen	—	—		
	4) von andern Pfarreien	—	—		
	5) von Privaten	—	—	536	55 3/4
II.	An Zinsen von gestifteten Kapitalien			25	—
III.	Ertrag aus Realitäten:				
	freie Wohnung im Stadtpredigerhause mit einem kleinen Gärtchen			30	—

	fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	22	51	1/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	3	—	
Totalbetrag der Einkünfte	617	47	
Lasten	2	26	
Bleibt reines Einkommen	615	21	
VII. An freiwilligen Geschenken	2	—	

Bayreuth den 19. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

praes. 30. Dezember 1836. 4470.

Vom 1. Januar 1837 an wird mit den Posten auf der Route von Würzburg nach Fulda die neu angelegte Straße zwischen Karlstadt und Hammelburg über Bonnland statt jener über Wernfeld befahren, was dem reisenden Publikum mit dem Anfügen bekannt gemacht wird, daß zu Bonnland eine Relaisstation errichtet, und die Extrapost-Entfernung

von Karlstadt nach Bonnland auf 1 Post,
von Bonnland nach Hammelburg auf 3/4 Post

höchsten Orts festgesetzt wurde.

Würzburg den 28. Dezember 1836.

Königliches Ober-Postamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

---

praes. 30. Dezember 1836. 4471.

Zufolge höchster Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern wurde zu Unterneuses auf der Route von Würzburg nach Bamberg zwischen Burgwinheim und Bamberg eine Posterpedition errichtet, und die Extrapost-Entfernung in folgender Weise festgesetzt:

von Unterneuses nach Bamberg auf 3/4 Post,
von Unterneuses nach Burgwindheim auf 1 Post.

Dies wird mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese neu errichtete Posterpedition mit dem 1 Jänner 1837 in Wirksamkeit tritt.

Würzburg den 28. Dezember 1836.

Königliches Ober-Postamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

praes. 31. Dezember 1836. 4184.

Mit dem 1. Januar 1837 treten dahier nachstehende Aenderungen im Postenlaufe ein:

A. Bei fahrender Post.

Zwischen Frankfurt und Würzburg einerseits, dann zwischen Würzburg und Nürnberg, Augsburg und München andererseits findet nunmehr eine tägliche Eilwagens-Verbindung statt, und zwar:

aus Frankfurt abgehend
täglich Abends 5 1/2 Uhr

aus Würzburg abgehend
täglich früh 3 Uhr,

aus Nürnberg abgehend
täglich Nachmittag 2 Uhr

aus Würzburg abgehend
täglich früh 8 Uhr

aus München abgehend
Dienstag, Donnerstag, Sonntag früh 7 Uhr

aus Augsburg abgehend
Dienstag, Donnerstag, Sonntag 12 Uhr Mittags und zwar per Donauwörth und Fruchtwangen; dann

aus München abgehend
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 12 Uhr Mittag,

aus Augsburg abgehend
Montag, Mittwoch, Freitag, Samstag 3 Uhr Abends per Weissenburg und Ansbach, endlich

aus Würzburg abgehend
direkte per Feuchtwangen Dienstag, Donnerstag Samstag 11 Uhr Mittag und

aus Würzburg abgehend
per Ansbach Montag, Mittwoch, Freitag Sonntag früh 10 Uhr.

in Würzburg ankommend
täglich früh 7 Uhr

in Frankfurt ankommend
täglich Nachmittag 2 Uhr

in Würzburg ankommend
täglich früh 2 Uhr

in Nürnberg ankommend
täglich Abends 5 Uhr

in Würzburg ankommend
Mittwoch, Freitag, Montag 2 Uhr Mittags

in Würzburg ankommend
Dienstag, Donnerstag, Samstag, Sonntag 2 Uhr Nachmittag

in München ankommend
Mittwoch, Freitag, Sonntag 2 Uhr Nachmitt.

in Augsburg ankommend
Mittwoch, Freitag, Sonntag 9 Uhr früh

in München ankommend
Dienstag, Donnerstag, Samstag, Mittwoch 12 Uhr Mittags

in Augsburg ankommend
Dienstag, Donnerstag, Samstag, Montag früh 8 Uhr

Der bisher am Donnerstag von Augsburg per Feuchtwangen dahier eingetroffene, und am Samstag von hier nach Augsburg auf dem nämlichen Wege abgegangene Packwagen wird vom 1. Jan. an zwar an den gleichen Tagen ankommen und abgehen, jedoch die Route über Ansbach einschlagen.

Das Personengeld wird per Meile zu 32 kr. berechnet.

Bei den Eilwägen zwischen Würzburg und Nürnberg, dann zwischen Würzburg, München und Augsburg verbleibt es ganz bei den bisherigen Bestimmungen, wonach jeder Reisende 40 Pfd. bayer. Gewicht frei mit sich führen kann, und für das Uebergewicht bis zu 80 Pfd. nur

die Hälfte der treffenden Postwagens-Taxe, wenn das Gepäck mit dem Packwagen befördert wird, die ganze Taxe aber bezahlt, wenn sämmtliches Gepäck mit dem Eilwagen befördert werden soll und kann. Bei dem Eilwagen zwischen Frankfurt und Würzburg hat jedoch jeder Reisende nur 40 Pfd. Kölner-Maaß-Gewicht (33 1/2 Pfd. bayer.) frei, und hat für sämmtliches Uebergewicht die volle Postwagens-Taxe, wenn das Gepäck mit dem Packwagen befördert wird, um die Hälfte der treffenden Taxe aber mehr zu bezahlen, wenn der Reisende sein sämmtliches Gepäck mit dem Eilwagen befördert haben will und dies zulässig ist.

Das Reisegepäck, welches mit dem Eilwagen befördert werden soll, darf nur in ledernen Koffern, Felleisen, oder Mantelsäcken verpackt seyn.

B. Bei der Briefpost.

Der Briefpostenlauf zwischen Würzburg und Frankfurt einerseits, dann zwischen Würzburg und Nürnberg, so wie zwischen Würzburg, Augsburg und München andererseits ist vom 1. Januar mit den Eilwagenfahrten verschmolzen, es findet daher statt des bisherigen Briefpostenlaufes gleiche Ankunft und gleicher Abgang der Briefposten statt, wie sub A. für die Eilwägen auf den genannten Coursen angegeben ist.

Da nun der Abgang der Briefposten nach Frankfurt und Nürnberg in die frühen Morgenstunden fällt, ist der Schalter der Hauptbriefs-Expedition täglich

von 8 bis 12 Uhr Vormittags
und von 1 bis 7 Uhr Nachmittags

zur Aufgabe geöffnet.

Auf den übrigen hier sich durchkreuzenden Brief- und Fahrpost-Coursen tritt keine Aenderung ein.

Würzburg den 30. Dezember 1836.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Notizen.

Augsburger Börse.
Den 29 Dezember 1836.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 pCt mit Coup. prpt.		101 7/8	101 1/2
dto. à 3 1/2 pCt prompt.		100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		34	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 2.

Würzburg. Donnerstag, den 5. Januar, 1837.

Inhalt.

Erhebung der Kreis-Umlage. — Zuziehung von Werkführern bei Ermanglung des Gewerbmeisters. — Aufstellung von Agenten der Mobilar-Feuerversicherungs-Anstalt. — Erledigung der prot. Pfarreien Herrnneuses und Selb. — Postfahrt-Verbindung zwischen Bamberg und Neustadt. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 2 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 6041. Nrus. exped. 5464. praes. 31. Dezember 1836. 4478.

An die k. Rentämter und die k. Kreiskasse des Unter-Mainkreises.

(Die Kreis-Umlage für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Landraths-Abschied vom 28. November d. J., Kreis-Intelligenz-Blatt S. 797, ist die Kreis-Umlage für das Etatsjahr 1836/37 (gleich dem vorigen Jahre) auf

4 1/6 Prozente des Steuer-Prinzipale zu den nothwendigen Ausgaben, und

1 2/3 Prozent desselben zu den fakultativen Ausgaben,

5 5/6 Prozente oder 3 1/2 kr. vom Steuergulden im Ganzen festgesetzt worden.

In Bezug auf das Ausschreiben vom 24. November 1832, Kreis-Intelligenz-Blatt S. 741,

(*)

ergeht daher der Auftrag, diese Umlage zu erheben, und die Verzeichnisse hierüber längstens bis 1. Juli 1837 anher vorzulegen.

Würzburg den 24. Dezember 1836,

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Fröhlich.

Nrs praes. 8941. Nrs. exp. 7819. praes. 28. Dezember 1836. 4436.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Art. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen in Ansehung der Befähigung der Werkführer der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ministerial-Rescript vom 11. d. M. wird den Behörden, so wie dem gewerbetreibenden Publikum zur Nachachtung bekannt gemacht und bemerkt, daß bei Wanderschafts-Dispensationen die bei einer Wittwe erstandene Arbeitszeit nur dann in Anrechnung kommen könne, wenn das Gewerbe von einem befähigten Werkführer beaufsichtigt und geleitet war.

„Die in dem Berichte vom 22. März d. J. vorgetragene Frage:

ob die allgemeinen Bestimmungen wegen des Nachweises der Befähigung der Werkführer auch in dem Falle des Art. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen bei den Werkführern der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten Anwendung leiden,

ist sowohl nach dem Sinne des Gesetzes, als der erlassenen Vollzugs-Vorschriften bejahend zu beantworten.

Nach dem Zwecke der gesetzlichen Bestimmung, welche neben der Sicherstellung des Gewerbs-Betriebes der Gewerbsinhaber selbst vorzüglich jene des Publikums gegen mangelhafte und unbrauchbare Arbeit bezweckt, kann auch eine Ausnahme hiebei nicht zugelassen werden. — Wohl aber erscheint es angemessen, in Ansehung der Befähigungs-Nachweise jede mit dem Zwecke der gesetzlichen Vorschrift vereinbare Erleichterung eintreten zu lassen.“

Würzburg den 23. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. pr. 8282. Num. exp. 7648. praes. 30. Dezember 1836. 4468.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobilar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zur diesseitigen Bekanntmachung vom 14. August d. J. im bezeichneten Betreffe,

Kr. Int. Blatt Nr. 98 S. 583, wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nachbenannte Personen als Agenten für die Mobilar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank mit der auf die beigesetzten Polizei-Distrikte beschränkten Wirksamkeit bestätiget wurden:

der Kaufmann Aloys Dessauer in Aschaffenburg für die Landgerichts-Bezirke Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Obernburg, und für den Herrschaftsgerichts-Bezirk Creuzwertheim,

der bisherige Agent, Unterauffschläger Reuther in Ochsenfurt, für den Landgerichts-Bezirk Röttingen,

der Gastwirth Friedrich Spörer in Amorbach für die Bezirke der Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg,

der Handelsmann F. J. Deitsch in Bischofsheim für die Bezirke der Landgerichte Bischofsheim, Hilders und Weihers, so wie des H.-Commissariats Tann,

der Kaufmann G. Kirchner in Rothenfels für die Bezirke des Landgerichts Rothenbuch und des Herrschaftsgerichts Rothenfels.

Würzburg den 22. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. E. 1030. K. 1484. praes. 31. Dezember 1836. 4480.

(Die Erledigung der Pfarrei Herrnneuses betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schmidt kam die Pfarrei Herrnneuses, Dekanats Neustadt a/A., in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der im Jahre 1826 abgeschlossenen Fassion hiemit folgendes Einkommen verbunden ist, als:

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte,						
1) aus Staatskassen						
a. an baarem Gelde	- - - -		94	30		
b. an Naturalien:						
1 Sch. 2 Mtz. 3 V. 3 Sdl. Weitzen à 12 fl.	-		17	52 1/2		
6 Sch. 3 Mtz. — V. 2 Sdl. Korn à 10 fl.	-		65	12 1/2		
— Sch. 1 Mtz. — V. 2 Sdl. Erbsen à 10 fl.	-		1	52 1/2		
18 Klafter weiches Scheitholz a 3 fl. 32 1/2 kr.	-		63	45		
einen Schleißbaum - - - -			5	10		
2) aus Stiftungskassen						
an baarem Geld - - - -			9	—	257	22 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien		-			—	—
III. Aus Realitäten:						
Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude		-	25	—		

(**)

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Nutzanschlag für 6 3/4 Morgen Aecker	41	5 2/5		
„ 2 Tagw. Wiesen	29	14 2/5		
„ 3/8 Morgen Hausgarten	9	59	105	19
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a. ständige				
α. in Geld	—	—		
β. an Naturalien:				
Anschlag der zur Pfarrei gehörigen Spannfrohnen	12	—		
2) Nutzanschlag des Weidrechts	—	15	12	15
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			120	39 1/2
incl. 31 fl. 37 kr. Beichtgelder.				
Summa			495	36
Hievon die Lasten abgezogen mit			12	50
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag			482	46

Ansbach den 21. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

---

ad Num. 784. E. N. 1178. praes. 31. Dezember 1836. 4481.

(Erledigung der zweiten Pfarrstelle in Selb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Seifert nach Himmelcron ist die zweite Pfarrstelle in Selb, im Dekanate Wunsiedel, erlediget worden, um welche sich Bewerber binnen

sechs Wochen

auf dem vorschriftsmäßigen Weg zu melden haben.

Sie erträgt nach der im Jahre 1836 abgeschlossenen Fassion 567 fl 38 1/4 kr., wie folgt:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen,				
a. an baarem Gelde				
aus dem k. Rentamte Wunsiedel	12	31 1/4		
b. an Naturalien:				
aus k. Waldungen des Forstamts Selb				
11 1/9 Klafter weiches Brennholz bayer. Maß à 3 fl. 34 kr.	40	7 1/2		
3 3/4 Fuder Aststreu	2	30		
2) aus Stiftungs-Kassen	—	—		
3) aus Gemeinde-Kassen	—	—		
4) von der ersten Pfarrei Selb an Naturalien:				
1 Schäffel 8 3/4 Maß bayer. Gemäß Korn à 10 fl.	10	27 1/4		

			fl.	kr.	fl.	kr.
— Schäffel 5 Mtz 1/2 Maß Gerſte à 7 fl.		-	5	51		
4 Schäffel 1 Mtz. 2 1/2 Maß Haber à 4 fl.		-	16	43		
5) von Privaten	- - - -		—	—	88	10
II An Zinſen von den zur II. Pfarrei geſtifteten Kapitalien			-		35	24
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhauſe nebſt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	- - - - -		36	—		
3 Tagw. Felder verpachtet	88 fl.					
3 1/3 Tagw. Wieſen in eigener Regie	21 fl.	-	109	—		
1/12 Tagw. Garten	- - - -		3	—		
Fiſchwaſſer	- - - - -		—	30	148	36
IV. Ertrag aus Rechten:						
a. an grundherrlichen Rechten	- - -		—	—		
b. an Zehntrechten	- - - -		28	5 1/2		
c. an Gemeinderechten	- - - -		—	—		
d an Forſtrechten	- - - -		—	—		
e. an Weidrechten	- - - -		—	—	28	5 1/2
V. Einnahmen aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtes-Funktionen			-		268	7
IV. Einnahmen aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde					4	24 1/4
Totalbetrag der Einkünfte		- -	-		572	40 3/4
Laſten		- -	-		5	2 1/2
Beſtehen die reinen Einkünfte demnach noch in			-		567	38 1/4

Bayreuth den 23. Dezember 1836.

Königliches proteſtantiſches Konſiſtorium.
v. Freudel.

Hagen.

praes. 29. Dezember 1836. 4449.

Nach erfolgter Genehmigung der General-Adminiſtration der kgl. Poſten und der kgl. Kreis-Regierung wird vom 1. Januar 1837 an als Privat-Unternehmen der Poſterpeditoren zu Neuſtadt, Königshofen, Ermershauſen und Ebern eine Fahrt-Verbindung zwiſchen Bamberg und Neuſtadt für Sendungen und Reiſende in folgender Weiſe beſtehen:

aus Neuſtadt ab: Mittwoch, Sonntags 5 Uhr früh,
in Königshofen an: Mittwoch, Sonntags 7 1/2 Uhr früh,
in Ermershauſen an: Mittwoch, Sonntags 11 Uhr Mittags,
in Ebern an: Mittwoch, Sonntags 1 1/4 Uhr Nachmittags,
in Bamberg an: Mittwoch, Sonntags 6 Uhr Abends,
aus Bamberg ab: Dienstag, Samstag 2 Uhr Nachmittags,
in Ebern an: Dienstag, Samstag 6 Uhr Abends,
aus Ebern ab: Mittwoch, Sonntag 3 Uhr früh,
in Ermershauſen an: Mittwoch, Sonntag 5 Uhr früh,
in Königshofen an: Mittwoch, Sonntag 7 3/4 Uhr früh,
in Neuſtadt an: Mittwoch, Sonntag 11 1/2 Uhr Mittags;

ferner:
aus Bamberg ab: Montag, Donnerstag 6 Uhr früh,
in Ebern an: Montag, Donnerstag 10 Uhr früh,
aus Ebern ab: Dienstag, Samstag 6 Uhr früh,
in Bamberg an: Dienstag, Samstag 10 Uhr früh.

Endlich
aus Neustadt ab: Dienstag, Samstag 5 Uhr früh,
in Königshofen an: Dienstag, Samstag 7 1/2 Uhr früh,
in Ermershausen an: Dienstag, Samstag 11 Uhr Mittag,
aus Ermershausen ab: Dienstag, Samstag 5 Uhr früh,
in Königshofen an: Dienstag, Samstag 7 1/2 Uhr früh,
aus Königshofen ab: Dienstag, Samstag 1 Uhr Nachmittags,
in Neustadt an: Dienstag, Samstag 3 1/2 Uhr dto.
zum Anschlusse an die durch Bamberg und Neustadt kursirenden Eil- und Packwägen.

Durch diese Einrichtung ändert sich auch der bisherige Briefpostenlauf zwischen Würzburg und den obengenannten Orten, und gestaltet sich vom 1. Januar an wie folgt:

aus Würzburg ab	in Ebern an	in Ermershausen an	in Königshofen
Montag 1 Uhr Mittag	Dienstag 6 Uhr Abends	Dienstag 11 Uhr Mittag	Dienstag 8 Uhr früh
Dienstag 1 „ „	Mittwoch 1 Uhr Mittag	Mittwoch 11 „ „	Mittwoch 8 „ „
Mittwoch 1 „ „	Donnerstag 10 Uhr früh	—	—
Freitag 1 „ „	Samstag 6 Uhr Abends	Samstag 11 „ „	Samstag 8 „ „
Samstag 1 „ „	Sonntag 1 Uhr Mittag	Sonntag 11 „ „	Sonntag 8 „ „
Sonntag 1 „ „	Montag 10 Uhr früh	—	—

aus Ebern ab	aus Ermershausen ab	aus Königshofen ab	in Würzburg an
Dienstag 6 Uhr früh	Dienstag 5 Uhr früh	Dienstag 1 Uhr Mittag	Mittwoch 10 Uhr Vorm.
Montag 3 Uhr früh	Mittwoch 5 „ „	—	Donnerstag 7 Uhr früh
Mittwoch 2 Uhr Mittag	Montag 11 „ „	Mittwoch 9 Uhr früh	Donnerst. 10 Uhr Vorm.
Samstag 6 Uhr früh	Samstag 5 „ „	Samstag 1 Uhr Mittag	Sonntag 10 Uhr Vorm.
Sonntag 3 Uhr früh	Sonntag 5 „ „	—	Montag 7 Uhr früh
Sonntag 2 Uhr Mittag	Sonntag 9 „ „	Sonntag 9 Uhr früh	Montag 10 Uhr Vormitt.

Würzburg den 22. Dezember 1836.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 3.

Würzburg. Samstag, den 7. Januar, 1837.

Inhalt.

Stempel bei Forstkulturarbeiten-Quittungen. — Postporto-Freiheit in Sachen des Ludwig-Kanals. — Lizenzscheine zur Fertigung von Frauenkleidern. — Erledigung der prot. Pfarreien Berneck und Michelau. — Notizen. (Dienstes Nachrichten. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nr. praes. 5869. Nr. exped. 5497. praes. 31. Dezember 1836. 4479.

An die kgl. Rent- und Forstämter.

(Die Adhibirung des Stempels bei Holzhauerlohns- und Forstkultur-Arbeiten-Quittungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die an die k. Regierung des Obermainkreises in rubrizirtem Betreffe am 19. Dezember 1832 erlassene Finanz-Ministerial-Entschließung wird in Folge höchster Weisung vom 21. d. Mts. zu gleichmäßiger Behandlung andurch den obengenannten Behörden eröffnet.

„Auf den Bericht vom 4. Dezember d. J. wird erwiedert, daß zu den Quittungen über Holzhauerlöhne und Kultur-Arbeiten keine Stempel auch für den Fall adhibirt werden dürfen, wenn solche Arbeiten in Akkord gegeben und Aversal-Zahlungen hiefür geleistet werden,

(*)

insofern nur die Quittungen von den Arbeitern selbst und nicht von Unternehmern ausgestellt, und an die Arbeiter die Zahlungen unmittelbar geleistet werden."

Würzburg den 27. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Num. pr. 9361. Num. exp. 8084. praes. 3. Januar 1837. 25

An sämmtliche Behörden und Kassen des Untermainkreises.

(Postportofreiheit in Sachen des Ludwigs-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die sämmtlichen der unterfertigten Stelle untergebenen Behörden und Kassen erhalten von nachstehender, an die Kammer des Innern und der Finanzen unterm 19. October l. J. ergangenen Allerhöchsten Verordnung behufs der genauesten Nachachtung abschriftliche Mittheilung:

Würzburg den 29. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.
coll. Kommel.

Ludwig König.

„Wir haben Uns über die von verschiedenen Stellen und Behörden angesprochene Portofreiheit für die mit Unseren Posten, theils schon beförderten, theils noch zu befördernden Geldkorrespondenz, Akten- und Geräthschaften-Sendungen in Sachen des Ludwig-Kanals, umständlichen Vortrag erstatten lassen, und in Erwägung, daß die Erbauung des Kanals nach dem Gesetze vom 1. Juli 1834, sowie nach den, in Gemäßheit desselben bekannt gegebenen Statuten vom 22. März d. J. eine Privat-Unternehmung ist, deren Natur und Folgen, durch die von der Staatsregierung übernommene Leitung und Ausführung des Baues, in keiner Weise verändert wurden, hierauf beschlossen, die gedachten Sendungen, und zwar von dem Zeitpunkte beginnend, an welchem die Kanal-Ban-Inspection mit ihren Attributionen in Thätigkeit getreten, der Entrichtung des Unserem Postärar gehörigen normalen Porto unterwerfen zu lassen.

Wir weisen Unsere General-Post-Administration an, diese Unsere Allerhöchste Willensmeinung pünktlichst zu vollziehen, und vollziehen zu machen, und werden zu diesem Behufe durch Unser Staatsministerium des ꝛc. Aeußern bei den übrigen resp. Staatsministerien die ungesäumte Einleitung treffen lassen, daß von denselben sämmtliche Stellen, Behörden und Kassen, die Kanalbauinspection, die ihr beigegebene Kasse und Sektionen, dann das Haus von Rothschild angewiesen werden, nicht nur das bisher verfallene Porto von den fraglichen Sendungen zu bezahlen, sondern auch von nun an, alle auf den Kanalbau bezüglichen postalischen Sendungen sowohl un-

ter ſich, als mit dem gedachten Hauſe, oder dem Ausſchuſſe der Privat-Aktien-Geſellſchaft ꝛc. auf ihren Umſchlägen mit den Buchſtaben K. B S. (Kanal-Bau-Sachen) zu bezeichnen, damit hievon, ohne weitern Anſtand, das treffende Porto erhoben werden kann.

München den 19. October 1836.

An die k. General-Poſt-Adminiſtration alſo ergangen.

Num. pr. 9146. Num. exp. 8029. praes. 30. Dezember 1836. 4469.

An ſämmtliche Polizei-Behörden.

(Den Vollzug des Art. 8 des Gewerbsgeſetzes bezüglich der Lizenzſcheine zur Fertigung von Frauenkleidern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das höchſte Reſcript des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 17. d. M. im bezeichneten Betreffe wird ſowohl dem davon berührten Publikum als auch den Polizei-Behörden zur Nachachtung bekannt gegeben, und insbeſondere rückſichtlich der Schlußbeſtimmungen der genaueſte Vollzug zur Pflicht gemacht.

„Die §§ 46 und 47 der früheren Vollzugs-Inſtruktion zu den geſetzlichen Grundbeſtimmungen über das Gewerbsweſen, ſo weit ſelbe die Verfertigung von Frauenkleidern u. dergl. betreffen, ſind nach den übereinſtimmenden Gutachten der k. Kreis-Regierungen als dem Geiſte des Geſetzes gemäß erkannt, und die Beſtätigung ihres, auch ſeit dem 1. Juli 1834 faktiſch fortdauernden Beſtandes, iſt in ſämmtlichen Regierungs-Gutachten als unerläßlich erklärt worden.

Das unterfertigte Staats-Miniſterium ſieht ſich daher veranlaßt, auf den Grund des erwähnten Geſetzes Art. 8 Nr. 2 und in Beſtätigung der auch ſeit dem 1. Juli 1834 beinahe allenthalben fortbeſtandenen Uebung, die Verfertigung von Frauenkleidern und andern Gegenſtänden weiblichen Putzes, durch Frauenperſonen und deren Gehilfinnen, als freie Erwerbsart zu erklären. — Hiernach greift die Ertheilung neuer Conceſſionen auf den bezeichneten Erwerbszweig außer dem im Art. 4 Nr. 3 des Geſetzes vorgeſehenen Falle, auch fortan nicht Platz, dagegen iſt in dem, den Bewerberinnen von der Diſtrikts-Polizei-Behörde auszuſtellenden Lizenzſcheine, den Beſtimmungen der generaliſirten Miniſterial-Entſchließung vom 29. Dezember 1835, die Vorſtellung der Anna Winkelmann in München, wegen verweigerten Lizenzſcheines zur Fertigung von Putzarbeiten betreffend — gemäß, ausdrücklich zu bemerken, daß dieſe Lizenzſcheine kein Recht auf Anſäſſigmachung gewähren, ferner iſt in denſelben auf die Verpflichtung der betreffenden Frauenperſonen, zur genauen Einhaltung der gewerblichen Schranken, namentlich auch in Bezug auf Markt und Abſatz, dann die weitere Verpflichtung zur ausſchließenden Annahme ſittlich vortheilhaft beleumundeter Gehilfinnen mit dem Bemerken hinzuweiſen, daß jedes Zuwiderhandeln die unfehlbare Einziehung des Lizenzſcheines und das Verbot der gewerblichen Beſchäftigung nach ſich ziehen werde.“

Würzburg den 28. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

vdll. Lommel.

ad Num. 783. E. N. 1169. praes. 31. Dezember 1836. 4482.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle in Berneck und des damit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erste Pfarrstelle in Berneck nebst dem damit verbundenen Dekanate wird nach erfolgter Beförderung des Dekans und Pfarrers Fahreiß zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiermit ausgeschrieben.

Es trägt diese Stelle nach der am 6. August 1825 superrevidirten und abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion 752 fl. 46 1/4 kr., wie folgt:

I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen	fl.	kr.	fl.	kr.
α. an baarem Gelde	35	—		
β. an Naturalien				
9 Klafter weiches Flößholz à 2 fl. 30 kr.	21	12		
2) aus Stiftungs-Kassen				
a. aus dem Gotteshaus Berneck baar	25	3		
b. von der Kapelle zu Stein	18	45		
3) aus dem Communal-Vermögen	3	45		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	103	45
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	-		—	—
III. Ertrag aus Realitaten:				
freie Wohnung	50	—		
die Benützung von				
6 1/8 Tagwerk Aecker,				
6 „ Wiesen und				
ein Gemüsgärtchen am Haus	126	43	176	43
IV. Ertrag aus Rechten:				
an ständigen und unständigen Abgaben	9	1/2		
an Zehnten	227	39 3/4	236	40 1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-		240	35
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	-		22	16
Summa	-		779	59 1/4
Lasten	-		27	13
			752	46 1/4
Hiezu der jährliche Decanats-Funktions-Bezug			125	—
ergibt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von			877	46 1/4

Bayreuth den 27. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

ad Num. 831. E. N. 1164. praes. 31. Dezember 1836 4483

(Erledigung des Dekanats und der Pfarrei Michelau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Dekans und Pfarrers Beck in Michelau auf die Pfarrei St. Leonhard bei Nürnberg ist erstere Stelle in Erledigung gekommen, welche daher zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiermit ausgeschrieben wird.

Die Einkünfte und Lasten dieser Pfarrstelle berechnen sich nach der am 28. Januar 1830 abgeschlossenen Dienst-Ertrags-Fassion folgendermaßen.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen,	—	—		
2) aus Stiftungskassen	—	—		
3) von Gemeindekassen				
a. an baarem Gelde	350	—		
b. 8 Klafter Erlenholz, oder diesem gleich	56	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	406	—
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			2	29
III. Ertrag aus Realitäten:				
a. freie Wohnung nebst den Oekonomie-Gebäuden	40	—		
b. 2 Tagwerk Aecker	41	27		
c. 2 „ Wiesen	31	40		
d. 1/8 „ Garten	1	43	114	50
IV. Ertrag aus Rechten:			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			156	50
VI. Einnahmen an Sammlungen, wobei die freiwilligen Geschenke nicht in Ansatz gebracht sind			11	26
Summa			691	35
die Lasten dagegen			3	—
Die reinen Einkünfte bestehen demnach in			688	35
Hiezu kommt der Dekanats-Funktions-Bezug mit			120	—
ergibt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von			808	35

Bayreuth den 27. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. November l. J. zu der erledigten Stelle des Dechants in dem bischöflichen Kapitel zu Würzburg den Kanonikus Priester Dr. Michael Erhard, und zu dem durch diese Ernennung und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Kanoniker in Erledigung gekommenen achten Kanonikate den dermaligen Religionslehrer im weiblichen Erziehungs-Institute für höhere Stände zu München, Professor Priester Heinrich Härtenberger, allergnädigst zu benennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 31. Dezember 1836. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 24. und 28ten Dezember 1836. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	12	15	5	—	11	—
	Kern							
	Korn	2	7	30	7	—	7	30
	Haber	2	5	18	6	5	5	15
	Gerste	6	7	36	3	—	7	20
Im mittlern	Weitzen	502	11	—	72	4	10	21
	Kern							
	Korn	50	7	9	40	—	7	19
	Haber	133	4	48	50	1	4	42
	Gerste	38	7	18	66	2	6	44
Im tiefsten	Weitzen	4	9	30	1	—	8	15
	Kern							
	Korn	50	7	—	20	1	7	—
	Haber	9	4	—	1	1	3	45
	Gerste	19	7	—	1	—	5	45

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 4.

Würzburg. Dienstag, den 10. Januar, 1837.

Inhalt.

Landkramhandel im offenen Laden — Ausübung der Heilkunde durch den Dr. Hepp. — Abschriften-Ertheilung aus Gerichts-Akten. — Verleihung der Advokatur Hilders an den Raths-Accessisten Heinrich Stecher. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung. Course der Staatspapiere. Gewerbs-Privilegium.)

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nr. praes. 10183. Nr. exped. 8487. praes. 7. Januar 1837. 70.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Landkramhandel im offenen Laden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Schon aus dem Kreisausschreiben vom 20. März 1827, Kreisblatt S. 770, geht hervor, daß der sogenannte Landkramhandel sich nur auf einzelne Gegenstände des alltäglichsten Bedarfes zu beschränken hat. Nichtsdestoweniger werden derlei Konzessionen von den Behörden gewöhnlich nur unter der allgemeinen Bezeichnung: „zum Landkramhandel", ertheilt, und dadurch nicht nur der eigentliche Handelsstand, und zwar ohne Vortheil für das Publikum verkümmert, sondern auch noch eine Menge Beschwerden über Gewerbs-Beeinträchtigung hervorgerufen.

(*)

Um beiderlei Mißstände zu beseitigen, haben die Behörden bei künftigen Gesuchen stets die Kramartikel bezeichnen zu lassen, und die zulässigen in die Konzessions-Urkunde namentlich aufzunehmen, alle, das gewöhnlichste Bedürfniß überschreitenden Artikel aber, so wie jene, welche von den Gewerbsleuten des Orts in hinreichender Zahl und Güte verfertigt werden, dem Landkramhandel zu versagen.

Die unterfertigte Stelle gewärtigt einen pünktlichen Vollzug.

Würzburg den 31. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrs praes. 9430. Nrs. exp. 8093. praes. 2. Januar 1837. 24.

(Praxis-Erlaubniß für Doktor Hepp in Birkenfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. medicinae Hepp zu Birkenfeld ist nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in Birkenfeld durch Regierungs-Entschließung vom Heutigen ertheilt worden.

Würzburg den 19. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. 1463. praes. 4. Januar 1837. 32.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Privatabschriften von gerichtlichen Aktenstücken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren Untergerichten des Unter-Mainkreises besteht die Uebung, daß die von den Partheien bestellten Abschriften aus Prozeßakten nicht auf Stempelpapier kopirt, sondern von dem Schreiberpersonale auf eigene Regie auf Conceptpapier gefertigt werden und von diesen die Zahlung hiefür in Empfang genommen wird. Auf einen deshalb von dem unterzeichneten Gerichtshofe erstatteten Bericht wurde von dem königl. Staats-Ministerium der Justiz nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen anher rescribirt:

1) Wenn in Prozeßsachen eine Parthei an das Gericht das Ansuchen um Ertheilung einer Abschrift, z. B. des Verhandlungs-Protokolles oder des publizirten Erkenntnisses mit Entscheidungsgründen, oder der unverschlossen zu den Akten gelegten Zeugenvernehmungs-Protokolle ꝛc stellt, und von dem Gerichte dieses Gesuch gewährt wird, so muß die Abschrift von dem Schreiberpersonale des Gerichtes gefertigt und es müssen die Taxen und Stempel hiefür vorschriftsmäßig an das Gericht resp. an das Staatsärar entrichtet werden.

2) Wenn einem Betheiligten auf sein Verlangen nach Cod. jud. Cap. XIV. § 3 am Ende die Einsicht der Gerichtsakten bewilliget, oder nach dem Prozeßgesetze vom 22. Juli 1819 § 15 Abs. 1 davon, daß die Zeugenvernehmungs-Protokolle unverschlossen zu den Akten gelegt werden, Nachricht gegeben worden ist, so erhält er, wie sein Anwalt, dadurch allerdings das Recht, aus den Akten oder Protokollen sich Auszüge oder Abschriften zu fertigen, oder durch einen mitgebrachten Scribenten (soferne das Gericht nicht aus erheblichen Gründen mit Rücksicht auf die Lokalität ꝛc. die Mitbringung von Scribenten untersagt) fertigen zu lassen. Da aber nach Cod. jud. a. a. O. die Akten den Betheiligten immer nur in Gegenwart des Actuarii oder registratoris, folglich nur in den gewöhnlichen Gerichtsstunden und im Gerichtslokale ad statum videndi vorzulegen sind, so versteht es sich von selbst, daß zu solchen Privat-Abschriften nicht Kanzlei-Individuen verwendet werden dürfen, welche vom Staate entweder Gehalt, oder Funktions-Remuneration oder Taggelder beziehen. Will der Landrichter die von ihm bezahlten Scribenten zu solchen Privatarbeiten verwenden lassen, so steht ihm dieses zwar frei. Er hat aber jedenfalls die Obliegenheit, dafür strenge Sorge zu tragen, daß die Amtsarbeiten pflichtmäßig gefördert werden.

Hiernach haben sich die Untergerichte des Unter-Mainkreises auf das Genaueste zu achten.

Signatum Aschaffenburg den 27. Dezember 1836.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Num. 2013. praes. 7. Januar 1837. 74.

Im Namen Seiner Majestät des Königs

wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß durch allerhöchstes Reskript vom 30. Dezember v. J. Seine Königliche Majestät allergnädigst geruht haben, auf die beim k. Landgerichte Haßfurt erledigte Advokatenstelle den Advokaten Mehler zu Hilders seinem allerunterthänigsten Ansuchen gemäß, zu versetzen, und die dadurch erledigte Advokatur zu Hilders dem bisherigen Accessisten beim unterfertigten Gerichtshofe Heinrich Stecher zu verleihen.

Aschaffenburg den 5 Januar 1837.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 26. Dezember l. J. dem Landrichter Michael Seubert zu Bischofsheim, bei der legal hergestellten Zerrüttung seiner Gesundheit die erbetene zeitliche Quieszenz auf ein Jahr zu bewilligen;

als Landrichter in Bischofsheim den dermaligen ersten Landgerichts-Assessor, Anton Wimmer zu Vohenstrauß, im Regenkreise, zu befördern;

den Landgerichts-Aktuar, Eberh. Hauff zu Dettelbach, einstweilen in Quieszenz zu setzen;

in die Aktuarstelle zu Dettelbach den Aktuar des Landgerichts Markt Steft Dr. Heinrich Lotz einzureihen;

auf die Aktuarstelle in Markt Steft den Aktuar des Landgerichts Obernburg Konrad Frank seiner Bitte gemäß zu versetzen;

als Actuar des Landgerichts Obernburg den bisherigen zweiten Assessor des Landgerichts Rain im Ober-Donaukreise Franz Mahut, seiner Bitte entsprechend, zu befördern;

auf die erledigte Aktuarstelle des Landgerichts Münnerstadt den dermaligen Aktuar des Landgerichts Kissingen, Joseph Müller, zu versetzen, und

als Aktuar des Landgerichts Kissingen den bisherigen ersten Assessor des Landgerichts Straubing im Unter-Donaukreise, Karl Edel, zu berufen;

auf die erledigte zweite Assessorstelle am Landgerichte Rain den geprüften Rechtspraktikanten und Landgerichtsfunktionär Heinrich Michel allergnädigst zu befördern, und

unterm 29. Dezember l. J. den Regierungsrath bei der Regierung, Kammer der Finanzen, des Unter-Mainkreises, Gottlieb Michael Plank, zum Oberrechnungsrath in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Durch Bestätigung der von der adeligen Gutsherrschaft vollzogenen Präsentation ist die protestantische Schullehrerstelle zu Ebersbrunn, k. Landgerichts Gerolzhofen, mit dem Schulverweser Johann Tobias Bayer zu Buchen, kgl. Landgerichts Markt-Erlbach, wieder besetzt worden.

Augsburger Börse
Den 5. Januar 1837.
Course der Staatspapiere

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC mit Coup. prpt.		101 3/4	101 3/8
dto. à 3 1/2 prC prompt.		100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		31	

Ertheilung eines Gewerbs-Privilegiums.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Februar 1834 dem Simon Wolfing aus Würzburg ein Gewerbs-Privilegium auf die von demselben erfundenen eigenthümlichen Schuh- und Stiefelabsätze für den Zeitraum von sechs Jahren zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 5.

Würzburg. Donnerstag, den 12. Januar, 1837.

Inhalt.

Einige Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831. — Bestellung des Armenpflegschafts-Raths dahier. — Hinkerts pomologisches Handbuch. — Ausübung der Heilkunde durch die Drn Stumpf und Thomann. — Versetzung des prakt. Arztes Dr. Dötsch von Aub nach Würzburg. — Erledigung der prot. Pfarreien Wiebelsheim und Dachsbach. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes

(*)

bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nr. praes. 9291. Nr. exped. 8538. praes. 9. Januar 1837. 97.

(Den Armenpflegschafts-Rath zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die neu gewählten Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes dahier, und dessen Bildung für die laufende Wahl-Periode die Bestätigung erhalten haben; so besteht derselbe

1) aus dem k. Stadt-Kommissär,
2) aus dem ersten Bürgermeister Benkert, zugleich I. Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes,
3) aus dem rechtskundigen Magistratsrathe Gros, zugleich II. Vorstand desselben,

(**)

4) aus den Magiſtratsräthen:
   a. Stephan Geiller,
   b. Andreas Ebenhöch,
   c. Chriſtoph Klinger;
5) aus den ſämmtlichen Pfarreru des Pflegebezirkes,
6) aus dem ſtädtiſchen Gerichtsarzte,
7) aus nachbenannten acht Mitgliedern aus den verſchiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klaſſeu
   a. Dr. Aquilin Kaiſer, k. Rechtsanwalt,
   b. Valentin Beck, Bäckermeiſter,
   c. Franz Sturm, Privatmann,
   d. Lorenz Leipold, Magiſtratsrath,
   e. Joſeph Giudicetti, Magiſtratsrath,
   f. Alexander Hallein, Parapluismacher,
   g. Lorenz Kiliani, Schneidermeiſter,
   h. Dr. med. Joh. Baptiſt Herz.

Würzburg den 6. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nom. pr. 8950. Num. exp. 8404. praes. 7. Januar 1837. 73

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an ſämmtliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektionen des Unter-Mainkreiſes

(Hinkerts pomologiſches Handbuch betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem das pomologiſche Handbuch des k. Hofgärtners Hinkert, welches nunmehr vollſtändig die Preſſe verlaſſen hat, namentlich den Schullehrern an den deutſchen Schulen Behufs des ihnen obliegenden Unterrichts in der Obſtbaumzucht nützliche Dienſte leiſten wird; ſo iſt deſſen Anſchaffung auf Rechnung der dazu fakultirten deutſchen Schulen vermöge höchſten Miniſterial-Reſcripts vom 15. Dezember 1836 geſtattet worden. Dieſes wird zur Nachachtung und geeigneten Verfügung hiemit eröffnet.

Würzburg den 4. Jänner 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 9800. Nrus. exped. 8462. praes. 7. Januar 1837. 72.

(Praxis Erlaubniß in Aud betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Dr. med. Eugen Stumpf von Würzburg wurde nach Erfüllung der geſetzlichen Vor-

bedingniße unterm Heutigen die Erlaubniß der selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde ertheilt und ihm gestattet, seinen Wohnsitz in Aub zu nehmen.

Würzburg den 3. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Num. praes. 10262. Num. exp. 8575. praes. 9. Januar 1837. 96.

(Erlaubniß zur Ausübung der gesammten Heilkunde für den Dr. med. Georg Eduard Thomann dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Georg Eduard Thomann dahier wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Würzburg ertheilt.

Würzburg den 4. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Num. pr. 9961. Num. exp. 8474. praes. 7. Januar 1837. 71.

(Die Versetzung des Dr. Dötsch zu Aub als praktischer Arzt nach Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem praktischen Arzte Dr. Dötsch zu Aub wurde die Erlaubniß ertheilt, seinen Wohnsitz in der Stadt Würzburg nehmen und die gesammte Heilkunde daselbst ausüben zu dürfen

Würzburg den 3. Jänner 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Gemmingen.

---

ad Num. E. 1001. K. 1566. praes. 9. Januar 1837. 86.

(Die Erledigung der Pfarrei Wiebelsheim, Dekanats Windsheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Trechsel kam die Pfarrei Wiebelsheim, kgl. Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 4 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß das Pfarrhaus wegen vorzunehmender

Reparatur zur Zeit unbewohnbar ist, daher der zu ernennende Geistliche vor der Hand, bei dem allenfallsigen Mangel einer andern Gelegenheit, seine Wohnung zu Windsheim oder Illesheim zu nehmen hat.

Nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion ist mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden, als:

	fl.	kr.	fl	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Stiftungs-Kassen				
a. an baarem Gelde	300	30		
b. an Naturalien:				
4 Schäffel — Mtz. Dinkel à 5 fl.	20	—		
2 Schäffel 4 Mtz. Korn à 10 fl	26	40		
			347	10
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der freien Wohnung und der Oekonomie-Gebäude	26	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag für 2 1/4 Tagw. 49 45/200 Rth. Aecker	19	30		
7/8 „ 11 6/8 „ Wiesen	9	—		
1 3/8 „ Gemeindetheil -	21	30		
1/32 „ Garten - -	1	—		
			77	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Nutzanschlag des Gemeinderechts - - -	8	—		
desgl. des Weiderechts - - -	2	—		
desgl. des Forstrechts - - -	2	48		
			12	48
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen	-		27	31
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	-		2	—
Summa	-		466	29
Hievon die Lasten abgezogen mit	-	-	3	—
verbleibt ein reines Einkommen von	-	-	463	29

wozu noch die auf 10 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 28. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v Luz.

v. Bibra, Secretär.

---

ad Num. E. 946 K. 1664 praes. 9. Januar 1837. 87.

(Erledigung der Pfarrei Dachsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schirmer kam die Pfarrei Dachsbach, k. Dekanats Uehlfeld,

in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung, mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Laufe des vorigen Jahrs definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	125	—		
b. an Naturalien				
8 Sch. 5 Mtz. 2 V. 2 1/2 Sdl. Korn à 10 fl.	89	25 3/4		
11 Sch. — Mtz. 1 V. 1 1/2 Sdl. Gerste à 7 fl.	77	6 3/4		
2 Sch. 4 Mtz. 2 V. 1/2 Sdl. Haber à 4 fl.	11	1 1/4		
5 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	20	—		
3 Klafter dergl. Stöcke	4	30		
2) aus Stiftungs-Kassen				
a. an baarem Gelde	21	37 1/2		
b. an Naturalien				
3 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl.	12	—		
1 Klafter dergl. Stöcke	1	30		
Entschädigung für einen Schleißbaum	5	10	367	21 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	40	—		
2) Gründe:				
Nutzanschlag für				
1 1/4 Tagwerk Aecker	23	44 1/2		
3/4 „ Wiesen	29	58 1/2		
1/8 „ Gärten	2	—	95	43
IV. Ertrag aus Rechten:				
a. ständige grundherrliche Abgaben in Geld	—	31 1/2		
b. unständige grundherrl. Abgaben und zwar Laudemien	17	54 1/2		
c. Nutzanschlag des Weidrechts	—	20	18	46
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen			181	7
incl. 46 fl. 46 1/2 kr. an Beichtgeldern.				
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			7	30
Total-Summa der reinen Einnahme			670	27 1/4

wozu noch die auf circa 3 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 30. Dezember 1836.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

Seine Majestät der König haben vermöge höchsten Ministerial-Reskripts vom 24. Dezember 1836 zu genehmigen geruht, daß der Gerichtsdiener Michael Wetterling zu Königshofen in Quiesgenz trete und der hiedurch erledigte Gerichtsdienersdienst dem pens. Gend.-Brigadier Heinrich Oberseider in München in provisorischer Eigenschaft übertragen werde.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Jänner 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 31. Dezemb. 1836 u. 4. Januar 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 27. Dez. 1836 bis 3. Jänner 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	12	25	13	—	11	—	13	10	46
	Kern										
	Korn	7	7	45	12	4	7	30	39	7	—
	Haber	3	5	—	7	—	5	—	1	4	55
	Gerste	18	7	30	30	2	7	—	8	7	30
Im mittlern	Weitzen	248	11	10	74	4	10	28	79	10	30
	Kern										
	Korn	38	7	15	44	6	7	19	13	6	45
	Haber	89	4	54	26	3	4	42	27	4	50
	Gerste	6	7	20	56	2	6	35			
Im tiefsten	Weitzen	10	10	15	4	5	8	50	17	10	—
	Kern										
	Korn	17	7	—	55	—	6	50			
	Haber	12	4	30	1	—	4	9	87	4	40
	Gerste	10	7	—	2	—	5	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 6.

Würzburg. Samstag, den 14. Januar, 1837.

Inhalt.

Getreid-Normalpreise. — Distriktsumlagen-Rechnung des k. Landgerichts Marktsteft. — Volkerts statistische Karte von Bayern. — Notizen. (Ausschreibung der Schulstelle zu Mädelhofen.)

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nrus. praes. 6042. Nrus. exp. 5465. praes 10. Januar 1837. 115.

(Getreid-Normalpreise für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Die für das Verwaltungsjahr 1836/37 festgesetzten Getreid-Normalpreise werden in nachstehender Uebersicht öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

(*)

Getreide-Normal-Preise

für die kgl. Rentämter des Unter-Mainkreises nach den Schrannen-Preisen vom 15. November bis 15. Dezember 1836 für das Etatsjahr 1836/37.

Schrannen-Distrikte.	Namen der Rentämter.	Gemäß.	Weizen.		Korn.		Gerste.		Haber.		Dinkel.		Erbsen.		Linsen.		Wicken.		Gemäng.		Heidekorn.	
			fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
I. Aschaffenburg	Aschaffenburg Klingenberg Orb Rothenbuch	Bayerischer Schäffel.	9	36	7	12	6	30	5	—	4	36	9	30	9	30	8	12	—	—	3	—
II. Königshofen	Ebern Hofheim Königshofen		10	6	7	48	6	30	4	18	—	—	10	12	10	48	7	30	5	12	—	—
III. Marktbreit	Kitzingen		10	18	7	—	7	—	4	48	3	12	9	—	10	—	7	42	—	—	—	—
IV. Münnerstadt	Bischofsheim Euerdorf Hilders Kissingen Mellerichstadt Münnerstadt Neustadt Römershag		9	48	8	—	6	30	4	—	—	—	9	—	—	—	—	—	5	12	—	—
V. Ochsenfurt.	Ochsenfurt Röttingen		10	18	7	—	6	48	4	42	4	—	8	—	9	30	6	30	5	—	—	—
VI Schweinfurt	Eltmann Gerolzhofen Hammelburg Schweinfurt Volkach Werneck		10	30	7	42	6	36	4	36	—	—	11	30	10	48	7	30	—	—	—	—
VII. Würzburg	Würzburg Stadt Würzburg r/M. Würzburg l/M. Arnstein Dettelbach Gemünden Homburg Karlstadt Lohr		11	18	7	18	7	12	5	—	3	6	9	6	9	6	7	30	4	42	—	—

Num. praes. 32410. Nrus. exped. 5462. praes. 1. Dezember 1836. 4128.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Marktsteft für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung ist mit

einer Einnahme von	- -	1196 fl. 28 1/2 kr.,
einer Ausgabe von	- -	871 fl. 46 1/4 kr.,
einem Aktivbestande von	-	324 fl 42 1/4 kr.,

bei der Superrevision für richtig anerkannt worden.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums des Distrikts und die Summe der erhobenen Umlagen zu 998 fl. 34 kr., wovon 871 fl. 46 1/4 kr. zu nothwendigen Zwecken verwendet worden sind.

Würzburg den 27. November 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Markt-Steft für 1834/35.

Nr.	Namen der Steuergemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1	Fröhstockheim der Ort	6	56	2	27	46	—
2	" die Gutsherrschaft	4	5	1/2	16	20	2
3	Hoheim	4	38	1	18	33	—
4	Hohenfeld	17	33	2 1/2	70	14	2
5	Mainbernheim	55	29	1 1/4	221	57	2
6	Markt Steft	43	39	2 1/2	174	38	2
7	Michelfeld	18	35	3	74	23	—
8	Obernbreit	57	18	—	229	12	—
9	" Feldmarkung Rügericht	—	17	—	1	8	—
10	Rödelsee der Ort	16	41	1	66	45	—
11	" die Gutsherrschaft	2	24	2	9	38	—
12	Schwamberg das Hofgut des von Hirsch	—	33	3	2	15	—
13	Schwamberg die Waldung des Bürgers Guckenberger	2	1	1/2	8	4	2
14	Sickersauien	14	26	1/2	57	44	2
15	Stierhöfstetten	4	58	2	19	54	—
	Summa	249	38	1 3/4	998	34	—

Nrs. praes. 10027. Nrs. exp. 8623. praes. 9. Januar 1837. 98.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die k. Rektorate und Subrectorate der Studien-Anstalten und Gewerbs-Schulen und an die Distrikts- und Lokal-Schulen-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Die Anschaffung der statistischen Karte von Bayern von August Volkert für die Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Graveur des k. topographischen Bureaus August Volkert hat eine statistische Karte von Bayern (zugleich Uebersichts- und Postkarte von Süd- und West-Deutschland) unter Benützung amtlicher statistischen Erhebungen und Nachweisungen bearbeitet.

In Gemäßheit höchsten Ministerial-Rescripts vom 7. Dezember 1836 werden die oben benannten Behörden auf das Erscheinen dieser Karte aufmerksam gemacht, und im Falle vorhandener verfügbaren Mittel zum Ankaufe derselben um so mehr ermächtigt, als dieselbe mit großer Sorgfalt bearbeitet ist, ihrem speziellen Zwecke vollkommen entspricht, eine treffliche Uebersicht des Verwaltungs- und des Distrikts-Organismus des Königreiches gewährt und den Unterricht sehr erleichtert.

Hiebei wird übrigens bemerkt, daß, wie sich von selbst versteht, durch deren Abnahme die Verbindlichkeit der Schulen und Unterrichts-Anstalten nicht erlösche, die seiner Zeit erscheinende Schulkarte gleichfalls zu erwerben.

Würzburg den 6. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

praes. 12. Januar 1837. 137.

Die bisherige Schulverweserstelle zu Mädelhofen, einem Filialorte der Pfarrei Roßbrunn, kgl. Landgerichts Würzburg l/M., zu 38 Werk- und 18 Sonntags-Schülern, mit 200 fl. Gehalt, und 10 fl. Wohnungs-Entschädigung, soll nach höchster Regierungs-Entschließung vom 6. präs. 10. d. M. Nr. 9917—8550 definitiv besetzt werden; was zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen bekannt gemacht wird.

Rottenbauer den 11. Januar 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Keßler, D. Sch. Insp.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 7.

Würzburg. Dienstag, den 17. Januar, 1837.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr. — Bestellung des Armenpflegschafts-Rathes zu Schweinfurt. — Abgang der Postwägen von Würzburg nach Bamberg. — Hiezu Extra-Beilage Nro. 3 an die k. Rentämter.

Königliche allerhöchste Verordnung,

Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Seit Unserer Thronbesteigung ist Unser unabläßiges Streben auf Vereinfachung der Geschäftsformen und auf Herbeiführung eines, Gründlichkeit und Raschheit verbindenden, Geschäftsbetriebes gerichtet.

Verschiedene zu diesem Zwecke bereits getroffene Anordnungen blieben auch nicht ohne theilweisen Erfolg.

(1)

Die Unvollständigkeit ihres Gesammt-Ergebnisses aber bestätigte täglich mehr die große Wahrheit, daß bloße Kompetenz-Veränderungen der Aufgabe nicht genügen, und daß nur eine das Wesen der Angelegenheiten erfassende, die todte Controle der Dinte und des Papiers, durch die lebendige Controle des Auges und Wortes ersetzende Maaßregel den Vollbegriff jener Geschäfts-Verbesserung zu sichern vermag, welche den sehnlichsten Wunsch Unseres Vaterherzens bildet.

Dieser Ueberzeugung gemäß haben Wir von allen Einzelheiten der bestehenden Normen Allerhöchst persönliche Kenntniß genommen, die Wünsche, Anträge und Urtheile bewährter Verwaltungs-Angestellter aller Categorien, insbesondere auch erfahrener Collegial-Beamten und Landrichter gehört und sofort bezüglich des Dienstbereiches der innern Verwaltung beschlossen und verordnen, was folgt:

A. Allgemeine Bestimmungen.

I.

Die bisherige Ueberwachungsweise der Geschäftsbehandlung und des Vollzugsverfahrens untergeordneter Stellen und Behörden mittelst steter Erholung von Ausweisen und Vollzugs-Anzeigen, tritt bezüglich der innern Verwaltung mit dem Tage des Erscheinens gegenwärtiger Verordnung auſſer Wirksamkeit.

II.

Dagegen wird von demselben Tage anfangend das von Uns in verschiedenen Zweigen des öffentlichen Dienstes, und namentlich auch in dem Unterrichtswesen und in dem Baudienst, also in zwei der wichtigsten Zugehörungen im Bereiche des Innern mit unbedingtem Erfolge eingeführte System lebendigen Geschäfts-Verkehrs und persönlicher Visitationen auf die gesammte innere Verwaltung übertragen.

III.

Dem zufolge hat nicht nur jeder General-Commissär und Regierungs-Präsident gemäß Unserer allerhöchsten Weisung vom 24. Jänner 1833 jährlich alle Amtssitze des ihm anvertrauten Kreises zu besuchen, und mit der vorschriftsmäßigen Inspektion der Distriktsbehörden, auch die jeweils wünschenswerthen distriktiven und örtlichen Ermittlungen zu verbinden, sondern auch jährlich durch den abgeordneten Regierungs-Direktor, oder durch abgeordnete Collegial-Mitglieder, vier Distrikts-Polizei-Behörden und Polizeibezirke in allen ihren Einzelheiten mit unbedingtester Genauigkeit visitiren zu lassen.

IV.

Ferner hat Unser Staatsminister des Innern sich je binnen 2 Jahren mindestens einmal an jeden Regierungssitz zu begeben, daselbst von dem Geschäftsstande und Geschäftsbetriebe persönlich Kenntniß zu nehmen, die ihm wünschenswerth scheinenden Aufschlüsse unmittelbar aus den Akten zu erholen oder erholen zu lassen, die zur mündlichen Vorbringung ihrer Anliegen sich meldenden Personen zu hören, ihre Anbringen zu bescheiden, oder der gehörigen Einleitung zu übergeben, nach Befund in Begleitung des General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten, einzelne administrativ wichtige Punkte des Kreises zu besichtigen, und Uns über das Ergebniß unmittelbare Rechenschaft abzulegen.

(*)

V.

Auf diese persönlichen Zusammentritte sind sowohl von Seite der beschtigenden höheren Staatsbeamten, als mit deren Zustimmung von Seite der beschtigt werdenden Stellen und Behörden solche Gegenstände zu vertagen, deren Aufschub im Einklange mit den bestehenden Gesetzen, unbeschadet der öffentlichen und Privat-Interessen zulässig erscheint, und durch deren mündliche Besprechung umfassende Einleitungen wesentlich vereinfacht, oder nach vollendeter Instruirung zeitraubende Erörterungen beseitigt werden können.

VI.

Die schriftlichen Rechenschafts-Ablagen haben sich demzufolge, soweit nicht Gesetze oder Verordnungen ausdrücklich ein anderes bestimmen, in der Regel auf den nach §. 79. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit größter Sorgfalt und Vollständigkeit zu erstattenden dreijährigen Rechenschafts-Bericht zu beschränken. In dem Laufe der 3jährigen Periode nöthig werdende Aufschlüsse aber sind, wo immer möglich, ohne weitschweifende Schreibereien durch Einforderung der erledigten Akten, also durch Selbst-Einsichtnahme von der Sachenlage und durch Selbstextrahirung zu erholen.

VII.

Keine vorgesetzte Stelle soll aus Anlasse von Einzelngeschäften Rückfragen über Gegenstände verfügen, deren Lösung sich bereits in den Akten dieser Stelle, und namentlich in der nach §. 76. Unseres allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 nunmehr allenthalben hergestellten, und sowohl aus Anlasse des dreijährigen Rechenschafts-Berichtes (§. 76. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825) als in der Zwischenzeit mittelst Vormerkung einkommender Spezial-Aufschlüsse stets evident zu haltenden statistischen Sammlungen niedergelegt finder.

VIII.

Eben so sind Zwischenbescheide und Zwischen-Entschließungen da sorgfältig zu vermeiden, wo die alsbaldige Erledigung des Gegenstandes nicht erweisbar unmöglich ist. Namentlich hat das sogenannte bloße Nummern-Beseitigen unter keiner Voraussetzung ferner einzutreten.

IX.

Prinzipielle Entscheidungen und Weisungen sind zu generalisiren und hierdurch, so wie durch Einverleibung derselben in die Generalien-Sammlung, ist sowohl widersprechenden Lösungen derselben Frage, als wiederholten Schreibereien entsprechend vorzubeugen.

X.

Hinwieder haben die Unterbehörden und Zwischenstellen ihrerseits Anfragen bezüglich der Lösungsweise solcher konkreter Fälle zu vermeiden, für welche die nächst vorgesetzte Stelle die Eigenschaft einer entscheidenden Instanz an sich trägt.

XI.

Rekurse jeder Art sind bei der einschlägigen ersten Instanz gegen schriftlichen Empfang-

ſchein einzureichen und ſofort im vorgeſchriebenen Inſtanzenwege unter alsbaldiger Anfügung der einſchlägigen Akten, dann der etwa nöthigen Erläuterungen an die Rekurs-Inſtanz zu befördern.

Die Unterbehörden ſowohl, als die etwaigen Zwiſchenſtellen bleiben, bei den als dringend bezeichneten Gegenſtänden dieſer Art für jeden, das Maximum von 4 Tagen, und bei ſonſtigen Rekurſen für jeden das Maximum von 8 Tagen überſchreitenden Aufſchub, verantwortlich. Eben ſo bleiben ſelbe gehalten, dem Einreichenden oder deſſen Mandatar über den Tag des Eintreffens und der Weiterbeförderung mündlich, und auf Begehren ſchriftlich Aufſchluß zu ertheilen oder ertheilen zu laſſen

XII.

Nichtigkeits-Beſchwerden greifen auch in dem nicht adminiſtrativ kontentiöſen Bereiche der innern Verwaltung nur wegen mangelnder Jurisdiktion und Citation Platz. In allen übrigen Fällen ſind gegen die Entſcheidungen der geſetzlich oder verordnungsmäßig feſtgeſetzten letzten Inſtanz, lediglich nachträgliche, auf dem Inſtanzenzuge einzureichende und von hieraus nach Andeutung der Ziffer XI. gegenwärtiger Weiſung einzubefördernde Beſchwerden zuläſſig.

XIII.

Anonyme Beſchwerden und Anzeigen ſind alsbald zu vernichten, und dürfen weder formell noch materiel auf das Urtheil des betreffenden Beamten einwirken.

XIV.

Unterzeichnete Beſchwerden ſind einerſeits mit aller Strenge, andererſeits aber auch mit unbedingter Offenheit, und mit gleichmäßiger Beſchirmung des Beſchwerdeführers gegen etwaige Verfolgung und Einſchüchterung, und der betreffenden Behörde, gegen ungerechte oder vorſchnelle Gefährdung ihrer Dienſtesehre zu unterſuchen.

XV.

Mündliche nicht ſogleich im erſten Augenblicke, als geſetz- und verordnungswidrig oder ungegründet ſich darſtellende Anbringen minder bemittelter Unterthanen, ſind bei Unſern Kreisſtellen ſowohl, als bei Unſerem Staatsminiſterium des Innern, durch eine dazu beſtimmte geſchäftskundige Perſon, kurz, aber erſchöpfend und ſachgemäß aufzunehmen, und ſofort nach Maaßgabe dienſtlicher Ordnung, ohne alle Rückſicht auf Stand und Vermögen und mit ſorgfältiger Erwägung der Thatſache zu erledigen, daß jeder Bayer gleiches Recht auf Schutz und auf gründliche Behandlung ſeiner Angelegenheiten beſitzt, und daß ſcheinbar geringfügige Gegenſtände für das Loos des Armen oft eben ſo entſcheidend ſind, als für den Reichen Ausſprüche über Hunderttauſende.

XVI.

So gerne Wir Unſere General-Commiſſäre und Regierungs-Präſidenten im Einklange mit §. 133 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 auch fortan ermächtigen, die Anſicht der Regierungs-Collegien, auch über einzelne, der collegialen Behandlung nicht zugewieſene Gegenſtände zu vernehmen, ſo ſehr müſſen Wir erwarten, das Collegial-Perſonal nicht durch ein Uebermaaß rein konſultativer Berathungen von Beſorgung der eigentlichen Referats-Arbeiten behufs einer Beſchäftigung abgezogen zu ſehen, welche wohl zur perſönlichen Beruhigung des Rath

begehrenden Staatsbeamten dient und bei prinzipiellen Fragen, dann bei Gegenständen von besonderer Wichtigkeit mit wesentlichen Vortheilen verknüpft ist, durch welche übrigens zeug der ausdrücklichen Bestimmung des erwähnten §. die persönliche Verantwortlichkeit des Kreisvorstandes in keiner Weise gemildert wird.

XVII.

Gleiches findet auf die, mit mehreren Nebenbeamten versehenen Unterbehörden rücksichtlich jener Gegenstände statt, welche nicht durch Gesetze und Verordnungen der kollegialen Erledigung ausdrücklich untergeben sind.

XVIII.

Die in den Geschäftskreis mehrerer coordinirter Stellen und Behörden der innern Verwaltung einschlagenden Geschäfts-Vorkommnisse sind, insoferne nicht bestehende Gesetze ausdrücklich ein anderes bestimmen, gemeinsam, und zwar wo immer möglich, in periodischen Zusammentritten zu besprechen, jedenfalls aber mittelst gemeinsamem Berichte oder Entschließung, zur Erledigung zu bringen.

XIX.

Dem Geschäfte ist allenthalben die so nöthige, mit wahrer Gründlichkeit wohl vereinbare, und gar häufig Wohl und Wehe ganzer Familien, ja ganzer Gemeinden bedingende Raschheit zuzuwenden. In der Regel darf kein Gegenstand später als 48 Stunden nach seiner Einreichung zu Handen des von dem Vorstande festgesetzten Bearbeiters gelangen. Eben so dürfen in der Regel, bezüglich keines Ausfertigungs-Entwurfes mehr denn zweimal 24 Stunden zwischen dem Expediatur und der wirklichen Expedition, dann der Rückgabe des betreffenden Aktes an die Registratur, verstreichen. Jedes dieser Einrichtung möglicher Weise entgegenstehende Hemmniß ist alsbald, und um so mehr zu beseitigen, als die etwa dem Unterpersonal zugehende vermehrte Mühe, durch Beseitigung des alle Ordnung zerstörenden und Schreibereien ohne Ende verursachenden Adpriorirens mehr denn aufgewogen wird.

XX.

Uebrigens hat der Geschäftsgang allenthalben mit der erforderlichen Tiefe auch die möglichste Einfachheit und Natürlichkeit zu verbinden, Pedantism nicht minder als Oberflächlichkeit zu vermeiden, nichts der Beurkundung Bedürfendes unaufgezeichnet zu lassen, und nichts mündlich Abthubares, durch allzustrenges Festhalten an, zum Theile veralteten Formen, auf das Papier zu bannen.

XXI.

Ferner haben die Geschäftsformen sich genau nach dem Unserer Verwaltung vorgezeichneten Geiste ernsten Wohlwollens zu richten, Jedem, auch dem Dürftigsten, Achtung zu erweisen, die nur dem Monarchen zukommende Bezeugung von Wohlgefallen und Zufriedenheit nicht minder als Zurechtweisung vor ergründetem Sachverhältnisse und als die bisher oft ohne alle Auswahl gebrauchten Worte: „pflichtwidrig, pflichtvergessen" zu vermeiden, und im Spenden der Anerkennung wie des Tadels und der Strafe jene höhere Würde zu bewähren, welche allein dem Vorgesetzten Achtung und seinen Befehlen freudigen Gehorsam zu sichern vermag.

XXII.

Endlich sind die bei einigen Kreisstellen noch im Uebermaaße üblichen, und das untergeordnete Personal zu einer wahren Jagd nach Versäumniß-Entdeckungen, ja nicht selten zu Zustellungs-Verspätungen veranlassenden Geldstrafen, möglichst abzuschaffen, und versäumte Vorlagen in der Regel durch Wartboten zu erholen, deren Abordnung an entfernte Aemter von zwischen gelegenen Orten aus erfolgen kann, deren Anwendung sonach den Vortheil gleichheitlicher Kosten, ohne die Nachtheile und ohne das Verletzende förmlicher, in der Regel von Nicht-Staatsdienern detretirten oder doch ausgeschriebenen Strafen in sich schließt.

B. Besondere Anordnungen.

XXIII.

Wir sehen über die Frage, ob durch die am 15 August 1828 bewirkte Trennung des Conscriptions- von dem Aushebungs-Geschäfte, Unseren Stellen und Behörden und Unsern zu wiederholten Gängen veranlaßten Unterthanen, eine vermehrte Last zugegangen sey, den nach Einvernahme der Distrikts-Polizeibehörden zu erstattenden Gutachten Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, entgegen.

XXIV.

Die Bestimmungen der Ziffer XIX. gegenwärtiger Verordnung haben insbesondere auf das seit Erscheinen Unserer allerhöchsten Anordnung vom 17. Dezember 1825, durch die spätere Landwehr-Ordnung näher gestaltete, und durch mehrfache Vollzugsweisungen entsprechend geregelte Landwehr-Verhältniß, Anwendung zu finden, bezüglich deren das System gemeinsamen Benehmens und periodischen Zusammentretens der Distrikts-Polizeibehörden mit den Regiments- und Bataillons-Commandos, dann der Kreisregierungen mit den Kreis-Commandos in verschiedenen Kreisen bereits mit wirksamstem Erfolge und zu wesentlicher Geschäfts-Vereinfachung durchgeführt ist, und deren allgemeine Behandlung nach diesem Systeme Wir hiemit wiederholt und ausdrücklich gebieten.

XXV.

Die im §. 36 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 angeordnete Richtigstellung der Pfarrei- und Pfründen-Fassionen hat nunmehr im Bereiche des katholischen Cultus ihre gänzliche Verwirklichung erreicht und naht auch in Absicht auf den protestantischen, raschen Schrittes demselben Ziele.

Wir fordern Unsere Stellen und Behörden alles Ernstes auf, hier wie überhaupt bezüglich aller einmal hergestellten Erhebungen für stete und genaue Evidenthaltung und dafür zu sorgen, daß nicht eine Vernachlässigung der Einträge die baldige Unbrauchbarkeit des einmal Hergestellten und eben dadurch die Nothwendigkeit neuen Zeit-, Mühe- und Geld-Aufwandes herbeiführe.

Uebrigens erlischt mit dem Feststehen jeder einzelnen Fassion auch die den Distrikts-Polizeibehörden und Kreisstellen bisher in jedem einzelnen Erledigungsfalle obgelegene Einsendung besonderer Werths- und Erträgnißberechnungen.

XXVI.

Minder vorgeschritten ist die durch Unsere Allerhöchste Verordnung vom 1. Oktober 1830

angeordnete Evidentstellung der Baupflicht rücksichtlich der den Bau-Konkurrenz-Verhältnissen unterworfenen Kultusgebäude.

Da aber gerade diese Feststellung das einzige Mittel ist, zahllose Einzelgeschäfte dieses Betreffes abzuschneiden, die rechtzeitige Wendung der Baufälle zu bewirken, und nicht nur den Kultus und die Pfründe-Inhaber vor wesentlichen Gefährden, sondern auch Unser Aerar und die übrigen Concurrenten vor unverhältnißigem Anwachsen der Ausgaben zu sichern, so haben Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, die erwähnte gütliche Feststellung alles Ernstes zu versuchen, jedes gelungene Abkommen rechtsgültig und in einer jeder künftigen Irrung vorbeugenden Weise zur Beurkundung zu bringen, das Verzeichniß der mißlungenen Versuche aber Unserem Staats-Ministerium des Innern mit Gutachten darüber vorzulegen, ob ein provokatorisches Verfahren nach den besondern Rechts- und Sachverhältnissen zulässig und räthlich, dann, ob und welche legislative Nachhilfe etwa zu voller Reglung des Gegenstandes nöthig erscheine.

XXVII.

Dem Erziehungswesen haben Wir seit dem Jahre 1825 wesentliche Verbesserungen zugewendet, namentlich hat der schon früher zwischen den Lokal- und Distrikts-Inspektionen bestandene Visitations-Verkehr auf alle Abstufungen des deutschen Schulwesens, dann des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes Anwendung gefunden.

Dagegen wollen wir aber nun nunmehr

1) die den Lokal- und Distrikts-Schul-Inspektionen bisher obgelegenen umfassenden Schuljahresberichte durch einfache Vorlage der vorgeschriebenen Visitations-Protokolle ersetzt,
2) das Schul-Absentenwesen, so weit es sich nach erschöpfter Strafbefugniß der Lokal- und Distrikts Schul-Inspektionen zur Kognition der Distrikts-Polizeibehörden eignet, periodisch verhandelt,
3) die Vorstände und Nebenbeamten Unserer Distrikts-Polizeibehörden falls ihrer Theilnahme an sämmtlichen Schulprüfungen dienstliche Hindernisse in den Weg treten sollten, nur zur Anwesenheit bei jenen Prüfungen verpflichtet wissen, in deren Orten schwebende Bau- und sonstige Fragen des Schulwesens abzuthun sind, oder bezüglich deren das Zugegenseyn eines Beamten von Seite der Lokal- oder Distrikts-Schulinspektion als vorzugsweise wünschenswerth bezeichnet wird. Auch erwarten Wir, daß den bestehenden Anordnungen gemäß, alles auf den Zustand der einzelnen Schulen, Schulgebäude, Schulapparate u. s. w. Bezügliche in dem Visitations-Protokolle konzentrirt, und daß durch genauen Nachtrag der aus diesem Protokolle hervorgehenden Veränderungen jene Schulstatistik auch wirklich evident gehalten bleibe, welche von Uns auf Antrag der Stände des Reichs durch Ziff. III. 20. des Landtag-Abschiedes vom 29. Dezember 1831 angeordnet, und von den Stellen und Behörden der innern Verwaltung in dem seither umflossenen fünfjährigen Zeitraume mit unermeßlicher Anstrengung und bedeutendem Kostenaufwande hergestellt worden ist, und welche als Grundlage der jährlichen Schuldotations-Vertheilung, dann als einer der wichtigsten Grundbehelfe landräthlicher Verhandlungen der unbedingtesten Genauigkeit bedarf.

XXVIII.

Ueberdieß ist Unser Wille, daß die Gesuche um ausgeschriebene Schullehrer-Dienste in Zukunft

ausschließend an die Distrikts-Polizeibehörde oder an die Distrikts-Schulinspektion des betreffenden Schulortes unter Beifügung der verschlossenen Qualifikationslisten-Extrakte gesendet, und sonach nicht wie bisher in zahllosen Einzelnummern, sondern als Beilagen des gemeinsamen Berichtes der genannten Behörden, zu dem Einlaufe Unserer Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, gelangen, wobei jedem Bewerber unbenommen bleibt, sich durch Erholung eines Retour-Postscheines, über das richtige Eingetroffenseyn seiner Eingabe, Gewißheit zu verschaffen.

XXIX.

In dem Bereiche des Medizinalwesens haben Wir bereits durch Verfügung vom 23. Juli 1832 Unseren Distrikts-Polizeibeamten das Erscheinen bei den so zahlreichen Impfungen und Impfkontrolen erlassen. Eben so haben Wir durch allerhöchste Entschließung vom 6. Juli 1835, veränderte Kompetenzbestimmungen rücksichtlich der Zulassung geprüfter Aerzte zur Praxis, angeordnet. Im Verfolge dieser freieren Stellung des ärztlichen Personals, sind auch die pfarramtlichen Scheine über Geburten, Trauungen und Sterbfälle, fortan nicht direkt an die Distrikts-Polizeibehörden, sondern an die mit Anfertigung der dießfallsigen Uebersichten beauftragten Gerichtsärzte einzusenden.

XXX.

Die von Uns angeordnete Herstellung eigener Gemeinde- und Stiftungsgrundetate (Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne) dann die von Uns gleichfalls verfügte rechtzeitige jährliche Berathung der etwa vorauszusehenden Etats-Variauten, bezwecken nicht nur die Begründung eines geregelten Gemeinde- und Stiftungshaushaltes, sondern auch die Vermeidung unnöthiger Vielschreibereien, und das Zusammenziehen der gesammten Kuratel-Einwirkung, auf einen einzigen umfassenden Akt.

Wir zweifeln nicht, Unsere Kuratel-Behörden aller Abstufungen werden das Wohlthätige dieser Anordnungen bereits erkannt haben und durch gründliche Behandlung der jährlichen Etatsfestsetzung einer — dann durch Nichtüberschreitung ihrer Kuratel-Befugnisse bei diesem Anlasse, und durch möglichst freigelassene Bewegung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen in Vollzug der feststehenden Etatsbeschlüsse andererseits, Unsere väterliche Absicht im vollsten Maaße zu verwirklichen wissen.

Die durch §. 105. des Gemeinde-Ediktes angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen, hat fortan nicht wie bisher, durch Ansammeln von Papiermassen an dem Regierungssitze, sondern gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amts-Extraditionen an Ort und Stelle in mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Curatel-Behörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die von dem beigeordneten Rechnungs-Commissär oder Revidenten unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditions-Commissärs, in solcher Weise vorbereiteten Regierungs-Bescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

XXXI.

Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen sind nach § 105 des Gemeinde-Ediktes, und in der bereits festgesetzten Form zur Kenntniß Unserer Kreisregierungen, Kammern des Innern, und durch diese zu jener Unseres Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

XXXII.

Gleiche Selbstständigkeit ist den Armenpflegschaftsräthen bezüglich des Vollzuges ihrer nach Maaßgabe des Gesetzes vom 17. November 1816 und Unserer Vollzugs-Weisung vom 24. Dez. 1833 festgesetzte Jahres-Etate einzuräumen.

Die monatlichen Zusammentritte des Distrikts-Ausschusses haben nur in so ferne Platz zu greifen, als sie Stoff zur Berathung darbieten. Die Rechnungs-Ergebnisse sind, als ohnedies in das Distrikts-Versammlungs-Protokoll des nächsten Etatsjahres übergehend fortan einer besonderen Vorlage nicht zu untergeben.

XXXIII.

In Folge der durch Ziffer VII. gegenwärtiger Verordnung bereits getroffenen Anordnungen und der dort gebotenen Vereinigung aller rein statistischen Vorlagen in dem 3jährigen Rechenschaftsberichte, erlöschen nicht nur die verschiedenen bisher zu statistischen Zwecken verfügt gewesenen Spezial-Vorlagen, sondern auch jene Jahres-Tabellen, welche nach §. 76. Abs 5 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 17. Dez. 1825 bisher in den Zwischenräumen der 3jährigen Periode einzubefördern waren.

Der 3jährige Rechenschaftsbericht selbst, dessen Erstattung Wir, um doppelte Volkszählungen zu vermeiden, mit Rücksicht auf den vertragsmäßig feststehenden Zeitpunkt der Zoll-Vereins-Zählungen für 1833/37 auf den 1. Februar 1838 festsetzen, bis zu welchem Zeitpunkte auch der erste ministerielle Rechenschafts-Bericht über die innere Verwaltung nach Anleitung Unserer Verordnung vom 9. Dez. 1825 Uns zu überreichen ist, soll

1) jede materielle und formelle Veränderung der Verwaltung und des Verwaltungs-Objektes in unbedingter Vollständigkeit darlegen, aber auch
2) unnöthige Wiederholungen vermeiden und das unverändert Gebliebene durch einfache Bezugnahme auf die früheren Vorlagen erledigen.

Dieser Rechenschafts Bericht ist sofort für 1837/40 vom 1. Februar 1841 und für die Folgezeit stets an dem der Zollvereins Zählung folgenden 1. Februar einzubefördern.

Die das Schulwesen, das Sanitätswesen, den Landwehrdienst und andere besondere Verwaltungs-Zweige angehenden Nachweise und Entwicklungen sind von den betreffenden Schul-, Medizinal-, Landwehr- und sonstigen Spezialbehörden herzustellen, sofort in gemeinsamen Zusammentritten mit der Distrikts-Polizei-Behörde zu berathen und durch gemeinsame Unterzeichnung der betreffenden Berichts-Paragraphen und Berichts-Beilagen zum Ausdrucke gemeinsamer Ueberzeugung zu erheben, oder mit dem Vortrage der abweichenden Ansichten zu versehen.

Uebrigens werden Unsere Stellen und Behörden sich bei Erstattung der 3jährigen Rechenschafts-Berichte gern berufen fühlen, der Darlegung des Bestehenden jeweils auch ihre Ansichten über etwaige Verbesserungen beizufügen, und namentlich auch letzterer Aufgabe jene Sorgfalt zuzuwenden, worauf dieselbe insbesondere nunmehr nach beseitigten Zwischen-Rechenschafts-Ablagen gedoppelten Anspruch behauptet.

XXXIV.

Die Qualifikations-Listen der Beamten sind den bestehenden Vorschriften gemäß in kollegialer Sitzung unter ausschließender Theilnahme der von Uns mit entscheidender Stimme versehenen Collegial-Beamten zu verfassen. In Schöpfung der Qualifikations-Ziffer ist an den jüngst

eingeschärften Normen um so mehr strenge zu halten, als kreisweise Verschiedenheit in der Subsumtion nothwendig auch eine Gefährdung der Beamten einzelner Kreise gegen jene der übrigen veranlaßt. Ferner sind nachtheilige Urtheile über einzelne Angestellte nicht blos, wie bisher, in Ziffern auszudrücken, sondern auch in der Rubrik „Bemerkungen" durch Anführung der veranlassenden Thatsachen näher und materiell zu begründen.

XXXV.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt; dasselbe wird die hier ausgesprochene Richtung auf alle Einzelnheiten des inneren Dienstes übertragen und Unserem erklärten königl. Willen die vollständigste Anwendung sichern.

München den 29. Dezember 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär,
Fr. v. Kobell.

Königliche allerhöchste Verordnung,

die Geschäfts-Vereinfachung in dem Bereiche des Staats-Baudienstes betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

In der Absicht, dem Staatsbauwesen eine möglichst einfache, lebendige Behandlung gesichert, das Baupersonal nicht ohne Noth an den Schreibtisch gefesselt, namentlich aber den baulichen Unterhaltsarbeiten jene Raschheit der Anordnungen und des Vollzuges zugewendet zu wissen, welche allein den Uebergang kleiner Baugebrechen in namhafte Bauschäden, und das nutzlose Anwachsen der Ausgaben zu hindern vermag, haben Wir beschlossen, und verordnen, was folgt:

I.

Die Vorlage und Genehmigung der jährlichen Neubau-Etate richtet sich auch fortan nach Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830.

II.

Die Land- sowohl, als Wasser- und Straßenbau-Unterhaltungs-Etate werden jährlich von Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, streng innerhalb der auf die Kreise entsprechend zu vertheilenden budgetmäßigen Gesammtsumme, und unter genauer Beobachtung der §§.

75, 76, 77, 78 und 79 Unserer allerhöchsten Verordnung vom 26. Dez. 1825, Regierungsblatt Jahrg. 1825 Nr. 2. Seite 25 u. f., festgesetzt, und in der Art bemessen, daß neben den durch §. 84 Unserer obenerwähnten Verordnung gebotenen allgemeinen Kreisreservefonden auch jeder Bau-Inspektion ein angemessener Betrag zu augenblicklicher Wendung kleiner dringlicher Baufälle verfügbar gestellt werde.

III.

Eine vorgängige Genehmigungs-Erholung greift nur für den Fall obwaltender Etats-Curatel-Beanstandungen und auch dann nur bezüglich der beanstandeten Posten statt.

IV.

Die durch Ziffer VI. 6. Unserer allerhöchsten Verordnung vom 14. Februar 1830 angeordnete, jährlich auf sämmtliche Kreise der Monarchie sich erstreckenden Inspektionsreisen der Oberbauräthe und des Oberingenieurs haben von nun an in der Art statt zu finden, daß das inspizirende Mitglied der obersten Baubehörde bei seiner Ankunft in der Kreishauptstadt vor allem im Benehmen mit dem Kreisbaurathe von den festgesetzten Unterhalts-Etats genaue Kenntniß nehme, sofort mit der allgemeinen Inspizirung sämmtlicher Inspektions-Bezirke auch die genaue Visitation eines solchen Bezirkes verbinde, und endlich nach vollendeter Inspektion mit dem Kreisbaurathe und sämmtlichen Bezirks-Ingenieuren unter Vorsitze Unseres General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten zusammentrete, daselbst seine Bemerkungen und Bemänglungen rückhaltslos entwickle, die Gegenbemerkungen der Baubeamten entgegennehme und erörtre, und bei seiner Rückkunft statt den bisherigen umfassenden, zu zahllosen Schreibereien Anlaß gebenden Berichten das mit den Erinnerungen des General-Commissärs und Regierungs-Präsidenten versehene, jedes Für und Wider enthaltende einfach-tabellarische Zusammentritts-Protokoll zur Vorlage bringe.

V.

Unser Staatsministerium des Innern wird diesen Unseren allerhöchsten Beschlüssen gemäß das weiter Geeignete ungesäumt verfügen, und die von Uns begründete wesentliche Geschäfts-Vereinfachung noch vor Beginne der Bauzeit 1836/37 auf alle Einzelnheiten des Baudienstes übertragen.

Unsere Kreisregierungen ihrerseits werden dem ihnen gewordenen neuen Beweise Königlichen Vertrauens durch verdoppelte Sorgfalt in Behandlung dieses wichtigen Dienstzweiges zu entsprechen, und ihre Wirksamkeit sowohl, als jene der Baubehörden stets auf dem Höhepunkte der dem erweiterten Wirkungskreise entsprechenden erweiterten Verantwortlichkeit zu erhalten wissen.

München den 29. Dezember 1836.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. pr. 7550. Num. exp. 8731. praes. 12. Januar 1837. 135

(Die Wahlen des Armenpflegschafts Rathes zu Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollzogener und bestätigter Wahl des Armenpflegschafts-Rathes zu Schweinfurt wird dessen Bestand in Folgendem zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Derselbe ist gebildet aus

1) dem k. Stadtkommissär,
2) dem Bürgermeister Kirch, zugleich gewählter Vorstand,
3) dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Reuter,
4) den bürgerlichen Magistrats-Räthen Krug und Michal,
5) den Pfarrern des Pflegebezirkes,
6) dem städtischen Gerichtsarzte,
7) folgenden, aus den verschiedenen beitragspflichtigen Einwohnerklassen gewählten Mitgliedern, als:

Johann Heinrich Wirsching, Weinhändler,
Georg Friederich Stepf, Kaufmann,
Herrmann Hartlaub, Kaufmann,
Johann Kaspar Bauer, Kaufmann,
Martin Stepf, Bäcker,
Heinrich Fink, Handelsmann,
Wolfgang Freitag, Kaufmann,
Elias Stiel, Weber.

Würzburg den 8. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 136. praes. 15. Januar 1837. 176.

(Den Abgang der Postwägen von Würzburg nach Bamberg betr.)

Vom 19. ds. Mts. an werden die bisher am Montag und Donnerstag um 10 Uhr Nachts von Würzburg nach Bamberg und Bayreuth über Schweinfurt abgegangenen Postwägen an den nämlichen Tagen um 5 Uhr Abends abgesendet werden, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 14. Januar 1837.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 8.

Würzburg. Donnerstag, den 19. Januar, 1837.

Inhalt.

Auflösung der militärischen Zollschutzwache. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Erlaubniß zur Ausübung der Heilkunde durch Dr. Riegel. — Postporto in Strafrechtssachen. — Notizen. (Getreidpreise. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 4 an die Distrikts Polizei-Behörden.

(Die Gränzwache betr.)

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

Nachdem Seine Majestät der König allerhöchst zu bestimmen geruht haben, daß die bisherige militärische Zollschutzwache auch im Königreiche Bayern, wie dies in den übrigen Zollvereins-Staaten der Fall ist, in ein Civil-Institut umgebildet werde, und daß diese allerhöchste Anordnung mit dem Jahre 1837 zur Ausführung zu kommen habe; so wird dieses hiedurch mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß bei der k. General-Zoll-Administration zur ordnungsmäßigen Besorgung der diesfallsigen Geschäfte ein eigenes Bureau, besetzt mit einem Gränzwache-Inspektor oder Inspektions-Commissär, welcher die Gränzwache zu inspiziren und zu controliren hat, dann einem Inspektor und einem Controleur zur Erledigung der administrativen und ökonomischen Angelegenheiten, errichtet worden sey, daß

übrigens der Dienst der Wachmannschaft durch die an den Gränzen aufgestellten Oberkontroleure, unter vorschriftmäßiger Mitwirkung der Ober-Zoll-Inspektoren an den Gränz-Hauptzoll-Aemtern, wie bisher, geleitet werden soll.

München den 29. Dezember 1836.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Gietl.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 6810. Num. exp. 8814. praes. 13. Januar 1837. 149.

(Vermächtniß der Frau Emma von Bäumler an die Armenpflegen von Pfaffendorf, Altenstein und Adelhausen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in Pfaffendorf verlebte Emma v. Bäumler, geborne Freiin von Stein zum Altenstein, hat in ihrem Testamente der Armenpflege zu Altenstein und Pfaffendorf (Landgerichts Ebern), und Adelhausen (Landgerichts Pfaffenberg) ihr Gold und Bettweißzeug vermacht. Der Erlös hieraus betrug 311 fl. 15 kr. und wurde unter obige 3 Armenpflegen zu gleichen Theilen vertheilt.

Diese wohlthätige Handlung wird zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 11039. Nrus. exped. 8983. praes. 15. Januar 1837. 175.

(Die Praxis-Erlaubniß für Dr. med. Riegel dahier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. medic. Riegel, seitherigem Assistenzarzte im Julius-Hospitale dahier, wurde unterm Heutigen nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in der Stadt Würzburg ertheilt.

Würzburg den 10. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Cutm. N. 1452. praes. 16. Januar 1837. 191.

An die Untersuchungsgerichte des Unter-Mainkreises.

(Verrechnung des Postporto in Straf-Rechts-Sachen.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Untersuchungsgerichten des Unter-Mainkreises wird das nachstehende allerhöchste Rescript vom 28. des v. M., in so weit solches auf sie Bezug hat, zur Nachachtung mitgetheilt.

Signatum Aschaffenburg den 9. Jänner 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium findet sich veranlaßt, in näherer Erläuterung der Instruktion über Kriminal-Kosten vom 24. November 1809 Tit. IX. pos. 1 Folgendes zu bestimmen:

1) Wenn der Angeschuldigte — in Verbrechens- oder Vergehens-Fällen — rechtskräftig zur Bezahlung der Kosten (unbeschränkt, — nicht bloß so, wie sie von dem k. Aerar getragen werden) verurtheilt ist, so hat das Untersuchungs-Gericht ein Verzeichniß sämmtlicher, in der Untersuchung gepflogenen, mit Postporto zu belegenden Korrespondenzen nebst den dazu gehörigen Anlagen, ohne Angabe der Akten-Numern, ohne Bezeichnung des Gegenstandes oder Betreffes des Ein- oder Auslaufes, jedoch mit Bezeichnung des Datums, dann mit Benennung der Orte, woher oder wohin nach der Bogenzahl oder nach dem Gewichte zu fertigen.

   In dieses Verzeichniß kommt auch die Sendung der Untersuchungs-Akten an das Appellationsgericht und deren Zurücksendung von diesem an das Untersuchungsgericht.

2) In gleicher Weise hat schon vorher das Appellationsgericht, so ferne bei demselben mit Postporto zu belegende Korrespondenzen sich ergeben haben sollten, dem die Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten aussprechenden Erkenntnisse, — auch wenn gegen dieses das Rechtsmittel zulässig ist, — ein solches Verzeichniß beizulegen.

   In dieses Zeugniß gehört jedoch, wie es sich von selbst versteht, (Nr. 1 Absatz 2) die Her- und Zurücksendung der Akten von und zu dem Untersuchungsgerichte nicht.

   Wohl gehört, wenn von dem Rechtsmittel in Kriminalsachen Gebrauch gemacht wird, in das von dem Appellationsgerichte neuerlich zu fertigende Verzeichniß die Sendung der Akten vom Appellationsgerichte an das Ober-Appellationsgericht und die Rücksendung von diesem an jenes.

3) In den Verzeichnissen sub Nr 1 und 2 sind diejenigen Ein- und Ausläufe außer Ansatz zu lassen, welche in jedem Falle, ungeachtet der Verurtheilung des Angeschuldigten in die Kosten, als Dienstsache zu behandeln sind, insbesondere Monitorien, Ersetzungs-Entschließungen und was in Folge derselben zu geschehen hat, Gutachten der Medizinal-Comités oder des Ober-Medizinal-Ausschusses ꝛc.

4) Sollte die Untersuchung mehrere Individuen getroffen haben, von denen nur eines oder einige in einen Theil der sämmtlichen Kosten verurtheilt worden, oder sollte die Untersuchung mehrere strafrechtliche Handlungen zum Gegenstande gehabt haben, und die Verurtheilung in die Kosten etwa nur bezüglich der einen oder andern dieser Handlungen ausgesprochen seyn, so ist dieses in den Verzeichnissen, mit spezieller Angabe des einschlägigen Inhalts des

Erkenntnisses, zu bemerken und der Ansatz selbst verhältnißmäßig, nach Ziel und Maß des Erkenntnisses und der Akten zu machen.

5) Das Verzeichniß (Nr. 1) oder die Verzeichnisse (Nr. 1 und 2) sind sodann von dem Untersuchungsgerichte dem einschlägigen Oberpostamte vorzulegen, von welchem das Postporto eingesetzt und dem Gerichte die auf den Grund des mitgetheilten Verzeichnisses oder der Verzeichnisse gefertigte Postportos-Berechnung zurückgestellt wird.

6) Sind sogenannte corpora delicti mit der Post zu versenden, so sind diese auf der Adresse mit „Criminalia“ zu bezeichnen.

Sämmtliche Untersuchungsgerichte des Kreises sind von der gegenwärtigen Entschließung zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 28. Dezember 1836.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Jänner 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7ten und 11ten Januar 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 3. bis 10ten Jänner 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weitzen	6	12	30	8	—	11	—	56	10	30
	Kern								30	9	—
Im höchsten	Korn	5	7	45	2	—	7	45	17	7	—
	Haber	10	5	15	1	—	5	15	33	4	50
	Gerste	7	7	15	37	—	7	—			
	Weitzen	340	11	24	109	1	10	23			
	Kern										
Im mittlern	Korn	98	7	17	75	—	7	32	31	6	55
	Haber	52	4	59	24	4	4	43	52	4	45
	Gerste	26	7	7	102	3	6	39			
	Weitzen	5	10	—	2	—	8	15			
	Kern										
Im tiefsten	Korn	35	7	—	2	—	7	15	19	6	45
	Haber	8	4	36	1	4	4	6			
	Gerste	—	—	—	1	—	5	—			

Augsburger Börse.

Den 12. Januar 1837.

Course der Staatspapiere

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		29	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 9.

Würzburg. Samstag, den 21. Januar, 1837.

Inhalt.

Visitations-Reisen des k. Staats-Ministers des Innern. — Naturaldienste zum Straßenbau. — Konstitutions-Münze. — Revier Handthal. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landger. Elsmann. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Competenz für das Landgericht Ort zu Führung strafrechtlicher Untersuchungen. — Notizen. (Schuldienst-Ausschreibung. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Schuldienst Besetzung. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 5 an die Distrikts Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Nr. praes. 11101. Nr. exped. 9198. praes. 18. Januar 1837. 216.

(Die Vollziehung des Abs. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 in Absicht auf die Visitations-Reisen des k. Staats-Ministers des Innern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 3. d. M. anher ergangene Ministerial-Vollzugs-Regulativ bezüglich des Absatzes IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 in Absicht auf die Visitations-Reisen des kgl. Staats-Ministers des Innern wird in nachstehendem Abdrucke sämmtlichen Polizei-Behörden zur Darnachachtung eröffnet und allen Kreisbewohnern andurch zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. Januar 1837.

Präsidium königlicher Regierung des Unter-Mainkreises.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Vollzugsweisung Nr. III. zur allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836.

Königreich Bayern.
(L.S.)
Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem Seine Majestät der König durch Ziff. IV. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 den jeweiligen Staatsminister des Innern zu periodischen Zusammentritten mit der Kreis-Verwaltung anzuweisen geruht haben und es von Wichtigkeit erscheint, all dasjenige zu beseitigen, welches diese Zusammentritte des von dem erhabenen Monarchen beabsichteten geschäftlichen und geschäftsförderlichen Charakters entkleiden könnte; so wird sämmtlichen königl. Regierungs-Präsidien hiemit bemerkt, was folgt:

I. Die Besuche des Ministers in den Kreisen sind nicht bestimmt, Geschäfts-Controlen in dem engeren Sinne gewöhnlicher Amts-Visitationen zu seyn; Zweck und Behandlungsweise derselben bemessen sich vielmehr nach dem höheren Standpunkte der zunächst von dem Besuche berührten administrativen Landes-Stellen und nach den diesem Standpunkte entsprechenden umfassenderen Rücksichten.

II. Die Reisen des Ministers werden daher nicht von dem sonst üblichen Trachten nach Ueberraschung umgeben, sondern und zwar — in der Regel geraume Zeit zuvor dem k. General-kommissär und Regierungs-Präsidenten kund gegeben und auf eine vorgängige Abrede über die Reise-Route, so wie über die vorzugsweise zu besuchenden Punkte des Kreises gestützt werden.

III. Da der Zweck dieser Reise ein rein geschäftlicher ist; so versteht sich von selbst, daß alles vermieden werden muß, was das Geschäft unterbrechen und den Geschäfts-Ernst in ein Geschäfts-Gepränge umwandeln könnte.

IV. Namentlich muß jede Empfangs-Feierlichkeit, sie möge mit Kosten für die betreffende Gemeinde verbunden seyn, oder nicht, ausdrücklich untersagt und der Vollzug dieses Verbotes nicht nur den betreffenden Behörden alles Ernstes eingeschärft, sondern auch von Seite der Kreisstelle mit rücksichtsloser Strenge überwacht werden.

V. Eben so muß von jenen sogenannten Aufwartungen der Stellen und Behörden Umgang genommen werden, welche den besuchten, wie den besuchenden Staatsbeamten aus der dienstlichen in eine quasi festliche Stellung versetzen und die dem Dienste nöthige Zeit zu Repräsentationszwecken in Anspruch nehmen.

VI. Dagegen wird es dem unterfertigten Staatsminister zum lebhaften Vergnügen gereichen, an den verschiedenen von ihm berührten Punkten des Kreises mit den Verwaltungs- und kirchlichen Behörden des Ortes im Sinne der allerhöchsten Verfügung vom 11. Okt. 1834 Nr. 29962 zusammen zu treffen, deren etwaige Wünsche zu vernehmen, und sich mit ihnen im Beiseyn des k. General Kommissärs und Regierungs-Präsidenten über die distriktiven und örtlichen Bedürfnisse freundschaftlich zu besprechen. Eben so wird der unterfertigte Staats-Minister mit Vergnügen bei diesem Anlasse die Vorstände benachtbarter Distriktspolizeibehörden sehen, und die Bekanntschaft jener Verwaltungs-Nebenbeamten machen, mit welchen er bisher noch nicht in persönliche Berührung gekommen ist.

An dem Regierungs-Sitze selbst wird der unterfertigte Staatsminister vor allem mit dem

kgl. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten in dessen Bureau und mit dem Regierungs-Collegio im Sinne der erwähnten allerhöchsten Verfügung vom 11. Oktbr 1834 an dem Sitzungstische zur einleitenden Besprechung zusammentreffen. Sofort wird derselbe im Benehmen mit dem Kreis-Vorstande und nach Umständen unter Beiziehung der einschlägigen Referenten und unter Rekurrirung auf die betreffenden Akten von den Einzelnheiten der verschiedenen Zweige des inneren Dienstes genaue Kenntniß nehmen, dabei die durch vorangesendete Ministerial-Angestellte bereits vorbereiteten Extrakte und Uebersichten benützen, oder solche in seinem Beiseyn durch die ihn begleitenden Ministerial-Bediensteten herstellen lassen und verhandeln und verfügen, was die dienstliche Ordnung und der ausgesprochene königl. Wille erheischt.

VIII. Am Schlusse seiner Anwesenheit wird er dem königl. General-Commissär und Regierungs-Präsidenten im vertraulichen Zusammentritte das Gesammtergebniß seiner Wahrnehmungen in unbedingter Offenheit mittheilen. Eben so wird er in einem nochmaligen Zusammentreffen mit dem Regierungs-Collegio, auch diesem jene Eröffnungen machen, welche ihm zur Notiz sämmtlicher Vorstände und Referenten geeignet erscheinen.

IX. Der Inbegriff dieser Mittheilungen, dann der etwa darauf erfolgten Erläuterungen wird das Material des Seiner Majestät zu erstattenden allerunterthänigsten Rechenschafts-Berichtes bilden.

X. Sowohl in der Kreishauptstadt, als an den von ihm berührten Punkten des Kreises wird der unterfertigte Staatsminister bestimmte Tage und Stunden zum Entgegennehmen der mündlichen Vorbringen der Beamten, dann der Verwalteten aller Kategorien festsetzen und bezüglich der zur schriftlichen Beurkundung geeignet erscheinenden Vorbringen minder bemittelter Personen durch einen ihn begleitenden Ministerial-Angestellten Aufzeichnungen im Sinne der Ziff. XV. der allerhöchsten Verordnung v. 29. Dezbr. 1836 anordnen.

XI. Auch Beschwerden werden von ihm pflichtmäßig angehört werden, jedoch wünscht er sämmtliche Angestellte und Nichtangestellte vorhinein ausdrücklich darüber belehrt zu wissen, daß wie in seinem ganzen Geschäfts- und Privatleben, so auch aus Anlaß seiner Rundreisen heimliche Angebereien bei ihm ihres Zweckes durchaus verfehlen müßten und daß jeder Beschwerdeführer sich auf das Unterzeichnenmüssen seiner Anzeige auf strenge offene Untersuchung der von ihm angeführten Thatsachen, auf unbedingten Schutz gegen etwaige Verfolgung, aber auch auf deutsches Nennen seines Namens gefaßt zu machen habe."

München den 3. Januar 1837.

Auf Seiner königl Majestät allerh. Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

(*)

Num. pr. 11354. Num. exp. 9222. praes. 18. Januar 1837. 217.

An die fürstliche Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann an sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Maßstab der Naturaldienste zum Straßenbau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe aus Anlaß eines konkreten Falles unterm 2. d. M. anher ergangene Ministerial-Entscheidung wird als allgemein anwendbare Norm den obengenannten Behörden unter Beziehung auf die Regierungs-Ausschreiben vom 3 April 1836 und 14. Febr. 1835 Kreisblatt S. 244 und 109 in nachstehendem Abdrucke zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

„Der k. Regierung des Untermainkreises, Kammer des Innern, wird unter Rückschendung „der Beilagen ihres Berichtes vom 29. Oktober d. Js. zur Entschließung erwiedert, daß „dem, von der Mehrheit der Gemeindeglieder von R. R im Rekurswege geltend gemachten „Antrage auf Vertheilung der, diese Gemeinde treffenden Naturaldienste, resp. Forstfrohnden „zur Herstellung der Distriktsstraße durch den R. Grund — nach der Gesammtsteuer, statt „des durch §. 30 des revidirten Gemeinde-Ediktes für solche Fälle gesetzlich normirten „Maaßstabes, keine Folge gegeben werden könne, da die Zulässigkeit selbst gewählter und „durch Gemeinde-Beschlüsse festgesetzter Concurrenz-Maaßstäbe, gemäß Art. VI des diesfälli„gen Gesetzes vom Jahre 1819 nur bei Gemeinde-Umlagen stattfindet, und bei Natural„Leistungen jedenfalls nach § 41 des erwähnten Ediktes, von der Zustimmung sämmtlicher „Interessenten bedingt seyn würde, eine Voraussetzung, welche bei dem Widerspruche „der R. R et Cons., im vorliegenden Falle nicht vorhanden ist.

„Es bewendet daher bei der Entschließung der Königlichen Regierung des Untermain„Kreises, Kammer des Innern, vom 20. Mai vor. Jahres, zu deren Vollziehung das „Weitere geeignet zu verfügen ist."

Würzburg den 13. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs praes. 10542. Nrs. exp 8859. praes. 15. Januar 1837. 191.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, das Rektorat des Lyceums zu Aschaffenburg, die Studien-Rektorate zu Aschaffenburg, Männerstadt, Schweinfurt und Würzburg, die Lokal-Schul-Kommissionen der Städte Aschaffenburg, Kitzingen, Schweinfurt, Würzburg und sämmtliche Distrikts- und Lokal-Schul-Inspektionen des Kreises.

(Die den Schulen eingehändigte Konstitutions-Münze betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung vieler durch Mißverstehen des Ausschreibens vom 16. Mai v. J., die Erwa-

Beilage des Kreis-Intelligenz-Blattes 1836 Nro. 63, veranlaßten Anstände und Anfragen, wird hiermit bekannt gemacht, daß jenes Ausschreiben, und insbesondere die Anweisung an die betreffenden Behörden, Sorge zu tragen, daß die vorhandenen Konstitutions-Münzen in das Inventar der betreffenden Schulen eingetragen werden, sich lediglich an die Münzen bezieht, welche im Jahre 1820 an einzelne Schulen vertheilt wurden, nicht aber auf die den Gemeinden zugehörigen Konstitutions-Münzen, welche auch künftig in der Gewahrsam der Gemeinde-Vorsteher zu verbleiben haben, und einen Theil des Gemeinde-Inventariums bilden.

Würzburg den 10. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Nrus. praes. 6758. Nrus. exp. 6208. praes. 17. Januar 1837. 206.

(Die Bezeichnung der Reviere Handthal und Hörblach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach dem Antrage in dem Besprechungs-Protokolle vom 13. Sept. v. J. hat das königl. Staats-Ministerium der Finanzen durch höchstes Rescript vom 7. dieses genehmigt, daß, von nun an, die beiden Reviere des Forstamts Gerolzhofen, welche bisher die Namen Hörblach und Handthal führten, nach dem Wohnsitze der Revierförster, nämlich Mainsondheim und Oberschwarzach bezeichnet werden dürfen.

Würzburg den 12. Jänner 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Fröhlich.

Num. praes. 31407. Nrus. exped. 5836. praes. 7. Januar 1837. 4192.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landger. Eltmann für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde

mit einer Einnahme von	-	-	992 fl. 7 kr.,
mit einer Ausgabe von	-	-	960 fl. 50 1/4 kr.,
sohin mit einem Aktivrezeß von	-		31 fl. 16 3/4 kr. superrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte Uebersicht weiset den Stand des einfachen Steuer-Simplums, so wie der hiernach erhobenen und lediglich zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen vorschriftsmäßig nach.

Würzburg den 30. November 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Ueberſicht der Leiſtungen im Diſtrikt Eltmann zu den Diſtrikts-Bedürfniſſen für 1834/35 erhobenen Umlagen.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Ausgabe für nothwendige Zwecke.			Summa der Beiden.
	fl	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	
Biſchofsheim	3	49	—	11	27	—	Gleich mit der „Ausgabe für nothwendige Zwecke.“
Dankenfeld	3	8	2 33ſ	9	25	3	
Freiherr v. Marſchalk	3	4	2 50ſ	9	13	3	
Dippach	3	45	3 50ſ	11	17	3	
Ebelsbach	3	36	1 20ſ	10	49	—	
Freiherr von Rotenhan	4	37	3 40ſ	13	53	1	
Eltmann	30	26	— 25ſ	91	18	1	
Eſchenbach	3	42	2	11	7	2	
Fallsbrunn	6	43	1	20	9	3	
Fatſchenbrunn	3	41	2 62ſ	11	5	—	
Fürnbach am Bach	2	5	3	6	17	1	
„ am Berg	—	5	—	—	15	—	
Gleiſenau	2	52	2 88ſ	8	38	2	
Freiherr von Groß	2	13	1	6	39	3	
„ von Guttenberg	—	12	1 50ſ	—	37	—	
Hummelmarter	—	15	—	—	45	—	
Karbach mit Fabrik	3	12	2 73ſ	9	38	1	
Kirchaich	4	9	3	12	29	1	
Knetzgau	31	19	2 10ſ	93	58	3	
Lembach	2	22	—	7	6	—	
Limbach	8	35	2 38ſ	25	46	2	
Neuſchleichach	1	4	— 12ſ	3	12	1	
Oberſchleichach	3	58	2 38ſ	11	56	—	
Oberſteinbach	4	26	1	13	18	3	
Prölsdorf	7	49	3	23	29	1	
Roßſtadt	4	40	2 25ſ	14	1	3	
Sand	12	52	1	38	36	3	
Schindelſee	—	36	2	1	49	2	
Schmachtenberg	5	10	—	15	30	—	
Schönbach	3	20	— 88ſ	10	—	3	
Schönbrunn	6	50	2 63ſ	20	31	2	
Spielhof	1	53	2 50ſ	5	41	—	
Steinbach	8	48	1 50ſ	26	25	1	
Stettfeld	18	50	3 6ſ	56	32	2	
Theinheim	6	36	2	19	49	2	
Tretzendorf	1	45	—	5	15	—	
Troſenfurt	3	6	2 75ſ	9	20	1	
Katharinen-Spital	1	39	— 50ſ	4	57	2	
Freiherr von Münſter	—	1	2	—	4	2	
Unterſchleichach	3	24	— 38ſ	10	12	1	
Unterſteinbach	7	28	3	22	26	1	
Weisbrunn	2	48	— 25ſ	8	24	1	
Zeil	34	20	— 37ſ	103	—	1	
Zell	11	59	2 32ſ	35	58	3	
Ziegelanger	6	14	1	18	42	3	
Summa	283	44	2 28ſ	851	14	3	

Num. pr. 8531. Num. exp. 8827. praes. 13. Januar 1837. 150

(Die Verlassenschaft der ledigen Josepha Heydenreich betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Josepha Heydenreich von Würzburg hat in ihrem Testamente dem Ehehaltenhause daselbst 100 fl. nebst ihren werktägigen Kleidern, sechs Leintüchern und ihren Hemden legirt, welche wohlthätige Handlung zur Ehre der Geberin bekannt gemacht wird.

Würzburg den 9. Jänner 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

1499. praes. 19. Januar 1837. 243.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 7. d. M. ist dem kön. Landgerichte Orb die Kompetenz zu Führung strafrechtlicher Untersuchungen verliehen worden, was hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 13. Jänner 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

N o t i z e n.

praes. 19. Januar 1837. 247.

Die Filial-Schulstelle zu Brünnstadt, Herrschaftsgerichts Sulzheim, ist durch das Ableben des Schullehrers Vierengel in Erledigung gekommen. Sie zählt 32 Werktags- und 13 Sonntags-Schüler, und hat einen reinen Ertrag von 295 fl. 7 3/4 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen vier Wochen hierher zu senden.

Pusselsheim am 18. Jänner 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

---

praes. 19. Januar 1837. 246.

Durch die Beförderung des Schullehrers Joseph Schrauth ist die Knaben-Schulstelle zu Arnstein mit 64 Werk- und 40 Sonntags-Schülern erledigt worden.

Diese Schulstelle, mit welcher die Rektor-Chori-Stelle vereinigt ist, gewährt einen reinen Ertrag von 328 fl. 58 1/2 kr mit Einrechnung des Wohnungsgenusses.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftmäßig abgefaßten Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 3 Wochen vom Tage dieses Ausschreibens anher einzusenden.

Greßthal den 18. Januar 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
F. C. Kümmeth.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Jänner l. J. den Gerichtsarzt des Landgerichts Hersbruck im Rezatkreise, med. Dr. Merk, auf das erledigte Stadtgerichts-Physikat zu Schweinfurt im Unter-Mainkreise, dann

den Herrschaftsgerichts-Arzt med. Dr. Georg Frech zu Tann zum Gerichtsarzte des Landgerichts Pfaffenhofen in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 4. Jänner l. J. die Pfarrei Allersheim, Landgerichts Röttingen im Unter-Mainkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Anton Aloys Feller, Pfarrvikar in Aub, desselben Landgerichts, zu übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. Dezember 1836 Num. praes. 9058 ist die Schullehrerstelle zu Aschfeld, k. Landgerichts Karlstadt, dem Knabenschullehrer Joseph Schrauth zu Arnstein übertragen worden.

Die Schullehrerstelle an der neu errichteten dritten deutschen Schule zu Männerstadt ist durch Genehmigung des von der Gemeinde-Verwaltung und dem k. Pfarramte daselbst für den ersten Besetzungsfall gewährten Vorschlages dem Schullehrer Augustin Hummel zu Aub, k. Landgerichts Königshofen, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nr. 10.

Würzburg. Dienstag, den 24. Januar, 1837.

Inhalt.

Erlasse an die Magistrate und Gemeinde-Bevollmächtigten. — Armenpflegschafts-Rath zu Aschaffenburg. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Heirathskautionen der Militärs. — Notizen. (Gauner Günther Course der Staatspapiere.) — Berichtigung.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num. praes. 11664. Nrus. exped. 9507. praes. 20. Januar 1837. 263.

(Die Erlasse an die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in rubrizietem Betreffe erfolgte höchste Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. M. wird den betreffenden Behörden nachfolgend zur Wissenschaft und Darnachachtung eröffnet.

„Die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen erscheinen bekanntlich zeug des ältern sowohl, als des revidirten Gemeinde-Edikts

1) in Polizei-Angelegenheiten als Regierungsbeamte, und

2) in sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

(*)

Ueberdies zerfällt ihre Wirksamkeit zu 2 in Gegenstände

a. des ausschließenden Ressorts, und

b des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeinde-Bevollmächtigten (revidirtes Gemeinde-Edikt § 82) oder förmlicher Gemeinde-Beschlüsse (revidirtes Gemeinde-Edikt § 83).

Auf diesen Unterschied wird in Erlassen der Behörden und Stellen nur selten geeignete Rücksicht genommen. Da jedoch hier die Einhaltung des richtigen Ausdruckes nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, so werden hiemit sämmtliche Stellen und Behörden der Verwaltung wiederholt und ausdrücklich angewiesen, wesentlich zwischen den staatspolizeilichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeinde-Behörden zu unterscheiden und bezüglich der letztern nicht des Magistrates, oder der Verwaltung, sondern der Gemeinde zu erwähnen, und sonach dort, wo der Magistrat oder die Gemeinde-Verwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkennt oder widerspricht u. s. w. nicht der in neuerer Zeit üblichen Formel:

„nachdem der Magistrat sich verbindlich erklärt hat u. d. gl.", sondern der Formel sich „zu bedienen: „nachdem die Gemeinde laut magistratischer Erklärung, oder laut „Erklärung ihrer Gemeinde-Verwaltung u. s. w."

Würzburg den 17. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11329. Nrus. exp. 9397. praes. 20. Januar 1837. 262.

(Die Wahl der Armenpflegschafts-Räthe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Nach erfolgter Bestätigung der jüngsten Wahl des Armenpflegschafts-Rathes zu Aschaffenburg wird dessen Bestand in Folgendem hiermit bekannt gemacht:

Derselbe besteht aus

1) dem k. Stadtkommissär,
2) dem Bürgermeister v. Herrlein, zugleich gewähltem Vorstand des Armenpflegschafts-Rathes,
3) dem rechtskundigen Magistrats-Rathe Bühler,
4) den bürgerlichen Magistrats-Räthen
   a. Deßauer, Karl, Kaufmann,
   b. Marzell, Franz Joseph, Weinwirth,
   c. Schuler, Joh. Anton, Weinwirth,
5) aus sämmtlichen Pfarrern des Pflegebezirks,
6) aus dem städtischen Gerichtsarzte,
7) aus nachbenannten sechs Mitgliedern aus den verschiedenen beitragspflichtigen Einwohner-Klassen:
   a) Ducca, Anselm, Weinwirth,
   b) Dietz, Johann, Tapezier,

c) Haus, Math., Tuchmacher,
d) Hirsch, Heinrich Joseph, Tüncher,
e) Gentil, Franz Jos., Handelsmann.

Würzburg den 16. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 11341. Num. exp. 9297. praes. 19. Januar 1837. 240.

(Die wohlthätigen Vermächtnisse der Katharina Firmbach Wittwe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Katharina Firmbach Wittwe aus Würzburg hat in ihrem Testamente
1) 1000 Gulden dem Siechenhause,
2) 1000 „ dem Ehehaltenhause,
3) 3000 „ dem Waisenhause dahier, letztere mit der Bestimmung, daß die Zinsen hievon zu Messen in dem Waisenhause verwendet werden sollen,

vermacht, welche wohlthätige und fromme Vermächtnisse hiermit zum ehrenden Andenken an die Verstorbene bekannt gemacht werden.

Würzburg den 15. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Civ. N. 2080. praes. 19. Januar 1837. 242.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die militärischen Heirathe-Kautionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das nachstehende Rescript des k. Staats-Ministeriums der Justiz wird den Untergerichten des Unter-Mainkreises zur Nachachtung bekannt gemacht.

Signatum Aschaffenburg den 11. Jänner 1837.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Nr. 1810. Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Justiz.

Zur Beseitigung der Anstände, welche sich darüber ergeben haben, ob die Heirathe-Kautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militärbeamten in das Eigenthum ihrer

unversorgten und minderjährigen oder sonst unter Kuratel stehenden Kinder übergehen, bei dem k. General-Auditoriate asservirt bleiben, oder zu dem einschlägigen Kuratelgerichte abgegeben werden sollen, ist von dem kgl Kriegsministerium am 24. v. M. die Entschließung folgenden Inhaltes an das k. General-Auditoriat ergangen.

Die Heirathe-Kautions-Urkunden, welche nach dem Ableben eines Offiziers oder Militär-Beamten oder seiner Ehegattin oder Wittwe in das Eigenthum ihrer unversorgten und minderjährigen oder sonst unter Kuratel stehenden Kinder übergehen, seyen auf Verlangen den zuständigen Civilbehörden zur vormundschaftsgerichtlichen Verwaltung und Aufbewahrung gegen depositenamtliche Bescheinigungen unter der Bedingung auszuhändigen, daß die übernehmenden Civilgerichte

1) nach den bestehenden Vorschriften für die Fortdauer des Kautions-Verbandes, so wie für dessen Erneuerung gehörig sorgen, wenn sich Wiederanlegungen oder andere Veränderungen bezüglich auf das unter Kautions-Verband gestellte Vermögen unter vormundschaftlicher Aufsicht und Genehmigung ergeben, — daß sie
2) in den Fällen, wo das Kautions-Vermögen oder ein Theil desselben definitiv und ohne Stellung eines Kautions-Surrogats freigegeben werden soll, hiezu die Genehmigung des General-Auditoriats erholen, — und daß sie
3) die Kautions-Urkunden an das General-Auditoriat zur weitern Aufbewahrung zurückgeben, wenn der betheiligte Militär-Waise bei beendigter Vormundschaft oder Kuratel noch keine Versorgung erlangt hat.

Hievon sind die Untergerichte des Kreises zur Nachachtung in Kenntniß zu setzen.

München den 1. Jänner 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Frh. v. Schrenk.

Durch den Minister
der fkt. General-Sekretär
v. Taurphoeus.

Notizen.

Der in Nr. 318 der Beilage zum Kreis-Blatte für das Jahr 1836 ausgeschriebene Johann Günther von Oppenheim (richtiger Joh. Friedr. Henninger aus Roßbach) ist wieder eingebracht und seit dem 13. Dezember v. J. zu Mainz verhaftet.

Augsburger Börse.
Den 19. Januar 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 5/8	
dto à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2	
Bank-Actien nach Erscheinen pr. Stück Agio			530

Berichtigung. In Nr. 9 des Kr.-Int.-Bl. vom 21. Januar Seite 58 Zeile 14 von oben ist zu lesen Fuhrfrohnden statt Feldfrohnden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 11.

Würzburg. Donnerstag, den 26. Januar, 1837.

Inhalt.

Einberufung der Stände-Versammlung. — Taxen-Verrechnung. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landg. Gemünden. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 7 an die k. Forstämter.

(Die Einberufung der Stände-Versammlung betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

So sehr Wir Uns mit Rücksicht auf § 6 des VII. Titels der Verfassungs-Urkunde bestimmt gefunden hatten, die Beschleunigung der Ständewahlen anzuordnen, und den Zusammentritt der Kammern vorbereiten zu lassen, so wenig konnten Wir Uns entschließen, die wirkliche Einberufung während jenes Zeitpunktes zu verfügen, in welchem eine verheerende Krankheit auf Unserer Haupt- und Residenzstadt lastete.

Nachdem aber nunmehr laut einstimmiger Protokollar-Erklärung des Ober-Medizinal-Collegiums der Monarchie, des obersten Medizinalbeamten Unserer Regierung des Isarkreises, dann der Gerichts- und Polizei-Aerzte Münchens und der Au, die epidemische Brechruhr in Unserer Haupt- und Residenzstadt und deren Umgebungen gänzlich erloschen und der dortige Gesundheits-Zustand nicht nur bezüglich der einheimischen, sondern auch rücksichtlich der des Clima's ungewohnten

(*)

Personen zu seinem Normal-Charakter zurückgekehrt ist, gereicht es Uns zum lebhaften Vergnügen, der Stimme Unseres Herzens folgen, Unsere Lieben und Getreuen, die Stände des Reichs um Uns versammeln, und mit ihnen das Wohl des Vaterlandes berathen zu können.

Wir haben daher beschlossen, die Kammer der Reichsräthe und die Kammer der Abgeordneten auf den 2. Februar dieses Jahres einzuberufen.

Unsere Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, werden demzufolge alle in die zweite Kammer der Stände-Versamlung aus ihrem Kreise erwählte Abgeordnete sogleich durch abschriftliche Mittheilung dieses öffentlichen Ausschreibens anweisen, daß sie sich an dem festgesetzten Tage unfehlbar in Unserer Haupt- und Residenzstadt einfinden, und nach ihrer Ankunft sich in dem Ständehause nach Vorschrift der §§ 52 und 61 des ersten Titels der X. Verfassungs-Beilage bei der von Uns angeordneten Einweisungs-Commission persönlich melden. — Falls ein Mitglied durch unabwendbare Hindernisse von dem rechtzeitigen Erscheinen abgehalten seyn sollte, hat dasselbe gemäß § 68 Tit. I. des erwähnten Ediktes das Erforderliche zur Entschuldigung seines Ausbleibens zu beobachten.

Die Bekanntmachung des Tages, an welchem Wir die Sitzung der Stände eröffnen werden, wird durch besondere Entschließung erfolgen.

München, den 19. Jänner 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. v. Wirschinger.

Nach königlich allerhöchstem Befehl:
Geheimer Rath v. Kreuzer.

Bekanntmachungen der königlichen Kreisstellen.

Num pr. 7225. Num. exp. 6508. „praes. 23. Januar 1837. 308

(Die Verrechnung der Taxen von den für die Gutsherrn auf die Güter ihrer Grundholden ausgestellten Hypotheken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an die kgl. Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Mainkreises in obigem Betreffe unterm 12. ds. Mts. erlassene und in Abschrift mitgetheilte höchste Entschließung wird nachstehend zur Kenntniß gebracht:

„Auf die Anfrage der kgl. Kreis-Regierung, ob die ganze Briefstare bei Eintragungen von Hypotheken der Gutsherrn mit Gerichtsbarkeit auf die Güter ihrer Hintersassen den Gutsherrn zu verrechnen seyen, ungeachtet gemäß der bestehenden Anordnungen die vorbereitenden Handlungen von den k. Landgerichten zu pflegen und von diesen auch die Hypothek-Briefe zu kontrasigniren sind, wird erwiedert, daß, da die Mitwirkung der k. Gerichte bei solchen Hypothek-Bestellungen nur als Control-Maßregel, mithin als reine Offizial-

Sache erscheint, allerdings die im § 9 des Regulativs für die Taxen und Stempel Gebühren vom 26. April 1824 festgesetzte Taxe ungetheilt dem Besitzer des gutsherrlichen Gerichts gebühre, welchem in dem betreffenden Falle die Führung des Hypotheken-Buches zusteht."

Würzburg den 19. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 11327. Nrus. exped. 9394. praes. 19. Januar 1837. 241.

(Eine Schenkung an den Waisenfond zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ungenannter hat dem Waisenhause zu Aschaffenburg 50 fl., und ein 2ter Ungenannter 22 fl. gespendet; welche wohlthätige Handlungen zu deren ehrenden Anerkennung hiermit bekannt gemacht werden.

Würzburg den 16. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Gemmingen.

Nr. praes. 28234. Nr. exped. 6026. praes. 7. Dezember 1836. 4193.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Gemünden zu Sachsenheim für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannte Rechnung wurde superrevisorisch

mit einer Einnahme von - - 3679 fl. 21 3/10 kr.,
mit einer Ausgabe von - - 2996 fl. 29 1/2 kr., und
mit einem Aktiv-Rezeß von - 782 fl. 51 4/5 kr.,

genehmigt.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die hiernächst erhobenen 6 Simpla im Betrage zu 2093 fl. 20 1/4 kr., welche durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet worden sind.

Würzburg den 3. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Uebersicht

der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Kasse des Landgerichts Gemünden für 1834/35.

Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Namen.	Betrag der 6 Umlagen. fl.	kr.	pf.
7	54	1 1/2	Adelsberg	47	26	1
7	12	1	Aschenrod	43	13	2
14	42	3	Bühler	88	16	2
2	33	—	Eidenbach	15	18	—
39	2	1	Gemünden	234	13	2
35	37	2	Gössenheim	213	45	—
19	1	1	Gräfendorf	114	7	2
14	2	2 5/8	Halsbach	84	16	—
5	2	2	Harrbach	30	15	—
10	27	3/10	Heßdorf	62	42	2
8	15	1	Höllrich	49	31	2
13	34	1 1/4	Hofstetten	81	25	3
29	30	2	Karsbach	177	3	3
13	27	1 3/4	Massenbuch	80	44	2
13	51	1 3/4	Michelau	83	8	2
8	16	—	Münster	49	36	—
2	9	2	Reichenbuch	12	57	—
5	35	2	Sachsenheim	33	33	—
3	26	1/2	Schönau	20	36	3
12	43	2 1/4	Schwanderfeld	76	21	2
8	25	3 1/4	Seyfriedsburg	50	35	—
6	34	2	Weikersgrüben	39	27	—
20	59	1/10	Wernfeld	125	54	—
14	7	1/4	Weyersfeld	84	42	2
10	28	3 1/2	Wolfsmünster	62	53	1
1	—	3 7/10	Peter Binder	6	5	2
—	16	—	Homb. Pflege	1	36	—
—	10	2	Jul.-Spit.-Amt Thüngen	1	3	—
8	21	2	Jul.-Spit.-Rentamt Wolfsmünster	50	9	3
2	8	3/4	Freih. von Thüngen A. L.	12	48	2
9	55	2 1/2	Freih. von Thüngen L. L.	59	33	3
348	53	3/8	Summa	2093	20	1

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro 12.

Würzburg. Samstag, den 28. Januar, 1837.

Inhalt.

Prüfung für den Staatsbaudienst. — Stempelpflicht. — Guldenziell auf dem Maine. — Wein- und Branntwein-Ausfuhr. — Eröffnung des Beschälwesens für 1837. — Ungetheilte Gemeindegründe. — Schulbücher-Verlag. — Religions-Unterricht der israelitischen Schuljugend. — Notizen. (Ordens-Verleihungen. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 29. März l. J. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der k. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit allgemein kundgegeben, daß

1. in Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836, die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung

(*)

1) in der mit Erfolg vollendeten lateinischen Schule,
2) in dem Absolvirthaben einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem Gymnasio oder bei einem zum Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer und
3) in dem Absolvirthaben einer politechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und blos bezüglich dieser vertritt die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschaft- und Gewerbschule, daß

III. den Kandidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdies der fernere Ausweis über das Gehörthaben der den Baukandidaten durch § 115 und 121 der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Gegenständen an der technischen Hochschule obliegt, und daß

IV. die erwähnten Ausweise den Admissions-Gesuchen um so mehr vollständig beizulegen sind, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich zieht.

München den 13. Jänner 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretär
Franz von Kobell.

Num. praes. 7295. Num. exp. 6453. praes. 24. Januar 1837. 322.

(Die Anwendung des Stempelpapiers und die Erhebung der geheimen Kanzlei-Taxen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen bereits unterm 10. April 1826 erlassene höchste Entschließung, die Anwendung des Stempelpapiers, und die Erhebung der geheimen Kanzlei-Taxe betr., wird in nachstehendem Abdrucke nachträglich veröffentlicht.

Würzburg den 17. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Nr. 2521. K. B.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was heute an die k General-Zoll-Administration erlassen wurde, zeigt Folgendes zur Wissenschaft:

Auf die in dem Berichte vom 18. Novbr. v. Js. gestellten Anfragen hinsichtlich der Anwendung des Stempelgesetzes vom 11. Septbr. v. Js. wird der k. General-Zoll-Administration Folgendes erwiedert:

1. Wenn Beamte oder Bedienstete bei ihren amtlichen, Partheisachen betreffenden, Berichten oder Gesuchen in ihren eigenen Angelegenheiten den Gebrauch des verordnungsmäßigen Stempelpapiers unterlassen, so steht die Strafverfügung den Gerichten und nicht der königl. General-Zoll-Administration zu; dieser liegt blos ob, die Gerichte hiezu geeignet zu veranlassen.

Nehmen Beamte oder Kanzlei-Individuen ungestempelte oder nicht mit dem gehörigen Stempel versehene Eingaben ohne Bemerkung des Mangels des vorschriftsmäßigen Stempels an, so verfallen diese in die im Art. X. Nr. 3 festgesetzte, im Disziplinar-Wege zu erholende Strafe. Diese Strafe schließt übrigens die weitere Bestrafung desjenigen nicht aus, der bei seinen Schriften den Gebrauch des verordnungsmäßigen Stempel-Papiers unterlassen hat.

Für die richtige Anwendung des Stempelpapiers haftet zwar zunächst das Expeditionsamt resp. der Expeditor; indessen haben über das Verfahren des Expeditors nach §. 31 des Stempel-Mandats vom Jahre 1812 auch die Vorstände zu wachen.

Die sub Nr. 3, 4 und 5 des Berichtes gestellten Anfragen bescheiden sich daher von selbst.

2. Die dem Anzeiger der Stempel Contraventionen in der Verordnung vom 18. Dezember 1812 zugesprochenen Strafantheile sind durch das neue Stempelgesetz nicht aufgehoben, die k. General-Zoll-Administration wird aber darauf aufmerksam gemacht, daß den Aemtern und Bediensteten, welche bei Vollziehung ihres Amtes Kontraventionen entdecken, diese Aufbringer-Antheile nicht gebühren.

3. In den Fällen, wo solche Aufbrings-Gebühren wirklich Statt finden, können dieselben allerdings bei der Verrechnung resp. Aushändigung der Strafbeträge an die Kreis-Verlagsämter unter Anlage der betreffenden Quittungen in Abzug gebracht werden.

4. Da die Ausfertigungen der Ministerien in Partheisachen, Beförderungen, und Anstellungen ausgenommen, auf das normalmäßige Stempelpapier geschehen, so wird der im Berichte sub Nr. 8 bemerkte Fall nicht vorkommen.

München den 10. April 1826.

Nrus. praes. 11935. Nrus. exp. 9752. praes 25. Januar 1837. 330.

(Den Guldenzoll auf dem Maine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Das großherzoglich badische Finanz-Ministerium hat sich in Folge einer von der königlich bayerischen Staats-Regierung gegebenen Anregung veranlaßt gesehen, durch Verfügung vom 19. November v. J. von der ferneren Erhebung des seither an der großherzoglich badischen Zollstelle

(*)

in Freudenberg in Uebung gewesenen sogenannten Guldenzolls auf dem Maine Umgang nehmen zu lassen.

Indem unterfertigte Stelle den Handels- und Schifferstand, dann überhaupt das Publikum hiervon in Kenntniß setzt, fügt dieselbe bei, daß nach einem Berichte des k. Ober-Zollinspektors dahier sich in Folge dieser Erlassung die Fracht vom Zentner der auf dem Maine bei Freudenberg transitirenden Weine und geistigen Getränke um 6 kr. vermindere.

Würzburg den 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen

Num. praes. 11554. Nrus. exped. 9725. praes. 24. Januar 1837 371.

(Die Kontrolirung der nach Baden und Würtemberg bestimmten Weine und Branntweine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachtrage zu dem Kreis-Ausschreiben vom 7. Jänner v. Js., Kreisblatt Nr. 7, wird nachstehende Mittheilung der k. General-Zoll-Administration vom 5. d. Mts. zur Kenntniß des Gewerbe treibenden Publikums gebracht.

„In Folge höchster Finanzministerial-Entschließung vom 23. Sept. v. Js. werden zur „Beseitigung von Anständen in Ansehung der Kontrolirung der aus dem Königreiche Bayern „nach dem Königreiche Würtemberg und nach dem Großherzogthume Baden übergehenden Weine und „Branntweine, die unter Ziffer 1, Lit. a, b et c, dann unter Ziff. 2 der allgemeinen Aus„schreibung v. 29. Dez. 1835 Nr. 18458 gegebenen Vorschriften durch die Anordnung ergänzt: „daß von dem Versender oder Importanten für die betreffenden Transporte bei dem unter „Ziffer 1 und 2 bezeichneten kön. bayer. Zollamte und beziehungsweise bei der Postirung des „Lade-Ortes doppelte Frachtbriefe vorzulegen, und sodann die visirten Duplikate von „den Eintritts-Accise-Aemtern an die Abfertigungsämter zurückzusenden sind."

Würzburg den 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nro praes. 12033. Nrs. exp. 9797. praes. 25. Januar 1837. 331.

(Die Eröffnung des Beschälwesens für 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Anfang des Monats März 1837 beginnt das Beschälgeschäft des laufenden Etatsjahres

und wird zu Neuſtadt a/S. die für den Unter-Mainkreis beſtimmte Beſchälſtation mit 4 Hengſten eröffnet werden. Dies dient zur allgemeinen Kenntniß.

Würzburg den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 11932. Nrus. exped. 9794. praes. 25. Januar 1837 334.

Die Anwendbarkeit des § 25 Ziffer 1 des revidirten Gemeinde-Edikts auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenſchaft verbanden geweſenen Gemeindegründe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgend wird eine in oben bemerktem Betreffe an die k. Regierung des Unter-Donaukreiſes erlaſſene höchſte Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern zur Kenntniß der Polizei-Behörden und Gemeinden gebracht:

„Da nach klarer Beſtimmung des revidirten Gemeinde-Edikts die Beſtimmungen des § 25
„Ziffer 1 dieſes Geſetzes auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenſchaft vorhanden
„geweſenen Gemeindegründe Anweadung finden, die wirkliche Vertheilung des Mettener
„Mooſes aber bisher weder begonnen noch vollzogen wurde, ſo beſcheidet ſich die Beſchwerde
„der Gemeinde Metten vom 29 November 1835 von ſelbſt, und es hat bei der Entſchließung
„der k. Regierung des Unter-Donaukreiſes K. d. J. vom 7. Oktober desſelben Jahrs und
„der hiedurch angeordneten neuerlichen Sach-Inſtruktion lediglich ſein Verbleiben.“

Würzburg den 21. Jänner 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Num pr. 2545. Num. exp. 9773 praes. 25. Januar 1837. 332.

(Die Niederlagen von Schulbüchern in den einzelnen Kreiſen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch höchſte Miniſterial-Entſchließungen vom 5. Oktober 1835 und 18. Januar 1836 ſind in Beziehung auf den Abſatz der Artikel des Central-Schulbücher-Verlags in München neue Beſtimmungen getroffen worden, deren Hauptinhalt hiemit zur allgemeinen Nachachtung bekannt gemacht wird:

1. Der Central-Schulbücher-Verlag in München hat alle drei Jahre vom 30. April 1836 das Verzeichniß ſämmtlicher in ſeinem Verlag aufgenommener Artikel herauszugeben, alljährlich aber das Verzeichniß der inzwiſchen hinzugekommenen oder in Abgang gebrachten Schriften zu veröffentlichen, und ſämmtlichen Schulbehörden und Commiſſionären mitzutheilen.

2. Der Central-Schulbücher-Verlag selbst befaßt sich weder mit dem Verkaufe der Artikel im Einzelnen, noch mit dem in Parthien. Dagegen bestehen in sämmtlichen Kreisstädten und wo es ausserdem die k. Regierungen für nothwendig erachten, Hauptniederlagen unter eigens dazu ernannten Kreis-Commissionären, und zwar gegenwärtig:

im Isarkreise:

in München, Buchbinder Oettl;
„ Landshut, Thomannische Buchhandlung (Joh. Nep. Attenkofer);

im Unterdonaukreise:

„ Passau, Pustetische Buchhandlung (Winkler);
„ Straubing, Schornerische Buchhandlung;
„ Burghausen, Lutzenbergerische Buchhandlung;

im Regenkreise:

„ Regensburg, Pustetische Buchhandlung;
„ Ingolstadt, Attenkoferische Buchhandlung;

im Oberdonaukreise:

„ Augsburg, Ballingische Buchhandlung;
„ Kempten, Danheimerische Buchhandlung;
„ Neuburg, Prechterische Buchhandlung;

im Rezatkreise;

„ Ansbach, Gassertische Buchhandlung;
„ Nürnberg, Riegel und Wiesnerische Buchhandlung;

im Obermainkreise:

„ Bayreuth, Buchnerische Buchhandlung;
„ Bamberg, Dreschische Buchhandlung;

im Untermainkreise:

„ Würzburg, Stahelische Buchhandlung;
„ Aschaffenburg, Theodor Pergaische Buchhandlung;
„ Schweinfurt, Wetzsteinische Buchhandlung;

im Rheinkreise:

„ Speyer, Protokollist Hoffmann.

3. Nur an diese Commissionäre liefert der Central-Schulbücher-Verlag, und zwar in der Regel für das Sommer-Semester in den Monaten Februar und März, für das Winter-Semester in den Monaten Juli und August.

Die Kreis-Commissionäre sind verpflichtet, die Lehranstalten und Privaten rechtzeitig mit den verlangten Schriften und sonstigen Artikeln zu versehen.

4. Um den Detailverkauf noch mehr zu erleichtern, sind die k. Kreisregierungen ermächtigt, für einzelne Bezirke Spezial-Niederlagen zu errichten, und es ist allen Schulen gestattet, ihren Bedarf unmittelbar von den Kreis-Commissionären gegen Bezug von 10 Prozent zu erheben.

5 Zur Verhütung eines möglichen Unterschleifes haben die Lokal-Schulkommissionen durch einzelne hiezu ausersehene Mitglieder und die Distriktsschulen-Inspektionen der Orte, wo Niederlagen oder Commissionärs bestehen, über die Art und Weise, wie der Absatz betrieben

wird, geeignete Aufsicht zu führen. Ueberdies sind alle Schulbehörden und Lehrer verpflichtet, ungesäumte Anzeige zu erstatten, und auf Abhülfe zu dringen, wenn ihnen irgend ein Mangel oder Unterschleif bekannt wird. Die Administration des Central-Schulbücher-Verlags wird ihrerseits bemüht seyn, gegründete Beschwerden mit allem ihr zu Gebote stehenden Nachdrucke abzustellen, die möglichste Verbreitung gut gedruckter Schulbücher zu bewirken, und dadurch den wohlthätigen Zweck des Central-Schulbücher-Verlags nach Kräften zu befördern.

6. Zur Nachachtung wird erinnert, daß kraft des Privilegiums vom 12. Oktober 1785 und 15. April 1808 (Regierungsblatt 1808 Seite 9095) der Nachdruck und sonstige unerlaubte Debit der im Central-Schulbücher-Verlag erscheinenden Schriften oder Lehrmittel ausser der Confiskation mit einer Strafe von 100 Dukaten belegt wird.

Würzburg den 21. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nr. praes. 8281. Nr. exped. 9697. praes. 25. Januar 1837. 333.

(Den Religions-Unterricht der israelitischen Schuljugend betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgendes wird zur Nachachtung sämmtlicher betheiligten Personen hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

Durch höchstes Rescript des kön. Staats-Ministeriums des Innern ist in Gemäßheit des Ministerial-Ausschreibens vom 28. Januar 1828 unter dem 3. Dezember 1836 angeordnet worden, daß da, wo Dispensation von dem Besuche der Religionsschule und Gestattung des Privatunterrichts nachgesucht wird, der Bitte nur in so fern stattgegeben werden kann, als:

1) der Haus-Lehrer vorschriftsmäßig geprüft, und von der k. Kreis-Regierung als Religionslehrer anerkannt ist,
2) der Religions-Unterricht nach einem genehmigten Lehrbuche ertheilt wird,
3) der Rabbiner sich der nothwendigen Aufsicht über den Unterricht unterzieht, und
4) jeder so Unterrichtete jährlich in Gegenwart der Distrikts-Schulen-Inspektion und des Rabbiners eine Prüfung in der israelitischen Religion besteht.

Die Instruktion der Gesuche jüdischer Eltern um Dispensation ihrer Kinder von dem Besuche der israelitischen Religions-Schulen unterliegt im Uebrigen den allgemeinen über Dispensation von dem Besuche der öffentlichen Schulen bestehenden Normen.

Würzburg den 20. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich vermöge allerhöchster Entschließung vom 1. Jänner l. J. allergnädigst bewogen gefunden, nachgenannten Personen den Civilverdienst-Orden der bayerischen Krone zu verleihen, und zwar

das Commandeurkreuz: dem k. Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten zu Würzburg, Grafen August von Rechberg;

das Ritterkreuz: dem Professor an der k. Universität zu Würzburg, Dr. Joh. Joseph Kiliani.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Jänner 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18ten Januar 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	12	10	1	3	10	50
	Kern							
	Korn	4	7	30	3	—	7	42
	Haber	2	5	15	6	—	5	15
	Gerste	3	7	30	20	4	7	—
Im mittlern	Weitzen	472	11	11	95	5	10	29
	Kern							
	Korn	60	7	7	51	3	7	30
	Haber	103	4	56	39	2	4	49
	Gerste	4	7	27	28	4	6	42
Im tiefsten	Weitzen	4	10	15	6	5	9	30
	Kern							
	Korn	48	7	—	20	—	7	15
	Haber	5	4	24	6	—	4	—
	Gerste	—	—	—	6	1	5	20

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 13.

Würzburg. Dienstag, den 31. Januar, 1837.

Inhalt.

Paßwesen. — Reisekarten der Lohnkutscher und Boten. — Unterordnung der äußeren Archive und Archivs-Conservatorien unter das allgemeine Reichsarchiv. — Ausschreibung der protestantischen Pfarrei Sulzkirchen. — Postcourse. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung. Course der Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Das Paßwesen betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Bestimmungen der Verordnung vom 16. März 1809 — das Paßwesen betreffend — aus dem zweifachen Gesichtspunkte der öffentlichen Sicherheit und der Vermeidung jeder unnöthigen Belästigung des Verkehrs einer sorgfältigen Revision unterwerfen lassen, und

verordnen nunmehr unter Vorbehalt anderweiter, je nach Umständen im Allgemeinen oder bezüglich einzelner Fälle zu treffender Verfügungen, was folgt:

Titel I. Vorschriften bezüglich der im Inlande reisenden Inländer.

Art. I.

Der Inländer bedarf eines Polizei-Passes zu Reisen in dem Innern Unseres Reiches nicht; zu Reisen durch das Ausland in das Inland, namentlich zu Reisen aus den Regierungsbezirken diesseits des Rheins nach dem Rheinkreise und umgekehrt aber nur in so weit, als die Gesetze und Verordnungen des zu durchreisenden Auslandes solches erfordern.

Art. II.

Jeder Inländer bleibt verbunden, bei Reisen in dem Inlande auf Verlangen der Polizei-Beamten und der mit Handhabung der Sicherheits-Polizei beauftragten öffentlichen Diener durch Zeugnisse, Briefschaften, Urkunden oder durch sonstige glaubwürdige Mittel sich über seine Person zu legitimiren.

Der dieser Pflicht nicht Genügende hat sich selbst die für ihn aus dem Vollzuge der Polizei-Gesetze und Verordnungen hervorgehenden Folgen beizumessen.

Art. III.

Wünscht ein dem Militärstande nicht angehörender Inländer jeder Schwierigkeit der Art durch den Besitz einer obrigkeitlichen Legitimations-Urkunde vorzubeugen, so soll ihm solche von der Distrikts-Polizeibehörde seiner Heimath oder seines zeitlichen Aufenthaltes, den Fall eines seiner Reise entgegenstehenden gesetzlichen oder polizeilichen Hindernisses ausgenommen, nie verweigert werden.

Die Form der nie über Jahresfrist auszustellenden, nach Umfluß dieser Frist aber verlängerbaren Legitimations-Karten ist durch die Beilage 1. festgestellt.

Etwaige Reise-Urkunden der im Dienste oder mit Urlaub in dem Inlande reisenden Militärs, können den hierüber bestehenden, auch fortan ihre volle Gültigkeit behauptenden Verordnungen gemäß, nur von der vorgesetzten Militär-Behörde ausgestellt werden.

Art. IV.

Die Bestimmungen der Art. I. bis III. finden auf wandernde inländische Handwerksgesellen, Landmusikanten und auf die herumziehenden Gewerbsleute keine Anwendung; vielmehr bleiben diese Reisende der Erholung und vorschriftsmäßigen Erneuerung ihrer Wanderbücher und sonstiger Ausweise unterworfen.

Titel II. Vorschriften bezüglich der in das Ausland oder von da nach Bayern reisenden Inländer.

Art. V.

Reisen in das Ausland setzen die Erholung des vorschriftsmäßigen Reisepasses voraus.

Digitized by Google

Dem ohne Paß an der Grenze eintreffenden Inländer wird der Austritt nur in soferne gestattet, als seine Reise entweder

1) durch das Ausland nach dem Inlande gerichtet ist (S. oben Art. I.) oder
2) dem Begriffe des Gränzverkehrs anheimfällt, oder
3) sonst aus einem nicht über 6 Stunden von der Grenze Unseres Reiches entfernten inländischen Orte in ein dieselbe Entfernung von der Grenze behauptendes Auslands-Ort gerichtet ist.

Art. VI.

Die Ausstellung von Pässen in das Ausland kommt ausschließend zu

1) Unserem Staats-Ministerio des königlichen Hauses und des Aeußern, bezüglich aller Inländer ohne Ausnahme;
2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern, bezüglich der in dem betreffenden Regierungs-Bezirke sich Aufhaltenden;
3) Unseren mit den Paßgeschäften gesetzlich beauftragten Distrikts-Polizeibehörden (Landgerichten, Herrschaftsgerichten, herrschaftlichen Commissariaten und Stadt-Commissariaten der den Kreisregierungen unmittelbar untergeordneten Städte) bezüglich der in dem betreffenden Polizeibezirke befindlichen Personen.

Die von den Distrikts-Polizeibehörden ausgestellten Pässe erfordern jedoch die bestätigende Gegenzeichnung der vorgesetzten Kreisregierung, Kammer des Innern,

1) überhaupt in allen jenen Fällen, für welche Wir dieses Visa unbedingt vorbehalten zu lassen, jeweils angemessen finden,
2) insbesondere zu Reisen in Länder, deren Regierungen den von Unterbehörden ausgestellten Reise-Urkunden die Wirkung geltender Pässe versagen, dann
3) zu Reisen außerhalb des teutschen Bundes und des teutschen Zollvereines, soferne nicht in einzelnen durchaus anstandslosen Fällen die Erholung des bestätigenden Visa's für den Reisenden mit wesentlichen Nachtheilen verbunden ist, welche stets zu dem Paßprotokolle streng nachzuweisen, der vorgesetzten Kreisregierung alsbald nachträglich zu melden, in dem Passe aber durch Hinweisung auf Art. VI. Ziff. 3. gegenwärtiger Verordnung anzudeuten sind.

Die Pässe, welche den Curgästen der nicht über 6 Stunden von der Grenze entfernten Curorte ausnahmsweise von besonders aufgestellten Commissären zu Lustreisen in das benachbarte Ausland gegeben werden, sind jedenfalls an die Erholung einer bestätigenden Gegenzeichnung nicht gebunden.

Art. VII.

Ist zu einem in das Ausland lautenden Passe das Visa einer an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaft erforderlich, oder von dem Paßinhaber gewünscht, so wird der Paß entweder von der einschlägigen Kreisregierung oder von dem Inhaber selbst Unserem Staatsministerio des königlichen Hauses und des Aeußern zu Erwirkung dieses Visa's vorgelegt.

Art. VIII.

Militär-Personen sind auch bei Reisen in das Ausland ausschließlich nach den bezüglich der Paßertheilung für sie bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln.

(**)

Art. IX.

Kein in dem Auslande reisender Bayer darf, wenn er bereits das Visa einer bayerischen Gesandtschaft zum Eintritt in Bayern erhalten hat, länger als dreimal 24 Stunden und im entgegengesetzten Falle länger als 24 Stunden an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft verweilen, ohne sich bei dieser behufs der Visirung seines Reisepasses zu melden.

Uebrigens steht ihm frei, sich an den mit keiner königlichen Gesandtschaft versehenen Orten das gleichmäßige Visa des dort befindlichen bayerischen Consuls oder Handels-Agenten zu erbitten, und sich auf diese Weise dessen Schutzes und Verwendung für den Fall des Bedarfes zu versichern

Art. X.

Bedarf ein in dem Auslande befindlicher Bayer eines Passes zu der Rückreise in das Vaterland, so sind zu Ertheilung desselben berechtiget:

1) Unsere an auswärtigen Höfen beglaubigten Gesandtschaften;
2) jene Unserer in fremden Staaten angestellten Consuln und Handels-Agenten, welche dazu die besondere Ermächtigung erhalten.

Gleiche Befugniß unter der Verpflichtung zu alsbaldiger Anzeige an Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern räumen Wir Unseren Gesandtschaften und Consulaten bezüglich der Verlängerung der zu Reisen nach dem Auslande ausgestellten Pässe in soferne ein, als entweder

1) der betreffende Paß erweislich zu Verlust gegangen ist, oder
2) die Verlängerung oder Erneuung durch dringende Verhältnisse des Reisenden geboten und instruktionsgemäß zulässig erscheint.

Art. XI.

Die für Reisende in das Ausland vorgeschriebenen Pässe dürfen unter keiner Voraussetzung durch bloße Heimathsscheine ersetzt werden, deren Ertheilung sich nach den dafür ertheilten besondern Vorschriften richtet, und deren Ausstellung zu dem ausschließenden Zweck statt findet, mittelst des nachgewiesenen Vorbehaltes der Heimathsrechte die Hindernisse zu beseitigen, welche dem längern Aufenthalte in anderen Gemeinden des In- oder Auslandes aus dem Titel etwa befürchteter Heimaths-Ansprüche entgegengestellt werden können.

Titel III. Vorschriften bezüglich der aus dem Auslande nach Bayern oder von da in das Ausland reisenden Ausländer.

Art XII.

Einem Ausländer ist der Eingang in Unsere Staaten nur auf den Grund eines noch nicht abgelaufenen vollgültigen Passes gestattet.

Als vollgültig aber ist nur derjenige Paß anzuerkennen, welcher

1) die in dem Art. XXVI. gegenwärtiger Verordnung bezeichneten wesentlichen Erfordernisse eines Passes an sich trägt;
2) den Aufenthalt des Reisenden seit erfolgter Paßausstellung im Wesentlichen glaubhaft nachweist, ferner

3) keine Spur einer Fälschung wahrnehmen läßt,
4) durch die Eigenschaft der ausstellenden Behörde genugsam verbürgt, und endlich
5) in den durch Art. XIV Abs. 2. vorgesehenen Fällen mit dem erforderlichen gesandtschaftlichen Visa versehen ist.

Art XIII.

Aus dem so eben unter Ziffer 4 bezeichneten Standpunkte sind als gültig zuzulassen:
1) ohne Beschränkung alle von den obersten Staatsstellen oder von Provinzial-Regierungsstellen auswärtiger Staaten ausgestellten Pässe;
2) unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit die von Gesandtschaften und Consulaten fremder Staaten zur Rückreise in die Heimath ausgestellten, verlängerten oder erneuerten, dann die nach Analogie der Art. VI. gegenwärtiger Verordnung von den Bezirks-Polizeibehörden eines zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates an Unterthanen desselben ausgestellten Pässe.

Art. XIV.

Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten bedürfen für die von ihren vorgesetzten Behörden (Art. XIII.) ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in soferne, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert.

Pässe aus andern Ländern nach Bayern müssen, wenn sie an dem Sitze einer bayerischen Gesandtschaft ausgestellt worden sind, mit dem Visa derselben versehen, und in gleicher Weise in den Fällen des Art. IX. dem wiederholten Visa der im Art. X. bezeichneten bayerischen Paß-Behörde unterstellt werden.

Art. XV.

Ausnahmen von den Bestimmungen der Art. XII. bis einschließig XIV. greifen unter folgenden Voraussetzungen Platz:
1) regierende Fürsten, dann Glieder regierender Fürstenhäuser bedürfen bei Reisen nach Unsern Staaten und in denselben weder für sich noch für ihr Gefolge eines Passes oder Reiseausweises.
2) Bewohner des benachbarten Auslandes in den durch Art V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung vorhergesehenen Fällen unter Voraussetzung der von ihrer Regierung beobachteten Gegenseitigkeit, bedürfen keines Passes, und ihnen bleibt überlassen, falls sie in Bayern nicht bekannt seyn sollten, sich mit Ausweisen der Orts-Behörden oder sonstigen Papieren zu Constatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen.
3) Für ausländische Fabrikanten und berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, ausländische mit einem offenen Laden in ihren Wohnorten versehene Kaufleute, dann ausländische Erzeuger von Naturgütern, welche nach Bayern zum Behuf der Märkte reisen, genügen unter Voraussetzung der Reciprocität, amtliche, jährlich zu erneuernde Zeugnisse der Polizei-Behörde ihres Wohnortes über ihre oben erwähnten Eigenschaften, dann über ihre Ansässigkeit und über ihren unbescholtenen Ruf.
4) Ebenso genügt für ausländische mit Güter-Fuhrwerk an der Grenze ankommende Fracht-

Fuhrleute, behufs des Ein- und Durchganges ein amtliches Attest der Polizei-Behörde ihres Wohnortes.

5) Ausländern, welche inländische Bad- oder Curörter besuchen wollen, ist der Eingang auch dann gestattet, wenn sie blos mit einem von der Polizei-Behörde ihres Wohnortes ausgestellten Passe versehen sind.

6) Ausländische, auf der Wanderung begriffene Handwerksgesellen sind bezüglich der Form ihrer Ausweise nach den deßfalls bestehenden besondern Vorschriften zu behandeln.

Art. XVI.

Bedarf ein in Bayern befindlicher Ausländer wegen Erlöschung seines Eingangs-Passes oder aus andern Gründen eines neuen Passes zur Fortsetzung seiner Reise in das Ausland oder zur Rückreise in dasselbe, so sind zu dessen Ertheilung von inländischen Behörden lediglich befugt:

1) Unser Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;

2) Unsere Kreisregierungen, Kammern des Innern, und endlich

3) sofern der Reisende Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder dem deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, und der Paß zur Rückreise in die Heimath nachgesucht wird, Unsere Distrikts-Polizeibehörden unter dem bestätigenden Visa Unserer königlichen Kreisregierungen, Kammern des Innern.

4) Den an Unserem Hofe beglaubigten fremden Gesandtschaften steht die Ausstellung neuer Päße an diplomatische Personen, Couriere und Unterthanen ihres Hofes, unter dem Visa Unseres Staatsministeriums des königl. Hauses und des Aeußern, und

5) den in Unseren Staaten angestellten fremden Consuln und Handelsagenten, gleiche Befugniß bezüglich der Unterthanen der Regierung, von welcher sie aufgestellt sind, unter dem Visa der Distrikts-Polizeibehörde ihres Sitzes zu.

Art. XVII.

Wenn ein in Bayern befindlicher Ausländer eine Reise in dem Innern Unseres Reiches unternehmen will, und dessen Eingangs-Paß wegen Erlöschung oder aus andern Gründen als gültig hiefür nicht mehr anzuerkennen ist, so hat derselbe bei einer inländischen Behörde einen dem auswärtigen Passe beizuheftenden Inlandspaß einzuholen.

Die Ertheilung solcher Päße kömmt zu:

1) Unserem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeußern;

2) Unseren Kreisregierungen, Kammern des Innern;

3) Unseren im Art. VI. Ziffer 3. bezeichneten Distrikts-Polizeibehörden, so ferne der Fremde entweder Unterthan eines zu dem deutschen Bunde oder deutschen Zollvereine gehörigen Staates ist, oder in dem Amtsbezirke der Behörde zuletzt wenigstens 4 Wochen sich aufgehalten hat.

Art. XVIII.

Wird ein, dem Begriffe des Grenzverkehrs in dem Sinne des Art. V. Ziffer 2 und 3 gegenwärtiger Verordnung nicht anheimfallender Fremder diesseits der Landesgrenze ohne Paß oder mit einem ungültigen Passe betreten, so soll seine Weiterreise gehemmt, und er an die auf seiner

Reiseroute zunächst vor- oder zurückliegende Distrikts-Polizeibehörde gewiesen, oder nach Umständen ihr vorgeführt werden.

Diese Behörde hat denselben alsbald zu vernehmen, falls er sich etwa auf Ausweise und Legitimationspapiere berufen sollte, diese sorgfältiger Prüfung zu unterstellen, und bei ungenügendem Befunde, entweder seiner Zurückweisung wegen nach den bestehenden Verordnungen, oder gegebenen Falles, namentlich wenn die vorgezeigten Papiere Merkmale der Verfälschung an sich tragen sollten, nach Maaßgabe des Gesetzes vom 11. September 1825 den Art. 425, Th. I. des Strafgesetzbuches betreffend vorzuschreiten.

Thut aber der vorgeführte Fremde durch Briefschaften oder sonstige urkundliche Belege, oder durch das Zeugniß verlässiger Inländer seinen Stand und den erlaubten Reisezweck in einer der Distrikts-Polizeibehörde durchaus unverdächtig und genügend scheinenden Weise dar, so hat dieselbe ihn an die nächste Kreisregierung, Kammer des Innern, zu verweisen, und Behufs der Dahinreise mit einem dieses Verhältnisses erwähnenden Interims-Passe zu versehen, welcher dann an dem Regierungssitze nach Befunde entweder durch einen neuen Paß, oder durch die sonst angemessen erscheinenden Maaßregeln ersetzt wird.

Art. XIX.

Wesentliche Mängel an dem Passe eines Fremden ziehen, soferne letzterer sich sofort als unverdächtig legitimirt, dessen Hinweisung, widrigenfalls dessen Begleitung an den Sitz der nächsten Distrikts Polizeibehörde, (Art. XVIII.) unwesentliche bei nicht obwaltenden Verdachtsgründen aber, die einfache Verbesserung durch diese, nach sich.

Art. XX.

Die Pässe der nach, in oder aus Bayern reisenden Fremden müssen visirt werden:

1) von der ersten bayerischen Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende nach seinem Eintritte in Unsere Staaten vermöge der gewählten Straße zu berühren hat, oder soferne derselbe mit Eilwagen reist, von der ersten bayerischen Distrikts-Polizeybehörde, an deren Amtssitze der Eilwagen anhält;
2) von der Polizei-Direktion der Haupt- und Residenzstadt München, es möge der Fremde dortselbst durchreisen oder verweilen;
3) von der Distrikts-Polizeibehörde eines jeden Ortes, an welchem der Fremde länger als zweimal 24 Stunden sich aufhält; —
4) von der letzten Distrikts-Polizeibehörde, deren Amtssitz der Reisende bei dem Austritte aus Unseren Staaten vermöge der von ihm gewählten Straße zu berühren hat. —

Betritt der Fremde bei dem Eingange in das Königreich den Amtssitz einer Grenzzollbehörde, so hat auch diese den Paß sich vorlegen zu lassen, und denselben bis zu dem Amtssitze der nach Ziffer 1 einschlägigen Distrikts-Polizeibehörde zu visiren.

Art. XXI.

Jeder Fremde ist verbunden, bei der ersten Visirung seines Passes (Art. XX. Ziff. 1.) den — oder die Orte des Inlandes, wo er länger zu verweilen gedenkt, oder, falls er ohne Aufent-

halt durch das Land reiset, die gewählte Reiserichtung und den Austrittsort anzugeben, um hienach das entsprechende Visa zu erheben.

Ebenso ist er gehalten, Veränderungen der Reiserichtung der nächsten auf der neuen Route gelegenen Bezirks-Polizeibehörde anzugeben, und das veränderte Visa zu veranlassen. Der diesen Förmlichkeiten nicht nachkommende Fremde hat sich die aus der Unterlassung entspringenden Unannehmlichkeiten selbst beizumessen.

Dagegen ist aber auch unser königlicher Wille, jeden Fremden bei seinem Eintritte in das Königreich durch die Grenz-Polizei- und Grenzzoll-Behörden, dann durch die Grenz-Posthaltereien, innerhalb des Königreiches aber durch die Polizeibehörden, Gendarmen und Gastwirthe, mit welchen er in Berührung kömmt, über die ihm obliegenden Verbindlichkeiten gehörig belehrt, und auf die Folgen ihrer Verletzung aufmerksam gemacht, und zu eben diesem Behufe amtlich beglaubigte in deutscher, französischer, italienischer und englischer Sprache verfaßte Auszüge aus gegenwärtiger Verordnung in den Wartzimmern der Distrikts-Polizei- und Grenzzoll-Behörden, bei allen Grenz-Posthaltereien und in allen Gasthöfen an geeigneter Stelle zu Jedermanns Einsicht angeheftet zu wissen.

Art. XXII.

Jeder Gastwirth und sonst Fremde bei sich Aufnehmende oder Beherbergende ist bei strengster polizeilicher Einschreitung gehalten, in den durch Art. XX. Ziffer 2 und 3 vorgesehenen Fällen dem beherbergten Fremden den Reisepaß abzufordern, und die Visirung desselben zu bewirken.

Gleicher Verbindlichkeit unterliegen die Poststallmeistereien und Posthaltereien in den Fällen des Art. XX. bezüglich der Pässe der mit Extrapost reisenden an der Post blos umspannen lassenden Fremden.

Art. XXIII.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß die Bestimmungen der Art. XX. bis einschließig XXII. auf die im Artikel XV. Ziff. 1, 2 und 4 erwähnten Fremden keine Anwendung finden. — Auch hat es bezüglich der Visirung der Wanderbücher und der sonstigen Obliegenheiten der in Unseren Staaten wandernden Handwerksgesellen bei den bestehenden besonderen Vorschriften zu verbleiben.

Art. XXIV.

Staats- und Cabinets-Couriere sind nach den bisher schon angenommenen völkerrechtlichen Bestimmungen zu behandeln, und daher für ihre Person, sobald sie sich an der Grenze über ihre Sendung durch gültige Pässe auszuweisen vermögen, durchaus keiner weiteren Visa-Erholung und keiner Art von Controle zu unterwerfen.

Tit. IV. Allgemeine Anordnungen.

Art. XXV.

Das Ertheilen und Visiren von Pässen, so wie der etwa erbetenen Legitimationskarten und Vorweise gehört zu den persönlichen Dienstobliegenheiten der Vorstände jener Behörden, denen Wir die Befugniß hierzu übertragen haben, und ist daher von ihnen oder in ihrer Verhinderung von ihrem gesetzlichen Stellvertreter mittelst eigenhändiger Unterschrift zu vollziehen.

Dieselben sind dabei für die genaue Beobachtung und Handhabung der gegebenen Vorschriften, und insbesondere dafür persönlich verantwortlich, daß Reise-Urkunden irgend einer Art an active und nicht active Staats- und öffentliche Diener nur gegen Vorzeigung der erhaltenen dienstlichen Bewilligung und im Uebrigen nur an Personen ertheilt werden, deren Unbescholtenheit, Unverdächtigkeit, amtskundig oder durch vollgültige Zeugnisse außer Zweifel gesetzt ist, und deren Reise kein gesetzliches und polizeiliches Hinderniß, namentlich kein Mangel an den erforderlichen Reisemitteln entgegensteht.

Art. XXVI.

Jeder Paß soll enthalten:

Vor- und Zunamen
Stand
Wohnort
Reiseziel
Reisezweck
allenfallsige Begleitung
Unterschrift
Paßdauer

} des Reisenden.

dann sofern die höhere Bildung oder die sociale Stellung des Empfängers keine Ausnahme räthlich macht, das Signalement.

Art. XXVII.

Ehefrauen, welche mit ihren Männern, im elterlichen Unterhalte stehende Kinder, welche mit ihren Vätern oder Müttern, Unmündige, welche mit ihrem Vormunde, Zöglinge unter 14 Jahren, welche mit ihrem Lehrer oder Erzieher reisen, dann Bedienstete, welche in des Reisenden Lohn, Brod und Gefolge stehen, bedürfen keines eigenen Passes, vielmehr genügt, sofern der Reisende nicht die Ausnahmen des Art. XV. genießt, ihre namentliche Erwähnung in dem Passe dieses Reisenden selbst.

Auch ist ein Signalement derselben nicht erforderlich, soferne der Reisende durch Beifügung eines solchen den Nachtheilen nicht vorbeugen will, welche aus etwaigen Zweifeln über die Identität der Personen entstehen könnten.

Art. XXVIII.

Auf Schiffen und Flössen ist das namentliche, die Personalbeschreibung enthaltende Verzeichniß der Schiffsmannschaft entweder dem Passe des Schiff- und Floßmeisters beizufügen, oder in eine obrigkeitlich beglaubigte Equipagen Rolle einzutragen.

Bezüglich aller übrigen auf dem Schiffe oder Floße reisenden Personen finden die allgemeinen Paßvorschriften volle Anwendung.

Art. XXIX.

Jeder Wechsel in der Begleitung eines Reisenden, den Fall des Art. XV. Ziffer 1 ausgenommen, muß der Distrikts-Polizei-Behörde des Ortes, an welchem die Trennung eines Begleiters

oder der Hinzutritt eines neuen stattfindet, oder falls sich keine Distrikts-Polizei-Behörde daselbst befindet, der auf der Reiseroute nächstgelegenen Behörde dieser Kategorie zur geeigneten Vormerkung in dem Passe angezeigt werden.

Ebendasselbe ist bezüglich der Schiff- und Floßmeister zu beachten, wenn auf der Reise Aenderungen in der Schiffsmannschaft sich ergeben.

Art. XXX.

Die mit der Verwaltung der Sicherheits-Polizei beauftragten Orts- und Distrikts-Polizei-Behörden, insbesondere auch die Gemeinde-Vorsteher und die Gendarmerie sind verpflichtet, der Pflicht der Fremden-Polizei mit Würde und Ernst nachzukommen, und den einschlägigen Gesetzen, Verordnungen und Instructionen, namentlich die Vorschriften des §. 109 des revidirten Gemeinde-Ediktes über die Meldung fremder Reisenden und die Anordnungen über die Führung der Fremdenbücher, dann den Bestimmungen des Gesetzes vom 28. Nov. 1816 (Regierungsblatt Jahrgang 1816 Stück XXXXIV. S. 859 u. folg) volle Anwendung zu sichern. Sie sind befugt und gehalten, zu diesem Behufe von unbekannten Reisenden die Vorweisung ihrer Legitimationen zu fordern.

Die vorgesetzten Kreisstellen ihrerseits bleiben für die richtige Ueberwachung dieser Obliegenheiten und für jene zweckmäßige Instruirung der erwähnten Polizei-Organe verantwortlich, welche allein die Handhabung des Gesetzes mit der dem Fremden gebührenden Achtung zu vereinbaren, und unnöthige Belästigungen zu beseitigen vermögen.

Art. XXXI.

Bezüglich der Reisen der Studirenden ist nach den deßfalls gegebenen oder noch zu gebenden besondern Vorschriften zu verfahren.

Art. XXXII.

Wollen Ausländer in einer Gemeinde des Königreiches für längere Zeit zu Gewerbs- oder Erwerbszwecken ihren Aufenthalt nehmen, so sind dieselben nicht nur zu Beibringung von Heimathsscheinen, sondern auch zu deren Erneuerung so oft und so weit anzuhalten, als dieß in Gemäßheit der bestehenden Staats-Verträge, dann der in den betreffenden Ländern sonst geltenden Gesetze zur Aufrechthaltung der §§. 1, 4, 5 und 13 der I. Verfassungs-Beilage und Sicherung des Staates sowohl, als der betreffenden Gemeinden gegen etwaige Unterstützungs-Ansprüche erforderlich seyn mag.

Art. XXXIII.

Was die Taxen und Stempel-Gebühren in Paßsachen betrifft, so sind:

1) die etwa erbetenen Legitimationskarten zu Reisen in dem Inlande, dann die ebenso etwa verlangten Vorweise für den Grenzverkehr an Inländer taxfrei und gegen bloße Entrichtung der Stempel-Gebühr mit 3 kr. auszustellen, und dieselben Bestimmungen auch bei deren Erneuerung zu befolgen.
2) Für einen Paß in das Ausland, dann für einen an Ausländer auszustellenden Paß zu Reisen im Inlande wird entrichtet:

a) von dem zu Fuße oder zu Waſſer Reiſenden:
Taxe — fl. 24 kr.

b) von dem zu Pferde, oder mit Eil- oder Poſtwagen Reiſenden
Taxe 1 fl. — kr.

c) Von den mit Extrapoſt, mit Lohnpferden oder mit eigener Equipage Reiſenden
Taxe 2 fl. 42 kr.

d) Bei Unſeren Geſandtſchaften wird für die Paß-Ausfertigung keine Taxe erhoben.

e) Bezüglich der Conſuln hat es bei den in dem Regierungs-Blatte von 1833 Seite 899 bekannt gemachten Anordnungen zu verbleiben.

f) Die Viſirung der Päſſe hat taxfrei zu geſchehen.

Art. XXXIV.

Gegenwärtige Verordnung tritt in ſämmtlichen Theilen Unſeres Reiches, für Inländer nach zwei Monaten, und für Ausländer nach vier Monaten, von dem Tage ihrer erfolgten Bekanntmachung durch das Regierungs-Blatt an, in Wirkſamkeit und in gleicher Friſt treten alle über denſelben Gegenſtand früher erlaſſene Verordnungen außer Kraft.

Unſere Staatsminiſterien des königlichen Hauſes und des Aeußern, dann des Innern ſind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 17. Januar 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe. Fürſt v. Oettingen-Wallerſtein.

Auf Königlich allerhöchſtem Befehl:
der geheime Sekretär:
Geſſele.

Formular.

Beilage I.

zur Königlich allerhöchsten Verordnung, das Paß-Wesen betr.

Num. des Paß-Prot. Unentgeldlich.

Gültig
für Reisen in dem Inlande
auf die Dauer von

Die kgl. bayer. Polizei-Direktion München.

Signalement.

Alter

Statur

Gesicht

Nase

Haare

Mund

Augen

Besondere Kennzeichen

Ertheilt dem (Charakter und Vor-, dann Zuname, letzterer mit lateinischen Buchstaben geschrieben)

gebürtig zu in (Reich) (Kreis)

wohnhaft zu

auf den Grund (der Heimath) (Bürgschaft) (früheren Passes) ꝛc.

gegenwärtigen Ausweis zu Reisen, Behufs seines Vergnügens (des Geschäfts-Betriebes ꝛc.)

München am

Unterschrift des Reisenden:

Der kgl. Polizei-Direktor.
(in dessen legaler Verhinderung der Commissaire.)

Anmerkungen
für den Paß-Inhaber.

Dieser Paß ist zum Austritte über die Gränze des Reichs nicht gültig (§ 5 der Verordnung vom)

(Die Reisekarten der Lohnkutscher und Boten betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem durch Unsere neueste Verordnung über das Paßwesen jene Voraussetzungen eingetreten sind, deren Ermanglung Uns unterm 1. Juni 1835 zu einstweiligen Anordnungen bezüglich der Lohnkutscher und Boten veranlaßt hatte, so finden Wir Uns allergnädigst bewogen, zu verfügen, was folgt:

I. Mit den älteren Verordnungen über das Paßwesen tritt auch die gedachte Verordnung vom 1. Juni 1835 außer Wirksamkeit.

II. In so lange Wir nicht anders befehlen, hat es bezüglich der Botenkarten bei den Bestimmungen des §. 19. der Boten-Ordnung vom 16. November 1822 zu bewenden.

Eben so haben die Lohnkutscher jenen Verpflichtungen nachzukommen, welche ihnen gegebenen Falles in analoger Anwendung der eben erwähnten Bestimmung etwa auferlegt werden könnten.

Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 20. Januar 1837.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär.
Franz v. Kobell.

(Die Unterordnung der noch bestehenden äußern Archive und Archivs-Conservatorien unter das allgemeine Reichs-Archiv betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns allergnädigst bewogen, sowohl zu Vereinfachung der Geschäfte, als zu Wiederherstellung der nöthwendigen Einheit in der Leitung des Archiv-Dienstes, und der unerläßlichen Verbindung zwischen dem Reichs-Archive und den äußeren Archiven, Archivs-Conservatorien und Akten-Depots zu verordnen, was folgt:

I. Unser Reichsarchiv hat von dem 1. April l. Js. an, die obere Leitung und Beaufsichtigung der noch bestehenden äußeren Archive und Archivs-Conservatorien wieder zu übernehmen; es treten daher von diesem Tage an die Archive zu Nürnberg, Bamberg, Würzburg und Speyer, dann die Archivs-Conservatorien zu München und Landshut, und die Depot-Registraturen zu Neuburg a. d. D. und zu Amberg zu demselben in das Verhältniß unmittelbarer Unterordnung.

II. Unseren Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, bleibt vorbehalten, in allen Fällen an die betreffenden Archive, Archivs-Conservatorien und Depots die nöthigen Akten-Abforderungen zu erlassen, welchen von Seite der leitenden Archivs-Beamten die unbedingteste Folge zu geben ist. Auch sind die Visitationen Unserer Generalcommissäre und Regierungs-Präsidenten auf diese Conservatorien und Depots mit größter Sorgfalt zu erstrecken.

III. Unser Reichsarchiv wird sich die Herstellung voller Ordnung bei den äußeren Archiven, Archivs-Conservatorien und Akten-Depots und die schleunigste Vollendung der erforderlichen Repertorisirung zur besondern Angelegenheit machen, und durch thätige Führung der übertragenen Leitung und Aufsicht Unser Vertrauen zu rechtfertigen wissen. Unser Staatsministerium des Innern ist mit dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München, den 21. Januar 1837.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

---

ad Num. 1077. E. N. 1449. praes. 27. Januar 1837. 355.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Sulzkirchen Dekanats Pyrbaum im Regenkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Herrmann in Erledigung gekommene protestantische Pfarrstelle zu Sulzkirchen wird andurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der fassionirte Ertrag, von welchem jährlich für kleine Baureparaturen ungefähr 10 bis 15 fl. abgehen, ist folgender:

I. An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen:				
vom k. Rentamte Neumarkt baar - -	40	—		
an Naturalien				
13 Schffl. 4 Mtz. — Vierl. — Sechz. Korn à 10 fl.	136	40		
9 Schffl. — Mtz. — Vierl. — Sechz. Gerste à 7 fl.	63	—		
18 Schffl. — Mtz. — Vierl. — Sechz. Dinkel à 5 fl.	90	—		
36 Schffl. — Mtz. — Vierl. — Sechz. Haber à 4 fl.	144			
1/2 Schober Korn à 5 fl. 30 kr. 1 „ Dinkel à 5 fl. 30 kr. 1 1/2 „ Haber à 2 fl. 45 kr. - -	12	22 1/2		
20 Klafter weiches Holz à 4 fl. 6 kr. - -	82	—		
200 Stück Bauschen à 2 fl. - - -	4	—		
1 Spannbaum - - - -	2	—		
2) Aus Stiftungskassen - - - -	—	—		
3) Aus Gemeindekassen - - - -	—	—		
4) Von andern Pfarreien - - -	—	—		
5) Von Privaten - - - -	—	—		
			574	2 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude - - - - -	50	—		
18 Tagw. Aecker - - - -	100	—		
2 1/2 Tagw. Wiesen - - - -	16	—		
1/4 Tagw. Garten - - - -	4	—		
Kirchhof-Genuß die Hälfte - - -	6	—		
7/8 Tagw. Gemeindtheil - - - -	7	45	183	45
IV. Ertrag aus Rechten.				
1) an grundherrlichen Rechten:				
a ständige Abgaben				
a. an Geld - - - -	4	31		
β. an Naturalien:				
für Korn- und Haber-Gült - - -	12	41 1/2		
b. unständige Abgaben:				
an Laudemien - - - -	—	—		
2) an Zehnten:				
vom großen Fruchtzehnten - - -	—	—		
vom kleinen Zehnten - - - -	20	—		
vom Blutzehnten - - - -	15	—		
vom Heuzehnten - - - -	8	—		
3) an Gemeinde-Rechten - - - -	—	—		
4) an Weidrechten - - - -	—	45		
5) an Forstrechten - - - -	—	—	60	57 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -			64	1 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -			—	—
Total-Betrag der Einkünfte - -			882	46 3/4
Lasten - - -			33	14
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in -			849	32 3/4

Bayreuth den 16. Januar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Num. 350. praes. 29. Januar 1837. 378.

(Die Packwagens-Course zwischen Würzburg und Augsburg, dann die Brief-Post-Verbindung mit dem bayerischen Rheinkreise betr.)

Vom künftigen Monat an wird der zu Anfang dieses Monats aufgehobene Packwagen-Cours zwischen hier und Augsburg über Rothenburg a/T. wieder hergestellt.

Es werden demnach wieder 2 Packwägen direkt zwischen hier und Augsburg kursiren, deren Lauf folgender ist:

aus Würzburg ab:
Donnerstag 11 Uhr Mittags über Ansbach, Gunzenhausen, Oettingen, Nördlingen ꝛc,
in Augsburg an Freitag 8 Uhr Abends,
Samstag Mittags 11 Uhr über Rothenburg, Feuchtwangen, Nördlingen ꝛc.,
in Augsburg an Sonntag 8—9 Uhr Abends,

aus Augsburg ab:
Samstag 9 Uhr Abends über Ansbach
hier an Montag 5—6 Uhr früh,
Mittwoch 8 Uhr früh über Rothenburg,
hier an Donnerstag 3—4 Uhr Nachmittags.

Ferner wird vom 1 Februar anfangend die Korrespondenz nach dem Rheinkreise zu erzielender Beschleunigung wegen
täglich 11 Uhr Mittags
mit der Briefpost nach und über Heidelberg abgesendet, und wolle sonach, wenn anders auf deren Abgang am Tage der Aufgabe gerechnet werden will, vor 10 Uhr Vormittags zur Post gebracht werden.

Würzburg den 28. Januar 1837.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. Jänner l. J. den quiescirten Sekretariats-Konzepisten Ludwig Hübner zum Sekretär bei der Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 7. Jänner l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Oellingen, Landgerichts Röttingen im Unter-Mainkreise, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Benefiziaten Ant. Schneider in Ochsenfurt verliehen, und daß auf das Benefizium ad set Michaelem et set. crucem in Ochsenfurt, in demselben Kreise, von der Gemeinde-Verwaltung daselbst, der Pfarrer Joseph Wolpert in Oellingen präsentirt werde.

Augsburger Börse
Den 26 Januar 1837.
Course der Staatspapiere

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe	Geld
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	101 3/8
dto à 3 1/2 prC prompt.		100 1/2	
Bank-Actien nach Erscheinen		535	532

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 14.

Würzburg. Samstag, den 4. Februar, 1837.

Inhalt.

Instruktion über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei den mittelbaren Gerichten. — Diäten-Quittungen in Parteisachen. — Zeugniß für Handelsreisende. — Stempelpflicht in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Konzessions-Sachen. — Ausschreibung eines Rentamtsboten-Dienstes. — Ausschreibung der prot. Pfarreien Döhlau und Weissenstadt. — Abgang der Briefposten. — Notizen. (Getreidpreise. Berichtigung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 8 an die Distrikts Polizei-Behörden und die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 11547. Num. exp. 10141 praes. 28. Januar 1837. 363.

(Instruktion über die Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei den mittelbaren Gerichten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die instruktiven Vorschriften über Verwahrung und Verrechnung der gerichtlichen und Administrativ-Depositen vom 10 Novbr. 1832 für die mittelbaren Behörden des Untermainkreises als bindende Norm nicht erklärt sind; auch in den verschiedenen Gebietstheilen, aus welchen der Untermainkreis zusammengesetzt ist, durch ältere Verordnungen die Verwaltung und Behandlung der Depositen entweder gar nicht, oder nicht vollständig, oder auf eine den veränderten Verhältnissen nicht mehr anpassende Weise normirt ist, daher in diesem wichtigen Zweige der Administration

(*)

und Rechtspflege bei den mittelbaren Behörden eine sehr verschiedenartige und zum Theile sehr willkührliche Verfahrungsweise besteht, die in den §§. 25 und 63 der IV. und in den §§. 59 und 83 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde den betreffenden Standes- und Gutsherrn hinsichtlich der Depositen eingeräumten Befugnisse und Obliegenheiten das in diesem Geschäftszweige einzuhaltende Verfahren der Aufsicht und regelnden Bestimmung der vorgesetzten Behörden nicht entrücken, so werden zur Erzielung eines gleichheitlichen Verfahrens und mit Berücksichtigung sowohl der in manchen Gebietstheilen noch bestehenden gesetzlichen Vorschriften als auch der instruktiven Vorschriften vom 10. November 1832 für diejenigen Herrschaftsgerichte, bei welchen diese instruktiven Vorschriften nicht eingeführt sind, sodann unter gleicher Voraussetzung für die Kommissariate und die übrigen gutsherrlichen Gerichte und Aemter folgende Vorschriften ertheilt:

§. 1.

Die Standes- und Gutsherrschaften werden bei der ihnen nach §. 63 der IV. und §. 59 der VI. Beilage zur Verfassungs-Urkunde obliegenden Haftung für die ihren Aemtern anvertrauten Depositen sich durch ihr eigenes Interesse berufen finden, zum engeren Verschlusse der Depositen hinlänglich geräumige starke, entweder eiserne, oder doch mit Eisen gehörig beschlagene, mit zweierlei Schlössern versehene und nöthigenfalls tragbare Behältnisse anzuschaffen, und für die Aufbewahrung dieser Behältnisse an einem gegen Feuers- und sonstige Gefahren genügende Sicherheit gewährenden Orte die erforderlichen Einrichtungen und Vorkehrungen zu treffen.

§. 2.

Bei denjenigen mittelbaren Behörden, welche nebst dem Vorstande mit einem zweiten stabilen Beamten besetzt sind, hat sich das Deposital-Behältniß unter dem doppelten Verschlusse beider Beamten zu befinden. Bei den übrigen mittelbaren Behörden steht es der Standes- oder Gutsherrschaft frei, Jemanden zum Mitverschlusse aufzustellen oder nicht.

Wo ein Mitverschluß besteht, soll Jeder der beiden Schlüsselbewahrer einen eigenen Schlüssel haben, und diesen dergestalt in genauer Verwahrung halten, daß Keiner ohne den Andern die Behältnisse eröffnen, und Etwas hinein- oder herausbringen kann, und beide Schlüsselbewahrer haben alle Einnahmen und Ausgaben gemeinschaftlich zu besorgen.

§. 3.

Die gerichtlichen und Administrativ-Depositen sind von einander gesondert, wenn auch in einem und demselben Behältnisse zu verwahren, und dürfen weder mit dem Privatvermögen des Beamten, noch mit den der Standes- oder Gutsherrschaft zugehörigen Geldern und Gefällen vermischt, noch vorschußweise oder auf andere Weise zu fremdartigen Zwecken verwendet werden.

§. 4.

Den mittelbaren Behörden ist es unbenommen, zur Vornahme und Bearbeitung der Depositalgeschäfte gewisse Tage in jeder Woche ein für allemal als Regel festzusetzen und öffentlich bekannt zu machen.

Den Depositalgeschäften hat sich jederzeit der Amtsvorstand als Kommissär zu unterziehen, und nur in dessen legaler Verhinderung darf dessen Stelle der gesetzliche Amtsstellvertreter versehen.

Digitized by Google

§. 5.

Ueber jede Einnahme eines Depositums muß von dem Amtsvorstande und zwar, wenn ein Mitschlüsselverwahrer vorhanden ist, in dessen Gegenwart und unter dessen Mitunterschrift ein förmliches Protokoll aufgenommen werden, welches nebst einer kurzen Angabe des Grundes und Zweckes der Hinterlegung z. B an schuldigen Güterkaufschilling und hievon bis Martini verfallenen Zinsen — den Namen des Deponenten, die Benennung der Masse, zu welcher die Hinterlegung geschieht, und die genaue Bezeichnung des deponirten Gegenstandes enthalten muß.

Bei baaren Geldern müssen besonders die Summen und Münzsorten, bei Staatspapieren deren Betrag, Gattung, Zinsfuß, Nummern, Buchstaben, Datum und ausstellende Behörden, eben so bei Urkunden und bei Pretiosen die Zahl der Stücke, die Qualität und der Werth derselben, bestimmt angegeben werden.

Alle Zahlen sind sowohl in Worten als Ziffern auszudrücken.

Kommen von auswärtigen Personen oder Behörden durch die Post oder Boten zur gerichtlichen Hinterlegung geeignete Gelder oder Effekten an, oder kommen dergleichen Gelder oder Effekten bei Gelegenheit der Vornahme einer andern Amtshandlung z B. einer Obsignatur, einer Mobilien-Versteigerung und dergl. zu Amtshanden, so sind solche unverzüglich von dem Amtsvorstande zur Aufbewahrung zu übernehmen, welcher längstens in 24 Stunden die oben vorgezeichnete Protokollirung der Einnahme und die Hinterlegung in dem Depositen-Behältnisse zu beschäftigen hat.

§. 6.

Bei Gericht hinterlegte Testamente sind durchaus wie andere deponirte Urkunden zu behandeln. Es ist jedoch verstattet, darüber ein gesondertes mit einem alphabetischen Namens-Register versehenes Protokollbuch zu führen.

§. 7.

Jedes Depositum ist auf dem Umschlage mit der treffenden Numer und der Seitenzahl des Depositen-Protokolles, sodann mit der Aufschrift des Inhaltes zu bezeichnen, insbesondere sind Gelddepositа gehörig zu rolliren, und mit der nöthigen Aufschrift zu versehen, um jeder Verwechslung und Vermischung mit anderen Depositen vorzubeugen.

§. 8.

Dem Deponenten ist jedesmal sogleich eine von dem Amtsvorstande und dem etwa vorhandenen Mitschlüsselbewahrer unterzeichnete und mit dem Amtssiegel versehene Abschrift des Depositenprotokolls statt Quittung zuzustellen

§. 9.

Ueber jede Ausgabe eines Depositums muß gleichfalls von dem Amtsvorstande und zwar ebenfalls in Gegenwart und unter Mitunterschrift des etwa aufgestellten Mitschlüsselbewahrers ein förmliches Protokoll aufgenommen werden, welches nebst einer kurzen Angabe des Grundes und Zweckes der Verausgabung die genaue Benennung des Empfängers, die Benennung der Masse, aus welcher die Zahlung oder Herausgabe geschieht, und eine genaue Bezeichnung desje-

(**)

Bayerische Staatsbibliothek

nigen, was gezahlt oder herausgegeben wird, mit einer Hinweisung auf die Numer und Seite des Einnahme-Protokolls enthalten muß, und von dem Empfänger zur Bescheinigung des Empfanges zu unterzeichnen ist.

§. 10.

Daß die Herausgabe nur an den hiezu berechtigten Empfänger oder an einen von demselben in legaler Art aufgestellten Bevollmächtigten mit Sicherheit erfolgen kann, versteht sich von selbst.

§. 11.

In Fällen, wo die Uebermachung der Gelder, Urkunden, Pretiosen rc. an den Empfänger durch die Post oder durch berechtigte Boten nicht zu vermeiden ist, ist das Ausgabe-Protokoll von dem Amtsdiener, welchem das Depositum mit dem an den Empfänger gerichteten amtlichen Schreiben zur Ablieferung an den Boten oder auf die Post übergeben wird, zu unterzeichnen, und der von demselben beizubringende Post- oder Botenschein, so wie die seinerzeit einlaufende ordentliche Quittung des Empfängers ist zu den Belegen des Manuals zu registriren.

§. 12.

Die vorschriftsmäßige Abgabe sowohl der deponirten Gelder an die k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse des Untermainkreises oder andere zur Annahme gerichtlicher Depositen autorisirte Institute als auch der auf den Inhaber lautenden Staats-Papiere an die k. Untermainkreiskasse und deren Rückempfang ist gleichfalls von dem Amtsvorstande und zwar in Gegenwart des etwa aufgestellten Mitschlüsselbewahrers zu Protokoll zu registriren.

Die von der k. Staatsschuldentilgungs-Spezialkasse über eingesendete Depositengelder und von der k. Untermainkreiskasse über eingesendete Staatspapiere au porteur ausgestellten Bescheinigungen sind statt des baaren Geldes und beziehungsweise statt der Urkunde in dem Depositenbehältnisse aufzubewahren.

§. 13.

Für die ordentliche Buch- und Rechnungsführung müssen bei den mittelbaren Behörden

a) zwei fortlaufende Depositen-Protokollbücher, das eine für baar Geld, das andere für Urkunden, Pretiosen und andere Effekten,
b) ein Depositen-Manual oder Hauptbuch und zu letzterem
c) ein besonderer Inder angelegt und geführt werden.

Sämmtliche sind abgesondert, einmal für die gerichtlichen und einmal für die administrativen Depositen zu führen, und dürfen auch abgesondert für Judizial- und Pupillar-Depositen geführt werden.

§. 14.

Das Depositen-Protokollbuch enthält der Zeitfolge nach auf der einen Blattseite die Einnahme und auf der anderen gegenüberstehenden die Ausgabe, und ist nach den sub A. und B. beiliegenden Formularen zu führen.

Confer. das Formular B. a. und B. b. der instr. Vorschriften.

§. 15.

Das Depositen-Manual oder Hauptbuch, welches abgesondert für gerichtliche und für Admi-

nistrativ-Depositen zu führen ist, soll zu jeder Zeit die klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben jeder einzelnen Depositalmasse liefern.

Es ist daher nach Massen abzutheilen, jede einzelne Masse erhält ein eigenes Blatt (Folium) oder nach Erforderniß mehrere, und auf fortlaufenden Seiten ist nach dem unter C. beigefügten Formulare für jede Masse

1) die Seite und Nummer des Depositen-Protokollbuches,
2) die genaue Bezeichnung des Deponenten,
3) die genaue Bezeichnung der hinterlegten oder wieder abgegebenen Gegenstände, und
4) die Nummer der Einnahms- oder Ausgabs-Belege anzugeben.

Der Eintrag in das Hauptbuch ist jedesmal sogleich nach erfolgter Protokollirung der Einnahme oder Ausgabe vorzunehmen, und der Amtsvorstand ist für die unverzügliche und pünktliche Vornahme der Einträge verantwortlich.

Confer. das Formular D. der instr. Vorschriften.

§. 16.

Die Ausscheidung der Administrativ-Asservaten hat nach schicklichen Unterabtheilungen, unter welchen die einzelnen Posten vorzutragen sind, in dem Manuale zu erfolgen.

Es gehören dahin z. B.:

1) die für die Expeditionsämter der k. Kreisregierung und des k. Appellationsgerichtes zu erhebenden Taxen,
2) die Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Konfiskations-Gefälle, so ferne solche für das k. Aerar sich ergeben,
3) die für das Kreis-Intelligenzblatt von den Empfängern zu erhebenden Gebühren,
4) die verschiedenen Vorschüsse zur Bestreitung von Regie-, Konskriptons-, Marsch- und Verpflegungskosten,
5) Militär-Ersatzverträge und Kautions-Urkunden (§. 79. der V. O. v. 13/3 1830),
6) Gefälle des Advokaten-Wittwenfonds,
7) Armenfonds-Anfälle,
8) Umlage- und Peräquationsgelder, deren Einnahme jedoch den gesetzlich bestehenden Kassieren in der Regel durchaus zu überlassen ist,
9) Kollektengelder,
10) sonstige durch einzelne Veranlassungen an die Administrativ-Behörden gelangenden Gelder,
11) die in Folge einer polizeistrafrechtlichen oder administrativ kontentiösen Verhandlung zum Amte gelangenden eigentlichen Administrativ-Depositen.

§. 17.

Zu dem Depositen-Manual muß ein alphabetisches Namens-Register bestehen, welches dem Manuale beigebunden seyn muß.

§. 18.

Jeder Deponent oder Interessent ist befugt, zu jeder Zeit über den Bestand des ihn betreffenden Depositums von dem Amte Auskunft und Auszug aus dem Depositen-Manuale zu verlangen.

§. 19.

Das Depositen-Protokollbuch und Depositen-Manual mit dem Register sind dauerhaft zu binden, und bevor noch ein Eintrag in dieselben geschehen ist, vollständig zu paginiren, und auf der ersten Seite des ersten Blattes ist gleichzeitig unter amtlicher Beglaubigung vorzumerken, wieviel Seiten das Protokollbuch oder Manual hat.

Sowohl das Protokollbuch als das Manual und die dazu gehörigen zu hestenden Belege sind in dem Depositen-Behältnisse, und wo ein Mitverschluß besteht, unter dem Verschlusse der beiden Schlüsselbewahrer aufzubewahren.

§. 20.

Am Schlusse eines jeden Etatsjahres sind die Protokollbücher und Manualien durch alle Kolumnen abzuschließen, unter sich und mit den vorhandenen Belegen zu vergleichen, und auf den Grund dieses Abschlusses ist der Sturz des Depositoriums vorzunehmen.

Die Resultate des Abschlusses der Bücher, deren Vergleichung unter sich und des Sturzes des Depositoriums sind umständlich in einem, nicht in das Depositen-Protokollbuch einzuschreibendem Protokolle durch den Amtsvorstand in Gegenwart und Mitunterschrift des etwa aufgestellten Mitschlüsselbewahrers aufzunehmen, und zwar in einem Protokolle über die gerichtlichen, und in einem gesonderten Protokolle über die Administrativ-Depositen, worauf jenes dem treffenden Obergerichte und dieses der k. Regierung im Originale zur Verfügung vorzulegen ist.

Die Vorlage hat jedesmal sechs Wochen nach Ablauf des Etatsjahres zu geschehen.

§. 21.

Den Standes- und Gutsherrschaften ist es nicht nur unbenommen, dem Abschlusse der Bücher, deren Vergleichung unter sich und mit den Belegen, sowie dem Kassasturze selbst oder durch einen aufgestellten Bevollmächtigten beizuwohnen, und das über die Resultate aufgenommene Protokoll sich vor der Einsendung an die Oberbehörde im Originale vorlegen zu lassen, sondern ihnen bleibt auch unbenommen, zu jeder anderen Zeit sich von dem Stande des Depositenwesens bei ihren Aemtern zu überzeugen.

§. 22.

Die vorstehenden Vorschriften erstrecken sich auf alle jene Gegenstände, hinsichtlich welcher die Standes- und gutsherrlichen Behörden dem Staate comptable oder als öffentliche Rechner zu betrachten sind.

Hinsichtlich der übrigen Verrechnungsgegenstände, namentlich

1) rücksichtlich der Tax-, Sportel- und Strafgefälle,
2) rücksichtlich der dem Standes- oder Gutsherrn noch zuständigen Emigrations-, Exportations- und Vermögens-Confiskationsgelder,
3) rücksichtlich der vom Standes- oder Gutsherrn zu leistenden Vorschüsse

wird eine Offizial-Einschreitung in so lange nicht für nöthig erachtet, als die mittelbaren Behörden diese Einnahmen überhaupt in angemessener, die Gesetzlichkeit der Ansätze und den Vollzug der bestehenden Normen, insbesondere der §§. 50 und 51. des IV. und der §§. 112, 113, 115 und 116 des VI. konstitutionellen Edikts beurkundenden Form verbuchen und verrechnen.

Auch hat es hinsichtlich der besonderen Bestimmungen wegen der Brand-Assekuranzgelder bei dem bisherigen Verfahren sein Verbleiben.

Gegenwärtige Verfügung tritt mit dem 1. April künftigen Jahres in Wirksamkeit.

Würzburg den 26. Dezember 1836.

Königl. bayer. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern.

Graf v. Rechberg, Präsident.

Gemmingen.

Aschaffenburg den 7. Januar 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht des Unter-Mainkreises.

v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Nrus. praes. 7627. Nrus. exp. 6714. praes. 28. Januar 1837. 364.

(Die Diäten-Quittungen in Partheisachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs!

Das an die kgl. Regierungs-Finanzkammer des Ober-Mainkreises in obigem Betreffe am 17. v. Mts. und Jrs. erlassene höchste Rescript des kgl. Staats-Ministeriums der Finanzen wird nachstehend zur gleichmäßigen Nachachtung kundgegeben:

„Auf den Bericht vom 6., präs. 10. d. M., wird erwiedert, daß die Diäten-Quittungen des ärztlichen Personals, der Sachverständigen, der Schätzleute s. f. auf gleiche Weise, wie die Diäten-Quittungen des Landgerichts-Personals in Parthei-Sachen stempelfrei zu behandeln seyen."

Würzburg den 28. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Num. pr. 7371. Num. exp. 6688 praes. 27. Januar 1837. 353.

(Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für Handlungsreisende betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die hinsichtlich der Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für Handlungsreisende, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen unterm 16. dieses an die königliche Regierungs-Finanz-Kammer des Ober-Mainkreises erlassene und in Abschrift anher mitgetheilte Entschließung wird nachstehend zur Kenntniß gebracht:

„Auf den Bericht vom 22. Oktober v. J. im Betreffe der Tax- und Stempelpflichtigkeit „von Zeugnissen für Handlungsreisende wird erwiedert, daß die Zeugnisse in analoger

Anwendung der Verordnung vom 19. November 1822 § VI (Rgg bl. S. 1158) tax- und „stempelfrei auszufertigen seyen."

Würzburg den 23. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Nrus. praes. 7576. Nrus. exped. 6689. praes. 27. Januar 1837 354.

(Die Anwendung des Stempels in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibungen vom 7. März 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 55 S. 306) dann 5. November 1836 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 130 S. 744) wird im nachfolgenden Abdrucke das von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen unterm 16. d. Mts. im Betreffe der Anwendung des Stempels in Ansässigmachungs- und Gewerbs Conzessions-Sachen erlassene Leuterations-Reskript veröffentlichet:

„Auf den Bericht vom 27. November v. J. im Betreffe der Anwendung des Stempels in „Ansässigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen wird erwiedert, daß sich die Stempel-„Befreiung in Ansässigmachungs- und Gewerbs-Conzessions-Sachen lediglich auf die Protokollar-„Verhandlungen, auf die zu Protokoll gefaßten Beschlüsse, in so ferne hierüber keine Aus-„fertigung Statt findet, und auf die Publikations-Protokolle erstreckt, wogegen alle Eingaben „und Ausfertigungen der Stempelpflicht, und alle Verhandlungen und Ausfertigungen, „mithin auch die Protokollar-Verhandlungen, der Taxe, wie in der Entschließung vom 24. „April 1835 ausgesprochen wurde, unterworfen sind."

Würzburg den 23. Januar. 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll Fröhlich.

Num. praes. 7357. Nrus. exped. 6749. praes. 30. Januar 1837 396.

(Den Rentamtsbotendienst zu Würzburg l. d. M. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Funktionen eines Rentamtsboten beim Rentamte Würzburg l. d. M sollen einem hiezu tauglichen Pensionisten gegen Zurücklassung seiner Pension übertragen werden.

Diejenigen Militär- oder andere Pensionisten, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, werden hiemit aufgefordert, binnen 4 Wochen ihre diesfallsigen Gesuche bei der unterfertigten

Stelle anzubringen, und mit Angabe ihres Pensions-Bezuges sich über ihre Qualifikation zu solche Rentamtsboten-Stellen durch die erforderlichen Zeugnisse auszuweisen.

Mit den Funktionen dieser Stelle, wozu auch die Geschäfte des Fruchtmessers gehören, ist der Bezug einer Remuneration von Einhundert zwanzig Gulden jährlich, dann der regulativmäßigen Exekutions-Boten-Gebühren, so wie der Diäten bei Speicherverrichtungen außerhalb des Rentamtssitzes verbunden.

Würzburg den 26. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

---

ad Num. 1100. E. N. 1430. praes. 27. Januar 1837. 356.

(Erledigung der Pfarrei Döhlau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Leupold auf die Pfarrei Eberheim ist die im Dekanate und Landgerichte Hof gelegene Pfarrei zu Döhlau erledigt worden. Zur Bewerbung um dieselbe wird hiermit ein Termin von sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Einkünfte dieser Stelle berechnen sich nach der im Jahre 1835 abgeschlossenen Fassion auf folgende Weise.

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte.					
1) Aus Staatskassen:					
vom Rentamte Hof					
an baarem Gelde	—	—			
an Naturalien					
3 Schäffl. 3 Vierl. Korn bayer Maß à 10 fl.	31	15			
6 1/10 Klftr. bayer Mß. weiches Scheitholz a 3 fl.	20	44	1/2		
2) aus Stiftungskassen:					
aus dem Gotteshause Döhlau baar	2	11			
3) aus Gemeindekassen	—	—			
4) von andern Pfarreien	—	—			
			54	10	1/2
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			4	22	1/2
III. Ertrag aus Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	30	—			
9 3/8 Tagwerk Feld					
3 7/8 „ Wiesen	115	4			
1/8 „ Garten	1	—			
			146	4	

(*)

IV. Ertrag aus Rechten.

	fl.	kr.		fl	kr.
1) An grundherrlichen Rechten:					
a. ständige Abgaben					
α. an Geld	3	22	1/2		
β an Naturalien:					
8 Schffl. 1 26/32 Mtz. Korn bayer. Maß à 10 fl.	83	20			
4 Schffl. 2 18/32 Mtz. Gerste „ à 7 fl.	30	59			
5 Schffl. 4 12/32 Mtz. Haber „ à 4 fl	22	55			
— Schffl. 1 18/32 Mtz. Weitzen „ à 12 fl.	3	7	1/2		
an Hühnern, Gänsen, Eiern, Käsen	3	18			
10 Frohntage	1	30			
b. unständige Abgaben					
an Laudemien ꝛc.	1	50	1/2		
2) An Zehnten	—	—			
3) An Gemeinderechten	—	—			
4) An Weidrechten	—	—			
5) An Forstrechten	—	—		150	22 1/2
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				58	37 1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				4	38
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.					
Summa der Einkünfte				418	15
Lasten				—	—
Bestehen die reinen Einkünfte in				418	15

Bayreuth den 16. Januar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

ad Num. 1130. E. N. 1515. praes 30. Januar 1837. 399.

(Die Erledigung der 2ten Pfarrstelle in Weißenstadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Bewerbung um die 2te Pfarrstelle in Weißenstadt, welche erledigt ist, wird ein Termin von sechs Wochen ausgeschrieben.

Es liegt diese Stelle im Dekanate Wunsiedel und im Landgerichts-Bezirk Kirchenlamitz, und die Einnahme derselben beläuft sich nach der im Jahre 1835 abgeschlossenen Fassion auf 538 fl. 21 3/4 kr., und zwar in folgender Weise:

I An ständigem Gehalte.

	fl.	kr.		fl.	kr.
1) Aus Staatskassen:					
a. an baarem Gelde	25	—			
b. an Naturalien:					
10 10/27 Klafter Holz bayer. Maß 4 2/3 „ Torf	43	21	1/4		

	fl.	kr.	fl.	kr.	
2) Aus Stiftungskassen	—	—			
3) Aus Gemeindekassen:					
von der Gemeinde Weißenstadt					
a. an baarem Gelde	—	—			
b. an Naturalien					
4 4/9 Klafter Scheitholz bayer. Maß à 4 fl. 28 kr.	15	52			
4) Von andern Pfarreien:					
von der dortigen ersten Pfarrei					
2 1/3 Schock langes	7	20			
1 1/3 Schock kurzes Stroh					
5) Von Privaten	—	—			
			91	33	1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien	-		27	18	3/4
III. Ertrag aus Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—			
1 3/4 Tagw. Aecker	7	39			
11 5/12 Tagw. Wiesen incl. 2 Weiherlein	29	3			
— 1/8 Tagw. Gärten	2	—			
1 1/2 Tagw. Weiher im Rohrholz	3	—			
			66	42	
IV. Ertrag aus Rechten.					
1) An grundherrlichen Rechten:					
a. an ständigen Abgaben					
an baarem Geld	—	28	1/4		
Naturalien:					
9 Schffl. 3 18/32 Mtz. Korn	95	56	1/4		
10 Schffl. 2 22/32 Mtz. Haber	41	47	1/2		
1 3/4 Schock Eier	—	42			
1 Henne	—	18			
b an unständigen Abgaben:					
2) an Zehnten	—	—			
3) an Gemeinderechten	—	—			
4) an Weidrechten	—	—			
5) an Forstrechten	—	—			
			139	12	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-		216	5	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	-		2	30	
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.					
Total-Betrag der Einkünfte	-	-	543	21	
die Lasten dagegen	-	-	4	59	1/4
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in	-		538	21	3/4

Bayreuth den 17. Januar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

praes. 2. Januar 1837. 429

In Folge einer so eben eingetroffenen Anordnung sollen auch die Briefe nach dem nördlichen Frankreich von nun an über Heidelberg und durch den Rheinkreis geleitet werden.

Gleichzeitig wurde der Abgang der Post nach Heidelberg von 11 auf 10 Uhr Vormittags vorgerückt, und wollen sonach die Briefe nach Baden, der Schweitz, dem Rheinkreis, ganz Frankreich, Spanien und Portugal, jederzeit vor 9 Uhr früh zur Post gebracht werden, außerdem auf deren Abgang am nämlichen Tag nicht zu zählen ist.

Würzburg den 1. Februar 1837.

Königliches Ober-Postamt.
von Sundahl.

coll. Roth.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Jänner 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25ten Januar 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	12	30	16	—	11	—
	Kern							
	Korn	3	7	48	3	—	7	45
	Haber	4	5	12	6	3	5	—
	Gerste	2	7	45	26	—	7	—
Im mittlern	Weitzen	516	11	28	75	3	10	19
	Kern							
	Korn	87	7	18	58	2	7	35
	Haber	171	4	56	4	4	4	45
	Gerste	23	7	28	81	3	6	42
Im tiefsten	Weitzen	2	9	30	2	—	9	—
	Kern							
	Korn	17	7	—	7	3	7	15
	Haber	3	4	25	3	—	4	30
	Gerste	1	7	—	2	—	5	45

Berichtigung. Den in Stück 10 des Kreisblattes benannten Mitgliedern des Armenpflegschafts-Rathes zu Aschaffenburg ist Seite 65 noch beizufügen: L. Seitz, Joh. Adam, Möbelfabrikant.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 15.

Würzburg. Dienstag, den 7. Februar, 1837.

Inhalt.

Prüfung für den Staatsbaudienst. — Titulatur der Nachgebornen aus standesherrlichen Fürstenhäusern. — Verkauf von Zuchtschafen zu Waldbrunn. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. L. G. Euerdorf. — Absperrung der päbstlichen Staaten gegen die Brechruhr. — Neue Auflage der Novellen zur bayerischen Gerichts-Ordnung. — Notizen. (Diensles-Nachrichten. Ordens-Verleihung. Gewerb-Privilegien.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro praes. 12850. Nro. exp. 10308. praes. 30. Januar 1837. 394.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die Magistrate der Städte Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte des Kreises.

(Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei den veränderten Vorbedingen zur Bestehung der Prüfung für den Staatsbaudienst haben die obengenannten Behörden die nachstehende höchste Verfügung des königlichen Staats-Ministeriums des Innern vom 13. d. M. unverzüglich zur Kenntniß der betheiligten Individuen zu bringen.

(*)

„Die diesjährige Prüfung für den Staatsbaudienst wird am ersten Mittwoch nach Ostern, also am 29. März l. J. nach den Bestimmungen der Prüfungs-Instruktion vom 27. Mai 1830 bei der k. obersten Baubehörde ihren Anfang nehmen.

Dies wird mit dem Bemerken hiermit allgemein kund gegeben, daß

I. in Gemäßheit der k. allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836, die Vorbedingnisse der Admission zu dieser Prüfung

1) in der mit Erfolg vollendeten lateinischen Schule,

2) in dem Absolvirthaben einer vollständigen Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule, mit dem gleichzeitigen Hören der Realien an einem Gymnasio oder bei einem zum Gymnasial-Unterrichte befähigten öffentlichen Lehrer und

3) in dem Absolvirthaben einer polytechnischen Schule unter besonderer Berücksichtigung des speziellen Berufes

bestehen, daß

II. eine Ausnahme von dieser Regel blos hinsichtlich derjenigen Jünglinge Platz greift, welche bei Erscheinen der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 3. Oktober 1836 die dritte Gymnasialklasse bereits erreicht oder überschritten hatten, und blos bezüglich dieser vertritt die Vorlage eines Gymnasial-Absolutoriums die Stelle des Absolutoriums der Landwirthschafts- und Gewerbschule, daß

III den Kandidaten für den höheren Staatsbaudienst noch überdies der fernere Ausweis über das Gehörthaben der den Baukandidaten durch § 115 und 121 der Vollzugsweisung vom 4. April 1836 vorgeschriebenen allgemeinen und besondern Gegenständen an der technischen Hochschule obliegt, und daß

IV. die erwähnten Ausweise den Admissions-Gesuchen um so mehr vollständig beizulegen sind, als das Unterlassen dieser Vorschrift nicht die Aufforderung zur Ergänzung, sondern lediglich die Zurückweisung des Gesuches nach sich zieht.

Würzburg den 25. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Genmingen.

Nr. praes. 11441. Nr. exped. 10140. praes. 30. Januar 1837. 395.

An sämmtliche Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Titulatur der Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 der vierten Verfassungs-Beilage betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im nachstehenden Abdrucke folgt das unterm 5. d. M. vom k. Staats-Ministerium des Innern erlassene Rescript, die Titulatur der Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser betr., zur Kenntniß und Nachachtung:

„In Erwiederung auf die eingelangte Anfrage, ob den Nachgebornen standesherrlicher Fürstenhäuser der Titel „Prinz“ oder „Fürst“ zukomme, geruhen Seine Majestät sämmtliche Stellen und Behörden auf die IV. Verfassungs-Beilage hinzuweisen, wodurch unter ausdrücklicher Anerkennung sämmtlicher standesherrlichen Häuser des Reichs der Vollzug des XIV. Artikels der deutschen Bundesakte geregelt worden ist, und deren § 2 Abs. 2 ausdrücklich festsetzt, daß den Erstgebornen der Titel „Fürst und Herr“ mit dem Prädikate „Wir“ den Nachgebornen aber das Prädikat „Fürst“ zusteht.“

Würzburg den 26. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Genehmigen.

Num. praes. 7259. Num. exp. 6801. praes. 30. Januar 1837. 397.

(Den Verkauf von Zuchtschafen zu Waldbrunn für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezugnahme auf die Ausschreibung vom 18. April 1836 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 48 Seite 272) wird bekannt gemacht, daß auch im heurigen Jahre eine Anzahl Zuchtschafe von der ärarialischen Stammschäferei zu Waldbrunn — ungefähr 50 Widder und 65 Mutterschafe — unter den bereits zur Kenntniß gebrachten Bedingungen an inländische Schäfereibesitzer gegen die noch festzusetzende Taxe abgegeben werden.

Diejenigen Schäfereibesitzer, welche derlei Zuchtschafe zu erwerben beabsichtigen, haben ihre Anmeldungen längstens bis 15. April l. J. einschlüssig an die k. Staatsguts-Inspektion Waldbrunn portofrei gelangen zu lassen. Später eintreffende Gesuche würden unberücksichtigt bleiben müssen.

Würzburg den 24. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Fröhlich

Num. praes. 32247. Nrus. exped. 6029. praes. 7. Dezember 1836. 4194.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Euerdorf für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oben benannte Rechnung wurde superrevisorisch genehmigt, und schließt

mit einer Einnahme von . 1240 fl. 10 1/8 kr.
mit einer Ausgabe von . 1167 fl. 20 3/8 kr.
mit einem Aktiv-Rezesse von 72 fl. 49 3/4 kr.

(**)

ab. Die beigedruckte Tabelle zeigt das einfache Steuer-Simplum und die erhobenen Gesammt-Umlagen zu 1235 fl. 2 kr. 2 pfg., wovon 1167 fl 20 3/8 kr. zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 3. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
zur Distrikts-Kassa-Rechnung des königl. Landgerichts Euerdorf für 1834/35.

Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.					Gesammtsumma der Leistung an Distrikts-Umlagen von jeder einzelnen Gemeinde.				
	fl.	kr.	pf.	100tel		fl.	kr.	pf.	100tel	
1. Arnshausen	18	39	3	25		46	39	2	12	1/2
2. Aura	23	36	2	—		58	59	1	—	
3. Ebenhausen	18	27	2	30	1/2	46	8	3	76	1/4
4. Elfershausen	40	14	1	75		100	36	—	37	1/2
5. Eltingshausen	9	49	3	60		24	34	3	—	
6. Engenthal	6	8	—	37	1/2	15	20	—	93	3/4
7. Euerdorf	54	43	1	50		136	49	1	75	
8. Fuchsstadt	37	2	—	25		92	35	—	62	1/2
9. Garitz	12	19	2	50		30	49	—	30	
10. Greßthal	14	49	1	—		37	3	—	50	
11. Langendorf	22	22	1	37	1/2	55	55	3	43	3/4
12. Machtilshausen	23	12	1	75		58	1	—	47	1/2
13. Oberthulba	45	46	1	10		114	26	2	75	
14. Oerlenbach	9	43	3	50		24	19	2	75	
15. Poppenhausen	19	55	2	25		49	48	3	62	1/2
16. Ramsthal	26	43	1	—		66	48	—	50	
17. Reiterswiesen	12	31	—	50		31	17	3	25	
18. Sulzthal	49	6	3	30		122	47	—	85	
19. Trimberg	12	7	—	—		30	17	2	—	
20 Wasserlosen	20	46	2	75		51	56	2	87	1/2
21. Wirmsthal	7	41	2	50		19	14	—	25	
22. Wittershausen	8	13	1	75		20	33	2	12	1/2
	494	1	—	30	1/2	1235	2	2	76	1/4

Num. praes. 12662. Num. exp. 10301. praes. 31. Januar 1837. 407.

(Die Absperrung von Seite der päbstlichen Staaten wegen der Brechruhr gegen Deutschland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 19. d. Mts. aus dem k. Staats-Ministerium des Innern im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Entschließung wird hiemit zur Kenntniß der Bewohner des Kreises gebracht.

„Nach einer amtlichen Mittheilung wurden die bisher in den römiſchen Legationen zu Lande beſtandenen Cholera-Cordons aufgehoben und insbeſondere der freie Verkehr mit dem ganzen nördlichen Italien, und mit dem Litorale des öſterreichiſchen Kaiſer-Staates am adriatiſchen Meere wieder hergeſtellt; die Reiſenden aus Deutſchland haben jedoch noch einen Aufenthalt von 10 Tagen an einem beliebigen Orte dieſer Länder Italiens zu beſtehen, ehe daß ihnen der Eintritt in die päbſtlichen Staaten geſtattet wird. — Was aber die Handels-Waaren betrifft, welche aus Deutſchland kommen, ſo müſſen ſolche noch jetzt, wie vorher, vor ihrer Zulaſſung in die päbſtlichen Staaten in die beſtehenden Lazarethe abgeführt, und einer Contumaz von 21 Tagen unterſtellt werden, wozu für alle über Verona kommenden Einfuhren die Zollſtätte in Ponte Lago scuro beſtimmt iſt.“

Würzburg den 28. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

voll. Gemmingen.

---

praes. 30. Januar 1837. 400.

Das Direktorium
des königl. Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis

macht die Untergerichte des Unter-Mainkreiſes darauf aufmerkſam, daß der k. Kreis- und Stadtgerichts-Rath Dr. Moritz in München eine zweite verbeſſerte und vermehrte Auflage der Novellen zur bayeriſchen Gerichtsordnung vom Jahre 1811, worin zugleich die Hinweiſungen auf den 2ten, 3ten und 4ten Band der beſagten Novellen und auf die neueſten Prozeßgeſetze und Verordnungen enthalten ſeyn ſollen, in den Druck gibt.

Die Untergerichte werden ermächtigt, dieſes in der Georg Franziſchen Buchhandlung zu München in Heften erſcheinende Werk aus der Regieſumme, ſoferne dadurch keine Ueberſchreitung der Poſition ſtattfindet, anzuſchaffen.

Aſchaffenburg den 25. Januar 1837.

Das Direktorium
des königl. bayer. Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präſident. Kiliani, Direktor.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Jänner l. J. der allerunterthänigsten Bitte der Regierungssekretäre 2. Klasse, des Freiherrn Karl von Lichtenstern bei der königl. Regierung des Unter-Mainkreises, und Karl von Mangstl bei der königl. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, um die Bewilligung ihre angewiesenen Posten gegenseitig tauschen zu dürfen, die allerhöchste Genehmigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Jänner l. J. dem Kaminfegermeister Georg Ehmer zu Baunach, Lundgerichts Gleusdorf im Unter-Mainkreise, wegen seiner bei mehreren Brandfällen bewiesenen ausgezeichneten Thätigkeit und Geistesgegenwart, wodurch derselbe die weitere Ausbreitung des Feuers mehrfach mit eigener Lebensgefahr gehindert hatte, das silberne Ehrenzeichen des Civilverdienstordens der bayerischen Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23. Oktober v. J. dem Dechant und Pfarrer Michael Anton Rauch zu Euerfeld die Ehrenmünze des königl. bayer. Ludwig-Ordens zu verleihen.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurden unterm 6. September v. J. nachstehende Gewerbs-Privilegien eingezogen:

das dem Tischlermeister Simon Grabmaier zu München unterm 28. Oktober 1832 verliehene und unterm 25. April 1833 ausgeschriebene fünfjährige Gewerbsprivilegium auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Verfertigung gemalter und Massakunstböden;

das dem Graveur Samson Sturmband aus Fürth unterm 16. September 1832 verliehene und unterm 23. April 1833 ausgeschriebene zehnjährige Gewerbsprivilegium auf dessen Erfindung alle Arten von Siegel nach eigenthümlichem Verfahren auf einer Maschine zu verfertigen, dann

das dem Isaak Heinemann aus Mellerichstadt unterm 26. Februar 1833 verliehene und unterm 24. April 1833 ausgeschriebene sechsjährige Gewerbsprivilegium auf Verfertigung wasserdichter Schuhe und Stiefel.

Intelligenz-Blatt

für den Untermainkreis des Königreichs Bayern.

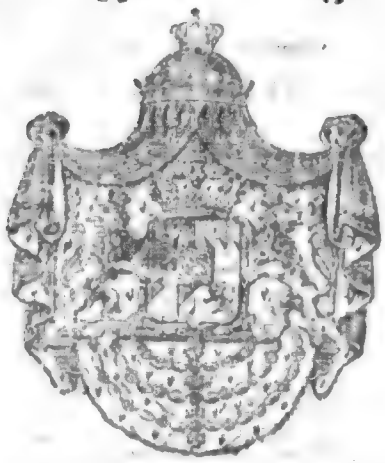

Nro. 16.

Würzburg. Donnerstag, den 9. Februar, 1837.

Inhalt.

Kriegskosten-Vorschußkasse-Rechnung. — Verehelichung der Schulamts-Exspektanten. — Vermeidung des häufigen Dienstes-wechsels der Schullehrer. — Wohlthätige Schenkung. — Notizen. (Schuldienst-Ausschreibung. Schuldienst-Besetzung. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 9 an die Distrikts Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 5291. Nrus. exped. 10712. praes. 6. Februar 1837. 483.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Den Stand der für den Umfang des vormaligen Großherzogthums Würzburg bestehenden Kriegskosten-Vorschußkasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus der für den Umfang des vormaligen Großherzogthums Würzburg bisher bestandenen Kriegskosten-Vorschußkasse sind die darauf angewiesenen Schulden mit Zinsen so weit abgetragen, daß zur Tilgung des Restes nicht mehr ein ganzes Steuer-Simplum erforderlich ist, sondern drei Viertheile des Simplums für das Jahr 1836/37 genügen.

(*)

Diesen bereits verfallenen Betrag haben die betreffenden Behörden zu erheben und baldigst an die Kriegskosten-Vorschußkasse hieher einzuschicken.

Würzburg den 3. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 13561. Num. exp. 10772. praes. 7. Februar 1837. 499.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, die Magistrate zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden des Unter-Mainkreises.

(Die Verehelichung der Schulamts-Exspektanten, besonders der Schulverweser und zweiten Lehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist in neuerer Zeit häufig der Fall vorgekommen, daß Schulamts-Exspektanten, besonders Schulverweser und zweite Lehrer sich verehelichen, ohne darauf Rücksicht zu nehmen, daß die Art ihrer Verwendung, wie die Dotirung und Einrichtung der Schulstellen, deren Verwaltung ihnen übertragen wird, keineswegs darauf berechnet ist, einer Familie Unterkunft zu gewähren, und die erforderliche Subsistenz zu sichern. Da hieraus nicht blos drückende Verlegenheiten und manchfache Beschwerden für diejenigen, die unüberlegt solche Verbindungen eingehen, wie für deren Angehörige, sondern auch große Hemmungen für den Dienst und Belästigungen für die Gemeinden entstehen, so haben die oben genannten Polizei-Behörden sämmtlichen Schulamts-Exspektanten, Schulverwesern und zweiten Lehrern ihrer respektiven Bezirke zu Protokoll zu eröffnen, daß die k. Regierung weit entfernt, ein dem Gesetze über Ansässigmachung und Verehelichung fremdes Verbot auszusprechen, oder diejenigen Staats-Angehörigen, welche sich in dem Besitze eines hinreichenden Vermögens befinden, an der Begründung einer Familie zu hindern, gleichwohl im Interesse des öffentlichen Dienstes diejenigen der genannten Individuen, die ihr die Ueberzeugung einer ausreichenden Subsistenz nicht vor der Eingehung der Ehe zu verschaffen vermögen und ohne Zustimmung der unterzeichneten Stelle sich verehelichen, als auf eine Anstellung und fernere Verwendung im Schulfache verzichtend ansehen werde; indem derselben ein gefährdeter Nahrungsstand durchaus unverträglich mit der würdevollen Stellung eines Schullehrers erscheine.

Heiraths-Gesuche solcher Individuen sind daher jedesmal mit den erforderlichen Zeugnissen über das Vermögen beider Theile, das Alter und die Sittlichkeit der Braut durch die einschlägige Polizei-Behörde mit gemeinschaftlichem Gutachten dieser letzteren und der Distrikts-Schulen-Inspektion anher vorzulegen.

Würzburg den 27. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 13361. Nrus. exped. 10563. praes. 5. Februar 1837. 471.

(Den häufigen Dienstes-wechsel der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der häufige Wechsel der Schullehrer für die Schulen äußerst nachtheilig ist, und die Nachgiebigkeit gegen der erstern Hang zur Veränderung die Unzufriedenheit nur nährt, statt sie zu beschwichtigen; so hat die k. Regierung beschlossen, eine, in mehreren andern Dienstes-zweigen schon längst bestehende Vorschrift auch auf das Schulwesen auszudehnen und zu verfügen:

1) daß jeder angestellte Schullehrer wenigstens drei Jahre an der ihm verliehenen Stelle verbleiben müsse, ehe ihm gestattet sey, sich um eine andere zu bewerben, wenn nicht ganz ausserordentliche Umstände, die namentlich die Erfüllung seiner Pflichten an der erwähnten Stelle ihm bedeutend erschweren, die Bewerbung um eine andere rechtfertigen;
2) daß Schulverwesern und II. Lehrern gleichfals nur aus Anlässen ähnlicher Art um Versetzung auf andere Posten zu bitten, gestattet seyn soll, ohne daß ihnen übrigens die Freiheit entzogen werde, um Anstellung im Falle der Erledigung einer für sie passenden Stelle sich zu bewerben.

Dagegen behält sich natürlich die k. Regierung auch für die Zukunft bevor, nach Umständen und Bedürfniß des Dienstes zu jeder Zeit sowohl, die angestellten Lehrer zu versetzen, als die Schulverweser und II. Lehrer auf die ihr geeignet scheinende Weise zu verwenden.

Hiernach hat sich das gesammte Lehrerpersonale an den deutschen Schulen genau zu achten.

Würzburg den 27. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 13055. Num. exp. 10619. praes. 6. Februar 1837. 482.

(Die Stiftung eines Ungenannten zur hiesigen Taubstummen-Lehranstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Wohlthäter, welcher nicht genannt seyn will, stiftete ein Kapital von 500 fl., wovon die jährlichen Zinsen zur Unterstützung für arme, im Unter-Mainkreise gebürtige Taubstummen, welche an hiesiger Lehranstalt Unterricht erhalten, verwendet werden sollen.

Unter dankbarer Anerkennung dieser menschenfreundlichen und wohlthätigen Handlung wird dieselbe hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

praes. 7. Februar 1837. 504.

Die Schullehrerstelle zu Humprechtshausen, k. Landgerichts Haßfurt, einem Filialorte der Pfarrei Mechenried, ist durch die Pensionirung des 74jährigen Schullehrers Johann Schleicher in Erledigung gekommen. Die Schülerzahl beträgt 87 Werk- und 48 Sonntags-Schüler. Der reine Ertrag beläuft sich nach der superrevidirten Fassion auf 312 fl. 45 1/2 kr.; hievon erhält der in Ruhestand versetzte Schullehrer eine jährliche Pension zu 120 fl., welche nach dessen Ableben dem gegenwärtig anzustellenden Schullehrer anheim fallen, dessen Gehalt bis zu diesem Zeitpunkte in 200 fl. besteht. Bemerkt wird, daß die zur Erzielung des Congrual-Gehaltes bewilligten Beiträge nach dem Heimfalle der berührten Pension aufhören.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftmäßig verfaßten Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher zu senden.

Unterhohenried am 4. Februar 1837.

Königliche kath. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Koch, Distr.-Sch.-Insp.

Durch Entschließung vom 22. Januar 1837 ist die zu einer definitiven Schullehrerstelle erhobene protestantische Schulverweserstelle zu Aschaffenburg dem Mädchenschullehrer Heinrich Stephan Schüchner zu Gersfeld übertragen worden.

Augsburger Börse
Den 4. Februar 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 7/8	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien nach Erscheinen		533	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 17.

Würzburg. Samstag, den 11. Februar, 1837.

Inhalt.

Schutz- und Rezeptionsgeld der Israeliten. — Erledigung der kath. Pfarreien Burgwallbach und Obervolkach. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Alzenau. — Unbestellbare Poststücke. — Notizen. (Getreidpreise.) Hiezu Extra-Beilage Nr. 10 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13288. Num. exp. 10824 praes. 8. Februar 1837. 544.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Regulirung des Schutz- und Rezeptionsgeldes der Israeliten im Kreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Anlasse des Rekurses eines auf Feldbau angesessenen Israeliten, welcher wegen verbotenen Viehhandels bestraft und der Befreiung vom Rezeptions- und Schutzgelde für verlustig erklärt worden war, wurde von allerhöchster Stelle reservirt, daß die Regulirung der Rezeptions- und Schutzgelder in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 30. Januar 1824 dieses Betreffes nicht als Polizeistrafe, sondern als ein Aufhören einer bedingten finanziellen Wohlthat zu

(*)

betrachten sey, nach den Steuerverhältnissen des Untermainkreises nur zum Wirkungskreise der Finanz-Behörden gehöre und sonach denselben lediglich zu überlassen sey.

Diesem gemäß werden die Polizeibehörden des Kreises, bei welchen ein auf Feldbau, ordentliches Gewerbe, oder den Betrieb einer Fabrik angesessener Israelite wegen verbotenen Handels zur Anzeige kommt, angewiesen, die Untersuchung und Bescheidung nur auf die Thatsache der Uebertretung zu beschränken, von dem die Schuld aussprechenden rechtskräftigen Erkenntnisse aber jederzeit dem einschlägigen k. Rentamte Nachricht zu geben, damit dieses wegen der Regulirung des Rezeptions- und Schutzgeldes weitere Einleitung treffen könne.

Würzburg den 4. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 7355. Nrus. exped. 10655. praes. 7. Februar 1837. 501.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Burgwallbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Burgwallbach, k. Landgerichts Bischofsheim und Dekanats Neustadt a/S, ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Diese Pfarrei umfaßt außer dem Pfarrdorf noch die Filialdörfer Windshausen 3/4, und Schmalwasser 1 1/2 Stunde entfernt, dann die Seemühle, Kollertshof, Struthof und Schleppermühle 1/4 und 1/2 Stunde entfernt, enthält 3 Kirchen und 3 Schulen, und zählt 867 Seelen, ist auch mit einem Kaplan versehen.

Die Pfarrei-Erträgnisse und Lasten sind im nachstehenden Auszuge der superrevidirten Fassion bezeichnet.

A. Einkünfte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde	152	1/2		
b. in Naturalien				
α. Getreid	29	54 7/8		
β. Holz	54	51		
2) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Gelde	71	30		
b. an Naturalien	160	58 1/8		
3) aus Gemeindekassen:				
Holz	10	16		
			479	30 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. Ertrag aus Realitäten			105	9	
III. Ertrag aus Rechten			14	—	
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstesverrichtungen			129	4	
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen			22	—	
VI. Besondere Nebenbezüge zur Sustentation der Hilfsgeistlichkeit			75	—	
Summe der Einkünfte			824	43	1/2

B. Lasten.

I. Wegen der Staatszwecke			10	16 3/4
II. Wegen des Diözesanverbandes			4	31
III. Wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
1) Aufwand auf den Hilfspriester	271	—		
2) Abgabe für den Genuß des Gemeinderechts	5	24		
3) für kleine Baureparaturen	5	—	281	24
Summe der Lasten			296	11 3/4

Abgleichung.

824 fl. 43 1/2 kr. Einnahme,
296 fl. 11 3/4 kr. Lasten,
528 fl. 31 3/4 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 2. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

Nro praes. 9459. Nro. exp. 10656. praes. 7. Februar 1837. 502.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Obervolkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Obervolkach, Landgerichts und Dekanats Volkach, ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers nach Schwanfeld in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei beschränkt sich auf den Pfarrort, zählt 660 Seelen und enthält 1 Kirche und 1 Schule.

Der Reinertrag ist im nachstehenden Auszuge der supernevidirten Pfarrsassion auf 629 fl. 46 1/2 kr. nachgewiesen.

(2)

A. Einkünfte.

I. An ständigem Gehalt:				
aus Gemeindekassen	fl.	kr.	fl.	kr.
a. an baarem Gelde	75	37 1/2		
b. an Naturalien:				
jährlich 120 Stück Wellen in Anschlag	7	12	82	49 1/2
II. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude-Anschlag	29	51 1/2		
2) die Grundstücke werfen ab	252	7 1/2	281	59
III. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten,				
a. ständige Abgaben				
α. an Geld	9	46 1/2		
β. in Naturalien	168	15 3/4		
b. unständige Abgaben:				
Handlohn und Zuschreibgeld	19	25 3/4		
2) an Zehnten	12	44 1/2	210	12 1/2
IV. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstverrichtungen:				
a. Bezüge für gestiftete Gottesdienste	67	1 1/2		
b. Stolgefälle und andere Gebühren	44	14	111	15 1/2
c. Beichtpfennige			16	22
Summa der Einkünfte			702	38 1/2

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszweckes:				
Steuern	21	16	21	16
II. Wegen des Diözesanverbandes	9	1 1/4	9	1 1/4
III. Wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei:				
1) Grundzinsen	47	3/4		
2) Abgaben an andere Seelsorgestellen	35	32		
3) jährliche Baureparatur-Kosten	6	15	42	34 3/4
Summa der Lasten			72	52

Abgleichung.

702 fl. 38 1/2 kr. betragen die Einkünfte,
72 fl. 52 kr. „ die Lasten,
629 fl. 46 1/2 kr. verbleiben somit als Reinertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen zum Einlaufe der unterfertigten Stelle zu bringen.

Würzburg den 2. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13554. Nrus. exped. 10618. praes. 6. Februar 1837. 485.

(Die Stiftungen des Benefiziaten Joseph Engelhard Büchold von Arnstein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Benefiziat Joseph Engelhard Büchold von Arnstein vermachte in seinem Testamente

1) 1000 fl. zu einem Stipendium für einen der Theologie sich widmenden Studierenden katholischer Religion aus Bundorf oder den dazu gehörigen Filialen mit der weiteren Bestimmung, daß bei dem zeitlichen Abgange eines qualifizirten Individuums die Zinsen des Stiftungs-Kapitals für die nicht konskribirten Armen verwendet werden sollen.
2) 100 fl. für die Kirche Hausen und 50 fl. für die Kirche Erbshausen.
3) 100 fl. für die Armen in Bundorf.
4) Das erforderliche, nun auf 80 fl. festgesetzte, Kapital zur Stiftung eines Engelamtes in Arnstein.

Diese fromme und wohlthätige Handlung wird hiemit zum ehrenden Andenken des Verlebten öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 1. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 38714. Nrus. exp. 10642. praes 6 Februar 1837. 481.

(Wohlthätige Schenkung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ungenannter hat dem k. Studien-Rektorate in Münnerstadt 100 fl. übergeben, um den Anfang zu einer Unterstützungs-Anstalt für arme Studirende zu bilden. Diese edle Handlung wird mit dem Ausdrucke der dankenden Anerkennung der kgl. Kreis-Regierung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 30. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nr. praes. 12866. Nr. exped. 10459. praes. 6. Februar 1837. 480.

(Die Stiftung des Kaufmanns und Fabrikinhabers Christoph Friedrich Gademann in Schweinfurt für Zwecke des Unterrichts und der Wohlthätigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Kaufmann und Fabrikinhaber Christoph Friedrich Gademann zu Schweinfurt stiftete

1) ein Kapital von 500 fl. für die Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt, von dessen jährlichen Zinsen nothwendige, auf den Unterricht selbst bezügliche Gegenstände angeschafft werden sollen;
2) ein Kapital von 1000 fl., dessen Renten jährlich am 19. Juni, dem Todestage der Gattin des Stifters, unter 36 arme und kranke Personen ausgetheilt werden sollen. Letztere Stiftung führt den Namen „Christoph Friederich Gademann und Christina von Berg'sche Stiftung“

Nachdem nun diese beiden Stiftungen die höchste Bestätigung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern erhielten, wird diese gemeinnützige und wohlthätige Handlung unter dankbarer Anerkennung derselben öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg den 30. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Genehmigen.

Num. praes. 7614. Num. exp. 7036. praes. 20. Dezember 1836. 4326.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Alzenau für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevidirt und mit

einer Einnahme zu . . 1088 fl. 52 1/4 kr.
mit einer Ausgabe zu . . 1005 fl. 30 kr.
mit einem Aktivrezesse zu . . 83 fl. 2 1/4 kr.

genehmiget.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht, welche mit der Rechnung übereinstimmt, zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums und der hiernächst erhobenen, zu nothwendigen Zwecken verwendeten Distrikts-Umlagen.

Würzburg den 14. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. A. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Bogner.

Zusammenstellung über die bei dem kgl. Landgerichte Alzenau im Jahre 1834/35 erhobenen und verausgabten Distrikts-Umlagen.

Ortschaften.	Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Erhobene Beiträge. fl.	kr.		Verwendet auf nothwendige Zwecke.
1. Alzenau	99	18	—	110	30		Gleich mit den „erhobenen Beiträgen.“
2. Albstädt	108	59	1	70	49		
3. Prisches	34	52	1	9	55		
4. Geiselbach	83	36	1	58	38		
5. Großwelzheim	76	17	1	47	13		
6. Hemsbach	25	15	—	19	48		
7. Hofstädten	51	18	—	33	53		
8. Hörstein	190	56	1	130	38		
9. Kahl a/M.	81	37	1	52	8		
10. Kälberau	48	35	1	43	12		
11. Hohewart	4	52	—	1	25		
12. Michelbach	148	8	1	93	21	1/2	
13. Ommersbach	57	17	1	38	10		
14. Wasserlos	107	22	3	69	47		
15. Blankenbach mit Erlenbach	14	16	1 1/2	19	27	1/2	
16. Edelbach	11	8	2 1/8	13	37		
17. Darberg	3	54	1 1/2	8	51		
18. Kahl, Klein-,	7	55	2	9	37		
19. Lautenbach, Klein-,	6	46	3 3/4	8	56		
20. Mömbris mit 7 Pfarrorten	24	12	3 1/2	37	33	1/2	
21. Niedersteinbach	9	32	3	14	15	1/2	
22. Schimborn	9	47	1 1/2	16	16	1/2	
23. Schneppenbach	10	53	—	13	53		
24. Schöllkrippen	32	7	1	31	42		
25. Sommerkahl	24	54	2 3/4	23	26		
26. Blankenbach, Groß-,	5	7	3/4	4	28		
27. Dörnsteinbach	5	21	2 1/4	5	51		
28. Hukkelheim	17	27	2 1/4	13	59		
29. Kahl, Groß-,	7	15	2 1/2	7	23		
30. Königshofen	4	45	3 1/4	6	4		
31. Krombach	28	46	3 3/4	20	35		
32. Lautenbach, Groß-,	10	2	—	8	21		
33. Meinsengesäß	6	16	2 1/2	9	29	1/2	
34. Oberwestern	13	33	3/4	10	4		
35. Unterwestern	9	6	2 3/4	7	57		
Summa	1381	17	1/2	1071	14		

Num. 4563. praes. 7. Februar 1837. 503.

Bei dem unterfertigten Oberpostamte liegen folgende unbestellbare Poststücke vor:

1) ein zu Aschaffenburg aufgegebener Brief mit 8 fl. 6 kr. baar, an A. Schuster in Vevey in der Schweitz,

2) ein zu Schweinfurt aufgegebenes Packet in Papier 8 fl. valor an Schauspieler C. Postall in Kitzingen.

Die Aufgeber und Adressaten dieser Frachtstücke werden aufgefordert, sich binnen 3 Monaten bei dem unterzeichneten Oberpostamte zu melden, und sich über ihre Ansprüche auszuweisen.

Nach Abfluß des gesetzten Termines wird mit diesen Poststücken nach Vorschrift verfahren.

Würzburg den 6. Februar 1837.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. Februar 1837. Schfft	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Januar und 1. Februar 1837. Sch.	Mp	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 31. Jänner 1837 Schfft	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	12	40	16	3	11	—	38	11	—
	Kern								20	9	20
	Korn	20	7	30	12	3	7	45	178	7	—
	Haber	2	5	10	5	5	5	30	33	4	55
	Gerste				50	1	7	—			
Im mittlern	Weitzen	485	11	27	107	5	10	23	387	10	50
	Kern								114	9	15
	Korn	71	7	16	29	—	7	34			
	Haber	104	4	59	36	2	4	47	41	4	50
	Gerste	10	7	24	47	5	6	40			
Im tiefsten	Weitzen	4	9	—	3	1	8	30	87	10	30
	Kern								21	9	10
	Korn	15	7	—	1	—	7	24			
	Haber	1	4	10	2	—	3	55	57	4	45
	Gerste				3	—	6	15			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 18.

Würzburg. Dienstag, den 14. Februar, 1837.

Inhalt.

Gemeindewahlen zu Schweinfurt. — Verkauf des Saidschützer und Pillnaer Bitterwassers. — Ausspielung von Zinngießer-Waaren. — Erlaubniß für Dr. Weber zur Ausübung der gesammten Heilkunde. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Trennung des Stadt- und Landgerichts-Physikats Aschaffenburg. Course der Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13219. Num. exp. 10914. praes. 8. Februar 1837. 512.

(Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen der Stadt Schweinfurt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ordentlichen Ersatzwahlen zu den Gemeindestellen der Stadt Schweinfurt sind mit nachstehenden Ergebnissen genehmigt worden.

Als bürgerliche Magistrats-Räthe wurden bestätigt:

1) Martin Krug, Gutsbesitzer,
2) Georg Christoph Fichtl, Kaufmann,
3) Johann Philipp Michal, Kaufmann,
4) Georg Friedrich Stepf, Kaufmann.

(*)

Zu Gemeinde-Bevollmächtigten wurden bestimmt:

1) Heinrich Wilhelm Brenner, k. Advokat,
2) Johann Christian Voit, Kaufmann und Fabrikant,
3) Heinrich Giegler, Buchbinder,
4) Heinrich Lebkuchner, Kaufmann,
5) Johann Nikolaus Baumann, Büttner und Bräuer,
6) Johann Heinrich Fink, Handelsmann,
7) Gottlieb Wolz, Kaufmann,
8) Philipp Rosa, Seiler,
9) Johann Christoph Uhl, Kaufmann, zum Ersatze eines ausgetretenen Gemeinde-Bevollmächtigten der früheren Wahlperiode.

Würzburg den 5. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nr. praes. 13587. Nr. exped. 11081. praes. 12. Februar 1837. 580.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Den Verkauf des Pillnaer und Saidschützer Bitterwassers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge amtlicher Mittheilung hat sich mehrfache Verfälschung und künstliche Bereitung des Pillnaer und Saidschützer Bitterwassers ergeben.

Es wird demnach verfügt:

1) daß zum Verkaufe von Bitterwasser polizeiliche Erlaubniß nothwendig wird
2) daß die zum Verkaufe Berechtigten öffentlich bekannt gemacht werden;
3) daß Bitterwasser nur von der Brunnendirektion selbst durch Fuhrleute oder von aufgestellten und legitimirten Commissionären bezogen werden darf, und die Legitimations-Urkunden der Polizei-Behörden vorzulegen sind;
4) daß binnen 4 Wochen die Personen, welche unmittelbar mit der Brunnen-Direktion in Verbindung stehen, von den Polizei-Behörden anher anzuzeigen sind;
5) daß die Gerichtsärzte diesem Handelsartikel die geeignete Aufsicht widmen;
6) daß Zuwiderhandelnde geeigneter Strafe unnachsichtlich unterliegen.

Würzburg den 6. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 32104. Nrus. exped. 10908. praes. 10. Februar 1837. 556.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, so wie an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Ausspielen von Zinngießer-Waaren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat auf das Gesuch des Zinngießers Georg Rauch von Kraiburg um die Bewilligung zum Ausspielen seiner Fabrikate an Kirchweih- und sonstigen Festtagen die Abweisung verfügt, da alle Schollerspiele nach den bestehenden Verordnungen und dem hierauf Bezug nehmenden Ausschreiben vom 22. November 1832 verboten sind.

Diese höchste Entschließung wird sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises unter Hinweisung auf die diesseitige Ausschreibung vom 14. Januar 1833, Kreis-Intell.-Blatt Nr. 9 St. 29, (in welchem die in dem allegirten Ministerial-Ausschreiben vom 22. November 1832 enthaltenen Bestimmungen unter Bezugnahme auf die im Kreise bestehenden älteren Verordnungen über verbotene Spiele aufgenommen sind), so wie auf das lithographirte Ausschreiben vom 8. Oktober 1834 ad Num. 15468/1048 mit dem Anhange eröffnet, daß von denselben die thätigste und kräftigste Einschreitung gegen alle verbotene Spiele mit Zuversicht gewärtiget werde.

Würzburg den 5. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num pr. 13598. Num. exp. 10966. praes. 10. Februar 1837. 555.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Weber betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Johann Weber von Aschaffenburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in Hösbach, k. Landgerichts Aschaffenburg, ertheilt.

Würzburg den 4. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 1. Februar l. J. die bei der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises erledigte Regierungsrathsstelle dem Rentbeamten Moriz Aug. Marc in Cham in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. Jänner l. J. vermöge an die kgl. Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, ergangener allerhöchsten Entschließung das bisherige Gesammtphysikat Aschaffenburg im Unter-Mainkreise, den Bestimmungen des organischen Ediktes über das Medizinalwesen gemäß, in ein Stadtphysikat und in ein Landphysikat zu trennen geruht.

Augsburger Börse.

Den 9. Februar 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien nach Erscheinen		534	531

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 19.

Würzburg. Donnerstag, den 16. Februar, 1837.

Inhalt.

Statuten der Kreishilfskasse. — Abgabe von Würzlingen aus der Fechserschule dahier. — Lokalstatus der k. bayer. Zollbehörden. — Ueberwachung des Gebrauchs der Firmen und Fabrikzeichen. — Beschlagnahme. — Dr. Oberthür'sche Stiftung. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 10 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 9851. Nr. exp. 10,222. praes. 31. Januar 1837. 405.

(Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. Novbr. l. Js. werden die Statuten der Kreishülfskasse vom 6. Juli 1828 in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg, den 12. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hilfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hilfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darlehen gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Haupt-Reparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaf-

fenburg, welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten;
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der

Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft, und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtiger Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6 Juli 1828.

Ludwig.

(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						
	5		10		15		Bemerkung.
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anleben aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II. des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII. des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anlehen im gewöhnlichen Wege zu erhalten.

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Atteſtate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann. — Auf bloſen Zeugniſſen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notoriſchen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Atteſtate dargethan werden, wenn es auf dieſelben anzukommen hat.

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemeſſen, als durch Zeugniſſe Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von dieſen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewiſſenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§. 4. Jeder, der ein Anlehen aus der Hülfskaſſe sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreiſe bei dem Bürgermeiſter vorzubringen. Hiebei iſt der veranlaſſende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anlehen geholfen werden könne, und wie auseinander zu ſetzen, die Rückzahlungsfriſten zu beſtimmen, die zu leiſtende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittſtellers hat der Armenpfleg-Rath — ob wirklich Hülfe nöthig ſey, ob der Fall für die Hülfskaſſe geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittſtellers kein Anſtand vorhanden ſey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armenſache tax- und ſtempelfrei aufzunehmen, und ſolches unterzeichnet und beſiegelt, jedoch offen, dem Bittſteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, ſo iſt der Bittſteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweiſen, dieſem ſtehet aber frei, zu verlangen, daß ſein Geſuch nebſt dem abweiſenden Beſchluſſe des Pflegrathes und deſſen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm daſſelbe zur etwaigen Führung einer Beſchwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle ſind jedoch nicht, wie die §. 4. bemerkten, tax- und ſtempelfrei.

§. 6. Die Armenpflegräthe ſind für die Richtigkeit dieſer Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn ſich entdecken ſollte, daß in denſelben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verſchwiegen würde, das auf ein ſolches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebſt Zinſen ohne weiters erhoben, und denſelben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlaſſen werden ſoll.

§. 7. Das nach §. 4. ausgefertigte Protokoll des Armenpflegrathes iſt dem Landgerichte, in Städten 1ter Klaſſe dem Magiſtrate, im Rheinkreiſe dem Landkommiſſariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittſtellers aus Akten etwas zu erinnern, oder in Beziehung auf die zu leiſtende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder andere amtliche Erfahrungen etwas zu bemerken iſt, die obwaltenden Anſtände durch ein kurzes mündli-

ches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formulare Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§. 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfalls durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landgerichten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andern mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangels an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann

a) in einer wirklichen Hypothek,

b) in einem Faustpfande,

c) in einer Bürgschaft bestehen.

---

*) Siehe am Ende.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§ 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§. 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax- und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

---

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995. u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpfleg-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23. Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglich größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfs-Vereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen, und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Außerdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßigerer Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w. betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradezu zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen.

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Widerruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt, und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen fortsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden. Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeltlich versehen.

§. 29. Dieſelben ſind verbunden, alle Gelder ſtets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkaſſen oder den Schuldentilgungskaſſen u. ſ. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben iſt ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV. zu halten, und fortlaufend in ſteter Vollſtändigkeit zu führen, ſo daß deſſen Abſchluß jeden Augenblick den Kaſſabeſtand nachweiſe.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V angefertigt, und müſſen unfehlbar am 1. November jeden Jahrs geſtellt ſeyn. Dieſelben umfaſſen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. Auguſt bis 30. September 1829.

§. 32. Die Reviſion der Rechnungen geſchieht bei den Kreis-Regierungen nach vorheriger Monirung der Hülfs-Vereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Abſolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, außerdem ſind die Anſtände in kürzeſtem Wege zu heben.

§. 33. Die Viſitation der Kreishülfskaſſen ſoll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§ 34. Damit die Kreisregierung in ſteter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, ſind derſelben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in beſonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

a) Beſoldung des Rendanten, wenn ihm eine bewilligt iſt,

b) die Miethe, Beleuchtung und Beheizung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreishauptſtadt oder der Hülfsverein ein ſolches unentgeltlich überläßt,

c) die Anſchaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utenſilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungsſäumigkeit der Unterſtützten correſpondirt, welches auf Koſten der Säumigen zu geſchehen hat, die Geldverſendungen auf Koſten der Unterſtützten geſchehen, ſo können keine Boten- noch Poſtgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird für's Erſte nicht erfordert werden, zumal wenn die Geſchäfte in den Gemeindehäuſern verrichtet werden.

München, am 29. Auguſt 1828.

Formular I. für

Numer der Belege	Datum der Protokolle			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

Nrus. praes. 8479. Nrus. exped. 7572. praes. 14. Februar 1837 615.

An sämmtliche k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Abgabe von Würzlingen aus der Fechserschule des k. Stadt-Rentamtes Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem, Folio 707 des Kreis-Intelligenz-Blattes ersichtlichen, Befehle vom 11. Oktober 1836, sind zur Zeit, obgleich der Ultimat-Termin am 8. Januar l. J. verflossen war, erst drei Rentämter nachgekommen.

Die Säumigen werden beauftragt, sogleich die Vorlage der Anmeldungen oder Fehlanzeige zu machen.

Würzburg am 10. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll Fröhlich

Num. praes. 13681. Nrus exped. 11226. praes. 13 Februar 1837. 596

(Veränderungen im Lokal-Status der k. b Zollbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge Communikats der kön. bayer. General-Zoll-Administration vom 22. v. M. wird zur Kunde des Publikums und der Behörden gebracht, daß das Hauptzollamt Miltenberg in Folge allerhöchsten Reskripts vom 17. Dezember 1836 vom 1. Januar an unter die Respizienz des k. Ober-Zollinspektors zu Aschaffenburg gestellt worden ist.

Würzburg den 10. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen

die Ueberſichten.

Unterpfand	Entſchließung der königlichen Kreis-Regierung.	Bewilligung			
		Kapitals-Größe		Dauer	Zinsfuß
		fl.	kr.		

Nrs praes. 13554. Nrs. exp. 11223. praes. 13. Februar 1837. 595.

(Die Ueberwachung des Gebrauchs und der Nachahmung fremder Firmen und Fabrikzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Da nach einem höchſten Reſcripte des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 26 v. M. neuerliche gegründete Beſchwerden mehrerer inländiſchen Fabrikanten über die Nachahmung ihrer Fabrikzeichen und über die widerrechtliche Zueignung ihrer Firmen zur Vorlage gekommen ſind, ſo wird das Publikum auf das Kreisausſchreiben vom 5. Jänner 1829, Kreisblatt Seite 75, zurückgewieſen und unter Bezug auf die beſtehenden Geſetze und Verordnungen, namentlich auf den Inhalt der mit Geſetzeskraft begleiteten Anmerkungen zum Strafgeſetzbuche Art. 397 Bd. III. S. 263 u. 264 wiederholt von der Widerrechtlichkeit und Strafbarkeit einer ſolchen unbefugten Anmaßung belehrt.

Den ſämmtlichen Polizei-Behörden aber wird die ſorgfältige Ueberwachung ſolcher widerrechtlichen Handlungen, ſo wie der ſtrenge Vollzug der auch hierauf anwendbaren Beſtimmungen der Art. 18 u. 19 Thl. II. des Strafgeſetzbuchs wiederholt eingeſchärft.

Würzburg den 10. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13371. Nrus. exp. 11072. praes 13. Februar 1837. 592.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Creuzwertheim und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Schrift „Vier ſchöne neue Lieder" darunter „der Einſiedler" betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das königliche Staats-Miniſterium des Innern hat mit höchſter Entſchließung vom 26. v. M. die von dem k. Landgerichte Roggenburg verfügte Beſchlagnahme der Schrift „Vier ſchöne

neue Lieder" darunter „der Einsiedler" bestätiget, wornach deren Verbot und die Konfiskation einzutreten hat.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 8. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. pr. 13800. Num. exp. 11095. praes. 13. Februar 1837. 593.

(Die Bestätigung der Stiftung des verstorbenen geistlichen Rathes und Domkapitulars Dr. Oberthür in Würzburg, für die Armen dieser Stadt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der am 20. August 1831 verstorbene geistliche Rath, Domkapitular Dr. Franz Oberthür, hat in seinem Testamente die Armen seiner Vaterstadt Würzburg zu Erben seines, 25000 fl. betragenden Vermögens eingesetzt und bestimmt, daß diese Stiftung unter der Leitung der nach seiner Anordnung gebildeten Verwaltung zur Unterstützung erwerbsunfähiger Armen, zur Eröffnung von Arbeitsgelegenheiten für redliche, aber verdienstlose Arme, zur Unterstützung armer aber talentvoller Jünglinge, welche sich den Gewerben oder Künsten widmen, zur Belohnung tugendhafter Handlungen und Förderung solcher Anstalten, welche Verbesserung des Zustandes der Armen zum Zwecke haben und dgl. verwendet werden solle.

Nachdem nunmehr diese Stiftung nach den von der Verwaltung im vorigen Jahre in Druck gegebenen Statuten, zufolge Rescripts k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. v. M. die Bestätigung erhalten hat, so wird jene, den edlen und menschenfreundlichen Sinn des Stifters so sprechend beurkundende Stiftung hiermit zum ehrenvollen Andenken des Verlebten zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 8. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 20.

Würzburg. Samstag, den 18. Februar, 1837.

Inhalt.

Visitation des Aufschlagwesens. — Modifikationen des Zolltarifs. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des königl. Landgerichts Arnstein. — Notizen. (Schuldienst-Ausschreibung. Schuldienst-Besetzung. Getreidpreise.) Berichtigung.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8256. Nrus exped. 7056. praes. 16. Februar 1837. 643.

(Visitation des Aufschlagwesens betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch kgl. Finanz-Ministerial-Ausschreiben vom 3. Dezember v. J. Nr. 12705 rubrizirten Betreffs ist die Ermächtigung erfolgt, daß die Visitation der Aufschlagsstationen, Mühlen, Brauereien und Brennereien nicht nur durch den k. Oberaufschlags-Beamten, sondern auch durch den k. Oberaufschlagamts-Controleur vorgenommen werden darf; was hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 11. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll Fröhlich.

(*)

Nrs praes. 14211. Nrs. exp. 11412. praes. 16. Februar 1837. 645.

(Ausschreiben der kön. General-Zoll-Administration der Zoll-Tarife für die Jahre 1837/39 insbesondere die zollfreie Einfuhr von neuen Effekten in Ausstattungs-Fällen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. v. M. wird nachstehendes Ausschreiben der k. General-Zolladministration vom 31. Dezember v. J. zur Kenntniß des Publikums und der sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden gebracht.

„Nachträglich zu der diesseitigen Ausschreibung vom 16. November 1836 Nr. 13050, den Zolltarif für die Jahre 1837 — 1839 betr., — insbesondere ad Num. 1 zu Nro. 14 der I. Tarifs-Abtheilung wird erläuternd bemerkt, daß die vorbehaltene besondere Genehmigung für die zollfreie Einfuhr neuer Kleider, Wäsche und Effekten in Ausstattungsfällen nur dann von der k. General-Zolladministration auszugeben hat, wenn der Bestimmungs-Ort solcher Ausstattungs-Gegenstände in Bayern liegt.

Ist der Bestimmungs-Ort in einem andern Vereinsstaate gelegen, so ist die Zolldirektion jenes Staates befugt, die erforderlichen Erlaubnißscheine zu ertheilen, welche, wenn auf deren Grund die zollfreie Einfuhr über ein bayerisches in dem Erlaubnißscheine zu benennendes Zollamt bewerkstelligt werden will, von diesem Amte anzuerkennen sind.“

Würzburg den 11. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 7496. Num. exp. 7018. praes. 23. Dezember 1836. 4371.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Arnstein für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oben bezeichnete Rechnung wurde

mit einer Einnahme zu	• •	1706 fl. 44 kr.
mit einer Ausgabe zu	• •	1690 fl. 32 kr.
einem Aktivrezesse zu	• •	16 fl. 12 kr.

von Superrevisions wegen genehmiget.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, so wie der auf dessen Grund erhobenen und zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 14. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Lommel.

Uebersicht
der für 1834/35 im Landgerichts-Bezirke Arnstein erhobenen Distrikts-Umlagen.

	Namen der Gemeinden und sonstigen Pflichtigen.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammtbetrag der erhobenen drei Simplen. fl.	kr.	pfg.
1.	Altbessingen	24	38	3 3/8	73	56	2 1/8
2.	Arnstein	52	44	1/4	158	12	3/4
3.	Bergtheim	42	43	1	128	9	3
4.	Binsbach	5	22	2 5/8	16	7	3 7/8
5.	Binsfeld	21	23	1 3/8	64	10	1/8
6.	Bonnland die Gemeinde	7	3	3	21	11	1
7.	Bonnland die Gutsherrschaft	2	57	2	8	52	2
8.	Brebersdorf	7	28	1/8	22	24	3/8
9.	Büchold	16	37	—	49	51	—
10.	Burghausen	16	36	3 1/8	49	50	1 3/8
11.	Erbshausen	20	47	—	62	21	—
12.	Erlasehof	—	55	3 3/4	2	47	3 1/4
13.	Gänheim	15	18	2 5/8	45	55	3 7/8
14.	Gauaschach	22	6	2 1/4	66	19	2 3/4
15.	Gramschatz	8	35	1 3/4	25	46	1 1/4
16	Halsheim	13	38	2 3/4	40	56	1/4
17.	Hausen	11	49	2	35	28	2
18.	Heugrumbach	15	56	5/8	47	48	1 7/8
19.	Hundsbach	15	6	3 1/4	45	20	1 3/4
20.	Jobsthaler Hof	2	5	—	6	15	—
21.	Kaisten	8	44	2 3/4	26	14	1/4
22.	Mädesheim	22	5	3 3/4	66	17	3 1/4
23.	Mühlhausen	9	54	5/8	29	42	1 7/8
24.	Neubessingen	1	1	3 3/4	3	5	3 1/4
25.	Obersfeld	14	53	3 7/8	44	41	3 5/8
26.	Opferbaum	37	13	7/8	111	39	2 5/8
27.	Reuchelheim	16	8	1 1/4	48	24	3 3/4
28.	Rieden	38	4	7/8	114	12	2 5/8
29.	Rütschenhausen	2	17	3 7/8	6	53	3 5/8
30.	Ruppertzainter Hof	1	9	1 3/8	3	28	1/8
31.	Sachser Hof	3	27	3 1/2	10	23	2 1/2
32.	Schwebenried	42	4	—	126	12	—
33.	Schwemmelsbach	17	34	1	52	42	3
34.	Wülfershausen	28	24	2 3/4	85	14	1/4
	Summa	566	59	2 1/8	1700	58	2 3/8

Notizen.

praes. 16. Februar 1837. 652.

Nach erfolgter Penſionirung des Schullehrers Michael Wirth ſoll die Schulſtelle im Pfarrorte Burglauer, kgl. Landgerichts Münnerſtadt, mit 105 Werktags- und 60 Sonntags-Schülern, in Folge h. Reſcripts vom 2. Februar wieder definitiv beſetzt werden. Das Einkommen beſteht nach der Faſſion in 311 fl., wovon 16 fl. jährlich zur Penſion verabreicht werden müſſen, die aber einſt wieder zum Dienſtes-Ertrage heimfallen. Bewerber haben ſich binnen 4 Wochen vorſchriftmäßig zu melden.

Steinach am 14. Februar 1837.

Königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Herſam, D. Sch.-Inſpektor.

Durch die Beſtätigung der von den Freiherrn von Gleichen-Rußwurm zu Bonnland vollzogenen Präſentation iſt die daſelbſt erledigte proteſtantiſche Schullehrerſtelle dem Schullehrer Chriſtian Friedrich Heyn zu Günthers, Herrſchafts-Kommiſſariats Tann, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. Februar 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochſenfurt vom 7. bis 14ten Februar 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	10	12	—	114	11	—
	Kern				31	9	15
	Korn	15	7	30	134	7	—
	Haber	11	5	15	13	5	—
	Gerſte	22	7	30	4	7	30
Im mittlern	Weitzen	341	11	24	306	10	50
	Kern				12	9	—
	Korn	104	7	15			
	Haber	43	5	7	147	4	45
	Gerſte	12	7	28			
Im tiefſten	Weitzen	8	10	45	159	10	35
	Kern						
	Korn	24	7	—			
	Haber	2	4	45	38	4	33
	Gerſte						

Berichtigung. In der Inhaltsanzeige des Intell.-Bl. Nr. 11 ſoll es heißen: Hiezu Extrabeilage Nr. 6.
Nr 14 " " Nr. 7.
Nr. 16 " " Nr. 8.
Nr. 17 " " Nr. 9.
und in einigen Exemplaren von Nr. 19 " " Nr. 10.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 21.

Würzburg. Dienstag, den 21. Februar, 1837.

Inhalt.

Exekutions-Befugniſſe der Magiſtrate, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen. — Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit. — Ausſchreibung der prot. Pfarreien Lauben und Wunſiedel. — Landwehr Formation. — Notizen. (Ausſchreibung der Schullehrerſtelle zu Unsleben. Courſe der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 11 an die Diſtrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Nrus. praes. 14201. Nr. exp. 11553. praes. 16. Februar 1837. 648.

(Die Exekutions-Befugniß der Magiſtrate, Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die in rubrizirtem Betreffe bisher erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 2ten d. Mts. wird nebſt hierin angeführten, früherem Miniſterial-Reſcripte vom 13. Mai 1820, durch nachfolgenden Abdruck den betreffenden Verwaltungs- und Kuratel-Behörden zur genaueſten Befolgung eröffnet:

„Der Königl. Regierung des Untermainkreiſes, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 10. Auguſt v. Js. unten bezeichneten Betreffes erwiedert, daß ſich fortan nach der Miniſterial-Entſchließung vom 13. Mai 1820, die Exekutions-Befugniſſe der Gemeinde-Verwaltungen

(*)

betr., zu achten, und hiernach auch die Exekutions-Befugnisse der Kirchen-Verwaltungen zu bemessen seyen.

„Die Magistrate und Ausschüsse der Gemeinden sind in Beziehung auf die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens keineswegs als landesherrliche Beamte zu betrachten, sohin ihre Kompetenz-Verhältnisse nicht nach jenen der aufgehobenen Stiftungs- und Kommunal-Administrationen, sondern lediglich nach den Bestimmungen des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 zu bemessen.

Die Gemeinde-Verwaltungen sind zwar im §. 59 des bezeichneten Edikts, und in den Regulativen vom 21. und 24. September 1818 §. 32 u. 39 auf die Beobachtung der über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens gegebenen besonderen Vorschriften, dann auf die Beobachtung der über die Bewirthschaftung dieses Vermögens von und nach dem 1 Oktober 1807 erlassenen Verordnungen hingewiesen, allein darunter sind nicht die Regulative über die nunmehr bedeutend veränderten Kompetenz Verhältnisse, sondern lediglich die Vorschriften für Darleihen, Verkäufe, Verpachtungen, Nachlässe u. dgl. zu verstehen.

Der Art. XIII. der Verordnung über Gemeindeumlagen vom 22. Juli 1819 kann auf Kapitalszinse und Grundrenten des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens nicht angewendet werden, weil die Titel der Forderungen und Leistungen ganz verschieden sind.

Hienach kann den Magistraten der Städte und Märkte, dann den Ausschüssen der Rural-Gemeinden die Befugniß, liquide Renten des Stiftungs- und Kommunal-Vermögens nach den früheren Verordnungen vom 19. November 1810 und 21. Juni 1812 mittelst Exekution beizutreiben, nicht zugestanden werden.

Was die Beitreibung grundherrlicher Renten besonders betrifft, so sind die Befugnisse der Gemeinde-Verwaltungen diesfalls nach dem §. 118 des Edikts über die gutsherrlichen Rechte zu bemessen, worin den Gutsherrn, auch abgesehen von der Gerichtsbarkeit, das Pfändungsrecht bei ihren Grundholden für den Fall zugestanden ist, wenn sie dasselbe rechtmäßig hergebracht haben."

Würzburg den 13. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 13555. Num. exp. 11432. praes. 18. Februar 1837. 647.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei, sowie an sämmtliche Distrikts Polizeibehörden des Kreises.

(Die Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die k. Akademie der Wissenschaften im gemeinsamen Interesse der Wissenschaft und der öffentlichen sowohl als Privatgeschäfte auf die gleichförmige Regulirung der öffentlichen Uhren nach der mittleren Zeit angetragen hat, und die Gutachten der Kreisregierungen einstimmig diese Maßregel nicht nur als ausführbar, sondern auch als sehr zweckmäßig erklärt haben, so hat

das k. Staatsministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 26. v. Mts. die diesfallsige, von der k. Akademie der Wissenschaften verfaßte Instruktion sammt Tabelle (welche beide im Nachgange abgedruckt sind) der unterfertigten k. Stelle mit dem Auftrage zugesendet,

I. die Regulirung der öffentlichen Uhren in allen Städten und Märkten des Kreises nach der mittleren Zeit anzuordnen,

II. den Beginn dieser Maßregel auf den 15. April (des laufenden Jahrs) als auf den Tag festzusetzen, an welchem die Sonnenzeichen mit jenen der mittleren Zeit immer zusammentreffen, und

III. die Veröffentlichung der mitgetheilten Instruktion, dann die Aufnahme der Tabelle in die Kalender zu bewirken.

Die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises haben demnach ad I. und II. die geeigneten Weisungen wegen Regulirung der in den Städten und Märkten bestehenden öffentlichen Uhren an die betreffenden Gemeinden oder Kirchenverwaltungen zu erlassen, oder nach Umständen selbst zu verfügen, so wie ad III. zu überwachen, daß die erwähnte Tabelle in die im Kreise erscheinenden Kalender aufgenommen werde.

Würzburg den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Instruktion.

Wenn die Sonne bei dem Bogen, welchen sie täglich am Himmel beschreibt, nahezu den höchsten Punkt über dem Horizont erreicht hat, und für uns genau im Süden steht, so nennt man diesen Augenblick Mittag, und zwar den wahren Mittag. Bis sie Tags darauf wieder in dieselbe Lage kömmt, verstreicht ein wahrer Sonnentag, und man theilt diesen bekanntlich in 24 Stunden, jede Stunde in 60 Minuten u. s. f. Dieses Zeitmaaß nennt man die wahre Sonnenzeit. Nun aber dauert es nicht in allen Jahreszeiten gleich lang von einem wahren Mittag bis zum nächst darauf folgenden; daher die wahren Zeitstunden, nach gleichförmiger Zeit gemessen, bald länger, bald kürzer sind. Unsere Räderuhren, welche allgemein zum Zeitmaaß dienen, gehen, wenn sie gut gebaut sind, Jahr aus Jahr ein gleichmäßig fort, so daß jede Stunde, die sie zeigen, gleichlange dauert, und man ist nicht im Stande, eine Uhr zu machen, welche genau nach der oben bezeichneten wahren Sonnenzeit geht, daher denn beständig an allen Uhren gerichtet werden muß, um sie wieder während einiger Zeit nahezu übereinstimmend mit der wahren Sonnenzeit gehen zu machen.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, hat man eine gleichförmige Zeit angenommen, die, mit dem Jahre nach wahrer Sonnenzeit gerechnet, gleich viele Tage, Stunden, Minuten u. s. w. hat, wo aber jeder Tag, jede Stunde, jede Minute u. s. w. gleich lange dauert. Diese Zeit nennt man die mittlere Sonnenzeit. Weil aber die wahren Tage, wie oben gesagt wurde, bald länger bald kürzer sind, als die mittleren oder gleich langen Tage, so folgt daraus, daß die Räderuhren nicht zu allen Zeiten des Jahres übereinstimmend mit den Sonnenuhren gehen, die die wahre Zeit zeigen. Die Unterschiede werden aber nie größer als circa eine Viertelstunde, um was die Sonnenuhren gegen Räderuhren zweimal im Jahre vor- und zweimal im Jahre nachgehen.

Da nun die mittlere, d. i. gleichförmige Zeit auch in Bayern als bürgerliches Zeitmaaß, so wie es bereits in unsern Nachbarstaaten besteht, eingeführt werden soll, ist beifolgende Tabelle zur Aufnahme in die Kalender des Königreichs entworfen worden.

Dieselbe Tabelle enthält für alle Tage des Jahres den Unterschied zwischen der mittleren und wahren Zeit, so daß jede Räderuhr durch deren Benützung mittelst einer Sonnenuhr nach mittlerer Zeit gerichtet werden kann.

Tabelle zur Regulirung der Uhren nach mittlerer Zeit.

Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			sollen die Räderuhren zeigen:	Wenn die Sonnenuhr 12 Uhr zeigt,			sollen die Räderuhren zeigen:
	vom						
Januar	1—2ten	"	12 Uhr 4 Min	August	8—13	"	12 Uhr 5 Min,
	3— 4	"	12 5		14—18	"	12 4
	5— 6	"	12 6		19—23	"	12 3
	7— 9	"	12 7		24—26	"	12 2
	10—11	"	12 8		27—30	"	12 1
	12—14	"	12 9		31— 2	Septbr.	12 0
	15—17	"	12 10	Septbr.	3— 5	"	11 59
	18—20	"	12 11		6— 8	"	11 58
	21—24	"	12 12		9—11	"	11 57
	25—29	"	12 13		12—14	"	11 56
	30— 7	Februar	12 14		15—17	"	11 55
Februar	8—14	"	12 15		18—19	"	11 54
	15—24	"	12 14		20—22	"	11 53
	25— 2	März	12 13		23—25	"	11 52
März	3— 6	"	12 12		26—28	"	11 51
	7—10	"	12 11		29— 1	Oktober	11 50
	11—14	"	12 10	Oktober	2— 5	"	11 49
	15—17	"	12 9		6— 8	"	11 48
	18—20	"	12 8		9—12	"	11 47
	21—24	"	12 7		13—17	"	11 46
	25—27	"	12 6		18—22	"	11 45
	28—30	"	12 5		23—13	November	11 44
	31— 2	April	12 4	Novbr.	14—18	"	11 45
April	3— 6	"	12 3		19—22	"	11 46
	7— 9	"	12 2		23—26	"	11 47
	10—13	"	12 1		27—29	"	11 48
	14—17	"	12 0		30— 1	Dezember	11 49
	18—22	"	11 59	Dezbr.	2— 4	"	11 50
	23—27	"	11 58		5— 6	"	11 51
	28— 5	Mai	11 57		7— 9	"	11 52
Mai	6—24	"	11 56		10—11	"	11 53
	25— 1	Juni	11 57		12—13	"	11 54
Juni	2— 7	"	11 58		14—15	"	11 55
	8—12	"	11 59		16—17	"	11 56
	13—17	"	12 0		18—19	"	11 57
	18—22	"	12 1		20—21	"	11 58
	23—26	"	12 2		22—23	"	11 59
	27— 1	Juli	12 3		24—25	"	12 0
Juli	2— 7	"	12 4		26—27	"	12 1
	8—14	"	12 5		28—29	"	12 2
	15— 7	August	12 6		30—31	"	12 3

ad Num. 1257. E. N. 1947. praes. 16. Februar 1837. 649.

(Die Erledigung der protestantischen Pfarrei Lauben im k. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Wachter in Erledigung gekommene protestantische Pfarrei Lauben, k. Dekanats Memmingen, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der am 30. Dezember 1815 abgeschlossenen Fassion folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staatskassen	—	—		
2) Aus Stiftungskassen:				
a. von der allgemeinen Stiftungs-Administration Memmingen				
an baarem Gelde	312	—		
an Naturalien:				
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. 1 1/2 Sechz. Korn, Münchner Maß,	75	41 1/4		
7 Schffl. 2 Mtz. — Vrl. 2 1/2 Sechz. Roggen „	73	35 3/4		
5 Schffl. 3 Mtz. — Vrl. 3 Sechz. Veesen „	24	53 1/2		
— Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 2 Sechz. Gerste „	5	23 3/4		
1 Schffl. 2 Mtz. 1 Vrl. 1/2 Sechz. Haber „	5	31 1/4		
— Schffl. 1 Mtz. 2 Vrl. 2 1/2 Sechz. Erbsen „	2	33 1/4		
5 1/3 Schober Roggenstroh à 7 fl. 15 kr.	38	40		
5 1/3 Schober Veesenstroh à 5 fl. 45 kr.	30	40		
1 2/5 Schober Haberstroh à 4 fl. 45 kr.	6	39		
2 Hennen	—	30		
6 Klafter Buchenholz à 6 fl. 30 kr. — 39 fl. — kr. 5 Klafter Tannenholz à 3 fl. 30 kr. — 17 fl. 30 kr.	56	30		
3) Aus Gemeindekassen:				
von der Gemeinde Lauben, baar	8	58		
4) Von andern Pfarreien	—	—		
5) Von Privaten	—	—	611	35 3/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			4	—
			645	35 3/4
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	86	—		
1/2 Tagw. 57 Ruth. Garten beim Pfarrhaus 1/2 Tagw. 30 Ruth. „ hinter dem Dorfe 1 3/4 Tagw. 10 Ruth. 50 Schrtt. Wiesen	18	48		
171 □Schritt auf der Nachtweid 97 „ auf dem Anlenberg	2	12		

		fl.	kr.	fl.	kr.
10 Ruthen auf dem Horn 1/2 Jauchert in den Kamern 5 Jauchert 70 Ruth. Aecker, desgl.,	von den vertheilten Gemeindegründen	4 10	— —		
IV. Ertrag aus Rechten				71	—
V. Ertrag aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen		-		—	—
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben bei der Gemeinde		-		57	36
VII. An freiwilligen Geschenken von einzelnen Eingepfarrten		-		116	8
a. an Geld 4 fl. b. an Naturalien 7 fl. 11 fl.					
	Summa			890	19 3/4
	Lasten			7	57
	Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in			882	22 3/4

Bayreuth den 30. Januar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

ad Num. 1437. E. N. 2068.

praes. 16. Februar 1837. 650.

(Die erledigte zweite protestantische Pfarrstelle in Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des zweiten Pfarrers Lampert ist die zweite protest. Pfarrstelle zu Wunsiedel in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen
sechs Wochen
öffentlich ausgeschrieben wird, und nach der unterm 14. Mai 1829 abgeschlossenen Fassion nachstehende Einnahme gewährt.

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) Aus Staatskassen baar				1	15
24 2/27 Klafter weiches Holz, bayer. Maß, a 3 fl. 25 kr.				82	—
2) Aus Stiftungskassen:					
a. aus dem Gotteshaus zu Wunsiedel an baarem Geld				19	22 1/2
b. aus der Hospital- oder Waun'schen Stiftung an baarem Gelde und zu Geld angeschlagenen Naturalien				92	25
— Schffl. 4 6/32 bayer. Mtz. Korn à 10 fl.				6	58 3/4
3) Aus Gemeindekassen:					
aus der Stadtkämmerei Wunsiedel an baarem Gelde, incl. der in Geld veranschlagten Naturalien				69	—
6 Schffl. 3 24/32 Mtz. Korn à 10 fl.				66	15

4) Von andern Pfarreien:				
von dem Stadtpfarramt Wunsiedel			fl. kr.	fl. kr.
an baarem Geld - - - -			75 —	
6 Schffl. 2 13/32 Mtz. Korn bayer. Maß à 10 fl.			64 5/8	
6 Schffl. 4 30/32 Mtz. bayer. Mß. Gerste à 7 fl.			47 45 5/8	
5) Von Privaten - - - -			— —	524 2 1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -			-	2 22 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung ohne Oekonomie-Gebäude - -			40 —	
1/3 Tagwerk Garten - - - -			5 —	45 —
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a. ständige Abgaben				
von einem zur Pfarrei lehnbaren Teiche - -			— 25	
b. unständige Abgaben - - - -			— —	
2) an Zehnten - - - - -			— —	
3) an Gemeinde-Rechten - - - -			— —	
4) an Weid-Rechten - - - -			— —	
5) an Forst-Rechten - - - -			— —	— 25
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen - -				126 24
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde				5 55
VII. An freiwilligen Geschenken: Nichts.				
			Totalbetrag der Einkünfte	704 9
			Lasten -	1 12
			Bleibt reines Einkommen	702 57

Bayreuth den 7. Februar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Num. praes. 238. Nrus exped. 274. praes. 16. Februar 1837. 651.

(Die Formation aktiver Landwehr Compagnieen zu Gerolzhofen und Prichsenstadt betr.)

Nach gemeinschaftlich mit k. Kreis-Regierung gefaßten Beschlusse wurden für die zu bildenden beiden aktiven Compagnien des 25ten Landwehr-Bataillons Gerolzhofen,

zu Gerolzhofen: Georg Adam Mittenzwei zum Hauptmann,
Joseph Schubert zum Oberlieutenant,
Michael Schwinn und
Georg Müller jun. zu Unterlieutenants,

zu Prichsenstadt: Georg Stähling zum Hauptmann,
Friedrich Keßler zum Oberlieutenant,
Gottlieb Bäumler und
Martin Zehnter zu Unterlieutenants
ernannt, welches nach Vorschrift der Landwehr-Ordnung hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 11. Februar 1837.

Das königliche Kreis-Kommando der Landwehr des Unter-Mainkreises.

v. Sundahl, Oberst u. Kreis-Inspektor.

coll. Gottschalk.

Notizen.

praes. 19. Februar 1837. 702.

Die katholische Pfarrschulstelle zu Unsleben, k. Landg. Neustadt a/S., ist durch Versetzung des Schullehrers Georg Reidelbach erlediget, und soll mit 1. Mai l. J., beim Beginn der Sommerschule, wieder definitiv besetzt werden. Gedachte Schulstelle erträgt nach der superrevidirten Fassion vom Juni 1833

246 fl. 44 1/2 kr.,

bei einer Schülerzahl von 103 Werktags- und

74 Sonntags-Schülern.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßigen Gesuche binnen 4 Wochen portofrei hieher einzureichen.

Neustadt a/S. den 17. Februar 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Stadtmüller.

Augsburger Börse.

Den 16. Februar 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Brefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 5/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien		534	531

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 22.

Würzburg. Donnerstag, den 23. Februar, 1837.

Inhalt.

Umpfarrung der Protestanten in der kathol. Pfarrei Altenmünster. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl Landger. Kitzingen. — Veränderung im Lokal-Status der kgl. bayer. Zollbehörden. — Ausschreibung der Pfarrei Hirschfeld. — Notizen. (Schuldienst-Besetzung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro praes. 14445. Nro. exp. 11694. praes. 18. Februar 1837. 681.

(Die Umpfarrung der Protestanten in der katholischen Pfarrei Altenmünster betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß Seine Königliche Majestät vermög allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. zu genehmigen geruht haben, daß die protestantischen Bewohner von

(*)

Altenmünſter, Dekanats Rügheim, aus der dortigen katholiſchen Pfarrei ausgepfarrt und der proteſtantiſchen Pfarrei Wetzhauſen zugetheilt werden.

Würzburg den 14. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Kommel.

Nrus. praes. 6839. Nrus. exped. 7288 1/2. praes. 27. Dezember 1836. 4415.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Kitzingen für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben benannte Rechnung wurde bei der Superreviſion vorbehaltlich der erlaſſenen Rechnungs-Beanſtandungen dahin für richtig anerkannt, daß ſie

mit einer Einnahme zu - - 2139 fl. 12 kr.
mit einer Ausgabe zu - - - 1847 fl. 57 kr.
mit einem Aktivrezeſſe zu - + 291 fl. 15 kr.

abſchließt.

Die beigedruckte Tabelle weiſt den Stand des einfachen Steuer-Simplums, ſo wie die hiernächſt erhobenen und auf nothwendige ſo wie nützliche Zwecke verwendeten Umlagen vorſchriftmäßig nach.

Würzburg den 17. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Kommel.

Uebersicht

der erhobenen Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirke Kitzingen für 1835/36.

Namen der Gemeinden und Gutsherrschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Leistungen.			Verwendung zu nothwendigen Zwecken.			nützlichen Zwecken.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.			
1. Biebelried	9	46	1 3/4	40	45	3	20	22	3 1/2			
2. Buchbrunn	14	23	3 1/2	60	2	2	30	1	1			
3. Großlangheim	47	31	2 1/2	198	9	2	99	4	3			
4. Haidt	4	16	3 3/4	17	49	3	8	54	3 1/2			
5. Kitzingen	228	6	3/8	952	8	1 4/8	476	4	6/8			
6. Kleinlangheim	34	30	1 3/8	143	55	1 4/8	71	57	2 6/8			
7. Die gutsherrliche Zehntscheuer allda	—	4	—	—	16	—	—	8	—			
8. Manhof	1	1	1	4	15	—	2	7	2			
9. Neupelshof	—	25	—	1	45	—	—	52	2			
10. Nepperndorf	17	14	3 5/8	71	54	2 4/8	35	57	1 2/8			
11. Stephansberg	3	49	1 3/4	15	52	3	7	56	1 1/2			
12. Sulzfeld	48	59	1/3	204	24	4/8	102	12	2/5			
13. Westheim	19	39	—	80	17	—	40	8	2			
14. Das k. Hauptzollamt	—	30	1	1	30	3	—	—	—	1	30	3
15. Die k. Salzfaktorie	—	28	3 1/8	1	26	2	—	—	—	1	26	2
16. Die k. Gendarmerie	—	3	2	—	10	2	—	—	—	—	10	2
Summa	430	50	2	1794	43	2	895	47	3	1898	55	3

Gleich mit „Verwendung zu nothwendigen Zwecken."

Num. 2453. **praes. 18. Februar 1837. 684.**

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Veränderungen im Lokalstatus der k. bayer. Zollbehörden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Antrag der königlichen General-Zolladministration werden die Untergerichte des Unter-Mainkreises davon in Kenntniß gesetzt, daß das Hauptzollamt Miltenberg in Folge allerhöchsten Rescriptes vom 17. Dezember v. J. vom 1. Januar d. J. an vor der Hand unter die Respizienz des königlichen Ober-Zollinspektors zu Aschaffenburg gestellt worden sey.

Signatum Aschaffenburg den 6. Februar 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

Escherich, q. secr.

praes. 20. Februar 1837. 717.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 9. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Michael Wolf ist die Pfarrei Hirschfeld, Landger. Schweinfurt, erledigt.

Würzburg den 20. Februar 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.
Leinicker, Sekretär.

Notizen.

Durch die Bestätigung der von den Herrn Grafen zu Castell vollzogenen Präsentation ist die protestantische Schullehrerstelle zu Eichfeld, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, dem Schullehrer Johann Adam Köhler zu Rehweiler übertragen worden.

Durch die Bestätigung der von den Herrn Grafen zu Castell vollzogenen Präsentation ist die protestantische Schullehrerstelle zu Oberaltertheim, Herrschaftsgerichts Remlingen, dem bisherigen Schullehrer Ernst August Kreller zu Ziegenbach im Rezatkreise, Herrschaftsgerichts Rüdenhausen, übertragen worden

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 23.

Würzburg. Samstag, den 25. Februar, 1837.

Inhalt.

Ausübung der Homöopathie. — Collecte für Obermarfeld. — Technisch ökonomisch & Erziehungs-Institut zu Nürnberg. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Besetzungen. Schuldienst-Besetzungen. Getreidpreise.) Hiezu Extra-Beilage Nr. 12 an die Distrikts Polizeibehörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 14592. Nrus. exp. 12142. praes. 23 Februar 1837 751.

An die Gerichtsphysikate, dann an sämmtliche Landärzte und Wundärzte des Kreises.

(Ausübung der Homöopathie von Landärzten und Chirurgen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge höchster Ministerial-Verfügung vom 5. Februar d. J. ist die Ausübung der Homöopathie den Land-Aerzten und Chirurgen im Königreiche Bayern untersagt, was hiemit zur genauen Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 19. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 13209. Nrus. exped. 12121. praes. 23. Februar 1836 750.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den Schulhausbau zu Obermarxfeld, k. Landger. Neuburg an der Donau, betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die protestantische Gemeinde Obermarxfeld die für die dringend nöthige Herstellung eines neuen Schulhauses noch erforderliche Summe zu beiläufig 1500 fl. aufzubringen nicht vermag; so haben Seine Königliche Majestät in Berücksichtigung der bedrängten Lage dieser in Mitte des Donaumooses liegenden Gemeinde die Bitte derselben um Bewilligung einer Sammlung bei der gesammten protestantischen Bevölkerung des Königreichs allergnädigst zu gewähren geruht.

Die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises erhalten daher den Auftrag, diese Kollekte sogleich als Hauskollekte zu veranlassen, die eingegangenen Beiträge an das k. Landgericht Neuburg an der Donau unmittelbar zu übersenden, und den Betrag der übersandten Summe binnen 3 Wochen berichtlich anher anzuzeigen.

Würzburg den 18 Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num pr. 12753. Num. exp. 12181. praes 23. Februar 1837. 752.

(Das technisch-ökonomische Knaben Erziehungs-Institut zu Nürnberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 12. März v. J., Kreis-Intelligenz-Blatt Seite 210 und folgende, das technisch-ökonomische Armen-Knaben-Erziehungs- und Versorgungs-Institut betr., sieht sich die unterzeichnete Stelle durch die in dem XVII. Jahres-Berichte des Industrie- und Kultur-Vereines in Nürnberg (s. Unterhaltungen und Mittheilungen von und für Bayern Nro. 20) und durch die in Dr. Weidenkeller's gemeinnützigen Schriften I. Bändchen 3tes Heft über den Stand und Fortgang des Instituts veröffentlichten Nachrichten veranlaßt, wiederholt die Behörden und Bewohner des Kreises, insbesondere Eltern und Vormünder auf dieses gemeinnützige und wohlthätige Institut aufmerksam zu machen, und der verdienten Theilnahme zu empfehlen.

Dasselbe hat im Jahre 1835/36 37 Zöglinge gezählt, die größtentheils unentgeldlich aufgenommen sind.

Der einfache Jahresbeitrag beträgt 48 kr., jede Gemeinde, jeder Bezirk oder Verein, welcher jährlich 60 fl. beiträgt, hat das Recht, einen armen Knaben zur Aufnahme zu bestimmen.

Zahlungsfähige Zöglinge aber zahlen für Unterricht, Kost, Logis, Wasch ꝛc. bis zum 15ten Lebensjahre jährlich 60 fl., vom 15ten bis zum 17ten 80 fl. und nach dem 17ten Lebensjahre 100 fl.

Würzburg den 20. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 2. Februar l. J. das Stadtgerichts-Physikat Aschaffenburg im Unter-Mainkreise, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, dem bisherigen Landgerichtsarzte Dr. Hammer zu Hofheim, und das Landgerichtsphysikat Aschaffenburg, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen, dem bisherigen Landgerichtsarzte zu Arnstein, Dr. Wenzel, zu verleihen;

das hiedurch erledigte Landgerichtsphysikat Arnstein in demselben Kreise, gleichfalls seiner Bitte gemäß, dem Landgerichtsarzte des Landgerichtsbezirks Heidenheim, Dr. Braun, zu übertragen;

zum Gerichtsarzt in Hofheim in demselben Kreise, den bisherigen Herrschaftsgerichtsarzt des Herrschaftsgerichtsbezirkes Amorbach, Dr. Erhard, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Februar l. J. die erledigte Pfarrstelle zu Sickershausen, Dekanats Kleinlangheim im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Verweser derselben, Pfarramtskandidaten Johann Friedrich Drechsel aus Taschendorf,

unterm 4. Februar l. J. die erledigte Pfarrstelle zu Hüttenhausen, Dekanats Waizenbach im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Ditterswind, Dekanats Rügheim, Friedrich Karl Weigand, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. J. der von dem Freiherrn von und zu der Tann für den Pfarramtskandidaten und dermaligen Pfarrverweser zu Kirchaborn, Julius Pfloum, ausgestellten Präsentation auf die dritte protestantische Pfarrstelle in Tann im Unter-Mainkreise, mit welcher eine Lehrstelle daselbst, dann die Pfarrstelle zu Habel verbunden ist, die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17 Februar 1837 ist die Schullehrerstelle zu Brünnstadt, Herrschaftsgerichts Sulzheim, dem Schullehrer Michael Lorz zu Steinbach, k. Landger. Eltmann, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. Februar 1837 ist die Knaben-Schullehrer-Stelle zu Arnstein dem Mädchen-Schullehrer Franz Ullrich zu Eibelstadt übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Februar 1837 ist die zu einer definitiven Schulstelle erhobene Schulverweserstelle zu Mädelhofen, k. Landger. Würzburg l. d. M., dem Schuldienst-Exspektanten Johann Jury, zweitem Schullehrer zu Ursprungen, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. Februar 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11. und 15ten Februar 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 14. bis 21. Februar 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	12	15	22	—	11	—	32	10	50
	Kern								38	9	20
	Korn	34	7	30	1	3	7	50	143	7	—
	Haber	3	5	15	2	—	5	24	30	4	40
	Gerste	9	7	40	53	1	7	—	5	7	30
Im mittlern	Weitzen	496	11	25	46	5	10	15	204	10	45
	Kern								11	9	15
	Korn	94	7	19	30	4	7	40			
	Haber	166	5	—	37	4	4	54	5	4	36
	Gerste	66	7	33	42	4	6	38			
Im tiefsten	Weitzen	4	10	—	4	4	8	25	72	10	30
	Kern										
	Korn	12	7	—	3	—	7	—			
	Haber	3	4	45	29	3	4	30			
	Gerste	1	7	—	16	—	6	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 24.

Würzburg. Dienstag, den 28. Februar, 1837.

Inhalt.

Viehhandel der Israeliten. — Concurrenz zu Gemeindewegbauten. — Verloosung der österr. Staatsschuld. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 13 an die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15226. Nrus. exped. 11220. praes. 24. Februar 1837. 776.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und die sämmtlichen Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Viehhandel der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die Wahrnehmungen der Behörden über den Viehhandel der Juden, welche sie nach dem Kreisausschreiben vom 17. November 1819 Nr. 7 zur Kenntniß der Kreisstelle zu bringen hatten, darin übereinstimmen, daß derselbe meist noch zum Nachtheile des unerfahrnen oder in dürftigen Umständen befindlichen Landmannes geübt werde, und nicht selten den Ruin der Familie

(*)

zur Folge habe; — nachdem auch die unterfertigte Kreisstelle dieses Unheil nach eigener langjähriger Erfahrung bestätigt gefunden hat, und dadurch die Nothwendigkeit vorbeugender, den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften sichernder Maßregeln eingetreten ist; sieht sich die unterfertigte Kreisstelle veranlaßt, die untergeordneten Behörden darauf aufmerksam zu machen, daß nach den bestehenden höchsten Verordnungen und namentlich nach der Verordnung vom 27. März 1814, Unter-Mainkreis-Blatt für 1820 Seite 81 und dem Ministerial-Reskripte vom 15. Oktober 1822, Kreisblatt für 1833 S. 171

nur jene Juden zum Viehhandel berechtiget sind, welche entweder auf denselben bei Einführung des Ediktes im Jahre 1817 immatrikulirt waren, oder in Folge der erwähnten höchsten Verordnung vom Jahre 1814 die Erlaubniß hierzu erhalten haben.

Die Unterbehörden werden daher angewiesen, über den Viehhandel der Israeliten ihres Bezirks alsbald die nöthigen Recherchen anzustellen, und über jene, welche die Berechtigung hierzu auf eine der beiden vorgenannten Arten nachzuweisen vermogten, ein Verzeichniß anzulegen, welches stets evident zu halten ist.

Gegen jene Israeliten, welche die Erlaubniß zum Viehhandel durch Wucher oder Betrug mißbrauchen, sind die Vorschriften des Gewerbs-Gesetzes vom 11. September 1825 Art. 6 Nr. 4 mit Strenge in Anwendung zu bringen, so wie gegen den Viehhandel der unberechtigten Israeliten nach den gesetzlichen Vorschriften über Gewerbs-Anmaßung nachdrücklich zu verfahren ist.

Rücksichtlich des hausirenden Viehhandels bleibt es bei dem Verbote und dessen Handhabung nach dem Kreis-Ausschreiben vom 3. November 1817. Es versteht sich aber von selbst, daß durch keine dieser Verfügungen dem Israeliten, der blos auf Feldbau oder Gewerbe die Ansässigmachung erlangt hat, jener Kauf oder Verkauf von Vieh untersagt ist, welchen die nach dem Umfange seiner Oekonomie zu bemessende nothwendige Veränderung und nachhaltige Ergänzung seines Viehstandes, oder der Betrieb seines Gewerbes selbst erfordert, in dessen Uebung er dem christlichen Bauern und Gewerbsmanne ganz gleichsteht.

Durch diese Verfügung wird nun das Kreis-Ausschreiben vom 17. November 1819 ersetzt.

Würzburg den 6. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

ooll Lommel.

Nrus. praes. 14902. Nrus. exp. 12314. praes 24. Februar 1837 777.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises

(Die Konkurrenzen zu Gemeinde-Wegbauten, hier die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zur Herstellung von Gemeindewegen im Falle der Unthunlichkeit ihrer Herstellung durch Gemeindedienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Frage:

ob die Ausführung von Gemeindewegbauten nach Vorschrift der Schlußbestimmung der

allerhöchsten Instruktion vom 2. Juli 1829 ganz oder theilweise durch Gemeindedienste, oder ganz oder theilweise durch Geldbeiträge im Wege der Gemeinde-Umlage zu bewirken sey:

bereits durch das Regierungs-Ausschreiben vom 3. April v. J. — Kreisbl. S. 244 — ihre keines Zweifels fähige Beantwortung gefunden hat, wornach bezüglich der bei solchen Wegbauten vor ommenden technischen Arbeiten, d. i. derjenigen, welche eine Sachverständigkeit voraussetzend, durch Gemeindedienste zweckmäßig nicht verrichtet werden können, die Zulässigkeit deren Bestreitung durch Erhebung von Gemeinde-Umlagen einem Anstande nicht unterliegt, so sind doch in neuester Zeit Fälle vorgekommen, wo von den Betheiligten die Ansicht geltend zu machen versucht worden ist,

daß Gemeindedienste einzig und allein die gesetzlich bestimmte Last seyen, welche den Gemeinden zu dem Zwecke der Herstellung von Gemeindewegen aufgelegt werden könne.

Allein eine solche Ansicht findet an sich und im Allgemeinen ihre bestimmte Widerlegung durch den Art. I. (lit. a im Eingange und lit. b Ziff. 1) des Gemeinde-Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819, gemäß welchem neben oder außer den Gemeindedienſten auch Gemeinde-Umlagen für den in Rede stehenden Zweck angeordnet werden können.

Dagegen ist es den einschlägigen Vorschriften gemäß, daß zur Anordnung und Erhebung von Gemeinde-Umlagen nicht geschritten werde, wo und in so weit der zu verfolgende Zweck durch Gemeindedienste erreicht werden kann, es wäre denn, daß die durch Naturaldienste zu verrichtenden Arbeiten mit Zustimmung der Betheiligten an Akkordanten übergehen. In diesem und zwar nur in diesem Sinne sind auch die zur Geltendmachung der oben erwähnten Ansicht in Bezug genommene Regierungs-Ausschreibung vom 3. April v. J. und die gleichfalls angerufene allerhöchste Entschließung in dem Abschiede für den Landrath des Unter-Mainkreises vom 7. November 1835 Abth. V. Ziff. 11 nach dem deutlichen und klaren Wortlaute zu verstehen.

Aus dem Vorstehenden leitet sich die Folge ab, daß, in so ferne es sich um Leistungen handelt, welche eine besondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordern und durch Gemeindedienste voraussichtlich nicht genügend würden erfüllt werden, die desfalls in Frage stehenden Verrichtungen durch werkkundige Individuen zu besorgen seyen, und daß zur Deckung des hiermit verbundenen baaren Kostenaufwandes die Anordnung von Gemeinde-Umlagen stattfinde, — vorausgesetzt, daß auch die im § 34 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgesprochenen Vorbedingungen vorhanden sind.

Indem den obengenannten Behörden diese auf die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen basirten Grundsätze, welche im Anlasse eines konkreten Falles in einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 10. d. M. ihre Bestätigung erhalten haben, zur genauesten Nachachtung in vorkommenden Fällen andurch kund gegeben werden, werden dieselben zugleich aufgefordert,

1) pflichtmäßig strenge Sorge zu tragen, daß eines Theils die Erhebung von Gemeinde-Umlagen für den in Frage stehenden Zweck nicht über die oben Ziff. 2 und 3 bezeichneten Gränzen ausgedehnt werde, andern Theils aber auch eine solche in den gesetzlichen Gränzen sich bewegende Erhebung zum Nachtheile des Zweckes selbst nicht unterbleibe,

2) so oft sich hiebei Anstände über den Konkurrenz-Maßstab ergeben, die den Behörden in den Regierungs-Ausschreibungen vom 21. Mai 1825 und 14. Februar 1835 (Kreisbl. von

1835 Seite 109) überwiesene Uebung des Vermittlungsamtes zur gütlichen Beilegung der Anstände vorerst niemals außer Acht lassen.

Würzburg den 20. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs praes. 14594. Nrs. exp. 12282. praes. 24. Februar 1837. 779.

(Die 110.e Verloosung der älteren österreichischen Staatsschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei der am 2. Jänner d. J. vorgenommenen 110ten Verloosung der älteren Staatsschuld wurde die Serie 185 gezogen, welche Hofkammer-Obligationen zu 4 Prozent enthält.

Die Nummern der in das Loos gefallenen Obligationen werden durch anliegenden Abdruck zur öffentlichen Kenntniß gebracht, damit die hiebei etwa betheiligten Gemeinde-, Stiftungs- und Kirchen-Verwaltungen für Flüssigmachung der betreffenden Kapitalien alsbald die geeignete Einleitung treffen mögen.

Verzeichniß

der einzelnen Obligations-Nummern der 185ten Serie, welche in der am 2ten Jänner 1837 vorgenommenen einhundert und zehnten Verloosung der älteren Staatsschuld gezogen wurde.

Hofkammer-Obligationen

à 4 Procent

Nummer 31284 mit zwei Zwanzigstel der Capitals-Summe
Nummer 32059 mit einem Achtel der Capitals-Summe

Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer	Nummer
32062	32076	32090	32103	32115	32128	32142
32063	32079	32091	32104	32116	32129	32143
32064	32080	32093	32105	32117	32130	32144
32065	32081	32094	32106	32118	32132	32145
32066	32082	32095	32107	32119	32134	32146
32067	32083	32096	32108	32120	32135	32147
32069	32084	32097	32109	32121	32136	32148
32070	32085	32098	32110	32122	32137	32149
32071	32086	32099	32111	32124	32138	32151
32072	32087	32100	32112	32125	32139	32152
32073	32088	32101	32113	32126	32140	32153
32074	32089	32102	32114	32127	32141	32154

Würzburg den 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 25.

Würzburg. Donnerstag, den 2. März, 1837.

Inhalt.

Karte der Reise Sr. Majestät des Königs nach und in Griechenland. — Collecte wegen Hagelschlag im Ldg Mellerichstadt. — Beförderung der vaterländischen Industrie. — Gesuche um Unterstützung. — Notizen (Dienstes-Nachrichten. Schuldienst-Besetzung. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 14 an die Distrikts-Polizei-Behörden und die k. Rents- und Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Reus. praes. 15036. Reus. exp. 12411. praes 26. Februar 1837 814.

(Die Karte der Reise Seiner Majestät des Königs nach und in Griechenland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 13. d. M. durch den nachfolgenden Abdruck bekannt gemacht wird, ergeht an die hierin bezeichneten Behörden zugleich die Eröffnung, daß die gewünschte Zahl der anzuschaffenden Exemplare dieser Karte binnen 3 Wochen der unterfertigten Stelle anzuzeigen sey, um die Bestellung des Gesammtbedarfes hiernach treffen zu können:

„Nachdem Seine Majestät der König die Karte der von Allerhöchst Denselben in den Jahren 1835 u. 1836 nach Griechenland, den Inseln und verschiedenen Theilen Kleinasiens unternommenen Reise dem Blinden-Institute zu überlassen geruht haben, und ein Exemplar dieser

Karte in kolorirtem Abdrucke um den billigen Preis von 36 kr. abgegeben wird, so erhält die kgl. Kreis-Regierung den Auftrag, für die Kreis-Regierung die entsprechende Zahl auf Rechnung des Regiefonds anzukaufen, und die Distrikts-Polizei-Behörden und Studien-Rektorate auf diese historisch höchst merkwürdige Karte mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß dieselbe von den Behörden innerhalb der ihnen zugewiesenen Regie-Maxima angeschafft werden dürfe, und daß eben so den Studien-Anstalten, den Gymnasien des wissenschaftlichen und technischen Unterrichtes, der lateinischen und der deutschen Schulen der Ankauf dieser einen wichtigen Moment des Lebens Seiner Königlichen Majestät und der bayerischen Geschichte bezeichnenden Karte freigegeben sey."

Würzburg den 22. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 14901. Num. exp. 12572 praes. 28. Februar 1837. 849.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben allergnädigst zu genehmigen geruht, daß für die am 27. April 1836 durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden Bastheim, Eusenhausen, Frickenhausen, Hainhof, Rödles, Simonshof und Stockheim im k. Landgerichte Mellerichstadt, eine Sammlung in den sieben Kreisen diesseits des Rheins veranstaltet werden dürfe.

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben Behufs dieser Kollekte die geeigneten Anordnungen alsbald zu treffen, nach Ablauf von vier Wochen — von diesen Anordnungen an gerechnet — die Kollekte zu schließen, die eingegangenen Beträge an das k. Landgericht Mellerichstadt zu übersenden, gleichzeitig aber und binnen sechs Wochen das Ergeben der Kollekte hieher anzuzeigen.

Das fragliche Hagelwetter betraf die Fluren der oben benannten 7 Ortschaften, und verbreitete sich über 3324 Würzburger Morgen (circa 200 □Ruthen) bebaute Getreidfelder, worunter 1700 Morgen mit Sommerbau bestellt waren, über 440 Morgen Kleefelder und über 320 Morgen Wiesen.

Der Schaden des Sommerbaues wurde bei der vorgenommenen Schätzung als total bezeichnet. Jener des Winterbaues, womit 1624 Morgen bestellt waren, war verschieden, von 1/4 bis 7/8 Theile und berechnet sich im Durchschnitt auf 5/8 Theile.

Der Gesammtschaden wurde anfänglich auf 34605 fl. eingeschätzt, eine zweite Schätzung wurde aber nicht vorgenommen.

Würzburg den 24. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Digitized by Google

Nr. praes. 13223. Nr. exped. 12354. praes. 26. Februar 1837. 812.

An die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beförderung der vaterländischen Industrie durch den politechnischen Verein betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zwanzig Jahre sind verflossen, seitdem ein Verein von Männern es sich zur Lebensaufgabe gemacht hat, die Industrie und den vaterländischen Gewerbsfleiß mit allen Mitteln der Wissenschaft und der Erfahrung zu heben.

Das bisherige Wirken des politechnischen Vereines für das Königreich Bayern berechtigt ihn zur verdientesten Anerkennung seiner durch das Kunst- und Gewerbeblatt sowohl ausgestreuten Belehrung, als der Beihülfe und des Rathes, womit mancher Gewerbsmann auf direktes Benehmen unterstützt wurde und fordert bei dem mächtigen Umschwunge der Industrie in gegenwärtiger Zeit dringend auf zur lebendigen Unterstützung seiner Zwecke. Noch mehrere der obengenannten Behörden aber scheinen mit dem Walten des Vereines nicht vertraut zu seyn.

Schon durch allerhöchste Entschließung vom 15. Oktober 1815 wurde sämmtlichen k Behörden die Erlaubniß gegeben, ein Exemplar des Kunst- und Gewerbeblattes aus dem Regiefonde zu bestreiten, was nur von wenigen benutzt worden ist, und in Verbreitung der „gemeinnützigen Mittheilungen“ wurde nicht jenes Entgegenkommen gefunden, welches nach dem hierüber ergangenen höchsten Rescripte hätte erwartet werden dürfen.

Man erwartet von den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden, daß sich dieser Theilnahmslosigkeit entziehend auf die in unmittelbarem Verkehre stehenden Gemeinde-Verwaltungen und Gewerbs-Vereine durch Bekanntmachung mit dem anschaulichen Zwecke des politechnischen Vereines und den statutenmäßigen Verpflichtungen des Verwaltungs-Ausschusses jene Aufmerksamkeit übertragen werde, welche häufiger, als es bisher geschehen, die Beiziehung desselben zu Gutachten oder Beirath in Sachen der Industrie zur Folge haben muß.

Würzburg den 22. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. pr. 15339. Num. exp.. 12422. praes 26. Februar 1837. 815.

(Gesuche um Unterstützung aus Staatsbeiträgen und allgemeinen Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Beseitigung oft mangelhafter und daher geschäftsvervielfältigender Vorlagen in Unterstützungs-Angelegenheiten wird verfügt:

1) Alle Gesuche um Unterstützung aus dem der unterzeichneten Stelle zur Verfügung gestellten Staatsbeitrage oder aus allgemeinen Wohlthätigkeits-Stiftungen sind bei den betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden anzubringen.

Unmittelbar dahier, mit Umgehung jener eingereichte Gesuche bleiben fortan unberücksichtigt.

2) Die Polizei-Behörden haben
   a. die Vermögens-Verhältnisse der Bittsteller,
   b. ihre Erwerbsfähigkeit und Beschäftigung,
   c. ihr sittliches Verhalten,
   d. jährliche Bezüge aus öffentlichen Kassen,
   e. Zahl und Lebensalter der noch ganz oder theilweise im Unterhalte der Eltern stehenden Kinder,
   f. allenfalls erlittene Unglücksfälle, langwierige Krankheiten, geistige oder körperliche Gebrechen der Bittsteller oder ihrer Kinder und dergleichen,

genau und gewissenhaft zu erheben und die zur Vorlage an die unterzeichnete Stelle geeigneten Gesuche mit jener Beschleunigung hieher einzusenden, welche die Dringenheit der Hilfe gebietet. Daß keine ungegründete Verzögerung eintrete, wird Gegenstand besonderer Ueberwachung seyn.

Würzburg den 22. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Durch Beschluß der k. Regierung vom 23. Februar 1837 wurde der k. Pfarrer Grobe zu Tann in Berücksichtigung seiner Gesundheits-Verhältnisse der Funktion als Distrikts-Schulen-Inspektor enthoben, und dieselbe dem Pfarrer Dimroth zu Gersfeld übertragen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 19. Februar 1837 ist der Schullehrer Carl Hertinger zu Roßbrunn zur Schulstelle zu Hain, k. Landger. Schweinfurt, versetzt, und die erledigte Schulstelle zu Roßbrunn dem Schullehrer Andreas Jörg zu Hain übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 23. Februar 1837.

Course der Staatspapiere

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien		532	531

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 26.

Würzburg, Samstag, den 4. März, 1837.

Inhalt.

Vierteljährige Anzeigen über Ansässigmachungen der Israeliten. — Hagelassekuranz im Isarkreise. — Seidenzucht. — Collecte für die Stadt Orb. — Notizen. (Getreidpreise. Anzeige.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 15 an die k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15436. Nrus. exp. 12603. praes. 2. März 1837. 880.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die vierteljährigen Anzeigen über Ansässigmachungen jüdischer Glaubensgenossen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jene der obengenannten Behörden, welche mit der Anzeige über Ansässigmachungen israelitischer Glaubensgenossen für I. Quartal 1836/37 noch im Rückstande sind, werden aufgefordert,

(*)

unfehlbar binnen 8 Tagen deßfallsige berichtliche Vorlage oder Fehlanzeige zu erstatten, überhaupt aber die jeweiligen Termine künftighin genauestens einzuhalten.

Würzburg den 23. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 14556. Nrus. exped. 12280. praes. 24. Februar 1837 778.

An sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Hagelassekuranz im Isarkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anliegender Abdruck über den Stand des Hagelassekuranzvereines für den Isarkreis wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden zugeschlossen, um die ihrer Verwaltung untergebenen Guts- und Rentenbesitzer auf die befriedigenden Resultate des Vereines aufmerksam zu machen, und sie zum Eintritte in diesen für die vaterländische Agricultur, sowie für eigenes Interesse hochwichtigen Verein aufzumuntern.

Da die Theilnahme durch allenthalben aufzustellende Agenten wesentlich erleichtert wird, so werden sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Kreises angewiesen, in deren Bezirken Agenten noch nicht aufgestellt sind, die Aufstellung derselben zu veranlassen, und sich mit dem Vereins-Direktorium deshalb in das Benehmen zu setzen.

Würzburg den 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Hagel-Assekuranz-Verein für den Isarkreis in Bayern.

Der Landrathsversammlung für den Isarkreis vom Jahre 1832 gebührt das Verdienst, den von der Staatsregierung an dieselbe gebrachten Vorschlag einer Versicherungs-Anstalt gegen Hagelschäden richtig aufgefaßt zu haben, so daß, wenn gleich die kurze Dauer der Sitzungen umständliche Berathungen kaum möglich machte, dennoch der Entwurf der Satzungen eines solchen Vereines allerhöchsten Orts vorgelegt werden konnte, welche die allerhöchste Genehmigung Sr. Maj. des Königs erhielten, und so fort schon im folgenden Jahre in's Leben eingeführt wurden.

Da damals schon die bekannte Gothaer Gesellschaft in Bayern viele Mitglieder zählte, so war es sehr leicht begreiflich, daß im ersten Jahre seiner Einführung die Zahl der Mitglieder nicht sehr bedeutend werden konnte, wenn gleich in keinem der übrigen Kreise des Königreiches, der gleichfalls erfolgten allerhöchsten Genehmigung ungeachtet, ein solcher Verein wirklich in's Leben getreten war.

Indessen war schon in diesem ersten Jahre, welches doch im eigentlichsten Sinne nur als

ein Versuch angesehen werden konnte, die Zahl der Mitglieder 1529, und gewährte eine Einnahme
von 5079 fl. 3 kr. 6 hl,
so, daß bei einer Ausgabe 8745 fl. 17 kr. — hl.
die erste Jahresrechnung mit einem Passivreste von 3666 fl. 13 kr. 2 hl.
schloß, welches um so minder befremden, oder wohl gar von dem Beitritte abschrecken konnte, als die Kosten der ersten Einrichtung des Vereinsbüreau, und die unvermeidlichen Regieauslagen im ersten Jahre eine weit höhere Summe in Anspruch nehmen mußten.

Der Uebertritt in das Jahr 1834 konnte daher unter um so günstigeren Auspizien geschehen, als der Landrath des Ober-Donaukreises, auf einen eigenen Kreisverein verzichtend, sich jenem des Isarkreises angeschlossen hatte, und selbst aus den übrigen Kreisen mehrfältige Beitrittserklärungen erfolgt waren. Es ist jedoch begreiflich, daß sich vorzugsweise die Bewohner solcher Gegenden herbeidrängten, welche dem Hagel besonders ausgesetzt waren. Diesem Umstande ist es daher auch mit zuzuschreiben, daß das hagelreiche Jahr 1834 den Verein seiner Auflösung nahe brachte. Einer Kassabaarschaft von beiläufig 54,000 fl. stand eine Masse von mehr als zweimalhunderttausend Gulden angemeldeter Hagelschäden gegenüber, so daß also, hätte diese Entschädigung alsogleich und vollgeleistet werden müssen, beinahe eine dreifache Nachschußquote der in diesem Jahre bezahlten Prämie erforderlich gewesen wäre; eine Belastung für die vom Hagel verschonten Vereinsmitglieder, welche bei der gegründetsten Vermuthung, daß vielfältig statutenwidrige Ueberschätzungen statt gehabt haben, sich selbst als ungerecht dargestellt hätte.

Indessen konnte, nachdem der Kataster aller angemeldeten Hagelschäden hergestellt war, eine definitive Nachschätzung nicht mehr angeordnet werden, weil die Ernte bis dahin schon überall vorüber war; und es blieb daher kein anderer Ausweg übrig, als die Einberufung einer Generalversammlung, um den Versuch zu machen, die sich so schroff einander gegenüber stehenden Interessen der vom Hagel beschädigten, und der von denselben verschont gebliebenen Vereinsmitglieder einander näher zu bringen.

Dieselbe ward einberufen.

Die offene Darlegung des wahren, und nur des wahren Verhältnisses und Zustandes des Vereines fand eben so ruhiges Gehör, als bereitwilligen Eingang; die billigen Gesinnungen und der biedere Charakter des bayerischen Landmannes sprach sich hier für die gute Sache so offen und entschieden aus, daß der Fortbestand des Vereins als gesichert betrachtet werden konnte, wenn nicht auch in den Folgejahren übermäßige Hagelschäden denselben in neue Verlegenheiten stürzen würden.

In Folge der in dieser Generalversammlung einhellig gefaßten Beschlüsse ward das Direktorium ermächtigt:

1) die angemeldeten Hagelschäden nach billigem Ermessen zu ermäßigen, so fort
2) die festgesetzten Summen in drei Fristen in der Art zu bezahlen, daß
   a) das erste Drittel aus der vorhandenen Baarschaft sogleich entrichtet,
   b) das zweite Drittel im Jahre 1835 nachbezahlt,
   c) das dritte Drittel aber im Jahre 1836, so weit die Rentenüberschüsse dieses Jahres dazu hinreichen würden, vollends getilgt, der allenfallsige Abgang aber als Nachlaß betrachtet werden sollte.

3) Zur theilweisen Deckung dieser Nachzahlungen machten sich die Vereinsmitglieder verbindlich, für die Jahre 1835 und 1836 ein Drittel ihrer Beiträge vom Jahre 1834 nachzuschießen, womit jedoch das zu zahlende Entschädigungsdrittel bei weitem nicht zur Hälfte gedeckt war.

Zugleich hatte aber auch die Erfahrung schon in den ersten zwei Jahren seines Bestandes wesentliche Mängel in den Statuten dieses Vereines aufgedeckt, und zwar theils in den zu niedrigen Prämiensätzen, theils und vorzüglich darin, daß in den Statuten vom Jahre 1832 nur auf die Hagelgefährlichkeit nach der geographischen Lage Rücksicht genommen, die beiden in dieser Hinsicht wesentlich erheblichen Faktoren:

a) der Zartheit mancher Pflanzen, und neben derselben,

b) der längern Dauer der Gefahr, wegen deren spätern Ernte, gänzlich außer Acht gelassen worden waren; so wie auch für die Sicherheit des Vereines, den Agenten gegenüber, strengere Bestimmungen sich als höchst nothwendig dargestellt hatten.

Einstimmig ward daher die Revision der Statuten in diesem und einigen andern Punkten beschlossen, und mit Akklamation dem Direktorium, als der Verwaltungsbehörde des Vereines, vier Vereinsbevollmächtigte zur Seite gestellt, theils als Kontrole, theils als Rechnungsrevisionsbehörde, und vorzüglich zu dem Zwecke, um in allen, prinzipielle Fragen betreffenden Berathungsgegenständen, als Organe und Mandatairen des Gesammtvereines dessen Interessen zu wahren.

Es wurden daher unverzüglich die Vereinssatzungen vom Jahre 1832 einer Revision unterworfen, und denselben neben der Hebung der erkannten Mängel nicht nur eine bessere Fassung, sondern auch höhere Bürgschaften des Gedeihens dadurch gegeben, daß das nothwendige Zusammentreten einer General-Versammlung auf 6 Jahre festgesetzt wurde.

Dieselben erhielten auch unterm 6. März 1836 die königliche allerhöchste Bestätigung, und wurden durch das Regierungsblatt (Nro. 21 S. 377 ff.) zur allgemeinen Kenntniß gebracht

Zugleich ward das erste Drittel der Entschädigungen für das Jahr 1834 nach den festgesetzten Beträgen baar an die Betheiligten hinausbezahlt, und die Bescheinigungen hierüber zu den Akten gebracht.

Da die Gesammtentschädigung auf die Summe von 135,631 fl. 30 kr. — hl. festgesetzt worden war, so betrug das erste in diesem Jahre hinausbezahlte Drittel 45,210 fl. 30 kr. — hl. und hienach schloß die für das Jahr 1834 gelegte und revidirte Rechnung, einschlüssig des vom vorgehenden Jahre übertragenen, mit einem Passivreste von 94,654 fl. 29 kr. 6 hl, welches auf das Jahr 1835 rechnungsmäßig übertragen ward.

Daß auf diese Weise die Aussichten für das Jahr 1835 nicht günstig waren, fällt von selbst in die Augen. Indessen ward mit unverdrossenem Eifer fortgearbeitet, und von Seite des Direktoriums mit rücksichtsloser Strenge an dem Grundsatze festgehalten, daß dasselbe ebenso, wie jedes Vereinsglied, an die genaue Beobachtung der Statuten und der Beschlüsse der Generalversammlung gebunden, zu Gunsten des einen oder des andern Vereinsmitgliedes keine Linie von denselben abweichen dürfe, wenn es nicht durch die Begünstigung Einzelner eine wahre Ungerechtigkeit gegen den Gesammtverein begehen wollte. Derselbe Grundsatz ward auch den Agenten und Taxatoren in umfassenden Instruktionen eingeprägt, und durch frühere Erfahrungen aufmerksam gemacht, überall hin, wo auch in diesem Jahre wieder bedeutende Hagel fielen, eigene Abgeordnete zur definitiven Nachschätzung gesendet. Die Zweckmäßigkeit dieser Maaßregel hat sich eben so im

Interesse des Vereines, als zur selbstigen Zufriedenheit der betheiligten Vereinsmitglieder in vollem Maaße erprobt.

Indessen stieg doch auch in diesem Jahre die Masse der Hagelschäden auf 72,018 fl. 58 kr — hl von denen, den revidirten Statuten zur Folge die erste Hälfte mit 36,009 fl. 29 kr. sogleich bezahlt werden mußte, und da hiezu noch das zweite Drittel der Entschädigung für 1834 mit 45,210 fl. 30 kr. kam, so wurde in diesem Jahre an die betheiligten Vereinsmitglieder die bedeutende Summe von 81,219 fl. 59 kr. baar hinausbezahlt.

Dazu hatte aber die Einnahme an Beiträgen, einschlüssig des Drittels der Nachschußquote, nicht hingereicht, besonders da die Katastrophe des Vorjahres von neuen Beitrittserklärungen zurückgeschreckt zu haben scheint, wie denn im Jahre 1835 nur 484 neue Mitglieder in den Verein eingetreten waren.

Da es indessen nunmehr galt, das mächtig erschütterte Vertrauen in den Verein, durch die genaue Erfüllung der demselben obliegenden Verbindlichkeiten wieder herzustellen und zu befestigen, so ward mit Zustimmung der Vereinsbevollmächtigten die Negozirung eines Anlehens von 25,000 fl. beschlossen, welches auch zu höchst billigen Bedingungen realisirt, und damit theils die Verpflichtungen des Jahres 1835 pünktlich erfüllt, theils die zweite Hälfte der im März 1836 fälligen Entschädigung baar hinausbezahlt wurde. — Hatte das Direktorium hiebei mit beinahe fortwährenden Kassaverlegenheiten zu kämpfen, so trat theils die Böswillig-, theils die Unthätigkeit mancher Agenten, theils auch die Weigerung vieler Vereinsmitglieder, ihre Verpflichtungen fernerhin zu erfüllen, nicht minder störend und hemmend entgegen, wodurch das Direktorium zu einer Masse von Prozessen gezwungen war, die den klaren Buchstaben der Statuten zu Folge, alle zu Gunsten des Vereines entschieden wurden, und der Verein kann nicht umhin, fast allen Ober- und Untergerichten, die in dieser Angelegenheit implorirt werden mußten, für die eben so schnelle als gerechte Erledigung der an sie gebrachten Reklamationen hiemit öffentlich seinen Dank auszusprechen.

Das Resultat aller Einnahmen und Ausgaben vom Jahre 1835, jedoch mit Ausschluß der im folgenden Jahre erst zahlbaren zweiten Hälfte der Entschädigung, entziffert wieder einen Passivrest von 64,427 fl. 55 kr. 2 hl.

Günstiger schien der Himmel dem Vereine im verflossenen Jahre 1836 zu seyn. Das Vertrauen zu demselben hatte sich wieder gehoben.

Die Zahl der neu beigetretenen Mitglieder war auf 677 gestiegen, und dadurch eine beträchtliche Vermehrung der Einnahmen herbeigeführt. Allein die Mitte März fällige Bezahlung der zweiten Hälfte der Entschädigung für das Jahr 1835, im Betrage von 36,009 fl. 29 kr. hatte schon einen großen Theil der vorhandenen Kassabaarschaft verschlungen. Dazu kam noch im Monate September die erste Hälfte der Entschädigungen für das Jahr 1836 mit 9618 fl. 18 kr. 4 hl., wodurch sich die baare Unmöglichkeit von selbst herausstellte, das dritte Drittel der Entschädigung für das Jahr 1834 voll leisten zu können.

Nach einer, in einem gemeinschaftlichen Zusammentritte des Direktoriums und der Vereinsbevollmächtigten vorgelegten approximativen Berechnung ergab sich das Resultat, daß diesen Vereinsmitgliedern doch noch ein Viertel ihres Guthaben hinausbezahlt werden konnte, was auch alsbald in Vollzug gesetzt, und die vom Vereine ausgestellten Haftscheine eingezogen wurden, so daß nunmehr, da nach dem Beschlusse der Generalversammlung vom 6. Oktober 1834 der Mehr-

betrag als Nachlaß erscheint, die vom vorigen Jahre übergetragene Schuld von 64,427 fl. 55 kr. 2 hl. vollkommen getilgt ist.

Nur das oben erwähnte Anlehen mußte noch beibehalten und auf das Jahr 1837 übergetragen werden.

Dasselbe ist aber nicht nur durch den vorhandenen Kassabestand, und die zum größten Theile auf der Exekution beruhenden Ausstände ganz, sondern durch diese auch selbst der größere Theil der zweiten Entschädigungshälfte für 1836 gedeckt, so, daß der Verein in das Jahr 1837 beinahe schuldenfrei übertritt.

Wenn nun schon an und für sich dieses Resultat ein erfreuliches zu nennen, und gewiß ganz geeignet ist, das Vertrauen zu diesem, für die vaterländische Agrikultur so hochwichtigen Verein zu heben, so stellen sich überdieß die Aussichten für die Zukunft um so erfreulicher dar, als im heurigen Jahre unser vaterländischer Verein auch im Rheinkreise in's Leben tritt, und alle Hoffnung vorhanden ist, daß derselbe auch bei unsern Brüdern jenseits des Rheines um so mehr Anklang finden werde, als durch die in den revidirten Statuten (§. 23 u. § 24) festgesetzte Abstufung der Prämien nach der geographischen Hagelgefährlichkeit sowohl, als der besondern Zartheit der Pflanze, oder des längern Standes derselben auf dem Felde, eine solche relative Gleichheit aller Gegenden und Bezirke hergestellt worden ist, daß, welches auch die Verhältnisse der Lage, des Bodens und des Klimas sonst seyn mögen, kein Kreis mehr gegen den andern sich als prägravirt erachten kann.

Gewinnt daher, wie ganz sicher zu erwarten, unser Verein auch im Rheinkreise eine verhältnißmäßige Ausdehnung, findet derselbe auch in einigen der herübern Kreise bessern Anklang, und treten im heurigen Jahre, was kaum zu besorgen ist, nicht übergroße Hagelschäden ein, so ist beinahe mit mathematischer Gewißheit vorauszusagen, daß die heurige Jahresrechnung mit einem beträchtlichen Aktivreste schließen, so die erste Grundlage zu einem Reservefonde gewähren, und somit die begründete Aussicht darbieten werde, daß nicht nur die Nothwendigkeit von Nachschüssen sich nie mehr wiederholen, sondern vielmehr die gegründetste Hoffnung dargeboten werde, daß im Jahre 1838 der Bedacht auf wenigstens theilweise Herabsetzung der Prämien genommen werden kann.

Gänzlich versichert, nicht nur des Schutzes, sondern der besondern Begünstigung der Staatsregierung, willfährig unterstützt durch die Justiz- und Polizeibehörden des Reichs, muß aber der Verein insbesondere auch auf die Thätig- und Rechtlichkeit seiner Agenten rechnen dürfen.

Von der Maxime ausgehend, daß die möglich größte Zahl der Vereinsmitglieder die verläßigste Bürgschaft für den Fortbestand und den Aufschwung unsers, auf das Princip der Gegenseitigkeit basirten Vereines ist, gehört es vorzugsweise zu ihren Obliegenheiten, durch Belehrung und Aufmunterung dem Vereine neue Mitglieder zuzuführen.

Es dürfen sich aber dieselben auch nie von dem Grundsatze entfernen, daß jede statutenwidrige Begünstigung eines oder mehrerer der von ihnen verretenen Vereinsmitglieder, eine Ungerechtigkeit, ja ein wahrer Betrug gegen den Gesammt-Verein, d. i. die Gesammtheit aller denselben konstituirenden Vereinsmitglieder, seyn würde. Dieselbe Ueberzeugung muß auch die zu den Schadensabschätzungen beizugebenden Taratoren leiten. Neben dem von ihnen geleisteten Eide diene denselben zur Richtschnur, daß die Vereinsmitglieder nicht auf Gewinn spekuliren dürfen, sondern nur eine billige, mit ihrer Einlage (Prämien), in gerechtem Verhältnisse stehende Entschädigung in Anspruch nehmen können. Nur dann, aber auch gewiß alsdann, wenn die Agenten

und Taratoren eben so, wie das Vereins-Direktorium sich die streng und rücksichtsloseste Beobachtung der Statuten zur angelegensten Pflicht machen, wenn die Justiz- und Polizeibehörden ferner, wie bisher, das Direktorium willfährig und kräftig unterstützen, läßt sich ein rascher Aufschwung des Vereins und in Bälde die Admassirung eines so bedeutenden Reservefondes erwarten, daß in wenigen Jahren allgemein eine bedeutende Herabsetzung der Prämien eintreten kann. Möge auch der Himmel seinen Segen dazu geben!

Num praes. 14703. Nrus. exped. 12457. praes. 27. Februar 1837. 833.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen des Unter-Mainkreises.

(Seidenzucht betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die unterfertigte Stelle von mehreren Distrikts-Polizei-Behörden und Schul-Inspektionen um Maulbeer-Saamen und Seidenraupen-Eier angegangen ist; so wird für diese und die Uebrigen bekannt gemacht, daß das landwirthschaftliche Kreis-Comité sich einen entsprechenden Vorrath von beiden beschrieben hat, und das Eintreffen desselben noch besonders kund gegeben werden wird.

Eben so wird im Anlasse von Anfragen veröffentlicht, daß im Jahre 1829 von der Seiden-Deputation in München ein faßlicher Unterricht über die Zucht des Maulbeerbaumes und der Seidenraupe im Central-Schulbücher-Verlage erscheinen und in sehr billigem Preise zu haben ist.

Würzburg den 23 Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nro praes. 15082. Nrs. exp. 12485. praes. 27. Februar 1837. 834.

(Collecte für die Stadt Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 2. Dezember v. J., Kreisblatt von 1836 Seite 793 u. ff., wird nachstehend das Verzeichniß der seitdem weiter eingekommenen Beiträge für die Stadt Orb zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der für die Stadt Orb eingekommenen Beiträge.

1) Von der Redaktion der religiösen Zeitschrift „Sion" in Augsburg	-	104 fl. 24 kr.
2) Von dem Landgerichte Göggingen - - - - - - - -		91 fl. 9 kr.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. Februar 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18. und 22ten Februar 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	4	12	—	8	—	11	15
	Kern							
Im höchsten	Korn	17	7	30	2	—	7	50
	Haber	2	5	24	6	1	5	30
	Gerste	10	7	42	2	—	7	24
	Weitzen	320	11	17	75	4	10	56
	Kern							
Im mittlern	Korn	78	7	17	43	3	7	39
	Haber	75	5	7	21	—	4	56
	Gerste	23	7	36	91	4	7	7
	Weitzen	3	10	30	7	—	9	50
	Kern							
Im tiefsten	Korn	10	7	—	2	—	7	15
	Haber	3	4	40	2	1	4	5
	Gerste	4	7	20	31	3	6	45

Auf die mehrfach einlaufenden Reclamationen wird wiederholt bemerkt, daß die Expedition des Kreis-Intelligenz-Blattes mit Ausnahme der Abnehmer in der Stadt Würzburg durch die königl. O.-P.-A.-Zeitungs-Expedition dahier, die Versendung der Extra-Beilagen aber ohne Unterschied durch das Expeditions-Amt kön.-Regierung stattfindet, in beiden Beziehungen daher etwaige Reclamationen nur bei der Bezugs-Postbehörde oder dem Regierungs-Expeditions-Amte geschehen können.

Ergänzungs-Blätter dürfen zwar, in so weit noch ein hinlänglicher Vorrath der verlangten Nrnmer vorhanden ist, abgegeben werden, jedoch nur à 6 kr. Von den Extra-Beilagen wird aber die jedesmalige ganze Auflage an das Expeditions-Amt abgeliefert, daher von Seite der Redaction des Kreisblattes von diesen keine Nachlieferung stattfinden kann.

Die Redaction.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 27.

Würzburg. Dienstag, den 7. März, 1837.

Inhalt.

Satzungen des Sct. Michael-Ordens. — Reihenfolge der k. b. Orden. — Landgerichtliche Geschäftsaushilfe. — Maßstab der gemeindlichen Frohndienste — Anwendung des Stempels bei Ansässigmachungs-Verhandlungen. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Paris Erlaubniß für Dr. med. Berberger. — Ausschreibung der prot. Pfarrei Ebermergen. — Ausschreibung der Pfarrei Hofstetten. — Lotto-Einnehmersstelle zu Rothenfelt. —. Hiezu Extra-Beilage Nr. 16 an die Distrikt-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Satzungen des Sct. Michael-Ordens.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Fortwährend bedacht, jedem Verdienste eine entsprechende, lohnende Anerkenntniß verschaffen zu können, und bei der Erledigung der Würde eines Großmeisters des St. Michael-Ordens, von den Uns anerkanntermaßen zustehenden Rechten als oberster Ordensherr Gebrauch machend, haben Wir beschlossen und beschließen, wie folgt:

(*)

Art. I.

Die bisherigen Satzungen des St. Michael-Ordens sind für die Zukunft aufgehoben.

Art, II.

Vom heutigen Tage an erheben Wir den St. Michael-Orden, was die künftigen Verleihungen desselben betrifft, zu einem Verdienst-Orden.

Zur Aufnahme in denselben ist ohne Unterschied des Standes, der Geburt und der Religion geeignet, wer sich durch Anhänglichkeit, durch Vaterlandsliebe und durch ausgezeichnet nützliches Wirken irgend einer Art die besondere Zufriedenheit des Königs erworben hat.

Mit diesem Orden ist keine Verleihung des Adels verbunden.

Art. III.

Außer den bis zu dem heutigen Tage mit dem St. Michael-Orden Begnadigten, welche denselben mit dem bisherigen Bande und Ehrenzeichen, den früheren Statuten gemäß, fort zu tragen haben, — in welcher Weise jedoch der Orden nicht mehr verliehen werden wird, — haben in Zukunft die Glieder des St. Michael-Ordens, unter den Eingebornen in höchster Zahl aus vier und zwanzig Großkreuzen, vierzig Commenthuren und dreihundert Rittern zu bestehen.

Dem Könige bleibt es jedoch unbenommen — abgesehen von dieser Zahl — den Orden in seinen verschiedenen Abstufungen, ohne Beschränkung, an Ausländer zu verleihen.

Art. IV.

Das Ordenszeichen besteht für die Zukunft bei allen Klassen aus einem von Gold lasurblau emaillirten Kreuze mit acht breiten Spitzen, oben mit der Königskrone bedeckt, auf dessen vier von aussen mit Gold eingefaßten Theilen die gleichfalls goldenen Buchstaben P. F. F. P. sich befinden, bezeichnend: Principi fidelis favere Patriae.

Bei den Ordenszeichen der Großkreuze und Commandeure erscheint in der Mitte der Hauptseite, in Gold erhaben dargestellt, der heilige Michael in kriegerischer Rüstung, von Blitzstrahlen kings umgeben Sein Schild führt die Aufschrift: „Quis ut Deus.“ Auf der Gegenseite ist die Mitte auf goldenem Grunde mit dem blau emaillirten Worte: „Virtuti“ bezeichnet.

Die Ritterkreuze enthalten anstatt des Bildnisses des hl. Michael auf der mit Gold eingefaßten Hauptseite auf lasurblauem Email in Gold die Worte: „Quis ut Deus,“ und auf der Gegenseite auf lasurblauem Grunde ebenfalls in Gold das Wort: „Virtuti.“

Das Band, an welchem der Orden getragen wird, ist zu zwei Drittheilen der Breite dunkelblau, und zu einem Drittheile rosa, und letztgenannte Farbe auf den beiden äußern Seiten gleich vertheilt angebracht.

Großkreuze tragen das Ordenszeichen erster Klasse an einem solchen vier Finger breiten Bande von der rechten Schulter zur linken Seite abwärts und daneben noch einen goldgestickten Stern von Strahlen, worauf das Ordenskreuz mit dem Sinnspruche: „Quis ut Deus“ wiederholt ist, auf der linken Brust;

Commandeure aber das etwas kleiner gebildete Ordenszeichen an dem minder breiten Ordensbande am Halse auf der Brust hangend, jedoch ohne den goldgestickten Stern, und

die Ritter das gegen die vorige Klasse noch kleinere, zum Theile anders gestaltete Kreuz an einem gleichen, aber noch schmäleren Bande auf das Kleid geheftet.

Art V.

Die Ritter des St. Hubertus-Ordens, welchen das Großkreuz des St. Michael-Ordens ver-

liehen ist, bezeichnen dasselbe in gleicher Weise, wie bei dem Civil-Verdienst-Orden, nur durch Tragung des Ritterkreuzes

Die Großkreuze des Civil-Verdienst-Ordens der bayerischen Krone, welche zugleich Großkreuze des St. Michael-Ordens sind, tragen die beiden Ordenssterne zusammen.

Art. VI.

Die drei Grade des St Michael-Ordens reihen sich in solcher Weise an diejenigen des Civil-Verdienst-Ordens an, daß unmittelbar nach jedem Grade des letzteren der entsprechende Grad des St. Michael-Ordens in dem Range folgt.

Art. VII.

Unter der im Art. III festgesetzten Zahl von 24 Großkreuzen zählen diejenigen nicht, welche an Personen verliehen sind, die mit Unserem Haus-Ritter-Orden vom heiligen Hubertus begnadiget werden.

Art. VIII.

Allen denjenigen, welchen aus früherer Zeit die Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens nach seinen verschiedenen Abstufungen verliehen sind, verbleibt das Recht, dieselben ohne Abänderung, jedoch nur in der Art und Weise, wie bisher, und an dem bisherigen Bande, fortzutragen

Gleiches wird den bisherigen Ordens-Beamten in Bezug auf die Fortführung ihrer bisherigen Titel, und der ihnen satzungsgemäß zukommenden Ehrenzeichen zugestanden.

Art IX.

Die Ehrenzeichen des Ordens werden nach dem Tode jedes Mitgliedes desselben an Unser Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern übersendet.

Dasselbe gilt auch für diejenigen Mitglieder des Ordens, welche ihn aus älterer Verleihung in der bisherigen Form fortzutragen berechtiget sind

Art X.

Alle Ausfertigungen in Bezug auf die künftige Verleihung des St. Michael-Ordens werden, wie bei dem Civil-Verdienst Orden je nach Unserem besonderen Allerhöchsten Befehle von Unserem Staatsministerium des Königl. Hauses und des Aeußern, als Großkanzler-Amt ausgehen.

Demselben gebührt gleichmäßig die Oberaufsicht des Ordens-Schatzes.

Art. XI.

Taxen, Ordensbeiträge oder sonstige Zahlungen werden von dem heutigen Tage an, weder von den bisherigen Mitgliedern des Ordens, noch von den zukünftigen mehr entrichtet.

Art. XII.

Niemand darf um die Verleihung des St. Michael-Ordens bittlich einkommen.

Art. XIII.

Ueber sämmtliche in Zukunft mit dem Ehrenzeichen des St. Michael-Ordens Begnadigte soll bei Unserem Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern die Ordensmatrikel geführt, und nebst allen auf diesen Orden bezüglichen Urkunden und Papieren am geeigneten Orte aufbewahrt werden.

Die gegenwärtigen Satzungen behalten Wir Uns bevor nach Erforderniß zu erweitern, und zu erklären.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Unterschrift und beigedruckten geheimen Kanzlei-Siegels.

(**)

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am 16. des Monats Februar nach Christi Unseres Herrn Geburt im 1837. Jahre, Unserer Regierung im zwölften.

Ludwig.

Frhr. v Gise.

Bekanntmachung,

die Reihenfolge der Königlich Bayerischen Orden betr.

Staats-Ministerium des Königl. Hauses und des Aeußern.

Unter Bezug auf die Bekanntmachung der Satzungen des St. Michael-Ordens vom 16. Februar l. Js. wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß von nun an die Königlich Bayerischen Orden sich in nachstehender Ordnung folgen, als:

1) der Ritterorden vom heiligen Hubert,
2) der Ritterorden vom heiligen Georg,
3) der Königliche Militär-Max-Joseph-Orden,
4) der Civil-Verdienst-Orden der bayerischen Krone,
5) der St. Michael-Orden, und
6) der Königliche Ludwig-Orden,

welche Reihenfolge allenthalben, selbst bei Abbildungen derselben, zu beobachten ist.

München, den 16. Februar 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr v. Gise.

Durch den Minister:
der geheime Sekretär:
Gessele.

Nrus. praes. 15958. Nrus. exp. 13022. praes. 4. März 1837. 905.

An sämmtliche Landgerichte des Kreises.

(Die landgerichtlichen außerordentlichen Geschäftsaushilfen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei dem bevorstehenden Schlusse der ersten Hälfte des laufenden Etatsjahres werden diejenigen mit Funktionären bestellten Landgerichte, deren bewilligte außerordentliche Geschäftsaushilfe mit jenem Zeitpunkte zu Ende geht, aufgefordert, bei fortbestehendem Dienstesbedürfnisse ihre motivirten Anträge auf Verlängerung dieser Aushilfe längstens bis zum 12. des kommenden Monats März in den Einlauf der unterzeichneten Stelle zu bringen.

Würzburg den 27. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nr. praes. 15523. Nr. exped. 12721. praes. 2. März 1837. 881.

An die fürstliche Reg.- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Untermainkreises.

(Den Maßstab der gemeindlichen Frohndienste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die aus Anlaß eines konkreten Beschwerdefalles unter'm 17. d. M. anher ergangene Ministerial-Entschließung über den Maßstab der gemeindlichen Frohndienste wird den obengenannten Behörden nachstehend zur genauesten Nachachtung bekannt gemacht.

„Die N. N. führt darüber Beschwerde, daß sowohl von dem k. Landgerichte als von der k. Kreisregierung als gesetzlicher Maaßstab der gemeindlichen Spanndienste die Zahl des Anspannviehes und nicht die Zahl der vollständig gerüsteten Gespanne (einschlüßig der Fuhrmänner und Wägen) ausgesprochen worden sey. Diese Beschwerde erscheint aus den in der Regierungs-Entschließung vom 30. August v. Js. enthaltenen Gründen und in der weitern Erwägung nicht gerechtfertigt, daß der §. 30 des revidirten Gemeinde-Edikts durch den Ausdruck „Gespann" lediglich den Gegensatz des nicht zum Anspannen verwendeten Viehes bezeichnet, und durch den Beisatz „womit ein jedes Mitglied seine Landwirthschaft oder Gewerbe bestreitet" deutlich zu erkennen giebt, daß nicht nur das zum Betriebe des Feldbaues ꝛc. unentbehrliche, sondern alles Anspannvieh, welches zum Feldbau ꝛc. oder zu gewerblichen Zwecken wirklich verwendet wird, concurrenzpflichtig sey, hinsichtlich des etwa über Nothdurft gehaltenen Zugviehes also keine Befreiung statt finde."

Würzburg den 25. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 15525. Num. exp. 12773. praes. 1. März 1837. 861.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Erläuterung der Entschließung v. 19. Novbr. 1836, die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbsconcessions-Sachen betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende allerhöchste Entschließung k. Staatsministeriums des Innern über die Anwendung des Stempels in Ansäßigmachungs- und Gewerbskoncessions-Sachen wird sämmtlichen Polizei-Behörden zur Wissenschaft und Darnachachtung mitgetheilt:

„Mit Bezug auf die Ausschreibung vom 19. Nov. v. Js. untenbezeichneten Betreffs und in Erwiederung des Berichts vom 28. Nov. 1834 wird im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerio der Finanzen hiemit erläutert, daß auch die Publikationsprotokolle und die abweisenden Beschlüsse in Ansäßigmachungs- und Gewerbsconcessions-Sachen, so ferne solche zu Protokoll gefaßt und nicht in eine besondere Ausfertigung niedergelegt werden, stempelfrei zu behandeln sind,

und daß nur die Berufungsschriften und die aus Anlaß derselben zu erstattenden Berichte der Stempelpflicht unterliegen."

Würzburg, den 27. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 14914. Nrus. exped. 12388. praes. 26. Februar 1837. 813.

(Das wohlthätige Vermächtniß der Anna Maria Baumeister von Rimpar betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Anna Maria Baumeister ledig von Rimpar hat dem dortigen Armenfonde 100 fl. vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 22. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll Gemmingen.

Num. praes. 14546. Num. exp. 12612. praes. 28. Februar 1837. 848.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Borberger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Karl Borberger von Kissingen wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze zu Aschach, k. Landgerichts Kissingen, ertheilt

Würzburg den 21. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. E 2047. K. 2761. praes. 1. März 1837. 862.

(Die Erledigung der Dekanats- und Pfarrstelle zu Ebermergen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des kgl. Kirchenraths, Dekans und Pfarrers Winkelmann, kam die Pfarrei Ebermergen mit dem fortdauernd hiemit verbunden bleibenden Dekanat in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß ein besonderer Dekanats-Gehalt mit der zu den einträglichsten Pfarreien II. Dienstklasse gehörigen Pfarrstelle nicht verbunden ist, die Stelle aber nur einem

Bewerber verliehen werden könne, der auch das Dekanat gehörig zu versehen im Stande und bereit sey.

Das Einkommen der vereinigten Dekanats- und Pfarrstelle besteht nach der im Jahre 1826 definitiv abgeschlossenen Fassion, in

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
an Naturalien				
13 Sch. 2 Mtz. 2 V. 1/4 Sdl. Korn à 10 fl.	134	11 3/4		
2 Sch. 1 Mtz. 1 V. 2 1/2 Sdl. Dinkel à 5 fl	11	10 1/4		
1 Sch. — Mtz. 2 V 3 1/4 Sdl. Gerste a 7 fl.	7	49 1/4		
19 Sch. — Mtz. — V. 1 Sdl. Haber à 4 fl.	76	2 1/2		
2 Schober langes Stroh à 5 fl. 30 kr.	11	—		
2 Schober kurzes Stroh à 2 fl. 45 kr.	5	30		
2) aus Stiftungskassen und zwar				
an baarem Geld	3	—	248	43 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		—	
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	50	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag und zwar				
für 1 3/8 M. 41 Ruth. Aecker und Gemeindetheile	19	44		
3 Tagw. Wiesen	70	—		
3/8 Mrgn. Garten hinter dem Stadel,				
3 Ruthen am Hof, dann 3 Beete im Krautgarten	7	—		
6 Morgen Pfarrwald	10	—	156	44
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a. ständige Abgaben				
α. in Geld	13	56		
β. in Naturalien:				
Anschlag für eine Henne, dann einen Handfrohndienst	—	45		
abgelösten Gartenzehnten	1	52		
2) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten	64	14		
b. vom kleinen Zehnten	450	—		
c. vom Heu- und Ohmetzehnten	40	—		
d. vom Blut-, Obst- und Gartenzehnten	75	—		
e. vom Blut-, Obst-, Garten- und Kleinzehnten aus den eingepfarrten Höfen	72	15		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts	3	—		
4) dto. des Weidrechts	3	—	724	2

V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 10 fl. an Beichtgeldern	fl. 90	kr. 44	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben	9	—	
Summa	1229	13	3/4
Hievon geben die Lasten ab mit	114	28	1/4
Verbleibt reines Einkommen	1114	45	1/2

Hiezu kommen noch die auf circa 3 fl. angegebenen freiwilligen Geld- und Natural-Geschenke.

Ansbach den 22. Februar 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

---

praes. 3. März 1837. 895.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch das am 26. Februar l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Joseph Bernard Braun ist die Pfarrei Hofstetten, L.-G. Gemünden, erledigt.

Würzburg den 2. März 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

---

praes. 5. März 1837. 922.

In Rothenfels ist die Lotto-Einnehmers-Stelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quiescenten und Pensionisten zugelassen werden und jeder Competent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey; wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Fall mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 21. Februar 1837.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 28.

Würzburg. Donnerstag, den 9. März, 1837.

Inhalt.

Vorsorge wegen der entlassenen Zwangsarbeiter. — Kapitalanlegung der Stiftungen und Gemeinden. — Agenten der Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Notizen. (Schulstelle-Besetzung. Getreidpreise.) — Hiezu Extra Beilage Nr. 17 an die Distrikts-Polizeibehörden und unmitt. Kirchenverwaltungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. pracs. 15900. Nrus. exped. 13020. pracs. 4. März 1837. 908.

An die Fürst Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, und Armen-Pflegschafts-Räthe.

(Die entlassenen Zwangsarbeiter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 in ihrem § 39 umfassend vorschreibt, welche Vorsorge jenen Personen zuzuwenden ist, die aus dem Zwangsarbeitshause in die Heimath zurückkehren, und obgleich die unterfertigte königliche Stelle wiederholt auf diese Bestimmungen hingewiesen hat; so lassen dennoch die so häufig wieder-

(*)

kehrenden oftmaligen Ablieferungen von den in die Zwangsarbeitshäuser sich eignenden Personen mit vollem Grunde annehmen, daß diesem Gegenstande diejenige vorsorgliche Aufmerksamkeit und nachhaltige Thätigkeit von Seite der Polizei-Behörden und Armenpflegen nicht zugewendet werden, welche mit Beachtung der oben allegirten Bestimmungen allein dazu führen können, den aus der Zwangsarbeits-Anstalt entlassenen Personen, die in der Regel vermögenslos sind, eine Arbeits-Gelegenheit zu verschaffen, und so vor dem Rückfalle in ihre frühere ausschweifende und arbeitslose Lebensweise zu sichern.

Es wird hiebei keineswegs verkannt, daß die Aufgabe selbst schwierig ist, weil wegen der häufigen Vermögenslosigkeit solchen Individuen ihre Nahrungsquelle auf den Verdienst durch Handarbeit beschränkt ist, in dem Zwangsarbeitshause eine Besserung nicht immer erfolgte, dagegen nur fingirt wurde, und weil endlich nicht jeder Hausvater gesinnt ist, einen Menschen solcher Art in unausgesetzten Verkehr mit unverdorbenen Kindern und braven Dienstboten zu bringen und demselben eine ständige Aufsicht zu widmen. Hierin soll aber weder für Polizei-Behörden noch für Armenpflegschafts-Räthe ein Grund liegen, zur Erreichung des vorgesteckten Zweckes nach Möglichkeit mitzuwirken; dieselben sollen vielmehr in der Wichtigkeit der desfallsigen Aufgabe und in den aus der zweckmäßigen Beschäftigung und Unterbringung solcher Individuen für diese selbst, so wie für ganze Gemeinden und Distrikte hervorgehenden Folgen einen mächtigen Antrieb erkennen, zum Besten des moralischen Wohles Einzelner, des Säckels der betreffenden Armenpflegen und der allgemeinen Ordnung und Sicherheit nach Kräften zu wirken.

Da mitunter der Fall vorgekommen seyn mag, daß die aus dem Zwangsarbeitshause entlassenen Individuen entweder gar nicht in ihre Heimath zurückkehrten, sondern sogleich der Streunerei sich wieder ergaben, oder daß von ihrer Heimkehr weder Distrikts- noch Lokal-Polizei-Behörden oder Armenpflegschafts-Rath Kenntniß und daher wegen ihrer Unterbringung und Beschäftigung keine Vorsorge getroffen hatten, so wird von nun an von jeder diesseits verfügten Entlassung eines Zwangsarbeiters der Distrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes Nachricht gegeben, damit diese hierüber der betreffenden Lokal-Polizei-Behörde, so wie der Armenpflege sogleich zu dem Behufe Mittheilung mache, damit im Falle B.dürfens wegen Unterbringung und Beschäftigung fraglicher Individuen die geeignete Vorsorge getroffen werde.

Auch ist zur Beseitigung der so oft vorgebrachten Einwendungen, als sey das eine oder das andere dieser Individuen zu irgend einer Arbeit oder Beschäftigung nicht geschickt, das königliche Polizei-Commissariat in Plassenburg angewiesen worden, unter den nach Art. 20 der allerhöchsten Verordnung vom 28ten November 1816 — der Heimaths-Behörde mitzutheilenden Erfahrungen auch aufzunehmen, zu welchen Arbeiten das entlassene Individuum verwendet wurde, und zu welchen dasselbe besondere Vorliebe und Geschicklichkeit zu erkennen gab. Ist zu der einen oder zu der andern im Heimathsorte keine Gelegenheit gegeben, so ist an dem in der erwähnten Armen-Instruktion aufgestellten Grundsatze festzuhalten, daß derjenige, der Arbeiten kann, zu arbeiten verpflichtet ist.

Sollte eine Arbeitsgelegenheit im Heimathsorte nicht ausgemittelt werden, so sind den betreffenden Individuen, welche bei den vielen öffentlichen Bauten so leicht Arbeit finden können, die erforderlichen Legitimationen zu behändigen (wenn dies nicht durch besondere Umstände mißrathen scheinet) ohne daß in denselben einer Detention im Zwangsarbeitshause zu erwähnen, und ohne

daß aber auch ausgeschlossen ist, solche Individuen, welche in ganz dringenden Fällen einer besondern Aufsicht bedürfen, hiezu zu empfehlen.

Würzburg den 28. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs praes. 15521. Nrs. exp. 12940. praes. 4. März 1837. 904.

(Die mit 4 Prozent verzinslichen Staats-Passivkapitalien der Stiftungen und Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 17. v. M. wird nachstehende, von der kgl. Staats-Schulden-Tilgungs-Kommission unterm 2. v. M. an die Spezial-Staats-Schulden-Tilgungs-Kasse in Nürnberg erlassene Entschließung bekannt gemacht:

„Da nach Inhalt allerhöchsten kön Reskriptes vom 26. März 1835 und diesseitiger Entschließung vom 1. Juli 1835 die Verloosungen der 4 prC. mobil. Obligationen auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden sich nicht erstrecken, vielmehr den Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen gleichviel, ob es öffentliche oder Privat-Stiftungen betrifft, mit Zustimmung der Oberkuratel freigestellt bleiben soll, ihre gezogenen Kapitalien noch so lange, als Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schulden-Tilgungs-Anstalt gegen vierprozentige Verzinsung zu belassen; so wird die k. Spezialkasse Nürnberg angewiesen, die Holzschuherische von Kreßischen und von Tetzel'schen Stiftungen ohne Ausnahme gleich den übrigen Stiftungen zu behandeln.“

Würzburg den 1. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 14329. Num. exp. 13032. praes. 6. März 1837. 944.

(Die Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten für die Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft sind bestätiget:

I. Kaufmann Sebastian Brehm in Würzburg für die Bezirke des Magistrats der Stadt Würzburg, der Landgerichte Dettelbach, Homburg, Kitzingen, Würzburg r. d. Ms. und l. d. Ms., sodann der Herrschaftsgerichte Creuzwertheim und Remlingen;

II. der Gastwirth Karl Reininger in Schweinfurt für die Bezirke des Magistrats der Stadt Schweinfurt, der Landgerichte Arnstein, Bischofsheim, Brückenau, Ebern, Euerdorf, Gemünden, Gerolzhofen, Hammelburg, Haßfurt, Hilders, Hofheim, Karlstadt, Kissingen, Königshofen, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt a. d. S., Schweinfurt, Volkach,

Weihers, Werneck, der Herrschaftsgerichte Gerolfeld und Sulzheim, und des Herrschafts-Commissariates Tann;

III. der Kaufmann J. Friedrich Hartmann in Marktbreit für die Bezirke der Landgerichte Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen, so wie der Herrschaftsgerichte Marktbreit, Rödenhausen, Sommerhausen und Wiesentheid;

IV. der Kaufmann Wilhelm Schaupp in Bamberg für die Landgerichts-Bezirke Eltmann und Gleusdorf.

Würzburg den 2. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 26. Februar 1837 ist die neu errichtete Schullehrerstelle zu Wüstenzell, k. Landgerichts Homburg, dem Schuldienst-Expektanten Georg Franz, bisherigem Schulverweser daselbst, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. März 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 25. Februar und 1. März 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. bis 28. Februar 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	23	12	—	6	3	11	27	44	11	—
	Kern								14	9	25
	Korn	7	7	45	4	—	8	—	72	7	15
	Haber	10	5	20	2	5	6	—	20	4	50
	Gerste	14	7	48	14	—	7	20	6	7	30
Im mittlern	Weitzen	561	11	15	88	4	11	3	78	10	40
	Kern								12	9	20
	Korn	179	7	26	39	—	7	43	201	7	5
	Haber	153	5	6	16	5	5	1	20	4	45
	Gerste	75	7	39	55	—	7	2			
Im tiefsten	Weitzen	3	9	45	1	—	10	—	42	10	—
	Kern								3	9	15
	Korn	3	7	—	7	—	7	30	13	6	45
	Haber	5	4	30	6	—	4	45	23	4	30
	Gerste	5	6	45	2	—	6	15			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 29.

Würzburg. Samstag, den 11. März, 1837.

Inhalt.

Lokal-Malzaufschlag. — Arbeiten für den Bau des Ludwig-Kanals. — Anlehen aus dem Blinden-Erziehungs-Institut. — Trauer-Feierlichkeiten bei dem Ableben von Standesherren. — Agenten zur Mobilar-Feuerversicherung. — Ausschreibung der prot. Pfarrei Gefees. — Notizen. (Schulstelle-Erledigung. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Besetzung Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 18 an die Distrikt-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 15865. Nrus. exp. 13267. praes. 8. März 1837. 981.

(Den Bezug des Lokal-Malzaufschlages von Seite der Gemeinden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 5. Mai v. J. (Kreisblatt Nr. 56 S. 323) wird die im rubrizirten Betreffe unterm 20. v. M. hieher erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur Wissenschaft und genauesten Darnachachtung mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß hiernach jede Verwendung des bewilligten Lokal-Malzaufschlages zu einem

andern Zwecke als jenem der Schuldentilgung und Verzinsung die sogleiche Einziehung dieser Bewilligung zur unmittelbaren Folge haben würde.

Würzburg den 4. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

„Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Verfügung vom Bord der Medea im Hafen von Ankona den Gemeinden kund geben zu lassen geruht, daß der Malzaufschlag, wo er zum Zwecke der Schuldentilgung bewilliget oder erneuert wird, fortan auf die volle Dauer der durch die Tilgungspläne festgesetzten Schuldentilgungs-Periode werde bewilliget werden. Zugleich haben Allerhöchst Dieselben die Modalitäten dieser Bewilligung allergnädigst ausgesprochen und namentlich unter Ziff. 2 erklärt: „Die ertheilte Bewilligung erlöscht in dem Augenblicke von selbst, wo etwa das bewilligte Gefäll ohne ausdrücklich vorgängige allerhöchste Genehmigung ganz oder theilweise, und zwar gleichviel, ob bleibend, oder nur unter der Form von Vorschüssen zu einem andern, als dem festgesetzten Verzinsungs- und Tilgungszwecke verwendet würde."

Um nun dieser letzteren allerhöchsten Bestimmung volle Anwendung zu sichern, wollen Seine Königliche Majestät in Zukunft dem dreijährigen Rechenschaftsberichte (allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836, Ziffer XXXIII.) genaue rechnungsmäßige und beglaubigte Nachweise darüber beigefügt wissen, daß der Lokal-Malzaufschlag in der That allenthalben nur zu dem in der königlichen Bewilligung ausgesprochenen Zwecke verwendet worden sey."

Nrus. praes. 15567. Nrus. exped. 13234. praes. 8. März 1837. 982.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Arbeiter für den Bau des Ludwig-Kanals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich die Erdarbeiten für die Ausführung des Ludwig-Kanales durch den Winter fast nirgends unterbrochen wurden, so beschränkte sich doch die Beschäftigung hiebei mehr auf die Arbeiter aus der Nachbarschaft. — Da aber jetzt schon die Hälfte der Gesammt-Erdarbeiten an Uebernehmer vergeben ist, so müssen dieselben mit dem Eintritt des nächsten Monats die Anzahl der Arbeiter so viel als möglich vermehren. Aus diesem Grunde werden rüstige Handarbeiter von diesem Zeitpunkte an, und für das ganze Jahr, ja für mehrere Jahre längs des ganzen Kanales von Kelheim bis Bamberg hinab gute Beschäftigung finden.

Die Punkte, an welchen die Arbeiten vorzüglich betrieben werden, sind im Altmühlthale bei Riedenburg, bei Beilngries, Neumarkt, Altdorf, Nürnberg, Erlangen, Forchheim und Bamberg.

Da ferner im nächsten Monate der Bau von 44 Schleussen, zwischen Altdorf und Nürnberg

vergeben werden wird, ſo wird von April und Mai anfangend für mehrere Jahre eine ſehr große Anzahl von Steinbrecher, Steinhauer und Maurer gleichfalls guten Verdienſt und Beſchäftigung finden.

Was den Lohn betrifft, ſo kann der Betrag desſelben, da er mehr von der Concurrenz als von dem Willen der Uebernehmer abhängt, nicht wohl angegeben wohl aber kann bemerkt werden, daß die Uebernehmer nicht ſchlecht bezahlen können, weil nur gute und meiſterhafte Arbeit von ihnen angenommen wird, wofür ſie der Kanalbau-Verwaltung mit ſehr bedeutenden Kautionen haften.

Die Polizei-Behörden werden hievon mit der Weiſung in Kenntniß geſetzt, die weitere Bekanntmachung und möglichſte Verbreitung dieſer arbeitsfähigen Individuen Verdienſt gewährenden Gelegenheit zu bewerkſtelligen.

Würzburg den 4. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nrs. praes. 15935. Nrs. exp. 13324. praes. 8. März 1837. 983.

(Anlehen aus dem Blindenerziehungsfonde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Aus dem Fonde der Blindenerziehungs-Anſtalt liegen noch 150 fl. zur Ausleihung an ſtiftungsmäßige Individuen bereit. Die Polizeibehörden haben dieſes in ihren Bezirken bekannt zu machen, und vorkommende Darlehensgeſuche hieher vorzulegen.

Würzburg den 6. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 15522. Nrus. exped. 13149. praes. 6. März 1837. 945.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Creuzwertheim und an ſämmtliche Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Trauerfeierlichkeiten bei dem Ableben der Standesherren und ihrer Familienglieder reſp. die Anwendung eines mit ſchwarzem Rande verſehenen Papieres von Seite der ſtandesherrlichen Stellen und Behörden in den Fällen des § 4 Abſ. 2 der Beilage IV. zur Verfaſſungs-Urkunde betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das im bezeichneten Betreffe von dem k. Staats-Miniſterium des Innern unterm 16. v. M. sub. Nr. 3110 erlaſſene Reſcript folgt im Abdrucke zur Kenntniß.

(**)

„Der k. Regierung des N. Kreiſes K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 27. v. M. unter „Rückgabe der Beilagen zur Entſchließung erwiedert, daß die Anwendung eines mit ſchwarzem „Rande verſehenen Papieres bei amtlichen Ausfertigungen ſtandesherrlicher Stellen und „Behörden in dem im § 4 Abſ. 2 der IV. Verfaſſungs-Beilage bezeichneten Falle einem „Bedenken nicht unterliege, indem hierin nur ein weſentliches Merkmal der den gedachten „Stellen und Behörden durch obige Verfaſſungs-Beſtimmungen ausdrücklich geſtatteten Trauer „enthalten iſt.“

Würzburg den 3. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Num praes. 14065. Nrus. exped. 13201. praes. 8. März 1837 979.

(Die Aufſtellung von Agenten für die Mobiliar-Feuerverſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Mit Bezug auf die früheren im rubrizirten Betreffe erlaſſenen Bekanntmachungen wird Nachfolgendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Als Agenten für die Mobiliar-Feuer-Verſicherungs-Anſtalt der bayeriſchen Hypotheken- und Wechſelbank ſind beſtätigt:

1) der Sportelrendant Ludwig Fries in Münnerſtadt für die Amtsbezirke Euerdorf, Liſſingen und Münnerſtadt,
2) der Kaufmann Schaab in Brückenau für den Amtsbezirk Brückenau,
3) der Kaufmann Johann Baptiſt Stenger in Aſchaffenburg anſtatt des bisherigen Agenten A. Deßauer für die Bezirke der Stadt und des Landgerichts Aſchaffenburg, dann der Landgerichte Alzenau, Obernburg, Klingenberg und des Herrſchaftsgerichts Creuzwertheim,
4) der Gaſtwirth Michael Dros in Königshofen für die Amtsbezirke Königshofen, Mellerichſtadt und Neuſtadt a/S.

Würzburg den 2. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

---

ad Num. 1761. E. N. 2335. praes 9. März 1837. 1006.

(Die erledigte zweite Pfarrſtelle zu Geſees im Dekanate Bayreuth betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Hutzſchky in Erledigung gekommene zweite proteſtantiſche Pfarrſtelle zu Geſees im k. Dekanate Bayreuth wird hierdurch zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen

öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach der abgeschlossenen Fassion vom Jahre 1823 folgender:

I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen	fl.	kr.	fl.	kr.
an baarem Gelde - - - -	—	—		
an Naturalien:				
5 Klftr. weiches Holz aus dem Lindenhardter Forst à 3 fl 32½ kr.	17	42 1/2		
2) aus Stiftungskassen:				
aus dem Gotteshause Gefees baar - -	1	38 1/4	19	20 3/4
II. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung sammt dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	50	—		
4 1/2 Tagwerk Aecker 2 5/8 „ Wiesen 1/16 „ Garten - - -	98	17 1/2		
			148	17 1/2
III. Ertrag aus Rechten:				
1) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnt - - -	227	35		
b. vom kleinen Schmalsaatzehnt - - -	30	48		
c. vom Heuzehnt - - - -	2	22		
d. vom Blutzehnt - - - -	13	55		
2) an Gemeinderechten - - - -	1	30	276	10 3/4
IV. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -			87	17 1/2
V. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde:				
a. an Geld - - - - -	18	36 3/4		
b. an Naturalien - - - -	4	6	22	42 3/4
Summa -			553	49 1/4
Lasten -			7	35
Bleibt reines Einkommen -			546	14 1/4

Bayreuth den 3. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Sartorius.

Notizen.

praes. 8. März 1837. 985.

Durch die Beförderung des 2ten Schullehrers Franz Ullrich ist der Mädchen-Schuldienst zu Eibelstadt mit 59 Werk- und 55 Sonntags-Schülerinnen und einem Gehalte von 230 Gulden nebst Wohnung, welche jedoch nur in 1 Zimmer besteht, in Erledigung gekommen.

Bittgesuche um diesen erledigten Schuldienst werden binnen 4 Wochen gewärtigt.

Sulzdorf am 6. des März 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Steinbach.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 17. Februar l. J. auf die bei dem Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Rathstelle den Rath des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Johann Albert Julius Friedrich Popp, auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zu versetzen, und auf die hiedurch erledigte Stelle eines Rathes am Kreis- und Stadtgerichte Würzburg den vormaligen Kreis- und Stadtgerichts-Rath und nachherigen ersten Bürgermeister der Stadt Regensburg, Friedrich Brügel, zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Februar l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß das Mittel-Meßbeneficium zu Sulzfeld, Landgerichts Kitzingen im Unter-Mainkreise, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer dortselbst, Priester Carl Storch, verliehen werde.

Augsburger Börse.

Den 2. März 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 1/4
Bank-Actien		536	532

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 30.

Würzburg. Dienstag, den 14. März, 1837.

Inhalt.

Fortdauer der Binnencontrole. — Immatrikulation an der Universität. — Notizen. (Erledigte Schulstelle. Landwehr. Schulstelle-Besetzung. Course der Staatspapiere. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 19 an die Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Fortdauer der Binnen-Controle betr.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bei dem unveränderten Fortbestande derjenigen Voraussetzungen, welche Uns zur Einführung der Binnencontrole in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zolllinie gegen das

Großherzogthum Baden diesseits des Rheins hinziehenden Theile des Gränzbezirks veranlaßt haben, finden Wir Uns, in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des § 2 des diesfallsigen Gesetzes vom 1. Juli 1834, bewogen, hiedurch anzuordnen, daß die besagten Landestheile dieser Binnencontrole auch nach Ablauf des unterm 7. Dezember v. J. (Regierungs-Blatt Nr. 47 S. 821—823) verlängerten Termines auf weitere drei Monate unterworfen bleiben.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amts-Blatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 7. März 1837.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gietl.

N. P. 742. praes. 10. März 1837. 1018.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Sommer-Semester 1837 betr.)

Den bestehenden Anordnungen gemäß wird die Immatrikulations-Commission an der dahiesigen Universität Dienstag den 4. April d. J. von 11—12 Uhr im Bureau des Universitäts-Rectorats das Immatrikulations-Geschäft beginnen, und täglich zu derselben Stunde bis zum 15. April d. J. fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male besuchen wollen, haben sich innerhalb obiger ausschließenden Frist unter Vorlage der vorgeschriebenen Studien- und Sitten-Zeugnisse zur Eintragung in die Matrikel zu melden.

Würzburg den 10. März 1837.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.

Dr. von Kiliani, k. Hofrath und Professor,
z. Z. Rector.

Samhaber.

Notizen.

praes. 11. März 1837. 1041.

Die Schullehrerstelle in dem Pfarrorte Gädheim, k. Landgerichts Haßfurt, ist durch die gnädigste Bewilligung der von dem 63jährigen Schullehrer Kaspar Erhard nachgesuchten Pensionirung in Erledigung gekommen.

Die Schule zählt 60 Werk- und 30 Sonntags-Schüler, und gewährt mit dem Anschlage

der Wohnung zu 15 fl. einen reinen Ertrag zu 315 fl. 24 kr.; hievon erhält der bisherige Schullehrer Einhundert Gulden als jährliche Pension, welche dem neu anzustellenden Schullehrer nach dessen Ableben anheim fallen.

Der Gehalt desselben beträgt bis dahin mit einem aus der Gemeindekasse temporär zu leistenden Zuschusse 200 fl. nebst freiem Wohnungs-Genusse.

Die Bewerber haben ihre verordnungsmäßig verfaßten Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen, von heute an gerechnet, hieher zu senden.

Unterbobenried den 9. März 1837.

Königliche kath. Distrikts-Schulen-Inspektion.
Koch, Distrikts-Schulen-Inspektor.

Vermöge Beschluß der k. Kreis-Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Kommando's wurden

am 5. Juli v. J. Johann Georg Loew zu Marktsteft zum Unterlieutenant,

am 25. Juli v. J. Dr. Carl Wenzel zum Bataillonsarzt, Georg Leußer zum Quartiermeister und Joseph Iff zum Zeugwart des Bataillons Arnstein,

eodem Liborius Wirsching zum Hauptmann, dann

am 24. Februar l. J. Erasmus Schauer zum Quartiermeister, Joseph Lochner zum Zeugwart, und Georg Rummel zum Unterlieutenant im Bat. Röttingen,

am 15. August v. J. Dr. Martin Geigel zum Bataillonsarzt, Dr. Joseph Mayer zum Unterarzt, Franz Anton Gätschenberger zum Bat.-Quartiermeister, Jos. Bapt. Lampert, Franz Ignaz Weigand und Ferdinand Broili zu Oberlieutenants, Georg Franz Oehninger, Friedrich Gehring und Joel Jakob von Hirsch zu Unterlieutenants im Regimente Würzburg,

am 19. August v. J. Carl Warmann zum Oberlieutenant, Franz Ott zum Unterlieutenant, Friedr. Carl Bausewein zum Quartiermeister, Dr. Ferdinand Escherich zum Arzt, und Anton Schwab zum Zeugwart des Bataillons Miltenberg,

am 8. November v. J. Dr. Philipp Schmitt zum Bataillonsarzt, und

am 26. Februar l. J. Adam Joseph Münch zum Quartiermeister des Bataillons Heidingsfeld,

am 12. Dezember v. J. Dr. Heinrich Klemann und Dr. Heinrich Stolle zu Bataillonsärzten, dann

am 27. Februar l. J. Heinr. Andreas von Berg und Joh. Adam Steuerlein zu Oberlieutenants, Georg Adam Pollich, Christian Ludwig Stepf und Michael Joseph Ebert zu Unterlieutenants im Bataillon Schweinfurt,

am 3. Februar l. J. Alexander Weber und Adam Kipp zu Oberlieutenants, Valentin Braun und Johann Baptist Scheurer zu Unterlieutenants, Carl Wailand zum Quartiermeister im Bataillon Aschaffenburg,

am 5. Februar l. J. Sigmund Adelmann zum Unterlieutenant im Bataillon Gemünden,

am 27. Februar l. J. Johann Lutz zum Quartiermeister des Bataillons Hammelburg,

ernannt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. März 1837 ist die Schullehrerstelle zu Steinbach, k. Landgerichts Eltmann, dem Schullehrer Joseph Müller zu Greßhausen übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 9. März 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/8
Bank-Actien		536	533

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 31.

Würzburg. Donnerstag, den 16. März, 1837.

Inhalt.

Forst-Konkurs-Prüfung. — Beschlagnahme. — Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Volkach. — Immatrikulation an der Universität. — Notizen. (Diverse Nachrichten.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 9708. Num. exp. 8760 praes. 13. März 1837. 1069.

An sämmtliche Forstämter des Kreises

(Die Forst-Konkurs-Prüfung für den Staatsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was das k. Staats-Ministerium der Finanzen unterm 27. v. M. im rubrizirten Betreffe erlassen hat, wird den k. Forstämtern nachstehend zur Wissenschaft und Nachachtung in Abdruck mitgetheilt:

„Man sieht sich veranlaßt, den Anfang der diesjährigen Forst-Konkurs-Prüfung von dem 1. April, wie er vorläufig durch Entschließung vom 31. August v. J. anberaumt wurde,

(*)

auf den ſiebenzehnten (17ten) desſelben Monats zu verlegen. Die kgl. Kreis-Regierung, K. d. F., hat dieſes geeignet zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Die ſich meldenden Forſtbedienſteten, Forſtpraktikanten ꝛc. ſind aufmerkſam zu machen, daß ſie ſich mit Logarithmen und mit den Cella'ſchen Waldwerthberechnungs-Tafeln bei der Prüfung verſehen, für den Fall, wenn Fragen vorkommen, welche die Benützung dieſer Tafeln nothwendig machen.

Die Prüfungs-Fragen werden ſeiner Zeit überſendet werden."

Würzburg den 7. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präſident.
v. Weinbach, Director.
coll Fröhlich.

Num. praes. 16727. Nrus. exped. 13809. praes. 13. März 1837. 1070.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Die Beſchlagnahme der Nr. 167 des Würzburger Tagblattes betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Das k. Staats-Miniſterium des Innern hat die von der unterfertigten Stelle durch Beſchluß vom 4. Januar d. J. fortgeſetzte Beſchlagnahme der Nr. 167 des Würzburger Tagblattes mittelſt höchſter Entſchließung vom 4. d. M. beſtätigt, was den Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes zur Nachachtung eröffnet wird.

Würzburg den 11. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.
coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 8360. Nr. exp. 7655. praes. 27. Dezember 1836 4421.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Volkach für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obenbezeichnete Rechnung wurde bei der Superreviſion

mit einer Einnahme von	• •	3042 fl. 41 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von	• •	2265 fl. 59 3/4 kr.
mit einem Aktivrezeſſe von	• •	776 fl. 41 3/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellariſche Ueberſicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die Geſammt-Summe der erhobenen Umlagen, deren Verwendung über Abzug des beſtehenden Aktivrezeſſes zu nothwendigen Zwecken erfolgte.

Würzburg den 22. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Ueberſicht der Diſtrikts-Kaſſe-Rechnung des königl. Landgerichts Volkach für 1834/35.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums.			Geſammt-Summe der Diſtrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf
Aſtheim	22	12	1	120	10	1
Dimbach	7	7	3	38	35	3
Düllſtadt	10	24	—	56	17	2
Eigersheim	1	—	—	5	24	3
Eſcherndorf	33	50	1	183	7	1
Fahr	12	25	1	67	11	2
Gaibach	11	3	2	59	49	2
Gernach	22	15	2	120	27	1
Järkendorf	6	57	1	37	38	1
Kaltenhauſen	—	11	—	—	59	1
Köbler	5	13	2	28	14	2
Kolitzheim	26	22	1	142	34	1
Laub	7	15	—	38	58	—
Lindach	11	47	2	63	47	2
Nordheim	36	38	—	198	16	—
Obervolkach	28	31	3	154	14	3
Oettershauſen	3	4	—	16	35	—
Neupelsdorf	9	8	1	49	23	1
Rimbach	6	45	—	36	42	2
Hr. Graf von Schönborn	29	56	—	162	11	2
Sommerach	40	48	3	220	44	3
Stadelſchwarzach	18	58	2	102	38	2
Stammheim	20	3	1	108	32	3
Stetenmühle	—	59	—	5	19	2
Strehlhof	—	42	3	3	50	2
Untereißenheim	23	59	1	129	35	—
Vogelsburg	1	1	1	5	31	1
Volkach mit Julius-Spital	121	56	1	660	33	2
Wadenbrunn	4	42	1	25	25	3
Zeilitzheim	24	53	2	134	29	3
Summa	550	12	3	2977	19	3

N. P. 742. praes. 10. März 1837. 1018.

(Die Immatrikulation an der k. Universität Würzburg für das Sommer-Semester 1837 betr.)

Den bestehenden Anordnungen gemäß wird die Immatrikulations-Commission an der dahiesigen Universität Dienstag den 4. April d. J. von 11—12 Uhr im Bureau des Universitäts-Rectorats das Immatrikulations-Geschäft beginnen, und täglich zu derselben Stunde bis zum 15. April d. J. fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male besuchen wollen, haben sich innerhalb obiger ausschließenden Frist unter Vorlage der vorgeschriebenen Studien- und Sitten-Zeugnisse zur Eintragung in die Matrikel zu melden.

Würzburg den 10. März 1837.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.

Dr. von Kiliani, k. Hofrath und Professor,
z. Z. Rector.

Sauhaber.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 23. Februar l. J. auf die erledigte Stelle eines Direktors des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt den Rath dieses Gerichts, Georg Carl Seuffert, zu befördern, und die hierdurch bei dem genannten Gerichte erledigte Rathstelle dem Assessor des Landgerichts Ingolstadt, Philipp Ernst Schneider, zu verleihen;

unterm 26. Februar l. J. den Rechnungskommissär der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises, Johann Saley, provisorisch zum Rentbeamten in Altdorf zu ernennen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 32.

Würzburg. Samstag, den 18. März, 1837.

Inhalt.

Distrikts-Umlagen-Rechnung des kgl. Landgerichts Volkach. — Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit zu Rottenbauer. — Vertretung der Freiherren von Fuchs vor Gericht. — Notizen. (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrnt. praes. 6056. Nres. exp. 7843. praes 30. Dezember 1836 4465.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Volkach für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde der Superrevision unterstellt, und

mit einer Einnahme von	- -	3079 fl. 23 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von	- -	3072 fl. 35 3/4 kr.
mit einem Rezesse von	- -	6 fl. 47 3/4 kr.

genehmiget.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht enthält das einfache Steuer-Simplum, so wie die erhobenen und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesamt-Umlagen.

Würzburg den 24. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der Distrikts-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Volkach für 1835/36.

Namen der Gemeinden.	Betrag des Steuer-Simplums			Gesammtsumme der Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.
Astheim	22	12	1	92	34	—
Dimbach	7	7	3	29	42	1
Düllstadt	10	24	—	43	22	1
Elgersheim	1	—	—	4	10	1
Escherndorf	33	50	2	140	55	3
Fahr	12	25	1	51	46	2
Gaibach	11	3	2	46	5	2
Gernach	22	15	3	92	47	2
Järkendorf	6	57	1	29	—	—
Kaltenhausen	—	11	—	—	46	—
Köhler	5	13	2	21	46	3
Kolitzheim	26	22	1	109	56	—
Laub	7	15	—	30	13	2
Lindach	11	47	3	49	10	2
Nordheim	36	38	—	152	43	1
Obervolkach	28	27	—	118	37	1
Oettershausen	3	3	2	12	44	1
Reupelsdorf	9	8	2	38	5	2
Rimbach	6	45	—	28	8	—
v. Schönborn'sche Gutsherrschaft	29	56	—	124	53	—
Sommerach	40	50	3	170	15	3
Stadelschwarzach	18	58	2	79	6	2
Stammheim	20	3	2	83	36	—
Stetenmühle	—	59	—	4	6	1
Strehlhof	—	42	3	2	57	3
Untereißenheim	23	59	1	100	—	—
Vogelsburg	1	1	1	4	15	1
Volkach mit Julius-Spital	121	56	1	508	20	2
Wadenbrunn	4	42	1	19	36	—
Zeilitzheim	24	53	2	103	46	—
Summa	550	10	3	2293	28	—

Nrus. praes. 15146. Nrus. exped. 13769. praes. 15. März 1837. 1094.

(Die Erwerbung der Gesammtgerichtsbarkeit Rottenbauer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Erben der verlebten Freifrau von Redwitz und die nun gleichfalls verstorbene Freifrau von Groß haben auf ihre mit dem Gute Rottenbauer verbundene Gesammtgerichtsbarkeit Kraft des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 und mit Vorbehalt der Polizei-Verwaltung, freiwillig verzichtet, und ist mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs vom 4. Juni v. J. diese Gerichtsbarkeit mit dem k. Landgerichte Würzburg l. d. M. vereiniget worden.

Für die Ausübung der vorbehaltenen Polizei-Verwaltung hat die Gutsherrschaft ein Patrimonial-Amt mit dem Sitze in Rottenbauer gebildet, was mit Beziehung auf § 41 der VI. Verfassungs-Beilage und des Regierungs-Ausschreibens vom 4. Oktober 1832, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 116, zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 11. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 2957. praes. 15. März 1837. 1095.

(Die Ermächtigung der freiherrlich von Fuchs'schen Patrimonial-Beamten Nikolaus Schmitt zu Bimbach und Joseph Schmitt zu Burgpreppach, zur Vertretung ihrer Gutsherren bei Gericht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 3. d. M. allergnädigst genehmigt, daß den freiherrlich von Fuchs'schen Renten-Verwaltern Nikolaus Schmitt zu Bimbach und Joseph Schmitt zu Burgpreppach, welche beide zugleich Patrimonial-Richter 1. Klasse sind, gestattet werde, in den Rechtsangelegenheiten ihrer Gutsherren vor den Gerichten des Königreichs ohne Beiziehung eines Rechtsanwalts zu exhibiren, und zu recessiren, jedoch mit dem Beifügen, daß sie die für die öffentlichen Rechtsanwälte bestehenden Vorschriften auf das Genaueste beobachten, und daß sie in Uebertretungs-Fällen nach den Disciplinar-Verfügungen für die Advokaten behandelt werden würden.

Dieses wird den Untergerichten des Unter-Mainkreises zur Kenntniß gebracht.

Aschaffenburg den 8. März 1837.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. März 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4ten und 8ten März 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 7. bis 14. März 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weitzen	15	12	—	5	—	11	21	3	10	30
	Kern								9	9	15
Im höchsten	Korn	6	7	40	4	—	8	—	16	7	20
	Haber	12	5	18	13	2	5	15	2	4	45
	Gerste	3	7	50	3	—	7	30	7	7	30
	Weitzen	530	11	20	115	2	10	47	107	10	15
	Kern										
Im mittlern	Korn	137	7	25	44	—	7	43	185	7	10
	Haber	208	5	6	27	4	4	53			
	Gerste	31	7	33	77	1	7	8			
	Weitzen	3	10	15	3	—	8	9	24	9	45
	Kern										
Im tiefsten	Korn	2	7	—	2	—	7	15	16	7	—
	Haber	5	4	30	2	1	4	30			
	Gerste	5	7	20	6	5	6	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 33.

Würzburg. Dienstag, den 21. März, 1837.

Inhalt.

Paßrisirung. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des H. G. Sulzheim. — Dritte protestantische Pfarrstelle zu Kempten. — Notizen. (Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 20 an die Distrikts-Polizei-Behörden, die k. Forstämter und unmittelbaren Stiftungs-Verwaltungen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17281. Num. exp. 14047. praes. 17. März 1837. 1136

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Grenzwertheim, dann an sämmtliche paßausstellende Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837, resp. das gesandtschaftliche Visa bei den Pässen der nach Bayern reisenden würtembergischen Unterthanen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes höchste Rescript des königl. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 16. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Mayer.

(*)

Nr. 5644. **Königreich Bayern.**

Staats-Ministerium des Innern.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner d. J. bestimmt unter andern wesentlichen Erleichterungen in ihrem Art. XIV., daß die Unterthanen der zu dem deutschen Bunde oder zu dem deutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden ausgestellten Pässe nach Bayern das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in so ferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert. Nachdem nun die k. würtembergische Regierung unterm 18. Februar d. J. die bisher bestandene Verfügung, wonach die Pässe der nach Würtemberg reisenden Angehörigen des Königreichs Bayern zur Anerkennung ihrer Gültigkeit unter gewissen Voraussetzungen des Visa's der kgl. würtembergischen Gesandtschaft am kgl bayerischen Hofe bedurften, außer Wirksamkeit gesetzt und erklärt hat, daß von nun an bei den Pässen der nach Würtemberg reisenden Bayern, so ferne sie den allgemeinen Gültigkeits-Erfordernissen entsprechen, der Mangel dieses gesandtschaftlichen Visa's keinen Beanstandungsgrund mehr bilde, so sind hinwieder in Gemäßheit des Art. XIV. der angeführten Verordnung vom 17 Jänner d. J. auch die Pässe der nach Bayern reisenden k. würtembergischen Unterthanen nach Ablauf der im Art. XXXIV. der ebenbemerkten Verordnung festgesetzten viermonatlichen Frist eines Visa's der kgl. bayerischen Gesandtschaft am kgl. würtembergischen Hofe nicht mehr bedürftig. Die kgl. Kreis-Regierung wird hiernach das Geeignete weiter verfügen und diese Anordnung durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß gelangen lassen.

München den 9. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Nrus. praes. 9558. Nr. exp. 8436. praes. 9. Januar 1837. 95.

(Die Distrikts Umlagen-Rechnung des fürstl. Herrschaftsgerichts Sulzheim für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde nach Erledigung der Rechnungs-Erinnerungen

mit einer Einnahme von	-	1527 fl. 50 3/4 kr.	
mit einer Ausgabe von	-	1324 fl. 57 3/4 kr.	
mit einem Rezesse von	-	202 fl. 53	kr.

superrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die hiernächst erhobenen Umlagen, welche durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 4. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Verzeichniß über die im Diſtrikte Sulzheim für 1834/35 erhobenen und verausgabten Umlagen.

Namen der Gemeinden, worin die Steuerpflichtigen wohnen.	Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Summa der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pfg.
Alitzheim	21	37	3 1/8	79	13	2 1/4
Brännſtadt	24	58	1 3/4	91	30	2 1/2
Dampfach	11	59	3 1/4	43	57	2 1/2
Donnersdorf	27	51	3 1/2	102	5	3
Dürrfeld	12	19	—	45	7	2
Falkenſtein	3	33	1	13	1	2
Grettſtadt	43	38	2	159	51	3
Herrlheim	34	3	3 1/2	124	47	3
Kleinrheinfeld	9	1	1	33	3	2
Mönchſtockheim	20	33	1	75	17	2
Oberſchwappach	17	35	1 3/4	64	26	1/2
Oberſpießheim	15	50	1	58	2	—
Puſſelsheim	9	13	1	33	59	—
Sulzheim	27	20	2 1/2	100	10	2
Trauſtadt	6	3	1 1/2	22	10	—
Tugendorf	7	5	1/2	25	57	3
Unterſchwappach	5	49	1/4	21	18	3 1/2
Unterſpiesheim	35	57	2 1/4	131	44	1 1/2
Vögnitz	4	1	1	14	43	2
Weiher	15	56	1/8	58	23	1 1/4
Wohnau	2	48	3	10	18	3
Herr Graf v Schönborn	—	6	—	—	21	—
Herr Fürſt von Thurn und Taris	3	57	3	7	55	2
Summa	361	24	2	1317	27	3

ad Num. 267. E. N. 2428. praes. 19. März 1837. 1154.

(Die dritte proteſtantiſche Pfarrſtelle in Kempten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem die bisherige proteſtantiſche Hauptpredigerſtelle zu Kempten in Gemäßheit allerhöchſten Reſcripts vom 23. Februar lauf. Jrs. aufgehoben und außer den beiden dortigen Pfarrſtellen eine neue dritte Pfarrſtelle gegründet worden iſt, ſo wird letztere hiedurch zur Bewerbung innerhalb

ſechs Wochen

mit nachſtehendem Ertrage öffentlich ausgeſchrieben.

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte:				
1) aus der Staatskaſſe			400	—
2) aus Stiftungskaſſen			7	—
II. Aus Zinſen von Kapitalien			—	—
III. Betrag an Realitäten:				
Vergütung für eine Wohnung			75	—
IV. Ertrag aus Rechten			—	—

V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen von	fl.	kr.	fl.	kr.
1) gestifteten Predigten	13	24		
2) Taufen	39	58 3/4		
3) Konfirmation	—	—		
4) Beichtgeldern	—	—		
5) Privat-Kommunionen	5	—		
6) a. Proklamationen	—	—		
b. Trauungen	13	20		
7) Leichen	41	20		
8) Zeugnissen	—	—		
			113	2 3/4
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			1	—
			596	2 3/4

VII. An freiwilligen Geschenken: ungefähr 212 fl.

Außerdem liegt dem dritten Pfarrer die Ertheilung des Religions-Unterrichtes in der lateinischen und Gewerbsschule ob, wofür eine besondere Remuneration von vielleicht 50 fl. jährlich gegeben wird.

Besondere Lasten ruhen nicht auf dieser Pfarrstelle.

Bayreuth den 9. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Augsburger Börse
Den 16. März 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	101 3/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		30	28
Bank-Actien		535	533

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 34.

Würzburg. Donnerstag, den 23. März, 1837.

Inhalt.

Vorschriften in Betreff des Erscheinens bei Hof. — General-Agentur der Triester Brandversicherungs-Gesellschaft. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des H. G. Gersfeld. — Ausschreibung der prot. Pfarrei Dorfkemathen. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 21 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Erlaubniß zum Erscheinen in Pantalons bei Hofe betreffend.

Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern.

Die unterm 13. d. M. von Seiner Majestät an den königlichen Oberst-Ceremonienmeister-Stab erlassene allerhöchste Verordnung wird anmit zur allgemeinen Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht.

München den 15. März 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Freiherr von Gise.

Durch den Minister:
der geheime Sekretär.
Gessele.

(*)

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben beschlossen, und beschließen, wie folgt:

Bei allen Fällen (Hofgalla ausgenommen, und auf Hofbällen) haben mit dem nächsten Palmsonntag anfangend, Unsere Hof- und Staatsdiener, insofern sie bisher in Schuhen zu kommen hatten, in langen über die Stiefel gehenden, unten anschließenden Beinkleidern von weißem Casimir vor Uns zu erscheinen. Wenn nach Unserer Hoftrauer-Ordnung schwarze Unterkleider vorgeschrieben sind, werden sie von schwarzem Casimir getragen. In beiden Fällen ohne Bordirung. Dieses gilt auch von den Landbeamten.

So oft Hofgalla vorgeschrieben ist, sollen wie bisher kurze Beinkleider und seidene Strümpfe nicht nur von denjenigen, die bisher dazu verbunden waren, sondern auch von denjenigen, die seither davon ausgenommen waren, getragen werden. Blos Unserem Oberst-Stallmeister bleibt es gestattet, wie bisher in Stiefeln zu erscheinen.

Hievon ist dem hoffähigen Personal sowohl, als auch den Ministerien Kenntniß zu geben.

München den 13. März 1837.

Ludwig.

Nrus. praes. 16543. Nr. exp. 14170. praes. 20. März 1837. 1184.

(Die Generalagentur für die Triester Brandversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit höchster Ministerial-Entschließung vom 1. d. M. ist dem Handlungshause Isaias Jakob Brandeis zu Fürth die Generalagentur für die Triester Brandversicherungs-Gesellschaft abgenommen, und hierüber der benannten Gesellschaft Behufs der alsbaldigen Aufstellung eines andern Agenten Eröffnung gemacht worden.

Was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 11115. Nrus. exp. 11461. praes. 15. Februar 1837. 628.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Gerolfeld für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevidirt und schließt ab

mit einer Einnahme von - - 448 fl. 2 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von - - 386 fl. 54 3/4 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - 61 fl. 7 1/2 kr.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Kontingent, und der hiernächst erhobenen Umlagen, welche zu nothwendigen und nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des Herrschaftsgerichts Gersfeld im Jahre 1835/36.

Namen der Steuergemeinden und sonstigen Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuerkontingent			zu nothwendigen Zwecken.			Leistung zu nützlichen Zwecken			Gesammtsumme der Leistungen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.	fl	kr	pfg.	fl.	kr.	pfg
Gersfeld	36	33	1 7/8	72	58	2 1/4	36	33	1 7/8	109	32	1/8
Kippelbach	4	47	3 4/8	9	35	3 2/4	4	47	3 4/8	14	23	3
Maiersbach	4	41	1 4/8	9	19	2	4	41	1 4/8	14	—	3 4/8
Mosbach	7	40	3	15	21	2	7	40	3	23	2	1
Obernhausen	2	57	—	5	54	—	2	57	—	8	51	—
Rengersfeld	6	36	3	13	13	2	6	36	3	19	50	1
Rodenbach mit Sparbrod	7	54	2 4/8	16	—	2/4	7	54	2 4/8	23	54	3
Rommers	6	31	2	12	52	2/4	6	31	2	19	23	2 4/8
Sandberg	5	9	3	10	21	2/4	5	9	3	15	30	3 4/8
Schachen	8	42	1 4/8	17	28	—	8	42	1 4/8	26	10	1 4/8
Auswärtige	1	13	—	2	32	2 2/4	2	26	—	4	58	2 4/8
Graf von Frohberg	9	32	2 4/8	11	8	3 2/4	—	—	—	11	8	3 4/8
Summa	102	21	3/8	196	45	3 1/4	94	1	1 7/8	290	47	1 1/8

ad Num. E. 2255. K. 2969. praes. 20. März 1837. 1187.

(Erledigung der Pfarrei Dorfkemathen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Bomhard kam die Pfarrei Dorfkemathen, Dekanats Dinkelsbühl, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1834 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte.

1) Aus Staatskassen:

an Naturalien	fl.	kr.
12 Schffl. — Mtz. 2 V. 3 S. Korn à 10 fl. -	121	8 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.
14 Schffl. 4 Mtz. 3 B. 2 1/4 S. Haber à 4 fl. -	59	15 1/2		
2 Schober Kornſtroh - -	11	—		
2) Aus Stiftungskaſſen				
in baarem Gelde - - - -	10	37 1/2	202	1 3/4
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien -	-		1	46 1/4
III. Ertrag aus Realitäten.				
1) Gebäude:				
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	30	—		
2) Gründe:				
Nutzanſchlag und zwar für				
8 Morgen Aecker - - - -	43	—		
17 1/2 Tagwerk Wieſen - - -	235	—		
2 3/8 Mrg. Gemeindetheile - - -	15	30		
1/2 Tagw. Garten - - - -	15	—	338	30
IV. Ertrag an Rechten.				
1) An grundherrlichen Rechten:				
a. ſtändige Abgaben in Geld - - -	5	19 1/2		
b. unſtändige Abgaben - - - -	—	—		
2) An Zehnten:				
a. von einem großen und kleinen Zehnten auf 1 3/4 M. Acker	1	20		
b. von einem Klein- und Brachzehnten - -	135	—		
c. vom Heuzehnten - - - -	73	45		
d. vom Blutzehnten - - - -	5	—		
3) Nutzanſchlag des Weidrechts - - -	3	—	223	24 1/2
V. Aus beſonders bezahlt werdenden Dienſtesfunktionen -	-		41	8
VI. Aus obſervanzmäßigen Gaben und Sammlungen -	-		—	—
		Summa	806	50 1/2
Die Laſten abgezogen mit - - - -			9	48
verbleibt reines Einkommen - - -			797	2 1/2

wozu noch die auf circa 7 fl. angegebenen freiwilligen Geſchenke kommen.

Ansbach, den 10. März 1837.

Königliches proteſtantiſches Konſiſtorium.

v. Lut.

v. Bibra, Secretär.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 35.

Würzburg. Samstag, den 25. März, 1837.

Inhalt.

Prüfung der Bauhandwerker. — Forst-Konkurs-Prüfung für den Staatsdienst. — Auswanderungs-Gesuche militärpflichtiger Jünglinge. — Ausschreibung der Pfarrei Wülfershausen. — Erledigtes Frühmeß-Benefizium. — Notizen. (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 22 an die Distrikts Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro praes. 17763. Nrs. exp. 14252. praes. 22. März 1837 1219.

An die unmittelbaren Stadt-Magistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte im Unter-Mainkreise.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Bauhandwerker wird nach den bestehenden allerhöchsten bereits bekannten Vorschriften am Sitze der k. Kreis-Regierung am 1. Mai l. J. ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Bauhandwerker der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Profession, welche die Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich an obengemeldtem Tage Morgens 8 Uhr auf dem k. Kreisregierungs-Baubureau zu melden, und sich mit dem erforderlichen Admissions-Zeugniß und den Zeichnungs-Materialien zu versehen.

Die Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung zu sorgen, und wird hiebei nur noch bemerkt, daß alle nach dem 16.

(*)

April l. J. bei der unterzeichneten Stelle einlaufenden Admissions-Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 10385. Num. exped. 9362. praes. 22. März 1837. 1214.

An sämmtliche k. Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Die Forst-Konkurs-Prüfung für den Staatsdienst betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zum diesseitigen Ausschreiben obigen Betreffs in Nr. 31 des Intelligenz-Blattes sub N pr. 9708 wird zur Beseitigung aller Anfragen und Irrungen bemerkt, daß, statt der durch ein Druckversehen dort irrig benannten Cella'schen Waldwerthberechnungstafeln, „Cotta'sche" zu lesen sey.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Fröhlich.

Num. praes. 17348. Num. exp. 13954 praes. 22. März 1837. 1217.

An die fürstlich Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Militär-Conscriptions-Behörden im Unter-Mainkreise.

(Auswanderungs Gesuche conscriptions- oder militärpflichtiger Jünglinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seit einiger Zeit sind mehrere Auswanderungs-Gesuche von Familien vorgekommen, unter welchen sich conscriptions- oder militärpflichtige Söhne befinden, welchen nach § 5 und 67 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes, wenn sie nicht dienstuntauglich sind, die Auswanderung nur gegen Einstellung eines Ersatzmannes gestattet werden kann, weshalb dergleichen Individuen auf alsbaldige außergewöhnliche Visitation antragen, um ihre Dienstuntauglichkeit darzuthun. Allein nach Inhalt einer kgl. Ministerial-Entschließung vom 2. Julius 1832 darf die Entlassung von der Militärpflichtigkeit wegen Gebrechen nur unter Beobachtung aller im Heer-Ergänzungs-Gesetze vorgeschriebenen Formen in dem durch § 91 Nr. 2 der Vollzugs-Vorschriften bezeichneten Termine bewilliget werden, und namentlich sollen einzelne Visitationen außer den Conscriptions- und Aushebungs-Terminen als mit den gesetzlichen Bestimmungen unverträglich nicht gestattet, sondern von solchen Conscriptions- oder Militärpflichtigen, welche auswandern und Ersatzleute nicht stellen wollen, die vorgeschriebene Conscription und Visitation der betreffenden Altersklasse abgewartet werden.

Diese Vorschrift haben die Behörden bei jedem vorkommenden Auswanderungs-Gesuche zu

Digitized by Google

berücksichtigen, und die Betheiligten hierauf aufmerksam zu machen, übrigens die durch lithographirtes Ausschreiben vom 13. Juni 1834 den Magistraten der Städte und Distrikts-Behörden rücksichtlich der Auswanderungen nach Nordamerika bekannt gemachten k. Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1834 zu beobachten.

Würzburg den 13. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 15009 Nrus. exp 14162. praes 22 März 1837 1220.

(Die Besetzung der katholischen Pfarrei Wülfershausen, Landgerichts Königshofen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Wülfershausen im Landgerichts- und Dekanats-Bezirke Königshofen, ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers erledigt worden.

Diese Pfarrei erstreckt sich außer dem Pfarrort auf die Dörfer Eichenhausen 3/4, Junkershausen 1/2, Wargolshausen 1 Stunde, dann auf 3 Mühlen, nämlich Findelmühle 1/8, Schloßmühle 3/4 und Taubachsmühle 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 1402 Seelen, hat 3 Kirchen, 1 Kapelle, und 3 Schulen, ist auch mit einem Kaplane versehen.

Die katholischen Einwohner des Dorfes Waltershausen werden von dieser Pfarrei aus charitativ versehen. Der jährliche Ertrag derselben ist durch nachstehenden Auszug aus der superrevidirten Fassion auf 920 fl. 53 kr. festgestellt.

A. Einkünfte.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. Ständiges Gehalt, und zwar:						
aus der Staatskasse						
a. in Geld	—	—				
b. an Naturalien:						
a. Getreid	343	13	1/2			
b. Wein	—	—				
				343	13	1/2
II. Zinsen von Aktivkapitalien				59	30	
III. Ertrag der Realitäten einschlüssig 20 fl. reinem Viehzucht-Ertrag				453	16	1/2
IV. Ertrag aus Rechten, und zwar:						
1) aus grundbeerlichen Rechten	86	23	1/2			
2) aus zehntherrlichen Rechten	90	49	1/2			
3) dem Weiderechte	12	30				
				189	43	
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen mit Einschluß von 27 fl. 44 kr. Stolgebühren				89	8	1/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				17	40	
VII. Besondere Nebenbezüge zur Besoldung des Hülfspriesters				113	26	3/4
Summa der Einkünfte				1205	58	

B. Lasten.

I. Wegen der Staatszwecke	14	34	1/2	
II. Wegen des Diözesanverbandes	9	37	1/2	
III. Wegen der besonderen Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	320	53		
Summa der Lasten	345	5		

Abgleichung.

1265 fl. 58 kr. Einkünfte.
345 fl. 5 kr. Laſten.

920 fl. 53 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei werden aufgefordert, ihre Geſuche, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen belegt, binnen 4 Wochen an unterfertigte Stelle einzuſenden.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 18. März 1837. 1155.

(Beneſiziums-Erledigung.)

Das Frühmeß-Beneſizium zu Kiſſingen iſt erlediget.

Würzburg den 18 März 1837.

Biſchöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. März 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 11ten und 15ten März 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochſenfurt vom 14. bis 21. März 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weizen	15	12	—	8	3	11	20	21	10	20
	Kern								5	9	—
Im höchſten	Korn	56	7	30	6	4	8	—	24	7	10
	Haber	9	5	20	3	—	5	54	6	5	—
	Gerſte	6	7	50	30	3	7	30			
	Weizen	695	11	16	66	—	10	55	43	10	—
	Kern								10	8	45
Im mittlern	Korn	96	7	19	61	2	7	42	24	7	5
	Haber	207	5	9	45	1	5	5	27	4	45
	Gerſte	52	7	39	76	2	7	15			
	Weizen	7	10	20	1	—	10	15	27	9	45
	Kern										
Im tiefſten	Korn	29	7	—	2	1	7	40	28	7	—
	Haber	5	4	45	6	—	4	—			
	Gerſte	2	6	45	1	3	6	30	4	7	15

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 36.

Würzburg. Dienstag, den 28. März, 1837.

Inhalt.

Erlagstermin bei Staatsrealitäten-Verkäufen. — Weinfälschungen. — Wohlthätige Schenkung. — Beschlagnahme. — Ernennung von Rechtsanwalten in Kitzingen und Werthers. — Notizen. (Schulstellen-Besetzung. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 23 an die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 10199. Nr. exped. 9206. praes. 22. März 1837. 1213.

An sämmtliche allgemeine Rentämter des Untermainkreises.

(Die Erlagstermine für Staatsrealitäten-Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In die Zusammenstellung vom 7. November 1834 Nr. 3387 über die bei Staatsgüter-Veräußerungen zu beobachtenden Bedingungen ist Absatz 6 und 7 bezüglich des Verfalls Termins der Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen die Bestimmung aufgenommen; „daß der Kaufschilling, welcher den Betrag von hundert Gulden nicht erreicht, vierzehn Tage nach der Publikation der erfolgten Verkaufs-Genehmigung, wenn aber der Kaufschilling den Betrag von hundert Gulden übersteigt, die erste Hälfte vierzehn Tage nach eingelangter Genehmigung erlegt werden müsse,

(*)

die andere Kaufschillingshälfte aber in drei gleichen vom Tage der Verkaufsgenehmigung an zu rechnenden Jahresfristen abzuführen sey. —

Diese verschiedenen Verfall-Termine beeinträchtigen die Einfachheit des Rechnungs-Vortrages, veranlassen Irrthümer über die Erlags-Verpflichtung bei den Käufern und über die Erhebungs-Verbindlichkeit bei den Perzeptionsbehörden, und haben bei der Revision der Staatsgüter-Veräußerungs-Rechnungen nicht selten Rechnungsbedenken herbeigeführt.

Die unterfertigte Stelle findet sich hiedurch bestimmt, Nachfolgendes anzuordnen:

„Der Erlags-Termin für Kaufschillinge, welche den Betrag von hundert Gulden nicht „erreichen, oder denselben übersteigen, so wie der Verfalltermin für die erste Hälfte des „Kaufschillings und die Fristen der zweiten Hälfte eines Kaufschillings-Kapitals soll durch„gängig gleich und als solcher der Verkündungstag der erfolgten Verkaufs-Ge„nehmigung angenommen werden."

Diese Anordnung findet ihre Begründung in den Absätzen II und III der allerhöchsten Normativ-Verordnung vom 30. September 1811 (Regierungsblatt 1811 pag. 1578) nach welcher sowohl bei Kaufschillingen bis zu 100 fl. als bei partiellen Erlagen sogleich baare Bezahlung, ohne Bewilligung von Zwischenterminen gefordert wird. Da diese Bedingnisse schon bei der Versteigerung bekannt gemacht werden müssen, und nach derselben noch die Genehmigung der k. Regierung oder des k. Staatsministeriums der Finanzen zu erholen ist, so wird den Steigerern hinlängliche Zeit gewährt, sich die erforderlichen Geldmittel zu verschaffen, um bei Eröffnung der erfolgten Genehmigung die treffende Schuldigkeit berichtigen zu können.

„Den k. Rentämtern wird zur Pflicht gemacht, die Verkündung der erfolgten Verkaufs„genehmigung in der Regel sogleich zu vollziehen. Jede nicht strenge zu rechtfertigende Verzöge„rung über diesen Zeitpunkt hinaus wird mit Ueberbürdung der Verzugszinsen geahndet werden."

Bei bereits eingewiesenen Kaufschillingen, für welche die Erlags-Termine schon regulirt sind, kann es dabei sein Bewenden haben.

Würzburg den 15. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

Num. praes. 17339. Num. exp. 14363. praes. 22. März 1837. 1215.

(Weinschmieren betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem in neuerer Zeit die unterfertigte kön. Kreis-Regierung mehrfach wahrzunehmen Gelegenheit hatte, daß Weinverfälschungen (Weinschmieren) häufig vorgenommen werden; so ist dieselbe veranlaßt, in Berücksichtigung einerseits des im Aus- und Inlande gesunkenen Kredits der Frankenweine und der hieraus für die Weinbauer nothwendig folgenden pekuniären Nachtheile, andererseits zur Wiederemporbringung des sonst so hoch gestellten Rufes der Frankenweine, und

zur möglichſten Wiederbelebung des Handels mit dieſem ergiebigen Landesprodukte, nicht minder auch zur Abwendung jeder Gefährde für die Geſundheit der Conſumenten das Landmandat vom 20. Juli 1747 mit den dort enthaltenen Verboten und Anordnungen ins Gedächtniß der Kreisbewohner zurückzurufen, und dasſelbe zu dieſem Behufe mit dem Beiſatze bekannt zu machen, daß das von der unterfertigten kgl. Stelle unterm 5. März 1823 erlaſſene Ausſchreiben, unter Bezugnahme auf welches viele Weinverfälſchungen gerechtfertiget werden wollten, als zurückgenommen erklärt wird.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Bogner.

Verbot des Wein- oder Moſt-Brauens und Anſchmierens.

Von Gottes Gnaden Anſelm Franz Biſchof zu Wirzburg, des H. R. R. Fürſt, und Herzog zu Franken ꝛc.

Nachdem Uns die wiederholte unterthänigſte Anzeige zu unſerm beſondern Mißfallen geſchehen, auch in vorgekommenen Gelegenheiten ſich glaubwürdig geäußert, daß, obwohl das Wein- und Moſtbrauen und Anſchmieren in unſerm Fürſtenthum Würzburg und Herzogthum zu Franken auf das ſchärfſte auch durch gedruckte offene Pönalverordnungen verbothen iſt, dannoch verſchiedene Weinhändler, auch hie und da unſere angehörige hochſtiftiſche Unterthanen, Chriſten und Juden ſich ſträflich unterfiengen, an den ſowohl ſelbſt erbauenden, als von andern erhandelnden Weinen und Möſten, damit ſie ſolche in der Farb und Geſchmack annehmlicher machen, und ſofort in deſto höherem Preis hinausbringen mögen, allerhand Künſte und Anſchmierungen zu gebrauchen, ſelbige zu ſieden, und mit verſchiedenem Würzwerk, Zucker, auch anderen nichtswerthigen Sachen zu vermiſchen; und nun aber dieſes Unternehmen nicht nur eine in den allgemeinen Reichsgeſätzen, auch in unſern beſondern Landesverordnungen, wie vorgedacht, unter hoher Straf verbotene Sach, ſondern auch unſern geſammten hochſtiftiſch-wirzburgiſchen Landen, Unterthanen und Angehörigen, welche gute, gerechte, und in ihrer natürlichen Weſenheit und Güte gelaſſene Wein und Möſte zu begeben haben, darum äußerſt ſchädlich und nachtheilig iſt, weilen diejenigen, welche ſolche gebraute und angeſchmierte Wein oder Möſte an ſich erkaufen, und auſſer Land führen, darmit hintergangen, und in das künftige noch ferner einige Wein oder Möſte in unſern hochſtiftiſchen Landen zu erkaufen, oder auf andere Weis an ſich zu erhandeln abgeſchröcket werden, und mithin der Frankenwein in auswärtigen Orten ſeinen vorzüglichen guten Ruhm gänzlich verlieren, auch das ohnehin ſehr darnieder liegende Wein- und Moſtgewerb noch mehr in das Abweſen gerathen dörfte: als werden Wir aus tragender landesfürſt-vätterlichen hohen Obſorge veranlaſſet, und zu Steurung des im widrigen zu befahren ſeyenden allgemeinen Landſchadens unumgänglich vermüßiget, die in unſerm Fürſtenthum Wirzburg und Herzogthum zu Franken ehevor in offnem Druck erlaſſenen allgemeinen Strafverbothe, und ſonderlich das letztere vom 1 Octobris 1727 hieher zu wiederholen, und hiedurch fernerweit auf das ernſtlichſte und nachdruckſamſte zu ſetzen, zu ordnen und zu verbiethen, daß niemand, weſſen Standes und Weſens er auch ſeyn möge, Fremder oder Inheimiſcher, Chriſt oder Jud, ſo in unſerm hochſtiftiſch-wirzburgiſchen Landen und derenſelben

angehörigen unmittelbaren oder mittelbaren Ortschaften einigen Wein oder Most entweder selbst erbauet, oder von anderen erkaufet, oder sonst auf eine oder andere Weis an sich gebracht hat, an denenselben einige Brauung und Anschmierung, und noch weniger eine schädliche Verfälschung auf eine oder andere Art und Weis mit Brandenwein, Zucker, Gewürz, oder sonstiger Specerey oder Apothekerswaaren zu gebrauchen bei Vermeidung scharfer und unnachläßiger Straf sich unterfangen, sondern sothane inheimische Wein und Möste in ihrer natürlichen Güte und Wesenheit ungebrauter, ungeschmierter und unverfälschter lassen, begeben, und abführen solle, also zwar, daß im widrigen der Uebertretter ohne Ansehen der Person zum erstenmal mit Confiscirung des also gebräuten und geschmierten, und um so mehr des verfälschten Weins oder Mostes und desselben Ausschüttung nebst 20 Rthr. Geldstraf auf jedes Fuder unfehlbar angesehen, im zweytern und etwan weitern Uebertrettungs-Fall aber mit Schanz-Zuchthaus- und gestallten Dingen nach noch schärferer Leibsstraf unnachläßig beleget, demjenigen aber, welcher einen solchen Frevler glaubwürdig anzeiget, die Hälfte von der erkannten Geldstraf zur Belohnung gereichet, und zugleich desselben Namen, so weit es immer thunlich und möglich seyn mag, verschwiegen gehalten werden solle. Damit aber dergleichen Frevler und sträfliche Verächter dieses unsers landsfürstlichen Gebothe nicht verschwiegen bleiben, sondern desto gewisser namhaft gemacht, und sofort dieselben zur verdienten Ahndung gezogen, dadurch aber diesem landschädlichen Unwesen hinlänglich gesteuert und abgeholfen werden möge: so ordnen und befehlen Wir aus landesfürstlicher hoher Obrigkeit und Gewalt hiedurch weiter gnädigst und ernstlich, daß vörderist und

1) Unsere gesammte Weinunterkäufer sowohl dahier in unsrer fürstlichen Residenzstadt Wirzburg, als auch auf dem Land in unsern unmittelbaren und mittelbaren Ortschaften sämtlich dahin angewiesen, und besonders verpflichtet werden sollen, daß, wann sie bey vorgehenden Wein- oder Mostverkaufungen- oder bey derselben wirklichen Abführungen eine solche unzuläßige Wein- oder Mostanschmierung oder Brauung, und um so mehr eine Verfälschung vermerken, oder auch nur einen gegründeten Verdacht schöpfen, sie deßhalben die pflichtliche Anzeige dahier bey unserm nachgesetzten fürstlichen Polizeygericht, der Oberrath genannt, auf dem Land aber bey unsern des Orts geordneten adelichen oder verrechnenden, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten bey Vermeidung ihrer wirklichen Dienstentsetzung und noch weiterer Geldstraf zu 20 Rthlr. unfehlbar thun, auch bey jedem Wein- und Mostverkauf, wann auch schon kein Verdacht dabey vorwaltet, eine von ihnen verpetschirte lediglich in einem wenigen bestehende Prob zu dem Ende bey ermeldtem unserm nachgesetzten Oberrath dahier, und auf dem Land bey des Orts Beamten oder wann dieser zu weit entlegen wäre, bei des Orts Schuldheißen übergeben sollen, um nachmals bey sich äußernder etwaiger Klag einer vorgegangen seyn sollenden Wein- oder Mostanschmierung oder Verfälschung einige Achtung darnach nehmen zu können. Imgleichen

2) Sind sämtliche dahier und auf dem Land in unmittelbaren oder mittelbaren Orten angesessene Büttnermeister von ihren vorgesetzten Stellen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten dahin mit Eid und Pflicht wirklich zu belegen, daß Sie nicht nur selbst zu solchen verbottenen Wein- oder Mostbrauungen, Anschmierungen und Verfälschungen sich nicht gebrauchen lassen, sondern auch, wann sie bey ihren Kundschaften, oder auch bey andern etwas verdächtiges bey den Faßausbutzungen oder sonst befinden oder vermerken, sie solches bey ermeldtem unserm Polizeygericht oder Oberrath dahier, auf dem Land aber bey ihrem vorgesetzten unmittelbaren oder mittelbaren Beamten jedesmal treulich anzeigen sollen und wollen, und zwar bey unnachläßiger Geldstraf von 20 Rthlr, und zug eich wirklicher Verstoßung aus dem Handwerk. Nicht weniger

3) Sind gesamte Würz- und Specereyhändler dahier und auf dem Land von ihren des Orts vorgesetzten Stellen, unmittelbaren oder mittelbaren Beamten alles Ernsts anzuweisen, und die amtliche Aufsicht dahin zu tragen, daß, wann bey ihnen Ferinzucker, große Rosinen, Syrup, und dergleichen, so zu derley Wein- oder Mostanschmierungen oder Verfälschungen sonst gebraucht zu werden pflegen, in einer merklichen Quantität von Personen, so dergleichen in ihren Haushaltungen und Gewerbschaften nicht wohl verbrauchen können, erkaufet, und entweder auf einmal oder nach und nach abgeholet wird, sie dieselben dahier bey ermeldtem unserm Polizeygericht oder Oberrath, auf dem Land aber bey ihren vorgesetzten unmittelbaren oder mittelbaren Ortsbeamten treulich und bey ihren bürgerlichen Pflichten, auch im widrigen bey Vermeidung willkühriger scharfer Straf und Ahndung anzeigen sollen. Auf gleiche Weis

4) Sollen auch sämtliche dahier und auf dem Land in unmittelbaren oder mittelbaren Ortschaften angesessene Apotheker bey ihren aufhabenden bürgerlichen Pflichten, und bey Vermeidung willkühriger scharfer Bestrafung an Geld, oder allenfalls auf andere höhere Weis ernstlich angewiesen und angehalten werden, diejenigen, welche bey ihnen eine Quantität von dem Oleo Tartari, Spiritu Vitrioli, und dergleichen auf einmal, oder auch nach und nach selbst oder durch andere abholen lassen, bey unserm Polizeygericht dahier und bey ihren vorgesetzten Beamten auf dem Land ohne Verschub treulich anzuzeigen: wie dann nicht minder

5) Sämtliche dahier und auf dem Land bestellte Visrer von ihren vorgesetzten Stellen und Beamten in unmittelbaren und mittelbaren Ortschaften nachdrucksamlich und bey ihren aufhabenden Dienstpflichten anzuweisen sind, daß sie sowohl in den Schild- und Heckenwirthschaften, als auch sonsten, wo sie gebrauchet werden, genaue Obsicht auf derley gebraute angeschmierte, und etwan gar verfälschte Wein oder Möste halten, und allenfalls bey vermerkender Zuwiederhandlung, auch schöpfendem gegründeten Verdacht die treuliche Anzeig bey Vermeidung 20 Rthlr. Straf und wirklicher Entsetzung von ihrem aufhabenden Visierdienst dahier bey unserm Polizeygericht, auf dem Land bey des Orts vorgesetzten Beamte thun sollen und wollen.

Wie nun dieser unserer landsfürstvätterlichen zum allgemeinen Landsbesten angesehenen Verordnung von männiglichen die gehorsamste Folg bey Vermeidung der im widrigen darauf gesetzten scharfen Strafen zu leisten, und mithin alles widrige Unternehmen auf das sorgfältigste zu unterlassen ist: also wollen Wir auch unsere nachgesetzte fürstliche Stellen dahier, und auf dem Land unsere adeliche und verrechnende Beamte, imgleichen unsere angehörige Stifter, Klöster, und andere milde Stiftungen samt ihren nachgeordneten Beamten hiedurch gnädigst erinnert und angewiesen haben, daß sie ob dieser unserer allgemeinen Landsverfügung Amts halber genau halten, dieselbe aller Orten, zumalen wo Weinwachs ist, unverlängt verkünden, und zu jedermanns Wissenschaft offentlich anhangen lassen, auch sothan Verkündung alljährlich vor dem Herbst, und vor angehender Weinles wiederholen, sodann auf de Uebertretter oder auch auf diejenigen, welche sich deßwegen verdächtig machen, genaue Obsicht tragen, bey solchem vorkommenden Verdacht, oder auch sich äußernder Klag die behörige Visitaion und Prob vornehmen, und was sonst noch zu Ausfindigmachung des beschehenen Frevels erforderlich seyn mag, verfügen und vorkehren, sofort gegen die befundenen Frevler, mit alsbaldiger Abnehmung und Confiscirung des angeschmierten oder verfälschten Weins oder Mosts, auch Vollstreckung der angesetzten Geldstraf wirklich verfahren, und wie solches geschehen, anhero zu unsrer nachgesetzten fürstlichen Regierung jedesmal mit Beylegung des Protocolls und Bemerkung, ob an dem abgenommenen Wein oder

Most nur eine Brattung und Anschmierung, oder aber schädliche Verfälschung verübet, auch ob der Frevel zum ersten- oder mehrmal begangen worden, gehorsamst berichten sollen, um wegen Ausschüttung des verfälschten, und sonstiger etwaiger Verschaffung des nur gebrauten und angeschmierten Weins oder Mosts das behörige verordnen, auch im zweitern und etwa weitern Uebertrettungsfall die verwirkte Schanz- Zuchthaus- und Leibstraf, auch derselben Gattung und Zeit nach Maaß des Verbrechens setzen, und zum Vollzug bringen lassen zu können. Zu Urkund dessen haben Wir Uns eigenhändig unterschrieben, und unser fürstliches Secret-Insiegel hieran wissentlich hangen lassen. So gegeben und geschehen Wirzburg den 20 Julii 1747.

Anf. Fr. B. u. F. zu W. u. H. zu Fr. (L. S.)

Num. praes. 17959. Nrus. exped. 14364. praes. 22. März 1837. 1216.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Wänschmieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf vorstehende Bekanntmachung und in der Erwägung, daß die in dem Landmandate vom 20. Juli 1747 enthaltenen Anordnungen bei den Unterbehörden ganz außer Acht gekommen zu seyn scheinen, deren Handhabung aber zur Erreichung des vorliegenden Zweckes unerläßlich ist, erhalten sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden des Kreises den Auftrag, den mit N. 1, 2, 3, 4 und 5 des Mandats ertheilten Bestimmungen sogleich nachzukommen, die Verpflichtungen der Wein-Unterkäufer und Büttnermeister — wie das Mandat sie vorschreibt — vorzunehmen, an die Gewürz- und Spezerehändler, an die Apotheker und Visirer die in dem Mandate enthaltenen Weisungen zu erlassen, die Verpflichtungs-Protokolle und die Rückbescheinigungen der erlassenen Aufträge zu sammeln, binnen 4 Wochen aber die Namen der verpflichteten Weinunterkäufer und Büttnermeister, und der auf das Mandat hingewiesenen Gewürz- und Spezereihändler, Apotheker und Visirer hieher anzuzeigen.

Bei künftigen neuen Ansässigmachungen auf die eben benannten Gewerbe und Erwerbsarten, oder bei künftigem Uebertritte zu einem oder anderem derselben von Seite schon ansässiger Bürger und Nachbarn ist das gleiche Verfahren zu beobachten.

Würzburg den 17. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Reckberg, Präsident.

coll. Vogner.

Nrus. praes. 17361. Nrus. exped. 14243. praes. 22. März 1837. 1218.

(Schenkung von 500 fl. für arme, im Untermainkreise geborne in Würzburg Unterricht erhaltende Taubstummen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Fonde zur Unterstützung armer, im Untermainkreise geborner, dahier Unterricht erhal-

tender Taubstummen sind durch einen Ungenannten neuerdings 500 fl. baar zugewendet worden, welche edle Handlung in dankbarer Anerkennung hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 18. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 17283. Nr. exp. 14384. praes. 23. März 1837. 1253.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift unter dem Titel: Die zehn Wirthshausgebote, wie sie ein Gast- oder Schenkwirth seinen Gästen aufs fleißigste vorhalten soll, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund des §. 7. der 3ten Beilage zur Verfassungs-Urkunde von dem k. Stadtkommissariate zu Erlangen verfügte und von der k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Die zehn Wirthshausgebote, wie sie ein Gast- oder Schenkwirth seinen Gästen aufs fleißigste vorhalten soll" ist durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. bestätigt worden.

Den Distrikts-Polizey-Behörden wird dies zur geeigneten Verfügung mit dem Anhange eröffnet, daß nunmehr die Confiskation und das Verbot der erwähnten Druckschrift einzutreten hat.

Würzburg den 20. März 1837.

Königliche Regierung des Unte-Mainkreises,
Kammer des Innrn.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 3099. praes. 24. März 1837. 1277.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königl. Majestät haben durch allerhöchste Reskript vom 14. d. Mts. auf die am k. Landgerichte Kitzingen erledigte Advokatenstelle den Dvokaten Franz Xaver Enderlein zu Weihers auf sein allerunterthänigstes Ansuchen zu versetzen, und die hiedurch erledigte Advokatenstelle in Weihers dem Rechtspraktikanten und Landgerichts-unktionär Kaspar Schäfer zu Karlstadt allergnädigst zu verleihen geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 20. März 1837.

Königl. Appellationsgericht für den Untermainkreis.
v. Schmidtlei, Präsident.

Keller.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. März 1837 ist der Schullehrer Johann Walter zu Theinheim, k. Landgerichts Eltmann, zur Schulstelle zu Aub, k. Landgerichts Königshofen, versetzt worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. März 1837 ist die Schullehrerstelle zu Humprechtshausen, k. Landgerichts Haßfurt, dem Schulamtsexspektanten Leonhard Schmitt, zweitem Schullehrer zu Rieneck, übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 23. März 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prt.			101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		28	
Bank-Actien		533	530

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 37.

Würzburg. Donnerstag, den 30. März, 1837.

Inhalt.

Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Hofheim. — Protestantische Pfarrei Herchsheim. — Notizen. (Dienstes Nachrichten.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 8599. Num. exp. 7866. praes. 28. Dezember 1836. 4437.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landger. Hofheim für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde nach einer an das k. Landgericht unterm Heutigen ergangenen Entschließung

mit einer Einnahme von - - 17421 fl. 46 kr. 2 1/2 pfg.
mit einer Ausgabe von - - 11793 fl. 41 kr. 3/8 pfg.
und einem Rezesse von - - 5628 fl. 5 kr. 2 pfg.

superrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums und der auf dessen Grund erhobenen und durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 24. Dezember 1836.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Ueberſicht der erhobenen Diſtrikts-Umlagen im k. Landgerichts-Diſtrikt Hofheim für 1834/35.

Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Beſteuerten.	Betrag des einfachen Simplums. fl.	kr.	pfg.	Geſammtbetrag der Leiſtungen an Diſtr.-Umlagen zu 16 Simpla. fl.	kr.	pf.
1. Aidhauſen mit dem Antheile von der Urleswüſte	33	34	5/8	537	6	2
2. Altenmünſter	5	6	3	81	48	—
3. Aurachsmühle	—	20	—	5	20	—
4. Bettenburg	1	52	1 3/4	29	59	—
5. Birkach	2	41	1 1/4	43	1	—
6. Birkenfeld das Propregut mit Dipbach, Ermershauſen und Winnhauſen	7	15	3 1/2	116	14	—
7. Birkenfeld der Ort	2	43	—	43	28	—
8. Birnfeld, Karl Freiherr v. Truchſeß vom Schloß, den erkauften kgl. Realitäten und Zuwachs an Wieſen,	—	37	3 3/4	10	7	—
9. Birnfeld, der Ort, mit Haßberger Lehen, Schäfereigebäude und erkauften herrſchaftl. Grundſtücken,	13	20	3 3/8	213	33	2
10. Bramberg, der Ort, mit den Waldwieſen und erkaufter Seewieſe,	5	52	1/4	93	53	—
11. Brettermühle	—	9	1/2	2	26	—
12. Bundorf, das Propregut,	3	51	3 3/4	61	51	—
13. Bundorf, der Ort, mit den Gemeinde- und Privatgütern	20	4	2 1/4	321	13	—
14. Burgpreppach, das Propregut, mit Schweinshaupten	7	3	2 1/4	112	57	—
15. Burgpreppach, der Ort,	3	53	3 1/2	62	22	—
16. Dippach, der Ort,	1	12	1/2	19	14	—
17. Ditterswind, das Propregut mit Parzellen,	2	24	3	38	36	—
18. Ditterswind, der Ort,	4	52	2 1/4	78	1	—
19. Eichelsdorf, mit Bettenburger Afterlehen,	4	38	1 7/8	74	15	2
20. Ellertshauſen, die Wüſte,	—	33	2	8	56	—
21. Erlsdorf, Freiherr von Truchſeß,	—	24	1/2	6	26	—
22. Ermershauſen, der Ort,	6	9	—	98	24	—
23. Fitzendorf der Ort mit den Bramberger Waldwieſen	2	41	3 1/2	43	10	—
24. Frieſenhauſen das Propregut	5	28	1	87	32	—
25. Frieſenhauſen der Ort	8	30	2	136	8	—
26. Fuchsſtadt mit dem Antheile an der Urleswüſte	6	39	1 7/16	106	29	3
27. Gemeinfeld mit der erkauften Zehntſcheuer	7	52	—	125	52	—
28. Gosmannsdorf der Ort mit Waldwieſen	24	41	1 3/4	395	3	—
29. Greßelgrund	1	32	1 1/2	24	38	—
30. Großenhauſen die Wüſte	—	12	1 1/4	3	17	—
31. Happertshauſen mit Haßberger Lehen und dem Antheile an der Urleswüſte	17	—	2 3/16	272	8	3
32. Hellingen vom Thereſer Riethantheile	—	8	—	2	8	—
33. Hofheim mit Rabelt und Bettenburger Afterlehen	30	59	3	495	56	—
34. Hofſtetten der Ort mit Bramberger Waldwieſen	1	56	1/2	30	58	—
35. Hohnhauſen	3	37	—	57	52	—
36. Humprechtshauſen vom Antheile der Urleswüſte	—	9	1 9/16	2	30	1
37. Ibind	2	34	1 5/8	41	10	2
38. Junkersdorf	6	31	1	104	20	—
39. Kerbfeld mit den v. Dalberg. Lehenſtücken und dem Antheile an der Urleswüſte	15	2	1 1/16	240	36	1

Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Simplums.			Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.- Umlagen zu 16 Simpla.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pf.
40 Kimmelsbach	12	20	3	197	32	—
41. Königsberg vom Riethantheile	—	6	—	1	36	—
42. Lauringen von den erkauften Wiesen und andern herrschaftl. Grundstücken	40	—	1/4	640	1	—
43 Lendershausen	5	50	1 5/8	93	26	2
44. Maiks	4	13	2 1/2	67	38	—
45. Manau	1	52	3 3/4	30	7	—
46. Neuses der Ort mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2	155	20	—
47. Neuses die Wüste	4	47	1/2	76	34	—
48. Niedernaſſach die Wüste	1	26	2	23	4	—
49. Oberlauringen, die Immediate, mit den erkauften herrschaftl. Grundstücken	13	23	1/2	214	10	—
50. Oberlauringen, Freiherr von Drachsdorf, vom Schloß	—	2	3	—	44	—
51. Oberlauringen, die von Truchseß'schen Allod.-Erben vom Propregute und den erkauften Grundstücken	1	5	1	17	24	—
52. Ostheim	23	40	1/4	378	41	—
53. Reckertshausen	7	9	3 1/8	114	36	2
54 Reinhardshausen die Wüste, Altwürzb. Dalberg. u. Wetzhäuser Lehen	1	39	2	26	32	—
55. Rothenbühl	—	6	3	1	48	—
56. Rottenstein	1	7	1/2	17	54	—
57. Rügheim mit dem Riethantheile, Domainengut und Zehntscheuer	29	37	2 1/4	474	1	—
58. Reichmannshausen	—	7	9/16	1	54	1
59. Schweinshaupten, der Ort	6	29	1/2	103	46	—
60. Speckenmühl und Au	—	45	1/2	12	2	—
61. Stöckach das Propregut	2	39	3	42	36	—
62. Stöckach die Mediate	1	31	3 3/4	24	31	—
63. Sulzdorf von den Gemeindegütern	14	9	3 3/4	226	39	—
64 Sulzbach	5	2	5/8	80	34	2
65. Unfinden mit den Bramberger Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59	7/8	111	47	2
66. Urlesbach die Wüste	1	13	3/4	19	31	—
67. Ueschersdorf mit Bramberger Waldwiesen	6	10	1/4	98	41	—
68. Walchenfeld das Propregut	2	32	—	40	32	—
69 Walchenfeld, die Mediate,	2	55	2	46	48	—
70. Weisensee die Wüste	1	38	2	26	16	—
71 Wettringen mit den Gemeindegütern und dem Antheile an der Urleswüste	17	12	13/16	275	15	1
72. Wetzhausen das Propregut	7	2	1/2	112	34	—
73. Wetzhausen die Mediate	3	23	1	54	12	—
Summa	502	21	3 3/8	8037	49	2

Nrus. praes. 16911. Nrus. exp. 14378. praes. 25 März 1837 1209.

(Die konfessionelle Purifikation der protestantischen Pfarrei Herchsheim, Landgerichts Ochsenfurt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Reskript vom 4. d. M. im bezeichneten Betreffe wurde genehmiget, daß die katholischen Bewohner von Herchsheim, Landgerichts Ochsenfurt, aus dem Verbande der protestantischen Pfarrei daselbst entlassen und jenem der katholischen Pfarrei Euerhausen, Landgerichts Röttingen, zugewiesen werden.

Dieses wird hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 20. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 16. März l. J. den bisherigen Bibliothekar an der Universität Würzburg, Priester Dr. Ruland, unter dem Vorbehalte, demselben demnächst eine andere Bestimmung anzuweisen, seiner bisherigen Funktionen als Bibliothekar zu entheben; an dessen Stelle den geprüften Lyzeal-Lehramts Kandidaten Georg Ludwig aus Aschaffenburg, dermal zu München, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 18. März l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Unsleben, Landger Neustadt a/S. im Untermainkreise, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem Pfarrvikar daselbst, Priester Kaspar Schreiner, verliehen werde.

Mit dieser Numer wird das Register für den Jahrgang 1836 mit Inbegriff der 10 am Ende dieses Registers besonders aufgeführten außerordentlichen Beilagen ausgegeben.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 38.

Würzburg. Samstag, den 1. April, 1837.

Inhalt.

Vollzug des revidirten Gesetzes vom Jahre 1834 über Ansässigmachung und Verehelichung. — Notizen. (Getreidpreise.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 1., dann Extra-Beilage Nr. 24.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17555. Num. exp. 14635. praes. 26. März 1837. 1301.

(Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Eine vom k. Staats-Ministerium des Innern unterm 11. d M. mitgetheilte Zusammenstellung der über den Vollzug des Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 ergangenen Ausschreibungen und Entscheidungen wird in besonderer Beilage *) den Behörden, Anwälten und Privaten zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

*) siehe die besondere Beilage Nr. 1.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. März 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 18ten und 22ten März 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 21. bis 28. März 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	12	—	2	—	11	30	5	10	30
	Kern								7	9	—
	Korn	4	7	30	5	—	8	—	272	7	15
	Haber	3	5	30	2	—	6	—	3	4	50
	Gerste	6	8	—	17	5	7	30			
Im mittlern	Weitzen	68	11	19	75	5	11	1	3	10	15
	Kern										
	Korn	4	7	23	53	1	7	44	23	7	10
	Haber	104	5	7	39	—	5	3	3	4	45
	Gerste	30	7	53	40	5	7	10			
Im tiefsten	Weitzen	2	10	45	6	—	9	—	13	10	—
	Kern										
	Korn	8	7	20	7	—	7	30	17	7	—
	Haber	6	4	30	1	—	4	40			
	Gerste	6	7	45	3	—	6	55			

Beſondere Beilage Nro. 1 zum Kreis-Intelligenz-Blatt für den Unter-Main-Kreis 1837.

(Den Vollzug des revidirten Geſetzes über Anſäſſigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betr.)

Nro.

Königreich Bayern.

Staatsminiſterium des Innern.

Das unterzeichnete k. Staatsminiſterium hat die über den Vollzug des revidirten Anſäſſigmachungsgeſetzes vom 1. Juli 1834 ergangenen miniſteriellen Ausſchreibungen und ſpeziellen Entſcheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Ueberſicht bringen laſſen, welche der k. Kreisregierung nachſtehend zum dienſtlichen Gebrauche zugeſchloſſen wird.

Zu §. 2. Ziffer 1. des Geſetzes.

I. Anſäſſigmachung auf Grundbeſitz.

1) Als in dem Colonar-Verbande ſtehend ſind nach dem klaren Willen des Geſetzes wohl die Erbpachtungen, keineswegs aber jene Güter zu betrachten, deren Beſitzverhältniß ob der vorwaltenden ſtrengen Leibfälligkeit oder wegen anderer Verhältniſſe lediglich die Natur eines Zeitpachtes auf Lebensdauer behauptet. — Zweifel über die Natur des dem Beſitze zu Grunde liegenden Rechtsverhältniſſes eignen ſich vor die Civil-Gerichte, und ſind daher durch die Beſcheide über die Anſäſſigmachung nie zu löſen, vielmehr nöthigen Falls als Präjudizial-Fragen der Letzteren zu behandeln.

2) Wo ein Grund-Complex ohne Ausſcheidung der Gebäude beſteuert, oder einſchlüſſig der letzteren verpfändet erſcheint, iſt in der Regel die Spezialiſirung der Steuern und Schulden und die Liberirung des dem Steuer-Minimo entſprechenden Areals von dem Hypotheken-Verbande auf angemeſſenem Wege zu bewirken.

Sollten jedoch dieſer geſetzlichen Anforderung in dem erſten Falle nach der Erklärung der betreffenden Rentämter, in dem zweiten Falle verweigerter grundherrlicher Conſenz, oder ſonſt Schwierigkeiten entgegenſtehen ſo genügt

a) bezüglich des Steuer-Verhältniſſes der Beſitz eines dem muthmaßlichen Steuerwerthe der Gebäude entſprechenden Mehrwerthes an Areal, und

b) rückſichtlich des Hypotheken-Verhältniſſes der Nachweis, daß der Werth des Geſammt-Anweſens über Abzug der Hypothek-Poſten nicht nur das geſetzliche Grundſteuer-Minimum, ſondern auch den nach den Ortsverhältniſſen zu bemeſſenden Werth der Gebäude decke.

3) Pflicht der Stellen und Behörden iſt es, etwaigen Scheinkäufen mit aller Kraft der polizeilichen Sphäre und nach Umſtänden ſelbſt mit gerichtlicher Anzeige zu begegnen, und die Gemeinden über ihre Regreßanſprüche gegen den Scheinverkäufer ob allenfallſiger aus der Anſäſſigmachung erwachſender Alimentationslaſten auf das Umſtändlichſte zu belehren.

4) Dagegen kann die Veräusserung von Realitäten aus dem Titel der Sicherung des Gemeinde-Interesses selbst dann nicht gehindert werden, wenn die zu veräußernde Realität als Titel der Ansäßigmachung behandelt worden ist, da das Gesetz eine diesfallsige Beschränkung nicht begründet, und sonach die freie Verfügung über das Eigenthum innerhalb der civilrechtlichen Schranken Recht der Einzelnen bleibt.

5) Da die Erbauung eines Wohnhauses an und für sich durchaus keinen Titel zur Ansäßigmachung gewährt, so ist dieselbe auch als rein bau- und sicherheitspolizeiliche Frage wohl von der bau- und sicherheitspolizeilichen Würdigung, dann von der technischen Plan Genehmigung abhängig, keineswegs aber auf dem Grund §. 9. Ziff. 1. litt. a des Gesetzes, als Gegenstand gemeindlichen Einwilligungs-Rechtes zu betrachten.

Uebrigens liegt den betreffenden Behörden ob, in dem polizeilichen Bewilligungs-Erlasse die Betheiligten ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, „daß der bewilligte Hausbau durchaus keine Aenderung ihrer bisherigen Heimathverhältnisse und ihrer Beziehungen zur Heimaths-„Gemeinde begründe, und daß das errichtete Gebäude unter keinerlei Voraussetzung unter jene „Bestimmungen gereiht werden könne, welche das revidirte Ansäßigmachungsgesetz §. 9. Ziffer 1. „litt a., bezüglich der am 1. Juli 1834 schon bestandenen häuslichen Anwesen festgesetzt hat."

Dieselben Normen finden auch bei den aus dem sicherheitspolizeilichen Standpuncte mit Strenge zu behandelnden Hausbauten in der Nähe von Waldungen Anwendung.

II. Ansäßigmachungen durch Erwerbung eines realen oder radizirten Gewerbes.

6) Ansäßigmachungen auf reale oder radizirte Gewerbe sind nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes gleich Ansäßigmachungen auf persönliche Concessionen zu behandeln

III. Ansäßigmachung auf Lohnerwerb.

7) Die Gemeinden handeln in ihrem guten Rechte, wenn sie Ansäßigmachungen auf Lohnerwerb nur mit angemessener Umsicht und nur in so ferne bewilligen, als die neu zu begründende Familie in den Lohn-Erwerb eintreten kann, ohne die Zahl der bereits ansäßigen Lohn-Arbeiters Familien über den Bedarf zu vermehren

Namentlich greift dieser Gesichtspunkt bei Ansäßigmachungs-Gesuchen von Gewerbs- und Fabriksgesellen, von Bedienten und Taglöhnern Platz, da der Nahrungsstand dieser Klasse in der Regel von der Laune einzelner Dienst- oder Fabrikherrn abhängt, und selbst die Zusicherung bleibender Erwerbsgelegenheit keine Sicherheit für ihre und ihrer Angehörigen Existenz gewährt.

Dagegen werden Lebensversicherungen, falls die pünktliche Erlage der jährlichen Praemien unbedingt verbürgt erscheint, dann Sparkasse-Capitalien ohne Zweifel ab Seite der Comunen billiger Würdigung versichert seyn dürfen.

Zu §. 3. des Gesetzes.

IV. Verbriefung der Kaufverträge über Realitäten und Gewerbe

8) Zur Beseitigung mannigfacher stattgefundener Mißverständnisse und der daraus für zahlreiche Familien entstandenen Nachtheile sind sämmtliche Untergerichte diesseits des Rheines durch die betreffenden Appellations-Gerichte angewiesen worden, bei Realitäten Käufen nicht ansäßiger Individuen der gerichtlichen Aufnahme des Kaufs-Vertrags die Belehrung darüber vor-

angehen zu lassen, daß der entsprechende Realitätenbesitz blos einen Ansässigkeits-Titel begründe, die wirkliche Ansässigmachungs-Bewilligung aber noch durch andere, in die Würdigung der Administrativ-Sphäre fallende Voraussetzungen bedingt sey; es demnach stets rathsam bleibe, sich vorerst bei der betreffenden Polizeibehörde Gewißheit über die Erreichung des außerdem leicht verfehlbaren Zweckes zu verschaffen. Gleiche Weisung ist den Untergerichten bezüglich der Ankäufe von Realrechten zugegangen.

V. Suplirung des grundherrlichen Consenses.

9) Da das Gesetz vom 1. Juli 1834 die Suplirung des grundherrlichen Consenses ausdrücklich nur den Gerichten vorbehalten hat, so erlöschen von selbst alle zwischen den Gerichten und Verwaltungsbehörden früher diesfalls bestandenen Irrungen, und es darf auf einer administrativen Zuständigkeit in keiner Weise ferner bestanden werden.

VI. Aufnahms-Gebühren.

10) Von jeder ansässig werdenden Familie, wie zahlreich selbe auch seyn mag, darf die Aufnahmsgebühr nur einfach erhoben werden.

11) Jeder Kraft des §. 11 und 12 des revidirten Gemeinde-Edikts als Gemeinde-Glied zu betrachtende Inländer tritt von selbst und ohne Rücksicht auf die Frage, ob er um Aufnahme in das Bürgerverhältniß nachsucht oder nicht, in alle diesem Verhältnisse anklebenden Rechte und Verbindlichkeiten, derselbe ist daher auch zur Bezahlung der Aufnahmsgebühr (s. g. Bürgergeldes) innerhalb des festgesetzten Minimums und Maximums verpflichtet.

12) Da die Gemeinden Kraft des Gesetzes zur Einführung oder Beibehaltung der Aufnahms-Gebühren berechtigt — nicht verpflichtet sind, so erscheint auch die Einführungs- oder Beibehaltungsfrage jedem Curatel-Einflusse entrückt, und lediglich dem gemeindlichen freien Ermessen anheim gegeben.

13) Die gesetzliche Gebühren-Skala bezeichnet in ihren Ansätzen von 25, 40, 60 fl. keineswegs die von der Gemeinde gehaltsucht werden müssenden Gebühren, sondern lediglich das Verhältniß zwischen Minimo und Maximo, und es ist daher bei etwaigem Minderansatze nur für die analoge Durchführung dieses Verhältnisses durch die verschiedenen Classen der Mindergebühren zu wachen, unbeschadet der gemeindlichen Befugniß jede der 4 resp. 3 Abstufungskategorien sogar in Unterabtheilungen mit gehöriger Beachtung des Hauptverhältnisses zu trennen.

14) Den Gemeinden steht zu jeder Zeit die Abänderung des Tarifes ihrer Aufnahmsgebühren, unter Einhaltung der so eben für die ursprüngliche Feststellung entwickelten Norm frei.

15) Der von der Gemeinde gewählte Tarif unterliegt in Absicht auf nicht magistratische Orte dem genehmigenden Beschlusse der vorgesetzten Kreisregierung k. d. J., welche nach Anhörung der Unterkuratel und vorbehaltlich des Rekurses an das k. Staatsministerium des Innern in so ferne reformirend verfährt, als der durch Beschluß der Gesammtgemeinde zu bestimmende Tarif eine Nichtbeachtung der unter Ziff. 13 entwickelten Grundsätze entnehmen läßt.

Die Wirksamkeit der Kreisstelle bezüglich der magistratischen Orte beschränkt sich mit Ausnahme des im §. 83 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgesehenen Falles lediglich auf Ueberwachung eines richtigen Gesetzes-Vollzuges, auf entsprechende Belehrung und auf Veranlas-

sung wiederholter Regulirung für den Fall etwa wahrgenommener irrthümlicher Anwendung der einschlägigen Normen.

Zu §. 8 des Gesetzes.

VII. Verehelichung von Soldaten und Unteroffizieren.

16) Die Verehelichung von Soldaten und Unteroffizieren ist bedingt
   a) durch die Erlaubniß der Militärbehörde, und
   b) entweder durch den Nachweis eines gesetzlichen Ansässigkeitstitels (Ges. §. 2. Ziff. I, II und III dann §. 4), oder durch die unter den Voraussetzungen des §. 9 Ziff. 1 zu folge des §. 2. Ziff. IV erlangte Ansässigmachung auf sonst gesicherten Nahrungsstand, wobei insbesondere die etwaige, durch Reengagements-Verhältnisse s. a. geöffnete Versorgungsaussicht der gemeindlichen Berücksichtigung angemessen zu bezeichnen ist

17) Die Entrichtung der Aufnahmsgebühren bleibt in jedem solchen Falle bis zu dem Augenblicke ausgesetzt, wo der Soldat oder Unteroffizier aus dem Militairverbande austritt, und mit dem wirklichen Eintritte in den Gemeindeverband auch die Vortheile eines Gemeindegliedes erlangt.

18) Es ist allerhöchste Vorsorge getroffen, daß die vorstehenden Bestimmungen auf pensionirte Soldaten und namentlich pensionirte Gendarmen in so lange Anwendung finden, als diese Individuen nicht durch definitive Anstellungen unter die Bestimmungen des §. 4. des Gesetzes treten.

VIII. Verehelichung noch nicht definitiver Staatsdiener.

19) Da nach §. 8. Ziff. 2. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes jede Verehelichung durch die Ansässigmachung bedingt ist, und auf noch provisorische Staatsdiener nicht die Bestimmungen des §. 4 und 5 Absatz 1, sondern jene des §. 9 N. o. 1 β des eben erwähnten Gesetzes Anwendung finden auch den Magistraten nach §. 62 des revidirten Gemeinde-Edikts die Aufnahme der Bürger und Schutzverwandten und die Ertheilung der Heiratsbewilligungen in dem Gemeindebezirke zukommt, so sind auch nur die Magistrate zur Instruktion und Bescheidung von Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuchen provisorischer Staatsdiener kompetent.

IX. Verehelichung von Funktionären.

20) Die ohne Subsumtion unter die IX Verf.-Beilage angestellten Staats- und öffentlichen Diener zerfallen in Bezug auf Verehelichung in zwei Kategorien, nämlich
   a) in solche, welche aus dem Dienstesverbande zwar ohne richterliches Erkenntniß, nicht aber ohne beharrliches Mißverhalten entfernt werden können, wohin namentlich die Schullehrer nach der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1815 litt. B Nro. 7 (Regierungsblatt von 1815 S. 696) gehören, und
   b) in die einfach auf Ruf- und Widerruf verwendeten Individuen, namentlich die Forstamts-Aktuare und überhaupt die Funktionäre aller Klassen, die Kopisten, Regierungs- und Kanzleiboten.

Die erste dieser Kategorien fällt unstreitig den Bestimmungen des §. 4 Abs. 1 anheim.

Die zweite dieser Kategorien entgegen läßt sich weder unter die durch §. 4 Abs. 1 des revidirten Ansässigmachungsgesetzes für bereits definitive Staatsdiener, noch unter die durch §. 9

Ziff. 1 litt. a. β desselben Gesetzes für provisorische Staatsdiener gegebenen Normen subsummiren, und Verehelichungen können hier nur auf den Grund der Ziff. I, II, III, oder in Ermanglung dieser Titel, auf den Grund der Ziff. IV des 2 Gesetzes hen statt finden.

X. Ratihabirung, auſſer Landes geſchloſſener Ehen.

21) Geſuche um Ratihabirung auſſer Landesgeſchloſſener Eben ſind nach den Beſtimmungen des §. 8. Ziff. 1, dann § 9 des revidirten Anſäſſigmachungs-Geſetzes in dem durch den angeführten §. 9 vorgeſchriebenen Inſtanzenzuge zu erledigen.

Den mehrfach überhandnehmenden Trauungen auſſer Landes aber iſt durch ſachgemäße Handhabung der paßpolizeilichen Beſtimmungen thunlichſt vorzubeugen.

XI. Verehelichung bayeriſcher Unterthanen aus den 7 Kreiſen diesſeits des Rheines, in dem Rheinkreiſe.

22) Die Civilſtandsbeamten in dem Rheinkreiſe ſind zur Vornahme der Civil-Trauung eines, ſeine Heimath in jenem Kreiſe noch nicht, oder nicht vollſtändig begründet habenden dießrheinſchen Bayern nur auf den Grund förmlicher, von der kompetenten dießrheinſchen Heimatsbehörde ausgeſtellter Zuſtimmungs-Zeugniſſe befugt, und es finden dießfalls die durch die Verordnungen vom 1. Januar 1830 und 6. Auguſt 1835 in Bezug auf Fremde gegebenen Beſtimmungen unbedingte Anwendung.

XII. Verehelichung der in der Schweiz mit Heimathsſcheinen ſich aufhaltenden bayeriſchen Unterthanen.

23) Verehelichungsgeſuche der mit Heimathsſcheinen auſſer Landes und namentlich in der Schweiz ſich aufhaltenden bayeriſchen Unterthanen, ſind gleich jenen der übrigen Inländer zu behandeln, und daher nur auf den Grund eines die Anſäſſigmachung in Bayern gewährenden geſetzlichen Titels zu bewilligen.

XIII. Verehelichung von Ausländern in Bayern.

24) Ausländern darf, ſo lange bei ihnen die Vorausſetzung der Nro. 5 des 8ten Geſetzes hen nicht eintritt, nur auf den Grund einer von ihrer vorgeſetzten Dienſt- oder Heimatsbehörde ausgeſtellten Verehlichungs-Bewilligung die polizeiliche Erlaubniß zur Trauung ertheilt werden.

XIV. Haftung der Religionsdiener für Schaden und Koſten bei Vornahme einer Trauung ohne vorausgegangener obrigkeitlicher Heiraths-Bewilligung.

25) Die k. Kreisregierungen K. d. J. ſind für den genaueſten Vollzug des Geſetzes §. 8. Ziffer 6 ganz insbeſondere verantwortlich.

Zu §. 9 des Geſetzes.

XV. Zuſtändigkeit und Verfahren in Anſäſſigmachungs- und Vereheligungs-Angelegenheiten.

26) Jedes, wenn auch bei dem erſten Anblicke als durchaus unbegründet erſcheinende Anſäſſigmachungsgeſuch muß zu Protokoll genommen, und durch ſchriftlichen motivirten Beſcheid erledigt werden.

27) Der gefaßte Beschluß ist sämmtlichen im §. 9 des Gesetzes erwähnten Betheiligten, und zwar

a) den unter litt. a und d aufgeführten speziell, und

b) den unter litt. c aufgezählten mittelst Anschlags an dem Rath- oder Gemeindehause der betreffenden Gemeinde mit ausdrücklicher Bekanntgabe der präclusiven Berufungsfrist zu eröffnen.

28) Unter häuslichem Anwesen in dem Sinne des Gesetzes §. 9 Ziff. 1 litt. a α, sind nur am 1. Juli 1834 schon vollendet und eigens bewohnt gewesene Wohnhäuser verstanden, und die Trennung solcher Wohngebäude in gesonderte Antheile alterirt die gesetzliche Voraussetzung, und überträgt sonach alle auf solche Antheile sich gründenden Ansässigmachungen in das Gebiet des absolut hindernden gemeindlichen Widerspruches.

29) Da das Gesetz die Ausübung des gemeindlichen Berufungsrechtes in Ansässigmachungs- und Verehelichungssachen nach den klaren Bestimmungen des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes §. 9 Ziff. 1 und des revidirten Gemeinde-Ediktes § 82 in magistratischen Gemeinden mit Rücksicht auf die erkennende Sphäre des Magistrats ausschliessend den Gemeinde-Bevollmächtigten zuwendet, so versteht sich von selbst, daß der Magistrat zur Theilnahme an diesem Rechte nur in standes- und gutsherrlichen Gemeinden befugt ist, da hier die erstinstanzliche Entscheidung den Standes- und Gutsherrlichen Behörden zusteht, eine Collision von Obliegenheit demnach aus der Mitwirkung zu dem Berufungsrechte nicht hervorgehen kann.

30) Bei beabsichteten Wiederverehelichungen ist vor Allem die Frage zu ermitteln, ob der die frühere Verehelichungs-Bewilligung begründende Ansässigkeits-Titel fortbestehe, d. h. ob der Grundbesitz in jeder Beziehung den gesetzlichen Vorbedingungen noch entspreche, und insbesondere bis zum gesetzlichen Betrage noch schuldenfrei sey; ob das reale oder radizirte Gewerbe nicht inzwischen wieder veräussert worden, ob die persönliche Gewerbs-Conzession noch ihre Giltigkeit behaupte, oder ob endlich, wenn die Ansässigkeit früher auf den Grund eines in sonstiger Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes bewilligt worden, dieser Nahrungsstand noch in gleicher Weise vorwalte.

Besteht der frühere Titel noch, oder ist derselbe durch einen die Ansässigkeit gesetzlich begründenden Titel surrogirt worden, (Gesetz §. 2 Ziff. I, II und III dann §. 4) so ist auch die Wiederverehelichung unter der Voraussetzung des Nichtbestehens privatrechtlicher oder besonderer polizeilicher Hindernisse Kraft des Gesetzes zum Rechte des Betheiligten erwachsen. In allen übrigen Fällen aber bleibt die Wiederverehelichungs-Frage nach den unzweideutigen Bestimmungen des Gesetzes und nach der constanten Uebung gleich einer erstmaligen Verehelichungs-Frage zu instruiren und zu bescheiden.

31) Die gemeindliche Zustimmung in Fällen gestatteten absolut hindernden Widerspruchs verpflichtet die zuständige Behörde keineswegs zu einem gewährenden Bescheide, sondern bildet blos die Vorbedingung zu näherer Würdigung der obwaltenden Verhältnisse und zur Schöpfung eines zustimmenden oder abweisenden Beschlusses

32) Die Einvernahme des Armenpflegschaftsraths hat in magistratischen Gemeinden um so mehr mittelst schriftlicher Ausfertigung (Schreibens-Protokoll-Extrakts, oder Signates) zu geschehen, als die seither vorgezogene Mittheilung der Verhandlungen von kurzer Hand, abgesehen von dem Nicht-Einklange mit der wesentlich verschiedenen Zusammensetzung des Magistrates

und des Armenpflegschaftsrathes, den Lauf jener Frist nicht wohl bemessen läßt, binnen welcher die Erklärung des Armenpflegschaftsrathes bei Vermeidung des in §. 9 Nro. 1 des Gesetzes bezeichneten Rechtsnachtheiles zu erfolgen hat.

33) In Landgemeinden können die Aufforderungen an den Gemeinde-Ausschuß und an den Armenpflegschaftsrath in einer Ausfertigung aus dem Grunde verbunden werden, weil ersterer unter bloßem Hinzutreten des Ortspfarrers als Vorstandes nach §. 94 und 101 Ziff. 3 des revidirten Gemeinde-Edikts, und nach §. 9 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 auch den Armenpflegschaftsrath bildet, dem Gesetze daher vollkommen genügt wird, wenn die Erklärung des Gemeinde-Ausschusses unter dem Vorsitz des Ortspfarrers (in gemischten Gemeinden der Ortspfarrer) erfolgt, oder wenn der Gemeinde-Ausschuß, nachdem er als solcher gesprochen hat, auch unter Vorsitz des Ortspfarrers zu seiner Erklärung als Armenpflegschaftsrath schreitet.

34) Der Distrikts-Armenpflegschaftsrath ist durch das Gesetz den zu vernehmenden Betheiligten nicht beigezählt, kann also auch unter keinerlei Voraussetzung zu einer Erklärung aufgefordert werden.

35) Die Einvernahme der im §. 9 Ziff. 1 lit. c des Gesetzes aufgeführten Betheiligten findet nicht speziell, sondern lediglich durch den öffentlichen Anschlag statt, welcher denselben das Mittel gewährt, ihre Ansprüche rechtzeitig zur Kenntniß der entscheidenden Behörde zu bringen, sonach deren Berücksichtigung bei Bescheidung des Gesuches möglich zu machen.

36) Betheiligter in dem Sinne dieser Gesetzesstelle ist übrigens jeder, welcher sich zugleich um dieselbe Categorie der Ansässigmachung bewirbt, oder früher erfolglos beworben hat.

Die Affigirung hat daher einzutreten, so oft die Akten frühere, nicht oder abweislich beschiedene Gesuche gleicher Categorie entnehmen lassen.

37) Jede, wenn auch nur von Einem Mitbewerber ergriffene Berufung verpflichtet die Behörde zur Einbeförderung der vollständigen Akten, und namentlich der Verhandlungen über die Gesuche aller übrigen Bewerber.

38) Die verfassungsmäßige Einwilligung der betheiligten Herrschafts- und resp. Patrimonial-Gerichtsherrn ist bei jeder Ansässigkeitsfrage, sonach auch in dem Falle der §. §. 85 und 131 der VI Verf. Beil., und zwar mittelst bestimmter Aufforderung und unter Anberaumung einer angemessenen Präklusiv-Frist zu erholen.

Ueberdies steht den Inhabern von Herrschaftsgerichten und herrschaftlichen Commissariaten die Befugniß zu, von ihren Aemtern auch die spezielle amtliche Mittheilung aller ergehenden Bescheide und die ausdrückliche schriftliche Bekanntgabe der Berufungsnothfrist zu verlangen.

39) Steht das den Ansässigkeitstitel bildende Anwesen in mehrfachem Grundbarkeits-Verbande, so ist die Einvernahme jedes einzelnen betheiligten Obereigenthümers in so ferne erforderlich, als nicht die grundherrliche Einwilligung durch Original-Produktion grundherrlicher Wille-Briefe, oder gegebenen Falles des den Consens supplirenden rechtskräftigen Erkenntnisses bereits gegeben erscheint.

40) Wo nach Ziff. 29 gegenwärtiger Zusammenstellung in magistratischen Orten die Instruktion und Entscheidung von Ansässigkeits-Fragen einem Herrschaftsgerichte, herrschaftlichen Commissariate, Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte zukömmt, der Magistrat sonach mit den Gemeinde-Bevollmächtigten das Erinnerungs- resp. Einwilligungsrecht nach §. 9 Ziff. 1

litt. a des Geſetzes theilt, iſt das Stimmrecht von beiden Körperſchaften nach durchgehender Stimmenzählung auszuüben; es tritt ſonach weder eine Meinungsverſchiedenheit nach §. 83 des revidirten Gemeindeedikts, noch die auf dieſe Verſchiedenheit gegründete Curatel-Entſcheidung, ein. —

41) Die Verhandlungen über Anſäſſigmachungs-Geſuche, einſchlüſſig etwaiger ſchriftlicher Einvernahmen des Armenpflegſchafts-Rathes, erſcheinen gemäß Ausſpruch des k. Staatsminiſteriums der Finanzen in Abſicht auf Tax- und Stempelbehandlung als reine Privatſachen, und unterliegen daher nach §. 99 der proviſoriſchen Taxordnung und nach Abſchnitt III des Stempelgeſetzes vom 18. Dezember 1812 den einſchlägigen Tax- und Stempelanſätzen, wogegen ſich von ſelbſt verſteht, daß

a) dieſe Tax- und Stempelpflichtigkeit ſich auf Entſchließungen, Ergänzungen und Berichte nicht erſtreckt, welche durch Verſehen der Stellen oder Behörden veranlaßt werden, und daß

b) den geſetzlich ſtempelfreien Urkunden z. B. gegebenen Falles den Militair-Abſchieden, Impfſcheinen ꝛc. falls ſelbe zur Begründung von Anſäſſigmachungs-Geſuchen den Behörden im Original vorgelegt werden, ein Stempel nicht beizukaſſiren ſey.

Schlußbeſtimmung.

Durch gegenwärtige Zuſammenſtellung erſcheinen die betreffenden Miniſterial-Entſchließungen ihrem vollen Inhalte nach ſurrogirt und daher auſſer Wirkſamkeit geſetzt.

München den 11. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goſſinger.

Beilage I. zu Ziffer 20 der Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1837, Nro. 30219, den Vollzug des Gesetzes über die Heimath vom 21. September 1825 betr.

Speyer den 17. Jänner 1835.

Im Namen ꝛc. ꝛc.

Heimath des Xaver Hartlmüller betr.

Die im Civilgesetzbuche des Rheinkreises enthaltenen Bestimmungen über domicile (Wohnsitz) beziehen sich lediglich auf die aus dem Privatrecht herfließenden Rechte und Verbindlichkeiten, und sie kommen nur da in Anwendung, wo es sich von Competenz der Gerichte, von Eröffnung von Erbschaften und von gültiger Abschließung von Ehen in civilrechtlicher Hinsicht handelt. Die Bestimmungen über das domicile de secours (über den Wohnsitz, an welchem ein Individuum Heimathrechte ansprechen kann) sind in den im Rheinkreise geltenden Artikeln des Titl. 5 des Gesetzes vom 24. Vendemiaire II enthalten, von welchen hier eine Abschrift folgt.

Ueber die Frage, ob ein Individuum Heimathsrechte im Rheinkreise anzusprechen habe oder nicht, sind übrigens nur die diesseitigen k. Landkommissariate in erster, und die unterfertigte Stelle in zweiter Instanz zu entscheiden competent, ebenso wie es im entgegengesetzten Falle nur die jenseitigen k. Landgerichte und Kreisregierungen sind.

Dies in Erwiederung auf die Anfrage vom 8. dies.

Königlich bayerische Regierung des Rheinkreises, K. d. Innern.
gez. Freih. v. Stengel.

An die k. Polizei-Direktion München also ergangen.

Abschrift
der in der Instriktion über das Armenwesen enthaltenen Artikel des Gesetzes vom 24. Vendemiaire II, wie sie in Folge des allerhöchsten Rescripts vom 26. Dezember 1834 Nro. 35627 übersetzt und in die Instruktion eingeschaltet sind.

1) Die Unterstützungs-Heimath (domicil de secours) ist der Ort, an welchem der Bedürftige ein Recht auf öffentliche Unterstützung hat.
2) Der Geburtsort ist die natürliche Unterstützungs-Heimath.
3) Als Geburtsort der Kinder gilt der Ort an welchem die Mutter zur Zeit, als sie geboren wurden, ihren gewöhnlichen Wohnsitz hatte.
4) Zur Erwerbung der Unterstützungsheimath wird ein Aufenthalt von einem Jahre in einer Gemeinde erfordert.
5) Der Aufenthalt wird von dem Tage an gerechnet, an welchem die Einschreibung bei der Gemeinde-Behörde geschehen ist.
6) Die Gemeinde-Behörde kann die Unterstützungsheimath dem sie Ansprechenden verweigern, wenn derselbe nicht mit einem Passe und mit Zeugnissen versehen ist, welche darthun, daß er kein bestimmungsloser Mensch (homme sans aveu) ist. — (Hierunter ist zu verstehen,

wer weder Subsistenzmittel, noch Gewerb, noch Gewährsmänner für sich hat. Art. 3. Tit I. des Gesetzes vom 19.—22. August 1790, Sammlung der Verordnungen IX. Heft Seite 70.)

7) Bis zu dem Alter von 21 Jahren kann jeder Staats-Angehörige ohne weitere Förmlichkeiten das Recht der Unterstützungsheimath an seinem Geburtsorte ansprechen.

8) Nach dem Alter von 21 Jahren wird zur Erlangung der Unterstützungsheimath ein Aufenthalt von sechs Monaten erfordert, wobei zugleich den Vorschriften der Art. 4, 5 und 6 genügt seyn muß.

9) Wer seine Unterstützungsheimath verläßt, um eine andere zu erwerben, hat hier dieselben Förmlichkeiten zu beobachten, wie bei der früheren.

10) Dasselbe gilt von jenen, welche in ihre früher verlassene Unterstützungs-Heimath zurückkehren wollen.

11) Niemand kann zu gleicher Zeit in zwei Gemeinden die Unterstützungsheimath besitzen.

12) Die letzte Heimath wird so lange als beibehalten angesehen, als die zur Erwerbung der neuen erforderlichen Frist nicht abgelaufen ist, vorausgesetzt, daß die erforderlichen Einschreibungen bei der neuen Gemeinde-Behörde gehörig beobachtet worden sind.

13) Wer sich in einer Gemeinde verehelicht, und sechs Monate in derselben wohnt, erwirbt dadurch das Heimathsrecht.

14) Jeder Greis, welcher bei einem Alter von 70 Jahren noch keine Unterstützungs-Heimath erworben hat, oder vor Erreichung dieses Alters gebrechlich wird, soll in dem nächsten Hospital die dringend nothwendige Unterstützung erhalten.

15) Wer im Laufe der, zur Erlangung der Unterstützungsheimath erforderlichen Frist durch ein sich zugezogenes Gebrechen ausser Stand gesetzt wird, seinen Lebensunterhalt zu gewinnen, soll ohne Unterschied des Lebensalters in das nächste Hospital aufgenommen werden.

16) Jeder von Unterhaltungsmitteln entblößte Kranke, er mag das Heimathsrecht besitzen, oder nicht, soll entweder an seinem faktischen Wohnorte (Aufenthalte) oder im nächsten Hospital unterstützt werden.

Beilage II. zu Ziffer 23 der Ministerial-Entschließung vom 29. Januar 1837 Nro. 3021/9, den Vollzug des Gesetzes über die Heimath vom 11. September 1825 betr.

Königreich (Wappen) Bayern.

. . . . . Kreis . . . . . .

. . . . . Name der Distrikts-Polizei-Behörde (des Landgerichts, Herrschaftsgerichts, herrschaftlichen Commissariats, oder der der k. Kr.-Regierung unmittelbar untergeordneten Stadt) als:

Kgl. Landgericht N., oder fürstlich gräfliches N. Herrschaftsgericht, oder Commissariat N., oder Magistrat der k. Stadt (Haupt- und Residenzstadt München) oder der k. Kreishauptstadt N., oder der k. Stadt I. und II. Classe N.

Name des etwaigen Patrimonialgerichts oder Patrimonialamtes.

Name der Stadt- (Land-) Gemeinde, als Stadtgemeinde I. II. III. Classe N., oder Landgemeinde N.

Heimath = Schein.

Die unterzeichnete Behörde bezeugt, daß d . . . . . .

. . . . . .

von . . . . . welche sich in . . . . .

in der Absicht . . . . . .

. . . . . .

anfhalten will, Angehörige des bayerischen Staates und der Gemeinde . . . . .

. . . . . sey.

In dieser Eigenschaft bleibt d selben die Rückkehr in das Vaterland und die Eigenschaft eines Bayern unter den hiernach unter Ziffer 1 und 2 ausgesprochenen Bedingungen, und mit den aus dem Staatsbürgerlichen und Gemeinde-Verbande hervorgehenden, insbesondere mit den hienach unter 3 und 4 aufgeführten Obliegenheiten vorbehalten.

I. Jeder Bayer, welcher ohne besondere königliche Bewilligung ein fremdes Indigenat erwirbt oder beibehält, verliert das bayerische Indigenat.

II. Ein Bayer kann zwar Besitzungen in einem fremden Staate haben, und erwerben, auch an Handels-Etablissements und Fabriken Theil nehmen; jedoch darf keine bleibende persönliche Ansässigkeit in dem fremden Staate damit verbunden seyn, in welchem Falle der Verlust des bayerischen Indigenats eintreten würde.

III. Ein Bayer kann sich nur in Folge der auf den Grund des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansässigmachung und Heimath, und der Revision dieses Gesetzes vom 1. Juli 1834 erlangten Ansässigkeit, und der in Folge dieser Ansässigkeit von der competenten inländischen Behörde erlangten Heiraths-Bewilligung in dem Auslande trauen lassen.

Jede, ohne vollständige Erschöpfung dieser Voraussetzungen eingegangene Ehe wird als bürgerlich ungültig betrachtet, und entzieht nicht nur, falls der Bayer eine Ausländerin heirathet, dieser sowohl, als den mit ihr erzeugten Kindern jeden Anspruch auf Heimathrechte sowohl, als auf temporären Aufenthalt in dem Königreiche Bayern, sondern unterwirft auch denjenigen, welcher eine solche Ehe in dem Auslande geschlossen hat, bei seiner Rückkehr nach Bayern dem Maximo der polizeilichen Arreststrafe.

IV. Dem Bayer, welchem während seines Aufenthaltes in dem Auslande aus einer in Gemäßheit obigen Ziffer 3 eingegangenen Ehe Kinder geboren werden, liegt die Verbindlichkeit ob, von jedem solchen Falle, so wie von jedem Sterbefalle eines Kindes seiner Heimaths-Behörde binnen 3 Monaten unter Beifügung beglaubigter Auszüge aus dem Civilstands-Register Anzeige zu machen.

V. Derjenige bayerische Unterthan, dessen Altersklasse der allgemeinen Militär-Conscription noch nicht unterworfen wurde ist bei Vermeidung der in dem Gesetze über die Ergänzung des stehenden Heeres vom 15. August 1828 angedrohten Strafen verbunden, mit dem Anfange des Jahres, in welchem er sein ein und zwanzigstes Lebensjahr zurücklegt, sich im Königreiche wieder einzufinden.

Gegenwärtiger Schein wird für die Dauer von . . . . Jahren ausgestellt, nach deren Verfluß derselbe, wenn er nicht verlängert wird, in jeder Beziehung kraftlos wird, und insbesondere nicht mehr zum Beweise des Rechts des Inhabers, in das Königreich Bayern zurückkehren zu dürfen, dienen kann.

. . . . . den ten . . . . 18 . .

Name der Distrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes.

Beschreibung der Person des Inhabers:

Alter,	Nase,
Größe,	Wangen,
Statur,	Mund,
Angesicht,	Zähne,
Haare,	Kinn,
Stirne,	Beine,
Augenbraunen,	Besondere Kennzeichen:
Augen,	

Gesehen bei der k. Regierung des . . . . . Kreises,
Kammer des Innern.

. . . . . den ten . . . . . 18 . .

Gesehen bei dem Staatsministerium des königlichen Hauses und des Aeussern.
München den . . . . . 18 . .

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 39.

Würzburg. Dienstag, den 4. April, 1837.

Inhalt.

Vollzug des Gesetzes von 1825 über die Heimath. *) — Erhaltung der Distrikts-Straßen. — Quartals-Anzeigen über Ansässigmachung der Israeliten. — Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen. — Hiezu besondere Beilage Nr. 2 und Extra-Beilage Nr. 25 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 18487. Nrus. exp. 15013. praes. 31. März 1837. 1364.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Unterhaltung der Distriktsstraßen und Gemeindewege, dann die Alleenpflanzungen an denselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises werden andurch erinnert, daß der Zeitpunkt zurückgekehrt sey, wo in Gemäßheit der allerhöchsten Verordnung vom 2. Juli 1829 § 7 mit 8 — Kreisblatt Seite 1925 — die Reparatur der gesammten Distrikts-Straßen und Gemeinde-Wege mit genauer Beobachtung der hierüber in der Instruktion zu dieser allerhöchsten

*) siehe die besondere Beilage Nr. 2.

(C)

Verordnung Abſch. II. § 1 mit 7 enthaltenen Vorſchriften allenthalben zu geſchehen hat, ſo daß die Reparatur-Arbeiten in dem mit Ende Aprils ablaufenden vorgeſchriebenen Termine unfehlbar vollendet ſeyn müſſen. Zugleich werden die genannten Behörden auf den Schlußſatz Abſch. III. der Inſtruktion über die Alleenpflanzungen an den Straßen XIV. beſondere Beilage zum Kreisblatte vom Jahre 1835 — wornach zur Anpflanzung der Stämmchen aus der Baumſchule an die Straßen der Frühling als die beſte Zeit bezeichnet iſt, aufmerkſam gemacht und dem zu Folge aufgefordert, die Beſetzung der mit Bäumchen bisher nicht bepflanzten Straßenſtrecken und die Ergänzung der nicht angeſchlagenen oder wegen Geringhaltigkeit kein Gedeihen verſprechenden Stämmchen durch andere lebenskräftige und normale Setzlinge in dem gegenwärtigen Frühjahre unfehlbar einzuleiten.

In beiden Beziehungen wird die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, die Thätigkeit der Unterbehörden der geeigneten Controle unterſtellen.

Würzburg den 25. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Num. praes. 18112. Nrus. exped. 14946. praes. 31. März 1837 1363.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei und ſämmtliche Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Die Quartals-Anzeigen über die Anſäſſigmachung der Iſraeliten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

In Folge höchſter Entſchließung des k. Staats-Miniſteriums des Innern vom 15. d. M. ſind die durch höchſtes Ausſchreiben vom 31. Auguſt 1817 angeordneten Quartals-Verzeichniſſe über die Anſäſſigmachung der Iſraeliten als mit dem Art. XXXIII. der allerhöchſten Verordnung vom 29. Dezember v. J. über die Geſchäfts-Vereinfachung nicht ferner vereinbar, erlaſſen.

Indem die ſämmtlichen Polizei-Behörden hievon in Kenntniß geſetzt werden, bedarf es der Bemerkung nicht, daß die im § 4 des Kreisausſchreibens vom 23. März 1829, das Verfahren bei Anſäſſigmachung der Iſraeliten betr., angeordneten Vorlagen fortwährend erſtattet werden müſſen, da von denſelben die Evidenthaltung der Kreis-Matrikel abhängig iſt.

Würzburg den 25. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Vogner.

Num praes. 16726. Num. exp. 14899. praes. 31. März 1837. 1365.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen, nach Maßgabe der Minist.-Entschließung vom 11. Sept. 1831 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 3. d. Mts. aus dem Staats-Ministerium des Innern ergangene h. Entschließung, rubr. Betreffs, wird den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises mit dem Anhange eröffnet, daß man von denselben die pünktlichste Beachtung der allegirten Verordnungen und Ministerial-Entschließungen, als

der Verordnung vom 2. Juli 1812, das Wandern der Handwerksgesellen im Auslande betr., Reggsbl. Nr. 39 S. 1307;

der Ministerial-Entschließung vom 11. Sept. 1831, die wandernden Handwerksgesellen betr., (vid. Rggsausschreiben vom 15. ejusd. Kr.-Int.-Bl. Nr. 106 S. 2343;

der bezeichneten Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. Nov. 1816, Rggsblatt Nr. 44 S. 860 und 862; endlich

der Ministerial-Entschließung vom 20. März 1828, die Verbreitung des Krätzübels unter den Handwerksburschen (welche im Nachgange abgedruckt ist),

um so sicherer erwarte, als die öffentliche Sicherheit die strengste Aufsicht auf die wandernden Handwerksgesellen erfordert.

Insbesondere haben die Vorstände der Distriktspolizei-Behörden unter ihrer Verantwortlichkeit die Visirung der Wanderbücher, wenn deren Prüfung ihnen selbst unmöglich ist, nur verlässigen mit den einschlägigen Bestimmungen vertrauten Individuen zu übertragen, und hauptsächlich zu überwachen, daß die ärztliche Untersuchung der Handwerksbursche in jener Weise, wie in den diesseitigen Ausschreibungen vom 18. Dez. 1828 ad N. 4951/4952, die Verbreitung des Krätzübels betr., vom 18. Februar 1829 ad N. 9531/8559 in demselben Betreffe, vom 11. Januar 1835 ad N. 2314/7967, die Untersuchung der Gesundheits-Verhältnisse bei den Handwerksburschen, endlich in der hiezu ertheilten Erläuterung vom 10. Jan. d. Js., Extra-Beilage zum Kr.-Int.-Blatte Nr. 4, angeordnet ist, vorgenommen, und das Resultat jeder vorgenommenen Untersuchung in das Wanderbuch eingetragen werde.

Würzburg den 27. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

N. 3636. K. B. coll. Lommel.

Staats-Ministerium des Innern.

Um dem noch immer andauernden Ankommen von Krätzigen dahier, und der dadurch veranlaßten Ueberfüllung des Krankenhauses und Verbreitung dieses Uebels zu begegnen, erhält die kön. Kreisregierung mit Beziehung auf die Entschließng vom 17. Jänner 1828, den Auftrag, die untergeordneten Behörden anzuweisen, keinen krätzigen Handwerksburschen, welcher zur Visa seines Wanderbuches sich meldet, weiter zu instradiren, sondern sogleich für dessen Unterkunft in

dem nächsten Krankenhause bis zu seiner vollständigen Genesung Sorge zu tragen. An der Gränze ist den krätzigen Handwerksburschen der Eintritt zu verweigern.

München am 20. März 1828.

Graf v. Armansperg.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

N. 26015. K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Die nach vorliegenden Anzeigen sich täglich mehrende Zahl in- und ausländischer Handwerksgesellen, welche arbeitslos und bettelnd das Land nach allen Richtungen durchziehen, führt zur Ueberzeugung, daß die bestehenden Verordnungen über die polizeiliche Beaufsichtigung der wandernden Handwerksgesellen von vielen Behörden nicht mit der erforderlichen Strenge gehandhabt werden. Auch läßt die gemachte Wahrnehmung, daß ein großer Theil der wandernden Handwerksgesellen mit der Krätze behaftet ist, die häufige Nichtbeachtung der bestehenden Vorschriften zur Verhütung der Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen genügend entnehmen.

Je ausgebreiteter die Gelegenheit ist, welche sich den wandernden Handwerksgesellen bei dem gegenwärtigen Standpunkte der bayerischen Industrie zur Arbeit darbietet, und je mehr durch Art. 43 des Gesetzes über das Armenwesen vom 17. November 1816 und §. 23, Nro. 5 der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 für die Unterstützung derselben gesorgt ist, desto strengere Einschreitung ist gegen die Klasse der arbeitsscheuen Handwerksgesellen geboten, welche die Wanderschaft blos als eine Gelegenheit zum Müssiggange und Betteln betrachten, und so zu einer wahren Landesplage erwachsen.

Nicht minder ist es durch längst anerkannte sanitätspolizeiliche Rücksichten dringend geboten, der Verbreitung des Krätzübels, besonders durch reisende Handwerksgesellen, mit möglichster Sorgfalt und Nachdruck hindernd entgegen zu treten. Die königl. Kreisregierung erhält daher den Auftrag, den Polizei-Behörden die Verordnung vom 2. Juli 1812, die ausländischen durch Bayern ziehenden Handwerksbursche betreffend, dann die Ministerialentschließung vom 11. Sept. 1831, die wandernden Handwerksgesellen betr.; ferner die Bestimmungen der Verordnung über Bettler und Landstreicher vom 28. November 1816, Art. I., Nro. 1 und Art. 3, Nro. 3; endlich die Ministerial-Entschließung vom 20. März 1828, die Verbreitung des Krätzübels durch wandernde Handwerksgesellen betr., in das Gedächtniß zurückzurufen, und über deren gleichmäßigen genauen Vollzug mit pflichtmäßiger Sorgfalt zu wachen.

München den 3. März 1837.

Auf Seiner Königl. Majestät Allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen Wallerstein.

Durch den Minister
der Generalsekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär,
Gossinger.

Besondere Beilage Nro. 2 zum Kreis-Intelligenz-Blatt für den Unter-Main-Kreis 1837.

Nrus. praes. 13989. Nr. exp. 14406. praes. 26. März 1837. 1300.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Gesetzes vom 11. Sept. 1825 über die Heimath betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat die über den Vollzug des Heimaths-Gesetzes vom 11. September 1825 bisher ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen und der unterfertigten königl. Stelle mit höchster Entschließung vom 29. Januar 1837 zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen.

Indem diese Uebersicht nebst Beilagen den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises kund gegeben wird, ergehen an diese nachfolgende Weisungen.

1) Die große Zahl der zur Zeit anhängigen Heimathsrecherchen und die hieraus erfolgenden häufigen Ueberweisungen von Unterhaltskosten für erwerbsunfähige Heimathslose auf den Kreisfond fordern dringend auf, daß von Seite der Unterbehörden diesem Gegenstande die vorsorglichste Aufmerksamkeit zugewendet werde. Wenn einerseits nicht verkannt werden kann, daß die letzten Kriegsjahre und die neuesten Territorial-Veränderungen viel dazu beigetragen haben, daß durch stillschweigende Duldung von solchen Personen, welche in einer Gemeinde weder ihre ursprüngliche Heimath, noch eine solche im gesetzlichen Wege erworben haben, manche Gemeinde in die Nothwendigkeit versetzt wurde, solchen Personen später Heimathsrechte einzuräumen; so hätte dennoch in neueren Zeiten zumal nachdem durch Ministerial-Entschließung vom 1. April 1835 (vid. Ausschr. vom 29. ejusd., Kreis-Intell.-Blatt Nr. 52 S. 285) die Herstellung der Verzeichnisse der wirklichen Gemeindeglieder, der In- und Beisassen und der Heimaths-Berechtigten angeordnet war, leicht ermittelt werden können, welche Personen einer Gemeinde nicht angehören, um sodann entweder Heimathsscheine zu erholen, oder bei beanstandeter Heimath sogleich die Recherchen einzuleiten, die um so leichter zur Klarheit und Gewißheit führen, je neuer die Ereignisse sind, welche zur Feststellung der Heimath die Anhaltspunkte liefern. Da mit Grund angenommen werden kann, daß die in dem oben allegirten Ausschreiben anbefohlene Evidenthaltung der dort erwähnten Verzeichnisse nicht mit Sorgfältigkeit gehandhabt wird; so sind die Gemeindevorsteher alles Ernstes hieran zu erinnern.

2) Um die Anordnung im Abs. IV Nr. 6 lit. b. der höchsten Ministerial-Entschließung zum Vollzuge zu bringen, haben die Distrikts-Polizeibehörden des Kreises:

a) pro praeterito ein Verzeichniß der Kosten, welche bisher für erwerbsunfähige Heimathslose aus dem Kreisfonde bestritten wurden, und ein Verzeichniß derjenigen Personen, deren Unterhalt eventuell dem Kreisfonde zugewiesen wurde, mit Beibehaltung nachbezeichneter Rubriken: „Familien- und Vor- oder Taufname, Alter, Religion, angewie-

sene Heimathsgemeinde, erkennende Behörde, Datum des Erkenntnisses, genehmigte Verpflegungskosten" mit Ausscheidung der Kostenbeträge nach Etatsjahren und für einzelne Personen anzufertigen, und binnen vier Wochen einzusenden;

b) pro futuro aber die Voranschläge fraglicher Kosten für das je laufende Etatsjahr mit Anfang des 2ten Quartals und das sub. a vorgeschriebene Verzeichniß mit Anfang des 3ten Quartals einzusenden, damit jedesmal dem Landrathe die erforderlichen Aufklärungen gegeben werden können.

3) Die Bestimmung in Abs. VI. Nr. 13 der höchsten Ministerial-Entschließung nimmt die unausgesetzte Aufmerksamkeit der Distrikts- und Lokalpolizeibehörden in Anspruch, und es erscheint nothwendig, daß allen Ausländern, welche sich in einer Gemeinde längere Zeit ununterbrochen aufhalten, ohne durch ein amtliches Certifikat über den offen behaltenen Rücktritt in ihr Vaterland sich ausweisen zu können, die Auflage gemacht werde, derlei Certifikate beizubringen. Diese sind, wo es nothwendig und zur Ersparung von Zeit wünschenswerth ist, in Benehmen mit den betreffenden ausländischen Polizeibehörden zu erholen, bei allenfallsigen Anständen ist zu berichten.

4) Diejenigen Berichte, mit denen Heimathsscheine zur Legalisation vorgelegt werden, enthalten meistens über die Frage, ob die Heimath von der betreffenden Gemeinde anerkannt ist, nichts. Damit nicht durch Heimathsscheine Ansprüche auf eine Heimath erschlichen werden wollen, ist das bei Abs. VIII. Nr. 22 der höchsten Ministerial-Entschließung vorgeschriebene Verfahren zu beobachten, und die Anerkennung der Heimath in dem Berichte kurz zu berühren.

5) Diese Berichte werden von einigen Distriktspolizeibehörden der Taxe und dem Stempel unterworfen, dieselben sind aber davon befreit, indem sie behufs der vorgeschriebenen Legalisation erstattet werden müssen.

6) Bei stempelfreier Ausstellung eines Heimathsscheines ist das Armuthszeugniß mit vorzulegen, oder — falls die Vermögenslosigkeit amtskundig ist, dessen in dem Berichte zu erwähnen.

7) In neuerer Zeit sind häufig Heimathsscheine für Handwerksgesellen oder für solche Personen, welche erst Dienste suchen wollen, zur Legalisation eingesendet worden, obgleich durch das lithographirte Ausschreiben v. 28. Dezbr. 1835 ad Nro. 7549/7083 die Verwendung von Heimathsscheinen zu Reiselegitimationen als unzulässig erklärt ist. Derlei Anträge haben für die Zukunft zu unterbleiben.

8) Die Distrikts-Polizeibehörden haben die Signalements derjenigen Personen, welche einen Heimathsschein nachsuchen, jedesmal vor der Einsendung des Heimathsscheines zu erholen, und in diesen einzutragen.

Würzburg den 21. März 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nro. 30219. Königreich Bayern.

Staatsministerium des Innern.

Das unterfertigte Staatsministerium hat die über den Vollzug des Heimath-Gesetzes vom 11. September 1825 bisher ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der kgl. Regierung, Kammer des Innern, nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu §. 1 des Gesetzes.

I. Erwerbung der Heimath.

1) Die Heimath ist nach §. 1. Abs. 2. des Gesetzes eine nothwendige Folge der Ansässigmachung. Verzichte Einzelner auf dieses Recht sind selbst dann ungültig, wenn dieselben auf Verlangen der Gemeinde ausgestellt, oder in dem durch §. 9. Ziffer 1. lit. a. des revidirten Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesetzes vorgesehenen Falle als Bedingung der gemeindlichen Einwilligung zur Ansässigmachung stipulirt wurden.

2) Der Zeitpacht eines Gutes begründet für sich allein keine Ansässigkeit, und sonach auch keine Heimaths-Rechte.

3) Da das Stattgefundenhaben der priesterlichen Trauung nicht auch den Beweis in sich schließt, daß diese Trauung mit obrigkeitlicher Bewilligung erfolgt sey, so bleibt die durch §. 1. Ziffer 3 des Gesetzes ausgesprochene Folge nothwendig von dem Nachweise beider Thatsachen abhängig.

Zu § 4. des Gesetzes.

II. Pflicht der Behörden zu Evidenthaltung von genauen Verzeichnissen aller Heimaths-Rechte.

4) Zu verlässiger Beseitigung ungegründeter Heimaths-Ansprüche liegt jeder Lokal-Polizei-Behörde die Führung eines den Stand sämmtlicher

a) wirklicher Gemeindeglieder,

b) In- und Beisassen, und

c) ausschließend Heimathberechtigter

(revidirtes Gemeinde-Edikt §. 12., dann §. 13. Ziffer 1 und 2) genau nachweisenden, und durch Eintrag jedes Zu- und Abganges stets evident zu haltenden Verzeichnisses und der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde die Ueberwachung und periodische Controle dieses Verzeichnisses ob.

Zu §. 5. des Gesetzes.

III. Pflicht der Heimaths-Gemeinde zu Alimentation verarmter, aus ihrer ursprünglichen Kirchengemeinde ausgetretener Geistlichen.

5) Jeder definitive Eintritt in ein Amt des Staates, der Kirche und der Gemeinde ist zwar durch § 4, Abs. 1 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes als Ansässigmachungstitel erklärt. Der Abs. 3 desselben §. aber spricht eine subsidiäre Alimentations-Pflicht des Staats-Aerars nur rücksichtlich wirklicher Staatsdiener, Oberoffiziere und ihrer Angehörigen, nicht aber bezüglich der Diener der Kirche und der Gemeinden aus. Ferner begründet der in der katholischen Kirche eingeführte Tischtitel nur eine Verbindlichkeit des Tischtitelgebers gegen die Kirche auf die Dauer der kirchlichen Eigenschaft des Titulanten, und die Verbindlichkeiten des protestantischen Pfarr-Wittwen- und Waisenfondes erstrecken sich lediglich auf die Relikten

von Geistlichen. Es kann sonach von einem, seiner kirchlichen Eigenschaft entkleideten Geistlichen, und so ferne der betreffende Geistliche aus der protestantischen Kirche ausgetreten, auch von seinen Relikten aus der früheren kirchlichen Anstellung weder ein Alimentations-Anspruch an den Staat, noch eine Anfoderung an den Tischtitelgeber oder an den protestantischen Wittwen- und Waisenfond abgeleitet werden.

IV. Feststellung der auf Kreisfonds zu überweisenden Verpflegungskosten für heimathlose Individuen.

6) Die Verpflegung der in §. 4 und 7 Abs. 2 des Heimathgesetzes aufgezählten Heimathlosen fällt den Kreisfonden unter den Voraussetzungen des §. 5 gedachten Gesetzes und in so ferne zur Last, als nicht entweder

a) ausdrückliche gesetzliche Bestimmungen, namentlich die Art. 29 und 42 des Gesetzes vom 28. November 1816 über Vaganten und Bettler ein Anderes verfügen, oder nicht

b) in rechtskräftiger Weise nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 12. Oktober 1826 (Regierungsblatt vom Jahre 1826 Seite 708) eine Haftungs-Verbindlichkeit der säumigen Behörde ausgesprochen ist. Mit dem Eintrage eines neuen Heimathlosen in den Kreis-Etats-Voranschlag ist auch vollständige Vorlage der betreffenden Akten an die Landraths-Versammlung behufs der nöthigen Einsicht und etwaigen Erinnerung zu verbinden.

Zu §. 6 des Gesetzes.

V. Gestattung des Aufenthalts außerhalb der Heimaths-Gemeinden.

7) Der Aufenthalt eines Bayern und seiner Familie außerhalb des Heimaths-Ortes ist nach §. 6 des Heimath-Gesetzes keineswegs von einer vorgängigen polizeilichen Erlaubniß abhängig, vielmehr greift die Befugniß zu einem solchen Aufenthalte von selbst in so lange Platz, als nicht die einschlägige Polizeibehörde auf den Grund des Gesetzes die Zurückweisung an die Heimath-Gemeinde beschließt.

8) Die Frage über die Zulässigkeit einer solchen Zurückweisung ist nicht eine Heimaths-, sondern eine rein polizeiliche Frage, und daher gegebenen Falles allerdings auf dem Beschwerdewege zur obersten Kenntnißnahme des Staatsministeriums des Innern geeignet.

Zu §. 7 des Gesetzes.

VI. Behandlung der Ausländer.

9) Schüblingen darf der Eintritt nach den Staaten Seiner Majestät nur in so ferne gestattet werden, als ihre Aufnahme in dem in- oder außerhalb Bayern gelegenen Schubziele außer Zweifel steht. Ebenso ist sich

10) jeder conventionswidrigen oder nicht gehörig vorbereiteten Verschiebung der in dem Königreiche aufgegriffenen Vaganten und Heimathslosen nach auswärtigen Staaten bei Vergütung sämmtlicher hiedurch veranlaßter Verpflegungs- und anderer Kosten zu enthalten.

11) Die Uebernahme eines Ausländers wegen eines an einem bayerischen Unterthan begangenen Verbrechens erheischt selbst dann noch vorgängige höhere Genehmigung, wenn die ausländische Behörde sich zu dessen Auslieferung erbietet.

12) Ausländern, und insbesondere ausgewanderten, ehemals bayerischen Unterthanen ist nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften über das Paßwesen der Eintritt in die bayerischen Staaten nur in so ferne zu gestatten, als sie sich über ihre Heimath auszuweisen vermögen, oder sonst ihr Zulesfallen an bayerische Gemeinden nicht zu befürchten steht.

13) Eben so ist im Einklange mit den Vorschriften über Paß- und Fremdenpolizei strenge darüber zu wachen daß Angehörige solcher Staaten, deren Gesetzgebung unter gewissen Voraussetzungen den Verlust des Heimathsrechtes an ein längeres Verweilen außer Landes knüpft, den entscheidenden Zeitpunkt nicht ohne vollgültigen Nachweis der durch die ausländische Gesetzgebung vorgeschriebenen Kautelen überschreiten. Namentlich kann mit Rücksicht auf die betreffende Gesetzgebung ein längerer Aufenthalt großherzoglich badischer Unterthanen in Bayern nur gegen Beibringung förmlicher Heimath-Scheine gestattet werden. Zuwiderhandelnde Behörden bleiben den betreffenden bayerischen Gemeinden für allen aus einem dießfälligen Verschulden etwa zugehenden Schaden haftend.

14) Da nach würtembergischen Gesetzen und in Gemäßheit förmlicher Erklärung der Königlich würtembergischen Regierung die durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder von Rechtswegen in die staatsbürgerlichen Rechte ihrer Aeltern eintreten, und sohin auch die in dem Auslande Gebornen als würtembergische Staats-Angehörige anerkannt werden, so hat nach dem Grundsatze der Reciprocität von Seite der bayerischen Behörden gleiches Verfahren rücksichtlich der in Würtemberg gebornen Kinder bayerischer Unterthanen einzutreten.

Zu §. 8 des Gesetzes

VII. Geschäftsgang und Competenz-Verhältnisse in den die Heimath betreffenden Angelegenheiten.

15) Jeder Distrikts-Polizei-Behörde liegt ob, sich der Heimath der in ihrem Bezirke weilenden Personen zu versichern.

16) Bei diesem Anlasse oder sonst etwa hervortretende Zweifel sind durch Einvernahme des Betheiligten und durch Offizial-Ausmittlung aller etwa relevant scheinenden Thatumstände zur gründlichen Entscheidung zu bereiten, und sofort in erster Instanz vorbehaltlich der Berufung wirklich zu entscheiden

17) Dem Heimathberechtigten sowohl, als den etwa Betheiligten steht gegen die ihnen in gebührender Form, und zwar, was die zu anderen Polizeidistrikten gehörige Gemeinde betrifft, durch ihre vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde zu verkündende erstinstanzliche Entscheidung binnen einer in dem Publikations-Protokolle ausdrücklich zu erwähnenden Präklusiv-Frist von 14 Tagen die Berufung an die vorgesetzte Kreisregierung, Kammer des Innern, oder so ferne die Betheiligung ausschließend auf einen mit einer landesherrlichen Regierungs-Kanzlei versehenen Mediat-Bezirk sich erstreckt, an diese betreffende Kanzlei in der durch Ziff. XI der allerhöchsten Verordnung vom 29 Dezember 1836 vorgezeichneten Weise offen.

18) Berufungen gegen die zweitinstanzliche Entscheidung dieser Behörde dürfen als dem Gesetze zuwiderlaufend weder eingereicht noch angenommen werden.

19) Die Zurückweisung eines Individuums in eine andere Gemeinde darf nur in dem Falle der Ziff 17 und 18 gegenwärtiger Zusammenstellung (selbst bei nachgewiesenem Daseyn der Voraussetzungen der Ziffer 8 und 9) erst nach rechtskräftig entschiedenem Heimathsverhältnisse eintreten, so ferne letztere sich nicht etwa sogleich aus dem ersten Verhöre ganz unzweifelhaft ergeben.

20) Bei Würdigung der Heimathsverhältnisse eines dem Rheinkreise Angehörigen ist die von der k. Regierungs-Kammer des Innern des genannten Kreises unterm 17. Januar 1835 über Behandlung der dortigen Heimathsgegenstände erlassene, abschriftlich angefügte Entschließung

nebſt dem Umſtande zu berückſichtigen, daß die dortige Geſetzgebung den k. Landkommiſſariaten und der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, die inſtanzliche Beſcheidung in Sachen der Unterſtützungs-Heimath (domicile de secours) des Aufenthalts-Rechtes und des Verbandes mit irgend einer Gemeinde des Kreiſes, den Gerichtsſtellen (Friedensgerichten, Bezirksgerichten und Appellationsgericht) aber die Cognition bezüglich aller jener Streitgegenſtände zuweiſet, welche ſich auf den bürgerlichen (privatrechtlichen) Wohnort (domicile civil) nach den Beſtimmungen der dort geltenden Civilrechts- und Prozeßgeſetze beziehen.

21) Die Verhandlungen in Heimathsſachen ſind, in ſo lange ſie rein im öffentlichen Intereſſe ſtattfinden, tax- und ſtempelfrei, ſobald aber durch Berufung das Privat-Intereſſe thätig wird, als Partheiſachen zu betrachten, und nach §. 99 der proviſoriſchen Taxordnung dann nach Abſchnitt VI des Stempelgeſetzes vom 18. Dezember 1812 mit der vorſchriftmäßigen Taxe und dem Stempel in ſo weit zu belegen, als die Berufung weder durch ein geſetzwidriges Verfahren der Behörden, noch durch mangelhafte Sach-Inſtruktion hervorgerufen erſcheint.

VIII. Ausſtellung von Heimath-Scheinen.

22) Die Ausſtellung von Heimath-Scheinen hat unter genaueſter Berückſichtigung der Beſtimmungen des Geſetzes vom 11. September 1825 §. 2 Abſ. 1, dann der §. §. 6 und 12 der I. Verfaſſungs-Beilage in der durch die Anlage 2 normirten Form, und ſo ferne der Heimathspunkt ſelbſt irgend in Zweifel gezogen werden könnte, nicht ohne vorgängige Einvernahme der betreffenden Gemeinde, und bei deren Widerſpruche nicht ohne vorgängige, nach Ziffer 17, 18 und 19 gegenwärtiger Zuſammenſtellung herbeizuführende rechtskräftige Entſcheidung ſtattzufinden.

23) Die Ausſtellung ſolcher Scheine kömmt der betreffenden Polizei-Behörde, deren Beglaubigung aber der Königl. Kreisregierung, Kammer des Innern, und zwar vorbehaltlich der Viſirung durch das Staatsminiſterium des K. Hauſes und des Aeuſſern zu, ſo ferne die Ausſtellung behufs des Gebrauches in dem Auslande eintritt.

24) Knüpft ſich die Ausſtellung des Heimath-Scheines an die nach Vorſchrift des revidirten Anſäſſigmachungsgeſetzes kompetent ertheilte Bewilligung zur Verehelichung in dem Auslande, ſo iſt dieſes Umſtandes in dem Scheine ausdrücklich zu erwähnen, und der Empfänger darüber geeignet zu belehren, daß

a) er verpflichtet iſt, jeden ſich ergebenden Geburts- und Todesfall binnen ſpäteſtens 3 Monaten unter Vorlage eines beglaubigten Auszuges aus den Civilſtands-Regiſtern des Geburts-, resp. Sterbortes zu den Akten ſeiner bayeriſchen Heimaths-Behörde nachzuweiſen, daß

b) ſeine Söhne ihren Heeres-Pflichten in jenem Kalenderjahre, in welchem ſie ihr 21ſtes Lebensjahr zurücklegen, bei Vermeidung der geſetzlichen Strafen zu genügen haben, und daß

c) der Heirath-Schein für letztere nur bis zu dem oben erwähnten Zeitpunkte Gültigkeit behauptet.

25) Die Heimaths-Scheine unterliegen dem 15 kr.-Stempel in ſo ferne, als nicht dem Empfänger nach Maßgabe der Stempel-Ordnung vom 18. Dezember 1812. Abſch. IV litt. h, ein geſetzlicher Anſpruch auf das Armenrecht zukömmt.

Die Formularien zu den des Stempels bedürfenden Scheinen sind von dem K. Haupt-Münz- und Stempel-Amte zu erholen, und nach den für Stempel-Papier überhaupt obwaltenden Vorschriften zu behandeln.

Zu §. 10 des Gesetzes.

IX. Anwendbarkeit früherer Verordnungen.

26) Nach den obigen Bestimmungen des Gesetzes (§. 10) kann durchaus kein Zweifel darüber obwalten, daß Heimaths-Fragen, deren begründende Thatsachen vor dem 11. September 1825 eintraten, auch nach den zur Zeit des Eintretens dieser Thatsachen gültig gewesenen Direktiven zu beurtheilen, und zu bescheiden sind.

Durch gegenwärtige Zusammenstellung erscheinen folgende Ministerial-Entschließungen in ihrem vollen Umfange nach als erloschen und ersetzt:

1) Die Ministerial-Entschließung vom 9. März 1821. Nro. 2355, die Heimaths-Verhältnisse des Joseph Hofer zu Schullershof betreffend.
2) Die Ministerial-Entschließung vom 30. Juli 1821. Nro. 9643, das Domizil der Crescenz Mahler, eigentlich das für Ausländer wegen ihrer Prozessirung in Bayern angesprochene Domicil betreffend.
3) Die Ministerial-Entschließung vom 14. August 1824. Nro. 11692, die Indigenats-Verhältnisse des Studenten Hoffmann betreffend.
4) Die Ministerial-Entschließung vom 19. März 1825. Nro. 1637, den Aufenthalt der Fremden im Königreiche Bayern betreffend.
5) Die Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember 1825. Nro. 17140, den Vollzug der Gesetze über Ansäßigmachung und Verehelichung, dann über Heimath betreffend.
6) Die Ministerial-Entschließung vom 24. Januar 1826. Nro 415, das Verhältniß der Militär-Pensionisten und Militär-Aerzte betreffend.
7) Die Ministerial-Entschließung vom 23. August 1829. Nro. 8964, die Heimath der Hinterlassenen des verstorbenen Wegmachers Andreas Winterstein aus Leuchau betreffend.
8) Die Ministerial-Entschließung vom 4. Dezember 1829. Nro. 19644 die Landraths-Verhandlungen für 1829, insbesondere die der Staatskasse zurückzuersetzenden Vorschüsse für die Verpflegung der Heimathlosen betreffend.
9) Die Ministerial-Entschließung vom 20. Oktober 1831, Nro. 16270, die Heimaths-Verhältnisse des Georg Friedr. Feuchtenheimer betreffend.
10) Die Ministerial-Entschließung vom 28. Mai 1832 Nro 10190, die Beschwerde der Gemeinde Saalengrün wegen der Heimaths-Verhältnisse der Michel Klee'schen Familie betreffend.
11) Die Ministerial-Entschließung vom 18 Juli 1832 Nro. 9634, die Vorstellung der Stadtgemeinde Regensburg, den Aufenthalt der Michael Wiesbeck'schen Familie daselbst betreffend.
12) Die Ministerial-Entschließung vom 23 August 1832 Nro. 17237, den Ankauf des häuslichen Anwesens des Leonhard Straßer zu Wemding durch die Schullehrerin Ott zu Auried betreffend.
13) Die Ministerial-Entschließung vom 24. November 1832 Nro. 20182, die Beschwerde des Administrationsrathes des Juliusspitales zu Würzburg, wegen Alimentation des Kassiers Ehlen betreffend.
14) Die Ministerial-Entschließung vom 28. Februar 1833 Nro. 28912, das Restitutions-Gesuch des Stadtmagistrates Kempten in der Domizilsache des entlassenen Oberlieutenants Liebherr und seiner Tochter betreffend.

15) Die Ministerial-Entschließung vom 24 März 1833 Nro. 5152, das Pensions-Gesuch des ehemaligen Hallamts-Controlleurs Krieger in Augsburg betreffend.

16) Die Ministerial-Entschließung vom 30. September 1833 Nro 26546, die Vorstellung der Katharina Schulz um Bewilligung des Aufenthaltes zu Augsburg betreffend.

17) Die Ministerial-Entschließung vom 15. Jänner 1834 Nro. 33240, die Alimentation des ehemaligen Pfarrers Franz Wagner von Hugliſing betreffend.

18) Die Ministerial-Entschließung vom 8. Februar 1835 Nro. 3056, die Behandlung der Heimaths Gegenstände aus dem Rheinkreiſe betreffend.

19) Die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1835 Nro. 633, die Heimaths-Verhältniſſe der in der Schweiz befindlichen bayerischen Unterthanen betreffend.

20) Die Ministerial-Entschließung vom 11. März 1835 Nro. 4283, den Aufenthalt der Taglöhners-Familie Mayr aus Eib zu Ansbach betreffend.

21) Die Ministerial-Entschließung vom 16. März 1835 Nro. 7666, die Ausſtellung von Heimaths-Scheinen betreffend.

22) Die Ministerial-Entschließung vom 28. März 1835 Nro. 7467, die Nichtigkeits-Beschwerde des Magiſtrats der Stadt Nürnberg wegen des dem Georg Renner zuerkannten Heimaths-Rechtes betreffend.

23) Die Ministerial-Entschließung vom 13. April 1835 Nro. 9910, die Erhebung von Taxen und die Anwendung des Stempels bei Verhandlungen in Heimathsſachen, resp. die Anwendung des § 99 der provisorischen Tax-Ordnung, so wie des Abſchnittes III. des Stempel-Geſetzes vom 18. Dezember 1812 auf Verhandlungen in Heimaths-Sachen betreffend

24) Die Ministerial-Entschließung vom 19. Juni 1835 Nro. 18232, den Vollzug des Abſ. 1 des Geſetzes über die Heimath vom 11. September 1825, bezüglich der Ableitung von Heimathsrechten aus den prieſterlichen Trauungen betreffend.

25) Die Ministerial-Entschließung vom 21. Juni 1835 Nro. 17547, die Ausſtellung von Heimaths-Scheinen betreffend.

26) Die Ministerial-Entschließung vom 3. Juli 1835 Nro. 18632, die Ausſtellung von Heimath-Scheinen betreffend.

27) Die Ministerial-Entschließung vom 11. Juli 1835 Nro. 19631, den Vollzug der an die kgl. Regierung des Rhein-Kreiſes erlaſſenen Entschließung vom 16. Juni 1835, die für dienſtſuchende rheinbayerische Unterthanen im Großherzogthume Baden erforderlichen Heimaths-Scheine betreffend.

München den 29. Januar 1837.

Auf Seiner Königl. Majeſtät Allerhöchſten Befehl.
Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär.
In deſſen Verhinderung
der geheime Sekretär,
Goſſinger.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 40.

Würzburg. Donnerstag, den 6. April, 1837.

Inhalt.

Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft der Hypotheken- und Wechselbank. — Beschlagnahme. — Verfahren bei Todes-Erklärungen vermißter Unteroffiziere und Soldaten. — Ausschreibungen der protestantischen Pfarreien Ottensoos, Engelthal und Aufhausen. — Notizen. (Schulstellen-Erledigung. Schulstellen-Besetzung.) Hiezu Extra-Beilage Nr. 26 an die Untergerichte.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro praes. 10912. Nro. exp. 14865. praes. 31. März 1837. 1361.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz Kanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Gothaer Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 31. Dezbr. 1836 in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 25. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

C)

N. 30706. K. B.

Staats-Ministerium des Innern.

Durch das k. Ministerial-Ausschreiben vom 4. Februar d. J. wurden die sämmtlichen k. Kreisregierungen von dem allerhöchsten Befehle Seiner Majestät des Königs bezüglich der Einziehung der der Gothaer Feuerversicherungsbank, und einiger andern auswärtigen Brand-Versicherungsgesellschaften für Mobiliar-Versicherungen bisher ertheilten Ermächtigungen in Kenntniß gesetzt; zugleich ward in diesem Ausschreiben, mit genauer Bezeichnung des Umfanges der Gültigkeit der vor dem Erscheinen dieser Bekanntmachung von den benannten Gesellschaften bereits abgeschlossenen Versicherungs-Verträge den Polizei-Behörden die Ueberwachung der allgemeinen Beobachtung dieser allerhöchsten Entschließung und das augenblickliche Einschreiten gegen jede Contravention zur Pflicht gemacht. —

Nach vorliegenden Anzeigen wird jedoch diese allerhöchste Anordnung nicht überall mit der gehörigen Aufmerksamkeit gehandhabt, und es sollen namentlich noch immer an verschiedenen Orten im Königreiche neue Versicherungen von Seite der Gothaer Feuer-Versicherungs-Bank aufgenommen werden.

Das unterfertigte k. Staats-Ministerium sieht sich daher veranlaßt, das oben erwähnte allgemeine Ausschreiben vom 4. Februar d. J. um so mehr zur pünktlichsten Handhabung in Erinnerung zu bringen, als die mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs bereits seit längerer Zeit wirksame, und als inländische Anstalt adoptirte Münchner-Aachner Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, dann zu München von der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank und zu Nürnberg von einem besonderen Vereine gebildeten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten, deren Satzungen in den Nummern 34 und 41 des diesjährigen Regierungs-Blattes zur allgemeinen Kenntniß gebracht worden sind, sämmtlichen Unterthanen Seiner Königlichen Majestät bezüglich ihrer Theilnahme weit zuverlässigere Bürgschaften darbieten, als dieß bei irgend einer auswärtigen ähnlichen Anstalt bisher der Fall war. —

Hiernach sind die k. Distrikts-Polizei-Behörden geeignet anzuweisen.

München den 31. Dezember 1836.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär:
Gossinger.

Num. praet. 18026. Nrus. exped. 15025. praes. 31. März 1837. 1366.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank sind als Agenten der Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt aufgestellt, und durch das k. Staats-Ministerium des Innern bestätiget worden:

der Handelsmann Adam Rust in Arnstein für die Landgerichts-Bezirke Arnstein und Werneck; der bürgerliche Kaminkehrermeister Anton Michelbach in Hammelburg für den Landgerichts-Bezirk Hammelburg.

Würzburg am 27. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nr. praes. 18116. Nr. exped. 15032. praes. 31. März 1837. 1367.

An die fürstlich Löwenstein. Regierungs- und Justiz-Kanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift Carl Sand par Alphonse Brot, I. et II. Thome Bruxelles, J. P. Melliné libraire edit 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 15. d. Mts. die von der k. Polizei Direktion München verfügte, und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift Carl Sand par Alphonse Brot, I. et II. Thome Bruxelles J. P. Melliné libraire edit 1836 betr., bestätigt.

Da demnach die Confiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten hat, so haben die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises hiernach zu verfahren.

Würzburg den 27. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. 3108. praes. 2. April 1837. 1406.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Einleitung und den Vollzug der Todes-Erklärungen über vermißte Unteroffiziere und Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Gegen viele in den Feldzügen vermißte Unteroffiziere und Soldaten liegen Beweise darüber vor, daß sie sich früher der Desertion schuldig gemacht, oder für ärarialische Beschädigungen Ersatz zu leisten haben.

Oefters sind diese Ansprüche der k. Militärfondskommission entweder den Gerichtsbehörden, welche das Verschollenheits-Verfahren über die Vermißten einzuleiten und zu vollziehen hatten, ganz unbekannt geblieben, oder bei den fraglichen Verhandlungen nicht in Anregung gebracht worden.

(**)

Die Untergerichte des Unter-Mainkreises werden daher auf Ansuchen der k. Militärfonds-Kommission angewiesen, vor der Einleitung oder vor dem Vollzuge der Todes-Erklärung über vermißte Unteroffiziere oder Soldaten genaue Bezeichnungen der Vermißten, aus welchen ihre Namen und Geburtsorte, die Zeit ihres Ab- und Zuganges und das Regiment oder Bataillon verläßig erkannt werden können, der k. Militärfonds-Kommission in München mitzutheilen.

Aschaffenburg den 25. März 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.

v. Schmidtlein, Präsident.

coll. Keller.

---

ad Num. E. 2261. K. 3172. praes. 31. März 1837. 1371.

(Die Erledigung der Pfarrei Ottensoos betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Trummeter kam die Pfarrei Ottensoos, königl. Dekanats Hersbruck, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion hiermit folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte.				
1) Aus Staats-Cassen				
an baarem Gelde - - - -	36	—		
2) Aus Stiftungs-Cassen				
an baarem Gelde - - - -	17	—		
an Naturalien:				
16 Klftr. weiches Scheitholz à 4 fl. 15 kr. -	68	—		
4 „ Stöcke à 2 fl. 30 kr. - -	10	—		
800 Büschel à 2 fl. 15 kr. pr. Hundert - -	18	—		
1 Schleißbaum - - - -	6	—		
3 Schffl. 12 Mß. Korn à 10 fl. - -	30	37 1/2		
3) Aus Gemeinde-Cassen				
an baarem Geld - - - -	—	30	186	7 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Capitalien -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	50	—		
„ für 4 1/2 Tagw. Wiesen - -	58	12		
„ für 17 „ Aecker - -	126	42		
„ für 1 „ Garten - -	4	20		
„ für 1 3/4 „ Waldung - -	4	15	243	29

	fl.	kr.	fl.	kr.	
IV. Ertrag aus Rechten.					
1) An grundherrlichen Rechten:					
a. ständige Abgaben					
1) in Geld	4	54			
2) an Naturalien					
1 Mtz. 4 Mß. Korn à 10 fl.	1	52	1/2		
b. unständige Abgaben					
Handlöhne	1	18			
2) An Zehnten:					
a. vom großen Fruchtzehnten zu Ottensoos	32	24	1/2		
b. vom kleinen Schmalsaatzehnten	9	40			
c. vom Henzehnten	—	30			
d. vom Blutzehnten	1	45			
e. vom verpachteten großen und kleinen Fruchtzehnten zu Schönberg	171	20			
f. vom verpachteten großen und kleinen Zehnten zu Weizenhofen	31	—			
g. vom verpachteten großen und kleinen Zehnten zu Weizenhofen, der Weißische Zehnten genannt,	2	51		257	35
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 49 fl. 54 kr. an Beichtgeldern				119	24
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				15	—
Summa				821	35 1/2
Die Lasten abgezogen mit				70	49 1/4
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag				750	46 1/4

wozu noch die auf circa 20 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 18. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Lutz.

v. Bibra, Secretär.

---

ad Num. E. 2347. K. 3145. praes. 31. März 1837. 1372.

(Erledigung der Pfarrei Engelthal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Entbindung des Pfarrers Klemann von dem Antritte der Pfarrei Engelthal, Dekanats Altdorf, kam diese Pfarrei wiederholt in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Beisatze bekannt gemacht wird, daß nach der unterm 29. November 1834 abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen hiemit verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte.				fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Staatskassen und zwar aus dem Staatsbeitrage durch die Stiftungspflege Engelthal				390	8		
2) Aus Stiftungskassen und zwar an baarem Gelde				16	30		
3) Aus andern Pfarreien				3	—	409	38
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien						—	—
III. Ertrag aus Realitäten:							
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude				30			
dto. 1/4 Tagwerk Hausgarten				5	—		
dto. 1/4 Tagwerk desgleichen				5	—	40	—
IV. Ertrag aus Rechten						—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen, incl. 33 fl. 40 kr. Beichtgelder						131	53 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen						53	30
					Summa	635	21 3/4
Die Lasten abgezogen mit						4	48
verbleibt reiner Dienstes-Ertrag						630	33 3/4

wozu noch 48 fl. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach den 18. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Secretär.

---

ad Num. E. 2419. K. 3177. praes. 31. März 1837. 1373.

(Erledigung der Pfarrei Aufhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Woort kam die Pfarrei Aufhausen, Dekanats Nördlingen, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der im Jahre 1825 definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:				fl.	kr.	fl.	kr.
1) Aus Stiftungskassen in baarem Gelde				1	30		
2) Von Privaten							
a. an baarem Geld				40	—		
b. an Naturalien							
3 Schäffel 3 1/4 Mtz. Roggen à 10 fl.				35	25		
5 Schäffel 4 17/32 Mtz. Gerste à 7 fl				40	17 3/4		
12 Schäffel 2 3/8 Mtz. Dinkel à 5 fl.				61	58 3/4		
12 Schäffel 2 3/8 Mtz. Haber à 4 fl.				49	35 1/2		
3 3/4 Schober Roggenstroh à 5 fl. 30 kr.				20	37 1/2		
8 Schober Dinkel- Gersten- und Haberstroh à 2 fl. 45 kr.				22	—		
das Gesott von 12 Schober Dinkel, Gerste und Haber				2	24	273	48

		fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) Gebäude,					
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	-	25	—		
2) Gründe:					
Nutzanschlag und zwar für					
2 3/8 Morgen Acker	- - -	14	40		
5 Tagwerk Wiesen	- - -	45	—		
3/8 Morgen Hausgarten	- - -	5	—		
4 Beet Krautgarten	- - -	3	30	93	10
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) Aus grundherrlichen Rechten					
a. ständige Abgaben					
α. an Geld	- - - -	1	53 1/2		
β. an Naturalien					
4 Sch. 2 4/16 Mtz. Dinkel	- - -	22	8		
4 Sch. 2 4/16 Mtz. Haber	- - -	17	42 1/2		
2) Aus Zehnten:					
a. vom großen Fruchtzehnten	- - -	22	—		
b. vom Brachzehnten	- - - -	66	—		
c. vom Heu- und Ohmetzehnten	- - -	3	36		
d. vom Obstzehnten	- - - -	3	—		
e. vom Blutzehnten	- - - -	5	—		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts	- -	4	30		
4) dto. des Weidrechts	- - -	1	—		
5) dto. des Forstrechts	- - -	—	10	147	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen, incl. 6 fl.					
27 kr. Beichtgelder	- - - - -			47	54
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				5	15
			Summa	567	7
	Hievon die Lasten abgezogen mit	-		3	10 1/2
	verbleibt reines Diensteinkommen			563	56 1/2

wozu noch die auf circa 7 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 18. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

v. Bibra, Sekretär.

Notizen.

praes. 2. April 1837. 1407.

Die erledigte Pfarrschulstelle zu Theinheim, königlichen Landgerichts Eltmann, soll vermöge königlichen Regierungsreskripts sogleich wieder definitiv besetzt werden. Diese Schule zählt gegenwärtig 42 Werk- und 47 Sonntagsschüler. Die Dienst-Erträgnisse, mit Einschluß freier Wohnung, belaufen sich auf 301 fl. 57 3/4 kr., und bestehen nach der neuesten Fassion v. J. 1833 in nachbezeichneten Bezügen:

1)	aus Gemeinde- und Stiftungs-Kassen	104 fl.	24	3/4 kr.,
2)	aus dem Ertrage des Schulgeldes	97 fl.	36	kr.,
3)	aus Realitäten	28 fl.	—	kr.,
4)	aus Rechten und sonstigen Titeln	— fl.	37	1/2 kr.,
5)	aus Nebendiensten	83 fl.	30	kr.
	Summa des ganzen Ertrages	314 fl.	8	1/4 kr.
	Die Lasten betragen	12 fl.	10	1/2 kr.
	Reinertrag	301 fl.	57	3/4 kr.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen vier Wochen anher einzusenden.

Kuetzgau den 29. März 1837.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reininger, D.-Sch.-Inspektor.

---

praes. 3. April 1837. 1419.

Durch den Tod des bisherigen Lehrers ist die erste deutsche Knabenschulstelle zu Karlstadt in Erledigung gekommen. Diese Schulstelle, mit welcher die Chor-Dirigenten-Stelle verbunden ist, gewährt mit Einrechnung der freien Wohnung zu 14 fl. eine reine Einnahme von 325 fl. 18 kr.

Die Schülerzahl ist: 54 Werk- und 40 Sonntagsschüler.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche mit den nöthigen Zeugnissen innerhalb vier Wochen anher einzusenden.

Karlstadt am 2. April 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Biedermann.

Durch Regierungs-Entschließung vom 23. März 1837 ist die Mädchenschulstelle zu Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, dem Schulamts-Exspektanten Anton Kleespies, bisherigem Schulverweser daselbst, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 41.

Würzburg. Samstag, den 8. April, 1837.

Inhalt.

Heeres-Ergänzung. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des fürstl. Herrschafts-Gerichts Amorbach. — Versendung der Quittungen über Einrück-Gebühren in das Kreisblatt. — Ausschreibung der protestant. Pfarrei Feuchtwangen. — Notizen. (Schulstellen-Erledigung. Schulstellen-Besetzung. Getreidpreise. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 27 an die Distrikts-Polizei-Behörden und die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19289. Nras. exped. 15658. praes. 6. April 1837. 1454.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1837 aus der 1815er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Absicht der Heeres-Ergänzung für das Jahr 1837 aus der 1815er Altersklasse sind für die Sitzungen des k. Rekrutirungs-Rathes nachfolgende Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, bestimmt:

Dienstag der 18. April 1837
für die Stadt Würzburg, Landgericht Karlstadt und für die Herrschaftsgerichte Marktbreit, Rödelbausen und Wiesentheid;
Mittwoch der 19. April
für die Landgerichte Würzburg rechts des Mains und Gerolzhofen und für die Herrschaftsgerichte Gerolfeld, Creuzwertheim, Sulzheim;
Freitag der 21. April
für die Landgerichte Obernburg, Mellerichstadt und Volkach;
Samstag der 22. April
für die Landgerichte Bischofsheim, Homburg und Klingenberg und für das Herrschaftsgericht Kleinheubach;
Dienstag der 25. April
für die Landgerichte Alzenau, Brückenau und Haßfurt;
Mittwoch der 26. April
für die Landgerichte Gleusdorf, Kissingen, Orb und Herrschaftsgericht Amorbach;
Freitag der 28 April
für die Stadt Aschaffenburg und Landgericht Aschaffenburg und Ebern;
Samstag der 29. April
für die Landgerichte Eltmann, Hilders, Neustadt, Rothenbuch;
Dienstag der 2. Mai
für die Stadt Schweinfurt, Landgericht Königshofen, Lohr, Weihers, Herrschaftskommissariat Tann;
Mittwoch der 3. Mai
für die Landgerichte Euerdorf, Hofheim und Herrschaftsgerichte Miltenberg und Rothenfels;
Samstag der 6. Mai
für die Landgerichte Hammelburg, Münnerstadt, Schweinfurt und Herrschaftsgericht Sommerhausen;
Dienstag der 9. Mai
für die Landgerichte Gemünden, Ochsenfurt, Röttingen und Werneck;
Mittwoch der 10. Mai
für die Landgerichte Arnstein, Kitzingen und Würzburg links des Mains;
Freitag der 12. Mai
für die Landgerichte Dettelbach, Marktsteft und Herrschaftsgericht Remlingen.

Die Verhandlungen des kgl. Rekrutirungs-Rathes werden öffentlich vorgenommen und nach § 33 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes wird der Zutritt nicht nur den Betheiligten, sondern, wenn es der Raum zuläßt, auch andern gestattet.

Würzburg den 6. April 1837.

Königlicher oberster Rekrutirungs-Rath des Unter-Mainkreises.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Gemmingen.

Num. praes. 11018. Num. exp. 11457 1/2. praes. 16. Februar 1837. 646.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des H.G. Amorbach für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevisorisch

mit einer Einnahme von - - 1892 fl. 27 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von - - 502 fl. 41 1/2 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - 1389 fl 46 kr. genehmiget.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und der hiernächst erhobenen theils zu nützlichen, theils zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 12. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht

der Steuer- und Umlags-Contingente der Gemeinden des fürstlichen Herrschaftsgerichts Amorbach zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1834/35.

Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuersimplums.			Gesammt-Summe der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1. Amorbach	202	42	3	127	8	3
2. Borbrunn	16	8	—	10	7	2
3. Breitenbach	11	34	—	7	21	2
4. Breitenbuch	21	52	1	13	44	1
5. Buch	20	38	—	12	57	3
6. Dörnbach	15	12	1	9	32	2
7. Gönz	14	34	—	9	9	2
8. Kirchzell	70	59	1	44	34	3
9. Ohrnbach	19	45	2	12	27	1
10. Otterbach	9	31	2	6	2	2
11. Ottorfszell	13	42	3	8	37	—
12. Preunschen	24	17	1	15	15	1
13. Reuenthal	8	1	2	5	2	3
14. Watterbach	27	32	2	17	18	1
15. Weckbach	19	18	1	12	6	3
16. Weilbach	86	57	3	54	36	—
17. Wiesenthal	10	5	3	6	20	3
18. Beuchen	17	10	2	10	46	2
19. Hambrunn	13	7	2	8	15	1
20. Neudorf	13	20	—	8	22	3
21. Reichartshausen	27	49	3	17	28	3
22. Schneeberg	77	40	3	48	47	—
23. Zittenfelden	12	46	—	8	1	3
Rentamt Amorbach	136	57	3	73	50	—
Rentei König	—	18	1	—	10	—
	892	3	3	548	5	—

(**)

Kreis. praes. 16484. Nr. exp. 15083. praes. 4. April 1837. 1426.

(Die Versendung der Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreis-Intelligenz-Blatt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die von der unterfertigten königl. Stelle erhobene Anfrage, ob die Quittungen über bezahlte Gebühren für Einrückungen in das Kreis-Intelligenz-Blatt Portofreiheit genießen sollen, erfolgte aus dem k. Staats-Ministerium des Innern nach gepflogenem Benehmen mit dem kgl. Staats-Ministerium des Aeussern unterm 1. d. M. die höchste Entschließung, daß den Ueberschüssen aus dem Ertrage der Kreis-Intelligenzblätter, als seit 1831/32 in die Staatskassen einfließenden Geldern, die Postportofreiheit von der k. Postanstalt unbestritten zuerkannt werde, daß dieselbe Anstalt aber bei dem klaren Wortlaute der bestehenden Verordnung sich nicht ermächtigt fühle, selbe auf die im Interesse der Betheiligten ausgefertigten Quittungen der Redaktionen der Kreis-Intelligenz-Blätter über bezahlte Insertions-Gebühren zu erstrecken.

Dieß wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 29. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. E. 2603. K. 3303. praes. 3. April 1837. 1418

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Feuchtwangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Pöschel kam die II. Pfarrstelle zu Feuchtwangen, Dekanats gleichen Namens, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) Aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde	84	36		
b. an Naturalien				
11 Schäffel 5 Mtz. — V. Korn à 10 fl.	118	20		
5 Schäffel 2 Mtz. 2 V. Dinkel à 5 fl.	27	10		
16 Schäffel 1 Mtz. 2 V. Haber à 4 fl.	65	—		
15 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 20 kr.	65	—		
75 Stck. Wellen a 2 fl. 30 kr. pr. Hundert	1	52		
2) Aus Gemeindekassen				
an baarem Gelde	—	45		
			362	43

	fl.	kr.	fl.	kr.
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			25	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und des Hofhauses	75	—		
Zins für die Scheune	5	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag für				
1/8 Tagwerk Krautbeet	1	—		
2 Tagwerk Wiesen	60	15		
53 □R. 73 □F. Garten	3	—	144	15
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstfunktionen incl. 101 fl. 5 kr. Beichtgeld.			268	40
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			800	38
Hievon die Lasten abgezogen mit			8	59 1/2
verbleibt ein reines Einkommen von			791	38 1/2

Ansbach, den 27. März 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Notizen.

praes. 5. April 1837. 1441.

Der Schuldienst im Schwartler-Viertel des Pfarrdorfes Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, mit 68 Werktags- und 31 Wiederholungs-Schülern und einem reinen Einkommen von 224 fl. 2 1/2 kr soll Kraft höchsten Beschlusses königl. Regierung vom 23. v. M., Nr. 12795/14987, definitiv besetzt werden. Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig gefertigten Suppliken binnen vier Wochen an unterzeichnete Schulbehörde zu übersenden.

Langenprozelten den 3 April 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Balling, Inspektor.

---

praes. 5. April 1837. 1442.

Die Schulstelle in dem Pfarrorte Sickershausen, königl. Landgerichts Mkt. Stefft, womit ein Gehalt von 317 fl. 14 1/4 kr. verbunden ist, worunter 309 fl. an baarem Gelde, ist durch den Tod des deutschen Schullehrers Görner in Erledigung gekommen. Die Schule besuchen 87 Werktags- und 28 Sonntags-Schüler.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre an die königl. Kreis-Regierung zu richtende Bittgesuche in Gemäßheit der bestehenden Verordnung vom 5. Juni 1830, Intell.-Bl. 1830 Nr. 69, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen hieher einzureichen.

Mkt. Steft den 4. April 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Warttig.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. März 1837 ist die Schullehrerstelle zu Burglauer, k. Landgerichts Münnerstadt, dem Schullehrer Johann Nikolaus Mendel zu Dankenfeld, kgl. Landgerichts Eltmann, und

die Schullehrerstelle zu Uusleben, k. Landgerichts Neustadt, dem Schullehrer Andreas Waigand zu Reichartshausen, Herrschaftsgerichts Amorbach, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. April 1837. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 28. März bis 4. April 1837 Schffl.	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	30	12	—	9	10	45
	Kern				10	9	—
	Korn	8	7	55	41	7	15
	Haber	4	5	30	25	5	—
	Gerste	52	7	55			
Im mittlern	Weitzen	559	11	23	6	10	15
	Kern						
	Korn	179	7	35	13	7	10
	Haber	167	5	12	18	4	55
	Gerste	10	7	53			
Im tiefsten	Weitzen	5	10	15			
	Kern						
	Korn	5	7	15			
	Haber	4	4	36			
	Gerste	3	7	35			

Augsburger Börse.
Den 30. März 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	100 1/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		28	
Bank-Actien		532	531

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 42.

Würzburg. Dienstag, den 11. April, 1837.

Inhalt.

Verbreitung falscher Münzen. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Impftabellen. — Ausschreibung der Pfarrei Sulzfeld. — Praxis würtembergischer Aerzte in Bayern. — Hypothek-Darlehen der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Aufkündung 4proc. Obligationen. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Pfarr-Präsentations-Bestätigungen. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 28 an die k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18728. Num. exp. 15908. praes. 9. April 1837. 1504.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, so wie an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Verbreitung falscher Münzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bericht des k. Landgerichts Schweinfurt vom 29. v. M. zirkuliren in dessen Amts-

(*)

bezirke so wie in jenem des fürstlich Taxis'schen Herrschaftsgerichts Sulzheim falsche Sechs-Kreuzer- und Drei-Kreuzer-Stücke.

Die falschen Sechser sind herzoglich Sachsen-Meiningen'schen Gepräges vom Jahre 1831, und haben im Vergleiche mit ächten folgende untrügliche Kennzeichen: Sie sind dünner, es fehlt ihnen der geglättete und wulstige Rand, auf der Wappenseite ist die Umschrift „Sachsen Meiningen" näher am Rande, die Buchstaben selbst sind länger, schmäler und von unreinem Gepräge. Auf der Münzseite fehlt der Schrift Reinheit, Regelmäßigkeit, und das rund Erhabene, dasselbe gilt von der unter der Jahreszahl 1831 angebrachten Verzierung, welche am leichtesten diese falschen Münzen von den ächten unterscheiden läßt.

Die Groschen haben das Gepräge des Herzogthums Nassau mit der Jahreszahl 1832, und unterscheiden sich von Münzen guten Gepräges durch nachfolgende Kennzeichen: Sie sind kaum merklich größer als jene und haben nicht den glatten wulstigen Rand, die Wappenseite ist mit einer länglichteren, enger aneinandergerückten und unreinen Schrift umgeben; der Krone mangelt das erhabene deutliche Gepräge; die Querlinien im Wappenschilde sind krummgezogen, insbesondere zwischen und neben den Hinterfüßen des aufrechtstehenden Löwen, der Kopf des Löwen und die oberhalb desselben befindliche Krone sind beinahe gar nicht ausgedrückt, doch läßt sich bei ersterem eine unrichtige Zeichnung nicht verkennen; dem Gepräge auf der Münzseite fehlt es sowohl bezüglich der Schrift als der Verzierung der Lorbeerblätter an Reinheit, Zeichnung und Ausdruck.

Indem einerseits die Einwohner des Kreises vor der Annahme der bezeichneten falschen Münzen gewarnt und aufgefordert werden, desfallsige Wahrnehmungen schleunig zur Kenntniß der betreffenden Polizei-Behörden zu bringen, erhalten zugleich sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises den Auftrag, diesem Gegenstande die größte Aufmerksamkeit, und bei wahrgenommener Verbreitung dieser falschen Münzen die förderlichste Thätigkeit zuzuwenden, nicht minder erhebliche Notizen, welche zur Entdeckung der Verfertiger oder Verbreiter dieser falschen Münzen dienen mögen, sogleich anher anzuzeigen.

Würzburg den 7. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 19062. Nr. exp. 15688. praes. 9. April 1837. 1503.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an die Magistrate zu Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt und an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden des Untermainkreises.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweise nach Maßgabe der Entschließungen vom 8 Dezember 1832, 29. Dezember 1836 und 7. März 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die wegen der Auswanderungen nach Nordamerika, vielmehr wegen der hiezu nöthigen Legi-

timationen und Nachweise von dem kgl. Staats-Miniſterium des Innern unterm 28. v. Mts. an ſämmtliche Kreisregierungen erlaſſene Entſchließung wird in folgendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den obengenannten Behörden hiebei deren Vollzug wiederholt mit dem Anhange aufgegeben, Sorge zu tragen, daß dieſe Anordnungen in den Gemeinden ihres Bezirkes durch die untergeordneten gutsherrlichen Behörden, Magiſtrate und Gemeinde-Vorſteher noch beſonders verkündet werden.

Würzburg den 6. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Nro. 6735. **Königreich Bayern.**

Staats-Miniſterium des Innern.

Es hat ſich in neuerer Zeit mehrfach der traurige Fall ergeben, daß Individuen ohne zuvor erlangte Auswanderungs-Bewilligung oder ohne genügende Reiſe-Legitimationen ſich heimlich aus Bayern entfernten — mit Umgehung der dazwiſchen liegenden deutſchen Paßbehörden an Einſchiffungs-Plätze im nördlichen Deutſchland begaben, um ſofort, wie es vorherzuſehen war, an den Orten der Einſchiffung zurückgewieſen — und mit Verluſt der den Schiffsgelegenheiten etwa ſchon im Voraus zugeſendeten Transportgebühren total verarmt in die Heimath zurückgeſchoben zu werden.

Das unterfertigte Staatsminiſterium ſieht ſich daher im Intereſſe der ſo vielfach getäuſcht werdenden Betheiligten, zu Kundgabe folgender Anordnungen veranlaßt:

I. Von Seite der Regierungen von Hanover, Heſſen-Darmſtadt, Heſſen-Caſſel, Naſſau und Braunſchweig ſind ſämmtliche Polizei- und Grenzbehörden angewieſen worden, allen ohne Päſſe und gehörige Legitimation über erlangte Auswanderungs-Erlaubniß ſich nach Einſchiffungs-Plätzen im nördlichen Deutſchland begebenden bayeriſchen Auswanderer die Grenzen ſtrenge verſchloſſen zu halten, und ſolche Individuen, falls ſie innerhalb der Grenzen betreten werden ſollten, unverzüglich in ihre Heimath zurückzuweiſen. — Gleiche Anordnung iſt demnächſt von Seite der kgl. Niederländiſchen und den großherzoglich und herzoglich Sächſiſchen Regierungen zu gewärtigen, ſo wie von den freien Städten Bremen und Hamburg auf deren Gebiet ſtrengſte Anordnungen bezüglich der Auswanderungs-Legitimationen und der Nachweiſe über die erforderlichen Reiſemittel getroffen worden ſind.

II. Keinem Auswanderer iſt die ertheilte Auswanderungs-Bewilligung und der erforderliche Reiſepaß von der Polizei-Behörde auszuhändigen, bevor derſelbe ſich nicht über die gehörige Verſicherung einer Ueberfahrtsgelegenheit genügend ausgewieſen haben wird, und die Behörden ſind ſpeziell dienſtverantwortlich für den ſtrengſten und gewiſſenhafteſten Vollzug der über die Prüfung der Vermögens-Verhältniſſe reſp. der erforderlichen Reiſe- und Ueberfahrtsmittel beſtehenden Vorſchriften — und dafür verantwortlich, daß der wirkliche Beſitz nach dem Zeitpunkte der Auswanderung verläßig eruirt und bezeugt werde.

Die k. Kreisregierung wird durch geeignete Kundgabe an die betreffenden Diſtrikts-Polizeibe-

hörden in den Kreis-Intelligenzblättern diesen Anordnungen den entsprechenden Erfolg zu sichern wissen, und die ihr untergeordneten Distrikts-Polizeibehörden wegen des Vollzuges und angemessener Veröffentlichung anweisen.

München den 28. März 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der
General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Nrs praes. 18832. Nrs. exp. 15432. praes. 6. April 1837. 1452.

An sämmtliche Physikate und Distrikts-Polizei-Behörden.

(Impftabellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die seitherige Uebersendung der Formulare zu den Impf-Listen, Tabellen und Scheinen durch die Polizei-Behörden an die Physikate soll von nun an zessiren; und von der k. Regierung unmittelbar an die Physikate geschehen.

Es haben demnach die Distrikts-Polizei-Behörden alle noch vorräthigen Formulare für das Impfwesen den Physikaten ungesäumt zu übergeben, und die Physikate den sich noch ergebenden Bedarf an solchen Formularen für dieses Jahr alsbald anher zu berichten.

Würzburg den 30. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Num. praes. 17229. Num. exp. 15334. praes. 7. April 1837. 1469.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Sulzfeld, Landgerichts Kitzingen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Sulzfeld, Landgerichts Kitzingen, ist durch die Uebertragung des Mittelmeß-Benefiziums daselbst, an den bisherigen Pfarrer erlediget worden. Diese Pfarrei erstreckt sich außer dem Pfarrdorf noch auf das 1 3/4 Stunden entlegene Dorf Repperndorf, und zählt mit Einschluß der Katholiken zu Marktsteft, welche charitative von dieser Pfarrei pastorirt werden, 1070 Seelen, hat 2 Kirchen und 3 Schulen. — Der Reinertrag derselben ist nach der superrevidirten Pfarrfassion auf 769 fl. 49 3/4 kr. festgestellt, wie nachstehender Auszug nachweiset:

A. Einnahme.

I. An ständigem Gehalte.									
1) Aus Staatskassen:							fl.	kr.	fl. kr.
a. für 14 Schäffel 4 Metzen 8 Maß Korn, Anschlag							126	34	
b. für 3 Schäffel 4 Metzen 1/2 Maß Haber						„	14	4 1/2	
c. für 1 Fuder 1 Eimer 43 1/2 Maß Zehntmost						„	45	22 1/2	
2) Aus Stiftungskassen: baar	-	-	-				42	51 1/2	
3) Aus Gemeindekassen: baar	-	-	-				7	30	236 22 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	-	-	-				-		10 —
III. Aus Realitäten	-	-	-	-			-		194 9 1/4
IV. Aus Rechten, und zwar									
a. von grundherrlichen	-	-	-	-			154	50	
b. zehntherrlichen	-	-	-	-			6	24	
c. Gemeinderechten	-	-	-	-			1	28	
d. Weiderechten	-	-	-	-			—	48	
e. Forstrechten	-	-	-	-			22	30	186 —
V. Aus besonders bezahlten Dienstverrichtungen:									
1) an gestifteten Gottesdiensten	-	-	-				107	49 3/4	
2) Stolgebühren	-	-	-	-			77	—	
3) nicht gestifteten Gottesdiensten	-	-	-				2	30	187 19 3/4
VI. An herkömmlichen Gaben und Sammlungen:									
1) an Wachs	-	-	-	-			1	30	
2) an Rechnungs-Revisions-Gebühren			-	-			2	21	
3) an Opfern	-	-	-	-			8	56	12 47
								Summa	826 38 1/2

B. Lasten.

I. Lasten wegen des Staatszweckes:								
1) an das königliche Rentamt Kitzingen	-	-				38	20	
2) „ Uffenheim	-	-				5	31 3/4	43 51 3/4
II. Lasten wegen des Diözesanverbandes	-	-				-		12 57
							Summa der Lasten	56 48 3/4

Abgleichung.

Die Summa der Einkünfte beträgt	-	-		826	38 1/2
„ Lasten „	-	-		56	48 3/4
Verbleiben sohin als Reinertrag	-	-		769	49 3/4

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftmäßigen Belegen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 31. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Reichberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 18747. Nr. exp. 15600. praes. 7. April 1837. 1471.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate, in specie an der würtembergischen Grenze.

(Praxis der würtembergischen Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 24. März d. J. ist allen würtembergischen Civil- und Militär-Aerzten die ärztliche Praxis auf dem bayerischen Gebiete unter der Voraussetzung erlaubt, daß sie sich über die in Würtemberg vorgeschriebene Staatsprüfung gehörig legitimiren; — was hiemit zur Darnachachtung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 5. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

5890. Hyp. Nr. praes. 8. April 1837. 1486.

(Die Hypothek-Darlehen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben bei Kenntnißnahme von dem Stande der Geschäfte der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank zu verfügen geruht, daß sämmtliche Justiz- und Kuratel-Stellen und Behörden zu möglichster Förderung der Darlehensgeschäfte der genannten Bank um so mehr angewiesen werden sollen, als das Annuitäten-System so wesentliche Vortheile in national-ökonomischer und sonstiger Hinsicht gewähre, daß dessen möglichste Ausbreitung zu den entschiedensten Zwecken Allerhöchst-Ihrer Regierung gehöre.

In Folge höchster Entschließung des königl. Staats-Ministeriums der Justiz werden hiernach sämmtliche Hypotheken-Aemter des Kreises angewiesen, mit der größten Sorgfalt und mit pflichtmäßigem Eifer dahin zu wirken, daß der Allerhöchsten Intention in vollkommen angemessener Weise entsprochen werde.

Sign. Aschaffenburg den 30. März 1837.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Frey, Sekr.

(2) 1. praes. 7. April 1837. 1472.

(Die Aufkündung von vierprocentigen Obligationen an porteur der Würzburgischen Schuld.)

Durch höchstes Dekret der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission d. d. 29. März l. Js. Nr. 1605 ist zufolge allerhöchsten Ministerial-Reskripts vom 23. ej. m. der unterzeichneten Kasse der Auftrag ertheilt worden, von den vierprocentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld eine weitere Aufkündung von 500,000 fl., und zwar in fünfmonatlichen Raten jedesmal zu 100,000 fl. vorzunehmen.

In dessen Folge wird hiemit das erste Ratum von 100,000 fl., bestehend in den au porteur-Obligationen

1) Lit. A. Num. 231 bis 279 einschließlich per 48,000 fl.,
2) „ B. „ 406 bis 491 „ „ 42,500 fl.,
3) „ C. „ 476 bis 573 „ „ 9,700 fl.,

aufgekündet, so daß die Heimzahlung nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist, nämlich am 1. Oktober 1837 erfolgt, wenn nicht die Gläubiger vorziehen, anstatt der baaren Rückzahlung ihre vierprocentigen Papiere in neue zu 3 1/2 Procent verzinsliche unaufkündbare blos verloosbare Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen.

Mit dem 1. Oktober 1837 hört die weitere Verzinsung der gekündeten Kapitalien auf.

Würzburg am 5. April 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Sattes. v. Virtung.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 20. März l. J. die erledigte Lehrstelle der ersten Gymnasialklasse zu Dillingen im Ober-Donaukreise provisorisch dem Studienvorbereitungs-Lehrer an der lateinischen Schule zu Aschaffenburg, August Abel, zu verleihen;

unterm 25. März l. J. den ordentlichen Professor der Mathematik an der k. Universität Würzburg, Dr. Schön, in Berücksichtigung seines vorgerückten Alters und seiner physischen Gesundheitsumstände, unter Bezeugung Allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten, in den Ruhestand zu versetzen;

unterm 29. März l. J. dem bisherigen fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsrichter, Johann Adam Streng zu Amorbach, die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Gemünden in Sachsenheim im Unter-Mainkreise, zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Februar d. J. ward die von dem Herrn Grafen von Schönborn auf die Pfarrkuratie in Zeilitzheim für den Priester Alexander Rottenhöfer ausgestellte Präsentation; so wie

durch Regierungs-Entschließung vom 9. März d. J. die von dem Freiherrn von Fechenbach auf den Priester Valentin Wenzel zur Pfarrei Sommeran ausgestellte Präsentation bestätiget.

Augsburger Börse.

Den 6. April 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			102 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		28	
Bank-Actien		532	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 43.

Würzburg. Donnerstag, den 13. April, 1837.

Inhalt.

Reglement der bayer. Hypotheken- u. Wechselbank. — Aufsicht auf die mit den Eil- u. Postwägen Reisenden. — Theologische Anstellungs-Prüfung. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 29 an die k. Rentämter, dann Nr. 39 an die zu Führung eines Amtssiegels berechtigten k. Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 18249. Nrus exped. 15238. praes. 7. April 1837. 1470.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Reglement der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Darlehen gegen hypothekarische Sicherheit betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank hat der unterfertigten kgl. Stelle das Reglement der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Darlehen gegen

(*)

hypothekarische Sicherheit in so vielen Exemplaren zugesendet, daß jeder Distrikts-Polizei-Behörde und jedem Patrimonialgerichte zwei derselben zugestellt werden können. Diese Exemplare werden durch das diesseitige Expeditions-Amt an die Distrikts-Polizei-Behörden versendet, welche jedem inclavirten Patrimonialgerichte zwei derselben zuzustellen haben.

Die Distrikts-Polizei Behörden und die Patrimonialgerichte werden angewiesen, bei desfallsigen Anfragen mit Hinweisung auf dieses Reglement die erforderlichen Belehrungen zu ertheilen, und überhaupt diesem Gegenstande diejenige Thätigkeit zuzuwenden, welche die Förderung des Zweckes der Bank erheischt, und Seine Majestät der König mit Bestimmtheit erwartet.

Behufs der möglichsten Verbreitung wird das Reglement selbst mit den einschlägigen Bestimmungen der Bankstatuten im Nachgange abgedruckt.

Würzburg den 31. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Reglement der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank für die Darlehensgeschäfte gegen hypothekarische Sicherheit. Nebst dem hieher bezüglichen Auszuge aus den Statuten.

In Gemäßheit des §. 6. des Bankgesetzes vom 1. Juli 1834 und des §. 43. der Statuten vom 17. Juni 1835 sind von dem Capitalstocke der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank drei fünf Theile zu Anlehen auf Grund und Boden zu verwenden.

Bei dem Verfahren in diesem wichtigen Geschäftszweige kommen folgende von der Bank-Administration bisher schon eingehaltene, auf die am Schlusse dieses Reglements beigefügten §. §. der Bankstatuten und auf Erfahrung gegründete reglementäre Vorschriften in Anwendung, auf deren pünktlichen Erfüllung der Abschluß dieser Darlehens-Geschäfte beruhen wird.

§. 1.

Die Gesuche um Darlehen von der bayerischen Hypotheken- und Wechsel-Bank gegen hypothekarische Sicherheit können von Grund- und Realitäten-Besitzern unmittelbar mündlich oder schriftlich in frankirten Eingaben, — mittelbar aber

1) durch gerichtlich oder ausser gerichtlich Bevollmächtigte, und
2) durch beeidigte Sensale angebracht werden.

Ueber mündliche Gesuche wird bei der Bank-Administration ein Protokoll aufgenommen, welches der Gesuchsteller oder sein Mandatar zu unterzeichnen hat.

§. 2.

Die Bank giebt ihre Darleihen auf hier nachbenannte Hypothek-Objekte entweder im Gesammtkomplexe oder getrennt und zwar

a) auf Rustikalien ohne Gebäude,
b) auf Rustikalien mit Gebäuden,
c) auf Dominikalien,
d) auf Zehenten,
e) auf reale und radizirte Gewerbe, jedoch nur in so ferne sie in Verbindung mit Realitäten verpfändet werden wollen,
f) auf Häuser in Städten und Märkten.

Jene Gebäude, welche als Hypothek-Objekte dienen sollen, müssen gegen Feuers-Gefahr der inländischen Versicherungs-Anstalt einverleibt seyn.

§. 3.

Zur Prüfung der Darlehens-Gesuche, in welchen die gewünschte Summe, die zu verpfändenden Hypothek-Objekte und die einschlägigen Hypothekenämter auf das genaueste angegeben seyn müssen, bedarf die Bank-Administration in der Regel folgender Belege:

a) eines Hypotheken- oder Grundbuchs-Extractes;
b) eines Auszuges aus dem Steuerkataster, welcher, wenn er mehrere Bögen enthält, geschnürt und gesiegelt, jedenfalls von dem k. Rentamte gefertigt seyn muß, oder wenn bei dem Hypothek-Objekte das Steuerprovisorium und die altübliche Besteuerung noch besteht, eines amtlichen Zeugnisses über den ganzen speziell vorzutragenden Besitzstand und die darauf bestehenden Abgaben, so wie der Nachweisung über die Größe des Steuer-Capitals;
c) einer gerichtlichen Schätzung, deren Datum nicht zu weit zurückgehen darf, oder einer in legaler Form gefertigten Nachweisung über die Erträgnisse, Renten und Gefälle im 10—12jährigen Durchschnitte;
d) der Kaufs- und Uebergabsbriefe, welche die Erwerbung des Hypothek-Objektes nachweisen;
e) des Zeugnisses, daß und wie die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert sind;
f) bei Häusern in Städten und Märkten der Nachweisung über die Miethserträgnisse seit den letzten drei Jahren;
g) bei Bräuhäusern des Zeugnisses der Aufschlagsbehörde, wie viel in den letzten 10 Jahren (in jedem einzelnen Jahre) an Malzaufschlag bezahlt wurde.

Die Consense der Lehenherrn, Agnaten und der Grundherrn ꝛc. müssen zwar nicht so fort mit dem Darlehensgesuche vorgelegt werden; die Bewilligung des Darlehens erfolgt jedoch in solchen Fällen nur unter der Voraussetzung, daß der Consens wirklich beigebracht werde

§. 4.

Die Bank-Administration prüft die Darlehensgesuche und ihre Belege mit dem Maßstabe einer auf eine lange Reihe von Jahren benöthigten reellen Sicherheit.

Findet sie die Belege unvollständig, so werden die Ergänzungen abverlangt.

Gewähren die angebotenen Pfand-Objekte nicht die genügende Sicherheit, so wird das Darlehens-Gesuch entweder abgelehnt, oder nach Umständen auf eine entsprechende Ermäßigung der Darlehenssumme angetragen.

(**)

§. 5.

Bewilligt die Bank das nachgesuchte Darleben in der beantragten oder einer ermäßigen Größe, so erhält der Capitalbewerber die desfallsige Zusicherung mit der Einladung, den Tag zu bemerken, an welchem er das Capital erheben, sowie die Termine zu bezeichnen, an welchen er die halbjährigen Annuitäts-Beträge entrichten will.

§. 6.

Die von der Bank festgesetzten halbjährigen Zahlungstermine sind:
der 15. Februar und 15. August, oder der 15. Mai und 15. November.

§. 7.

Die Darlehennehmer erhalten zur möglichsten Gleichförmigkeit in den Urkunden ein Formular, zur Aufnahme und Ausfertigung des nach §. 51. der Bankstatuten von den betreffenden Hypotheken-Aemtern zu errichtenden Schuld- und Hypothekenbriefes.

§. 8.

Die Auszahlung der Darleben geschieht in der Regel bei der Bank in München nach dem vollen Nominal-Betrage ohne irgend einen Abzug, als jenen für die Kosten des Schuld-Urkunden-Formulars nebst Stempel, der allenfallsigen Porto-Auslagen und Verpackungskosten, jedoch nur gegen Aushändigung nach benannter Urkunden:

1) des amtlich gefertigten Schuld- und Hypothekenbriefes,
2) einer besonderen Quittung über den Darlehensbetrag und
3) eines Hypothekenbuchs-Extraktes, aus welchem die durch das Bank-Darleben veranlaßten Einträge ersichtlich sind.

Diese Urkunden werden unter portofreier Zusendung durch den Postwagen mit Werths-Angabe des Stempelbetrages gewärtiget.

§. 9.

Sollte die Erhebung des Capitals nicht mit dem Zeitpunkte, an welchem die Annuitäten-Zahlung beginnt, zusammentreffen, und auf ausdrückliches Verlangen des Capitalbewerbers der Darlehensbetrag früher erhoben werden wollen, so werden selbem für diesen Zwischenraum die Zinsen zu 4 pCt. berechnet und in Abzug gebracht.

§. 10.

Nur auf ausdrückliches Verlangen des Darlehennehmers geschieht die Auszahlung des Darlehens bei dem Hypotheken-Amte, welches die Obligation in die amtlichen Bücher einträgt und fertiget.

Liegt dieses von dem Sitze der Bank entfernt, so geschieht die Geldversendung auf Kosten und Gefahr des Darlehens-Empfängers; auch hat derselbe bei allenfalls erforderlicher Abordnung eines zur Darlehens-Auszahlung und Empfang der Hypothek-Urkunde Bevollmächtigten, die hiedurch veranlaßten Unkosten zu tragen.

§. 11.

Die halbjährigen Annuitäts-Beträge, so wie die allenfallsigen Abschlagszahlungen müssen in Bankvaluta kostenfrei an die Bank in München eingesendet werden.

§. 12.

Die als Beilage angefügte Tabelle zeigt, wie nach Inhalt der Statuten die Schuld sich halbjährig mindert, und endlich nach Ablauf von 43 Jahren in Haupt- und Nebensache abgetragen wird.

Nach dieser Tabelle findet, unter Hinweisung auf den §. 54. der Bankstatuten für den Fall von geleisteten Abschlagszahlungen oder gänzlicher Rückzahlung vor Ablauf der 43 Jahre die Abrechnung mit dem Schuldner statt.

§. 13.

Bei Entrichtung von Abschlags-Zahlungen steht es dem Schuldner frei, ob er durch selbe die Dauer seiner Verbindlichkeit abkürzen, oder ohne selbe zu ändern, die Größe der Annuität vermindern wolle.

In beiden Fällen erhält der Schuldner die geeignete Bescheinigung.

§. 14.

Bei Uebertragung von Ewig-Geld-Briefen an die Bank, stellt diese dem Schuldner einen, den desfallsigen Bestimmungen der Bankstatuten entsprechenden Revers aus.

§. 15.

Wird ein Darlehensgesuch abgelehnt, so gehen die übergebenen Belege mit dem Ablehnungsschreiben zugleich zurück; bei bewilligten Darlehen aber werden jene Papiere, welche nicht zur Vervollständigung der Bankakten nöthig sind, erst nach Eintreffen der amtlich gefertigten Schuldurkunde zurückgesandt.

§. 16.

Sollten nach Absendung des Darlehensbetrages an das einschlägige Hypothekenamt ohne Verschulden der Bank Hindernisse oder Verhältnisse eingetreten seyn, in Folge derer das Darlehensgeschäft entweder nicht vollzogen werden konnte oder wollte, so hat der Capitalbewerber die desfallsigen Kosten, so wie jene für Sendung und Rücksendung zu tragen.

§. 17.

Die Bank behält sich vor, Aenderungen in diesen reglementären Bestimmungen zu treffen, welche jedoch keine rückwirkende Kraft genießen sollen.

München den 24. Jänner 1837.

Bayerische Hypotheken- und Wechselbank.

Simon Freihr. v. Eichthal, Direktor. v. Langlois, Administrator.

Nachweisung

der Tilgung eines Capitals von Tausend Gulden innerhalb 43 Jahren durch eine Annuität von fünf von Hundert in halbjährigen Terminen zahlbar nach den Statuten der Bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.		Jahre.	Halbjährige Annuitäten.	Capital.	
	fl.	fl.	kr.		fl.	fl	kr.		fl	fl.	kr
—	—	1000	—	15	25	819	19	30	25	492	2
1/2	25	995	33	1/2	„	811	15	1/2	„	477	25
1	„	991	—	16	„	803	1	31	„	462	31
1/2	„	986	22	1/2	„	794	38	1/2	„	447	19
2	„	981	39	17	„	786	4	32	„	431	48
1/2	„	976	49	1/2	„	777	20	1/2	„	415	59
3	„	971	54	18	„	768	26	33	„	399	51
1/2	„	966	53	1/2	„	759	20	1/2	„	383	24
4	„	961	46	19	„	750	4	34	„	366	37
1/2	„	956	33	1/2	„	740	37	1/2	„	349	29
5	„	951	14	20	„	730	59	35	„	332	2
1/2	„	945	48	1/2	„	721	9	1/2	„	314	13
6	„	940	16	21	„	711	7	36	„	296	3
1/2	„	934	37	1/2	„	700	53	1/2	„	277	31
7	„	928	51	22	„	690	27	37	„	258	36
1/2	„	922	59	1/2	„	679	48	1/2	„	239	20
8	„	916	59	23	„	668	57	38	„	219	39
1/2	„	910	52	1/2	„	657	52	1/2	„	199	36
9	„	904	38	24	„	646	34	39	„	179	8
1/2	„	898	16	1/2	„	635	3	1/2	„	158	16
10	„	891	47	25	„	623	18	40	„	136	59
1/2	„	885	10	1/2	„	611	19	1/2	„	115	16
11	„	878	25	26	„	599	5	41	„	93	7
1/2	„	871	32	1/2	„	586	37	1/2	„	70	31
12	„	864	30	27	„	573	53	42	„	47	29
1/2	„	857	21	1/2	„	560	55	1/2	„	23	58
13	„	850	2	28	„	547	41	43	25	—	—
1/2	„	842	35	1/2	„	534	11				
14	„	834	59	29	„	520	24				
1/2	„	827	14	1/2	„	506	22				

Zur Erläuterung nebiger Tabelle.

1) Am Schlusse des in Columne I. stehenden Halbjahres und nach Zahlung der in Columne II. bemerkten Annuität von 25 fl. beträgt von ursprünglichen 1000 fl. die Schuld noch die in Columne III. befindliche Summe.
2) Wird dieser letztbemerkte Rest zu derselben Zeit baar entrichtet, so ist die ganze Schuld getilgt.
3) Eine Abschlagszahlung an demselben kann sich der Schuldner auf zwei Weisen gutrechnen lassen:
   a) indem er den Rest mit seiner bisherigen Annuität in kürzerer Zeit tilgt, z. B. Einer zahlt an 891 fl. 47 kr., die er von ursprünglichen 1000 fl. am Schlusse des 20. Halbjahres (nach Entrichtung der dortfälligen 25 fl.) schuldig ist 97 fl. 9 kr., so daß er noch 794 fl. 38 kr. restirt, so tilgt er diese bei Fortzahlung von 25 fl. in 53 Halbjahren, indem er sich ganz in gleicher Lage mit dem befindet, welcher am Ende des 33. Halbjahres (oder nach 16 1/2 Jahren) bei ununterbrochener Zahlung von halbjährig 25 fl. diese Summe schuldig verblieben;
   b) indem er den Rest in derselben Zeit tilgt, während welcher ohne Abschlagszahlung die anfängliche Annuität noch fort zu entrichten war, z. B. Einer zahlt am Ende des 10. Jahres nach Erlegung der 20. halben Annuität an seiner Schuld von 891 fl. 47 kr. den 5. Theil oder 178 fl. 21 2/5 kr. ab, so schuldet er die übrigen 66 Halbjahre nur mehr 20 fl. halbjährige Annuität.

Auszug aus den Statuten.

Zweite Abtheilung. 1. Das Darlehen auf hypothekarische Sicherheit.

§. 48.

Die Bank giebt ihre Darleben nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes eines Hypotheken-Objektes, in der Regel nur auf erste Hypothek, und zwar:

1) auf alle Arten von in Bayern gelegenen Guts-Realitäten,
2) auf in Städten oder Märkten gelegene, einen sichern nachhaltigen Ertrag gewährende Häuser, mit Ausnahme von Schlössern auf dem Lande und unvermiethbaren Gebäuden, in so ferne dieselben ohne den übrigen Gutscomplex verschrieben werden wollen.

In so ferne das Objekt in einem Lehens- oder Fideikommiß-Verhältnisse steht, bleibt der Bank noch insbesondere vorbehalten, die zu ihrer Sicherheit nöthigen speziellen Bestimmungen festzusetzen.

§. 49.

Darleben dieser Art werden nur in baarem Gelde, in runden Summen, und in Minimo zu fünfhundert Gulden gegeben.

Kosten aller Art, sowohl gerichtliche, als aussergerichtliche, hat der Geldnehmer zu tragen.

§. 50.

Darlehensuchende können sich unmittelbar mündlich oder schriftlich, mittelbar aber nur durch gehörig Bevollmächtigte, oder durch beeidigte Sensale (welche keiner Vollmacht bedürfen) an die Bank wenden.

Sie haben ausser einer genauen Angabe der Summen des Darlehens und der zu verschrei-

benden Objekte einen gerichtlich beglaubigten Auszug aus dem Hypothekenbuche, dann eine nach dem §. 60. gefertigte Schätzung, so wie die Erklärung darüber beizubringen, daß sie zur Leistung der vorgeschriebenen Realsicherheit und zur Erfüllung der übrigen satzungsmäßigen Bedingungen bereit seyen.

§. 51.

Der Darlehen-Nehmende hat der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eine, nach den Vorschriften des Hypotheken-Gesetzes §. 173. von dem betreffenden Hypothekenamte verfaßte und ausgefertigte Urkunde auszustellen, welche alle von der Bank zur Sicherstellung ihres Darlehens und der stipulirten Zinszahlung verlangten Bedingungen, und überdies auf den Grund des Gesetzes vom 1. Juli 1834 §. 10. eine zu Protokoll gegebene Erklärung darüber enthält:

1) daß er die Bank-Statuten als ausschließlich verbindende Normen zur Beurtheilung und Auslegung seines, mit der Bank abgeschlossenen Darlehens-Vertrages anerkenne und betrachtet wissen wolle,

2) daß er für den Fall der, 14 Tage nach eingetretener Zahlungszeit, nicht geleisteten stipulirten Zahlung:

a) sich auf die, von der Bank bei dem gesetzlich zuständigen Gerichte gestellte, und mit dem Hypothekenbriefe, oder mit einem beglaubigten Auszuge aus dem Hypotheken-Buche bescheinigte Klage sogleich, und ohne vorherige Verhandlung über die Liquidität des Rückstandes, dem, in dem §. 52. Absatz I. und §. 64. des Hypotheken-Gesetzes bestimmten Executions-Verfahren unterwerfe,

b) der Bank die Wahl des Executions-Gegenstandes, ohne Beschränkung auf die Bestimmungen der Gerichtsordnung Cap. 18. §. 3. festgesetzte Reihenfolge einräume,

c) keine Einrede circa modum et ordinem executionis, die er nicht auf der Stelle durch Urkunden beweisen kann, vorbringen wolle, und

d) auf die Suspensiv-Wirkung aller Rechtsmittel, so wie auf die Rechts-Wohlthaten der amtlichen Fristen und Nachlaßregulirung der Competenz, der Güterabtretung und auf das moratorium rechtsförmlich Verzicht leiste,

3) daß die Bank bei jeder, die volle Deckung ihrer Forderung zweifelhaft machenden Deterioration eines ihr verpfändeten Objektes nicht allein zu einer neuen Abschätzung, sondern auch, nach vorhergegangener halbjährigen Aufkündigung ausnahmsweise zur Zurücknahme ihres dargeliehenen Capitals, ohne weitere Rücksichtnahme auf die stipulirte Zahlungsart, berechtigt sey,

4) daß im Falle der Schuldner es seinem Interesse angemessen fände, nach dem von der Bank empfangenen Capital noch ein weiteres Anlehen von fremder Hand aufzunehmen, er sich verbindlich mache, zur Sicherheit der Bank für allenfallsige Zinsrückstände und Kosten den zehnten Theil des von ihr erhaltenen Capitals vorerst als zweite, jedoch unverzinsliche Hypothek für selbe eintragen zu lassen,

5) daß er ferner alle, durch Nichterfüllung der übernommenen Verbindlichkeiten verursachte Kosten und Schäden der Bank vergüten werde.

Diese Erklärung ist sowohl im Hypothekenbriefe, als auch im Hypothekenbuche selbst in der Columne „Anmerkungen" ausdrücklich anzuführen.

§. 52.

Die Tilgung einer Hypotheken-Schuld findet zur Zeit nur durch gesteigerte Zins- (Annuitäten) Zahlung statt, doch steht dem Debitor in jeder Zeit das Recht zu, seine Schuld auch durch weitere freiwillige Abschlagszahlungen, oder durch volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals zu tilgen. Eine Abschlagszahlung darf nie weniger als einen jährlich gesteigerten Zins (Annuitäten) betragen.

§. 53.

Das Maximum der jährlichen Annuitätenzahlung ist vorläufig auf ein Prozent festgesetzt. Die vertragsmäßigen Zinsen werden halbjährig an dem, von der Bank-Administration bestimmten Termine entrichtet.

§. 54.

Der nach vorstehenden Paragraphen, die gesteigerten Zinsen (Annuitäten) zu 5 Prozent der ursprünglichen Schuld ununterbrochen zahlende Bankschuldner tilgt in 43 Jahren seine ganze Schuld. Unterbricht derselbe aber durch freiwillige Abschlags- oder volle Rückzahlung des noch schuldigen Capitals, das Annuitäten-Verhältniß, so wird mit ihm nach dem Verhältnisse der ganzen Annuitäten-Zeit zu den Jahren, in welchen er im ganzen oder theilweisen Besitze des Capitals war, abgerechnet.

§. 55.

Auf Verlangen kann nicht nur die Rechnung über die allmählich stattgehabte Tilgung der ursprünglichen Schuld, durch Abrechnung der bereits geleisteten Abzahlung geschlossen, sondern auch der Rest als ein neues Anlehen behandelt werden.

§. 56.

Ausnahmsweise können auch fünf prozentige, eine hinlängliche Sicherheit gewährende Ewiggeldbriefe, mittelst Transportbriefen an die Bank übergetragen werden.

In diesem Falle ertheilt die Bank dem Schuldner einen, auch für seine Besitznachfolger geltenden Revers über die Zusicherung der gänzlichen Befreiung des treffenden Besitzthumes von dieser Ewiggilt, für den Fall einer durch volle drei und vierzig Jahre ununterbrochenen halbjährig und unverkürzt geleisteten Giltzahlung.

Bei der Heimzahlung, nach erfolgter Aufkündigung von Seiten des Schuldners oder dessen Besitznachfolgers, werden demselben die bis dahin bezahlten Annuitäten von dem Capital nach den Bestimmungen des § 54. in Abrechnung gebracht. Bei nicht pünktlicher Giltzahlung tritt gegen den Schuldner das Verfahren nach Ewiggeldrecht ein, und bei einem Gantverkaufe genießt der Käufer die Rechte und Vortheile des früheren Schuldners.

§. 57.

Nach vollständig getilgter Schuld erhält der Schuldner die Schuldurkunde mit der darauf gesetzten Quittirung zurück. Die Vorlage der abquittirten Schuldurkunde allein ermächtigt die Hypotheken-Aemter zur Löschung der Schuld in ihren Büchern.

§. 58.

Die Bank erkennt als Beweis der an sie geleisteten Zahlungen nur die von ihr ausgestellten Quittungen an.

§. 59.

Die Bank-Administration kann einem von unverschuldeten großen Unglücksfällen getroffenen

Gutsbesitzer, nach Beschaffenheit der Umstände und der Würdigung der persönlichen Verhältnisse auf vorgängige Untersuchung nicht nur eine längere oder kürzere Nachsicht in Entrichtung seiner schuldigen Leistungen, sondern auch weitere gesicherte Anlehen auf einen, zur Erholung angemessenen Zeitraum geben. Der auf diese Begünstigung Anspruch Machende hat der Bank die erlittene Beschädigung unter Beilage gerichtlicher Zeugnisse binnen 14 Tagen, vom Tage der Beschädigung anfangend, anzuzeigen.

§. 60.

Die Schätzung hat den, aus der Berücksichtigung aller Umstände hervorgehenden wahren Werth des zu verhypothezirenden Objektes zu ermitteln, und hiebei im Allgemeinen die in dem Hypothekengesetze vom 1. Juni 1822 §. 132. und in der Instruktion über dessen Vollzug vom 13. Mai 1823 Beilage V. für Gutsschätzungen enthaltenen Vorschriften zu beobachten.

Insbesondere aber:

1) müssen die Dominikal-Renten und zwar die ständigen mit fünf und zwanzig und die unständigen mit Zwanzig zu Capital erhoben werden,
2) dürfen von den zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäuden
   a) nur diejenigen in besondern Anschlag gebracht werden, welche den Gutswerth erhöhen, oder einen leicht auszumittelnden Verkaufswerth haben,
   b) auf dem Lande gelegene, mit anderem Grundbesitze verbundene Schlösser aber nur nach ihrem Werthe als Wohngebäude, und in der Regel nach dem Steuer-Capitale angeschlagen, bloße Luxus-Gebäude jedoch nicht in die Schätzung aufgenommen werden, ferner muß
   c) bei Bestimmung des Gesammtwerthes auf die zum Betriebe einer Wirthschaft oder eines Gewerbes nöthigen Gebäude die geeignete Rücksicht genommen werden, und es müssen
   d) alle zu einem Gutscomplexe gehörigen Gebäude der Brandversicherungs-Anstalt einverleibt seyn;
3) wird bei in Städten und Märkten gelegenen Gebäuden wenigstens eine doppelte Deckung der Kapitals-Zinsen durch einen, mittelst glaubwürdiger Urkunden als nachhaltig erwiesenen Miethsertrag erfordert,
4) sind geschlossene Waldungen von verpflichteten Forstwirthschafts-Verständigen unter Berücksichtigung des Steuer-Kapitals und ihres nachhaltigen Ertrages nach forstwirthschaftlichen Grundsätzen zu schätzen, und der auf diese Weise ermittelte Ertrag mit 30 zu Capital zu erheben,
5) soll bei Schätzungen anderer Rustikal-Besitzungen der Steuerwerth zum vorzüglichen Anhaltspunkte genommen, jedoch dem Besitzer der Nachweis eines höhern Werthes, so wie der Bank das Recht einer neuen Taxation für den Fall vorbehalten bleiben, wenn durch besondere Anzeige die Besorgniß eines, durch Annahme des Steuer-Kapitals drohenden Verlustes, Gefahr eintritt.

§ 61.

Der Bank-Administration bleibt überdieß das Recht jeder weitern den Gesetzen nicht entgegen stehenden Anordnung zur Erhebung des wirklichen Werthes des, bei ihr zu verhypothezirenden Objektes.

Nr. praes. 18115. Nr. exped. 15642. praes. 9. April 1837. 1502.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Aufsicht auf die mit den Eil- oder Postwagen Reisenden betr.)

Im Namen Seiner Majestt des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des kgl. Hauses und des Aeußern im Einverständnisse mit dem kgl. Staats-Ministerium des Innern am 9. v. Mts. an die kgl. General-Administration der Posten erlassene höchste Entschließung rubrizirten Betreffes, welche im Nachgange abgedruckt ist, wurde von letztbesagtem kgl. Staats-Ministerium der unterfertigten kgl. Stelle unterm 17. v. M. mitgetheilt.

Die Distrikts- und Polizei-Behörden des Kreises haben sich in vorkommenden Fällen hiernach zu achten, und denselben jederzeit die möglichste allen unnöthigen Aufenthalt vermeidende Beschleunigung zuzuwenden.

Würzburg den 5. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Auf Befehl ꝛc.

Die zweckmäßigen Vorschläge, welche die kgl. General-Administration der Posten zur Erhaltung der Ordnung unter den mit den Eil- oder Postwägen Reisenden in ihrem Berichte vom 14. des vorigen Monats niederlegte, und wonach es genüget, wenn nach vorhergegangener fruchtlosen Ermahnung von Seite des Conducteurs, dieser autorisirt wird, die Entfernung derjenigen Reisenden, welche die Ordnung stören, von der Polizei-Behörde des Orts zu requiriren, wo die Umspannung vor sich geht, erhalten einverständlich mit dem königlichen Staats-Ministerium des Innern andurch die Genehmigung, und es wird in deren Folge die königliche General-Administration der Posten ermächtiget, den Reisescheinen da, wo es heißt: Dagegen darf die Postanstalt auch erwarten, daß dem Conducteur mit einer seinem Dienste angemessenen Rücksicht begegnet und dessen auf die Reise Bezug habenden Anordnungen entsprochen werde, den Beisatz:

„Sollten wider Erwarten Unordnungen und Unanständigkeiten unter den Reisenden vorfallen,
„und auf Ermahnen des Conducteurs nicht unterbleiben, so werden die Ruhestörer aus dem
„Wagen entfernt werden, wozu der Conducteur die Polizei-Behörde des Umspannungs-Ortes
„zu requiriren hat“

beidrucken zu lassen

Damit jeder unnöthige Reise-Aufenthalt vermieden, und für Beschwerden, welche wegen stattgefundener Entfernung etwa später angebracht werden, eine Rechtfertigung der verfügten Entfernung zu den Akten komme, werden von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern die Polizei-Behörden der Orte, wo die Entfernung stattfindet, zu einem kurzen, keinen Zeitaufwand verursachenden mündlichen Verfahren, jene der Orte hingegen, wo die Umspedition der Wägen vorgenommen wird, auf das Verlangen des Conducteurs zur Protokollirung seiner, und der

übrigen Mitreisenden Aussagen über des Entfernten unordentliches oder unanständiges Betragen demnächstens angewiesen werden.

München den 9. März 1837.

An die königliche General-Administration der Posten also ergangen.

---

ad Num. E. 2746. K. 3415. praes. 10. April 1837. 1524.

(Die theologische Anstellungs-Prüfung im Jahre 1837 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu Folge hoher Ober-Consistorial-Entschließung vom 29 v. Mts. soll die diesjährige theologische Anstellungs-Prüfung der protestantischen Predigtamts-Candidaten am 17. Juli laufenden Jahrs ihren Anfang nehmen, und nach Maasgabe der anzuordnenden Termine in den darauf folgenden Wochen fortgesetzt werden. Hiezu werden die Candidaten aus der Concursreihe vom Jahre 1832, und diejenigen, welche durch genügende Zeugnisse nachweisen können, daß sie auf eine bestimmte Mediatpfarrei von dem Patron präsentirt zu werden, Hoffnung haben, mit Hinweisung auf die Instruktion vom 23. Januar 1809, Abschnitt III. §§. I., II., III. (Amtshandbuch Seite 96 und flg.) einberufen, zugleich aber auch diejenigen Candidaten, die von den vorhergehenden Concursjahren rückständig sind, ohne die Anstellungsprüfung bestanden zu haben, zur Anmeldung aufgefordert, mit dem Beifügen, daß im Falle ihres Nichterscheinens und versäumten Dispensations-Gesuches die durch §. 7 der Beförderungs-Ordnung (Amtshandbuch Seite 110) bestimmte Folge, wonach sie das Recht verlieren, in Berechnung ihrer Wart- und Dienstzeit mit ihrer Concursreihe fortzurücken, auf sie werde angewendet werden.

Sämmtliche Individuen haben ihre Meldung nebst dem Lebenslaufe, beide in duplo und auf 3-kr.-Stempel, von heute binnen 4 Wochen unfehlbar bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, und denselben die, blos einfach und auf 15-kr.-Stempel auszufertigenden Zeugnisse über ihr Verhalten in der Zwischenzeit von den Rektoraten, unter deren Aufsicht sie als Studienlehrer gestanden, oder von den Dekanen, in deren Distrikt sie als Vicarien sich aufgehalten, und von den Familien, in welchen sie etwa als Hauslehrer angestellt waren, beizulegen.

Auf geschehene Anmeldung wird sowohl die Einberufung zu einem bestimmten Termine, als auch die Mittheilung der Texte für die 14 Tage vor der Prüfung einzusendenden Probepredigten sofort erfolgen, und in dieser doppelten Beziehung wird aus Auftrag des k. Ober-Consistoriums noch ausdrücklich bemerkt, daß 1) die nicht rechtzeitig erfolgte, und bisher öfters über alle Gebühr verspätete Einsendung der Probepredigt mit der Zurückweisung der Säumigen von der Prüfung, zu welcher sie sich gemeldet hatten, zu ahnden ist, und daß 2) eben so eine verspätete und ungültig befundene Rechtfertigung wegen Wegbleibens von der Prüfung die in der Beförderungs-Ordnung §. 7 (Amtshandbuch Seite 110) ausgesprochenen Nachtheile für die Säumigen zur Folge hat, plötzlich eingetretenes Erkranken aber durch Zeugnisse vom Arzt und Dekanat nachgewiesen werden muß.

Ansbach den 4. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 44.

Würzburg. Samstag, den 15. April, 1837.

Inhalt.

Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände Versammlung. — Heeres-Ergänzung. — Vorweise für berechtigte Viehhändler. — Ausschreibung der Pfarrei Stetten. — Holzmaß im Forstamtsbezirk Ebrach. — Funktionszeichen der Unteraufschläger. — Aufkündung 4prozentiger Obligationen. — Erledigung einer Lottokollekte zu Schweinfurt. — Collekte für die Stadt Orb. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Getreidepreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 31 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerh. Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unseren Gruß zuvor, Liebe und Getreue, Stände des Reiches! Wir finden Uns bewogen, die nach den Bestimmungen des Tit VII. § 22 der Verfassungs-Urkunde mit dem 10.

(*)

April l. J. zu Ende gehende Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches bis zum 10. Juni l. J. zu verlängern, und geben Uns dabei dem Vertrauen hin, daß es dem eifrigen Bemühen der Kammern gelingen werde, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unseren Befehl durch Unsere Staatsminister an dieselben gebrachten Berathungsgegenstände der Erledigung entgegen zu führen.

Wir verbleiben Unseren Lieben und Getreuen, den Ständen des Reichs, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 7. April 1837.

Ludwig.

Fürst v. Wrede. Frhr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Frhr. v. Schrenk. v. Wirschinger. Frhr. v. Hertling.

Nach dem Befehle
Seiner Majestät des Königs:
Geheimer Rath v. Kreuzer.

Nr. praes 20161. Nr. exped. 16070. praes. 13. April 1837. 1572.

(Die Heeres-Ergänzung für das Jahr 1837 aus der 1815er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach eingekommenen Nachrichten von den k. Militär-Behörden werden auch bei diesjähriger Heeres-Ergänzung sämmtliche zum Militärdienste eingereihten Conscribirten aus der 1815er Altersklasse alsbald nach ihrer Assentirung mit Urlaubs-Pässen wieder in ihre Heimath entlassen, welches hiedurch in der Absicht bekannt gemacht wird, damit viele Familien die Kosten, welche sie in der Meinung, daß ihre Söhne sogleich im Dienste verbleiben müßten, für sie etwa verwenden würden, ersparen können.

Würzburg den 13. April 1837.

Königlicher oberster Rekrutirungs-Rath des Unter-Mainkreises.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 16708. Nrus. exped. 16013. praes. 12. April 1837. 1570.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Ausstellung eigener Vorweise für die berechtigten Viehhändler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines gestellten Antrages wird bekannt gemacht, daß die Aushändigung besonderer Vorweise an die nach dem Kreisausschreiben vom 6. Februar l. J. berechtigten israeli-

Digitized by Google

lischen Viehhändler nicht nur dem Zwecke nicht entgegenstehe, sondern zur Legitimation der Berechtigten und zur erleichterten Einschreitung gegen Nichtberechtigte hiermit ausdrücklich anbefohlen werde.

Diese Vorweise sind in Form gewöhnlicher Legitimationen auf die Person des Berechtigten auszustellen, und mit seinem Signalement zu versehen.

Diese Vorschrift findet keine Ausdehnung auf die auf Feldbau angesessenen Israeliten, welche außer der nöthigen Veränderung in ihrem Viehstande keinen Viehhandel treiben.

Würzburg den 8. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19495. Nr. exp 16001. praes. 12. April 1837. 1571.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Stetten, Landger. Karlstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Stetten, k. Landgerichts Karlstadt, ist durch den Tod des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei erstreckt sich außer dem Pfarrorte auf den Marktflecken Thüngen und auf das Schloß Schönert, beide 1/2 Stunde vom Pfarrsitze entfernt, zählt 909 Seelen, und hat 1 Kirche, 1 Kapelle, dann 2 Schulen.

Der Reinertrag derselben ist durch die superrevidirte Pfarrfassion auf 791 fl. 8 kr. festgestellt, wie nachstehender Auszug ausweiset.

A. Einnahme.

	Partial. fl.	kr.	Total. fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) von der Gemeinde Stetten an Holz - -	16	16		
2) von Privaten				
a. an Geld - - - -	6	15		
b. an Naturalien: Getreid, nach Abzug der Perzeptionskosten	40	57 2/4	63	28 2/4
II. Aus Realitäten:				
1) an Gebäuden - - - -	37	40		
2) an Dienstgründen - - - -	255	14 2/3	292	54 2/3
III An Rechten:				
1) grundherrliche Rechte, ständig				
a. an Geld - - - -	4	47 1/2		
b an Naturalien: Getreid, Wein, - -	1	56		
2) unständige Gefälle				
an Geld: Handlohn - - - -	6	8		
3) an Zehnten - - - -	416	12	429	3 1/2

(**)

IV. An besonders bezahlten Dienstverrichtungen:				
a. an gestifteten Gottesdiensten	96	28 2/4		
b. für den Flurgang	1	30		
c. Stolgebühren	39	57 9/10	137	56 9/10
V. An herkömmlichen Gaben			25	42 9/10
Summa der Einnahmen			949	5 3/4
B. Lasten.				
I. Wegen Staatszwecke	38	32		
II. Wegen des Diözesanverbandes	9	36 1/4		
III. Wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei	109	49 1/2	157	57 3/4
Zusammenstellung				
Die Einnahmen betragen			949	5 3/4
Die Lasten „			157	57 3/4
Bleibt reiner Ertrag			791	8

Die Bewerber haben ihre Gesuche, mit den vorgeschriebenen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 8. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 16291. Nr. exp. 15631. praes. 10. April 1837. 1523.

(Das in dem Forstamtsbezirke Ebrach übliche Holzmaß betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Mittheilung der kön. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer der Finanzen, ist von dieser Stelle angeordnet worden, daß, von dem Etatsjahre 1836/37 anfangend, die Klafterhölzer in dem Steigerwalde zwar, wie bisher, zu 3 Fuß Scheitlänge, jedoch 7 Fuß weit und sechs Fuß hoch gefertigt werden, womit der bayerische Klaftergehalt von 126 Kubikfuß gewonnen wird.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 5. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. pr. 10712. Num. exp. 10198. praes. 10. April 1837. 1521.

(Funktionszeichen der Unteraufschläger betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Ministerial-Rescript vom 22. v. M. Nr. 3782 rubr. Betreffs ist gestattet, daß die aufgestellten Malzaufseher, gleichwie die Unteraufschläger, eine mit dem Namenszuge Seiner Majestät des Königs versehene Schirmkappe von dunkelblauem Tuche als Funktionszeichen tragen dürfen.

Würzburg den 5. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Fröhlich.

---

(2) 2. praes. 7. April 1837. 1472.

(Die Aufkündung von vierprocentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld.)

Durch höchstes Dekret der k. Staats-Schulden-Tilgungs-Commission d. d. 29. März l. Js. Nr. 1605 ist zufolge allerhöchsten Ministerial-Reskripts vom 23. ej. m. der unterzeichneten Kasse der Auftrag ertheilt worden, von den vierprocentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld eine weitere Aufkündung von 500,000 fl., und zwar in fünfmonatlichen Raten jedesmal zu 100,000 fl. vorzunehmen.

In dessen Folge wird hiemit das erste Ratum von 100,000 fl, bestehend in den au porteur-Obligationen

1) Lit. A. Num. 231 bis 279 einschließlich per 48,000 fl.,
2) „ B. „ 406 bis 491 „ „ 42,500 fl.,
3) „ C. „ 476 bis 573 „ „ 9,700 fl.,

aufgekündet, so daß die Heimzahlung nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist, nämlich am 1. Oktober 1837 erfolgt, wenn nicht die Gläubiger vorziehen, anstatt der baaren Rückzahlung ihre vierprocentigen Papiere in neue zu 3 1/2 Procent verzinsliche unaufkündbare blos verloosbare Obligationen au porteur oder auf Namen umschreiben zu lassen.

Mit dem 1. Oktober 1837 hört die weitere Verzinsung der gekündeten Kapitalien auf.

Würzburg am 5. April 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Saltes. v. Virtung.

praes. 10. April 1837. 1534.

In Schweinfurt ist eine Lotto-Kollekte erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Zivil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Competent hat nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenzgehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege.

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilliget ist.

München den 30. März 1837.

Königliche General-Lotto-Administration.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Beiträge für die Bewohner von Orb. Siehe Kreisblatt Nr. 26

		fl.	kr.
3)	Von dem Magistrate der Stadt Nürnberg durch das Taratur-Amt der kgl. Regierung des Rezatkreises vom 6. Februar 1837 - -	1	21
4)	Von der kgl. Salz-Oberfaktorie Kempten durch die kgl. General-Bergwerks- und Salinen-Administration - - - - mit der Bestimmung, daß dieser Beitrag zur momentanen Aushülfe solcher Familien zu verwenden sey, welche im niederen Dienste bei der Saline zu Orb beschäftiget sind.	293	53
5)	Baron von Weitz auf Eschen zu Emrichshofen - -	35	—
6)	Das kön. Pfarramt Alzenau auf zweimal - - -	17	53
7)	Ein Ungenannter - - - - -	11	—
8)	Geheime Finanzrath Menz zu Wasserlos - - -	8	45
9)	Königl. Pfarrei Hörstein - - - - -	5	2
10)	Königl. Pfarrer Beck in Ernstkirchen - - -	2	42
11)	Das Landgerichts-Kanzlei Personale zu Alzenau - -	2	35
12)	Königl. Pfarrei Mömbris - - - -	2	14
13)	Königl. Pfarrei Geiselbach, auf zweimal - - -	2	7
14)	Der k. Landgerichts-Funktionär Schmitt - - -	1	45
15)	Königl. Landgerichts-Aktuar Schipp - - -	—	35
16)	Revierverwalter Müller - - - - -	—	35
17)	Zwei Israeliten von Hörstein und ein Israelite von Alzenau -	—	30
18)	Wilhelm Riedenthal von Alzenau - - - -	—	12
19)	Gemeinde Sommerkahl - - - - -	—	14
20)	Patrimonialgericht Krombach - - - -	—	5

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 31. März l. J. den kgl. Hofrath und Professor Dr. Ruland an der Universität Würzburg in Berücksichtigung seines vorgerückten Lebensalters und seiner geschwächten Gesundheitsumstände in den Ruhestand zu versetzen, und demselben zum Zeichen allerhöchster Zufriedenheit mit seinen treu geleisteten Diensten den Titel und Rang eines geheimen Hofrathes taxfrei zu ertheilen;

das Lehrfach der medizinischen Polizei an genannter Universität, in der Eigenschaft eines ordentlichen Professors der Medizin, dem dermaligen k. Regierungs- und Kreis-Medizinal-Rathe Dr. Schmitt zu Würzburg;

die Lehrsparte der materia medica dortselbst dem k. Professor Dr. Fuchs,

und die Professur der ambulanten Klinik sammt der damit verbundenen Funktion eines Armenarztes, dem zum außerordentlichen Professor der Medizin ernannten Privatdozenten Dr. Rinecker zu übertragen;

und unterm 1. April l. J. den funktionirenden Rechnungsrevisor bei der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreises, Heinrich Schneidawind, zum Rechnungskommissär der genannten Regierung, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben vermög höchsten Ministerial-Rescripts vom 23. März zu beschließen geruht, daß der Landgerichtsdiener Georg Herbst in Mellerichstadt wegen physischer Gebrechlichkeit unter dem Ausdrucke der allerhöchsten Zufriedenheit mit seinen vieljährigen guten und treuen Dienstleistungen in den Ruhestand versetzt und diese Gerichtsdienerstelle dem pensionirten Gendarmerie-Brigadier Andreas Fischlein in provisorischer Eigenschaft übertragen werde;

ferner vermög höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. April auf die Gerichtsdienerstelle beim Landgerichte Würzburg l/M. den Gerichtsdiener Philipp Piez zu Baunach seinem Ansuchen gemäß zu versetzen und an dessen Stelle den pensionirten Gendarmerie-Brigadier Michael Weberbauer zu Sulzdorf zu bestimmen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 8. April 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1ten und 3ten April 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 4. bis 11ten April 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	12	5	11	—	11	30	4	10	30
	Kern										
	Korn	16	8	—	6	—	8	7	8	7	15
	Haber	1	6	—	2	—	5	50	13	4	55
	Gerste				19	—	7	30			
Im mittlern	Weitzen	284	11	29	91	3	11	9	4	10	—
	Kern										
	Korn	136	7	42	28	5	7	59			
	Haber	158	5	26	18	1	5	23	21	4	50
	Gerste	11	7	50	11	1	7	21			
Im tiefsten	Weitzen	33	11	—	3	—	10	30			
	Kern										
	Korn	5	7	20	5	—	7	45			
	Haber	13	5	—	2	—	4	45			
	Gerste				4	—	7	10			

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 45.

Würzburg. Dienstag, den 18. April, 1837.

Inhalt.

Den Stand der Schulen. — Anwendung des Stempels bei Zeugnissen über Religions-Unterricht. — Kollekte für den Schulhausbau zu Obermarfeld. — Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbschule zu Passau. — Wohlthätige Schenkung. — Notizen. (Pfarrei Verleihung. Schulstellen Ausschreibung. Course der Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 32 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 19654. Num. exp. 16221. praes. 14. April 1837. 1580.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schulbehörden des Kreises.

(Den Stand der Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in den mit den Prüfungs-Protokollen und Nachweisungen für 1836 der kgl. Kreis-Regierung vorgelegten Jahresberichten der k. Distrikts-Schulen-Inspektionen die Zahl der im ganzen Schulbezirke befindlichen Schüler nicht angegeben ist, auch aus den Nachweisungen sich

nicht ersehen läßt, welcher Konfession die eine und dieselbe Schule eines gemischten Ortes Besuchenden angehören, so ist in den für 1837 anher zu stellenden Jahresberichten genau anzugeben:

1) Wie viele Schüler und wie viele Schülerinnen
   a. die Werktagsschule,
   b. die Feiertagsschule
   im ganzen Schulbezirke besucht haben,
2) wie viele Schüler und wie viele Schülerinnen
   a. der Werktagsschule und
   b. der Feiertagsschule
   der katholischen oder der protestantischen, oder der israelitischen Konfession angehören. — Auf das sub 2 Gesagte ist auch in den Nachweisungen Z. III. „Stand der Schule und des Schulbesuches“ geeignet Rücksicht zu nehmen.

Den obengenannten Behörden wird dieses zur genauesten Nachachtung hiermit eröffnet.

Würzburg den 9. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num praes. 2848. Nrus. exped. 16155. praes. 14. April 1837. 1581.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Schul-Behörden des Kreises.

(Die Anwendung des Stempels und Erhebung von Taxen bei Ausfertigung von Zeugnissen über den vollendeten Religions-Unterricht betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei- und Schulbehörden des Unter-Mainkreises werden andurch aufmerksam gemacht, daß die Zeugnisse über vollendeten Besuch des Religions-Unterrichts identisch mit den Schul-Unterrichts-Zeugnissen, letztere aber nach § 17 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 stempelfrei sind.

Würzburg den 9. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 19767. Nr. exp. 16257. praes. 15. April 1837. 1600.

An die k. Landgerichte, Alzenau, Bischofsheim, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Hilders, Kissingen, Königshofen, Neustadt, Orb, Rothenbuch, und an die Herrschaftsgerichte: Miltenberg und Sulzheim.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den Schulhausbau zu Obermarxfeld, k. Landgerichts Neuburg im Ober-Donaukreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da der im rubrizirten Betreffe erlassenen Verfügung vom 18. Februar l. J. sub Nro. praes.

13209, Kreis-Intelligenz-Blatt Nro. 23, im fürgesteckten Termine von 3 Wochen bisher die schuldige Folge nicht geleistet worden ist: so werden die obengenannten Behörden aufgefordert, unfehlbar binnen 8 Tagen über den Erfolg der vorgenommenen Kollekte berichtliche Anzeige anher zu erstatten.

Würzburg den 9. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

---

praes. 15. April 1837. 1603.

(Die Ernennung eines neuen Lehrers resp. Rektors der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule zu Passau betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

An der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier ist die Stelle eines Lehrers der Mathematik in Erledigung gekommen.

Mit dieser Stelle ist der normalmäßige Gehalt von 500 fl. verbunden.

Geignete Kompetenten haben ihre Gesuche, mit den nöthigen Zeugnissen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen, und zu beachten, daß die Lehrfächer, welche zu besetzen sind, die Arithmetik, Algebra und Geometrie umfassen, und daß zum Unterricht in diesen Gegenständen 22 Stunden wochentlich zu verwenden sind.

Passau am 7. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Donaukreises,
Kammer des Innern.
In Abwesenh. des Präsidenten
Zenetti.

Sartorius, Sekr.

Num. praes. 19321. Nrus. exped. 16328. praes. 15. April 1837. 1602.

(Die Schenkung eines Ungenannten an das Siechenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ungenannter hat dem Siechenhause dahier eine Schenkung von 500 fl. zugewendet, welche wohlthätige Handlung in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 10. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. März l. J. allergnädigst zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Motten, Landgerichts Brückenau im Unter-Mainkreise, von dem Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Vikar derselben, Priester Leonhard Schach verliehen werde.

---

praes. 14. April 1837. 1582.

Die katholische Schullehrerstelle zu Windshausen, königl. Landgerichts Neustadt a/S., seither durch Schulverweser versehen, soll nunmehr definitiv besetzt werden. Gedachte Filial-Schulstelle der Pfarrei Burgwallbach zählt gegenwärtig 34 Werktags- und 18 Sonntags-Schüler mit einem Gehalte von 200 fl. und 2 fl. Wohnungs-Entschädigung.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftmäßig gefertigten Bittschriften innerhalb 4 Wochen hieher zu übersenden.

Neustadt a/S. den 11. April 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
M. Stadtmüller.

---

praes. 16. April 1837. 162[illegible].

Die Pfarrschulstelle zu Großeibstadt, k. Landgerichts Königshofen, mit 62 Werktags- und 45 Sonntags-Schülern, und einem jährlichen Ertrag von 321 fl. 48 kr., wovon aber dem in Ruhestand versetzten bisherigen alten Lehrer jährlich 60 fl. auf Lebensdauer verabreicht werden, ist in Erledigung gekommen.

Die Bittgesuche um diese Schulstelle werden mit den vorschriftmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen gewärtiget.

Großbardorf den 12. April 1834.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Moritz.

Augsburger Börse.

Den 13. April 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		27	
Bank-Actien		529	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 46.

Würzburg. Donnerstag, den 20. April, 1837.

Inhalt.

Privilegium für den k. Hofmaler Stieler. — Statuten der Mobilar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landger. Ochsenfurt. — Mittheilung gemischtgerichtlicher Erkenntnisse. — Notizen. (Pfarrei-Verleihung. Gewerbs-Privilegien.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 33 an die Distrikts-Polizei-Behörden und Extra-Beilage Nr. 34 an die k. Rent- und Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den k. Hofmaler Joseph Stieler, gegen den Nachdruck eines von ihm lithographirten Bildes Ihrer Majestät der Königin von Griechenland.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns bewogen, Unserm Hofmaler Joseph Stieler, seiner allerunterthänigsten Bitte entsprechend, ein Privilegium gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck des von ihm lithographirten Bild-

nisses der Königin von Griechenland, Unserer vielgeliebten Schwiegertochter Majestät, für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, allergnädigst tax- und siegelfrei hiedurch in der Art zu verleihen, daß während des bestimmten Zeitraumes jede ohne Wissen und Willen des genannten Hofmalers Stieler oder des von ihm aufgestellten Verlegers veranstaltete Nachbildung des erwähnten, vom Hofmaler Stieler verfertigten Bildnisses in Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von 100 Ducaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Privilegiums-Inhaber zufällt, verboten seyn soll. Wir weisen hiernach sämmtliche Obrigkeiten Unsers Königreichs an, den genannten Hofmaler Stieler, oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen des Kunstwerkes sogleich wegzunehmen und jenem zur Verfügung stellen zu lassen.

So gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 4. April im Jahre ein Tausend achthundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Franz v. Kobell.

(Die Statuten der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Das unterfertigte Staats-Ministerium bringt unter Bezugnahme auf das Gesetz vom 1. Juli 1834 (Gesetzblatt Jahrgang 1834 Nr. 12 S 89 und folg.) hiemit zur öffentlichen Kenntniß, daß Seine Majestät der König die Ausdehnung der Immobilar- und Mobilar-Feuerversicherungen der Feuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank auf das Ausland allergnädigst zu genehmigen und sonach folgenden Zusatz-Artikel zu den unterm 8. September v. J. kundgegebenen Statuten zu sanctioniren geruht haben.

„Die bayerische Hypotheken- und Wechselbank versichert in Folge des von der Adminis-
„stration dem Bank-Ausschusse gemachten und von selbem einstimmig angenommenen
„Antrages und auf den Grund der desfallsigen erhaltenen allerhöchsten Genehmigung,
„bewegliches und unbewegliches Eigenthum in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten, so
„weit es die Gesetze und Verordnungen derselben zulassen."

„Gebäude werden nach dem verkäuflichen Werthe, den sie vor Ausbruch des Brandes
„hatten, abgeschätzt."

München den 4. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Nrus. praes. 12891. Nrus exped. 11362. praes. 16. Februar 1837. 644.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Ochsenfurt für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannte Rechnung des Landgerichts-Bezirks Ochsenfurt wurde

mit einer Einnahme von - - 3159 fl. 24 kr. 1 pfg.
mit einer Ausgabe von - - 2950 fl. 51 kr. 3 pfg.
einem Aktivrezesse von - - 208 fl. 32 3/4 kr. superrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum des Distrikts, und der hiernächst erhobenen Umlagen, welche durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 11. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Zusammenstellung der für 1834/35 erhobenen Distrikts-Umlagen.

Namen der steuerbaren Gemeinden.	Betrag des einfachen Simplums.			Gesammt-Betrag.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Acholshausen	13	51	2	55	26	1
Darstadt	11	9	1	44	37	—
Propregut des Freih. v. Zobel	2	46	1	11	5	—
Eibelstadt	61	26	2	211	5	—
Eichelsee	9	54	2	39	38	—
Eßfeld	37	50	3	151	23	—
Frickenhausen	69	24	1	230	10	2
Fuchsstadt	19	30	1	78	1	—
Die Groß und Redwitz. Wiese allda	—	7	3	—	31	—
Gerolzhausen	11	54	1	47	37	—
Giebelstadt	16	26	3	65	47	—
Propregut v. Zobel Giebelstadter Linie	2	34	1	10	17	—
" " " Friesenhäuser Linie	—	46	—	3	4	—
Goßmannsdorf	25	13	3	92	18	3
Herchsheim	16	9	—	64	36	2
Hohestadt	5	39	2	22	38	—
Das Spital zu Ochsenfurt	—	8	2	—	34	2
Hopferstadt	29	37	1	118	32	—
Ingolstadt	11	23	—	45	32	—
Kleinochsenfurt	13	46	2	41	33	—
Lindelbach	16	3	—	32	6	—
Ochsenfurt	91	35	—	329	56	1
Seegnitz	19	1	1	64	38	2
Sommerhausen	30	58	—	61	56	—
Die Standesherrschaft allda	—	11	2	—	23	—
Sulzdorf	30	53	3	123	36	2
Tückelhausen	5	50	2	23	22	2
Winterhausen	27	24	—	54	48	—
v. Groß und Redwitz	—	22	1	—	44	2
Zeubelrieth	8	24	3	33	39	3
	590	23	3	2060	37	2

2776. praes. 18. April 1837. 1652.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

Die Mittheilung gemischtgerichtlicher Erkenntnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unterzeichnete Gerichtshof findet sich veranlaßt, die Untersuchungsgerichte des Unter-Mainkreises zur genauen Befolgung der bestehenden Vorschrift, nach welcher den königlichen Militär-Behörden Abschriften der Entschließungen und Erkenntnisse der gemischten Criminal- und Civilstrafgerichte ohne Verzug mitgetheilt werden sollen, anzuweisen.

Aschaffenburg den 12. April 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

coll. Keller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. März l. J. auf den Vorschlag der protestantischen Kirchengemeinde in Kitzingen in dem Unter-Mainkreise die erste prot. Pfarrstelle daselbst dem bisherigen zweiten prot. Pfarrer daselbst, Dr. Johann August Christian Kaiser, allergnädigst zu verleihen geruht.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 2. November 1836 dem Müller Segl zu Sagmühle, Landgerichts Wolfstein im Unter-Donaukreise, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung einer neuen Art Resonanzbodenbretter für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 21. Jäuner l. J. geruht, dem Kammfabrikanten Peter Bär aus Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung zusammengesetzter elfenbeinener Kämme für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. Februar l. J. dem Klaviermacher Johann Eichenauer aus Speier im Rheinkreise ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines sogenannten Saitenhalters bei Pianoforte für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 47.

Würzburg. Samstag, den 22. April, 1837.

Inhalt.

Bestimmungen des Finanzgesetzes der 3ten Finanzperiode. Erlöschen der Forderungen des Staatsärars und an dasselbe betr. — Stempel- und Taxanwendung in Gewerbsachen. — Sommerbiertaxe. — Bezirks-Kostens Rechnung des fürstl. Herrschaftsgerichts Rothenfels. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Den Bestimmungen des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 gemäß und auf Anordnung der kgl. Regierung, Kammer der Finanzen, werden die §§ 30—34 des erwähnten Gesetzes wiederholt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Tit. IV.
Besondere Verfügungen.

§. 30.

Unabbrüchig dem Gesetze vom 1. Juni 1822, welches über die Forderungen aus Titeln vor dem 1. Oktober 1811 und deren Erlöschen Bestimmung getroffen hat, werden nunmehr auch alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militär-Kassen aus der Zeit vom 1. Oktober 1811 bis zum 1. Oktober 1830 ohne Unterschied ihres Titels, insoferne sie innerhalb dieses Zeitraumes

bereits zur Zahlung verfallen waren und zur Einklagung geeignet gewesen wären, für erloschen erklärt, wenn dieselben nicht bis zum 1. Oktober 1833 bei dem königlichen Staatsministerium der Finanzen, und zwar ausschließend nur bei diesem angemeldet werden.

Die Anmeldung der dem Verfalle unterworfenen Forderungen muß zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 geschehen.

Eine früher angemeldete Forderung ist geschützt gegen den Verfall, wenn sie

a) entweder bereits früher bei dem Staats-Ministerium der Finanzen direkt angemeldet worden war, und der Petent sie unter ausdrücklicher Beziehung auf die frühere Anmeldung in dem angegebenen Zeitraume monirt, oder

b) wenn früher die Anmeldung bei anderen Administrativ-Stellen oder Behörden Statt fand, und der Petent sie innerhalb der vorgeschriebenen Frist im Duplikate bei dem Staatsministerium der Finanzen erneuert.

Eine zwar angemeldete, von dem königlichen Staats-Ministerium der Finanzen aber nicht anerkannte und deßhalb zurückgewiesene Forderung muß innerhalb eines Jahres, vom Tage der Zurückweisung an, bei den treffenden Gerichten bei Strafe der Präklusion klagbar angebracht werden.

Eine zwar rechtzeitig angemeldete, von dem Finanz-Ministerium vor dem 1. Oktober 1833 allenfalls nicht verbeschiedene Forderung muß längstens in dem Zeitraume vom 1. Oktober 1833 bis 1. Oktober 1834 bei Strafe der Präklusion klagbar vor die Gerichte gebracht werden.

Unter den Forderungen, welche nach diesem und den nachfolgenden §§. innerhalb der festgesetzten Zeit erlöschen, sind nicht begriffen:

a) alle Reallasten, welche auf was immer für Eigenthum des Staates haften, jedoch mit der Beschränkung, daß die Nachholung rückständiger jährlicher Gefälle nicht weiter, als auf drei Jahre zurück ausgedehnt werden soll;

b) alle in den Hypothekenbüchern eingetragenen Forderungen.

§. 31.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen alle Forderungen an die Staats-, Finanz- und Militärkassen aus Titeln jeder Art, wenn sie binnen drei Jahren von dem Tage an gerechnet, wo sie zur Zahlung verfallen waren, nicht erhoben worden sind oder nicht eine in diesem Zeitraume an die Kasse geschehene Anmeldung zur Erhebung nachgewiesen werden kann.

§. 32.

Rückstände an Staatsgefällen und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, welche vor dem 1. Oktober 1830 verfallen waren, erlöschen zum Vortheile der Pflichtigen, wenn sie nicht zwischen dem Tage des gegenwärtigen Gesetzes und dem 1. Oktober 1833 eingefordert, und da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Vom 1. Oktober 1830 an, und in gleicher Weise für die Zukunft, erlöschen die verfallenen Staatsgefälle und andere an die Staatskassen geschuldete Zahlungen, wenn solche während dreier auf einander folgender Jahre nicht eingefordert, und im Falle zeitlicher Uneinbringlichkeit da, wo die Schuldner hypothekarische Sicherheit zu geben vermögen, zum Eintragen im Hypothekenbuche angemeldet worden sind.

Nach dem Eintritte der Erlöschung kann der Abgabenpflichtige wegen eines Rückstandes durchaus nicht mehr verfolgt werden, der percipirende Beamte verliert dießfalls jeden Regreß, und haftet dem Staate für alle hieraus entspringenden Nachtheile.

Pflichtend und haftend für rückständige Gefälle sind nur diejenigen Personen oder ihre Erben, welche das Objekt, aus dem sich das Gefäll ergab, zur Zeit besaßen, wo das Gefäll angefallen ist, vorbehaltlich der Bestimmungen des Hypotheken-Gesetzes und der Prioritäts-Ordnung.

§. 33.

Gegen die nach den Bestimmungen der §§. 30, 31 und 32 des gegenwärtigen Gesetzes eintretende Erlöschung findet eine restitutio in integrum nicht Statt; ausgenommen sind jedoch minderjährige physische Personen.

§. 34.

Die Verfügungen der §§. 30, 31, 32 und 33 des gegenwärtigen Gesetzes erhalten im Rheinkreise keine Anwendung.

In den übrigen Kreisen sind die Vorschriften der genannten Paragraphe viermal jährlich im Kreis-Intelligenz-Blatte bekannt zu machen.

Unser Staatsministerium der Finanzen ist mit der Vollziehung dieses Gesetzes im Allgemeinen, insbesondere mit der Ueberweisung der festgesetzten Fonds an die betreffenden Kassen und Ministerien beauftragt.

Jeder Minister ist verantwortlich, die für seinen Geschäftskreis festgesetzten Summen zu den bestimmten Zwecken zu verwenden.

Gegeben München den 28. Dezember 1831.

Ludwig.

Fürst von Wrede, Freiherr von Zentner, Graf von Armansperg.
v. Weinrich. v. Stürmer.

Nach Königlich allerhöchstem Befehl,
der Staatsrath und General-Sekretär,
Egid v. Kobell.

Nrus. praes. 19872. Nrus exped. 16466. praes. 20. April 1837. 1675.

(Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat der unterfertigten Stelle nachstehendes Finanz-Ministerial-Rescript vom 25. März l. J., die Tax- und Stempel-Anwendung in Gewerbsachen zur Kenntnißnahme mitgetheilt, welches zum Zwecke der genauesten Anwendung den sämmtlichen Unterbehörden, dem betreffenden Publikum aber zur Wissenschaft hier veröffentlicht wird.

„Auf die in dem Berichte vom 27. November 1835 gestellten Anfragen, die Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen betreffend, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem königlichen Staats-Ministerium des Innern folgende Entschließung ertheilt::

(**)

1) Bei Herstellung der Kataster über die realen und radizirten Gewerbe findet die Stempelanwendung nicht statt, da mit der Anordnung dieser Kataster nur ein statistisches Elaborat und eine erleichterte Uebersicht der erwähnten Gewerbe für die betreffenden Polizei-Behörden und Stellen beabsichtiget wurde.
2) Eben so unterliegen die Zulaßscheine für die Fähigkeits-Prüfung der Tax- und Stempelpflicht nicht; indem die Anordnung derselben nicht im Interesse des Admittirten, sondern lediglich in der polizeilichen Aufsicht ihren Grund hat, daher die Ertheilung dieser Zulaßscheine als Offizialsache zu behandeln ist.
3) Die Taxirung und Stempelung der Zeugnisse über die Prüfungs-Resultate, so wie
4) die Taxirung und Stempelung der Freisagbriefe ist durch die Bestimmungen des § 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und des § 7 des Stempelmandats vom 18. Dezember 1812 geboten, und darf demnach nicht unterlassen werden
5) In den öffentlichen Bekanntmachungen der Concessions-Gesuche sind Taxen und Stempel nicht anzuwenden, da diese Bekanntmachungen nicht im Interesse des Concessionssuchers angeordnet, auch nicht durch das Gewerbsgesetz vom 11. September 1825 nothwendig veranlaßt wurden, und mithin nur als eine rein offizielle Maßregel betrachtet werden kann.
6) Ueber die Erhebung der Taxe und des Stempels von Wanderbüchern, dann
7) von den Verhandlungen bei dem Aufdingen der Lehrlinge wird besondere Entschließung nachfolgen."

Würzburg den 14. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. 20697. praes. 21. April 1837. 1684.

(Den Sommerbiersatz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach den mit Zugrundlegung der allerhöchsten Anordnungen vom 25. April 1811 und 18. Mai 1812 erhobenen Gersten- und Hopfen-Durchschnittspreisen wird der Sommerbiersatz

1) für das Gebiet des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, dann für die Bezirke der Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach und Miltenberg auf
vier Kreutzer zwei Pfennige per Maß,
2) für alle übrigen Polizei-Bezirke des Kreises auf
vier Kreutzer ein Pfennig per Maß
als Ganterpreis, daher mit Ausschluß des Schenkpreises und des je bewilligten Lokalaufschlages, festgesetzt.

Würzburg am 21. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

praes. 21. März 1837. 1207.

(Die Bezirks-Kosten-Rechnung des fürstlichen Herrschaftsgerichts Rothenfels für 1. Oktober 1835/36 betr.)

Die rubrizirte Rechnung ist

mit einer Einnahme zu	330 fl. 1	kr.
mit einer Ausgabe zu	329 fl. 2 3/4	kr.
mit einem Rezeß zu	— fl. 58 1/4	kr.

für richtig befunden und superrevisorisch genehmigt worden.

Die Einnahme wurde durch Umlage unter den Betheiligten nach dem anliegenden Steuer-Simplum erhoben und verordnungsmäßig verwendet.

Creuzwertheim den 16. März 1837.

Fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei.

Kahl, Director.

Strauß.

Num.	Steuer-Simplum. fl.	kr.	pf	Namen der beitragspflichtigen Orte.	Beitrags-Quantum. fl.	kr.	pf.
1	14	30	—	Anspach	15	8	1
2	9	27	2	Bergrothenfels	9	53	—
3	47	33	—	Birkenfeld	49	40	1
4	4	26	1	Erlach	4	38	1
5	9	48	—	Esselbach	10	14	1
6	40	—	—	Greussenheim	41	47	—
7	17	5	—	Hafenlohr und Marienbrunn	17	40	2
8	53	46	—	Karbach	56	9	3
9	6	45	—	Neustadt	7	3	1
10	12	6	—	Oberdorf	12	38	1
11	5	23	—	Pflochsbach	5	47	2
12	18	8	—	Roden	18	51	2
13	14	15	—	Rothenfels	14	53	—
14	8	29	—	Sendelbach	8	51	3
15	27	37	—	Steinfeld	28	50	3
16	11	49	2	Waldzell	12	21	1
17	5	14	—	Windheim	5	28	1
18	9	37	2	Zimmern	10	3	1
	315	54	3	Summa	330	—	—

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. April l. J. das Landgerichts-Physikat Hofheim im Unter-Mainkreise dem bisherigen Gerichtsarzte des Landgerichts-Bezirkes Rothenbuch in demselben Kreise, Dr. Joseph Weber, auf gestellte Bitte zu übertragen;

das Landgerichts-Physikat Rothenbuch dem Kantonsarzte Dr. Friedrich Medicus zu Neuhornbach im Rheinkreise, auf sein Versetzungs-Gesuch, zu verleihen.

Seine Königliche Majestät haben unterm 10. April l. J. die Pfarrei Kolitzheim, Landgerichts Volkach im Unter-Mainkreise, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Friedrich Städler, Kaplan in Gerolzhofen, Landgerichts gleichen Namens, allergnädigst zu verleihen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. April 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8ten und 12ten April 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	65	12	15	4	—	11	30
	Kern							
	Korn	4	8	50	6	—	8	45
	Haber	19	6	—	1	—	6	—
	Gerste				1	3	7	45
Im mittlern	Weitzen	353	11	47	90	—	11	9
	Kern							
	Korn	184	8	8	66	3	8	10
	Haber	158	5	41	37	4	5	35
	Gerste	3	7	—	13	3	7	27
Im tiefsten	Weitzen	3	10	30	1	—	9	30
	Kern							
	Korn	2	7	45	1	4	7	45
	Haber	4	4	45	2	—	5	—
	Gerste				7	—	7	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 48.

Würzburg. Dienstag, den 25. April, 1837.

Inhalt.

Fortgang der Zehntfixirung im Jahre 1836. — Ausstellung von Armuths- und ärztlichen Zeugnissen. — Zollverhältnisse gegen Portugall. — Notizen. (Verleihung von Gewerb-Privilegien.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 35 an die Distrikts-Polizei Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
den Fortgang der Zehntfixirung im Jahre 1836 betreffend.

K. Staats-Ministerium der Finanzen.

Aus der anliegenden Uebersicht geht hervor, daß das Zehntfixirungsgeschäft in dem Jahre 1836 einen befriedigenden Fortgang gehabt habe.

Von der Thätigkeit der treffenden Kreis-Regierungen, Kammern der Finanzen, und den Rentämtern ist zu erwarten, daß auch die Hindernisse, welche der Zehntfixirung in einigen Gegenden entgegen gestanden, auf geeignete Weise werden beseitigt werden.

München den 10 April 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

(*)

Ueb

der bis zum Schlusse des Jahr

Kreise.	Anzahl der gehenthbaren Gemeindemarkungen.	Von diesen waren			Betrag d											
		vollständig	theilweise	noch gar nicht	Weitzen.				Roggen.				Gerste			
		fixirt.			Schffl	M	V	S	Schffl	M	V	S	Schffl	M	V	
Isar- - -	1168	1168	—	—	2417	5	3	—	11911	3	2	3	4402	3	3	
Unterdonau- - -	567	567	—	—	1953	4	2	1	9820	1	2	3	3689	5	2	
Regen- - -	1322	1271	12	39	3511	2	—	—	10222	5	—	—	5891	—	—	
Oberdonau- - -	1021	1018	1	2	270	5	—	—	9398	4	—	—	7496	—	1	
Rezat- - -	1515	1426	40	49	1939	2	—	3	12268	3	3	3	3884	1	1	
Obermain- - -	1573	1031	216	326	1195	—	3	2	7819	2	—	2	5045	5	—	
Untermain- - -	1047	778	53	216	3025	—	—	—	13483	3	—	—	2259	3	2	
Summe -	8213	7259	322	632	14313	2	1	2	74924	5	1	3	32669	1	3	

München den 10. April 1837.

Königliches Staat

Nrus. praes. 20665. Nrus exped. 16822. praes. 22. April 1837. 1697.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Physikate, sodann an die der k. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Magistrate.

(Die Ausstellung von Armuths- und ärztlichen Zeugnissen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Tit. I. Art. 1 der allerhöchsten Verordnung vom 28. Novbr. 1816, die Bettler und Landstreicher betreffend, sind als Bettler diejenigen anzusehen, welche aus Ursache, oder unter dem Vorwande der Armuth oder sonstiger unglücklicher Schicksale mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen für sich, die Ihrigen, oder Andere, wo und in welcher Art es immer geschehen möge, Almosen an Geld, Nahrungsmitteln und Kleidungsstücken u. s. w. einheischen.

Das Selbsteinheischen von Allmosen kann nur in dem N. 13 des § 39 der Instruktion über das Armenwesen vom 24. Dezbr. 1833 ausdrücklich vorgesehenen Falle, und nur in dem Heimaths-

i ch t

336 vollzogenen Zehentfixirungen.

ehentfixen																Bemerkungen.
atur.											in Geld					
Dinkel.				Haber				Hopfen.		Stroh.						
Schfl	M	V	S	Schfl	M	V	S	Ztr.	Pf	Schb	B	fl.	kr.	pf.		
569	—	—	1	15630	5	3	1	—	—	—	—	13750	39	3		Die Mehrungen rühren von neuen Erwerbungen her
122	3	—	2	9925	5	2	1	—	—	—	—	10807	29	3		
700	2	3	2	8772	2	—	2	—	—	—	—	11267	8	—		Die neuen Erwerbungen werden im Jahre 1837 in Zugang kommen.
0001	2	—	1	13684	3	1	—	—	—	—	—	13837	22	2		
0005	2	—	1	14261	2	—	3	9	70	279	7	33395	47	1		Die noch nicht fixirten Zehnten und die Mehrungen der Fira rühren von neuen Erwerbungen her.
172	3	3	—	7537	2	2	1	—	—	—	—	26795	39	1		
950	5	2	—	10044	1	3	—	—	—	—	—	45154	2	3		
3422	1	1	3	79856	5	1	—	9	70	279	7	155008	9	1		

Ministerium der Finanzen.

Wirschinger.

Der General-Sekretär
Gietl.

orte auf einhelligen Wunsch der Orts-Einwohner mittels von der Distriktspolizei-Behörde bestätigten Vorweises gestattet werden.

Diesen Bestimmungen entgegen wurde wahrgenommen, daß vielfach mit Umgehung der ordentlichen Armenpflegen das Publikum durch Leute belästiget wird, welche durch förmliche, mitunter selbst von den Polizei-Behörden legalisirte Armuths- und ärztliche Zeugnisse das Mitleid zu erregen, und Almosen, oder die Unterzeichnung zu solchen zu erwirken suchen.

Diese Zeugnisse sind in der Regel nicht zu dem Zwecke ausgestellt, wozu sie mißbraucht werden.

Indem daher die Polizeibehörden des Kreises hierauf aufmerksam gemacht und angewiesen werden, gegen derartige Mißbräuche in gegebenen Fällen mit der Strenge des Gesetzes einzuschreiten, wird zugleich weiter verfügt:

1) In den Armuths- und jenen ärztlichen Zeugnissen, welche zum Zwecke der Erlangung einer Unterstützung, der Aufnahme in eine Wohlthätigkeits-Anstalt u. dgl. verlangt und ausgestellt werden; ist jedesmal Veranlassung und Grund ausdrücklich anzugeben.
2) Diese Zeugnisse dürfen fortan nur verschlossen ausgestellt weden;

3) und ſind außen mit der Aufſchrift derjenigen Behörde, Stelle, Verwaltung ꝛc. zu verſehen, bei welcher von den Zeugniſſen Gebrauch gemacht werden will.

Würzburg den 17. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Notizen.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majeſtät der König haben unterm 22. Dezember v. J. dem bürgerlichen Tiſchlermeiſter Leonard Mengele aus München ein Gewerbs-Privilegium auf die Erfindung einer neuen Art Linir-Maſchine für den Zeitraum von fünf Jahren, ſo wie dem Friedrich Marks aus Konitz im Königreiche Preußen, dermal zu München, unterm 30 Jänner l. J. auf ein verbeſſertes Verfahren zum Dekatiren und Appretiren wollener Tücher und alter Kleider für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 3. März l. J. den Gebrüdern Beſtelmayer zu Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf ein neues durch mechaniſche Kräfte bewirktes Verfahren zum Röſten des Rauchtabaks für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 49.

Würzburg. Donnerstag, den 27. April, 1837.

Inhalt.

Unzulässigkeit willkürlicher Veränderung jüdischer Namen. — Ausschreibung der prot. Pfarrei Ohrenbach. — Staatsschulden-Tilgung. — Notizen. (Schuldienst-Besetzung. Course der bayer. Staatspapiere, Getreidspreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 36 an die Distrikts-Polizei-Behörden, dann die k. Rent- und Forst-Aemter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20207. Num. exp. 16640. praes. 22. April 1837. 1695.

(Unzulässigkeit willkürlicher Abänderung jüdischer Vor- und Zunamen im Hinblick auf die §§ 5—10 des Edikts vom 10. Juni 1813 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was unterm 9. d. M. vom kgl. Staats-Ministerium im ausgesetzten Betreffe an die kgl. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer des Innern, ergangen ist, wird im Nachdrucke den sämmtlichen Polizei-Behörden mit der Weisung zur Kenntniß gebracht, die Aufrechthaltung des Verbotes der Namens-Abänderung in zuständiger Weise und mit Uebung der verordnungsmäßigen Strafgewalt zu überwachen.

„Nachdem die Israeliten bereits durch die §§ 5—10 des Edikts vom 10. Juni 1813, die Verhältnisse der jüdischen Glaubensgenossen betreffend, für verpflichtet erklärt sind, den

(*)

einmal angenommenen und in die Matrikel eingetragenen Familien-Namen in allen ihren Geschäften zu führen; — so kann eine in analoger Weise auszusprechende Verpflichtung derselben bezüglich ihrer, in die amtlichen Geburtsregister einzutragenden Vornamen einem gegründeten Zweifel um so minder unterliegen, als die willkürliche Abänderung der Vornamen die Herstellung der Identität der Personen erschwert, und die Verübung strafbarer Unterschleife begünstiget, wie die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, mit Recht bemerkt hat. — Die k. Kreis-Regierung k. d. J. wird daher im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz ermächtigt, dieser Willkür mittelst polizeilicher allgemeiner Anordnungen und Strafverbote geeignete Schranken zu setzen, worüber demnächst die weitere Anzeige erwartet wird.“

Würzburg den 16. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

---

coll. Gemmingen.

ad Num. E. 2890. K. 3560. praes. 23. April 1837. 1712.

(Erledigung der Pfarrei Ohrenbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hofmann kam die Pfarrei Ohrenbach, Dekanats Rothenburg, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach der definitiv abgeschlossenen Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden ist, als:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen,					
vom Rentamte Rothenburg an baarem Geld	-	22	30		
2) aus Stiftungskassen dto.	-	1	15		
				23	45
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) Gebäude,					
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	-	30	—		
2) Gründe, Nutzanschlag und zwar für					
15 Mrg. 2 1/2 Vrtl. 2 Ruth. Acker	-	58	45		
— Mrg. 3 Vrtl. 31 1/4 Ruth. Gemeindetheile		4	30		
7 Mrg. — 1/2 Vrtl. 34 7/10 Rth. Wiesen	-	28	—		
— Mrg. 2 Vrtl. 48 1/8 Ruth. Baumgarten		6	—		
— Mrg. — 1/2 Vrtl. 32 9/16 Rth. Krautgarten		1	30		
10 Mrg. 2 Vrtl. 23 1/8 Ruth. Waldung	-	15	—		
				143	45
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten,					
a. ständige Abgaben					
α. an Geld - - - -		3	18 3/4		

			fl.	kr.	fl.	kr.	
β. an Naturalien,							
10 Fastnachtshennen	-	-	2	—			
11 Sch. 1 Mtz. 2 V. 001835 Sdl.	Korn à 8 fl. 55 kr.		219	55			
13 Sch. 2 Mtz. 1 V. 3 1/2 Sdl.							
1 Sch. 2 Mtz. 1 V. 1 1/3 Sdl.	Dinkel à 4 fl. 4 kr.		5	41			
13 Sch. — Mtz. — V. 2 Sdl.	Haber à 3 fl. 21 kr.		82	42			
11 Sch. 4 Mtz. — V. — Sdl.							
b unständige Abgaben,							
Laudemien und Mortuarien	-	-	57	—			
2) Nutzanschlag des Gemeinderechts	-	-	1	—			
3) dem Rechte, einige erledigte Kirchenstühle zu vergeben			—	45			
					372	21	3/4
V. Aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 40 fl. an Beichtgeldern.	-	-			104	45	1/2
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	-	-			10	—	
		Summa	-		654	37	1/4
Die Lasten abgezogen mit	-	-	-		16	4	3/4
Verbleibt reiner Dienstes-Ertrag	-	-	-		638	32	1/2

wozu noch die auf 16 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 12. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

---

(2) 1. praes. 25. April 1837. 1751.

(Die Aufkündung von vierprozentigen Obligationen an porteur der Würzburgischen Schuld.)

Unter Bezugnahme auf die im heurigen Intelligenz-Blatte für den Unter-Mainkreis Nr. 42 Seite 257 geschehene Ausschreibung im rubrizirten Betreffe werden hiermit weitere 100,000 fl. aufgekündet, und zwar:

Lit. A. Num.	280—328	einschlüssig - -	48,000 fl.,
„ B. „	492—577	„ - -	42,500 fl.,
„ C. „	574—670	„ - -	9,700 fl.,

welche nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist, nämlich am 1. November 1837 nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar heimbezahlt oder in 3½prozentige Mobilisirungs-Obligationen an porteur, oder auf Namen umgeschrieben werden.

Mit dem 1. November 1837 hört die weitere Verzinsung hievon auf.

Würzburg am 25. April 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Für den Kassier
v. Virting.
Für den Controleur
Ballenberger.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. April 1837 ist die von dem Herrn Grafen zu Castell vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der Schullehrerstelle zu Rehweiler mit dem Schuldienst-Exspektanten Friedrich Albrecht Hugo Strebel, bisherigem Schulgehilfen zu Reusch, kgl. Landgerichts Uffenheim, bestätigt worden.

Augsburger Börse.

Den 20. April 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		527	525

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. April 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 15ten und 19ten April 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 11. bis 18ten April 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	12	30	8	—	11	45	4	11	—
	Kern								4	9	30
	Korn	3	8	30	4	—	9	—	26	7	30
	Haber	7	6	—	12	5	6	—	16	5	15
	Gerste				1	3	8	30			
Im mittlern	Weitzen	479	11	41	84	—	11	19	20	10	30
	Kern								7	9	—
	Korn	252	8	13	53	4	8	41	82	7	20
	Haber	174	5	41	16	5	5	27	20	5	—
	Gerste	9	8	—	20	1	7	59			
Im tiefsten	Weitzen	8	10	30	3	—	10	—	10	10	15
	Kern										
	Korn	1	7	45	3	1	8	—	21	7	—
	Haber	3	5	15	1	—	5	—			
	Gerste				3	—	7	30			

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 50.

Würzburg. Samstag, den 29. April, 1837.

Inhalt.

Polizeiliche Aufsicht auf Baugerüste. — Distriktsumlagen-Rechnung des Landger. Neustadt. — Gemeinde-Formation im H.-C. Tann. — Zollverhältnisse gegen Portugal. — Advokatur zu Aschaffenburg. — Staatsschulden-Tilgung. — Notizen. (Pfarreien Verleihung. Schuldtelle-Verleihung. Privilegien-Verleihung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 37 an die k. Landgerichte, dann die k. Rent- und Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30478. Nrus exped. 16943. praes. 25. April 1837. 1749.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, an die kgl. Bau-Inspektionen, und an sämmtliche Distrikts- und Polizei-Behörden des Kreises.

(Die polizeiliche Aufsicht auf Baugerüste betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat die im Nachgange abgedruckte allerhöchste unmittelbare Entschließung rubrizirten Betreffes anher mitgetheilt.

Die sämmtlichen Baubeamten des Kreises so wie die einschlägigen Polizei-Behörden haben sich in vorkommenden Fällen nach diesen allerhöchsten Anordnungen auf das Genaueste zu achten;

(*)

insbesondere haben letztere bei den Verakkordirungen der Hofbauten die Akkordanten auf die allerhöchste Entschließung hinzuweisen, und die denselben besonders zu übertragende Aufsicht gehörig zu kontroliren.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

L. K. ꝛc.

Wir finden Uns zur Verhütung von Unglücksfällen bei Herstellung von Hof-Gebäuden veranlaßt zu befehlen, wie folgt:

I.

Wenn ein Hofgebäude, es sey dahier oder anderswo im Reiche, in Regie gebaut wird, so ist derjenige Baubeamte, welchem die Bauführung übertragen wird, für die Sicherheit der Gerüste, der Zugmaschinen, die Anwendung der gehörigen Vorsicht im Gebrauche derselben ꝛc. verantwortlich, es mag der Bau ein Neubau, oder eine Ausbesserung seyn.

II.

Wird aber der Bau in Akkord gegeben, so soll, wenn Wir nicht ausdrücklich durch Benennung eines Bauaufsehers anders verfügen, die betreffende Polizeistelle die Aufsicht führen, und alles Gefahrdrohende augenblicklich abzustellen berechtiget und verbunden seyn. Die Hofbau-Intendanz hat daher die Verbindlichkeit, von jedem in Akkord gegebenen Bau die betreffende Polizeistelle alsbald in Kenntniß zu setzen und bleibt, wenn sie diese Mittheilung unterläßt, selbst verantwortlich.

III.

Diese Vorschriften gelten, so lange Wir nicht anders verfügen, nicht blos von jedem künftig unternommen werdenden Bau, sondern auch von den schon dermalen im Werke befindlichen Hofgebäuden.

Wir erwarten, daß mit aller Sorgfalt zur Verhütung von Unglücksfällen gewirkt, und wo durch Fahrlässigkeit einer entstehen sollte, die Untersuchung und Bestrafung alsbald veranlaßt werde.

München den 17. Juni 1836.

An die k. Hofbau-Intendanz also ergangen.

Nr. pr. 10285. Nr. exp. 12521. praes. 27. Februar 1837. 835.

(Die Distriktsumlagen-Rechnung des Landgerichts Neustadt an der Saal für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oben bezeichnete Rechnung wurde

mit einer Einnahme von	- -	2120 fl. 8 1/8 kr.
mit einer Ausgabe von	- -	1930 fl. 10 1/4 kr.
mit einem Aktivrezesse von	- -	189 fl. 57 7/8 kr.

superrevisorisch genehmiget.

Die beigedruckte Tabelle zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum und der hienächst

erhobenen Umlagen, welche theils zu nothwendigen und theils zu nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 24. Februar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Lommel

Uebersicht
der im Landgerichts-Bezirke Neustadt für 1835/36 erhobenen und verwendeten Umlagen.

Namen der Ortschaften und sonstige Konkurrenten.	Distrikts-Steuer. fl.	kr.	pfg.	Ganzer Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pfg.
1. Brendlorenzen	59	17	—	158	12	2
2. Dürnhof	2	39	2	7	6	1 1/8
3. Eichenhausen	12	49	—	34	11	2 6/8
4. Herrschfeld	28	13	2	75	19	3
5. Heustreu	67	58	3 1/2	181	25	2 6/8
6. Hohnroth	24	—	2 1/4	64	4	1 5/8
7. Hollstadt	55	32	2	148	15	3 3/8
8. Junkershausen	8	33	1/2	22	48	3 6/8
9. Lebenhan	11	42	1 1/2	31	14	3 2/8
10. Leutershausen	6	39	1 1/4	17	45	1 2/8
11. Löbrieth	5	36	3	14	58	3
12. Mühlbach	7	39	3 2/4	20	27	1 5/8
13. Neuhaus	1	39	3/4	4	24	2 6/8
14. Neustadt	107	29	1	286	50	2 1/8
15. Niederlauer	26	56	—	71	53	1
16. Oberebersbach	14	11	2 1/4	37	52	2 6/8
17. Querbach	2	7	—	5	39	—
18. Rödelmaier	10	4	2	26	51	2 5/8
19. Salz	49	41	1	132	36	1/8
20. Salzburg	—	41	1	1	49	3 5/8
21. Schweinhof	2	31	3 1/2	6	45	1/8
22. Unsleben	47	42	1 1/2	127	18	3 6/8
23. Unterebersbach	12	47	3 1/2	34	8	3 2/8
24. Wargolshausen	9	5	—	24	14	1 7/8
25. Windshausen	11	45	2 5/8	31	23	5/8
26. Wollbach	21	34	3 1/2	57	35	3/8
27. Das gräfl. von Soden'sche Gut zu Eichenhausen	2	12	3 1/4	5	54	1 1/8
28. Das freih. von Gebsattel. Gut zu Leberhan	2	49	1 1/4	7	31	6/8
29. Das freih. von Messina'sche Gut zu Neuhaus	1	2	1 1/2	2	46	4/8
30. Das adelich von Hirsch'sche Gut Rödelmaier	3	13	3	8	37	—
31. Das freih. v. Habermann'sche Gut zu Unsleben	4	14	3	11	19	3 4/8
Summa	622	34	1/8 (**)	1661	24	3/8

Num. praes. 20878. Num. exp. 17242. praes. 26. April 1837. 1762.

(Gemeinde-Formation im Herrschafts-Commissariate Tann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Gemeinde Neustädtges im Herrschafts-Commissariate Tann wurde auf ihr Gesuch und mit höchster Genehmigung des königl. Staatsministeriums des Innern als selbstständige Gemeinde aufgelöst und der Gemeinde Habel in polizeilicher Beziehung zugetheilt.

Würzburg den 23. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 20209. Nrus. exped. 16770. praes. 22. April 1837. 1696.

(Die neuesten Anordnungen der k. portugiesischen Regierung in Zollsachen nach Maßgabe des neuesten königl. portugiesischen Zolltarifs betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das beigedruckte höchste Reskript des königlichen Staatsministeriums des Innern vom 9. d. Mts. sammt seiner Beilage wird zur Kenntniß des Handel- und gewerbtreibenden Publikums gebracht.

„Der k. Kreisregierung, K. d. J., wird anruhend eine Abschrift des von dem kön. bay. General-Konsul in Lissabon unterm 25. Februar d. Js. mitgetheilten Auszuges aus dem neuesten k. portugiesischen Zolltarife, in so weit derselbe den bayerischen Handels- Fabrik- und Gewerbstand interessirt mit dem Auftrage zugefertiget, demselben mit der beizufügenden Bemerkung die möglichste Veröffentlichung zu geben, daß alle fremde Produkte, sobald sie unter portugiesischer Flagge in Portugal eingeführt werden, mit einer Prämie von 15 %. auf den Betrag der zu bezahlenden Zollrechte begünstigt werden sollen."

Würzburg den 17. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Verzeichniß

der Zoll-Rechte, welche nachstehende Artikel nach dem neuen Zoll-Tarife, welches den 10. April 1837 in Portugal in Ausübung gebracht werden soll, bezahlen sollen.

			Rees.
Klasse 5.			
Hörner	von Ochsen in jeder Arbeit	pr. Pfund	1920
	von Hirschen idem	Arobe	3000
	von Einhorn und Rhinoceros idem	Arobe	30000
	Seepferd in jeder Arbeit	Pfund	10800
Elephantenzähne	in jeder Arbeit	Pfund	4000
Perlenmutter	in jeder Arbeit	"	10800
Knochen	in jeder Arbeit	"	1950
Schildkrötschalen	in jeder Arbeit	"	18000
Klasse 12.			
Pappendeckel	in Schachteln und sonstigen Gegenständen	Arobe	3840
	Visiten-Karten	"	9600
	Geographische Karten	"	1280
	Spiel-Karten	"	12800
Kupferstiche	gestochene oder lithographirte	Pfund	1600
Musik	gestochene oder lithographirte	Arobe	2560
Papier	vergoldet	Pfund	3600
	versilbert	"	1800
	ordinäre vergoldet, versilbert oder bronzirt	Arobe	1920
	farbiges, gemalt, gefärbt oder gedruckt	"	2240
	für Musik, liniertes	"	2560
Klasse 13.			
Holz	in Blättern für Kistchen und Schachteln	Quintal	800
	verarbeitet in Löffeln, Gabeln, Kistchen, Schachteln	Arobe	400
	Nadelbüchsen, Kämme dergl.	Arobe	800
	Schachteln von Fichtenholz, weiße,	Arobe	800
	gemalte,	"	1000
	Marken, oder Formen für Knöpfe	Pfund	480
	Rahmen, um sie zusammen zu setzen, vergoldet oder nicht vergoldet	"	von 100 bis 480
Klasse 15.			
Bleistifte	für Schreiner	Arobe	1920
	ordinäre, in ordinärem Holz, das Gewicht der Schachteln inbegriffen,	Arobe	3200
	feine in Cedernholz, das Gewicht der Schachteln inbegriffen,	"	15360
Gold	in Drath gezogen	Mark	16000
	geschlagen, um zu vergolden, das Gewicht der Bückl inbegriffen,	"	3600
	in Posamentier-Arbeiten, als: Galons, Kantellen, Plättl oder andern nicht genannten,	"	4800
	einfache Bijouterie-Arbeit mit falschen Steinen, Corallen, Agathen oder Emaillen	"	25000

Klasse 15.			Rees
Silber	in Drath gezogen	Mark	1600
	geschlagen, um zu versilbern, das Gewicht der Büchl inbegriffen,	"	500
	in Posamentier-Arbeit, Kantillen, Plättchen, und allen andern hier nicht genannten Arbeiten	"	3600
Stahl	in Feilen, Sägen und allerhand Werkzeugen	Quintal	6400
	in jeder andern nicht genannten Arbeit, sey es geschmolzen, geschlagen oder gezogen,	"	12800
Kupfer	geschlagen, in Platten, Blättern oder Böden,	"	500
	in Drath gezogen, und für Instrumente, auf Röllen,	die Arobe	15000
	auf jede andere Weise verarbeitet, selbst mit Verzierungen von Blei oder Eisen,	Bruto Gew. Arobe	12000
	Messingdrath für Instrumente auf Röllch. Brutogew.	Arobe	15000
	Stecknadeln, das Gewicht der Papiere mit inbegriffen	"	4000
Kupfer	vergoldet oder versilbert, Semilor und Chrisokaly, geschlagen, in Drath gezogen	Pfund	1200
	in Blättern, genannt falsches Gold oder Silber, das Gewicht der Büchel inbegriffen,	"	600
	gesponnen auf Baumwolle	"	1200
	auf Seide	"	2400
	verarbeitet in Bijouterie-Waaren, mit falschen Steinen, in Blättern, Plättlein, Kantillen, Franzen und allen Posamentier-Arbeiten, genannt falsche Gold- und Silber-Arbeit,	Pfund	1200
	in allen andern hier nicht genannten Arbeiten	Arobe	18000
Eisen	Für Instrumente in Saiten gezogen auf Rollen, Bruto-Gewicht,	Arobe	12800
	Eisendrath von jeder Dicke	Quintal	5000
	Stecknadeln, die Papiere inbegriffen,	"	6400
	polirt, und gefirnißt, in jeder Arbeit,	"	12800
Zinn	in Blättern für Spiegel zu belegen	"	2400
Glas	für Brillen, Medaillen, Uhren, mathemat. und Instrumente, Bruto	Arobe	3000
	geschnitten	"	12000
	Unbelegte		
Kristallgläser	polirte, für Spiegel, von jeder Größe bis zu 100 Zoll Oberfläche	Arobe	1440
	Die Gläser von größerem Maßstabe bezahlen pr. Stück, progressivement,		
	Belegte		
	bezahlen die Hälfte mehr Rechte, als auf die verschiedenen Größen der Unbelegten festgesetzt sind, und werden die Rahmen in dem Maß begriffen, und bei den kleineren bis zu der Größe von 100 Zoll Oberfläche, sollen die Rahmen, Verzierungen und Kistchen im Gewicht inbegriffen werden		
Glas-Perlen	für Halsbänder, Rosenkränze	Arobe	1500
	zum Sticken	"	2000
	für Kronleuchter	"	6000

Digitized by Google

			Rees
Klasse 24.			
Alabaster	in allen möglichen Arbeiten	Arobe	4800
Musikal. Instrumente	Pianoforte und Fortepianos, viereckig,	Jedes	4 000
	Flügel-Pianos	Jedes	150000
	Piano in Büfetform	Jedes	72000
	Flöten von Buchsholz mit einem Schlüssel	Jede	300
	mit mehreren dto.	„	1200
	von allen andern Holzarbeiten mit 1 Schlüssel	„	1200
	mit mehreren Schlüsseln	„	3600
	Flageolet und Pfeifen	„	1200
Instrumente	Für Mathematik, Astronomie, Optik, Schiffahrt und Chirurgie	bezahlen	5 prCt.

3649. praes. 25. April 1837. 1750.

(Die Wiederbesetzung der bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigten Advokatenstelle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Reskript vom 10. l. Mts. die durch Versetzung des Advokaten von Kersdorf bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg erledigte Advokatenstelle dem Akzessisten des unterzeichneten Gerichtshofes Kaspar Ströhlein allergnädigst zu verleihen geruhet, welches zur öffentlichen Kunde hiemit gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg den 19. April 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.
coll. Keller.

(2) 2. praes. 25. April 1837. 1751.

(Die Aufkündung von vierprozentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld.)

Unter Bezugnahme auf die im heurigen Intelligenz-Blatte für den Unter-Mainkreis Nr. 42 Seite 257 geschehene Ausschreibung im rubrizirten Betreffe werden hiermit weitere 100,000 fl. aufgekündet, und zwar:

Lit. A. Num. 280—328 einschlüssig - - 48,000 fl.,
„ B. „ 492—577 „ - - 42,500 fl.,
„ C. „ 574—670 „ - - 9,700 fl.

welche nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist, nämlich am 1. November 1837 nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baar heimbezahlt oder in 3½prozentige Mobilisirungs-Obligationen au porteur, oder auf Namen umgeschrieben werden.

Mit dem 1. November 1837 hört die weitere Verzinsung hievon auf.

Würzburg am 25. April 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Für den Kassier v. Birkung. Für den Controleur Ballenberger.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 11. April l. J. die Pfarrei Sct. Burkhard in Würzburg im Unter-Mainkreise dem bisherigen Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor in Ebenhausen, Landgerichts Euerdorf, Priester Johann Adam Neuland;

unterm 15. April l. J. die Pfarrei zu U. L. Frau in Aschaffenburg im Unter-Mainkreise dem bisherigen Pfarrer in Schweinheim, Landger. Aschaffenburg, Priester Jakob Wollbach;

unterm 16. April l. J. die Pfarrei Obervolkach, Landgerichts Volkach im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer in Ramsthal, Landgerichts Euerdorf, Priester Lorenz Röder, allergnädigst zu verleihen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 20. April 1837 ist die Schullehrerstelle zu Gädheim, kön. Landgerichts Haßfurt, dem Schuldienst-Exspektanten Kilian Huther, bisherigem Schulverweser zu Wiebelsberg, übertragen worden.

Verleihung von Gewerbs-Privilegien.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai 1835 allergnädigst geruht, dem Buchbinder Röser zu Nürnberg ein Gewerbsprivilegium auf Einführung der Fabrikation von Gold- Semilor-, Silber- Matt- und Glanz-durchbrochenen und undurchbrochenen Papier-Bordüren für den Zeitraum von zehn Jahren zu ertheilen.

Seine Majestät der König haben unterm 4 März l. Js. dem Mechanikus Christian Wilhelm Schönherr aus Schneeberg, im Königreiche Sachsen, ein Gewerbsprivilegium auf seine neuerfundene Webe- und Schlichtmaschine für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 51.

Würzburg. Dienstag, den 2. Mai, 1837.

Inhalt.

Münzverhältnisse. — Wild- und Holzdiebstähle. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des L.-G. Aschaffenburg. — Erledigung der prot. Pfarrei Langenzenn. — Notizen. (Course der bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 38 an die Gerichtsärzte.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerh. Verordnung,

Münzverhältnisse betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Aus Veranlassung der — in einigen Nachbarstaaten — hinsichtlich der Münzverhältnisse getroffenen Anordnungen und Maßregeln, finden Wir Uns bewogen zu verfügen, was folgt:

I.

Der Kurswerth der Viertels-Kronenthaler ist von 40½ kr. auf 39 kr. sowohl für den Privatverkehr, als bei den sämmtlichen Staatskassen des Königreichs, herabgesetzt.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Gegeben München den 26. April 1837.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Giel.

Nr. praes. 20976. Nr. exped. 17394. praes. 27. April 1837. 1782.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die in neuerer Zeit sich mehrenden Wild- und Holzdiebstähle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist neuerlich diesseits zur Anzeige gekommen, daß in mehreren Bezirken des Kreises Wild- und Holzdiebstähle in Rotten verübt werden. Diese Anzeigen liefern den unverkennbaren Beweis, wie wenig viele Bewohner des Kreises gesinnt sind, die bestehenden Gesetze und Verordnungen über den Wild- und Holzdiebstahl zu beachten, von welch unerheblichem Einflusse die jährliche Verkündung jener Gesetze und Verordnungen ist. Deshalb sieht sich die unterfertigte k. Kreisstelle veranlaßt, von denjenigen Anordnungen Gebrauch zu machen, welche derselben durch die allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 22. Juni 1823, die zunehmenden Holzdiebstähle und Wilddiebstahl-Excesse im Unter-Mainkreise betr., eingeräumt sind, und hiernach zu verfügen, was folgt:

I. Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben ungesäumt nach Empfang dieses in allen Ortschaften des Amtsbezirkes die Bestimmung des diesseitigen Ausschreibens vom 27. Juni 1823 verkünden zu lassen, wornach es der ausgesprochene allerhöchst-königliche Wille ist, daß diejenigen Gemeinden, deren Angehörige Wildfrevel oder Holzdiebstähle mit Zusammenrottung oder mit Bewaffnung oder mit Anwendung von gewaltsamer Widersetzung gegen das Forstpersonal verüben, mit angemessener Militär-Exekution auf ihre Kosten in so lange belegt werden sollen, bis die Sicherheit und Ordnung vollkommen hergestellt seyn wird.

II. Mit dieser Verkündung hat die Belehrung zu erfolgen, daß in Ermanglung eines Polizei-Strafgesetzbuches die Bestimmungen in Thl. I Art. 50 bis 56 des Strafgesetzbuchs vom Jahre 1813 über Complott und Banden in analoge Anwendung kommen, wornach ein Verbrechen in Complott begangen wird, wenn Zwei oder Mehrere dasselbe aus gemeinschaftlichem Interesse mit einander beschließen, und sich zu dessen gemeinschaftlicher

Ausführung durch Verabredung eines gegenseitigen Beistandes verpflichten, und wornach unter Banden, auf welche die gesetzlichen Bestimmungen wider das Complott überhaupt anzuwenden sind, solche Complotte verstanden werden, welche zur Verübung mehrerer einzeln noch ganz unbestimmter Verbrechen einer gewissen Art oder Gattung eingegangen sind.

III. Zum Vollzuge obiger Anordnungen sind die Gemeinde-Verwaltungen unter Hinweisung auf das Kreis-Intelligenz-Blatt anzuweisen, daß die Verkündung dieser Verfügung nicht nur in jenen Orten, nach welchen die Landgemeinden benannt sind, sondern auch in denjenigen, in welchen die Gemeinde-Vorsteher wohnen, so wie in allen andern, zu der Gemeinde gehörigen Ortschaften und Weilern geschehen, und daß die erfolgte Verkündung innerhalb acht Tagen durch den Gemeinde-Ausschuß bei Amt genügend nachgewiesen seyn muß.

Unvollständige oder ungenügende Nachweise sind zur Ergänzung zurück zu geben, und gegen säumige Gemeinde-Verwaltungen ist mit Zwangsmaßregeln einzuschreiten.

Die als genügend erkannten Vollzugs-Anzeigen sind bei Amt zu hinterlegen.

IV. So bald irgend einer der oben aufgeführten Fälle zur Kenntniß einer Distrikts-Polizei-Behörde gelangt, hat dieselbe dasjenige Verfahren, welches in Nr. 4 der diesseitigen Ausschreibung vom 27. Juni 1823 angeordnet ist, schleunigst eintreten zu lassen und den desfallsigen Verhandlungen die förderlichste Thätigkeit zuzuwenden.

V. Die oben erwähnte allerhöchst unmittelbare Entschließung vom 22. Juni 1823 spricht aus, daß die damalige Unzulänglichkeit der zur Unterdrückung dieser Excesse angeordneten Mittel vorzüglich in dem Mangel der Energie einiger Polizei-Behörden, und zum Theile in dem passiven Verhalten derselben ihren Grund habe. Die unterfertigte k. Stelle erwartet mit Zuversicht, daß zu ähnlichen Bemerkungen keine Veranlassung mehr gegeben, vielmehr von allen Polizei-Behörden des Kreises dahin gestrebt werde, dem höchst verderblichen Hange zu Wild- und Holzfreveln mit entschiedenem Nachdrucke zu begegnen.

Würzburg den 26. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 11917. Nrus. exped. 13672. praes. 15. März 1837. 1093.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Aschaffenburg pro 1832/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Oben benannte Rechnung wurde superrevisorisch

mit einer Einnahme von	:	531 fl. 37 3/4 kr.
mit einer Ausgabe von	:	531 fl. 17 kr.
mit einem Activrezeß von		— fl. 20 3/4 kr.

genehmiget.

(**)

Die beigedruckte Tabelle, zeigt das einfache Steuersimplum, dann die hiernächst erhobenen — und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 9. März 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

über die im Landgerichts-Bezirke Aschaffenburg im Jahre 1832/35 erhobenen Umlagen zur Bestreitung der Distrikts-Bedürfnisse.

Namen der Ortschaften.	Betrag des direkten Steuer-Contingents.			Summa der durch Umlagen erhobenen Steuern.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Obernau	56	57	3	38	26	—
Schweinheim	61	52	1/2	41	45	1
Gailbach	16	57	1 3/4	11	26	—
Dürrmorsbach	5	6	—	3	26	2
Oberbessenbach	21	52	—	14	45	1
Haibach	9	59	3 3/4	6	45	—
Grünmorsbach	4	44	3/4	3	11	2
Straßbessenbach	28	56	2 1/4	19	31	2
Keilberg	35	12	3 1/2	23	46	—
Glattbach	16	58	—	11	27	—
Goldbach	41	24	1	27	57	—
Hösbach	43	37	2 3/4	29	27	2
Winzenhohl	3	44	1 3/4	2	31	—
Schmerlenbach	4	2	1/2	2	43	2
Damm	64	11	1/4	43	19	1
Mainaschaff	45	19	—	30	35	1
Kleinostheim	84	11	2 13/20	56	49	2
Dettingen	31	35	3 23/60	21	19	2
Leider	9	9	1 1/4	6	10	2
Stockstadt	56	15	3 1/4	37	58	—
Steinbach	5	7	1 3/8	3	27	1
Rückersbach	7	16	3/4	4	54	—
Hohl	2	55	3	1	58	—
Reichenbach	8	27	2 1/2	5	42	1
Breunsberg	4	33	3 3/4	3	4	1
Johannisberg	3	54	1 3/4	2	37	3
Oberaffenbach	12	24	2 5/8	8	22	1
Unteraffenbach	7	—	3 3/4	4	44	—
Wenigbösbach	10	11	3	6	47	2
Feldkahl	17	37	1 1/4	11	53	1
Rottenberg	13	9	2 1/4	8	51	—
Eichenberg	20	49	2 1/2	14	3	—
Sailauf	32	24	2	21	52	1
Summa	788	1	2 2/60	531	37	3

ad Num. E. 2881. K. 3622. praes. 29. April 1837. 1807.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle zu Langenzenn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Stadtpfarrers Felbinger kam die 1te Pfarrstelle in Langenzenn, Dekanats Zirndorf, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzurechenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß vorläufig die Auspfarrung eines Einzelhofes beantragt worden, und nach der vorliegenden definitiv abgeschlossenen Fassion mit dieser Stelle folgendes Einkommen verbunden ist, als:

I. An ständigem Gehalte:							
1) Aus Staatskassen			fl.	kr.		fl.	kr.
a. an baarem Geld			165	—			
b. an Naturalien							
23 Schffl. — Mtz. — V. — Sdl. Korn à 8 fl. 34 kr.			197	2			
2 Schffl. 4 Mtz. — V. 3 1/2 Sdl. Haber à 4 fl. 1 kr.			11	7			
16 Klafter weiches Scheitholz und							
80 Stück weiche Wellen			73	36			
2) Aus Stiftungskassen							
a. an baarem Geld			50	—			
b. an Naturalien							
5 Schffl. 2 Mtz. — V. — Sdl. Haber à 4 fl. 1 kr.			21	25 1/2			
2 Klafter weiches Scheitholz und							
100 Stck. dergleichen Wellen			11	—		529	10 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			-			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:							
1) Gebäude,							
Nutzanschlag der freien Wohnung			50	—			
2) Gründe,							
dto. für 1/4 Tagw. 47 □R. Garten			10	—		60	—
IV. Ertrag aus Rechten			-			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 107 fl. 46 kr Beichtgelder.			-			371	53 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			-			33	20
		Summa	-			994	24 1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			-			7	7 1/2
verbleibt reines Einkommen			-			987	16 3/4

wozu noch die auf circa 20 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 19. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 27. April 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		527	525

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 52.

Würzburg. Samstag, den 6. Mai, 1837.

Inhalt.

Handhabung der Forstpolizei in den Gränzwaldungen. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen. — Taxirung der Heimathscheine. — Professor Dr. Löhnis in Aschaffenburg. — Vormaliger Franziskaner-Layenbruder Schmitt. — Ausschreibung der prot. Pfarreien Bernstein und Berneck. — Notizen. (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 41 an die Distrikts-Polizei-Behörden, dann die k. Rent- und Forstämter. Die Extra-Beilage Nr. 39 und 40 an die Gerichts-Behörden und verrechnenden Aemter wurde nachträglich zu dem Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 51 expedirt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 20975. Nrus. exped. 17393. praes. 2. Mai 1837. 1850.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Grenz-Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Handhabung der Forstpolizei in den Grenzwaldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da in neuerer Zeit von Seite einiger Regierungs-Stellen angrenzender Staaten die Mittheilungen anher gemacht wurden, daß von bayerischen Unterthanen häufige und auffallende Forst-Frevel in den angrenzenden ausländischen Forsten begangen werden, ohne daß die Ermittlung der

(*)

Thäter erfolgen konnte, — und da andererseits die gegründetesten Vermuthungen vorliegen, daß in den auf bayer. Gebiete befindlichen Grenzforsten viele Excesse von ausländischen angrenzenden Unterthanen verübt werden, überdies auch mit den meisten angrenzenden Staatsregierungen wegen Bestrafung und Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen Uebereinkünfte abgeschlossen sind, auf deren Aufrechthaltung unnachsichtlich bestanden werden muß; so ergehen an die Grenzämter des Kreises hiemit nachfolgende Weisungen:

I. Die Grenzämter haben mit Sorgfalt zu überwachen, daß die bestehenden Uebereinkünfte über Bestrafung und Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen zu allen Zeiten genau gehandhabt werden, welche dermalen sind:
   1) jene mit dem Großherzogthume Hessen-Darmstadt vom 30. Juli 1822. Rggsblatt S. 732.;
   2) die am 1. Oktbr. 1826 bekannt gemachte Uebereinkunft zwischen den Kronen Würtemberg und Bayern, Rggsblatt St. 745;
   3) die zwischen der herzogl. Sachsen-Meiningen'schen Landesregierung und der unterfertigten k. Stelle am 27. Juni 1829 abgeschlossene Uebereinkunft, Rggsbl. v. Jahre 1830 S. 795;
   4) jene, welche am 9. Dezbr. 1832 mit dem Großherzogthume Baden getroffen und am 7. Janr. 1833 durch das Regierungsbl. S. 60 u. f. bekannt gemacht wurde;
   5) die mit der churfürstl. hessischen Staatsregierung getroffene Uebereinkunft vom 3 Juni 1835, Rggsbl. S. 545; endlich
   6) die Uebereinkunft mit dem Großherzogthume Sachsen-Weimar vom 21. April 1836, Rggsbl. S. 249.

II. Die mit der Handhabung der Forstpolizei beauftragten Behörden haben im Benehmen mit den betreffenden kgl. Forstämtern und aus Veranlassung der Anzeigen der denselben untergeordneten Forstbediensteten, so wie der Privatförster und Waldaufseher nicht minder der Gensdarmerie-Mannschaft und des Gerichtsdienst-Personals die Untersuchung und Abwandlung der zur Anzeige gebrachten Frevel möglichst zu beschleunigen und gegen Gewohnheitsfrevler nach den in Mitte liegenden Bestimmungen einzuschreiten.

III. Da die Ermittlung der Thäter erleichtert und mit derselben die Zahl der Frevel gemindert wird, wenn von Seite aller Behörden so wie der hiebei Bediensteten ein gemeinschaftliches durch keine Nebenrücksichten geschwächtes Zusammenwirken Platz greift und wenn jene Behörden und Bediensteten, denen die Ermittlung und Abwandlung der Frevler obliegt, in unausgesetztem Verkehre bleiben, alle auf Forst- und Wildfrevel bezüglichen Wahrnehmungen sich gegenseitig mittheilen; so erwartet die unterfertigte k. Stelle von den ihr untergeordneten Aemtern, daß diese Gegenstände im Interesse der mitunter gefährdeten öffentlichen Sicherheit und im Interesse des Schutzes für ärarialisches und Privateigenthum mit Fleiß und Umsicht behandelt werden und vertraut zu den Vorständen aller Polizeibehörden, daß sie — wo die selbstige Bearbeitung dieses Geschäftszweiges nicht zulässig ist, die desfallsigen Verhandlungen nie aus den Augen verlieren.

IV. So wie gegenseitiges Benehmen der Unterbehörden diesen die Handhabung der Forstpolizei erleichtert, eben so wird ein Benehmen der unterfertigten k. Stelle mit den angrenzenden Oberpolizeistellen nothwendig, wenn durch Nichterfüllung der in Mitte liegenden Uebereinkünfte jene dringend gebotene Erleichterung gestört werden sollte. Deßhalb werden die Grenzbehörden beauftragt, alle desfallsigen Wahrnehmungen unter Vorlage der Akten sogleich zur dies-

seitigen Kenntniß zu bringen, damit bei der betreffenden auswärtigen Stelle die sachgemäßen Anträge gemacht werden können.

V. Die unerläßliche Gegenseitigkeit erforderte, daß zur Zeit die Oberpolizei-Stellen jener angrenzenden Staaten, von woher die meisten Forst- und Wildercesse auf diesseitigem Gebiete verübt werden, um Mittheilung allenfallsiger Dienstesnachläßigkeiten oder Verstoße gegen die einschlägige Uebereinkunft durch diesseitige Behörden oder Bedienstete angegangen wurden. Sollten wider alles Verhoffen derlei Mittheilungen gemacht, und die denselben zu Grunde liegenden Handlungen oder Unterlassungen genügend constatirt werden; so wird gegen die schuldig befundenen Beamten oder andere Bedienstete strenge Einschreitung erfolgen oder veranlaßt werden.

Würzburg den 26. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. pr. 21314. Nr. exp. 17606. praes. 1. Mai 1837. 1833.

(Auswanderungen nach Nordamerika resp. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweise nach Maßgabe der Entschließungen vom 8. Dezember 1832, 29. Dezember 1836 und 7. März 1837, hier eine deßfalls von den großherzoglich und herzoglich sächsischen Landes-Regierungen getroffene Anordnung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Bekanntmachung vom 6. d. M., die Auswanderungen nach Nordamerika ꝛc. betreffend, Kreisblatt Nr. 42, wird in folgendem Abdrucke eine weitere Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. d. M. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Der kgl. Kreis-Regierung, K. d. Innern, wird nachträglich zu den durch Ministerial-Ausschreiben vom 28 März Nr 19062 im bezeichneten Betreffe kund gegebenen Verfügungen eröffnet, daß erhaltener Mittheilung zufolge nunmehr auch von Seite der großherzoglich und herzoglich sächsischen Landes-Regierungen in gleicher Weise die entsprechenden Anordnungen bezüglich der strengsten Controle gegen durchpassirende Auswanderer getroffen, und zugleich die k. Consuln zu Hamburg und Bremen von der in Betreff des beizubringenden Nachweises über gehörige Versicherung einer Ueberfahrts-Gelegenheit erlassenen Bestimmung zu dem Zwecke in Kenntniß gesetzt worden seyen, um die besondere Aufmerksamkeit darauf zu richten, daß von Seite der Schiffsmäkler ꝛc. bei Annahme und Ausstellung der Ueberfahrts-Versicherungen mit Billigkeit gegen die Betheiligten verfahren werde.“

Würzburg den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Nrus. praes. 21313. Nrus exped. 17605. praes. 1. Mai 1837. 1834.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Auswanderung nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vorgenannten Behörden erhalten im Abdruck das Ministerial-Reskript vom 21. April l. J. zur Nachachtung.

„Der k. Regierung des Ober-Mainkreises K d. J. wird übrigens mit Rücksicht auf die in dem Schreiben des k. Consuls zu Bremen vom 21. März d J. enthaltene Anzeige über wiederholt stattgefundene Fälle unerlaubter Auswanderungen bemerkt, daß, wenn gleich nunmehr durch die bei den nördlichen deutschen Bundesstaaten getroffenen Einleitungen für die Zukunft der häufigeren Wiederkehr dieses nachtheiligen Unfuges kräftig entgegen gewirkt werden wird, vorzüglich auch schon von Seite der inländischen Gränz- und übrigen Distrikts-Polizei-Behörden pflichtmäßige Aufmerksamkeit darauf gewendet werden muß, daß nicht schon im Inlande zu den mit der Bewilligung versehenen meistentheils in größeren Gesellschaften abziehenden Auswanderern unberechtigte Individuen sich gesellen, welche auf diese Weise der vorschriftsmäßigen Controle leichter zu entgehen hoffen, und am Ende durch ihre Mittellosigkeit den Vollzug der übrigen Auswanderungen selbst gefährden. Hiernach ist unter Rückempfang der Beilagen das Geeignete zu verfügen."

Würzburg der 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemminger.

Num. praes. 20874. Num. exp. 17572. praes. 1. Mai 1837. 1832.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizei-Gegenständen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 2. d. M. aus dem k. Staats-Ministerium der Finanzen erlassene, und von dem k Staats-Ministerium des Innern auher mitgetheilte höchste Entschließung rubrizirten Betreffs wird im Nachgange zur Darnachachtung veröffentlichet.

„Auf den Bericht vom 27. August v. J., dessen Beilagen zurückfolgen, wird nach vorgängigem Benehmen mit dem k. Staats-Ministerium des Innern die Entschließung ertheilt, daß die polizeilichen Beschlüsse in Straffachen, dann über Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbsverleihungs-Gesuche, soferne diese Beschlüsse selbstständig ausgefertigt und nicht dem einschlägigen Protokolle angefügt und als ein Bestandtheil desselben unter der Protokoll-

taxe schon taxirt worden, allerdings der Taxe unterliegen, wonach die k. Regierung des Ober-Donaukreises, Kammer der Finanzen, sich zu achten hat."

Würzburg den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Num. praes. 20776. Nrus. exped. 17782. praes. 2. Mai 1837. 1854.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Taxirung der Heimathscheine nach den Vorschriften der Taxordnung vom 8. Oktober 1810 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit den Staats-Ministerien des k. Hauses und des Aeußern, dann der Finanzen, durch Reskript vom 14. d. Mts. verfügt, daß die Legalisirung der Behufs eines bestimmten längeren Aufenthaltes in dem Auslande — sohin im Privatinteresse der Betheiligten — ausgestellten Heimathscheine und die amtliche Versendung der letzteren, den Fall obwaltender Armuth der betreffenden Privaten ausgenommen, als Partheisache zu behandeln, daher nach den Vorschriften der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 zu taxiren sey.

Dies wird sämmtlichen Distriktspolizeibehörden mit dem Beifügen eröffet, daß sich sowohl bei Ausstellung der Heimathscheine, als auch bei Vorlage derselben zur Legalisirung genau von nun an hiernach zu achten sey, und daß Ausnahmen von der Taxirung wegen obwaltender Armuth nur, wenn diese durch glaubhafte Zeugnisse oder Amtskundigkeit dargethan ist, zugelassen werden.

Würzburg den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. praes. 21481. Nr. exped. 17646. praes. 1. Mai 1837. 1835.

(Das Gesuch des Professors an dem Lyceo zu Aschaffenburg Dr. Löhnis um Entlassung aus dem Staatsdienste betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben unterm 22. April d. J. geruht, dem Lyceal-Professor Dr. Löhnis zu Aschaffenburg die Behufs der Annahme eines von der großherzoglich hessischen Regierung erhaltenen Rufes an die Universität Giesen nachgesuchte Entlassung aus den königl. bayerischen Staatsdiensten zu bewilligen, und die hiedurch sich eröffnende Lehrstelle der Exegese

und hebräischen Sprache an dem Lyceum zu Aschaffenburg dem bisherigen Religionslehrer des dortigen Gymnasiums, Priester J. A. Kuhn, allergnädigst zu verleihen.

Würzburg den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrns. praes. 20210. Nr. exp. 17496. praes. 2. Mai 1837. 1852.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den vormaligen Franziskaner-Layenbruder Christian Schmitt von Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die unterfertigte k. Stelle durch höchste Ministerial-Entschließung vom 9. d. Mts. in Kenntniß gesetzt worden, daß sich Christian Schmitt aus Hilders, vormals Layenbruder in dem fuldaischen Franziskaner-Kloster Saalmünster, bestimmungslos in dem Königreiche umher treibt, sich für einen Franziskaner von Berching im Regenkreise ausgibt, unter diesem Vorwande wahrscheinlich milde Gaben sammelt, und nebenbei einen höchst unsittlichen Lebenswandel führt; so werden sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises auf dieses Individuum mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, dasselbe im Betretungsfalle und bei Erwahrung jener Thatsachen, oder bei Ermanglung der erforderlichen Reiselegitimation in seine Heimath zu verweisen, oder nach Umständen die etwa gesetzlich indicirte strenge Einschreitung, insbesondere nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 17. und 28. November 1816 zu verwirklichen, gleichzeitig aber dem kgl. Landgerichte Hilders von der getroffenen Verfügung Kenntniß zu geben.

Würzburg den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. 2369. K. N. 3099. praes. 29. April 1837. 1808.

(Die erledigte Pfarrstelle in Bernstein a/W. im Dekanate Steben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da die Pfarrei Bernstein a/Wald durch Enthebung des Pfarrers Anrudt in Jodiz von dem Antritt dieser Stelle wieder in Erledigung gekommen ist, so wird dieselbe hiedurch zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Der Ertrag ist nach der neusten Fassion vom Jahre 1836 folgender.

	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte		
1) aus Staatskassen baar — — —	21	18 3/4
an Naturalien		
4 Schäffel 3 24/32 Mtz. Korn — —	46	30 1/2
2 Schäffel 11/32 Mtz. Haber — —	8	13 3/4

	fl.	kr.	fl.	kr.	
3/8 Klafter Nutzholz an einem Schleißbaum -	9	15			
12 Klafter weiches Scheitholz - - -	52	—			
2) aus Stiftungskassen - - - -	117	10 1/4	254	28	1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		20	45	3/4
III. Ertrag aus Realitäten:					
freie Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	25	—			
8 2/8 Tagw. Aecker - - - -	54	46			
9 13/16 Tagw. Wiesen - - - -	41	52			
1 1/8 Tagw. Garten - - - -	2	—			
7/8 Tagw. Waldung - - - -	—	30	124	8	
IV. Ertrag aus Rechten - - - -			—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen -			98		1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen bei der Gemeinde			27	38	1/2
Summa	-		525	1	
Lasten -	-		12	17	
Verbleiben reine Einkünfte	-		512	44	

Bayreuth den 19. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

ad Num. 358. E. N. 3193. praes. 1. Mai 1837. 1836.

(Die erledigte 1te prot. Pfarrstelle mit dem damit verbundenen Distrikts-Dekanate Berneck im Ober-Mainkreise betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge eines k. Ober-Consistorial-Rescripts vom 21. d. M. wird die erledigte erste prot. Pfarrstelle nebst dem damit verbundenen Dekanate zu Berneck wiederholt zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen hiedurch öffentlich ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser combinirten Stelle sind folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde - - - -	35	—		
b. an Naturalien				
9 Klafter weiches Floßholz à 2 fl. 30 kr. -	21	12		
2) aus Stiftungs-Kassen:				
a. aus dem Gotteshaus Berneck baar - -	25	3		
b. aus der Kapelle zu Stein - - -	18	45		
3) aus dem Communal-Vermögen - - -	3	45		
4) von andern Pfarreien - - - -	—	—		
5) von Privaten - - - -	—	—	103	45
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -	-		—	—

		fl.	kr.	fl.	kr.	
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung		50	—			
die Benutzung von 6 1/8 Tagwerk Aecker, 6 Tagwerk Wiesen, eines Gemüsegärtchens am Hause		126	43			
				176	43	
IV. Ertrag aus Rechten:						
an ständigen und unständigen Abgaben		9	1/2			
an Zehnten		227	39 3/4			
				236	40	1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen				240	35	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				22	16	
Summa				779	59	1/4
Lasten				27	13	
				752	46	1/4
Hiezu der Dekanats-Funktions-Bezug				125	—	
ergibt sich für beide Stellen ein jährlicher Ertrag von				877	46	1/4

Bayreuth den 27. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. April 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22ten und 26ten April 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 18. bis 25ten April 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weitzen	9	12	50	6	—	11	45	18	11	—
	Kern								45	9	30
Im höchsten	Korn	5	8	45	4	—	8	50	30	7	30
	Haber	2	6	6	1	1	6	12	10	5	25
	Gerste				4	—	8	15			
	Weitzen	587	11	34	94	1	11	14	41	10	45
	Kern										
Im mittlern	Korn	242	8	19	121	—	8	28	41	7	20
	Haber	119	5	44	31	3	5	43	27	5	20
	Gerste				5	—	7	53			
	Weitzen	6	8	20	1	4	9	15	4	10	15
	Kern										
Im tiefsten	Korn	23	8	—	8	1	8	—	9	7	15
	Haber	4	5	20	1	—	4	—	19	5	—
	Gerste				2	—	7	15			

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 53.

Würzburg. Dienstag, den 9. Mai, 1837.

Inhalt.

Münzverhältnisse. — Bezahlung der Arbeiter am Ludwigs-Kanale. — Praxis-Erlaubniß für Dr. Appiano. — Erledigung der prot. Pfarrei Pfofeld. — Benützung der Attribute an der Universität dahier. — Notizen. (Historischer Verein. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Landwehr-Chargen. — Hiezu Extra Beilage Nr. 43 u. Nr. 44 an die Polizei-Behörden und k. Rentämter. Die Extra Beilage Nr. 42 an die k. Landgerichte wurde nachträglich zu Nr. 52 des Kreis-Intell. Blattes expedirt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerh. Verordnung,
die Herabwürdigung der halben Kronenthaler betreffend.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Im Hinblick auf die — seit dem Erlasse Unserer allerhöchsten Verordnung vom 26. v. Mts. von einigen Nachbarstaaten getroffenen Verfügungen hinsichtlich des Kurswerthes der halben Kronenthaler, sehen Wir Uns veranlaßt, zu verfügen, was folgt:

(*)

I.

Der Kurswerth der halben Kronenthaler ist von einem Gulden ein und zwanzig Kreuzer auf einen Gulden zwanzig Kreuzer, sowohl für den Privatverkehr, als bei den sämmtlichen Staatskassen des Königreichs, herabgesetzt.

II.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Gegeben München den 4. Mai 1837.

Ludwig.

v. Wirschinger.

Auf königlich allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär
Gietl.

Nrs praes. 21011. Nrs. exp. 17576. praes. 2. Mai 1837. 1853.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bezahlung der Arbeiter am Ludwigs-Kanale betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf Kreisausschreiben vom 4. März l. J., Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 29, wird den obengenannten Behörden zur weiteren Kundgabe eröffnet:

Der gewöhnliche Taglohn eines gesunden und rüstigen Taglöhners beträgt nach seiner Brauchbarkeit 24 bis 32 kr., jedoch erhalten die Vorarbeiter auch 36—40 kr., und Akkord-Arbeiter können sich leicht die Hälfte mehr verdienen.

Einem Steinbrecher wird dermalen in der Kanallinie 36—40 kr., einem Maurer 44—48 kr. und einem Steinhauer 48—54 kr., nach dem bethätigten Fleiße und der Brauchbarkeit und Geschicklichkeit bezahlt, jedoch können auch hier Akkordarbeiter sich immerhin die Hälfte mehr verdienen, und geschickte Arbeiter können auf eine Accordsdauer von 4 Jahren rechnen.

Besonders gesucht werden Steinbrecher und Steinhauer, welche in der Bearbeitung von harten Steinen, z. B. Jurakalkes ganz harten Sandstein geübt sind, und solche Individuen können täglich angenommen werden, weil bereits der Bau von 48 Schleußen, und mehreren Brücksanälen verdungen ist, welche zwischen Altdorf und Nürnberg liegen. Die Lebensmittel stehen in den Gegenden, worin die Bauten vorkommen, in keinem zu hohen Preise, was sich schon aus dem Stande des gewöhnlichen Taglohns ergibt.

Würzburg den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. praes. 20887. Nr. exped. 17928. praes. 6. Mai 1837. 1903.

Praxis-Erlaubniß für Dr. Appiano betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Amand Appiano zu Aschaffenburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die Medizin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Aub nehmen zu dürfen.

Würzburg den 1. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. E. 2914. K. 3723. praes. 4. Mai 1837. 1866.

(Die Erledigung der Pfarrei Pfofeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Mack kam die Pfarrei Pfofeld, kgl. Dekanats Gunzenhausen, in Erledigung, was zur vorschriftmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der vorliegenden, definitiv abgeschlossenen Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte,				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde - - - -	—	—		
b. an Naturalien				
26 Schffl. 4 Mtz. 2 1/2 Vlg. Dinkel à 3 fl. 52 kr.	103	31		
8 Schffl. 5 Mtz. 2 1/4 Vlg. Korn à 8 fl. 49 kr.	79	42 1/2		
39 Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. Haber à 3 fl. 44 kr.	149	10 3/4		
3 1/2 Schbr. langes Stroh à 5 fl. 31 kr. -	19	18		
3 1/2 Schbr. Haberstroh à 3 fl. 36 kr. -	12	36		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Geld - - - -	1	31 1/2	364	49 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		1	33 3/4
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	45	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag und zwar für				
12 Tagw. Aecker - - -	58	14		
3 1/2 Tagw. Wiesen - - -	70	—		
5 Tagw. Waldungen - - -	5	—		
1/4 Tagw. Garten - - -	8	—	186	14

(**)

IV. Ertrag aus Rechten:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
1) an grundherrlichen Rechten						
a. ständige Abgaben						
an Geld - - - -	5	49				
b. unständige Abgaben						
an Handlöhnen - - - -	1	36	3/4			
2) an Zehnten,						
a. vom großen Fruchtzehnten - - -	7	57				
b. vom kleinen und Brachzehnten - -	30	8	1/2			
c. vom Heuzehnten - - - -	106	49				
d. vom Hopfenzehnten - - -	36	2				
e. vom Blutzehnten - - - -	9	—				
f. vom Obstzehnten - - - -	7	—				
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts - -	—	40				
dto. des Weidrechts - - -	1	15				
dto. des Forstrechts - - -	4	—		410	17	1/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -				63	9	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -				—	—	
Summa -				1026	3	3/4
Die Lasten, unter denen 25 fl. Bauschilling, dann 72 fl. 5 kr. Steuern enthalten sind, abgezogen mit - -				101	50	
verbleibt Reinertrag -				924	13	3/4

wozu noch die auf circa 6 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 24. April 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. a.

N. P. 843. praes. 2. Mai 1837. 1855.

(Die öffentliche Benützung der Attribute an der kgl. Universität dahier betr.)

Es ist die Anordnung getroffen worden, daß die Attribute der kön. Universität dahier fernerhin für das gebildete Publikum geöffnet werden sollen, und zwar:

die Universitäts-Bibliothek am Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag und Samstag von 9 bis 12 Uhr, dann am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag von 2 bis 4 Uhr,

das Münz-Cabinet am Samstag von 2 bis 4 Uhr,

das ästhetische Attribut am Samstag von 10 bis 12 Uhr,

das technologische Cabinet am Mittwoch von 10 bis 12 Uhr,

das physikalische Cabinet am Mittwoch und Samstag von 3 bis 4 Uhr,

die Sternwarte am Samstag von 2 bis 4 Uhr,

das chemiſche Laboratorium und die pharmaceutiſche Sammlung am Samstag von 10 bis 12 Uhr,
die zoologiſch-botaniſche Abtheilung des Naturalien-Cabinets am Samstag von 9 bis 11 Uhr,
die mineralogiſche Abtheilung desſelben am Mittwoch von 3 bis 5 Uhr,
der botaniſche Garten täglich, mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage, von 9 bis 11 und von 3 bis 6 Uhr,
die anthropotomiſche Sammlung am Montag von 9 bis 12 Uhr,
die zootomiſche Sammlung am Donnerstag von 9 bis 12 Uhr,
das chirurgiſche Inſtrumentarium am Mittwoch und Samstag von 1 bis 2 Uhr.

Dieſes wird andurch zur Kenntniß des gebildeten Publikums gebracht.

Würzburg den 29. April 1837.

Rector und academiſcher Senat der Julius-Maximilians-Univerſität.
Dr. von Kiliani, k. Hofrath und Profeſſor,
z. Z. Rector.

Samhaber.

Notizen.

praes. 5. Mai 1837. 1891.

Hiſtoriſcher Verein.

Die in dem Hofe Katzenwicker dahier aufgeſtellten Sammlungen des hiſtoriſchen Vereines für den Unter-Mainkreis werden auch im Frühlinge und Sommer des gegenwärtigen Jahres an jedem Mittwoch Nachmittags von 2 bis 5 Uhr dem Zutritte des gebildeten Publikums geöffnet.

Indem man ſich der angenehmen Erwartung überläßt, daß die theilnehmende Aufmerkſamkeit für dieſe faſt täglich ſich erweiternden Sammlungen ſich fortan ſo erfreulich, wie bisher, erhalten werde, verſichert man zugleich, daß jeder gefällige Beitrag zu dieſem Depot vaterländiſcher Denkmäler der Wiſſenſchaft, Kunſt und Geſchichte, ſtets mit größtem Danke wird aufgenommen und bewahret werden.

Würzburg am 30. April 1837.

Der Ausſchuß des hiſt. Vereines für den Unter-Mainkreis.
Dr. C. G. Scharold, z. Z. Direktor. Dr. J. B. Goßmann, z. Z. Sekretär.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unter dem 22 April l. J. dem Lycealprofeſſor Dr. Löhnis zu Aſchaffenburg die Behufs der Annahme eines von der großherzoglich heſſiſchen Regierung erhaltenen Rufes an die Univerſität Gieſen nachgeſuchte Entlaſſung aus Allerhöchſtihrem Dienſte zu bewilligen, und

die hiedurch ſich eröffnende Lehrſtelle der Exegeſe und hebräiſchen Sprache an dem Lyceum zu Aſchaffenburg im Unter-Mainkreiſe proviſoriſch dem bisherigen Religionslehrer des dortigen Gymnaſiums, Prieſter Joſeph Anton Kuhn, zu verleihen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 24. April l. J. dem Rathe und Regierungs-Sekretär bei der k. Regierung des Unter-Mainkreiſes, Carl Theodor Freiherrn von Gemmingen, die auf den Grund legalen Nachweiſes über die Zerrüttung ſeiner Geſundheit allerunterthänigſt erbetene zeitliche Quieszenz nach § 22 lit. D. der IX. Beilage zur Verfaſſungs-Urkunde auf die von amtlichen Aerzten zu ſeiner Wiederherſtellung nothwendig erkannte Dauer eines Jahres zu bewilligen, ſofort

an deſſen Stelle als Sekretär bei der Regierung des Unter-Mainkreiſes, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Regierungs-Sekretär II. Klaſſe bei der Kammer des Innern, Nikolaus Koch, zu befördern, und

auf die hiedurch bei der Regierung des Unter-Mainkreiſes, Kammer des Innern, erledigte Sekretärsſtelle II. Klaſſe, in proviſoriſcher Eigenſchaft, den Rathsacceſſiſten der Regierung des Unter-Mainkreiſes, K. d. J., Philipp Freiherrn von Zu-Rhein, zu ernennen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 1. Mai l. J. die katholiſche Pfarrei Burgwallbach, Landgerichts Biſchofsheim im Unter-Mainkreiſe, dem Pfarramts-Kandidaten Prieſter Michael Krug, Kaplan in Oberbrſenbach, Landgerichts Aſchaffenburg, zu übertragen geruht.

Seine Majeſtät der König haben unterm 23. April l. J. den adelichen Gutsbeſitzer Karl Freiherrn von Bodeck zu Kloſterheidenfeld, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichtsbezirks Schweinfurt im Unter-Mainkreiſe, und

den adelichen Gutsbeſitzer Georg Freiherrn von Waltershauſen zu Waltershauſen, zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts-Bezirkes Königshofen in demſelben Kreiſe zu ernennen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 54.

Würzburg. Donnerstag, den 11. Mai, 1837.

Inhalt.

Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern. — Auswanderungen über Hamburg. — Einrollirung der 1/2 und 1/4 Kronenthaler.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 21975. Num. exp. 18147. praes. 9. Mai 1837. 1947.

(Tax- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über Ablösung des Handlohns von Gemeinde- und Stiftungsgütern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 24. v. M. wird nachstehende, an die k. Regierung des Unter-Donaukreises ergangene Entschließung den betreffenden Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung eröffnet.

„Das k. Staatsärar erachtet sich im Hinblicke auf § 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und § 3 lit. c. des Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812, dann in der Erwägung des Umstandes, daß bei Ablösung der den Gemeinden und Stiftungen

zukommenden Handlohnsrechte keineswegs, wie bei Ablösung der ärarialischen Handlöhne, ein Vertrags-Verhältniß zu dem Staate besteht — nicht für ermächtigt, die Communal- und Stiftungs-Handlohns-Ablösungs-Verträge von der Tax- und Stempel-Entrichtung zu befreien, und findet sich verpflichtet, auf Anwendung der Taxe und des Stempels zu solchen Verträgen mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Dies wird der k. Regierung des Unter-Donaukreises K. d. J. unter Rückschluß der Beilagen des Berichts vom 31. Juli 1835 mit dem Auftrage eröffnet, der Kundgabe durch das Kreis-Intelligenz-Blatt die Bemerkung beizufügen, wie es sich von selbst verstehe, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatelbehörden stattfindet."

Würzburg den 4. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 21394. Nrus. exped. 17620. praes. 3. Mai 1837. 1865.

(Auswanderungen über Hamburg nach andern Welttheilen insbesondere nach Nordamerika. resp. die Mittheilung einer von dem Rathe der freien Stadt Hamburg desfalls erlassenen Verordnung vom 27. Februar 1837 betreffend)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Aus Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern wird in folgendem Abdrucke die Verordnung der freien und Hanse-Stadt Hamburg vom 27. Februar l. J., die Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden betreffend, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 27. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Verordnung
in Betreff der Verschiffung der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden.

Auf Befehl eines Hochedlen Raths der freien und Hansestadt Hamburg
publizirt den 27. Februar 1837.

Bei der zunehmenden Zahl der über Hamburg nach andern Welttheilen Auswandernden, sieht E. H. Rath sich veranlaßt, die Grundsätze, nach welchen die Verschiffung derselben in den Häfen von Hamburg und Curhafen zu gestatten ist, vorläufig für die Dauer von fünf Jahren obrigkeitlich festzusetzen. Diese Grundsätze, sofern sie nicht der Fremden-Polizei überhaupt angehören, finden ihre Anwendung jedoch nur bei Schiffen, für welche mehr als fünf und zwanzig Zwischendecks-Passagiere angenommen worden.

1) Die Verordnungen, welche die Anwerbungen für fremden Kriegsdienst zur See und zu Lande verbieten, werden insofern aufrecht erhalten, als dazu nicht abseiten E. H. Raths ausnahmsweise die Autorisation ertheilt worden.

2) Nur hiesige Bürger oder von E. H. Rath in Folge §. 1. dazu autorisirte Personen, fremde Schiffer nur, sofern sie durch hieselbst ansässige, selbstschuldige Bürgen hinlänglich vertreten sind, dürfen wegen der Ueberfahrt von Zwischendecks-Passagieren nach andern Welttheilen Contrakte schließen.

3) Unbeschadet der Befugniß hiesiger Kaufleute als Rheder, Schiffskorrespondenten, Befrachter und Ausrüster in ihrem Namen über die Annahme von Passagieren nach andern Welttheilen ohne Zuziehung eines Maklers Contrakte zu schließen, steht mit der Besorgung von Schiffsfrachten überhaupt auch die Vermittlung der Passagierannahme unter den in der Maklerordnung enthaltenen Bedingungen, mit Ausschluß aller unbefugten Zwischenhändler, lediglich den beeidigten Schiffsmaklern zu. Die gesetzliche Courtage von 2 ß Courant für den spanischen Thaler hat der Schiffsmakler nur von dem Verfrachter, nicht von dem Zwischendecks Passagier zu fordern.

4) Der Schiffsmakler ist verpflichtet, der Polizeibehörde und der Commerz-Deputation denjenigen hiesigen Bürger zu bezeichnen, welcher als Rheder, Schiffskorrespondent, Befrachter, Ausrüster oder selbstschuldiger Bürge eines fremden Schiffers, Passagierkontrakte durch ihn schließen lassen. Im Fall kein Mackler zugezogen wird, hat der Befrachter diese Anzeige zu machen.

5) Der so bezeichnete verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler hat für die doppelte Zeit der als wahrscheinlich angenommenen Dauer der Reise und bis zum Belauf der Passagegelder dem Polizeiherrn von demselben als genügend anerkannte Caution dafür zu bestellen, daß die in Folge eines mit ihnen abgeschlossenen Contraktes hieselbst geduldeten Auswanderer und ihre Familien keiner Unterstützungsanstalt irgend einer Art hier zur Last fallen, daß wenn sie aus irgend einem Grunde hier zurückbleiben, sie in ihrer Heimath wieder Aufnahme finden, daß alle in einem solchen Falle der Polizei durch Correspondenz, Transporte, Viatica oder sonst auf irgend eine Weise entstehende Kosten derselben auf erstes Anfordern sofort werden erstattet, auch alle in Folge dieser Verordnung von ihnen sowohl als dem Schiffer verwirkte Geldbußen unweigerlich bezahlt, auch derselben in allen Stücken werde nachgelebt werden.

6) Jeder Auswanderer hat sich spätestens am Tage nach seiner Ankunft in Hamburg auf dem Polizeibureau zu melden um gegen die Stempelgebühr von 4 ß eine nach Ablauf von 14 Tagen zu prolongirende Aufenthaltskarte um die Erlaubniß zur Einschiffung zu erhalten, wofür er außerdem 8 ß an die Polizeikasse zu entrichten hat.

7) Jeder Bürger und Einwohner, welcher einen fremden Auswanderer ohne Aufenthaltskarte oder nach dem Ablauf derselben beherbergt, verfällt nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze in 10 Rthlr. Strafe. Eine gleiche Geldbuße hat der Schiffer zu bezahlen, welcher einen Zwischendecks-Passagier ohne die Einschiffungs-Erlaubniß des Polizeiherrn aufnimmt.

8) Nicht mit Aufenthaltskarten oder der Erlaubniß zur Einschiffung zu versehen, vielmehr, sofern ihre Auslieferung nicht vertragsmäßig verlangt werden kann, in Anleitung des Mandats vom 4. Juli 1832 aus Hamburg und dessen Gebiet zurückzuweisen sind:

a) Auswanderer, welchen es an einem Paß ihrer Regierung ins Ausland fehlt:

b) Diejenigen, welche sich nicht durch eine, die im 5. Art. erwähnte Caution involvirende, mit einem hiesigen Contrahenten, dessen auswärtigen Bevollmächtigten, oder in Folge der nach Maaßgabe Art. 1 ausnahmsweise ertheilten Autorisation E. H. Raths geschlossene Vereinbarung legitimiren, es sey denn, daß sie sich über die nöthigen Geldmittel zur Bezahlung des Passagegeldes, sowie zur Bestreitung anderweitiger Bedürfnisse während ihres muthmaßlichen Aufenthaltes auszuweisen im Stande seyen.

c) Nach Maaßgabe des Bundescartells als Deserteure oder entwichene Militairpflichtige anzusehende Personen.

d) Solche, die sich der Strafe begangener Vergehen und Verbrechen zu entziehen suchen. Hiesigen Unmündigen wird die Einschiffung nur mit Zustimmung ihrer Eltern, Vormünder oder dieser vertretenden Personen und Behörden gestattet.

9) Jeder einzelne Passagier, das Familienhaupt für seine Familie, hat das Recht, eine schriftliche Ausfertigung des von ihm geschlossenen Contraktes in deutscher Sprache, sowie die Einsicht dieser Verordnung zu verlangen, wovon zwei Abdrücke sich am Bord des Schiffes befinden müssen.

10) Für den Fall, daß dem Schiff auf der Elbe, in Europäischen Gewässern ein Unfall zustoßen sollte, wodurch dasselbe an Fortsetzung der Reise verhindert wird, hat der Contrahent den Passagieren nicht blos das Passagegeld wieder zu erstatten, sondern auch bis zum Belauf von Bcomp. 40. — für jeden Passagier die Kosten für Bergung, Rettung und Unterhalt bis zur Weiterbeförderung zu bestreiten, überdies dieselben, sofern diese Kosten den Betrag von Bcomp. 40. — nicht ganz absorbirt haben, durch eine mäßige Durchschnittsvergütung für Verlust zu entschädigen, auch den Behörden alle ihnen aus dem gedachten Unfall etwa erwachsenden Auslagen zu ersetzen.

Zu diesem Behuf bleibt es dem Contrahenten überlassen entweder der in Folge Art. 5 übernommenen Caution eine genügende Ausdehnung von dem einfachen bis zum doppelten Belauf des Passagegeldes für jeden Passagier zu geben, oder die Passagegelder unter Hinzufügung eines die Erfüllung der auferlegten Verpflichtungen sichernden Betrages von Bcomp. 40. — für jeden Passagier bei hiesigen Assecuranz-Compagnien oder bekannten Privat-Assecurateurs aus präsumtivem Mandat der Passagiere zu ihren Gunsten in der Art zu versichern, daß ein etwaiger Ueberschuß pro rata unter dieselben vertheilt werde. — Die der Versicherungs-Polize zu diesem Behuf einzuschaltende Clausel lautet:

„auf Passagegelder, insoferne solche bei Unglücksfällen des Schiffs laut obrigkeitlicher Verfügung in Anspruch genommen werden;"

und ferner:

„auf Verwendungsgelder, als Bcomp. 40 — für jeden Kopf, in soferne solche bei Unglücksfällen des Schiffs laut obrigkeitlicher Verordnung in Anspruch genommen werden, zugleich aber auch in so ferne, als bei Havarie in einem Nothhafen für die Passagiere ungewöhnliche Kosten für Logis, Beköstigung u. s. w. aufgewendet werden müssen."

Außerdem ist der Polize die Clausel beizufügen, daß sie nicht cedirt werden dürfe, und eine vidimirte Copie derselben auf der Polizei zu deponiren. Nur nach Bestellung jener Caution oder Deposition der Policen Copie darf das Schiff das Revier verlassen.

11) Vor der Expedition eines Schiffes hat der in Gemäßheit Art. 5 verantwortliche Contrahent oder der Schiffsmakler der Polizeibehörde ein vollständiges Verzeichniß in duplo der für daſſelbe angenommenen Auswanderer mit Angabe des Geburtslandes, des Berufs, Alters, Geſchlechts und Beſtimmungsortes einzureichen. Das Duplicat dieſes Verzeichniſſes wird auf den Fall, daß das Schiff in Curhaven anlegt, und durch die Reviſion daſelbſt kein Aufenthalt entſteht, zu deren Behuf dem Herrn Amtmann zu Ritzebüttel überſandt. Nach Abgang des Schiffs hat der Contrahent oder Schiffsmakler der Polizeibehörde gleichfalls eine namentliche Angabe der Zurückgebliebenen zu machen.

12) Jährlich ernennt die Commerz-Deputation vier oder mehr Sachverſtändige, welche vor dem Hafenherrn zu beeidigen ſind: durch das Gutachten zweier derſelben, die für jeden Fall beſonders von der Commerz-Deputation bezeichnet werden, oder eines von derſelben hinzugezogenen Obmanns hat der Contrahent zu erhärten, daß das Schiff ſich zur Fahrt mit Paſſagieren nicht bloß in einem vollkommen ſeetüchtigen Zuſtande befinde, ſondern auch mit hinlänglich geräumigen Zwiſchendecken für die Zahl der angenommenen Paſſagiere verſehen ſey. Die Anlage A. enthält die Grundſätze, welche für dieſe Beſcheinigung, unter dem Vorbehalt der Umſtände angemeſſener Modifikation, als maaßgebend zu betrachten ſind.

Durch ein gleiches Atteſtat derſelben Sachverſtändigen hat der Contrahent ferner zu beweiſen, daß das Schiff für die wahrſcheinlich längſte Dauer der Reiſe mit geſunden Lebensmitteln, ſüßem Waſſer, einem angemeſſenen, nach Vorſchrift des Geſundheitsraths angeſchafften Arznei-Vorrath und der erforderlichen Krankenkoſt verſehen ſey. Bei Ausſtellung dieſes Atteſtats dienen die in der Anlage B enthaltenen Beſtimmungen, unter ähnlichem Vorbehalt wie bei der Anlage A, zur Richtſchnur.

Für ein jedes dieſer Atteſtate haben die beiden Sachverſtändigen von dem Contrahenten eines Paſſagierſchiffs keine höhere Gebühr als 4 Speziesthaler zu erheben. Bei Zweifeln über die Einrichtung und Verproviantirung des Schiffs ſteht es dem Polizeiherrn in Folge deßhalb angebrachter Beſchwerden zu, außer dem gutachtlichen Bericht der beeidigten Sachverſtändigen auch denjenigen eines der Herren Physicorum, des pharmaceutiſchen oder anderer Mitglieder des Geſundheitsraths, der Rathschirurgen und Schifferalten einzuziehen; auch den Schiffer oder Contrahenten zum Beweiſe, ſowie eventualiter zur Beeidigung ſeiner Angaben anzuhalten.

13) Ohne Erlaubniß des Polizeiherrn dürfen keine Schiffe mit mehr als 25 Zwiſchendecks-Paſſagieren das Revier verlaſſen.

14) Jedem Paſſagier ſteht es frei, vor dem wirklichen Abgang des Schiffs auf die Ueberfahrt zu verzichten und wieder ans Land zu gehen, ſo ferne er ſich rückſichtlich eventueller Forderungen den Hamburgiſchen Gerichten unterwirft.

15) Für jeden Tag des nicht durch Wind und Wetter verzögerten Abgangs über 14 Tage nach dem im Contract dafür feſtgeſetzten Termin hat der Contrahent jedem Paſſagier, ſoferne er ihn nicht am Bord beherbergt und beköſtigt eine Vergütung von 12 ß zu zahlen.

16) Auf der Reiſe müſſen die Betten, ſofern das Wetter es geſtattet, täglich und zwar durch die Zwiſchendecks-Paſſagiere ſelbſt gelüftet, das Zwiſchendeck zweimal die Woche mit Eſſigdämpfen durchräuchert werden.

17) Die Preiſe der außer der bedungenen Portion käuflichen Gegenſtände ſind an einem, jedem Paſſagier zugänglichen Ort des Schiffs zu affigiren.

18) Am Bord fremder Schiffe muß ein Dollmetscher den Capitain vertreten, wenn weder dieser noch der Steuermann der deutschen Sprache mächtig ist.

19) Bei einer Zahl von hundert Passagieren und darüber muß für ärztliche Hülfe durch eine vom Gesundheitsrath zu diesem Behuf geeignet befundene Person gesorgt werden.

20) Die Passagiere sind an keinem andern als an dem in dem Contrakt namhaft gemachten Ort zu landen. Sie haben das Recht nach der Ankunft des Schiffs an dem Bestimmungsort noch zweimal vier und zwanzig Stunden die für die Ueberfahrt bedungene Schlafstätte und Kost am Bord desselben zu behalten.

21) Die in dem Bestimmungshafen etwa zum Besten der Armenanstalten und Hospitäler anstatt einer gesetzlichen Caution erhobene Abgabe, welche in den Häfen der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika 1 1/2 bis 3 Dollars beträgt, fällt, sofern der Contrakt deshalb nicht das Gegentheil verfügt, den Passagieren zur Last.

22) Beschwerden der Passagiere über das dieser Verordnung nicht entsprechende Verfahren des Schiffers während der Ueberfahrt können, falls sie sich nicht am Bestimmungsort erledigen, entweder direkt oder durch Vermittelung eines Hamburgischen Consulats bei dem Polizeiherrn angebracht werden, welcher dieselben, sofern sie sich nicht zu einer rechtlichen Entscheidung durch die Gerichte oder einer disciplinarischen durch die Maklerdeputation eignen, besonders wenn der Schiffer ein Hiesiger ist, zur Untersuchung verweist, und nach den Umständen vorbehaltlich einer schärferen Ahndung anderweitig gesetzwidriger Handlungen, sowie des Regresses an E. H. Rath in den dazu geeigneten Fällen, mit einer Geldbusse von 10 bis 50 Rthlrn. bestraft. Mit einer gleichen Geldbuße wird nach dem Erkenntniß des Polizeiherrn jede anderweitig zu seiner Kenntniß gelangende Contravention gegen einzelne Bestimmungen dieser Verordnung, sey es durch den Contrahenten, den Schiffer oder Schiffsmakler belegt, sofern überhaupt die Expedition des Schiffes nach Reduktion der Passagierzahl damit verträglich ist.

23) Dem Herrn Amtmann in Ritzebüttel stehen rücksichtlich der von Cuxhaven expedirten Schiffe mit Auswanderern dieselben Befugnisse zu, welche diese Verordnung dem Polizeiherrn einräumt.

24) Aeltere, die Verschiffung von Auswanderern betreffende Verordnungen, sofern sie mit der gegenwärtigen in Widerspruch stehen, sind als aufgehoben zu betrachten.

Gegeben in Unserer Raths-Versammlung, Hamburg, den 27. Februar 1837.

Anlage A

1) Für Auswanderer bestimmte Schiffe müssen von untadelhafter Beschaffenheit seyn.

2) Kein nach den vereinigten Staaten von Nord-Amerika bestimmtes Schiff darf in Folge dort bestehender Gesetze mehr Passagiere als im Verhältniß eines derselben für jede nicht anderweitig beladene Last von 2 Englischen Tonnen; kein nach einer Englischen Colonie bestimmtes mehr als 3, inclus. des Capitains und der Mannschaft, für 5 Tonnen annehmen.

3) Wo die Gesetze nicht, wie in den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika, abweichende Bestimmungen enthalten, werden rücksichtlich des Schiffsraums, so wie der Verproviantirung, 3 Kinder unter 7, 2 unter 12 Jahren für einen Passagier, Kinder unter 12 Monaten überall nicht gerechnet.

4) Die Höhe des Zwischendecks über jeder nur längs Schiffs einzurichtenden Kojenreihe darf

nicht unter 6 1/2 Fuß, die Länge der Kojen nicht unter 6 Fuß im Lichten betragen. Mehr als 2 Reihen Kojen übereinander, wovon die unterste 6 Zoll über dem Zwischendeck oder in Ermangelung eines Zwischendecks über der dasselbe ersetzenden Bodenlage sind nicht zu gestatten. Einmannskojen müssen, mit Inbegriff des freien Raumes für jede Kojenbreite von 8 Zoll, für den Mann 28 Zoll, Zweimannskojen 27, Drei- und Viermannskojen 26 Zoll breit seyn. Mehr als Viermannskojen werden in der Regel nicht gestattet. Auf Schiffen, welche die Linie zu passiren haben, ist eine Kojenbreite von 2 1/2 Fuß für den Mann erforderlich.

5) Der sich hieraus ergebende Flächenraum von 13 bis 15 Quadrat-Fuß für den Mann, so wie außerdem der Platz unter der Lucke muß von allen Gütern und Provisionen, mit Ausnahme der in kleinen Kisten zu verwahrenden unentbehrlichsten Kleidungsstücke Wasch- und Eßgeräthe der Passagiere, frei bleiben.

6) Die Kojen sind durch Stützen von 4 und 4 Zoll und unter dem Verdeck befestigte Latten von 4 und 3 Zoll zu sichern.

7) Für die Trennung der Familien und Geschlechter durch schließbare Lattenverschläge, für abgesonderte Einzelkojen der Kranken, im Verhältniß von 3 auf 100 Passagiere, für bequeme Treppenzugänge, Kühlsegel bei heißem, Segeltuchkappen bei regnigtem Wetter, Erleuchtung bei Nacht oder verschlossenen Lucken ist gehörige Sorge zu tragen.

Anlage B.

1) Die wahrscheinlich längste Dauer der Reise beträgt:
   a) nach der Ostküste von Amerika, West-Indien, Para und Maranhao bis zum Cap St. Roque in Brasilien einschließlich 13 Wochen
   b) nach der Brasilischen Küste vom Cap St. Roque bis einschließlich der Mündung des Platastroms 16 Wochen
   c) nach dem Cap der guten Hoffnung 18 Wochen
   d) nach Australien und Van Dimens Land 27 Wochen
   e) nach andern zur Colonisirung geeigneten Ländern wird in Gemäßheit deßhalb einzuziehender Gutachten die wahrscheinlich längste Dauer der Reise von der Behörde festgesetzt.

2) Nach dem Gesetz der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika sind auf der Reise aus Europa dahin für jeden Passagier, ohne Unterschied des Alters und ohne Rücksicht auf anderweitig verladene oder von den Passagieren für ihren eigenen Gebrauch mitgenommene Provisionen von dem Contrahenten anzuschaffen: 60 Gallons oder 1 Orhoft Wasser, 100 Pfd. Schiffsbrod, 100 Pfd. Fleisch, 1 Gallon Essig.

3) Mit Rücksicht auf die Gewohnheiten der deutschen Auswanderer ist für eine hinlängliche Quantität Gemüse, an Erbsen, Bohnen, Kartoffeln, das zum Kochen desselben erforderliche, auf die Hälfte des sonstigen Bedarfs zu schätzende Wasser, ferner für Graupen, Reis, Mehl, Butter, Bier, Caffee und Thee Sorge zu tragen.

4) Die volle Portion besteht in der Regel aus 3/4 Pfd. gesalzenem Rindfleisch, abwechselnd mit eben soviel gesalzenem Schweinefleisch und 1/2 Pfd. geräuchertem Speck.

5) Der wöchentliche Bedarf besteht aus 3 Pfd. Rindfleisch für 4, 1 1/2 Pfd. Schweinefleisch für 2, 1/2 Pfd. geräuchertem Speck für 1 Tag. — Hiezu kommen 7 Pfd. Schiffsbrod, 3/4

Pfd. Butter, 7 Oeffel Kaffee, 7 Oeffel Thee, und diesseits des 32. Grades nördlicher Breite, 7 Oeffel Bier.

6) Alle Schiffe, welche südlicher als der 32. Grad nördlicher Breite gehen, haben für den Mann 1 1/2, diejenigen, welche nach Brasilien jenseits des Cap St. Roque oder Buenos Ayres bestimmt sind, 2 Orhaft Wasser einzunehmen.

7) Als Krankenkost werden Hühner und getrocknete Früchte, sowie ein kleiner Vorrath von Wein empfohlen.

8) Rücksichtlich anderer Spirituosen wird, Enthaltsamkeit zu befördern, eine Verpflichtung des Contrahenten auch zu der mäßigsten auf die Männer beschränkten täglichen Austheilung überall nicht vorauszusetzen, auch eine Beiladung derselben zum Behuf des Verkaufs an die Passagiere zu vermeiden seyn.

9) Um die Ueberfahrt in den Bereich auch des weniger Bemittelten zu bringen, überläßt man der Concurrenz nach Sicherung des unerläßlichen Bedürfnisses an Wasser, Fleisch, Brod und vegetabilischer Nahrung, ein möglichst niedriges Passagegeld mit der Gewährung billiger Ansprüche der Auswanderer zu vereinigen.

10) Die gesetzlich erforderlichen Provisionen dürfen erst angegriffen werden, wenn das Schiff in See ist. Sie müssen bei gehörigem Luftzug vor einer Beschädigung durch Seewasser geschützt seyn. Das Wasser in wohl ausgebrannten und gereinigten Fässern muß unter dem 2ten Deck, oder, wenn nur eines vorhanden ist, mindestens 5 1/2 Fuß unter diesem gestauet werden.

---

(3) 1. praes. 8. Mai 1837. 1929.

(Die künftige Einrollirung der dvalvirten 1/2 und 1/4 Rthlr. betr.)

Um eine nothwendige Gleichförmigkeit in der Paquetirung der bezeichneten Münzsorten zu erzielen, werden hierorts, und zwar

a. die halben Kronenthaler zu 75 Stücke, oder = 100 fl.,

b. die 1/4 Sorte zu 80 Stücke, oder = 52 fl.,

c. dieselben zu 40 Stücken, oder = 26 fl.

einrollirt, und ausgegeben, so wie sie von jetzt an — auch nur so gepackt — von den abliefernden Perceptions-Behörden und Privaten, welche Zahlungen hieher zu machen haben, angenommen werden.

Würzburg den 8. Mai 1837.

Königliche Unter-Mainkreis-Kasse.

Bogner. Hannwacker.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 55.

Würzburg. Samstag, den 13. Mai, 1837.

Inhalt.

Zuständigkeit bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen. — Diesjährige Kataster-Operation. — Aktien-Unternehmen des Mechanikus Mannhardt. — Einrollirung der 1/2 und 1/4 Kronthaler. — Notizen. (Verleihung von Hofgewerbsfreiheiten. Schullehrer-Erledigung. Schullehrer-Besetzung. Getreidpreise. Course der bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 45. an die allgemeinen k. Rentämter und k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerh. Verordnung,

die Zuständigkeit bei Ertheilung der Auswanderungs-Bewilligungen betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir finden Uns in fortgesetzter Durchführung Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betreffend, bewogen, zu verordnen, was folgt:

(*)

Art. I.

Die nach § 23 lit. b. Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 17. Dezember 1825 der Entſcheidung Unſeres Staats-Miniſteriums des Innern vorbehaltenen Ein- und Auswanderungs- dann Nachſteuerfragen, gehen von dem Tage des Erſcheinens gegenwärtiger Verordnung anfangend in den entſcheidenden Wirkungskreis Unſerer Kreis-Regierung, Kammer des Innern, zurück.

Art. II.

Eine berichtliche Vorlage hat in dieſer Beziehung nur fortan Platz zu greifen

1) im Falle ergriffener Berufung, und
2) wenn die zweifelhafte Natur eines einzelnen Falles das in § 65 Unſerer allerhöchſten Verordnung vom 9. Dezember 1825 erwähnte Benehmen nöthig macht.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit der Bekanntmachung und dem Vollzuge gegenwärtiger Verordnung beauftragt.

München den 6. Mai 1837.

Ludwig.

Fürſt von Oettingen-Wallerſtein.

Auf königlich allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Nrus. praes. 12285. Nrus. exped. 11783. praes. 10. Mai 1837. 1951.

(Die diesjährige Kataſter-Operation betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach Mittheilung der königl. Steuer-Kataſter-Kommiſſion vom 17. vor. Mts. Nr. 2342, rubrizirten Betreffes, wird zur Herſtellung des definitiven Steuer-Kataſters bezüglich der Bonitirung die Klaſſifikation ſämmtlicher Grundſtücke in den Aemtern Dettelbach, Volkach, Gerolzhofen, Wieſentheid, Rüdenhauſen und jener an der Gränze dieſer Aemter, nämlich bei Würzburg r/M., Arnſtein, Werneck, Schweinfurt, Sulzheim und Eltmann im Laufe gegenwärtigen Jahres unter der Oberleitung des Aſſeſſors Zobel und der Mitleitung des Obertaxators Schneid vorgenommen.

Die einſchlägigen Polizei-Behörden und Forſtämter werden demnach angewieſen, die Operation zu unterſtützen und das Unterperſonale ebenfalls geeignet hiezu anzuweiſen.

Würzburg den 5. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präſident.
v. Weinbach, Director.
Fröhlich.

Nrs praes. 21317. Nrs. exp. 17756. praes. 6. Mai 1837. 1904.

(Das Aktien-Unternehmen des Großuhrmachers und Mechanikus Johann Mannhardt zur Errichtung einer Maschinen-Werkstätte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Großuhrmacher und Mechanikus Mannhardt in München hat nach dem Beispiele mehrerer Nachbarstaaten ein Aktien-Unternehmen zur Errichtung einer großen Maschinen-Werkstätte in der verdienstlichen patriotischen Absicht übernommen, die großen Summen, welche bisher für Maschinen jeder Art dem Auslande bezahlt wurden und ferner bezahlt werden müßten, in Bayern selbst zu fixiren.

Um die Theilnahme an diesem gemeinnützigen Unternehmen zu erleichtern und auch weniger Bemittelten, welche sich für das immer höhere Aufblühen der vaterländischen Industrie mit Wärme interessiren, möglich zu machen, sofort das Zustandekommen dieser Maschinen-Werkstätte rascher zu fördern, ist der Betrag einer Actie nur auf 100 fl gestellt worden, und Seine Majestät der König geruhten auf die Allerhöchstdenselben erstattete Anzeige dem so gearteten Unternehmen Allerhöchstihr besonderes Wohlwollen und Allerhöchstihren königlichen Schutz zuzuwenden.

Es wird daher der Mannhardtische Plan untenstehend zur allgemeinen Kenntniß gebracht, um die Aufmerksamkeit der Kreisbewohner, insbesondere aber den Geldbesitzer auf dieses gemeinnützige Unternehmen hinzulenken.

Würzburg den 29. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Heuner.

Ankündigung.

Die Errichtung einer Maschinen-Werkstätte auf Actien im Vaterlande.

Langjährige Beobachtungen, die ich in Beziehung auf den Zustand unserer Gewerbs-Industrie, und namentlich in neuerer Zeit auf meinen verzweigten Reisen durch das Vaterland machte, wo ich mit Vergnügen in verschiedenen Gegenden Bayerns einen gesteigerten Schwung und ein Treiben, so viel möglich, Alles dasjenige selbst zu erzeugen, was uns bisher das Ausland mit so entschiedener Bereitwilligkeit lieferte, und dafür unser Geld an sich zog — wahrnahm, haben mich überzeugt, daß häufig die Unternehmer von Fabrik-Etablissements genöthigt sind, ihre erforderlichen Maschinen, ja sogar oft die geringfügigsten Gegenstände vom Auslande zu beziehen, weil selbe theils gar nicht, der beschränkten Werkstätten wegen, theils weil die wenigen Mechaniker in Bayern die Arbeiten nicht alle rechtzeitig und zu jenen Preisen, wie selbe vom Auslande bezogen werden können, zu fertigen im Stande sind.

Diesem Uebelstande kann nun füglich, — da wir im Vaterlande außer München, Nürnberg, Würzburg, Lohr und dem Rheinkreise gar keine mechanische Werkstätten aufzuweisen haben, die irgend etwas Großartiges im Maschinenbau ausführen können, dadurch möglichst abgeholfen werden, daß man eine, dem immer steigenden Bedürfnisse der Zeit angemessene Maschinen-Werkstätte, in Verbindung mit einer Eisengießerei, auch im Vaterlande entweder auf Actien, oder mittels Zusammentrittes einiger großer Kapitalisten, errichte.

Zu Chemnitz in Sachsen wird eine ähnliche Werkstätte bereits auf Actien errichtet, indem man auch dort von der Nothwendigkeit des Bestehens eines solchen Etablissements sich überzeugt hat.

Ist einmal im Vaterlande der Unternehmungsgeist geweckt, und sind mehrere derlei großartige Etablissements errichtet, so wird dann in der Folge kein Geld für Dampfwägen und andere mechanische Gegenstände ins Ausland gehen, und auch keines mehr für die einfachsten Gegenstände, wie für rohe Eisenbahn-Schienen u. dgl. zu verschleudern Ursache vorhanden seyn. — Das Vaterland bietet uns ja hiezu die nöthigen rohen Materialien, wovon ich mich zum Theil in Bezug auf veredelte Schmied-Eisen-Production im königl. Hüttenamte zu Weiherhammer auf eine sehr überraschende Weise jüngst überzeugt habe, indem man dort mit weniger Brennmaterial, als sonst, jetzt auch besseres, dem Bedürfnisse entsprechenderes Weicheisen erzeugt. — Möchte dieser Veredlungsprozeß mehrfältig in Anwendung kommen!

In der Voraussicht, daß ein solches Unternehmen im Allgemeinen höchst zeitgemäß, nützlich, den Unternehmern vortheilbringend ist, und der National-Industrie großen Vorschub gewähren dürfte, bin ich, aus bloßer Vorliebe für die gute Sache, um so mehr, als sich bisher noch Niemand hiefür, wenigstens nicht öffentlich, interessirt hat, selbst erbötig, dieser vorgeschlagenen Maschinen-Werkstätte bedingnißweise als Leiter vorzustehen.

Im Besitze einer der größeren, in voller Thätigkeit begriffenen Werkstätten Bayerns, die mich als Privat-Besitzer in jeder Beziehung um so mehr zufrieden stellen muß, als selbe an Bestellungen momentan so überhäuft ist, daß ich neuerer Zeit mich sogar veranlaßt gesehen habe, bedeutende Arbeiten mechanischer Gegenstände minderen Belanges an andere Gewerbsgenossen zu überlassen, kann ich dennoch nicht umhin, einzig der guten Sache wegen, der vaterländischen Industrie durch die angeregte Errichtung einer solchen Maschinen-Werkstätte nach meinen Kräften förderlich zu seyn.

Es sollen die Actien hiezu nicht über 100 fl. per Stück betragen, damit auch jener Gewerbsfreund, der etwa mehr Sinn für das nützliche Unternehmen, als Geld darzubieten vermag, daran Theil nehmen kann. — Weiteres soll mir bei dieser Maschinen-Werkstätte bloß der technische Theil des Geschäftes vom dereinstigen Ausschuß der Actionärs, jedoch im vollesten Umfange, übertragen werden.

Die Kassa- und Merkantil-Geschäfte soll die Gesellschaft, respective deren Ausschuß, lediglich selbst administriren, damit ich mich einzig und allein dem Technischen weihen kann.

Ich selbst werde eine nicht unansehnliche Anzahl Actien nehmen, um durch Beispiel der guten Sache voran zu gehen.

Die Subscriptions-Liste zu dieser Actien-Unternehmung soll bis Ende März künftigen Jahres bei mir eröffnet bleiben, und wenn bis dahin die erforderliche Anzahl von 1500 Actien unterzeichnet sein wird, soll darüber öffentliche Anzeige erfolgen, um im Falle des Zustandekommens zur Wahl eines Central-Comitées schreiten zu können, das dann die Berathung auf gesetzliche Weise vornehmen, das Interesse der Gesellschaft vertreten, und die vorläufige Zinsen-Fixirung der Actien bis zum Thätigkeitsbeginn der Werkstätte bestimmen soll.

Alle Zuschriften und Anfragen sowohl derjenigen, welche privatim mit mir dieses Unternehmen beginnen wollen, so wie alle Anmeldungen zum Actien-Antheil, erbitte ich mir portofrei.

München im December 1836.

Johann Mannhardt,
Stadt-Uhrmacher und Mechanikus.

(3) 1. praes. 8. Mai 1837. 1929.

(Die künftige Einrollirung der devalvirten 1/2 u. d 1/4 Kreuzer betr.)

Um eine nothwendige Gleichförmigkeit in der Paquetirung der bezeichneten Münzsorten zu erzielen, werden hierorts, und zwar

a. die halben Kroncuthaler zu 75 Stücke, oder = 100 fl.,

b. die 1/4 Sorte zu 80 Stücke, oder = 52 fl.,

c. dieselben zu 40 Stücken, oder = 26 fl.

einrollirt, und ausgegeben, so wie sie von jetzt an — auch nur so gepackt — von den abliefernden Perceptions-Behörden und Privaten, welche Zahlungen hieher zu machen haben, angenommen werden.

Würzburg den 8. Mai 1837.

Königliche Unter-Mainkreis-Kasse.

Vogner. Hannwacker.

Notizen.

Seine Königliche Majestät haben befohlen, daß vom 1. Mai l. J. an die Gesuche, welche die Verleihung von Hofgewerbstiteln (wie Hofdrechsler, Hofhutmacher u. s. w.) betreffen, nicht mehr, wie seither bei dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern, sondern bei dem königlichen Obersthofmeister-Stabe angebracht werden. Seine Majestät haben hiebei Ihrem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern Ihre besondere allerhöchste Zufriedenheit mit der bisherigen Führung des Geschäfts der Ausfertigung der Hofdekrete auszusprechen geruht.

praes. 10. Mai 1837. 1969.

Auf hohen Befehl k. Regierung de dato Würzburg den 26. April 1837 E. N. 17414 soll die in Erledigung gekommene prot. deutsche Schulstelle in dem Pfarrorte Mittelsinn, kgl. Landgerichts Orb, wieder besetzt werden. Diese Schule zählt gegen 150 Sonn- und Werktags-Schüler. Der Dienstertrag beläuft sich auf 200 fl. nebst 8 fl. 30 kr. Wohnungs-Entschädigung.

Die Bewerber um diese Stelle wollen ihre vorschriftmäßigen Gesuche innerhalb 4 Wochen portofrei hier einreichen.

Waitzenbach bei Hammelburg den 8. Mai 1837.

Königliche prot. Distrikts-Schulen-Inspektion.

Teubern.

Durch Bestätigung der von dem Herrn Grafen zu Castell vollzogenen Präsentation ist die protestantische Schullehrerstelle zu Unteraltertheim, Herrschaftsgerichts Remlingen, mit dem Schullehrer Georg Michael Kleinlein zu Kleinweisach, k. Landgerichts Höchstadt, wieder besetzt worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 6. Mai 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29ten April und 3. Mai 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 25. April bis 2. Mai 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	12	15	5	—	11	50	36	11	10
	Kern								88	10	—
	Korn	6	8	18	6	—	9	—	180	8	—
	Haber	1	6	6	5	3	6	12	23	5	20
	Gerste				1	—	8	24	3	8	—
Im mittlern	Weitzen	624	11	36	117	1	11	16	138	11	—
	Kern								5	9	30
	Korn	334	8	21	102	1	8	31	9	7	45
	Haber	309	5	31	54	2	5	47	7	5	—
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	2	10	—	1	—	10	—	10	10	36
	Kern								5	9	—
	Korn	7	7	20	8	—	8	—	10	7	30
	Haber	5	4	30	2	—	5	—			
	Gerste				8	—	8	—			

Augsburger Börse.

Den 6. Mai 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse: am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 1/8	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.	100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		
Bank-Actien	525	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 56.

Würzburg. Dienstag, den 16. Mai, 1837.

Inhalt.

Verbreitung des Maulbeerbaumes. — Statistische Karte des Graveurs Volkert. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau. — Hebammen-Prüfung. — Antheilnahme von Gewerkslehrlingen an dem Unterrichte in der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Schweinfurt. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Einrollirung der 1/8 und 1/4 Kronthaler. — Notizen. (Diensteknachrichten, Pfarrei-Verleihung. Landwehr-Chargen.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 46 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 20558. Num. exp 18555 praes. 12. Mai 1837. 1979.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Schulen-Inspektionen des Kreises.

(Verbreitung des Maulbeerbaums betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den mehrfachen Anfragen zu begegnen, werden obengenannte Behörden in Kenntniß gesetzt, daß von dem k. Forstamte Hammelburg 1000, von dem k. Forstamte Heidingsfeld 180, von dem k. Forstamte Mainberg 35 Stück gleich versetzbarer Maulbeerbäumchen abgegeben werden können.

Würzburg den 21. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(3)

Nr. pr. 21775. Nr. exp. 18083. praes. 8. Mai 1837. 1928.

An sämmtliche der Kreis-Regierung, Kammer des Innern, untergebene Amtsbehörden.

(Die statistische Charte des Graveurs im k. topographischen Bureau August Volkert für das Königreich Bayern betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 6. Jänner d. J. in rubrizirtem Betreffe wird nachfolgende höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 24 v. Mts. den betreffenden Behörden eröffnet:

„Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird unter Beziehung auf die Ministerial-Entschließung vom 7. Dezember v. J, die Anschaffung der statistischen Charte von Bayern von August Volkert für die Schulen betreffend, angewiesen, sämmtliche untergebene Amtsbehörden des Kreises auf diese Charte, welche bei der Reichhaltigkeit ihrer aus verläßigen Quellen geschöpften statistischen Notizen von jedem Geschäftsmanne mit Nutzen zu gebrauchen ist, durch das Kreis-Intelligenz-Blatt mit dem Bemerken aufmerksam zu machen, daß die Anschaffung aus Regiefonden keinem Anstande unterliege.“

Würzburg den 4. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 19569. Nrus. exped. 16998. praes. 24. April 1837. 1735.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Brückenau pro 1832/33 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde

mit einer Einnahme von	189 fl. 12 kr. 1 pfg.,
und mit einer Ausgabe von	166 fl. 29 kr. 3 pfg,
sohin mit einer Mehreinnahme von . . .	22 fl. 42 kr. 2 pfg.

superrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums und der auf dessen Grund erhobenen und durchaus zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht

über die im Distrikt Brückenau pro 1832/33 erhobenen Distrikts-Umlagen und deren Verwendung.

Namen der Ortschaften.	Steuer-Simplum.			Erhobene Umlagen. 1/2 Simplum.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
A. Ehemals Fuldaische Gemeinden.						
Breitenbach	11	34	—	5	47	—
Brückenau	47	27	3	23	43	3 1/2
Geroda	6	—	3	3	—	1 1/2
Mitgenfeld	12	31	3	6	15	3 1/2
Oberleichtersbach	12	56	2	6	28	1
Römershag	7	53	3	3	56	3 1/2
Schondra	28	23	2	14	11	3
Schönderling	22	20	2	11	10	1
Singenrain	3	20	—	1	40	—
Unterleichtersbach	17	8	1	8	34	1/2
Unterriedenberg	4	38	2	2	19	1
Speicherz	8	20	2	4	10	1
Völkers	6	40	2	3	20	1
Wernerz	6	39	2	3	19	3
Modlos	12	6	3	6	3	1 1/2
Zündersbach	7	3	1	3	31	2 1/2
Amtsjudenschaft	—	16	3	—	8	1 1/2
Kothen	18	30	3	9	15	1 1/2
Motten	18	3	—	9	1	2
Dalberda	3	23	3	1	41	3 1/2
Stellberg	7	22	—	3	41	—
Altglashütten	1	8	2	—	34	1
Neuglashütten	—	26	2	—	13	1
Werrberg	12	55	3	6	27	3 1/2
B. Ehemals Würzburg. Gemeinden.						
Oberriedenberg	11	—	—	5	30	—
Platz	8	56	3	4	28	1 1/2
Eckarts	3	3	—	1	31	2
Ruppoden	2	19	2	1	9	3
Zeitlofs	11	3	2	5	31	3
Roßbach	4	10	—	2	5	—
Weissenbach	6	6	—	3	3	—
Detter	9	27	2	4	43	3
Heiligkreuz	3	1	3	1	30	3 1/2
Zeughaus und Hälhof	—	6	1	—	3	1/2
Frhr. v. Thüngen	29	3	3	14	31	3 1/2
Summa	365	30	3	182	45	1 1/2

Num. praes. 22019. Nrus. exped. 18376 1/2. praes. 12. Mai 1837. 1980.

(Hebammen-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die gesetzliche Prüfung der Schülerinnen des diesjährigen Hebammen-Lehrkurses findet am Montag den 29. Mai d. J. in dem Lokale der dahiesigen Entbindungs-Anstalt statt; was hiermit zur geeigneten Theilnahme bekannt gemacht wird.

Würzburg den 3. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21762. Nr. exp. 18198. praes. 11. Mai 1837. 1970.

(Den Unterricht im Bossiren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Anzeige des k. Subrektorats der Landwirthschafts- und Gewerbschule II. Klasse zu Schweinfurt haben nachgenannte Gewerbsmeister daselbst,

1) Maurermeister Heinz,
2) „ Taubert,
3) „ Müller,
4) Schreinermeister Mayer,
5) Schuhmachermeister Egelsehr,
6) Nadlermeister Casius,
7) Sattlermeister Beigel,
8) Posamentier Mayer,
9) Büttnermeister Schnetter,
10) „ Schönmann,
11) Posamentier Ehmann,
12) Büttnermeister Römhild,
13) Bäckermeister Stepf,
14) Drechslermeister Hahn

ihren Lehrlingen gestattet, am Unterrichte in der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule einen ihren Verhältnissen angemessenen Antheil zu nehmen.

Diese Handlung der genannten Meister, wodurch sie ihre Einsicht von dem Nutzen der Schule und das Streben die Ausbildung der ihnen anvertrauten Lehrlinge zu fördern auf unverkennbare Weise beurkundet haben, wird zur Anerkennung ihres zeitgemäßen Wirkens und zum Zwecke der Aufmunterung zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

Würzburg den 5. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. praes. 21712. Nr. exped. 18013. praes. 8. Mai 1837. 1927.

(Die milden Vermächtniſſe des verlebten Bäckermeiſters Johann Adam Rottenhäuſer betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Bäckermeiſter Johann Adam Rottenhäuſer dahier hat

a. dem Siechenhauſe dahier 200 fl.,

b. dem Armenfonde 50 fl.

vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 3. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Kommel.

---

(3) 3. praes. 8. Mai 1837. 1929.

(Die künftige Einrollirung der devalvirten 1/2 und 1/4 Kthlr. betr.)

Um eine nothwendige Gleichförmigkeit in der Paquetirung der bezeichneten Münzſorten zu erzielen, werden hierorts, und zwar

a. die halben Kronenthaler zu 75 Stücke, oder = 100 fl,

b. die 1/4 Sorte zu 80 Stücke, oder = 52 fl.,

c. dieſelben zu 40 Stücken, oder = 26 fl.

einrollirt, und ausgegeben, ſo wie ſie von jetzt an — auch nur ſo gepackt — von den abliefernden Perceptions-Behörden und Privaten, welche Zahlungen hieher zu machen haben, angenommen werden.

Würzburg den 8. Mai 1837.

Königliche Unter-Mainkreis-Kaſſe.
Bogner. Hannwacker.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich allergnädigſt bewogen gefunden, unterm 5. Mai l. J. den Regierungs-Rath Heinrich Mark von der Regierungs-Finanzkammer des Unter-Mainkreiſes zu jener des Unter-Donaukreiſes zu verſetzen, und den Regierungsrath Wilhelm Hopp von der Regierungs-Finanzkammer des Rheinkreiſes zu jener des Unter-Mainkreiſes zu berufen.

Seine Majeſtät der König haben allergnädigſt geruht, unterm 7. Mai l. J. den Leibjäger Franz Paul Heiß zum Revierförſter in Unterſchleichach in proviſoriſcher Eigenſchaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Mai l. J. allergnädigst geruht, die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Michelau, Dekanats gleichen Namens im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Enheim, Dekanats Uffenheim, Georg Christian Gademann zu verleihen, und denselben zum Dekan des Distrikts Michelau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. April l. J. den adeligen Gutsbesitzer Wilhelm. Freiherrn von Thüngen zu Roßbach zum Major und Kommandanten im Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirkes Brückenau im Unter-Mainkreise;

den adelichen Gutsbesitzer Franz Freiherrn von Fuchs zu Bimbach zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Gerolzhofen, in demselben Kreise;

unterm 28. April l. J. den Forstmeister Max Joseph Müller in Eltmann zum Major und Kommandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirks Eltmann, in demselben Kreise;

den fürstlich Leiningen'schen Oberforstrath von Plönius in Amorbach zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Herrschaftsgerichtsbezirks Amorbach, in demselben Kreise;

unterm 30. April l. J. den Rentbeamten Heinrich Degenhard in Karlstadt zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Karlstadt, in demselben Kreise, und

den Forstmeister Gottfried Schäfer in Stadtprozelten zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirkes Klingenberg, in demselben Kreise, zu ernennen geruht.

Augsburger Börse.

Den 11. Mai 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		526	524

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 57.

Würzburg. Donnerstag, den 18. Mai, 1837.

Inhalt.

Kreis-Umlage von Realitäten selbstständiger Finanzämter. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1836 — Distrikts-Schulen-Inspektion Kitzingen. — Beschlagnahme. — Wohlthätige Schenkung. — Notizen. (Kollekte für die Stadt Orb. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 13326. Num. exp. 12138. praes. 16. Mai 1837. 2036.

An sämmtliche k. Rentämter des Unter-Mainkreises.

(Die Kreis-Umlagen von Realitäten selbstständiger Finanzämter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zufolge des nachstehenden k. Finanz-Ministerial-Rescripts vom 29. April d. J. Nr. 1965 rubr. Betreffs werden die k. Rentämter angewiesen, von den in ihren Bezirken befindlichen erwähnten Staats-Realitäten die Kreisumlage von 1836/37 anfangend zu berechnen und in das über die Kreisumlage zu fertigende Verzeichniß jedesmal aufzunehmen. Sollten Staats-Realitäten der fraglichen Art nicht in die Steuer gelegt seyn, so ist die Einsteuerung ohne Verzug vorzunehmen und zur Genehmigung vorzulegen, damit das Steuer-Prinzipale, von welchem die Kreis-Umlage berechnet wird, ermittelt werden kann.

„Bei der Superrevision des Rechnungswesens der k. General-Bergwerks- und Salinen-Administration für 1834/35 wurde bemerkt, daß die wenigsten Aemter dieser Branche die Kreisumlage von den zu ihrem Betrieb gehörigen Staats-Realitäten bezahlen, weil die treffenden Rentämter es diesfalls an der erforderlichen Ausscheidung der hierauf treffenden Schuldigkeit und der Anforderung hiernach ermangeln lassen.

Die k. Kreis-Regierungen K. d. F. werden demnach angewiesen, zur Abstellung dieses Mißstandes die geeignete Verfügung nicht nur hinsichtlich der Staats-Realitäten des Berg-, Salinen- und Hüttenwesens, sondern auch in Bezug auf die Zoll-, Post-, Lotto- und Malzaufschlags-Verwaltung zu erlassen."

Würzburg den 11. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

---

(2) 1. Nrs praes. 23024. Nrs. exp. 18787. praes. 15. Mai 1837. 2027.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann an die kgl. Lokal-Schulkommissionen und an die sämmtlichen königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Das Ergebniß der Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden erhalten andurch den Auftrag, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Schuldienst-Exspektanten, welche bei der im Jahre 1836 im k. Schullehrer-Seminar dahier erstandenen Anstellungs-Prüfung mit den Ziffern, 2. 4. 5. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 18. 23. 25. 27. 29. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. und 41. bezeichnet worden sind, anzuweisen, zum Vollzuge des § 58 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., die diesjährige Anstellungs-Prüfung wiederholt zu erstehen.

Würzburg den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nr. praes. 22728. Nr. exped. 18843 1/2. praes. 16. Mai 1837. 2035.

(Das Ableben des k. Distrikts-Schulen-Inspektors Dekan Warttig betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge des den 7. d. Mts. Mai erfolgten Ablebens des bisherigen um das Schulwesen vielfach verdienten Distrikts-Schulen-Inspektors Dekans und Pfarrers Warttig zu Marktsteft ist

die Funktion eines protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektors im genannten Schulbezirke dem k. protestantischen Stadtpfarrer Dr. Kaiser zu Kitzingen durch Regierungs-Entschließung vom 11. Mai 1837 übertragen worden, wodurch dieser Bezirk von jetzt an die Bezeichnung „Distrikts-Schulen-Inspektion Kitzingen" annimmt.

Würzburg den 11. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 22296. Num. exp. 18823. praes. 15. Mai 1837. 2026.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Gesammelte Schriften von E. Herloßsohn. Cometenstrahlen I. Band, herausgegeben zu Leipzig im literarischen Museum, 1837," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 27. vor. Mts. die von der kgl. Regierung des Ober-Donaukreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Gesammelte Schriften von E. Herloßsohn. Kometenstrahlen, I. Band. Herausgegeben zu Leipzig im literarischen Museum. 1837." bestätigt.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies wegen des hiernach eintretenden Verbotes dieser Druckschrift und deren Konfiskation eröffnet.

Würzburg den 12. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 22657. Nrus. exped. 18749. praes. 15. Mai 1837. 2028.

(Eine Schenkung von 600 fl. für die Kleinkinder-Schule zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein Ungenannter hat der Kleinkinderschule zu Aschaffenburg zu deren besseren Begründung ein Kapital von 600 fl. geschenkt.

Diese den edlen Sinn des Gebers so sprechend beurkundende Handlung wird mit um so

höherer Anerkennung zur öffentlichen Kenntniß gebracht, da dieselbe eine für die Jugend-Erziehung höchst wichtige, nachhaltiger Fonds aber noch ermangelnde Anstalt zum Gegenstande hat.

Würzburg den 11. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

Fortsetzung des Verzeichnisses der Beiträge für die Bewohner von Orb.
S. Kreis-Blatt Nr. 44.

21) Von dem k. Landgerichte Au. - - - 105 fl. 49 1/4 kr.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu:

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 13. Mai 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 6ten und 10ten Mai 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 2ten bis 9ten Mai 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weizen	14	12	15	2	3	12	—	128	11	—
	Kern								57	10	—
	Korn	6	8	45	9	1	8	45	15	8	5
	Haber	2	6	6	3	—	6	9	15	5	—
	Gerste				5	—	8	—			
Im mittlern	Weizen	63	11	47	145	3	11	22	14	10	45
	Kern										
	Korn	80	8	39	95	2	8	26	256	8	—
	Haber	100	5	47	50	4	5	37			
	Gerste				2	3	7	40			
Im tiefsten	Weizen	4	11	—	11	3	9	—	10	10	30
	Kern										
	Korn	2	8	—	3	—	8	—			
	Haber	4	5	15	1	—	4	45			
	Gerste				2	5	7	30			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 58.

Würzburg. Samstag, den 20. Mai, 1837.

Inhalt.

Amerikanische Mahlmühlen. — Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Gerichts-Bezirk Elmann. — Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Expektanten im Jahre 1836. — Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft. — Wohlthätige Vermächtnisse. — Pfarrei-Erledigung. — Notizen. (Landwehr-Chargen. Ordens-Verleihung. Schulstelle-Besetzung.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 3, dann Extra-Beilage Nr. 47 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrum praes. 21703. Nr. exp. 18618. praes. 17. Mai 1837. 2047.

(Die Errichtung von amerikanischen Mahlmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 22. v. M. ergangene höchste Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern wird sammt seiner Beilage im nachstehenden Abdrucke zur Kenntniß der sämmtlichen Polizei-

Behörden sowohl als der Mahlmühlen-Besitzer gebracht, und bemerkt, daß zu seinem Vollzuge nach besondere Anordnungen von der unterfertigten Behörde ausgehen werden.

Würzburg den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

soll. Henner.

Nro. 9293.

Königreich Bayern.
Staatsministerium des Innern.

Die Erfindung der amerikanischen Mahl-Mühlen zur Fabrikation des Trocken (Dauer) Mehles hat seit kurzer Zeit eine Vollkommenheit erreicht, welche die Aufmerksamkeit nicht allein Englands, Frankreichs und Hollands, sondern auch der sämmtlichen teutschen Staaten bereits im höchsten Grade beschäftiget.

Für Bayern, als einem der Getreidereichsten Staaten Europas ist die Errichtung solcher Mühlen um so mehr unabweisliches Bedürfniß, als nur durch die schnellste Einführung und Verbreitung derselben der bayerische Getreidehandel und die bayerische Mehlfabrikation in dem gehörigen Gleichgewichte mit andern Staaten, namentlich des deutschen Zollvereins erhalten — und dem zu Mehl verarbeiteten bayerischen Getraide jener überseeische Markt eröffnet zu werden vermag, welcher allein den Cerealien noch einigen Preis beizulegen im Stande ist. Andererseits aber bedroht das Aufkommen der amerikanischen Mahlmühlen, deren Eine in der Combination der verbesserten Räder-Einrichtung und der Mahlvortheile selbst, das vier- auch sechsfache dessen leistet, was die jetzigen gewöhnlichen Mahlmühlen zu leisten vermögen, die bereits bestehenden Mühlen, und mit ihnen den so achtbaren Stand der Müller, in dem glücklichsten Falle, wenn selbst der Bedarf von zahlreichen Malzmühlen in Anschlag gebracht, und eine Abänderung der gesetzlichen Bestimmung über die Privat-Malzmühlen nicht in Anschlag gebracht wird, wenigstens theilweise mit dem Untergang.

Um nun den unvermeidlich gewordenen und gesetzlich nicht länger hemmbaren Uebergang von dem bisherigen — technisch veralteten Mühlensysteme in diese neue Fabrikationsmethode mit allen jenen billigen Modalitäten zu umgeben, welche die Existenz der bestehenden Mühlanwesen, und deren Besitzer, so dringend ansprechen, hat die Kreisregierung ohne Verzug

1) die sämmtlichen Mühlenbesitzer entweder Polizeidistriktsweise bei ihren resp. Distrikts-Polizei-Behörden, oder was vielleicht besser wäre, für je einige Polizeibezirke unter Vorsitz eines abgeordneten Regierungs-Commissärs versammeln, selbe
2) über diesen unabwendbaren Umschwung in der Technik des Mühlwesens umständlich unterrichten, und unter Benützung der Beilage I. darüber belehren zu lassen, wie
3) es jetzt noch in ihren Händen liege, durch Selbsterrichtung von amerikanischen Mahlmühlen den Gewinn der neuen Fabrikations-Methode sich selbst anzueignen, und die sonst unfehlbaren Nachtheile von sich abzuwenden, wie
4) dieser Zweck durch das Zusammenschießen der nöthigen Kapitalien in quasi Aktienform resp.

durch die Errichtung von dergleichen Mühlen für größere Müller-Vereine leicht erreichbar sey, wie übrigens

5) die Sache um so mehr Eile habe, als große Kapitalisten bereits mit Macht auf die Ausbreitung dieser Erfindung hinarbeiten, und als einzelne derselben sogar durch Privilegien in ihren Vorhaben unterstützt werden.

Die k. Kreisregierung wird sich von selbst berufen fühlen, dieser Angelegenheit die größte Sorgfalt zu widmen, für umfassende und erschöpfende Belehrung der Müller zu sorgen, den Einfluß bewährter Organe, namentlich auch des landwirthschaftlichen Kreis-Comités in Anspruch zu nehmen, und bis zu erschöpfter Verhandlung mit Conzessions-Verleihungen bezüglich amerikanischer oder sonstiger Kunstmühlen aus dem Standpunkte der bestehenden sehr strengen Gesetze und der ausdrücklich als Vorbedingung jeder Conzession erklärten Rücksicht auf den Nahrungsstand schon vorhandener Gewerbsinhaber inne zu halten, jedenfalls aber das Ergebniß der angeordneten Einleitungen, unter Nennung der sich besonders auszeichnenden Beamten binnen zwei Monaten berichtlich vorzulegen.

München den 22. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär;
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär.
Gossinger.

Beilage I ad N. 9293.

Die englisch amerikanischen Mahlmühlen betr.

Das Mühlwesen hat in neuerer Zeit einen Umschwung erfahren, wie solcher kaum einem andern Industrie-Zweige zu Theile geworden ist.

Dieser Umschwung ging aus der Erfindung der englisch amerikanischen Mahlmühlen hervor, welche sich von den deutschen Mahlmühlen dadurch unterscheiden, daß sie

I. aus gleichem Getreide ein unendlich besseres Mehl fertigen,

II. daß dieses Mehl jahrelanger Aufbewahrung fähig ist, und den Transport über das Meer erträgt, also einen Handels-Artikel bildet, und daß

III. dieses bessere Mehl überdieß mit weit weniger Aufwand an Wasserkraft und an menschlicher Beihülfe erzielt wird.

Zu I. Das Mehl, welches man auf den nach englisch amerikanischer Art eingerichteten Mühlen erzielt, ist nämlich unendlich gleicher und feiner gemahlen und von blendender Weiße.

Zu II. Das Mehl der englisch amerikanischen Mühlen wird ungenetzt, also auf trockene Weise bereitet. Darum ist es dem Verderben nicht ausgesetzt. Die Amerikaner und in neuerer Zeit die Preußen, Rheinländer und Würtemberger verführen das auf amerikanischen Mühlen gemahlene Mehl in großer Menge nach den tropischen Ländern, und für Bayern insbesondere würde die Verwandlung des Getreides in trocknes Mehl nach Vollendung der Eisenbahnen und des Ka-

(**)

nales von unberechenbarem Nutzen seyn, da in entfernten Weltgegenden nur Waizenmehl und zwar Waizenmehl von solcher Qualität Absatz findet, die an Weiße und Feinheit das hier bekannte Königsmehl weit übertrifft.

Waizen bereitet Bayern in großer Zahl und dessen Anbau kann noch wesentlich erweitert werden, wird derselbe auf trockene Weise zu transportablem Mehl verwandelt, so wäre dem Getreidehandel eine neue Absatzquelle, und dem Getreidepreise eine Gewähr billigen Gleichgewichts gesichert, welches auf andere Weise nicht wohl erzielt werden kann.

Zu III. Die englisch amerikanischen Mühlen erfordern größere Sorgfalt in der ersten Anlage. Alle Getriebe müssen vollendeter, das Gerüste solider, die Steine sehr hart und glatt seyn, (die Amerikaner und Engländer bedienen sich fast ausschließend französischer Steine aus ferté sur Souarne). Dagegen bringen sie aber auch aus demselben Getreide eine größere Menge feinsten Mehles, und wenig schwarzes Mehl hervor. Die Mahlvorrichtung ist auf Roggen eben so gut anwendbar als auf Waizen. Ferner wird durch die zweckmäßige Einrichtung dieser Mühlen das Getreide schon beim ersten Durchgang hinreichend geschroten, und selbst so ferne man nur möglichst feines Mehl für den Handel bereiten will, bedarf der Gries nur eines nochmaligen Aufgebens. Die englisch amerikanischen Mühlen mahlen auf einem Mühlgange in einem Tag mehr Mehl, als bei uns, wo 3 bis 7 mal aufgeschüttet wird auf mehreren Gängen. Man hat in Frankreich Mühlen dieser Art, welche auf einem Paar Steine von 3 1/2 Fuß Durchmesser in 24 Stunden 9 1/2 Schäffel Waizen mahlen. Bei größeren Steinen, und wenn man weniger feines Mehl erzielen will, lassen sich auf einem Gang an 24 Schäffel in einem Tage fertigen. Zudem thut die Maschine beinahe alles selbst, was auf gewöhnlichen Mühlen die Hand des Menschen thun muß. Die Maschine putzt das rohe Getreide, sortirt selbes und schüttet es auf, siebt, beutelt und sortirt das Gemahlte, und menschliche Beihülfe ist blos zum Dirigiren der Maschinen, zum ersten Einfüllen des Getreides, und zum Verpacken des Mehles, der Kleie u. s. w. nöthig. Auf diese Weise sind 4 Menschen im Stande das Abmahlen von 70 bis 80 Schäffeln Getreide in 24 Stunden zu besorgen. Durch Verbesserungen in der Construktion der Wasserräder endlich hat man gewußt, den Wasserbedarf auf die Hälfte, und unter dieselbe herabzubringen, ein Umstand, der für Bayern um so wichtiger wäre, als dadurch, unbeschadet des gegenwärtigen Bestandes der Wasserwerke, die jetzt ausschließend durch die Mühlen in Anspruch genommene Wassermasse theilweise zur Bewässerung von Wiesen benützt, wohl auch einzelne Wehre zur Erleichterung der Schifffahrt gänzlich beseitiget werden könnten.

Was die Kosten betrifft, so sind dieselben für den Bau neuer Mühlen ca. 25—30,000 fl. Die Umwandlung einer gewöhnlichen deutschen in eine amerikanische Mühle kann, je nachdem der vorhandene Wasserbau und das Gebäude mehr oder weniger brauchbar ist und je nachdem man zu den Radkränzen und Wellbäumen Gußeisen oder Holz anwendet, wenn das Werk auf 5 bis 6 Gänge gebracht werden will, 8—14,000 fl. kosten.

Das k. Staatsministerium des Innern ist bereit, durch seine technischen Beamten den Müllern, welche ihre Mühlen in englisch amerikanische umwandeln wollen, so wie den Müller-Einigungen, welche eine englisch amerikanische Mühle zu bauen wünschen, alle Aufschlüsse zu geben, Zeichnungen zugehen zu lassen und überhaupt Allem aufzubieten, um ein so wichtiges Beginnen mit Rath und Anleitung auf das kräftigste zu unterstützen.

Num. praes. 22787. Nrus. exped. 18960. praes. 17. Mai 1837. 2050.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann die Magistrate II. und III. Klasse des Unter-Mainkreises.

(Die Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat in Uebereinstimmung mit dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen durch höchste Entschließung vom 1. Mai 1837 Nr. 7978 bezüglich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Wanderschafts-Dispensations-Gesuchen nachstehende Erläuterungen gegeben:

1) Die Instruktions-Verhandlungen und Bescheidungen der Wanderschafts-Dispensations-Gesuche unterliegen nach den klaren Vorschriften der bestehenden Gesetze der Taxe;
2) Der Stempel dagegen greift nach eben diesen Vorschriften nur bezüglich der primitiven Vorlags-Berichte der Distrikts-Polizei-Behörden an die k. Kreis-Regierungen, und bezüglich der endlichen Bescheidungen dieser Gesuche, und zwar bei Letzteren nur in dem Betrage zu 15 kr. Platz.

Dies wird hiermit den oben genannten Behörden zur Kenntniß und Darnachachtung bekannt gegeben.

Würzburg den 13. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num pr. 16694. Num. exp. 17064 praes. 24. April 1837. 1734.

(Die Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Eltmann pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannte Rechnung wurde superrevidirt, und

mit einer Einnahme von	906 fl. 56 1/2 kr.,
mit einer Ausgabe von	814 fl. 35 kr.,
mit einem Aktivcezesse von	92 fl. 21 1/2 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und die hiernächst erhobenen durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 21. April 1827.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht der Leistungen der einzelnen Gemeinden und Steuerpflichtigen des Distrikts Eltmann zu den Distrikts-Bedürfnissen für 1835/36

Namen der Contribuenten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums			Summa der 3 Simpla.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Bischofsheim	3	49	—	11	27	—
Dankenfeld	3	8	2 33/	9	25	3
Frhr. v. Marschall	3	4	2 50/	9	13	3
Dippach	3	45	3 50/	11	17	2
Ebelsbach	3	36	1 22/	10	49	—
Frhr. v. Rotenhan	4	37	3 40/	13	53	1
Eltmann	30	26	25/	91	18	1
Eschenbach	3	42	2	11	7	2
Fallsbrunn	6	43	1	20	9	3
Fatschenbrunn	3	41	2 62/	11	5	—
Euerbach am Bach	2	5	3	6	17	1
" am Berg	—	5	—	—	15	—
Gleisenau	2	52	3 88/	8	38	—
Frhr. v. Groß	2	13	1	6	39	3
" Guttenberg	—	12	1 50/	—	37	—
Hummelmarter	—	15	—	—	45	—
Karbach mit Fabrik Schleichach	3	12	2 73/	9	38	—
Kirchaich	4	9	3	12	29	1
Knetzgau	30	43	2 70/	92	11	—
Lembach	2	22	—	7	6	—
Limbach	8	35	2 37/	25	46	2
Neuschleichach	1	4	13/	3	12	1
Oberschleichach	3	58	2 38/	11	56	—
Obersteinbach	4	26	1	13	18	3
Prölsdorf	7	49	3	23	29	1
Roßstadt	4	40	2	14	1	2
Sand	12	52	1	38	36	3
Schindelsee	—	36	2	1	49	2
Schmachtenberg	5	10	—	15	30	—
Schönbach	3	20	88/	10	—	3
Schönbrunn	6	50	2 62/	20	31	2
Spielhof	1	53	2 50/	5	41	—
Steinbach	8	48	1 50/	26	25	1
Stettfeld	18	50	2 6/	56	32	2
Theinheim	6	36	2	19	49	2
Tretzendorf	1	45	—	5	15	—
Katharinen-Spital	1	39	50/	4	57	2
Trosenfurt	3	6	2 75/	9	20	1
Frhr. v. Münster	—	1	2	—	4	2
Unterschleichach	3	24	38/	10	12	—
Untersteinbach	6	23	3	19	11	1
Graf v. Schönborn	1	5	50/	3	15	1
Weisbrunn	2	48	25/	8	24	1
Zeil	34	20	37/	103	—	1
Zell	11	57	30/	35	58	3
Ziegelanger	6	14	1	18	42	3
Summa	283	6	13/	849	18	3

(2) 2. Nro praes. 23024. Nro. exp. 18787. praes. 15. Mai 1837. 2027.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, dann an die kgl. Lokal-Schulkommissionen und an die sämmtlichen königl. Distrikts-Schulen-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Das Ergebniß der Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten im Jahre 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannten Behörden erhalten andurch den Auftrag, die in ihren Amtsbezirken befindlichen Schuldienst-Exspektanten, welche bei der im Jahre 1836 im k. Schullehrer-Seminar dahier erstandenen Anstellungs-Prüfung mit den Ziffern, 2. 4. 5. 7. 8. 9. 12. 13. 14. 18. 23. 25. 27. 29. 32. 33. 34. 35. 37. 38. 39. 40. und 41. bezeichnet worden sind, anzuweisen, zum Vollzuge des § 58 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., die diesjährige Anstellungs-Prüfung wiederholt zu erstehen.

Würzburg den 10. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 23038. Nrus. exped. 18999. praes. 17. Mai 1837. 2051.

(Die Aufstellung von Agenten für die Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit Rescripts des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 8. d. M. wurde der Bürger und Handelsmann Theodor Valtin Braun zu Aschaffenburg als Agent der Nürnberger-Mobilar-Feuerversicherungs-Gesellschaft und zwar für den Bezirk des Kreis- und Stadtgerichts Aschaffenburg, dann der Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch und der Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach, Miltenberg und Rothenfels bestätigt, was hiemit zur öffentlichen Kunde gebracht wird.

Würzburg den 13. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 22957. Nrus. exped. 18984. praes. 17. Mai 1837. 2052.

(Wohlthätige Vermächtnisse der Margaretha Gaßner von Kitzingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Margaretha Gaßner von Kitzingen hat in ihrem Testamente vom 10. Dezember v. J. dem Lokal-Armenfonde daselbst 50 fl., der Sonder-Siechenpflege 75 fl., und eben dieser 900 fl.,

letztere mit der Bestimmung vermacht, daß mit den abfallenden Zinsen katholische eheliche Waisenkinder zur Erlernung weiblicher Handarbeiten unterstützt werden sollen.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken der Verlebten hiermit bekannt gemacht.

Würzburg den 13. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

praes. 18. Mai 1837. 2065.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Lorenz Räder auf die Pfarrei Obervolkach ist die Pfarrei Ramsthal erledigt.

Würzburg den 16. Mai 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 21. April l. J. den adelichen Gutsbesitzer Albert Freiherrn von Seckendorf zu Wonfurt zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts-Bezirks Haßfurt im Unter-Mainkreise, und

den adelichen Gutsbesitzer Herrmann Freiherrn von Rotenhan zu Rentweinsdorf zum Major und Kommandanten des Landwehr-Bataillons des Landgerichts-Bezirks Gemünden in demselben Kreise, zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 14. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Magistratsdiener Christian Ulrich zu Schweinfurt die Ehrenmünze des k. bayer. Ludwigs-Ordens zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Mai 1837 ist die Schullehrerstelle zu Theinheim, k. Landgerichts Eltmann, dem Schuldienst-Exspektanten Martin Gschwender, bisherigem zweiten Schullehrer zu Schwanfeld, übertragen worden.

egen

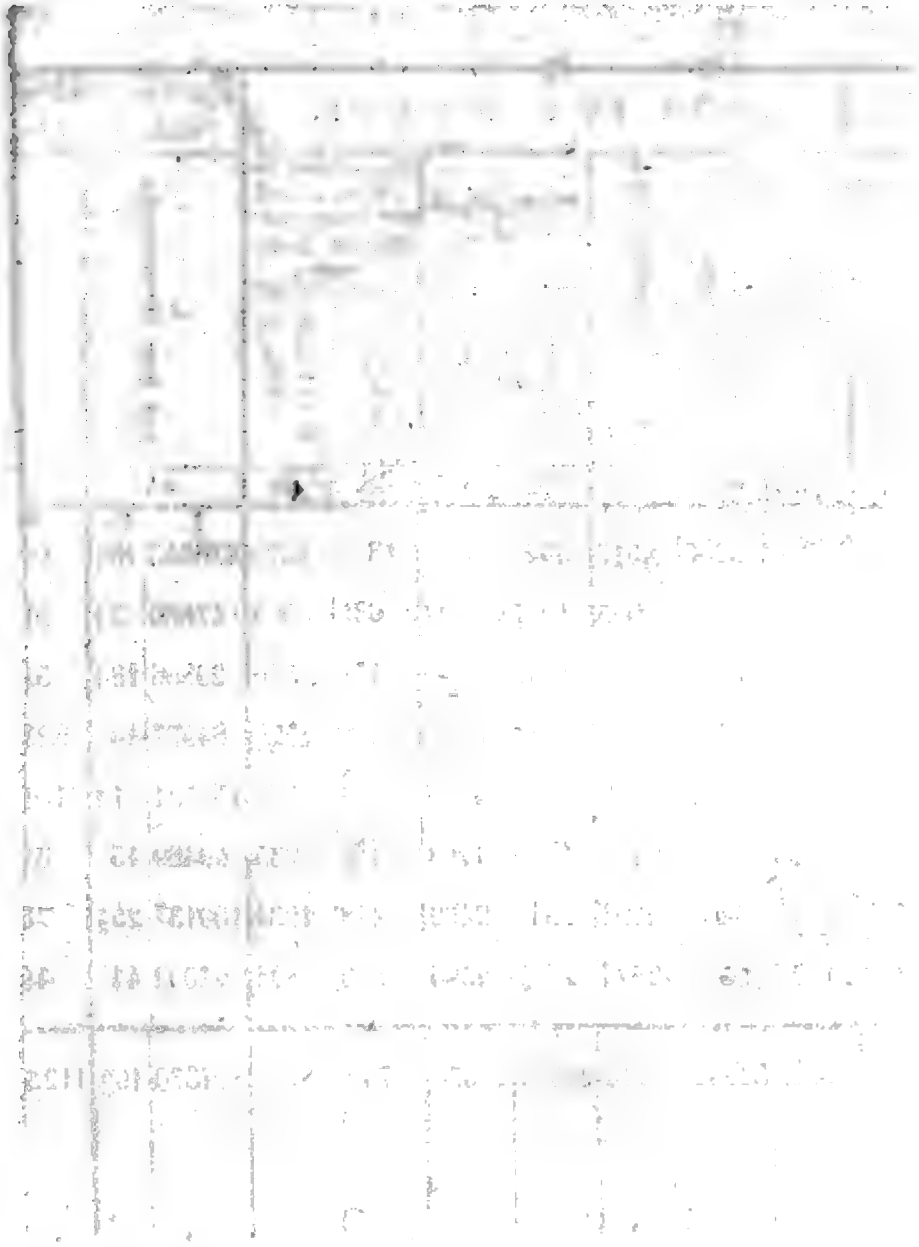

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 59.

Würzburg. Dienstag, den 23. Mai, 1837.

Inhalt.

Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanter. — Beitragspflicht der Dominikalrentenbesitzer zu Zwecken der Armenpflege. — Verbot des Wanderns ausländ. aus der Schweiz kommender Handwerksgesellen in Hannover. — Notizen. (Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 48 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 23595. Nrus. exped. 19241. praes. 21. Mai 1837. 2099.

(Die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der durch § 56 des Regulativs vom 31. Jänner 1836, die Bildung der Schullehrer betr., angeordneten Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten werden folgende Tage bestimmt:

1) der 20. Juni l. J. für die Katholiken, und
2) der 26. Juni l. J. für die Protestanten und Israeliten; sodann
3) der 1. Juli l. J. für alle jene Schuldienst-Exspektanten, welche durch das Ausschreiben

(*)

vom 10. l. M., Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 57, zur wiederholten Erstehung der Anstellungs-Prüfung aufgefordert worden sind.

Hiebei wird weiter verfügt:

a. die zu Prüfenden haben jedesmal am Nachmittage um 1 Uhr vor dem bestimmten Prüfungs-Tage im k. Schullehrer-Seminar bei der angeordneten Prüfungs-Kommission mit den erforderlichen Zeugnissen sich zu stellen;

b. die sämmtlichen Lokal- und Distrikts-Schulen-Inspektionen werden wiederholt angewiesen, bei Ausstellung der Zeugnisse für die Schuldienst-Exspektanten sich genau an das im vorigen Jahre, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 63 Seite 368, mitgetheilte Formular zu halten, und

c. wenn einem Schuldienst-Exspektanten hinsichtlich der Sittlichkeit die Note der IIten oder der IIIten Klasse gegeben werden müßte, auch die Ursache davon im Zeugnisse näher auseinander zu setzen.

Würzburg den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 22792. Num. exp. 18849 praes. 17. Mai 1837. 2048.

An die fürstlich Löwensteinsche Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sodann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beitragspflicht der Dominikal-Renten-Besitzer zu Zwecken der Armenpflege betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern ist unterm 2. l. M. die nachstehende Entschließung über die Beitragspflicht der Dominikal-Renten-Besitzer zu Zwecken der Armenpflege ergangen und der unterzeichneten Stelle mitgetheilt worden.

„Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat die angebliche Weigerung der Dominikal-Renten-„Besitzer des Landgerichts N. an den Pflichtbeiträgen zu Zwecken des Armenwesens nach „Maßgabe ihrer Dominikal-Steuern beizutragen, und die diesfallsige Beschwerde der Distrikts-„Armenpflege auf den Grund der Akten einer genauen Würdigung unterstellt, und sieht sich „in dessen Folge veranlaßt, der kön. Regierung des N. Kreises, K. d. J., nachstehende „Entschließung zu eröffnen:

„Durch Art. 64 des Gesetzes vom 17. November 1816 ist explizirt und unzweideutig „ausgesprochen, daß die Pflichtbeiträge für den Zweck der Armenpflege von allen Ständen „(Klassen) nach dem Prinzipe der größten Allgemeinheit und Gleichheit, das heißt nach „Maßgabe des Gesammtvermögens und Einkommens ohne irgend eine Befreiung geleistet „werden sollen; die Beitragspflicht der Dominikal-Renten-Besitzer als solcher zu den Zwecken „des Armenwesens kann daher um so weniger zweifelhaft seyn, als es sich

„1) hier in der Regel nicht von Gemeinde-Umlagen, d. h. von Umlagen Behufs etwaiger Beiträge

„der Gemeindekaſſe zu Zwecken der Armenpflege (Geſ. v 22 Juli 1819 Art. 1, lit. b, Ziff.
„11) ſondern um Pflichtbeiträge im Sinne des erwähnten § 64 des Geſetzes vom 16 Nov.
„1817 handelt, für welche angeführtermaßen das Geſetz die gleichheitliche Beitrags-
„pflichtigkeit aller Klaſſen nach Maßgabe ihres Geſammtvermögens und Einkommens
„ausdrücklich gebietet; als ferner

„2) wenn auch dies der Fall nicht wäre, das Geſetz vom 22. Juli 1819 zeug ſeiner
„Motive, und der ſeinem Entſtehen vorangegangenen ſtändiſchen Verhandlungen die
„Einführung wegen eines damals nicht beſtandenen Privilegs in keiner Weiſe bezweckte,
„auch als ſpäteres generelles Geſetz dem früheren ſpeziellen Geſetze, ſeiner Natur nach,
„nicht derogiren konnte, und als endlich

„3) der Art. VI. des Geſetzes vom 22. Juli 1819 in ſeinem Eingange den Steuerfuß
„mit deutlichen Worten als geſetzlichen Umlagen-Maßſtab erklärt, die Dominikalſteuer
„alſo ſogar bei wirklichen Gemeinde-Umlagen, Behufs gemeindlicher Zuſchüſſe zu der
„Armenpflege (Art. 1, lit. b, Ziff 11 des Geſetzes vom 22. Juli 1819) eben ſo den
„Regulator für die Beiträge der Dominikaliſten bildet, wie ſie auch ſonſt

„a. die Beiträge der in einer Gemeinde häuslich angeſeſſenen und domizilirenden
„Beſitzer zu allen örtlichen Umlagen ohne Ausnahme (Geſetz vom 22. Juli 1819,
„Art 3, Ziff. 2) und

„b. die Beiträge ſämmtlicher Dominikaliſten zu den ſtets in Lokal-Umlagen ſich
„auflöſenden Diſtrikts-Umlagen (Geſ. vom 22 Juli 1819, Art. IV., und Geſetz
„vom 11. Sept. 1825, § 8, im Eingange) regulirt.

„Die Beſchwerde der Armenpflege des Diſtrikts N. würde daher allerdings vollkommen
„begründet erſcheinen, wenn wirklich eine Weigerung der Dominikalbeſitzer jenes Diſtrikts
„vorläge, und die Entſchließung vom 13. November 1836 könnte in ſolchem Falle unmöglich
„aufrecht erhalten werden. Um ſo weniger kann dieſelbe unter den gegebenen Verhältniſſen
„eine Wirkung behaupten.“

Würzburg den 12. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Henner.

Num. pr. 22789. Num. exp. 19117. praes. 21. Mai 1837. 2098

An die fürſtl. Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Kreuzwertheim, und an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Das Verbot des Wanderns ausländiſcher aus der Schweiz kommenden Handwerksgeſellen im Königreiche Hannover nach Maßgabe einer Verordnung vom 4. Mai 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Inhaltlich h. Miniſterial-Entſchließung vom 3. d. M. beſteht
„in dem Königreiche Hannover eine Verordnung vom 4. Mai 1835 (Geſetzſammlung des

„Königreichs Hannover 1835 Nr. 14, das Verbot des Wanderns der Handwerksgesellen „in der Schweitz betreffend), worin folgende Bestimmung vorkömmt: § 3. „Ausländische „Handwerksgesellen, welche sich seit dem 1. Jänner vorigen Jahres (1834) kürzere oder „längere Zeit in der Schweitz aufgehalten haben, sollen an der Gränze des Königreiches „oder wo sie innerhalb derselben betroffen werden, sogleich angehalten und über die Gränze „geschafft werden.

„Müssen sie, um auf geradem Wege in ihre Heimath zu gelangen, durch Gebietstheile „des Königreichs gehen, so ist in ihren Reisepapieren eine Marsch-Route, welche die zu „berührenden Orte und die Zeit für die Reise enthält, vorzuschreiben. Auf gleiche Weise „sind diejenigen auswärtigen Handwerksgesellen zu behandeln, aus deren Reise-Papieren „hervorgeht, oder die auf sonstige Weise zu erkennen geben, daß sie nach der Schweitz „zu wandern beabsichtigen."

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben die nach dem Königreiche Hannover wandernden Handwerksgesellen hiernach zu verständigen und zu warnen.

Würzburg den 16. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner

Notizen.

In der Sitzung des k. Staatsraths-Ausschusses vom 3. Mai l. J. wurden
der Rekurs des Adam Mainfelder von Maroldsweisach, Landgerichts Ebern im Unter-Mainkreise, wegen einer Malzaufschlags-Defraudations-Strafe, und
der Rekurs des Samuel Friedmann zu Veitshöchheim, Landgerichts Würzburg r. d. M., wegen Urtheilsvollzug in der Untersuchung gegen ihn wegen Weinschmierens,
entschieden.

Augsburger Börse.
Den 18 Mai 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			102
dto à 3 1/2 prC. prompt.		101	100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		525	523

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 60.

Würzburg. Samstag, den 27. Mai, 1837.

Inhalt.

Auswanderungen nach Nordamerika. — Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landger. Marktsteft — Distrikts. Umlagen-Rechnung des H.-Ger. Remlingen. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Erledigung der k. Pfarreistelle und des Dekanats in Windsheim. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Präsentations-Bestätigung. Landwehr-Chargen. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 49 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23608. Num. exp. 19434. praes. 22. Mai 1837. 2118.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreutzwertheim, und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Auswanderungen nach Nord-Amerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In folgendem Abdrucke wird mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 5. September v. J. eine weitere an die k. Regierung des Rheinkreises ergangene und der unterfertigten Kreis-

Regierung zur Nachachtung mitgetheilte Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 12. Mai d. J. zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

„Die k. französische Regierung gestattet fortan fremden Auswanderern den Uebertritt über die französische Grenze nur in so ferne, als sie mit einem von ihrer Regierung ausgestellten, und von einer französischen Gesandtschaft beglaubigten Passe versehen sind. Diese gesandtschaftliche Beglaubigung aber wird, inhaltlich der Ministerial-Entschließung vom 25. August v. J. nur dann ertheilt, wenn dem Passe ein förmliches Zeugniß darüber beigefügt ist, daß jede in demselben benannte Person von 18 Jahren und darüber, eine Summe von 400 fl. und jede Person unter 18 Jahren eine Summe von 200 fl. besitzt. Um nun diesen Bestimmungen zu entgehen, schleichen sich nach vorliegenden Anzeigen sehr häufig teutsche Auswanderer heimlich nach Frankreich ein, und zwar vorzüglich durch Hilfe von Fuhrleuten, meistens Rheinländern, welche es auf sich nehmen, die Auswanderer bis nach Havre zu bringen, ohne daß letztere für Pässe oder Auswanderungs-Certifikate zu sorgen haben. Von diesen Fuhrleuten verleitet, umgeht der Auswanderer die französischen Gränzstationen, wandert an den Markttagen mit den französischen Landleuten vor Tages-Anbruch in die Thore von Metz oder Nancy ein, und kömmt hier wieder mit seinem Fuhrmanne zusammen, der mit dem Gepäcke und mit andern Auswanderern, deren Papiere in Ordnung sind, entweder schon voraus eintraf, oder denselben Tag ankömmt. Auf solche Weise entgeht der Auswanderer zwar bis zu dem Seehafen aller polizeilichen Aufsicht; da aber, wie gleichfalls in der Ministerial-Entschließung vom 25. August 1836 bemerkt wurde, die Erlaubniß zur Einschiffung in den französischen Häfen durch den Vorweis einer Reiselegitimation und zwar einer solchen bedingt ist, welche überdies schon ursprünglich die Bestimmung der Reise über das Meer enthält, so kommen die heimlich Ausgewanderten nunmehr in den unangenehmen Fall, entweder in ihre Heimath zurückwandern zu müssen, oder von den französischen Behörden an die Grenze zurückgeliefert zu werden."

„Die königl. Regierung des Rheinkreises Kammer des Innern wird sich durch diese Wahrnehmungen veranlaßt finden, nicht nur die Bewohner des Kreises auf die aus dem bemerkten heimlichen Uebertritte nach Frankreich entspringenden Nachtheile aufmerksam zu machen, sondern die Behörden gegen solche Fuhrleute, welche etwa zu unerlaubten Auswanderungen bayerischer Staatsangehöriger behülflich seyn könnten, zur strengsten Einschreitung zu beauftragen."

„Ferner fordert die k. französische Regierung an der Grenze die wirkliche Vorzeigung der von der Gesandtschaft attestirten Baarsumme."

„Dieser Bedingung suchen arme, das Einschleichen vermeidende Auswanderer dadurch zu genügen, daß sie das betreffende Geld von Juden, gegen wucherische Zinsen an der Grenze erborgen, und selbes nach erfolgter Vorweisung an der Grenze und erhaltener Paßvisa von Seite der französischen Grenzbehörden zurückgeben. Diese Täuschung ist nur möglich, wo die Heimathsbehörde unrichtige Vermögenszeugnisse ausgestellt, und sonach die königl. französische Gesandtschaft hinwider zu unbegründeter Paßfertigung induzirt hat. Die Täuschung selbst aber fällt zunächst auf die armen Auswanderer, welche dann ohne Mittel in dem Seehafen ankommen und zurücktransportirt werden, und unmittelbar darauf in die Heimathsgemeinden zurückkehren, welchen solche, des wenigen Vermögens vollends entblößte Familien als Last

des Armenfondes anheim fallen. Die k. Regierung des Rheinkreiſes Kammer des Innern wird ſich daher verpflichtet fühlen, auf die gewiſſenhafteſte Behandlung der Vermögenszeugniſſe alles Ernſtes zu dringen, und minder achtſame Behördendiesfalls ſorgfältig zu überwachen."

„Endlich haben ſich gemäß einer weiteren Anordnung der k. franzöſiſchen Regierung die nach Amerika auswandern wollenden Perſonen ſchon an der Grenze entweder durch eine Engagementsurkunde eines Schifffkapitains, worin dieſer die Ueberfahrt garantirt, oder darüber zu legitimiren, daß der Betrag der Ueberfahrtskoſten ſchon nach dem Einſchiffungshafen übermacht worden ſey, und zu Folge dieſer Verfügung ſind durch mehrere mit Befrachtung von Fahrzeugen zum Transporte deutſcher Auswanderer ſich beſchäftigende Handelshäuſer aus Havre, an der teutſch-franzöſiſchen Grenze Agentſchaften etablirt worden, bei welchen für die über letztern Ort ſich einſchiffenden Auswanderer Empfangsſcheine für die Koſten der Ueberfahrt, mit Angabe der, die Ueberfahrt leitenden Schiffskapitäne, zu haben ſind; dieſe Agentſchaften bieten teutſchen Auswanderern allerdings an der Grenze die Gelegenheit zu nachträglicher Erfüllung der oberwähnten Formalitäten dar. Bei dem grenzenloſen Zutrauen der unerfahrnen Auswanderer in die Vorſpiegelungen ſolcher Agenten ſind jedoch Benachtheiligungen manichfacher Art um ſo mehr möglich, als dieſe in der den Auswanderern unbekannten franzöſiſchen Sprache abgefaßten Scheine bezüglich des Anſatzes der Transportkoſten, nicht ſowohl beſtimmten Regeln, als vielmehr der Willkühr der Agenten folgen, ihrem Inhalte nach den Auswanderern nicht erklärt zu werden pflegen, und vermöge ihrer juridiſchen Formalitäten vor den franzöſiſchen Handelsgerichten als mit Einwilligung der Auswanderer verfaßt, behandelt werden müſſen. Um nun die Auswanderer vor den ihnen auf dieſe Weiſe zugehenden Nachtheilen zu bewahren, erſcheint es gleichfalls räthlich, dieſelben auf die möglichen Uebervortheilungen von Seite der bemerkten Agenten und darauf durch öffentliche Bekanntmachung aufmerkſam zu machen, wie nöthig es ſey, bei den Agentſchaften darauf zu dringen, daß ihnen die Empfangſcheine über die Koſten der Ueberfahrt, welche als Vertrags-Urkunden über die Ueberfahrt gelten, auch in teutſcher Sprache ausgeſtellt werden."

Die vorgenannten Behörden werden zur genauen Befolgung obiger Entſchließung ſo weit ſie im Untermainkreiſe Anwendung findet, aufgefordert.

Würzburg den 20 Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Num. praes. 16884. Num. exp. 16916 praes. 26. April 1837. 1760.

(Die Umlagen Rechnung des Landgerichts Markt Steft pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde ſuperreviſoriſch genehmigt und ſchließt ab:

mit einer Einnahme von	703 fl. 20 kr.
mit einer Ausgabe von	625 fl. 35 1/2 kr.
mit einem Aktivrezeſſe von	77 fl. 44 1/2 kr.

(**)

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum, und der hiernächst erhobenen Gesammt-Umlagen, welche zu nothwendigen Zwecken verwendet worden sind.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Summarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des königlichen Landgerichts Marktsteft für 1835/36.

Namen der Steuergemeinden und Concurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1. Fröhstockheim, der Ort	6	56	2	10	24	3
2. „ die Gutsherrschaft	4	5	1/2	6	7	2 1/2
3. Hohenn	4	38	1	6	57	1 1/2
4. Hohenfeld	17	33	2 1/2	26	20	1 3/4
5. Mainbernheim	55	29	1 1/4	83	13	3 1/2
6. Markt-Steft	43	39	2 1/2	65	29	1 3/4
7. Michelfeld	18	35	3	27	55	1 1/2
8. Obernbreit	57	18	—	85	57	—
9. „ Feldmarkung Rugericht	—	17	—	—	25	2
10. Rödelsee, der Ort	16	41	1	25	1	3 1/2
11. „ die Gutsherrschaft	2	24	2	3	36	3
12. Schwamberg, das Hofgut des v. Hirsch	—	33	3	—	50	2 1/2
13. „ die Waldung des Bürgers Guckenberger	2	1	1/2	3	1	2 3/4
14. Sickershausen	14	26	1/2	21	39	3/4
15. Stierhöfstetten	3	58	2	7	27	3
Summa	249	38	1 3/4	374	29	1

Mrns. praes. 19568. Nr. exp. 16791. praes. 22. April 1837. 1698.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Remlingen pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde superrevidirt und genehmigt; sie schließt ab
mit einer Einnahme von 383 fl. 33 kr. 1 pfg.,
mit einer Ausgabe von 376 fl. 35 kr. 1 pfg.,
mit einem Aktivrezesse von 6 fl. 58 kr.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum, dann die hiernächst

erhobene Umlage von 383 fl. 33 kr. 1 pfg., wovon 376 fl. 35 kr. 1 pfg. zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 18. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der im Etatsjahre 1835/36 erhobenen Distrikts-Umlagen im Bezirke des gräflich Castell'schen Herrschaftsgerichts Remlingen.

Namen der Gemeinden und übrigen Pflichtigen.	Betrag des Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtbetrag der erhobenen drei Simplen. fl.	kr.	pfg.
1. Gemeinde Billingshausen	16	12	2	48	37	2
2. Gemeinde Oberaltertheim	11	47	—	35	21	—
3. Hospital zu Würzburg	—	2	2	—	7	3 1/3
4. Mehrere Einwohner des badischen Ortes Gerchsheim	—	15	2	—	46	2
5. Die Gemeinde Remlingen	35	53	—	107	39	—
6. Die Gräflich Castell'sche Standesherrschaft	21	12	1 1/2	63	37	1/2
7. Die Fürstlich Löwenstein-Rosenberg'sche Standesherrschaft	—	17	1	—	51	3
8. Die Fürstl. Löwenstein. gemeinschaftl. detto.	—	1	3 2/3	—	5	3
9. Die Gemeinde Steinbach	4	17	3	12	53	1
10. Die Gemeinde Unteraltertheim	13	16	2	39	49	2
11. Die Domaine Holzkirchen	—	40	2	2	1	2
12. Die Gemeinde Urspringen	19	5	2	59	16	3
13 Herr Graf von Ingelheim	1	3	—	3	9	—
14. Die Gräflich von Ingelheim. Hofbauern zu Urspringen	3	5	2	9	16	2
Summa	127	50	3	383	33	1

Nrns. praes. 23040. Nr. exp. 19002. praes. 23. Mai 1837. 2133.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den nachbenannten bereits früher bestätigten Agenten der bezeichneten Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt wurden nach Inhalt eines Rescripts des k. Staatsministeriums des Innern d. d. 7. d. M. zu den bereits zugewiesenen noch folgende weitere Bezirke zugetheilt:

1) dem Kaufmanne Benkert-Vornberger zu Würzburg der Bezirk des Herrschaftsgerichts Remlingen;
2) dem Gastwirthe Kaspar Friedrich in Volkach der Bezirk des Herrschaftsgerichtes Sulzheim;
3) dem Kaufmanne F. J. Deutsch in Bischofsheim der Bezirk des Herrschaftsgerichts Gersfeld.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

---

ad Num. E. 3179. K. 4197. praes. 22. Mai 1837. 2110.

(Erledigung der ersten Pfarrstelle in Windsheim und des hiemit verbundenen Dekanats betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des I. Pfarrers und Distrikts-Schulen-Inspektors Hagen zu Windsheim kam die dortige I. Pfarrstelle mit dem hiemit verbundenen Dekanate in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiermit nach der im heurigen Jahre rectificirten Dienstes-Ertrags-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte,					
1) aus Stiftungs-Kassen					
a. an baarem Gelde - - - -	877	49	1/2		
b. an Naturalien:					
4 Sch. 2 2/3 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr. -	39	20			
9 Sch. 2 Mtz. Dinkel à 4 fl 4 kr. - -	37	57	1/4		
1 Sch. 2 Mtz. Haber à 3 fl. 25 kr. - -	4	33	1/4	959	40
II An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der Wohnung - - - -				65	—
IV. Ertrag aus Rechten - - - -				—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				237	42
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlung				—	—
Summa				1262	22
Die Lasten abgezogen mit				1	15
verbleibt reines Dienstes-Einkommen				1261	7

Hiezu kommen noch die auf beiläufig 40 fl. angegebenen freiwilligen Geld- und Natural-Gefälle.

Ansbach, den 12. Mai 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Lutz.

Görner, v. a.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 30. April l. J. allergnädigst bewogen gefunden, als Sekretär des Appellationsgerichts für den Unter-Donaukreis in provisorischer Eigenschaft den Registrator des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Ludwig Wollschläger, zu befördern, und die hiedurch bei dem genannten Kreis- und Stadtgerichte erledigte Registratorstelle in provisorischer Eigenschaft dem gräflich von Frohberg'schen Rentenverwalter Rienecker in Gersfeld zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 9. Mai l. J. den Amtsschreiber des Hauptsalzamtes zu Kissingen, Johann Gollwitzer, zum Materialverwalter des Hauptsalzamtes in Orb in provisorischer Eigenschaft zu ernennen, dann dem Salzamtsschreiber Gerhard Schramm zu Aschaffenburg die Amtsschreiberstelle bei dem Hauptsalzamte in Kissingen provisorisch zu übertragen, und dem vormaligen Zollamtsschreiber und dermaligen Chausseegeld-Einnehmer Xav. Harasser zu Gundelfingen die Amtsschreiberstelle bei dem Salzamte Aschaffenburg provisorisch zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai l. J. die erledigte Universitäts-Forstrevier Marienburghausen im Unter-Mainkreise dem um Versetzung auf dieselbe nachgesucht habenden Revierförster Karl Schaffer zu Kreuzthal zu verleihen, und

die hiedurch in Erledigung kommende Universitäts-Revier Kreuzthal in demselben Kreise dem bisherigen Funktionär in dem Kreis-Forstbüreau zu Würzburg, Franz Anton Weiß, in provisorischer Eigenschaft zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 12. Mai l. J. der von dem Herrn Fürsten zu Löwenstein-Wertheim-Rosenberg für den Pfarramts-Kandidaten und bisherigen Repetenten am theologischen Ephorate in Erlangen, Georg Peter Heller, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Kleinheubach im Mediatkonsistorium Kreuzwertheim im Unter-Mainkreise, die allerhöchst landesherrliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 2. Mai l. J. den Landrichter Friedrich Krafft zu Würzburg zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Würzburg l. d. Mains;

den Landrichter Franz Anton Sambaber zu Würzburg zum Major und Kommandanten im Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirkes Würzburg r. d. Mains;

unterm 4. Mai l. J. den fürstlich Löwensteinischen Forstrath Hofmann in Kreuzwertheim zum Major und Kommandanten in dem aus den Herrschaftsgerichtsbezirken Kreuzwertheim und Rothenfels bestehenden Landwehrbataillons-Bezirke Kreuzwertheim;

den Herrschaftsrichter Joseph Theobald Fürst zu Remlingen zum Major und Kommandanten in dem aus dem Landgerichtsbezirke Homburg und dem Herrschaftsgerichtsbezirke Remlingen bestehenden Landwehrbataillonsbezirke Homburg;

unterm 6. Mai l. J. den Rentbeamten Lorenz Reuß zu Klingenberg zum Major und Kommandanten des aus den Herrschaftsgerichtsbezirken Miltenberg und Kleinheubach bestehenden Landwehrbataillons-Bezirkes Miltenberg, und

den Landrichter Joseph Geßner in Rothenbuch zum Major und Kommandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Rothenbuch zu ernennen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 20. Mai 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 13ten und 17ten Mai 1837. Sch.	Mtz.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 9. bis 16ten Mai 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weitzen	11	14	—	5	—	12	12	53	11	—
	Kern								15	9	30
Im höchsten	Korn	21	10	—	9	—	9	—	137	8	—
	Haber	3	6	24	8	1	6	—	21	5	—
	Gerste										
	Weitzen	281	12	59	85	4	11	39	16	10	40
	Kern								3	9	15
Im mittlern	Korn	132	9	19	61	4	8	39			
	Haber	43	6	1	35	3	5	33			
	Gerste										
	Weitzen	5	11	30	5	—	9	45	34	10	30
	Kern										
Im tiefsten	Korn	3	8	—	3	2	8	5			
	Haber	18	5	35	1	4	4	45			
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 61.

Würzburg. Dienstag, den 30. Mai, 1837.

Inhalt.

Aufstellung eines General-Agenten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechsel-Bank. — Anstrich der Säulen der Warnungs-Tafeln, dann der Stunden-Säulen und Orts-Tafeln. — Anfässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche der praktischen Aerzte. — Gesuche um Ertheilung einer Concession zur Pulver-Fabrikation. — Distrikts-Umlagen Rechnung des H.-G. Amorbach. — Kollekte für den Kirchen-Bau zu Balderschwang. — Erledigung der Pfarrei Linden. — Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die k. Central-Veterinär-Schule. — Unterricht in der k. Central-Veterinär-Schule für die Hufbeschlag-Schmiede.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 23139. Nrus. exped. 19456. praes. 26. Mai 1837. 2166.

(Die Aufstellung eines General-Agenten für die Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer Ministerial-Entschließung vom 7. d. Mts. wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank laut Anzeige vom 20. v. M. dem

(*)

Eduard Eichthal zu München
die General-Agentur für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt übertragen habe.

Würzburg den 19. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 23605. Nrus. exped. 19587. praes. 26. Mai 1837. 2169.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inspektionen des Unter-Mainkreises.

Anstrich der Säulen der Warnungstafeln, dann der Stundensäulen und Ortstafeln nach Maßgabe der Entschließung vom 6. Juli 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die in dem bemerkten Betreffe an die k. Regierung des Isarkreises ergangene und in Abschrift anher mitgetheilte höchste Ministerial Entschließung vom 11. d. M. wird in nachstehendem Abdrucke zur Kenntniß der obenbenannten Behörden gebracht.

„Der königl. Regierung des Isar-Kreises, Kammer des Innern, wird auf den Bericht vom 20. Juli v. J. erwidert, daß bezüglich des Anstriches der Stunden-Säulen und Ortstafeln, die in der Ministerial-Entschließung vom 6. Juli 1833 gegebenen klaren Vorschriften obwalten, daß aber rücksichtlich des Anstriches der Warnungs-Tafeln allerdings auch die bezüglich der Schlagbäume geltenden Normen sonach die gewundenen weißen und blauen Streifen Anwendung finden."

Würzburg den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 23606. Nr. exp. 19588. praes. 26. Mai 1837. 2173.

(Die Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche praktischer Aerzte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was in Folge einer gestellten Anfrage von höchster Stelle an eine der Regierungen der ältern Kreise ergangen ist, wird nachstehend als Erläuterung zu Ziff. 20 litt. a Titl. IX der Ministerial-Entschließung vom 11. März l. Js. — Beilage Nr. 1 zum 38. Stück des Kreisblattes allgemein bekannt gemacht. —

„Die Ansicht, als habe die Ministerial-Zusammenstellung vom 11. März d. Js. Tit IX. Ziffer 20 lit. a praktische Aerzte unter §. 9 Ziffer 1 lit. a, β, des revidirten Ansässigmachungs-

Gesetzes subsumirt, steht mit dem Wortlaute wie mit dem Geiste dieser Zusammenstellung in dem direktesten Widerspruche, indem laut der klaren Entwicklungen jener Normen

a) der §. 4 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes sich ausdrücklich nur auf den Eintritt in ein öffentliches Amt des Staates, der Kirche oder der Gemeinden mit definitiver Anstellung bezieht, eine definitive Anstellung der Art aber bei praktischen Aerzten schon an und für sich nicht Platz greift, und

b) der §. 9 desselben Gesetzes unter Ziffer 1 lit. a, β, eine Exemtion von dem gemeindlichen Widerspruchs-Rechte nicht den öffentlichen Dienern überhaupt, sondern nur den noch in dem Provisorio begriffenen Dienern des Staates, der Kirche und der Gemeinden gewährt, letzteren aber nur jene besoldeten Individuen gleichgeachtet werden können, deren Dienst und Gehalt durch bestimmte Gesetze den lebenslänglichen Charakter behauptet, denen sonach die einmal erworbene Dienstes-Eigenschaft und Besoldung, laut bestimmter gesetzlicher Anordnungen, nur mittelst eines förmlichen Straf-Beschlusses entzogen werden kann, und diese Criterien wohl rücksichtlich der nach §. 50, Ab. 7 des revidirten Gemeinde-Ediktes mittelst Dienst-Vertrages angestellten Stadt- und Marktschreiber, dann inhaltlich des §. 29 der allerhöchsten Instruktion für die Lokal-Schul-Inspektoren, dann des allerhöchsten Reskripts von 25. Juli 1810 — in lit. E. Ziff. 6, 7 und 8 der allerhöchsten Verordnung vom 6. August 1815 (Rggsbl. Jahrgang 1815 St. XXXIII S. 689) und §. 46 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Regierungsblatt Jahrgang 1825 Nr. 54 S. 1049 u. flg.) bei wirklichen Schullehrern, nicht aber bei den unbesoldeten praktischen Aerzten vorwalten."

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 23812. Nrus. exped. 19517. praes. 26. Mai 1837. 2170.

(Die Gesuche um Ertheilung einer Concession zur Pulver-Fabrikation betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staats-Ministerium des Innern hat unterm 12. d. Mts. im bezeichneten Betreffe eine Entschließung erlassen, welche im Nachdrucke zur Kenntniß der Distrikts-Polizei-Behörden gebracht wird, um sich bei vorkommenden Gesuchen hiernach zu benehmen.

„Der königl. Regierung des R.-Kreises K. d. J. wird auf die unterm 15. Februar l. Js. gestellten Anfragen rubrizirten Betreffes erwidert was folgt:

„Nach der constanten Uebung und nach wiederholten übereinstimmenden Ausschreibungen der k. Staats-Ministerien des Innern und des Kriegs, ist die Pulver-Fabrikation nicht als Regal, sondern als Gewerb nach den Normen der jeweils bestehenden Gewerbs-Gesetzgebung zu behandeln.

Die Bescheidung solcher Conzessions-Gesuche kommt nach Analogie des revidirten §. 64 Ziffer 2 der Instruktion zu dem Gesetze vom 11. September 1825 den königl. Kreis-Regierungen

(**)

in erster Instanz zu, welche diese Gesuche nach erholter technischer Aeußerung der kgl. Zeughaus-Haupt-Direktion nach den für Fabrik-Gewerbe bestehenden Vorbedingungen zu prüfen, und sodann vorbehaltlich des Berufungs-Rechtes der Betheiligten und insbesondere der Zeughaus-Haupt-Direktion an das k. Staats-Ministerium des Innern, zu entscheiden haben.

Der Einvernahme der k Zeughaus-Haupt-Direktion hat jedesmal die zu Protokoll zu constatirende — an die kgl. Zeughaus-Haupt-Direktion urschriftlich mitzutheilende Erklärung des Gesuchstellers darüber vorherzugehen, daß er

1) sich verpflichte:
   a) die über Fabrikation und Absatz von Salpeter und Pulver gegebenen oder noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften genau zu beobachten;
   b) in so ferne die königl. Zeughaus-Haupt-Direktion für den Bedarf der inländischen Militär-Verwaltung es für nothwendig erachtet, das Fabrikat ausschließend auf ihre Bestellung abzuliefern, sich genau nach den Anordnungen der Zeughaus-Haupt-Direktion zu richten;
   c) sich aller Abnahme des Salpeters von inländischen Saliterern zu enthalten, und
2) daß ihm ausdrücklich eröffnet worden sey, wie die leiseste Ueberschreitung irgend eines Punktes dieser Vorschriften das rücksichtslose Erlöschen der Conzession zur unausweichlichen Folge habe.

Nach vorstehenden Direktiven wird daher die königl. Kreis-Regierung auch das Gesuch des N. N. behandeln, denselben in Gemäßheit der Vollzugs-Vorschrift vom 24. Juni 1835 zu Art. II. Abs. 1 des Gewerbs-Gesetzes Lit. D. II. am Sitze einer politechnischen Schule prüfen lassen, und in diesem Sinne auch dessen Gesuch um Dispensation wegen nicht vollendeter Wanderschaft und gesellenweiser Arbeitszeit bescheiden."

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 15489. Nrus. exp. 16911. praes. 24. April 1837. 1733.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Amorbach für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevisorisch

mit einer Einnahme von	- -	3918 fl. 53 3/4 kr.	
mit einer Ausgabe von	- -	2580 fl. 3/4 kr.	
einem Aktivrezesse von	- -	1338 fl. 53 kr.	

genehmigt.

Die beigedruckte Ueberſicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und der hiernächſt erhobenen, zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

Ueberſicht
der in den Gemeinden des Polizeidiſtricts Amorbach erhobenen Umlagen pro 1835/36.

No.	Concurrenzpflichtige.	Steuer-Simplum vom 1. Semeſter 1835/36.			Ausſchlag von 44 fl. auf 755 fl. 7 kr 1 pf. Steuer Simp			Ausſchlag von 442 fl. auf 892 fl. 31 kr. 1 pf. Steuer Simp.			Summe des Ganzen zu nothwendigen Zwecken		
		fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.	fl	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
	I. Von Privaten.												
1	Amorbach	201	23	1	11	44	1	99	45	1	111	29	2
2	Berbrunn	16	3	3	—	56	2	7	58	—	8	54	2
3	Breitenbach	11	45	2	—	38	1	5	51	—	6	29	1
4	Breitenbuch	21	52	—	1	16	1	10	50	—	12	6	1
5	Buch	20	38	—	1	12	—	10	12	1	11	24	1
6	Dörnbach	15	12	1	—	53	1	7	32	—	8	25	1
7	Gönz	14	30	3	—	51	2	7	15	—	8	6	2
8	Kirchzell	70	57	1	4	8	1	35	8	1	39	16	2
9	Obrenbach	19	45	—	1	9	—	9	46	1	10	55	1
10	Otterbach	9	31	2	—	33	2	4	43	1	5	16	3
11	Ottorfszell	13	42	3	—	48	2	6	47	2	7	36	—
12	Preunſchen	24	16	3	1	25	—	12	1	1	13	26	1
13	Reuenthal	7	56	—	—	27	3	3	56	—	4	23	3
14	Watterbach	27	32	3	1	36	—	13	38	2	15	14	2
15	Weckbach	19	49	—	1	9	2	9	48	1	10	57	3
16	Weilbach	86	31	1	5	3	—	42	50	—	47	53	—
17	Wieſenthal	10	6	—	—	35	2	5	—	1	5	35	3
18	Beuchen	17	4	2	—	59	3	8	27	1	9	27	—
19	Hammbrunn	13	24	2	—	47	—	6	38	2	7	25	2
20	Neudorf	13	20	—	—	46	3	6	36	1	7	23	—
21	Reichertshauſen	28	1	—	1	38	—	13	52	3	15	30	3
22	Schneeberg	78	48	3	4	35	3	39	1	—	43	36	3
23	Zitterſelden	12	45	3	—	44	3	6	18	2	7	3	1
	II. Die Standesherrſchaften.												
1	Rentamt Amorbach	137	5	3	—	—	—	67	53	3	67	53	3
2	Rentey König	—	18	1	—	—	—	—	9	—	—	9	—
	Summa	892	31	1	44	—	—	442	—	—	486	—	—

Nrs. praes. 22293. Nrs. exp. 19592. praes. 27. Mai 1837. 2177.

An die fürstlich Löwensteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei in Creuzwertheim, an die Stadt-Magiſtrate Würzburg, Aſchaffenburg und Schweinfurt, dann an ſämmtliche Land- und Herrſchafts-gerichte.

(Die Kollekte für den Kirchenbau zu Balderſchwang, Landgerichts Immenſtadt, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrkirche der Gemeinde Balderſchwang befindet ſich in einem ſo baufälligen Zuſtande, daß bereits im Jahre 1834 die Unvermeidlichkeit eines Neubaues erkannt wurde.

Die phyſiſchen Verhältniſſe dieſer im Süden des bayeriſchen Schwabens in dem Landgerichte Immenſtadt liegenden Gemeinde ſind äußerſt ungünſtig. Tief in das öſterreichiſche Gebiet vorgeſchoben, von Hochgebirgen umringt, ſind ihre Fluren mindeſtens die Hälfte des Jahres von Schnee und Eis bedeckt, und ihre dürftigen, oft bis in das ſechste Monat von jeder Verbindung mit Bayern abgeſchnittenen Bewohner ſehen ſich häufig genöthigt, zur Gewinnung des Lebens-unterhaltes mit dem Eintritte des Froſtes ihre Heimath zu verlaſſen.

Seine Königliche Majeſtät haben daher in allergnädigſter Würdigung der Unvermögenheit dieſer Gemeinde, die Mittel zu dem auf 6600 fl. veranſchlagten Kirchen-Neubau allein aus ſich zu ſchöpfen, derſelben bereits in dem Jahre 1834 eine Sammlung in den katholiſchen Kirchen des Ober-Donaukreiſes bewilligt.

Da jedoch die Nachtheile der örtlichen Lage auch bei der Bauführung durch Erhöhung der Preiſe aller Lebensbedürfniſſe, und durch Steigerung aller Handwerker-Löhnungen in einem beträchtlichen Mehraufwande ſich fühlbar machten, ſo erwieſen ſich weder der Ertrag dieſer Kollekte, noch die in den beiden Jahren 1835 und 1836 der Gemeinde aus den Renten-Ueberſchüſſen katholiſcher Kultus-Stiftungen zugewendeten Unterſtützungen als zureichend und die Gemeinde Balderſchwang ſieht ſich neuerdings außer Stande, die noch verbleibenden Koſten der bäulichen Vollendung und der innern Einrichtung aus eigenen Kräften zu beſtreiten.

Dieſe Gemeinde hat ſich daher wiederholt Seiner Königlichen Majeſtät mit der allerunterthänigſten Bitte genaht, allerhuldreichſt ihr zu erlauben, ſich an das Mitgefühl ihrer katholiſchen Mitbürger des geſammten Reiches wenden und dieſelben unter Darlegung ihrer Verhältniſſe um milde Beiträge für ihren Kirchenbau anſprechen zu dürfen.

Seine Königliche Majeſtät haben dieſem Geſuche in Berückſichtigung der ganz außerordentlichen Verhältniſſe Balderſchwang's durch Bewilligung einer Kirchenkollekte allergnädigſt ſtatt zu geben geruht.

In Folge einer höchſten Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 27. v. M. im bezeichneten Betreffe werden daher die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden beauftragt, den Vollzug dieſer huldreichſt bewilligten Sammlung im Benehmen mit den k. Pfarrämtern in den katholiſchen Kirchen ihrer Amtsbezirke alsbald anzuordnen und die Ergebniſſe dieſer Sammlung an das Expeditions-Amt der k. Regierung des Ober-Donaukreiſes, K. d. J., einzuſenden, zugleich aber an die unterfertigte Stelle Anzeige mit Ueberſicht der eingegangenen Gelder binnen 6 Wochen zu erſtatten.

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

ooll. Kommel.

ad Num. E. 3399. K. 4265. praes. 26. Mai 1837. 2161.

(Die Erledigung der Pfarrei Linden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Pfarrei Linden, kgl. Dekanats Mkt. Erlbach, ist in Erledigung gekommen, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der definitiv abgeschlossenen und resp. rectificirten Fassion folgendes Dienst-Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde	41	15		
b. an Naturalien				
19 Sch. 2 8/32 Mtz. Korn à 8 fl. 51 kr.	171	28		
13 Sch. 4 20/32 Mtz. Haber à 3 fl. 25 kr.	47	1 1/2		
2 Sch. 4 17/32 Mtz. Dinkel à 4 fl. 4 kr.	11	11 3/4		
2) aus Stiftungs-Kassen				
an baarem Gelde	55	36 1/4		
3) aus Gemeinde-Kassen				
an baarem Gelde	113	—	439	32 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Anschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	35	—		
2) dto. und zwar für				
2 1/2 Tagw. Aecker 1 1/2 Tagw. Wiesen	43	—		
3/4 Tagw. Gärten	10	—	88	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
Nutzanschlag des Weidrechts	—		2	30
V. Einnehmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 51 fl. 39 kr. Beichtgelder.	—		171	31
VI. An observanzmäßigen Gaben und Sammlungen	—		15	—
Summa	—		716	53 1/2
Lasten abgezogen mit	—		33	40
verbleibt ein reines Dienstes-Einkommen von	—		683	13 1/2

Ansbach den 19. Mai 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. a.

praes. 26. Mai 1837. 2167.

Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die königliche Central-Veterinär-Schule.

Die Konkurs-Prüfung zur Aufnahme von Eleven in die unterfertigte Schule wird im gegenwärtigen Jahre am 27. Oktober statthaben, früh 8 Uhr anfangen, und noch desselben Tages geschlossen werden.

Diejenigen, welche sich dieser Prüfung zu unterstellen gedenken, haben sich nach § 17 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 (Regierungs-Blatt 1810, VIII. Stück) vorerst bei dem resp. Landgerichts-Physikate zu melden, und Sorge zu tragen, daß die vorgeschriebenen und gehörig ausgefertigten Zeugnisse, nämlich

1) der Taufschein,
2) die Schulzeugnisse,
3) das gerichtsärztliche Attestat,
4) das Sitten- und
5) das Vermögens-Zeugniß

noch vor der Mitte des Septembers hieher eingesendet werden.

Gesuche ohne diese Belege, desgleichen verspätete nicht genügend motivirte Anmeldungen bleiben unberücksichtigt.

München, den 6. Mai 1837.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Mayr, k. Stabs-Buchhalter.

---

praes. 26. Mai 1837. 2168.

Unterricht für die Hufbeschlagschmiede.

Die unterfertigte Schule macht hiemit bekannt, daß der durch den § 24 des organischen Edikts über das Veterinär-Wesen vom 1. Februar 1810 vorgeschriebene Unterricht für Hufbeschlagschmiede

am 1. Julius,
am 2. November gegenwärtigen Jahres, sodann
am 2. Januar und
am 3. April künftigen Jahres

dahier eröffnet werden wird.

Diejenigen, welche der gesetzlich vorgeschriebenen Prüfung und Approbation bedürfen, haben sich darnach zu richten, indem nach einmal eröffnetem Unterrichte keine Aufnahme mehr stattfinden kann, und die später Ankommenden auf den nächstfolgenden Lehrkurs verwiesen werden müssen.

München den 6. Mai 1837.

Königlich bayerische Central-Veterinär-Schule.
Frhr. v. Kesling.
Mayr, k. Stabs-Buchhalter.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 62.

Würzburg. Donnerstag, den 1. Juni, 1837.

Inhalt.

Sammlung für die kathol. Kirchengemeinde zu Meiningen. — Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterieanlehensloose und Einschreitung gegen deren Ankündigung. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des H.-E. Sommerhausen. — Erledigung der k. bayer. prot. Patronats-Pfarrei Wiedersberg im Königreiche Sachsen. — Unerhoben gebliebene Gewinnste, Prämien und Kapitalien des unverzinklichen Lotterie-Anlehens von 1812. — Notizen. (Schulstellen-Besetzung. Getreidpreise. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu besondere Beilage Nr. 4.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 22294. Num. exp 19594. praes. 27. Mai 1837. 2176.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwertheim, an die Stadtmagistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt, und an sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte.

(Die Bitte der katholischen Kirchengemeinde zu Meiningen um Bewilligung einer Sammlung in dem Königreiche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Kirchengemeinde zu Meiningen hat in einer allerunterthänigsten Vorstellung vom 6. März l. Js. Seiner Majestät dem Könige vorgetragen, wie dieselbe sich ohne eigene

(*)

Kirche, ohne Seelsorger und ohne Gottesdienst befinde, wie die nächste katholische Kirche, jene zu Eußenhausen in dem k. bayer. Landgerichte Mellerichstadt drei Stunden weit entfernt sey, so daß bejahrte und schwächliche Personen sowie die Kinder sich oft das ganze Jahr hindurch ausser Stand sehen, einer kirchlichen Feier beizuwohnen, wie selbst für den religiösen Unterricht der katholischen Jugend eine Fürsorge nicht getroffen sey, und wie eine Abhülfe dieser Mißstände weder von Seite der fast durchaus unbemittelte Glieder zählenden Gemeinde möglich, noch auch bei der Unzureichenheit des vorhandenen Stiftungs-Vermögens aus öffentlichen Kassen zu erwarten sey.

Hiemit verband jene Gemeinde die Bitte um Bewilligung einer Kollekte in dem Königreiche zum Behufe der Erbauung einer katholischen Kirche in der Residenzstadt Meiningen und der Herstellung eines regelmäßigen katholischen Gottes-Dienstes und katholischen Religions-Unterrichtes daselbst.

Seine Königliche Majestät haben diesem, aus einem deutschen Nachbarstaate an Allerhöchst Sie gelangten Gesuche allerhuldreichst statt zu geben geruht.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden daher auf den Grund einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 28. v. M. im bezeichneten Betreffe angewiesen, im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern den Vollzug dieser Sammlung in den katholischen Kirchen ihrer Bezirke anzuordnen, die Ergebnisse der Kollekte von den Pfarreien zu sammeln und an das diesseitige Expeditions-Amt einzusenden, zugleich aber entsprechenden Anzeig-Bericht binnen 6 Wochen anher zu erstatten.

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. pr. 22790. Num. exp. 19118. praes. 27. Mai 1837. 2178.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810 über das Verbot des auswärtigen Lotto-spiels, insbesondere die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, und die Einschreitung gegen deren Ankündigung nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 23. Febr. 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem die unterm 23. März l. Js. in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird, erhalten die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden den Auftrag, sich nach den hier ertheilten Vorschriften — es mag eine Einschreitung nach der allerhöchsten Verordnung vom 14. August 1810, oder nach der höchsten Ministerial-Entschließung vom 23. Februar 1835 zu erfolgen haben — zu achten, mit dem Anhange, daß nach weiterer höchster Ministerial-Entschließung vom 2. d. Mts. ausgesprochen wurde, wie es sich, nachdem in der h. Entschließung vom 23. März ausdrücklich bemerkt sey, daß die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose nur unter der Voraussetzung zulässig

ſey, daß die Ausgabe von dergleichen Promeſſen ſchon urſprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, von ſelbſt verſtehe, daß in jedem einzelnen Falle eine ſolche Ausgabe ſo lange nicht geſtattet werden könne, als das Vorhandenſeyn der oben bezeichneten Vorausſetzung nicht auf irgend eine Weiſe genügend nachgewieſen iſt, — und wie es auch keinem Zweifel unterliegen könne, daß dieſer Nachweis durch die einfache Angabe des Emittenten „die Ausgabe von Promeſſen ſey ſchon urſprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden geweſen“ nicht hergeſtellt werde. —

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.
coll. Lommel.

Den in öffentlichen Blättern enthaltenen, von Privaten herrührenden Ankündigungen über den Verkauf ausländiſcher Staats-Lottorie-Anlehens-Looſe ſind häufig auch Empfehlungen des Abſatzes ſogenannter Promeſſen beigefügt, durch welche der Ausſteller derſelben den Erwerbern oder Inhabern das Verſprechen gibt, daß ſie mit den auf den Promeſſen bemerkten Numern der Originallooſe im Gewinnſtfalle den planmäßigen Gewinn zu beziehen haben. — In ſo ferne die Ausgabe von Promeſſen auf auswärtige Staats-Lottorie-Anlehens-Looſe ſchon urſprünglich mit der von der betreffenden Regierung genehmigten Einrichtung des Anlehens verbunden war, ſteht dem Verkaufe ſolcher Promeſſen und ſomit auch der Ankündigung des erſtern in öffentlichen Blättern nach Maßgabe der Miniſterial-Entſchließung vom 22. Febr. 1835, die Bekanntmachung ausländiſcher Staats-Lottorie-Anlehen durch inländiſche Blätter betreffend, ein Bedenken nicht entgegen. Iſt aber die Ausgabe von Promeſſen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehen-Looſe eine Spekulation von Privaten, ſo fällt ſelbe unzweifelhaft unter die Beſtimmungen der allerhöchſten Verordnung vom 14. Auguſt 1810, das Verbot des auswärtigen Lotterieſpieles betreffend, (Reggsblatt S. 674) und auch die Zuläſſigkeit derſelben ſubſumirt ſich ſodann unter die über die Ankündigung verbotswidriger Lotterien beſtehenden geſetzlichen Beſtimmungen.

Nr. pr. 11343 Nr. exp. 16900. praes. 24. April 1837. 1732.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Herrſchaftsgerichts Sommerhauſen für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Oben rubrizirte Rechnung wurde ſuperrevidirt und genehmigt. Sie ſchließt ab:

mit einer Einnahme von	- - -	196 fl. 44	kr.
mit einer Ausgabe von	- - -	147 fl. 11 3/4	kr.
mit einem Aktivrezeſſe von	- - -	49 fl. 32 1/4	kr.

(**)

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum, und die hiernach erhobenen, zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Tabellarische Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen Rechnung des gräflichen Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1834/35.

Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent. fl.	kr.	pf.	Gesammt-Summe der Leistungen. fl.	kr.	pf.
Lindelbach	16	3	—	32	6	—
Sommerhausen	39	45	2	79	31	—
Winterhausen	27	46	1	55	32	2
Summa	83	34	3	167	9	2

ad Num. 2603. E. N. 3602. praes. 29. Mai 1837. 2201.

(Die erledigte k. bayerische Patronats-Pfarrei Wiedersberg im Königreiche Sachsen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte bayer. Patronats-Pfarrei Wiedersberg in der sächsischen Superintendentur Oelsnitz, ohnweit Hof, wird andurch zur Bewerbung innerhalb vier Wochen mit dem Beisatze ausgeschrieben, daß auch Candidaten, welche bereits zur Anstellung geprüft sind, und eine der höheren zwei Noten erlangt haben, sich um diese Pfarrstelle melden dürfen. Der Ertrag dieser Pfarrei ist folgender:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I.	An ständigem Gehalte				
	Besoldung vom k. Rentamte Hof	37	30		
	aus der Kirchenkasse zu Wiedersberg baar	4	23		
	Aequivalent der Trankſteuer aus dem k. Steuer-Amte Plauen baar	15	—		
				56	53
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III.	Aus dem Ertrage der Realitäten:				
	Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25	—		
	5 Tagw. Feld und 4 Tagw. Wiesen mit Kosten	70	—		
				95	—
IV.	Aus dem Ertrag der Rechte:				
	a) ständige Einnahmen				
	Jährliche Erbzinsen	5	37 1/2		

	fl.	kr.	fl.	kr.
2 Schäffel 11/32 Mtzn. Korn aus dem Rentamte Hof à 10 fl. per Schäffel	20	34 1/4		
5 Klftr. Holz nebst einigen Stöcken und Streu mit Abzug der Kosten	20	—		
b) An Zehnten ꝛc. mit Abzug der Kosten	117	—		
			163	11 3/4
V. An besonders bezahlt werdenden Dienstes-Verrichtungen			190	—
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			505	4 3/4
Lasten			—	—
Bleibt reines Einkommen			505	4 3/4

Bayreuth den 20. Mai 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

(Die unerhoben gebliebenen Gewinnste, Prämien und Kapitalien des unverzinklichen LotterieAnlehens betr.)

Die im nachfolgenden Verzeichnisse *) vorgetragenen Gewinnste, Prämien und Kapitalien des unverzinslichen Lotterie-Anlehens vom Jahre 1812, zu deren Erhebung die Gläubiger mittels Bekanntmachung vom 20. August 1834 (Regierungs-Blatt Seite 1006—1012) aufgefordert worden, sind bis jetzt ohne Anmeldung geblieben.

Die Inhaber der bezeichneten Staats-Papiere, und die betreffenden Emittenten der Gewinnstloose werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug bei der königl. Staats-Schuldentilgungs-Hauptkasse dahier zur Erhebung ihres Guthabens sich zu melden, ausserdem ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825 § 13 (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der gedachten Kasse erloschen seyn würden.

München den 25. März 1837.

Königlich bayerische Staats-Schuldentilgungs-Kommission.
Buchner.

Petzl, Sekr.

*) Das Verzeichniß siehe in der besondern Beilage Nr. 4.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Mai 1837 ist die Schulstelle im Schwartel-Viertel zu Frammersbach, k. Landgerichts Lohr, dem Schullehrer Anton Seuffert zu Seufferts übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Mai 1837 ist die von der freiherrlich von Thüngenschen Gutsherrschaft vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der ersten katholischen Schulstelle

zu Burgsinn mit dem Schul-Exspektanten Andreas Interwies, bisherigen dritten Schullehrer zu Mellerichstadt, bestätigt worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 27. Mai 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 20ten und 24ten Mai 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 16. bis 23. Mai 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	15	15	9	3	13	—	16	11	—
	Kern								7	10	15
	Korn	41	11	—	4	—	10	—	26	8	30
	Haber	2	6	45	3	—	6	—	62	5	45
	Gerste				6	3	8	—*			
Im mittlern	Weitzen	356	14	15	177	5	12	13	19	10	45
	Kern								7	10	5
	Korn	175	10	23	92	2	9	17	72	8	15
	Haber	127	6	10	43	3	5	37	12	5	40
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	10	12	30	1	—	10	50	10	10	10
	Kern								30	10	—
	Korn	5	9	30	1	2	8	15	25	8	—
	Haber	3	5	30	4	—	5	—	18	5	30
	Gerste										

* Einziger Preis.

Augsburger Börse.

Den 27. Mai 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	"	102 1/2	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.	"		100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio	"		
Bank-Actien " " " "	"	525	

Verzeichniß

der

noch unerhobenen Preiſe, Prämien und Capitalien aus dem unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

I.

Lotterie-Anlehens-Preiſe.

a) Von den Looſen zu 25 fl.

Lit. DD. 1599.

b) Von den Looſen zu 10 fl.

GE. 91. 953.
JA. 290.
LC. 1109.
LF. 476.
MA. 1343.

II.

Lotterie-Anlehens-Prämien

wegen Emittirung nachſtehender Gewinnſt-Looſe im freiwilligen Lotterie-Anlehen.

a) Von den Looſen zu 25 fl.

AA. 1962.

b) Von den Looſen zu 10 fl.

AB. 26. 877. 1891. 1990.
AD. 380. 395. 654. 795.
AE. 651. 1450.
DA. 1891.
GE. 1626.

III.

Capital-Looſe zu 10 fl.

AA. 193. 194. 294. 298. 508. 533. 555. 745. 781. 787. 803. 804. 913. 934. 935. 936. 948. 963. 1035. 1110. 1178. 1329. 1332. 1359. 1374. 1392. 1401. 1413. 1436. 1444. 1467. 1516. 1535. 1568. 1623. 1661. 1728. 1740. 1760. 1854. 1863. 1866. 1872. 1879. 1884.

Lit.	
AB.	3. 42. 73. 77. 104. 211. 327. 328. 340. 342. 869. 905. 912. 914. 921. 930. 947. 951. 956. 965. 966. 967. 1020. 1088. 1089. 1090. 1100. 1110. 1111. 1112. 1113. 1114. 1308. 1327. 1330. 1331. 1373. 1395. 1397. 1437. 1479. 1491. 1495. 1514. 1538. 1539. 1540. 1558. 1581. 1593. 1671. 1674. 1675. 1692. 1782. 1976. 1979.
AC.	74. 140. 219. 300. 324. 336. 352. 362. 363. 383. 400. 713. 735. 768. 788. 939. 991. 1196 1216. 1235. 1254. 1268. 1408. 1413 1441. 1464. 1465. 1485. 1517. 1532. 1553. 1591. 1610. 1611. 1612. 1662. 1740. 1897. 1910. 1917. 1935. 1939. 1940. 1941. 1984.
AD.	14. 63. 86. 102 121. 141. 160. 167. 174. 188. 221. 222. 223. 236 238. 239. 241. 253. 267. 268. 284. 401. 437. 438. 441. 519. 522. 554. 579. 588. 630 741. 828. 829. 834. 851. 872. 886. 1044. 1126. 1136. 1150 1153. 1157. 1174. 1199 1200 1212 1276. 1313. 1354. 1431. 1539. 1611. 1616. 1628. 1639. 1689. 1697. 1726. 1773. 1876.
AE.	18. 82. 148. 415. 499. 516. 528. 529. 547. 558. 572. 575. 578. 596. 638 644. 679. 693. 700. 731. 784. 908. 910. 983. 991. 1053. 1284 1285. 1291. 1292. 1298 1323. 1324. 1350. 1351. 1352. 1372. 1395. 1441. 1455 1461. 1473 1483. 1496. 1515 1574. 1577. 1595. 1599. 1644. 1667. 1712. 1714. 1715. 1736. 1742. 1791. 1827. 1869. 1871. 1961. 1988.
BA.	7. 18. 32. 38. 81. 281. 312. 316 344. 434. 446. 541. 613. 614. 811. 845. 881. 883. 897. 898. 1037. 1061. 1098. 1170 1171. 1277. 1302. 1477. 1478. 1481. 1482. 1485. 1490. 1511. 1524. 1531. 1733. 1804. 1934. 1935. 1936. 1967.
BB.	142. 143. 439 440. 443. 452. 454. 466. 468. 470. 566. 569. 572. 576. 577. 585. 664. 667. 672. 695. 698. 707. 720. 725. 860. 926. 927. 942. 967. 1003. 1080. 1096. 1097. 1139. 1141. 1149. 1330. 1331. 1446. 1528. 1546. 1784.
BC.	33. 56. 115. 133. 193. 210. 214. 241. 242. 260. 308. 354. 355. 390. 408. 449. 460. 473. 546. 561. 572. 575. 665 755. 766 855. 863. 945. 946. 970. 989. 991. 1013. 1080. 1093. 1174. 1215. 1249. 1399. 1400. 1428. 1475. 1547. 1568. 1579. 1581. 1591. 1614. 1818. 1829. 1871. 1960 1964. 1970. 1990.
BD.	19. 41. 43. 119. 163. 201. 266. 280. 358. 361. 452. 545. 625. 732. 743. 799. 815. 826. 1251. 1271. 1303. 1317. 1353. 1654. 1655. 1656. 1657. 1658. 1659. 1775. 1851. 1855. 1892. 1931. 1946. 1947. 1948. 1979.
BE.	22. 42. 83. 84. 152. 248. 249 250. 255. 256. 310. 386. 388. 396. 476. 487. 496. 549. 584. 618. 619. 685. 689. 707. 709. 713 716. 721. 734. 765. 787. 790. 793. 804. 807. 824. 827. 878. 953. 987. 997. 1047. 1055. 1058. 1076. 1117. 1188. 1198. 1226. 1227. 1228. 1229. 1230. 1407. 1408. 1409. 1443. 1479. 1481. 1560. 1589. 1715. 1719. 1742. 1743. 1794. 1833. 1906. 1923. 1924, 1925. 1939. 1984. 1985. 1986.
CA.	11. 31. 51. 62 92. 187. 221. 277. 281. 300. 311. 318. 320. 423. 580. 589. 592. 613. 614. 616 617. 634. 736. 869. 900. 1049. 1074. 1086. 1090. 1096. 1100. 1119. 1134. 1147. 1148. 1248. 1272. 1379. 1381. 1384. 1396. 1397. 1404. 1419. 1420. 1427. 1443. 1445. 1449. 1450. 1506. 1537. 1548. 1562. 1571. 1572. 1592. 1594. 1613. 1652. 1654. 1657. 1660. 1699. 1721. 1741. 1757. 1778. 1784. 1791. 1803. 1813. 1851. 1886. 1900. 1975. 1976.

Lit.	
CB.	81. 106 204. 259. 321. 455. 500. 598 613. 615. 633. 809. 810. 957. 958. 1049 1314. 1407. 1476 1569. 1613. 1780 1815. 1835. 1849. 1876. 1963.
CC.	9. 20. 25. 30. 170. 171. 255. 256. 270. 273. 301 302. 309. 338. 340. 358. 377. 388. 391. 395. 499. 503. 527. 528. 529. 568. 592. 594. 629. 656. 668. 709. 728. 743. 830. 905. 906. 912. 933. 939. 950. 951. 967. 995. 1008. 1024. 1027. 1166. 1167. 1345. 1361. 1364. 1422. 1431. 1502. 1505. 1536 1547. 1552. 1555. 1559. 1570. 1632. 1677. 1790. 1797. 1798. 1880 1928. 1955. 1971.
CD.	93. 138. 158. 203. 226. 281. 337. 412. 521. 602 614. 640. 642. 651. 659. 683. 714. 769 781. 837. 838. 859. 968. 1016. 1085. 1111. 1398. 1542. 1544. 1554. 1603. 1604. 1605. 1646. 1652. 1672. 1695. 1708. 1710. 1749. 1755. 1760. 1941. 1963.
CE.	299. 300. 405. 446. 455. 481. 482. 503. 606. 741. 748. 753. 754. 756. 845. 886. 926. 965. 1007. 1009. 1013. 1016. 1019. 1041. 1045. 1053. 1101. 1121. 1150. 1151. 1161. 1184. 1189. 1199. 1221. 1232. 1236. 1253. 1270. 1281. 1285. 1324. 1330. 1355. 1358. 1361. 1368. 1388. 1390. 1413. 1524. 1525. 1527. 1545. 1555. 1569. 1589. 1600. 1614. 1648. 1656. 1684. 1686. 1687. 1693. 1717. 1726 1727. 1728. 1731. 1733. 1734. 1735. 1736. 1737. 1740. 1742. 1743. 1744. 1756. 1757. 1758. 1760. 1769. 1776. 1777. 1778. 1781. 1782. 1788. 1830. 1833. 1840. 1842. 1845. 1846. 1848. 1849. 1850. 1851. 1858. 1864. 1866. 1912. 1920. 1975. 1976. 1977. 1978. 1979.
DA.	21. 22. 73. 84. 85. 88. 95. 105. 131. 147. 148. 157. 184. 188. 198. 233. 251. 266. 299. 320. 329. 337. 375. 377. 387. 388. 426. 430. 485. 521. 537. 538. 554. 605. 627. 651. 676. 699. 714. 723. 731. 757. 764. 820. 849. 904. 919. 994. 1004. 1167. 1193. 1197. 1199. 1205. 1224. 1225. 1286. 1337 1341. 1377. 1382. 1383. 1384. 1395. 1401. 1402. 1487. 1492. 1493. 1495. 1496. 1780. 1804. 1826. 1849. 1920. 1950. 1998.
DB.	133. 161. 173. 201. 408. 431. 514. 532. 626. 715. 763. 882. 885. 887. 890. 898. 899. 900. 1020. 1043. 1063. 1121. 1125. 1134. 1135. 1136. 1139. 1146. 1157. 1161. 1162. 1174. 1185. 1186. 1192. 1193. 1230. 1245. 1348. 1349. 1391. 1413. 1622. 1627. 1644. 1706. 1714. 1739. 1829. 1922. 1937.
DC.	41. 142. 169. 256. 404. 478. 525. 566. 572. 608. 660. 762. 772. 777. 795. 819. 846. 847. 939. 1031. 1060. 1062. 1116. 1168. 1179. 1189. 1215. 1235. 1236. 1265. 1434. 1435. 1439. 1501. 1546. 1560. 1564. 1572. 1573. 1578. 1591. 1601. 1604. 1618. 1626. 1628. 1639. 1670. 1671. 1688. 1716. 1896. 1924. 1953. 1970. 1998. 2000.
DD.	21. 65. 66. 177. 497. 498. 714. 715. 831. 832. 917. 989. 1055. 1115. 1116. 1141. 1145. 1148. 1155. 1165. 1169. 1186. 1195. 1208. 1216. 1217. 1225. 1228. 1239. 1274. 1275. 1334. 1342. 1351. 1358. 1387. 1389. 1395. 1400. 1434. 1438. 1439. 1444. 1446. 1450. 1464. 1466. 1478. 1482. 1497. 1498. 1521. 1525. 1532. 1596. 1611. 1627. 1677. 1678. 1832. 1850. 1851. 1853. 1854. 1860. 1871. 1878. 1881. 1912. 1913. 1925. 1934. 1935. 1974. 1980. 1983.
DE.	3. 27. 28. 42. 70. 227. 234. 243. 246. 254. 280. 281. 328. 354. 408. 458. 459. 537. 687. 786. 757. 805. 807. 858. 947. 1014. 1059. 1174. 1175. 1272. 1273. 1274. 1278. 1305. 1328. 1364. 1396. 1397. 1401. 1402. 1403. 1404. 1416. 1425. 1431. 1435. 1436. 1450. 1454. 1463. 1472. 1483. 1497. 1499. 1548. 1549. 1610. 1624. 1670. 1672. 1675.

Lit. 1713. 1723. 1747. 1748. 1757. 1764. 1783. 1788. 1795. 1796. 1800. 1836. 1859. 1860. 1861. 1898. 1916. 1920. 1951. 1987.

EA. 2. 68. 78. 105. 116. 127. 144. 158. 160. 161. 162. 165. 175. 198. 199. 248. 251. 268. 280. 283. 284. 290. 299. 345. 357. 364. 431. 439. 449. 480. 485. 489. 562. 564. 676. 680. 733. 783. 797. 815. 862. 892 893. 894. 912. 914. 940. 945. 978 1026. 1027. 1035. 1132. 1136. 1139. 1164. 1215. 1224. 1234. 1313. 1324. 1440. 1489. 1505. 1509. 1515. 1518. 1570. 1595. 1626. 1630. 1645. 1650. 1651. 1655. 1692. 1708. 1710. 1730. 1738. 1740. 1743. 1771. 1796. 1828. 1836. 1837. 1845. 1848. 1882. 1884. 1888. 1889. 1924. 1962. 1963. 1979. 1989. 1993.

EB. 43. 82. 83 84. 85. 94. 145. 156. 243. 259. 301. 307. 329. 353. 374. 434. 499. 501. 514. 597. 641. 642. 700. 704. 746. 786. 835. 840. 885. 891. 946. 972. 986. 987. 1003. 1020. 1025. 1033. 1054. 1082. 1133. 1134. 1145 1160. 1403. 1409. 1445. 1448. 1454. 1459. 1474 1483. 1484. 1494. 1495. 1512. 1541. 1719. 1811. 1813. 1864. 1873. 1886. 1962. 1973. 1989.

EC. 66. 132. 142. 217. 247. 254. 263. 294. 332. 423. 524. 542. 582. 585. 613. 630. 668. 706. 739. 779. 822. 833. 835. 846. 861. 876. 894. 1056. 1105. 1137. 1149. 1211. 1217. 1287. 1291. 1292. 1306. 1336. 1351. 1365. 1397. 1401. 1438. 1460. 1499. 1506. 1541. 1556. 1564. 1588. 1619. 1626. 1638. 1648. 1652. 1654. 1660. 1661. 1698. 1699. 1703. 1713. 1729. 1730. 1734. 1737. 1753. 1754. 1770. 1790. 1820. 1836. 1842. 1844. 1845. 1848. 1850. 1855. 1856. 1876. 1877. 1884. 1885. 1896. 1938. 1945. 1972. 1989.

ED. 47. 150. 209. 211. 212. 216. 217. 241. 242. 244. 252 256. 257. 258. 268. 288. 295. 299. 358. 361. 365. 379 443. 451. 489. 710. 725. 727. 745. 768. 852. 899. 952. 1034. 1094. 1107. 1127. 1172. 1260. 1279. 1288. 1304. 1306. 1338 1339. 1341. 1342. 1344. 1357. 1397. 1398 1430. 1432. 1433. 1434. 1435. 1445 1455. 1458 1510 1528 1530. 1541 1549. 1551. 1554. 1565. 1567. 1568. 1575. 1583. 1587. 1592. 1595 1659. 1660. 1686. 1699. 1714. 1721. 1733. 1738 1740. 1803. 1832. 1911. 1983. 2000.

EE. 145. 195. 316. 367. 368. 430. 447. 456. 464 470. 480. 584. 616. 668. 703. 759. 799. 976. 1002. 1168. 1252. 1265. 1268 1487. 1488. 1495. 1496. 1591. 1628. 1674. 1723. 1724. 1755 1760. 1783. 1789. 1792. 1898 1899. 1921. 1927. 1931. 1948.

FA. 344. 399. 471. 472 473. 507. 521. 525. 532. 553. 556. 560. 561. 592. 603. 645. 646. 669. 696. 697. 700. 701. 702. 705. 709. 743. 785. 790 822. 830. 846. 870. 893. 896. 903. 935. 954 970. 1036. 1051. 1054. 1062 1065. 1071. 1079. 1090. 1122. 1193. 1240. 1241. 1252. 1256. 1280. 1281. 1300. 1301. 1334. 1336 1346. 1366. 1425. 1444. 1473. 1507. 1510. 1512. 1522. 1524. 1525. 1579. 1595. 1623. 1733. 1794. 1812. 1913.

FB. 9. 44. 122. 123. 124. 184. 208. 228. 247. 249. 309. 316. 322. 351. 356. 417. 428 438. 458. 468. 473. 480. 542. 543. 572. 573. 677. 702. 710. 742. 836. 966. 999. 1006. 1028. 1050. 1089. 1124. 1165. 1219. 1327. 1364. 1375. 1381. 1401. 1547. 1694. 1753. 1768. 1801. 1999.

FC. 123. 180. 194 214. 215. 256. 313. 357. 362. 391. 401. 419. 434. 446. 448. 450. 452. 458. 473. 479. 494. 500. 569. 573. 833. 928. 1219. 1461. 1481. 1492. 1535. 1659. 1670. 1762. 1774. 1841. 1871. 1959. 1963. 1993.

Lit.	
FD.	12. 94. 103. 114. 148. 152. 178 205. 209. 210. 211. 212. 215. 233. 265. 273. 279. 352. 372. 377. 394. 404. 416. 437. 439. 445. 446. 452. 471. 511. 517. 566. 573. 605. 612. 629. 635. 638. 670. 683. 688. 697. 698. 731. 732. 741. 742. 774. 802. 818. 826. 838. 850. 857. 868. 889. 893. 895. 954. 963 969. 989. 991. 992. 1032. 1096. 1239. 1241. 1249. 1262. 1263. 1280. 1282. 1299. 1333. 1334. 1335. 1346. 1425. 1432. 1439. 1524. 1576 1577. 1608. 1616. 1624. 1655. 1669. 1715. 1755. 1810. 1821. 1843 1862. 1919. 1952. 1994.
FE.	156. 157. 180. 222. 225. 228. 236. 241. 307. 310. 312. 366. 384 388. 405. 458. 481. 486. 530. 540. 631. 632. 674. 675. 676. 680. 804. 808. 914. 920. 928. 929. 932. 934. 945. 958. 1098. 1117. 1122. 1150. 1189. 1293. 1338. 1394. 1438. 1495. 1503. 1517. 1545. 1579. 1607. 1611. 1612. 1613. 1668. 1692. 1717. 1732. 1764. 1769. 1775. 1788. 1824. 1851. 1853. 1864. 1865. 1866. 1923. 1937. 1938. 1939. 1952. 1966. 1976.
GA.	8. 16. 19. 70. 74. 96. 103. 109. 122. 127. 129. 132. 133. 135. 154. 159. 162. 167. 172. 175. 176. 186 188. 202. 223. 225. 235. 240. 256. 258. 270. 271. 284. 285 318. 321. 339. 349. 370. 371. 381. 383. 384. 385 393. 405. 410. 525. 582. 590. 620 621. 622. 637. 649. 666. 667. 720 843. 882. 896. 949. 963. 1133. 1143. 1156. 1161. 1180. 1204. 1221. 1246. 1257. 1267. 1305. 1308. 1312. 1348. 1359. 1382. 1385. 1404. 1405. 1406. 1417. 1433. 1437. 1458. 1470. 1634. 1737. 1769. 1815. 1844. 1900. 1903. 1904. 1927. 1948.
GB.	67. 70. 72. 88. 89. 92. 100. 124. 321. 324. 325. 368. 369. 378. 410. 426. 503. 504. 518. 519. 521. 537 538. 543. 544. 545. 547. 548. 553. 588. 684. 735. 746. 759. 788. 860. 861. 862. 895. 922. 954. 981. 996. 1074. 1137. 1591. 1606. 1633. 1667. 1673. 1698. 1718. 1734. 1834. 1956. 1965.
GC.	15. 33 77. 103. 162. 171. 405. 416. 593. 605. 622. 628. 816. 853. 924. 972. 975. 1000. 1041. 1276. 1307. 1392. 1393. 1394. 1395. 1396. 1397. 1398. 1399. 1400. 1416. 1432. 1435. 1447. 1458. 1461. 1474. 1509. 1529. 1533. 1547. 1564. 1586. 1606. 1607. 1713. 1768. 1769. 1770. 1787. 1788. 1789. 1792. 1797. 1854. 1872. 1874. 1880. 1899. 1969.
GD.	78. 126. 138. 140. 398. 542. 569. 582. 628. 771. 903. 924. 1023. 1027. 1048. 1107. 1156. 1170. 1182. 1183. 1192. 1234. 1321. 1337. 1520. 1580. 1619. 1653. 1654. 1670. 1703. 1834. 1847. 1872. 1892. 1911. 1972. 1974. 1979.
GE.	39. 44. 45. 59. 60. 63. 69. 73. 74. 75. 96. 100. 101. 108. 135. 136. 137. 154. 259. 283. 284. 350. 374. 375. 385. 471. 475. 485. 605. 610. 624. 626. 629. 646. 708. 713. 716. 719. 747. 805. 808. 822. 838. 850. 858. 895. 914. 932. 935. 948. 949. 969. 986. 1002. 1005. 1039 1079. 1116. 1220. 1224 1247. 1374. 1383. 1385. 1388. 1389. 1482. 1581. 1647. 1678. 1683. 1684. 1844. 1845. 1846. 1847. 1855.
HA.	74. 113. 118. 217. 243. 244. 281. 323. 324. 326. 327. 329. 339. 340. 349. 371. 373. 452. 513. 543. 544. 545. 550. 569. 671. 753. 756. 757. 758. 849. 877. 894. 898. 914. 915. 921. 923. 989. 994. 996. 1026. 1111. 1134. 1160. 1179. 1180. 1205. 1224. 1246. 1272. 1336. 1604. 1605. 1667. 1686. 1699. 1794. 1833. 1840. 1853. 1973.
HB.	14. 40. 106. 118. 125. 131. 134 138. 150. 157. 164. 171. 172. 231. 232. 240. 248.

Lit.	244. 262. 278. 379. 423. 444. 481. 497. 503. 513. 519. 537. 538. 548. 552. 555. 559. 561. 562. 585. 589. 610. 611. 628. 715. 722. 732. 743. 761. 768 771. 784 785. 787. 827. 833. 843. 850. 888. 890 891. 908. 922. 958. 980. 982. 1075. 1185. 1333. 1337. 1388. 1433. 1438. 1439. 1440. 1450. 1459. 1461. 1465. 1472. 1513. 1555. 1569. 1625. 1626. 1629. 1642. 1646. 1650. 1711. 1714. 1735. 1738. 1743. 1797. 1814. 1822. 1914. 1983. 1984.
HC.	17. 38. 44. 60. 254. 268. 285. 286. 298. 355. 356. 386. 400. 437. 597. 656. 754. 786. 794. 795. 829. 854. 860. 926. 953. 1011. 1012. 1068 1201 1208. 1215. 1271. 1289. 1290. 1315. 1319. 1320. 1376. 1377. 1440. 1474. 1524. 1529. 1533 1580. 1584. 1589. 1602. 1606. 1638 1677. 1687. 1745. 1785. 1850. 1851. 1864. 1903. 1923 1924. 1931. 1941. 1949. 1955.
HD.	1. 6. 20. 97. 125 127. 149. 151. 164. 175. 215. 217. 240. 249. 252. 265. 267. 325. 389. 405. 407. 431. 447. 496. 499. 537. 588. 685. 711. 712. 718. 803. 834. 881. 897. 898. 921. 936. 943 953. 1003. 1009. 1012. 1014. 1016. 1019. 1026. 1039. 1109. 1114. 1145. 1235 1281. 1484. 1616. 1806. 1882. 1922. 1926.
HE.	19. 32. 114. 135. 137. 152. 153. 198. 243. 252. 279. 285. 290. 320. 322. 332. 355. 405. 445 466. 492. 509. 561. 624. 635 684. 708 723 738. 749. 752. 791. 827. 851. 887. 889. 924. 932. 933. 934. 990 991. 1045. 1065. 1133. 1169 1257. 1323. 1337. 1387. 1403 1414. 1491. 1532. 1607. 1608. 1644 1652. 1660. 1673. 1841 1851. 1872. 1957. 1969.
JA.	63. 235. 245 277. 323. 350. 394. 453. 454. 455. 491. 503. 526. 527. 538. 543. 555. 558. 569. 583. 647. 670. 685. 694. 704. 734. 756. 758. 761. 775 820. 826. 828 833. 860 903. 912. 913. 915. 918. 919. 920. 921. 922 925. 937. 982. 985. 1021. 1041. 1052. 1108. 1157. 1161. 1162. 1189. 1207. 1230. 1231. 1235. 1236. 1277. 1301. 1302. 1420. 1550. 1584. 1628. 1735. 1774. 1802. 1920. 1925.
JB.	93. 103. 137. 153. 187. 287. 342. 343. 363. 391. 395. 426. 427. 437. 443. 457. 462. 476. 478. 534. 561. 564. 616. 718. 720. 722. 724. 781. 896 897. 1025. 1043. 1053. 1059. 1120. 1147. 1160 1161. 1169. 1170. 1174. 1176. 1185. 1254. 1300. 1318. 1334. 1376 1380. 1389. 1392. 1394. 1396. 1409. 1413. 1417. 1420. 1421. 1428. 1436. 1437. 1448. 1451. 1453. 1456. 1457. 1463. 1464. 1465. 1466. 1468 1484. 1487. 1488. 1490. 1491.
JC.	58. 108. 376. 391. 410 524. 525. 546. 572. 696. 697. 698. 701. 780. 799. 822. 823. 874. 920. 1013. 1014. 1015. 1021. 1048. 1058. 1069. 1071. 1072. 1073. 1078. 1086. 1087. 1091. 1152. 1180. 1189. 1207. 1222. 1223. 1327. 1411. 1461. 1465. 1468. 1484. 1562. 1633. 1651. 1683. 1684. 1717. 1758. 1761. 1838. 1839. 1840. 1897. 1963. 1965. 1984. 1994. 1995. 1996. 1997.
JD.	36. 54. 85. 92. 276. 317. 365 368. 389. 445 479. 500. 501. 518. 553. 567. 613. 615. 638. 645. 670. 687. 704. 726. 785. 804. 805. 812 816. 901 941. 993. 1014. 1024. 1042. 1045. 1089. 1148 1237. 1239 1262. 1263. 1267. 1291. 1306. 1316. 1325. 1385. 1439. 1558. 1691. 1726. 1760. 1774. 1782. 1820.
JE.	619. 637. 654. 664. 667. 672. 792. 798. 1067. 1073. 1074. 1084 1120. 1180. 1183.

Lit.	1184. 1209. 1233 1280. 1284. 1304. 1307. 1309. 1311. 1318. 1343. 1366. 1385. 1443. 1466. 1469. 1496. 1677. 1740. 1768. 1801. 1802. 1816. 1817. 1827. 1882. 1923. 1939. 1975.
KA.	22. 55. 140. 155. 163. 165. 218. 272. 307. 345, 349. 353. 359. 363. 375. 376. 379. 392 398. 405 412. 416. 432. 455 481. 483. 492. 496. 533 535. 536. 539. 580. 581. 583. 590. 595. 616. 653. 664. 665 672 694. 696. 697. 717. 724. 727. 746. 770. 797. 828. 864. 914 959. 976. 1057 1126. 1140 1333. 1392. 1487. 1539 1583. 1590. 1613. 1658. 1707. 1708. 1747. 1748 1754 1791. 1792. 1864. 1867. 1879. 1922. 1923. 1931. 1943. 1948.
KB.	20. 25. 36. 40. 147. 159. 197. 291. 317. 364 401. 403. 427. 443 481. 504 528. 537. 633 649. 654. 656. 666. 668 673. 676. 690 695 719. 729. 733 759 760. 764. 765. 771. 774. 775. 779. 780. 784 786. 792. 801. 853 854 871. 887. 886. 900. 910. 1082. 1111. 1117. 1211. 1214. 1215 1216 1234 1341. 1343. 1345. 1418. 1437. 1454. 1461. 1471. 1502. 1550 1552. 1554. 1555. 1565. 1585. 1586 1587. 1588. 1589. 1612. 1617. 1636 1718. 1719. 1720 1742 1785. 1811. 1816 1837. 1844. 1867. 1872. 1875. 1905. 1926. 1948 1949 1993.
KC.	7. 26 58. 66. 80 92. 115. 128 148 166. 303. 315. 346. 377. 378 384. 394. 521. 571. 811. 1003. 1023. 1053. 1085. 1087. 1100. 1101 1103 1104. 1139. 1149. 1158. 1177. 1220. 1249. 1359. 1380 1392. 1400. 1434. 1460 1461. 1570. 1738. 1920 1978. 1979.
KD.	100. 102. 103. 112. 199. 200. 201. 202. 203. 204. 205. 247. 248. 249. 265. 286. 287. 288. 291. 295. 333. 364. 430 432. 447 467. 579. 580. 586. 623. 690. 718. 754 767. 768. 818. 874. 897 991. 1002 1049 1134 1163 1215. 1234. 1248. 1292. 1319. 1334. 1338. 1349. 1373. 1439 1483. 1501. 1502. 1503. 1504. 1525. 1634. 1647. 1774. 1788. 1794. 1812. 1817. 1825. 1829. 1870 1871. 1926 1930. 1938. 1944. 1967. 1972.
KE.	31. 50. 51. 52. 53. 91. 113 122. 143. 175. 196 221. 224. 302. 303. 319 328. 329. 368. 373. 380 410. 446. 455. 502. 514. 536. 537. 554. 558 559. 568. 635. 701. 718 883 940. 980. 1057. 1102. 1103 1184. 1186 1198. 1220. 1229. 1239. 1275. 1412. 1421. 1422. 1467. 1523 1564. 1570. 1578. 1584. 1656. 1674. 1675. 1708. 1722. 1781. 1804. 1808. 1873. 1898. 1920. 1978. 1979.
LA.	1. 5. 12. 27. 76. 79. 121. 128. 129. 131. 181 182. 186. 199. 206. 212. 215. 216. 224. 229. 230. 233 269. 277. 279. 302. 334 352. 359. 374. 388. 400 403 418. 452. 484. 578. 579. 655. 667. 675. 689. 701. 703. 717. 734. 750. 865. 866 885 889. 890. 891. 898. 916. 940. 944. 951. 964. 965. 967. 969. 1006. 1021. 1026. 1035. 1126. 1171. 1189. 1206. 1243. 1283. 1317. 1319. 1407. 1423. 1446. 1479. 1480. 1539. 1540. 1593. 1597. 1599. 1600. 1624. 1657. 1682. 1695. 1761. 4665. 1792. 1802. 1832. 1852. 1968.
LB.	4. 10. 29. 75. 108. 109. 110. 137. 154. 163. 242. 330. 331. 344. 346. 396. 411. 432. 439. 529. 595. 597. 599. 722. 826 849. 864. 872. 908. 916. 924. 937. 975. 1025. 1028. 1051. 1052. 1053. 1055. 1063. 1084. 1104. 1105. 1110 1169. 1170. 1171. 1172. 1197. 1200. 1204. 1205. 1210. 1218. 1240. 1262. 1269. 1302. 1318. 1379. 1401. 1423. 1424. 1425. 1445. 1446. 1447. 1454. 1481. 1486. 1487. 1494. 1495. 1500. 1505. 1570. 1599. 1604. 1610. 1625. 1630. 1739. 1742. 1800. 1803. 1809. 1834. 1853. 1899. 1946. 1973. 1977. 1993.
LC	14. 15. 41. 104. 105. 109. 118. 120. 124. 163. 223. 252. 287. 302. 310. 315. 317. 319. 351. 358. 366. 369. 385. 401. 455. 458. 461. 465. 487. 492. 541. 552. 571. 603. 606. 609. 614. 650. 659. 666. 674. 679. 687. 699. 741. 756. 762. 764. 795. 815. 836. 845. 852. 892. 900. 943. 950. 951. 953. 955. 968. 981 1061. 1120. 1200. 1225. 1266. 1267. 1278. 1297. 1304. 1332. 1366. 1368. 1404. 1408. 1431. 1447. 1529. 1545. 1577. 1589. 1683. 1642. 1686. 1689. 1797.

Lit.	
LD.	81. 90. 92. 182. 260. 263. 296. 444. 485. 489. 500. 506. 591. 654. 662. 790. 802. 812. 825. 867. 874. 898. 906. 965. 1012. 1055. 1060. 1071. 1075. 1081. 1102. 1129. 1142. 1154. 1190. 1192. 1193. 1198. 1229. 1242. 1248. 1252. 1273. 1278. 1313. 1362. 1376. 1381. 1382. 1415. 1421. 1460. 1548. 1590. 1672. 1789. 1860. 1880. 1917. 1923. 1927. 1978. 1980. 1996.
LE.	64. 134. 143. 152. 239. 331. 353. 374. 423. 452. 479. 487. 520. 590. 613. 626. 647. 654. 655. 674. 700. 715. 716. 717. 770. 871. 881. 898. 900. 917. 922. 958. 979. 1036. 1048. 1119. 1181. 1287. 1407. 1416. 1442. 1455. 1475. 1489. 1490. 1494. 1495. 1504. 1508. 1514. 1520. 1535. 1536. 1551. 1561. 1562. 1563. 1565. 1587. 1588. 1637. 1691. 1822. 1935. 1945. 1947. 1948. 1965. 1970. 1975.
MA.	9. 23. 38. 80. 93. 135. 138. 160. 173. 222. 274. 303. 317. 324. 350. 405. 408. 415. 457. 458. 535. 551. 578. 642. 685. 711. 811. 823. 839. 848. 850. 855. 864. 869. 871. 907. 925. 944. 949. 950. 951. 957. 963. 970. 971. 1006. 1085. 1106. 1120. 1121. 1127. 1133. 1171. 1177. 1178. 1194. 1268. 1299. 1300. 1356. 1376. 1397. 1398. 1403. 1455. 1457. 1467. 1476. 1477. 1506. 1515. 1520. 1527. 1549. 1552. 1589. 1593. 1609. 1610.
MB.	1614. 1670. 1684. 1688. 1694. 1726. 1758. 1801. 1806. 1869. 1907. 1961. 1977.
	6. 7. 8. 28. 47. 49. 56. 77. 78. 106. 122. 155. 250. 262. 257. 283. 299. 344. 351. 411. 423. 471. 474. 498. 541. 569. 589. 650. 714. 728. 730. 736. 738. 741. 755. 756. 779. 803. 804. 821. 822. 891. 905. 921. 934. 980. 989. 1008. 1105. 1130. 1134. 1147.
MC.	1152. 1154. 1164. 1165. 1168. 1228. 1301. 1361. 1392. 1443.
	2. 59. 60. 98. 104. 165. 206. 219. 318. 354. 396. 573. 1019. 1024. 1066. 1103. 1104. 1121. 1180. 1257. 1275. 1276. 1287. 1288. 1384. 1385. 1399. 1409. 1441. 1499. 1502.
MD.	1544. 1551. 1654. 1682. 1683. 1686. 1786. 1822. 1828. 1830. 1856. 1973. 1980.
	45. 100. 107. 143. 251. 339. 343. 346. 364. 391. 392. 393. 394. 434. 527. 537. 562. 570. 572. 576. 584. 623. 634. 645. 651. 659. 663. 759. 777. 819. 820. 835. 847. 908. 949. 961. 984. 1004. 1013. 1019. 1020. 1021. 1023. 1028. 1046. 1115. 1117. 1140. 1214. 1215. 1244. 1364. 1405. 1406. 1407. 1408. 1438. 1476. 1483. 1488. 1494. 1504. 1505.
ME.	1564. 1627. 1717. 1779. 1792. 1797. 1799. 1816. 1820. 1934.
	9. 19. 21. 23. 85. 109. 132. 139. 164. 171. 178. 186. 194. 206. 233. 244. 283. 309. 323. 327. 338. 341. 357. 362. 396. 451. 457. 487. 495. 497. 544. 588. 619. 650. 658. 672. 686. 696. 715. 717. 774. 787. 800. 817. 830. 834. 837. 872. 895. 922. 924. 934. 943. 950. 958. 962. 1008. 1037. 1042. 1110. 1144. 1145. 1214. 1233. 1262. 1306. 1352. 1379. 1384. 1386. 1395. 1400. 1418. 1422. 1425. 1431. 1436. 1453. 1475. 1476. 1486. 1518. 1523. 1530. 1610. 1616. 1618. 1630. 1642. 1670. 1728. 1801. 1828. 1839. 1864.
MA.	43. 57. 92. 111. 125. 126. 133. 142. 208. 231. 232. 233. 234. 235. 238. 244. 269. 295. 311. 314. 319. 345. 354. 450. 457. 460. 483. 486. 517. 532. 555. 588. 592. 612. 616. 622. 627. 636. 670. 688. 796. 834. 835. 863. 898. 953. 959. 967. 989. 994. 996. 997.
MB.	5. 57. 40. 62. 68. 88. 101. 113. 156. 173. 179. 192. 215. 240. 253. 278. 284. 300. 304. 305. 311. 312. 316. 321. 332. 365. 450. 513. 545. 559. 561. 628. 641. 663. 669. 698. 743. 744. 782. 791. 820. 821. 850. 851. 861. 873. 960. 975. 1030. 1167. 1231. 1247. 1285. 1354. 1438. 1467. 1749. 1761. 1782. 1821. 1843. 1861. 1862. 1863. 1864. 1865. 1866. 1868. 1943. 1951.
MC.	54. 72. 73. 87. 162. 167. 199. 209. 232. 233. 236. 238. 262. 263. 264. 266. 267. 277. 281. 304. 308. 322. 361. 393. 416. 424. 433. 450. 461. 480. 487. 530. 540. 554. 560. 591. 626. 636. 637. 648. 655. 662. 694. 705. 717. 732. 803. 837. 847. 855. 1012. 1013. 1017. 1019. 1023. 1031. 1051. 1079. 1080. 1092. 1117. 1222. 1287. 1318. 1356. 1365. 1378. 1381. 1382. 1383. 1411. 1442. 1443. 1477. 1478. 1554. 1567. 1641. 1651. 1654. 1689. 1693. 1738. 1754. 1768. 1788. 1802. 1822. 1823. 1858. 1882. 1883. 1890. 1891. 1922. 1960. 1976.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

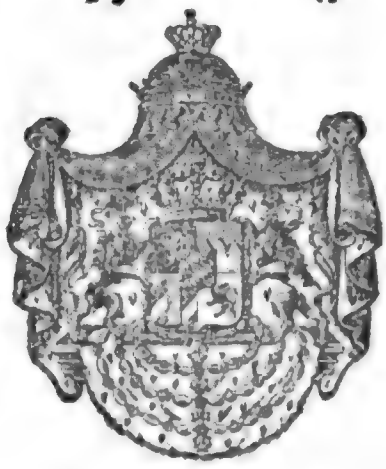

№ 63.

Würzburg. Samstag, den 3. Juni, 1837.

Inhalt.

Diesjährige Prüfung der Schuldienst-Präparanden prot. Religion. — Visirung der Heimathscheine. — Verlegung der Binnenkontrole-Postirung von Irtenberg nach Höchberg. — Aufkündigung des dritten Ratenus der zur Aufkündung bestimmten Summe pr. 500,000 fl. — Post-Verbindungen mit Kissingen während der diesjährigen Kurzeit. — (Notizen. Dienstes-Nachrichten)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(2) 1. Num. pr. 24170. Num. exp. 19785 praes. 1. Juni 1837. 2245.

(Die diesjährige Prüfung der Schuldienst-Präparanden protestantischer Religion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der k. Regierung des Rezatkreises sind die Tage zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung in das k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf auf den 18., 19. und 20. Juli l. J. mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Schuldienst-Präparanden sich am Tage zuvor am 17. Juli bei der k. Seminars-Inspektion zu Altdorf anzumelden haben.

Da aber die Zulassung zur Aufnahms-Prüfung in das Seminar zu Altdorf durch das Resultat der im Schulseminar dahier vorläufig erstandenen Prüfung bedingt wird: so werden für die protestantischen Schuldienst-Präparanden folgende Prüfungstage festgesetzt:

(2)

A.

am 13. Juni aus den k. Landgerichten: Alzenau, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Hilders, Hofheim, Kitzingen, Königshofen, Mellerichstadt, Marktsteft, Würzburg r. und l. d. M., der Stadt und dem Landgerichte Schweinfurt, und

B.

am 15. Juni für die Präparanden aus den übrigen Polizei-Bezirken des Unter-Mainkreises.

Hierbei wird verfügt, daß sich die Präparanden am Tage vor der Prüfung Nachmittags 1 Uhr im k. Schullehrer-Seminar dahier einfinden, und folgende Zeugnisse übergeben:

1) Tauf- und Schulentlassungs-Zeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der Lokal-Polizei-Behörde ausgefertigtes, und in den Landgemeinden von der Distrikts-Polizei-Behörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß, und
5) ein Zeugniß der Distrikts-Schul-Behörde über die Dauer der Vorbereitungs-Zeit, dann über Fleiß, Fortgang und sittliches Verhalten. Dabei wird den Präparanden, welche in den Vorjahren die Tauf- und Schulentlassungs-Zeugnisse schon vorgelegt haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Schlüßlich werden die sämmtlichen Schulbehörden auf Einhaltung der Vorschriften sub b u. c des Ausschreibens vom 20. Mai l. J., Krsblt. Nr. 59, die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten betreffend, aufmerksam gemacht.

Würzburg den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 23373. Nrus. exped. 19460. praes. 31. Mai 1837. 2218.

(Die Anwendung der Art. VII. und XIV. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 und des Art. VI. der Vollzugs-Vorschriften vom 20. Jänner d. J. auf Heimathscheine, resp. die Visirung derselben bei dem Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des königlichen Hauses und des Aeußern unterm 9. d. M. nachstehende Entschließung erlassen, welche zur Nachachtung hiemit bekannt gemacht wird.

„Heimathscheine, so ferne sie zum Zwecke des Aufenthaltes in dem Auslande ausgestellt werden, sind bezüglich der Visirung von jeher den Auslands-Pässen gleich geachtet worden. Es versteht sich also von selbst, daß die Visirungsweise dieser Categorie von Ausweisen ihre Form fortan in Art. VII. der Verordnung vom 17. Jänner d. J. über das Paßwesen, und dem Art. VI. der Vollzugs-Vorschriften vom 20. Jänner d. J. zu suchen habe, daß sonach

1. die Beglaubigung des Staats-Ministeriums des königlichen Hauses und des Aeußern

und der betreffenden Gesandtschaften nur in jenen Fällen erholt werden muß, in welchen diese höhere Categorie von Beglaubigung für die Auslands-Päße selbst erforderlich seyn würde, so wie hinwider

II die Anerkennung der zum Zwecke des Aufenthaltes in Bayern ausgestellten Heimathscheine, soferne es sich von Unterthanen eines zu dem teutschen Bunde oder zu dem teutschen Zollvereine gehörigen Staates handelt, nach Analogie des Art. XIV. der gedachten allerhöchsten Verordnung zu bemessen ist."

Würzburg den 19. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num praes. 23452. Nrus. exped. 19466. praes. 1. Juni 1837. 2244.

(Verlegung der Binnenkontrole-Postirung von Irtenberg nach Höchberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 8. Mai 1837 hat die k. General-Zolladministration die Verlegung der bisherigen Binnenkontrol-Postirung von Irtenberg nach dem Dorfe Höchberg angeordnet, und das Haupt-Zollamt Würzburg unterm 12. desselben Monats zum unverweilten Vollzuge dieser Anordnung angewiesen, was hiemit dem kommerzirenden Publikum bekannt gegeben wird.

Würzburg den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

---

(2) 1. praes. 31. Mai 1837. 2232.

(Die Aufkündung von 4procentigen Obligationen au porteur der Würzburg. Schuld betr.)

Von der laut Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis Nr. 42 Seite 257 zur Aufkündung bestimmten Summe pr. 500,000 fl., wird hiemit das dritte Ratum zu 100,000 fl., welches

Lit. A. Nr. 329	}	380	}	einschlüßig
B. Nr. 578	} bis	663	}	
C. Nr. 671	}	775	}	

betrifft, aufgekündet.

Nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist — nämlich am 1. Dezember 1837 — hört die weitere Verzinsung nach 4 prCt. auf, und werden die Obligationen nach Disposition der Gläubiger

entweder baar eingelöst, oder in neue 3½ procentige Obligationen au portour oder auf Namen umgeschrieben werden.

Würzburg, am 29. Mai 1837.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Sattes. v. Virtung.

---

praes. 31. Mai 1837. 2233.

(Die Post-Verbindungen mit Kissingen während der diesjährigen Kurzeit betr.)

Vom 1. Juni an findet für die Dauer der diesjährigen Bade-Saison eine tägliche Eilwagens-Verbindung zwischen Würzburg und Kissingen auf dem direkten Wege über Geldersheim statt.

Dieser Wagen geht täglich um 8 Uhr früh von Würzburg ab, trifft um 2 Uhr Nachmittags in Kissingen ein, geht von da um 3 Uhr zurück, und trifft Abends um 9 Uhr wieder in Würzburg ein.

Außerdessen geht am Montag und Donnerstag um 6 Uhr Abends ein Postwagen von Kissingen nach Schweinfurt zum Anschlusse daselbst an den Würzburg-Bamberger Postwagen ab, und kehrt am Dienstag und Samstag Nachmittags nach dem Eintreffen des Postwagens von Bamberg nach Kissingen zurück.

Würzburg den 30. Mai 1837.

Königliches Ober-Postamt.
von Sundahl.

Waldmann.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 23. Juli 1836 die bisherigen außerordentlichen Professoren Dr. Rumpf in der philosophischen, Dr. Fuchs in der medizinischen, und Dr. von der Pforten in der juridischen Fakultät an der kgl. Universität Würzburg zu ordentlichen Professoren in ihren Fakultäten zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 10. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, auf die bei dem Appellationsgerichte für den Ober-Donaukreis erledigte Rathstelle den Rath des Appellationsgerichts für den Unter-Mainkreis, Ignaz Süßmaier, entsprechend seiner diesfalls wiederholt gestellten Bitte zu versetzen, und

unterm 18. Mai l. J. das neu errichtete Physikat des Landgerichts Marktsteft im Unter-Mainkreise dem bisherigen praktischen Arzte zu Zell, med. Dr. Franz Michael Joseph Seybold, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 64.

Würzburg. Dienstag, den 6. Juni, 1837.

Inhalt.

Zehent-Fixation der geistlichen Pfründen und Stiftungen. — Theilung des Hauptsteuer-Amtes zu Köln. — Distrikts-Umlagen-Rechnungen des H.-G. Sommerhausen und des k. G. Euerdorf. — Allgemeine Normen über die Formation der Zollgränzwache. — Prüfung der Schuldienst-Präparanden prot. Religion. — Aufkündung des dritten Raume der zur Aufkündung bestimmten Summe pr. 500000 fl. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Landwehr-Chargen. Ordens-Verleihung. Vice-Consulate. Distrikts-Schul-Inspektion Euerdorf. Schulstellen. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 30 an die Distrikts-Polizei-Behörden, an das Sekretariat der Rggs.-Finanz-Kammer, und die vormals großh. würzburg. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

(Die Zehntfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 1835/36 betr.)

Staats-Ministerium des Innern.

Die von den königlichen Regierungen der sieben ältern Kreise im Jahre 1835/36 vollzogenen Zehentfixationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen werden in der nachstehenden Uebersicht zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

München, den 15. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

(*)

General-Conspect

über die

im Jahre 1835/36 vollzogenen Zehentfirationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen.

Kreise.	Pfarreien, Dekanate, Kaplaneien, Exposituren, Rektorate, u. Cantorate.	Benefizien	Messen-Stiftungen	Kirchen, Stifter, Kapellen u. Bruderschaften.	Unterrichts-Stiftungen	Wohlthätigkeits-Stiftungen.	Summe der Zehnt-Firationen.	Hievon fixirt	
								ganz	theilweise
Isarkreis	—	—	—	91	—	6	97	83	14
Unterdonaukreis	—	—	—	6	—	—	6	5	1
Regenkreis	1	1	—	5	—	—	7	4	3
Oberdonaukreis	5	—	—	1	—	—	6	4	2
Rezatkreis	—	—	—	2	1	3	6	1	5
Obermainkreis	—	—	—	2	—	1	3	2	1
Untermainkreis	3	—	—	1	1	—	5	1	4
Summe	9	1	—	108	2	10	130	100	30

München den 5. Mai 1837.

Königliches Staats-Ministerium des Innern.

Nrs praes. 24364. Nrs. exp. 20156. praes. 1. Juni 1837. 2247.

(Die Theilung des Hauptsteueramtes in Köln betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 19. Mai 1837 wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß, insbesondere des Handels- und Schifferstandes gebracht: daß das k preußische Hauptsteueramt in Köln im Monate März d. J. getheilt, und zwar in das

Hauptsteueramt für inländische, und Hauptsteueramt für ausländische Gegenstände, dagegen das Hauptsteueramt Bonn zu einem Untersteueramt reducirt, und dem Hauptsteueramte Köln für inländische Gegenstände zugetheilt wurde.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Nr. pr. 19567. Nr. exp. 16996. praes. 26. April 1837. 1761.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde superrevidirt und

mit einer Einnahme von - - - 226 fl. 17 kr.
mit einer Ausgabe von - - - 141 fl. 20 1/4 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - - 84 fl. 56 3/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Distrikts-Steuer-Simplum, und die hiernächst erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Tabellarische Uebersicht
zur Distrikts-Umlagen Rechnung des gräflichen Herrschaftsgerichts Sommerhausen für 1835/36.

Namen der Ortschaften.	Distrikts-Steuer-Contingent.			Gesammt-Summe der Leistungen.		
	fl.	kr.	pf.	fl	kr.	pf.
Lindelbach	16	3	—	32	6	—
Sommerhausen	39	45	2	79	31	—
Winterhausen	27	46	1	55	32	2
Summa	83	34	3	167 (**)	9	2

Num. praes. 11116. Num. exp. 18037. praes. 7. Mai 1837. 1913.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung für den Gerichts-Bezirk Euerdorf pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevidirt und

mit einer Einnahme von	-	-	820 fl. 6 1/4 kr.
„ Ausgabe von	-	-	828 fl. 33 1/2 kr.
einem Passiv-Rezesse zu	-	-	8 fl. 27 1/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt die erhobenen und zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 4. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
der im Landgerichts-Bezirke Euerdorf erhobenen Umlagen pro 1835/36.

Namen der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.				Gesammt-Summe der Leistungen zu nothwendigen Zwecken.			
	fl.	kr.	pf.	100tel.	fl.	kr.	pf.	100tel.
1. Arnshausen	18	39	3	25	27	59	2	87 1/2
2. Aura	23	36	2	—	36	24	3	—
3. Ebenhausen	18	27	2	30 1/2	27	41	1	45 3/4
4. Elfershausen	40	14	1	75	60	21	2	62 1/2
5. Eltingshausen	9	49	3	60	14	44	3	40
6. Engenthal	6	8	—	37 1/2	9	12	—	56 1/4
7. Euerdorf	54	43	1	50	82	5	—	25
8. Fuchsstadt	37	2	—	25	55	33	—	37 1/2
9. Garitz	12	19	2	50	18	29	1	75
10. Großthal	14	49	1	—	22	13	3	50
11. Langendorf	22	22	1	37 1/2	33	33	2	6 1/4
12. Machtilshausen	23	12	1	75	34	48	2	62 1/2
13. Oberthulba	45	46	1	10	68	39	1	65
14. Oerlenbach	9	43	3	50	14	35	3	25
15. Poppenhausen	19	55	2	25	29	53	1	37 1/2
16. Ramsthal	26	43	1	—	40	4	3	50
17. Reiterswiesen	12	31	—	50	18	46	2	75
18. Sulzthal	49	6	3	30	73	40	—	95
19. Trimberg	12	7	—	—	18	10	2	—
20. Wasserlosen	20	46	2	75	31	10	—	12 1/2
21. Wirmsthal	7	41	2	50	11	32	1	75
22. Wittershausen	8	13	1	75	12	20	—	62 1/2
Summa	494	1	—	30 1/2	741	1	2	45 3/4

Digitized by Google

Num praes. 24317. Num. exp. 20076. praes. 1. Juni 1837. 2246.

An sämmtliche der k. Kreis-Regierung untergeordneten Behörden.

(Die allgemeinen Normen über die Formation der Zollgränzwache betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Civil-Institut der Zollgränzwache, in welches — der allgemeinen Bekanntmachung vom 29. Dezember 1835 Rggsblt. Nr. 58 gemäß — die bisherige militärische Zollschutzwache umzubilden war, ist nunmehr in Wirksamkeit, und die Mannschaft ganz aus dem früheren Militär-Verbande getreten; auch sind die auf den Grund k. allerhöchster Reskripte vom 7. und 25. Dezember v. J. verfaßten Normen und Reglements über die Formation, den Dienst und die Oekonomie der Zollgränzwache durch höchste Finanz-Ministerial-Entschließung vom 16. Jänner und 29. März l. J. genehmigt.

In Folge eines Schreibens der k. General-Zoll-Administration vom 19. Mai l. J. werden nun die sämmtlichen der königl. Kreis-Regierung untergeordneten Behörden angewiesen, die Zollgränzwach-Mannschaft in den Ausübungen ihres Dienstes kräftigst zu unterstützen. Nicht minder haben nach Maßgabe des § 38 der Zollordnung die Gendarmerie der Sicherheitswache, die Polizei und Forstbediensteten, die Aufschlags-Einnehmer und Gerichtsdiener an der Aufsicht sowohl im Gränzbezirke als im Binnenlande thätigsten Theil zu nehmen.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

---

(2) 2. Num. pr. 24170. Num. exp. 19785. praes. 1. Juni 1837. 2245.

(Die diesjährige Prüfung der Schuldienst-Präparanden protestantischer Religion betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Von der k. Regierung des Rezatkreises sind die Tage zur Vornahme der Aufnahms-Prüfung in das k. Schullehrer-Seminar zu Altdorf auf den 18., 19. und 20. Juli l. J. mit dem Beisatze bestimmt worden, daß die Schuldienst-Präparanden sich am Tage zuvor am 17. Juli bei der k. Seminars-Inspektion zu Altdorf anzumelden haben.

Da aber die Zulassung zur Aufnahms-Prüfung in das Seminar zu Altdorf durch das Resultat der im Schulseminar dahier vorläufig erstandenen Prüfung bedingt wird: so werden für die protestantischen Schuldienst-Präparanden folgende Prüfungstage festgesetzt:

A.

am 13. Juni aus den k. Landgerichten: Alzenau, Bischofsheim, Brückenau, Dettelbach, Hilders, Hofheim, Kitzingen, Königshofen, Mellerichstadt, Marktsteft, Würzburg r. und l. d. M., der Stadt und dem Landgerichte Schweinfurt, und

B.

am 15. Juni für die Präparanden aus den übrigen Polizei-Bezirken des Unter-Mainkreises.

Hierbei wird verfügt, daß sich die Präparanden am Tage vor der Prüfung Nachmittags 1 Uhr im k. Schullehrer-Seminar dahier einfinden, und folgende Zeugnisse übergeben:

1) Tauf- und Schulentlassungs-Zeugniß,
2) ein gerichtsärztliches Zeugniß über Körperbeschaffenheit und Gesundheit,
3) ein dergleichen über nochmalige Impfung in den letzten Jahren,
4) ein von der Lokal-Polizei-Behörde ausgefertigtes, und in den Landgemeinden von der Distrikts-Polizei-Behörde beglaubigtes Vermögens-Zeugniß, und
5) ein Zeugniß der Distrikts-Schul-Behörde über die Dauer der Vorbereitungs-Zeit, dann über Fleiß, Fortgang und sittliches Verhalten. Dabei wird den Präparanden, welche in den Vorjahren die Tauf- und Schulentlassungs-Zeugnisse schon vorgelegt haben, gestattet, sich auf dieselben zu beziehen.

Schlüßlich werden die sämmtlichen Schulbehörden auf Einhaltung der Vorschriften sub b u. c des Ausschreibens vom 20. Mai l. J., Krsblt. Nr. 59, die Anstellungs-Prüfung der Schuldienst-Exspektanten betreffend, aufmerksam gemacht.

Würzburg den 24. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

(2) 2. praes. 31. Mai 1837. 2232.

(Die Aufkündung von 4procentigen Obligationen au porteur der Würzburg. Schuld betr.)

Von der laut Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis Nr. 42 Seite 257 zur Aufkündung bestimmten Summe pr. 500,000 fl., wird hiemit das dritte Natum zu 100,000 fl., welches

Lit. A. Nr. 329	bis	380	einschlüßig
B. Nr. 578	bis	663	einschlüßig
C. Nr. 671	bis	775	einschlüßig

betrifft, aufgekündet.

Nach Ablauf der halbjährigen Kündungsfrist — nämlich am 1. Dezember 1837 — hört die weitere Verzinsung nach 4 prCt. auf, und werden die Obligationen nach Disposition der Gläubiger entweder baar eingelöst, oder in neue 3½procentige Obligationen au porteur oder auf Namen umgeschrieben werden.

Würzburg, am 29. Mai 1837.

Königliche Staatsschulden-Tilgungs-Special-Kassa.
Sattes. v. Virtung.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 24. Mai l. J. die Verleihung der katholischen Pfarrei Hofstetten, Landgerichts Gemünden, im Unter-Mainkreise, durch den hochwürdigen Herrn Bischof von Würzburg an den Curatieverweser zu Werneck, Priester Johann Kirsch, und

die Verleihung der katholischen Pfarrei Hirschfeld, Landgerichts Schweinfurt in demselben Kreise, durch denselben Herrn Bischof an den bisherigen Pfarrer zu Röllfeld, Landgerichts Klingenberg, Priester Georg Karl Welssenberger, zu genehmigen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 8. Mai l. J. den Rentbeamten Georg Anton Gutberlet zu Bischofsheim zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirks Bischofsheim,

unterm 10. Mai l. J. den Weinhändler Kaspar Thaler in Dettelbach zum Major und Commandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Dettelbach,

unterm 12. Mai l. J. den Gutsbesitzer Karl Fridl zu Ilmbach zum Major und Commandanten in dem Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirkes Volkach, und

den Gutsbesitzer Joh. Baptist Goldmaier zu Kissingen zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirks Kissingen zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. Mai l. J. den Patrimonialrichter Joseph Schmitt zu Burgpreppach zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirks Hofheim, und

den Landwehrhauptmann und Gutsbesitzer Friedrich Wilhelm Wolf zu Schweinfurt zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Herrschaftsgerichtsbezirks Sulzheim zu ernennen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Mai l. J. dem Schullehrer Georg Marschall zu Albersdorf, Landgerichts Ebern, die Ehrenmünze des kgl. bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben die Bestellung der nachbenannten Vizekonsuls in Brasilien, des Kaufmann José Maria de Jezus Muniz für die Stadt Pernambuco und des Kaufmanns und Gutsbesitzers Joaquim Thomas de Faria für die Stadt Campos de Goitacazes allergnädigst zu genehmigen geruht.

Unter dem 28. Mai 1837 ist der auf die Pfarrei Sct. Burkard zu Würzburg beförderte Pfarrer Neuland von der mit rühmlichem Diensteifer bekleideten Funktion eines katholischen Distrikts-Schulen-Inspektors im k. Landgerichtsbezirke Euerdorf entbunden, und dieselbe dem Dechant-Pfarrer Benkert zu Elfershausen übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 27. Mai l. J. ist dem Schuldienst-Exspektanten Friedrich Rückert die von ihm bisher als Verweser bekleidete Knabenlehrerstelle zu Pleichach zu Würzburg definitiv übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Mai 1837 ist die erste Knabenlehrerstelle zu Karlstadt dem Schullehrer Heinr. Kopp zu Seyfriedsburg übertragen worden.

Durch Bestätigung der von der fürstlich Leiningen'schen Standesherrschaft vollzogenen Präsentation ist die Schulstelle zu Reichartshausen mit dem Schuldienst-Exspektanten Johann Jahrsdörfer, dermal zweiten Knabenlehrer zu Amorbach wieder besetzt worden.

Augsburger Börse.

Den 1. Juni 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		525	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 65.

Würzburg. Donnerstag, den 8. Juni, 1837.

Inhalt.

Privilegien für den Lithographen Gottlieb Bodmer in München — Beschlagnahme. — Repertorium über die Landraths-Verhandlungen und Abschiede. — Erledigung der kath. Pfarreien Nordheim a. M., Ebenhausen und Schweinheim. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 31 an die unmittelbaren Magistrate und an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium,

für den Lithographen Gottlieb Bodmer dahier, zur Herausgabe von zwei lithographischen Darstellungen.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Gottlieb Bodmer dahier, um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe nachbenannter lithographischer Werke:

1) Bildniß Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland in ganzer Figur nach dem Leben gezeichnet von Bodmer,

2) Bildniß Seiner Majestät des Königs Otto von Griechenland, Brustbild nach dem Leben gezeichnet von Bodmer,

allerunterthänigst gebeten hat, so finden wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jener Werke sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserem Aerar, die andere dem Lithographen Bodmer, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Bodmer, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der von ihm herausgegebenen lithographischen Kunstwerke, weder im Ganzen noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Künstlern für ähnliche Kunstwerke Privilegien zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Bodmer oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den fünf und zwanzigsten Mai Eintausend Achthundert Sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Privilegium,

für den Lithographen Gottlieb Bodmer dahier zu Herausgabe einer lithographischen Darstellung.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Gottlieb Bodmer dahier um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe einer lithographirten Darstellung:

„die italienische Fischer-Familie, gemalt von Riedl, lithographirt von Bodmer —"

allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen ganze oder theilweise Nachstiche jenes Werkes sicherndes Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserm Aerar die andere dem Lithographen Bodmer, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Bodmer, oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen des von ihm herausgegeben lithographischen Kunstwerkes weder im Ganzen noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch anderen Künstlern für ein ähnliches Kunstwerk ein Privilegium zu ertheilen.

Hiernach weisen wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähnten Bodmer oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jenes Kunstwerkes aber sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München am fünf und zwanzigsten Mai im Jahre Eintausend acht Hundert Dreißig und Sieben.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Nrs praes. 24903. Nrs. exp. 20580. praes. 6. Juni 1837. 2308.

(Die Beschlagnahme der Schrift „Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von Hindemitt. Basel, J. G. Neukirch Buchhändler, 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die auf den Grund der §§. 6 et 7 der III Verfassungs-Beilage von dem k. Stadt Commissariate Würzburg verfügte, und durch Beschluß der unterfertigten Kreisstelle fortgesetzte Beschlagnahme der Schrift

Angelegenheiten Roms von F. v. La Mennais, übersetzt von Hindemitt, Basel, J. G. Neukirch, 1837,

hat durch Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 26. v. Mts. unter Anordnung der Konfiskation und des öffentlichen Verbots dieser Druckschrift die Bestätigung erhalten, was

(**)

zur allgemeinen Nachachtung und zum geeigneten Benehmen sämmtlicher Polizei-Behörden hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 4. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 24574. Nr. exp. 20180. praes. 6. Juni 1837. 2310.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Das Repertorium über die Landraths-Verhandlungen und Abschiede von Ferdinand Fischer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unterm 20. l. M. ist vom k. Staatsministerium des Innern verfügt worden:

„Das Mitglied des Landraths für den Oberdonaukreis Gutsbesitzer Ferdinand Fischer von Wettenhausen hat die Bitte gestellt, sämmtliche Gemeindebehörden zur Anschaffung des von ihm herausgegebenen Repertoriums über die Landraths-Verhandlungen und Abschiede aufzufordern und zugleich erklärt, auf 10 Prozent des zu 3 fl. 36 kr beiläufig festgesetzten Preises eines jeden von einer Gemeindebehörde abgenommenen Exemplars zu Gunsten des Distrikts-Armenfonds verzichten zu wollen. Da dieses Werk einem von den Landräthen mehrerer Kreise ausgesprochenen Wunsche der möglichst allgemeinen Verbreitung der Landraths-Verhandlungen in höchstpraktischer Weise entgegen kommt, indem es mit den Hinweisungen auf die amtlichen Abdrücke der Landrathsprotokolle und Abschiede eine kurze Anzeige ihres Inhalts verbindet, dasselbe daher auch für jede Gemeindeverwaltung von unverkennbarem Nutzen ist, um ihr die Kenntnißnahme der ihre Interessen so nahe berührenden Landrathsverhandlungen zu erleichtern, so wird die k. Kreisregierung K. d. I. hiemit beauftragt, die sämmtlichen Gemeindebehörden des Kreises auf dieses höchst gemeinnützige Werk aufmerksam zu machen, und dasselbe allen mit den erforderlichen Mitteln versehenen Gemeinden zur Anschaffung auf Rechnung der Gemeinde-Kassen unter dem Bemerken anzuempfehlen, daß die Bestellungen und Zahlungen unmittelbar an den Herausgeber zu richten sind.

In dessen Gemäßheit wird verfügt:

1) die Bestellungen und Zahlungen haben durch die Distrikts-Polizeibehörden an den Herausgeber zu geschehen;
2) diese Behörden die dem Distrikts-Armenfonde bestimmten 10 Prozent des Kaufpreises sogleich in Abzug zu bringen und den Betrag an die Distrikts-Armenkasse gegen zu den Akten zu bringende Quittungen abzuliefern.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 21366. Num. exp. 20075. praes. 6. Juni 1837. 2304.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Nordheim a. M. Landgerichts Volkach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Nordheim a. M., Landgerichts Volkach, ist durch das Ableben des bisherigen Pfarrers erledigt worden. Diese Pfarrei, im Landgerichte Volkach und Dekanate Stadtschwarzach gelegen, erstreckt sich nur über den Pfarrort, zählt 1180 Seelen und hat 2 Schulen.

Der Reinertrag besteht nach dem nachstehenden Auszuge der superrevidirten Pfarrfassion in 699 fl. 48 kr., nämlich:

A. Einkünfte.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
a. an baarem Geld	175	—				
b. in Getreid	83	47	3/4			
c. an Holz	55	10				
				313	57	3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				161	24	3/4
III. Ertrag aus Realitäten				55	29	
IV. Ertrag aus Rechten				1	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen				161	22	1/4
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				23	47	1/2
Summe der Einkünfte				717	1	1/4

B. Lasten.

I. Wegen des Staatszweckes	10	36	1/2
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	6	18	1/4
III. Wegen der besonderen Verhältnisse der Pfarrei	—	18	1/2
Summe der Lasten	17	13	1/4

Abgleichung.

717 fl. 1 1/4 kr. Einkünfte.
17 fl. 13 1/4 kr. Ausgaben.

699 fl. 48 kr. Reinertrag.

Bewerber um diese Pfarrei haben ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen belegt, binnen 4 Wochen an die unterfertigte Stelle zu übergeben.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 24853. Nrus. exped. 20189. praes. 6. Juni 1837. 2305.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Ebenhausen, Landgerichts Euerdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des bisherigen Besitzers ist die katholische Pfarrei Ebenhausen, kön. Landgerichts Euerdorf und Dekanats Geldersheim, zur Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei umfaßt ausser dem Pfarrorte die Dörfer Eltingshausen 1 Stunde, Hain 1/2 Stunde, Poppenhausen 3/4 Stunden, den Hof Altenfelden 3/4 Stunden, dann die Mühlen Stengelsmühle 3/4, Hainermühle 1/2, Fuchsenmühle 1, Weidenmühle 1 1/4 Stunde vom Pfarrsitze entlegen, zählt 1114 Seelen, hat 4 Kirchen und 1 Kapelle, 3 Schulen, und ist mit einem ständigen Hülfspriester versehen.

Nach der superrevidirten Pfarrfassion bestehet der Reinertrag in 614 fl. 27 5/8 kr. und zwar in nachstehender Weise:

A. Einkünfte.

		fl.	kr.		fl.	kr.	
I.	An ständigem Gehalte:						
	1. aus Stiftungskassen	106	15				
	2. aus Gemeindekassen:						
	a) in Geld	43	45				
	b) in Naturalien und zwar an Holz	32	18	3/4	182	18	3/4
II.	Abzinsen von Aktivkapitalien				32	30	
III.	Ertrag aus Realitäten				128	18	1/2
IV.	Ertrag aus Rechten:						
	1. grundherrliche Rechte:						
	a) ständige:						
	α) in Geld	15	36				
	β) in Naturalien (Getreidgült)	446	55				
	b) unständige:						
	Handlohn	14	14	3/4			
	2. Gemeinde-Rechte	6	16	1/4			
	3. Forstrechte	11	45				
	4. besondere Rechte	2	15		497	2	
V.	Einnahmen aus besonders bezahlten Dienst-Verrichtungen				191	54	1/4
VI.	Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				15	—	
VII.	Besondere Neben-Bezüge zur Sustentation des Hülfspriesters.				25	—	
				Summa	1072	3	1/2

B. Lasten.

I.	Wegen der Staatszwecke				40	46	
II.	Wegen des Diözesan-Verbandes				8	54	1/2
III.	Lasten wegen besonderer Verhältnisse der Pfarrei:						
	1. jährliches Baugeld an's Rentamt	6	15				
	2. auf Unterhaltung des Hülfspriesters	300	—				
	3. Passiv-Reichnisse	29	30				
	4. grundherrliche Abgaben	7	10	3/8			
	5. Führlöhne ꝛc.	40	—		382	55	3/8
IV.	Nebenbezüge des Hülfspriesters				25	—	
				Summa der Lasten	457	35	7/8

Abſchluß.
1072 fl. 3 1/2 kr. Einkünfte.
457 fl. 35 7/8 kr. Laſten.
614 fl 27 5/8 kr. Reinertrag.

Bittgeſuche um die benannte Pfarrei ſind, mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen verſehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. pr. 24854. Nr. exp. 20190. praes. 6. Juni 1837. 2306.

(Die Erledigung der Pfarrei Schweinheim, Landgerichts Aſchaffenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Schweinheim, Landgerichts und Dekanats Aſchaffenburg, iſt durch die Beförderung des bisherigen Beſitzers erledigt worden.

Dieſelbe umfaßt außer dem Pfarrorte noch die 1 Stunde hievon entlegenen 3 Dörfer Haibach, Gailbach und Grünmorsbach, dann den Weiler Elterhof, und den Hof Dürrhof, beide 1/4 Stunde entfernt, zählt im Ganzen 2864 Seelen, hat 3 Kirchen, 3 Schulen, und iſt mit einem ſtändigen Hilfspriester verſehen. Die ſuperrevidirte Pfarrfaſſion weiſet einen Reinertrag von 889 fl. 42 1/2 kr. in nachſtehender Weiſe aus:

A. Einkünfte.

I. An ſtändigem Gehalte					fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Stiftungs-Kaſſen	-	-	-		832	1		
2) aus Gemeinde-Kaſſen	-	-	-		91	—	923	1
II. Aus dem Ertrage der Realitäten	-	-	-		-		69	32 1/2
III. Aus dem Ertrage der Rechte:								
1) aus grundherrlichen Rechten	-	-	-		45	41		
2) aus zehentherrlichen Rechten	-	-	-		—	—		
3) aus Weiderechten	-	-	-		4	—		
4) aus Forſtrechten	-	-	-	-	15	20	65	1
IV. Aus beſonders bezahlten Dienſt-Verrichtungen				-	-		169	25
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				-	-		20	—
VI. Nebenbezüge zur Suſtentation der Hilfsgeiſtlichkeit				-	-		89	56
					Summa der Einkünfte		1336	55 1/2

B. Laſten.

I. Wegen der Staatszwecke	-	-	-	-	-	2	41
II. Wegen des Diözeſan-Verbandes	-	-	-	-	-	1	30
III. Wegen ſonſtiger Verhältniſſe der Pfarrei			-	-	-	443	2
					Summa der Laſten	447	13

Abgleichung.
1336 fl. 55 1/2 kr. Einkünfte.
447 fl. 13 kr. Laſten.
889 fl. 42 1/2 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preiſe.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 3. Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 27ten und 31ten Mai 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochſenfurt vom 23. bis 30. Mai 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
Im höchſten	Weitzen	136	15	—	12	—	13	15	24	12	—
	Kern								4	10	20
	Korn	10	11	15	5	5	10	20	54	9	15
	Haber	7	7	—	2	—	6	12	21	5	45
	Gerſte				1	—	8	—			
Im mittlern	Weitzen	621	14	9	170	3	12	46	4	11	45
	Kern								4	10	15
	Korn	310	10	47	99	4	10	1	28	9	—
	Haber	71	6	21	26	5	5	46			
	Gerſte										
Im tiefſten	Weitzen	9	12	—	1	5	10	36	9	10	45
	Kern										
	Korn	9	10	—	1	—	8	45	25	8	40
	Haber	18	6	—	10	—	5	15			
	Gerſte				1	—	6	12			

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 66.

Würzburg. Samstag, den 10. Juni, 1837.

Inhalt.

Kgl. allerh. Verordnung, die Fortdauer der Binnencontrole betr. — Aufstellung von Correspondenten des landwirthschaftl. Kreis-Comite. — Distriktsumlagen-Rechnung des L. G. Münnerstadt. — Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Straßenbau-Rechnung des L. G. Kitzingen. — Aufstellung von Communal-Anwälten. — Erledigung der kath. Pfarrei Aura. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Schulstelle.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerh. Verordnung,
die Fortdauer der Binnenkontrole betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem die Voraussetzungen, welche in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zoll-Linie gegen das Großherzogthum Baden hinziehenden Theile des Gränzbezirkes diesseits des

Rheins, Kraft des Gesetzes vom 1. Juli 1834, die Einführung der Binnenkontrole veranlaßt haben, noch unverändert bestehen; so verordnen wir hiedurch, daß diese Binnenkontrole daselbst auch nach dem Abflusse des unterm 7. März d. J. (Regierungsblatt Nr. 10 Seite 153—155) verlängerten Termines weitere drei Monate fortzudauern habe.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungsblatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München, den 3. Juni 1837.

Ludwig.

von Wirschinger.

Auf königlich allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Giehl.

Num. praes. 24786. Num. exp. 20489 praes. 6. Juni 1837. 2309.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Kreuzwerthheim, und an die sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden des Kreises.

(Die Aufstellung von Korrespondenten des landwirthschaftlichen Kreis-Comité in den einzelnen Polizei-Bezirken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte Stelle bringt den nachgedruckten Erlaß des landwirthschaftlichen Kreis-Comités zur Kenntniß der sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden, und rechnet auf eine dienstfreundliche Willfahrung in dem gestellten Ersuchen um da mehr, als die Förderung der Landwirthschaft ohnehin schon in dem Geschäftskreise dieser Verwaltungs-Behörden liegt, und der vom Kreis-Comité betretene Weg eine Erleichterung derselben zur Folge haben wird.

Würzburg den 2. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Wenn der Nutzen erreicht werden soll, der bei Stiftung des neuen landwirthschaftlichen Vereins allerhöchsten Orts beabsichtigt wurde, so scheint es dem unterzeichneten Comité nothwendig, daß zwischen diesem und den Vereins-Mitgliedern auf dem Lande, von denen die Landwirthschaft praktisch betrieben wird, eine wechselseitige Korrespondenz in der Art einzuleiten, und zu unterhalten sey, daß nicht nur der gebildete, sondern auch der in schriftlichen Mittheilungen weniger erfahrne, gleichwohl aber praktische Landwirth seine Erfahrungen dem Comité mittheilen, und von diesem die Erwiederung hierauf wieder erhalten könne, ohne erst die k. Landgerichte und andere Polizeistellen durch diese Mittheilungen belästigen zu müssen, und ihnen dadurch einen Theil ihrer

ſo koſtbaren Zeit zu rauben. Das unterzeichnete Comité glaubt nun, dieſe Abſicht nicht beſſer erreichen zu können, als durch Aufſtellung eines Korreſpondenzführers in jedem Gerichtsbezirke, und wo möglich, in dem Orte des Gerichtsſitzes ſelbſt, damit die Mittheilungen durch die Poſt und im Amtsbezirke wieder weiter an einzelne Mitglieder mit den wenigſten Koſten erfolgen können.

Wir erſuchen daher dieſe verehrlichen Behörden, in ihren Bezirken ein oder das andere hiezu am beſten geeignete Subjekt als Korreſpondenzführer vorzuſchlagen, und fordern zugleich jene Mitglieder des Vereins, welche aus Liebe für die gute Sache ſich dieſem Geſchäfte unterziehen wollen, auf, ſolches der einſchlägigen Polizeibehörde zur ferneren Mittheilung kund zu geben. Dabei glauben wir im Voraus bemerken zu müſſen:

1) Die Einkaſſirung der jährlichen Beiträge, welche jederzeit in den erſten Monaten des Jahres einzuheben ſind, wird vor der Hand noch auf die zeitherige Weiſe durch die verehrlichen Polizeibehörden ſelbſt zu geſchehen haben, und zwar um ſo mehr, weil ein Theil derſelben nicht einmal unſerer Verfügung unterworfen iſt.

2) Diejenigen, welche dieſe Mühe auf ſich zu nehmen aus Liebe zur guten Sache ſich erbieten, verſprechen wir nicht nur für alle wirkliche Auslagen dabei zu entſchädigen, ſondern ihnen auch noch angemeſſene Schreibgebühren, und nach der Größe ihrer Bemühungen Honorare zuzuſichern, die entweder in guten landwirthſchaftlichen Schriften, oder auch in Geld nach ihrer eigenen Auswahl beſtehen ſollen.

3) Sind einmal in allen, oder doch in den meiſten Bezirken dergleichen korreſpondirende Mitglieder aufgeſtellt, ſo werden wir nicht ſäumen, denſelben unſere Wünſche entweder durch die Quartal-Zeitſchrift, oder auf andere Art mitzutheilen, und diejenigen Gegenſtände näher zu bezeichnen, über welche wir entweder monatliche oder jährliche Anzeigen zu erhalten wünſchen.

Würzburg den 25. Mai 1837.

Das Kreiscomité des landwirthſchaftlichen Vereins für den Untermainkreis.
Stöhr, II. Vorſtand.

P. Ungemach.

Nrus. praes. 15107. Nrus. exp 16908 praes. 25 April 1837. 1748.

(Die Umlagen Rechnung des Landgerichts Münnerſtadt für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde ſuperrevidirt und

mit einer Einnahme von	-	-	3092 fl. 35 1/4 kr.
mit einer Ausgabe von	-	-	2694 fl. 16 1/2 kr.
einem Aktivrezeſſe von	-	-	398 fl. 18 3/4 kr. genehmigt.

Die beigedruckte Ueberſicht zeigt das einfache Diſtrikts-Steuer-Simplum und die hiernächſt erhobenen, theils zu nothwendigen, theils zu nützlichen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Gemmingen.

(7)

Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des k. Landgerichts Männerstadt für 1835/36.

Namen der Orte und Steuerpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammt-Summe der Leistungen.			Davon für nothwendige Zwecke.			Davon für nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.		fl.	kr.	
1. Althausen	18	50		103	35		84	45		18	50	
2. Bildhausen und Rindhof	15	28	1/4	85	5	3/8	69	37	1/8	15	28	1/4
3. Brünn	8	24		46	12		37	48		8	24	
4. Burghausen	5	15	1/4	28	53	7/8	23	38	5/8	5	15	1/4
5. Burglauer	33	50	1/2	186	7	3/4	152	17	1/4	33	50	1/2
6. Friedritt	6	7		33	38	1/2	27	31	1/2	6	7	
7. Großwenkheim	39	18	1/2	216	11	3/4	176	53	1/4	39	18	1/2
8. Haard	8	33	1/4	47	2	7/8	38	29	5/8	8	33	1/4
9. Kleinwenkheim	11	52		65	16		53	24		11	52	
10. Maßbach	28	43	1/2	157	59	1/4	129	15	3/4	28	43	1/2
11. „ Eisenach. Propregut allda	4	49		26	29	1/2	21	40	1/2	4	49	
12. „ Rosenbach. Allodial-Erben allda	—	13		1	11	1/2	—	58	1/2	—	13	
13. Männerstadt	78	20	1/2	430	52	3/4	352	32	1/4	78	20	1/2
14. Nickersfelden	4	44	1/2	26	4	3/4	21	20	1/4	4	44	1/2
15. Rüdlingen	48	7	1/4	264	39	7/8	216	32	5/8	48	7	1/4
16. „ Frhr. von Heuß allda	—	14		1	17		1	3		—	14	
17. Poppenlauer	59	51		329	10	1/2	269	19	1/2	59	51	
18. Raunungen	17	56	1/4	98	39	3/8	80	43	1/8	17	56	1/4
19. „ Münster. Gut allda	1	4		5	52		4	48		1	4	
20. „ „ Gut zu Euerbach	—	1		—	5	1/2	—	4	1/2	—	1	
21. Ramsbachsmühle	—	14	1/2	1	19	3/4	1	5	1/4	—	14	1/2
22. Reichenbach	4	20	1/2	23	52	3/4	19	32	1/4	4	20	1/2
23. Rheinfeldshof	3	13		17	41	1/2	14	28	1/2	3	13	
24. Roth	9	24	3/4	51	46	1/8	42	21	3/8	9	24	3/4
25. Rothhausen	8	27		46	28	1/2	38	1	1/2	8	27	
26. Rottershausen	12	52	1/4	70	47	3/8	57	55	1/8	12	52	1/4
27. Seuorigshausen	16	12	3/4	89	10	1/8	72	57	3/8	16	12	3/4
28. Steinach	25	34	3/4	140	41	1/8	115	6	3/8	25	34	3/4
29. Strahlungen	18	26		101	23		82	57		18	26	
30. Theinfeld	6	57	1/4	38	14	7/8	31	17	5/8	6	57	1/4
31. Thundorf	12	25		68	17	1/2	55	52	1/2	12	25	
32. Völkershausen	3	41	3/4	20	19	5/8	16	37	7/8	3	41	3/4
33. Weichtungen	13	56	1/4	76	40	1/2	62	44	1/4	13	56	1/4
34. Wermerichshausen	14	30	1/2	79	47	3/4	65	17	1/4	14	30	1/2
35. Windheim	4	17	1/4	23	34	7/8	19	17	5/8	4	17	1/4
Summa	546	16	1/2	3004	30	2/4	2458	14	1/4	546	16	1/2

Nrs praes. 25195. Nrs. exp. 20647. praes. 8. Juni 1837. 2329.

(Die Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Als Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank wurden bestätigt:

1) Kaufmann Reinhard Roth, jetzt Gottfried Hübner in Kitzingen für den Bezirk der Landgerichte Kitzingen, Marktsteft und für das Herrschaftsgericht Marktbreit durch Ministerial-Rescript vom 7. Mai d. J.,
2) Kaufmann Carl Schöller in Kissingen für den Bezirk der Landgerichte Kissingen und Euerdorf durch Ministerial-Rescript vom 28. Mai d. J.,

was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 4. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 22753. Num. exp. 19444. praes. 25. Mai 1837. 2154.

(Die Rechnung über den Straßenbau von Kitzingen nach Wiesentheid für 1833/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbezeichnete Rechnung wurde nach vorgängiger Superrevision

mit einer Einnahme von	- -	25785 fl. 5 1/4 kr.
mit einer Ausgabe von	- -	25602 fl. 20 kr.
mit einem Aktivrezesse von	- -	182 fl. 45 1/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag der erhobenen und verwendeten Umlagen.

Würzburg den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Ueberſicht
der erhobenen Diſtrikts-Umlagen zum Straßenbau von Kitzingen nach Wieſentheid für 1833/36.

Namen der Gemeinden und Gutsherrſchaften	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Geſammt-Summe der Leiſtungen an Diſtr.-Umlagen von jeder Gemeinde. fl.	kr.	pfg.
1. Biebelried	9	46	1 3/4	146	36	2 1/4
2. Buchbrunn	14	23	3 1/2	215	58	1/2
3. Großlangheim	47	13	2 1/2	708	24	1 1/2
dto. Zugang für 1835/36	—	18	—	1	30	—
4. Haid	4	16	3 3/4	64	14	1/4
5 Kitzingen	227	19	7/8	3409	48	1 1/8
dto. Zugang für 1835/36	—	46	3 1/2	3	54	3
6. Kleinlangheim	34	30	1 3/8	517	35	5/8
7. Die gutsherrliche Zehntſcheuer allda	—	4	—	1	—	—
8. Mainhof	1	1	1	15	18	3
9. Reubelshof	—	25	—	6	15	—
10. Repperndorf	17	14	3 5/8	258	43	2 3/8
11. Stephansberg	3	49	1 3/4	57	21	2 1/4
12. Sulzfeld zur Hälfte an 48 fl. 59 kr. 1/5 pfg.	24	29	2 1/10	367	22	3 1/2
13. Weſtheim	19	39	—	294	45	—
14. Vom kgl. Rentamte für 1833/34	—	28	3 1/2	2	24	1 1/2
14. Vom kgl. Rentamte für 1834/36	—	33	1/2	5	31	1
15. „ Zollamte	—	30	1	7	33	3
16. „ Gendarmerie	—	3	2	2	15	—
17. „ Salzamt	—	28	3 1/2	24	3	3
Total-Summa	407	23	1/4	6110	36	7/8

Nrus. praes. 23622. Nrus expedi. 20116. praes. 7. Juni 1837. 2315.

(Die Aufſtellung von Communal-Anwälten betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachdem theils durch Todesfälle, theils durch Verſetzungen mehrere Stellen von Communal-Anwälten für die Landgemeinden erledigt worden ſind, ſo wurden zur Vertretung dieſer Landgemeinden in vorkommenden ſtreitigen Rechtsangelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens bei den betreffenden Gerichten wieder aufgeſtellt, und zwar:

1) der k. Advokat Kaiſer zu Würzburg bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg und dem k. Landgerichte Würzburg l. d. M.,
2) der k. Advokat Will zu Aſchaffenburg bei dem k. Landgerichte daſelbſt,
3) der k. Advokat Froſch zu Aſchaffenburg bei den kgl. Landgerichten Alzenau, Klingenberg, Lohr und Obernburg,
4) der k. Advokat Mehler zu Haßfurt bei den k. Landgerichten Ebern, Eltmann, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim und Königshofen,

5) der k. Advokat Fiſcher in Würzburg bei den k. Landgerichten Homburg, Ochſenfurt, Röttingen und dem Herrſchaftsgerichte Remlingen,

6) der k. Advokat Enderlein in Kitzingen bei den k. Landgerichten Dettelbach, Kitzingen, Marktſteft, Volkach und den Herrſchaftsgerichten Marktbreit, Rödenhauſen, Sommerhauſen und Wieſentheid.

Zugleich wird nachträglich bekannt gemacht, daß der k. Advokat Hertling zu Klingenberg bereits durch Regierungs-Entſchließung vom 28. April 1828 als Communal-Anwalt bei dieſem Gerichte ernannt worden ſey.

Würzburg den 29. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Num. pr. 21244. Num. exp. 20074. praes. 6. Juni 1837. 2307.

(Die Erledigung der katholiſchen Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf, betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die katholiſche Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf und Dekanats Kiſſingen, iſt durch den Tod des bisherigen Pfarrers zur Erledigung gekommen.

Dieſelbe umfaßt den Pfarrort, und das 1/2 Stunde hievon entlegene Filialdorf Wittershauſen, zählt 844 Seelen, hat zwei Kirchen und zwei Schulen, iſt ohne ſtändigen Hilfspriester und gewährt nach der ſuperrevidirten Pfarrfaſſion einen Reinertrag von 712 fl 6 kr., wie nachſtehend angegeben iſt:

A. Einkünfte.

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. an ſtändigem Gehalte.						
1) aus der Staatskaſſe:						
a) an baarem Geld	112	30				
b) in Getraid	88	35	1/2			
c) in Stroh	24	—				
d) an Wein	215	17				
e) an Holz	67	47	1/2	508	10	
II. Ertrag aus Realitäten				64	58	3/4
III. Ertrag aus Rechten				53	38	3/4
IV. Einnahme aus beſonders bezahlten Dienſtverrichtungen				100	1	
V. Einnahme aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen				25	5	
Summa der Einkünfte				751	52	1/2

B. Laſten.	fl.	kr.	
I. Wegen der Staatszwecke	18	50	1/2
II. Wegen des Diözesan-Verbandes	5	32	3/4
III. Wegen der beſondern Zwecke und Verhältniſſe der Pfarrei	15	23	1/4
Summa der Laſten	39	46	1/2

Abgleichung.

751 fl. 52 1/2 kr. Einkünfte,
39 fl. 46 1/2 kr. Ausgaben,
712 fl. 6 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um dieſe Pfarrei haben ihre Geſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle zum Einlaufe zu bringen.

Würzburg den 30. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben unterm 26. Mai l. Js. allergnädigſt geruht, den Julius-Hospital-Apotheker Mayer zu Würzburg auf ſein allerunterthänigſtes Geſuch, von der unentgeldlichen Stelle eines praktiſchen Chemikers in dem ärztlichen Ausſchuſſe für den Untermainkreis zu entheben und an deſſen Stelle in den bezeichneten Ausſchuß den ordentlichen Profeſſor der Mineralogie an der Hochſchule Würzburg, med. Dr. Rumpf, zu berufen.

Vermöge königlicher Kriegs-Miniſterial-Entſchließung vom 6. Mai l. Jahres wurde der k. Lieutenant Joſeph Höggenſtaller von der 7ten zur 5ten, dagegen
der k. Lieutenant Joſeph Diehl von der 8ten zur 7ten Gendarmerie-Compagnie verſetzt.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 29. Mai 1837 iſt der erſte Schullehrer Andreas Ledermann zu Haibach, kgl. Landgerichts Aſchaffenburg, zur Schullehrerſtelle zu Seyfriedsburg, k. Landgerichts Gemünden, verſetzt worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 67.

Würzburg. Dienstag, den 13. Juni, 1837.

Inhalt.

Diesjährige Prüfung der Schuldienst-Präparanden Behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar dahier. — Beförderung größerer Amts-Paquete an die k. bayer. Gesandtschaften durch die Fahrpost. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landg. Gerolzhofen. — Ausgleichungs-Abgabe von dem aus den Zoll-Vereins-Staaten eingehenden Malz, Bier und Brantwein. — Erledigung der prot. Pfarreien Buch am Forst und Bruck. — Notizen. (Landwehr-Chargen. Ordens-Verleihung. Gewerbsprivilegiums-Einziehungen. Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 52 an die k. Landgerichte, die k. Rentämter, k. Forstämter, k. Landgerichts-, dann Kreis- und Stadtgerichts-Aerzte und an die kathol. und und prot. Distrikts-Schul-Inspektionen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs praes. 25677. Nrs. exp. 20855. praes. 9. Juni 1837. 2345.

(Die diesjährige Prüfung der Schuldienst-Präparanden Behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer Seminarium zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Vornahme der Prüfung der Schuldienst-Präparanden Behufs der Aufnahme in das ihn. Schullehrer-Seminar zu Würzburg werde folgende Tage bestimmt:

(*)

A;

für die Schuldienst-Präparanden katholischer Religion

der 1. August aus den kön. Landgerichts-Bezirken Neustadt, Königshofen, Hofheim und Münnerstadt;

der 3. August aus den Gerichtsbezirken Gerolzhofen, Haßfurt, Sulzheim, Ebern, Eltmann und Gleusdorf;

der 5. August aus den Gerichtsbezirken Volkach, Schweinfurt, Wiesentheid, Dettelbach, Kitzingen und Marktsteft;

der 8. August aus den Gerichtsbezirken Kleinheubach, Creuzwertheim, Miltenberg, Remlingen, Rothenfels, Homburg, Karlstadt und Amorbach;

der 10. August aus den Gerichtsbezirken Marktbreit, Ochsenfurt, Röttingen, Würzburg rechts und links des Mains;

der 12. August aus der Stadt und aus dem kön. Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, aus der Stadt Würzburg, dann aus den kön. Landgerichtsbezirken Klingenberg, Obernburg und Werneck;

der 14. August aus den kön. Landgerichtsbezirken Orb, Rothenbuch, Alzenau, Gemünden und Lohr;

der 17. August aus den kön. Landgerichtsbezirken Hammelburg, Arnstein, Brückenau und Euerdorf;

der 19. August aus den Gerichtsbezirken Weyhers, Mellerichstadt, Gersfeld, Bischofsheim, Hilders und Kissingen.

B.

für die Präparanden israelitischer Religion.

der 22. August aus allen Gerichtsbezirken des Kreises.

Hierbei werden sämmtliche Schuldienst-Präparanden angewiesen, die im § 15 des Regulativs vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betreffend, vorgeschriebenen Zeugnisse und zwar verschlossen stets am Tage vor der anberaumten Prüfung Nachmittags 2 Uhr im Schullehrer-Seminars-Gebäude abzugeben, und die k. Schulbehörden werden wiederholt aufmerksam gemacht, bei Ausstellung der Zeugnisse die vorgeschriebene Form der Bezeichnung durch Ziffern und bei geringen Noten in den Verhalts-Zeugnissen durch Anfügung des veranlassenden Grundes genauest einzuhalten.

Würzburg den 7. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 24832. Num. exp. 20773. praes. 9. Juni 1837. 2346.

An sämmtliche der k. Kreis-Regierung untergeordnete Behörden.

(Die Beförderung größerer Amts-Paquete an die k. bayerischen Gesandtschaften durch die Fahrpost betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs

Erhalten die sämmtlichen der königl. Kreis-Regierung untergeordneten Behörden

hierunten Abdruck eines unterm 23. Mai d. J. ergangenen Ministerial-Reskripts zur Nachachtung.

Würzburg den 7. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nr. 12292. Königreich Bayern
Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Kreis-Regierung wird aus Veranlassung einer Mittheilung des Staats-Ministeriums des k. Hauses und des Aeußern beauftragt, die größern, besonderer schleuniger Bestellung nicht bedürfenden Amts-Pakete an die k. bayerischen Gesandtschaften, zu Verminderung der gesandtschaftlichen Regie-Ausgaben auf auswärtige Postporti, nicht durch die Briefpost, sondern durch die Fahrpost befördern zu lassen; hiernach sind auch die Unterbehörden geeignet anzuweisen.

München den 23. Mai 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär:
Gossinger.

Num: praes. 13937. Nrus. exped. 18039 1/2. praes. 9. Mai 1837. 1946.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Gerolzhofen pro 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevidirt und genehmigt; sie schließt ab:
mit einer Einnahme von 2497 fl. 19 4/8 kr.
mit einer Ausgabe von 2013 fl. 35 kr.
mit einem Aktivrezesse von 483 fl. 44 4/8 kr.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuersimplum, und die auf dessen Grund erhobenen Umlagen, welche zu nothwendigen und nützlichen Zwecken verwendet wurden.

Würzburg den 4. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(**)

Uebersicht der erhobenen Distrikts-Umlagen im Landgerichts-Bezirk Gerolzhofen für 1834/35.

Namen der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.				Gesammtbetrag der Leistungen an Distr.-Umlagen.				Für nothwendige Zwecke.				Für nützliche Zwecke.			
	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr.		pfg.	fl.	kr.		pf.
1. Abtswind	20	47		1/4	124	42	1	1/2	80	21	3	29/100	44	20	2	21/100
2. Altenschönbach	6	28	1		38	49	2		25	1	2	34/100	13	48	3	66/100
3. Altmannsdorf	2	33	3		14	22	2		9	15	2	8/100	5	6	3	92/100
4. Bimbach	2	34	3	1/2	14	29	1		9	20	2	71/100	5	8	2	29/100
5. Bischwind	3	36	2	1/2	21	39	3		14	47	2		6	52	1	
6. Breitbach	6	22	2	1/2	38	15	3		24	39	2	69/100	13	36		31/100
7. Brünnau	5	37	2		33	45		—	21	45		9/100	12	59	3	91/100
8. Dingolshausen	23	43	2		142	21		—	91	44	1	20/100	50	36	2	80/100
9. Düttingsfeld	2	19	1	1/2	13	56	1		8	58	3	6/100	4	57	1	94/100
10. Frankenwienheim	26	16		1/2	157	36	3		101	38	1	40/100	55	58	1	60/100
11. Gerolzhofen	93	52	3	1/2	563	9	3		364	18	3	81/100	198	50	3	19/100
12. Geesdorf	4	51		1/4	29	6	1	1/2	18	45		88/100	10	21		62/100
13. Geußfeld	5	46		—	34	36		—	22	17	3	57/100	12	18		43/100
14. Handthal	3	27		—	20	30	3		13	12	2	56/100	7	18		44/100
15. Heinachshof	—	6	1	1/2	—	38	1		—	24	3	59/100	—	13	1	41/100
16. Hundelshausen	1	2	2	5/8	6	15	3	6/8	3	42	1	80/100	2	33	1	95/100
17. Ilmbach	—	53	2	1/8	5	21		6/8	3	26	3	49/100	1	54	1	26/100
18. Kammerforst	2	52	1		17	13	2		11	6		20/100	6	7	1	80/100
19. Kirchschönbach	6	21	3	17/20	36	58	3	1/2	23	50		19/100	14	8	3	31/100
20. Külsfeld	10	13	2	1/2	61	21	3		42	18	1	71/100	19	3	1	29/100
21. Michelau	12	51		1/2	77	6	3		49	41	1	3/100	27	25	1	97/100
22. Mutzenroth	3	26	3		20	40	2		13	10	3	40/100	7	29	2	60/100
23. Neuhausen	2	16	2		13	39		—	8	47	2	60/100	4	51	1	40/100
24. Neudorf	—	52	1	1/2	5	14	1		3	33	3	52/100	1	40	1	48/100
25. Neuses a/S.	2	44	1	1/2	16	26	3		10	36		31/100	5	50	2	69/100
26. Oberschwarzach	21	48	3	29/40	129	52	2		83	41	2	42/100	46	18	3	58/100
27. Obersambach	—	19	1		1	55	2	6/8	1	14	1	75/100	—	41	1	
28. Prichsenstadt	18	13	1	2/4	109	28		1/2	70	32	3	16/100	38	55	1	34/100
29. Prüßberg	2	32	2		15	15		—	9	49	2	72/100	5	25	1	29/100
30. Rüdern	1	27	3	1/4	8	46	3	1/2	5	39	2	51/100	3	7		99/100
31. Saudrachshof	1	15		—	7	30		—	4	50		2/100	2	39	3	98/100
32. Schallfeld	18	44	2		112	27		—	72	28		58/100	39	58		42/100
33. Schöneich	3	58	2		23	51		—	15	22		86/100	8	28		14/100
34. Siegendorf	8	13	3		49	22	2		31	49		81/100	17	32		90/100
35. Untersambach	4	6	1		24	31	2		17	31		67/100	6	59		83/100
36. Waldschwind	1	—		—	6	—		—	3	52		2/100	2	7		98/100
37. Wiebelsberg	4	51	1	1/4	29	7	3	1/2	18	46	2	4/100	10	41	1	46/100
38. Wustviel	8	25	1		42	31	2		27	24	1	42/100	15	7		58/100
39. Zabelstein	—	3	3	1/2	—	23	1		—	14	3	94/100	—	8	1	6/100
40. Gutsherrschaft zu Altenschönbach	4	17	1	1/2	25	44	1		16	35	1	74/100	9	35	3	26/100
41. Gutsherrschaft zu Bimbach	2	26	3	1/2	14	41	1		9	27	3	7/100	5	13	1	93/100
42. „ zu Dingolshausen	1	23	3		8	22	2		6	5	1	62/100	2	15	2	98/100
43. „ zu Frankenwienheim mit Külsfeld u. Neuses	1	19	1		7	55	2		5	6	3	5/100	2	48	2	95/100
44. Die Gemeinde Ebersbrünn	8	6	3		48	40	2		31	21	2	70/100	17	18	3	32/100
Summa	364	32	1	33/40	2187	14	2	38/40	1297	40		—	889	34	2	38/40

Nrus. praes. 11479. Nrus exped. 1492. praes. 10. Juni 1837. 2362.

(Die Ausgleichungs-Abgabe von dem aus den Zollvereins-Staaten eingehenden Malz, Bier und Branntwein betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Reskript des königl. Staats-Ministeriums der Finanzen vom 18. März d. J. Nro. 16305 wurde bestimmt, daß zur Handhabung des § X. des Malzaufschlag-Gesetzes vom 28. Juli 1807 zu der Einfuhr an geschrotenem Malze, an Bier und Branntwein aus den Zollvereins-Staaten im Voraus bei dem bayerischen Unteraufschläger eine Einfuhrpolette erholt werden müsse.

Würzburg den 5. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Für den Director.
Schmidt.

Fröhlich.

---

ad Num. 2738. E. N. 3886. praes. 9. Juni 1837. 2347.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle in Buch am Forst, Dekanats Michelau, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Seniors und Pfarrers Krepper erledigte protestantische Pfarrei in Buch am Forst wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen öffentlich ausgeschrieben. Der Ertrag derselben ist nach vorgenommener Reduction der Getreidpreise ꝛc. folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen baar	16	23 1/2		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten:				
aus dem herzogl. Sachsen-Koburg. Amt Sonnenfeld baar	10	—		
1 Schffl. 3 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Weitzen, Münchner Gemäß,	18	43 1/2		
3 Schffl. 1 Mtz. — Vrl. 3 3/7 Sechz. Korn, „	30	24		
			75	31
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			6	15
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhaus nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25	—		
5 1/2 Morg. 93 Rth. Aecker	47	57		
— Morg. 158 Rth. Wiesen auf bayer. Territorio,	18	45		
1/4 Morg. Garten	5	—		
4 Morg. Wiesen auf herzogl. Coburg. Territorio	170	19 1/2		
			267	1 1/2

	fl.	kr.	fl.	kr.
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) aus grundherrlichen Rechten				
a. an ständigen Abgaben				
α. in Geld	1	29		
β. in Naturalien	3	—		
b. unständige Abgaben an Handlohn	9	—		
2) von Zehnten				
der Fruchtzehnt	145	7		
der Heuzehnt	14	—		
der Blutzehnt	—	54		
3) an Gemeinderechten	—	—		
4) an Weiderechten	—	—		
5) an Forstrechten	—	—	160	1
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			49	10
VI. Observanzmäßige Gaben			—	—
VII. Freiwillige Geschenke			—	—
Summa			557	58 1/2
Kosten			31	11 1/2
Bleibt reines Einkommen			526	47

Baireuth den 1. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

ad Num. E. 3577. K. 4498. praes. 9. Juni 1837. 2348.

(Die Erledigung der Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Schäfer kam die Pfarrei Bruck, Dekanats Erlangen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem neu hergestellten Fassions-Abschlusse folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1. Aus Staats-Kassen und zwar an Naturalien				
5 Mäß weiches Scheitholz à 5 fl. 53 kr.	29	25		
500 Stück Wellen à 2 fl.	10	—		
5 Mäß Stöcke à 2 fl. 30 kr.	14	25		
2. Aus Stiftungs-Kassen				
a) von der besondern Stiftungs-Administration des Landalmosen-Amtes Nürnberg				

		fl.	kr.	fl.	kr.
	α) in baarem Geld	120	—		
	β) an Naturalien				
	4 Schäffel 2 5/32 Metzen Korn à 9 fl. 1 kr.	39	19 1/4		
	b) aus dem Gotteshause Bruck				
	an baarem Geld	7	—		
				226	9 1/4
II.	An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III.	Ertrag aus Realitäten				
	Nutzanschlag der Wohn- und Oekonomie-Gebäude, dann 1/8 Tagw. Garten	30	—		
	detto. 2 Tagw Aecker	20	—		
	detto. 3 „ Wiesen	30	—		
				80	—
IV.	Ertrag aus Rechten			—	—
V.	Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 127 fl. 32 kr. Beichtgelder.			297	17
VI.	Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			5	—
			Summa	602	26 1/4
	Hievon die Lasten abgezogen mit			23	—
	Verbleibt ein reines Einkommen von			579	26 1/4

wozu noch die auf 46 fl 30 kr. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 3 Juni 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. a.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Mai l. J. den Landgerichts-Aktuar Theodor Kirchgeßner zu Aschaffenburg zum Major und Commandanten im Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Aschaffenburg;

den Gutsbesitzer August Bernard zu Kronungen zum Major und Commandanten des Landwehrbataillons des Landgerichtsbezirks Werneck,

und den pensionirten Hauptmann Ignaz Gnau zu Obernburg zum Major und Commandanten im Landwehrbataillon des Landgerichtsbezirks Obernburg, zu ernennen geruht.

Ordens-Verleihung.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 18. Mai l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Schullehrer und Kirchner Adam Willmy zu Kirchheim, Landgerichts Würzburg l. d. M., die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Einziehung von Gewerbs-Privilegien.

Von dem Magistrate der Haupt- und Residenzstadt München wurden unterm 16. September v. J. nachstehende Gewerbs-Privilegien eingezogen.

Das Gewerbs-Privilegium:

1) des Joseph von Baader, Akademikers und Oberstbergrathes in München, auf eine neue Art von Dampfmaschine, privilegirt am 18. September 1826;
2) des Abraham Moses Herzog, Buchhalters in München, auf eine neue Wachsbleich-Methode, privilegirt am 29. November 1828;
3) des Nepomuk von Kurz, Conservators bei dem k. militärisch-topographischen Bureau, auf ein neues Verfahren zur Verfertigung verschiedener Gegenstände ꝛc., privilegirt am 14. Dezember 1828;
4) des Anton August Cholet in Thalkirchen, auf Bereitung eines Oeles aus Colophonium und Harz, privilegirt am 24. Juli 1829;
5) des Salomon Weinmann, Dekateurs in München, auf eine neue Vorrichtung zur Appretirung neuer Tücher und alter Kleider, privilegirt am 29. April 1831;
6) des Anton Gerl, Büchsenmachers in Prien, Herrschaftsgerichts Hohenaschau, auf dessen neue Art von Versicherung bei Perkussions-Gewehren, privilegirt am 13. März 1832.

Gewerbs-Privilegien-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 9. März l. J. dem Joseph Freiherrn von Cronegg aus München ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung einer eigenthümlich konstruirten Linir- und Rastrirmaschine für den Zeitraum von fünf Jahren, so wie dem Gewehrfabrikanten C. Rehbichler aus München unterm 19. März l. J. ein Gewerbs-Privilegium auf dessen neueste Verbesserung des Perkussions-Hand-Feuergewehres, namentlich an dem Schlosse, dem Patentschrauben, dem Abdrücker und der Sicherheits-Vorrichtung für den Zeitraum von vier Jahren,

und unterm 19. April l. J. dem Theodor Escherich, Portefeuilles-, Etuis- und Galanterie-Arbeiter zu München ein Gewerbs-Privilegium auf ein verbessertes Verfahren, sowohl ein- als mehrfärbig en relief mit oder ohne Goldgrund auf Sammt zu drucken für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 68.

Würzburg. Donnerstag, den 15. Juni, 1837.

Inhalt.

Kgl. allerh. Reskript, die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr. — Beschlagnahme. — Schenkung an das Siechenhaus dahier. — Erledigung einer Lehrerstelle an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule dahier. — Erledigung einer Lehrerstelle an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Aschaffenburg. — Erledigung der prot. Pfarrei Steinsfeld. — Erledigte Lotto-Collekte. — Notizen. (Pfarrei-Verleihung. Königl. allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. Schulstelle-Erledigung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerhöchstes Reskript,
die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Stände-Versammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen die

(*)

von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zu dem 10. des laufenden Monats verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 10. August d. J. zu verlängern, und geben Uns dabei dem Vertrauen hin, daß es dem eifrigen Bemühen der Kammern gelingen werde, bis zu diesem Zeitpunkte die auf Unserem Befehl durch Unsere Staatsminister an dieselben gebrachten Berathungsgegenstände der Erledigung entgegen zu führen.

Wir verbleiben Unsern Lieben und Getreuen, den Ständen des Reiches, mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

München den 8. Juni 1837.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Freih. v. Hertling.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs,
geheimer Rath von Kreuzer.

Num. praes. 24063. Num. exp. 20916. praes. 12. Juni 1837. 2387.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuche von Dr. Ludwig Frey, Docent des Rechts an der Universität zu Bern, Bern 1835", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 16. v. M. die auf den Grund des § 7 der III. Verfassungs-Beilage von der kgl. Regierung des Rheinkreises verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuche von Dr. Ludwig Frey, Bern 1835, Verlag von C. A. Jenny Sohn", mit dem Beisatze bestätigt, daß die Konfiskation der angeführten Druckschrift einzutreten habe, und die öffentliche Ausschreibung anzuordnen sey.

Diese höchste Verfügung wird daher den oben bezeichneten Behörden zur Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Num. pr. 23709. Num. exp. 20788. praes. 12. Juni 1837. 2388.

(Die weitere Schenkung eines Ungenannten an das Siechenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Derselbe Ungenannte, welcher nach dem Ausschreiben vom 10. April l. J. Nr. 45 des Kreis-Intelligenz-Blattes dem Siechenhause dahier 500 fl. geschenkt hatte; hat eben dieser Stiftung eine weitere Schenkung von 500 fl. zugewendet, welche edle Handlung in dankbarer Anerkennung hiermit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 7. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nro. praes. 25201. Nro. exp. 21027. praes. 13. Juni 1837. 2403.

(Das Ableben des Zeichnungs- und Modellir-Lehrers Nickel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Tode des Bildhauers und Lehrers an der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule Anton Nickel dahier ist die Stelle eines Lehrers im Zeichnungs-, Modellir- und Bossir-Unterrichte an der gedachten Schule, mit welcher eine jährliche Remuneration von 300 fl. verbunden war, in Erledigung gekommen.

Die Gesuche um Verleihung dieser Stelle sind mit den in den nachgedruckten §§. 53 a u. 57 der höchsten Instruktion vom 4. April vor. Jrs. über die technischen Unterrichts-Anstalten vorgeschriebenen Nachweisen innerhalb vier Wochen bei unterfertigter Stelle zu übergeben.

Bemerkt wird, daß auch die Unterrichts-Ertheilung an der Handwerks-Sonn- und Feiertags-Schule mit dieser Stelle verbunden ist, und daß nähere Aufschlüsse über den Umfang des Unterrichts bei dem königl. Rektorate der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbsschule dahier erholt werden können.

Würzburg den 9. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthschafts- und Gewerbsschulen setzt nebst dem genügenden Bestehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindestens das Absolvirthaben
   aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthschafts- und Gewerbsschule, dann
   bb) einer politechnischen Schule und
   cc) ein Jahr Besuches der technischen Hochschule (oder bei Zeichnungs-Lehrern zwei Jahre Elevenstandes an der k. Akademie der bildenden Künste.) — — voraus.

§. 57.

Dispensirt von der vorgeschriebenen Prüfung sind kraft ihrer höheren Bildung

a) überhaupt diejenigen, welche den betreffenden Gegenstand an einer Universität als förmlich immatrikulirte Hochschüler mit ausgezeichnetem Erfolg-Zeugnisse absolvirt haben und
b) was insbesondere den Zeichnungs-Unterricht betrifft, die mit günstigen Zeugnissen entlassenen Schüler der k. Akademie der bildenden Künste. Ferner wird von dem k. Staatsministerium des Innern auf Ansuchen dispensirt, wer durch literäre Celebrität oder ausgezeichnete praktische Leistungen unzweifelhafte Beweise eminenter Befähigung abgelegt hat.

Num. praes. 25953. Num. exp. 21030. praes. 13. Juni 1837. 2402.

[Die Wiederbesetzung der Lehrerstelle im landwirthschaftlichen Unterrichte an der Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg betr.]

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Versetzung des kgl. Hofgärtners Heller von Aschaffenburg nach Werneck hat die weitere Vergebung des Unterrichtes in der Landwirthschaft an der Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule I. Klasse zu Aschaffenburg zur Folge.

Die etwaigen Bewerber um diese Stelle, für welche eine Remuneration von 300 fl bei allerhöchster Stelle in Antrag gebracht war, haben ihre Gesuche innerhalb 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen und dieselben mit den im nachgedruckten § 53 der höchsten Instruktion vom 4. April v. J., über die technischen Unterrichts-Anstalten vorgeschriebenen Nachweisen zu belegen.

Bei vorzüglicher Befähigung, Uebernahme des ganzen landwirthschaftlichen Unterrichtes und entsprechender Diensteslleistung wird die unterfertigte Stelle eine Remunerations-Erhöhung bei allerhöchster Stelle in Antrag bringen.

Würzburg den 9. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

§. 53.

Die Uebernahme eines Lehramtes an Landwirthſchafts- und Gewerbs-Schulen ſetzt nebſt dem genügenden Beſtehen der Prüfung vom Jahre 1840 anfangend

a) für Lehrer der gewerblichen Richtung mindeſtens das Abſolvirthaben

aa) des gewerblichen Unterrichts an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule, dann

bb) einer politechniſchen Schule, und

cc) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hochſchule (oder bei Zeichnungslehrern zwei Jahre Elevenſtandes an der k. Akademie der bildenden Künſte),

b) für Lehrer der Landwirthſchaft mindeſtens

aa) das Abſolvirthaben des Landwirtſchafts-Unterrichtes an einer Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule,

bb) ein Jahr Beſuches der techniſchen Hochſchule, und

cc) drei Jahre Betriebes einer Landwirthſchafts-Complex oder förmlicher Praxis an rationell verwalteten größeren Gütern voraus Bis zu dem Jahre 1840 genügt das entſprechende Beſtehen der Prüfung und überdieß bei Landwirthſchafts-Lehrern der Nachweis einer Landwirthſchafts-Praxis.

---

ad Num. E. 3661. K. 4571. praes. 12. Juni 1837. 2389.

(Die Erledigung der Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Lozbeck kam die Pfarrei Steinsfeld, Dekanats Rothenburg, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß hiemit nach dem neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte				
1) aus Stiftungs-Kaſſen				
a an baarem Geld - - - -	83	39		
b. an Naturalien				
3 Schffl. 2 Mtz. 3 Vtg. 1/4 Sbl. Korn à 8 fl. 55 kr.	30	51 1/2	114	30 1/2
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien -	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten,				
1) Gebäude:				
Nutzanſchlag der freien Wohnung - -	35	—		
2) Gründe:				
Nutzanſchlag und zwar für				
5 3/4 Mrgn. Aecker 4 „ 34 Dez. Wieſen	-	171	55	

| | | |

unterzeichneten Stelle einzureichen, wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 26. Mai 1837.

Königliche General-Lotto-Administration.

Trautner.

Wühr.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 30. Mai l. J. die kath. Pfarrei Arnstein, Landg. gleichen Namens im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Bibliothekar an der Universität Würzburg, priester Dr Anton Ruland allergnädigst zu verleihen geruht.

K. allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration.

Seine Majestät der König haben mittelst allerhöchster Entschließung vom 29. Mai l. J. dem fürstlich Leiningen'schen geheimen Conferenz-Rathe Heres die Annahme und Tragung des ihm von Seiner Durchlaucht dem regierenden Herzog von Sachsen-Coburg-Gotha verliehenen Verdienst-Kreuzes des herzoglich Sachsen-Ernestinischen Hausordens allergnädigst zu gestatten geruht.

---

praes. 12. Juni 1837. 2390.

Die erste Filialschulstelle zu Haibach, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, mit 80 Werk- und 37 Sonntags-Schülern ist durch Versetzung des bisherigen ersten Schullehrers in Erledigung gekommen.

Die Erträgnisse berechnen sich mit Ausschluß der Gemeindeschreiberei auf 264 fl. 48 kr.

Der künftige Schullehrer erhält bei Anhoffung des bezeichneten Reinertrages nach Ableben des alten pensionirten Schullehrers und nebst freier Wohnung als einstweilige Besoldung

a 114 fl. 53 1/2 kr. an baarem Gelde mit Inbegriff der auf 19 fl. festgestellten Remuneration für Gemeindeschreiberei,

b. 59 fl. 20 kr. an Korn, und

c. 25 fl. 46 1/2 kr. an Holz, in Summa 200 fl. rhn.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig gefertigten und belegten Gesuche binnen vier Wochen anher zu übersenden.

Aschaffenburg den 11. Juni 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Illig, Prof.

Augsburger Börse.

Den 8. Juni 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		527	525

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 69.

Würzburg. Samstag, den 17. Juni, 1837.

Inhalt.

Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers. — Erholung des gutsherrl. Ansässigmachungs-Consenses. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landg. Würzburg l/M. — Impfberichte. — Uebersichten der Sicherheits-Störungen und Unglücksfälle, dann der Ergebnisse der Fremdenpolizei. — Beschlagnahme. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Notizen. (Schullehrerstelle-Erledigung. Schullehrerstelle-Besetzung. Getreidpreise.) — Berichtigung. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 53 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 25235. Num. exped. 20933. praes. 16. Juni 1837. 2405.

(Die Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend abgedruckte Allerhöchste Verfügung Seiner Majestät des Königs wird zur allgemeinen Kenntniß des Publikums sowohl, als insbesondere auch der sämmtlichen Polizei-Behörden gebracht, und an letztere die Aufforderung gerichtet, im Vollzuge des Allerhöchsten Willens bemüht zu seyn, daß auch die einzelnen Landwirthe von dem Sinne dieser Anordnung unterrichtet, und der Zweck derselben möglichst ausgebreitet erreicht werde.

(*)

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben alsbald die nöthigen Anordnungen zu treffen, um auf ergehende Weisung die befriedigenden Resultate ihres Wirkens, oder doch wenigstens die Nachweise ihres ernstlichen Bestrebens für den bezeichneten Zweck alsbald vorlegen zu können:

„Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, nach vorgängiger Einvernahme Allerhöchst Ihrer Staats-Ministerien des Innern und der Finanzen, im Betreff der Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers Allergnädigst festzusetzen wie folgt:

I.

Die Fabrikation des Runkelrüben-Zuckers ist in Gemäßheit Art. 8 Ziff. 2 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 in allen Theilen des Reiches der freien Konkurrenz der Landwirthe überlassen.

II.

Lebhafter Wunsch Seiner Königlichen Majestät ist es, daß das erste Fabrikations-Stadium, nämlich die Extraktion des Zuckerstoffes möglich lokal stattfinde, damit das als Dünger-Mittel zu verbrauchende Residuum, so weit dies nur immer thunlich erscheint, dem Wirthschafts-Betriebe des Rübenproduzenten selbst zu Gute gehe.

III.

Dagegen werden Allerhöchst-Dieselben es sehr gerne sehen, wenn die Landwirthe einzelner Distrikte oder ganzer Kreise sich Behufs der späteren, kostspieligeren, einen größeren Apparat und erweiterte Technik voraussetzenden Fabrikations-Momente, in förmliche Gesellschaften, und zwar nach Umständen unter Mitbetheiligung nichtgüterbesitzender Kapitalisten vereinigen, damit die bayerische Zuckerfabrikation neben der möglichsten Lokalisirung des Lokalisirbaren, auch die erforderliche Concentration des mit vereinten Kräften leichter Durchführbaren darbiete, und auf solche Weise, mit den zum Theile kolossalen Societäten des Auslandes, volle und nachhaltige Concurrenz zu halten vermöge.

IV.

Seine Königliche Majestät werden solchen Gesellschaften die nach den Gesetzen des Reichs jede Vereinsbildung bedingende Königliche Genehmigung auf erfolgendes Ansuchen und bei entsprechendem Befunde der mitvorzulegenden Statuten mit Vergnügen ertheilen.

V.

Uebrigens versteht sich von selbst, daß sowohl die in solcher Weise sich bildenden Vereine, als auch die ihre Rüben bis zur gänzlichen Vollendung des Zuckers selbst verarbeitenden einzelnen Gutsbesitzer sich in der Folge allen jenen Besteuerungs- und Controls-Anordnungen zu fügen haben, welche etwa auf dem durch Tit. VII. § 2 der Verfassungs-Urkunde vorgezeichneten Wege festgesetzt werden könnten."

Würzburg den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nrus. praes. 24902. Nrus exped. 20989. praes. 13. Juni 1837. 2406.

(Das revidirte Ansässigmachungs-Gesetz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes an die k. Regierung des Regenkreises unterm 22. v. M. ergangene Reskript des kön. Staats-Ministeriums des Innern wird hiemit zur Kenntniß der Betheiligten und der Polizei-Behörden gebracht.

Würzburg den 9. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Aus den mit Bericht vom 13. März v. Js. im untenstehenden Betreffe vorgelegten anbei zurückfolgenden Akten ist zu entnehmen, daß es sich in dem vorliegenden Falle nicht um die Erholung eines grundherrlichen Veräusserungs-Consenses, sondern einer gerichtsherrlichen Zustimmung zur Ansässigmachung handelt. Da nur bezüglich des grundherrlichen Consenses, als eines rein civilrechtlichen Verhältnisses die gesetzlichen Bestimmungen über gerichtliche Supplirung in Anwendung kommen, während dem Gerichtsherrn, als solchen, gemäß §. 9 Ziffer 1 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes lediglich das Einwilligungsrecht, und im Nichtbeachtungsfalle dieses Rechtes, das Berufungsrecht an die höhere Polizeistelle eingeräumt ist, und in dieser Beziehung die Offizial-Vorlage an den betreffenden Gerichtsherrn durch die instruirende Behörde nach Maßgabe des Ministerial-Ausschreibens vom 3. März 1835 das standes- und gerichtsherrliche Einwilligungs-Recht betreffend, und unter Anberaumung der damit festgesetzten Fristen nicht nur gestattet, sondern sogar geboten ist, so erscheint das gräflich v. Seinsheim'sche Patrimonialgericht I. Sünching allerdings verpflichtet, die gerichtsherrliche Erinnerung von Amtswegen zu erholen.

Nrus. praes. 21714. Nr. exp. 19479. praes. 26. Mai 1837. 2171.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Würzburg l. d. M. pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbezeichnete Rechnung wurde superrevidirt und genehmiget. Die beigedruckte Tabelle zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die hiernächst erhobenen, theils zu nothwendigen, theils zu nützlichen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 22. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

(**)

Uebersicht

der im königlichen Landgerichts-Bezirke Würzburg l. d. M. erhobenen Umlagen pro 1835/36.

Namen der Gemeinden und Steuerpflichtigen.	Steuer-Simplum.			Betrag der Leistung für nothw. Zwecke.			Betrag der Leistung für nützliche Zwecke.			Summa von beiden.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf.
Albertshausen	11	7	3/4	14	48	1	11	7	—	25	55	1
Freiherr v. Wolfskeel	11	26	3 7/8	13	22	1	11	27	—	24	49	1
Eisingen	6	52	2	8	59	2	6	52	2	15	52	—
Erbachshof	—	40	1 1/8	—	47	—	—	40	1	1	27	1
Erlabrunn	31	—	—	40	52	—	31	—	—	71	52	—
Herstadterhof	5	31	1/2	6	27	—	5	31	—	11	58	—
Heidingsfeld	91	19	2	119	2	—	91	19	2	210	21	2
Das Spital allda	—	8	1	—	9	3	—	8	1	—	18	—
Hettstadt	16	41	1 3/4	21	47	3	16	41	2	38	29	1
Höchberg	10	49	7/8	14	11	1	10	49	1	25	—	2
Kirchheim	22	31	3	29	31	3	22	31	3	52	3	2
Handelsmann Ziegler in Würzb.	—	28	—	—	32	3	—	28	—	1	—	3
Steph. Fiederling zu Kist	—	2	3	—	3	1	—	2	3	—	6	—
Kist	10	33	2 1/2	13	50	1	10	33	2	24	23	3
Kleinrinderfeld	14	40	3 1/2	19	13	1	14	40	3	33	54	—
Limbachshof	2	7	3	2	29	1	2	7	3	4	37	—
Lindflur	6	17	1 1/4	8	13	—	6	17	1	14	30	1
Mädelhofen	7	19	3	9	29	2	7	19	3	16	49	1
Maisenbachshof	—	58	3 3/4	1	9	—	—	59	—	2	8	—
Margetshöchheim	18	31	1/2	24	20	2	18	31	—	42	51	2
Moos	9	48	2 3/4	12	53	—	9	48	2	22	41	2
Oberleinach	24	9	1 1/4	31	39	3	24	9	1	55	49	—
Reichenberg	6	43	2 3/4	8	46	2	6	43	2	15	30	—
Roßbrunn	9	47	1 1/2	12	49	—	9	47	1	22	36	1
Rottenbauer	6	46	—	8	49	1	6	46	—	15	35	1
Freiherren v. Groß u. Rebwitz	4	17	2 1/2	5	1	—	4	17	2	9	18	1
Ungershausen	10	13	2 3/4	13	23	2	10	13	3	23	37	1
Freiherr v. Zobel	—	3	1	—	3	3	—	3	1	—	7	—
Julius Spital	—	33	2	—	39	—	—	33	2	1	12	2
Unterleinach	49	34	1 1/4	64	57	1	49	34	1	114	31	2
Waldbrunn	9	12	2/4	12	5	1	9	12	—	21	17	1
Waldbüttelbrunn	14	24	2	18	49	2	14	24	2	33	14	—
Zell	23	30	7/8	29	48	—	23	30	1	53	18	1
Banquier v. Hirsch	3	18	1	3	51	3	3	18	1	7	10	—
Fabrikanten König und Bauer	2	39	2 1/8	3	6	2	2	39	2	5	46	—
Bürger Spital	—	6	3 1/2	—	8	—	—	6	3	—	14	3
Hof-Spital	—	21	3 1/2	—	25	2	—	21	3	—	47	1
Summa	444	39	1/4	576	35	3	444	37	2	1021	13	1

Nrus. praes. 25952. Nrus. exp. 21032. praes. 13. Juni 1837. 2404.

An sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Impfberichte betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach vollendeter Impfung sind die Impf-Berichte der Physikate mit den General-Tabellen der allgemeinen Uebersicht über den Erfolg der Schutzpocken-Impfung jedesmal direkt von dem Physikate anher einzubefördern. Der Kostenbetrag über die Impfung ist von den Physikaten den Polizei-Behörden zu übergeben, und von diesen mit einem Begleitungs-Berichte anher vorzulegen, worauf sodann die Genehmigung und Zahlungs-Anweisung an die Polizei-Behörden verfügt werden wird.

Würzburg den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
von Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nam. pr. 25008. Num. exp. 21243. praes. 15. Juni 1837. 2430.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, so wie an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Uebersichten vorgefallener Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann der Ergebnisse der Fremdenpolizei betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das kgl. Staats-Ministerium des Innern mittelst h. Entschließung vom 25. Mai ausgesprochen hat:

„wie es keinem Zweifel unterliege, daß die unterm 15. Juni 1833 angeordnete Vorlage monatlicher Uebersichten der vorgefallenen Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann der Ergebnisse der Fremdenpolizei durch Art. I. u. VI. der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr., in so ferne außer Wirksamkeit gesetzt zu betrachten ist, als diesen Verzeichnissen auch Meldungen einverleibt werden müßten, welche nicht nach § 18 lit. c, d und e der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dzbr. 1825 jedenfalls eine außerordentliche Berichts-Erstattung erheischt hätten, und daß künftig diese Uebersichten lediglich auf quartalweise tabellarische Anzeigen jener Ereignisse der angeführten Categorien zu beschränken sind, deren Vorlage füglich bis zum Schlusse des Quartals verschoben werden kann,“

so erhalten sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises die Weisung, die nach § 18 lit. c, d und e der allerhöchsten Formations-Verordnung zu erstattenden Anzeigen jedesmal sogleich

zu machen, die Uebersichten über Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle aber, so wie jene über Ergebnisse der Fremdenpolizei von nun an vierteljährig, und zwar die erste für das IV. Quartal des laufenden Etatsjahres zu erstatten und jedesmal deren Vorlage unfehlbar bis zum 10. des ersten Monats im nächstfolgenden Quartale zu bewirken.

Würzburg den 13. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 25835. Num. exp. 21150. praes. 14. Juni 1837. 2415.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreutzwertheim, so wie an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Katechismus der Münchner Welt" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. Mts. die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Katechismus der Münchner Welt" mit dem Motto: „Thätigkeit greift den Körper, Denken die Seele an", bestätigt wurde; so hat das Verbot und die Confiskation dieser Druckschrift einzutreten.

Die Distriktspolizei-Behörden des Kreises haben sich hiernach zu achten.

Würzburg den 11. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 25321. Nrus. exped. 21128. praes. 14. Juni 1837. 2414.

(Das von dem k. Pfarrer und Dechant Kaspar Gays zu Königshofen ausgesetzte Legat von 100 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der pensionirte Pfarrer Gays zu Königshofen hat in seinem Testamente für die 10 bravsten und ärmsten Bürgerfamilien zu Königshofen nach Vertheilung des Armenpflegschafts-Rathes

100 fl. vermacht; welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken des Verlebten bekannt gemacht wird.

Würzburg den 11. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Notizen.

praes. 14. Juni 1837. 2417.

Vermöge höchsten Regierungs-Rescripts vom 18. Mai l. J. Nr. pr. 23323 exp. 19219 wurde die bisherige Schulverweserstelle im Pfarrorte Poppenroth, k. Landgerichts Kissingen, zu einer definitiven Schulstelle erhoben und soll nun als solche besetzt werden. Behufs der Bewerbung wird bemerkt, daß die Schule 49 Werktags- und 26 Sonntags-Schüler zählt, mit einem reinen Dienst-Ertrage von 223 fl. 29 1/2 kr., welcher aus dem Bezuge an baarem Gelde und Naturalien gewonnen wird.

Die Bittgesuche um diese Stelle sind binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Kissingen den 12. Juni 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Jüngling, D. Sch. Insp.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Juni 1837 ist dem zweiten protestantischen Knaben-Schullehrer Friedrich Weber zu Kitzingen das Definitivum an der von ihm bisher bekleideten Schulstelle verliehen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. Juni 1837 ist die protestantische Schullehrerstelle zu Sickershausen, kgl. Landgerichts Marktsteft, dem Schullehrer Wilhelm Martini zu Hettenhausen übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 10. Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt vom 30. Mai bis 6. Juni 1837. Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 6ten bis 13ten Juni 1836. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	12	15	30	10	14	—	27	14	—
	Kern				4	12	—	18	12	—
	Korn	29	11	30	28	10	10	15	10	5
	Haber	2	7	—	8	6	10	15	6	15
	Gerste									
Im mittlern	Weitzen	425	14	41	76	13	30	107	13	30
	Kern				7	11	—	4	11	45
	Korn	264	11	10	91	10	—	29	10	—
	Haber	146	6	33	113	6	—	13	6	10
	Gerste									
Im tiefsten	Weitzen	8	12	—	29	12	10	93	12	45
	Kern				25	10	20	19	11	30
	Korn	5	10	—	19	9	45	76	9	45
	Haber	10	6	—	7	5	12	28	6	—
	Gerste									

Berichtigung. S. 414 Zeile 4 von unten (Kr. Int. Blatt Nr. 66) lies statt Joseph Diehl „Joseph Dickl“.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 70.

Würzburg. Dienstag, den 20. Juni, 1837.

Inhalt.

Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Mellerichstadt. — Erläuterungen zu der allerh. Paß-Verordnung vom 17. Januar 1837. — Erledigte prot. Pfarrstelle. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 13152. Nr. exp. 19097. praes. 25. Mai 1837. 2153.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mellerichstadt für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Mellerichstadt wurden, und zwar:

A. die Allgemeine

mit einer Einnahme von 1330 fl. 38 kr.
" " Ausgabe von 1043 fl. 33 kr. 1 pfg.
" einem Aktivbestande von 287 fl. 4 kr. 3 pfg.

(*)

B. die Spezial-Rechnung
mit einer Einnahme von 11185 fl. 1 kr. 1 pfg.
„ „ Ausgabe von 9332 fl. 26 kr.
mit einem Aktivrezesse von 1852 fl. 35 kr. 1 pfg.
superrevisorisch genehmigt.

Nach den hier beigedruckten tabellarischen Uebersichten beträgt
ad A
das Distrikts-Steuersimplum 551 fl. 44 kr. 1 pfg.
auf dessen Grund im Ganzen 1103 fl. 28 1/2 kr.
durch Umlagen erhoben und zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden;
ad B
beträgt das Steuersimplum 325 fl. 13 kr. 2 1/2 pfg, wornach 2928 fl. 12 kr. 2 1/2 pfg. erhoben und ebenfalls zu nothwendigen Zwecken verwendet wurden, was hiemit vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Würzburg den 16. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Uebersicht

zur Distrikts-Concurenz-Rechnung des Landgerichts Mellerichstadt pro 1834/35.

A. Allgemeine Distrikts-Concurrenz-Casse.

	Namen der Gemeinden und sonstigen Concurenz-Pflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.	Die Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 2 Simplen. fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3 1/2	20	15	3
2	Bastheim	13	41	3	27	23	2
	von Bastheimisches Rittergut allda	4	12	2 1/2	8	25	1
	Simonshof, Weiler	3	44	3	7	29	2
3	Braidbach	3	26	3 1/2	6	53	3
	Geckenau (Weiler)	2	35	3	5	11	2
4	Brächs	3	41	—	7	22	—
5	Eussenhausen	12	48	1 1/2	25	36	3
6	Fladungen mit der Wüste Volkers	36	23	2 3/8	72	47	6/8
7	Filke (Ober u. Unter)	5	7	1	10	14	2
8	Frickenhausen	7	28	1/4	14	46	1/2
	Hainhof, Weiler	2	41	1	5	22	2
9	Hausen mit dem Weiler Hillenberg	17	53	1 2/15	36	46	2 4/15
	Freiherrlich v. Tann'sches Gut daselbst	1	55	3	3	50	—

	Namen der Gemeinden und sonstigen Concurrenz-Pflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums				Die Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 2 Simplen			
		fl.	kr.	pf.		fl.	kr.	pfg.	
10	Hendungen	26	34	1	1/4	53	8	2	1/2
11	Heufurth	11	49	1		23	38	2	
12	Leubach	7	31	2		15	3	—	
	Huflar	—	21	2		43	—	—	
	Freiherrl. v Boyneburgisches Rittergut	3	3	2		6	7	—	
13	Mellerichstadt	71	55	2		143	51	—	
14	Mittelstreu	27	35		1/2	55	10	1	
15	Mühlfeld	12	33	2		25	7	—	
	Freih von Seefriedisches Pat. Rittergut	1	32	3	1/4	3	5	2	1/2
16	Neustädtles	1	23		1/2	2	46	1	
	Hofmännischer Wald allda	—	12	—		—	24	—	
	Hühnerlam Wald allda	—	17	2	1/2	—	35	1	
	Gräfl. v. Soden'sches Rittergut	3	30	2		7	1	—	
17	Nordheim	41	12	3		82	25	2	
	Freih. v Gebsatteliſches Rittergut Sondheim	2	14	1	1/10	4	28	2	2/10
18	Oberfladungen	14	45	2	1/2	29	31	1	
19	Oberstreu	33	48	—		67	36	—	
	Mönchshof	1	14	—		2	28	—	
20	Oberwaldbehrungen	9	8	3		18	17	2	
21	Ostheim Freih. von Steiniſches Rittergut.	3	30	1	1/2	7	—	2	
22	Rappershausen mit Uttenhausen	17	50	2		35	41	—	
23	Reyersbach	8	16	1	5/8	16	32	3	2/8
	der v. Bastheimiſche Judenhof daſelbſt	—	1		1/2	—	2	1	
24	Rödles	4	12	1	1/2	8	24	3	
25	Roth	6	8	1		12	16	2	
	Sondheim vom Höhlwald	—	1		1/2	—	2	3	
	Stetten vom Ruppers und Höhlwald	2	17	3		4	35	2	
26	Roßrieth	6	5		1/2	12	10	1	
27	Rüdenschwinden	5	58	2		11	57	—	
28	Sands	1	13	1	3/4	2	26	3	1/8
	Freih v. Steiniſche Beſitzungen allda	1	56	2	1/2	3	53	1	
29	Sondheim im Grabfelde	16	29	1		32	58	2	
30	Stockheim	32	4	—		64	8	—	
31	Unterwaldbehrungen	14	55	3	5/8	29	51		2/8
32	Völkershausen	1	56	—		3	52	—	
	Freih v. Steiniſches Rittergut allda.	3	7	1	4/5	6	14	3	3/5
33	Wechterswinkel	7	3	3	3/8	14	7	2	6/8
34	Weimarschmieden mit den Mehlerſchen und von Thonſchen Gütern, dann vom Bauernwald und Buchelberg	8	42	2	1/8	17	25		2/8
35	Willmars	10	16		1/4	20	32		1/2
	Summa	551	44	1		1103	28	2	

B. Specielle Distrikts-Concurrenz-Kasse pro 1834/35.

	Namen der Gemeinden und sonstigen Concurrenzpflichtiger.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.		Die Gesammt-Summe der Leistungen für nothwendige Zwecke an 9 Simpeln. fl.	kr.	pfg.	
1	Bahra	10	7	3	1/2	91	10	3	1/2
2	Bastheim	13	41	3		123	15	3	
	von Bastheim'sches Rittergut allda	4	12	2	1/2	31	53	1	
	Weiler Simonshof	3	44	3		33	36	1	
3	Eußenhausen	12	48	1	1/2	115	12	1	1/2
4	Frickenhausen	7	28		1/4	60	14		1/4
	Weiler Hainhof	2	41	1		24	11		1/4
5	Hendungen	26	34	1	1/4	239	8	3	1/4
6	Wellerichstadt	71	35	2		644	19		1/2
7	Mittelstreu	27	35		1/2	248	16		1/2
8	Mühlfeld	12	33	2		113	1		1/2
	Freiherrlich v. Seefried'sches Rittergut	1	32	3	1/4	13	55	1	1/4
9	Oberstreu	33	48	3	7/8	304	20	2	7/8
	Mönchshof	1	14	3		11	12	3	
	Freih. v. Gebsattel'sches Rittergut daselbst	3	35	1	1/4	32	17	3	1/4
10	Ostheim, freih v. Steinische Besitzungen	3	30	1	1/2	31	33	1	1/2
11	Rappershausen mit Uttenhausen	17	50	2		160	34	2	
12	Rödles	4	12	1	1/2	37	51	1	1/2
13	Roßrieth	6	5		1/2	54	46		1/2
14	Sondheim im Grabfelde	16	29	1		148	13		1/4
15	Stockheim	32	4	—		288	36	—	
16	Völkershausen	1	36	—		14	24	—	
	Freiherrlich von Stein'sches Rittergut	3	7		5/14	28	7		1/5
17	Wechterswinkel	7	3	3	3/8	63	34	2	3/8
	Summa	1 325	13	2	1/2	2928	12	2	1/2

Num. praes. 25608 Neus. exped. 21426. praes. 18. Juni 1837. 2466.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann an sämmtliche mit Handhabung der Paßpolizei beauftragte Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 in Absicht auf das Königreich Hannover, die Großherzogthümer Mecklenburg und Sachsen-Weimar, die herzoglich sächsischen und braunschweigischen Länder, und die Gebiete der 4 freien Städte betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird ein im rubrizirten Betreffe hieher erlassenes höchstes Reskript des königl. Staats-Ministeriums des Innern zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Mayer.

Nr. 12736. Königreich Bayern

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Kreis-Regierung K. d. J. wird unter Bezugnahme auf die Ministerial-Entschließung vom 9. März d. Js. Nr. 5644 im unten angeführten Betreffe eröffnet, daß, nachdem auch in dem Königreiche Hannover, dem Herzogthum Braunschweig, den großherzoglich und herzoglich sächsischen Ländern, den beiden Großherzogthümern Mecklenburg und in den Gebieten der vier freien Städte zur Bewilligung des Eintrittes reisender bayerischer Unterthanen das Paßvisa einer Gesandtschaft oder eines diplomatischen Agenten dieser Länder nicht erforderlich ist, hinwieder in Gemäßheit des Art XIV. der gedachten Verordnung vom 17. Jänner d. Js. auch die nach Bayern reisenden Unterthanen jener Länder zum Eintritte nach Bayern des Paßvisas der bei ihren Regierungen accreditirten bayerischen Gesandtschaften nicht bedürfen.

München, den 30 Mai 1837.

Num. praes. 26334. Num. exp. 21430. praes. 18. Juni 1837. 2467.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Art. XVII. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner d. J. resp. die Formulare für die Pässe der Ausländer zu Reisen im Inlande betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit einer höchsten unterm 8. Juni hierher kundgegebenen Ministerial-Entschließung wird den genannten Behörden hiemit eröffnet, daß, nachdem die Beilage I. zur allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. Js. das Formular zu den Legitimations-Urkunden bei Reisen im Inlande überhaupt enthält, dieses Formular auch bei den Pässen in Anwendung komme, welche nach Art 17 dieser Verordnung, Ausländern zu Reisen im Innern von Bayern von den königl. Kreisregierungen oder den Distrikts-Polizei-Behörden ausgestellt werden.

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Mayer.

Num. praes. 26175. Num. exp 21428. praes. 18. Juni 1837. 2469

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der Art. XXXIII. und XXVIII. der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner 1837 über das Paßwesen, insbesondere die Kosten der Paß-Formulare und die Pässe der Schiffsmannschaft betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge einer höchsten im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des k. Hauses und

des Aeußern getroffenen, und unterm 7. d. M. anher mitgetheilten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern wird den genannten Behörden eröffnet:

1) zu Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Jänner d. J., das Paßwesen betr., daß die Kosten der Paßformulare künftighin aus den nach dem allegirten Art. 33 zu erhebenden Paßtaxen zu bestreiten, und hiernach den Paßempfängern neben diesen Taxen keine besonderen Gebühren für die Paßformulare abzufordern seyen;

2) zu Art. 28 der erwähnten Verordnung — daß, wenn die Schiffsmannschaft theilweise nur auf gewisse Strecken mitgenommen werde, auf der Rückreise aber nicht mit dem Schiffs-Eigenthümer, sondern je auf die wohlfeilste Weise, oft einzeln reise, oder unterwegs wieder von andern Schiffsmeistern gedungen werde, es für Fälle dieser Art jedem einzelnen Schiffer überlassen werden müsse, sich einen eigenen Paß zu verschaffen, übrigens aber eine Ermäßigung der ohnehin nur geringen Taxe von 24 kr. für derlei Pässe nicht bewilligt werden könne.

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Mayer.

Nrus. praes. 26176. Nr. exp. 21429. praes. 18. Juni 1837. 2468.

An die fürstl. Löwenstein'sche Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des Art. XX Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 insbesondere die Visirung der mit dem Eilwagen nach Bayern reisenden Fremden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird den in Rubro benannten Behörden eine unterm 6. d. M. hierher eröffnete höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern zur Wissenschaft und Nachachtung mitgetheilt:

„Im Art. XX Ziffer 1 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. Js., das Paßwesen betreffend, ist bestimmt, daß die Päße der mit Eilwagen nach Bayern reisenden Fremden von der ersten bayerischen Distrikts-Polizei-Behörde, an deren Amtssitze der Eilwagen nach dem Eintritte in das Königreich anhält, visirt werden müssen. Es ist nun die Anfrage gestellt worden, ob unter der Distrikts-Polizei-Behörde, welche nach den vorerwähnten Bestimmungen die Päße der mit Eilwagen reisenden Fremden zu visiren hat, jene zu verstehen sey, an deren Sitze der Eilwagen bloß zum Umspannen anhält, oder jene an deren Sitze er anhält um längere Zeit daselbst zu verweilen.

„Im Einverständnisse mit dem Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern wird hierauf erwiedert, daß, nachdem die Verordnung vom 17. Januar d. Js. einen Unterschied

zwiſchen dem Anhalten zum Umſpannen und zum Zwecke des längern Verweilens nicht aufgeſtellt, unter der in Frage ſtehenden Diſtrikts-Polizei-Behörde jene verſtanden werden müſſe, an deren Amtsſitze der Eilwagen überhaupt zum erſtenmale anhält, ſey es nun zum bloßen Zwecke des Umſpannens oder um längere Zeit daſelbſt zu verweilen."

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Mayer.

---

ad Num. 2860. E. N. 4033. praes. 17. Juni 1837. 2452.

(Die erledigte 2te prot. Pfarrſtelle zu Kaſendorf im k. Dekanate Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des II. Pfarrers Goering auf die Pfarrei Oberndorf iſt die II. prot. Pfarrſtelle zu Kaſendorf in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird.

Der Ertrag iſt folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte				
1) aus den Staatskaſſen				
2 2/9 Klafter Holz, bayer. Maß, - - -	8	42		
20 4/7 Schock Reiſig - - - - -	41	8 1/2		
2) aus Stiftungskaſſen:				
aus dem Gotteshaus Kaſendorf baar - -	33	45		
3) aus Gemeindekaſſen - - - - -	—	—		
4) von andern Pfarreien:				
von der I. Pfarrei Kaſendorf baar - -	100	—		
5) von Privaten - - - - -	—	—	183	35 1/2
II. An Zinſen von geſtifteten Kapitalien - -	-		—	37 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung nebſt dem Genuß der Oekonomiegebäude -	20	—		
1 Tagw. Acker - - - - -	26	—	46	—
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ſtändige Abgaben				
5 20/32 Mtz. Gült Korn - - -	9	22 1/2		
b. unſtändige Abgaben - - - -	—	—		

		fl.	kr.		fl.	kr.
2) an Zehnten:						
vom Fruchtzehnten	- - - -	69	46	1/4		
3) an Gemeinderechten	- - - -	—	—			
4) an Weiderechten	- - - -	—	—			
5) an Forstrechten	- - - -	—	—			
					79	8 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-				78	9
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben ꝛc.	- -				22	—
VII. An freiwilligen Geschenken	- - - -				—	—
Summa	-				409	30 1/4
Lasten	- - -				3	14 1/2
Bleibt reiner Ertrag	- -				406	16 1/4

Bayreuth den 12. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Gabler, v. u.

Hagen.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 15. Juni 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		526	524

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 71.

Würzburg. Donnerstag, den 22. Juni, 1837.

Inhalt.

Privilegium für den Lithographen Joh. Georg Schreiner in München. — Armenwesen. — Auswanderungen. — Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer. — Erledigte prot. Pfarrstelle. — Notizen: (Landrath des Unter-Mainkreises. Getreidpreise.) — Extra-Beilage Nr. 54 zu Nr. 70 des Kreis-Intell.-Blattes wurde nachträglich expedirt

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für den Lithographen Johann Georg Schreiner in München zur Herausgabe der von ihm lithographirten Nachbildungen der Freskogemälde in der Allerheiligen-Kapelle.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Johann Georg Schreiner dahier um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe der von ihm lithographirten Nachbildungen der Freskogemälde in der Allerheiligen-Kapelle, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen

(*)

ganze oder theilweise Nachstiche jener Nachbildungen sicherndes tarfreies Privilegium für den Zeitraum von zehn Jahren, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unſeres Reiches insbesondere allen darin angeseſſenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern, bei Vermeidung Unſerer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die Hälfte Unſerem Aerar, die andere dem Lithographen Schreiner, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Schreiner, oder des von ihm aufgestellten Verlegers, Nachbildungen der von ihm herausgegebenen lithographischen Kunstwerke, weder im Ganzen, noch im Einzelnen, noch im veränderten Maaßstabe herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unſerem Rechte, auch anderen Künstlern die Nachbildung der erwähnten Originalien und deren gleichmäßige Herausgabe zu gestatten. Hienach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unſeres Königreiches an, mehr erwähnten Schreiner, oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden. Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unſer geheimes Kanzlei-Inſiegel beidrucken lassen.

Gegeben in Unſerer Haupt- und Residenzstadt München den sechsten Juni im Jahre Eintausend Achthundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf königlich allerhöchsten Befehl
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Num. praes. 26236. Nrus. exped. 21321. praes. 17. Juni 1837. 2451.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Untermainkreises.

(Das Armenwesen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises eingekommenen Nachweise über die Verwaltungs-Resultate der Distrikts- und Lokal-Armenpflegen pro 1835/36, sodann über die Verhandlungen der Distrikts-Plenarversammlungen, und deren vorbereitende Ausschuß-Berathungen, sind der Einsicht und dem Beirathe des Kreis-Armen-Comitées bezüglich ihrer Prüfung und Bescheidung unterstellt worden.

Nach den Berathungen dieses, und auf den Grund der geprüften einzelnen Vorlagen sieht sich die unterzeichnete Stelle Nachstehendes zu künftiger Beobachtung zu verfügen veranlaßt:

1) in den Berichten, womit die Jahres-Vorlagen einbegleitet werden, sind stets diejenigen Pfarrer namentlich aufzuführen, welche als Vorstände der Lokalarmenpflegen, als Mitglieder

der Distriktsplenarversammlung, oder des Ausschusses, überhaupt in der Armenpflege in dem betreffenden Jahre durch ihre Thätigkeit sich ausgezeichnet haben, oder durch Unthätigkeit und Theilnahmslosigkeit bemerkbar geworden sind.

Gleiches gilt hinsichtlich der sich als thätig erwiesenen oder passiv gebliebenen Gemeinde-Vorsteher. Siehe lithographirtes Ausschreiben vom 26. Dezember 1835 N. 7857, den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen betr.

Nicht minder haben diese Vorlagen den jedesmaligen Aufschluß über die amtliche Thätigkeit der in den betreffenden Bezirken befindlichen Patrimonialbeamten bezüglich der Armen-Polizei zu enthalten.

2) Das Institut der Sparkassen wurde bereits in mehreren Bezirken des Kreises ins Leben gerufen. Die wohlthätigen Wirkungen dieser Anstalten auf den sittlichen und materiellen Zustand der Kreisbevölkerung machen es jedoch im hohen Grade wünschenswerth, daß auch jene Bezirke, welche sich eines solchen Institutes noch nicht erfreuen, bald möglichst hiezu gelangen Mit Bezug auf §. 12 des vorgeschriebenen Schema zu den Protokollen der Plenarversammlungen werden daher die betreffenden Polizei-Behörden und Distrikts-Armen-Pflegschafts-Räthe hiermit aufgefordert, die Bildung von Bezirks-Sparkassen in reifliche Erwägung zu nehmen, den Gegenstand gehörig vorbereitet an die Plenar-Versammlung zu bringen, und die Erfolge mit der nächsten Jahres-Vorlage hierher nachzuweisen.

3) Nachdem da, wo Sparkassen bereits bestehen, dieselben oft nur deshalb weniger benützt werden, weil ihre Einrichtungen nicht allgemein bekannt sind, so haben die betreffenden Polizei-Behörden periodische Bekanntmachung der Statuten zu veranlassen, nebst dem aber bei Ausstellung von Dienst- und Wanderbüchern ausdrücklich auf jene Vortheile aufmerksam zu machen, welche nach §. 2 Nro. 2 des revidirten Anlässigmachungsgesetzes denjenigen zu Statten kommen, welche namhafte Ersparnisse bei den Sparkassen nachweisen.

Daß dieses geschehen sey, ist in den Dienst- und Wanderbüchern selbst zu beurkunden.

4) Wesentliche Aufgaben der Armenpolizei ist die Beseitigung des arbeitsscheuen Müßigganges besonders bei der arbeitsfähigen männlichen und weiblichen Jugend. Sowohl die allerhöchste Verordnung vom 17. November 1816 über das Armenwesen Art. 26 et seq. Art. 45 et seq als die Instruktion hiezu §. 39 und das Ministerial-Ausschreiben vom 24. September 1835 zu Nro. 5. Absch. VI (16. besondere Beilage zum Kreis-Intelligenzblatt von 1835) enthalten daher über das einzuhaltende Verfahren ausführliche Vorschriften und bezeichnen zugleich die Art und Weise der zu gewährenden Fürsorge, Art. 26 mit 30 der angeführten allerhöchsten Verordnung, §. 20 der Instruktion.

Wenn diese Grundsätze nicht überall eine allseitige Durchführung gefunden haben, so war dieses zum Theile in der Ansicht begründet, daß die distriktive Fürsorge für Armenbeschäftigung nur in förmlichen Beschäftigungs-Anstalten sich zu äußern habe; während dessen diese Fürsorge im Geiste der Armengesetze und Verordnungen vorzugsweise in Ermittlung von Dienst- und Arbeitsgelegenheiten sich geltend machen soll. Um daher in obiger Beziehung gleichmäßiges Verfahren zu erzielen wird unter Verweisung auf obige Bestimmung weiter verfügt:

a) Die Distrikts-Polizei-Behörden und Distrikts-Armenpflegschaftsräthe haben sich in steter übersichtlicher Kenntniß der im Bezirke befindlichen ledigen Bursche, welche in

keinen Dienst treten, und doch zu Hause nicht nothwendig sind, sodann der in gleiche Kathegorie gehörigen ledigen weiblichen Individuen, besonders aller derer, welche keine regelmäßige Beschäftigung haben, ihren Angehörigen zur Last liegen, dem Müßiggange oder der Unsittlichkeit sich ergeben und dgl. zu erhalten, und darüber zu wachen, daß solche Individuen zum Eintritte in einen ständigen Dienst strenge angehalten werden. Bei den periodischen Visitationen wird die Art und Weise des Vollzugs besonders ins Auge gefaßt werden.

b) Mütter unehelicher Kinder wissen öfters unter dem Vorwande des Kinderpflegens der Auflage zum Eintritte in einen ständigen Dienst auszuweichen, und finden hiebei bisweilen selbst in den Ortsbehörden, welche die Last der Kinderalimentation fürchten, Unterstützung oder Nachsicht.

In diesen Fällen ist es Aufgabe der Distrikts-Polizei-Behörden und der Distrikts-Armenpflegschaftsräthe nachdrücklichst auf dem Vollzuge des Nr. 15 in §. 39 der angeführten Instruktion zu bestehen.

c) Damit übrigens die Auflage, in ordentlichen Dienst zu treten, nicht ohne Schuld des Betheiligten vereitelt werde, bestimmt schon Art. 27 der allerhöchsten Verordnung vom 17. November 1816, daß die Armenpflegen fortwährende Kenntniß derjenigen besitzen sollen, welche Dienst- und Arbeitsleute suchen, und zu diesem Zwecke einen Kundschafts-Anzeiger zu eröffnen, und sich mit den Vorständen öffentlicher Arbeiter mit Unternehmern von Fabriken und Bauten, mit Gutsbesitzern und Zünften, mit Dienstherrschaften u. dgl. zu benehmen haben

Diese Grundsätze sind in §. 20 und 69 der Instruktion noch näher entwickelt, und insbesondere macht §. 75 Nro 8 und 9 die Haltung eines stets fortgesetzten Kundschafts-Anzeigers den Distrikts-Armenpflegs-Ausschüssen ausdrücklich zur Pflicht.

Es werden daher diese Vorschriften zum genauen Vollzuge hiemit in Erinnerung gebracht.

Würzburg den 11. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 26183 Nrus. exped. 21409. praes. 18. Juni 1837. 2464.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei Behörden

(Auswanderungen nach Nordamerika, insbesondere den Vollzug des §. 67 des Heerergänzungs Gesetzes vom 15. August 1828, des §. 96 der Vollzugs-Instruktion hiezu vom 13. März 1831 und des Ministerial-Ausschreibens vom 27. Mai 1834 Nr. 8393 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Abdrucke folgt die Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M.

Nr. 10722 im bezeichneten Betreffe mit dem Beisatze, daß die für solche Söhne, welche im Jahre 1817 geboren, und deren Aeltern mit denselben ausgewandert sind, bestellten Kautionen freigegeben werden.

Würzburg den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Das k. Landgericht Euerdorf fragt in dem von der k. Regierung des Untermainkreises Kammer des Innern vorgelegten Berichte vom 19. April l. J. an, ob der Absatz 2 der Ministerial-Entschließung vom 27. Mai 1834 Nr. 8393 auch auf jene Fälle Anwendung zu finden habe, in welchen einzelne in dem Vorjahre der Conscriptions-Pflicht stehende Individuen nicht individuell die Auswanderungs-Bewilligung nachsuchen, sondern als Familien-Söhne die Auswanderung in Gesellschaft ihrer Familie beabsichtigen.

Diese Frage kann nur verneinend gelöst werden, indem das Ministerial-Ausschreiben vom 27. Mai 1834 (Döllinger'sche gedruckte Verordnungen-Sammlung Band III. p. 128) in dem ersten Absatze darauf aufmerksam macht, daß nur den bereits conscriptionspflichtig gewordenen Individuen die Verpflichtung obliegt, vorerst ihrer Militairpflicht zu genügen und in dem zweiten blos Vorsichtsmaßregeln gegen solche Individuen vorzeichnet, welche in dem Vorjahre der Conscriptionspflicht stehend, sich der nahenden Pflicht durch individuelle Auswanderung absichtlich zu entziehen trachten, eine solche absichtliche Umgehung der Conscriptionspflicht aber bei Jünglingen nicht angenommen werden kann, welche nicht einzeln, sondern in Gesellschaft ihrer Familien, die Heimath verlassen und des bayerischen Indigenats sich begeben.

Die k. Regierung des Untermainkreises K. d. J. wird das genannte Landgericht hienach belehren, und in Gemäßheit gegenwärtiger Entschließung in künftigen Fällen verfahren lassen.

Nrus. praes. 26219. Nrus exped. 21528. praes. 19. Juni 1837. 2480.

(Die Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer im Unter-Mainkreise für das Jahr 1836/37 betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen Hinterlassenen protestantischer Schullehrer im Unter-Mainkreise, welche eine Unterstützung aus dem den Unter-Mainkreis treffenden Antheile des allgemeinen Unterstützungs-Fondes zu Ansbach ansprechen zu können glauben, werden aufgefordert, ihre desfallsigen Gesuche nach Anleitung des Ausschreibens vom 27. April 1835, Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 50, spätestens binnen 4 Wochen durch die betreffenden Polizei-Behörden um so gewisser anher gelangen zu lassen, als später nach Vertheilung der Unterstützungs-Summe eingehende Gesuche nicht berücksichtigt werden können.

Würzburg den 16. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
von Weinbach, Director.

coll. Henner.

ad Num. 2885. E. N. 4043. praes. 17. Juni 1837. 2453.

(Die erledigte prot. Pfarrei Arlesried im Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Hannemann auf die Pfarrei Lauben ist die Pfarrstelle zu Arlesried in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung binnen sechs Wochen ausgeschrieben wird, und folgenden Ertrag gewährt:

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen			—	—		
2) aus Stiftungskassen						
an baarem Gelde			216	24		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vrl. 1 84/100 Sechz. Kern			83	3		
6 Schffl. 1 Mtz. — Vrl. 3 Sechz. Roggen			56	48		
— Schffl. 5 Mtz. 3 Vrl. 83/100 Sechz. Veesen			4	26 1/2		
— Schffl. 3 Mtz. — Vrl. 58/100 Sechz. Gerste			3	49		
— Schffl. 4 Mtz. — Vrl. 2 31/100 Sechz. Haber			2	41 1/2		
3 Schober Roggen-, 3 Schober Veesen-, 3 Schober Haber-Stroh			34	33		
3 Hennen			—	45		
5 Hahne			1	—		
21 1/4 Klftr. Buchenscheitholz			172	39		
6 Klftr. Tannenscheitholz			31	57		
6 Klftr. Buchenabholz			13	30		
5 Pfd. Gültflachs			1	35		
3) aus Gemeindekassen			—	—		
4) von andern Pfarreien			—	—		
5) von Privaten			—	—	623	11
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			-		4	—
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhause			40	—		
4 3/4 Tagw. 29 Rth. Wiesen			10	30		
— Tagw. 15 Rth. Garten			3	—	53	30
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) an grundherrlichen Rechten			—	—		
2) an Zehnten:						
Schmalsaatzehnten			5	4		
Blutzehnten			2	—		
3) an Gemeinderechten			—	—		
4) an Weiderechten			—	—		
5) an Forstrechten			—	—	7	4

	fl.	kr.	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -	97	40	
VI. Observanzmäßige Gaben - - - -	39	28	
VII. Freiwillige Geschenke - - - - ;	—	—	
Summa -	824	53	
Lasten - -	8	22	1/2
Reiner Ertrag - - -	816	30	1/2

Bayreuth den 13. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler, v. n.

Hagen.

Notizen.

Landrath des Unter-Mainkreises.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Juni l. J. zu Mitgliedern des Landrathes des Unter-Mainkreises zu ernennen geruht:

I.

1) den erblichen Reichsrath Herrn Fürsten Karl Friederich von Löwenstein-Wertheim-Freudenberg,
2) den erblichen Reichsrath Herrn Grafen Friedrich Ludwig zu Castell,

II.

3) den adelichen Gutsbesitzer Christian Friedrich Freiherrn von Crailsheim zu Würzburg,
4) den adelichen Gutsbesitzer Philipp Freiherrn von Bechtolsheim,
5) den adelichen Gutsbesitzer Joseph Heinrich von Habermann zu Unsleben,

III.

6) den Professor an der Hochschule zu Würzburg, Dr. Peter Philipp Geyer,

IV.

7) den katholischen Pfarrer Georg Biedermann zu Karlstadt,
8) den kath. Pfarrer und Dekan Eduard Lillbopp zu Orb,
9) den protestantischen Pfarrer und Dekan Dr. Friedrich Wilhelm Fabri zu Würzburg,

V.

10) den Holzhändler Alois Grimm zu Lohr,
11) den Kaufmann Herrmann Hartlaub zu Schweinfurt,
12) den Kaufmann Karl Leo zu Kitzingen,
13) den Weinhändler Franz Marzell zu Aschaffenburg,
14) den Lichterfabrikanten Christian Gauch zu Würzburg,
15) den Apotheker und Magistratsrath Christoph Klinger zu Würzburg.

VI.

16) den Fabrikanten Andreas Friedrich Bauer zu Oberzell, Landgerichts Würzburg links des Mains,
17) den Gutsbesitzer Christ. Adam Schmitt auf dem Waldschwinderhofe, Landgerichts Gerolzhofen,
18) den Posthalter Lorenz Horn zu Roßbrunn, Landgerichts Würzburg l. d. M.,
19) den Apotheker Franz Bissing zu Karlstadt,
20) den Posthalter Karl Rambour zu Münnerstadt,
21) den Oekonom Michel Reichert zu Herbstadt, Landgerichts Königshofen,
22) den Kaufmann Konrad Eyrich zu Dettelbach,
23) den Kaufmann und Gutsbesitzer Ernst Günther zu Mkt. Steft,
24) den Apotheker Georg Hofmeister zu Marktbreit,
25) den Oekonom Wolfgang Kriennes zu Mellerichstadt,
26) den Bierbräuerei- und Gutbesitzer Johann Baptist Goldmaier in Kissingen und
27) den Müller Kaspar Aumüller zu Falsbrunn, Landgerichts Eltmann.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 17. Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 3ten und 7ten Juni 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 10. u. 14. Juni 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	14	15	—	12	3	14	—	25	5	14	—
	Kern											
	Korn	5	11	37	1	—	11	15	1	—	11	30
	Haber	15	6	48	5	1	6	12	2	—	6	24
	Gerste											
Im mittlern	Weitzen	600	13	44	67	1	13	10	94	—	13	—
	Kern											
	Korn	413	10	33	50	2	10	38	102	1	10	40
	Haber	114	6	17	14	—	6	—	34	2	6	2
	Gerste											
Im tiefsten	Weitzen	5	11	—	5	1	12	—	1	—	9	45
	Kern											
	Korn	39	10	—	4	1	9	45	10	—	9	45
	Haber	31	5	30	2	—	5	30	4	1	5	20
	Gerste											

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 72.

Würzburg. Dienstag, den 27. Juni, 1837.

Inhalt.

Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung im J. 1835/36, nebst Uebersicht der Fixirungen und Ablösungen nach der Verordn. v. 19. Juni 1832 bis zum Schluß 1835/36. — Prüfung der Handwerkslehrlinge. — Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung an Militärpersonen. — Empfehlung von Schriften. — Wiederbesetzung der Lehrerstelle der franz. Sprache am Lyceum ꝛc. zu Aschaffenburg. — Erledigte prot. Pfarrstelle. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Erledigte Schuldienen. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 55 an die Magistrate und an die Kirchen-Verwaltungen in Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an die Distrikts-Polizei-Behörden und Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Fortgang der Handlohns-Fixirung und Ablösung im Verwaltungsjahre 1835/36 betr.

K. Staats-Ministerium der Finanzen.

Die in der Beilage enthaltene Uebersicht der Handlohnsfixirungen und Ablösungen, welche

im Sinne der allerhöchſten Verordnung vom 19. Juni 1832 bis zum Schluſſe des Verwaltungsjahres 1835/36 herbeigeführt worden ſind, gewährt die Ueberzeugung, daß dieſe — ſowohl in ſtaatswirthſchaftlicher als finanzieller Rückſicht wohlthätige — Operation auch während des Verwaltungsjahres 1835/36 im allgemeinen einen befriedigenden Fortgang gehabt habe.

Seine Majeſtät der König haben auch in huldvollſter Würdigung und Anerkennung des Eifers und der Thätigkeit, wodurch ſich mehrere Rentbeamte in Behandlung dieſer wichtigen Aufgabe, beſonders bemerkbar gemacht, allergnädigſt geruht, am 11. d. M.

dem Rentbeamten Oettl zu Landau im Oberdonaukreiſe und

dem Rentbeamten von Kirchbauer zu Kelheim im Regenkreiſe,

die goldene Civilverdienſt-Medaille zu verleihen, zugleich aber zu beſtimmen, daß die Rentbeamten

Gietl in Günzburg,

Niedermayr in Rain,

Geiger in Schwabmünchen,

Wegmann in Regensburg, und

Reus in Klingenberg,

durch eine öffentliche Belobung ausgezeichnet werden ſollen, wie hiemit geſchieht und durch das Regierungsblatt verkündet wird.

München, den 15. Juni 1837.

Auf Seiner Majeſtät des Königs allerhöchſten Befehl:

v. Wirſchinger.

Durch den Miniſter
der Generalſekretär:
Gietl.

Uebersicht

der Handlohnsfirirungen und Ablösungen nach der Verordnung vom 19. Juni 1832 bis zum Schlusse des Etatsjahres 1835/36.

Nro.	Kreise:	Sollbestand der handlohnbaren Besitzungen des Staates von dem 19 Juni 1832 bis zum Schlusse des Etatsjahres 1835/36.				Handlohns-Firirungen und Ablösungen seit dem 19. Juni 1832 bis zum Schlusse des Etatsjahres 1835/36.				Betrag der noch zur Firirung und Ablösung verbleibenden handlohnbaren Besitzungen des Staates.				Bemerkungen.
		Zahl der handlohnbaren Besitzungen des Staates.												
		Häuser.	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke.	Summe.	Häuser.	Guts-Complexe	Walzende Grundstücke.	Summe.	
1	Isarkreis	1261	23222	24490	48973	1261	23062	24439	48762	—	160	51	211	Die Veränderungen des Sollbestandes in diesen 7 Kreisen gründen sich theils auf die Berichtigung früherer rentamtl. Angaben, theils auf die neuen Erwerbungen des Aerars durch Kauf.
2	Oberdonau-	6966	16063	63433	86462	3042	8598	28304	39944	3924	7465	35129	46518	
3	Unterdonau-	1819	20172	22466	44457	1677	18581	19429	39687	142	1591	3037	4770	
4	Regen-	1949	19041	58471	79461	921	10400	32393	43714	1028	8641	26078	35747	
5	Rezat-	6358	25673	113215	145246	407	694	3234	4335	5951	24979	109981	140911	
6	Obermain-	10997	26223	108186	145406	96	69	714	879	10901	26154	107472	144527	
7	Untermain-	26112	15138	1067363	1108613	583	473	40180	41236	25529	14665	1027183	1067377	
	Summe	55462	145532	1457624	1658618	7987	61877	148693	218557	47475	83655	1308931	1440061	

München, den 15. Juni 1837.

Königliches Staats-Ministerium der Finanzen.

v. Wirschinger.

der General-Sekretär: Gietl.

Num. praes. 26172. Num. exp. 21613. praes. 21. Juni 1837. 2500.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Prüfung der Handwerkslehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Rescripte des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M. sollen die Prüfungs-Kommissionen für Lehrlinge aus jenen Gewerben, für welche sich in einem Polizeidistrikte die in Ziffer VIII. der Vollzugsvorschriften vom 24. Juni 1835 Lit. a zum Art. 7 Nr. 2 und 3 des Gewerbsgesetzes vorgeschriebene Meisterzahl nicht vorfindet, nicht durch Beirufen fremder Meister ergänzt, sondern bezügig des betreffenden Gewerbs der Polizeidistrikt in so lange einem andern, an dessen Amtssitze sich die nöthige Zahl intelligenter Genossen dieses Gewerbes befindet, beigeschlagen werden, bis dasselbe in jenem Polizeidistrikte selbst den nöthigen in- und extensiven Aufschwung erhalten hat.

Die Polizei-Behörden haben sich hiernach zu benehmen.

Würzburg den 16. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 26171. Nrus exped. 21612. praes. 21. Juni 1837. 2501.

An die sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung an Militär-Personen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachtrage zu dem durch das Kreisausschreiben vom 31. Mai 1835 veröffentlichten Ministerial-Rescripte bezeichneten Betreffs vom 19. ejusd. (Kreisblatt S. 372) wird ein weiteres höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. d. M. mit einem solchen des k. Kriegs-Ministeriums vom 20. Mai l. J. zur Kenntnißnahme der Polizei-Behörden, Verständigung der Gemeinden und zum genauesten Vollzuge bekannt gegeben.

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. 12739.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Die k. Kreis-Regierung K. d. Innern empfängt anruhend die Abschrift einer von dem k.

Kriegs-Ministerio im Betreff der Verehelichungs-Bewilligungen an Militärpersonen unterm 20. v. Mts. erlassenen Ausschreibung zur Kenntnißnahme und Verständigung der Distrikts-Polizei- und Ansässigkeits-Behörden, dann zu deren Belehrung darüber, daß

1) bei den nicht unter Ziff. 1, sondern unter § 2 Ziff. IV. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes sich subsumirenden Verehelichungs-Gesuchen aktiver Militär-Personen die Gemeinden auf die den Nahrungsstand der Militärpersonen nachhaltig sichernden Momente geeignet aufmerksam zu machen, und
2) in dem Fall erfolgter gemeindlicher Zustimmung der nach § 9 desselben Gesetzes zu fassende Beschluß über die polizeiliche Bewilligung der Verehelichung auf die Erwägung des Erfüllt- oder Nichterfülltseyns der gesetzlichen Vorbedingungen und Voraussetzungen zu beschränken sey, ohne in die dem Cognitions-Kreise der Militärbehörde anheimfallende Frage der dienstregulativmäßigen Bestimmungen überzugreifen.

München den 3. Juli 1837.

Auf ꝛc. ꝛc.

Nr 2645. Kriegs-Ministerium.

Dem N. N. Commando wird in der Anlage des von Seite des königlichen Staats-Ministeriums des Innern unterm 19. Mai 1835 an sämmtliche k. Kreisregierungen diesseits des Rheines, Kammern des Innern, ausgefertigte Reskript mit der nachfolgenden weitern Erläuterung mitgetheilt.

Die Titel zur Ansässigmachung und Verehelichung, an welche das revidirte Gesetz §. 8 Nr. 1 und 2, jede Verehelichungs-Bewilligung unbedingt knüpft, sind in diesem Ministerial-Reskripte der Vollständigkeit wegen sämmtlich aufgezählt; da es sich von selbst verstehet, daß nicht jeder Erwerb eines derselben mit den dienstlichen Verhältnissen eines im Miliär-Verbande stehenden Individuums sich vereinbare, so folgt, daß Militär-Personen während ihrer Dienstzeit nicht auf den Grund der mit ihren Dienst-Verpflichtungen unverträglichen Ansässigkeits-Titel, sondern nur auf den Grund eines der übrigen, mit vorbehaltener Bewilligung der Militär-Behörde, sich verehelichen können, und es kommt hier bezüglich der Unteroffiziere und Soldaten außer dem Erwerbe eines den Steuer-Census erreichenden Grundvermögens oder eines radizirten Gewerbes, deren Bebauung resp. Ausübung durch Stellvertreter zulässig ist, hauptsächlich der Titel eines auf sonstige Weise vollständig und nachhaltig gesicherten Nahrungsstandes (§. 2 Ziff. IV. des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes) in Betracht.

Der Nachweis des nachhaltig gesicherten Nahrungs-Standes kann, wie dieses in Uebereinstimmung des königlichen Kriegs-Ministeriums mit dem königlichen Staats-Ministerium des Innern das besagte Ministerial-Reskript vom 19. Mai 1835 ausspricht, auf eine den Militär-Dienstes-Verhältnissen zusagende Weise durch die Reengagements-Vortheile, die Heiraths-Kaution u. s. w, verbunden mit gutem Leumunde, geliefert werden, und es ist braven und gutgedienten Unter-Offizieren und Soldaten weder durch das Gesetz, noch durch dessen Vollzugsweise die Möglichkeit der Verehelichung entzogen.

Die bejahende Lösung der Frage, ob der Nahrungsstand solcher Personen nachhaltig gesichert sey, ist durch das Gesetz (§. 9 Ziff. I.) an die Zustimmung der mit einem absolut hindernden Widerspruchsrechte bekleideten, wesentlich betheiligten Gemeinden gebunden.

Diese Zustimmung wird aber den Militärs, nach Zusicherung des k. Staats-Ministeriums des Innern, auf Betreiben eben so zu Theil werden, wie sie z. B. den revocablen Angestellten im Civildienste in ihren Heimaths-Gemeinden, oder subsidiär in dritten Gemeinden täglich zu Theil wird, und um so füglicher noch, da nach den allerhöchsten Verordnungen vom 15. November 1820, und vom 9. März 1825 den Unteroffizieren und Soldaten in den gegebenen Fällen bestimmte Anrechte auf Beibehaltung im Militärstande, auf Pension, und Versorgung, und ihren Familien zu Folge der Verordnung vom 15. Dezember 1812 unter Erfüllung der obliegenden Verpflichtungen, auf Wittwen- und Weisen-Pensionen und Unterstützungen eingeräumt sind, sie demnach in Beziehung auf gesicherten Nahrungsstand gegen die revocablen Civil-Angestellten im offenbaren Vortheile stehen, und nur selten, während ihrer Dienstzeit gar nicht, und am häufigsten nie, ihren Heimaths-Gemeinden zur Last fallen werden, übrigens die Gesetze eine vorzügliche Berücksichtigung treu und gut geleisteter Militärdienste beabsichtigen und verordnen, von den mit einer Garnison versehenen Stadt-Gemeinden schicklich nicht außer Augen verloren werden mag, wie viel der Besitz der Garnison und der verschiedenen Militär-Etablissements zu ihrem verbesserten Nahrungs- und Wohlstande beitrage, und diese Betrachtungen sie bei der dienstlich ohnehin gebotenen großen Beschränkung der Soldaten-Ehen nothwendig zur gegentheiligen willfährigen Aufnahme würdiger Soldaten-Familien in ihren Gemeinde-Verband durch Verleihung der erforderlichen Heimathsrechte bestimmen muß.

In diesem Sinne hat, nachdem der Heiraths-Cautionspunkt dem neuerlichen Berichte vom 16. ds. zu Folge nunmehr berichtiget erscheint, das Commando sich mit dem Magistrate der Stadt N. wegen der dem Stabs-Hornisten N. und dem Sapeurführer N. verweigerten Ertheilung der Heimathrechte zum Behufe ihrer beabsichtigten Verehelichung in erneuertes Benehmen unter Mittheilung der zu verlangenden Aufschlüsse zu setzen, und den Erfolg mit Wiedervorlage der hier rückgebenden drei magistratischen Bescheide, und Beifügung der übrigen auf die beiden Heiraths-Gesuche bezüglichen Aktenstücke berichtlich nachzuweisen.

Beigefügt wird endlich, daß die Ertheilung der Heiraths-Bewilligung an Militär-Personen nach den gesetzlichen und den dienstvorschriftmäßigen Bestimmungen nur der obersten Militär-Behörde, nicht aber zur Beeinträchtigung der Dienstes-Subordinations und Disziplinar-Erfordernisse den Polizei-Behörden und Gemeinden zustehe, deren gesetzliche Einwirkung bei Heiraths-Bewilligungen der Militär-Personen sich nach der beistimmenden Erklärung des k. Staats-Ministeriums des Innern lediglich auf den Ausspruch über die Erfüllung der erforderlichen Vorbedingungen und somit auch nur auf die nach militärdienstlichem Erfordernisse gemäß der Militär-Verordnung vom 18. Juni 1823 zu ertheilende Bescheinigung über die zugestandenen Heimathrechte für den bedürfenden Fall beschränkt, ohne in die Militär-Dienst-Regulative selbst übergreifen zu sollen, so wie, daß die jedenfalls nur eventuelle Aufnahme einer Militär-Person als In- oder Beisaß in einer Gemeinde niemalen an deren militärdienstlichen Verpflichtungen im Geringsten abbrechen könne.

München den 20. Mai 1837.

Num. pr. 26021. Num. exp. 21465 praes. 18. Juni 1837. 2465

An ſämmtliche königliche Land- und Herrſchaftsgerichte.

(Die von dem k. Advokaten Freiherrn du Prel herausgegebene Sammlung auserleſener Rechtsfälle betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die im obigen Betreffe an ſämmtliche Appellationsgerichte ergangene Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums der Juſtiz vom 23. März d. J. wird in Folge höchſter Entſchließung des königlichen Staats-Miniſteriums des Innern vom 3. d. M. durch nachfolgenden Abdruck ſämmtlichen Land- und Herrſchaftsgerichten und zwar den königlichen Landgerichten mit dem Beiſatze eröffnet, daß denſelben die Anſchaffung der von dem k. Advokaten Freiherrn du Prel herausgegebenen Sammlung auserleſener Rechtsfälle auf Rechnung ihrer Regiefonde, ſo weit ſie dadurch nicht überſchritten werden, geſtattet ſey.

Würzburg den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Im Verlage der Joſeph Thomann'ſchen Buchhandlung zu Landshut erſcheint eine Sammlung auserleſener bayeriſcher Rechtsfälle, Präjudizien und anderer intereſſanter Erkenntniſſe, herausgegeben von dem k. Advokaten Freiherrn du Prel, wovon bereits 2 Bände in 6 Heften erſchienen ſind. Da dieſe Sammlung zur Bildung einer konſtanten Jurisprudenz von unverkennbarem Nutzen iſt, ſo wird die Anſchaffung dieſes Werkes aus dem Regiefonde, in ſo ferne die Poſition dadurch nicht überſchritten wird, genehmigt.

Num. praes. 26232. Num. exp. 21315. praes. 16. Juni 1837. 2439.

An ſämmtliche Phyſikate und Aerzte des Kreiſes.

(Dr. Oeggs Schrift über Phyſikats-Geſchäfts-Führung betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die Schrift: „Verſuch einer Darſtellung der geſammten Phyſikats-Geſchäfts-Führung nach den Verordnungen über das Medizinalweſen im Königreiche Bayern, bearbeitet von Dr. Joſeph Degg, k. b. Gerichtsarzt zu Vohenſtrauß ꝛc., Sulzbach in der A. E. v. Seidel'ſchen Buchhandlung, 1836," werden hiemit die Gerichts- und praktiſchen Aerzte des Kreiſes aufmerkſam gemacht.

Würzburg den 10. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 25885. Nrus. expod. 21693. praes. 22. Juni 1837. 2515.

(Die Wiederbesetzung der durch den Tod des bisherigen Sprachlehrers erledigten Stelle eines Lehrers der französischen Sprache am Lyceum ꝛc. zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Lehrerstelle für die französische Sprache an dem kgl. Lyceum, Gymnasium und an der lateinischen Schule zu Aschaffenburg ist durch das unterm 31. Mai l. J. erfolgte Ableben des bisherigen Sprachlehrers Adam Kiesel in Erledigung gekommen.

Die Bewerber um diese Stelle, welche mit einem jährlichen Funktions-Gehalte von 500 fl. verbunden ist, werden daher aufgefordert, ihre desfallsigen Bittgesuche mit allen zu Begründung derselben nothwendigen Belegen über erstandene Prüfung, ihre bisherige Verwendung, so wie den Erfolg derselben, dann über das sittliche Betragen — binnen sechs Wochen bei dem kgl. Lyceal-Rektorate zu Aschaffenburg zu übergeben, und weitere Bestimmung zu gewärtigen.

Würzburg den 17. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

---

ad Num. 2933. E. N. 4086. praes. 21. Juni 1837. 2602.

(Die erledigte erste protestantische Pfarrstelle zu Berg im Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch den Tod des Pfarrers Scherber in Berg ist die dortige erste protestantische Pfarrstelle in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

mit nachstehendem Ertrage ausgeschrieben wird.

			fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:						
1) aus Staatskassen			—	—		
2) aus Stiftungskassen baar			6	32		
3) aus Gemeindekassen			—	—		
4) von andern Pfarreien			—	—		
5) von Privaten			—	—	6	32
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			—	—		
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhause			50	—		
5/8 Tagw.	Garten	Diese Grundstücke sind sämmtlich nebst den Oekonomie-Gebäuden verpachtet und gewähren an Pachtgeld	293	30		
33 1/4 „	Aecker					
19 „	Wiesen					
2 „	Hut					
34 1/2 „	Waldung					
1/2 „	Gemüsgarten	in eigener Regie	1	—		
1/2 „	Aecker	in eigener Regie	—	45		

	fl.	kr.	fl.	kr.
Unkultivirter Antheil an den vertheilten Gemeindegründen	1	45		
13 1/2 Klftr. weiches Brennholz aus dem Pfarrwalde -	45	54		
6 3/4 Klftr. weiche Stöcke ebendaher - -	9	27		
			402	21
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben				
α. in Geld }				
β. an Naturalien } - - -	50	54 1/2		
b. unständige Abgaben				
an Laudemien - - - -	45	—		
2) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten - - -	244	50 3/4		
b. Sackzehnten - - - -	14	22 1/2		
c. Zehntgelder - - - -	44	30		
3) an Gemeinderechten - - - -	—	—		
4) an Weidrechten - - - -	—	—		
5) an Forstrechten - - - -	—	—	399	37 3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -			181	37 3/4
VI. Einnahmen von observanzmäßigen Gaben ꝛc. -			15	—
VII. An freiwilligen Geschenken - - - -			—	—
Summa -			1004	48 1/2
Lasten -			45	10 1/2
Die reinen Einkünfte bestehen demnach noch in -			959	38

Bayreuth den 17. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler, v. u.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 8. Juni l. J. die erledigte Oberinspektors-Stelle am Hauptzollamte Bamberg dem Oberinspektor des Hauptzollamtes Kitzingen Joseph Adam Bauer zu verleihen und an dessen Stelle den quieszirten Oberinspektor des ehevorigen Hauptzollamtes Schirnding, Johann Michael Gottlieb Bauer, zu reaktiviren.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 13. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, zum Sekretär des Appellationsgerichts für den Rezatkreis in provisorischer Eigenschaft den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Kaspar Schweller zu befördern.

praes. 22. Juni 1837. 2516.

Die Schulstelle im Pfarrdorfe Ramsthal, k. Landgerichts Euerdorf, womit ein Gehalt von 322 fl. 43 1/4 kr. verbunden ist, ist durch den Tod des deutschen Schullehrers Georg Sell in Erledigung gekommen, und soll nach höchster Weisung bis zum Oktober l. J. wieder besetzt werden. Die Schule besuchen 93 Werk- und 42 Feiertags-Schüler.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig gefertigten Bittgesuche binnen 4 Wochen (über Hammelburg) hieher zu senden.

Elfershausen den 20. Juni 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Benkert.

---

praes. 24. Juni 1837. 2543.

Da zufolge höchster Entschließung der kgl. Regierung vom 10. d. M. durch Quieszirung des Schullehrers Valentin Jahn von Wartmannsroth, kgl. Landgerichts Hammelburg, die dasige Pfarrschulstelle in Erledigung gekommen ist; so wird solches Behufs der definitiven Wiederbesetzung derselben hiemit bekannt gemacht. Die Dienst-Erträgnisse belaufen sich nach der Fassion, einschl. des Wohnungsgenusses im Geldanschlage zu 10 fl., auf 232 fl. 29 1/2 kr., wovon jedoch der neue Schullehrer jährlich 15 fl. als Pensionsantheil an den alten Lehrer auf dessen Lebzeiten zu verabreichen hat.

Die Schule in Wartmannsroth zählt 54 Werktags- und 16 Feiertagsschüler.

Bewerber um diesen Schuldienst haben ihre Gesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Thulba den 23. Junius 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
H. Lamminger.

Augsburger Börse.

Den 22. Juni 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/2	102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		994	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 73.

Würzburg. Samstag, den 1. Juli, 1837.

Inhalt.

Annahme der Banknoten bei den k. Kassen. — Verwesung des Damenstifts-Rentamtes dahier. — Distrikts-Umlagen-Rechnungen des Herrschaftsgerichts Mitenberg und des k. Landg. Alzenau. — Besetzung eines Freiplatzes in dem von Aufsees'schen Seminare in Bamberg. — Erledigung der prot. Pfarrei Welbhausen. — Notizen: (Gewerbsprivilegien. Schuldstellen-Uebertragung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 15881. Nrus. exped. 14371. praes. 28. Juni 1837. 2594.

(Die Annahme der Banknoten bei den k. Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf die Ausschreibung vom 15. November v. J. (Kreis-Intelligenz-Blatt Fol. 781) wird das Reskript des Staats-Ministeriums der Finanzen vom 15. d. durch den nachfolgenden Abdruck veröffentlicht.

Würzburg den 22. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
V. V. v. Pr.
v. Weinbach.

Schmidt.
v. a.

Fröhlich.

(*)

Nr. 8127.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium der Finanzen.

Das unterzeichnete Staats-Ministerium der Finanzen sieht sich veranlaßt, die genaueste Befolgung der Entschließung vom 15. November vor. J. Nr. 16038, unter dem Anhange in Erinnerung zu bringen, daß diejenigen Kassenbeamten, welche die Annahme der Banknoten der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank dahier, sey es an Zahlungsstatt — oder im Wege der Zulieferung, nur im mindesten beanständen oder wohl gar verweigern, die strengste Einschreitung zu gewärtigen haben.

München den 15. Juni 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Gietl.

Nrus. praes. 26600. Nrus. exp. 21936. praes. 26. Juni 1837. 2566.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vom 9. d. M. anfangend ist die Verwaltung des k. Damenstifts ad S. Annam dahier an den aufgestellten Verweser, Stiftungsamtmann Bauer, übergegangen, was zur Wissenschaft derjenigen, welche mit diesem Rentamte in Geschäftsberührung zu kommen haben, öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 21. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
von Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Nrus. praes. 21101. Nr. exp. 20906 1/2 praes. 11. Juni 1837. 2376.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1835/36 des Herrschaftsgerichts Miltenberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde superrevidirt und genehmigt; sie schließt ab
mit einer Einnahme von - - 5351 fl. 38 1/2 kr.,
mit einer Ausgabe von - - 4679 fl. 35 kr.,
mit einem Aktivrezesse von - - 672 fl. 3 1/2 kr.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt die auf den Grund des einfachen Steuer-Simplums erhobenen, durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 8. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Kommel.

Uebersicht

der im fürstlichen Herrschaftsgerichte Miltenberg erhobenen Distrikts-Umlagen für 1835/36.

Benennung der Ortschaften.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammtsumme der Distrikts Umlage jeder Gemeinde.			Betrag der Ausgaben für nothwendige Zwecke.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Miltenberg	301	43	3	2011	30	3	2011	30	3
2. Bürgstadt	137	18	2	694	3	1	694	3	1
3. Eichenbühl	89	10	3	456	38	2	456	38	2
4. Berndiel	6	19	—	44	3	1	44	3	1
5. Schippach	17	47	2	119	42	2	119	42	2
6. Breitendiel	25	39	—	171	20	3	171	20	3
7. Guggenberg	23	46	1	80	58	1	80	58	1
8. Heppdiel	20	—	1	134	56	3	134	56	3
9. Monbrunn	11	33	2	57	49	1 1/2	57	49	1 1/2
10. Mainbullau	7	37	2	39	55	1 1/2	39	55	1 1/2
11. Neukirchen	59	52	—	205	19	1 1/2	205	19	1 1/2
12. Richelbach	65	8	3	221	49	—	221	49	—
13. Rüdenau	28	7	—	140	44	2 1/2	140	44	2 1/2
14 Riedern	12	23	1	42	52	1/2	42	52	1/2
15. Wenschdorf	27	56	—	184	22	1	184	22	1
16. Windischbuchen	26	10	—	176	47	2	176	47	2
Summe	860	33	—	4782	52	2 1/2	4782	53	2 1/2

Num. praes. 23755. Num. exp. 19892. praes. 31. Mai 1837. 2217.

(Die Distrikts-Umlagen Rechnung des Landgerichts Alzenau für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde superrevidirt und genehmigt; sie schließt ab

mit einer Einnahme von - - 607 fl. 16 1/4 kr.
mit einer Ausgabe von - - 551 fl. 16 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - 56 fl. 1/4 kr.

Aus der beigedruckten tabellarischen Uebersicht kann die Größe des einfachen Steuersimplums und die hiernächst erhobenen zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen entnommen werden.

Würzburg den 26. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lomzet.

Zusammenstellung

über die beim k. Landgerichte Alzenau im Jahre 1835/36 erhobenen und verausgabten Distrikts-Umlagen.

Namen der Ortschaften.	Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Erhobene Beiträge. fl.	kr.	Verwendet auf nothwendige Zwecke.
1. Albstadt	108	59	1	36	14	Gleich mit den „erhobenen Beiträgen".
2. Alzenau	99	18	—	40	20	
3. Prischos	34	52	1	8	45	
4. Geiselbach	83	36	1	32	39	
5. Großwelzheim	76	17	1	23	57	
6. Hemsbach	25	15	—	11	54	
7. Hofstetten	51	18	—	18	55	
8. Hörstein	190	56	1	64	12	
9. Kahl a/M.	81	37	2	28	22	
10. Kälberau	48	35	2	17	5	
11. Hohemark	4	52	—	1	15	
12. Michelbach	148	8	1	45	59	
13. Ommersbach	57	17	1	19	46	
14. Wasserlos	107	22	3	35	31	
15. Blankenbach mit 16. Erlenbach	14	16	1 1/2	8	2	
17. Edelbach	11	8	2 1/8	7	15	
18. Darberg	3	54	1 1/2	5	34	
19. Kleinkahl	7	55	2	5	32	
20. Kleinlauterbach	6	46	3 3/4	5	56	
21. Mömbris mit 7 Nebenorten	24	12	3 1/2	25	42	
22. Niedersteinbach	9	32	3	7	51	
23. Schimborn	9	47	1 1/2	10	53	
24. Schneppenbach	10	53	—	7	32	
25. Schöllkrippen	32	7	1	18	32	
26. Sommerkahl	24	54	2 3/4	10	57	
27. Blankenbach, Groß-,	5	7	1/4	—	52	
28. Dörnsteinbach	5	21	2 1/4	1	18	
29. Huckelheim	17	27	2 1/4	3	54	
30. Kahl, Groß-,	7	15	2 1/2	1	5	
31. Königshofen	4	45	3 1/4	3	15	
32. Krombach	28	46	3 3/4	7	9	
33. Lautenbach, Groß-,	10	—	2	1	31	
34. Mensengesäß	6	16	2 1/2	2	10	
35. Oberwestern	13	33	3/4	2	23	
36. Unterwestern	9	6	2 3/4	1	57	
Summa	1381	17	1/2	524	14	

Num. praes. 26411. Nrus. exped. 21877. praes. 26. Juni 1837. 2564.

(Die Besetzung eines Freiplatzes in dem von Auffeet'schen Seminar zu Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit dem Schlusse dieses Schuljahres kömmt in dem von Auffees'schen Seminar zu Bamberg ein Freiplatz für den Würzburger Antheil und eben so ein Freiplatz für den Bamberger Antheil in Erledigung.

Unter Hinweisung auf das vorjährige Ausschreiben (Kr. Bl. Nr. 84 S. 481) werden die Bewerber um den erledigten Freiplatz aufgefordert, ihre Gesuche, versehen mit dem Tauf-, Sitten- und Studien-Zeugnisse, dem Impfscheine und dem Zeugnisse eines amtlichen Arztes über den Gesundheitszustand des betreffenden Individuums, wenigstens acht Tage vor dem Prüfungstage, welcher auf den 17. Julius d. J. festgesetzt ist, bei dem kgl. Studien-Rektorate zu Würzburg einzureichen.

Jenen aus dem ehemaligen Hochstifte Würzburg gebürtigen Competenten, welche sich dermal an Lehranstalten zu Bamberg befinden, ist gestattet, sich der daselbst stattfindenden Prüfung zu unterziehen, gleichwie auch den an hiesigen Lehranstalten befindlichen Competenten um die für das ehemalige Hochstift Bamberg gestifteten Freiplätze gleiche Bewilligung zur Erstehung der dahier stattfindenden Prüfung ertheilt ist.

Würzburg den 21. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

---

ad Num. E. 3784. K. 4873. praes. 29. Juni 1837. 2608.

(Erledigung der Pfarrei Welbhausen, Dekanats Uffenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das Ableben des Pfarrers Schumann kam die Pfarrei Welbhausen kgl. Dekanats Uffenheim in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem neu hergestellten Fassions-Abschluß folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte		
1) aus Stiftungskassen		
a. an baarem Gelde - - - -	1 45	
b. an Naturalien		
— Sch. — Mtz. 2 V. 1 Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.-	— 46 1/4	
— Sch. — Mtz. 3 V. 2 Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr.	— 30	
2) aus Gemeindekassen		
an baarem Gelde - - - -	3 —	
		6 1 1/4

	fl.	kr.	fl.	kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		5	27	
III. Ertrag aus Realitäten:					
1) Gebäude, Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	45	—			
2) Gründe, Nutzanschlag für					
3/8 Tagw. 19 4/25 Rth. Krautfeld - -	10	—			
3/4 Tagw. 94 16/25 Rth. Wiesen - -	18	—			
3/8 Tagw. 11 19/40 Rth. Gärten - -	5	—			
1/2 Tagw. — 27/50 Rth. Gemeindetheil -	6	—			
			84	—	
IV. Ertrag aus Rechten:					
1) an grundherrlichen Rechten,					
a. ständige Abgaben und zwar an Naturalien					
1 Sch. 3 Mtz. — V. — Sdl. Weitzen à 10 fl. 30 kr.	15	45			
8 Sch. 3 Mtz. 3 V. 2 Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.	71	11			
1 Sch. 4 Mtz. 2 V. — Sdl. Dinkel à 3 fl. 52 kr.	6	46			
— Sch. 1 Mtz. 3 V. — Sdl. Gerste à 6 fl. 58 kr.	2	2			
10 Sch. 3 Mtz. — V. — Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr.	35	52	1/2		
— Sch. 1 Mtz. — V 2 Sdl. Erbsen à 7 fl. 39 kr.	1	26	1/4		
eine Fastnachtshenne im Geldanschlag - -	—	20			
b. unständige Abgaben und zwar					
an Handlöhnen - - - -	37	12			
2) an Zehnten:					
1) vom großen Fruchtzehnten - - -	202	18	1/2		
2) vom kleinen Zehnten zu Welbhausen - -	15	—			
3) vom Blutzehnten - - - -	5	—			
4) vom großen Fruchtzehnten zu Uffenheim -	233	18	1/2		
3) an Forstrechten und zwar					
aus dem Welbhauser Gemeindewald					
7 1/2 Klftr. halb hartes Stammholz à 8 fl. -	60	—			
7 1/2 Klftr. halb hartes Abholz à 5 fl. -	37	30			
1000 Stck. Wellen à 5 fl. pr. Hundert - -	50	—			
			773	41	3/4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 10 fl. 23 kr. Beichtgelder - - - -			41	56	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -			—	—	
Summa			911	6	1/2
Hievon die Lasten abgezogen mit			34	36	
verbleibt reines Dienstes-Einkommen			876	30	1/2

wozu noch die auf 50 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 16. Juni 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Lutz.

Gürner, v. a.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November l. J. dem Dr. Walburger aus München ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung eines neuen Leder-Lack-Firnisses für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Seine Majestät der König haben nachstehende Gewerbs-Privilegien zu ertheilen geruht:

1) dem Gutsbesitzer Alois von Fleckinger aus Herrnwerth, k. Landgerichts Trostberg im Isarkreise, auf Verfertigung und Anwendung eines neuerfundenen Walzwagens nebst dazugehörigen Wegpfluges und Walze unterm 17 Oktober 1836 auf den Zeitraum von fünf Jahren;
2) dem Architekten Stedmann Whitwell aus London auf Einführung einer von ihm verbesserten hydrostatischen Presse zu Buchdruckerei, Litbographie, Zinkographie, zum Kupferdruck und Briefkopiren, unterm 1. September 1835 auf die Dauer vom 1. September 1835 anfangend bis zum 9. Mai 1843;
3) dem Spänglermeister Karl Jak. Marold zu München auf eine verbesserte Konstruktion der Oellampen sammt dem hiezu nöthigen Arparat d. i. auf
   a) einen Brenner (Lampe) der dem stärksten Luftzug ausgesetzt werden kann, ohne auszulöschen,
   b) einen bis in die kleinsten Theile zerlegbaren Lampen-Cylinder,
   c) hellblau gefärbte die Augen schützende Lampengläser, dann die Apparate,
   d) einen das Füllen ungemein erleichternden und das Schütten verhindernden Trichter,
   e) eine neue Art von Oelflaschen,
   f) eine Scheere zum sichern Ebenschneiden der Dochte,

unterm 2. Dezember 1836 auf die Dauer von drei Jahren.

Gewerbs-Privilegiums-Verlängerung.

Seine Majestät der König haben das dem Glasermeister Weitenhiller in Eichstädt im Regenkreise unterm 20. Juli 1828 ertheilte, und von demselben an die Gemeinde der Stadt Eichstädt cedirte Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung weißer und schwarzer Schieferziegel zum Eindecken der Gebäude für den Zeitraum von weiteren fünf Jahren, vom 20. Juli 1838 anfangend, zu verlängern geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem Magistrate zu Kaufbeuern wurde die Einziehung des der Euphrosine Bruckböck von Regensburg unterm 12 Juli 1827 verliehenen, unterm 16. Juli 1827 ausgeschriebenen und an die Großhändler Heinzelmann und Wieland zu Kaufbeuern am 5. Juni 1828 cedirten zehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf deren eigenthümliches Verfahren beim Schnellbleichen durch Beschluß vom 1. Mai l. J. verfügt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. Juni 1837 ist die Schulstelle zu Großeibstadt, kgl. Landgerichts Königshofen, dem Schullehrer Sebastian Bauer zu Ingolstadt, kgl. Landgerichts Ochsenfurt, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 17ten und 21ten Juni 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 13ten bis 20ten Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	20	15	—	8	—	13	45	14	14	45
	Kern								9	12	30
	Korn	20	11	30	53	5	10	—	70	10	15
	Haber	6	6	48	4	1	7	—			
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	234	13	48	89	5	12	37	229	13	50
	Kern								25	12	
	Korn	242	10	17	107	2	9	35	34	10	—
	Haber	79	6	15	14	3	5	46			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	3	10	30	2	4	10	—	20	12	15
	Kern										
	Korn	4	9	—	1	2	8	30	45	9	45
	Haber	26	5	30	1	—	4	50			
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 74.

Würzburg. Dienstag, den 4. Juli, 1837.

Inhalt.

Den entlaufenen Knaben Louis Schmiedel aus Annaberg betr. — Die bei k. k. österr. Staatskassen angelegten Gemeinde- und Stiftungs-Kapitalien betr. — Auswanderungen nach Nordamerika. — Erledigte Lehrstelle der Mathematik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule in Bayreuth.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 27220. Num. exp. 22439 praes. 1. Juli 1837. 2635

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den entlaufenen Knaben Louis Schmiedel aus Annaberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Beigehend folgt der Abdruck einer vom Stadtrathe Annaberg in Böhmen anher gelangten Beschreibung des seit geraumer Zeit vermißten Knaben Louis Schmiedel zur entsprechenden

(*)

Nachforschung mit dem Auftrage, im Falle eine Spur von dem Entlaufenen entdeckt werden sollte, ungesäumt hieher Anzeige zu erstatten.

„Louis Schmiedel, im Jahre 1823 geboren, der Sohn des hiesigen Zwirnhändlers Friedrich August Schmiedel, ein geistesschwacher Knabe, ist am 23. November 1835 Mittags mit zwei andern Knaben, welche Bäckerwaaren getragen, zum Jahrmarkte nach dem nahe gelegenen Städtchen Buchholz gegangen und hat sich von da verlaufen.

Der Nachforschungen seiner Eltern und Verwandten ohngeachtet ist derselbe bis jetzt nicht wieder zu erlangen, noch über dessen weiteres Schicksal und Aufenthalt etwas Zuverlässiges zu erfahren gewesen.

Der Knabe ist gut und gerade gewachsen, gut gebildet, hat blondes Haar, schwarze oder braune Augen, ein rundes Gesicht und gesundes Ansehen, frische Farbe mit rothen Wangen, eine offene freundliche Miene und freundliches Benehmen, in der obern Kinnlade etwas weitstehende, übrigens gesunde Zähne, er spricht deutlich und den gemeinen obergebirgischen Dialekt, gibt oft richtige, öfter aber wegen seines schwachen Verstandes ungeräumte Antworten und geräth, wenn er gehöhnt oder sonst gereizt wird, leicht in Hitze, wo er gewöhnlich sich in die Kleider reißet.

Er schweift gern außer dem Hause herum, ist neugierig und aufmerksam, wo es etwas zu sehen gibt, hat sich aber im elterlichen Hause zu leichten Arbeiten, zum Hin- und Hertragen, und zum Verschicken gebrauchen lassen.

Er genießt gerne Kaffee und Brod, ungerne ganze Kartoffeln und hat einen auffallenden Widerwillen gegen Käse.

Am Tage seiner Entfernung von hier ist derselbe mit einer schwarzen, abgetragenen und ausgebesserten Tuchjacke, mit Knöpfen von Perlmutter mit gelbem Rand, graublauen, ebenfalls ausgebesserten Zeugbeinkleidern, über die Jacke herauf geknöpft, darüber einen weißen Hosenträger mit rothen Streifen, langen, weiß wollenen Strümpfen mit rothen Zwickeln, langen Stiefeln von einem ältern Bruder, einem leinenen, auf der Brust ausgebesserten Hemde mit einem S. roth gezeichnet, bekleidet, jedoch ohne Halstuch und Kopfbedeckung, die er gewöhnlich nicht gelitten, gewesen."

Würzburg den 27. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 27166. Num. exp. 22311 praes. 30. Juni 1837. 2620.

(Die bei k. k. österreichischen Staatskassen angelegten Gemeinde und Stiftungs-Kapitalien, hier die jedesmalige Beibringung eines amtlichen legalisirten Zeugnisses über den Zeitpunkt des Zinsenbezuges verlooster Obligationen, so wie eines gleichmäßigen Existenz-Zeugnisses bei Erhebung der Interessen der hiefür ausgewechselten neuen 5prozentigen Staatsschuldverschreibungen, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei Gesuchen um Bewirkung der Umschreibung verlooster k. k. österreichischer Staatsschuld-

Obligationen der Gemeinden und Stiftungen ist zufolge Rescripts k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. d. M. Behufs der Erhebung der Zinsen erforderlich, daß jedesmal dem desfallsigen Berichte ein amtliches legalisirtes Zeugniß über den Zeitpunkt beigefügt werde, bis zu welchem die Zinsen der verloosten Obligation erhoben worden sind.

Die der k. Kreis-Regierung unmittelbar untergeordneten Verwaltungen haben diese Zeugnisse nur auszustellen und vorzulegen; worauf sie mit der nöthigen Legalisation werden versehen werden. Hinsichtlich der übrigen Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sind diese Zeugnisse durch die Distrikts-Polizei-Behörden vor der Einsendung zu legalisiren.

Bezüglich der Erhebung der Zinsen von den umgewechselten neuen 5prozentigen österreichischen Staatsschuldverschreibungen ist eben so, wie bei den unverloosten jedesmal gehörig legalisirtes Existenz-Zeugniß erforderlich, die Quittungen über die verfallenen Zinsen können aber von der betreffenden Gemeinde- oder Stiftungs-Verwaltung selbst ausgestellt werden.

Würzburg den 26. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 27522. Nrus. exp. 22590 praes. 2. Juli 1837. 2645.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, an die Magistrate der Städte Würzburg, Schweinfurt und Aschaffenburg, an die Land- und Herrschaftsgerichte und das Commissariat Tann.

(Auswanderungen nach Nordamerika hier insbesondere die Umtriebe des unberechtigten Agenten G. L. F. Blank in Coburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten Kreis-Regierung gekommen, daß ein in der Stadt Coburg lebender ehemaliger Kaufmann Namens G L. F. Blank seit einiger Zeit ein Geschäft daraus machte, Agenturen für Feuer-, Lebens- und Handels-Versicherungsbanken, so wie auch für Auswanderer nach Amerika zu unterhalten, und insbesondere in letzterer Beziehung gedruckte Circulare im Königreiche Bayern und Herzogthume Sachsen-Meiningen zu verbreiten gesucht hat, in welchen er sich den Charakter eines Consuls beigelegt hatte, und in welchen die Bedingungen enthalten sind, unter welchen die Ueberfahrt nach Amerika von ihm eingeleitet wird.

Nach offizieller Mittheilung mangelt indessen diesem ꝛc. Blank die erforderliche Solidität zu Betreibung eines solchen Geschäftes gänzlich, und es steht zu besorgen, daß er die Agentur für Auswanderer zu eigennützigen Absichten benütze, und da ihm der angemaßte Charakter eines Consuls keineswegs zusteht, überhaupt auch dessen Thun und Treiben in dieser Beziehung selbst in dem Staate, dessen Angehöriger er ist, nicht geduldet wird, derselbe vielmehr hierwegen nicht allein mit Strafe angesehen, sondern ihm auch der Betrieb von Agentur-Geschäften gänzlich untersagt worden ist; so erhalten hievon die obengenannten Behörden mit dem Anhange Kunde, gegen ꝛc. Blank auf Betreten in solchen Geschäften nach Maßgabe der Ausschreiben vom 27.

Februar 1836, Kreisblatt Nr. 27 Seite 143, und 7. Mai l. J., Extra-Beilage Nr. 46, einzuſchreiten, und zur Warnung gegenwärtigen Erlaß in den Gemeinden ihres Amts- reſp. Mediat-Bezirks noch beſonders bekannt machen zu laſſen.

Würzburg den 1. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Henner.

---

praes. 30. Juni 1837. 2629.

(Die Ernennung eines neuen Lehrers der Mathematik an der Kreis Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule zu Bayreuth betr.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

An der Kreis-Landwirthſchafts- und Gewerbsſchule dahier iſt durch den Tod des bisherigen Lehrers die Stelle eines Lehrers der Mathematik in Erledigung gekommen.

Mit dieſer Stelle iſt der etatmäßige Gehalt von 500 fl. verbunden.

Geeignete Competenten haben ihre mit den nöthigen Zeugniſſen verſehenen Geſuche zur unterfertigten Stelle

binnen 4 Wochen

bei dem Stadt-Magiſtrate dahier einzureichen.

Bayreuth, den 13. Juli 1837.

Königliche Regierung des Ober-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

Maltz.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 75.

Würzburg. Donnerstag, den 6. Juli, 1837.

Inhalt.

Apothekerordnung. — Alphabetisches Register über die Kreisblätter seit 1820 bis 1836. — Vorlage der Schul-Visitationsprotokolle und der alphabetischen Verzeichnisse der im J. 1836/37 visitirten Schulen. — Entlassung vom Schulfache. — Erledigung der prot. Pfarreien Westheim und Auernheim. — Prüfung zur Aufnahme in das Clerical-Seminar. — Aufkündung von 4procentigen Obligationen der Würzburgischen Schuld. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Großjährigkeits Erklärung. Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 57 an die k. Rentämter und besondere Beilage Nr. 5.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26332. Nros. exped. 21876. praes. 26. Juni 1837. 2565.

(Die im Vollzuge des § 4 Tit. I. des organischen Ediktes vom 8. September 1808 erlassene Apotheker-Ordnung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verordnung *) wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß und Darnachachtung

*) s. die besondere Beilage Nr. 5.

bekannt gemacht. Ueber die Prüfungs-Commissionen der Apotheker-Lehrlinge wird die geeignete weitere Verfügung nächstens an die treffenden Behörden erlassen werden.

Würzburg den 20. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 27368. Num. exp 22313. praes. 1. Juli 1837. 2633.

(Die Herausgabe eines alphabetischen Registers über die Kreis-Intelligenz-Blätter und den Auftrag zur Anschaffung desselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem längst gefühlten dringenden Bedürfnisse des Besitzes einer Fortsetzung des von dem verstorbenen Regierungs-Sekretär Weber im Jahre 1821 herausgegebenen alphabetischen Registers über die Kreis-Intelligenzblätter wird demnächst durch die Herausgabe einer Fortsetzung dieses Registers mit gedrängter Angabe des Inhalts der ergangenen Verfügungen durch den Rechnungs-Commissariats-Funktionär bei der unterzeichneten Stelle Georg Hemmerich abgeholfen werden

Dasselbe umfaßt die Jahrgänge 1820 bis 1836 inclusive und wird im eigenen Verlage des Verfassers erscheinen, eine besondere Bekanntmachung desselben hierüber aber das Nähere enthalten.

Sämmtliche k. Landgerichte und Landgerichts-Physikate, die k. Kreiskasse, die k. Rentämter und das Oberaufschlagamt, dann das Rektorat des Lyceums in Aschaffenburg, die Rektorate der Gymnasien und lateinischen Schulen, die Rektorate der Landwirthschafts- und Gewerbsschulen, dann die Bezirksbauinspektionen werden auf den Grund eines unterm 20. Mai d. Js. ergangenen Ministerial-Reskripts autorisirt, und angewiesen, das fragliche Register auf Kosten der Regie bei Zureichenheit der verfügbaren Mittel anzuschaffen.

Ferner werden sämmtliche Magistrate, die Herrschaftsgerichte, das Herrschafts-Commissariat Tann, sämmtliche Patrimonialgerichte, die Patrimonialämter, die Herrschaftsgerichts-Physikate, sämmtliche der k. Regierung unmittelbar untergeordnete Stifts-Rentämter und Stiftungs-Verwaltungen, die Gemeindeverwaltungen in den Landgemeinden, oder die betreffenden Pfarrämter in denselben, je nachdem hierüber zwischen beiden hinsichtlich der Haltung des Kreis-Intelligenzblattes das Uebereinkommen bestehet, und die Kirchen-Verwaltungen in den Städten zu Anschaffung dieses für die Zwecke des Dienstes aller Abstufungen unentbehrlichen Werkes ermächtiget und angewiesen.

Würzburg den 20. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 27561. Num. exp. 22574. praes. 3. Juli 1837. 2652.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Creuzwertheim, dann an die k. Lokal-Schul-Kommiſſionen und an die k. Diſtrikts-Schul-Inſpektionen.

(Die Vorlage der Schulviſitations-Protokolle und der alphabetiſchen Verzeichniſſe der im Jahre 1836/37 viſitirten Schulen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Diejenigen Schulbehörden, welche die durch Ausſchreiben vom 9. März 1836, Kreisblatt Nr. 29, angeordneten Schulviſitations-Protokolle, und die alphabetiſchen Verzeichniſſe der im Jahre 1836/37 viſitirten Schulen noch nicht vorgelegt haben, werden andurch aufgefordert, die Vorlage dieſer Produkte ſpäteſtens innerhalb 4 Wochen zu bethätigen.

Würzburg den 27. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 26659. Nrus. exp. 22467 1/2. praes 4. Juli 1837 2667.

(Die Entlaſſung des Schullehrers Michael Keſtler zu Ginolfs vom Schulfache betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die kgl. Regierung hat ſich veranlaßt gefunden, den wegen durchaus unwürdigen Benehmens mehrmal unter Präjudiz verwarnten und zum Verſuche der Beſſerung auf Schulſtellen mit geringerem Gehalte verſetzten Schullehrer Michael Keſtler zu Ginolfs bei wiederholt gegebener Veranlaſſung zu gegründeten Beſchwerden vom Schulfache auszuſchließen.

Würzburg den 23 Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

---

ad Num. 460. E. N. 4225. praes. 1. Juli 1837. 2636.

(Die erledigte proteſtantiſche Pfarrei Weſtheim im k. Dekanate Rügheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Schmälzlein auf die Pfarrei Engelthal iſt die proteſtantiſche Pfarrſtelle in Weſtheim, Dekanats Rügheim, erledigt worden, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb ſechs Wochen öffentlich ausgeſchrieben wird. Der Pfarr-Ertrag iſt nach dem neueſten Faſſions-Abſchluß folgender:

(**)

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen - - - -	—	—				
2) aus Stiftungskassen						
α. an baarem Gelde - - - -	49	37	1/2			
β. an Naturalien						
1 Sch. 3 Mtz. 1 V. 2 1/4 Sechz. - -	13	42				
3) aus Gemeindekassen - - - -	—	—				
4) von andern Pfarreien - - - -	—	—				
5) von Privaten						
α. an baarem Gelde - - - -	10	30				
β. an Naturalien						
5 Schffl. 4 Mtz. 3 Vierl. 2/16 S. Korn -	50	56	1/2			
5 Schffl. 5 Mtz. 2 Vierl. 3 1/2 S. Haber -	24	6	1/2	148	52	1/4
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -	-			5	38	1/2
III. Ertrag aus Realitäten:						
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude - - - - -	20	—				
6 Tagw. 34 Ruthen 7 Schuh 69 Zoll Aecker 2 Tagw. 104 Ruthen 6 Schuh 86 Zoll Wiesen — Tagw. 101 Ruthen 8 Schuh — Zoll Gras- und Gemüsgarten — Tagw. 31 Ruthen 19 Schuh 39 Zoll Hopfengarten	129	15				
				149	15	
IV. Ertrag aus Rechten:						
a. ständige Geldgefälle - - - -	13	35	3/4			
b. Naturalien - - - - -	9	27	1/2			
c. Handlöhne - - - - -	3	—				
d. Fruchtzehnten - - - -	29	—				
e. Schmalsaatzehnten - - - -	—	—				
f. Weinzehnten - - - -	2	—				
g. Weidrecht - - - - -	1	15		59	41	1/4
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen - - -	-			48	55	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben - - -	-			35	—	
VII. Freiwillige Geschenke - - - -	-			—	—	
Summa				446	22	1/2
Lasten -				5	—	
Bleibt reiner Ertrag -			-	441	22	1/2

Bayreuth den 26. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gobler, v. u.

Hagen.

ad Num. E. 4056. K. 4940. praes. 3. Juli 1837. 2653.

(Erledigung der Pfarrei Auernheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch Beförderung des Pfarrers Helfreich kam die Pfarrei Auernheim, königl. Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem neu hergestellten Fassions-Abschluß folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Geld	7	30		
b. an Naturalien				
5 Schffl. 5 Mtz. 3 V. 1/2 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	53	34 1/4		
12 Schffl. 5 Mtz. 3 V. 3 3/4 Sdl. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	49	36 1/4		
18 Schffl. 1 Mtz. 1 V. 3 1/2 Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr.	62	2		
2 Schober langes und				
2 Schober kurzes Stroh	17	52		
2) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Gelde	2	11 1/4		
b. an Naturalien				
6 Klafter weiches Scheitholz nebst Abholz	22	—		
2 Klafter Stöcke	6	—	220	45 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	—		—	27
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomiegebäude	35	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag und zwar für				
23 3/4 Tagwerk Aecker	170	30		
3 1/4 Tagw. Wiesen	39	—		
1/2 Tagw. Gärten	7	—		
Gemeindetheile und Krautgarten	6	—	257	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
ständige Abgaben				
a. in Geld	1	48		
β. in Naturalien	—	—		
2) an Zehnten,				
a. vom kleinen Zehnten	25	—		
b. vom Heuzehnten	84	—		
c. vom Blutzehnten	8	—		
d. vom Dostzehnten	2	30		

	fl.	kr.	fl.	kr.
3) Nutzanschlag des Weidrechts - - -	—	15		
4) Forstrecht in der Gemeindewaldung				
3 Klftr. weiches Scheitholz nebst Abholz - -	11	—		
die Waldstreu aus dieser Waldung - -	—	40		
			133	13
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -			64	14
VI. Aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen - -			10	—
Summa -			686	9 3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit -			22	31
verbleibt ein reines Einkommen von -			663	38 3/4

wozu noch die auf 12 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 22. Juni 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. a.

---

praes. 4. Juli 1837. 2668.

(Die Prüfung zur Aufnahme in das Clerikal-Seminar betr.)

Zur Aufnahme in das Clerikal-Seminar dahier für die Candidaten der Theologie, und diejenigen, welche sich dem Studium an einem Lyceum zwei Jahre oder einer Universität ein Jahr gewidmet haben, ist der Prüfungs-Anfang auf den 21. August l. J. früh 8 Uhr im Lokale des Clerikal-Seminars dahier festgesetzt.

Jeder Candidat hat wenigstens drei Wochen vorher sein Aufnahms-Gesuch in lateinischer Sprache bei dem Vorstande des geistlichen Seminars dahier einzureichen, und demselben folgende in legaler Form ausgestellte Zeugnisse beizulegen:

1) Ueber Taufe und Firmung.
2) Ueber Vermögens-Verhältnisse.
3) Ein Sitten-Zeugniß von der Pfarrei, in welcher der Candidat während seines Studirens wohnte oder noch wohnt.
4) Ein Zeugniß von der Polizeistelle, und dem Universitäts- oder Lyceums-Rektorate, daß er
   a) keines polizeilichen Vergehens schuldig befunden worden, und keiner Strafe für Studierende unterlegen, und
   b) keiner Theilnahme an geheimen Gesellschaften verdächtig sey,
5) Ein Zeugniß über seinen Gesundheits-Zustand von dem Distrikts-Physikus seines Aufenthalts-Orts.
6) Ein Gymnasial-Absolutorium, ein Zeugniß der Befähigung zum Uebertritte in ein Spezialfach an der Universität, dann Atteste der betreffenden theologischen Professoren über den Fleiß und die Fortschritte bei dem Besuche der theologischen Vorlesungen.
7) In dem an den hochwürdigsten Herrn Bischof gerichteten Bittgesuche sind folgende Punkte anzumerken: a) Vermögens-Verhältnisse, b) Leben oder Tod der Aeltern, c) Zahl der Geschwistrige, d) Name des Hausherrn, Hausnummer und Distrikt, e) von Seite der

theologischen Candidaten, Benennung der frequentirten theologischen Collegien mit Angabe der Semesterzahl, f) Instruktionen oder sonstige Nebenbeschäftigung während des Studirens an der Universität oder dem Lyceum, g) Gegenwart bei dem sonntägigen Früh- und Nachmittags-Gottesdienste in der Michaelskirche und bei den wöchentlichen Defensionen im Clerikal-Seminar von Seite der theologischen Candidaten.

Würzburg den 3. Juli 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Fr. von Bodeck, Generalvicar.

Leinicker, Sekretär.

---

(2) 1.

praes. 3. Juli 1837. 2654.

(Die Aufkündung von 4prozentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld betr.).

Bezüglich auf das Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis Nr. 42 wird an der Summe von 500,000 fl. das vierte Ratum pr. 100,000 fl., welches

Lit. A. Nr. 381—428
" B. Nr 664—751 } einschlüssig
" C. Nr. 775—873

betrifft, hiemit bis 1. Januar 1838 aufgekündet. Nach Ablauf dieser halbjährigen Kündungsfrist hört die weitere Verzinsung nach 4 prC. auf, und werden die Obligationen nach Disposition der Gläubiger oder baar eingelöst oder auf 3 1/2 prC. umgeschrieben werden.

Würzburg den 30. Juni 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Für den Kassier: v. Virtung.
Für den Controleur: Ballenberger.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 11. Juni l. J. den Besitzer der Mannsritterlehen-Güter im Ober- und Unter-Mainkreise Trabelsdorf und Dankenfeld Emil Freiherrn Marschalk von Ostheim auf sein allerunterthänigstes Ansuchen in die Zahl Allerhöchstihrer Kämmerer aufzunehmen,

und unterm 22. Juni l. J. die bei der Oekonomie des ärarialischen Weinbaues in Würzburg erledigte Controleursstelle dem Kellereigehilfen Ludwig Oppmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unterm 19. Juni l. J. die Pfarrei zu Engelthal, Dekanats Altdorf im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Westheim, Dekanats Rügheim, Gottfried Leonhard Schmälzlein allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 26. Juni l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den Joh. Georg Kunkel, Sohn des Johann Georg Kunkel sen. zu Steinmark, seinem allerunterthänigsten Ansuchen zufolge, für großjährig zu erklären.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 1. Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28ten Juni 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 20ten bis 27ten Juni 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	15	15	—	3	—	13	45	4	12	—
	Kern								5	10	30
Im höchsten	Korn	1	10	30	9	—	10	15	10	9	10
	Haber	4	7	—	2	—	6	24	4	6	15
	Gerste										
	Weitzen	469	13	1	71	3	12	36			
	Kern										
Im mittlern	Korn	309	9	46	40	—	9	49	10	9	—
	Haber	45	6	33	5	4	6	15	20	8	10
	Gerste										
	Weitzen	33	12	—	3	4	9	40			
	Kern										
Im tiefsten	Korn	12	9	—	3	—	9	15			
	Haber	22	6	15	9	1	5	36			
	Gerste										

Augsburger Börse.

Den 1. Juli 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Briefe	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 3/8	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		101	100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		18	
Bank-Actien		522	

Nro. 35554.

Königreich Bayern.
Staats-Miniſterium des Innern.

Da die wohlthätigen Wirkungen des § 4 im organiſchen Edikte vom 8. September 1808 bekanntlich zum Theile durch das Erſcheinen der dort verheißenen Apotheker-Ordnung bedingt ſind, und Seine Königliche Majeſtät demzufolge mit Rückſicht auf die dießfalls in den Stände-Verſammlungen und in den Landraths-Verſammlungen laut gewordenen Wünſche das unterfertigte Staats-Miniſterium mit unverzüglicher Feſtſetzung und Kundgabe dieſer Ordnung zu beauftragen geruht haben, ſo wird hiemit im Einklange mit den eingeforderten Gutachten der k. Kreis-Regierungen, K. d. J., und der Kreis-Medizinal-Ausſchüſſe verfügt, was folgt:

Abtheilung I
Von der Befähigung zum ſelbſtſtändigen Betriebe einer Apotheke.

Abſchnitt I.
Allgemeine Beſtimmungen.

§ 1.

Der ſelbſtſtändige Betrieb einer Apotheke ſetzt neben den allgemeinen geſetzlichen Vorbedingungen jeder Conzeſſion, dann neben dem Abſolutorio einer vollſtändigen lateiniſchen Schule

1) das Zurückgelegthaben der vorgeſchriebenen Lehrzeit,
2) das Entlaſſenwordenſeyn aus der Lehre,
3) das Erſtandenhaben der erforderlichen Servier-Zeit,
4) das Gehörthaben der vorgeſchriebenen Wiſſenſchaften an einer Univerſität (§ 9),
5) die Approbation eines Medizinal-Comités (§§ 10 und 11), und
6) den Beſitz eines entſprechenden Vermögens (§ 8)

voraus.

Abſchnitt II.
Von der Lehrzeit.

§ 2.

In die Lehre kann nur aufgenommen werden, wer mit durchaus unwiderſprechlichen Zeugniſſen über ein durchaus gutes ſittliches Betragen, leichte Faſſungskraft und mit dem Abſolutorio einer vollſtändigen lateiniſchen Schule

1) ein Alter von nicht weniger als 14 und nicht mehr als 20 Jahren verbindet, und
2) auf den Grund dieſer Vorlagen von der Diſtrikts-Polizei-Behörde nach Maßgabe der Vollzugs-Vorſchriften vom 24. Juni 1835 zu Art. 7 Ziff. 2 und 3 der Grund-Beſtimmungen für das Gewerbs-Weſen Lit. A. Ziff IV. den erforderlichen Lehrlings-Vorweis erlangt.

Abschnitt III.

Von der Entlassung aus der Lehre.

§ 3.

Die Freilassung aus der Lehre ist bedingt:

1) durch eine Lehrzeit von wenigstens 3 Jahren, und
2) durch den Befähigungs-Ausspruch der einschlägigen Prüfungs-Commission.

§ 4.

Solche Prüfungs-Commissionen werden von der k. Kreis-Regierung in den größeren Städten des Kreises niedergesetzt und gebildet aus dem k. Gerichtsarzte des Ortes als Vorstand, und aus 2 mit der ersten Note approbirten Apothekern.

Jeder Commission wird ein bestimmter Distrikt und mit diesem die Competenz zur Prüfung der in diesem Distrikte gebildeten Lehrlinge zugewiesen.

§ 5.

Die vor dieser Commission zu bestehende Prüfung umfaßt:

a. eine Uebersetzung einzelner Stellen aus der Pharmacopoa bavarica,
b. die mündliche Beschreibung mehrerer rohen Arznei-Stoffe,
c. die Erörterung der chemischen Zusammensetzung einzelner Präparate, der Merkmale ihrer Güte und ihres Verhaltens gegen Reagentien,
d. das Ablesen einiger in der Apotheke vorhandenen Recepte unter Erklärung ihrer Bereitungs-Art und Specifizirung ihrer Taxe, und
e. die Bereitung eines pharmazeutischen Präparates.

§ 6.

Bei genügend bestandener Prüfung wird der Lehrbrief durch den Vorstand und die Commissions-mitglieder unterzeichnet, mit dem Amtssiegel des Physikates gesiegelt, und die nöthige Eröffnung an die Distrikts-Polizei-Behörden Behufs der Abschreibung des Geprüften aus den Listen der Lehrlinge nach Inhalt der oberwähnten Vollzugs-Weisung zu den Grundbestimmungen für das Gewerbswesen eröffnet.

Bei ungenügender Prüfung wird der Geprüfte zu einer Verlängerung der Lehrzeit von 3—12 Monaten, und einer neuen Prüfung verurtheilt, und dieser Beschluß durch gemeinsamen Bericht des Physikus und der Distrikts-Polizei Behörde der k. Kreisregierung, K. d. J., angezeigt, damit von Seite der letzteren, im Falle etwaiger Untüchtigkeit oder Fahrläßigkeit des Lehrherrn das Nöthige wegen zeitlichen oder bleibenden Einzuges der Befugniß zum Unterrichte von Lehrlingen verfügt werden könne.

§. 7.

Für die Prüfung hat der Geprüfte eine Taxe von 5 fl. 30 kr. zu entrichten.

Abſchnitt IV.
Von der Servier-Zeit.

§. 8.

Der aus der Lehre Entlaſſene iſt gehalten, noch zwei Jahre als Gehülfe in einer unter Leitung eines approbirten Pharmazeuten ſtehenden Apotheke zuzubringen und ſich hierüber durch ein von dem Gerichtsarzte mit Unterſchrift und Amtsſiegel beglaubigtes Zeugniß auszuweiſen.

Abſchnitt V.
Von der Univerſitäts-Zeit.

§. 9.

Nur nach vorſchriftmäßiger Vollendung der Lehr- und Servier-Zeit iſt der Uebertritt an eine Univerſität geſtattet, an welcher der Pharmazeut die ſogenannte kleine Matrikel erhält und verpflichtet iſt, binnen eines mindeſt einjährigen Aufenthaltes die Vorträge über Arithmetik, Mineralogie, Botanik, Zoologie, allgemeine und analytiſche Chemie nebſt Stöchiometrie Phyſik, Pharmacie und Toxikologie zu hören, und ſich hierüber mit Frequenz-Zeugniſſen, ſo wie über ſein ſittliches Betragen an der Hochſchule mit einem Schluß-Zeugniſſe nach den Satzungen der bayeriſchen Hochſchulen zu verſehen.

Abſchnitt VI.
Von der Approbations-Prüfung.

§. 10.

Die Vorlage der im §. 4 erwähnten Zeugniſſe giebt dem Pharmazeuten das Recht der Anmeldung zur Final-Prüfung.

Dieſe Prüfung wird zur Zeit noch von einem der beiden gegenwärtig beſtehenden Medizinal-Comitéen in Gemäßheit des §. 3 der allerhöchſten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsblatt Seite 2900—2903) und der dieſem § durch gegenwärtige Apotheker-Ordnung gewordenen Erläuterungen beſtanden.

§. 11.

Das Prüfungs-Ergebniß wird ausgeſprochen, wie folgt:

1) die erſte Prüfungsnote erhält derjenige, welcher nicht nur in der Pharmacie, ſondern auch in der chemiſchen Analyſe, in der ſchriftlichen Erörterung hierüber und in den Natur-Wiſſenſchaften ausgezeichnete Kenntniſſe bewieſen hat;
2) die zweite Note derjenige, welcher in der Waaren-Kunde und pharmazeutiſchen Chemie vollkommen, in Beſtimmung der Naturalien oder in der chemiſchen Analyſe oder in der ſchriftlichen Ausarbeitung darüber nur mäßig genügte;
3) die dritte Note derjenige, welcher zwar in der theoretiſchen und praktiſchen Pharmazie, nicht aber in der chemiſchen Analyſe und in den Naturwiſſenſchaften Genüge leiſtete.

Geringere Befähigung hat die Zurückweiſung des Candidaten auf längere oder kürzere Zeit nach den Beſtimmungen der erwähnten Verordnung vom 8. Dezember 1803 zur Folge.

§. 12

Nur ein mit der 1 und 2. Note approbirter Pharmazeut ist befugt, Apotheken selbstständig oder als Provisor zu verwalten.

Die dritte Note befähiget nur zum Provisorat unter Leitung eines Vorstandes.

Die Wirkung der Prüfung erlischt jedoch, wenn der Geprüfte vor Erlangung einer selbstständigen Apotheken-Conzession mindestens fünf Jahre hindurch der literärischen sowohl, als praktischen Beschäftigung mit der Pharmacie entzogen war, und dessen Zulassung zu der Conzession sowohl, als zu dem Provisorat ist in solchem Falle durch eine neue, nach den Voraussetzungen der §§. 3 und 11 erstandenen Prüfung bedingt.

Die übrigen Vorbedingungen zu Erlangung einer Apotheker-Conzession bemessen sich ausschließend nach den Grund-Bestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und den im Vollzuge des Art 10 Ziff 1 dieses Gesetzes unter dem 24. Juni 1835 ertheilten Vorschriften.

Abtheilung II.

Von den Obliegenheiten des Apotheken-Vorstandes.

§. 13.

Dem Vorstande einer Apotheke liegt ob:

1) Seine Apotheke gemäß den Bestimmungen der §. 15—21 gegenwärtiger Instruktion einzurichten und zu verwalten, und alle bezüglich des Apothekenwesens bestehenden oder noch ergehenden Verfügungen innerhalb seines Wirkungs-Kreises auf das genaueste zu beobachten und zu vollziehen;
2) allen an ihn gestellten amtlichen Requisitionen schleunige und pünktliche Folge zu leisten;
3) bei Verhinderung durch Krankheit oder Geschäfte zu der Leitung der Apotheke einen approbirten, in alle Verpflichtungen des Vorstandes tretenden, dem vorgesetzten Physikate angezeigten Pharmazeuten als Geschäftsführer zu bestellen;
4) die zum ungesäumten Vollzuge aller an die Offizin gestellten begründeten Anforderungen nöthige Anzahl von Gehülfen zu halten;
5) den Ein- und Austritt von Gehülfen und Lehrlingen jederzeit sogleich zur Kenntniß der Distrikts-Polizei- und Physikats-Behörde zu bringen, über Religiösität, Sittlichkeit, Treue, Ordnung, Reinlichkeit, literärische und praktische Fortbildung dieser Zöglinge zu wachen, darüber ein Buch zu führen, und die ihnen zukommenden Zeugnisse mit strengster Gewissenhaftigkeit auszustellen;
6) seine pharmazeutischen Vorräthe, Behältnisse und Bücher auf Verlangen der Prüfung der amtlichen Visitations-Commission zu unterstellen;
7) sich alles Selbstordinirens,
8) aller Geschenke an Aerzte, und
9) aller verkleinernden Bemerkungen über Aerzte sich zu enthalten;
10) die strengste Verschwiegenheit selbst gegen die Hausgenossen in allem zu beobachten, was Ehre und Ruf der Kranken und Aerzte gefährden könnte;
11) alle außerordentlichen, das Leben eines Menschen gefährdenden Vorfälle bei Gericht anzuzeigen.

Abtheilung III.
Von den Befugnissen des Apotheken-Vorstandes.

§. 14.

Der Vorstand einer Apotheke ist befugt:

1) auf Requisition der Gerichte oder Polizei-Behörden chemische Untersuchungen mit öffentlichem Glauben anzustellen, und
2) Lehrlinge bis zur Zahl seiner Gehülfen anzunehmen.

Von diesen beiden Befugnissen sind jedoch die gegenwärtig schon concessionirten, mit der 1ten und 2ten Note nicht versehenen Vorstände in so ferne ausgeschlossen, als ihnen die Qualifikation hierzu nicht von dem Gerichtsarzte oder im Berufungs-Falle von dem Kreis-medizinal-Ausschusse ausdrücklich bezeugt wird.

Abtheilung IV.
Von den Theilen einer Apotheke.

Abschnitt I.
Allgemeine Bestimmungen.

§. 15.

Die Apotheke muß ausser den Wohngebäuden des Besitzers enthalten:

a) eine Offizin,
b) ein Laboratorium,
c) die Vorraths-Kammern.

Alle diese Räume dürfen lediglich nur ihrer speziellen Bestimmung (§. 16—21) gewidmet werden, und müssen sämmtlich verschließbar seyn.

Gifte und andere gefährlich z. B. drastisch wirkende Arznei-Körper sind in jeder mit den dazu gehörigen Reibschalen, Löffeln, Wagen, Gewichten, Sieben und Seihtüchern von den übrigen gesondert, und unter dem Verschlusse des Apotheken-Vorstandes sorgfältigst zu verwahren. — Die Vorräthe selbst müssen jährlich zweimal und zwar im Frühlinge und Herbste durch den Apotheken-Vorstand genau durchgegangen und ergänzt; die inländischen Pflanzen dagegen alljährlich, die ausländischen von zwei zu zwei Jahren erneuert werden. —

In jedem der genannten Räume ist ein Verzeichniß ihres Inhaltes niederzulegen. —

Abschnitt II.
Von der Officin

§. 16

Die Officin soll mit einem gesonderten Eingange versehen, hell, trocken, luftig, reinlich, gegen Staub, Hitze und Kälte geschützt seyn, und muß enthalten:

1) einen geräumigen Receptir-Tisch,
2) reinliche, freigestellte, größere und kleinere, wenigens ein Achtel Gran anzeigende Wagen mit Schalen sowohl aus Messing als aus Horn oder Knochen, Elfenbein, Schildpatt, nebst saubern, nicht abgenützten, vollkommen richtigen gestempelten Gewichten,

3) Handmörser und Reibschalen verschiedener Größe, sowohl aus Metall, als aus Glas oder Stein;
4) Löffel aus Messing, so wie aus Knochen, Horn oder Schildpatt,
5) zinnerne, porzellanene oder gläserne Maaße,
6) Ebene glatte Pulver-Schiffchen aus Silber, Messing oder Horn, und eine messingene, besser noch stählerne, silberne oder hölzerne Pillen-Maschine;
7) Die verschiedenen Arznei-Behältnisse und zwar:
   a) genau schließende Gefäße aus Glas, Steingut oder Porzellan, nie aus Metall für die Salze, Extrakte, Elektuarien, Salben und Pflaster;
   b) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln für die nicht sehr flüchtigen, sowohl festen als flüssigen,
   c) Gläser mit eingeriebenen Stöpseln und eng anliegenden Blasen für die flüchtigen, sowohl festen als flüssigen Körper;
   d) gut geschlossene, aus geruch'osem Holze gefertigte Büchsen und Schubladen für die trokkenen, nicht zerfließenden Arzneien.

§. 17.

Die im vorhergehenden §. 16. lit. a—d erwähnten Stoffe und Präparate sind in jeder der 4 Abtheilungen alphabetisch zu reihen; alle Behältnisse äußerlich, und die mit hölzernen Deckeln versehenen noch überdieß an der innern Seite des Deckels mit deutlichen Aufschriften zu bezeichnen, über welche bei allen heftig wirkenden in der Apothekertaxe mit dem Zeichen † unterschiedenen Stoffe und Präparaten noch ein Kreuz zu setzen ist.

§. 18.

Der Arzneyen-Vorrath muß in größeren Städten sämmtliche in der Pharmacopoea bavarica verzeichnete Stoffe und Präparate, in kleineren Orten mindestens diejenigen, welche durch eine, mit dem Physikus und den praktischen Aerzten des Distriktes zu treffende Uebereinkunft oder im Nichtübereinkunftsfalle durch einen, auf Antrag des Kreis-Medizinal-Ausschusses zu erlassenden bureaukratischen Regierungsbeschluß als nöthig erklärt sind, enthalten.

Jeder Körper, er sey aus Fabriken bezogen, oder in der Apotheke selbst gefertiget, darf nur nach genauer Prüfung in der Offizin aufgestellt werden.

Abschnitt III.

Von dem Laboratorio.

§. 19.

Das Laboratorium muß, wo möglich, von der Offizin und Wohnung ganz getrennt, beträchtlich hoch, hell und trocken, dabei feuerfest, daher gewölbt, mit einem Fußboden aus nicht brennbarem Stoffe, einem unten weiten, hinlänglich hohen, gut ziehenden Rauchfang und, wo möglich, theils zu den erforderlichen Arbeiten, theils zur Erhaltung der Reinlichkeit, mit laufendem Wasser versehen seyn.

§. 20.

Im Laboratorio einer jeden vollständig eingerichteten Apotheke müssen sich befinden:
ein großer, starker, wohlbefestigter Tisch, wo möglich in der Nähe des Fensters, mehrere

Heerde, unbewegliche und tragbare Oefen, Sandkapellen, eine innen verzinnte, mit einem Abkühlungs-Gefäße versehene Destillir-Geräthschaft, eiserne oder gut verzinnte kupferne Pfannen und Kessel verschiedener Form und Größe, steinerne oder gutgebrannte irdene Abrauchschalen, gläserne Scheidetrichter, eine Presse, Seihtücher, Tenakeln, Filtrir-Körbe, Trichter, Retorten, Kolben, Glasröhren, Glasstäbe, Löffel, Spatel, Schmelztiegel, ein Reibstein mit porphyrenem Laufer, eiserne und steinerne Mörser, Aerometer, Thermometer, Haar-, Draht-Beutel-Siebe, ein Reagentien-Kästchen nach Vorschrift der bayerischen Pharmacopoea.

In Apotheken mit geringerem Absatze kann die Zahl dieser Gegenstände auf den vom Gerichtsarzte und im Berufungs-Falle auf den von der k. Kreisregierung im Einklange mit dem Kreismedizinal-Ausschusse festzusetzenden unentbehrlichen Bedarf beschränkt werden.

In der Nähe des Laboratorium's, wo möglich von ihm gesondert, muß sich ein gutgeschlossenes und gewölbtes Kohlen-Behältniß befinden.

Abschnitt IV.

Von den Vorraths-Kammern.

§. 21.

Die zu den Vorraths-Kammern gehörigen Räume sind: der Wasserkeller, die Materialkammern, der Kräuter-Boden, und wo möglich, eine Eisgrube.

1) Der Wasser-Keller

muß von dem die häuslichen Bedürfnisse enthaltenden Keller gesondert, trocken, kühl, nicht über 9 Grad Reaumur erwärmt, durch Fenster erhellt, und durch Ventilatoren gelüftet seyn, und enthält in verschiedenen Abtheilungen auf festen Gestellen in steinernen oder gläsernen, mit großen deutlichen Aufschriften versehenen Gefäßen mit alphabetischer Ordnung der verschiedenen Sorten:

die destillirten Wässer, Essige, Weine, Branntweine, Weingeist, ätherische Oele, Tinkturen, Geister, Mineral-Säuren, Kampfer, Phosphor, fette Oele, Salben ꝛc.

2) Die Material-Kammer.

In diesem luftigen, trocknen Aufbewahrungs-Orte der rohen von den Apothekern bereiteten, oder aus Fabriken bezogenen Arznei-Körper befinden sich:

ein feststehender Tisch mit großer starker Tara- und kleiner Handwaage, die erforderlichen Gewichte und Löffel, dann die vorhandenen Vorräthe auf deutlich und alphabetisch figurirten Gestellen und Schränken in eben so bezeichneten Schubladen und Gefäßen, außerdem die nöthigen Schachteln, Gläser, Kapseln ꝛc. ꝛc.

3) Der Kräuter-Boden

ist zum Trocknen und Aufbewahren der Pflanzen oder ihrer Theile bestimmt, und muß daher hell, trocken, luftig, gegen Thiere, Wind und Regen vollkommen gesichert seyn, und enthält die bereits getrockneten Kräuter in geschlossenen, deutlich bezeichneten und alphabetisch gereihten Kästen, Fässern und Schubladen;

4) wo möglich eine Eisgrube.

Abtheilung V.

Von der Geschäftsführung in den Apotheken.

§. 22.

Die Geschäftsführung einer Apotheke darf nur durch einen approbirten Pharmazeuten besorgt werden — Ein Individuum dieser Kategorie muß daher von 6 Uhr Morgens bis Abends 10 Uhr in der Offizin; außer den erwähnten Stunden dergestalt in der Nähe der Offizin seyn, daß er von den Arzneisuchenden mittelst eines Glockenzuges jeden Augenblick herbeigerufen werden könne.

§. 23.

Bei der Receptur sind folgende Vorschriften pünktlichst zu beachten:

1) Nur Recepte approbirter, in ihren Unterschriften durch das Chiffernbuch bekannter Aerzte und Chirurgen dürfen gefertiget werden;
2) Bei gleichzeitigem Eintreffen mehrerer Recepte sind vor allem diejenigen, auf welchen die Gefahr des Verzuges bemerkt ist; alsdann die für entfernt wohnende Kranke bestimmten, hierauf die übrigen nach der Ordnung des Einlaufes zu vollziehen;
3) Die angefangene Fertigung eines Receptes soll niemals durch andere Arbeiten unterbrochen werden;
4) Die Bereitung heftig wirkender Arzneyen darf nur auf ausdrückliche Anordnung des ordinirenden Arztes wiederholt werden; auch ist
5) der Vollzug in der Regel jenem Pharmazeuten zu überlassen; welcher die erstmalige Fertigung besorgt hat;
6) Der Pharmazeut ist zur pünktlichsten Ausführung der ihm vorgelegten Ordination verpflichtet; auch die geringste Abweichung von derselben bleibt ihm bei strengster Einschreitung untersagt, und in Zweifelsfällen ist die Weisung des ordinirenden Arztes zu erholen;
7) Mangeln auf einem Recepte blos das Datum oder der Name des Kranken, so sind diese in der Apotheke nachzutragen; bei fehlender Gebrauchs-Formel ist aber die Weisung des Arztes zu erholen;
8) Jedes wichtige Recept erhält bei seiner Präsentation eine Nummer, unter welchem dasselbe in das Receptenbuch eingetragen wird;
9) Nach genauer Fertigung der Ordination wird die Signatur (der Name des Kranken, das Datum und der Gebrauch) bei Arzneien zu innerem Gebrauche auf weißes, bei jenem zu äußerem Gebrauche auf hellblaues Papier gesetzt, und deren Inhalt überdieß dem minder gebildeten Ueberbringer auch mündlich genügend erörtert. — Bei Repetitionen ist eine neue Signatur mit dem Datum der ersten Ordination und der Repetition anzufügen.
10) Bei alsbaldiger Bezahlung der Arznei ist der Preis, und zwar unter ausdrücklicher Bemerkung der Taxe eines jeden Bestandtheiles, dann der einzelnen Beträge für Verrichtung, Gefäße, Signatur und Verband, gleichlautend mit dem Rezeptbuche unter Empfangs-Bestätigung auf das Rezept zu schreiben; entgegengesetzten Falles aber in dem Contobuche vorzumerken.
11) In dem Handverkaufe, d. i., in dem Verkaufe ohne ärztliche Verordnung darf der Pharmazeut nur gelind wirkende, nie aber Gift enthaltende — Brechen erregende, stark abführende, urintreibende Mittel, noch auch Emenagoga verabreichen;

12) Der Verkauf der Gifte insbesondere richtet sich nach den hierüber bestehenden Verordnungen, wornach selbe nur zu technischem Gebrauche und auch zu dieſem Zwecke in wohlverwahrten Gefäßen nur an jene Personen abzugeben sind, welche sich über die Befugniß zur Abnahme durch Zeugnisse der Polizeibehörden ausweisen — Ueber Benennung und Gewicht des verabreichten Giftes, so wie über Jahr, Monat und Tag der Abgabe und über den Namen des Empfängers müssen genaue Aufschreibungen (Giftbuch) geführt, die Giftscheine geheftet und sorgfältig aufbewahrt werden.

§ 24.

Jeder Apotheker ist verpflichtet, außer den in jeder einzelnen Abtheilung der Apotheke aufliegenden Verzeichnissen des Inhaltes derselben (§. 16—21) die nachfolgend beizeichneten Bücher zu führen:

a) Das Inventar

Dasselbe zerfällt in 2 Theile, in deren erstem auf so viel Blättern als Geräthe vorhanden sind, alle Apothekergeräthe, Tag und Preis ihres Ankaufes, die Verbesserungen und Nachschaffungen verzeichnet werden.

In dem zweiten Theile sind in alphabetischer Ordnung die Waaren mit Angabe ihrer verschiedenen Behältnisse, ihrer Menge, Preise und der Tag, an welchem sie defekt, und derjenige, an welchem sie ersetzt wurden, mit Hinweisung auf das entsprechende Blatt des Bestellungs- oder Elaborationsbuches nach der Norm der Beilagen Ziff. 1 und 2 aufzuführen.

b) Das Elaborationsbuch

Ein genaues journalistisches Verzeichniß aller pharmazeutischen Arbeiten nach Form der Anlage Ziffer 3.

c) das Bestellungsbuch.

nach der Anlage Ziff 4.

d) Das Recepturbuch

Es registrirt in chronologischer Ordnung mit laufenden Ziffern, alle eingelaufenen und verfertigten wichtigen Recepte in Original oder vollständigen Abschriften nach Norm der Anlage Ziffer 5.

e) Das Contobuch.

bezeichnet alphabetisch geordnet die Namen der im Rückstande gebliebenen Abnehmer unter Rückbeziehung auf die entsprechende Ziffer des Receptbuches nach Norm der Anlage Ziff 6; oder statt eines besonderen Buches eine Sammlung der taxirten Recepte, geordnet nach alphabetischer Ordnung der Namen, der Orte, und Abnehmer.

f) Das Giftbuch,

dessen Inhalt bereits §. 23 Ziff. 12 näher bezeichnet ist, im Form der Anlage Ziff 7.

Abſchnitt VI.

Von der Fortbildung und den dazu erforderlichen Hülfsmitteln.

§. 25

Zur Receptur, zur Fortbildung der geprüften Pharmazeuten und behufs des Unterrichtes der Lehrlinge und Gehülfen müssen in jeder Apotheke vorhanden sein:

a) wenigstens ein Exemplar der Pharmacopoea bavarica,
b) wenigstens ein vorzügliches Handbuch über
   aa) Mineralogie,
   bb) Botanik,
   cc) Zoologie,
   dd) Arzneiwaaren-Kunde,
   ee) Physik,
   ff) Chemie,
   gg) Pharmacie,
c) wenigstens eine gute pharmaceutische Zeitschrift,
d) ein Herbarium, und
e) eine Arzneiwaaren-Sammlung mit besonderer Rücksicht auf sich ähnlich sehende, leicht verwechselbare Körper.

München den 17. Februar 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister:
der General-Sekretair.
In dessen Verhinderung:
der geheime Sekretär:
Gossinger.

Beilage 1.

Inventar

der

Arznei = Waaren.

Namen der Arznei-Waaren.		Im Jahre 183 (6) vorhanden											
Einfache.	Zusammengesetzte.	in der Offizin.			in der Materialkammer.			im Aquarium.			Summe.		
		Pfd.	Unze.	Drachm.	Pfd.	Unze.	Drachm.	Pfd.	Unze.	Drachm.	Pfd.	Unze.	Drachm.

Im Etatsjahr defekt geworden den	Wieder ersetzt den	Bemerkung.
		Mit Hinweisung auf das Bestellungs- und Elaborations-Buch.

Beil. 2.

Inventar der Apotheker-Geräthe.

Namen der Geräthe	Im Jahre 1836 vorhanden								Im Jahre defekt worden	Wieder ersetzt den	Bemerkungen.
	In der Offizin		Im Laboratorium		In der Material-Kammer		Im Aquarium				
	Zahl	Werth fl. kr.	Zahl	Werth fl. kr.	Zahl	Werth fl. kr.	Zahl	Werth fl. kr.			

Beil. 3.

Elaborations-Buch.

Jahr	Monat	Tag	Namen der Präparate	darauf wurde verwendet Pfd.	Unze.	Drachm.	Pfd.	Unze.	Drachm.	Preis fl.	kr.

Beil. 4. Bestellungs-Buch.

Namen der bestellten Arzneiwaaren		Jahr	Monat	Tag	Pfund	Unze	Drachm.	Name des Kaufmannes oder Fabrikanten	Erhalten den	Preis der erhaltenen Waaren		Bemerkungen
einfache	zusammengesetzte									fl.	kr.	

Beil. 5. Recepten-Buch.

Jahr	Mt.	Tag	Laufende Ziffer	Wichtiges Original-Recept oder dessen Abschrift.

Beil. 6.

Conto-Buch.

Fortlaufende Ziffer	Jahr	Monat	Tag	Rezept in Original, Abschrift oder die Beziehung auf das Originalrezept.	Namen der Kranken	Taxe fl.	Taxe kr.

Beil. 7.

Giftbuch.

Nro.	Name des Giftes	Namen der Abnehmer	Zeit der Abgabe Jahr	Zeit der Abgabe Monat	Zeit der Abgabe Tag	Gewicht	Nro. der Polizei-Bewilligung

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 76.

Würzburg. Dienstag, den 11. Juli, 1837.

Inhalt.

Sonnen-Uhren des Steingraveurs Auffleger. — Stempelpflicht in Bezug auf Anfässigmachungs-Gesuche. — Unbefugtes Wandern preußischer Handwerksgesellen in die Schweiz. — Erledigte Pfarrstelle zu Wunsiedel. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 58 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 26181. Nrus. exped. 22280. praes. 1. Juli 1837. 2634.

(Die Sonnen-Uhren des Steingraveurs Auffleger von München betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 2. ds. Mts. hat der Steingraveur Auffleger zu München Sonnen-Uhren neuer Art konstruirt, welche durch das Direktorium der k. Sternwarte zu München und durch den Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins geprüft und von denselben hinsichtlich ihrer streng wissenschaftlichen Begründung nicht minder als bezüglich ihrer technischen Ausführung als vollkommen entsprechend

(C)

befunden wurden, und welche überdies so eingerichtet sind, daß sie, was bei den bisher gebräuchlichen nicht der Fall war, die wahre und die mittlere Zeit angeben. Die Behörden und Gemeinden werden auf diese Erfindung für den Fall der Herstellung neuer Sonnen-Uhren aufmerksam gemacht; zugleich werden auch Abdrücke der vorerwähnten Gutachten, einer Beschreibung dieser Sonnen-Uhren, und des Preis-Verzeichnisses beigefügt.

Würzburg den 26. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Kosten-Anschläge über einige Sonnen-Uhren.

Sollte mir die Gnade ertheilt werden, daß ich für die Stiftungs-Gebäude oder Private Sonnen-Uhren zu machen beauftragt würde, so theile ich nachträglich die mir jetzt möglichen Kosten-Anschläge mit

a.

1) Für eine Sonnen-Uhr nach vorgelegtem Muster, sammt einer Säule vom harten blauen Sandstein, aus dem Steinbruche Egolspach oder Traugau nach beiligender Zeichnung . . . . . 120 fl.
2) Eine dergleichen Inhalt mit einfachem, jedoch vergoldetem Zeiger, sammt einer steinernen Säule . . . . . 88 fl.
3) Eine gleicher Größe mit einfachem nicht vergoldetem Zeiger, nur die wahre Sonnenzeit von 9 bis 3 Uhr in Minuten, die übrigen Stunden in Viertel gegeben, ohne Säule und Stativ, für horizontale oder vertikale Ebenen 24 fl.
3) Eine gleicher Größe, alle Stunden der wahren Sonnenzeit in Vierteln gegeben 18 fl.

Daraus ergiebt sich der Preis zu Nr. 3 und 4 für das Flächenquantum, wie folgt:

b.

nach Nr. 3 für den ersten Quadratfuß . . . 12 fl.
nach Nr. 2 für den ersten Quadratfuß . . . 9 fl.

Für jeden Quadratfuß mehrerer Größen steigt der Preis um 1/3.

Bei diesen Preisen wird der Zeiger (nach der erforderlichen Länge) bis 18 Zoll Länge ein Dreieck von Messing, von 18 bis 24 Zoll eine Stange von Messing, für weitere Länge eine eiserne Strange gegeben.

Sollte ein großes Quantum zu liefern seyn, so daß die geeigneten Werkzeuge geschafft und die Arbeit in gehörigen Gang gestellt werden könnte, dann würden bedeutend billigere Preise folgen.

Für die Aufstellung und Orientirung der Sonnen-Uhr kann der Preis nur nach der Entfernung des Ortes bestimmt werden, indessen werden hiefür auch auf Verlangen die nöthigen Aufschlüsse, die bei der Orientirung zu beobachten sind, mitgetheilt.

Der Preis für gemalte Sonnen-Uhren an Mauern wird sich aus der Entfernung, den Ebenen der Mauern und dem nöthigen Gerüste ergeben.

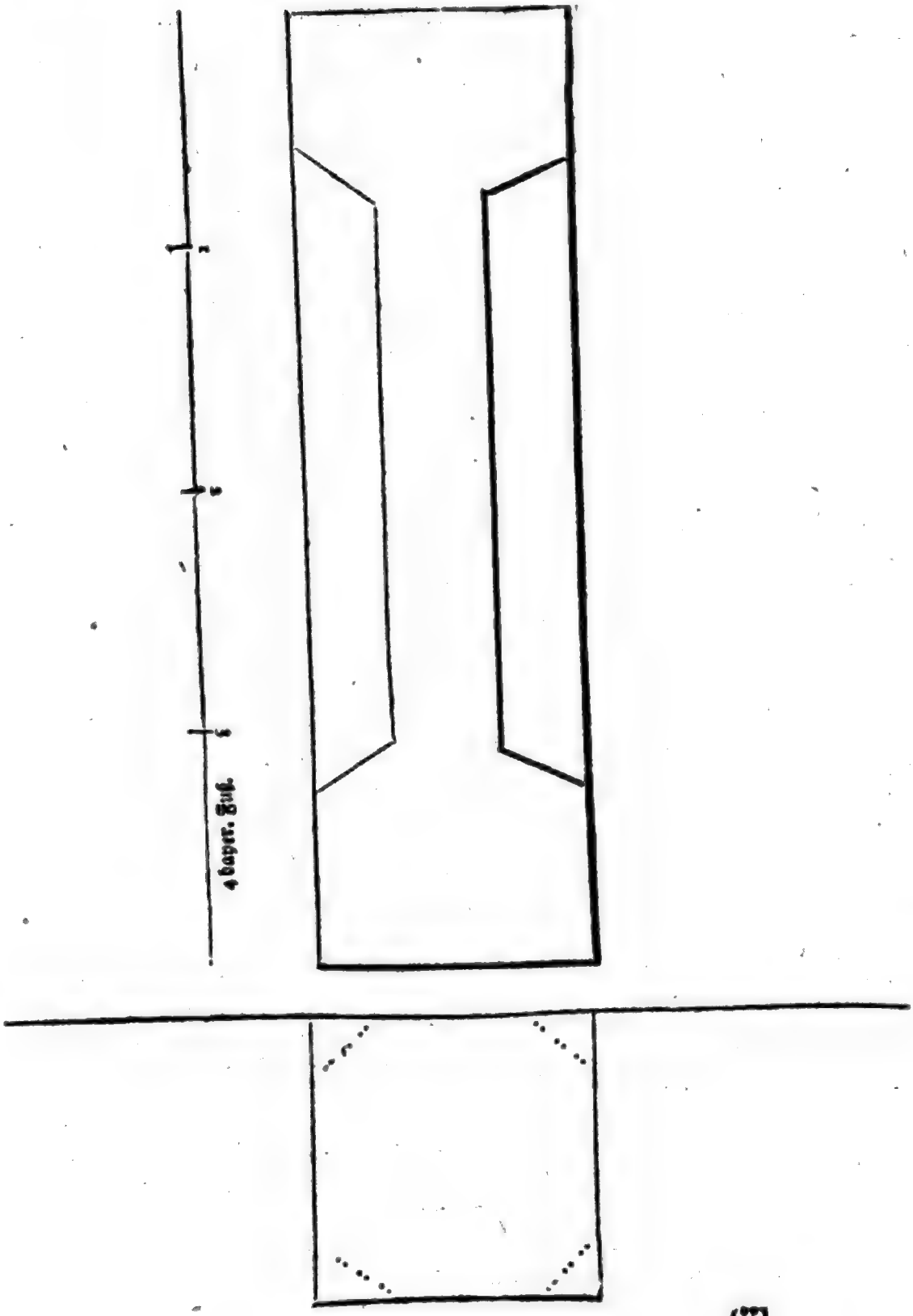
4 bayer. Fuß.

(**)

Erklärung über mitfolgende horizontale Sonnen-Uhr.

In den äußeren Linien sind die Stunden von Früh IV Uhr bis Abend VIII Uhr in Minuten, nach wahrer Sonnenzeit getheilt. Um eine genauere Schattenlinie zu erhalten, ist diese Uhr nach zwei Centrum construirt, so daß bei der Culmination der Sonne, des Zeigers Schatten zwischen die zwei parallelen Meridian-Linien fällt; folglich die Schatten-Gränze der westlichen Kante vor XII Uhr und die der östlichen nach XII Uhr die wahre Sonnenzeit zeigt.

Der bewegliche Theil des Zeigers, dessen Schatten in der Früh vor und Abend nach VI Uhr noch die Uhrebene treffen kann, ist Vormittag auf die Westseite und Nachmittag auf die Ostseite zu stellen; damit die Strahlen, wenn die Sonne im nordöstlichen oder westnördlichen *) Azimutal-Quadranten steht, ungehindert auf die entgegengesetzte Kante fallen.

Die zwei Punkte zwischen den gegeneinander stehenden Spitzen bei den Einschnitten oder dem beweglichen Theile am Zeiger, vertreten die Spitze eines senkrecht stehenden Kegels; sie bezeichnen auf der Uhrebene alle Schatten-Curven für das ganze Jahr, welche durch die Deklination der Sonne bestimmt werden.

Für die Eintritte der Sonne in die zwölf Zeichen des Thierkreises, sind diese Schatten-Curven auf der Uhr bezeichnet, ferner ist der 1ste und 15te für jeden Monat, am Mittage, zwischen den zwei parallelen Meridian-Linien gegeben.

Die punktirten und gezogenen Linien, welche die Xte, XIte, XII, Ite, IIte Stunde umgeben, zeigen für diese fünf Stunden die mittlere Sonnenzeit, in der Art, daß, wenn jener Lichtpunkt, zwischen oben bemerkten Spitzen, auf eine dieser Linien fällt, es nach mittlerer Zeit 10 Uhr, 11 Uhr, 12 Uhr ꝛc. ist; in dem Augenblicke findet man zugleich durch die Schatten-Grenze von der Kante des Zeigers, in der wahren Sonnenzeit, die Differenz in Minuten, zwischen dieser und der Mittleren.

Die Minuten der wahren Sonnenzeit in den Früh- und Abendstunden mögen zur Beobachtung der Refraction dienen. Das eiserne Stativ dient zur bequemen Stellung in die Horizontalebene, ferner kann dadurch die Uhr auf einige Grade inclinirt, und unter einer andern geogr. Breite gebraucht werden. Das hölzerne Gestell soll beim Gebrauche durch eine steinerne Säule ersetzt werden.

Ich habe eine von Herrn Aufleger, Steingraveur in München, verfertigte Sonnen-Uhr, welche nebst der wahren Zeit auch, für die Mittagsstunden, mittlere Zeit angiebt, untersucht, und sie sehr sorgfältig ausgeführt befunden. Aus der Erklärung der Weise, nach welcher Herr Aufleger diese Uhr construirt hat, konnte ich mich überzeugen, daß er die nöthigen theoretischen Kenntnisse besitze, so wie andererseits das vorgelegte Muster seine technische Geschicklichkeit vollkommen beweist. Dieses wird demselben auf Verlangen hiemit bezeugt.

Logenhausen den 31. März 1837.

Dr. J. Lamont,
Conservator der Königl. Sternwarte.

---

*) Von dem östlichen oder nach dem westlichen Vertikal-Kreise.

München den 26sten April 1837.

Der Central-Verwaltungs-Ausschuß des polytechnischen Vereins für Bayern
an die
Königliche Regierung des Isarkreises, Kammer des Innern.

Die Sonnenuhren des Steingraveurs Aufleger betr.

Dem gefälligen Ansinnen vom 16. d. Mts. Nr. 8906 zu Folge beehren wir uns in rubrizirtem Betreffe, sowohl hinsichtlich der Brauchbarkeit, als auch hinsichtlich der Preise dieser Sonnen-Uhren, Nachfolgendes zu eröffnen:

Die Kunst, Sonnen-Uhren zu verfertigen, ist so alt, als die Astronomie selbst. Allein sie geben alle, wenn sie richtig konstruirt sind, nur die wahre Zeit des Punktes an, den der Fuß des Zeigers einnimmt. Da aber diese wahre Zeit von der ungleichen Geschwindigkeit abhängt, mit welcher sich die Erde bewegt, oder die Sonne sich zu bewegen scheint, so hat man bei weitern Fortschritten der Astronomie bald die Nothwendigkeit der mittlern Zeit gefühlt. — Diese mittlere Zeit beruht eigentlich auf einer Fiktion; man muß sich nämlich zwei Sonnen am Himmel vorstellen, die wirklich vorhandene, welche sich mit ungleichförmiger Geschwindigkeit bewegt, und dann die erdichtete Sonne, welche sich das ganze Jahr hindurch mit gleichförmiger, vielmehr mit einförmiger Geschwindigkeit bewegt.

Diese zwei Sonnen treffen nur zweimal im Jahre zusammen, und bleiben in den übrigen Zeiten bald in größerer bald in kleinerer Entfernung von einander. Wären nun beide Sonnen zugleich wirklich vorhanden, so würde ein senkrecht aufgerichteter Stift, ein sogenannter Gnomon, immer zugleich zwei Schatten werfen, nämlich einen von der wahren Sonne, und einen von der fingirten. — Von diesen zwei Schatten würde bald der eine bald der andere früher die Mittagsstunde angeben, der von der fingirten Sonne immer genau zu der nämlichen Zeit, der von der wahren Sonne aber nicht. — Da aber nur die wahre Sonne am Himmel steht, so hat man auch nur den einen Schatten, und es gibt bisher keine Sonnen-Uhr, welche zugleich die Stellung des zweiten Schattens durch irgend eine Vorrichtung anzeigte.

Auf der andern Seite können die Räder-Uhren oder vielmehr die Pendel-Uhren, keine andere Zeit angeben, als die mittlere, wenn sie genau konstruirt sind. Da aber keine Maschine auf Erden vollkommen ist, so müssen die Pendel-Uhren doch durch die wirkliche Sonne am Himmel kontrolirt werden. Dieses ist nun zwar auf einer Sternwarte leicht, und ein tägliches Geschäft, wo aber keine Sternwarte ist, kann nur ausschließlich allein eine gut konstruirte Sonnen-Uhr helfen.

Da nun die Sonnen-Uhren nur wahre Zeit angeben, so war es im bürgerlichen Leben immer gebräuchlich, alle Räderuhren nach der Sonnen-Uhr zu richten, und sie also durch tägliche Correktionen zu zwingen, wahre Zeit anzugeben.

Es soll nicht geleugnet werden, daß dieses ein Uebelstand ist, allein abgeholfen kann nur auf folgende zwei Arten werden, nämlich

1) Man muß die wahre Zeit von der Sonnen-Uhr nehmen, und aus einer Tabelle oder einer getheilten Scheibe mit einem beweglichen Zeiger die entsprechende mittlere Zeit, oder
2) man muß auf der Sonnen-Uhr selbst die mittlere Zeit d. h. des Schatten der fingirten Sonne anzugeben wissen.

Das zweite Mittel hat offenbar den Vorzug, weil hier ein Blick auf die Sonnen-Uhr alles auf einmal gibt, ohne eine weitere Operation.

Dieſes leiſten nun die Sonnen-Uhren des Stein-Graveurs Aufleger. Nachdem die Sache einmal erfunden und gemacht iſt, erſcheint ſie freilich ſo leicht und einfach, daß man ſich wundern muß, warum man nicht ſchon längſt dieſen Einfall gehabt hat. Aber gerade dieſer Umſtand ſcheint das Verdienſt der Erfindung zu erhöhen, denn auf jener Eigenſchaft der Leichtigkeit und elementaren Einfachheit beruht weſentlich die praktiſche Ausführbarkeit. Das Prinzip der Conſtruktion iſt mit gleichem Erfolge auf Horizontal-, Vertikal-, Equatorial- und inklinirende Uhren anwendbar.

Aufmunterung und Empfehlung verdient die Sache daher ſowohl in Bezug auf ihre ſtreng wiſſenſchaftliche Begründung, als in Bezug auf ihre bürgerliche Brauchbarkeit.

Der Steingraveur Aufleger hat die Gnomonik auf dem mühſamen Weg ihrer gebräuchlichen Darſtellung ſtudirt, und iſt darin vollſtändig unterrichtet. Er mußte zuvor alſo noch Algebra, Geometrie, Trigonometrie und einen Theil der ſphäriſchen Aſtronomie ſtudiren. In Frankreich wird die Gnomonik als eine leichte Anwendung der deſcriptiven Geometrie vorgetragen. Dieſen unſchätzbaren Vortheil hatte Aufleger nicht, und in Deutſchland können deſſelben erſt ganz junge Menſchen, die noch die Gewerbe-Schulen beſuchen, theilhaftig werden. Auch dieſer Mangel des leichtern Hilfsmittels hat ſeine Erfindung mühſamer gemacht, aber wohl ohne ihrem Verdienſte etwas zu entziehen.

Die techniſche Ausführung des vorgelegten Muſters einer Horizontal-Uhr iſt gleichfalls von jedem Tadel frei.

In Bezug auf die angegebenen Preiſe iſt eigentlich nichts anzumerken. Vom erſten Anfange bis zur gänzlichen Vollendung einer ſolchen Uhr liegt viel Arbeit, die doch wohl auch bezahlt werden muß. Wenn viele zu machen ſind, wird die Arbeit ſchon dadurch erleichtert, daß der Riß auf das Steinblatt von einer Papierpauſe genommen werden kann.

Wir verharren mit ſchuldigſter Hochachtung

Freiherr von Welden, d. z. Vorſtand.

Dr. C. G. Kaiſer, d. Z. Secretair.

Nrus. praes. 27164. Nrus. exp. 22707. praes. 6 Juli 1837. 2692.

(Den Vollzug des § 9 des Anſäſſigmachungs-Geſetzes und der Miniſterial-Entſchließung vom 11. März 1837 bezüglich auf Stempelpflichtigkeit betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachgedrucktes allerhöchſte Reſcript vom 16. ds. Mts. wird zur Nachachtung hiermit veröffentlicht.

„Auf die berichtliche Anfrage der kön. Regierung des R. Kreiſes, Kammer des Innern,
„vom 31. vorigen Monats:
„ob die Miniſterial-Entſchließungen vom 26. Mai 1834 und 2. Mai 1835, bezüglich der
„Stempelpflicht der Verhandlungen über Anſäſſigmachungs- und Verehelichungs-Geſuche
„durch das ſpätere Reſcript des kön. Staats-Miniſteriums der Finanzen vom 29. Oktober
„v. J., mitgetheilt den Kreis-Regierungen, K. d. J., mittelſt Ausſchreibens vom 19.

„„November desselben Jahrs, und durch die Entschließung vom 17. Februar d. J. als „„modifizirt zu betrachten seyen?““

„wird erwiedert, daß die jüngste Ausschreibung allerdings als Modifikation der früheren „zu betrachten sey, und sonach auch die Ziff. 41 der unter dem 11. März dieses Jahrs „ausgegangenen Uebersicht der zum Vollzuge des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung „und Verehelichung erlassenen Weisungen zu berichtigen und resp. zu vervollständigen ist.“

Würzburg den 2. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 27803. Num. exp. 22873. praes. 6. Juli 1837. 2693.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das unbefugte Waadern preußischer Handwerksgesellen in die Schweitz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 26. v. M. in rubrizirtem Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung wird den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur pünktlichsten Nachachtung in vorkommenden Fällen eröffnet.

Würzburg den 4. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

„Ungeachtet des auch in Preußen gleich den übrigen deutschen Bundesstaaten bestehenden Verbotes unautorisirten Wanderns von Handwerksgesellen in die Schweitz, begibt sich nach gemachter Erfahrung dennoch eine nicht unbeträchtliche Anzahl preußischer Handwerksgesellen nach jenem Lande zu kürzerem, oft auch längerem Aufenthalte daselbst. Da diese Umgehung landesherrlicher Verfügungen nur dadurch möglich wird, daß die deutschen Polizei-Behörden, besonders jene an der Schweizer-Gränze kein Bedenken tragen, wandernden Handwerksgesellen auf deren Verlangen das Visa zur Reise in die Schweitz auch dann zu ertheilen, wenn die Wandererlaubniß in den beigebrachten heimathlichen Wanderbüchern oder Pässen ausdrücklich auf die deutschen Bundesstaaten oder einzelne derselben beschränkt ist, so ist strengstens dafür zu sorgen, daß nur den nach Inhalt ihrer Pässe oder Wanderbücher zum Wandern in die Schweitz ausdrücklich ermächtigten preußischen und sonstigen deutschen Handwerksgesellen das erbetene Visa dahin zu Theil werde.

München den 26 Juni 1837.“

ad Num. 3108. E. N. 4292. praes. 5. Juli 1837. 2686.

(Die erledigte dritte Pfarrstelle zu Wunsiedel betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des dritten Pfarrers Moschenbach auf die II. Pfarrstelle zu Wunsiedel erledigte sich dortselbst die dritte Pfarrstelle, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

nach ihren Erträgnissen auf den Grund des neuesten Fassions-Abschlusses öffentlich ausgeschrieben wird, wie folgt:

	fl.	kr.		fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen					
baar	1	—			
19 7/27 Klftr. weiches Scheitholz, bayer. Maß,	65	48			
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	51	26			
3 11/32 bayer. Mtz. Korn	4	53			
3) aus Gemeindekassen					
an baarem Gelde	36	27			
5 Schffl. 1 26/32 Mtz. Korn	44	58	3/4		
4) von andern Pfarreien					
an baarem Gelde	37	30			
5 Schffl. 23/32 Mtz. Korn	44	50	1/2		
5 Schffl. 2 22/32 Mtz. Gerste	36	32	1/2	323	25 3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				7	26 1/4
III. Ertrag aus Realitäten; freie Wohnung				50	—
IV. Ertrag aus Rechten:				—	12 1/2
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				133	37 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				5	33
VII. Freiwillige Geschenke				—	—
Summa				520	15
Lasten				—	—
Reiner Ertrag				520	15

Bayreuth den 30. Junius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gobler, v. n.

Degen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 77.

Würzburg. Donnerstag, den 13. Juli, 1837.

Inhalt.

Taxirung der Erkenntnisse in Polizeigegenständen und der Heimathscheine. — Stiftung des verstorbenen Pfarrers Klinger zu Marktheidenfeld. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Mellerichstadt. — Erledigte prot. Pfarrstelle in Regensburg. — Aufkündung von 4proc. Obligationen der Würzburgischen Schuld. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Erledigte Schulstelle in Langenprozelten. Bayerische Staatspapiere. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 16173. Num. exp. 15027. praes. 8. Juli 1837. 2729.

(Die Taxirung der Erkenntnisse in Polizeigegenständen und der Heimathscheine betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich zu dem von der kön. Regierung, Kammer des Innern, in Nr. 47 und 52 des diesjährigen Kreisblattes bereits bewirkten Ausschreiben der Finanz-Ministerial-Entschließungen vom 25. März, dann 2. und 14. April l. J., Stempel- und Taxanwendung in Gewerbssachen, die Taxirung der Bescheide aus Erkenntnissen in Polizeigegenständen, endlich die Taxirung der Heimathscheine nach den Vorschriften der Taxordnung vom 8. Oktober 1810 betr., wird den

(*)

sämmtlichen Unterbehörden das aus dem vorgedachten kön. Staats-Ministerium in vorwürfiger Sache am 17. v. M. ausgeflossene höchste Rescript nachfolgend eröffnet:

„Der königl. Regierung des Unter-Mainkreis's, K. d. Finanzen, wird auf ihren Anfrags-„Bericht vom 10. v. M. eröffnet, daß die Entschließungen vom 2. und 14. April d. J., „in so fern sie aussprechen:

„„daß die polizeilichen Beschlüsse in Strafsachen, dann über Ansässigmachungs-, Verehe-„„lichungs- und Gewerbsverleihungs-Gesuche nur dann zu tariren seyen, wenn sie „„selbstständig ausgefertigt werden, und nicht einem schon tarirten Protokolle angefügt „„sind, dann daß die Legalisirung und amtliche Versendung der Heimathscheine als „„Parteisache zu betrachten sey"",

„allerdings auch für den Unter-Mainkreis gelten, nur daß daselbst, wo nach obigen „Bestimmungen überhaupt eine Taxirung stattfindet, solche nach den für den Unter-Mainkreis „geltenden Taxnormen und Sätzen erfolgt."

Würzburg den 6. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Num. pr. 28158. Num. exp. 23023. praes. 9. Juli 1837. 2730.

(Die Bestätigung der Stiftung des Pfarrers Klinger zu Marktheidenfeld für arme Mädchen und Bürger daselbst betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der unlängst zu Marktheidenfeld verstorbene Pfarrer Klinger hat in seinem Testamente vom 9. Februar 1830

a. dem Armenfonde daselbst 75 fl. vermacht; und

b. 2000 fl. zur Begründung einer Stiftung zur Unterstützung, resp. Aussteuerung von armen Bürgern und Mädchen in Marktheidenfeld,

mit der Bestimmung ausgesetzt, daß die hievon abfallenden Zinsen alle zwei Jahre abwechselnd einem armen, aber in seinem Lebenswandel tadellosen Mädchen zur Aussteuer, dann einem braven ohne seine Schuld verarmten Bürger und Familienvater verabreicht werden sollen.

Diese wohlthätigen Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken des Verlebten hierdurch bekannt gemacht.

Würzburg den 5. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 23408. Nr. exp. 19462. praes. 26. Mai 1837. 2172.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnungen des k. Landgerichts Mellerichstadt für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die beiden Distrikts-Rechnungen des k. Landgerichts Mellerichstadt wurden, und zwar:

A. die Allgemeine
mit einer Einnahme von 1120 fl. 41 kr.
„ „ Ausgabe von 963 fl. 10 1/4 kr.
„ einem Aktivrezesse von 157 fl. 30 3/4 kr.
und B. die Spezial-Rechnung
mit einer Einnahme von 4781 fl. 12 1/2 kr.
„ „ Ausgabe von 4403 fl. 34 kr.
mit einem Aktivrezesse von 377 fl. 38 1/2 kr.

superrevisorisch genehmigt.

Die hier beigedruckten tabellarischen Uebersichten zeigen das einfache Distrikts-Steuersimplum, und die hiernach erhobenen, durchgehends zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen, was vorschriftsmäßig bekannt gemacht wird.

Würzburg den 20. Mai 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

I. Uebersicht

der Umlagen und ihrer Verwendung in der allgemeinen Mellerichstadter Distrikts-Concurenz-Rechnung pro 1835/36.

	Namen der Concurenz-Pflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Die Gesammtsumme der Leistungen für nothwendige Zwecke an 1½ Simplen.		
		fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
1	Bahra	10	7	3 1/2	15	11	3 1/4
2	Bastheim	13	48	3	20	43	1/2
	Frh. von Bastheimisches Rittergut allda	4	2	2 1/2	6	3	3 3/4
	Simonshof, Weiler	3	44	3	5	37	1/2
3	Braidbach	3	26	3 1/2	5	10	1 1/4
	Geckenau (Weiler)	2	35	3	3	53	2 1/2
4	Brüchs	3	41	—	5	31	2
5	Eussenhausen	12	48	1 1/2	19	12	2 1/4
6	Fladungen	36	23	2	54	35	1 1/2
7	Filke	5	7	1/2 (**)	7	40	3 1/2

	Namen der Concurrenz-Pflichtigen	Betrag des einfachen Steuer-Simplums fl.	kr.	pf.		Die Gesammtsumme der Leistungen zu 1 1/2 Simplen fl.	kr.	pfg.	
8	Frickenhausen	7	28		1/4	11	12		3/8
	Hainhof, Weiler,	2	41	1		4	1	3	1/2
9	Hausen mit Hillenberg	17	53	1	1/8	26	49	3	3/4
	Freiherrlich v. Tann'sches Gut daselbst	1	55	—		2	52	2	
10	Hendungen	26	34	1	1/2	39	51	2	
11	Henfurth	11	49	1		17	43	3	1/2
12	Leubach	7	31	2		11	17	1	
	Huflar	—	21	1		—	31	3	1/2
	Freiherrl. v. Boyneburgisches Rittergut	3	3	2		4	35	1	
13	Mellerichstadt	71	37	3	1/4	107	26	2	1/2
14	Mittelstreu	27	35		1/2	41	22	2	3/4
15	Mühlfeld	12	33	2		18	50	1	
	Freih. von Seefriedisches Rittergut allda	1	32	3	1/4	2	19		7/8
16	Neustädtles	1	52	3		2	49		1/2
	Graf v. Soden. Rittergut allda	3	30	2		5	15	3	
17	Nordheim	41	12	3		61	49		1/2
	Freih. v. Gebsattelisches Rittergut allda	2	14	1	1/4	3	21	1	3/4
18	Obersladungen	14	45	2	1/2	22	8	1	3/4
19	Oberstreu	35	2	1		52	35	2	1/4
	Freih. v. Gebsattel. Rittergut allda	3	35	1	1/4	5	22		1/2
20	Oberwaldbehrungen	9	8	3		13	43		1/2
21	Ostheim, Freih. von Steinische Besitzungen	3	30	1	1/2	5	15	2	1/4
22	Rappershausen	17	50	2		26	45	3	
23	Reyersbach	8	16	1	1/2	12	24	2	1/4
	Freih. v. Bastheim, Judenschaft	—	11		1/2	—	17		1/4
24	Rödles	4	12	1	1/2	6	18	2	1/4
25	Roth	6	8	1		9	12	1	1/2
	Sondheim vom Hohlwald	—	1	1	1/2	—	1	3	1/2
	von Ruppers von Stetten Hohlwald	2	17	3		3	26	2	1/2
26	Roßrieth	6	5		1/2	9	7	2	3/4
27	Rüdenschwinden	5	58	2		8	57	3	
28	Sands	1	13	1	6/8	1	50		1/2
	Freih v. Steinische Besitzungen allda	1	56	2	1/2	2	54	3	3/4
29	Sondheim im Grabfelde	16	29	1		24	43	3	1/2
30	Stockheim	32	5	2		48	6	—	
31	Unterwaldbehrungen	14	55	3		22	23	3	1/2
32	Völkershausen	1	36	—		2	24	—	
	Freih v. Steinisches Rittergut allda.	3	7	1	7/8	4	41		1/2
33	Wechterswinkel	7	3	2	3/8	10	35	3	
34	Weimarschmieden	8	42	2	1/8	13	3	3	1/4
35	Willmars	10	16		1/4	15	24		3/4
	Summa	551	44	1		827	36	1	6/8

II. Uebersicht
der Umlagen und ihre Verwendung in der Special-Distrikts-Concurrenz-Rechnung des Landgerichts Mellerichstadt pro 1835/36.

Namen der Concurrenzpflichtigen.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.		Gesammtsumme zu 9 Simplen. fl.	kr.	pfg.	
1 Babra	10	7	3	1/2	91	10	3	1/2
2 Bastheim	13	48	3		124	18	3	
2 Freih. v. Bastheim'sches Rittergut allda	4	2	2	1/2	37	24	3	
2 Simonshof Weiler	3	44	3		33	36	3	
3 Eußenhausen	12	48	1	1/2	115	15	1	1/2
4 Frickenhausen	7	28		1/4	67	14		1/4
4 Hainhof Weiler	2	41	1		24	11	1	
5 Heubungen	26	34	1		239	8	3	1/4
6 Mellerichstadt	71	37	3		644	49	3	
7 Mittelstreu	27	35		1/2	248	27		1/2
8 Mühlfeld	12	33	2		113	1	2	
8 Freiherrlich v. Seefried'sches Rittergut allda	1	32	3		13	55	1	1/4
9 Oberstreu	35	3	1		315	33	1	
9 Freih. v. Gebsattel'sches Rittergut	3	35	1	1/4	32	17		1/2
10 Ostheim, freih v. Steinische Besitzungen	3	30	1	1/2	31	32	—	
11 Rappershausen	17	50	2		160	34	2	
12 Rödles	4	12	1	1/2	37	51	1	1/2
13 Roßrieth	6	5		1/2	54	46		1/2
14 Sondheim im Grabfelde	16	39	1		148	23	1	
15 Stockheim	32	5	2		288	49	2	1/4
16 Völkershausen	1	36	—		14	24	—	
16 Freiherrlich von Stein'sches Ritterzut	3	16	2		28	16		3/4
17 Wechterswinkel	7	3	3		63	34	2	
Summa	325	24		1/4	2928	37	1	

ad Num. R. 480. E. N. 4362. praes. 10. Juli 1837. 2738.

(Die erledigte 3te Pfarrstelle in der obern Stadt zu Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Kohlus auf die Pfarrei Dornhausen erledigte dritte protest. Pfarrstelle an der obern Pfarrkirche zu Regensburg wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken ausgeschrieben, daß mit dieser Stelle die Inspektion im Waisenhause, welche außer einer Einnahme von 85 fl. 24 kr., eine freie Wohnung im Anschlage zu 70 fl. gewährt, verbunden ist. Die Gesammt-Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Berechnung folgende:

I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen				
an baarem Gelde - - - -	375	30		
10 Schffl. 4 Mtz. 3 Vlg. 4 1/5 Schz. Korn -	90	50	3/4	
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde incl. der Einnahme für die Waisenhaus-Inspektion - - - -	315	39	1/4	
3) aus Gemeindekassen - - - -	—	—		
4) von andern Pfarreien - - - -	—	—		
5) von Privaten - - - -	—	—		782 —
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien - -	-			— —
III. Erträgnisse aus Realitäten - - -	-			— —
IV. Ertrag aus Rechten - - - -	-			— —
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 40 fl. für den Confirmanden-Unterricht und Beichten	-			149 16 3/4
VI. Observanzmäßige Gaben - - -	-			— —
VII. Freiwillige Geschenke - - - -	-			— —
Summa	-			931 16 3/4
Lasten	-			— —
Bleibt reines Einkommen	-			931 16 3/4

Bayreuth den 5. Julius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.

Hagen.

---

(2) 2. praes. 3. Juli 1837. 2654.

(Die Aufkündung von 4prozentigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld betr.)

Bezüglich auf das Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis Nr. 42 wird an der Summe von 500,000 fl. das vierte Ratum pr. 100,000 fl., welches

Lit. A. Nr. 381—428
„ B. Nr 664—751 } einschlüssig
„ C. Nr. 775—873

betrifft, hiemit bis 1. Januar 1838 aufgekündet. Nach Ablauf dieser halbjährigen Kündungsfrist hört die weitere Verzinsung nach 4 prC. auf, und werden die Obligationen nach Disposition der Gläubiger oder baar eingelöst oder auf 3 1/2 prC. umgeschrieben werden.

Würzburg den 30. Juni 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kasse.
Für den Kassier: v. Virtung.
Für den Controleur: Ballenberger.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden vermöge allerhöchsten Rescripts vom 26. Juni l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte Schweinfurt erledigte Protokollisten-Stelle dem Accessisten des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg, Franz Then, zu verleihen.

---

praes. 7. Juli 1837. 2705.

Die erste Schulstelle im Pfarrorte Langenprozelten, königl. Landgerichts Lohr, kam durch das Ableben des deutschen Schullehrers Amor Müller in Erledigung, und soll nach höchster Verfügung königl. Regierung bis zum 1. Oktober l. J. wieder besetzt seyn. Die Schule zählt 57 Werktags- und 58 Sonntags-Schüler. Der reine Dienstgehalt entziffert sich aus folgenden Ertrags-Theilen:

	fl.	kr.
I. aus dem eigentlichen Schuldienste		
an Geld	46	1 1/2
an 7 Klafter Buchenscheit- und 7 Klafter Buchenastholz	73	39
an Wohnungsgenuß	6	—
aus 23 1/4 Tagwerk Dienstgründen	74	56
Anschlag des Weiderechtes	1	30
II. aus ständig verbundenen Nebendiensten:		
als Kirchendiener an 3 1/2 Schäffel Korn	28	—
„ an Accidenzien	22	20
als Kantor und Organist	15	45
von der Gemeindeschreiberei	54	16 1/2
Summa	322	28

Die Bewerber um diese Stelle werden aufgefordert, ihre Suppliken binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Langenprozelten den 4. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Balling.

Augsburger Börse.

Den 6. Juli 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Briefe.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102	
dto à 3 1/2 prC. prompt.		101	
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		15	
Bank-Actien		520	

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 1. u. 5. Juli 1837. Sch.	Mß	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 27. Juni bis 4. Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	2	14	30	9	—	13	45	15	12	—
	Kern										
	Korn	12	10	40	3	—	10	40			
	Haber	6	7	—	1	—	6	36	21	5	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	402	13	2	55	5	12	53			
	Kern										
	Korn	225	9	55	104	—	10	2			
	Haber	172	6	38	23	—	6	14			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	12	11	45	4	5	12	—			
	Kern										
	Korn	12	9	20	13	—	9	15			
	Haber	3	5	50	1	—	5	24			
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 78.

Würzburg. Samstag, den 15. Juli, 1837.

Inhalt.

Das Beseitigen des Straßenkothes auf den Staatsstraßen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des H. C. Tann — Schenkung an die Kleinkinder-Bewahranstalt dahier. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Hofheim. — Notizen: (Landwehr-Offiziere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 58 an das Expeditionsamt der k. Regierung, K. d. J., und an sämmtliche Distrikts Polizei-Behörden des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 27169. Nr. exp. 23053 praes. 12. Juli 1837. 2755.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden und an die drei Bau-Inspektionen des Kreises.

(Das Beseitigen des Straßenkothes auf den Staatsstraßen nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805 § 9, der Instruktion für die Wegmacher vom 26. August 1819 §§ 17 und 18 und jener für die Wegmeister vom 31. März 1831 § 20 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Verfügung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 10. Juni l. J. wird

(*)

sämmtlichen Polizei- und Baubehörden des Kreises zur genauen Nachachtung und Sicherung ihres künftigen reelen Vollzuges hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 6. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

„Da sich über die Art der Beseitigung des Straßenkothes auf den Staatsstraßen, so wie der aus den Straßengräben ausgehobenen Erde, in neuerer Zeit mehrfältige Anstände erhoben und zu Beschwerden von Seiten der adjacirenden Grundeigenthümer Veranlassung gegeben haben, so werden, um diese für die Zukunft zu vermeiden, und eine gleichmäßige Behandlung in allen Kreisen zu sichern — die gegenwärtig darüber bestehenden Vorschriften, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 16. August 1805, § 9 in der allerhöchst genehmigten Instruktion für die Wegmacher vom 26. August 1819, §§ 17 und 18 und in jener für die Wegmeister vom 31. März 1831, § 20 enthalten sind, in folgenden Bestimmungen zusammengefaßt und ergänzt.

I.

Das Straßen-Unterhaltungs-Material soll niemals auf die Straße geworfen, noch zur Ausfüllung der Geleise verwendet werden, ehe der früher entstandene Straßenkoth oder Schlamm abgeräumt worden ist.

II.

Der abgezogene Straßenkoth ist vor allem zur allmähligen Einebnung der aus früheren Zeiten neben der Straße vermöge verlassener Kiesgruben und sonst befindlichen Vertiefungen — dann zu dem Zwecke zu verwenden, um bestehende Kiesgruben von der Straße selbst, durch einen vollkommen geebneten und der Cultur zurückzugebenden Raum von mindest 40 bis 50 Schuh Breite zu trennen, wie denn in Zukunft keine Kiesgrube in geringerer als mindest einer Entfernung von 80 bis 100 Schuhen von der Straße anzulegen ist; wo keine solche vorhanden, oder wo allmählige Ausfüllung erzielt ist, und keine Nothwendigkeit obwaltet, den Koth zur Erweiterung der Straße an die Straßenböschungen anzuschlagen, ist dieser Abraum den Besitzern der anliegenden Grundstücke zu überlassen, und falls dieselben sich zur Annahme verstehen, die ungesäumte Absetzung auf ihre anliegenden Felder zu bewirken, widrigenfalls aber die Aufsetzung auf die Fußbänke in Haufen in der Art zu vollziehen, daß den Fußgängern der nöthige Raum zum bequemen Gehen verbleibe.

Machen die Umstände ausnahmsweise nöthig, daß der Koth von der Mitte der Straße weg, momentan an deren Rand gebracht wird, was vorzüglich eintreten kann, wenn der Koth bei Regenwetter beinahe flüßig ist, weswegen er nicht sogleich in Haufen aufgesetzt werden kann, so muß der so an den Rand abgezogene Schlamm mit jener Zahl von Zwischenräumen versehen werden, welche nöthig ist, damit der Abfluß des Wassers von der Straße ungehindert Platz greifen könne. Auch muß die Aufsetzung desselben in Haufen eintreten, sobald die einigermaßen erzielte Consistenz es irgend möglich macht.

III.

Die Vorschriften der Ziffer II. Absatz 1 gegenwärtiger Weisung finden auch auf die bei Räumung der Straßengräben ausgehobene Erde Anwendung, falls solche nicht dort, wo der jenseitige Rand des Grabens, so noch zu der Straße gehört, auf diesen aufgesetzt, oder zur Erweiterung der Straße mittelst Anschlagen an die Straßenböschungen erforderlich erscheint.

IV.

Häuft sich bei anhaltend trockenem Wetter der Staub auf der Straße, so muß dieser gleichfalls abgezogen und in Haufen auf den Straßenrand ausgesetzt werden.

V.

Diese Arbeit, so wie das Abziehen des Kothes und Schlammes bei nassem Wetter, muß immer mit den dazu bestimmten Krücken der Wegmacher geschehen.

VI.

Den angränzenden Eigenthümern, und falls diese keine Geneigtheit zur Annahme zeigen — den sonstigen Grundbesitzern, sind die aufgesetzten Koth- und Erdhaufen ohne allen Vergütungs-Anspruch an Staat oder Wegmacher, und blos gegen die Verbindlichkeit stets alsbaldigen Abführens zu überlassen. Da der Straßenkoth und die aus den Gräben ausgehobene Erde in der Regel sehr gutes Düngungs-Material darbieten, und bei gehöriger Benützung zu der Verbesserung der adjacirenden Grundstücke wesentlich beitragen können, so wird es bei ernstlicher Mitwirkung der Polizei-Behörden nicht schwer halten, Abnehmer zu finden, und mit diesen solche Uebereinkünfte zu treffen, welche die rasche Abräumung der abgezogenen oder ausgehobenen Masse unbedingt sichern. Den zu Bewerkstelligung solcher Uebereinkünfte mitwirkenden Wegmachern ist eine angemessene Belohnung zu sichern. Die Uebereinkunft selbst aber ist stets auf eine bestimmte Zeitdauer zu beschränken, darf ohne alle Weitläufigkeiten und Formalitäten, — wo solches sichernd genug erscheint, auch auf mündlichem Wege hergestellt werden, und es ist den Abnehmern dabei zu überlassen, ob sie die alsbaldige Ausbreitung auf ihr Eigenthum oder die vorläufige Ablagerung auf einem mit der Straße in keiner Verbindung stehenden Punkte vorziehen.

VII.

Sollte sich wider Erwarten das rechtzeitige Beseitigen der zu den Zwecken des Ziff. II, Abs. 1 nicht erforderlichen Koth- und Erdhaufen von der Straße, auf keine der unter Ziff. II. Abs. 1 und Ziff. VI. angeführten Weisen bewerkstelligen lassen, so ist die Abfuhr auf Kosten des Straßen-Unterhaltungs-Etats zu bewirken, hiebei aber Sorge zu tragen, daß solche Ablagerungs-Punkte gewählt werden, welche einerseits nahe genug liegen, um die Kosten nicht unnöthig zu erhöhen und andererseits nicht unmittelbar an die Straßenbankette anstoßen, und nicht das bisherige Bild eines die Straße begränzenden Maulwurf-Systemes im Großen darbieten.

VIII.

Den Wegmachern bleibt strengstens untersagt, den Abraum von der Straße, oder die aus den Straßengräben ausgehobene Erde, ohne Zustimmung der betreffenden Grundbesitzer, auf die anstoßenden Privat-Grundstücke zu werfen.

München den 10. Juni 1837."

(*).

Nrs praes. 10284. Nrs. exp. 16898. praes. 4. Juni 1837. 2776.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschafts-Commissariats Tann pro 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde mit einer Einnahme von 13789 fl. 30 kr. 1 5/8 pfg., mit einer Ausgabe von 9215 fl. 27 kr. 1 pfg., und einem Aktivrezesse von 4574 fl. 3 kr. 5/8 pfg. süperrevisorisch genehmigt.

Die beigedruckte Uebersicht zeigt die erhobenen und zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen auf den Grund des ebenfalls nachgewiesenen einfachen Steuer-Simplums.

Würzburg den 20. April 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen in dem Herrschafts-Commissariate Tann pro 1834/5.

Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuerkontingent.			Gesammt-Summe der Leistungen von 16⅔ Steuer-Simplen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Altschwambach	1	48	2	29	50	1
Aura mit der Thorwiese	2	52	3 1/2	47	32	1 3/4
Dietgeshof	1	38	3	27	9	1 1/2
Dippach	5	43	—	94	19	2
Esbachsgraben	—	45	1	12	26	2 1/2
Günthers	9	38	—	158	57	—
Habel	7	17	—	120	10	2
Habelgraben	1	15	—	20	37	2
Herdathurm	3	8	—	51	42	—
Hundsbach	5	11	2	85	39	3
Kleinfischbach	2	47	—	45	55	2
Knottenhof	1	42	1	28	7	1/2
Meerschwinden	1	59	1	32	47	2 1/2
Mollartshof	1	51	—	30	31	2
Neuschwambach	2	42	3 1/2	44	47	1 3/4
Neuswarts	10	27	3	172	37	3 1/2
Neustädtges	3	10	2 1/2	52	25	1 1/4
Oberrückersbach	2	14	—	36	51	—
Schwarzenborn	1	48	—	29	42	—
Schlitzenhausen	7	11	—	118	31	2
Sinzwinden	3	3	—	50	19	2
Tann, das gelbe Schloß	14	42	2	242	41	1
das blaue Schloß	4	29	1/2	74	—	2 1/4
das rothe Schloß	4	41	—	77	16	2
der Sammtbau	7	55	2	130	45	3
das Städtchen	21	13	—	350	4	2
Theobaldshof	—	36	2 1/2	10	4	1 1/4
Unterrückersbach	2	48	—	46	12	—
Wendershausen	13	7	2	216	33	3
Summa	147	47	3 1/2	2438	39	3 3/4

Num. praes. 28318. Num. exp 23187. praes. 13. Juli 1837. 2763.

(Die Kleinkinder-Bewahranſtalt zu Würzburg, hier eine Schenkung an dieſelbe von 200 fl. betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Ein Ungenannter hat dem Fonde der Klein-Kinder-Bewahr-Anſtalt dahier eine Schenkung von 200 fl. zugewendet.

Dieſe menſchenfreundliche Gabe zu einem für die Jugendbildung ſo wichtigen Zwecke wird in dankbarer Anerkennung hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 7. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 21806. Nrus. exp. 21450. praes. 19. Juni 1837. 2479.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Hofheim pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben bezeichnete Rechnung wurde nach einer an das kön. Landgericht Hofheim unterm Heutigen ergangenen Entſchließung mit

einer Einnahme von 15874 fl. 44 1/2 kr.,
einer Ausgabe von 11666 fl. 34 kr.,
einem Rezeſſe von 4208 fl. 10 1/2 kr.

ſuperreviſoriſch genehmigt.

Die beigedruckte tabellariſche Ueberſicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, dann die auf deſſen Grund erhobenen — und durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 15. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Uebersicht

der im k. Landgerichts-Bezirke Hofheim erhobenen Distrikts-Umlagen pro 1835/36.

Namen der Steuergemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Betrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen zu 16 Spln. fl.	kr.	pf.
1. Aidhausen mit dem Antheile der Urleswüste	33	34	5/8	537	6	2
2. Altenmünster	5	6	3	81	48	—
3. Aurachsmühl	—	20	—	5	20	—
4. Bettenburg	1	52	1 3/4	29	59	—
5. Birkach	2	41	1 1/4	43	1	—
6. Birkenfeld das Propregut mit Dippach, Ermershausen und Winnhausen	7	15	3 1/2	116	14	—
7 Birkenfeld der Ort	2	43	—	43	28	—
8. Birnfeld, Karl Frhr v. Truchseß vom Schloß, d. erk. k. Realitäten und Zuwachs an Wiesen,	—	37	3 3/4	10	7	—
9. Birnfeld der Ort mit Haßberger Leben, dem Schäfereigebäude und erk. herrsch Grundstücken	13	20	3 3/8	213	33	2
10. Bramberg der Ort mit Waldwiesen	5	52	2/8	93	53	—
11. Brettermühle	—	9	1/2	2	26	—
12. Bundorf das Propregut	3	51	3 6/8	61	51	—
13. Bundorf der Ort mit den Gemeinde- und Privatgütern	20	4	2 2/8	321	13	—
14. Burgpreppach das Propregut mit Schweinshaupten	7	3	2 2/8	112	57	—
15. Burgpreppach der Ort	3	53	3 1/2	62	22	—
16. Dippach der Ort	1	12	4/8	19	14	—
17. Ditterswind das Propregut mit Parzellen	2	24	3	38	36	—
18. Ditterswind der Ort	4	52	2 1/4	78	1	—
19. Eichelsdorf mit Bettenburger Afterleben	4	38	1 7/8	74	15	2
20 Ellertshausen die Wüste	—	33	2	8	56	—
21. Erlsdorf Freiherr v. Truchseß	—	24	4/8	6	26	—
22. Ermershausen der Ort	6	9	—	98	24	—
23 Fitzendorf der Ort mit den Bramberger Waldwiesen	2	41	3 4/8	43	10	—
24. Friesenhausen das Propregut	5	28	1	87	32	—
25 Friesenhausen der Ort	8	30	2	136	8	—
26. Fuchsstadt mit dem Antheil von der Urleswüste	6	39	1 7/16	106	29	3
27. Gemeinfeld mit der erkauften Zehntscheuer	7	52	—	125	52	—
28. Goßmannsdorf der Ort mit Waldwiesen	24	41	1 6/8	395	3	—
29. Greffelgrund	1	32	1 4/8	24	38	—
30. Großenhausen die Wüste	—	12	1 1/4	3	17	—
31. Happertshausen mit Haßberger Leben und dem Antheile an der Urleswüste	17	—	2 3/16	272	8	3
32. Hellingen vom Thereser Riethantheile	—	8	—	2	8	—
33. Hofheim mit Rabelt und Bettenb. Afterleben	30	59	3	495	56	—
34. Hofstetten der Ort mit Bramberger Waldwiesen	1	56	1/2	30	58	—
35. Hohnhausen	3	37	—	57	52	—
36 Humprechtshausen vom Antheile der Urleswüste	—	9	1 9/16	2	30	1
37. Ibind	2	34	1 5/8	41	10	2

Namen der Steuer-Gemeinden und einzelnen Besteuerten.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pf.		Gesammt-Betrag der Leistungen an Distrikts-Umlagen zu 16 Spln. fl.	kr.	pf.
38. Junkersdorf	6	31	1		104	20	—
39. Kerbfeld mit den v. Dalberg. Lehenstücken und dem Antheil von der Urleswüste	15	2	1	1/16	240	36	1
40. Kimmelsbach	12	20	3		197	32	—
41. Königsberg der Riethantheil	—	6	—		1	36	—
42. Lauringen von den erkauften Wiesen und andern herrsch. Grundstücken	40	—		1/4	640	1	—
43. Lendershausen	5	50	1	5/8	93	26	2
44. Malles	4	13	2	1/2	67	38	—
45. Manau	1	52	3	3/4	30	7	—
46. Neuses der Ort mit Gemeinde- und Gotteshausgütern	9	42	2		155	20	—
47. Neuses die Wüste	4	47		1/2	76	34	—
48. Niedernaffach die Wüste	1	26	2		23	4	—
49. Oberlauringen die Immediate mit den erkauften herrsch. Grundstücken	13	23		1/2	214	10	—
50. Oberlauringen Freih. v Drachsdorf vom Schloß	—	2	3		—	44	—
51. Oberlauringen die v. Truchseß. Allodial-Erben vom Propregut und den erkauften Grundstücken	1	5	1		17	24	—
52. Ostheim	23	40		1/4	378	41	—
53. Reckertshausen	7	9	3	1/8	114	36	2
54. Reinhardshausen die Wüste, Alt-Würzburg., Dalberg. u. Wetzhauser Lehen	1	39	2		26	32	—
55. Rothenbühl	—	6	3		1	48	—
56. Rottenstein	1	7		1/2	17	54	—
57. Rügheim mit d. Riethanth. Domainengut und Zehentscheuer	29	37	2	1/4	474	1	—
58. Reichmannshausen	—	7		9/16	1	54	1
59. Schweinshaupten der Ort	6	29		1/2	103	46	—
60. Speckenmühl und Au	—	45		1/2	12	2	—
61. Stockach das Propregut	2	39	3		42	36	—
62 Stockach die Mediate	1	31	3	3/4	24	31	—
63. Sulzdorf von den Gemeindegütern	14	9	3	3/4	226	39	—
64. Sulzbach	5	2		5/8	80	34	2
65. Unsinden mit den Bramberg. Waldwiesen und einer unbesteuerten Scheuer	6	59		7/8	111	47	2
66. Urlesbach die Wüste	1	13		3/4	19	31	—
67. Ueschersdorf mit Bramberg. Waldwiesen	6	10		1/4	98	41	—
68. Walchenfeld das Propregut	2	32	—		40	32	—
69. Walchenfeld die Mediate	2	55	2		46	48	—
70 Weisensee die Wüste	1	38	2		26	16	—
71. Wettringen mit d Gemeindegütern und dem Antheile der Urleswüste	17	12		13/16	275	15	1
72 Wetzhausen das Propregut	7	2		1/2	112	34	—
73. Wetzhausen die Mediate	3	23	1		54	12	—
Summa	502	21	3	3/8	8037	49	2

Notizen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse der königl. Kreis-Regierung und des k. Landwehr-Kreis-Kommandos wurden folgende Landwehr-Offiziere ernannt, und zwar:

am 10. März l. J. beim Bataillon Marktbreit, für die Division Marktbreit, Daniel Glas zum Zeugwart, Michael Wirthmann zum Oberlieutenant, David Eichhorn, Gottlob Klug und Leonhard Hofold zu Unterlieutenants;

am 6. April beim Bataillon Hammelburg Advokat Mann zum Auditor, Joseph Schultheis zum Zeugwart, Andreas Kirchner und Lorenz Hannawacker zu Unterlieutenants;

am 17. Mai beim Bataillon Kitzingen, Karl Otto Deuster zum Cavallerie-Unterlieutenant;

am 18. Mai beim Bataillon Marktbreit Dr. Christoph Mesch zu Marktbreit zum Bataillonsarzt;

am 19. Mai bei demselben Bataillon, für die Division Marktbreit Georg Dalch zum Hauptmann;

beim Bataillon Amorbach Dr. Karl Singer zum Bataillonsarzt, Heinrich Kittner zum Oberlieutenant;

beim Bataillon Lohr, Friedrich Martin zum Unterlieutenant;

am 5. Juni beim Bataillon Schweinfurt Georg Balthasar Appel zum Hauptmann, Heinrich Blecken und Karl Reininger zu Unterlieutenants;

am 5. Juni l. Js. beim Bataillon Königshofen Georg Wenzel zum Oberlieutenant, Philipp Merkel zum Unterlieutenant;

am 23. Juni beim Bataillon Marktbreit Johann Heinrich Schwarz zu Marktsteft zum Zeugwart daselbst;

beim Bataillon Schweinfurt Heinrich Trothe zum Oberlieutenant;

beim Bataillon Lohr Georg Breitenbach zum Unterlieutenant;

beim Bataillon Miltenberg Philipp Madler zum Oberlieutenant, Advokat Krafft zum Bataillons-Auditor;

beim Regiment Würzburg Kaspar Müller und Johann Weber zu Unterlieutenants; ferner zu Unterlieutenants und Adjutants

beim Bataillon Rimpar, Anton Illini zu Thüngersheim,

beim Bataillon Karlstadt Gottfried Massa zu Karlstadt,

beim Bataillon Dettelbach Georg Herrmann zu Dettelbach,

am 10. Juli beim Bataillon Marktbreit Friedrich Groß zum Auditor und Friedrich Rötter zum Unterlieutenant und Adjutanten, beide von Mainbernheim.

Die Mehrzahl der zu Nr. 76 des Int.-Bl. ausgegebenen Exemplare der Extrabeilage führt unrichtig die Numer 58 anstatt 57, was hiemit berichtiget wird.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 79.

Würzburg. Dienstag, den 18. Juli, 1837.

Inhalt.

Taxen für die Wanderbücher. — Lumpenhandel durch Zwischenhändler. — Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen. — Notizen: (Erledigung der Filialschulstelle zu Rüdern. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 59 an die k. Löwenst. Aggs.r u. Just.-Kanzlei, an die Magistrate und Lokal-Schul-Comissionen zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, an sämmtliche Distrikts-Polizei- und Distrikts-Schul-Behörden, dann an die sämmtlichen k. Forstämter des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrns. praes. 28552. Nrns. exp. 23376. praes. 16. Juli 1837. 2795.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen, resp. die Ergänzung der generellen Weisung vom 16. Dezember 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit h. Entschließung vom 1. d. M. ausgesprochen, daß es im Betreffe der Taxerhebung für die Wanderbücher der Handwerksgesellen bei folgenden,

die generelle Weisung vom 16. Dezember 1833 (vid. lithogr. Ausschreiben vom 10. Januar 1834 ad Num. 8170—6864) ersetzenden Anordnungen sein Bewenden habe.

I. Die Taxe für die amtliche Ausfertigung eines Wanderbuches ist zufolge des Art. 11 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen durch § 74 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 auf 30 kr. festgestellt.

II. Neben dieser Taxe kömmt nur noch der Stempelbetrag mit 3 Kreuzer zu entrichten.

III. Dieser Taxbetrag fließt durchgehends den zur Taxerhebung Berechtigten, sohin bei den Landgerichten und der k. Polizeidirektion München dem Staatsärar, bei den Herrschaftsgerichten dem Gerichtsherrn, und bei den einer Kreis-Regierung untergeordneten, sohin zur Ausübung der Distrikts-Polizei befugten Magistraten, den einschlägigen Gemeinden zu.

IV. Die Beischaffung des vorschriftsmäßigen Wanderbuches zum amtlichen Eintrage liegt den betreffenden Handwerksgesellen und im Unvermögenheitsfalle der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde ob.

Die Kosten der von den k. Landgerichten und der königlichen Polizeidirektion München an arme Handwerksgesellen unentgeldlich abgegebenen Wanderbücher sind auf die entsprechende Position des Sicherheits-Etats für Wanderbücher und gedruckte Formularien für den Polizeidienst zu verrechnen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben sich nach diesen Bestimmungen zu achten und deshalb alsbald Sorge zu tragen, daß an ihren Sitzen unausgefüllte Wanderbücher um einen mäßigen, von der Distrikts-Polizei-Behörde — somit amtlich festzusetzenden Preis für das in steifem Pappendeckel blau gebundene und mit einem weißen Schilde versehene Exemplar zu haben seyen.

Würzburg den 11. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 28550. Nrus. exped. 23443. praes. 15. Juli 1837. 2780.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Lumpenhandel durch Zwischenhändler, insbesondere den Vollzug der Ministerial-Ausschreiben vom 23. Dezember 1835, und 29. August 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchsten Ministerial-Rescripts vom 1. d. M. wird nachstehende Anordnung zum genauesten allgemeinen Vollzuge bekannt gemacht.

„Durch § 20 des Ediktes über die Verhältnisse der jüdischen Glaubens-Genossen vom 10. Juni 1813 ist für die Zukunft allen bisher nicht schon ausnahmsweise dazu Berechtigten und ohne solchen Erwerb nahrungslos werdenden Juden jede Art des Hausir-, Noth- und Schacher-Handels gänzlich verboten. Unter diese Categorie muß aber auch das Lumpensammeln durch Juden gerechnet werden, da dieses nur durch einen Aufkauf der Lumpen in den Häusern bewerkstelliget werden kann, auch nur einen nothdürftigen Erwerb gewährt, somit als ein Noth- und Hausir-Handel erscheint. Demnach konnte schon bisher keinem inländischen Juden eine Ermächtigung zum Lumpensammeln ertheilt werden. Es kommt aber neuerlich öfter vor, daß ausländische, insbesondere würtembergische Juden an den Gränzen erscheinen, und als Commissionäre von Papierfabrikanten eines zum Zollvereine gehörigen Staates auf den Grund der Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. August v. J., die Ausfuhr der Lumpen aus dem Königreiche Bayern in die Vereins-Staaten betreffend, (Kreis-Intelligenz-Blatt S 632), ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande in Anspruch nehmen. In der gedachten k. Ministerial-Entschließung sind jedoch ausdrücklich den Commissionären concessionirter Papierfabrikanten aus zollverbrüderten Staaten nur jene Befugnisse zugestanden, deren sich die Commissionäre inländischer Papierfabriken erfreuen, und es sind ihre Gesuche um Ertheilung eines Wanderbuches bei der Distrikts-Polizei-Behörde der Eintritts-Station ganz nach gleichen Normen zu behandeln, welche für die Commissionäre inländischer Fabriken bestehen. Da nun als solche, wie oben bemerkt wurde, Juden nicht zugelassen werden können, so versteht es sich von selbst, daß auch ausländischen Juden keine größeren Rechte eingeräumt werden dürfen. Demzufolge werden die Distrikts-Polizei-Behörden an den Gränzen beauftragt, keinem ausländischen Juden ein Wanderbuch zum Lumpensammeln im Inlande zu ertheilen, so wie sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, in deren Bezirk dennoch ein solcher jüdischer Lumpensammler erscheinen sollte, diesen über die Gränze zurückzuweisen, und falls er mit einem Wanderbuche versehen seyn sollte, solches ihm abzunehmen haben."

Würzburg den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

3967. praes. 14. Juli 1837. 2772.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es haben sich Anstände darüber ergeben, welche Behörden zur Untersuchung und Aburtheilung der Malzaufschlags-Defraudationssachen (bei der Einfuhr von geschrotetem Malze oder von Bier aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten nach Bayern) dann kompetent seyen, wenn sie mit Zolldefraudationen konkurriren?

Zur Beseitigung dieser Anstände hat das k. Staats-Ministerium der Justiz im Einverständnisse

mit dem k. Staats-Ministerium des Innern und der Finanzen dem unterzeichneten Gerichtshofe durch höchstes Rescript vom 1. dieses Monats bemerkt, daß in Fällen der genannten Art in analoger Anwendung der Verordnung vom 12. September 1815 (Reg.-Blatt 1815 S. 771) und da die Strafbarkeit der Zollgesetz-Uebertretungen ohnehin im Durchschnitte größer ist, als die Strafbarkeit der Malzaufschlags-Defraudationen die Competenz der Gerichte über den Gesammtreat der Angeschuldigten als begründet anzunehmen sey, wovon die Untergerichte des Unter-Mainkreises verständigt werden.

Signatum Aschaffenburg den 10. Juli 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

praes. 16. Juli 1837. 2796.

Durch das Ableben des Schullehrers Rumpel ist die Filial-Schulstelle zu Rüdern, königl. Landgerichts Gerolzhofen, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 20 Werktags- und 15 Feiertags-Schüler, und hat einen Gehalt von 200 fl.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen binnen 4 Wochen über Schweinfurt hieher zu senden.

Pusselsheim am 14. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Augsburger Börse.

Den 13. Juli 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 7/8	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			
Bank-Actien		515	

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 80.

Würzburg. Donnerstag, den 20. Juli, 1837.

Inhalt.

Zuständigkeit zu Ertheilung von Concessionen zum Großhandel und zum Schifffahrtsbetriebe. — Die am 1. Juni 1837 verloosten k. k. österreich. Bankobligationen betr. — Den Verkauf einer angeblich zum Bierbrauen geeigneten harzigen Substanz betr. — Erneuerte Wahl eines rechtskundigen Magistrats-Raths in Würzburg. — Die erledigte prot. Pfarrei Arlesried betr. — Notizen: (Dienstes Nachrichten. Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 60 an die Distrikts-Polizeibehörden, und Patrimonialgerichte.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 28549. Num. exp. 23488. praes. 17. Juli 1837. 2808.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Zuständigkeit zur Ertheilung von Concessionen zum Großhandel und zum Schifffahrtsbetriebe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 1. d. M. ergangene und nachstehend abgedruckte höchste Rescript wird sämmtlichen Polizei-Behörden zur genauesten Darnachachtung mitgetheilt und bezüglich des letzten Absatzes

(*)

bemerkt, daß hienach nur die sogenannten Rangschiffahrts-Concessionen der Competenz der unteren Verwaltungsstelle entzogen sind, weil sie in die Categorie der Botengewerbe gehören, deren Verleihung nach der Land- und Wasserboten-Ordnung vom 16. November 1822 den Kreis-Regierungen zugewiesen ist.

Würzburg den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Henner.

Nr. 14421.

Königreich Bayern.
Staats-Ministerium des Innern.

Auf den von Seite einer kgl. Kreis-Regierung gestellten Antrag, daß Gesuche um Ertheilung von Großhandels- und Schiffer-Concessionen in I. Instanz der Zuständigkeit der königl. Kreis-Regierungen überwiesen werden möchten, wird hiemit Nachfolgendes verfügt: Nach dem Geiste der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 und aller bisherigen zum Vollzuge derselben erlassenen Anordnungen ist die Zuständigkeit der Unterbehörden zur Verleihung von Gewerbs-Concessionen in allen den Fällen begründet, wo sich die Absatz-Gelegenheit auf einen kleineren Distrikt beschränkt. In jenen Fällen hingegen, wo dem Absatze ein größerer und erweiterter Rayon eröffnet erscheint, wo allgemeine commerzielle und staatswirthschaftliche Rücksichten in Betracht kommen, überhaupt wo es sich um die Begründung einer größeren Gewerbs- oder Handels-Unternehmung frägt, ist die Zuständigkeit zur Würdigung solcher — stets mehrere Gerichtsbezirke, ja oftmals mehrere Kreise in manchfachen Verhältnissen berührender Concessions-Gesuche, so wie die Competenz zur Ertheilung solcher Concessionen in I. Instanz den k. Kreis-Regierungen zugewiesen. Da nun Großhandlungen offenbar in die letztgenannte Categorie von Gewerbsrechten zu zählen sind; so ergibt sich von selbst, daß allein die k. Kreis-Regierungen K. d. Innern zur Verleihung solcher Concessionen in I. Instanz befugt seyn können, wie dieses Verfahren auch bisher schon von den meisten der kgl. Kreis-Regierungen beobachtet wurde.

Was die Verhältnisse des Gewerbes der Schiffer betrifft, so bedarf es hier um so weniger neuer regelnden Bestimmungen, als da, wo nicht durch örtliche Schiffer-Ordnungen die Gewerbs-Befugnisse und sonstigen Vorbedingungen zur Ausübung eines solchen Gewerbes bereits normirt sind, — je nachdem der Gewerbsbetrieb in die Categorie des Gewerbes der Boten oder der Frachtführer und Miethfuhrwerke fällt, lediglich die bezüglich dieser Erwerbsarten bereits bestehenden Bestimmungen in Anwendung zu kommen haben.

München den 1. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Goßinger.

Nrus. praes. 28849. Nr. exp. 23659. praes. 17. Juli 1837. 2811.

(Die am 1. Juni 1837 verloosten k. k. österreichischen 4prC. Bank-Obligationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Eröffnung vom k. Staats-Ministerium des Innern vom 7. d. M. werden die am 1. v. Mts. in der Serie 140 verloosten vierprozentigen k. k. österreichischen Bankobligationen und zwar:

Nr. 43229 mit einem Achtel der Kapitalsumme,
„ 52523 „ der Hälfte,
„ 52524 „ einem Drittheile,
„ 52525 „ einem Drittheile,
„ 52535 „ der Hälfte,
„ 52536 „ einem Viertel

gegen neue mit vier Procent in Conv.-Münze verzinsliche Staatsschuldverschreibungen umgewechselt.

Die etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen werden hierauf aufmerksam gemacht, um gegebenen Falls die nöthige Vorlage zu bewirken.

Würzburg den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 21674. Nrus. exp. 23633. praes. 18. Juli 1837. 2824.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Verkauf einer, angeblich zum Bierbrauen geeigneten harzigen Substanz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf die Anzeige, daß in einigen Gegenden des Kreises der Verkauf einer harzigen Substanz versucht wird, welcher von den Verkäufern die Eigenschaft beigelegt wird, daß sie dem Biere einen bitteren, hopfenartigen Geschmack beibringe, wurde die chemische Untersuchung dieser Substanz angeordnet, und auf den Grund deren von dem Kreis-Medicinal-Ausschusse das Gutachten abgegeben: „daß die fragliche Substanz in gemeinem, mit Quarzsand vermischten Peche bestehe, und daher, wenn sie mit Bier verkocht wird, diesem wohl einen Pechgeschmack, keineswegs aber nur irgend eine der dem Hopfen eigenthümlichen Eigenschaften mittheilen kann."

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben die ihrem Bezirke angehörigen Brauerei-

Besitzer vor dem Ankaufe dieses Hopfensurrogates zu warnen, und auf Anzeigen über dessen Verkauf Untersuchung und Strafe eintreten zu lassen.

Würzburg den 14. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 28698. Num. exp 23496. praes. 17. Juli 1837. 2809.

(Die erneuerte Wahl eines rechtskundigen Magistrats-Rathes der Stadt Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchste Entschließung vom 2. d. M. den für die Stelle eines rechtskundigen Magistrats-Raths der Stadt Würzburg wiederholt gewählten bisherigen Magistrats-Rath Franz Groß, unter Bezug auf § 50 Absatz 2 des revidirten Gemeinde-Ediktes allergnädigst zu bestätigen geruht.

Würzburg den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. 3229 u. 3248. E. N. 4509. praes. 17. Juli 1837. 2812.

(Die erledigte prot. Pfarrei Arlesried im k. Dekanate Memmingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund des neuesten Fassions-Abschlusses von der Pfarrei Arlesried stellt sich der Ertrag derselben anders dar, als er in dem Ausschreiben vom 13. Juni l. J. angegeben ist, und wird daher für diejenigen Geistlichen, welche als Competenten sich anzumelden gedenken, öffentlich bekannt gemacht, wie folgt:

I. An ständigem Gehalte	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskassen - - - -	—	—		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde - - - -	216	24		
6 Schffl. 1 Mtz. 3 Vlg. 1 84/100 Sechz. Kern -	83	3		
6 Schffl. 1 Mtz. — Vlg. 3 Sechz. Roggen -	56	48		
— Schffl. 5 Mtz. 3 Vlg. 83/100 Sechz. Veesen -	4	26	1/2	
— Schffl. 3 Mtz. — Vlg. 58/100 Sechz. Gerste -	3	49		
— Schffl. 4 Mtz. — Vlg. 2 31/100 Sechz. Haber -	2	41	1/2	

	fl.	kr.	fl.	kr.
3 Schober Roggen- } Stroh				
3 Schober Veesen- } Stroh	34	33		
3 Schober Haber- } Stroh				
3 Hennen	—	45		
5 Hähne	1	—		
21 1/4 Klftr. Buchenscheitholz	172	39		
6 Klftr. Tannenscheitholz	31	57		
6 Klftr. Buchenabholz	13	30		
5 Pfd. Gültflachs	1	35		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	623	11
II. An Zinsen von gestifteten Kapitalien			4	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause	35	—		
4 3/4 Tagw. 29 Rth. Wiesen	10	30		
— Tagw. 15 Rth. Garten	3	—	48	30
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten	—	—		
2) an Zehnten:				
Schmalsaatzehnten	5	4		
3) an Gemeinderechten	2	—		
4) an Weidrechten	—	—		
5) an Forstrechten	—	—	7	4
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			16	40
VI. Observanzmäßige Gaben			39	48
VII. Freiwillige Geschenke			—	—
Summa			738	53
Lasten			4	30
Reiner Ertrag			734	23

Bayreuth den 13. Julius 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 7. Juli l. J. zum Hauptsalzamts-Kassier in Traunstein in provisorischer Eigenschaft den zur Stelle eines Salzfertigers in Rosenheim bestimmt gewesenen vormaligen Hauptsalzamts-Materialverwalter in Orb, Maximilian v. Thoma zu ernennen,,

unterm 8. Juli l. J. dem bisherigen Landgerichts-Aktuar Heinr. Weber von Euerdorf die nachgesuchte Entlassung aus Allerhöchst Ihrem Dienste Behufs der Uebernahme der fürstlich Leiningen'schen Herrschaftsrichterstelle zu Amorbach zu ertheilen, und auf die dadurch in Erledigung kommende Aktuarstelle bei dem Landgerichte Euerdorf in dem Unter-Mainkreise den Rathsacceſſisten der Regierung des Unter-Donaukreises, K. d. J., Gottlieb Fruth, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 27. Mai l. J. dem Dosenfabrikanten Johann Paul Hahn aus Nürnberg ein Gewerbs-Privilegium auf seine Erfindung in Verfertigung von Dosen aus Papiermaché, mit Charnieren von Horn und Seitentheilen aus einem Stücke für den Zeitraum von vier Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 15. Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 8. u. 12. Juli 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 4ten bis 11ten Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	57	14	—	2	—	13	45	11	12	—
	Kern										
	Korn	16	10	30	3	1	10	55	62	9	—
	Haber	2	7	15	6	—	6	36	20	6	10
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	574	13	13	120	—	13	2			
	Kern										
	Korn	353	9	55	87	3	10	15	10	8	30
	Haber	177	6	31	30	—	6	7	37	5	50
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	5	10	—	4	1	12	—			
	Kern										
	Korn	45	9	30	13	3	9	40			
	Haber	2	5	—	2	3	4	48	29	5	40
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 81.

Würzburg. Samstag, den 22. Juli, 1837.

Inhalt.

Münchner-Augsburger Eisenbahn. — Konkurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Kandidaten. — Den Vollzug des §. 9 lit. d des revid. Ansässigmachungsgesetzes betr. — Entfernung vom Schulfache. — Erledigung der prot. 3ten Pfarrstelle in Feuchtwangen. — Hiezu besondere Beilage Nr. 6.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Münchner-Augsburger-Eisenbahn betr.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben die Verhältnisse der Postanstalt zu der Münchner-Augsburger-Eisenbahn-Gesellschaft, nachdem Uns das verbindliche Anerkenntniß der letztern vorgelegt worden ist, festgestellt wie folgt:

Bestimmungen

über die Benützung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der königl. Posten.

Die nach Art. XIII. der Fundamental-Bestimmungen für die Eisenbahnen im Königreiche von dem Staate vorbehaltene Benützung der Eisenbahn zwischen München und Augsburg zum Betrieb der königlichen Postanstalt richtet sich nach den folgenden Bestimmungen, deren Wirksamkeit durch die verbindliche Anerkennung und Beobachtung von Seite der Eisenbahn-Gesellschaft bedingt ist.

§. 1.

Die Eisenbahn Gesellschaft hat von der königl. Postanstalt alle Gegenstände, welche sich zur Beförderung mit der Briefpost eignen, namentlich alle Felleisen mit Brief- und Zeitungspaketen, dann Estafettal. Sendungen, welche auf die Richtung und den Abgang der Eisenbahnfahrt influiren, zum unentgeltlichen Transporte zu übernehmen.

Für sichere Aufbewahrung während des Transportes, durch gute Verpackung in einem verschlossenen Raume hat die Eisenbahn-Gesellschaft zu sorgen. Die zur Aufgabe bei den Briefposten geeigneten Gegenstände dürfen nur durch die königl. Posten zum Transporte auf die Eisenbahn und von dieser ebenso nur durch die königl. Posten zur weiteren Beförderung und Abgabe gelangen.

Uebertretungen dieser Vorschrift unterliegen den Normen über Postkontraventionen.

§. 2.

Der Eisenbahn-Unternehmung wird die Beförderung der zur Versendung mit der Fahrpost geeigneten Frachtstücke gegen eine der königlichen Postanstalt zu leistende Aversal-Vergütung für den nach dem Durchschnitts-Ertrage der Jahre 1833/36 approximative berechneten Entgang an Postgefällen nach den folgenden Bestimmungen überlassen:

a) unmittelbar wird die Eisenbahn-Anstalt übernehmen alle Lokal-Aufgaben, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, welche freiwillig den königlichen Posten übergeben werden.

b) Lokal-Aufgaben, welche zur Weiterbeförderung mit der Post an dem End- oder an einem Zwischenpunkte der Bahn geeignet sind, müssen allda der königlichen Postanstalt übergeben werden, wenn der Absender nicht ausdrücklich über die weitere Spedition auf andere Weise disponirt hat.

§. 3.

Die königlichen Posten werden alle nach den Bestimmungen des vorhergehenden §. 2. a. übernommenen, so wie alle weiter herkommenden Fahrpostsendungen, so weit solche nach den bestehenden Influenzen zur Beförderung auf der Eisenbahn sich eignen, gegen Vergütung von 3/4 des für den Waaren-Transport auf der Eisenbahn tarifmäßig festgesetzten Portos auf der Eisenbahn versenden. Dieser Waaren-Transport-Tarif darf in keinem Falle den Tarif für die königl. Posten übersteigen, und mindert sich für die vorbezeichneten Post-Sendungen verhältnißmäßig da, wo nach allerhöchster Bestimmung oder nach Verträgen mit fremden Post-Anstalten, Postporto-Moderationen bestehen.

Die nach den bestehenden Normen oder nach Verträgen von den königlichen Posten unentgeltlich zu versendenden offiziosen und befreiten Sendungen müssen im gleichen Umfange von der Eisenbahn-Anstalt zum unentgeltlichen Transport übernommen werden.

§. 4.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verbunden, für die Beförderung dieser Postwagen-Sendungen

zweckmäßig konstruirte Wägen herzustellen, und den beigegebenen Post-Conducteur unentgeltlich zu befördern.

Auch hat die Gesellschaft die von den königlichen Posten zur Beförderung übernommenen Fracht-Sendungen am End- oder treffenden Zwischenpunkte der Bahn auf ihre Kosten in das Postlocal zur Wiederabgabe bringen zu lassen.

§. 5.

Für die von den königlichen Posten zum Transport übernommenen Gegenstände hat, bis zur Wiederabgabe an die kgl. Posten die Eisenbahn-Gesellschaft die dermalen den kgl. Poststallmeistern wegen der Posttransporte obliegende Haftung zu übernehmen, wenn die Postgüter der Obhut eines Postbegleiters anvertraut verbleiben, außerdem tritt die Eisenbahn-Gesellschaft in die Verbindlichkeit der königlichen Postanstalt und haftet dieser für Verlust und Beschädigung von der Uebernahme bis zur Wiederabgabe, so weit als die königliche Postanstalt selbst den Aufgebern oder fremden Post-Instituten haftbar ist.

In Reklamationsfällen, bei welchen die Eisenbahn-Gesellschaft wegen des Transportes auf der Bahn und wegen Haftung für die von den königl. Posten übernommenen Güter betheiliget ist, findet das in Post-Reklamationsfällen vorgeschriebene Verfahren statt, und die General-Administration der königlichen Posten entscheidet im Administrativwege über die Forderung der Reklamanten und über die Ersatzpflichtigkeit des Post-Aerars oder der Postbediensteten, oder der Eisenbahn-Gesellschaft vorbehaltlich der Beschwerde bei den bürgerlichen Gerichten.

§. 6.

Ueber die Personen-Beförderung auf der Eisenbahn wird insbesondere folgendes festgesetzt:

a.

Das Personengeld auf der Eisenbahn soll mindestens für zwei Classen von Wägen bestimmt werden.

Es darf für die erste Classe die bisherige Eilwagens-Taxe von 32 kr. per Meile und für die zweite Classe von 24 kr. per Meile als bisherige Postwagenstaxe nicht überschritten werden.

In jeder dieser Classen haben Reisende, die mit den Eil- oder Postwägen angekommen sind, den Vorzug vor allen andern.

Die Annahme der mit den Eilwägen Angekommenen ist unbedingt.

b.

Die Eisenbahn-Gesellschaft ist verbunden, dafür zu sorgen:

α) daß die auf der Eisenbahn ankommenden Reisenden, welche an demselben Tage die Reise mit den Eil- oder Postwägen fortsetzen wollen, sofort nach der Ankunft nebst dem mitgebrachten Gepäcke ohne besondere Kosten an das Postbureau gebracht werden;

β) daß die mit den Eil- und Packwägen ankommenden Reisenden, die an demselben Tage die Reise auf der Eisenbahn fortsetzen wollen, gegen Bezahlung des Bahngeldes nach der Ankunft sogleich für die betreffende Eisenbahnfahrt vorgemerkt werden.

§ 7.

Die Zeit jeder Abfahrt an den Endpunkten der Bahn, so wie das allenfallsige Anhalten an Zwischenstationen soll mit der erforderlichen Rücksicht auf die Zwecke der königlichen Postanstalt, unter Mitwirkung der königl. Postbehörden festgesetzt werden.

§. 8.

Den Posten kömmt die Befugniß zu, auf der Eisenbahn-Route als Anhang an die Transporte unentgeltlich den allenfallsigen Bedarf an leeren Eil- und Packwägen auf den Brückenwägen der Anstalt transportiren zu lassen.

§. 9.

Zu Gunsten der Eisenbahn-Unternehmung zwischen München und Augsburg wird in den ersten drei Jahren nach Eröffnung der Bahn die an die königliche Postanstalt von der Eisenbahn-Gesellschaft jährlich zu leistende Aversal-Entschädigung:

1) wegen der zur Beförderung überlassenen Frachtstücke auf Dreitausend fünfhundert Gulden,
2) wegen des Personen-Transportes auf Sechstausend Gulden beschränkt; wenn die Rente der Aktien jährlich 4 1/2 proCt. beträgt aber um ein Fünftel dieser Summe, und wenn diese Rente bis auf 5 proCt. steigt, um die Hälfte derselben erhöht.

Bei Berechnung dieser Prozente wird der nach Abzug des erforderlichen Aufwandes, die der königlichen Postanstalt zu leistende Vergütung in diesen einbegriffen, verbleibende Reinertrag, jedoch dieser einschließlich des dem Reservefonde zu überweisenden Antheiles zum Maaßstabe genommen.

§. 10.

Eine neue Festsetzung der Vergütungs-Beträge für die königliche Postanstalt sowohl in Ansehung der Frachtstücke als der Personen-Beförderung bleibt, unter Vernehmung der Eisenbahn-Gesellschaft, für alle Fälle vorbehalten, wenn mit der Eisenbahn eine andere in Verbindung kommt, und bei Veränderungen in den Influenzen, die mit der Richtung der Eisenbahn in unmittelbarer oder mittelbarer Verbindung stehen.

§. 11.

Die königliche Postanstalt soll die hienach für sie festgesetzten Vergütungen und die nach §. 5 zu leistenden Ersatzbeträge unmittelbar aus den Einnahmen der Eisenbahn-Anstalt empfangen, sofort die Zahlung dieser Vergütungen aus den Einnahmen für die Transporte auf der Eisenbahn vorweg statt finden

Die Verwaltung ist in dieser Beziehung ebenfalls unter die Aufsicht und Controlle des königlichen Bahn-Commissärs gestellt.

Die Abrechnung hat mit den königlichen Postbehörden vierteljährig zu geschehen.

§. 12.

Auf die postalischen Zwischenpunkte, zu deren Errichtung die Verwaltung der königlichen Posten sowohl im Interesse der königlichen Posten als der Eisenbahn-Anstalt sich könnte bewogen finden, sind die vorstehenden Bestimmungen mit den etwa erforderlichen Modifikationen ebenfalls in analoge Anwendung zu bringen.

§. 13.

Die Unterhaltung von Eilwägen- und Postwägen-Cursen auf den bisherigen, im Zuge der Eisenbahn gelegenen Postrouten, ist durch die vorstehenden Anordnungen zu Gunsten der Eisenbahn-Anstalt nicht ausgeschlossen.

§. 14.

Die Regierung behält sich vor, nach Ablauf von zwanzig Jahren von der wirklichen Eröffnung der Bahn an gerechnet, die Verhältnisse der königlichen Postanstalt zu der Eisenbahn-Ge-

sellschaft mit Rücksicht auf die in der Zwischenzeit gemachten Erfahrungen und mit Beachtung der beiderseitigen Interessen neu zu reguliren, auch die Eisenbahn weiter unmittelbar zur Beförderung der Posten mittelst eigener Transport-Einrichtung gegen Bezahlung eines Bahn-Geldes an die Gesellschaft zu benützen.

Das Bahn-Geld wird in diesem Fall nach Vernehmung der Gesellschaft regulirt werden. Es soll bei dieser Regulirung der Ertrag des auf die Bahn und deren Zubehör verwendeten Anlage-Kapitals nach dem Durchschnitts-Betrage der vorhergegangenen letzten drei Jahre, mit Abrechnung des an die königliche Postanstalt entrichteten Aequivalents, in der Art zu Grunde gelegt werden, daß, wenn darnach die Rente des erwähnten Kapitals den Betrag von zehn Prozent erreicht oder übersteigt, das Bahngeld für die königliche Post nur nach dem Ertrage der Rente von zehn Prozent festgesetzt wird.

§. 15.

Für rechtsbegründete Entschädigungs-Ansprüche, welche den Posthaltern wegen Verlustes aus der Errichtung der Eisenbahn etwa gegen die königliche Postanstalt zustehen könnten, hat derselben die Eisenbahn-Gesellschaft zu haften.

§. 16.

Im Falle einer momentanen Unterbrechung in dem Gebrauche der Eisenbahn, ist die Eisenbahn Gesellschaft verpflichtet für die rechtzeitige und ungestörte Weiterbeförderung der von den königlichen Posten nach den getroffenen Bestimmungen übernommenen oder zu übernehmenden Gegenstände und Personen ohne Aufrechnung besonderer Kosten zu sorgen.

Wenn eine längere Unterbrechung in der Benützung der Eisenbahn vorauszusehen ist, soll auch davon durch die Verwaltung derselben sogleich Anzeige an die königlichen Postbehörden erstattet werden, damit wegen ununterbrochener Beförderung der zum Transporte durch die königlichen Posten geeigneten Personen und Sachen rechtzeitig Vorsorge getroffen werden könne. Für etwaigen in diesem Falle aus den Anstalten zur temporären Wiederherstellung des regelmäßigen Postverkehrs der königlichen Postanstalt erwachsenden Schaden hat die Eisenbahn-Gesellschaft Ersatz zu leisten

Zugleich haben Wir den von der Gesellschaft vorgelegten Spezial-Statuten auf den Grund der von Uns unterm 28. September 1836 für sämmtliche Eisenbahn-Unternehmungen festgesetzten Fundamental-Statuten in der Art Unsere Allerhöchste Königliche Genehmigung ertheilt, wie solche aus der Anlage 1 zu entnehmen sind, und beauftragen nunmehr Unser Staatsministerium des Innern, und zwar, so weit es verordnungsgemäß die Wirkungskreise Unseres Staatsministeriums des Königlichen Hauses und des Aeußern dann Unseres Staatsministeriums der Finanzen berührt, benehmlich mit den erwähnten Ministerien, mit dem Vollzuge Unserer gegenwärtigen Verfügung *)

Schloß Berg den 3. Juli 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Gise. Fürst v. Oettingen-Wallerstein. v. Wirschinger.

Auf Königlichen Allerhöchsten Befehl, der General-Sekretär:

Fr. v. Kobell.

---

*) Die Statuten der Eisenbahn Gesellschaft s. in der 6ten bes. Beilage.

Nrus. praes. 29491. Nrus. exp. 23951. praes 20 Juli 1837 2851.

(Die Abhaltung der Konkurs-Prüfung für die katholischen Pfarramts-Kandidaten im Unter Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach der allerhöchsten Verordnung vom 30. Dezember 1806, die Konkurse zur Besetzung der Pfarreien betr. (Kr. Int. Bl. 1818 Nr. 38 S. 363 u. fl.) alle zwei Jahre für die katholischen Pfarramts-Kandidaten eines Kreises ein Konkurs abgehalten werden soll, so wird diese Konkurs-Prüfung für das laufende Jahr auf den 17. Oktober d. J. und die folgenden Tage festgesetzt und hiemit bekannt gemacht.

Hinsichtlich der Erfordernisse zur Zulassung zu dieser Prüfung wird im Allgemeinen auf die angeführte Normal-Verordnung vom 30. Dezember 1806, dann auf die allerhöchste Verordnung vom 28. März 1827 (Rggsbl. 1827 Nr. 13 S. 217 u. fl.) hingewiesen, insbesondere aber noch bemerkt, daß neben den legalen Nachweisen über die gesetzmäßige Vollendung der Studien auf inländischen Gymnasien, Lyceen, Universitäten, und neben den verschlossenen Zeugnissen des bischöflichen Ordinariats, der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde, der k. Distrikts-Schul-Inspektion, oder Lokal-Schul-Kommission nach einer allerhöchsten Vorschrift vom 16. Juni 1829 von jedem Konkurs-Kandidaten auch noch ein Zeugniß über sein Benehmen in Ansehung der unerlaubten Verbindungen an der Hochschule beigebracht werden müsse, in so ferne ein solches nicht schon bei der Aufnahme in das Klerikal-Seminar vorgelegt worden seyn sollte, in welchem Falle es genügt, auf das schon vorgelegte Zeugniß sich zu berufen.

Diejenigen katholischen Geistlichen, welche den verordnungsmäßigen Bedingungen genüget haben, und nun der Konkurs-Prüfung sich unterziehen wollen, werden daher aufgefordert, ihre Gesuche mit den erforderlichen Belegen, welche letzten wie ersten auf gesetzlichem Stempelpapier ausgefertigt seyn müssen, längstens bis zum 1. Oktober d. J bei der unterfertigten Stelle zu übergeben.

Würzburg den 17. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. pr. 28743. Num. exp. 23453 praes. 17. Juli 1837. 2810

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, und die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des § 9 Nr. 1 lit. d des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das unterm 1. d. M. ergangene Reskript des kgl. Staats-Ministeriums des Innern im

bezeichneten Betreffe wird den davon berührten Polizei-Behörden zur Kenntniß und Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Gräf von Rechberg, Präsident.

coll. Hennet.

Die in dem Berichte der kgl. Regierung des R. Kreises K. d. Innern vom 25. Jänner vor. J. untenstehenden Betreffes ausgesprochene Ansicht, daß die durch § 9 Nr. 1 des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vorgeschriebene Vernehmung der betreffenden Gutsherrn nur dann stattzufinden habe, wenn der Gutsbesitzer zugleich Grund- und Gerichtsherr ist, steht weder mit dem Wortlaute noch mit der klaren Absicht des Gesetzes im Einklange. Vielmehr räumt das erwähnte Gesetz den Grund- und den Gerichtsherrn, also jedem dieser Categorien im einzelnen das Einwilligungs- und Berufungsrecht ein, und die Motive sowohl als Verhandlungen beweisen deutlich, daß bei Festsetzung dieses Rechtes nicht nur die privatrechtlichen Verhältnisse der Grundherrn, sondern auch das politische Interesse der Gerichtsherrn in das Auge gefaßt und der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der letztern in keiner Weise nahe getreten werden wolle.

München den 1. Juli 1837.

Num. praes. 17290. Nrus. exped. 23693. praes. 18. Juli 1837. 2823.

(Den Schulverweser Ludwig zu Weimarschmieden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wegen Fortsetzung eines unordentlichen und unwürdigen Betragens ist der Schulverweser Elias Alexander Ludwig zu Weimarschmieden zum Vollzuge des ihm früher gesetzten Präjudizes vom Schulfache entlassen worden.

Würzburg den 12. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

ad Num. E. 4462. R. 5390. praes. 19. Juli 1837. 2835.

(Die Erledigung der 3ten Pfarrstelle zu Feuchtwang betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Glandorf kam die dritte Pfarrstelle in Feuchtwang,

Dekanats gleichen Namens, in Erledigung, was zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Pfarrstelle nach der im Januar d. J. vorgenommenen Fassions-Berichtigung folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte						
1) aus Staatskassen vom k. Rentamt Feuchtwang						
a. an baarem Gelde	81	15				
Fischgeld	3	21				
b. an Naturalien:						
11 Schäffel 5 Mtz. — Vrlg. Korn à 8 fl 32 kr.	100	58	1/2			
5 Schäffel 2 Mtz. 2 Vrlg. Dinkel à 4 fl. 13 kr.	22	50	1/2			
16 Schäffel 1 Mtz. 2 Vrlg. Haber à 3 fl. 26 kr.	55	47	3/4			
15 Klafter weiches Scheitholz à 4 fl. 20 kr.	65	—				
75 Stck. Wellen das Hundert à 2 fl. 30 kr.	1	52	1/2			
2) aus Stiftungskassen	—	—				
3) aus Gemeindekassen und zwar Fischgeld	—	45		331	50	1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien				—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:						
1) Gebäude,						
Nutzanschlag der Wohnung mit Hof und Waschhaus	50	—				
2) Gründe,						
Nutzanschlag von 1/8 Mrgn. Krautbeet	1	—				
" 2 Tagw. Wiesen	39	20				
" 1/16 Tagw. Garten	2	24		92	44	
IV. Ertrag aus Rechten				—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen				261	35	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen				—	—	
Summa				686	9	1/4
Hievon die Lasten abgezogen mit				8	55	1/4
verbleibt ein reines Einkommen von				677	14	

wozu noch 5 fl. 18 3/4 kr. an freiwilligen Geschenken kommen.

Ansbach, den 12. Juli 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Roth.

Görner, v. n.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 82.

Würzburg. Dienstag, den 25. Juli, 1837.

Inhalt.

Veredlung des ländlichen Bauſtyles. — Stand des Penſions-Inſtituts für die Wittwen und Waiſen der deutſchen Schullehrer im Kreiſe. — Den unmittelbaren Salzverkauf an einzelne Gemeinden betr. — Diesjährige Landgeſtüt-Prämien-Vertheilung. — Notizen: (Erledigte Schulſtellen, zu Ginolfs und Abtsrod. Bayeriſche Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisſtellen.

Num. praes. 28697. Num. exp. 23739. praes. 20. Juli 1837. 2848.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Creuzwertheim, an ſämmtliche Landgerichte, an die kgl. Bau-Inſpektionen, an die Herrſchafts- und Patrimonialgerichte und an ſämmtliche Magiſtrate.

(Die Veredlung des ländlichen Bauſtyles betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Man eröffnet durch nachfolgenden Abdruck das von Seiner Majeſtät dem Könige über die

Veredlung des ländlichen Bauſtyles am 2. d. M. erlaſſene Reſcript zur vorläufigen Kenntnißnahme und Nachachtung mit dem Beiſatze, daß rückſichtlich der nach Inhalt dieſes Reſcripts auf allerhöchſte Anordnung zu fertigenden Muſterblätter, ſo bald dieſelben anher gelangt ſeyn werden, weitere Verfügung erfolgen wird.

Würzburg den 15. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Nr. 11202.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir vernehmen aus mannigfachen an Uns gelangten Beſchwerden, daß die baupolizeiliche Einwirkung auf Privatbauten häufig über Nothdurft ausgedehnt werde. Insbeſondere erſehen Wir ungerne, daß die nur in Abſicht auf Städte gegebenen Vorſchriften auch auf kleinere Märkte, Dörfer und Weiler erſtreckt, und Dorfbewohnern ja ſogar Beſitzern einzeln gelegener Höfe ohne alle Rückſicht auf örtliche und bezirkliche Verhältniſſe, dann ohne alle Beachtung des in der Gegend vorhandenden Materials, Bauarten angeſonnen werden, welche von dem Bauſtyle der Gegend gänzlich abweichen, und oft neben dem landwirthlichen oder gewerblichen Betriebs-Kapitale, auch einen namhaften Theil des geſammten Grund-Vermögens aufzehren.

Um dieſem Uebelſtande Einhalt zu thun, und die nothwendigen Erforderniſſe einer geordneten Bau- und Sicherheits-Polizei mit der billigen Rückſicht auf das Wohl Unſerer Unterthanen, insbeſondere aber auf die Lage der ſo wichtigen ackerbauenden Klaſſe zu vereinbaren, haben Wir beſchloſſen und verordnen wie folgt:

Art. I.

Der herkömmliche Bau-Styl jeder einzelnen Gegend ſoll durch baupolizeiliche Anforderungen weder verdrängt, noch weiter modifizirt werden, als ſolches die Erforderniſſe öffentlicher Sicherheit gebieteriſch erheiſchen.

Art. II.

In Städten iſt auf die d. h. die einſchlägigen Feuer-Ordnungen gebotene maſſive Bauart obſervanzmäßig zu halten

Art. III.

Gleiches hat in jenen größeren Märkten einzutreten, deren Gebäude durch ihren unmittelbaren Zuſammenhang förmliche Häuſer-Reihen bilden.

Art. IV.

Namentlich ſind in letzteren Schindeldächer nur in ſoferne zuzulaſſen, als ſie durch Maſſen von Lehm oder anderen das Feuer abhaltenden Materials von dem Gebäude-Körper ſelbſt und durch Feuermauern von den Nachbar-Gebäuden entſprechend getrennt, und ſonach für letztere unſchädlich gemacht werden.

Art. V.

Auf kleinere Märkte, Dörfer, Weiler u. ſ. w. ſind die ſtrengen Vorſchriften der Bau-Ordnung um ſo weniger auszudehnen, als eine ſolche Ausdehnung weder im Wortlaute, noch im Geiſte der dießfallſigen Verordnungen ihre Begründung findet.

Art. VI.

Um dieſer Unſerer wohlmeinenden und väterlichen Anordnung einen beſtimmteren Vollzug zu ſichern, haben Wir von den verſchiedenen landesüblichen Bauweiſen nach vorgängig erholten techniſchen Gutachten nähere Einſicht genommen, ſofort die Schranken baupolizeilich zuläſſiger Aenderungen mittelſt der Unſerem Staats-Miniſterio des Innern heute zugehenden Muſterblätter feſtgeſtellt und es iſt Unſer entſchiedener Königlicher Wille, dieſelben unter keiner Vorausſetzung überſchritten zu wiſſen.

Art. VII.

Unſer Staats-Miniſterium des Innern iſt mit dem Vollzuge gegenwärtiger Anordnung beauftragt. Dasſelbe wird demgemäß das weiter Geeignete verfügen und Sorge tragen, daß den gegenwärtigen mildernden Vorſchriften von Seite der Behörden ſowohl, als der Betheiligten genau entſprochen, daß durch möglichſte Verbreitung der Muſterzeichnungen in den Gemeinden und namentlich durch Benützung derſelben als Vorlagblätter in allen Elementar-Zeichnungsſchulen des Reichs das ächte Verſtändniß dieſer Vorſchriften möglichſt gefördert und daß insbeſondere durch ein herzliches, freudiges Mitwirken der Gebäudebeſitzer, der große Doppelzweck einer Beſeitigung läſtiger Anforderungen einerſeits, und der Erhaltung und entſprechenden Veredlung der uralten, den Bevölkerungen werth gewordenen Bauformen anderſeits, wirkſam und lebendig erreicht werde.

Schloß Berg den 2. Juli 1837.

Ludwig.

Fürſt Oettingen-Wallerſtein.

Auf königlich allerhöchſten Befehl
der General-Secretaire
F. v. Kobell.

Nrus. praes. 29005. Nr. exp. 23802 praes. 19. Juli 1837. 2833.

(Den Stand des Penſions-Inſtituts für die Wittwen und Waiſen der deutſchen Schullehrer im Unter-Mainkreiſe betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachfolgend wird ein Auszug aus der für das Jahr 1834/35 geſtellten und genehmigten

(**)

Rechnung über das oben benannte Pensions-Institut mit einer Nachweisung des Vermögensstandes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 16. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

	coll. Henner. fl.	kr.	pf.
I. Einnahme			
1) an Aktivrezeß aus dem Vorjahre	2208	57	2
2) an heimgezahlten Kapitalien	7063	20	3
3) an Kapitalzinsen	3307	39	—
4) an Stückzinsen	68	20	2
5) an ständigen Beiträgen	5824	26	3
6) an freiwilligen Beiträgen	2	—	—
7) an Taxen von Anstellungen, Beförderungen und Verehelichungen	2168	53	2
Summa der Einnahme	20643	38	—
II. Ausgabe			
1) auf Pensionen an 173 Theilnehmer	6363	12	1
2) auf hingeliehene Kapitalien	9600	24	—
3) auf Amtskosten und Verluste	6	44	2
4) auf angekaufte Staatspapiere mit Zinsauflage	226	20	1
5) auf Stückzinse	25	51	1
6) auf Regie	21	14	—
7) auf Stempelpapier	2	5	2
8) auf Rückvergütung	8	1	—
9) auf Post- und Botengebühren	39	34	—
Summa der Ausgabe	16293	26	3

Die Einnahme beträgt 20643 fl. 38 kr. — pfg.
Die Ausgabe beträgt 16293 fl. 26 kr. 3 pfg.
Aktivrezeß 4350 fl. 11 kr. 1 pfg.

Vermögensstand.

Der Kapitalstock für 1833/34 bestund in	73862	49	—
Hievon wurden im Jahre 1834/35 abgetragen	6863	20	3
Rest	66999	28	1
Hiezu kommen an hingeliehenen Kapitalien	9600	24	—
besteht sonach der Kapitalstock in	76599	52	1
und mit dem Aktiv-Rezeß zu	4350	11	1
der ganze Vermögensstand in	80950	3	2
Die Summe der Ausgabe auf Pensionen beträgt für 1821/22 mit 1834/35	54981	26	2

Num. praes. 27997. Num. exp 23785. praes. 23. Juli 1837. 2879.

An sämmtliche der k. Kreis-Regierung untergeordnete Polzei-Behörden.

(Den unmittelbaren Salz-Verkauf bei dem k. Haupt-Salzamte Orb betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß von den rücksichtlich der Salzpreise begünstigten Gemeinden durch den Rückverkauf des um die geringeren Preise bezogenen Salzes in jene Gemeinden, welche sich dieser Begünstigung nicht zu erfreuen haben, zum höchsten Nachtheile des allerhöchsten Aerars ein grober Unfug getrieben und demselben bei den einschlägigen Polizei-Behörden durch die nöthige ernste Einschreitung gegen die betretenen Frevler nicht kräftig begegnet werde.

Da die Begünstigung der niedern Salzpreise den betreffenden Gemeinden nur rücksichtlich ihres eigenen Bedarfs zugestanden worden ist, so erscheinen diese Unterschleife als ein sehr sträflicher Mißbrauch und muß sich daher die unterfertigte kgl. Kreis-Regierung zu sämmtlichen Polizei-Behörden versehen, daß diesem Unwesen durch Veranlassung sorgfältiger Spähe auf dergleichen Frevel und im Falle von Betretungen unter ernstem Einschreiten mit aller Kraft entgegen getreten werde, wonach die genannten Behörden sich daher genauest zu achten haben.

Würzburg den 15. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrs praes. 28350. Nrs. exp. 23729. praes. 19. Juli 1837. 2832.

An sämmtliche der königlichen Kreisregiernng untergebene Polizeibehörden.

(Die diesjährige Landgestüt-Prämien-Vertheilung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

„Die Prämien-Vertheilung zur Beförderung der Pferdezucht ingleichen die Musterung der Zuchtstuten und Gaureiterhengste betreffend.

In Gemäßheit der königlichen allerhöchsten Verordnungen vom 27. September 1829 und 1. April 1831 wird über die dießjährigen Preise-Vertheilungen bei dem Landgestüte Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

I.

Die Beschälstation des Untermainkreises bildet für das gegenwärtige Jahr einen Bezirk und zwar Neustadt a/Saale.

II.

Die Prämienvertheilung und Stutenbeschreibung findet statt:

a) die Prämienvertheilung am 12. September in Neustadt a/Saale. b) die Stutenbeschreibung am 12. September.

III.

Die aus der Anzahl der beschälten Stuten sich ergebenden und der Bewerbung auszusetzenden Prämien werden folgende seyn;

6 für Stuten und 1 für Hengste.

IV.

Der Eigenthümer eines als preiswürdig anerkannten Pferdes empfängt mit der Fahne auch ein Dritttheil der treffenden Prämie; die zwei übrigen Dritttheile werden aber erst nach Erfüllung der hierüber aufgestellten Bedingungen zahlbar, d. h. bei den Stuten für das 1te und 2te Fohlen, und bei den Hengsten für den sogenannten Gauritt innerhalb der dafür angewiesenen Bezirke.

V.

Diejenigen, welchen in den Vorjahren Prämien zugesprochen worden sind, und von daher noch Forderungen zu machen haben, werden zugleich hiemit aufgerufen, dieselben bei der Prämien-Vertheilung ihres Bezirks auf die bisher üblich gewesene Art geltend zu machen, und den treffenden Betrag von der königlichen Landgestüts-Commission in Empfang zu nehmen.

VI.

Wer im künftigen Frühjahre eine oder mehrere Stuten durch Landgestüts-Beschäler belegt zu erhalten wünscht, hat dieselben der königlichen Commission zur Musterung und vorschriftsmäßigen Approbation vorzuführen.

VII.

Auch die Hengste, welche noch ferner zum Gaureiten, desgleichen diejenigen, welche zum erstenmale hiefür gebraucht werden sollen, müssen, wie es bisher geschehen ist, der Commission zur Musterung und Approbation vorgeführt werden.

München den 5. Juli 1837.

Der königl. bayerische Oberststallmeister-Stab als Direktion des allgemeinen Landgestütes."

Unter Bezug auf vorstehende Bekanntmchung des königlichen Oberststallmeister-Stabes als Direktion des allgemeinen Landgestütes, und auf Zuschrift dieser Stelle vom 5. d. M. werden die sämmtlichen Polizeibehörden angewiesen, nicht allein die konkurrirenden Stationen hievon zu verständigen und für weitere zweckmäßige Ankündigungen zum Vortheile entlegener Ortschaften und Höfe, um eine möglichst zahlreiche Konkurrenz zu erzielen, die gehörige Sorge zu tragen, sondern auch die Stuten der Unterthanen, welche bei Gelegenheit der Preisevertheilung nicht vorgeführt

und für die Beſchälung approbirt werden können, zu einer ſchicklichen Zeit und mit Beiziehung von Sachverſtändigen zu muſtern und zu approbiren.

Würzburg den 15. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Notizen.

praes. 20. Juli 1837. 2858.

Die deutſche Schulſtelle zu Abtsrod, einem Filialorte der Pfarrei Poppenhauſen, k. Landgerichts Weyhers, iſt erledigt.

Bei einem Gehalt von 200 fl. nebſt freiem Wohnungsgenuſſe zählt dieſe Schule gegenwärtig 47 Werktags- und 28 Sonntags-Schüler.

Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre Geſuche, mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen belegt, binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Oberleichtersbach den 19. Juli 1837.

Königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Schultheis.

---

praes. 20. Juli 1837. 2857.

Durch Entlaſſung des ſeitherigen Schullehrers vom Dienſte iſt die Schulſtelle zu Ginolfs, k. Landgerichts Biſchofsheim v. d. Rhön, mit 40 Werktags- und 14 Sonntags-Schülern, und einem Ertrage von 200 fl. nebſt freier Wohnung, erlediget worden.

Bewerber um dieſe Schulſtelle haben ihre Geſuche nebſt Zeugniſſen binnen 4 Wochen anher einzuſenden.

Biſchofsheim am 16. Julius 1837.

Königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
Endres, D.-Sch.-Inſp.

Augsburger Börse.

Den 20. Juli 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/4
Bank-Actien		510	

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 83.

Würzburg. Donnerstag, den 27. Juli, 1837.

Inhalt.

Die Ausgabe von Banknoten bei öffentlichen Kassen betr. — Beschlagnahme. — Marsch- und Verpflegungs-Kosten vaterländischer Truppen. — Den Getreide-Aufschlag betr. — Die gemeindeweise Handlohnsfixirung betr. — Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank. — Post-Einrichtungen. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung zu Johannesberg. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 17271. Num. exp. 15894. praes. 25. Juli 1837. 2899.

An die k. Kreiskasse und an sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Kreises.

(Die Ausgabe von Banknoten bei öffentlichen Kassen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf die Ausschreibungen vom 15. November v. J. und 22 Juni l. J. wird das im anliegenden Betreffe ergangene Reskript des k Staatsministeriums der Finanzen vom 8. l. Mts. Nr. 9029 zur genauesten Beachtung in nachstehendem Abdrucke veröffentlicht.

(*)

„Aus Anlaß eines von der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank eingekommenen Gesuchs werden hiemit sämmtliche Staatskassen ermächtigt, die bei denselben an Zahlungsstatt oder im Wege der Zulieferung eingehenden Banknoten zu amtlichen Zahlungen verwenden zu dürfen, insoferne von den Empfängern diese Zahlungsweise ausdrücklich verlangt wird.

Auch ist den Aemtern und Kassen gestattet, diese Banknoten gegen baaren Erlag der Valuta auf Verlangen an Private zu verabfolgen. München am 8. Juli 1837."

Würzburg den 18. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

Fröhlich.

Num pr. 29582. Num. exp. 24134 praes. 25. Juli 1837. 2901

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Menzel der Franzosenfresser von Ludwig Börne, Paris bei Theophile Barrois-fils, Rue de Richelieu, Nr. 14, 1837" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das königliche Staatsministerium des Innern hat mit h. Entschließung vom 14. d. M. die von dem Landcommissariate Bergzabern verfügte, und von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne. Paris bei Theophile Barrois-fils, Rue de Richelieu, Nr. 14, 1837" bestätigt.

Indem dieß den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises eröffnet wird, erhalten dieselben den Auftrag, wegen sofortigen Eintrittes des Verbotes und der Confiskation dieser Druckschrift das Geeignete vorkommenden Falls zu verfügen.

Würzburg den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nr. praes. 29595. Nr. exped. 24200. praes. 25. Juli 1837. 2902.

(Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Entschließung des k. Staatsministeriums des Innern vom 15. d. M. ist die Haupt-Kriegskasse angewiesen worden, die in dem beigefügten Verzeichnisse angeführten Marsch- und Verpflegskosten im Betrage von 67 fl. 30 kr. an die Betheiligten gegen Schein auszuzahlen.

Die in dem Anhange genannten Behörden werden demnach angewiesen, die sie treffenden

Beträge vorschriftsmäßig zu erheben, an die Betheiligten sogleich auszuzahlen und das Auszahlungsprotokoll hierher einzuschicken.

Würzburg den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Verzeichniß

über die nachbenannten, von Marsch-Commissariaten des Unter-Mainkreises liquidirten Marsch-, Verpflegs- und Vorspannskosten.

Marsch-Commissariate.	Auf welche Periode.	Verpflegung. fl.	kr.	Fourage. fl.	kr.	Vorspann. fl.	kr.	Summa. fl.	kr.
Magistrat Würzburg	1835/36.	15	50	—	—	—	—	15	50
„ Aschaffenburg	1836/37.	5	20	—	—	—	—	5	20
„ dto.	2tes Quartal „	1	—	—	—	—	—	1	—
Landgericht Volkach	1835/36.	3	40	—	—	—	—	3	40
„ Karlstadt	1tes Quartal 1836/37	2	20	1	40	—	—	4	—
„ dto.	2tes „	1	—	1	40	—	—	2	40
„ Ochsenfurt	1tes „	1	40	—	—	—	—	1	40
„ dto.	2tes „	1	10	—	—	—	—	1	10
Herrschaftsgericht Rothenfels	1tes „	—	40	—	—	—	—	—	40
„ Sommerhausen	1tes „	2	—	—	—	—	—	2	—
„ dto.	2tes „	1	10	—	—	1	—	2	10
Landgericht Homburg	4tes Quartal 1835/36	—	30	—	—	—	—	—	30
„ Sachsenheim	„	—	—	25	40	—	—	25	40
„ Ebern	„	—	10	—	—	1	—	1	10
	Summa	36	30	29	—	2	—	67	30

München den 22. April 1837.

Von Rechnungs-Revisionswegen der 6ten Section des k. Kriegs-Ministeriums.

Nrus. praes. 27802. Nrus. exp. 23982. **praes. 25. Juli 1837. 2903.**

(Die Einführung des Getreide-Aufschlags in Regensburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem k. Staats-Ministerium des Innern an die kön. Regierung des Regenkreises erlassene Entschließung vom 25. v. M. Nr. 13357 folgt im Abdrucke zur Kenntniß.

Würzburg den 19. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

„Unter den besondern, den Gemeinden gesetzlich bewilligten Hilfsmitteln zur Bestreitung der Gemeinde-Bedürfnisse bezeichnet das Gesetz vom 22. Juli 1819, die Gemeinde-Umlagen betreffend, vorzugsweise und in erster Stelle den Getreide-Aufschlag. In Ermanglung späterer Bestimmungen müssen aber in Bezug auf die Perception desselben jene Normen Geltung behaupten, welche hierüber in der allerhöchsten Verordnung vom 12. May 1815 aufgestellt sind, — wenn auch die auf direkte Gemeinde-Umlagen bezüglichen Verfügungen dieser Verordnung in Folge des Art. XV. des erwähnten Gesetzes als erloschen zu betrachten sind; — jenes aus dem einfachen Grunde, weil es sonst an einer legalen Grundlage über die Erhebung des Getreid-Aufschlags gebrechen würde, und von der positiven Gestattung des Gesetzes kein Gebrauch gemacht werden könnte.

Mit dem gesetzlichen Begriff des Getreide-Aufschlags, als einer Abgabe von dem zum Vermahlen bestimmten Getreide (daher auch Mehlaufschlag genannt) Art. 2 der allerhöchsten Verordnung vom 12. Mai 1815 ist es aber schlechthin unvereinbar, auch das zur Bereitung des Biers dienende Getreide dieser Abgabe zu unterwerfen, besonders da, wo solches vermöge des Lokal-Malzaufschlages schon einer Besteuerung für die Gemeinde unterliegt, und die Erhebung des Getreide-Aufschlags für letztere offenbar eine doppelte Besteuerung für ein und denselben Zweck und einen und denselben Erhebungs-Berechtigten involviren würde

Eben deshalb wurde auch die Ausdehnung des Lokal-Getreid-Aufschlages auf die zum Brauen verwendete Gerste bisher in keiner Gemeinde des Königreichs beabsichtiget, und hiernach erscheint auch die Beschwerde der Bierbrauer zu Regensburg wegen Erhebung des Getreid-Aufschlages von dem zum Brauen bestimmten Getreide als vollkommen gegründet, und es ist denselben die gebührende Abhilfe ohne weitern Aufschub zu gewähren.

München den 25. Juni 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl."

Num. praes. 17792. Num. exp 15856. praes. 25. Juli 1837. 2900.

An die k. Rentämter.

(Die gemeindeweise Handlohns-Fixirung betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen k. Rentämter, welche mit dem in §. 5 des Ausschreibens vom 28. April v. Js. Nr. 13647 rubrizirten Betreffes angeordneten Ausweise noch im Rückstande sich befinden, haben denselben längstens in 8 Tagen unfehlbar zu liefern.

Würzburg den 18. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.

Fröhlich.

Num. praes. 29488. Nrus. exped. 24117. praes. 25. Juli 1837. 2904.

(Aufstellung von Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt eines Rescripts des kgl. Staats-Ministeriums des Innern d. d. 14. l. M. werden als Agenten für die Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank aufgestellt und bestätiget:

1) Christian Geyer, Landgerichts-Scribent in Haßfurt für die Bezirke der Landgerichte Haßfurt, Hofheim und Ebern,
2) C. J Huberti, Landrichterssohn in Marktheidenfeld, für das k. Landgericht Homburg.

Man bringt dies hiemit zur öffentlichen Kenntniß.

Würzburg den 20. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

---

praes. 24. Juli 1837. 2891.

Zu Baunach wurde zufolge höchster Genehmigung eine Posterpedition ohne Poststall errichtet, welche mit dem 1. August l. Js. eröffnet wird.

Ferner wurden zur Benützung der Straße von Bamberg nach Neustadt a/S. ꝛc. für Extrapost-Reisende in Ebern, Ermershausen und Königshofen Postställe errichtet, welche mit dem 1ten August l. Js. in Wirksamkeit treten.

Die Entfernungen sind festgesetzt:

von Bamberg nach Ebern auf 1 1/2 Post,
„ Ebern nach Ermershausen auf 1 1/4 Post,
„ Ermershausen nach Königshofen auf 1 Post,
„ Königshofen nach Neustadt a/S. auf 1 Post.

Diese neuen Einrichtungen werden hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. Juli 1837.

Königliches Oberpostamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

Notizen.

praes. 24. Juli 1837. 2890.

Die erste Pfarrschulstelle zu Johannesberg, k. Landgerichts Aschaffenburg, mit 78 Werk- und 45 Sonntags-Schülern ist durch die wegen physischer Dienstes-Unfähigkeit erfolgte Pensionirung des bisherigen Schullehrers in Erledigung gekommen und soll wieder definitiv besetzt werden.

Von dem Reinertrage des Dienstes zu 282 fl. 26 1/2 kr. sind durch hohe Regierungs-Entschließung vom 17. d. M. der Pensionsquote des in den Ruhestand versetzten Schullehrers 64 fl. aus dem Schulgelde zugewendet worden; es verbleiben sonach für die Besoldung des künftigen Schullehrers theils an baarem Gelde, theils an Naturalien und dem Ertrage der Dienstgründe mit Einschluß der Wohnung noch 218 fl. 26 1/2 kr. nebst 10 fl. Entschädigung für den Wohnungsgenuß, diese jedoch nur auf Lebensdauer des pensionirten Schullehrers.

Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche in vorgeschriebener Weise binnen vier Wochen anher vorzulegen.

Aschaffenburg den 23. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Illig, Prof.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 22. Juli 1837.			Schweinfurt den 15. u. 19. Juli 1837.				Ochsenfurt v. 11ten bis 18ten Juli 1837.		
		Schffl	d. Schäffel zu		Sch.	Mz	d. Schäffel zu		Schffl	d. Schäffel zu	
			fl.	kr.			fl.	kr.		fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	14	40	13	3	13	45	5	12	45
	Kern								112	11	—
	Korn	15	10	40	15	4	10	30	4	9	—
	Haber	1	7	—	15	—	6	55	90	6	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	379	13	35	166	5	12	51	149	11	54
	Kern								13	10	30
	Korn	385	10	7	156	5	10	9	10	8	30
	Haber	183	6	23	30	3	6	27	18	6	10
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	2	12	—	3	3	10	45	21	10	45
	Kern								10	9	30
	Korn	2	9	15	2	4	9	30	9	8	15
	Haber	3	4	30	3	—	5	45	30	5	30
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 84.

Würzburg. Samstag, den 29. Juli, 1837.

Inhalt.

Beschlagnahme. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Röttingen. — Erwerbung der Patrimonial-Gerichtsbarkeit Schernau des Freiherrn von Romann. — Aufkündigung von 4prCtigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten, Pfarreien-Verleihungen. Präsentations-Bestätigungen.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 61 an die Stadt-Commissariate, Stadtgerichte, Distriktspolizeibehörden und an die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 29884. Num. exp. 24398. praes. 27. Juli 1837. 2930.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, von Simonde von Sismondi, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von August Schäfer" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird anmit eröffnet, daß das kgl.

(*)

Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 15. d. M. die von dem kgl. Landkommissariate Speyer verfügte und von der kgl. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, von Simonde von Sismondi, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von August Schäfer" bestätigte, wornach wegen Verbots und Konfiskation dieser Druckschrift das Geeignete zu verfügen ist.

Würzburg den 25. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 21660. Nr. exp. 21679. praes. 24. Juni 1837. 2542.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Röttingen pro 1832/33 und 1833/34 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Umlagen-Rechnung pro 1832/33 ist

mit einer Einnahme von	3682 fl. — kr.	1 3/8 pfg.,
mit einer Ausgabe von	2745 fl. 36 kr.	1 7/8 pfg.,
mit einem Rezesse von	936 fl. 23 kr.	3 4/8 pfg.,

dann jene pro 1833/34

mit einer Einnahme von	3044 fl. 44 kr.	1 6/8 pfg.,
mit einer Ausgabe von	2420 fl. 14 kr.	3 7/8 pfg.,
mit einem Rezesse von	624 fl. 29 kr.	1 7/8 pfg.,

nach beendigtem superrevisorischen Verfahren genehmigt worden.

Die hier beigedruckten tabellarischen Uebersichten zeigen das einfache Distrikts-Steuersimplum, so wie die auf dessen Grund erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Umlagen.

Würzburg den 18. Juni 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

I. Uebersicht

der im Landgerichts-Bezirke Röttingen erhobenen Umlagen pro 1832/33.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Contingent. fl.	kr	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pfg.
Allersheim	28	13	3 3/4	89	9	3 1/4
Aub	41	51	3/4	132	9	3
Aufstetten	8	4	3 1/2	25	30	2 1/2
Baldersheim	35	19	1	111	2	1
Bieberehren	31	29	3 3/4	98	35	3 1/4
Bolzhausen	17	7	3 3/4	54	4	3 1/4
Buch	6	11	1/4	19	31	3/4
Burgerroth	7	23	2	23	19	2
Büttbard	60	18	2	190	24	2
Euerhausen	41	5	3 1/2	129	46	2 1/2
Gaubüttelbrunn	40	31	1 3/4	128	2	1 3/4
Gaurettersheim	9	14	2	29	5	2
Gelchsheim	38	41	3	122	20	1
Gützingen	21	51	1	68	57	3
Höttingen	25	16	3 1/2	79	44	2 1/2
Klingen	5	16	2	16	39	3
Königshofen	36	58	2 1/2	116	49	3 1/2
Lenzenbrunn	5	1	2 1/4	15	54	2 3/4
Oberhausen	2	38	3	8	21	1
Oellingen	20	41	3 1/4	65	20	1 3/4
Oesfeld	20	53	2 5/8	65	57	7/8
Osthausen	6	52	2 1/4	21	40	2 3/4
Riedenheim	42	52	2 3/4	135	17	1/4
Rittershausen	15	20	2 1/8	48	5	2 3/8
Röttingen	49	40	3	156	52	1
Sächsenheim	18	41	2 1/2	59	16	3 1/2
Sonderhofen	44	19	1	139	33	3
Stalldorf	12	26	1 1/4	39	18	3 3/4
Strüth	10	52	1 1/2	34	19	1/2
Tauberrettersheim	20	37	2	65	7	2
Tiefenthal	7	7	1 3/4	22	30	1 1/4
Wolkshausen	22	42	2 5/8	71	31	3 7/8
Summa	755	49	1 7/8	2384	22	2 7/8

Uebersicht

der im Landgerichts-Bezirke Röttingen erhobenen Umlagen pro 1833/34.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Contingent. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summe der Leistungen an Distrikts-Umlagen. fl.	kr.	pf.
Allersheim	28	13	3 3/4	56	27	3 1/2
Aub	41	51	3/4	83	42	1 1/2
Auffstetten	8	4	3 1/2	16	9	3
Baldersheim	35	19	1	70	38	2
Bieberehren	31	29	3 3/4	62	59	3 1/2
Bolzhausen	17	7	3 3/4	34	15	3 1/2
Buch	6	11	1/4	12	22	2/4
Burgerroth	7	23	2	14	47	—
Bütthard	60	18	2	120	37	—
Euerhausen	41	5	3 1/2	82	11	3
Gaubüttelbrunn	40	31	1 3/4	81	2	3 1/2
Gaurettersheim	9	14	2	18	29	—
Gelchsheim	38	41	3	77	23	2
Gützingen	21	51	1	43	42	2
Höttingen	25	16	3 1/2	50	33	3
Klingen	5	16	2	10	33	—
Königshofen	36	58	2 1/2	73	57	1
Lenzenbrunn	5	1	2 1/4	10	3	1/2
Oberhausen	2	38	3	5	17	2
Oellingen	20	41	1/4	41	22	1/2
Oesfeld	20	53	2 5/8	41	47	1 1/4
Osthausen	6	52	2 1/4	13	45	1/2
Riedenheim	42	52	2 3/4	85	45	1 1/2
Rittershausen	15	20	2 1/8	30	41	1/4
Röttingen	49	40	3	99	21	2
Sächsenheim	18	41	2 1/2	37	23	1
Sonderhofen	44	19	1	88	38	2
Stalldorf	12	26	1 1/4	24	52	2 1/2
Strüth	10	52	1 1/2	21	44	3
Tauberrettersheim	20	37	2	41	15	—
Tiefenthal	7	7	1 3/4	14	14	3 1/2
Wolkshausen	22	42	2 5/8	45	25	1 1/4
Summa	755	45	2 7/8	1511	31	1 6/8

Nrus. praes. 29334. Nr. exp. 24256. praes. 26. Juli 1837. 2915.

(Die Erwerbung der Patrimonialgerichtsbarkeit Schernau des Freiherrn von Romann betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der adelige Gutsbesitzer Freiherr von Romann zu Schernau auf die Patrimonialgerichtsbarkeit 1. Klasse zu Schernau freiwillig verzichtet, und die Erwerbung dieser Gerichtsbarkeit für den Staat die allerhöchste königliche Genehmigung erhalten hat, so wurde das genannte Patrimonialgericht am 9. d. M. aufgelöst, und die Gesammtgerichtsbarkeit mit dem Landgerichte Dettelbach vereinigt.

Würzburg den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

---

(2) 1. praes. 26. Juli 1837. 2919.

(Die Aufkündung von 4prCtigen Obligationen au porteur der Würzburg. Schuld betr.)

An der im Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis Nr. 42 zur Aufkündung in fünfmonatlichen Raten bezeichneten Summe von 500,000 fl. wird hiemit das fünfte Ratum pr. 100,000 fl., welches

Lit. A. Nr. 429		475	
„ B. Nr. 752	bis	836	einschlüssig betrifft,
„ C. Nr. 873		970	

bis zum 1. Februar 1838 aufgekündet. Nach Auslauf dieser halbjährigen Kündungsfrist hört die Verzinsung nach 4 prC. auf, und wird nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf 3 1/2 prC. erfolgen.

Würzburg den 28. Juli 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassa.
Für den Kassier v. Virtung. Für den Controleur Ballenberger.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 15. Juli l. J. die erledigte Stelle eines Nebenzollamts-Controleurs in Schirnding dem quieszirten Weggeld-Einnehmer, dermal bei dem Hauptzollamte Würzburg fungirenden Assistenten Christian Lehmann in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

unterm 19. Juli l. J. die bei dem Wechselgerichte erster Instanz zu Schweinfurt erledigte Rathstelle dem Assessor des Kreis- und Stadtgerichts zu Schweinfurt, Christoph Freiherrn von Tucher zu übertragen.

Seine Majestät der König haben folgende katholische Pfarreien im Unter-Mainkreise allergnädigst zu verleihen geruht:

unterm 13. Juli l. J. die Pfarrei Breitensee, Landgerichts Königshofen, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Kilian Weiß, z. Z. Kaplan in Wermerichshausen, Landgerichts Münnerstadt,

unterm 15. Juli l. J. die Pfarrei Sulzfeld, Landgerichts Kitzingen, dem bisherigen Pfarrkurator in Homburg am Main, Landgerichts gleichen Namens, Priester Joseph Auding, und

die Pfarrcuratie in Homburg dem Pfarramts-Kandidaten Priester Matthäus Stäblein, z. Z. Kaplan in Röttingen, Landgerichts gleichen Namens,

unterm 17. Juli l. J., die Pfarrei Wülfershausen, Landgerichts Königshofen, dem Pfarramts-Kandidaten Priester Adam Hohn, z. Z. Pfarrvikar in Kolitzheim, Landgerichts Volkach,

die Pfarrei Stetten, Landgerichts Karlstadt, dem bisherigen Pfarrer in Brebersdorf, Landgerichts Arnstein, Priester Kaspar Schaller, und

die Pfarrei Brebersdorf dem Pfarramts-Kandidaten Priester Michael Schwab, z. Z. Kaplan in Baunach, Landgerichts Gleusdorf.

Seine Majestät der König haben unterm 13. Juli zu genehmigen geruht, daß das Frühmeß-Benefizium zu Kissingen, Landgerichts gleichen Namens, von dem Hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer zu Breitensee, Landgerichts Königshofen, Priester Georg Joseph Gerber, und

unterm 16. desselben Monats, daß die Pfarrei Ramsthal, Landgerichts Euerdorf, durch den Hochwürdigen Herrn Bischof von Würzburg dem Pfarramts-Kandidaten und Pfarrvikar dortselbst, Priester Kaspar Rost verliehen werde.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 85.

Würzburg. Dienstag, den 1. August, 1837.

Inhalt.

Die Tanzmusiken betr. — Die Holzfällung pro 1837/38 betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des H.-G. Sulzheim. — Die Quartals-Anzeigen über die Ansässigmachung der Israeliten betr. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung zu Königshofen. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 62 an die k. Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30118. Nrus. exp. 24304. praes. 28. Juli 1837. 2941.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Die Tanzmusiken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Anzeige gekommen, daß eine jener Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, in

welcher die großherzoglich würzburg'sche allerhöchste Landesverordnung vom 27. Mai 1813 über die Einschränkung des allzuhäufigen Tanzens in den öffentlichen Wirthshäusern auf dem Lande (Gr. W. Rggs.-Bl. Stck X. S 39) Gültigkeit hat, in dem laufenden Monate Juli bei Gelegenheit eines Jahrmarktes eine Tanzbewilligung ertheilt hat.

Damit die allegirte allerhöchste Verordnung in den einschlägigen Polizeibezirken für die Zukunft in ihrem Geiste und gleichmäßig gehandhabt werde, wird den betreffenden Behörden hiemit zur genauesten Nachachtung eröffnet:

Die in § 3 der Verordnung enthaltene Ausnahme erstreckt sich lediglich auf den vorhergehenden § 2, nicht aber auch auf den § 1, durch welchen in den Erntemonaten Juli und August alle Tanzmusiken in öffentlichen Wirthshäusern untersagt sind, so daß Bewilligungen zu solchen in den Erntemonaten Juli und August auch aus Veranlassung einer Kirchweih oder eines Jahrmarktes nicht ertheilt werden dürfen.

Würzburg den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 29410. Nrus. exped. 24454. praes. 28. Juli 1837. 2942.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Holzfällung für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden auf die am 14. d. M. von der kgl. Regierung Kammer der Finanzen dahier an sämmtliche königlichen Forstämter des Kreises im Betreffe der Holzfällung in den Staatswaldungen für 1837/8 erlassene Ausschreibung (vide 59te Extra-Beilage) mit dem Anhange aufmerksam gemacht, daß sich bezüglich der Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen nach den dort enthaltenen Directiven, jedoch immer unter genauester Beobachtung der über deren Betrieb bestehenden allgemeinen und besondern Anordnungen geachtet werden kann.

Würzburg den 26. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Kaimel.

Num. praes. 28832. Nrus. exped. 24095. praes. 25. Juli 1837. 2905.

(Distrikts-Umlagen-Rechnung des Herrschaftsgerichts Sulzheim für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannte Rechnung wurde nach erfolgter Superrevision

mit einer Einnahme von - - 1440 fl. 43 3/4 kr.
mit einer Ausgabe von - - 1212 fl. 1 3/4 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - 228 fl. 42 kr.

genehmiget.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und die hienach erhobenen durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

ooll. Henner.

Uebersicht
der im Distrikte Sulzheim für 1835/36 erhobenen Gesammt-Umlagen.

Namen der Gemeinden.	Einfaches Steuer-Simplum.			Betrag an 3 1/3 Simplen.		
	fl.	kr.	pfg	fl	kr.	pfg.
Altißheim	21	37	3 1/8	72	6	2 1/8
Brünnstadt	24	58	1 3/4	83	15	3/4
Dampfach	11	59	3 1/4	39	59	2 1/4
Dornersdorf	27	51	3 1/2	92	53	1/2
Dürrfeld	12	19	—	41	3	2
Falkenstein	3	33	1	11	51	—
Grettstadt	43	38	2	145	28	2
Herlheim	34	3	3 1/2	113	33	1/2
Kleinrheinfeld	9	1	1	30	4	1
Mönchstockheim	20	33	1	68	31	—
Oberschwappach	17	35	1 3/4	58	38	1 3/4
Oberspießheim	15	50	1	52	47	3
Pusselsheim	9	16	1	30	54	1
Sulzheim	27	20	2 1/2	91	9	1/2
Traustadt	6	3	1 1/2	20	11	1 1/2
Tugendorf	7	5	1/2	23	37	1 1/2
Unterschwappach	5	49	1/4	19	23	3 1/4
Unterspießheim	35	57	2 1/4	119	52	1 1/4
Vögnitz	4	1	1	13	24	1
Weier	15	56	1/8	53	7	1/8
Wohnau	2	48	3	9	22	2
Herr Fürst v. Taxis	3	57	3	9	14	3
Herr Graf von Schönborn	—	6	—	—	20	—
Summa	361	24	2	1200	48	3

Nrs praes. 30237. Nrs. exp. 24503. praes. 28. Juli 1837. 2943.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Quartals-Anzeigen über Ansässigmachung der Israeliten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Noch immer treffen dem Ausschreiben vom 25. März l. J. entgegen Quartals-Anzeigen dahier ein; es werden daher die Distrikts-Polizei-Behörden nochmals auf die Anordnung dieses Ausschreibens (pag. 234 des Kreisblattes) hingewiesen und dessen genaue Befolgung für die Zukunft gewärtigt.

Würzburg den 26. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Notizen.

praes. 30. Juli 1837. 2961.

Durch den Tod des Schullehrers Wirsing zu Königshofen, k. Landgerichts gleichen Namens, ist die Knabenschulstelle alldort mit 68 Werktags-, 40 Sonntags-Schülern, und einem jährlichen Dienstertrag zu 397 fl. 11 kr. in Erledigung gekommen.

Bewerber um diese Pfarrschulstelle mögen ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher vorlegen.

Großbardorf den 30. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Moritz.

Augsburger Börse.

Den 27. Juli 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Briefe.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/4	
Bank-Actien		515	510

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 86.

Würzburg. Donnerstag, den 3. August, 1837.

Inhalt.

Den Vollzug des Art. XIV. der allerh. Verordn. über das Paßwesen v. 17. Jänner 1837 betr. — Das im Königreiche Sachsen erlassene Verbot der Annahme, Ausgabe und des Einbringens der Brabanter 1/2 und 1/4 Rthlr. betr. — Notizen: Dienstes-Nachricht. Titel-Verleihung. Erledigte Schulstellen. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 63 an die Distrikts-Polizei-Behörden und an die Magistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

den Vollzug des Art. XIV. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 betreffend.

Staats-Ministerien des königl. Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Die allerhöchste Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner l. J. setzt in ihrem Art. XIV. fest, daß die Unterthanen der zu dem teutschen Bunde oder zu dem teutschen Zollvereine gehörigen Staaten für die von ihren vorgesetzten Behörden zur Reise nach Bayern ausgestellten Päße das Visa einer bayerischen Gesandtschaft nur in soferne bedürfen, als die betreffende Regierung dieselbe

Förmlichkeit bezüglich der aus Bayern nach ihrem Gebiete reisenden Bayern fordert. — Nachdem nun die Königreiche Preußen, Sachsen, Hanover, Würtemberg und der Niederlande wegen Luxemburg, die Großherzogthümer Baden, Hessen, Sachsen-Weimar und die beiden Großherzogthümer Mecklenburg, das Churfürstenthum Hessen, die Herzogthümer Sachsen, Braunschweig und Nassau und die vier freien Städte erklärt haben, daß für die sonst den allgemeinen Gültigkeitserfordernissen entsprechenden Pässe reisender Bayern das Visa eines Gesandten oder diplomatischen Agenten als Erforderniß nicht ferner werde betrachtet werden, so können hinwieder in Gemäßheit des angeführten Art. XIV. der Verordnung vom 17. Jänner l. J., auch die Pässe der nach Bayern reisenden Unterthanen der obengenannten Länder als des Visas einer königl. bayerischen Gesandtschaft bedürftig nicht erachtet werden.

München, den 15. Juli 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl:
Freiherr v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Num. pr. 30376. Num. exp. 24899. praes. 31. Juli 1837. 2975

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das im Königreiche Sachsen erlassene Verbot der Annahme, Ausgabe und des Einbringens der Brabanter 1/2 und 1/4 Kronenthaler betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer am 9. d. M. dem k. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilten Bekanntmachung des k. sächsischen Ministeriums des Innern dd. Dresden den 6. Mai d. J., die Brabanter 1/2 und 1/4 Kronenthaler betreffend, wurde Jedermann vor Annahme und Ausgabe der von mehreren deutschen Regierungen theils ganz verrufenen, theils auf einen geringeren Werth herabgesetzten 1/2 und 1/4 Brabanter Kronthaler bei Vermeidung der in dem kurfürstlich sächsischen Münz-Edikte vom 14. Mai 1763 angedrohten Strafe der Konfiskation verwarnt, zugleich aber in Erinnerung gebracht, daß in dem vorerwähnten Münz-Edikte § 22 insbesondere das verbotene absichtliche Einbringen solcher Münzen, um sie im Lande auszugeben, und davon gesetzwidrigen Vortheil zu ziehen, nicht nur ebenfalls mit der Konfiskation und Erlegung des vierfachen Werthes, sondern auch mit Gefängniß und nach Befinden sogar mit Zuchthausstrafe bedroht worden ist.

Indem diese Anordnung zur Warnung des gesammten, insbesondere des handeltreibenden Publikums veröffentlicht wird, werden die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises angewiesen, die schleunige Aufnahme dieser Ausschreibung in den je bestehenden Lokalblättern zu bewirken.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den Revierförster Franz Edel von Schmalnau in gleicher Eigenschaft nach Goßmannsdorf zu versetzen und den Forstamts-Aktuar Heinrich Ball zu Hammelburg in provisorischer Eigenschaft zum Revierförster in Schmalnau zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Juli l. J. dem Apotheker Christian Zahn in Aschaffenburg den Titel eines Hofapothekers zu verleihen.

---

praes. 31. Juli 1837. 2983.

Durch die weitere Beförderung des bisherigen Schullehrers ist die Schulstelle Dankenfeld, königl. Landgerichts Eltmann und Filial der Pfarrei Priesendorf im Ober-Mainkreise, in Erledigung gekommen.

Dieselbe zählt gegenwärtig 56 Werktags- und 27 Sonntags-Schüler, und ist der Reinertrag auf 200 Gulden festgestellt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen an die unterfertigte Stelle einzusenden.

Knetzgau den 24. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reininger, Distr.-Sch.-Inspektor.

---

praes. 31. Juli 1837. 2984.

Durch das erfolgte Ableben des bisherigen Schullehrers Roth ist die Schulstelle Karbach, Filial der Pfarrei Untersteinbach und königl. Landgerichts Eltmann, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig 44 Werk- und 32 Sonntags-Schüler.

Die Erträgnisse dieser Schulstelle sind nach der neuesten superrevidirten Fassion auf 200 Gulden rh. festgestellt.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den gesetzlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzuschicken.

Knetzgau den 24. Juli 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Val. Reininger, Distr.-Sch.-Inspektor.

---

praes. 31. Juli 1837. 2985.

Durch die Pensionirung des bisherigen Schullehrers Valentin Amend zu Oberschleichach ist die Pfarrschulstelle Oberschleichach, königlichen Landgerichts Eltmann, in Erledigung gekommen. Diese Schulstelle zählt gegenwärtig 78 Werktags- und 49 Sonntagsschüler.

Die Erträgnisse dieser Schulstelle, mit Einschluß freier Wohnung, belaufen sich auf 207 fl. 40 3/4 kr. in nachfolgenden Bezügen:

1) aus dem Kreisfonde	—	—	—	—	54 fl. 36		kr.
2) aus Gemeinde- und Stiftungskassen			—	—	74 fl. 12		kr.
3) aus Realitäten	—	—	—,	—	59 fl. 3	3/4	kr.
4) aus Schulgeldertrag	—	—	—	—	26 fl. 29		kr.
5) aus Nebendiensten	—	—	—	—	17 fl. 49		kr.
Ganzer Ertrag					232 fl. 9	3/4	kr.
Lasten					24 fl. 29		kr.
Reinertrag					207 fl. 40	3/4	kr.

Bewerber um diese Schullehrersstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Knetzgau den 24. Juli 1837.

Die kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.
Reininger, Distriktsschulinspektor.

---

praes. 1. August 1837. 2987.

Die deutsche Schulstelle zu Wasserlos, einem Filialorte der Pfarrei Alzenau, ist erledigt. Dieselbe erträgt fassionsmäßig 191 fl. 23 1/4 kr, einschlüssig des Wohnungsgenusses zu 20 fl. Hiezu kommt noch ein gnädigst bewilligter Congrualbeitrag von 8 fl. 36 3/4 kr. und eine Wohnungs-Entschädigung von 20 fl. Die Schule zählt dermalen 103 Werk- und 37 Sonntags-Schüler. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig verfaßten Bittgesuche binnen 4 Wochen portofrei hieher einzusenden.

Alzenau den 30. Juli 1837.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gentil.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 29. Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 22. u. 26. Juli 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 18ten bis 25ten Juli 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	19	14	20	5	—	13	30	10	12	40
	Kern								172	11	—
	Korn	29	10	—	5	5	10	30	8	9	—
	Haber	13	6	42	2	—	6	45	44	6	30
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	729	13	14	184	2	12	40	100	12	—
	Kern										
	Korn	472	9	35	156	1	10	7	85	8	30
	Haber	172	6	28	42	5	6	22	51	6	—
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	2	9	30	1	—	11	—	13	11	40
	Kern										
	Korn	8	7	15	21	5	9	55			
	Haber	4	5	30	1	—	5	50			
	Gerste										

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 87.

Würzburg. Samstag, den 5. August, 1837.

Inhalt.

Central-Landwirthschaftsfest. — Die landger. Geschäfts-Aushülfe betr. — Kollekte zum Baue einer prot. Kirche in Karlshuld im Donaumoose. — Notizen: (Historischer Verein. Schulstelle-Erledigung. K. allerh. Genehmigung zur Annahme einer fremden Dekoration. Schulstellen-Besetzung. Gewerbe-Privilegien.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 64 an die k. Kreiskasse, das Oberaufschlagamt, die Distrikts-Polizei-Behörden und an die k. Rent- und Forstämter, und an sämmtliche Communal- und Stiftungskuratel-Behörden und besondere Beilage Nr. 7.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30219. Nrus. exp. 24736. praes. 29. Juli 1837. 2943.

(Das Central-Landwirthschafts- resp. Oktoberfest betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachdrucke wird das Programm zum Central-Landwirthschaftsfeste zu München *) allgemein bekannt gemacht, und mit Bezug auf das in der Bekanntmachung vom 31. August v. J. wegen

*) s. die besondere Beilage Nr. 7.

der Zeugniß-Ausstellung Gesagte noch ferner bemerkt, daß auf nach dem Termine überreichte Zeugnisse keine Rücksicht mehr genommen werden könne.

Würzburg den 28. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nr. praes. 30079. Nr. exped. 24850. praes. 3. August 1837. 3014.

An die mit Funktionären bestellten Landgerichte des Unter-Mainkreises.

(Die landgerichtliche Geschäfts-Aushülfe betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Bei mehreren der bis zum Schlusse des gegenwärtigen Etatsjahres mit Funktionären bestellten Landgerichten ist die Besorgniß rege geworden, daß durch die an die Rentämter von Seite der k. Regierungs-Finanzkammer ausgeschriebene Kreditsbeschränkung zugleich eine Einziehung der auf die Dauer dieses Verwaltungsjahrs bewilligten Geschäfts-Aushülfe selbst verfügt worden sey. Allein diese Besorgniß ist nicht begründet und jene Maßregel nur durch die Unzulänglichkeit der diesjährigen Etatsmittel der Landgerichte hervorgerufen worden, was den betreffenden Landgerichten mit dem Beisatze eröffnet wird, daß eine Kredits-Erweiterung für den Zweck der landgerichtlichen Geschäfts-Aushülfen für 1836/37 bei dem kgl. Staats-Ministerium des Innern bereits beantragt und willfährige höchste Entschließung hierüber demnächst zu erwarten ist, worauf wegen Auszahlung der Funktionsgehalte geeignete Verfügung an die k. Rentämter ergehen wird.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 30230. Nrus. exped. 24866. praes. 2. August 1837. 2993.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Bewilligung einer Kollekte für den Bau einer protestantischen Kirche zu Karlshuld im Donaumoose betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König für Erbauung einer neuen protestantischen Kirche zu Karlshuld im Donaumoose eine in sämmtlichen protestantischen Kirchen des Königreichs vorzunehmende Kirchen-Kollekte allergnädigst zu bewilligen geruht haben, so wird dieses sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden mit dem Bemerken kundgegeben, daß die k. protest. Konsistorien requirirt

ſind, die Erhebung der Sammlung durch die proteſtantiſchen Pfarrämter und deren Einſendung durch die Diſtrikts-Dekanate an das k. Landgericht Neuburg an der Donau anzuordnen.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.
coll. Henner.

Notizen.

(3) 1. praes. 2. Auguſt 1837. 2994.

Die diesjährige ſtatutengemäße Generalverſammlung und ſiebente Stiftungsfeier des hiſtoriſchen Vereines für den Unter-Mainkreis wird, zufolge Beſchluſſes vom Heutigen, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchſten Geburts- und Namensfeſtes Sr. Majeſtät unſeres allergnädigſten Königs, des erhabenen Stifters und Beſchützers der hiſtoriſchen Kreisvereine

am Montag den 28. Auguſt

im Vereinslokale (Hof zum Katzenwicker) ſtattfinden, und morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derſelben werden nach vorheriger Vertheilung des gedruckten Jahresberichts einige kurze Abhandlungen aus der vaterländiſchen Geſchichte vorgetragen, nachher die Wahlen ſowohl eines neuen Vereins-Ausſchuſſes als auch neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallſige Anmeldungen oder Vorſchläge geſchehen, vorgenommen werden.

Auf dieſe Verhandlungen folgt und beſchließt das erfreuliche Feſt ein gemeinſames Feſtmahl im großen Harmonie-Saale.

Indem der unterzeichnete Vorſtand ſich beehrt, dieſes hiermit bekannt zu machen, ladet er zugleich die ſämmtlichen ſehr geehrten Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, auch jeden Freund der vaterländiſchen Geſchichte zur gefälligen Theilnahme an dieſem Feſte ganz ergebenſt ein, und fordert diejenigen verehrlichen Vereins-Mitglieder, welche geneigt ſind, irgend eine Abhandlung aus dem Fache der vaterländiſchen Geſchichte vorzutragen, auf, ihn davon baldmöglichſt in Kenntniß zu ſetzen.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Der Vorſtand des Ausſchuſſes des hiſtoriſchen Vereines für den Unter-Mainkreis.

Dr. K. G. Scharold, z. Z. Dir.
Dr. J. B. Goßmann, z. Z. Sekretär.

---

praes. 3. Auguſt 1837. 3018.

Durch das Ableben des Schullehrers Lorz iſt die Filial-Schulſtelle zu Brünnſtadt, Herrſchaftsgerichts Sulzheim, mit 28 Werktags- und 19 Feiertags-Schülern und mit einem Ertrage von 295 fl. 7 3/4 kr. erledigt worden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen innerhalb 4 Wochen über Schweinfurt hieher zu senden.

Pusselsheim den 1. August 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Wirsing.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Juli l. J. dem fürstlich Leiningen'schen Domainen-Kanzlei-Direktor Steinwarz die Annahme und Tragung des ihm verliehenen Ritterkreuzes des herzoglich sächsischen Ernestinischen Hausordens allergnädigst zu bewilligen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. Juli 1837 ist die erste Schullehrerstelle zu Haibach, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, dem Schuldienst-Exspektanten Adam Röder, bisherigem zweiten Schullehrer zu Goldbach, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 29. Juli 1837 ist der zwischen den Schullehrern Anton Hornung zu Erlabrunn und Joseph Hübner zu Rohrbach verabredete Dienstleswechsel bestätigt worden.

Seine Majestät der König haben unterm 20. August 1836 dem Buchhändler Joseph Reitmaier und dem Zeugschmied Johann Georg Winter aus Regensburg ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung ihrer neu erfundenen Buchdruckerpresse für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Von dem Magistrate der Stadt Augsburg wurde die Einziehung des dem Tabakfabrikanten Joh. Ferdinand Schmidt und Comp. aus Augsburg unterm 3. Januar 1829 verliehenen fünfzehnjährigen Gewerbs-Privilegiums auf dessen eigenthümliches Verfahren bei Bereitung einer Sorte Rauchtabak, Cumana genannt, unterm 3. Juni heurigen Jahres beschlossen.

Programm

zu dem

Central-Landwirthſchafs-Feſte in München am 1. Oktober 1837.

Das Central-Landwirthſchaftsfeſt wird am erſten Oktober d J. in München gefeiert. Der Zweck dieſes Feſtes iſt, die Landwirthſchaft unſers Vaterlandes dadurch zu fördern, daß alle Bewohner Bayerns für ihre Leiſtungen in irgend einem Zweige der Landwirthſchaft unter den Augen des erhabenen Monarchen die gebührende öffentliche Auszeichnung und Anerkennung finden, damit durch dieſe Beiſpiele überall der Sinn für das Beſſere geweckt, und Eifer zur Nachahmung desſelben hervorgerufen werde. Es liegt nicht in dem Zwecke, auch nicht in der Macht des Vereins, alle ausgezeichneten Leiſtungen der Landwirthe und Freunde der Landwirthſchaft, welche mittelbar oder durch Beiſpiele oder Opfer zur Emporhebung der Landwirthſchaft beitragen, durch große Geldſummen zu belohnen, weil dieſe Leiſtungen in ihrem glücklichen Erfolge und in dem Bewußtſeyn, zum Nutzen ſeiner Mitbürger gewirkt zu haben, ſelbſt die ſchönſte Belohnung in ſich tragen, ſondern die vertheilten Ehrenpreiſe haben bei allen Nationen der ältern und neuern Zeit immer einen weit höhern Werth, als alle Geldprämien genoſſen, weil Ehre und Auszeichnung dauernder und der menſchlichen Würde entſprechender als Belohnungen in Geld ſind. Es werden daher nachſtehende Beſtimmungen über die Ertheilung der Preiſe zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

I.

Ausgezeichnete Leiſtungen, welche durch Medaillen die verdiente Anerkennung erhalten.

§. 1.

Fünf große goldene und zehn große ſilberne Medaillen ſind für die verſchiedenen ausgezeichneten allgemeinen Leiſtungen derjenigen Landwirthe beſtimmt, welche

1) ſich durch eine vorzügliche und zweckmäſſige Bearbeitung ihrer Felder, durch Einführung neuer brauchbarer Ackergeräthe, z B des Schäufel- und Häufelpfluges ꝛc. durch Anwendung neuer Düngermaterialien, zweckmäßige Bereitung des Stallmiſtes und Benützung der Gülle, durch den Anbau der Brache zu Futter-, Fabrik- und Handelspflanzen ausgezeichnet,
2) welche wenig produktive Grundſtücke verbeſſert, z. B. Moore und Sümpfe entwäſſert, Anlagen zu Bewäſſerungen gemacht, neue Pflanzungen z. B. Hopfen-, Weingärten ꝛc. angelegt,
3) welche durch zweckmäßige Anlage neuer Gebäude, durch Erfindung oder Verbeſſerung der Geräthe, durch beſſere Verwerthung der Produkte, durch Herſtellung guter Wege, Anlage von Alleen und Ver-

schönerung überhaupt ein belehrendes Beispiel gegeben haben.

§. 2.

Zwei kleine goldene und acht kleine silberne Medaillen sind für alle k. Staatsbeamten und Gemeindevorsteher ausgesetzt, welche zur Einführung einer anerkannt nützlichen Verbesserung in Dörfern oder Gemeinden im Allgemeinen beigetragen und insbesondere zur Aufrechthaltung der Feldpolizei und Kulturverordnungen, zu allgemeinen Arrondirungen, zur Ausführung nützlicher gemeinsamer Unternehmungen, z. B. Herstellung guter Wege, Bepflanzung derselben mit Bäumen, zur Schlichtung von Kulturstreitigkeiten thätig gewirkt haben.

§ 3.

An diejenigen zum Betriebe des Landbaues verwendeten Dienstboten, die sich durch vieljährige treue Dienste und gute Aufführung ausgezeichnet haben, werden zwölf silberne Vereins-Medaillen an die männlichen, und eben so viele an die weiblichen Individuen vertheilt.

§. 4.

Außerdem werden noch:

a) eine große silberne und drei kleine silberne Medaillen für den Runkelrübenbau,
b) dergleichen für den Flachs- und Hanfbau,
c) dergleichen für den Anbau von Oelsamen,
d) dergleichen für die Maulbeerbaumpflanzungen und Seidenzucht vertheilt.

§ 5.

Da die Viehzucht der wichtigste Zweig der Landwirthschaft ist, deren Förderung als das dringendste Bedürfniß betrachtet werden muß, so werden für diesen Gegenstand nicht nur Geldpreise, sondern auch Medaillen für die ausgezeichnetesten Leistungen ausgesetzt, und zwar:

Zwei große goldene und zehn große silberne Medaillen werden denjenigen ertheilt, welche die größte Fläche mit künstlichen Futterkräutern, als Klee, Esparsette, Luzerne, Rüben, Mais und Grünfutter überhaupt gebaut, das meiste Zugvieh zur Nachzucht aufgestellt, und die besten Zuchtthiere eingeführt haben.

§. 6.

Außer den Medaillen werden nach dem Beispiele der Industrieausstellung noch Auszeichnungen durch ehrenvolle Erwähnung mittelst Diplomen ertheilt werden, deren Zahl mit der Zahl der Konkurrenten und der Wichtigkeit des Gegenstandes im Verhältnisse stehen wird.

§. 7.

Alle Bewerber für die bisher ausgesetzten Medaillen und Ehren-Diplome müssen die betreffenden Zeugnisse bis zum 1. September an das Comité ihres Kreises, die des Isarkreises an das General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einsenden. Alle diese Zeugnisse sind in der Weise nach beiliegendem Formular I §. 12 zu verfassen wobei nur noch bemerkt wird, daß für dieselbe Leistung nur einmal vom General-Comité eine Auszeichnung durch die Medaille oder ein Diplom ertheilt werden könne, daß aber solche, welche bereits Medaillen an den Kreisfesten erlangt haben, von der Concurrenz beim Centralfeste in München nicht ausgeschlossen seyen. Alle Bewerber, deren Zeugnisse nicht in der vorgeschriebenen Form oder nach dem festgesetzten Termine eingesendet werden, haben sich von der Concurrenz ausgeschlossen.

II.

Ausgezeichnete Leistungen in der Landwirthschaft, welche durch Geldpreise belohnt werden.

§. 8.

Da alle direkte Bestrebungen zur Förderung der Landwirthschaft mit Auslagen verbunden sind, welche nicht selten durch ungünstige Ereignisse einen guten Erfolg nicht haben, so werden wie bisher auch Geldpreise ertheilt: und zwar:

A. Für die besten 4jährigen Zuchthengste:

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis: 50 bayer. Thaler.
2. — 30 — —
3. — 24 — —
4. — 16 — —

5. Preis: 12 bayer Thaler.
6 — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder besteht in der Vereinsdenkmünze, sammt Fahne und einem Buche.

Diese Nachpreise werden ohne Entgang an der für die Hauptpreise bisher bestimmten Summe ertheit, und zwar für diejenigen Landwirthe, die sonst für ihre preiswürdigen Viehstücke keine Preise erhalten würden, die man also nicht unbelohnt davon ziehen lassen will. Auch ersieht das General-Comité dabei die günstige Gelegenheit, nützliche landw. Schriften unter die Landleute zu bringen. Solche Bücher werden sich mit der Jahresreihe in den Dörfern häufen, und einen Samen ausstreuen, der die schönste Ernte erwarten läßt

B. Für die besten 4jährigen Zuchtstuten.

a) 6 Hauptpreise mit Fahnen:

1 Preis: 50 bayerische Thaler.
2. — 30 — —
3 — 24 — —
4 — 16 — —
5 — 12 — —
6. — 10 — —

b) 12 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

C Für die besten 1 1/1 und zweijährigen, zur Zucht tauglichen Stiere, bei welchen die vier Schaufelzähne noch nicht vollständig gebildet sind.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen;

1 Preis: 20 bayerische Thaler.
2 — 12 — —
3. — 10 — —
4. — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

D. Für die besten Zuchtkühe mit dem ersten Kalbe, welches zugleich dabeistehen muß.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis: 20 bayerische Thaler.
2. — 12 — —
3. — 10 — —
4 — 8 — —

b) 6 Nachpreise auf obige Art.

E. Für die Zucht der veredelten Schafe im Alter von 2—4 Jahren.

a) 4 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis: 25 bayerische Thaler.
2 — 20 — —
3. — 15 — —
4. — 10 — —

b) 4 Nachpreise. Jeder in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne einem Buche und einer Schafscheere bestehend.

F. Für die Schweinszucht.

a) 3 Hauptpreise mit Fahnen:

1. Preis: 10 bayerische Thaler.
2. — 6 — —
3. — 4 — —

b) 1 Nachpreis in der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend Die Schweine sammt den Jungen müssen auf den Platz geführt werden, und es reichen nicht die nur vorgezeigten obrigkeitlichen Zeugnisse zu. Es gelten daher die Haupt- und Nachpreise auch nur für die Schweinsmütter.

G. Um auch die für die Landwirthschaft so wichtige Mastung zu ermuntern, werden auch heuer folgende, jedoch lediglich für Landwirthe und Oekonomie-Guts-Besitzer, welche allein zur Konkurrenz zugelassen werden, bestimmte Preise dafür angeordnet.

a) Mastochsen,

die nämlich in kürzester Zeit und auf die wohlfeilste Art am schwersten gemacht sind. Den Thatbestand hierüber muß auf die richtigen Angaben des Gemeinde-Vorstehers und Eigenthümers des Mastviehes ein obrigkeitliches Zeugniß nachweisen, welches auch bei der Preiswerbung für Schweinemastung zu beobachten ist; dieses obrigkeitliche Zeugniß muß demnach bei jedem Stücke genau ausweisen:

1. Farbe des Thieres,
2 Höhe und Länge,
3 Alter,
4. Gewicht vor der Mast,
5. gegenwärtiges Gewicht,
6) Dauer der Mast,
7. Art der Fütterung,
8. Kosten der Mastung,
9 Entfernung von München.

Auch wird in Ansehung des Mastviehes noch weiter verordnet, daß ein Stück Mastvieh,

das schon im vorigen Jahre einen Preis erhielt, heuer keinen weiteren empfangen kann. Um anderen Klagen abzuhelfen, und damit entferntere Landwirthe auch mit allen andern Unternehmern der Mastung konkurriren können, werden nach den verschiedenen Entfernungen des hergebrachten Mastviehes noch Benefizien von Gewichtsnachlaß für den durch das Hertreiben verursachten Gewichtsverlust bei den Mastochsen 12 Pfund per Tagreise — zugestanden, welcher Gewichtsnachlaß unter gleichen Verhältnissen in Rechnung kömmt.

Preise für die Mastochsen der Landwirthe.

1. Preis: 18 bayerische Thaler.
2. — 12 — —
3. — 8 — —
4 — 6 — —

sammt Fahnen.

Vier Nachpreise, ein jeder aus der Vereinsdenkmünze, einer Fahne und einem Buche bestehend.

Bei diesen Preisen können nur ausübende Landwirthe, keineswegs aber Metzger überhaupt, insbesondere nicht die von München und dasigen Vorstädten konkurriren.

b. Mastschweine.

1. Preis: 6 bayerische Thaler.
2. — 3 — —
3. — 1 — —

sammt Fahnen.

2 Nachpreise wie oben.

§. 9.

Jedem Knechte oder jeder Dirne, welche ein preistragendes Viehstück begleiten, wird eine besondere Denkmünze zum Lohne ihres Fleißes zugestellt.

Das General-Comite wünscht die Veranlassung treffen zu können, daß die Viehstücke, welche bei den Bezirks-Landwirthschaftsfesten die ersten Preise erhielten, wenigstens größtentheils bei dem Centralfeste erschienen, wodurch das Letztere seinem Zwecke als Central-Landwirthschaftsfest erst ganz entsprechen würde. Nachdem es aber an Mitteln, um die hiezu nöthigen Entschädigungen bestreiten zu können, zur Zeit noch fehlt, so werden, wie bisher, die Besitzer von preiswerbenden Pferden, welche wenigstens 25, und von Stieren, Kühen, Schweinen und Schafen, die wenigstens 15 Stunden weit herbeigeführt werden, in so ferne die Viehstücke übrigens zur P eiserwerbung geeignet sind, sogenannte Weitpreise erhalten, und zwar selbst dann, wenn ihnen einer der vorausgesetzten Preise zu Theil geworden ist. Vielleicht möchte dieses noch den Ehrgeiz so manchen entfernten Landwirthes anregen. Die größeren Entfernungen, welche nach den an den Landstraßen befindlichen Stundensäulen auf dem kürzesten Wege nach München berechnet werden, und welche in den beizubringenden Zeugnissen genau bemerkt seyn müssen, bestimmen den Vorzug, so wie unter einer andern Entfernung für die Viehgattungen kein Anspruch auf einen solchen Preis Statt finden kann.

a) Weitpreise für Hengste und Stuten.

1. Preis: 10 bayerische Thaler.
2. — 8 — —
3. — 6 — —
4. — 4 — —

b) Für die Stiere, Kühe und Schafe.

1. Preis: 6 bayerische Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

c) Für Schweine.

1. Preis: 6 bayer. Thaler
2. — 4 — —

d) Weitpreise für Mastochsen.

1. Preis: 6 bayerische Thaler.
2. — 4 — —
3. — 2 — —
4. — 1 — —

e) Für die Mastschweine.

1. Preis: 3 bayerische Thaler.
2. — 2 — —

Zu jedem solchen Preise eine Fahne mit der Inschrift Weitfahne des Centralfestes 1837.

§. 11.

Für die Vertheilung der Preise werden folgende Bestimmungen festgesetzt:

1) Um alle Preise können nur inländische Landwirthe, jedoch aus allen Gegenden des Königreiches, und zwar vorzüglich selbst jene werben, welche bei irgend einem Kreisfeste schon Preise erhalten haben.

2) Zur Auswahl und Prüfung der Viehstücke und Zuerkennung der Preise wird ein Schiedsgericht von sachverständigen und unpartheiischen Männern bestellt.

Das General-Comité, um den entferntesten Anschein einer Partheilichkeit und diesfallsige Klagen zu beseitigen, will, daß hierüber eine förmliche Juri bestehe, und daß keiner davon ein Mitglied seyn könne, welcher selbst ein Preiswerber ist. Zur schnelleren und besseren Beurtheilung der Viehstücke wird eine solche Juri oder Preisgericht:

1) für die Hengste und Stuten,
2) für Stiere, Kühe und Schweine,
3) für die feinwolligen Schafe und endlich
4) für das Mastvieh

aufgestellt

Ersteres besteht aus 8 Preisrichtern, von den übrigen dreien jedes aus 6 Preisrichtern, von denen überall das General-Comité die Hälfte, die andere Hälfte der hiesige Magistrat wählt. Jedes solche Preisgericht erhält zugleich ein leitendes Mitglied des General-Comité, welches auch das Protokoll zu führen, und von den Preisrichtern die Erklärung abzunehmen hat, daß sie nach ihrer besten Ueberzeugung ganz unpartheiisch ihr Urtheil aussprechen.

3) Zur Preisbewerbung können nur solche Viehstücke konkurriren, deren Besitzer durch erforderliche Zeugnisse nachweisen:

a) daß sie selbst ausübende Landwirthe sind, daß sie

b) das preiswerbende Vieh entweder bis zu dem bedingten Alter der Preiswürdigkeit selbst erzogen, oder die Erziehung wenigstens seit der ersten Hälfte dieses Alters übernommen haben, und daß die nämlichen Viehstücke beim Centralfeste noch nicht Preise erhielten,

c) daß die Oekonomieen der Eigenthümer überhaupt gut bestellt, und das preiswerbende Viehstück nicht mit vernachlässigung der übrigen besonders gepflegt worden sey.

d) Auch bei dem Mastvieh oder Maßgeschäfte ist die Eigenschaft eines wirklichen Landwirthes erforderlich.

Diese Zeugnisse sind bis zum 15. September zum General-Comité des landwirthschaftlichen Vereins einzusenden; später einlaufende werden nicht mehr beachtet.

4) Landwirthschafts-Anstalten des Staates begeben sich der Bewerbung um die Preise in dem Maße, daß sie zwar an ihrem Orte genannt werden, wenn ihnen ein Preis gebührt, der Preis selbst aber dem nächstfolgenden Privat-Oekonomen zu Theil wird.

5) Keiner kann mehr als einen Preis für dieselbe Viehgattung erhalten; wenn daher Jemand mehrere der ausgesetzten Preise würdige Stücke zur Ausstellung gebracht haben sollte, so wird die Preiswürdigkeit der übrigen Stücke und der ihnen gebührende Platz ausgesprochen, auch dem Eigenthümer die treffende Denkmünze zugestellt, der Geldpreis aber und die Fahne dem nächstfolgenden schönsten Stücke eines anderen Landwirthes zuerkannt.

6) Die Auswahl der preiswerbenden Hengste, Stuten, Stiere und Schafe, wie aller andern Thiere, geschieht am Tage vor der Preisevertheilung auf dem Zeughausplatze vor der neuen Reitschule; sie fängt früh 7 Uhr an, und diejenigen Stücke, welche um 10 Uhr Morgens noch nicht eingetroffen seyn sollten, können nicht mehr zur Konkurrenz gelassen werden. Weil aber die vielen Pferde die meisten Geschäfte veranlassen, und daher bis jetzt oft Verzögerung und Verwirrung entstanden, so ist zugleich festgesetzt worden, daß sich das Preisgericht für die Pferde schon Freitags Nachmittags um 3 Uhr versammelt, damit die schon vorhandenen Pferde um diese Stunde sogleich auf den neuen Schauplatz geführt und besichtigt werden können, um so eine Vorarbeit für den Samstag Morgens zu bezwecken.

7) Am Festtage selbst, Vormittags gegen 9 Uhr, werden die Freitags und Samstags

zuvor auf dem besagten Zeugbausplatze zur bestimmten Zeit erschienenen und von den Richtern beschriebenen Stücke auf die Theresenswiese gebracht, und in die für die verschiedenen Viehgattungen bestimmten Abtheilungen geführt, worein nur diejenigen gelassen werden, deren Besitzer sich durch die auf dem Zeugbausplatze erhaltenen Zeichen legitimiren können.

§. 12

Wie die Zeugnisse für das Zucht- und Mastvieh beschaffen seyn müssen, darüber geben nachfolgende Vorschriften und Formularien genügende Auskunft, und es muß sich von den Preisbewerbern ebenso wie von den Stellen pünktlich hienach gerichtet werden. Es muß also für jedes Stück Vieh ein eigenes solches Attestat eingeschickt werden. Die von der k. b. Landgestüts-Commission ausgestellten Zeugnisse sind nicht zureichend, sondern nur die, nach unten bemerkten Formalien ausgefertigten als giltig anzusehen. Den Attestaten für die Schafe sind noch besonders Wollenmuster beizufügen, weil die Feinheit der Wolle den Hauptausschlag giebt.

Formularien für Zeugnisse.

I. Zeugnisse für Bewerber von Medaillen und Ehrendiplomen.

Vorzeiger dieses, Namens . . .
Eigenschaft, Landwirth, Ortsvorstand, k. Beamter,
Wohnort:
bewirbt sich um die nach §. . . des Programms ausgesetzten Ehrenpreise für nachstehende Leistungen:
(nun werden die Leistungen einzeln und genau aufgezählt, wie sie in §. 1, 2, 4, 5 im Allgemeinen erwähnt sind, wobei auch die Zeit angegeben werden muß, in welcher das Geleistete begonnen und vollführt worden ist.)
Daß das in diesem Zeugnisse Aufgeführte der Wahrheit gemäß durch uns Unterzeichnete befunden worden ist, bezeugen
Unterschriften des Ortsvorstandes . . und zweier zu Zeugen qualificirter Gemeinde-Mitglieder.

II. Zeugniß für einen Zuchtbengsten, (Zuchtstute, Stier und Kuh,)

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste ein . . .
welch
an Farbe:
Abzeichen:
Alter:
Höhe:
Abstammung: Vater: . . . Mutter: . . :
Hat dasselbe selbst erzogen:
a) von Geburt her:
b) oder erkauft, und wie lange selbst gepflegt:
Des Eigenthümers Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . . . Zustande.
Desselben Wohnort ist von München entfernt . . geometrische Stunden.

III. Zeugniß für die veredelte Schafzucht.

Vorzeiger dieses, Namens:
Eigenschaft, als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Widder,
Zahl . . Mutterschafe,
Zahl . . Lämmer.
a) desselben Heerde von gleicher Veredlung ist stark:
b) hat seit dem 1. Oktober 1836 . . Lämmer erhalten,
c) der gegenwärtige Gesundheitszustand der Heerde ist zu Folge thierärztlicher Untersuchung:
d) von dieser Untersuchung werden Wollproben versiegelt beigeschlossen . . . Päckchen,
e) der Eigenthümer ist im Besitze dieser veredelten Heerde seit . . .
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

IV. Zeugniß für Schweinszucht.

Vorzeiger dieses Namens, Namens:
Eigenschaft als ausübender Landwirth:
Wohnort:
Führet zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste:
Zahl . . Schweinsbär,
Zahl . . Schweinsmütter,
Zahl . . Ferkeln.
Des Eigenthümers Schweinszucht bestand übri-

gens dieses Jahr hindurch in . . . Schweinsbär . . . Schweinsmütter.
Davon seit 1. Okt. 1836 erhalten . . Ferkeln.
Desselben Oekonomie befindet sich gegenwärtig im . . Zustande.
Ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

V. Zeugniß für das Mastvieh.

Vorzeiger dieses, Namens:
Seines Geschäftes:
Wohnort:
Welcher die Mastung vorstehender Thiere selbst vorgenommen hat, führt zum dießjährigen Central-Landwirthschaftsfeste nachfolgende Stücke:
(Benennung derselben) welche
a) an Farbe:
b) Höhe und Länge:
c) Alter:
d) Haben vor der Mast gewogen:
e) und wiegen gegenwärtig:
f) die Mastung hat gedauert seit:
g) die Fütterung während der Mastung bestand in:
h) die Kosten der Mastung betrugen per Tag:
Des Eigenthümers Wohnort ist von München entfernt . . . geometrische Stunden.

Die Zeugnisse müssen alle von dem Ortsvorsteher gewissenhaft ausgestellt und von der einschlägigen Obrigkeit über den ganzen Thatbestand legalisirt seyn. Nebenbei werden aber sämmtliche Stellen ersucht, über die Thatsachen genaue Einsicht zu nehmen, weil nach vorgekommenen Anzeigen bereits mehrere Unterschleife eingetreten sind. Zugleich werden aber auch diejenigen Titl. Hrn. Preisbewerber, die mit Patrimonialgerichten versehen sind, ersucht, die Zeugnisse von den benachbarten Gerichtsstellen ausfertigen zu lassen, welches auch auf Güter-Administrationen ꝛc. Bezug hat. Bezüglich dieser Attestate wird nochmal die gesetzliche Verfügung wiederholt, wie schon in vorigen Jahren vorkam: „Sehr unangenehm drang sich im vorigen Jahre wieder die Bemerkung auf, daß mit Ausstellung der Zeugnisse, sowohl in Ansehung der Viehzucht und Mastung, als der Kultur-Leistungen und Beförderungen, die Sache noch nicht in gehöriger Ordnung ist, und dadurch die Preisgerichte in große Verlegenheit gerathen, auch aus Mangel vollständiger Zeugnisse manche Preisbewerber unschuldig zu leiden haben. Es sind doch durch die Intelligenzblätter der k. Kreisregierungen die Formulare für die Zeugnisse genau vorgeschrieben worden, und wenn bei jeder Gerichtstelle die Formularbücher, wie es die Ordnung mit sich bringt, vorhanden sind, so können für diese Zeugnisse alle Jahre die Rubriken genau ausgefüllt, und so alles berichtiget werden. Die Vorsteher der Gemeinden mögen auf diese Art nicht fehlen bei diesen Ausfertigungen, und so auch die Gerichtsstellen nicht, welche nicht blos die Unterschrift des Vorstehers, sondern stets den Inhalt des Zeugnisses zu bestätigen, und dadurch den Akt zu legalisiren haben, weil ausserdem jede Preisbewerbung zurückgewiesen wird. Es ist auch schon wiederholt bemerkt worden, daß in Ansehung der Pferde die Zeugnisse der k. Landgestüts-Commission nicht zureichen, sondern auch noch die ordentlich vorgeschriebenen Zeugnisse mit übergeben werden müssen, auch für jedes Viehstück nach den Gattungen abgesonderte Zeugnisse erforderlich sind. Einzelne, und zwar nur wenige Stellen erlaubten sich, bei diesen Zeugnissen auch Taxen zu nehmen, und Stempelbögen zu fordern. Es kann dieses nur einem Irrthume zugeschrieben werden, indem aus der Natur der Sache für solche Fälle keine Taxen, wie keine Stempelbögen zulässig sind, vielmehr Alles zusammenwirken muß, um eine so wichtige Angelegenheit, wie die Ermunterung der Landwirthschaft des Reiches vorstellt, möglichst zu erleichtern und zu fördern, wie auch nur so der allerhöchsten Regierungsabsicht bei diesem Feste entsprochen werden kann."

§. 13.

Nachdem Seine Majestät der König das Fest durch Ihre Gegenwart beglücken, so werden Allerhöchstdieselben bei Ihrer Ankunft von einer besondern Abordnung, dann von den gewählten Schiedsrichtern ehrerbietigst empfangen.

§. 14.

Nach der von Seiner Majestät dem Könige gepflogenen Besichtigung der durch gedachtes Schiedsgericht getroffenen Wahl beginnt die feierliche, von Musikchören begleitete Preisevertheilung aus der Hand Seiner Durchlaucht des Hrn. Staatsministers des Innern.

§. 15.

Sowohl für die Besetzung des Platzes durch Wachen, und für andere gewöhnliche Sicherheitsmaßregeln, als für den Frohsinn und die

Bequemlichkeit der Zuseher, wird von den einschlägigen Behörden alle nöthige Fürsorge getroffen werden.

§. 16.

Am andern Tage, Montag den 2., beginnt des Morgens der Viehmarkt. Dieser Markttag dient nebenbei zur Einsicht aller Säme ien, Pflanzen, landwirthschaftlicher Bücher, Geräthe und Maschinen, wofür auch die nö:higen Boutiquen aufgeschlagen werden.

§. 17.

Die durch §. 21 der Satzungen angeordnete öffentliche Sitzung, welcher alle zur Zeit des Festes anwesenden Mitglieder beizuwohnen berechtigt sind, wird am andern Tage Montag den 2. zur Besprechung allgemeiner Vereins-Interessen in einer noch zu bestimmenden Stunde gehalten werden. Das General-Comité hält es für zweckmäßig, daß ausser den allgemeinen, durch die anwesenden Vereinsmitglieder angeregten Berathungs-Gegenständen noch einzelne bestimmte Materien zur öffentlichen Besprechung vorgezeichnet werden, und wünscht, daß in der dießjährigen Versammlung:

1) über die Einführung und Verbreitung des Runkelrübenbaues und deren Verwendung zur Zuckerfabrikation,
2) über den gegenwärtigen Zustand der Bienenzucht in Bayern recht vielseitige Mittheilungen gemacht werden.

München den 12. Juli 1837.

Diejenigen Mitg:eder, welche über diese bezeichneten Gegenstände öffentliche Vorträge zu halten wünschen, werden eingeladen, die Anzeige hievon beim General-Comité einige Tage vor der öffentlichen Versammlung zu machen.

§. 18.

Die ganze Woche hindurch bleibt auch das Lokal des landw. Vereins in der Türkenstrasse Nr. 2 Jedermann geöffnet, um alle Sammlungen, landw. Maschinen und Geräthschaften, die Modelle, Bücher, Sämereien ꝛc. einzusehen, und man wird sich Mühe geben, über Alles besondere Auskunft zu ertheilen.

§. 19.

Die übrigen Festlichkeiten, als das Pferderennen, Vogel-, Hirsch-, Pistolen- und Scheiben-Schießen werden wie alle Jahre Statt finden, und es wird von dem Magistrate der k. Haupt- und Residenzstadt München noch das Geeignete hierüber bekannt gemacht werden.

§. 20.

Dieses Program wird in den Kreisen durch die Intelligenzblätter und andere öffentlichen Blätter sobald als möglich genau:st bekannt gemacht werden. Ebenso werden alle Orts-Vorstände ersucht, für die Bekanntmachung in ihrer Gegend, besonders auch in den Dörfern bestens zu sorgen.

Das

General-Comité

des landwirthschaftlichen Vereins in Bayern.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 88.

Würzburg. Dienstag, den 8. August, 1837.

Inhalt.

Statuten der Kreishülfskasse. — Aerztliche Reisestipendien. — Das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betr. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 65 an sämmtl. Pfarrämter und Pfarrcuratien des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro praes. 9851. Nro. exp. 10,722.

(Statuten der Kreishülfskasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit des allerhöchsten Landraths-Abschiedes vom 28. November l. J. werden die Statuten der Kreishilfskasse vom 6. Juli 1828 in nachstehendem Abdrucke zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 12. Januar 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Gemmingen.

(*)

Königliche Allerhöchste Entschließung.

(Den von Sr. Königl. Majestät errichteten Stiftungsbrief einer Hilfskasse für jeden der 8 Kreise betreffend.)

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Gerührt von der Noth, in welche Wir nicht selten einzelne Unserer Unterthanen gerathen sehen, weil sie ausser Stand sind, die zu ihrer Erhaltung nöthige Kapitalsumme aus Mangel einer hinreichenden Hypothek aufzubringen, haben Wir Uns allergnädigst bewogen gefunden, zu beschließen, wie folgt:

I.

Wir errichten in jedem der 8 Kreise Unseres Reiches eine eigene Hülfskasse, und dotiren jede derselben aus Unserer Kabinetskasse mit zehntausend Gulden in der Art, daß vom Monat August angefangen, jeder Kreis monatlich Eintausend Gulden in so lange empfange, bis jeder die ihm bestimmte Summe von 10,000 fl. erhalten haben, also die Gesammt-Summe von 80,000 fl. nach Verlauf von 10 Monaten bezahlt seyn wird.

II.

Die Bestimmung dieser Hilfskassen ist, Landeigenthümer und Gewerbsbesitzer in unverschuldeten Nothfällen mit den zur Erhaltung ihres Anwesens nöthigen Darleben gegen geringe Verzinsung und leidliche Rückzahlungsfristen allenfalls auch ohne die oft schwierige Bestellung einer Hypothek zu unterstützen. Diese Kassen werden alle Rechte und Vorzüge allgemeiner Landesstiftungen genießen.

III.

Welche Fälle dazu geeignet seyen, Unterstützungen aus den Hülfskassen zu erhalten, kann zwar im Allgemeinen nicht bestimmt, und muß dem Ermessen der leitenden Behörden anheim gestellt werden; Beispielsweise werden jedoch angeführt: Viehfall, Mangel an Saamen oder Brodfrüchten, Verlust des Handwerksgeräthes durch Brand u. dgl., nöthige Hauptreparaturen von Wohn- und Wirthschaftsgebäuden u. dgl.

IV.

Die Anleihen aus den Hülfskassen geschehen gegen Tilgung durch Annuitäten nach einem der in der beigefügten Tabelle bestimmten Maße; dieselben sollen nicht unter 100 fl., nicht über 300 fl. betragen. In welchem Zeitraume und nach welchem Zinsfuße die Tilgung zu geschehen habe, wird die leitende Behörde nach der Natur des Falles jedesmal bestimmen.

V.

Die Sicherheit, welche die Schuldner zu leisten haben, kann zwar, wenn es die Umstände erlauben, in einer ordentlichen Hypothek für den Kapitals-Betrag bestehen, wo aber eine solche nicht geleistet werden kann, soll nur die jährlich zu zahlende Rente auf irgend eine schickliche Weise gesichert werden.

VI.

Zu Anleihen aus jeder Kreishülfskasse haben nur solche bedürftige Bayern Anspruch, welche in dem Kreise als Landeigenthümer oder Gewerbsbesitzer ansäßig sind. — In dem Untermainkreise tritt noch die besondere Ausnahme ein, daß die Einwohner des Fürstenthums Aschaffenburg

welche aus der von dem Churfürsten Friedrich Karl Joseph, verehrungswürdigen Andenkens, im Jahre 1780 gestifteten Landes-Nothdurfts-Kasse die nöthige Unterstützung erhalten können, auf diese Unsere Stiftung keinen Anspruch haben.

VII.

Jeder Bewerber um ein Darlehen hat neben seiner Ansäßigkeit im Kreise noch darzuthun:

a) seine rechtliche und sittliche Aufführung, Erwerbsamkeit und Thätigkeit;
b) die Gefährdung seines ferneren Erwerbstandes durch einen unverschuldeten Nothfall und die Möglichkeit, sich durch ein Darlehen zu erhalten:
c) die Unmöglichkeit, sich auf anderem Wege die nöthigen Mittel zu verschaffen.

Unter mehreren Bewerbern soll demjenigen der Vorrang gegeben werden, welcher sich in der dringendsten Noth befindet, auch soll bei der Vertheilung die möglichste Rücksicht auf die Erweiterung und Vervielfältigung der zu gebenden Unterstützungen genommen, daher mehrere kleine Darlehen größeren vorgezogen werden.

VIII.

Die Verwendung der erhaltenen Aushülfe hat unter einer von der leitenden Behörde anzuordnenden Aufsicht zu geschehen.

IX.

Stirbt ein Schuldner vor Rückzahlung des erhaltenen Anlehens, so sollen dessen Wittwe und Erben in auf- oder absteigender Linie dasselbe, wenn das Bedürfniß fortbestehet, nach dem ursprünglichen Plane zu tilgen fortfahren; hat aber das Bedürfniß aufgehört, oder treten Testaments- oder Seiten-Erben in den Nachlaß ein, so soll der zu berechnende Kapitalrest baar abgeführt werden.

X.

Die Leitung dieser Anstalt übertragen Wir der Regierung eines jeden Kreises; da Wir jedoch wünschen, daß sich in jedem derselben Unterstützungs-Vereine bilden, so behalten Wir Uns bevor, diesen einen Theil der Geschäftsführung nach dem Umfange und den Satzungen, welche sich dieselben etwa geben werden, zu übertragen, sobald Uns diese zur Genehmigung werden vorgelegt seyn.

XI.

Wir hoffen, und werden es mit besonderem Wohlgefallen sehen, (haben auch vor, langjährige Dienste durch Auszeichnung zu belohnen,) daß sich ein mit hinlänglichem Vermögen angesessener Einwohner Unserer Kreishauptstädte zum unentgeldlichen Rendanten der Hülfskasse verstehen werde; ausserdem wollen Wir, daß die Kosten für Remuneration des Rendanten und die Regie möglichst beschränkt, und Unserer Genehmigung vorbehalten werden.

XII.

Zur Vermehrung der Fonds sollen nicht nur alle Zinsen admassirt werden, so weit nicht solche zur Bestreitung der Ausgaben erforderlich sind, sondern Wir vertrauen auch zu den Landräthen jedes Kreises, welchen jährlich die revidirte Rechnung nebst Belegen vorgelegt werden soll, dieselben werden die Mittel finden, diese Anstalt möglichst zu erweitern, so wie sich ohnehin, wenn Hülfs-Vereine sich bilden sollten, die möglichste Beförderung des Zweckes nicht bezweifeln läßt.

XIII.

Wir behalten Uns und Unseren Regierungs-Nachfolgern bevor, in Fällen, wo etwa in der

Kreis-Eintheilung Aenderung statt finden würde, über die Nutztheilung des von Uns gestifteten Kapitals und des Zinsen-Zuwachses weitere Verfügungen zu treffen, wobei jedoch die geänderte Vertheilung desjenigen Stiftungs-Vermögens, welches sich aus der Wohlthätigkeit Einzelner, oder den Beiträgen der Gemeinden bilden wird, nach dem Willen der Geber, nach Uebereinkunft, und in Ermanglung anderer Normen, nach der Bevölkerung ungehindert bleiben soll.

XIV.

Die für die Geschäftsführung nöthigen Instruktionen werden Wir nachträglich ertheilen.

Gegenwärtigen Stiftungsbrief einer Hülfskasse, und die darin enthaltenen Satzungen bestätigen Wir mit Unserer Unterschrift, und lassen Unser geheimes Kabinets-Siegel beidrucken.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den 6. Juli 1828.

Ludwig.
(L. S.)

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der Kabinets-Sekretär:
Grandaur.

Uebersicht

was jährlich vom Hundert zu zahlen ist, um ein Kapital in einer bestimmten Zeit abzutragen.

Zinsfuß.	Zahl der Jahre zur Abzahlung.						Bemerkung.
	5		10		15		
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	Die Renten müssen in Vierteljahrs-Raten bezahlt, und immer zinstragend erhalten, daher, wenn kein Hülfesuchender vorhanden ist, gegen 2 pCt. und augenblickliche Rückzahlung an eine Sparkasse oder Schuldentilgungskasse gegeben werden.
1 pCt.	20	37	10	35	7	13	
2 pCt.	21	44	11	8	7	47	
3 pCt.	21	50	11	44	8	26	
4 pCt.	22	28	12	3	9	—	

Instruktion zur Behandlung und Verwaltung der Hülfskassen.

I. Von denjenigen, welche ein Anlehen aus der Hülfskasse aufnehmen wollen.

§. 1. Der Artikel II des Stiftungsbriefes bestimmt im Allgemeinen, daß nur jene, welche sich in unverschuldeten Nothfällen befinden, Aushülfe von den Hülfskassen zu hoffen haben; daraus folgt, daß von selbst ausgeschlossen sind:

a) Alle, welche sich nicht sowohl in einem besonderen Unglücksfalle befinden, als vielmehr durch unkluge Wirthschaft, Spekulationen, die allgemeinen Zeitumstände u. dgl. in Vermögens-Abnahme und Mangel gekommen sind;

b) Alle, welche nicht sowohl zur Erhaltung, als vielmehr zur Erweiterung ihrer Gewerbsfähigkeit Unterstützung suchen.

Nach Art. VII des Stiftungsbriefes sind ferner ausgeschlossen:

c) Alle, welche den Vorwurf der Unthätigkeit, der Unsittlichkeit, der Unrechtlichkeit gegen sich haben;

d) Diejenigen, denen noch andere Mittel, ihrer Noth abzuhelfen, entgegen stehen, daher alle, welche noch im Stande sind, Anleihen im gewöhnlichen Wege zu erhalten

§. 2. Die Unglücksfälle, welche einen Anspruch auf Unterstützung begründen, sollen nicht im Wege der gewöhnlichen Attestate, sondern, so weit immer möglich, durch Notorietät dargethan werden, wie denn überhaupt ein eigentlicher Unglücksfall, z. B. Brand, Wetterschlag, Viehfall u. dgl. der Notorietät nie entgehen kann — Auf bloßen Zeugnissen begründete Angaben von Unglücksfällen sollen nicht berücksichtiget, doch können einzelne Nebenumstände eines übrigens notorischen Unglücks, z. B. der Betrag der Beschädigung von Häusern u. dgl. durch Attestate dargethan werden, wenn es auf dieselben anzukommen hat

§. 3. Auch das weitere Erforderniß der Sittlichkeit, Rechtlichkeit und Thätigkeit soll mehr nach dem allgemeinen Rufe eines Mannes bemessen, als durch Zeugnisse Einzelner dargethan werden; einzelne Thatsachen jedoch, welche nur den Behörden nach ihrer Natur bekannt seyn können, sollen von diesen im Laufe der Instruktion eines Gesuches gewissenhaft beigefügt werden.

II. Von der Instruktion der Gesuche um ein Anlehen.

§ 4 Jeder, der ein Anleben aus der Hülfskasse sucht, hat sein diesfallsiges Gesuch bei dem Armenpflegrathe der Gemeinde, oder in Städten des Distrikts, wozu er gehört, im Rheinkreise bei dem Bürgermeister vorzubringen Hiebei ist der veranlassende Unglücksfall anzuführen, daß durch ein Anleben geholfen werden könne und wie auseinander zu setzen, die Rückzahlungsfristen zu bestimmen, die zu leistende Sicherheit zu benennen. Nach Abtritt des Bittstellers hat der Armenpfleg-Rath — ob wirklich Hülfe nöthig sey, ob der Fall für die Hülfskasse geeignet, die Sicherheit hinreichend, von Seite der Rechtlichkeit und Sittlichkeit des Bittstellers kein Anstand vorhanden sey — zu berathen, und wenn alles gegründet, die Hülfe durch ein Anlehen für nöthig und möglich erachtet wird, ein Protokoll darüber, und zwar als Armensache tax- und stempelfrei aufzunehmen, und solches unterzeichnet und besiegelt, jedoch offen, dem Bittsteller einzuhändigen.

§. 5. Findet aber der Armenpflegrath den Antrag aus irgend einem Grunde ungeeignet, so ist der Bittsteller ohne Schreiberei nur mündlich abzuweisen, diesem stehet aber frei, zu verlangen, daß sein Gesuch nebst dem abweisenden Beschlusse des Pflegrathes und dessen Gründen zu Protokoll gebracht, und ihm dasselbe zur etwaigen Führung einer Beschwerde eingehändiget werde. Solche Protokolle sind jedoch nicht, wie die §. 4 bemerkten, tax- und stempelfrei.

§. 6 Die Armenpflegräthe sind für die Richtigkeit dieser Protokolle in der Art verantwortlich, daß, wenn sich entdecken sollte, daß in denselben etwas Unwahres angegeben, oder etwas Wahres verschwiegen würde, das auf ein solches Protokoll etwa ausgeliehene Kapital nebst Zinsen ohne weiters erhoben, und denselben der Regreß an den eigentlichen Schuldner überlassen werden soll.

§. 7. Das nach §. 4 ausgefertigte Protokoll des Armenpflegrathes ist dem Landgerichte, in Städten 1r Klasse dem Magistrate, im Rheinkreise dem Landkommissariate vorzulegen, welches, wenn wegen der Sittlichkeit und Rechtlichkeit des Bittstellers aus Akten etwas zu erinneen, oder in Beziehung auf die zu leistende Sicherheit auf den Grund des Hypothekenbuches oder anders amtliche Erfahrungen etwas zu bemerken ist, die obwaltenden Anstände durch ein kurzes mündli-

ches Bereden mit dem Bittsteller, wo möglich zu beseitigen, außerdem aber dem Protokolle solche zu inscribiren, und dieses jedenfalles zu beglaubigen hat.

§. 8. Sämmtliche Protokolle der Art werden jedesmal am 10ten, 20ten und 30ten jedes Monats von den Unterbehörden an die Kreisregierung mit einer doppelt gefertigten Uebersicht nach dem Formulare Nr. 1.*) vorgelegt.

III. Von der Würdigung der einkommenden Anträge durch die Kreisregierungen.

§ 9. Die sämmtlichen solchergestalt eingekommenen Anträge müssen innerhalb der nächsten 10 Tage von den Kreis-Regierungen geprüft und verbeschieden werden. Hiebei sollen dieselben im Auge behalten:

a) Mehrere kleine Anlehen sind größeren, wenn übrigens die Umstände gleich sind, vorzuziehen;

b) Fälle, wo die Hülfe durch ein Anlehen gewiß ist, sollen vor jenen, wo Zweifel darüber obwaltet, berücksichtiget werden;

c) Bei übrigens gleichen Umständen ist auf zahlreiche Familien, vorzüglich wenn noch mehrere unerzogene Kinder vorhanden sind, mehr als auf minder zahlreiche zu sehen, vorzüglich, wenn letztere von der Art sind, daß die Mitglieder derselben sich allenfals durch Dienen, Anschließen an andere Familien u. dgl. helfen können;

d) Verunglückte Familien, die schon früher ihre Erwerbsamkeit dadurch erwiesen haben, daß sie durch eigene Emsigkeit sich zu ihrem Auskommen, oder gar einigem Wohlstande aufgeschwungen haben, sollen vor solchen, welche das Ererbte, Erheirathete u. s. w. nur erhalten haben, berücksichtiget werden.

§. 10. Die gefaßten Entschließungen werden bei der Regierung in die von den Landgerichten vorgelegten Uebersichten eingetragen, die eine davon der Unterbehörde nebst denjenigen Gesuchen, welche unberücksichtiget bleiben, zurückgeschlossen, die andere mit den bewilligten Gesuchen dem Kassa-Rendanten zur Auszahlung des Anlehens zugestellt. Den wegen Mangels an Fonds Abgewiesenen, bleibt unbenommen, ihr Gesuch auf dieselben Protokolle zu erneuern.

§. 11. Werden den Regierungen Beschwerden mit Protokollen, welche nach §. 5. gefaßt sind, vorgelegt, so sind dieselben zu prüfen, die ungegründeten auf Kosten des Rekurrenten alsbald abzuweisen, die gegründeten aber allenfalls auf Kosten des Armenpflegrathes, wenn derselbe pflichtwidrig dabei gehandelt haben sollte, zur gehörigen Instruirung und Wiedervorlage in den nächsten 10 Tagen zurückzusenden.

IV. Von der zu leistenden Sicherheit.

§. 12. Die zu leistende Sicherheit kann

a) in einer wirklichen Hypothek,

b) in einem Faustpfande,

c) in einer Bürgschaft bestehen.

---

*) Siehe am Ende.

§. 13. Bei Bestellung einer Hypothek ist nicht auf die Sicherung des Kapitals, sondern der jährlichen Rente zu sehen; daher können Objekte, welche den Kapitalwerth auch nicht decken, angenommen werden, wenn dieselben nur die Rente sichern, desgleichen sollen Gegenstände angenommen werden, welche übrigens zu einer Hypothek nicht geeignet wären, wenn nur dieselben eine Rente abwerfen, die genügt.

§. 14. Faustpfänder können nur dann angenommen werden, wenn solche dem Verderben oder einer allzuschnellen Werthsabnahme nicht ausgesetzt sind, und den vollen Werth der zu zahlenden Rentensumme decken.

§. 15. Bürgschaften, welche nach den gesetzlichen Vorschriften bestellt werden, sind in allen Fällen genügend, und es wird besonders bemerkt, daß auch die Hülfs-Vereine, wenn sich solche bilden, Bürgschaften zu übernehmen befugt sind.

V. Von den auszufertigenden Urkunden.

§. 16. Sobald die Entschließungen der Kreisregierungen an die betreffende Unterbehörde gelangen, hat diese die Schuldurkunde sogleich abzufassen, resp. deren Abfassung und Ausfertigung zu veranlassen, so daß dieselbe innerhalb der ersten 10 Tage bei der Rendantur der Hülfskasse eintreffen könne, welche spätestens drei Tage, nachdem derselben die Schuldurkunde präsentirt ist, die Zahlung zu leisten hat. Die Schuldurkunden werden bei der Rendantur aufbewahrt, darüber ein Inventar nach Formular Nro. II.*) gehalten, und machen einen vorzüglichen Gegenstand der Visitation der Rendanturen aus.

§ 17. Die Ausfertigung der Urkunden geschieht tax- und siegelfrei.

VI. Von Eintreibung der Zahlungen.

§. 18. Daß die Zahlung der stipulirten Rente jedesmal in den bestimmten Vierteljahresfristen geschehe, darauf muß unnachsichtlich bestanden werden. Es soll daher innerhalb der ersten acht Tage nach Ablauf des Termins auch ohne vorgängige besondere Mahnung die Execution gegen den Zahlungssäumigen eingeleitet werden.

§. 19. Damit aber hiebei jede Weitläufigkeit, und so viel möglich alle Schreiberei vermieden werde, sollen die Unterbehörden, welche die Gesuche instruirt haben, die Execution, wenn nicht binnen der ersten acht Tage die Zahlung an sie selbst geschieht, oder der Zahlungsschein producirt wird, ungesäumt einleiten.

§. 20. Die Execution geschieht nach den Gesetzen, der Natur der bestellten Sicherheit, und der obwaltenden übrigen Verhältnisse auf die prompteste Weise, und die vollziehenden Behörden bleiben der Kasse dafür verantwortlich. Die Bürgen sollen daher sogleich adcitirt, und keinem doppelten Verfahren Statt gegeben werden. Muß ein Faustpfand distrahirt werden, so ist das ganze Kapital zugleich mit abzutragen. Die gerichtlichen Verhandlungen unterliegen den gewöhnlichen Taxen und Stempelgebühren.

§. 21. Wer bei den Zahlungsfristen sich säumig bezeigt, gegen den ist auf Abtragung des Kapitals oder Kapitalrestes zu bestehen.

---

*) Diese und die folgenden Formulare s. S. 1995. u. ff. des Kreis-Intelligenz-Blattes v. J. 1828.

VII. Von der Aufsicht über die Verwendung der gegebenen Anlehen.

§. 22. Die aus der Hülfskasse gegebenen Anlehen sollen bestimmt und ausschließlich zu dem Zwecke, wozu dieselben gegeben wurden, verwendet werden. Die Empfänger sollen zwar in der Art der Verwendung zu dem bestimmten Zwecke nicht beschränket, wohl aber darin, daß nicht andere fremdartige Ausgaben von den Anlehensgeldern bestritten werden, controlirt werden. Diese Aufsicht steht den Armenpfleg-Räthen (im Rheinkreise den Bürgermeistern) zu.

§. 23 Diese Aufsichts-Behörden sollen den Hülfsbedürftigen bei Verwendung der Gelder mit Rath und That an die Hand gehen, die möglichst wohlfeilsten und besten Materialien im Einkaufe u. s. w. denselben zu verschaffen, und solche überhaupt so zu unterstützen suchen, daß dieselben von den Anlehens-Summen den möglich größten Nutzen ziehen.

VIII. Von den Hülfs-Vereinen.

§. 24. Wenn sich Hülfs-Vereine bilden, so soll denselben die im §. 9. angeordnete Würdigung der Gesuche überlassen werden, dieselben sind aber schuldig, ihre Berathungs-Protokolle der Regierung vorzulegen, welche die Entschließungen ertheilt und ausschreibt.

§. 25. Bei Visitation der Rendanturen haben die Hülfs-Vereine das Recht, zwei Mitglieder aus ihrer Mitte abzuordnen, welche dem Geschäfte beiwohnen, und ihre Erinnerungen dabei abgeben. Eben so sind die Rechnungen vor der Revision den Hülfs-Vereinen zur Einsicht und Monirung vorzulegen.

Bleiben ihre Erinnerungen in einer oder der andern Beziehung unberücksichtigt, so steht denselben der Rekurs an das Staatsministerium des Innern frei.

§. 26. Ausserdem gehört zur Befugniß der Hülfs-Vereine alles, was die Vergrößerung und zweckmäßigere Verwendung der Fonds so wie alles, was die Erleichterung der Unterstützten in zweckmäßerer Verwendung der Anlehens-Summen u. s. w betrifft. In erster Beziehung handeln dieselben als berathende Behörden, und die Entscheidung kommt den Kreisregierungen zu, in der zweiten Eigenschaft handeln dieselben als Beistände der Unterstützten, zeigen denselben die Gelegenheiten zu den wohlfeilsten Einkäufen, zweckmäßigsten Einrichtungen, schicklichen Gewerbsverbesserungen u. s. w. an. Die Unterstützten sind zwar an solche Andeutungen nicht gebunden, wenn jedoch dieselben dem Zwecke geradehin zuwider handeln, so sind die Hülfsvereine ermächtigt und verbunden, den Kreisregierungen Anzeige zu erstatten, damit diese eine engere Aufsicht anordnen

IX. Von den Rendanten der Hülfskassen.

§. 27. Die Rendanten der Hülfskassen werden auf Ruf und Widerruf angestellt, von den Kreisregierungen vorgeschlagen, von dem Könige bestätigt, und haben weder auf eine Perpetuität ihres Dienstes, noch auf pragmatische Rechte einen Anspruch. Dieselben haben aber eben darum die Befugniß, ihr Amt nach Belieben niederzulegen, müssen jedoch so lange, bis ein neuer Rendant angestellt und eingewiesen ist, ihre Funktionen forsetzen.

§. 28. Zu Rendanten können nur ganz unbescholtene, im Rechnen wohl erfahrne, mit hinreichendem Vermögen angesessene Männer ernannt werden Dieselben sollen Caution leisten, können jedoch in dem Falle davon befreit werden, wenn dieselben mit einem besonders bedeutenden Vermögen angesessen sind, und ihr Amt unentgeltlich versehen.

§. 29. Dieselben sind verbunden, alle Gelder stets nutzbringend zu erhalten, daher diejenigen, welche nicht ausgeliehen werden können, entweder bei Leihkassen oder den Schuldentilungskassen u. s. w. unterzubringen.

§. 30. Ueber alle Einnahmen und Ausgaben ist ein Manual nach Formular Nro. III und ein Tagbuch nach Formular Nro. IV zu halten, und fortlaufend in steter Vollständigkeit zu führen, so daß dessen Abschluß jeden Augenblick den Kassabestand nachweise.

§. 31. Die Rechnungen werden nach Formular V angefertigt, und müssen unfehlbar am 1. November jeden Jahrs gestellt seyn. Dieselben umfassen den Zeitraum vom 1. Oktober des Jahres mit letztem September des folgenden, im gegenwärtigen Jahre aber vom 25. August bis 30. September 1829.

§. 32. Die Revision der Rechnungen geschieht bei den Kreis-Regierungen nach vorheriger Monirung der Hülfs-Vereine. Der Rendant erhält darüber ein förmliches Absolutorium, wenn die Rechnung richtig befunden wird, außerdem sind die Anstände in kürzestem Wege zu heben.

§. 33. Die Visitation der Kreishülfskassen soll dreimal im Jahre nach eben den Normen, welche bei andern verrechnenden Aemtern Statt finden, vorgenommen werden.

§. 34. Damit die Kreisregierung in steter Kenntniß, welche Anleihen gegeben werden können, bleibe, sind derselben von 10 zu 10 Tagen Auszüge nach Formular VI vorzulegen.

§. 35. Als Regie-Ausgaben dürfen nur folgende, und zwar in besonders zu genehmigenden Beträgen verrechnet werden:

a) Besoldung des Rendanten, wenn ihm eine bewilligt ist,
b) die Miethe, Beleuchtung und Beheitzung des Lokals, wenn nicht die Gemeinde der Kreishauptstadt oder der Hülfsverein ein solches unentgeltlich überläßt,
c) die Anschaffung der nöthigen Schreibmaterialien und Utensilien.

Da der Rendant am Sitze der Kreisregierung wohnt, mit den Unterbehörden aber nur im Falle der Zahlungssäumigkeit der Unterstützten correspondirt, welches auf Kosten der Säumigen zu geschehen hat, die Geldversendungen auf Kosten der Unterstützten geschehen, so können keine Boten- noch Postgelder verrechnet werden.

Ein Diener wird fürs Erste nicht erfordert werden, zumal wenn die Geschäfte in den Gemeindehäusern verrichtet werden.

München, am 29. August 1828.

Formular I für

Numer der Belege	Datum der Protokolle			Des Kapital-Suchers		Des Anlehens			
	Jahre	Monat	Tag	Namen, Stand und Wohnort	Gerichts-Stelle	Größe fl.	Zweck	Dauer Jahre	Zins-Fuß

Num. praes. 21885. Num. exp. 24925. praes. 4. August 1837. 3025.

(Aerztliche Reiseſtipendien betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende allerhöchſte Verfügung wird hiermit zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 31. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Pommel.

Nr. 9593.

„Geſuche um ärztliche Reiſeſtipendien können nur in ſo ferne Beachtung finden, als ſelbe

I. bei der einſchlägen kgl. Kreis-Regierung ſpäteſtens am 1. September eingereicht werden, als ſelbe

II. belegt ſind

1) durch legaliſirte Abſchrift des vollſtändigen Univerſitäts-Abſolutoriums,
2) durch Zeugniſſe über das ganz oder theilweiſe erſtandene biennium practicum, dann über die etwa ſchon beſtandene Proberelation und Concurs-Prüfung,
3) durch ein Zeugniß der einſchlägigen Diſtrikts-Polizei-Behörde über das bisherige Verhalten, und als

III. in dem Geſuche der Ort, wohin der Arzt zu reiſen beabſichtet, und die generelle oder ſpezielle Richtung der beabſichteten Beobachtungen auf das Beſtimmteſte ausgedrückt erſcheint.

Die k. Kreis-Regierungen ſind verpflichtet, die Geſuche dem Gutachten des Kreis-Medizinal-Ausſchuſſes zu untergeben, und die Vorlage dergeſtalt zu beſchleunigen, daß ſelbe mit dieſem Gutachten und insbeſondere mit den Vorſchlägen über etwaige, dem reiſenden Arzte beſonders zu ertheilende Aufträge und Direktiven, ſpäteſtens am 15. Oktober jeden Jahres bei dem Einlaufe des unterfertigten Staats-Miniſteriums ſich befinden.

Gegenwärtige Anordnung iſt durch das Kreis-Intelligenz-Blatt zur allgemeinen Kenntniß zu bringen.

München den 25. April 1837."

die Uebersichten.

Unterpfand	Entschließung der königlichen Kreisregierung.	Bewilligung			
		Kapitals-Größe		Dauer	Zinsfuß
		fl.	kr.		

Num. praes. 6310. Num. exp. 24752. praes. 3. August 1837. 3015.

(Das Verbot des Tragens zugespitzter Taschenmesser betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehendes Ausschreiben der kön. Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, wird auf deren Ersuchen zur Kenntniß und Warnung der diesseitigen Kreisbewohner gebracht.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

„Von allen Seiten mehren sich die Wahrnehmungen, daß durch das in vielen Gegenden bei den Landleuten üblich gewordene Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen, mit einer langen Klinge versehenen Messern, insbesondere der sogenannten Besteckmesser, welche in einer eigenen kleinen Seitentasche in den Beinkleidern getragen zu werden pflegen, die Körperverletzungen auf einen hohen Grad sich vermehren und Raufhändel häufig in Mordthaten ausarten.

Die nächste Veranlassung zu der gefahrbringenden Benützung dieser Messer gibt wohl unstreitig die Leichtigkeit, mit welcher dieselben jeden Augenblick als Angriffs- oder Vertheidigungswaffen angewandt werden können.

Die Erfahrung belegt es nur mit zu vielen traurigen Beispielen, daß beim Beginne von Streitigkeiten die erhitzten Streitenden, wohl oft unwillkürlich und ohne es sich bewußt zu seyn, nach dem an der Seite befindlichen Messer greifen und daß öfters die tödtliche Waffe von dem Blute des Gegners gefärbt ist, ohne daß es der Thäter wirklich gewollt, oder geahndet hat.

Nachdem nun bereits durch das in einem Theile des Ober-Mainkreises gültige Preußische Landrecht, Th. II, Tit. XX, § 746—748 das Tragen von Stiletts und dreikantigen Messern bei Strafe verboten ist, nachdem bereits im Bezirke der k. Regierung des Regenkreises das Tragen von diesen spitzigen Messern seit mehren Jahren mit großem Erfolge verboten wurde, nachdem endlich von den meisten Distrikts-Polizei-Behörden im Obermainkreise ein dergleichen Verbot für den diesseitigen Regierungsbezirk als zweckmäßig und nothwendig erachtet wurde, so werden nun folgende allgemeine Bestimmungen für den Obermainkreis erlassen:

1) Das Tragen von in dem Griffe feststehenden, spitzigen Messern, mit längerer Klinge, welche gewöhnlich als Besteckmesser in einer offenen Seitentasche an den Beinkleidern getragen werden, so wie derjenigen Schnappmesser, welche mit einer Feder geöffnet werden, wird, und zwar insbesondere bei dem Besuche von Wirthshäusern, Tanzmusiken, öffentlichen Zusammenkünften und Belustigungen ꝛc. hiemit strenge verboten;
2) eine Ausnahme tritt nur bei denjenigen Personen ein, welche solche Messer zur Ausübung ihrer Gewerbe, oder in Folge ihres Standes bedürfen, wie Metzger, Gerber, Korbmacher, Fuhrleute, Jäger ꝛc, aber auch nur in so lange, als sie ihrem Gewerbe nachgehen, dann bei Reisenden während ihrer Reise; bei dem Besuche von Wirthshäusern, bei den andern sub Nr. 1 am Ende bezeichneten öffentlichen Gelegenheiten findet auch bei diesen Personen obiges Verbot vollkommene Anwendung.
3) Das Zuwiderhandeln gegen dieses Verbot zieht im 1sten Betretungsfalle Konfiskation des Messers, im zweiten und weiterem Falle mit dieser eine Geldstrafe von 1—5 Thlr., zu Gunsten des Lokal-Armenfonds, oder angemessene Arreststrafe nach sich. Bei gewohnten Räufern sind diese Strafen zu verdoppeln.
4) Die Gemeindevorsteher und Wirthe sind verantwortlich, dafür zu wachen, daß bei dem Besuche der Wirthshäuser, bei Tanzmusiken oder sonstigen öffentlichen Belustigungen dieses Verbot gehandhabt und jeder Uebertreter sogleich der vorgesetzten Polizei-Behörde angezeigt werde.

   Fremde sind von solchen gleichfalls über das Bestehen dieses Verbotes gehörig zu belehren.
5) Das Verfertigen und öffentliche Feilbieten dieser Besteckmesser ist bei Vermeidung der Konfiskation verboten.

Die Polizeibehörden im Ober-Mainkreise werden zur strengen Aufrechthaltung dieser Verfügungen hiermit angewiesen, die Distrikts-Polizei-Behörden haben solche in ihren Bezirken zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und für deren Affigirung in den Wirthshäusern auf dem Lande, in den Märkten und kleineren Städten geeignete Sorge zu tragen.

Nach Verlauf von 6 Monaten ist über den Erfolg gegenwärtiger Anordnungen Bericht hieher zu erstatten.

Bayreuth, den 29. Juli 1836."

Notizen.

praes. 5. August 1837. 3038.

Die deutsche Schulstelle in dem Pfarrorte Ingolstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, ist durch Beförderung des bisherigen Lehrers erledigt.

Die Schule zählt 28 Werk- und 31 Sonntags-Schüler. Der Gehalt beträgt 205 fl. 27 kr.

Solches wird zur vorschriftmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen, andurch zur Offenkunde gebracht.

Sulzdorf am 3. August 1837.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Steinbach.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 89.

Würzburg. Donnerstag, den 10. August, 1837.

Inhalt.

Beschlagnahme. — Erledigung der prot. Pfarrei Muggendorf. — Aufkündigung von 4Cprtigen Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld. — Notizen: (Getreidpreise. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 66 an die Distrikts-Polizei-Behörden, kgl. Rents und Forstämter und Bezirks-Bau-Inspektionen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 30623. Num. exp. 25219. praes. 7. August 1837. 3058.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837, herausgegeben von Pfarrer Königsberger" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem das k. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 25. v. M. die von dem kgl. Landgerichte Miesbach verfügte, und von der kgl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift:

(*)

„Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837, herausgegeben von Pfarrer Königsberger“,

bestätigte, so wird dies sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises eröffnet, um wegen Verbots und Konfiskation dieser Druckschrift vorkommenden Falles das Geeignete zu verfügen.

Würzburg den 4. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

---

ad Num. 518. E. N. 4832. praes 6. August 1837. 3049.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Muggendorf im Dekanate Bamberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Seniors und Pfarrers Kraußold erledigte protestantische Pfarrei Muggendorf im Dekanats-Distrikte Bamberg wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen unter folgenden 2 Bemerkungen ausgeschrieben:

1) daß diese Stelle an jährlicher Einnahme für Stolgebühren 49 fl. 48 kr. aus dem Filiale Wüstenstein verlieren werde, wenn daselbst nach dem gestellten Antrage ein stabiles Vikariat errichtet werden sollte, wogegen jedoch die in den Lasten der Pfarrei angesetzte Summe von 50 fl. für Haltung eines dann überflüßig werdenden Dienstpferdes wegfallen würde, so daß der Ertrag der Pfarrei in dem angegebenen Falle nicht vermindert wird, und

2) daß es vielleicht nöthig werden könnte, einen Dekanats-Bezirk aus den umliegenden Pfarrstellen zu bilden, demnach mit der Pfarrei Muggendorf ein Dekanat zu verbinden; in welchem Falle der Pfarrer auch die Verpflichtung der Dekanatsführung zu übernehmen hätte, aber auch zugleich eine den bestehenden Verordnungen entsprechende Auswahl unter den Competenten stattfinden würde. Die Erträgnisse dieser Pfarrei sind nach der neuesten Fassion folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen				
in Geld - - - - -	—	—		
3 Schffl. 4 Mtz. 2 Vrl. 1 Sechz. Korn -	32	40		
4 Schffl. 1 Mtz. 2 Vrl. — Sechz. Haber -	12	1 1/4		
6 Klftr. weiches Scheitholz - - -	19	—		
2) aus Stiftungskassen:				
aus dem Gotteshaus Muggendorf				
an baarem Gelde - - - -	1	21 3/4		
3) aus Gemeindekassen - - - -	—	—		
4) von andern Pfarreien - - -	—	—		
5) von Privaten - - - -	—	—		
			65	3
II. An Zinsen von Aktivkapitalien - - -	-		—	37 1/2

| | | |

bis zum 1. Februar 1838 aufgekündet. Nach Auslauf dieser halbjährigen Kündungsfrist hört die Verzinsung nach 4 prC. auf, und wird nach dem Wunsche der Gläubiger entweder baare Rückzahlung oder die Umschreibung auf 3 1/2 prC. erfolgen.

Würzburg den 28. Juli 1837.

Königliche Staats-Schulden-Tilgungs-Special-Kassa.
Für den Kassier v. Virtung. Für den Controleur Ballenberger.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 5. August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 29. Juli u. 2. August 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 25. Juli bis 1. August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	15	10	6	1	13	45	26	13	30
	Kern								63	11	—
	Korn	11	10	25	6	—	10	45	25	9	30
	Haber	6	6	40	4	5	6	40	9	6	15
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	390	14	2	71	1	12	58	37	12	36
	Kern										
	Korn	231	10	5	89	1	10	11	76	9	—
	Haber	84	6	20	12	3	6	30			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	9	12	30	12	4	11	—	12	12	—
	Kern										
	Korn	4	9	15	1	5	9	30	8	8	30
	Haber	7	5	45	3	—	6	—			
	Gerste										

Augsburger Börse.
Den 3 August 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß. Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	" " "	101 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.	" " "	100 1/2	
Bank-Actien " " "	" " "	514	512

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 90.

Würzburg. Samstag, den 12. August, 1837.

Inhalt.

Verlängerung der gegenw. Sitzung der Ständeversammlung. — Distrikts-Umlagen-Rechnungen der Landgerichte Lohr und Gemünden. — Notizen: (Historischer Verein. Schulstelle-Besetzung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 67 an die Distrikts Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerhöchstes Rescript,

die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen die von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. § 23 der Verfassungs-Urkunde bis zu dem 10. dieses Monats verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 30. September l. J. einschlüßig zu verlängern, und geben Uns dem bestimmten

(*)

Vertrauen hin, daß es beiden Kammern werde möglich werden, innerhalb dieser Frist die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände vollständig zu erledigen.

München, den 5. August 1837.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. von Wirschinger. Frhr. von Hertling.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
geheimer Rath von Kreuzer.

Num. praes. 21805. Num. exp 24163. praes. 26. Juli 1837. 2918.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Lohr für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde nach vorgängiger Superrevision mit

einer Einnahme von - - 1209 fl. 34 3/4 kr.
einer Ausgabe von - - 1157 fl. 58 kr.
einem Aktivrezeß von - - 51 fl. 36 3/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, dann die hiernach erhobenen, theils zu nothwendigen, theils zu nützlichen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Uebersicht
der erhobenen Distrikts-Umlagen im k. Landgerichte Lohr für 1835/36.

Namen der Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Direktes Steuer-Simplum.			Gesammte Summe der Leistungen.			Hievon für nothwendige Zwecke.			nützliche Zwecke.		
	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf	fl.	kr.	pf
1. Frammersbach	200	—	—	90	12	—	77	5	—	13	7	—
2. Langenprozelten	58	59	1	25	57	—	22	—	—	3	57	—
3. Lohr	328	13	3	144	2	2	122	32	2	21	30	—
4. Neuendorf u. Rantenbach	35	7	3	15	22	—	13	4	—	2	18	—
5. Partenstein	58	36	2	25	48	—	21	57	—	3	51	—
6. Rechtenbach	7	37	—	3	16	—	2	49	—	—	27	—
7. Rodenbach	43	31	3	19	5	—	16	17	—	2	48	—
8. Rupperts-Hütten	14	29	3	6	27	—	5	32	—	—	55	—
9. Sackenbach	2	4	2	—	53	2	—	46	2	—	7	—
10. Wiesen	41	11	3	18	3	—	15	23	—	2	40	—
11. Wombach	22	56	—	10	3	—	8	33	—	1	30	—
Summa	812	48	—	359	9	—	305	59	—	53	10	—

Nrus. praes. 26707. Nrus. exped. 24076 1/2. praes. 26. Juli 1837. 2916.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Gemünden für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde nach erstandener Superrevision
mit einer Einnahme von - - 3731 fl. 36 kr.
mit einer Ausgabe von - - 2883 fl. 32 1/2 kr.
mit einem Aktivrezesse von - - 848 fl. 3 1/2 kr.
genehmigt. Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, dann die hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Uebersicht
der erhobenen Umlagen zur Distrikts-Kasse des k. Landgerichts Gemünden für 1835/36.

Einfaches Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Namen.	Betrag der 6 Umlagen. fl.	kr.	pfg.
7	54	1 1/2	Adelsberg	47	26	1
7	12	1	Aschenrod	43	13	3
14	42	3	Bühler	88	16	2
2	33	—	Eidenbach	15	18	—
39	3	1/2	Gemünden	234	18	3
35	37	2	Gössenheim	213	45	—
19	1	1	Gräfendorf	114	7	2
14	2	2 5/8	Halsbach	84	16	—
5	2	2	Harbach	30	15	—
10	27	3/10	Heßdorf	62	42	2
8	15	1	Höllrich	49	31	2
13	34	1 1/4	Hofstetten	81	25	3
29	30	2	Karsbach	177	3	3
13	27	1 3/4	Massenbuch	80	44	2
13	51	1 3/4	Michelau	83	8	2
8	16	—	Münster	49	36	—
2	9	2	Reichenbuch	12	57	—
5	35	2	Sachsenheim	33	33	—
3	26	1/2	Schönau	20	36	3
12	43	2 1/4	Schunderfeld	76	21	2
8	25	3 1/4	Seyfriedsburg	50	35	—
6	34	2	Weickersgrüben	39	27	—
20	59	1/10	Wernfeld	125	54	—
14	7	1/4	Weyersfeld	84	42	2
10	28	3 1/2	Wolfsmünster	62	53	1
1	—	3 7/10	Peter Binder	6	5	2
—	16	—	Homb Benef. Pflege	1	36	—
—	10	2	Jul. Spit. Amt Thüngen	1	3	—
8	21	2	Jul Spit. Amt Wolfsmünster	50	9	3
2	8	3/4	Frh. von Thüngen A. L.	12	48	2
9	55	2 1/2	Frh. von Thüngen L. L.	59	33	3
348	54	1 1/40	- - Summa - -	2093	23	1

Notizen.

(3) 2. praes. 2. August 1837. 2994.

Die diesjährige statutengemäße Generalversammlung und siebente Stiftungsfeier des historischen Vereines für den Unter-Mainkreis wird, zufolge Beschlusses vom Heutigen, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchsten Geburts- und Namensfestes Sr. Majestät unseres allergnädigsten Königs, des erhabenen Stifters und Beschützers der historischen Kreisvereine

am Montag den 28. August

im Vereinslokale (Hof zum Katzenwicker) stattfinden, und morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derselben werden nach vorheriger Vertheilung des gedruckten Jahresberichts einige kurze Abhandlungen aus der vaterländischen Geschichte vorgetragen, nachher die Wahlen sowohl eines neuen Vereins-Ausschusses als auch neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallsige Anmeldungen oder Vorschläge geschehen, vorgenommen werden.

Auf diese Verhandlungen folgt und beschließt das erfreuliche Fest ein gemeinsames Festmahl im großen Harmonie-Saale.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiermit bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an diesem Feste ganz ergebenst ein, und fordert diejenigen verehrlichen Vereins-Mitglieder, welche geneigt sind, irgend eine Abhandlung aus dem Fache der vaterländischen Geschichte vorzutragen, auf, ihn davon baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Der Vorstand des Ausschusses des historischen Vereines für den Unter-Mainkreis.

Dr. K. G. Scharold, z. Z. Dir. — Dr. J. B. Goßmann, z. Z. Sekretär.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. August 1837 ist die zu einer definitiven Schulstelle erhobene Schulverweserstelle zu Poppenroth, k. Landgerichts Kissingen, dem Schuldienst-Exspektanten Peter Dill, zweitem Schullehrer zu Burgsinn, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 91.

Würzburg. Donnerstag, den 17. August, 1837.

Inhalt.

Prüfung der Forst- und Jagd-Eleven für 1836/37. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Gemünden. — Die Bildung der Schullehrer betr. — Notizen (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 68 an die Stadtkommissariate und unmittelbaren Magistrate, Distrikts-Polizei-Behörden, k. Rent- und Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 19341. Nr. exped. 17140. praes. 14. August 1837. 3146.

An sämmtliche Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Prüfung der Forst- und Jagd-Eleven für 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zur Abhaltung der Prüfung der Forst- und Jagdlehrlinge Behufs der Ertheilung des Absolutoriums über erstandene Lehrzeit wird Termin auf den 28. September l. J. festgesetzt.

(*)

Die kgl. Forstämter haben die in ihren Amtsbezirken befindlichen Forst- und Jagd-Eleven, welche dieses Examen zu erstehen gedenken, hievon in Kenntniß zu setzen, und von denselben binnen 3 Wochen Zeugnisse über

1) erstandene zweijährige Lehrzeit,
2) über sittliches Betragen,
3) über Nichttheilnahme an unerlaubten Verbindungen in duplo (Original und Abschrift)

zu erheben und anher vorzulegen, worauf über die Admission Entschließung erfolgen wird.

Die hienach admittirten Eleven sind auf benannten Tag früh 8 Uhr in das Lokale des Kreis-Forstbureau der unterfertigten Stelle zu beordern.

Würzburg den 9. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.

Für den Direktor.
Schmidt.

Fröhlich.

Mrns. praes. 28831. Nr. exp. 24176. praes. 26. Juli 1837. 2917.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Gleusdorf für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die der Superrevision unterstellte Distrikts-Rechnung des Bezirkes Gleusdorf wurde

mit einer Einnahme von	- -	6077 fl. 12 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von	- -	6312 fl. 29 1/4 kr.
mit einem Passivrezesse von	-	235 fl. 16 3/4 kr.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum und die hienach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammtumlagen.

Würzburg den 22. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Hemmer.

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des k. Landgerichts Gleusdorf für 1835/36.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumme der Leistung an Distrikts Umlagen. fl.	kr.	pfg.
Freiherr v. Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	35	28	1 3/8
" v. Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	4	35	1 3/8
von Hirsch in Gereuth	—	46	2	2	7	3 1/2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	2	17	1 7/8
" Baunach	28	41	3 1/8	78	54	3 1/2
" Breitbrunn	7	25	3	6	30	1/8
" Daschendorf	4	53	1 1/4	12	13	1 1/8
" Deusdorf	3	45	—	3	16	3 1/2
" Dorgendorf	3	2	2	2	39	2 3/4
" Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	2	18	3 5/8
" Freudeneck	4	28	3	11	11	3 1/2
" Godeldorf	—	56	1 4/8	—	49	1 2/8
" Godelhof	—	28	2 7/8	—	25	5/8
" Gerach	7	51	1	6	52	1 3/8
" Gleusdorf	16	43	1 3/8	40	33	1 3/8
" Gräfenholz	2	35	—	7	6	1
" Gogelgereuth	1	41	2	1	28	3 2/8
" Hebendorf	—	58	2 2/8	2	41	2/8
" Helfenroth	1	5	2	2	43	3
" Hemmendorf	3	44	3 1/2	9	22	3/4
" Höfen	7	26	1/4	18	35	5/8
" Höfenneußig	2	36	3	6	31	3 1/2
" Kirchlauter	6	9	1 6/8	5	23	1 1/8
" Kottendorf	3	25	3 6/8	3	—	6/8
" Leimbach	3	40	2	10	6	1 1/2
" Lauter	6	25	6/8	5	37	1/8
" Leppelsdorf	3	27	1 4/8	3	1	1 6/8
" Leucherhof	1	29	2	4	6	1/2
" Lußberg	3	28	3	3	2	2 5/8
" Obermaundorf	1	48	3 1/2	4	59	1 5/8
" Untermaundorf	1	48	3 1/2	4	59	1 5/8
" Mauschendorf	3	2	—	2	39	1
" Mürsbach	21	33	2 1/4	53	53	3 5/8
" Neubrunn	9	11	3	8	2	3 1/8
" Pettstadt	5	57	3 4/8	5	13	5/8
" Priegendorf	4	37	3 3/8	4	3	4/8
" Reckendorf	14	57	2	41	8	1/2
" Reckenneußig	4	48	1	13	12	2 3/4
" Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	17	35	2 5/8
" Rudendorf	7	40	1	6	42	2 7/8
" Salmsdorf	3	36	3 2/3	3	9	2 7/8
" Sendelbach	3	17	2 1/8	9	3	7/8
" Treinfeld	5	8	3 1/4	14	9	1
" Weikartslauter	1	8	3 4/8	1	—	1
" Zaugendorf	2	35	3	6	29	1 1/2
" Zeizenhof	—	18	1 1/8	—	50	1
Summa	247	40	2 7/8	489	10	3 1/8

Nrus. praes. 31433. Nrus. exped. 25537. praes. 14. August 1837. 3137.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann an die k. Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen im Unter-Mainkreise.

(Die Bildung der Schullehrer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da es zweckmäßig erscheint, daß den kgl. Prüfungs-Kommissären der Prüfungsakt über die Aufnahme unter die Schuldienst-Präparanden nebst den Prüfungs-Arbeiten und Zeugnissen von der treffenden Lokal-Schul-Kommission oder Distrikts-Schulen-Inspektion zugesendet werde, damit jene aus der Vergleichung der Arbeiten die Fortschritte der Zöglinge im ersten Jahre bemessen, und aus diesen wieder auf die Fähigkeit und den Fleiß derselben einen Schluß ziehen können, so werden die sämmtlichen Lokal-Schul-Kommissionen und Distrikts-Schulen-Inspektionen angewiesen, in Zukunft jedesmal den Akt der nach § 3 des Regulativs vom 31. Januar 1836 im rubrizirten Betreffe vorzunehmenden Prüfung nebst den Prüfungs-Arbeiten und Zeugnissen den k. Prüfungs-Kommissären verschlossen durch verläßige Präparanden zur Einsichtnahme zuzufertigen.

Würzburg den 9. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 12. August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 5ten u. 9ten August 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 1ten bis 8ten August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	5	15	30	3	—	14	—	8	12	—
	Kern								72	11	—
Im höchsten	Korn	13	10	15	1	—	11	3	9	9	15
	Haber	15	6	55	1	—	6	55	2	6	—
	Gerste										
	Weitzen	414	13	33	138	—	12	53			
	Kern										
Im mittlern	Korn	180	9	58	64	5	10	32	72	9	—
	Haber	38	6	33	17	5	6	27			
	Gerste										
	Weitzen	11	10	—	9	5	12	—			
	Kern										
Im tiefsten	Korn	7	9	30	2	—	9	30			
	Haber	13	6	—	3	—	6	—			
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 92.

Würzburg. Samstag, den 19. August, 1837.

Inhalt.

Die auf die Kur und Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen des Königreichs Hannover in bayer. Kranken-Anstalten erlaufenen Kosten betr. — Die Anwendbarkeit des § 28 Abs. 1 der VI. Verfassungs-Beilage auf die nach 1806 incamerirten Stifts- und Klostergrundholden betr. — Erledigung der prot. Pfarrei Meinheim. — Notizen: (Erledigte Schulstellen. Schulstelle-Besetzung. Historischer Verein. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 69 an die Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 31235. Num. exp. 25578 praes. 14. August 1837. 3138.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die auf die Kur und Verpflegung erkrankter Staats-Angehörigen des Königreichs Hannover in bayerischen Kranken-Anstalten erlaufenen Kosten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben im Kreisblatte im Jahre 1832, Nr. 140, S. 761, die

(*)

Verpflegung der außerhalb ihres Wohnorts erkrankten Armen betr., folgt im Abdrucke das Ministerial-Rescript vom 29. Juli l. J. Nr. 9569 zur Kenntniß und Nachachtung.

Würzburg den 10. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

ooll. kommel.

„Gemäß einer von dem k. hannöver'schen Ministerio unter dem 7. Februar l. J. in Absicht auf die Verpflegung des erkrankten Zimmer-Gesellen Heinrich Müller von Uechte in dem Krankenhause zu Bilshofen erlaufenen Kosten abgegebenen Erklärung, besteht in dem Königreiche Hannover der Grundsatz:

es finde eine Verbindlichkeit der Gemeinden zum Ersatze der Kur- und Verpflegungskosten für unvermögende im Auslande wandernde Gesellen oder sonstige Reisende, die denselben durch das Heimathsrecht angehören, nicht statt, sondern es seyen Ansprüche der Art nur gegen den Erkrankten selbst oder seinen gesetzlichen Ernährer geltend zu machen.

Die k. Kreis-Regierung K. d. J. wird hievon mit Bezug auf die generelle Weisung vom 24. November 1832 mit dem Auftrage in Kenntniß gesetzt, nicht nur sich nach dieser Sachlage in dem Falle geeignet zu achten, wenn etwa von Seite k. hannöver'scher Behörden Anforderungen an bayerische Gemeinden auf Rückvergütung der für Angehörige derselben in Hannöver'schen Kranken-Anstalten erlaufenen Kur- und Verpflegungs-Kosten gestellt werden sollten, sondern auch die Distrikts Polizei-Behörden in Gemäßheit zu verständigen.

München den 29. Juli 1837."

Nrus. praes. 31236. Nrus. exped. 25655. praes. 16. August 1837. 3169.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die erst nach dem Jahre 1806 inkamerirten Stifts- und Klostergrundholden, resp. die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 23, Abs. 1 d. VI. Verf.-Beil. auf dieselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Abdrucke folgt die Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. vor. Mts. Nr. 17268 zur allgemeinen Kenntniß.

„Nachdem die Civilgerichte bisher durch alle Instanzen in den an sie gebrachten Streitfällen, abweichend von der in dem § 27 der instruktiven Normen zum Vollzuge der VI. Verfassungs-Beilage aufgestellten Ansicht, die Meinung ausgesprochen, und in Folge der Rechtskraft auch zur Vollstreckung gebracht haben, daß die Bestimmung des § 28 Absatz 1 der VI. Verfassungs-Beilage in ganz gleichem Maße auf die erst nach dem Jahre 1806 — wie auf die schon vor diesem Jahre inkamerirten Stifts- und Kloster-Grundholden anzuwenden sey, so haben Seine Majestät der König inhaltlich einer unter dem 12. l. Mts. von dem kgl. Staats-Ministerium der Finanzen an das unterfertigte Staats-Ministerium gerichteten Eröffnung zu beschließen geruht, daß nach der von den Gerichten bisher eingehaltenen von Allerhöchst-

denſelben als ganz richtig erkannten Anſicht verfahren, und den Fiscalen hienach die entſprechende Weiſung ertheilt werden ſolle. — Das erwähnte Staats-Miniſterium hat auch alsbald die Regierungskammern der Finanzen diesſeits des Rheins unter dem 12. September v. J. mit einer hiena h bemeſſenen Inſtruktion verſehen.

Die königl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, wird hievon in Erwiederung der am 13. und 26. Oktober 1834 in dem unten angeführten Betreffe erſtatteten Berichte zur Verſtändigung der Diſtrikts-Polizei-Behörden und der Betheiligten in Kenntniß geſetzt. — Die Beilagen beider Berichte folgen hierneben zurück. —"

Würzburg den 11. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Hemmer.

---

ad Num. L. 4891. K. 5794. praes. 14. Auguſt 1837 3130.

(Erledigung der Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim, betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Wach kam die Pfarrei Meinheim, kgl. Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem im Laufe des heurigen Jahrs hergeſtellten neuen Faſſions-Abſchluſſe folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

I. An ſtändigem Gehalte:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus Staatskaſſen				
a. an baarem Gelde	18	45		
b. an Naturalien				
2 Sch. 5 Mtz. 3 V. 2 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	26	47	1/4	
4 Sch. 2 Mtz. 3 V. 1 1/4 Sdl. Korn à 8 fl. 59 kr.	40	10	1/4	
12 Sch. 2 Mtz. 1 V. 1 3/4 Sdl. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	47	18	1/4	
14 Sch. 5 Mtz. — V. 3 3/4 Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr.	50	34		
1 Schober langes Stroh à 5 fl. 33 kr.	5	33		
1 Schober kurzes Stroh à 3 fl. 23 kr.	3	23		
			192	30 3/4
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien			32	24 1/2
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude	45	—		
2) Gründe,				
Nutzanſchlag und zwar				
10 5/8 Mrgn. Acker	103	45		
7/16 Mrgn. Acker Gemeindetheil	4	22	1/2	

(*)

	fl.	kr.	fl.	kr.
4 Tagw. Peunt und Wiesen, gleichfalls Gemeindetheile	48	—		
1/4 Tagw. Weiher - - - -	—	45		
einen Garten in der Peunt - - -	—	—	201	52 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten				
a. ständige Abgaben				
α. an Geld - - - -	3	22		
β. an Naturalien				
— Sch. 5 Mtz. 1 V. 1 1/2 Sdl. Dinkel à 3 fl. 49 kr.	3	23 3/4		
— Sch. 5 Mtz. 1 V. 1 1/2 Sdl. Haber à 3 fl. 24 kr.	3	1 3/4		
b. unständige Abgaben:				
an Laudemien und Handlöhnen - -	5	50 1/2		
2) an Zehnten:				
a. vom Meinheimer Brachzehnten - -	145	15		
b. vom Meinheimer Neubruchzehnten - -	83	24		
c. vom Meinheimer Heuzehnten - -	65	19		
d. vom Oberweiler Brach- und Gartenzehnten -	14	30		
e. vom Wolfsbrunner Brach-, Klee, Neubruch- und Gartenzehnten - - - - -	36	48		
f. vom Meinheimer, Oberweiler und Wolfsbrunner Blutzehnten	18	11		
3. Nutzanschlag des Weidrechts - - -	1	—		
4) Forstrecht:				
1 1/2 Klftr. Schlag- oder Mischlingsholz und 1 Fuhr Laubstreu	13	30	393	36
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -			99	48
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -			—	—
Summa -			920	10 3/4
Hievon die Lasten abgezogen mit			8	53
verbleibt reines Dienstes-Einkommen			911	17 3/4

wozu noch die auf 3 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 5. August 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. a.

Notizen.

(3) 1. praes. 16. August 1837. 3178.

Die Lehrerin-Stelle der größeren Mädchen-Schule zu Sct. Burkard dahier iſt durch die Penſionirung der bejahrten Schullehrerin Anna Broili in Erledigung gekommen, und ſoll dieſelbe wieder definitiv beſetzt werden.

Der Ertrag dieſer Schulſtelle beſtehet nach Abzug der Laſten in 402 fl. 22 1/2 kr. mit Einrechnung von 20 fl. für Wohnungs-Entſchädigung und 25 fl. für Ertheilung des Induſtrie-Unterrichtes.

Von dieſem Ertrage kommen zur Zeit 164 fl. 30 kr. Penſion für die in Ruheſtand verſetzte Schullehrerin Broili in Abzug, welche aber nach dem Ableben derſelben der neu angeſtellten Lehrerin zufallen, und verbleiben dermalen dieſer neuen Lehrerin 237 fl. 52 1/2 kr.

Bewerberinnen um dieſe Stelle haben binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an ihre Geſuche mit den vorgeſchriebenen Zeugniſſen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 12. Auguſt 1837.

Die königl. Lokal-Schul-Commiſſion.
Benkert, Vorſtand.

Herſchel.

---

praes. 17. Auguſt 1837. 3189.

Durch den Tod des Schullehrers iſt die Filial-Schulſtelle zu Dietges, k. Landgerichts Hilders, mit 26 Werktags- und 15 Feiertags-Schülern, und einem Jahresgehalte von 200 fl. erledigt.

Diesfallſige Bittgeſuche ſind mit den vorſchriftsmäßigen Zeugniſſen binnen 4 Wochen anher zu ſenden.

Hilders den 12. Auguſt 1837.

Die königliche Diſtrikts-Schulen-Inſpektion.
B. Wolpert.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 7. Auguſt 1837 iſt der Schullehrer Lorenz Riſpler zu Eltmann zur Schulſtelle zu Oberſtreu, k. Landgerichts Mellerichſtadt, verſetzt worden.

---

(3) 3. praes. 2. Auguſt 1837. 2994.

Die diesjährige ſtatutengemäße Generalverſammlung und ſiebente Stiftungsfeier des hiſtoriſchen Vereines für den Unter-Mainkreis wird, zufolge Beſchluſſes vom Heutigen, als eine würdige Nachfeier des Allerhöchſten Geburts- und Namensfeſtes Sr. Majeſtät unſeres allergnädigſten Königs, des erhabenen Stifters und Beſchützers der hiſtoriſchen Kreisvereine

am Montag den 28. Auguſt

im Vereinslokale (Hof zum Katzenwicker) ſtattfinden, und morgens um 9 Uhr beginnen.

Bei derſelben werden nach vorheriger Vertheilung des gedruckten Jahresberichts einige kurze Abhandlungen aus der vaterländiſchen Geſchichte vorgetragen, nachher die Wahlen ſowohl eines

neuen Vereins-Ausschusses als auch neuer Vereins-Mitglieder, wenn desfallsige Anmeldungen oder Vorschläge geschehen, vorgenommen werden.

Auf diese Verhandlungen folgt und beschließt das erfreuliche Fest ein gemeinsames Festmahl im großen Harmonie-Saale.

Indem der unterzeichnete Vorstand sich beehrt, dieses hiermit bekannt zu machen, ladet er zugleich die sämmtlichen sehr geehrten Vereins-Mitglieder dahier und auswärts, auch jeden Freund der vaterländischen Geschichte zur gefälligen Theilnahme an diesem Feste ganz ergebenst ein, und fordert diejenigen verehrlichen Vereins-Mitglieder, welche geneigt sind, irgend eine Abhandlung aus dem Fache der vaterländischen Geschichte vorzutragen, auf, ihn davon baldmöglichst in Kenntniß zu setzen.

Würzburg den 29. Juli 1837.

Der Vorstand des Ausschusses des historischen Vereines für den Unter-Mainkreis.

Dr. K. G. Scharold, z. Z. Dir. — Dr. J. B. Goßmann, z. Z. Sekretär.

Augsburger Börse.

Den 10. August 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2	
Bank-Actien		514	512

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 93.

Würzburg. Dienstag, den 22. August, 1837.

Inhalt.

Die Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft betr. — Praxis-Erlaubniß für med. Dr. Jakob Schech. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des L.-G. Arnstein. — Notizen: (Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung. Schulstelle-Uebertragung. Erledigte Schulstelle. Bayer. Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Münchener und Aachener Feuer-Versicherungs-Gesellschaft betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf erfolgte zustimmende Erklärung der Münchener-Aachener Feuerversicherungs-Gesellschaft unterm 23. v. M. allergnädigst zu bestimmen geruht, daß den Zwecken, wofür nach Art. III. des Uebereinkommens vom 10. Februar 1834 (Regierungs-Blatt Jahrgang 1834 Nr. 13 Seite 265 ff.) die zu öffentlichen Zwecken verfügbar gestellte Gewinnhälfte verwendet werden kann, auch die Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung tüchtiger Feuerlöschmaschinen und Löschgeräthschaften, in Errichtung von Brunnen und Wasserleitungen für wasserarme Gegenden und in sonstigen durchgreifenden Vorkehrungen gegen Brandunglück beigezählt

(*)

werde. — Das unterfertigte Staats-Ministerium bringt diese allerhöchste Verfügung nachträglich zu der Bekanntmachung vom 10. Februar 1834 mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß, daß die königlichen Kreis-Regierungen, Kammern des Innern, bereits zu Ermittlung des dießfallsigen Bedarfes und zur Vorlage der Ergebnisse angewiesen sind, und daß die Vertheilung nach dem Maßstabe des Bedürfnisses stattfinden wird.

München den 6. August 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär
Fr. v. Kobell.

Num. praes. 31469. Num. exp. 25943. praes. 19. August 1837. 3202.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. med. J. Schech betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Jakob Schech aus Gerolzhofen wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse die Erlaubniß zur selbstständigen Ausübung der gesammten Heilkunde mit dem Wohnsitze in Arnstein ertheilt.

Würzburg den 14. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 29673. Nrus. exped. 24947. praes. 3. August 1837. 3013.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Arnstein für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbezeichnete Rechnung wurde superrevidirt und mit einer

Einnahme von	- -	1159 fl 1	kr., einer
Ausgabe von	- -	1130 fl. 18 1/4	kr., mit einem
Rezesse von	- -	28 fl. 42 3/4	kr.

genehmigt.

Die hier beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, dann die hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 31. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der im Landgerichtsbezirke Arnstein erhobenen Distrikts-Umlagen für 1835/36.

Namen der Konkurrenzpflichtigen.	Simplum.			Durchgängig zu nothwendigen Zwecken an 2 Simplen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
1. Altbessingen die Gemeinde	24	38	3 3/8	49	17	2 3/4
2. Arnstein	52	44	1/4	105	28	1/2
3. Bergtheim	42	43	1	85	26	2
4. Binsbach	5	22	2 5/8	10	45	1 1/4
5. Binsfeld	21	23	1 3/8	42	46	2 3/4
6 Bonnland	7	3	3	14	7	2
7. Bonnland, die Gutsherrschaft,	2	57	2	5	55	—
8 Brebersdorf, die Gemeinde,	7	28	1/8	14	56	1/4
9. Büchold,	16	37	—	33	14	—
10. Burghausen	16	36	3 1/8	33	13	2 1/4
11. Erbshausen	20	47	—	41	34	—
12. Erlaseehof	—	55	3 3/4	1	51	3 1/2
13. Gänheim, die Gemeinde,	15	18	2 5/8	30	37	1 1/4
14. Gauaschach	22	6	2 1/4	44	13	1/2
15. Gramschatz	8	35	1 3/4	17	10	3 1/2
16. Halsheim	13	38	2 3/4	27	17	1 1/2
17. Hausen	11	49	2	23	39	—
18. Heugrumbach	15	56	5/8	31	52	1 1/4
19. Jobsthaler Hof	2	5	—	4	10	—
20. Hundsbach, die Gemeinde,	15	6	3 1/4	30	13	2 1/2
21. Kaisten	8	44	2 3/4	17	29	1 1/2
22. Müdesheim	22	5	3 3/4	44	11	3 1/2
23. Mühlhausen	9	54	5/8	19	48	1 1/4
24. Neubessingen	1	1	3 3/4	2	3	3 1/2
25. Obersfeld	14	53	3 7/8	29	47	3 3/4
26. Opferbaum	37	13	7/8	74	26	1 3/4
27. Reuchelheim	16	8	1 1/4	32	16	2 1/2
28. Rieden	38	4	7/8	76	8	1 3/4
29. Rütschenhausen	2	17	3 7/8	4	35	3 3/4
30. Ruppertzainter Hof	1	9	1 3/8	2	18	2 3/4
31. Sachser-Hof	3	27	3 1/2	6	55	3
32. Schwebenried, die Gemeinde,	42	4	—	84	8	—
33. Schwemmelsbach	17	34	1	35	8	2
34. Wülfershausen	28	24	2 3/4	56	49	1 1/2
Summa	566	59	2 1/8	1133	59	1/4

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 5. August l. J. die kath. Pfarrei Schweinheim, Landgerichts Aschaffenburg im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Mühlbach, Pr. Emil Stein, allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 4. August l. J. der von der freiherrlich v. Groß — v. Redwitz und v. Zu-Rheinischen Guts- und Patronatsherrschaft für den Pfarramtskandidaten Johann Conrad Schneider ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrstelle zu Rottenbauer, Dekanats Würzburg, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. August 1837 ist die Schullehrerstelle zu Ramsthal dem Schullehrer Georg Ullrich zu Aura, k. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

(3) 2. praes. 16. August 1837. 3178.

Die Lehrerin-Stelle der größeren Mädchen-Schule zu Sct. Burkard dahier ist durch die Pensionirung der bejahrten Schullehrerin Anna Broili in Erledigung gekommen, und soll dieselbe wieder definitiv besetzt werden.

Der Ertrag dieser Schulstelle bestehet nach Abzug der Lasten in 402 fl. 22 1/2 kr. mit Einrechnung von 20 fl. für Wohnungs-Entschädigung und 25 fl. für Ertheilung des Industrie-Unterrichtes.

Von diesem Ertrage kommen zur Zeit 164 fl. 30 kr. Pension für die in Ruhestand versetzte Schullehrerin Broili in Abzug, welche aber nach dem Ableben derselben der neu angestellten Lehrerin zufallen, und verbleiben dermalen dieser neuen Lehrerin 237 fl. 52 1/2 kr.

Bewerberinnen um diese Stelle haben binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 12. August 1837.

Die königl. Lokal-Schul-Commission.
Benkert, Vorstand.

Herschel.

Augsburger Börse.
Den 17. August 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		101 3/4	101 1/2
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	
Bank-Actien		517	514

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 94.

Würzburg. Donnerstag, den 24. August, 1837.

Inhalt.

Verkauf von Giftwaaren durch unberechtigte Hausirer. — Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungs-Kapital-Zinsen aus österreich. Kassen betr. — Distrikts Umlagen-Rechnung des L.-G. Hilders. — Notizen: (Erledigte Schulstelle. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 70 an die Distrikts-Polizei Behörden und k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32011. Nrus. exped. 25968. praes. 21. August 1837. 3237.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Verkauf von Giftwaaren durch unberechtigte Hausirer betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da nach vorliegenden Verhandlungen ein den Käufern unbekannter und wahrscheinlich ausländischer Hausirer, der sich unter Vorzeigung eines amtlichen Zeugnisses über die Berechtigung zum Hausirhandel mit Giftwaaren legitimiren wollte, im Kreise sich herumtrieb, so werden sämmtliche Polizei-Behörden hiemit alles Ernstes erinnert, den bestehenden Verordnungen über Hausir- und

(*)

Giftwaaren-Handel größere Aufmerksamkeit zu widmen, und gegen betretene Contravenienten mit der erforderlichen Strenge einzuschreiten, gleichzeitig aber die bei denselben befundenen Reise- und andere Legitimationen hieher vorzulegen, damit gegen jene Behörden, welche sich wegen des Eintritts ausländischer Hausirer in das Königreich oder wegen Gestattung des Hausir- und unberechtigten Gifthandels im Inlande eine Versäumniß zu Schulden kommen ließen, sachgemäß fürgeschritten werden kann.

Würzburg den 16. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 30621. Nrus. exp. 26066. praes 22. August 1837. 3239.

(Förmlichkeiten bei Erhebung von Stiftungs-Kapital-Zinsen aus österreichischen Kassen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Kreisausschreiben vom 18. Mai v. J. (K.-J.-B. S. 349) werden die betreffenden Behörden in Gemäßheit eines an die k. Regierung des Isarkreises erlassenen und der unterfertigten Stelle mitgetheilten Rescripts k. Staats-Ministeriums des Innern wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß zur Erhebung der Stiftungs-Kapital-Zinsen aus k. k. österreichischen Kassen unerläßig ist:

1) ein gehörig legalisirtes Existenz-Zeugniß der Stiftung,
2) die genaueste Bezeichnung der Obligation unter Angabe
   a. ihrer Numer,
   b. des Tages und des Ortes ihrer Ausstellung.

Würzburg den 18. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 16588. Num. exp. 25666. praes. 16. August 1837. 3170.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Hilders für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenstehende Rechnung wurde nach erstandener Superrevision

mit einer Einnahme von - - 487 fl. 15 kr. 3 pfg.
mit einer Ausgabe von - - 330 fl. 53 kr. — pfg.
mit einem Aktiv-Rezesse von - 156 fl. 22 kr. 3 pfg.

genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 11. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht
zur Distrikts-Rechnung des Landgerichts Hilders für 1834/35.

Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Contingent.				Gesammt-Summe der Leistungen.			
	fl.	kr.	pf	100tl.	fl.	kr.	pf	100tl.
1. Batten mit Findlos	10	58	2	58	10	58	2	58
2. Brand	12	28	—	—	12	28	—	—
3. Danzwiesen	5	6	—	64 1/2	10	12	1	29
4. Dittges	7	12	—	50	10	2	1	—
5. Eckweisbach mit Höfen	11	35	2	85	23	11	1	70
6. Hilders mit Höfen	35	4	3	71	70	9	3	42
7. Kleinlaasen	12	9	—	79	24	18	1	58
8. Lahrbach mit Brauertshof	14	22	3	40	28	45	2	80
9. Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	46	15	14	—	92
10. Liebhards mit Steinbach und Oberbernhards	17	14	3	80	17	14	3	80
11. Melperts	8	9	—	—	8	9	—	—
12. Neulbach	16	26	2	33	33	53	—	66
13. Rübsroth, Ober- Mittel- Unter-,	3	47	3	—	7	35	2	—
14. Schackau, Ort,	3	58	2	—	7	57	—	—
15. die Gutsherrschaft	9	58	1	34	19	56	2	68
16. Seifferts	14	49	3	80	14	49	3	80
17. Simmershausen	24	34	3	42	49	9	2	84
18. Thaiden.	11	39	—	—	11	39	—	—
19. Wickers	12	36	3	66	25	13	3	32
20. Wüstensachsen	31	30	3	13	63	1	2	26
Summa	271	21	1	41 1/2	463	1	—	65

Notizen.

(3) 3. praes. 16. August 1837. 3178.

Die Lehrerin-Stelle der größeren Mädchen-Schule zu Sct. Burkard dahier ist durch die Pensionirung der bejahrten Schullehrerin Anna Broili in Erledigung gekommen, und soll dieselbe wieder definitiv besetzt werden.

Der Ertrag dieser Schulstelle bestehet nach Abzug der Lasten in 402 fl. 22 1/2 kr. mit Einrechnung von 20 fl. für Wohnungs-Entschädigung und 25 fl. für Ertheilung des Industrie-Unterrichtes.

Von diesem Ertrage kommen zur Zeit 164 fl. 30 kr. Pension für die in Ruhestand versetzte Schullehrerin Broili in Abzug, welche aber nach dem Ableben derselben der neu angestellten Lehrerin zufallen, und verbleiben dermalen dieser neuen Lehrerin 237 fl. 52 1/2 kr.

Bewerberinnen um diese Stelle haben binnen 4 Wochen vom heutigen Dato an ihre Gesuche mit den vorgeschriebenen Zeugnissen bei unterzeichneter Stelle einzureichen.

Würzburg den 12. August 1837.

Die königl. Lokal-Schul-Commission.
Benkert, Vorstand.

Herschel.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 19. August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 12ten u. 16ten August 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 8ten bis 14ten August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	6	15	15	1	—	13	45	28	12	35
	Kern								30	11	30
	Korn	6	10	50	1	5	11	5	5	8	30
	Haber	20	6	55	10	1	6	45	21	5	55
	Gerste										
Im mittlern	Weitzen	416	14	8	100	1	12	53	25	12	30
	Kern								12	11	15
	Korn	187	9	43	120	3	10	24			
	Haber	78	6	36	2	3	6	25			
	Gerste										
Im tiefsten	Weitzen	1	12	—	3	1	11	45	12	11	20
	Kern								32	11	—
	Korn	12	9	—	1	4	9	—			
	Haber	7	6	—	1	3	5	35			
	Gerste										

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 95.

Würzburg. Samstag, den 26. August, 1837.

Inhalt.

Einreihung der Gebäude mit Dorn'schen Lehmdächern bei der Brandversicherungs-Anstalt in die Klasse der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen. — Aerztliche Konkurs-Prüfung. — Aufgegriffene unbekannte Mannsperson. — Erledigung der 3ten Pfarrstelle zu Fürth. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 71 an die Distrikts-Polizei-Behörden, dann an die Magistrate, Kirchenverwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe in Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 31928. Num. exp. 26180. praes. 23. August 1837. 3246.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Einreihung der Gebäude mit Dorn'schen Lehmdächern bei der Brandversicherungs-Anstalt in die Klasse der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Hier unten folgt der Abdruck eines vom kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 11. d. Mts. an die k. Regierung des Isarkreises ergangenen, und unter gleichem Datum generalisirten Rescriptes ausgesetzten Betreffes zur Nachachtung in vorkommenden Fällen:

(*)

„Auf den in rubrizirtem Betreffe erstatteten Anfrage-Bericht vom 9. v. M. wird der kgl. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, erwiedert, daß die von dem Commissionsrathe Dorn in Berlin erfundenen theergetränkten Lehmdächer bei der Klassifikation der, der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt einzuverleibenden Gebäude den unverbrennlichen Dachbedeckungen gleich zu achten seyen."

Würzburg den 18. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 32455. Num. exp 26474 praes. 25. August 1837. 3275.

(Die für das Jahr 1837 stattfindende ärztliche Konkurs-Prüfung betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Anfang der ärztlichen Konkurs-Prüfung ist durch höchste Entschließung auf den 16. Oktober d. J. bei den Medizinal-Comitéen in München und Bamberg festgesetzt.

Die zum Staatsdienste adspirirenden Doctoren der Medizin erhalten hievon Kenntniß mit dem Beisatze, daß die Admission zu dieser Prüfung durch rechtzeitig eingereichte Anmeldung bei einem der genannten Comitéen und durch gleichzeitigen Nachweis über die genaue Erfüllung der Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 8. Dezember 1808 (Regierungsbl. 1808 St. 72, § 2, lit a. l. m. n.) bedingt sey.

Würzburg den 24. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Hennes.

Num. praes. 31528. Num. exp 26264. praes. 25. August 1837. 3276

An die fürstlich-Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Eine im Bezirke des Patrimonialgerichtes Jettenbach aufgegriffene unbekannte Mannsperson betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf Verlangen der kgl. Regierung des Isarkreises wird hier die von dieser Stelle am 5. d. M. verfügte Ausschreibung über eine am 15. Juli d. J. im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach aufgegriffene zur Zeit gänzlich unbekannte Mannsperson mit dem Beisatze zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, so bald in irgend einem Polizei-Bezirke eine Spur von den Verhältnissen dieses Unbekannten sollte ermittelt werden, hierüber unverzüglich Anzeige hieher zu erstatten.

Würzburg den 19. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Abschrift.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Isarkreises.

Eine im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach aufgegriffene unbekannte Mannsperson betreffend.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Im Bezirke des Patrimonialgerichts Jettenbach, k. Landgerichts Mühldorf, wurde am 13. vorigen Monats ein daselbst unbekannter, eine völlig unkennbare Sprache redender Bursche aufgegriffen, dessen Personal-Beschreibung hier beifolgt.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden beauftragt, im Falle sie im Stande seyn sollten, über die Herkunft dieses Menschen Aufschlüsse zu ertheilen, unverzüglich anher Anzeige-Bericht zu erstatten.

München den 5. August 1827.

Königl. bayer. Regierung des Isarkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Seinsheim, Präsident.

Richard.

Personal-Beschreibung der eingelieferten unbekannten Mannsperson.

Dieselbe ist 5 Schuh groß, etwas untersetzter Statur, gegen 17 Jahre alt, hat dunkelbraune struppige Haare, welche dem Gesichte zu etwas lichtbraun sind, einen starken Haarboden, braune Augenbraunen, eine schmale Stirne, graue Augen, eine kleine abwärts gebogene regelmäßig gestaltete Nase, einen kleinen regelmäßigen Mund, eine ovale Gesichtsform, braunliche Gesichtsfarbe, mit mehreren bemerkbaren Sommersprossen, an der rechten Seite der Stirne befindet sich eine kleine Narbe und an dem rechten Backen eine mit einigen Haaren bewachsene Warze.

Die Zähne sind vollständig, klein und kurz, und jeder derselben hat in der Mitte einen kleinen Einschnitt. An der linken Hand und zwar an dem Goldfinger und Zeigefinger befinden sich zwei vernarbte Schnittwunden. An dem kleinen Finger der linken Hand befindet sich ein kleiner Ring von Messing. An dem Leibe trägt derselbe ein blau wollenes Halstuch mit gelben Blumen, ein dunkel tuchenes altes zerrissenes und geflicktes Gilet zum Ueberschlagen mit zwei Reihen gelb messingenen hochgegupten s. g. Gärtler-Knöpfen, eine dunkeltuchene alte zerrissene Hose, einen zerrissenen weißleinenen Schürz und ein zerrissenes leinenes Hemd. Als Kopfbedeckung hat er eine braune tuchene Kappe mit einem ledernen Schirme, welche mit einem alten Otterpelze besetzt ist, und mit Ohrenläppchen versehen ist. Er trägt eine kleine hölzerne Kürbe bei sich, in welcher er jedoch nur einige alte Lumpen und mehrere Stücke Brod hat.

Bemerkung.

Die Gesichtszüge dieses Menschen verrathen eine Geistesschwäche, sein Blick ist zwar regelmäßig, jedoch verdrehen sich manchmal die Augen, der Blick wird unstätt, und es ziehen sich die Muskeln gleichsam krampfhaft zusammen.

Gewöhnlich lacht er, so oft man ihn anredet, und er thut dieses auch öfter ohne Ansprache. Seine Stimme ist hell, und er bringt die Worte, wie man zu sagen pflegt, singend hervor.

An Geld führt er 16 kr. 2 pf. bei sich.

ad Num. E. 4867. K. 6034. praes. 23. August 1837. 3248.

(Die Erledigung der III. Pfarrstelle zu Fürth betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seiffert kam die III. Pfarrstelle zu Fürth, Dekanats Zirndorf, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach der neu hergestellten Dienstes-Fassion folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte			—	—
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) an Gebäuden, Antheil an dem Gebrauche eines Oekonomiestadels zugleich mit der II. und IV. Pfarrstelle	—	—		
2) an Gründen, Nutzanschlag für 45 Tagw. 22 Dez Aecker und 8 Tagw. 13 Dez. Wiesen	545	18	545	18
IV. Ertrag aus Rechten			—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen excl. der Beichtgelder			300	—
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			—	—
Summa			845	18
Hievon die Lasten abgezogen mit			40	50
bleibt reines Dienstes-Einkommen			804	28

wozu noch die aus dem beichtväterlichen Verhältnisse fließenden Einnahmen kommen, deren jährlicher Betrag bis jetzt noch nicht ermäßiget werden konnte.

Ansbach, den 14. August 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 96.

Würzburg. Dienstag, den 29. August, 1837.

Inhalt.

Competenz der Patrimonialgerichte rücksichtl. der niedern örtlichen Baupolizei. — Notizen: (Militär-Max Joseph-Orden. Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihungen. Gewerbs-Privilegiums-Verleihungen. Schulstellen-Erledigung. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 72 an die Distrikts-Polizei-Behörden und an die Magistrate Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 31237. Nrus. exp. 26389. praes. 24. August 1837. 3274.

(Die Beschwerde des N. N. wegen Entziehung der patrimonialgerichtlichen Zuständigkeit in Baupolizei-Sachen resp. die Competenz der patrimonialgerichtlichen Ausübung der niedern örtlichen Baupolizei betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Abdrucke folgt eine Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 31. Juli l. J. Nr. 17613 zur Kenntniß.

Würzburg den 22. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

„Der k. Kreis-Regierung, K. des Innern, wird hierneben die Beschwerde des N. N. im unten angeführten Betreffe, d. d. 15. l. Mts. im Duplikate mit folgender Entschließung zugesendet:

Die VI. Verfassungs-Beilage hat in dem dritten Kapitel des fünften Titels den Patrimonial-Gerichten die gesammte Ortspolizei zugestanden, und in dem § 90 die niedere örtliche Baupolizei hievon nicht ausgenommen.

Das Ausschreiben der k. Kreis-Regierung vom 8. Juni d. J., gegen welches die erwähnte Beschwerde gerichtet ist, steht demnach mit den angeführten verfassungsmäßigen Bestimmungen im Widerstreit

Weder die Instruktion für die Polizei-Direktionen in den größeren Städten vom 24. September 1808, noch die Verordnung vom 17. Dezember 1825, den Wirkungskreis der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen betreffend, haben die Baupolizei aus dem Gebiete der Ortspolizei gänzlich ausgeschieden.

Denn es lag, so viel die Instruktion vom 24. September 1808 anbelangt, die Bezeichnung der Gränzlinien zwischen Orts- und Distrikts-Polizei überhaupt nicht in der Aufgabe derselben, und es gehet insbesondere aus den Bestimmungen des § 72 der am nämlichen Tage verkündeten Instruktion für die Gemeinde-Vorsteher in den Landgemeinden, und aus § 119 lit. e. des Ediktes über die gutsherrlichen Rechte vom 16. August 1812 klar hervor, daß die Baupolizei im Allgemeinen zu der Zeit, als die Verfassungs-Urkunde sammt ihren Beilagen erschien, dem Gebiete der Ortspolizei keineswegs entzogen war.

Die Verordnung vom 17. Dezember 1825 aber hat in dem § 60 nur jene baupolizeilichen Zuständigkeiten bezeichnet, welche aus dem Wirkungskreise der Kreis-Regierungen in jene der Distrikts-Polizei-Behörden zur primitiven Behandlung übergetragen werden sollten; der Grundsatz, daß die gesammte Baupolizei durch die Distrikts-Polizei-Behörden ausgeübt werden solle, ist daselbst nicht ausgesprochen worden, und hätte auch zum Nachtheile der verfassungsmäßigen Rechte der Patrimonialgerichte dort nicht ausgesprochen werden können. — Die kgl. Kreis-Regierung K. des Innern hat daher das unter dem 8. Juni l. J. erlassene Ausschreiben mit den verfassungsmäßigen Zuständigkeiten der gutsherrlichen Behörden in Einklang zu setzen und der dagegen erhobenen Beschwerde die gebührende Abhilfe zu gewähren. — Ihr bleibt jedoch vorbehalten, die Gränzen des ortspolizeilichen Wirkungskreises in Baugegenständen, wo immer es erforderlich erscheint, nach der bestehenden Bau-Ordnung und den sonstigen deßfalls gegebenen Bestimmungen näher zu bezeichnen und gegen Uebergriffe zu handhaben.

München den 31. Juli 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl."

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, zu den vermöge Urkunde vom 27. Februar 1835 und Bekanntmachung vom 25. August 1836 gestifteten zwölf Unterstützungs-Beiträgen für Kinder von Mitgliedern des Militär-Max-Joseph-Ordens noch drei neue Unterstützungen zu begründen, sohin die Zahl derselben von 12 auf fünfzehn zu vermehren.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 10. August l. J. als zweiten Assessor des Landgerichts Wolfstein den Rechtspraktikanten und bisherigen Landgerichtssunktionär zu Kissingen Peter Schneider, und

unterm nämlichen Tage den außerordentlichen Professor der Philologie an der Universität Würzburg, Dr. Ernst von Lasaulx, zum ordentlichen Professor an genannter Universität zu ernennen.

Seine Majestät der König haben

unterm 8. August l. J. die kath. Pfarrei Aura, Landgerichts Euerdorf im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Weibersbrunn, Pr. Jos. Vorbeck,

unterm 13. August l. J. die kath. Pfarrei Nordheim, Landgerichts Volkach im Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer in Bastheim, Landgerichts Mellerichstadt, Pr. Georg Hessenauer, und die dadurch sich erledigende Pfarrei Bastheim dem Pfarramtskandidaten Pr. Johann Eusebius Stamm, zur Zeit Kaplan in Oettelbach, Landgerichts gleichen Namens im genannten Kreise, und

unterm 15. August l. J. die kath. Pfarrei Ebenhausen, Landgerichts Euerdorf im Unter-Mainkreise, dem dermaligen Pfarrverweser zu Schweinheim, Landgerichts Aschaffenburg, Pr. Georg Nachor,

allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben unterm 3. Juni l. J. dem Johann Gemeiner, Wegmacher aus Perlach, Landgerichts München im Isarkreise, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung der von ihm verbesserten Kiesreinigungs-Gitter für den Zeitraum von fünf Jahren und

unterm 6. Juli l. J. dem Buchhalter der Cotta'schen literarischen Anstalt Joseph Grosjean in München ein Gewerbs-Privilegium auf dessen Erfindung eines lithographischen Farbendruckes für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

---

praes. 26. August 1837. 3300.

Die erledigte zweite Pfarrschulstelle zu Eltmann, königlichen Landgerichts gleichen Namens, soll vermöge höchsten Beschlusses der königlichen Regierung, praes. den 20. August l. J., sogleich wieder definitiv besetzt werden. Diese Schulstelle zählt gegenwärtig 61 Werk- und 33 Sonntags-Schüler und ist mit einem Gehalte von 336 fl. 23 1/2 kr. verbunden.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Kuetzgau den 21. August 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Reiningen.

Augsburger Börse.
Den 24. August 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	100 3/8
Bank-Actien		517	514

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 97.

Würzburg. Donnerstag, den 31. August, 1837.

Inhalt.

Gemeinde-Gründe-Theilungen betr. — Das Steigen der Holzpreise betr. — Erledigung der prot. Pfarrei Eckersmühlen. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 73 an die Distrikts-Polizei Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32483. Nrus. exp. 26577. praes. 29. August 1837. 3321.

An sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug des §. 95 Nr. 1 und 4 des revidirten Gemeinde-Edikts, die Genehmigung von Gemeinde-Gründe-Theilungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubr. Betreffe an die k. Regierung des Ober-Mainkreises erlassene höchste Entschließung

(*)

des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 15. d. M. wird nachfolgend zur Wissenschaft und Darnachachtung in vorkommenden Fällen bekannt gemacht.

Würzburg den 24. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

„Der königlichen Regierung des Ober-Mainkreises, Kammer des Innern, wird auf ihren Bericht untenbezeichneten Betreffes vom 29. März laufenden Jahrs Folgendes erwiedert:

Wortlaut und Geist des revidirten Gemeinde-Edikts § 25 Ziff 1, wollen die Genehmigung der Gemeinde-Gründe-Theilungen von den mit der höheren (Ober-) Kuratel bekleideten Behörden — also zufolge der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 §§ 69 bis 75 von den kgl. Kreis-Regierungen K. d. Innern ausgehend wissen. Die Bestimmungen des § 64 der eben erwähnten Verordnung sind demnach durch jenes Gesetz einer Abänderung nicht unterworfen worden, während den Unter-Curatelen ihrerseits die durch §§ 103, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Ediktes nicht nur die Befugniß, sondern auch die Pflicht fortan obliegt, die Instruktion jederzeit auch auf den untercuratelamtlichen Standpunkt zu erstrecken, sonach über die Räthlichkeit der eine Veränderung und resp. Veräußerung gemeindlicher Vermögenstheile involvirenden Theilung Beschluß zu fassen, und diesen in dem Falle abweichenden Inhaltes den Betheiligten salvo recursu zu eröffnen, bei gewährendem Inhalte aber vor der Publikation der Obercuratel-Zustimmung zu unterstellen.

Die königl. Kreis-Regierung K. d. Innern wird hienach, sowohl in dem concreten als in künftigen Vorkommnissen das Geeignete zu verfügen wissen.

München den 15. August 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl."

Num. praes. 20308. Num. exp. 18291. praes. 30. August 1837. 3328.

An sämmtliche k. Forstämter des Kreises.

(Das Steigen der Holzpreise im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um für die Folge augenblicklichen Verlegenheiten in Befriedigung des Holzbedarfs der inländischen Einwohner und den Spekulationen der Händler vorzubeugen, dann zur Fundirung von Ortsmagazinen auf dem Lande und in den Märkten und Städten, deren Errichtung da wo es für nothwendig erachtet wird, den Lokal-Verwaltungen überlassen bleibt, aus den Staatswaldungen beitragen zu können ꝛc., hat das k. Staats-Ministerium der Finanzen durch Reskript vom 17. dies frühzeitige Holzfällungen in den Beständen, wo sie unschädlich statt finden können, und Reservirung von Materialresten aus einem Etatsjahre in das andere anempfohlen. Zur Bildung eines Vorrathes wurde theilweiser Vorgriff auf den Material-Etat der folgenden Jahre, jedoch unter der

ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß ein solcher als ein ständiger aus einem Jahr in das andere übergehender Vorschuß betrachtet, und der Nachhalt dadurch auf keine Weise alterirt werde.

Frühzeitige Holzfällungen wurden bereits von der unterfertigten Stelle angeordnet, und die k. Forstämter werden nur noch aufgefordert, mit dem Beginne eines jeden Monats anher anzuzeigen, wie weit dieselben in jedem Reviere vorgeschritten, resp. welches Holzquantum beiläufig bereits zur Verwendung disponibel sey. So wenig die unterfertigte Stelle auch geneigt ist, unangenehme Maßregeln gegen äussere Behörden zu ergreifen, so würde man sich dennoch hiezu veranlaßt sehen, bei jenen Aemtern solche eintreten zu lassen, welche die Aufgabe nicht zweckmäßig lösen, und in den ersten acht Tagen eines jeden Monats und zwar mit dem nächsten Monat beginnend, dieser Auflage nicht entsprechen.

Von hoher Wichtigkeit sind die gestatteten Vorgriffe auf den Material-Etat der folgenden Jahre.

Sie werden nicht nur den von der allerhöchsten Stelle bezeichneten Zweck, da, wo es nöthig ist, erfüllen, sondern auch in einzelnen Forstämtern, namentlich in jenen des Spessarts, in so fern wohlthätig auf die Wirthschaft einwirken, als sie Aufnützung des abständigen Stammholzes, größere Ausdehnung der Aufforstung von Krüppelbeständen ꝛc. unbeschadet der Ausführung dringender Nachhiebe möglich machen.

Wenn auch voraussichtlich diese Maßregel nicht in allen Forstämtern des Kreises nöthig seyn wird, vielmehr deren Anwendung auf nur einzelne in mehrfacher Beziehung räthlich erscheint, so findet sich die unterfertigte Stelle doch veranlaßt, sämmtliche k. Forstämter aufzufordern, binnen 8 Tagen ihre diesfallsigen umfassenden Gutachten anher abzugeben. Im Falle solche begutachtet werden, sind hiefür summarische Vorschläge nach Anleitung der Instruktion vom 19. Juli 1831 Formular Lit. A. beizufügen.

Würzburg den 28. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
V. V. d Pr.
v. Weinbach.

Schmidt, v. n.

Fröhlich.

Ad Num. E. 5117. K. 6120. praes. 28. August 1837. 3319.

(Erledigung der Pfarrei Eckersmühlen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Beck kam die Pfarrei Eckersmühlen, Dekanats Roth, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem vorliegenden im heurigen Jahre hergestellten Fassions-Abschluß folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.
1. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
a. an baarem Gelde - - - -	25	—

b. an Naturalien:	fl.	kr.	fl.	kr.
6 Klafter Ansbacher Maß Scheitholz à 3 fl. -	18	—		
30 Stck. weiche Wellen - - -	—	27		
2) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Geld - - - -	78	45		
Wiesenäquivalent - - - -	8	—		
b. an Naturalien				
11 Sch. 5 Mtz. 3 V. 2 Mß. Korn à 8 fl. 30 kr.	101	49 1/4		
3 Schober langes Kornstroh - - -	18	24		
6 Klafter Scheitholz - - -	22	—	272	25 1/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		2	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	20	—		
2) Gründe,				
Nutzanschlag für 46 Dez. Wiesen - -	10	54		
der Garten im Hofraum - - -	2	30	33	24
IV. Ertrag aus Rechten - - - -	-		—	—
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen incl. 24 fl. 5 kr. an Beichtgeldern. -			77	1 3/4
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -			6	—
Summa des reinen Einkommens, da Lasten nicht darauf ruhen,			390	51

Hiezu kommen noch die auf 25 fl angegebenen freiwilligen Geschenke.

Ansbach, den 23. August 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görter, v. n.

Notizen.

praes. 29. August 1837. 3323.

Durch das Ableben des Schullehrers ist die Pfarrschulstelle zu Oberndorf, kgl. Landgerichts Orb, in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt 80 Werktags- und 60 Feiertags-Schüler und hat mit Einrechnung des Wohnungs-Genusses einen Gehalt von 282 fl. 39 kr.

Vorschriftsmäßig eingerichtete Bittgesuche um diesen Schuldienst werden binnen 4 Wochen gewärtigt.

Orb den 26. August 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Lillhopp.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 98.

Würzburg. Samstag, den 2. September, 1837.

Inhalt.

Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen. — Portofreiheit für das von den Verlags-Aemtern versendete Stempelpapier. — Empfehlung einer Schrift. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landg. Kissingen. — Fromme Vermächtnisse. — Notizen: (Ertheilung des Definitivums an einen Schullehrer. Erledigte Schulstelle. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 74 an die Stadt-Commissariate, Distrikts-Polizei-Behörden, kön. allgemeinen Rentämter und an den Magistrat der Stadt Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 33065. Num. exp. 26946 praes 30. August 1837. 3328.

An sämmtliche k. Forstämter und Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Bewirthschaftung der Gemeinde-Waldungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In vielen Gegenden des Kreises bestehen in den Gemeinde-Waldungen rücksichtlich des Betriebs der Holzfällungen und der Verwerthung der gewonnenen Produkte noch sehr wesentliche

(*)

sowohl den sicheren Erfolg der Wiederverjüngung und Kultur der zur Nutzung kommenden Flächen, als die Gleichheit der Vertheilung des Holzes unter die Gemeindeglieder sehr gefährdende Gebrechen. Als solche treten vorzüglich hervor, die Vertheilung des Holzes an die einzelnen Gemeindeglieder nach der Fläche oder einzelnen Stämmen ohne vorherige Fällung und Aufklafterung durch geübte Holzhauer, dann die Verwerthung sämmtlichen Stammholzes auf dem Stocke mit dem anfallenden Abfallholze.

Niemals sind die Bestände so gleich, als daß eine Vertheilung nach der Fläche geschehen könnte, ohne daß einzelne Empfänger gegen andere bevortheilt werden. Zwistigkeiten und Unordnungen aller Art treten hiedurch ein, und Beraubungen der bessern Loose von Seiten der Verkürzten sind nicht selten. Wäre dies aber auch nicht der Fall, so gebietet der mit dieser Vertheilungs-Methode verbundene Mißbrauch, daß jedem Empfänger die Fällung und Aufarbeitung des ihm zugefallenen Holzes selbst überlassen bleibt, rücksichtlich der Verjüngung und Kultur dieser Waldungen, Abänderung derselben. Die zum Ueberhalten bestimmten Loßreiser werden dabei nicht selten aus Habsucht gefällt, und für diese krüppelhafte, den Zweck dieser nicht erfüllende Stangen übergehalten; Mangel an dem nöthigen Eichen-Bau- und Nutzholz, dann den Mitteln zur Saamenverjüngung bei allmählig abnehmender Bestockung zeigen sich jetzt schon hie und da als traurige Folge hiervon. Der wohlhabende Empfänger befaßt sich selten mit der Aufarbeitung seines Looses, fremdes Gesinde, Kinder oder alte gebrechliche Leute werden hiezu benützt, die Stöcke bei dem Abtriebe zum größten Nachtheile des Wiederausschlages und der Erhaltung derselben zersplittert; das nach geregeltem Abtriebe kräftigen Ausschlag versprechende aber vorerst noch keine Holznutzung gewährende Gesträppe bleibt stehen; Nachbesserung der Hiebsfläche wird hiedurch nöthig, welche, wenn auch von dem Forstpersonale angeordnet, aber wegen übel berechneter Sparsamkeit von Seiten der Gemeinden in der Regel unterbleibt. Das Holz wird nicht an die Wege gebracht ꝛc.

Nicht minder nachtheilig ist die Versteigerung des Stammholzes auf dem Stocke. Das abfallende Brennholz, welches häufig noch zur Befriedigung des Bedarfs der Gemeindeglieder erforderlich ist, fällt dem Steigerer zu, welcher dieses mit dem größten Gewinn wieder abzusetzen sucht, daher dem Auslande zuführt, oder nicht selten an Gemeindeglieder verkauft, welche sich zur Annahme um übermäßige Preise nur herbeilassen, um hiedurch Gelegenheit zum Frevel zu erhalten. Die von den Steigerern bestellten Holzhauer sind an eine bestimmte Zeit zum Beginne oder zur Beendigung ihrer Arbeit nicht gebunden, und die Aufsicht ist dadurch ungemein erschwert.

Die Stämme werden in der Regel nach jener Richtung gefällt, wo sie anderes Holz zusammenschlagen, um solches dann dem gesteigerten Holze beischlagen zu können. Mühsam erzeugte Verjüngungen werden durch sorglose oder ungeschickte Hände nicht selten weit im Wachsthume zurückgesetzt, oder wohl gar wieder vernichtet.

Die Beseitigung dieser Mißbräuche und großen Nachtheile, denen noch sehr viele zugezählt werden könnten, ist durch den bereits sehr hoch gestiegenen Werth der Forstprodukte und einer sorglichen Bewirthschaftung und Kultur der Gemeinde-Waldungen geboten. Die unterfertigte Stelle sieht sich daher veranlaßt, deßhalb Folgendes zu verfügen:

1) Die Vertheilung des Holzes an die einzelnen Gemeindeglieder darf nur nach beschäftigter Fällung und Aufarbeitung in normalmäßige Klafter und Wellen geschehen.
2) Die Fällung und Aufklafterung kann den Empfängern nicht übertragen werden, sondern es

sind hiezu taugliche Holzhauer und beeidigte Arker zu verwenden, welche ihren Lohn von dem Gemeinde-Einnehmer per Stamm, Klafter oder Hundert Wellen ꝛc. auf den Grund der von dem Revierförster und Gemeinde-Vorsteher als richtig bescheinigten Arkerliste ausgezahlt erhalten. Die Hauerlöhne sind bei Gratis-Abgaben von den Holzempfängern wieder zurück zu zahlen, außerdem aber zu den Taxen zu schlagen.

3) Nach beendigter Auszeichnung der Gehaue werden die Holzhauer und Arker durch den Revierförster und Gemeinde-Vorsteher oder Walddeputirten mit den Bedingungen, welche die Instruktion für Holzhauer vorschreibt, bekannt gemacht, die Hauerlöhne mit denselben akkordirt, und diejenigen, welche sich den festgesetzten allgemeinen und speziellen Bedingungen zu unterziehen bereit erklären, eingestellt.

4) Sämmtliche zu Holzhauern qualifizirte Einwohner der waldbesitzenden Gemeinde müssen zu den Holzfällungen zugelassen werden, mithin kann jeder Holzberechtigte in die Rotte treten, und das ihm zukommende Holz selbst aufarbeiten resp. den Hauerlohn hiefür verdienen.

Diejenigen, welche sich indessen während dem Verlauf der Arbeit als unbrauchbar bewähren, sich den festgesetzten Bedingungen nicht unterziehen wollen, bösen Willen zeigen, oder zu Frevel, Unordnung ꝛc. Veranlassung geben, sind sogleich aus der Arbeit zu weisen. Die Verfügung der Ausweisung wird dem Ermessen des Revierförsters mit Benehmung des Gemeinde-Vorstehers oder Walddeputirten überlassen.

5) Mit Ausnahme des starken Commerzialholzes ist sämmtliches Stamm-, Nutz-, Geschirr- und Werkholz vor der Abgabe oder Verwerthung zu fällen, und das anfallende Brennholz von den eingestellten Holzhauern aufzuarbeiten.

6) Nach Beendigung der Holzhiebe ist durch den k. Revierförster, Gemeinde-Vorsteher oder Walddeputirten das Stammholz aufzunehmen, mit dem Klafter- und Wellenholz zu numeriren, und hierüber ein Schlagregister anzufertigen, auf dessen Grund die Verloosung oder Verwerthung des Materials zu geschehen hat.

7) So lange das Brennholz-Bedürfniß der Einwohner nicht genügend befriedigt ist, darf keine Versteigerung vorgenommen werden.

8) Bei solchen Abgaben oder Verwerthungen an die Einwohner der betreffenden Gemeinde ist die Bedingung festzusetzen, daß das überlassene Holz nicht weiter verkauft werden darf, und derjenige, welcher sich gegen diese Bedingung verfehlt, bei dem ersten Falle ein Jahr, bei dem zweiten drei, und bei dem dritten für immer von derlei Holzbezügen ausgeschlossen wird.

9) Die Revierförster haben der Verloosung und Versteigerung des Holzes beizuwohnen, die zu entrichtenden Taxen oder Erlöse in ihr Schlagregister einzutragen, und die von dem Gemeindeschreiber zu führende Vertheilungs-Liste oder Protokolle, in welchen die Summe der Erlöse mit Worten festzustellen ist, zu unterzeichnen.

Nach diesen Bestimmungen ist für die Folge genau zu verfahren, und die k. Distrikts-Polizei-Behörden werden beauftragt, das Forstpersonale bei dem Vollzuge derselben kräftigst zu unterstützen. Insbesondere erwartet man, daß der Vertheilung von Brennholz an die waldbesitzenden Gemeinde-

Einwohner möglichste Ausdehnung gegeben, dem Verkaufe solchen Holzes, es sey an wen es wolle, aber zur Beseitigung der Forstfrevel mit aller Strenge entgegengewirkt werde.

Würzburg den 28. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nrus. praes. 19175. Nrus. exped. 18256. praes. 31. August 1837. 3356.

An das kgl. Oberaufschlagamt als Kreis-Stempel-Verlags-Amt und sämmtliche allgemeine kgl. Rent- als Filial-Stempel-Verlags-Aemter.

(Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend wird die von dem k. Staats-Ministerium der Finanzen mit höchstem Reskripte vom 3. d. in Abschrift mitgetheilte und von dem k. Staats-Ministerium des k. Hauses und des Aeußern unterm 25. v. M. in Betreff der Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier an die k. General-Postadministration erlassene Entschließung den oben benannten Aemtern zur Wissenschaft mit dem Anhange eröffnet: daß die Filial-Stempel-Verlags-Aemter, die inzwischen für Empfangnahme des Stempel-Papiers von dem Kreis-Verlagsamte wie für die Stempelgefäll-Sendungen an letzteres Amt bestrittenen Postporto-Auslagen von den treffenden Postbehörden hiernach wieder zu reklamiren haben.

Würzburg den 28. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Schmidt, v. n.

Fröhlich

„Auf einen von dem referibirenden Staats-Ministerium in Gemeinschaft mit dem k. Staats-Ministerium der Finanzen an Seine Majestät den König erstatteten Antrag, die bisherige portofreie Versendung des Stempelpapiers von den Kreis-Verlags-Aemtern an die k. Rent- und Expeditions-Aemter, dann der bei diesen letzteren Aemtern eingehenden Stempel-Gefälle zu den Verlags-Aemtern betr., haben Allerhöchst Dieselben unterm 24. d. Mts. zu beschließen geruht:

„daß auf solange Allerhöchst Sie nicht anders verfügen, die oben erwähnten bisherigen „portofreien Sendungen fortwähren sollen,“

welches der k. General-Postadministration auf die Berichte vom 17. Jänner und 20. Juni d. J.

unter Rückschluß der Beilagen des Letzteren zur Wissenschaft und nachachtlicher Ausschreibung an sämmtliche Postbehörden andurch erwiedert wird.

München am 25. Juli 1837."

Num. praes. 26177. Num. exp. 26408. praes. 29. August 1837. 3322.

(Das Werk des Obergeometers Gebhard über Pensions-Anstalten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises werden auf das Werk des kgl. Obergeometers Gebhard über Wittwen- und Waisen-Pensions-Anstalten aufmerksam gemacht, und gemäß Rescripts k. Staats-Ministeriums des Innern vom 6. Juni l. J. zur Anschaffung dieses wichtigen Werkes aus Regiefonds, soferne diese hierdurch nicht überschritten werden, hiermit ermächtiget.

Würzburg den 23. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 21922. Num. exp. 24926. praes. 4. August 1837. 3026.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Kissingen für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obenbenannte Rechnung wurde nach erstandener Superrevision

mit einer Einnahme von	- -	1204 fl. 35 1/2 kr.
mit einer Ausgabe von	- -	822 fl. 58 kr.
mit einem Aktiv-Rezesse von	- -	381 fl. 37 1/2 kr.

genehmiget.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, dann die hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 31. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Uebersicht

der im königl. Landgerichts-Bezirke Kissingen im Jahre 1835/36 erhobenen Umlagen.

Namen der Steuer-Gemeinden und Konkurrenzpflichtigen.	Distrikts-Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Ganzer Betrag der erhobenen Umlagen. fl.	kr.	pfg.
1. Albertshausen	17	28	2 50/100	20	25	2 50/100
2. Aschach	34	39	2	40	12	1
3. Bocklet	19	1	—	22	13	1 1/2
4. Burkardroth	19	12	—	22	26	1 1/2
5. Frauenroth	6	4	1	7	5	2
6. Gefäll	26	36	2	31	6	—
7. Geroda	5	47	3	6	46	1
8. Großenbrach	25	53	1	30	15	1
9. Hassenbach	14	54	3	17	25	2
10. Hausen	17	50	2 25/	20	50	2
11. Hohn	16	7	2	18	50	2
12. Katzenbach	6	42	—	7	49	3
13. Kissingen	48	41	2 19/	56	52	3
14. Kleinbrach	18	8	1 38/	21	12	3
15. Langenleithen wegen Gefäll	—	49	1 62/	—	57	2
16. Lauter	6	50	—	7	59	—
17. Oehrberg	1	46	1 50/	2	4	—
18. Platz	3	2	1	3	32	3
19. Poppenroth	13	5	3	16	18	—
20. Premich der Ort	24	11	95/100	28	22	—
21. Langenleiten wegen Premich	1	21	1	1	32	2
22. Sandberg	1	41	1 50/	1	54	1 1/2
23. Waldberg	4	47	1	5	4	3
24. Saline Kissingen	—	—	—	—	—	—
25. Schlimpfhof	6	11	2 50/	7	15	1/2
26. Seufertshof	—	15	1	—	17	3
27. Stangenroth	48	39	1 25/	56	52	3 1/4
28. Langenleithen wegen Stangenroth	1	4	—	1	15	—
29. Steinhof	—	35	3 88/	—	41	3 3/4
30. Stralsbach	16	41	—	19	30	—
31. Waldfenster	18	27	1 88/	21	34	3 3/4
32. Winkels	8	35	—	10	2	—
33. Wollbach	28	5	—	32	50	2
34. Zahlbach	22	28	—	26	16	—
35. Kaspar Faulstich von Burkardroth	1	40	2 33/	1	57	2
36. Herr Graf von Coudenhoven	2	47	3	3	15	3
37. Herr Freiherr von Heußlein	3	42	3 75/	4	20	—
38. Peter Bolzano in Bocklet	—	13	2	—	16	—
39. Wilhelm Sattler in Aschach	—	34	2	—	40	2
40. Das k. Staatsärar vom Gute Klosterhausen	10	11	3	11	54	3
Summa	504	56	48/100	590	17	2 1/2

Num. praes. 24165. Num. exp. 26853. praes. 31. August 1837. 3353.

(Fromme Vermächtnisse der ledigen Anna Maria Seelmann von Oberleinach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die verlebte Anna Maria Seelmann ledig von Oberleinach hat der dortigen Armenkasse 400 fl., sodann zur Vertheilung unter die Armen zwei Schäffel Korn, zum Ankaufe und zur Vertheilung von Büchern an arme Kinder fünf Gulden, endlich der Kirche zu Oberleinach zur Ausschmückung des Muttergottes- und Laurenzens-Bildes 70 fl. vermacht, was zum ehrenden Andenken an die Verlebte zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 28. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 28897. Num. exp. 26852. praes. 31. August 1837. 3354.

(Wohlthätige Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Folgende wohlthätige Vermächtnisse werden zum ehrenden Andenken an die menschenfreundlichen Geber öffentlich bekannt gemacht:

1) des Handelsmanns Jakob Ernst zu Aschaffenburg, an den dortigen Armenfond mit 200 fl.;
2) des Hofkaplans Franz Anton Mösel daselbst, an denselben Fond mit 100 fl.;
3) der Anna Schüler daselbst für die dortigen Armen mit 207 fl. 9 kr.;
4) der Klara Kuger aus Miltenberg, für den Waisenfond zu Aschaffenburg, mit 15 fl.

Würzburg den 28. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 25. August 1837 ist dem Schuldienst-Exspektanten und zweiten provisorischen Knabenlehrer Andreas Rützel zu Kitzingen das Definitivum an der von ihm bisher bekleideten Schulstelle ertheilt worden.

praes. 30. August 1837. 3337.

Durch die Beförderung des Schullehrers Georg Ullrich ist die Schulstelle im Pfarrorte Aura, königl. Landgerichts Euerdorf, erledigt, und wird hiemit zufolge h. Dekrets vom 16. August praes. 32042 — exp. 25955 zur baldigen Wiederbesetzung ausgeschrieben.

Diese Schulstelle hat gegenwärtig 80 Werk-, dann 36 Sonn- und Feiertags-Schüler und gewährt nach Abzug der Lasten und des Wohnungs-Genusses einen Ertrag von 200 fl rhn. (Zweihundert Gulden) und zwar etwa zur Hälfte an Geld, die andere Hälfte aber an Getreid, Holz, und 4 fl. 4 kr. von den Dienstgründen.

Bewerber um diese Stelle haben ihre vorschriftsmäßig gefertigten Bittgesuche mit Zeugnissen unfehlbar bis zum 28 künftigen Monats über Hammelburg hieher zu senden.

Elfershausen den 28. August 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Benkert.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 26. August 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 19ten u. 23ten August 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen Kern	37	15	—	3	3	13	30
	Korn	4	10	10	5	1	10	35
	Haber	4	6	48	2	2	6	45
	Gerste	1	8	—	12	4	10	—
Im mittlern	Weitzen Kern	393	13	35	91	4	12	35
	Korn	162	9	31	190	1	9	48
	Haber	188	6	23	11	—	6	40
	Gerste	—	7	42	21	2	9	26
Im tiefsten	Weitzen Kern	2	10	50	1	2	10	—
	Korn	24	9	—	2	1	8	15
	Haber	7	5	20	2	—	5	30
	Gerste	2½	7	35	2	—	9	—

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 99.

Würzburg. Dienstag, den 5. September, 1837.

Inhalt.

Verbreitung des Krätzübels überhaupt u. insbes. durch wandernde Handwerksgesellen. — Beurtheilung der Heimathsrechte bei Uebersiedelungen. — Fromme Schenkungen u. Vermächtnisse. — Notizen: (Schulstellen-Besetzung. Bay. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 75 an die Stadt-Commissariate Würzburg und Aschaffenburg, an die drei unmittelbaren Magistrate und an verschiedene Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 30715. Nrus. exp. 26419. praes. 4. September 1837. 3411.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden, so wie an sämmtliche Gerichts-Physikate des Kreises.

(Die Verbreitung des Krätzübels überhaupt und insbesondere durch Handwerksgesellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach neuesten Berichten der Magistrate der Städte Würzburg und Schweinfurt steigert sich die Zahl der mit der Krätze behafteten wandernden Handwerksgesellen von Tag zu Tag. Wenn nun einerseits angenommen werden will, daß viele Handwerksgesellen, welche mit der Krätze behaftet und darüber ausser Zweifel sind, entweder die Spuren der Krankheit von den Extremitäten zu verdrängen suchen, oder bestrebt sind, die Städte Würzburg und Schweinfurt wegen der in

den dortigen Spitälern anzuhoffenden bessern Wart und Pflege zu erreichen, so kann andererseits auch nicht in Zweifel gezogen werden, daß die bestehenden Vorschriften rubrizirten Betreffes von den zuständigen Distrikts-Polizeibehörden und von dem mit der Visitation der Handwerksgesellen beauftragten ärztlichen Personale nicht mit Umsicht und Strenge zur Anwendung kommen.

Deshalb, und damit diese Krankheit, welche sich insbesondere auf dem platten Lande immer mehr zu verbreiten droht, möglichst gemindert werde, ist die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, Nachfolgendes zu verfügen:

I. Zur genauesten Befolgung werden in Erinnerung gebracht:

das gedruckte Ausschreiben vom 7. Oktober 1818 bezüglich der Bestimmungen 1, 2 und 3;

die gedruckten Ausschreibungen vom 10. Febr. 1819, vom 6. Novbr. 1820, vom 19. Juni 1826, vom 27. Febr. 1828, vom 18. Dezbr. 1828, vom 18. Februar 1829, vom 20. Oktober 1829;

die lithographirten Entschließungen vom 11. Januar 1835 und 4. August 1835, endlich die Ausschreibung vom 10. Januar 1837 in der 4ten Extra-Beilage zum Kr.-Int.-Blatte.

II. Bezüglich der ausländischen und der aus dem Auslande zurückkehrenden inländischen Handwerksgesellen wird auf die theils generalisirten, theils nur an die betreffenden Grenzbehörden erlassenen Entschließungen vom 30. März 1828, 20. Dezember 1832, 22. Oktober 1833, 26. August 1835 und 10. Mai 1836 hinzewiesen.

III. Die Distrikts-Polizeibehörden haben den Gerichts- und den Wundärzten, welche diese Entschließung noch nicht besitzen, dieselben, soweit sie nicht in dem Kr.-Int.-Bl. aufgenommen sind, auf Verlangen zur Information mitzutheilen und auch das Kopiren derselben zu gestatten.

IV. Den praktischen Aerzten, den Gemeindevorstehern, den Vorständen und Inspektoren der Spitäler und Versorgungs-Anstalten, den Schullehrern, den Inhabern von Fabriken und den Gewerbs-Vereinen ist die Entschließung vom 27. Februar 1828 alsbald wiederholt zu eröffnen.

V. Mit der Entschließung vom 18. Dezember 1828 sind die Distrikts-Polizeibehörden unter Nr. 6 beauftragt worden, die Gastwirthe, welche wandernde Handwerksgesellen beherbergen, besonders anzuweisen, daß sie die Betten und Nachtlager stets in reinlichem Zustande erhalten. Die stets wachsende Zahl der Krätzkranken läßt mit Grund annehmen, daß diese Anordnung ganz ausser Acht gekommen sey, und daß polizeiliche Visitationen in den Herbergen und Wirthshäusern bezüglich des Reinlichkeitszustandes der Betten und Lagerstätten niemals vorgenommen wurden. Die Distrikts-Polizeibehörden haben obige Anordnung den Herbergsvätern und den Inhabern jener Wirthshäuser, in denen Handwerksgesellen und Leute aus den sogenannten niedern Ständen übernachten, wiederholt zu eröffnen, und zugleich zu verfügen, daß von den Orts-Polizeibehörden die Betten und Lagerstätten in den obenbezeichneten, zur Aufnahme von Fremden berechtigten Häusern monatlich wenigstens einmal, bei größerem Andrange von Handwerks-Gesellen auch mehrmal und auf allenfallsige Beschwerden jedesmal und sogleich untersucht und säumige Herbergs-Väter und Wirthe angezeigt werden, damit gegen dieselben, die sich diesen Visitationen aus dem Gesichtspunkte der Oeffentlichkeit ihrer Gewerbe ohnehin nicht entschlagen können, mit angemessener Bestrafung fürgeschritten werden kann, die in den im Art. 6 Nr. 4 des Gewerbsgesetzes vom 11. September 1825 bezeichneten Voraussetzungen bis zu den dort aufgeführten Graden gesteigert werden kann.

VI. Die Instruktion vom 11. Januar 1835 schreibt unter § 2 die Art und Weise vor, wie die körperliche Untersuchung in der Regel vorgenommen werden muß. Daß Ausnahmen

zulässig sind, ist aus der Fassung des Paragraphen unzweifelhaft zu entnehmen. Von diesen Ausnahmen wurde aber der gehörige Gebrauch nicht gemacht, denn sonst könnten sich nicht die häufigen Fälle ergeben, daß ein am 21. August in dem Orte A. als krätzfrei erkannter Handwerksgeselle am 22. August in dem Orte B. als seit längerer Zeit mit der Krätze behaftet befunden wird. Um die desfallsigen gegenseitigen Beschwerden wo möglich ein für allemal abzuschneiden, und die Krankheits-Verheimlichungen sicherer aufzudecken, ergehen an die Distrikts-Polizei-Behörden folgende Weisungen:

1) Alle in das Königreich eintretende Handwerksgesellen ohne Unterschied, ob sie dem Inoder dem Auslande angehören — sind bei der der Gränze zunächst liegenden Distrikts-Polizei-Behörde ohne alle Rücksicht darauf, ob sie mit Gesundheits-Zeugnissen versehen sind, oder nicht, und ob sie erst kurz vorher untersucht wurden oder nicht, mit gänzlicher Entkleidung zu visitiren, und ist mit denselben sodann zu verfahren, wie in der Entschließung vom 18. Dezember 1828 unter Nro. 3 vorgeschrieben ist.

2) Die als gesund in das Königreich eingelassenen und solche inländische Handwerksgesellen, welche nur im Inlande wandern dürfen, sind an und für sich von der körperlichen Untersuchung nicht befreit. Damit jedoch diese nicht zu sehr vermehrt werden, wird gestattet, daß diese körperlichen Untersuchungen innerhalb der Landesgrenze nur über den andern Tag vorgenommen werden. Hiebei ist genau auf das Datum der letzten Untersuchung Acht zu haben, und in den Fällen, wenn ein Visa ertheilt, das Ergeben der Untersuchung aber nicht in das Wanderbuch eingetragen wurde, immer anzunehmen, daß n i c h t untersucht wurde, wenn auch das Gegentheil von dem Inhaber des Wanderbuchs behauptet wird.

3) Die Untersuchungen können nur von den Gerichts- oder von den aufgestellten Wundärzten vorgenommen werden, welche über das Ergebniß derselben eigenhändig die Zeugnisse auszustellen haben (vid. § 1 der Instruktion v. 11. Januar 1835). Zur desfallsigen Erleichterung und zur Controle haben die Distrikts-Polizeibehörden ein Register der zur Visitation überwiesenen Handwerksgesellen mit Vor- und Zunamen, Heimathsort und Gewerbe des Gesellen anzulegen, und dasselbe mit ausgefüllten vorerwähnten Rubriken dem Arzte zuzustellen, welcher das Ergeben hier eigenhändig einzutragen hat. Kann die Fortsetzung der Wanderung hiernach gestattet werden, so ist in das Wanderbuch einzutragen: „gesund," — in das Visitationsregister aber die Nummer des Visa, die auch in das Wanderbuch vorgemerkt werden muß, überzutragen.

VII. Wenn ein im Inlande wandernder ausländischer Handwerksgeselle von der Krätze befallen wird, so ist genau nach Vorschrift Nro. 6 der Entschließung vom 27. Febr. 1828 zu verfahren.

VIII. Wenn eine Distrikts-Polizeibehörde, oder ein mit der körperlichen Untersuchung beauftragter Arzt eine der bestehenden Vorschriften unterläßt, so haben sie sich selbst zuzuschreiben, wenn sie auf desfallsige Beschwerde und bei hinlänglich erprobter Nachläßigkeit zum Ersatze der Kosten angehalten werden, welche einem andern Orte durch eine vorschriftswidrige Geschäftsbehandlung zuwachsen.

Die unterfertigte k. Stelle erwartet von den Distrikts-Polizeibehörden, von den Gerichts-Physikaten und von den betreffenden Wundärzten die pünktlichste Befolgung der in Mitte liegen-

(**).

den Vorschriften um so sicherer, als gegen säumig befundene Beamte mit aller Strenge eingeschritten werden müßte.

Würzburg den 23 August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Heuner.

Num. praes. 32524. Num. exp. 27114. praes. 3. September 1837. 3381.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, an sämmtliche k. Land- und Herrschaftsgerichte und die Magistrate der Städte und Märkte.

(Ertheilung von Konzessionen auf radizirte und reale Gewerbe, resp. die Beurtheilung der Heimathsrechte bei Uebersiedlungen nach § 6 des Gesetzes u. Ziff. II. Nr. 1 der Entschließung vom 4. Juni 1835 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In einer generalisirten höchsten Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. August 1837 Nr. 13597 wurde ausgesprochen:

Nachdem Uebersiedlungen bereits ansässiger Personen aus einer Gemeinde in die andere nach § 6 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes als neue Ansässigmachungen nur in so fern zu behandeln seyen, als mit denselben eine Aenderung der Heimath verbunden werde, so könne bei Gesuchen um Konzessions-Verleihung in einer andern als der Heimaths-Gemeinde, wenn die Erklärung über Beibehaltung der alten Heimath ausdrücklich vorliege, nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes und der Ziff. II., Nr. 1 des Normativ-Rescripts vom 24. Juni 1835 von Behandlung des Gegenstandes als eine neue Ansässigmachung keine Rede sey.

Dieses wird zur allgemeinen Kenntniß und zur Darnachachtung der zu Gewerbs-Konzessions-Verleihungen competenten Behörden hiemit veröffentlicht.

Würzburg den 31. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Heuner.

Num. praes. 23991. Nrus. exped. 26977. praes. 1. September 1837. 3366.

(Fromme Schenkungen des nun verlebten kgl. Hofgärtners Andreas Kaiser zu Werneck betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der verlebte königl. Hofgärtner Andreas Kaiser zu Werneck hat folgende fromme und wohlthätige Schenkungen gemacht:

1) dem Curatiefonde daſelbſt 100 fl.,
2) dem Gotteshauſe „ 240 fl.,
3) der Lokalſchulkaſſe „ 50 fl.,
4) dem Armenfonde „ 60 fl.,

was zum ehrenden Andenken des Verlebten hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 29. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 29325. Num. exp. 26980. praes. 2. September 1837. 3372.

(Das Vermächtniß der verlebten Anna Eva Schuler ledig zu Aſchaffenburg à 1000 fl. an den Kirchenfond zu Glattbach zur Erbauung einer Kirche daſelbſt betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Anna Schuler von Aſchaffenburg hat dem Kirchenbaufonde zu Glattbach ein Vermächtniß von Eintauſend Gulden hinterlaſſen; welche fromme Handlung zu ehrender Anerkennung hiemit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 29. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 29751. Nrus. exped. 27088. praes. 2. September 1837. 3373.

(Vermächtniſſe betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende fromme und wohlthätige Vermächtniſſe werden zum ehrenden Andenken der Stifter hiermit öffentlich bekannt gemacht:

1) Die ehemalige Kloſterfrau Maria Thereſia Stauder dahier vermachte dem Armenfonde zu Oberſchwarzach 20 fl., und eben ſo viel dem Armenfonde zu Nordheim,
2) der verlebte penſionirte k. Major Schelf dem Waiſenhauſe dahier 100 fl.,
3) der ehemalige Kloſter Ebrachiſche Amtmann P. Wigandus Waigand in Würzburg ſein ganzes beiläufig 2000 fl. betragendes Vermögen der Huberspflege dahier mit der Beſtimmung, daß die 3vrEtigen Zinſen ſeiner Magd verabfolgt, 5 fl. ſogleich unter die Armen vertheilt, und 88 fl. an die Sakriſtei des Bürgerſpitals abgegeben werden ſollen,

4) Urſula Walter, Wittwe aus Würzburg, dem Armenfonde daſelbſt 300 fl.,
5) Joſeph Wackler von Karlſtadt dem Armenfonde daſelbſt 66 fl. und 6 Schäffel Korn.

Würzburg den 31. Auguſt 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Der bisherige Schullehrer Mathias Ignaz Schimpf zu Steinbach, k. Landgerichts Karlſtadt, iſt durch Regierungs-Entſchließung vom 23. Auguſt 1837 auf die erledigte Knaben-Schullehrerſtelle zu Röttingen befördert worden.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 23. Auguſt 1837 iſt der Schulkehrer Franz St. Neubert zu Röttingen auf die erledigte 1te Schullehrerſtelle zu Langenprozelten, kgl. Landgerichts Lohr, verſetzt worden.

Augsburger Börſe.
Den 31. Auguſt 1837.
Courſe der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börſe:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayeriſche Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 3/8	102 1/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	
Bank-Actien		516	

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

№ 100.

Würzburg. Donnerstag, den 7. September, 1837.

Inhalt.

Rückständige Einrückungsgebühren: für das Kreis-Intelligenzblatt. — Lehner's Lehrbuch der Hypothekenamts-Ordnung. — Erledigung der protest. Pfarrei Gattendorf. — Schlußabrechnung des Kreisstempelverlagsamtes pro 1836/37.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32975. Num. exp. 27205. praes. 4. September 1837. 3397.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Ausstehende Einrückungs-Gebühren betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Distrikts-Polizei-Behörden werden hiemit beauftragt, die denselben durch die Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes angezeigten noch rückständigen Einrückungs-Gebühren unverweilt beizutreiben und dahin einzusenden, oder im Falle der Uneinbringlichkeit dieser Rückstände das erforderliche Certifikat hierüber schleunigst und längstens bis Ende September d. J. unfehlbar der Redaktion zur Belegung ihrer Rechnung mitzutheilen.

Würzburg den 31. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

5540. praes. 3. September 1837. 3382.

(Die Anschaffung von Lehners Lehrbuch der Hypothekenamts-Ordnung aus dem Regiefonde betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Hypothekenämtern des Unter-Mainkreises wird das untenstehende höchste Reskript des königl. Staats-Ministeriums der Justiz zur Kenntniß mitgetheilt.

Signatum Aschaffenburg den 28. August 1837.

Königl. Appellationsgericht für den Untermainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Nr. 6787. Königreich Bayern.

Staats-Ministerium der Justiz.

In Verlag der J. E. v. Seidel'schen Buchhandlung von Sulzbach ist ein Werk unter dem Titel „Lehrbuch der bayerischen Hypothekenamts-Ordnung von C. B. Lehner, Appellationsgerichts-Rath zu Bamberg" erschienen, welches einen rühmlichen Beweis der Kenntnisse des Verfassers in jener Materie liefert, den Gegenstand ausführlich und gründlich behandelt und besonders geeignet ist, eine Gleichförmigkeit im hypothekenamtlichen Verfahren herbeizuführen.

Das kgl. Appellationsgericht hat demnach die sämmtlichen Hypothekenämter auf dieses Werk mit der Eröffnung aufmerksam zu machen, daß sie zur Anschaffung desselben aus dem Regiefonde, in so ferne die Position dadurch nicht überschritten wird, ermächtigt werden.

München den 17. August 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.
Frh. v. Schrenk.

Durch den Minister
der fkt. General-Sekretär
v. Tautphöus, App. Rth.

Ad Num. 568. E. N. 5260. praes. 5. September 1837. 3408.

(Die erledigte protestantische Pfarrei Gattendorf im k. Dekanate Hof betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Pfarrers Besold nach Ohrenbach erledigte protestantische Pfarrstelle Gattendorf bei Hof wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben.

Die Erträgnisse dieser Stelle sind nach der neuesten Fassions-Berechnung folgende:

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen in Geld	7	50		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten, baar	15	37 1/2	23	27 1/2

	fl.	kr.		fl.	kr.	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				—	—	
III. Ertrag an Realitäten:						
freie Wohnung nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude	35	—				
2 3/8 Tagw. Aecker in eigener Regie	17	23	3/4			
16 5/8 „ „ verpachtet	126	—				
2 3/8 „ Wiesen in eigener Regie	30	—				
2 2/8 „ „ verpachtet	24	—				
— 3/4 „ Garten	15	—				
— 2/8 „ Weiher	4	—				
2 4/8 „ Hutland	6	—				
Gotteshaus-Waldung, woraus der Pfarrer seinen Holzbedarf bezieht,	50	—				
				307	23	3/4
IV. Ertrag aus Realitäten:						
1) an grundherrlichen Rechten,						
a. ständige Abgaben,						
baar	13	37				
Naturalien	3	46	1/4			
b. unständige Abgaben,						
Handlöhne	18	45				
2) an Zehnten:						
Fruchtzehnten, Schmalsaatzehnten	214	18				
3) an Gemeinderechten	—	—				
4) an Weidrechten	—	—				
5) an Forstrechten	—	—		250	26	1/4
V. Einnahmen an Dienstes-Funktionen				101	9	1/4
VI. Observanzmäßige Gaben				10	—	
VII. Freiwillige Geschenke				—	—	
Summa				692	26	3/4
Lasten				12	—	
Bleibt reiner Ertrag				680	26	3/4

Bayreuth den 30. August 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
Gabler, v. a.

Hagen.

---

(3) 1. praes. 5. Septbr. 1837. 3402.

An sämmtliche königliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots des Untermainkreises.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres 1836/37 finden wir uns zur nachstehenden Bekanntmachung veranlaßt:

Bis zum 1. Oktober l. Js. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe dieses Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hievorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeitsrest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeitsreste ganz übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll am nämlichen Tage anher einbefördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1836/37 zu leistenden Zahlungen müssen daher längstens bis 28. dies Monats bethätigt seyn.

Da nach dem allerhöchsten Beschlusse vom 25. Juli 1837, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 98 S. 612, die Stempelpapiere sowohl als die einzusendenden Gelder an die königl. Rentämter Postporto frei sind, so haben sich die k. Rentämter die hierauf bereits vorgeschossenen Portos von den treffenden Posterpeditionen rückbezahlen zu lassen, und kann sonach eine derartige Aufrechnung anher nicht statt finden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypothekenämter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Designationen oder Fehlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken, wobei bemerkt wird, daß auf den Designationen auf der ersten Seite so viel Raum frei gelassen werden muß, als zur Anbringung der Stempel-Abdrücke erforderlich ist.

Würzburg den 4. September 1837.

Königliches Kreis-Stempel-Verlagsamt des Untermainkreises.

v. Stokar. Huber.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 101.

Würzburg. Samstag, den 9. September, 1837.

Inhalt.

Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerks in Oesterreich. — Lumpensammeln im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen. — Befugniß der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth- und Inleute. — Schlußabrechnung des Kreis-Stempel-Verlags-Amtes für 1836/37. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Schulstelle-Besetzung. Getreidpreise.) — Hiezu Extrabeilage Nro. 76 an die k. Rentämter und Landgerichte. —

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 32993. Num. exp. 27210. praes. 5. September 1837. 3406.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das in Oesterreich bestehende Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern mitgetheilte Auszug aus einer von der k. k. österreichischen Regierung gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes in den dortigen Staaten erlassenen Verordnung wird zur Warnung bayerischer Fuhrleute bekannt gemacht.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden haben diese Bekanntmachung in die je bestehenden

(*)

Lokalblätter aufnehmen zu lassen, und in Ermanglung solcher die Gemeinde-Vorsteher anzuweisen, die mit Frachtfuhrwerk nach den k. k. österreichischen Staaten sich befassenden Fuhrleute ihres Gemeinde-Bezirkes auf das bestehende Verbot aufmerksam zu machen.

Würzburg den 31. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Hemmer.

Circulare

der k. k. Landesregierung in dem Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

d. d. Wien den 12. Junius 1837.

Das Verbot gegen die große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, nicht sechs Zoll breiten Radfelgen betr.

Die k. k. vereinigte Hofkanzlei hat sich laut des herabgelangten hohen Dekretes vom 27. Mai d. J. Z. 10110 veranlaßt gefunden, das unterm 31. Mai 1833 Z. 29739 kund gemachte Verbot gegen die zu große Belastung des Fuhrwerkes mit schmalen, sechs Zoll nicht erreichenden Radfelgen zu erneuern und nach gepflogenem Einvernehmen mit der k. k. allgemeinen Hofkammer folgende Bestimmungen bezüglich der Entdeckung, Untersuchung und Bestrafung dieses Straßen-Polizei-Vergehens zu erlassen:

1) Wägen mit schmalen, sechs Zoll nicht messenden Radfelgen dürfen mit keiner größeren Ladung als von sechzig zwei (62) Zentnern beschwert seyn, und in Fällen, wo das Gewicht der Ladung nur mittelst Abwage erhoben werden kann, und zur Beseitigung des Abladens der Wagen sammt der Ladung zugleich abgewogen wird, darf das Gewicht des Wagens mit der Ladung zusammen neunzig sieben (97) Zentner nicht überschreiten.

2) Die Ueberschreitung dieses Normal-Gewichtes wird in jedem Betretungsfalle mit zehn Gulden (10 fl.) Conv.-Münze bestraft, welche Strafe daher bei wiederholter Betretung auch wiederholt zu entrichten ist.

3) Zur Entdeckung dieses Vergehens gegen die Straßen-Polizei sind nicht nur die politischen Obrigkeiten und die Straßenbeamten, dann die Pächter der Wegmauthen berufen, welche demnach auch zu der Einsicht der Frachtbriefe und anderer der Waarenladung zum Ausweise dienender Papiere berechtiget sind, sondern es werden auch die Zollämter, die Verzehrungssteuerämter, die in ärarischer Regie stehenden Wegmauthämter und die Gefällenwache, in Gemäßheit der ihnen von der k. k. allgemeinen Hofkammer ertheilten Weisung bei ihren sonstigen Amtshandlungen das Augenmerk auf das Ueberschreiten des Ladungsgewichtes richten.

&c. &c. &c.

Nrus. praes. 32994. Nrus. exp. 27211. praes. 6. September 1837. 3416.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei, dann an die sämmtlichen Distrikts- und Lokal-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 29. August 1836, bezüglich des Lumpensammelns im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach höchster Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 23. d. M. Nr. 19680 hat das Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen die Befugniß zum Sammeln von Haderlumpen für die Dauer des deutschen Zollvereines freigegeben, und bezüglich der hiezu erforderlichen Legitimationen bestimmt, daß

1) fürstlich Hohenzollern-Hechingen'sche Unterthanen, welche in dem Fürstenthume, oder in den Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Baden Haderlumpen sammeln oder aufkaufen wollen, zu diesem Behufe bei dem fürstl. Oberamte in Hechingen ein Certifikat nachzusuchen;
2) Unterthanen der Vereinsstaaten Bayern, Würtemberg und Baden aber, welche im Fürstenthum Hechingen Haderlumpen sammeln und aufkaufen wollen, sich hiezu mittelst eines von ihrer zuständigen Obrigkeit ausgefertigten Certifikates auszuweisen haben.

Diese Vollzugs-Bestimmungen der fürstlich Hohenzollern-Hechingen'schen Regierung wird sämmtlichen Polizei-Behörden des Kreises mit dem Auftrage eröffnet, in vorkommenden Fällen bezüglich der Lumpensammler aus dem genannten Fürstenthum genau nach Maßgabe des Schlußsatzes der generalisirten Ministerial-Entschließung vom 29. August v. J, den Behörden mitgetheilt durch das Ausschreiben vom 4. September 1836 sub Nr. 36361—29560 im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 106 Seite 632 u. 633, zu verfahren.

Würzburg den 31. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. P.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 33182. Num. exp. 27351. praes. 6. September 1837. 3415.

(Die Beschränkung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden der Gutsherren resp. die Befugnisse der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth- und Inleute nach Maßgabe der Entschließungen vom 25. April 1830 und 3. November 1833 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die rücksichtlich der Befugniß der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth-

(**)

und Inleute von dem k. Staats-Miniſterium des Innern unterm 22. v. Mts. sub Nr. 29432 erlaſſene Entſchließung folgt im Abdrucke zur allgemeinen Kenntniß.

Würzburg den 1. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

29432. K. V.
St. M. d. J.

Auf die Anfrage der königlichen Regierung des R. R. Kreiſes, K. d. Innern, untenſtehenden Betreffes, wird erwiedert, was folgt:

Die Frage, ob ſich in Gemäßheit des § 28 der VI. Verfaſſungs-Beilage die gutsherrliche Gerichtsbarkeit auf die eigenen Grundholden des Gutsherrn beſchränke, oder auch auf Herberger, Mieth- und Inleute u. ſ. w. erſtrecke, wurde bereits unterm 25. April 1830 durch eine an die k. Regierungen des Unterdonau- und des Obermainkreiſes „die Ausdehnung der gutsherrlichen Gerichtsbarkeit auf Miethbewohner und Inleute ohne Grundbeſitz betreffend“ ergangene Miniſterial-Entſchließung, dann unterm 3. November 1833 durch die noch überdies generaliſirte Beſcheidung einer Beſchwerde des freiherrlich von Hafenbrädel'ſchen Patrimonialgerichts Au dahin beantwortet, daß das Geſetz für die gutsherrliche Jurisdiction über bloße Pächter, Mieth- und Inleute keine andern Directiven als rückſichtlich der Beſitzer freieigener Grundſtücke feſtſtellt, daß ſohin die gutsherrliche Gerichtsbarkeit über die Individuen der erſterwähnten Categorien allenthalben Platz greift, wo dieſelbe im Jahre 1806 aus einem dinglichen Rechte ausgeübt worden iſt. Die Anfrage der k. Kreis-Regierung, K. d. Innern, erledigt ſich daher von ſelbſt, und es iſt in Gemäßheit obiger Weiſungen um ſo mehr zu verfahren, als der § 28 der VI. Verfaſſungs-Beilage, die gutsherrliche Gerichtsbarkeit in ihrer Eigenſchaft eines dinglichen Rechtes, als auf dem Gutscomplexe haftend erklärt, dieſe ſich ſohin nach den Regeln über das forum domicilii über alle Perſonen erſtreckt, welche auf dem grundbaren Guts-Complexe wohnen, und keinen befreiten oder privilegirten Gerichtsſtand geſetzlich genießen.

Die Berichtsbeilage folgt zurück.

München den 22. Auguſt 1837.

Auf ꝛc.

---

(3) 2. praes. 5. Septbr. 1837. 3402.

An ſämmtliche königliche Land-, Herrſchafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots des Untermainkreiſes.

Bei dem herannahenden Schluſſe des Etatsjahres 1836/37 finden wir uns zur nachſtehenden Bekanntmachung veranlaßt:

Bis zum 1. Oktober l. Js. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe dieses Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hierorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeitsrest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeitsreste ganz übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll am nämlichen Tage anher einbefördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1836/37 zu leistenden Zahlungen müssen daher längstens bis 28. dies Monats bethätigt seyn.

Da nach dem allerhöchsten Beschlusse vom 25. Juli 1837, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 98 S. 612, die Stempelpapiere sowohl als die einzusendenden Gelder an die königl. Rentämter Postporto frei sind, so haben sich die k. Rentämter die hierauf bereits vorgeschossenen Portos von den treffenden Posterpeditionen rückbezahlen zu lassen, und kann sonach eine derartige Aufrechnung anher nicht statt finden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypothekenämter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Designationen oder Fehlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken, wobei bemerkt wird, daß auf den Designationen auf der ersten Seite so viel Raum frei gelassen werden muß, als zur Anbringung der Stempel-Abdrücke erforderlich ist.

Würzburg den 4. September 1837.

Königliches Kreis-Stempel-Verlagsamt des Untermainkreises.

v. Stokar. Huber.

Notizen.

praes. 6. September 1837. 3412.

Die im Pfarrorte Wiesen, k. Landgerichts Lohr, durch das Ableben des Schullehrers Aloys Büdel erledigte erste Schulstelle, welche bei der Anzahl von 72 Werktags- und 24 Sonntags-Schülern die reine Dienst-Einnahme zu 230 fl. 7 kr. gewährt, soll nach höchster Entschließung königlicher Regierung v. 28. v. M. alsbald wieder definitiv besetzt werden.

Bewerber um diese Stelle haben daher ihre Gesuche möglichst zu beschleunigen und dieselben spätestens binnen vier Wochen, vom heutigen Tage an berechnet, hieher vorzulegen.

Langenprozelten den 3. September 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Balling, Inspektor.

Durch Regierungs-Entschließung vom 31. August 1837 ist die zu einer definitiven Schulstelle erhobene Schulverweserstelle zu Windshausen dem Schuldienst-Exspektanten Balthasar Benkert, bisherigem Schulverweser daselbst, übertragen worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu:

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 26ten u. 30ten August 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	7	15	15	4	3	13	45
	Kern							
	Korn	7	10	15	2	2	9	54
	Haber	52	6	45	8	—	6	45
	Gerste	8	8	30	7	3	9	40
Im mittlern	Weitzen	510	13	26	128	3	12	34
	Kern							
	Korn	182	9	38	104	4	9	15
	Haber	74	6	28	4	—	6	30
	Gerste	74	8	16	104	5	9	11
Im tiefsten	Weitzen	3	11	30	3	1	11	—
	Kern							
	Korn	7	9	—	1	—	8	12
	Haber	24	6	—	2	—	6	—
	Gerste	4	8	—	2	1	8	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 102.

Würzburg. Dienstag, den 12. September, 1837.

Inhalt.

Jean Paul's Denkmal betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Gemünden. — Das Steigen der Holzpreise im Untermainkreise betr. — Erledigung der kathol. Pfarrei Röllfeld. — Die erledigte protest. Pfarrei zu Weinheim betr. — Schlußabrechnung des Kreis-Stempel-Verlags-Amtes für 1836/37. — Immatrikulation an der k. Universität Würzburg. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 77 an die Distrikts-Schulen-Inspektionen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 32792. Nrus. exped. 27192. praes. 6. September 1837. 3417.

(Jean Paul's Denkmal betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Eingabe des Magistratsrathes und Abgeordneten Schmidt aus Wunsiedel die Errichtung eines Denkmales für den verlebten Dichter Jean Paul Richter in seiner Vaterstadt Wunsiedel allergnädigst zu genehmigen geruht.

Indem daher die Einladung zur Theilnahme nachstehend abgedruckt ist, werden die Polizeibehör-

(*)

den des Kreises aufgefordert, das Zustandekommen des nicht nur für Wunsiedel, sondern auch für Bayern, ja für ganz Deutschland ehrenvollen Unternehmens in jeder angemessenen Weise zu fördern

Würzburg den 31. August 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Für Jean Paul's Denkmal in seiner Vaterstadt Wunsiedel.

Unsere durch die Feuertaufe wiedergeborne Stadt zu schmücken mit einem Denkmale für ihren edelsten Sohn Johann Paul Friedrich Richter, dahier geboren den 21. März 1763, herangebildet zu einem der größten deutschen Dichter, weltbekannt unter dem Schriftsteller-Namen

Jean Paul

gestorben am 14. November 1825 zu Bayreuth, geziert mit allgemeiner Liebe und dankbarer Verehrung für seine genialen Geisteswerke,

das war der innige Wunsch aller Bewohner hiesig freundlicher Fichtelgebirgsstadt, als deren Wiederaufbau begann nach dem Brandunglücke am 20. Oktober 1834. Dieser Wiederaufbau ist so wesentlich gefördert worden durch wohlthätige Menschenfreunde aus der Nähe und aus der Ferne, daß unser inniges Dankbarkeitsgefühl nothwendig auch auf die lebendige Anerkennung der hohen Verdienste unseres edlen Jean Paul geleitet werden mußte.

Räumliche Straßen und öffentliche Plätze bildeten sich in unserer verjüngten Stadt, namentlich an Jean Pauls Vaterhause, welches unser würdig gebautes Gotteshaus zum Nachbarn hat. Beide waren von den Flammen verschont geblieben. Es gestaltete sich dort ein schöner freier Platz, der geschützt vor dem Geräusche des Volksverkehrs an den Arbeitstagen der Woche zu versprechen schien:

sicherer werden hier die Gefühle für Humanität sich entwickeln und auf gute Entschlüsse wirken, wenn das Bild Jean Pauls, dieses großen Lehrers der Humanität, denselben ziere.

Alle befreundeten sich mit dem Wunsche:

es möge sich dieses Denkmal für Jean Paul recht bald verwirklichen, gestaltet als Standbild des Dichters — von Erz gegossen — vor dessen Geburtshause aufgestellt, der Platz zur Aufstellung nehme den Namen

Richters-Platz

an.

Getragen werde dieses Standbild von einem Granit-Würfel, umgeben von grünbewachsenem Raume, den ein Metall-Geländer befriedet; mit solchem werde in des Dichters nahem Geburts-Hause, und zwar in demselben Gemache, worin er geboren worden, ein Museum verbunden, welches den Besuchenden Jean Pauls Schriften darbietet, sammt Reliquien, auf des Dichters Persönlichkeit zurückweisend; ein Album sey zur Hand, um den Ausdruck der Empfindungen der Gäste aufzunehmen und die Namen der Beförderer des Denkmals zu bewahren.

Bayerns gefeierte Künstler im Gebiete der Plastik haben die Herstellung des Standbildes mit patriotischer Uneigennützigkeit zugesichert.

Ihr Name, Ihre Werke, welche — aus den erhabenen Ideen unseres kunstsinnigen Königs hervorgegangen — Bayerns Hauptstadt zieren, bürgen für die würdigste Ausführung.

Ansehnliche Beiträge sind von Jean Pauls Freunden des nahen und fernen Landes bereits gespendet worden, die Unterzeichneten haben solche dankbar entgegen genommen, da die hiesige Stadt aus eigenen Kräften das Werk nicht zu vollenden vermag, wenn gleich solche darauf stolz seyn würde,

im Namen des ganzen Volks der Deutschen, das Dankopfer für solch ausgezeichneten Geist, wie Jean Paul, zu verrichten!

Daher will man durch diese Zeilen bitten, es möge Theilnahme und Unterstützung der Sache verliehen werden!

Fließen die Beiträge reichlich genug, so soll zugleich eine

Jean Pauls Stiftung, —

dem Geiste des erhabenen Dichters entsprechend, — zur Bildung und Veredlung der Jugend begründet werden.

Die ehrenwerthen Buchhandlungen, welche zur guten Sache mitwirken, werden gebeten, mit der Grau'schen Buchhandlung zu Hof in Benehmen zu treten; solche hat alle und jede Vermittlung auf sich genommen, namentlich wird solche die Geldbeiträge, welche in den geehrten Buchhandlungen freiwillig werden nieder gelegt werden, empfangen und einliefern; öffentliche Rechnungsablage für alle und jede Beiträge wird unter Aufsicht hiesig k. Landgerichts erfolgen.

Angenehme Pflicht wird es den Unterzeichneten seyn, die Förderungs-Bestrebungen der geehrten Buchhandlungen in das Album dankbar einzutragen.

Wunsiedel, im Ober-Mainkreise des Königreichs Bayern im Juli 1837.

Die Beauftragten.

Nr. praes. 6435. Nr. exped. 25481. praes. 11. August 1837. 3109.

(Die Distrikts Umlagen-Rechnung des k. Landger. Gleusdorf für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obenbenannte Rechnung wurde bei der Supercevision

mit einer Einnahme von - - 6302 fl. 45 3/4 kr.
mit einer Ausgabe von - - 4599 fl. 25 kr. und
mit einem Aktivrezesse von - - 1703 fl. 20 3/4 kr.

festgestellt und genehmigt.

Nach der hier beigedruckten tabellarischen Uebersicht wurden 489 fl. 10 kr. 3 1/8 pfg. an Umlagen im Distrikte erhoben, und zur Bezahlung der Zinsen von den zum Straßenbau durch das Baunachsthal aufgenommenen Kapitalien verwendet.

Würzburg den 21. Juli 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

[*]

Uebersicht zur Distrikts-Kasse-Rechnung des kgl. Landgerichts Gleusdorf für 1834/35.

Benennung der konkurrenzpflichtigen Gutsherrschaften und Gemeinden.	Betrag des einfachen Steuer-Simplums.			Gesammtsumma der Leistung an Distrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pf.	fl.	kr.	pf.
Freiherr von Rotenhan in Rentweinsdorf	12	53	3 3/4	35	28	1 3/8
„ von Guttenberg in Kirchlauter	5	14	2 5/8	4	35	1 3/8
von Hirsch in Gereuth	—	46	2	2	7	3 1/2
Gemeinde Appendorf	2	37	4/8	2	17	1 7/8
„ Baunach	28	41	3 1/8	78	54	3 1/2
„ Breitbrunn	7	25	3	6	30	1/8
„ Daschendorf	4	53	1 1/4	12	13	1 1/8
„ Deusdorf	3	45	—	3	16	3 1/2
„ Dorgendorf	3	2	2	2	39	2 3/4
Edelbrunn mit Herrmannsberg	2	38	3	2	18	3 5/8
Gemeinde Freudeneck	4	28	3	11	11	3 1/2
„ Godeldorf	—	56	1 4/8	—	49	1 2/8
„ Godelhof	—	28	2 7/8	—	25	5/8
„ Gerach	7	51	1	6	52	1 3/8
„ Gleusdorf	16	13	1 3/8	40	33	1 3/8
„ Grä'enholz	2	35	—	7	6	1
„ Gogelgereuth	1	41	2	1	28	3 2/8
„ Hebendorf	—	58	2 2/8	2	41	2/8
„ Helfenroth	1	5	2	2	43	3
„ Hemmendorf	3	44	3 1/2	9	22	3/4
„ Höfen	7	26	1/4	18	35	5/8
„ Höfenneußig	2	36	3	6	31	3 1/2
„ Kirchlauter	6	9	1 6/8	5	23	1 1/8
„ Kottendorf	3	25	3 6/8	3	—	6/8
„ Leimbach	3	40	2	10	6	1 1/2
„ Lauter	6	25	6/8	5	37	1/8
„ Leppelsdorf	3	27	1 4/8	3	1	1 6/8
„ Leucherhof	1	29	2	4	6	1/2
„ Lußberg	3	28	3	3	2	2 5/8
„ Obermanndorf	1	26	3/4	3	57	—
„ Untermanndorf	1	48	3 1/2	4	59	1 5/8
„ Mauschendorf	3	2	—	2	39	1
„ Mürsbach	21	33	2 1/4	53	53	3 5/8
„ Neubrunn	9	11	3	8	2	3 1/8
„ Pettstadt	5	57	3 4/8	5	13	5/8
„ Priegendorf	4	37	3 3/8	4	3	4/8
„ Reckendorf	14	57	2	41	8	1/2
„ Reckenneußig	4	48	1	13	12	2 3/4
„ Rentweinsdorf	6	23	3 1/2	17	35	2 5/8
„ Rudendorf	7	40	1	6	42	2 7/8
„ Salmsdorf	3	36	3 2/8	3	9	2 7/8
„ Sendelbach	3	17	2 1/8	9	3	7/8
„ Treinfeld	5	8	3 1/4	14	9	1
„ Weickartslauter	1	8	3 4/8	1	—	1
„ Zaugendorf	2	35	3	6	29	1 1/2
„ Zeizenhof	—	18	1 1/8	—	50	1
Summa	247	46	2 7/8	489	10	3 1/8

Nrus. praes. 20308. Nrus. exp 27817. praes. 10. September 1837. 3459.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizeibehörden und k. Forstämter des Untermainkreises.

(Das Steigen der Holzpreise im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Wenn sich auch durch die immer mehr vorschreitende Forsteinrichtung in den Staatswaldungen das erfreuliche Resultat ergeben hat, daß der Holzabgabesatz für die nächste Finanz-Periode in den meisten Forstämtern ohne Gefährdung des Nachhalts bedeutend erhöht werden kann, daher hiedurch schon das vorzüglichste Mittel zur vollen Befriedigung der allgemeinen Bedürfnisse und Abhülfe der in dem laufenden Jahre auf eine abnorme Höhe gesteigerten Brennholz-Preise zu gewärtigen ist; so haben Seine Königliche Majestät dennoch besondere Verfügungen zur möglichst sicheren Beseitigung dieses auch auf den Oekonomie Betrieb, das Aufblühen von Gewerben und Fabriken tief eingreifenden Mißstandes zu erlassen geruht.

Ohne hier einzelner durch lokale Verhältnisse hervorgerufenen Maßregeln zu erwähnen, wurden insbesondere Holzabgaben aus den Staatswaldungen zu Ortsmagazinen auf dem Lande, in den Märkten oder Städten, dann Befriedigung des inländischen Bedarfes vermittelst Abgabe gegen Forsttaxe oder im Wege der Concurrenz gestattet, als besondere Vorsichtsmaßregel aber die von der k. Regierungskammer der Finanzen durch Ausschreiben an die k. Forstämter vom 30. v. Mts., Kreis-Intelligenzblatt Nro. 97, bereits angeordneten theilweisen Vorgriffe auf den Material-Etat der folgenden Jahre zur Bildung von Materialresten aus einem Jahre in das andere anempfohlen. Versteigerungen in den Gemeinde-Waldungen vor genügender Befriedigung des Bedarfs der betreffenden Gemeinde-Einwohner wurden von der k. Regierungs-Kammer des Innern durch das Generale vom 30. v. Mts., Kreisintelligenzblatt Nr. 98, bereits untersagt, und es darf unter allen Fällen aus Staatswaldungen nur an jene Gemeinden, Städte oder Einzelne Holz abgegeben werden, welche keine eigene Waldungen besitzen, oder deren Ertrag ergänzt werden muß, oder wenn dieselben nicht durch die obwaltenden Verhältnisse vorzugsweise auf Standes- und Gutsherrliche, dann Stiftungswaldungen hingewiesen sind.

Die Anlegung solcher Ortsmagazine bleibt den Lokalverwaltungen überlassen, und die Holzpreise werden aus den Durchschnitts-Erlösen der III. Finanzperiode, jedoch mit Abrechnung des Jahres 1836/37, in welchem die Preise eine ungewöhnliche Höhe erreicht haben, ermittelt.

Diese Holzmagazine können indessen nicht den Zweck haben, den ganzen Bedarf der sie errichtenden Corporation aufzunehmen, sondern sie sollen die Bestimmung haben, mit einem Theile desselben die Bedürfnisse der ärmeren Klasse, welcher häufig der nöthige Raum zur Aufbewahrung des Holzes gebricht, in kleinen Abgaben bis zu 1/4 Klafter Holz und 25 Wellen zu befriedigen, und durch Sicherung des allgemeinen Bedarfes auf einige Zeit, unvorherzusehende Ereignisse, als lang andauernden kalten Winter, nachtheilige Spekulationen der Händler ꝛc. ꝛc. möglichst unschädlich zu machen.

Die hiernach bemessene, und zur Abgabe von der k. Regierungs-Kammer der Finanzen genehmigte Holzquantität wird dem von den Städten, Märkten und Landgemeinden bezeichneten Bevollmächtigten im Walde überwiesen, und es haften die Gemeinden ꝛc. solidarisch für die Zahlung der Taxe in den festgesetzten Terminen.

Die Preise für Abgaben aus den Magazinen dürfen die Taxe im Walde nebst den Trans-

port- und Verwaltungs-Kosten in keinem Falle übersteigen. Hierüber ist in jedem Jahre Rechnung zu stellen, diese 14 Tage zu jedes Betheiligten Einsicht auf dem Stadt- oder Gemeindehause zu deponiren und dann der einschlägigen Behörde oder Stelle zur Revision vorzulegen.

In Gegenden, wo die Errichtung von solchen Magazinen mit sehr großer Schwierigkeit verbunden ist, aber die Holzpreise durch Theilnahme der Händler bei den Versteigerungen bedeutend über die Taxe hinauf getrieben werden, wird die unterfertigte Stelle einen solchen Mißstand durch Abgabe der geringeren Holzsortimente gegen Taxe, oder wo die Ermittlung eines Maßstabs zur Vertheilung sehr schwierig ist, im Wege der öffentlichen Koncurrenz mit Ausschluß der Händler zu beseitigen suchen.

Jeder Einwohner, welcher Holz, sey es auf letztere Art, oder gegen bestimmte Taxe, oder gar aus Magazinen empfangen will, hat die Verbindlichkeit einzugehen, dasselbe bei Vermeidung nachfolgender Strafen nicht weiter zu verkaufen:

1) Beschlagnahme des Holzes, und Entrichtung des unter allen Fällen an das Rentamt zu zahlenden Ankaufspreises nochmals als Strafe.
2) Im Falle das Holz bei Entdeckung des Verkaufs schon konsumirt oder ins Ausland verbracht worden ist, und nicht mehr in Beschlag genommen werden kann, den doppelten Werth resp. Ankaufspreis als Strafe.
3) Der eines solchen Mißbrauches Ueberwiesene, wird bei dem ersten Falle ein Jahr, bei dem zweiten drei, und bei dem dritten für immer von solchen Holzbezügen ausgeschlossen.
4) Derlei abgegebenes Holz muß mit einem besonderen Pasirreisen geschlagen werden.
5) Wenn es der Empfänger von seiner Wohnung, dem Fabrikgebäude ꝛc. weiter verbringt, so wird angenommen, daß er einen Verkauf desselben beabsichtigt, und es hat derselbe in diesem Falle die Beschlagnahme zu gewärtigen.
6) Das auf solche Weise in Beschlag genommene Holz wird dem einschlägigen Lokalarmen-Pflegschaftsausschuß zur Vertheilung an die Armen überwiesen.
7) Jeder Anzeiger empfängt ein Dritttheil obiger, von der Polizei-Behörde zu erkennenden Strafe.
8) Zur Entdeckung solcher Holzverkäufe mit aller Thätigkeit einzuschreiten werden nicht nur die sämmtlichen Polizeibehörden und das Forstpersonale streng verpflichtet, sondern jeder Einwohner wird zur Anzeige aufgefordert.

Um über die Verwendung des pro 1837/38 gewonnen werdenden Brennholzes aus den Staatswaldungen verfügen zu können, werden die Polizeibehörden aufgefordert, binnen 4 Wochen der k. Regierungs-Finanzkammer anzuzeigen, wo solche Ortsmagazine zweckmäßig erscheinen, und welche Landgemeinden, Märkte und Städte solche zu errichten beabsichtigen. In letzterem Falle sind nach anliegendem Formulare angefertigte Uebersichten vorzulegen.

Man erwartet, daß die sämmtlichen k. Distriktspolizeibehörden und Forstämter durch gemeinschaftliches Zusammenwirken, und insbesondere persönliche Berathungen den beabsichtigten wohlwollenden Zweck zu erreichen streben werden.

Würzburg den 8. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Hemmer.

Uebersicht
der zu errichtenden Holzmagazine in dem k. Polizeigerichts-Bezirke N. N.

Benennung der Gemeinden, Märkte, Städte, welche Holz-Magazine anzulegen sich erklärten.	Anzahl der Familien.	Gesammt-Holzbedarf.		Communal-Waldungen.			Privat-, Körperschafts-, und Stiftungs-Waldungen.			Holzquantum, welches jährlich aus den Staatswaldungen in das Magazin aufgenommen werden will.		Bemerkungen.
				Fläche.	Material-Erträge.		Fläche.	Material-Erträge.				
		Klftr.	Wellen 100	Tagw.	Klftr.	Wellen 100	Tagw.	Klftr.	Wellen 100	Klftr.	Wellen 100	

Num. praes. 33648. Num. exp. 27489. praes. 9. September 1837. 3443.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Röllfeld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Röllfeld, Landgerichts und Dekanats Klingenberg, ist durch Versetzung des bisherigen Pfarrers in Erledigung gekommen.

Diese Pfarrei erstreckt sich auf den Pfarrort und auf das 3/4 Stunden hievon entlegene Dorf Landenbach, zählt 1328 Seelen, hat 2 Kirchen, 1 Schloßkapelle in Landenbach, und 3 Schulen, ist übrigens mit einer Kaplanei nicht versehen.

Der Reinertrag der Pfarrei Röllfeld besteht nach der superrevidirten Pfarrfassion in 768 fl. 39 1/2 kr., und zwar in nachstehender Weise:

A. Einkünfte.

	fl.	kr.	fl.	kr.
1. An ständigem Gehalt:				
1) aus Staatskassen				
a. an baarem Gelde - - - -			—	—
b. an Naturalien				
8 Eimer 8 Maß Most - - -			53	19 1/2

2) aus Gemeindekassen:	fl. kr.	fl. kr.	
a. an barem Gelde	50 —		
b. an Naturalien			
α. 4 Schäffel 3 Metzen Korn β. — Schäffel 3 Metzen 3 Vierling Haber,	41 18 1/2		
γ. Holz:			
2 5/6 Klafter Buchenholz	25 30		
2 5/6 Klafter Eichenholz	17 —		
2 5/6 Klafter Kiefernholz	17 —		
100 Stück Kieferwellen	— 30	204	38
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	-	80	1
III. Ertrag aus Realitäten	-	45	46
IV. Ertrag aus Rechten:			
a. grundherrliche Rechte	30 45 1/2		
b. zehntherrliche Rechte	206 24		
c. Weiderechte	— 20	237	29 1/2
V. Einnahmen an besonders bezahlten Dienstverrichtungen:			
a. Bezüge von gestifteten Gottesdiensten	156 31		
b. Gebühren für zufällige einzelne Dienstfunktionen	47 22	203	53
VI. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	-	11	25
Summa der Einkünfte		783	12 1/2

B. Lasten.

1) Lasten wegen des Staatszweckes	-	6	3
2) „ Diözesanverbandes	-	3	30
3) „ besonderer Zwecke der Pfarrei	-	5	—
Summa der Lasten		14	33

Abschluß.

783 fl. 12 1/2 kr. Einkünfte.
14 fl. 33 kr. Lasten.
768 fl. 39 1/2 kr. Reinertrag.

Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehen, binnen vier Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 3. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Sommel.

Ad Num. E. 5416. K. 6232. praes. 8. September 1837. 3432.

(Erledigung der Pfarrei Meinheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachträglich wird zu dem Ausschreiben der erledigten Pfarrei Meinheim, Dekanats Dittenheim, vom 5. v. M., zur Kenntniß gebracht, daß außer den dort angegebenen Lasten, noch weiters ein jährlicher Steuerbetrag von

	8 fl.	53	kr.
- -	55 fl.	52 3/4	kr.
auf dieser Pfarrei haftet. Die Gesammtlasten stellen sich hienach auf	64 fl.	45 3/4	kr.
dar, nach deren Abzug nur ein reiner Dienstes-Ertrag von -	855 fl.	25	kr.

verbleibet.

Ansbach den 1. September 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. n.

---

(3) 3. praes. 5. Septbr. 1837. 3402.

An sämmtliche königliche Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichte, dann königl. Rentämter und Stempel-Filial-Depots des Untermainkreises.

Bei dem herannahenden Schlusse des Etatsjahres 1836/37 finden wir uns zur nachstehenden Bekanntmachung veranlaßt:

Bis zum 1. Oktober l. Js. müssen die Schlußabrechnungen über die im Laufe dieses Etatsjahres diesseits auf Abrechnung empfangenen Stempelpapiere hierorts eingetroffen seyn. Auf den in das nächste Etatsjahr übergehenden Schuldigkeitsrest, welchem der verbliebene Stempel-Vorrath gleich zu kommen hat, muß ein Haftschein, nach den treffenden Stempelsorten ausgeschieden, und mit dem Schuldigkeitsreste ganz übereinstimmend, ausgestellt, und der Abrechnung beigelegt werden.

Der vorschriftmäßige Sturz des Stempelpapier-Vorrathes bei den königl. Rentämtern und übrigen Filial-Depots, welche das Stempelpapier auf Abrechnung beziehen, wolle von Seite der königl. Landgerichte mit Schluß des Monats September vorgenommen, und das hierüber abgefaßte Protokoll am nämlichen Tage anher einbefördert werden.

Die noch für das Etatsjahr 1836/37 zu leistenden Zahlungen müssen daher längstens bis 28. dies Monats bethätigt seyn.

Da nach dem allerhöchsten Beschlusse vom 25. Juli 1837, ausgeschrieben im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 98 S. 612, die Stempelpapiere sowohl als die einzusendenden Gelder an die königl. Rentämter Postporto frei sind, so haben sich die k. Rentämter die hierauf bereits vorgeschossenen Portos von den treffenden Posterpeditionen rückbezahlen zu lassen, und kann sonach eine derartige Aufrechnung anher nicht statt finden.

Gleichzeitig werden sämmtliche Hypothekenämter erinnert, die im Hypotheken- und Depositen-Wesen angefallenen Stempelbeträge nebst den Designationen oder Fehlanzeigen bis 15. Oktober l. J. anher einzuschicken, wobei bemerkt wird, daß auf den Designationen auf der ersten Seite so viel Raum frei gelassen werden muß, als zur Anbringung der Stempel-Abdrücke erforderlich ist.

Würzburg den 4. September 1837.

Königliches Kreis-Stempel-Verlagsamt des Untermainkreises.
v. Stokar. Huber.

(*)

(2) 1. N. P. 1649. praes. 9. September 1837. 3445.

(Die Immatrikulation an der kön. Universität Würzburg für das Winter-Semester 1837/38 betr.)

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird die kgl. Immatrikulations-Kommission an der dahiesigen Universität am Mittwoch den 25. Oktober l. J. im Bureau des Universitäts-Rektorates das Immatrikulations-Geschäft beginnen und täglich bis zum 31. Oktober d. J. fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen gedenken, haben sich innerhalb obiger ausschließenden Frist unter Vorlage der vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse, resp. der Ausweise über ihr Betragen während der Ferienzeit, zur Eintragung in die Matrikel der Universität zu melden.

Würzburg am 1. September 1837.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. von Kiliani, Rector.

Sambaher.

Notizen.

praes. 8. September 1837. 3433.

Durch die Versetzung des Schullehrers Martini nach Sickershausen ist die protestantische Pfarrschulstelle zu Hättenhausen in Erledigung gekommen. Dieselbe zählt gegenwärtig

a. in der Werktags-Schule 83 Knaben und 74 Mädchen,

b. in der Feiertags-Schule 56 Knaben und 48 Mädchen.

Mit dieser Schulstelle war seither ein Gehalt von 336 fl. verbunden; da jedoch die Errichtung einer zweiten Schulstelle in Hättenhausen beabsichtigt, und ein zweiter Schullehrer von königlicher Regierung angewiesen werden wird, sobald die nöthigen Lokalitäten hergestellt sind, so erhält sodann der erste Schullehrer, welcher die sämmtlichen Mädchen zu unterrichten hat, einen, höchsten Orts mit Einrechnung des Anschlags für freie Wohnung auf 275 fl. festgesetzten Gehalt.

Bewerber um diese Stelle haben ihre an königliche Regierung zu richtenden Bittgesuche mit den erforderlichen Zeugnissen binnen 4 Wochen anher vorzulegen.

Gersfeld den 6. September 1837.

Königliche protestantische Distrikts-Schulen-Inspektion.
Dimroth, Pfr. u. Dstr.-Sch.-Insp.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 103.

Würzburg. Donnerstag, den 14. September, 1837.

Inhalt.

Das Steigen der Holzpreise im Untermainkreise betr. — Kollekte für die Abgebrannten zu Schleiz. — Das Wandern der Handwerksgesellen betr. — Erledigung der prot. Pfarrei Enheim. — Notizen: (Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 78 an die Distrikts-Polizei-, Conscriptions-Behörden und allgemeinen Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 34420. Nr. exped. 28100. praes. 13. September 1837. 3483.

An sämmtliche k. Distrikts-Polizei-Behörden und k. Forstämter des Unter-Mainkreises.

(Das Steigen der Holzpreise im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Verfügung vom 8. d. Mts. des gleichen Betreffes beruht auf einem gemeinschaftlichen

(*)

Beschlusse beider Kammern, wurde aber durch einen Verstoß der Redaktion des Kreis-Intelligenz-Blattes lediglich mit der Firma der Regierungs-Kammer des Innern versehen.

Diese Irrung wird zur Nachachtung für die Forstämter hiemit nachträglich berichtigt.

Würzburg den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern und der Finanzen.

Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Director.
coll. Henner.

Num. praes. 33826. Num. exp. 27751. praes. 11. September 1837. 3469.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann an alle Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Kollekte für die Abgebrannten der fürstlich Reuß'schen Residenzstadt Schleiz betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben auf die Bitte der fürstlich Reuß-Plauen'schen Hof- und Kammer-Commission in allerhuldvollster Berücksichtigung des, die Bewohner der Stadt Schleiz betroffenen außerordentlichen Brandunglücks, und in allergnädigster Anerkennung der von den Bewohnern dieser Stadt gelegenheitlich des Brandes in der Stadt Hof bewährten wohlthätigen und freundnachbarlichen Gesinnungen, eine, in allen Kreisen des Reichs für jene unglücklichen Abgebrannten vorzunehmende, Kollekte zu bewilligen geruht.

Die unterfertigte k. Kreisregierung macht dieses aus Auftrag des k. Staatsministeriums des Innern mit dem Beifügen bekannt, daß von sämmtlichen Distrikts-Polizeibehörden unverzüglich eine gemeindeweise Veranstaltung dieser Kollekte einzuleiten und die erhobenen Beträge mit einem tabellarischen Verzeichnisse des Ergebnisses in den betreffenden Gemeinden binnen längstens 3 Wochen hieher einzusenden seyen.

Würzburg den 7. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.
coll. Henner.

Num. praes. 33921. Num. exp. 27746. praes. 11. September 1837. 3472.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Wandern der Handwerksgesellen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf mehrere der unterfertigten k. Regierung gemachte Anzeigen über Aufferachtlassung der diesseitigen Anordnung vom 19. Febr. 1835, das Wandern der Handwerksgesellen betreffend, ist

von den betreffenden Distrikts-Polizeibehörden zur Rechtfertigung vorgebracht worden, daß mit Umgehung nebenliegender Distrikts-Polizeibehörden auf entferntere visirt wird, wenn der wandernde Geselle auf einer — vielleicht auch weniger besuchten Route zur entfernteren Polizei-Behörde gelangen kann, ohne die nebenliegenden berühren zu müssen. Diese Art zu visiren ist durch oben allegirte Ausschreibung keineswegs ausgeschlossen, indem dort vorgeschrieben ist, daß die Wanderbücher jedesmal nur bis zu der auf der Reiseroute des wandernden Handwerkers nächst gelegenen Polizei-Behörde zu visiren sind. Es hat sich aber in dieser Beziehung unverkennbar der Mißstand eingeschlichen, daß einige Polizei-Behörden darauf keine Rücksicht nahmen, daß ein wandernder Geselle zur entfernteren Polizei-Behörde mit Umgehung einer näher liegenden gelangen will, und daß sie hierüber in dem Wanderbuche nichts bemerkten.

Zur künftigen Vermeidung ähnlicher Anstände werden die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises hiemit angewiesen, in Fällen bezeichneter Art jedesmal die gewählte Reiseronte in das Wanderbuch einzutragen, damit die nächste Polizei-Behörde hieraus entnehmen kann, ob ein Visa umgangen oder von der Route abgewichen wurde.

Hiebei versteht sich von selbst, daß bei gebundener Route keine Abweichungen Statt finden dürfen.

Würzburg den 7. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Heuner.

---

ad Num. E. 4775. K. 6252. praes. 10. September 1837. 3460.

(Die Erledigung der Pfarrei Enheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Gademann kam die Pfarrei Enheim, Dekanats Uffenheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle, nach dem im Laufe des heurigen Jahrs hergestellten Fassionsabschluß, folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An baarem Gelde:				
1) aus Stiftungskassen				
a. an baarem Gelde - - - -	29	35 1/4		
b) an Naturalien:				
2 Mg. 3 Vlg. 3 7/8 Sbl. Korn à 8 fl. 14 kr.	3	45 1/2	33	20 3/4
II. Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien - -			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -			25	=

2) Gründe,			
Nutzanschlag und zwar für	fl. kr.	fl. kr.	
9 3/8 Morgen Aecker - - -	93 —		
2 Tagw. Wiesen - - - -	44 —	162 —	
IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten,			
a. ständige Abgaben			
α. in Geld - - - - -	2 40		
β. an Naturalien			
1 Sch. 3 Mtz. 2 V. 1 Sdl. Weitzen à 10 fl. 30 kr.	16 44		
23 Sch. 2 Mtz. 1 V. 1 3/4 Sdl. Korn à 8 fl. 14 kr.	192 36 1/4		
14 Sch. 3 Mtz. 3 V. 2 Sdl. Haber à 3 fl. 25 kr.	50 3/4		
b. unständige Abgaben,			
Zuschreibgebühren - - - -	— 40	262 41	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstes-Funktionen		28 51 1/2	
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen		— —	
Summa -		486 53 1/4	
Hievon die Lasten abgezogen mit		5 30	
verbleibt reines Dienstes-Einkommen		481 23 1/4	

wozu noch die auf 8 fl. 12 kr. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 4. September 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.

Görner, v. m.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 7. September 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	
Bank-Actien		509	506

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 104.

Würzburg. Samstag, den 16. September, 1837.

Inhalt.

Prüfung für den Veterinär-Sanitätsdienst in der Armee. — Prüfung der Bauhandwerker. — Beschädigte Banknoten. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Hilders. — Beschlagnahme. — Erledigung der II. prot. Pfarrstelle zu Kulmbach. — Erledigung der kath. Pfarrei Mühlbach. — Postverbindungen mit Kissingen. — Immatrikulation an der k. Universität Würzburg. — Notizen: (Königl. allerh. Bestätigung der Rektors- und Senatoren-Wahl an hiesiger Universität. Schulstellen-Uebertragungen. Schulstellen-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Eröffnung eines Prüfungs-Concurses zur Anstellung bei dem Veterinär-Sanitätsdienst in der Armee betr.

Kriegs-Ministerium.

Um zur Wiederbesetzung einiger Praktikanten-Stellen bei dem Veterinär-Sanitätsdienste in der Armee die nöthigen Individuen zu erlangen, wird bei der Kommandantschaft München ein Prüfungs-Konkurs mit Beobachtung der unterm 3. Mai 1823 gegebenen Instruktion (Regierungs-

(*)

und Intelligenz-Blatt desselben Jahres Nro. 19 Seite 798—802) abgehalten werden, und derselbe am 6. November laufenden Jahres seinen Anfang nehmen.

Die Aspiranten haben die nach dieser Instruktion Titl. I. §§ 3, 4 und 5 bedingten Vorlagen längstens bis den 16. Oktober an die genannte königl. Kommandantschaft einzusenden, und den Tag vor dem Prüfungsanfange bei derselben sich persönlich zu melden, wo ihnen die Lokalität, dann die Stunden der abzuhaltenden Prüfungen näher werden bekannt gemacht werden.

München den 5. September 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Hertling.

Durch den Minister der General-Sekretair:
Statt dessen
v. Schintling, Oberstlieutenant.

Num. praes. 34330. Num. exp. 28057. praes. 14. September 1837. 3498.

An die unmittelbaren Stadtmagistrate, dann Land- und Herrschaftsgerichte des Untermainkreises.

(Die Prüfung der Bauhandwerker betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Prüfung der Bauhandwerker wird am Sitze der k. Kreisregierung am 2. November l. Js. Morgens 8 Uhr ihren Anfang nehmen.

Diejenigen Handwerksgesellen der Maurer-, Steinhauer- und Zimmermanns-Profession, welche die Prüfung mitzumachen gedenken, haben sich an oben bezeichnetem Tage auf dem königl. Kreisbaubureau zu melden, und sich mit dem erforderlichen Admissions-Zeugniß und den nöthigen Zeichnungs-Materialien zu versehen.

Die Stadt-Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte haben für die weitere Bekanntmachung gegenwärtiger Verfügung zu sorgen, wobei noch bemerkt wird, daß alle, nach dem 2. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle einlaufenden Admissionsgesuche nicht berücksichtiget werden können.

Würzburg den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus. praes. 21230. Nrus. exp. 19004. praes. 13. September 1837. 3485.

(Beschädigte Banknoten betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das im rubrizirten Betreffe ergangene k. Finanz-Ministerial-Reskript vom 28. v. Mts. Nr. 11257, und die darin berührte Erklärung der Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank vom 10. ejusdem werden in nachstehenden Abdrücken veröffentlichet.

Würzburg den 9. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Sauer.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Was unterm Heutigen an die königl. General-Zoll-Administration in Betreff der beschädigten Banknoten ergangen ist, zeigt Nachstehendes zur Wissenschaft:

„Auf den Bericht vom 13. v. M. wird über die hiedurch angeregte Frage:

inwieferne beschädigte Banknoten sich zur Annahme bei den k. Staatskassen eignen?

die hierauf von der Administration der bayer. Hypotheken- und Wechselbank unter dem 10. d. M. abgegebene Erklärung in der abschriftlichen Anlage der k. Generalzolladministration zur Kundgabe an die ihr untergeordneten Kassen und Aemter zugeschlossen."

München am 28. August 1837.

Auf ꝛc.

Auszug.

Die Administration der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank.

P. P.

Was das zu den bayerischen Banknoten verwendete Papier anbetrifft, ist dasselbe zwar dünn, im übrigen aber von fester Konsistenz, und wenn sich schon jetzt häufig beschädigte Banknoten zeigen, dürfte die Ursache davon sich nicht sowohl in der Beschaffenheit des Papiers als in dem Umstand finden, daß man dieses Tauschmittel im Verkehr noch nicht wie in anderen Ländern, wo es seit längerer Zeit üblich ist, zu behandeln und zu schonen weiß.

Anlangend die beschädigten Banknoten selbst, wird die bayerische Bank, nach dem Beispiel der österreichischen Bank, sich nicht weigern, beschädigte Banknoten auszuwechseln, sofern sich die Beschädigung nicht auf die ursprünglichen Numern derselben erstreckt, und solche Banknoten mit vollständig kennbaren und unversehrten Numern im Zusammenhang mit dem größeren Theile der Banknoten vorgelegt werden.

Bei Banknoten, an denen nur kleine Theile fehlen, durch deren Mangel die Numer unversehrt bleibt, wird die Auswechslung gar keinem Anstand unterliegen.

Ferner wird die Bank auch solche Banknoten auswechseln, welche ganz durchrissen und viele Risse entweder unverändert oder durch einen auf der Rückseite aufgeklebten Papierstreif wieder zusammen gefügt wurden. — Die k. Kassen können daher ohne Bedenken die bisher beschriebenen beschädigten Banknoten annehmen, und der Bank zur Auswechslung oder Auszahlung einsenden. — Nur solche beschädigte Banknoten müßten an die Bank selbst verwiesen werden, auf denen die Numer entweder fehlen, oder unkennbar und zweifelhaft erscheinen würde ꝛc. ꝛc.

München den 10. August 1837.

Nrus. praes. 33251. Nrus. exped. 27689. praes. 12. September 1837. 3478.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Hilders pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben benannte Rechnung wurde der Superrevision unterstellt, und

mit einer Einnahme von	354 fl. 58 kr. 2 1/4 pfg.,	
mit einer Ausgabe von	260 fl. 45 kr. 1 pfg.,	
mit einem Aktivrezeß von	94 fl. 13 kr. 1 1/4 pfg.,	genehmigt.

(**).

Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Steuersimplum, welches im Betrag zu 191 fl. 51 kr. erhoben und zu nothwendigen Zwecken verwendet wurde.

Würzburg den 7. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Uebersicht der im Landgerichts-Bezirk Hilders erhobenen Distrikts-Umlagen für 1835/36.

Ortschaften.	Directes Steuer-Contingent.				Gesammtsumme der Leistungen.			
	fl.	kr.	pf.	100tl.	fl.	kr.	pf.	100tl.
1. Danzwiesen	5	6	—	64½	5	6	—	64½
2. Dittges	2	50	—	50	2	50	—	50
3. Eckweisbach mit Höfen	11	35	2	85	11	35	2	85
4. Hilders	28	12	—	49	28	12	—	49
5. Höfe bei Hilders	6	51	—	—	6	51	—	—
6. Kleinsassen	12	9	—	19	12	9	—	19
7. Lahrbach	14	22	3	40	14	22	3	40
8. Langenberg mit Harbach und Dörnbach	7	37	—	46	7	37	—	46
9. Neulbach	16	26	2	33	16	26	2	33
10. Rupsroth, Ober-, Mittel-, Unter-	3	47	3	—	3	47	3	—
11. Schackau, Ort,	3	58	2	—	3	58	2	—
12. „ Gutsherrschaft,	9	58	1	34	9	58	1	34
13. Simmershausen	24	34	3	42	24	34	3	42
14. Wickers	12	36	3	66	12	36	3	66
15. Wüstensachsen	31	43	3	32	31	43	3	32
Summa	191	51	—	20½	191	51	—	20½

Nr. praes. 33825. Nr. exped. 27900. praes. 14. September 1837. 3497.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1836, Leipzig 1837" betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staatsministerium des Innern hat die von dem k. Stadt-Commissariate Würzburg verfügte Beschlagnahme der Druckschrift: „Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1836, Leipzig, 1837" betr., auf von diesseits verfügte Fortsetzung des Beschlages mit höchster Entschließung vom 31. v. Mts. bestätigt.

Den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dieses wegen nunmehrigen Eintrittes der Confiskation und des Verbotes dieser Druckschrift zur genauesten Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Ad Num. 581. E. N. 5334. praes. 14. September 1837. 3502.

(Die erledigte 2te protestantische Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch die Beförderung des Seniors und II. Pfarrers Schramm auf die erste Pfarrstelle in Langenzenn in Erledigung gekommene zweite protestantische Pfarrstelle zu Kulmbach im Dekanate gleichen Namens wird hiemit zur Bewerbung innerhalb

sechs Wochen

mit nachstehendem, nach dem neuesten Fassions-Abschluß berechneten Ertrage ausgeschrieben:

I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	fl.	kr.	fl.	kr.
an baarem Gelde	111	15		
1 Schäffel 1 6/32 Metzen Weitzen	14	24 3/4		
16 Schäffel 4 24/32 Metzen Korn	154	29		
11 Schäffel 5 31/32 Metzen Gerste	80	40		
5 Schäffel 4 28/32 Metzen Haber	18	48		
10 1/2 Klafter weiches Flößholz	37	48		
2) aus Stiftungskassen baar	11	3 3/4		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	428	28 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	-		—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Archidiakonatshause	50	—		
2 Tagwerk Wiesen	72	—		
ein Blumengärtchen	—	30	122	30
IV. Ertrag aus Rechten	-		—	—
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen	-		143	8

	fl.	kr.	
VI. Observanzmäßige Gaben	7	33	1/4
VII. Freiwillige Geschenke	—	—	
Summa	701	39	3/4
Lasten	—	—	
Verbleibt reines Einkommen	701	39	3/4

Bayreuth den 8. September 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
von Freudel.

Hagen.

---

praes. 12. September 1837. 3479.

(Pfarrei-Erledigung betr.)

Durch die Beförderung des Pfarrers Friedrich Emil Stein auf die Pfarrei Schweinheim ist die Pfarrei Mühlbach erledigt.

Würzburg den 11. September 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Num. 2815. praes. 13. September 1837. 3486.

(Postverbindungen mit Kissingen betr.)

Die während der diesjährigen Bade-Saison bestandenen, im Kreis-Intelligenz-Blatte Nr. 63 ausgeschriebenen Postverbindungen mit Kissingen hören mit dem 16. d. Mts. auf, was hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Würzburg den 13. September 1837.

Königliches Ober-Postamt.
v. Sundahl.

Waldmann.

---

(2) 2. N. P. 1649. praes. 9. September 1837. 3445.

(Die Immatrikulation an der kön. Universität Würzburg für das Winter-Semester 1837/38 betr.)

Den gesetzlichen Bestimmungen gemäß wird die kgl. Immatrikulations-Kommission an der dahiesigen Universität am Mittwoch den 25. Oktober l. J. im Bureau des Universitäts-Rektorates das Immatrikulations-Geschäft beginnen und täglich bis zum 31. Oktober d. J. fortsetzen.

Diejenigen Studirenden, welche die dahiesige Universität zum ersten oder wiederholten Male zu besuchen gedenken, haben sich innerhalb obiger ausschließenden Frist unter Vorlage der

vorschriftsmäßigen Studien- und Sittenzeugnisse, resp. der Ausweise über ihr Betragen während der Ferienzeit, zur Eintragung in die Matrikel der Universität zu melden.

Würzburg am 1. September 1837.

Königliches Rectorat der Julius-Maximilians-Universität.
Dr. von Kiliani, Rector.

Sambaber.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 28. August l. J. die Wahl des Hofraths und Professors Dr. von Kiliani zum Rektor der Universität Würzburg für das Jahr 1837/38, dann jene des Professors Dr. Helm aus der theologischen, des Professors von Moy aus der juridischen, des Professors Geyer aus der staatswirthschaftlichen, des Professors Narr aus der medizinischen, und des Professors Hofraths Osann aus der philosophischen Fakultät zu Senatoren für die Jahre 1837/39 zu genehmigen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 2. September 1837 ist die Schulstelle zu Abtsrod, k. Landgerichts Weyhers, dem Schuldienst-Exspektanten Philipp Spiegel, bisherigem Schulgehilfen zu Neustadt a/S., übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 4. September 1837 ist die Schulstelle zu Wasserlos, k. Landgerichts Alzenau, dem Schullehrer Peter Scheibler zu Kälberau übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. September 1837 ist die erste Schulstelle zu Johannesberg, kgl. Landgerichts Aschaffenburg, dem Schuldienst-Exspektanten Georg Geyer, bisherigem Schulgehilfen zu Rittershausen, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. September 1837 ist die Schullehrerstelle zu Rädern, k. Landgerichts Gerolzhofen, dem Schullehrer Sebastian Lemp von Leinach, dermal zu Kissingen, übertragen worden.

---

praes. 14. September 1837. 3503.

Die deutsche Schulstelle zu Kälberau, einem Filialorte der Pfarrei Alzenau, ist durch die Beförderung des seitherigen Schullehrers erledigt. Dieselbe erträgt 200 fl., mit Inbegriff eines gnädigst bewilligten Congrualbeitrages von 36 fl. 16 1/2 kr. und einer Wohnungs-Entschädigung von 2 fl. 30 kr. Die Schule zählt dermalen 59 Werk- und 21 Sonntags-Schüler. Bewerber haben ihre vorschriftsmäßig abgefaßten Bittgesuche binnen drei Wochen hieher einzusenden.

Alzenau den 13. September 1837.

Die königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Gentil.

Getreide-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreide-Gattung.	Würzburg am 9. September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 2ten u. 6ten September 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 5ten bis 12ten September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	3	15	45	3	—	14	—	3	14	15
	Kern										
	Korn	44	10	—	1	—	10	—	3	9	45
	Haber	21	7	—	2	2	7	—	42	6	10
	Gerste	2	9	30	24	5	9	45			
Im mittlern	Weitzen	441	13	33	167	5	12	48	16	13	20
	Kern										
	Korn	90	9	45	178	3	9	20	5	9	30
	Haber	52	6	35	29	1	5	59			
	Gerste	16	9	17	443	3	9	25			
Im tiefsten	Weitzen	2	11	—	1	—	11	30	10	12	—
	Kern										
	Korn	3	9	—	4	3	8	—			
	Haber	3	5	10	1	—	5	—			
	Gerste	3	9	—	5	4	8	40			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 105.

Würzburg. Dienstag, den 19. September, 1837.

Inhalt.

Prüfung für das Lehramt der Lyceen. — Prüfung für Stadt- und Marktschreiberstellen. — Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines französischen Sprachlehrers an den Studien-Anstalten zu Aschaffenburg. — Wohlthätige Schenkung. — Fromme Vermächtnisse. — Notizen: (Aufstellung eines Gemeinde- und Stiftungs-Anwaltes. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 79 an die Distrikts-Polizei-Behörden, unmittelbaren Magistrate, Kirchen-Verwaltungen und Armenpflegschafts-Räthe.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 34176. Nrus. exped. 27934. praes. 15. September 1837. 3509.

(Die Prüfungen für das Lehramt der Lyceen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Bezug auf die in dem Kreis-Intelligenz-Blatte vom Jahre 1834, Nr. 30 und Nr. 85 bewirkten Bekanntmachungen wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß

1) der Termin für die im laufenden Jahre abzuhaltende Prüfung für das Lehramt der Lyceen auf den 6. November d. J. festgesetzt werde; daß

2) Kandidaten, welche diese Prüfung bestehen wollen, sich schriftlich in der Art zu melden

(*)

haben, daß ihre Gesuche spätestens am 9. Oktober d. J. bei dem k. akademischen Senate der Universität Würzburg mit den vorschriftsmäßigen Nachweisungen zu dem Universitäts-Einlaufe gebracht seyen.

3) Die bis zum 9. Oktober d. J. nicht bei der Universität eingelaufenen Anmeldungen haben die Ausschließung von der diesjährigen Prüfung zur Folge.

Würzburg den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 32991. Nrus. exped. 28005. praes. 15. September 1837. 3510.

(Die Prüfungen der Adspiranten für Stadt- und Marktschreiberstellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern erließ im rubrizirten Betreffe nachstehende höchste Entschließung:

„Da das revidirte Gemeinde-Edikt in lit. b seines § 48 praktische Prüfungen der Adspiranten für Stadt- und Marktschreiberstellen anordnet, so finden

I. auf diese jährlich an dem Sitze jeder Kreis-Regierung abzuhaltenden Prüfungen die §§ 1, 3, 4, 7, 8, 9, Ziffer 1, 10 der Normativ-Entschließung vom 30. August 1835 auf diese Kategorien von Prüfungen volle Anwendung, dagegen kann

II. der im § 2 dieser Entschließung geforderte Nachweis einer zweijährigen gerichtlichen oder polizeilichen Praxis nach den klaren Bestimmungen § 48 lit. b des revidirten Gemeinde-Edikts keinen analogen Vollzug finden, und blos die Beibringung amtlicher Zeugnisse über untadelhaftes sittliches Betragen gefordert werden.

III. Die ebenfalls schriftliche Prüfung hat sich neben den, im § 5 des allegirten Normativs bezeichneten, einem Lokal-Polizeibeamten nöthigen, theoretischen und praktischen Kenntnissen, in größerer Ausdehnung über diejenigen Gegenstände und Geschäftsvorkommnisse zu erstrecken, welche, wie die Verwaltungs-Normen des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, die Vorschriften über Etats- und Rechnungsfertigung, dann über magistratische Geschäftsführung, die speziellen Wirkungskreise der Stadt- und Marktschreiber berühren. Zu dem Ende

IV. sind den Kandidaten außer den sechs schriftlichen Fragen und dem praktischen Falle aus dem Gebiete des Polizeirechts (§ 6 des Normativs vom 30 August 1835) noch sechs weitere schriftliche Fragen, vorzugsweise aus dem Gebiete der Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens-Verwaltung und Verrechnung vorzulegen, und diese Fragen dergestalt zu bemessen, daß sich aus deren Beantwortung die praktische Befähigung des betreffenden Individuums für seinen nächsten Beruf recht vollständig ermitteln lasse.

V. Hat jedoch der Prüfungs-Candidat bereits die Prüfung für die Anstellung als Patrimonialrichter II. Klasse, Patrimonialbeamte oder herrschaftlicher Kommissär genügend bestanden, so genügt seiner Seits die Beantwortung der speziellen Fragen.

VI. Der prüfenden k. Kreisregierung bleibt anheimgegeben, den Zeitpunkt der hier bemerkten Prüfung mit jener für die Patrimonialämter, jedoch in der Art zusammentreffen zu lassen, daß die gemeinsamen Prüfungs-Aufgaben nur jene Gegenstände berühren, welche nach gegenwärtiger Erläuterung beide Kategorien von Examinaten gemeinsam angehen.

Dies wird unter Hinweisung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 25. September 1835 (Kreis-Intelligenz-Blatte Seite 633) und mit dem Beisatze bekannt gemacht, daß die erste praktische Prüfung für Stadt- und Marktschreiber-Stellen den ersten Februar 1838 ihren Anfang nehme, und die Adspiranten, welche dieser Prüfung sich unterziehen wollen, ihre Gesuche um Zulassung zu derselben unter Vorlage des nach Ziff. II. obiger Entschließung erforderlichen Zeugnisses längstens bis 1. Jänner k. Js. bei unterfertigter Stelle zu übergeben haben.

Würzburg den 11. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 30041. Num. exp. 28017. praes. 15. September 1837. 3511.

(Wiederbesetzung der erledigten Stelle eines französischen Sprachlehrers an den Studien-Anstalten zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Beziehung auf das Ausschreiben vom 17. Juni d. J., Kreisblatt Nr. 462, wird hiedurch bekannt gemacht, daß die Stelle eines Lehrers der französischen Sprache an dem kgl. Lyceum, Gymnasium und an der lateinischen Schule zu Aschaffenburg dem Sprachlehrer Franz Ludwig Jessel zu Würzburg verliehen worden sey.

Würzburg den 9. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. praes. 33795. Nr. exped. 27991. praes. 16. September 1837. 3519.

(Eine Schenkung für den Waisenfond in Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Waisenfonde in Aschaffenburg hat ein Unbekannter eine Schenkung von 33 fl. gemacht.

Diese edle Handlung wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 11. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. pr. 34580. Nr. exp. 28093. praes. 16. September 1837. 3520.

(Fromme Vermächtnisse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Margaretha Reinhard, Sekretairs-Wittwe zu Würzburg, hat

1) zur Vertheilung unter die Armen 10 fl.,
2) dem Armenfonde dahier " " 30 fl.,
3) dem Ehehaltenhause " " 30 fl.,
4) dem Siechenhause " " " 30 fl.

vermacht, was zum ehrenden Andenken der Verlebten bekannt gemacht wird.

Würzburg den 12. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommk.

Notizen.

Dem k. Advokaten Schäfer zu Weyhers wurde die Vertretung der Landgemeinden in den bei dem Landgerichte Weihers vorkommenden streitigen Rechtsangelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens übertragen.

Augsburger Börse.
Den 14. September 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	" " "	102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.	" " "		100 1/8
Bank-Actien " " " " "			509

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 106.

Würzburg. Donnerstag, den 21. September, 1837.

Inhalt.

Das Weinschmieren betr. — Beschlagnahme. — Collecte für die Israeliten zu Speyer für Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des Landgerichts Gerolzhofen. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 80 an die Gränz-Distrikts-Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 34185. Num. exp. 28010. praes. 18. September 1837. 3537.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an die Distrikts-Polizei-Behörden des vormaligen Großherzogthums Würzburg.

(Weinschmieren betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Da das Landmandat vom 20. Juli 1747 anordnet, daß dasselbe vor dem Herbste und vor angehender Weinlese zu Jedermanns Wissenschaft öffentlich angehängt werden soll; so werden diejenigen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, deren Bezirke im J. 1814 ganz oder theilweise zu dem damaligen Großherzogthume Würzburg gehörten und in denen sonach besagtes Landmandat

(*)

gesetzliche Kraft hat, hiemit angewiesen, die Verfügung dahin zu treffen, daß das Landmandat vom 20. Juli 1747, welches mit der Numer 36 des diesjährigen Kreis-Intell.-Blattes allen Gemeinden zugestellt wurde, in den betreffenden Gemeinden alsbald öffentlich angehängt und außerdem den Gemeinde-Gliedern und übrigen Angehörigen diese Verkündigung zu wissen gemacht werde.

Die Vorstände der betheiligten Distrikts-Polizei-Behörden werden für den Vollzug vorstehender Weisung persönlich verantwortlich gemacht.

Würzburg den 10. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 34267. Num. exp. 28316. praes. 18. September 1837. 3538.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Heine's Salon 3ter Band nebst einer Vorrede, betitelt: Ueber den Denuncianten, Hamburg bei Hofmann und Campe 1837," betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 6. d. Mts. die von der kgl. Polizeidirektion München verfügte und von der kgl. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Heine's Salon III. Band nebst einer Vorrede, betitelt: Ueber den Denuncianten. Hamburg bei Hofmann u. Campe, 1837." bestätigt, was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wegen nunmehrigen Eintritts des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift eröffnet wird.

Würzburg den 14. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel

Nrus. praes. 34265. Nr. exp. 28252. praes. 18. September 1837. 3539.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Gesuch der Israeliten zu Speyer um eine Kollekte zur Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König die Bitte der israelitischen Kultusgemeinde zu Speyer

um allergnädigste Bewilligung einer Kollekte bei ihren Glaubensgenossen im Königreiche zum Zwecke der Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses zu genehmigen geruht haben, so wird dieses sämmtlichen Polizei-Behörden mit dem Bemerken kundgegeben, daß die beiden Rabbiner des Kreises, der Oberrabbiner Bing dahier und der Distrikts-Rabbiner Neuburger zu Aschaffenburg requirirt sind, die Erhebung der Sammlung durch die Synagogen-Vorsteher anzuordnen, welche das Ergebniß der Sammlung nebst einem Verzeichnisse, in welchem der Name des Gebers und die Gabe einzuzeichnen ist, bei der betreffenden Distrikts-Polizei-Behörde zur weiteren Einsendung an das Expeditions-Amt der unterfertigten Stelle abzuliefern haben.

Würzburg den 14. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 33054. Num. exp. 27461. praes. 6. September 1837. 3418.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landger. Gerolzhofen für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obengenannte Rechnung wurde superrevidirt und mit

einer Einnahme von	-	-	4536 fl. 34 kr.,
einer Ausgabe von	-	-	1599 fl. 25 kr. 2 pfg.,
einem Aktivrezesse von	-	-	2937 fl. 8 kr. 2 pfg.,

genehmigt.

Die beigedruckte Tabelle zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, dann die hiernach erhobenen, theils zu nothwendigen, theils zu nützlichen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 4. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Uebersicht der im Distrikte Gerolzhofen erhobenen Umlagen für 1835/36.

	Namen der steuerpflichtigen Orte.	Betrag des einfachen Simplums. fl.	kr.	pfg.	Summa der Leistungen an 11 Simpla. fl.	kr.	pfg.
1.	Die Gemeinde Abtswind	20	47	1/4	228	37	—
2.	" Altenschönbach	6	28	1	71	10	3
3.	" Altmannsdorf	2	33	3	28	11	1
4.	" Bimbach	2	34	3 1/2	28	22	1
5.	" Bischwind	3	36	2 1/2	39	41	2
6.	" Breitbach	6	22	2 1/2	70	7	2
7.	" Brünnau	5	57	2	65	32	2
8.	" Dingolshausen	23	43	2	260	58	2
9.	" Düttingsfeld	2	19	1 1/2	25	31	3
10.	" Ebersbrünn	8	6	3	89	14	1
11.	" Frankenwinheim	26	16	—	288	56	—
12.	" Gerolzhofen	93	52	3 1/2	1032	40	1
13.	" Geesdorf	4	51	1/4	53	21	—
14.	" Geußfeld	5	46	—	63	20	—
15.	" Handthal	3	27	—	37	57	—
16.	" Heinachshof	—	6	2 1/2	1	11	2
17.	" Hundelshausen	1	2	2 5/8	11	27	2
18.	" Ilmbach	—	53	2 1/8	9	48	2
19.	" Kammerforst	2	52	2 1/8	31	37	2
20.	" Kirchschönbach	6	21	3 17/20	69	59	1
21.	" Lülsfeld	10	13	2 1/2	112	28	2
22.	" Michelau	12	51	1/2	141	21	—
23.	" Mutzenroth	3	26	3	37	46	1
24.	" Neuhausen	2	16	2	25	1	2
25.	" Neudorf	—	52	1 1/2	9	34	3
26.	" Neuses a/S.	2	44	1	30	6	3
27.	" Oberschwarzach	21	48	3 29/40	239	56	1
28.	" Obersambach	—	19	1	3	31	3
29.	" Prichsenstadt	18	13	1 1/2	200	25	3
30.	" Prüßberg	2	32	2	27	57	2
31.	" Rüdern	1	27	3 1/4	16	5	1
32.	" Saudrachshof	1	15	—	13	45	—
33	" Schallfeld	18	44	2	206	9	2
34.	" Schönaich	3	58	2	43	43	2
35.	" Siegendorf	8	13	3	90	31	1
36.	" Untersambach	4	6	1	45	8	3
37.	" Waldschwind	1	—	—	11	—	—
38.	" Wiebelsberg	4	51	1 1/4	53	23	3
39.	" Wustviel	8	25	1	92	37	3
40.	" Zabelstein	—	3	3 1/2	—	41	1
41.	Die Gutsherrschaft zu Altenschönbach	4	17	1 1/2	47	9	3
42.	" zu Bimbach	2	26	3 1/2	26	54	1
43.	" zu Dingolshausen	1	23	3	15	21	1
44.	" zu Frankenwinheim ꝛc	1	19	3	14	37	1
	Summa	364	32	3/40	4009	52	33/40

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 107.

Würzburg. Samstag, den 23. September, 1837.

Inhalt.

Königl. Allerhöchste Verordnung, die Fortdauer der Binnenkontrole betr. — Privilegium für den Lithographen Thomas Driendl in München zur Herausgabe zweier Lithographien. — Evidenthaltung der statistischen Sammlungen. — Tax- und Stempel-Adhibirung bei Anlehen aus der Landnothdurfts-Kasse. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 81 an sämmtliche k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Verordnung.
Die Fortdauer der Binnenkontrole betreffend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Bei dem unveränderten Fortbestand derjenigen Voraussetzungen, welche Uns zur Einführung der Binnencontrole in dem Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zoll-Linie gegen das Großherzogthum Baden dießseits des Rheins hinziehenden Theile des Gränzbezirkes veranlaßt haben, finden Wir Uns in solcher Erwägung und im Hinblicke auf die Bestimmungen des §. 2 des dießfallsigen Gesetzes vom 1. Juli 1834 bewogen, hiedurch anzuordnen, daß die besagten

(*)

Landestheile dieser Binnen-Controle auch nach Ablauf des unterm 3 Juni d. J. (Reggsbl. Nr. 29 S. 417 bis 419) verlängerten Termines auf weitere drei Monate unterworfen bleiben.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amtsblatt für den Rheinkreis, zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berchtesgaden den 14. September 1837.

Ludwig.

von Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär Gietl.

Privilegium

für den Lithographen Thomas Driendl dahier zur Herausgabe zweier Lithographien, die kaiserliche Familie des Hauses Oesterreich und die Grundsteinlegung des russischen Monumentes bei Culm vorstellend.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem der Lithograph Thomas Driendl dahier um Verleihung eines Privilegiums zur Herausgabe zweier Lithographien, die kaiserliche Familie des Hauses Oesterreich und die Grundsteinlegung des russischen Monumentes bei Culm darstellend, allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben ein gegen theilweise oder ganze Nachstiche jener Abbildungen sicherndes taxfreies Privilegium für den Zeitraum von zehen Jahren vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Künstlern, Lithographen und Kunsthändlern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Ein hundert Ducaten, wovon die Hälfte Unserm Aerar, die andere dem Lithographen Driendl, oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während des bestimmten Zeitraumes ohne Wissen und Willen des genannten Driendl oder des von ihm aufgestellten Verlegers Nachbildungen der von ihm herausgegebenen lithographischen Kunstwerke, weder im Ganzen noch im Einzelnen noch im veränderten Maßstabe herauszugeben, und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachbildungen zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen unbeschadet jedoch der Rechte Dritter.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreichs an, mehrerwähnten Driendl oder den von ihm aufgestellten Verleger gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachbildungen jener Kunstwerke aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen. —

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden. —

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrücken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den sechsten September Ein tausend acht hundert dreißig und sieben.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär F. von Kobell.

Nrus. praes. 34963. Nr. exp. 28621. praes. 21. September 1837. 3569.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, die Magistrate der 3 unmittelbaren Städte, dann an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Evidenthaltung der statistischen Sammlungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der allerhöchsten Verordnung vom 15. Juli 1835 über die statistischen Sammlungen werden die obengenannten Behörden angewiesen, über die mit obrigkeitlicher Bewilligung in ihren Distrikten bestehenden

1) Lese-Institute und Lese-Anstalten, dann
2) Buchhandlungen, Antiquariate und Buchdruckereien

genaue Verzeichnisse anzufertigen und deren innerhalb drei Wochen zu gewärtigende Vorlage mit je einem Kataloge von jeder Lese-Anstalt und Buchhandlung ihrer Distrikte zu begleiten.

Würzburg den 19. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes 11646. Num. exp. 19489. praes. 20. September 1837. 3567.

Tax- und Stempel-Adhibirung bei Anlehen aus der Landnothdurftskasse für die Einwohner des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem gestellten Antrage der unterzeichneten Stelle hinsichtlich der Tax- und Stempel-Adhibirung bei Anlehen aus der Landnothdurftskasse für die Einwohner des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg, ist die nachfolgend abgedruckte Finanz-Ministerial-Entschließung vom 9. d. erfolgt, welche mit dem Bemerken veröffentlicht wird: daß die hierin ausgesprochene Tax- und Stempel-Befreiung sich auf jene Darleben nicht erstrecke, welche bei der Landnothdurftskasse gegen landesübliche Zinsen und mit Unterstellung dreifacher Versicherung nach §§ 5, 6 und 11 der Instruktion über die Administration dieser Kasse vom 14. Oktober 1835 (Kreis-Intell.-Bl. de 1835 Nr. 120 S. 668 seq.) contrahirt werden.

Würzburg den 15. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
v. Weinbach, Direktor.

coll. Sauer.

Nr. 11646. Königreich Bayern
Staats-Ministerium der Finanzen.

Unter Rückgabe der Beilagen des Berichtes vom 31. Jänner d. Js. wird der k. Kreisregierung im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern die Entschließung ertheilt, daß bei Anlehen aus der Landnothdurftskasse für die Einwohner des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg die Taxe- und Stempel-Adhibirung zu den Verhandlungen über solche Anleihen, jedoch nur soweit sie wirkliche Unterstützungs-Darlehen sind, nicht statt finde, vielmehr die Tax- und Stempelbefreiung in gleicher Weise Platz zu greifen habe, wie durch die Entschließung vom 6. Dezember 1828 bezüglich der Unterstützungen aus der Kreishülfskasse bestimmt worden.

München den 9. September 1837.

Auf ꝛc. ꝛc. Befehl.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 9ten u. 13ten September 1837. Sch	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 12ten bis 19ten September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	16	45	8	5	14	—	3	12	—
	Kern										
	Korn	7	10	30	27	—	10	—	21	9	30
	Haber	2	7	—	1	—	6	30			
	Gerste	5	9	45	47	4	10	15	9	9	—
Im mittlern	Weitzen	294	14	19	95	—	13	6			
	Kern										
	Korn	124	10	2	65	2	9	36	3	8	45
	Haber	175	5	29	8	5	5	52			
	Gerste	72	9	23	274	2	9	53			
Im tiefsten	Weitzen	1	10	15	1	—	11	30			
	Kern										
	Korn	4	9	36	3	2	9	15			
	Haber	18	4	—	4	3	4	—			
	Gerste	2	9	—	2	—	7	30			

Berichtigung.

In Nr. 72 des Kreis-Int.-Blattes v. l. J. S. 463 letzte Zeile ist statt „des Kreis- und Stadtgerichts Würzburg" zu lesen „des Kreis- und Stadtgerichts Schweinfurt."

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 108.

Würzburg. Dienstag, den 26. September, 1837.

Inhalt.

Die Münchner-Aachner Mobiliar Feuer-Versicherungs-Anstalt betr. — Besuch der Werk- und Sonntags-Schulen von den in einem fremden Sprengel befindlichen Individuen. — Religionsunterricht der protestant. Schuldienst-Präparanden. — Die Auswanderungen nach Nordamerika betr. — Diätenbezug des Personals der Magistrate. — Notizen: (Ordens-Verleihung. Schulstellen-Uebertragungen. Bestätigung einer Präsentation zu einer Schulstelle. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 82 an sämmtliche Polizei-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,
die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Unter Bezug auf den § 2 der allerhöchsten Verordnung vom 10. Februar 1834 die Münchner-Aachner-Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt betreffend, und auf den Grund königlicher Entschließungen vom 28. Juni und 31. Oktober 1836 wird Nachstehendes zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

(*)

I. Die Verpflichtung, keine solche den statutenmäßigen Bedingungen entsprechende Versicherungs-Begehren bayerischer Unterthanen zurückzuweisen, ist eine den drei inländischen Mobiliar-Versicherungs-Instituten, nämlich der Bankanstalt, der Münchner-Lachner Gesellschaft und der Nürnberger-Gegenseitigkeits-Anstalt, durch die allerhöchsten Bestätigungs-Rescripte gleichmäßig auferlegte.

II. Die Sozietäten und Anstalten sind durch diesen allerhöchsten Ausspruch keineswegs zur Mittheilung ihrer Ablehnungs-Gründe an die Betheiligten — sondern lediglich dazu verbunden, dem königlichen Staats-Ministerio des Innern jene Aufschlüsse vorzulegen, welche selbes aus Anlaß etwaiger Beschwerden einzelner Abgewiesener der Gesellschafts-Behörde abzufordern sich veranlaßt finden könnte. Keinesfalls kann

III. einer der inländischen Gesellschaften angesonnen werden, an einem Orte mehr als die verhältnißmäßige Rate des Gesammt-Versicherungs-Begehrens zu gewähren, und es ist weder dem wirklichen Ermessen der Versicherungs-Lustigen, noch jenem der Behörden anheimgegeben, das gesammte oder ein überwiegendes Risico generell oder örtlich einer Gesellschaft anzusinnen.

München den 16. September 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Fr. v. Kobell.

Num. pr. 34072. Num. exp. 28165. praes. 21. September 1837. 3568.

(Den Besuch der Werk- und Sonntags-Schulen von Seite der in einem fremden Schulsprengel befindlichen Individuen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vielfache Wahrnehmungen haben die k. Kreisregierung überzeugt, daß Schüler, die kaum der Werktagsschule entlassen sind, ausserhalb ihres Schulsprengels bald da bald dort, theils in Dienste, theils in die Lehre treten, auch als Taglöhner auf Straßen arbeiten, ohne daß der Lokalschul-Inspektion ihres gegenwärtigen Aufenthaltsortes die nöthige Kunde gegeben worden wäre, um dieselben zum vorschriftsmäßigen Schulbesuche anhalten und gehörig beaufsichtigen zu können.

Da nun solche Individuen auf diese Weise oft Monate lang zu ihrem größten Nachtheile dem Schulunterrichte und der Schulaufsicht sich entziehen, und nicht selten durch ihre Aufführung nachtheilig auf die Schul-Jugend einwirken; so wird die Verfügung vom 10. Januar 1820 im bezeichneten Betreffe abermals bekannt gemacht, und sämmtlichen Schulbehörden die Aufforderung zur genauesten Befolgung derselben ertheilt.

„1) Kein zur Werktagsschule pflichtiges Individuum darf ausser seinem Schulsprengel in Dienste treten oder aufgenommen werden, ohne von der dortigen Lokalschul-Inspektion eine Dispensation zum Besuche einer auswärtigen Schule erhalten zu haben.

2) Diese Dispensation kann erfolgen, wenn besondere gehörig nachgewiesene Verhältnisse einem Individuum der Art das frühzeitige Dienstnehmen nöthig machen, und unter Angabe der

Gründe von den Aeltern oder den Angehörigen desselben die Erlaubniß hiezu bei der einschlägigen Lokalschulinspektion nachgesucht wird: sie ist jedoch nur unter der Bedingung des fortzusetzenden ordentlichen Schulbesuches zu ertheilen.

Zu dem Ende hat sich die Schul-Inspektion des heimischen Ortes mit der Inspektion des temporären Aufenthaltsortes des Dienenden ins geeignete Benehmen zu setzen, damit ein solches Individuum daselbst sogleich in die Liste der Schulpflichtigen eingetragen und zum Schulbesuche wie jedes andere einheimische Schulkind angehalten werde.

3) Die Entlassung solcher Individuen aus der Werktagschule kann nur nach vorgängiger Prüfung von der Lokal-Schul-Inspektion vorgenommen werden.

4) Die zur Sonntagschule pflichtigen Individuen können zwar auswärts in Dienste treten, sie sind jedoch verbunden, unter Vorlage eines Scheins von der heimischen Lokalschul-Inspektion über die Zeit ihrer Schupflichtigkeit, die christliche Lehre und die Sonn- und Feiertags-Schule der Orte, wo sie dienen, während der ganzen Dauer ihrer Pflichtigkeit zu besuchen, und die Dienstherren sind nicht befugt, sie wegen ihres Dienstverhältnisses dem öffentlichen Unterrichte zu entziehen.

Die Lokal-Schul-Inspektionen des temporären Aufenthaltsortes haben diese Individuen zum Sonn- und Feiertags-Schulbesuche gleich den Einheimischen zu conscribiren und zu behandeln.

5) Sämmtliche Polizei- und Schulbehörden des Untermainkreises werden wiederholt auf die Verordnungen vom 29. September 1817 (Nr. 108 des Intelligenzblattes vom Jahre 1817) und vom 25. Februar 1818 (Nr 27 des Intelligenzblattes vom Jahre 1818) mit der Weisung aufmerksam gemacht, ihre Untergebenen über die Nachtheile zu belehren, welche sie sich durch Vernachläßigung des Schulunterrichts, und der die wichtigsten Lebensverhältnisse bedingenden Schul-Entlaß-Scheine zuziehen.

Hiernach ist sich pünktlich zu achten."

Würzburg den 13. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 34531. Num. exp. 28575. praes. 23. September 1837. 3597.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an die königl. Lokalschulkommissionen zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg, und an die sämmtlichen k. protestantischen Distrikts-Schulen-Inspektionen des Untermainkreises.

(Den Religionsunterricht der prot. Schuldienst-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehend folgt der Abdruck der im bezeichneten Betreffe durch höchste Ministerial-Entschließung vom 6. d Mts. ertheilten Vorschrift mit dem Auftrage, dafür Sorge zu tragen, daß bei dem Präparanden-Unterrichte nach der beigedruckten Vorschrift verfahren und dadurch den im

(**)

Regulativ vom 31. Januar 1836 enthaltenen Grundbestimmungen ihre vollständige Anwendung gesichert werde.

Würzburg den 18. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Die Eintheilung des Religionsunterrichts und der damit verbundenen Gedächtnißübungen für Schuldienstpräparanden und Seminaristen.

Nachdem bereits durch die allgemeine Vorschrift vom 31. Januar 1836 die Grundsätze ausgesprochen worden sind, nach welchen der Religionsunterricht für Schuldienstpräparanden und Seminaristen ertheilt werden soll, die nähere Bestimmung aber insbesondere rücksichtlich der damit verbundenen Gedächtnißübungen dabei vorbehalten wurde; so wird dieselbe hiemit für sämmtliche an das Schullehrer-Seminar zu Altdorf gewiesene Zöglinge in nachstehender Weise getroffen:

I. Präparanden-Unterricht.

I. Lehrjahr.

1) Katechismus-Unterricht. Das erste Hauptstück sammt der sogenannten Haustafel und den im Katechismus von S. 31—65 aufgeführten Sprüchen ist von den Präparanden ganz genau auswendig zu lernen, denselben dem Wortinhalte nach vollständig zu erklären, und so mit ihnen zu durchgehen, daß sie sich über die darinnen enthaltenen Heilswahrheiten und Gebete Rechenschaft geben, dieselben auf ihre eigenen Lebensverhältnisse wohl anwenden und die hauptsächlichsten Lehren mit Stellen und Beispielen aus der heiligen Schrift fertig belegen können.

Als Lehrbuch dient ihnen der vorgeschriebene Katechismus, als Hilfsbuch werden Harnisch und Spener empfohlen.

2) Biblische Geschichte. Die Präparanden haben sich die hauptsächlichsten Thatsachen aus der Geschichte des alten Testaments fest einzuprägen und sind anzuhalten, dieselben einfach im Zusammenhange und so viel möglich mit den Worten der heiligen Schrift selbst vorzutragen. Von Seiten der Lehrer ist darauf zu sehen, daß ihnen jede dieser Thatsachen aus dem richtigen religiösen Standpunkte gezeigt, und daß sie geübt werden, daraus diejenigen Momente klar und faßlich abzuleiten, welche ihnen und Anderen für das ganze künftige Leben zum Stützpunkte dienen sollen. Bei diesem Unterrichte wird vorzugsweise die heilige Schrift selbst zu Grunde gelegt, als Hilfsbuch aber eine der bessern biblischen Geschichten von Hübner, Zahn oder Kündig empfohlen.

3) Aus dem kirchlichen Gesangbuche sind die Lieder Nr. 3, 9, 31, 35, 44, 314, 391, 393, 394, 548, 570, 578, 579, 583, 704, 706, 707, 709, 710 und 719 auswendig zu lernen, kurz zu erläutern, gut vorzutragen und in gehöriger Weise beim Unterrichte selbst in Anwendung zu bringen.

II. Lehrjahr.

1) Katechismus-Unterricht. Das 2. Hauptstück mit den S. 65—115 aufgeführten Schriftstellen.

2) Biblische Geschichte Die neu testamentliche Geschichte.

3) Die für das erste Jahr vorgeschriebenen Liederverse sind, damit eine gleichmäßige Grundlage gewonnen werde, auch im 2. und 3. Curse einzuüben, eine weitere Angabe aber für die künftigen Jahre ist zu gewärtigen.

III. Lehrjahr.

1) Katechismus-Unterricht. Die letzten Hauptstücke mit Wiederholung des Ganzen

2) Biblische Geschichte. Diese ist in ihren Haupttheilen zu wiederholen und als Geschichte des Reiches Gottes auf Erden in ganz kurzen, aber die fortgehende Offenbarung und Verherrlichung Gottes klar und faßlich nachweisenden Grundzügen fortzuführen. Dabei sind die Präparanden zu fleißigem Lesen der wichtigsten biblischen Bücher anzuhalten und es ist ihnen nach Krummachers Bibel-Katechismus oder nach dem in Calw herausgekommenen kleinen Schriftchen das Nothwendigste, aber auch nur dieses, aus der biblischen Einleitung u. d gl. zur Kenntniß zu bringen.

Die Behandlung des Unterrichts bleibt in 2. u. 3. Lehrjahre dieselbe, wie im ersten und es wird als allgemeine Vorschrift noch erinnert, daß jeder spätere Curs das Pensum des vorhergehenden kurz zu wiederholen habe.

II. Seminar-Unterricht.

Da es überhaupt nicht in der Aufgabe des Seminarunterrichtes liegt, die Zöglinge mit vielerlei neuen Kenntnissen auszustatten, dieselbe vielmehr dahin geht, das bereits Gelernte zu noch klarerer Erkenntniß zu bringen, und die künftigen Lehrer in der Kunst zu üben, den Schatz des eigenen Wissens andern einfach und prunklos, aber doch gründlich und so anziehend mitzutheilen, daß es für das religiös-sittliche Leben wahrhaft fruchtbar und heilbringend werde: so gilt diese Vorschrift vor allem dem Religionsunterrichte selbst. Rücksichtlich des Inhaltes und der Behandlung desselben ist das Erforderliche schon im Regulativ selbst §. 37. S. 21 und Beilage V. S. 50 und 51 aufgenommen. Indem deshalb hierauf zurückgewiesen wird, ist nur noch beizufügen:

1) die Lehrbücher bleiben die für den Präparanden-Unterricht vorgeschriebenen, denn als Hilfsbuch noch die Schrift: das Reich Gottes von Zahn, so wie die Schriften von Lisko über die Parabeln, Episteln ꝛc beigefügt werden können.

2) Der Anfang des Erlernens kirchlicher Lieder wird mit den für die Präparanden ausgezeichneten Gesängen gemacht; eine weitere Auswahl aber für die künftigen Jahre später bekannt gemacht werden. Dabei versteht sich von selbst, daß es den Präparanden- und Seminarlehrern überlassen bleibt, außer diesen, noch andere geeignete Lieder einüben zu lassen, wenn Zeit und Umstände es gestatten oder räthlich machen und die Vorschrift nicht darunter leidet.

Num. praes. 34644. Num. exp. 28592. praes. 23. September 1837. 3598.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das von dem königlichen Staats-Ministerium des Innern unterm 7. l. M. erlassene Rescript wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, und den vorgenannten Behörden hiebei aufgegeben, in vorkommenden Fällen die Auswanderungslustigen hiernach geeignet zu belehren.

„Nach vorliegender Anzeige von Seite des kgl. General-Consuls zu Hamburg sind die deutschen Auswanderer daselbst noch fortwährend den Kunstgriffen betrügerischer Zwischenhändler blosgestellt, welche bei Ausmittlung von Ueberfahrts-Gelegenheiten wenig oder nichts für Verköstigung während der Seereise in Ansatz bringen, die paktirte Bezahlung im Voraus erheben, und die Getäuschten alsdann zu Schiffe der Alternative drückenden Mangels oder unvorgesehener bedeutender Mehrausgaben überlassen, ja nicht selten die Auswanderer unter dem Vorgeben, daß die von ihnen mitgebrachten Münzsorten nicht in Kurs seyen, zur Umsetzung derselben unter den nachtheiligsten Bedingungen oder sogar gegen falsches Geld verleiten.

Zur Beseitigung dieses, den Vollzug der vorschriftsmäßig bewilligten Auswanderungen im höchsten Grade beeinträchtigenden Unfuges erscheint es daher zweckmäßig, wenn die um die Auswanderungs-Bewilligung sich bewerbenden Individuen durch die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden unter nachdrücklichster Verwarnung vor betrügerischen Unterhändlern darauf aufmerksam gemacht werden, daß sie gegen jede Gefährde am sichersten sich schützen werden, wenn sie, um den Vorschriften des Ministerial-Ausschreibens vom 28. März l. J. Nr. 6263 und 6735 bezüglich des Ausweises über gehörige Versicherung einer Ueberfahrts-Gelegenheit zu genügen, sich schriftlich mit dem betreffenden kgl. bayerischen Consulate oder den von diesem als verlässig bezeichneten Schiffs-Mäklern deßfalls in Benehmen setzen, und auch bei ihrer Ankunft in den Seestädten zunächst an diese Consulate in allen Vorkommnissen sich wenden.

Die k. Kreis Regierung K. d. J. wird hienach das weiter Geeignete verfügen."

Würzburg den 19. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num praes. 177. Nrus. exped. 28598. praes. 23. September 1837. 3599.

(Den Diäten-Bezug des Personals der Magistrate betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende an die königl. Regierung des Rezatkreises unterm 29. August 1819 erlassene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern im rubrizirten Betreffe wird zur geeigneten Darnachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 19. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Auf ꝛc. Befehl.

Der kgl. Regierung des Rezat-Kreises wird auf ihren Bericht vom 6. August l. J. im rubrizirten Betreffe erwiedert, daß die Bestimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geschäftsreisen der Magistratsglieder und der höheren städtischen Bediensteten den Magistraten selbst, jedoch mit der Beschränkung auf die für königl. öffentliche Beamte und Diener ähnlicher Categorie dießfalls bestehenden Regulative zu überlassen sey, gegen die Ueberschreitung dieser Regulative hat die k. Regierung bei der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen gehörig zu wachen.

München den 29. August 1819.

An die k. Regierung des Rezatkreises, Kammer des Innern, also ergangen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 12. August l. J. dem kath. Pfarrer Johann Kirstetter zu Burghausen, Landgerichts Arnstein, die Ehren-Münze des königlich bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. September 1837 ist die Schulstelle zu Gimolfs, kgl. Landgerichts Bischofsheim, dem Schuldienst-Exspektanten Michael Stang, dermalen zweitem Schullehrer zu Oberelsbach, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. September 1837 ist der Schullehrer Georg Joseph Bayer zu Marktsteinach zur Knabenschulstelle zu Königshofen im Grabfelde befördert worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. September 1837 ist die Schulstelle zu Ingolstadt, k. Landgerichts Ochsenfurt, dem Schuldienst-Exspektanten Franz Anton Hartmann, zweitem Schullehrer zu Versbach, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 17. September 1837 ist die von den Freiherrn von Hutten, als adeliger Gutsherrschaft zu Steinbach, I. Landgerichts Karlstadt, vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der Schulstelle daselbst mit dem Schuldienst-Erspektanten Johann Joseph Schmitt aus Karsbach bestätigt worden.

Augsburger Börse.

Den 21. September 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien		511	509

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 109.

Würzburg. Donnerstag, den 28. September, 1837.

Inhalt.

Aufnahme von Lehrlingen und Gehilfen der Kauf- und Handelsleute. — Den Zustand der Getreidmaße betr. — Prüfung für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar für 1837/38. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 33821. Nrus. exped. 28556. praes. 23. September 1837. 3600.

(Die Aufnahme von Lehrlingen und Gehilfen der Kauf- und Handelsleute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat im Anlasse der Anfrage einer Kreis-Regierung im bezeichneten Betreffe reskribirt:

„Durch die in Folge Ministerial-Ausschreibens vom 23. Juli 1834 wieder in Kraft getretenen Bestimmungen der älteren Vollzugs-Instruktion zum Gewerbsgesetze, namentlich durch § 6 Ziffer 1 im Gegenhalte zu den §§ 3 und 4 derselben, sind in Absicht auf obrigkeitliche Cognition und Mitwirkung bei der Aufnahme und Entlassung von Handlungs-Lehrlingen und Handlungs-Commis bereits die bestimmtesten, mittelst des späteren Normativ-Reskriptes vom 24.

(*).

Juni 1835 keineswegs aufgehobenen Normen vorgezeichnet, und es erscheint zur Aufstellung neuer desfallsiger Vorschriften zur Zeit durchaus keine Veranlassung gegeben."

Sämmtliche Behörden, so wie das handeltreibende Publikum werden hievon zum Zwecke genauer Nachachtung in Kenntniß gesetzt.

Würzburg den 20. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Kommel.

Nr. pr. 554. Nr. exp. 28679. praes. 24. September 1837. 3607.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Zustand der Getreid-Maße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zum Vollzuge der allerhöchsten Verordnung vom 8. September 1835 rubrizirten Betreffes (Regierungsblatt Nr. 47) wird in Auftrag des k. Staats-Ministeriums des Innern verfügt, was folgt:

1) Für die Zukunft dürfen bei allen öffentlichen Getreid-Käufen und Verkäufen, namentlich auf Böden und Kästen des k. Aerars, adelicher und nicht adelicher Gutsbesitzer, der Stiftungen und Kommunen, der Bräuer, Bäcker und Melber, so wie anderer mit Getreid-Ein- und Verkäufen sich beschäftigender Gewerbsleute, dann auf allen Märkten keine andern Getreidmaße mehr gebraucht werden, als solche, welche mit dem in den Art. II. u. III. der allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 (Regierungsblatt Nro. 40) vorgeschriebenen Einrichtungen versehen sind.

2) Die oben genannten Behörden haben diese Verfügung in ihren Bezirken speziell bekannt machen, dann alle vorhandenen Getreidmaße, welche jene Einrichtungen noch nicht haben, konsigniren zu lassen, und ihren Eigenthümern deren vorschriftsmäßige Einrichtung in angemessener Frist aufzugeben, nach deren fruchtlosem Verlaufe nach Umständen jene Einrichtung auf Kosten des Säumigen entweder von Amtswegen anzuordnen, oder das hiezu nicht mehr taugliche Gemäß zu kassiren ist.

3) Von Verkündung dieser Vollzugsweisung an, dürfen auf keinen Fall und unter keinem Vorwande mehr neue Getreidmaße ohne jene Einrichtungen angeschafft werden. — Jede desfallsige Contravention ist mit Kassation des Gemäßes zu beahnden, zu welchem Zwecke von Zeit zu Zeit Visitationen anzuordnen sind.

Würzburg den 20. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nr. praes. 33674. Nr. exped. 28816. praes. 25. September 1837. 3621.

(Die Prüfung für die Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar zu Würzburg für das Jahr 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die diesjährige Präparanden-Prüfung Behufs der Aufnahme in das k. Schullehrer-Seminar dahier haben 149 Individuen, und zwar

102 katholische,
30 protestantische und
17 israelitische Präparanden erstanden.

Nach dem Ergebnisse der Prüfung sind in Anwendung des § 18 des Regulativs vom 31. Januer 1836 nachbenannte Präparanden zur Erstehung des zweijährigen Lehrkurses in das kgl. Schullehrer-Seminar dahier aufgenommen worden.

A. Katholische Präparanden:

1. Benkert Bonifaz von Wollbach,
2. Brust Augustin von Brückenau,
3. Burger Konstantin von Fechenbach,
4. Bürger Friedrich von Neuses am Berg,
5. Büttner Joseph von Großheubach,
6. Büttner Peter von Wildflecken,
7. Buhl Andreas Konrad von Lebenhahn,
8. Eußner Kaspar von Poppenlauer,
9. Eyerich Nikolaus von Oberthulba,
10. Fries Philipp von Schwarzenau,
11. Full Georg von Maibach,
12. Hartlieb Konrad von Kützberg,
13. Hohn Johann Martin von Altbessingen,
14. Kirchberg Anton von Klingenberg,
15. Kühnlein Nikolaus von Zellingen,
16. Martin Joseph von Amorbach,
17. Mildenberger Leonard von Grafenrheinfeld,
18. Mohr Johann Joseph von Holzkirchen,
19. Nößer Johann von Dippach k. G. Dettelbach
20. Schmitt Peter Kornel von Himmelstadt,
21. Scholz Peter von Kleinostheim,
22. Schuck Ignaz von Kleinwallstadt,
23. Schug Joseph von Grafenrheinfeld,
24. Seyfried Karl Joseph von Bergtheim,
25. Spies Franz Anton von Gemünden,
26. Stein Johann August von Oberthulba,
27. Straub Johann von Sulzdorf k. G. Ochsenfurt,
28. Stühler Johann von Premich,
29. Stumpf Johann Martin von Niedernberg,

30. Treffs Johann von Pröbsdorf,
31. Weinbeer Georg von Wüstviel und
32. Welzenbach Sebastian von Erlach H. G. Rothenfels.

B. Israelitische Präparanden:

1. Blümlein Karl von Reckendorf,
2. Dannenberg Seligmann von Weickersgrüben,
3. Kahn Samuel von Kleinbardorf,
4. Roßmann Salomon von Maßbach,
5. Schwed Philipp von Kissingen und
6. Stern Daniel von Neustadt.

Die aufgenommenen Schulseminaristen haben unfehlbar am 2. November 1837 in das kgl. Schullehrer-Seminar dahier einzutreten, und haben nach Vorschrift des § 23 des Regulativs vom 31. Januar 1836 die erforderlichen Bedürfnisse in dasselbe zu bringen.

Zugleich werden die sämmtlichen Präparanden auf das in § 19 des allegirten Regulativs gesetzte Präjudiz aufmerksam gemacht, und werden wegen mangelnder Anlagen und Kenntnisse und wegen nicht tadelfreien Betragens die bei der Prüfung mit Nr. 108, 114, 118, 122 und 126 bezeichneten Präparanden vom Schulfache ausgeschlossen.

Würzburg den 19. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Hennet.

Notizen.

praes. 25. September 1837. 3627.

Die deutsche Schulstelle zu Marktsteinach mit 64 Werk- und 34 Sonntags-Schülern, und einem Reinertrage von 200 fl. rh. ist durch die Beförderung des bisherigen Schullehrers erlediget worden. Bewerber um diese Stelle haben ihre Gesuche mit den nöthigen Zeugnissen binnen drei Wochen hieher einzusenden.

Pfersdorf den 24. September 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion:
V. Ledermann.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 110.

Würzburg. Samstag, den 30. September, 1837.

Inhalt.

Ausgleichungs-Abgabe auf Bier, Branntwein und geschrottetes Malz zwischen Bayern und Würtemberg. — Verhältniß der prot. Kirchen-Verwaltungen zu den Pfarrämtern. — Collekte für Erbauung einer kath. Kirche in Gelnhausen. — Collekte für die kath. Kirche in bayerisch Eisenstein. — Praticerlaubniß für den Dr. med. Carl Stahl. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Besetzung einer Advokatenstelle in Aschaffenburg. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra Beilage Nr. 83 an die k. Kreiskasse, das k. Ober-Aufschlagamt, die Distriktspolizeibehörden und an sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 34802. Num. exp. 28761. praes. 27. September 1837. 3631.

(Die Ausgleichungsabgabe auf Bier, Branntwein und geschrottetes Malz zwischen Bayern und Würtemberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Was im bezeichneten Betreffe unterm 7. d. M. von allerhöchster Stelle an die k. Regierungen des Oberdonau- und Rezatkreises ergangen ist, wird auf besondere allerhöchste Weisung durch nachstehenden Abdruck zur Kenntniß des gesammten Publikums und insbesondere der Polizei-Be-

(*)

hörden gebracht, für welche die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1834 Behufs der genauesten Darnachachtung gleichfalls im Abdrucke beigefügt ist.

Würzburg den 21. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Seine Majestät der König haben bezüglich der Ausgleichungs-Abgaben auf Bier, Branntwein und geschrottetes Malz zwischen Bayern und Würtemberg Nachstehendes allerhöchst zu verordnen geruht:

„In Gemäßheit der Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge sind die Ausgleichungs-
„Abgaben von geschrottetem Malze, Bier und Branntwein im wechselseitigen Verkehr zwischen
„den Königreichen Bayern und Würtemberg folgendermassen festgesetzt worden:

„Erstens für den Verkehr des Königreiches Bayern diesseits des
„Rheins mit dem Königreiche Würtemberg:

„1) für geschrottetes Malz, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu einem
„Gulden achtzehn Kreuzern, für den bayerischen Schäffel;

„2) für Bier, und zwar braunes Sommer- und Winterbier, sowie Weißbier, welches aus
„Würtemberg nach Bayern geht, zu zwanzig sechs Kreuzer für den bayerischen
„Eimer;

„3) für Branntwein, welcher aus Bayern nach Würtemberg geht, zu fünf Gulden
„für den würtembergischen Eimer.

„Hinsichtlich der wechselseitigen Einfuhr geschrotteten Malzes in beide Königreiche wird
„endlich insbesondere bemerkt, daß dieselbe zugleich von der urkundlichen Nachweisung der
„geschehenen inneren Versteuerung abhängig ist; daher sich Jedermann, wer Malz aus Würtemberg nach Bayern zu führen beabsichtigt, mit dem erforderlichen Ausweise über die vorhergegangene Steuerentrichtung Behufs deren Vorlage bei den betreffenden königlich bayerischen Behörden zu versehen hat.

„Der Vollzug gegenwärtiger Anordnungen tritt mit dem ersten des Monats, 1. Oktober
„1837 in Kraft; daher dieselben durch das Regierungsblatt unter der Eröffnung bekannt
„gemacht werden, daß die geeigneten Vollzugs-Vorschriften gleichzeitig den k. bayer. Zoll-Behörden zugefertigt worden sind."

Der k. Kreisregierung K. d. J. wird dieses mit dem Auftrage eröffnet, mit Rücksicht auf die Ministerial-Entschließung vom 18. August 1834, die Bier-Einfuhr aus dem Würtembergischen betr., das Geeignete unverzüglich zu verfügen.

München den 7. September 1837.

An die k. Regierungen des Oberdonau- und Rezatkreises K. d. J. ergangen.

Bier-Einfuhr aus dem Königreiche Würtemberg betr.

Staats-Miniſterium des Innern.

Nachdem von Seite des kgl. Staatsminiſteriums der Finanzen im Hinblicke auf die, in den neueſten Zollvereinigungs-Verträgen enthaltenen Beſtimmungen zu Gunſten der Biereinfuhr aus dem Königreiche Würtemberg Vorſorge dahin getroffen iſt, die Differenz des Malzaufſchlages bei dem dermaligen höheren Betrage der bayeriſchen Malzabgabe gegen jene in Würtemberg für die bayeriſchen Caſſen zu ſichern, ohne hiedurch dem Verkehre hinderud entgegen zu treten, ſo wird die k. Kreisregierung K. d. J. von dieſer Verfügung mit dem Bemerken in Kenntniß geſetzt, daß hiernach dem Abſatze des Würtembergiſchen Bieres im Inlande, kein weiteres Hinderniß entgegen zu ſetzen, jedoch von den einſchlägigen Polizeibehörden, die zur Sicherſtellung des Finanz-Aerars angeordnete Aufſicht dahin ſtets nach Kräften zu unterſtützen ſey, daß die erwähnte Biereinfuhr aus Würtemberg Nirgends mit Umgehung der hiefür bezeichneten Uebergangsſtationen, ſonach der Entrichtung der Ausgleichungsabgabe Statt finden könne, wonach das Geeignete zu verfügen iſt.

München den 18. Auguſt 1837.

An die k. Regierungen des Oberdonau- und Rezatkreiſes K. d. J. alſo ergangen.

Num. praes. 34913. Num. exp. 28888. praes. 27. September 1837. 3634.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei Creuzwertheim, an ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden, unmittelbaren Magiſtrate und Kirchenverwaltungen im Unter-Mainkreiſe.

(Die Bitte der Verwaltung des vereinigten proteſtantiſchen Kirchenvermögens in Nürnberg um Feſtſtellung ihrer Verhältniſſe zu den proteſtantiſchen Pfarrämtern betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nachſtehende Entſchließung des kgl. Staats-Miniſteriums des Innern vom 11. September 1837 wird den betreffenden Behörden mit dem Bemerken zur Kenntniß gebracht, daß das allerhöchſte Reſcript vom 14. Juni 1824 durch gedrucktes Ausſchreiben vom 26. Juni 1824 Nr. 17765 den Diſtrikts-Polizei Behörden, in deren Bezirke ſich proteſtantiſche Pfarreien befunden haben, mitgetheilt wurde, das Miniſterial-Reſcript vom 21. November 1833 aber die äußeren Behörden nicht berührt.

Würzburg den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

coll. Lommel.

Auf den Bericht vom 5. Juni d. J. untenbezeichnten Betreffs wird der k. Regierung des Rezatkreiſes K. d. J. nach Vernehmung des kgl proteſtantiſchen Oberconſiſtoriums Folgendes erwiedert:

Das revidirte Gemeinde-Edikt hat im § 59 die Verwaltung des von den Magiſtraten adminiſtrirten Cultusvermögens den neu gebildeten Kirchenverwaltungen auf dieſelbe Weiſe

(**)

und mit denselben Befugnissen übertragen, wie solche von den Magistraten ausgeübt wurden. Bezüglich der Stellung der Kirchenverwaltungen zu den Pfarrämtern, welche beide dadurch, daß der Pfarrer zugleich Vorstand der Kirchenverwaltung ist, der Eigenschaft selbstständiger Behörden nicht entbehren, hat das revidirte Gemeinde-Edikt nichts geändert als daß die im § 59 Abs. 3 des Gemeinde-Edikts vom 17. Mai 1818 verordnete Mittheilung der Rechnungen über das Cultusvermögen an den Pfarrer nunmehr wegfällt. Die besondern Bestimmungen über Benehmen zwischen der Verwaltungsbehörde des Cultusvermögens und den Pfarrämtern, insbesondere bezüglich der Cultusbauten nach Maßgabe des allerhöchsten Rescripts vom 14. Juni 1824, die Berathung der Generalsynoden vom Jahre 1823 betr., § 7 und des Ministerial-Rescripts vom 21. November 1833 sind dagegen durch die allgemeinen gesetzlichen Anordnungen nicht aufgehoben.

München den 11. September 1837.

Nrus. praes. 34263. Nr. exp. 28857. praes. 27. September 1837. 3633.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Sammlung für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen bei den Katholiken des Königreiches betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben allergnädigst zu gestatten geruht, daß für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen, im Churfürstenthume Hessen, eine Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Königreiches veranstaltet werde.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 6. d. M. werden daher die sämmtlichen Distrikts Polizei-Behörden beauftragt, diese Sammlung geeignet vorzunehmen und die eingehenden Gelder an das Expeditionsamt der unterfertigten Stelle einzusenden, sofort über das Ergebniß binnen sechs Wochen anher Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes 32060. Num. exp. 28827. praes. 27. September 1837. 3632.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, dann sämmtliche Polizei-Behörden.

(Die Kirche in bayerisch Eisenstein, Landgerichts Kötzting, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Inhalt einer höchsten Ministerial-Entschließung vom 11. Juni d. J. und nach Mittheilung

der kgl. Regierung des Unter-Donaukreises, Kammer des Innern, vom 8. präs. 17. v. M. im bezeichneten Betreffe ist zum Zwecke der Herstellung einer gemauerten katholischen Kirche zu bayerisch Eisenstein eine Kollekte allergnädigst bewilligt, dann durch Ministerial-Entschließung vom 31. Juli ds. Jrs. bestimmt worden, daß diese Kollekte als eine allgemeine ausgeschrieben werden soll.

Die sämmtlichen Polizei-Behörden werden daher angewiesen, diese Kollekte geeignet zu vollziehen, und die eingehenden Gelder an das k. Landgericht Kötzting im Unter-Donaukreise zu übersenden, an die unterfertigte Stelle aber über das Ergebniß der Kollekte binnen 6 Wochen Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 34855. Nrus. exped. 28765. praes. 27. September 1837. 3635.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Med. Carl Stahl in Erlangen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Carl Stahl, dermaligem Assistenzarzte am k. Universitäts-Krankenhause zu Erlangen, wurde unterm Heutigen die Stelle eines praktischen Arztes zu Sulzheim verliehen.

Würzburg den 20. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num. praes. 34997. Num. exp 29032. praes. 28. September 1837. 3649.

(Grimm Aloys von der Lichtenau zu Mainz wohnhaft, dessen Vermächtniß von 2000 fl. an den Armenfond zu Aschaffenburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Holzhändler Grimm Aloys von der Lichtenau hat dem Armenfonde zu Aschaffenburg 2000 fl. vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken des Verlebten bekannt gemacht wird.

Würzburg den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

6043. praes. 27. September 1837. 3638.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch allerhöchstes Rescript vom 16. d. Mts. dem kgl. Rechtsanwalt Rösmann dahier die bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte München erledigte Advokatenstelle, und die hiedurch bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte dahier erledigte Advokatenstelle dem k. Appellationsgerichts-Accessisten Dr. Ferdinand Hartter zu Ansbach allergnädigst zu verleihen geruhet, was hiemit bekannt gemacht wird.

Sign. Aschaffenburg den 25. September 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Untermainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. September 1837. Schffl.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 16ten u. 20ten September 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	43	16	—	5	—	14	45
	Kern							
	Korn	3	11	—	4	4	10	24
	Haber	5	7	—	2	—	6	40
	Gerste	8	10	—	11	—	10	30
Im mittlern	Weitzen	440	14	29	157	1	13	32
	Kern							
	Korn	125	10	7	92	2	9	48
	Haber	208	5	35	72	4	4	45
	Gerste	28	9	42	507	1	9	58
Im tiefsten	Weitzen	2	11	45	1	3	10	30
	Kern							
	Korn	17	9	50	1	5	9	—
	Haber	3	3	30	1	—	3	—
	Gerste	17	9	30	11	5	7	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 111.

Würzburg. Dienstag, den 3. Oktober, 1837.

Inhalt.

K. allerhöchstes Reskript, die Verlängerung der Ständeversammlung betr. — Umwechslung der alten Schuldverschreibungen der Salzburger Landesschuld. — Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Westheim betr. — Notizen: (Schulstelle-Besetzung. Schulstellen-Erledigungen. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 84 an die k. Staatskommissariate, Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter, dann besondere Beilage Nro. 8, die Baugewerkschule in München betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königl. allerhöchstes Reskript,
die Verlängerung der gegenwärtigen Sitzung der Ständeversammlung betr.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Unsern Gruß zuvor, Liebe und Getreue Stände des Reichs! Wir finden Uns bewogen Sie von Uns nach den Bestimmungen des Tit. VII. § 23. der Verfassungs-Urkunde bis zu dem

(*)

30. dieses Monats verlängerte Dauer der gegenwärtigen Sitzung der Stände Unseres Reiches noch bis zum 4. November l. J. einschläßig zu verlängern, und geben Uns dem bestimmten Vertrauen hin, daß es beiden Kammern werde möglich werden, innerhalb dieser Frist die auf Unseren Befehl an dieselben gebrachten Gegenstände unfehlbar und vollständig zu erledigen.

Wir verbleiben anbei Unsern Lieben und Getreuen den Ständen des Reichs mit Königlicher Huld und Gnade gewogen.

Berchtesgaden, den 24. September 1837.

Ludwig.

Fürst von Wrede. Freiherr v. Gise. Fürst von Oettingen-Wallerstein. Frhr. von Schrenk. von Wirschinger. Frhr. von Hertling.

Nach dem Befehle Seiner Majestät des Königs:
geheimer Rath von Kreuzer.

Num praes. 34902. Nrus. exped. 28887. praes. 27. September 1837. 3636.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, unmittelbaren Magistrate und Kirchen-Verwaltungen.

(Die Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezug auf das Ausschreiben vom 28. Oktober 1836 (Kreis-Intelligenz-Blatt Nr. 127 Seite 733) wird im nachstehenden Abdrucke die Bekanntmachung des k. k. Landes-Präsidiums zu Linz vom 22. Juli 1837 wegen Umwechslung der alten Schuldverschreibungen der Salzburger Landesschuld den etwa betheiligten Gemeinden und Stiftungen zur Kenntniß gebracht.

Würzburg den 23. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Lommel.

Bekanntmachung,
die Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landes-Schuld betreffend.

Da die alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen der Salzburger Landesschuld, welche in Folge der am 13. Dezember 1828 zwischen den allerhöchsten Höfen von Oesterreich und Bayern abgeschlossenen Convention von der k. k. Oesterreichischen Regierung übernommen worden sind, bisher nicht umgeschrieben werden konnten, so hat sich die hohe k. k.

allgemeine Hofkammer bestimmt gefunden, denjenigen Gläubigern, die eine Umschreibung ihrer alten Schuld-Dokumente wünschten, diese nach vorausgegangener Liquidirung in Hofkammer-Obligationen umzustalten, und es ist zu erwarten, daß die Vortheile, welche für die Besitzer aus der Umwechslung hervorgehen, dieselben veranlassen werden, die Umwechslung vorzunehmen.

In diesen Hofkammer-Obligationen, welche von der k. k. Universal-Staats-Schuldenkasse ausgefertigt werden, und worin der Titel der Schuld mit den Worten: „entsprungen aus der vertragsmäßigen Uebernahme der Landesschuld von Salzburg" ausgedrückt erscheint, werden die Capitals-Beträge, die in den alten Schuldurkunden in Reichswährung erscheinen, auf Conv.-Münze nach dem Zwanzigguldenfuße reducirt.

Der ursprünglich bedungene Zinsenfuß bleibt, in so weit nicht aus der Liquidation ein verändertes Verhältniß hervorgeht, unverändert.

Die Obligationen werden auf Namen ausgestellt, und können wieder umgeschrieben, zertheilt, und zusammen geschrieben werden.

Die Verzinsung wird ohne Rücksicht auf die bei den alten Obligationen übliche Verzinsungszeit halbjährig vom Ausstellungstage der Obligationen gegen gestämpelte Quittung geleistet, und zwar unmittelbar von der Universal-Staatsschulden-Kasse in Wien, oder für deren Rechnung bei der Salzburger Kredits-Kasse. Auch ist es den Gläubigern freigestellt, die Zinsen davon auf andere Kredits-Abtheilungen überweisen zu lassen. Die Hofkammer-Obligationen über die Salzburger Landesschuld sind zur börsenmäßigen Einlösung von dem allgemeinen Tilgungsfonde geeignet. Der Ausfertigung neuer Hofkammer-Obligationen hat jedoch eine Liquidirung der alten Schuldverschreibungen vorauszugehen. Die Gläubiger, welche die Umschreibung im Wege der Verwechslung gegen Hofkammer-Obligationen wünschen, haben daher ihre alten Schuldverschreibungen an die k. k. Cameral- und Credits-Kasse in Salzburg mit allen zum Beweise ihrer Forderung und ihres Eigenthums dienenden Dokumenten in Original unter Beischließung eines unterfertigten Verzeichnisses abzugeben, für die eingelegten Dokumente werden Empfangsbestätigungen ausgehändigt werden, welche zum Beweise der Uebergabe der Dokumente dienen.

Besitzer von solchen Passiv-Kapitalien, worüber die Schuldurkunden in Verlust gerathen sind, haben vorläufig von dem k. k. Stadt- und Landrechte zu Salzburg, welches die einzige Instanz für die Amortisirung dieser Urkunden ist, die gerichtliche Amortisation derselben nach Vorschrift der Gesetze zu bewirken, und können nur gegen Beibringung der Amortisationserkenntnisse zur Liquidirung ihrer Forderungen zugelassen werden.

Bei Ueberreichung der alten Schuldverschreibungen haben die Gläubiger sich zugleich zu erklären, bei welcher Kredits-Kasse sie die Zinsen der neu auszustellenden Hofkammer-Obligationen beheben wollen.

Die bis zu dem Ausstellungstage derselben von den alten Schuldurkunden verfallenen Interessen werden in jedem Falle von der Salzburger Kredits-Kasse berichtigt.

Um die Erhebung der neuen Obligationen und der bis zum Ausstellungstage derselben von den alten Schuldbriefen verfallenen Zinsen haben sich die Parteyen entweder selbst, oder durch Bevollmächtigte unter Zurückgabe der bei der Einlegung der alten Schuldbriefe erhaltenen Empfangs-

bestätigungen bei der Kredits-Kasse in Salzburg zu melden. Dasjenige Individuum, welches eine solche Empfangsbestätigung produzirt, wird als Bevollmächtigter angesehen werden.

Vom k. k. Landes-Präsidium.

Linz am 22. Juli 1837.

Philipp Freiherr v. Skrbensky,
k. k. Regierungs-Präsident.

Ad Num. 4104. E. N. 5520. praes. 30. September 1837. 3676.

(Die erledigte prot. Pfarrstelle zu Westheim im k. Dekanate Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die durch den Tod des Pfarrers Herding erledigte protestantische Pfarrstelle zu Westheim im k. Dekanate Würzburg wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach dem neuesten Fassions-Abschlusse folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte:				
1) aus Staatskassen	—	—		
2) aus Stiftungskassen				
an baarem Gelde	451	37 1/4		
4 Schffl. 4 Mtz. 11 1/8 Mß. Gültkorn, bay. Maß	40	24 1/2		
4 1/2 Eimer 15 1/2 Mß. Traubenmost, bay. Maß	24	—		
3) aus Gemeindekassen				
an baarem Gelde	15	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	531	1 3/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien	—	—	—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomiegebäude	35	—		
7 1/8 Tagw. 17 Rth. 86 Schuh 25 Zoll Acker, bay. Mß.,	60	15		
3/4 Tagw. 19 Rth. 61 Schuh 12 Zoll Wiesen „	15	—		
1/8 Tagw. 36 Rth. 38 Schuh 14 Zoll Gärten „	3	45		
3/8 Tagw. 1 Rth. 16 Schuh 74 Zoll Weinbergsfeld	6	33		
Holz	—	—	120	33
IV. Ertrag aus Rechten	—	—	—	—

	fl.	kr.	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen - - - -	26	15	1/4
VI. Observanzmäßige Gaben - - - -	—	—	
VII. Freiwillige Geschenke 33 fl.			
Summa -	677	50	
Lasten - -	5	30	3/4
Bleibt reiner Ertrag -	672	19	1/4

Bayreuth den 25. September 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
von Freudel.

Hagen.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 22. September 1837 ist die Schullehrerstelle zu Karbach, kgl. Landgerichts Eltmann, dem Schulverweser Jakob Bädel zu Fabrik-Schleichach übertragen worden.

praes. 1. Oktober 1837. 3688.

Die deutsche Knabenschulstelle im Pfarrorte Baunach, k. Landgerichts Gleusdorf, mit welcher zugleich die Gemeindeschreiberei und Organistendienst verbunden, ist durch Pensionirung des alten Rektors Steinruck in Erledigung gekommen.

Diese Schule zählt 83 Werk- und 70 Sonntagsschüler. Der Dienstgehalt, einschlüssig 15 fl. Wohnungsanschlag, beträgt, nach Abzug der Lasten, 322 fl. 12 3/4 kr. Von diesem Ertrage kommen für den in Ruhestand versetzten Rektor Steinruck, auf dessen Lebensdauer, jährlich 113 fl. in Abzug; welche aber, nach Ableben desselben, dem neu angestellten Schullehrer zufallen und verbleiben. Es bestehen demnach, so lange der pensionirte Lehrer lebt, für den neuen Lehrer noch 209 fl. 12 3/4 kr. Reinertrag.

Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 4 Wochen bei unterzeichneter Stelle vorzulegen.

Ebern am 27. September 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion Gleusdorf.
B. Schöpner, Distr.-Sch.-Inspektor.

praes. 30. Sept. 1837. 3677.

Die I. Schullehrerstelle in dem Pfarrorte Retzstadt, Landger. Karlstadt, ist durch Pensionirung des bisherigen Lehrers erledigt, und soll alsbald wieder definitiv besetzt werden. Dieselbe zählt 51 Werk- und 48 Sonntagsschüler. Von den Dienstерträgnissen gehen auf die Lebensdauer des

alten Lehrers 120 fl. als Ruhegehalt desselben ab, und der neu anzustellende Lehrer hat nebst freier Wohnung 200 fl. Gehalt unter Anhoffung des zu seiner Zeit wieder dazu anfallenden Ruhegehaltes anzusprechen.

Die Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Gesuche mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen binnen 3 Wochen anher vorzulegen.

Karlstadt am 29. September 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Biedermann.

Augsburger Börse.

Den 28. September 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/8	
Bank-Actien		510	

Die königliche Baugewerksschule zu München

1836/37.

Bei dem am Tage vor Joserbi erfolgten Schlusse des diesjährigen Cursus dieser Anstalt, welche seit vierzehn Jahren, jeden Winter werktäglich vom frühen Morgen bis zum späten Abend, besonders für die höhere Ausbildung der Maurer- und Steinhauer-, dann Zimmergesellen und Palierer, so wie auch der Kistler, Schlosser, Ofensetzer, Stuccatore, Zimmermaler, Mühlärzte und Brunnenmacher ꝛc besteht; im Allgemeinen aber die Vervollkommnung der Bauhandwerker und die Begründung eines verbesserten Volksbauwesens beabsichtiget, haben folgende Individuen, nach Zustimmung sämmtlicher Lehrer, die stiftungsmäßigen zwölf Preise der Deputation für Bauwesen und Landesverschönerung erhalten, nämlich Inländer: 1) J. R Weiß aus Ansbach: 2) S Geigenberger aus Wasserburg; 3) L Burkhäuser aus Seinsheim; 4) S. Feßlmayr aus Pfäring; 5) M. Bohrer aus Weinberg, und 6) J. Mayrhofer aus Petersfirchen; Ausländer: 7) H. Vogel aus Potsdam; 8) H. Paulus aus Ulm; 9) F. Miksch aus Losontz-Tugar und 10) K. E. Jene aus Caschau in Ungarn; dann

11) E. Freise aus Göttingen und 12) H. Pellert aus Hessen-Cassel *). Folgende Gegenstände sind in der Gesellen- und Meister-Klasse gelehrt worden und zwar: a) Durch den Vorstand, k. Baurath und Ehrenmitglied der Akademie der bildenden Künste, Dr. Vorherr: Vorträge über die Grundlehren der Architektur (des Hoch-, Wasser-, Brücken- und Straßenbaues), so wie über Baupolizei, mit Hinsicht auf Sonnenbau und Landes-Verschönerung, unter Hinweisung auf die wichtigsten Bauten der Hauptstadt, und unter Vorzeigung vorzüglicher architektonischer Werke, dann Andeutungen nützlich zu reisen; b) durch den k. Professor Haindel: Vorträge über darstellende Geometrie und Maschinenkunde, so wie Leitung des Maschinen-Modellir-Unterrichts, mit Excursionen in Fabriken und Werkstätten; c) durch den Universitäts-Privatdocenten Dr. Dempp: Vorträge über Geometrie, practische Mechanik und Hydraulik, dann über technische Physik und Chemie, so wie über Baumaterialienlehre, dann practische Unterweisung im Blitz-Ableiter-Aufstellen und Uebungen im Feldmessen; d) durch den Bau-Inspektor Eichheim: Unterricht in der Architektur-Zeichnung und Composition, so wie in den Anfangsgründen der

---

*) Die Namen der übrigen Schüler nach der Ordnung ihres Eintrittes sind: A. Tübbecke, C. Moosbake, A. Kurz, P. Donetshuber, P. Baumann, F. Gröger, J. Mößmeringer, G. Wiesecke, H. Wiesecke, J. Brefele, M Moriz, P. Ebetsch, G. Schreiner, A. Baier, F. Mitterhuber, J. Heuwiser, K. Will, F. Hauberriser, G. Henke, M. Würz, F. Wintergerst, L. Ramm, J Sprenger, J. Wachter, J. R. Schmitt, C. Haupt, J. J. Häusler, M. Rämmelmeyer, A. F. Schinzel, J. Guggenberger, G. Och, M. Müller, K. Schurrer, H. Hornneder, J. G. Schnitzenberger, C. F. Heinz, G. M. Lang, J. Neuwiller, J. Rauscher, C. Bähr, J. Sayer, J. H. Diesel, F. Niederberger, D. Sarreiter, M. Preisinger, J. Wänger, K. Mayer, M. Hofhammer, A. Rudholzer, M. Hofmann, M. Eibs, J. Fleischmann, A. Peter, F. J. Greml, J. Grenz, G. Anwander, J. F. Mahling, J. Pföderl, A. Enzensperger, F. Thüring, G. Neumayr, M. Grim, J. Märtl, G. Heigel, P. Rigert, M. Rigert, A E Nendel, J. Blattmann, B. Schreiber, M. Dittmann, G. Maier, J. Esser, H. Ihl, A. Perrin, C. Winnerling, J. G. Schnabel, J. Wenk, B. Weber, F. Lambersperger, J. Höfer, J. Sailer, F. Reiter, J. Dippel, M. Gaab, J. G. Feil, J. Lauffer, J G. Klein, J. Feeß, G. Weiß, A. Stüblein, A. Obwurzer, W. Schmid, F. Scheck, A. Meyer, M. Stauber, H. Kayser, A. Grabler, G. Schnell, G. Härtl, L. Bachmann, J. Böhm, G. Winnerling, H. Dornemann, F. Weinsperg, C. Mohr, W. Mohrmann, K. Enzensperger, G. Dilli, G. Renkl, J. Mederer, J. Hennermann, C. Rehfus, J. Razesberger, M Staller, A. Huthöfer, J. K. Jordan, K. Herr, A. Brandel, L. Seydlitz, R. Wiest, B. Burkhart, M. Hauf, M. Beham, J. Gebhardt, J. Monninger, M. Geißler, J. Reiter, H. Ruß, J. Schusterbauer, J. Fuchs, A. Eßlinger, F. Schnöll, J. Wust, W. Mayr, J. J. Breitemoser, K. Krause, C. Preuß, A. Schmid und J. Herwig; nämlich im Ganzen 103 Bayern, wovon 25 die diesjährige vorschriftsmäßige Concursprüfung bei der k. Isarkreis-Regierung bestanden haben, dann 48 Fremde aus 14 Staaten, und zwar: 7 Preußen, 7 Würtemberger, 7 Schweizer, 6 Oesterreicher und Ungarn, 6 Badener, 3 Braunschweiger, 2 Franzosen, 2 Hannoveranner, 2 Kurhessen, 2 Frankfurter a. M., 1 Sachse, 1 Oldenburger, 1 Mecklenburger und 1 Reuß-Lobensteiner. — Zugleich wird bemerkt, daß den schon vor 26 Jahren für einen der geschicktesten Baugewerkslehrlinge an der Münchener feiertäglichen Handwerkerschule, welche der Baugewerksschule als Vorbereitungs-Anstalt dient, auf ewige Zeiten alle 2 Jahre zur Vertheilung gestifteten „Dr. Vorherr'schen Architekturpreis" in diesem Jahre der Kistlerlehrling Florian Winkler aus München erhielt. (S. Jahresbericht über den Zustand der männlichen und weiblichen Feiertagsschulen in München 1837.)

Perſpektiv, dann im Verfertigen der Voranſchläge; e) durch den Profeſſor und Zeichnungslehrer Schöpf: Bau- und Maſchinenzeichnen, Grund- und Aufriſſe, dann Profile; f) durch den Docenten Dr. Nagler: Vorträge über Geſchichte der Architektur, mit beſonderer Hinſicht auf das Volksbauweſen; g) durch den Baumeiſter Paris: Steinſchnitt und Modelliren in Gips; h) durch den Mechanikus Stephani, gemeinſchaftlich mit dem Zimmerpartier Georg Prändl: Practiſcher Unterricht im Modelliren von Mühl- und Zimmerwerken, dann Baumaſchinen; i) durch den Bildhauer Xav. Schwanthaler: Boſſiren, beſonders Ornamente; k) durch den Zeichnungslehrer und Schulaufſeher Joſ Sedlmair: Freihandzeichnen, vorzüglich Bauverzierungen; l) durch den Schreib und Rechnenlehrer Xav. Perzl: Unterricht in der Arithmetik, dann im Schön- und Rechtſchreiben und Aufſätze-Verfertigen mit beſonderer Hinſicht auf das Baufach.

Die der Meiſter-Klaſſe zur Beantwortung aufgegebene Frage: „Welches ſind die bekannteſten Dachbedeckungs-Materialien, wie verhalten ſich dieſe hinſichtlich des Preiſes und der Dauer zu einander, und welche dienen beſonders zu flachen Dächern; aber wie könnten in den meiſten Fällen die bisherigen Dachungen, nach Dr. Fauſt die Erbſünde der Häuſer, künftig ganz entbehrt und dagegen ebene, nach einer freien Seite zum Waſſerablauf etwas geneigte, wohlfeile und jeder Witterung, ſo wie dem Feuer gehörige widerſtehende Decken hergeſtellt werden? hat unter 19 Concurrenten der oben erwähnte H. Vogel am Beſten beantwortet, der ſich zugleich das Verdienſt erwarb, den zahlreichen Baugewerksſchülern die ſinnige und bereits durch viele Verſuche im Großen ſeit mehreren Jahren bewährt befundene Dorn'ſche Methode flacher Dachdeckung aus Lehm, Gerber-Eichenloh und Steinkohlentheer, dann Schwarzpech und Sand, praktiſch zu lehren, indem eine entſprechende Probe dieſer Methode angefertiget wurde, welche im Garten des landwirthſchaftlichen Vereins in München zu Jedermanns Anſicht aufgeſtellt iſt, und wobei folgendes Verfahren Statt fand: Ein Theil Lehm, mit etwas Sand verſetzt, da erſterer ſehr fett war, wurde mit drei Theilen Eichenloh, wie ſolche aus der Gerberei kam, mittelſt Waſſer vermiſcht, und dieſe, wie Mörtel bereitete Maſſe mit der Kelle 5/4 Zoll ſtark auf die ringsum am äußern Rande mit einem 6 Zoll breiten Streifen Eiſenblech verſehene flache Dachdecke (aus gewöhnlichen Dachlatten beſtehend, die einen guten Viertelzoll weit auseinander auf die nach einer Seite, auf den bayeriſchen Fuß um einen halben Zoll geneigte oberſte Balkenlage genagelt ſind, welche zugleich als Sparrwerk dient und deshalb Sparrgebälk genannt werden dürfte,) aufgetragen und geebnet. Als dieſe Lage (Decklage, wozu nach den bisherigen Erfahrungen ſtatt der Eichenloh auch Sägſpäne, Waſſermoos und Waldmoos, keineswes aber Fichtenloh, gebraucht werden können,) vollkommen trocken war, wurde dieſelbe zweimal gut mit erwärmtem Steinkohlentheer überpinſelt, nachdem man zuvor die durch Trocknung entſtandenen kleinen Ritze und Sprünge gehörig mit Sand und Theer ausgefüllt oder zugeſchlemmt hatte, und ſodann eine zweite Lage (Schutzlage) von einem ſchwachen halben Zoll ſtark auf die erſte geſetzt. Dieſe zweite Lage, in gleicher Miſchung als die erſte, wurde, nach vollkommener Trocknung, mehrmal mit warmem Steinkohlentheer und zwar ſo getränkt, daß dieſelbe durch und durch geſättiget war; beim letzten Anſtrich aber iſt dem Theer etwas Schwarzpech, auf den Quadratfuß ungefähr ein Loth, zugeſetzt, und während dieſer Anſtrich noch flüſſig war, ſcharfer oder wohl ausgewaſchener Sand als Schluß

darauf geſtreut worden. Zur Schutzlage ſollte erfahrungsgemäß zum Lehm ſtets nur Eichenloh, am beßten gemahlene und langfaſerige, dann Steinkohlentheer genommen werden; ob aber ſtatt des letztern für die Decklage nicht auch dickflüſſiger Holztheer brauchbar wäre? müſſen ſpätere Erfahrungen lehren, ſo wie, ob nicht allenfalls zwiſchen den auf die mindeſte Stärke reduzirten Deck- und Schutzlagen große mit Theer getränkte einfache Papierbogen, oder auch ſogenannte Harzplatten, aus zwei geleimten ſtarken Papierbogen beſtehend, wovon einer mit 2/3 Pech und 1/3 Theer auf einer Seite warm angeſtrichen, und der andere auf der beſtrichenen Seite feſt aufgedrückt iſt, ſo daß beide wie zuſammengeleimt erſcheinen, einzulegen wären? (Ueber dieſe Harzplatten hat der preuß. Bau-Inſpektor S. Sachs, ein Gegner der Dorn'ſchen Dachmethode, erſt jüngſt ein kleines Buch unter folgendem Titel herausgegeben: „Anweiſung zur Anfertigung einer neuen völlig feuerfeſten und abſolut waſſerdichten Dachdeckung für ganz flache Dächer, mittelſt eigens erfundener Harzplatten und ganz eigenthümlich geformter Steinfließen" ꝛc. Berlin 1837. 54 kr.) Ehe indeſſen im Großen zur Ausführung der Dorn'ſchen Dachdecken geſchritten wird, muß ſich zuvor hinſichtlich der Bereitung der Deck- und Schutzmaſſe, ohne hierbei Theer anzuwenden, einige Uebung im Kleinen erworben werden, was unerläßig iſt, um das rechte Verhältniß der Miſchung des Lehms und der Lohe, oder des Surrogats der letzteren, zu treffen, und auch beſtimmt zu wiſſen, falls der Lehm ſehr fett wäre, wie viel Sand zugeſetzt werden muß? Im Durchſchnitt braucht man nach dem Gewichte ſo viel Lehm als Lohe; nach dem Maß aber, wie oben erwähnt, 3 Theile Eichenlohe und 1 Theil Lehm. Der bayer. Quadratfuß von zwei Lagen dieſer Maſſe, getrocknet 1 1/2 Zoll ſtark und 5 Pfund wiegend, forderte 1/3 bayer. Maß Steinkohlen-Theer, wovon die Maß = 2 1/3 Pfund, oder genau 2 Pfund 10 3/4 Loth wiegt, alſo 100 bayer. Maß zu 2 Centner 33 1/2 Pfund zu rechnen ſind, indem bemerkt wird, daß eine bayer. Maß ungefähr einen franz. Litre, oder ein Berliner Quart beträgt, und die Tonne Steinkohlen-Theer oder 100 Quart aus England frei bis Potsdam zur Zeit 3 1/2 Thlr. oder 6 fl. 7 1/2 kr. zu ſtehen kommt. Würde zu München die Maß Steinkohlentheer doppelt ſo viel, ja ſelbſt 12 kr. koſten, wie die erſte aus Holland über Marktbreit bezogene Probe wirklich gekoſtet hat, ſo betrüge ſolcher im erſten Falle 2 1/2 kr., im zweiten und höchſten Falle aber 4 Kreuzer für den Quadratfuß. Die Auslagen für Lehm (wovon der Cubikfuß im trockenen Zuſtande 53 Pfund wiegt) und für Eichenloh (wovon der Cubikfuß friſch oder feucht, wie ſolche aus der Gerbergrube kommt, im Durchſchnitte zu 16 1/2 Pfund gerechnet werden kann), dann für Sand, Pech, Fuhr- und Arbeitslohn, ſo wie für die nöthigen Eiſen- oder Zinkblechſtreifen, dürften aber wohl in ganz Bayern nicht über 4 Kreuzer zu ſtehen kommen, ſo daß alſo der Quadratfuß dieſer Dachdeckung höchſtens 8 Kreuzer beiſcht, ſpäter aber gewiß, wenn der Steinkohlentheer in Bayern ſelbſt erzeugt oder in großen Quantitäten unmittelbar aus England, beſonders mit Benutzung des Ludwigs-Kanals, oder auch der Eiſenbahnen, bezogen wird, wenigſtens um 1/4 wohlfeiler und alſo ſelbſt geringer als ein Ziegeldach kommen dürfte, weshalb dieſe jeder Witterung und auch dem Feuer gehörig widerſtehende Maſſe alle Empfehlung verdient, und zwar um ſo mehr, als deren Anfertigung von jedem ſchlichten Landmann leicht geſchehen kann, und ein geübter Arbeiter mit zwei Gehilfen, die Zeit der Trocknung abgerechnet, in 10 bis 12 Stunden 400 Quadratfuß zu vollenden im Stande iſt. (Vergl. bayer. Nationalzeitung Nro. 88 d. Js.) — Die königlichen

Kreisregierungen zu Bayreuth, München und Passau haben bereits auf die zweite Auflage der Dorn'schen Schrift: „Praktische Anleitung zur Ausführung der neuen flachen Dachdeckung, Berlin 1837, (54 kr.)" öffentlich aufmerksam gemacht, und diese treffliche Dachdeckungsmethode, welche seit sechs Jahren in Berlin und Potsdam, so wie in den Umgebungen dieser Städte vielfach ausgeführt wurde, und sich unterdessen so bewährte, daß gegenwärtig daselbst kein Neubau mehr errichtet wird, ohne hiervon Gebrauch zu machen, den Bauenden zur Anwendung empfohlen, wohl mit allem Rechte, da hierdurch die schon seit Jahrhunderten zu lösen versuchte Aufgabe, die Dächer unserer Hochgebäude in Form und Material zu verbessern, eine so vollkommene Lösung in ökonomischer, constructiver, finanzieller, feuerpolizeilicher und zugleich in ästhetischer Hinsicht erhalten hat, daß die diesjährige „Allgemeine Bauzeitung" die gesammte Bauwelt aufforderte, dem Erfinder Dank zu zollen. Auch hat die k. Regierung des Isarkreises, mit Bezug auf die im Kreis-Intelligenzblatt Nr. 23 d. Js. erlassene Ausschreibung, „die Verbesserung der Bauart der Wohn- und Wirthschaftsgebäude betreffend", sämmtliche Bau-Inspektionen unterm 12. Juni d. Js. noch besonders beauftragt: nach allen Kräften einzuwirken, daß die durch den Fabriken-Commissionsrath Dorn in Berlin erfundene flache Dachdeckungsmethode nicht bloß bei den Staats-, Stiftungs- und Communalgebäuden, sondern hauptsächlich bei Privatbauten vielfache Anwendung erhalte. Zugleich sind diese Baubehörden zur Anschaffung des sehr praktischen und deshalb besonders empfehlenswerthen Werkes: „Der Bau der Dorn'schen Lehmdächer nach eigenen Erfahrungen, mit Hinsicht auf die dabei vorkommenden Holz-Constructionen und Kostenberechnungen bearbeitet von Gustav Linke, k. preuß. Bau-Inspektor und Lehrer der allgemeinen Bauschule zu Berlin, mit 1 Kupft. Braunschweig 1837" (1 fl. 12 kr.) auf Regiekosten mit dem Beisatze ermächtiget worden, „daß man zuversichtlich gewärtige, daß dieselben diesem hochwichtigen Gegenstande unausgesetzt besondere Sorgfalt widmen werden." Ebenso sind die Münchner Kaufleute, welche mit dergleichen Artikel Handel treiben, aufmerksam gemacht worden, sich mit Steinkohlen-Theer, wovon die Tonne in Holland, à 120 bayer. Maß, 7 holländ. Gulden kostet, zu versehen, und die Distrikts-Polizei-Behörden wurden am 4. August d. Js. beauftragt, anzuzeigen: ob sich Stein- oder Braunkohlenlager zur allenfallsigen Theerbereitung, dann ob sich Eichenloh, oder Surrogate derselben, in hinlänglicher Quantität finden? — Die Herren: Staatsminister ꝛc Graf von Montgelas und Regierungsrath ꝛc. Baron von Welden, lassen so eben diese bereits in die erste Klasse der Brandassekuranz erhobene Dachart auf ihren Gütern in der Nähe von München im Großen ausführen. Wenn aber, was gewiß erfolgen wird, später diese Dachdecken, möglichst vervollkommnet, im Vaterlande allgemeine Einführung erhalten, dann dürfte wohl die Baugewerksschule sich in dem Bewußtseyn reichlich belohnt fühlen, die erste practische Probe dieser gemeinnützigen Erfindung in Bayerns Hauptstadt aufgestellt zu haben.

Von den eingekommenen 9 Reiseberichten ist jener des obengedachten F. Mikſch am Ausführlichsten befunden worden. Die von 46 Schülern verfertigten 15 Zimmerwerks- und Mühlmodelle, dann 21 Steinschnitt-Gegenstände und 10 Bossirstücke zeugen von besonderem Fleiße. Die aufgegebenen 7 Programme über verschiedene bürgerliche Gebäude haben 47

Schüler zu lösen gestrebt, mehrere mit besonderer Pünktlichkeit, alle aber nach der Sonnenbaulehre, die immer größere Theilnahme findet. Durch die flachen Dachdecken hat nun das System des Sonnenbaues, nach welchem schon längst auf der Insel Helgoland alle Häuser gebaut werden, und das besonders in der gebildeten Welt stets an Ausdehnung zunimmt, indem sich dasselbe zum alten Willkürbau wie Christenthum zum Heidenthum verhält, gehörige Rundung und Abschließung erhalten. Wenn aber nach der Allgemeinen Zeitung vom 2ten April d. J. zu München die Erfahrung gemacht worden seyn soll, daß gerade diejenigen Häuser, welche an der Sonnenseite gelegen, vorzugsweise Cholera-Erkrankungen aufzuweisen hatten, so dürfte dieses doch eine nähere Erörterung verdienen, welche Sonnenseite, ob die östliche, südliche oder westliche gemeint sey, und in welchen Zimmern die an der Cholera Erkrankten ihren Aufenthalt hatten? indem es ja leicht seyn könnte, daß z. B. die mit den Hauptfronten nach Norden stehenden Häuser nicht auf der nördlichen, sondern auf der südlichen Seite bewohnt wurden, und so umgekehrt. Aus einem, eigens in Bezug auf die Cholera lithographirt erschienenen Plan von Mittenwald geht indessen hervor, daß daselbst in den rein nach Süden gelegenen Wohnungen Niemand an der Cholera starb und nur in einem Paar, ungefähr nach dieser Himmelsgegend gerichteten Häusern sich Kranke von leichten Cholera-Anfällen fanden, die vielleicht die nördliche, oder auch die östliche und westliche Seite bewohnten, während die übrigen nach andern Himmelsgegenden situirten Häuser zahlreiche Cholerakranke und Sterbende hatten. Doch sterben und bezahlen muß man ja, nach Franklin, allenthalben. Den Aerzten, so wie den Baumeistern scheint die Sonnenbaulehre noch viel zu wenig bekannt zu seyn, und es wäre zu wünschen, daß sie derselben mehr Aufmerksamkeit als bisher schenken; besonders aber den Hauptpunkt gehörig ins Auge fassen möchten, daß hierbei Nord und Süd, einander entgegengesetzt, in Wechselwirkung sind, wodurch nach vielfacher Erfahrung die wohlthätigsten Folgen für die Sanität im Allgemeinen entstehen. Dr. Al. Wurm schrieb jüngst in seinem „Versuch einer Gesundheitslehre des Weibes": „Sehr beachtenswerth ist der in unserm Vaterlande vom Baurath Vorherr mit lobenswerthem Eifer gerühmte und wo möglich realisirte Sonnenbau." — Mit den innigsten Dankgefühlen gegen die allwaltende Vorsehung muß hier auch bemerkt werden, daß, obgleich schon beim Beginne des diesjährigen Cursus die Cholera in der Haupt- und Residenzstadt sich unerbittlich ihre Opfer aussuchte, doch die 151 Schüler zählende Baugewerksschule von dieser Seuche verschont blieb; denn die an derselben erlegenen zwei Ausländer können in Bezug auf die Schule nicht gerechnet werden, da sie noch vor der Immatrikulation verstarben.

Außer der Bearbeitung der obgedachten Programme ist zugleich der specielle Entwurf eines Sonnenstadt-Quartiers mit 15 Häusern, der später, gehörig bereiniget, durch die Lithographie vervielfältiget und der Oeffentlichkeit übergeben werden wird, in der Baugewerksschule genau ausgearbeitet worden, mit besonderer Anwendung von russischen Rauchröhren, runden Kaminen, gußeisernen Abtrittschläuchen, dann steinernen und eisernen Treppen und flachen Dachdecken, sowie auf verständigen Gebrauch des hydraulischen Mörtels und Cements, welche Gegenstände den Schülern besonders zur Einführung und Verbreitung beim Volksbauwesen anempfohlen worden sind,

indem man dieselben zugleich auffordert, nach allen Kräften die in Bayern zuerst in Anregung gebrachte und zu einem besonderen Lehr- und Regierungszweig erhobene gute Sache der Landesverschönerung, wofür bereits mehrere Vereine in verschiedenen Ländern, in Preußen allein fünf, zu Wittenberg, Posen, Marienwerder, Culm und Graudenz, bestehen, und welche nur dadurch entsteht, wenn Agrikultur, Gartenkunst und Architektur in größter Reinheit ungetrennt nicht bloß für das Einzelne, sondern hauptsächlich für das Gemeinsame wirken, in aller Welt durch Wort und That zu befördern. Die Literatur dieses Gegenstandes ist erst jüngst wieder durch eine kleine Schrift: „C. H. E. Paulus über Sonnenbau und Landesverschönerung, Blaubeuren 1837," vermehrt worden.

Die Bibliothek erhielt einen Zuwachs von 19 Werken und die Zeichnungsvorlagen wurden mit mehreren Blättern bereichert. — Der „Dr. Vorherr'sche Fonds zur Unterstützung für Bauleute und zur Beförderung der Landesverschönerung," hat sich durch die Erträgnisse von 29 fl. 57 kr. aus den lithographirt herausgegebenen „Entwürfen zu Pfarr- und Schulhäusern nach der Sonnenbaulehre," dann durch 43 fl. erübrigte Schulgelder, die von bemittelten Fremden erhoben worden sind, und durch den Rest von 70 fl. 3 kr., welcher sich schon früher für eine nach Berlin an die L. Trautwein'sche Buchhandlung verkaufte Parthie Monatsblätter für Bauwesen und Landesverschönerung ergab, und der als eine Frucht der Mühe des Schulvorstandes für die Zwecke der Baudeputation, welche ganz gleich mit jenen des Dr. Vorherr'schen Fonds sind, dieser Stiftung zunächst angehört, dann durch 357 fl. freiwillige Beiträge von inländischen Bauleuten, im Ganzen um 500 fl. vermehrt — Das k. Staatsministerium des Innern fand sich unterm 1. Mai d. J. bewogen, erneut und um so mehr die vollste Anerkennung den verdienstlichen Leistungen des Vorstandes für die Baugewerksschule auszusprechen, als derselbe sich fortwährend bemüht, die Fonds dieser Anstalt, und zwar aus Mitteln, welche er selbst zu schaffen weiß, zu vergrößern. Schon früher geruheten auch seine Majestät der König von Würtemberg, wie sich das ihm zugekommene K. Ministerialschreiben ausdrückt, seinen ausgezeichneten Verdiensten um Bauwesen und Landesverschönerung Höchst Ihre vollkommene Anerkennung zu schenken. —

Durch das kräftige Zusammenwirken von zehn besonders tüchtigen Lehrern ist diese Anstalt, welche dem Staate jährlich nur einen Aufwand von 900 Gulden verursacht, indem der Magistrat der Hauptstadt die nöthigen erwärmten Lokalitäten gratis gibt, in Bezug auf Reichhaltigkeit des theoretischen und praktischen Unterrichts bereits so ausgerüstet, daß in derselben nicht nur die verschiedenen Baugewerker vollständige Ausbildung erhalten, sondern auch diejenigen, welche bürgerliche Baumeister und Civil-Ingenieure werden wollen, ihren Zweck zu geeigneter Vorbereitung möglichst vollkommen erreichen können. — In derselben erhielten seit ihrem Bestande 1507 Schüler Unterricht; nämlich: 4/7 Inländer und 3/7 Fremde aus 27 Staaten, besonders 99 Schweizer, 84 Preußen, 75 Würtemberger, 49 Baden, 46 Oesterreicher und Ungarn, 40 Hamburger ꝛc. Mögen dieselben sich immer mit Liebe und Dankbarkeit des Staates und der Hauptstadt, welcher

dieſer Name durch die ſich täglich mehrenden großartigen Schöpfungen eines kunſtſinnigen edeln Königs mit Recht gebührt, erinnern, wo ihnen beſſere Bildung zu Theil wurde; beſtändig eingedenk ſeyn, daß die Kunſt nie zum Handwerk ſinken dürfe, dagegen jedes Handwerk ſich zur Kunſt empor ſchwingen müſſe; ſtets aber nach Vervollkommnung im Baufache ſtreben und dazu beitragen, Alles Bauen zu erfreulichem Geſchäfte des denkenden Menſchen zu machen!

Den 25. Auguſt 1837.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 112.

Würzburg. Donnerstag, den 5. Oktober, 1837.

Inhalt.

Verleihung eines Privilegiums für das literarisch-artistische Institut zu Bamberg zur Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders für Bayern. — Verein zur Bildung einer Präbendenstiftung für Töchter adelicher Familien. — Ausgleichungsabgaben von geschrottetem Malze, Bier und Branntwein zwischen Bayern und Würtemberg. — Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck betr. — Erledigung der katholischen Pfarrei Weibersbrunn. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 85 an die k. Distrikts-Polizeibehörden, die Stadtmagistrate Würzburg und Aschaffenburg, und an die allgemeinen k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Privilegium

für das literarisch-artistische Institut zu Bamberg zur Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders für Bayern.

Ludwig,

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem das literarisch-artistische Institut zu Bamberg um Verleihung eines Nachdrucks-

Privilegiums zur Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders für Bayern allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben, so lange Wir nicht anders verfügen werden, ein gegen den ganzen oder theilweisen Nachdruck jenes Werkes sicherndes Privilegium, vom Tage der gegenwärtigen Ausfertigung anfangend, hiedurch in der Art zu ertheilen, daß Wir sämmtlichen Unterthanen Unseres Reiches, insbesondere allen darin angesessenen Buchdruckern und Buchhändlern, bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Hundert Dukaten, wovon die Hälfte Unserm Aerar, die andere dem literarisch-artistischen Institute zu Bamberg oder dem von demselben aufgestellten Verleger zufällt, verbieten, während der Dauer des Privilegiums ohne Wissen und Willen des genannten Institutes oder des von demselben aufgestellten Verlegers Nachdrücke des erwähnten Geschäfts-Kalenders weder im Ganzen noch im Einzelnen herauszugeben und in den Handel zu bringen, den Verkauf solcher Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Weise zu begünstigen, unbeschadet jedoch der Rechte Dritter und unfürgreiflich Unserem Rechte, auch andern Bewerbern für ähnliche Unternehmungen ein Privilegium zu ertheilen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, mehrerwähntes literarisch-artistisches Institut, oder den von demselben aufgestellten Verleger, gegen alle Beeinträchtigungen kräftig zu schützen, die ihnen angezeigten verbotenen Nachdrücke jenes Geschäfts-Kalenders aber sogleich wegzunehmen und jenem zu seiner Verfügung stellen zu lassen.

Dieses Privilegium soll zu Jedermanns Nachricht und Warnung durch das Regierungsblatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet, und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den Zwölften September im Jahre Eintausend achthundert Sieben und Dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär F. v. Kobell.

Bekanntmachung,

den Verein zur Bildung einer Präbendenstiftung für Töchter adelicher Familien in Bayern betr.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem mehrere Adeliche des Königreiches den ehrenvollen Entschluß gefaßt haben, eine Präbenden-Stiftung zu Gunsten unverehelichter adelicher Fräulein zu gründen und zu dem Ende in einen Verein zusammenzutreten, so werden die Allerhöchst bestätigten Satzungen dieses Vereines mit dem Bemerken kund gegeben, daß

I. der beabsichteten Stiftung die Benennung „Allgemeine adeliche Fräulein-Stiftung in Bayern" bewilligt ist, daß selbe

II. in dem Falle ihres Zustandekommens nach der Natur ihres Zweckes in die Reihe der milden Stiftungen eintritt, und daher auch von Rechtswegen aller jener Privilegien, Rechte und Vorzüge theilhaftig wird, welche die Gesetze den milden Stiftungen beilegen, daß

III. dieselbe gleich allen übrigen auf gleichen Voraussetzungen beruhenden Stiftungen der unmittelbaren Curatel des k. Staatsministeriums des Innern untergeordnet und insbesondere gehalten ist, diesem mit Schlusse eines jeden Jahres seine summarischen Rechnungs-Auszüge, und auf jeweilige Aufforderung die Rechnungen selbst zur Einsicht vorzulegen, und daß endlich

IV. dem Vereine sowohl als der Stiftung ein eigenes Sigill zukömmt, welches im goldenen Felde ein Edelfräulein mit purpurrothem goldverbrämtem Gewande, blau und weißer Binde und goldener Rosenkrone darstellt, deren rechte Hand einen Kranz von rothen und weißen Rosen trägt, während die linke auf der Stiftungs-Urkunde ruht und aus der Höhe herab ein Stern, als Symbol der Erhaltung und Beglückung leuchtet.

München den 17. September 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Fr. v. Kobell.

Bekanntmachung,

die Ausgleichungs-Abgaben vom geschroteten Malze, Bier und Branntwein zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg betr.

Staats-Ministerium der Finanzen.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Zollvereinigungsverträge sind die Ausgleichungs-Abgaben von geschrotetem Malze, Bier und Branntwein im wechselseitigen Verkehr zwischen den Königreichen Bayern und Würtemberg folgendermassen festgesetzt worden:

Erstens für den Verkehr des Königreiches Bayern diesseits des Rheins mit dem Königreiche Würtemberg:

1) für geschrotetes Malz, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu einem Gulden achtzehn Kreuzern, für den bayerischen Schäffel;

2) für Bier, und zwar braunes Sommer- und Winterbier, sowie Weißbier, welches aus Würtemberg nach Bayern geht, zu zwanzig sechs Kreuzer für den bayerischen Eimer;

3) für Branntwein, welcher aus Bayern nach Würtemberg geht, zu fünf Gulden für den würtembergischen Eimer.

Zweitens für den Verkehr des königlich bayerischen Rheinkreises mit dem Königreiche Würtemberg kömmt in bisheriger Weise zur Erhebung:

1) bei der Ueberfuhr von Malz aus diesem Kreise nach Würtemberg die in letztgenanntem Königreiche bestehende Malzsteuer mit beziehungsweise zwanzig und drei und zwanzig ein drittel Kreuzer vom würtembergischen Simri eingesprengten und trockenen Malzes;

(**).

2) für — aus dem Rheinkreise nach Würtemberg übergeführtes Bier die als Surrogat der dortigen Malzsteuer bestehende Abgabe für ausländisches Bier von drei Gulden für den würtembergischen Eimer braunes — und von zwei Gulden für den würtembergischen Eimer weißes Bier;

2) für den aus dem Rheinkreise nach Würtemberg übergeführten Branntwein die obige Ausgleichungsabgabe von fünf Gulden für den würtembergischen Eimer.

Hinsichtlich der wechselseitigen Einfuhr geschroteten Malzes in beide Königreiche wird endlich insbesondere bemerkt, daß dieselbe zugleich von der urkundlichen Nachweisung der geschehenen inneren Versteuerung abhängig ist; daher sich Jedermann, wer Malz aus Würtemberg nach Bayern zu führen beabsichtigt, mit dem erforderlichen Ausweise über die vorhergegangene Steuerentrichtung Behufs deren Vorlage bei den betreffenden königlich bayerischen Behörden zu versehen hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnungen tritt mit dem ersten des Monats Oktober 1837 in Kraft; daher dieselben durch das Regierungsblatt unter der Eröffnung bekannt gemacht werden, daß die geeigneten Vollzugs-Vorschriften gleichzeitig den königl. bayer. Zollbehörden zugefertigt worden sind.

München den 18. September 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
v. Wirschinger.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Gietl.

Num. praes. 35540. Nrus. exped. 29221. praes. 2. Oktober 1837. 3699.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über den Nachdruck nach Maßgabe einer Entschließung vom 8. April 1836 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 18. d. M. aus dem königl. Staats-Ministerium des Innern erlassene höchste Entschließung über den Nachdruck und die dort allegirte höchste Entschließung vom 8. April 1836 werden den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Wissenschaft und Nachachtung in vorkommenden Fällen im Nachgange eröffnet.

Würzburg den 27. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Staats-Ministerium des Innern.

Die gesetzlichen Anhaltspunkte für die Würdigung der durch Nachdruck schriftstellerischen Eigenthums begangenen Contraventionen bieten bekanntlich der Art. 397 Th. I. des Strafgesetzbuches und die Anmerkungen zu dieser Stelle dar; nach diesen gesetzlichen Bestimmungen fällt der Begriff des Nachdruckes nur in dem Falle hinweg, wenn ein Werk zu eigenthümlicher Form verarbeitet worden ist.

Einzelne Fälle lassen jedoch entnehmen, daß der Begriff der Verarbeitung eines fremden Geisteswerkes zu eigenthümlicher Form häufig ganz heterogene Deutung findet.

Das unterfertigte Staatsministerium sieht sich daher veranlaßt, der königlichen Kreis-Regierung, Kammer des Innern, anruhend die Abschrift einer unter dem 8. April v. J. an die k. Regierung des Ober-Donaukreises, K. d. J., erlassenen Entschließung zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

München, den 18. September 1837.

An die königl. Regierung des Untermainkreises, K. d. J., ergangen.

Staats-Ministerium des Innern.

Der k. Regierung des Oberdonaukreises K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 19. Jan. l. J. untenstehenden Betreffs eröffnet, was folgt:

Die Motive, auf welche die in vorliegender Sache gefaßten Beschlüsse I. und II. Instanz gegründet werden, ermangeln des strengen Einklanges mit den betreffenden gesetzlichen Vorschriften.

Nach Art. 397 Th. I. des Strafgesetzbuches und den Anmerkungen hiezu, wird nämlich der Begriff des Nachdruckes nur durch das Verarbeiten eines Werkes zu eigenthümlicher Form beseitiget. Bloße Zugabe zu dem Abdrucke eines Werkes, als Vorreden, Anmerkungen, biographische Notizen oder Aenderungen im Formate aber, sind keine Verarbeitung zu eigenthümlicher Form, und ein Nachdruck. Sie befreien also nicht von der Gesetzwidrigkeit, sondern fügen dem ungesetzlichen Nachdrucke lediglich noch die erschwerende Thatsache eines absichtlichen Versuches zu frauduldser Umgehung des Gesetzes bei. Da nun in dem vorliegenden Falle ein buchstäblicher Abdruck der Körner'schen Werke mit bloßer Veränderung des Formates und Hinzufügung einiger Zugaben in Mitte liegt, so können auch die in offenbarem Widerspruche mit dem Gesetze erlossenen Beschlüsse des Magistrats der Stadt Augsburg und der k. Kreis-Regierung K. d. J. nicht zu Recht bestehen und werden andurch von Oberaufsichtswegen mit dem Auftrage außer Wirkung gesetzt, die Sache nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofort von Amtswegen neuerlicher Würdigung in dem vorschriftsmäßigen Instanzenzuge unterstellen zu lassen, und bis zur weiteren definitiven in Vorlage zu bringenden Entscheidung dem Debite der fraglichen Werke sogleich wieder Instand zu geben.

Die vorgelegten Akten folgen zu dem erwähnten Zwecke anruhend zurück.

München, den 8. April 1836.

An die k. Regierung des Ober-Donaukreises K. d. J. ergangen.

Num. praes. 34248. Num. exp. 28958. praes. 2. Oktober 1837. 3706.

(Die Erledigung der kath. Pfarrei Weibersbrunn, k. Landgerichts Rothenbuch, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Weibersbrunn, k. Landgerichts Rothenbuch und Dekanats Lohr, ist durch die Versetzung des bisherigen Pfarrers auf die Pfarrei Aura erledigt worden.

Dieselbe erstreckt sich außer dem Pfarrorte noch auf den 1 Stunde hievon entfernten Hof Rohrbrunn, zählt 836 Seelen, hat 1 Kirche, 1 Kapelle und 1 Schule, und gewährt nach Ausweis des nachstehenden Auszuges aus der superrevidirten Pfarrfassion einen Reinertrag von 674 fl. 38 kr.

	Partial-Betrag fl.	kr.	Total-Betrag fl.	kr.	
A. Einkünfte.					
I. An ständigem Gehalt:					
1) aus der Staatskasse					
a. an baarem Geld	43	—			
b. an Naturalien:					
α. in Getreid	67	27			
β. in Holz	137	52			
γ. in Wein	20	—			
2) aus Stiftungskassen, baar	100	—			
3) aus Gemeindekassen, baar	80	—			
			448	19	
II. Ertrag aus Realitäten			98	27	
III. Ertrag aus Rechten (Weiderechte)			11	36	
IV. Einnahmen für besonders bezahlte Dienstes-Verrichtungen			101	28	1/2
V. Aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen			24	53	1/2
Summe der Einkünfte			684	44	
B. Lasten.					
I. Lasten wegen der Staatszwecke			2	36	
II. Lasten wegen des Diözesan-Verbandes			2	30	
III. „ „ besonderer Zwecke			5	—	
Summe der Lasten			10	6	

Abgleichung.

684 fl. 44 kr. Einkünfte.
10 fl. 6 kr. Lasten.

674 fl. 38 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei haben ihre mit den vorschriftsmäßigen Zeugnissen versehenen Gesuche bei der unterfertigten Stelle binnen 4 Wochen zu übergeben.

Würzburg den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
Volk, Sommel.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 113.

Würzburg. Samstag, den 7. Oktober, 1837.

Inhalt.

Die Auswanderungen nach Nordamerika betr. — Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1834/35. — Notizen: Schulstelle Erledigung. Getreidpreise. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 86 an die mit Funktionären versehenen Landgerichte, an die Gränz-Polizei-Behörden und an die kgl. allgem. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 34801. Nr. exped. 28982. praes. 3. Oktober 1837. 3705.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwerthein und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Auswanderungen nach Nordamerika betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man den von dem k. Staats-Ministerium mitgetheilten Auszug eines Berichts des k. Konsuls in Bremen vom 12. Juli l. J. durch nachstehenden Abdruck zur allgemeinen Kenntniß bringt, erhalten die vorgenannten Behörden zugleich den von dem k. Staats-Ministerium des Innern im Reskripte vom 7. September l. J. gegebenen Auftrag, in den Fällen, wo der voraus-

(*)

gehende Nachweis der Versicherung einer bestimmten Ueberfahrts-Gelegenheit unumgänglich erforderlich ist, auf der Beibringung solcher Scheine, welche den Namen des Capitains oder des bestimmten Schiffes, die Zeit, zu welcher die Auswanderer am Orte der Einschiffung einzutreffen haben, und die festgesetzte Summe des Passagegeldes ausdrücklich enthalten, mit allem Nachdrucke zu bestehen.

Würzburg den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Auszug

aus dem Berichte des k. bayerischen Consuls Sigmund Pf. Sattler in Bremen vom 12. Juli 1837.

So wie der Handel in den vereinigten Staaten in seinen Grundfesten erschüttert ist, so leidet natürlich in jenem Lande alles Gewerbe, aller Verdienst in einem hohen Grade. Die Riesen-Unternehmungen in jenem Lande von öffentlichen Bauten, sey es, von Canälen, Eisenbahnen, Landstraßen und Austrocknungen haben fürs Erste aufgehört, wodurch besonders die Auswanderer leiden, welche früher dahin gegangen und jetzt dahin gehen, und darauf rechnen, von ihrer Hände Arbeit zu leben, dergestalt, daß unter dieser Klasse von Menschen großes Elend in jenem Lande herrschen soll — in welchem sie ihr Eldorado zu finden träumten. Gleich stark bleibt indessen noch immer der Andrang von Auswanderern, und die Passage erhält sich dadurch auf den Preis von fl. 80 bis 84 fl. für die erwachsenen Personen und fl. 72 bis 74 fl. für Familien mit Kindern, mit der Wahrscheinlichkeit, daß vor Winter, so lange diese Menge Auswanderer sich melden, die Passage auch auf diesem Werth sich erhält.

Neue Erfahrungen des unterzeichneten königlichen Consul, daß das ihm vom hohen königlichen Staats-Ministerium mitgetheilte Rundschreiben vom 7. März 1837 (ergangen an sämmtliche k. Kreis-Regierungen) nicht nach dessen Inhalt von den betreffenden königl. Partheï-Behörden und königl. Landgerichten veröffentlicht worden ist, machen es ihm zur Pflicht, ein hohes königliches Staats-Ministerium aufs Neue darauf aufmerksam zu machen.

Vielseitig haben sich Auswanderungslustige, theils an das unterzeichnete Consulat, theils directe an den Schiffsmäkler J. D. Ludering oder dessen Beauftragte im Königreiche Bayern gewandt, und diese sind alle ohne Aufenthalt und zu ihrer Zufriedenheit befördert. Nicht so glücklich waren andere, welche bei ihrer Ankunft hier Hülfe des königlichen Consuls suchten, da sie an Agenten anderer Mäkler oder ein Geschäft daraus machender hiesiger Kaufleute Handgeld bezahlten, wogegen sie ihre Scheine erhielten, daß sie angenommen wären. Auf diese Scheine wurden sie aus dem Unterthans-Verbande entlassen, erhielten die Erlaubniß zur Auswanderung, und kamen damit hier an, fanden aber keine Schiffsgelegenheit vor, worauf sie die Hilfe des königlichen Consuls anriefen.

Num. praes. 29881. Nrus. exped. 29410. praes. 5. Oktober 1837. 3729.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Die Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer höchsten Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 14. Juli d. J. wurde bei Zusammenstellung des Ergebnisses der Landgemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für 1834/35 wahrgenommen, daß

1) einige Gemeinden, ungeachtet des Verwaltens jährlicher Einnahmen und Ausgaben, also im direkten Widerspruche mit dem Gesetze, die Comptabilität mehrerer Jahre in eine kombinirte Rechnung zusammenfassen, daß
2) oft sehr namhafte Baarschaften blos aus dem Grunde unfruktifizirlich in der Kasse liegen, weil die Rechner über die zweckmäßige Anlegung in Verlegenheit, also mit den dießfalls bestehenden Einrichtungen nicht vertraut sind, daß
3) das Ausstandwesen nicht selten in totaler Verwirrung sich befindet, oder doch in Absicht auf Beitreibung gänzlich unbeachtet bleibt, und daß
4) Currentausgaben ohne gehörige Berücksichtigung der finanziellen Kräfte verfügt und sofort durch Aufnahme von Kapitalien oder durch Angriffe auf das Stammvermögen mit Umgangnahme von den gesetzlichen Formalitäten gedeckt werden.

Sämmtliche Kuratel-Behörden werden auf diese Mißstände, wo sie irgend sich vorfinden, aufmerksam gemacht, und beauftragt, denselben für die Zukunft auf dem durch die Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Wege mit angemessener Beachtung der gemeindlichen Zuständigkeit vorzubeugen.

Würzburg den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Notizen.

praes. 4. Okt. 1837. 3725.

Die durch das Ableben des Schullehrers Johann Weber zu Kist, einem Filialorte der Pfarrei Kleinrinderfeld, k. Landgerichts Würzburg l/M., erledigte Schulstelle mit 86 Werk- und 48 Sonntags-Schülern und einem Reinertrage von 294 fl. 31 3/8 kr., wird hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen ausgeschrieben.

Rottenbauer den 3. Oktober 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kestler, D.-Sch.-Insp.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 30. September 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 23ten u. 27ten September 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 26. Sept. bis 3. Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	9	16	—	10	5	15	15	2	12	30
	Kern										
	Korn	10	10	40	5	—	10	30	2	9	30
	Haber	32	6	30	1	—	5	30	5	5	40
	Gerste	12	10	25	6	—	10	25	14	9	30
Im mittlern	Weitzen	428	14	34	202	5	14	24			
	Kern										
	Korn	121	10	16	61	1	10	8			
	Haber	215	4	54	48	4	4	42	18	5	15
	Gerste	129	10	5	389	5	9	45	6	9	15
Im tiefsten	Weitzen	8	13	—	4	1	12	45			
	Kern										
	Korn	3	9	45	33	4	9	30			
	Haber	8	4	—	6	1	5	55	3	5	10
	Gerste	1	9	—	1	—	8	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 114.

Würzburg. Dienstag, den 10. Oktober, 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung. — Privilegium für den k. Central-Gallerie-Direktor von Dillis gegen den Nachdruck des von ihm herauszugebenden Katalogs der Pinakothek. — Die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle betr. — Den Bau der Distriktsstraßen betr. — Theoretische Prüfung der Rechtskandidaten dahier. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 87 an die kgl. Kreiskasse, das k. Ober-aufschlag- und Stempelverlags-Amt und an die k. allgemeinen Rentämter und Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben mit Vergnügen die Theilnahme gesehen, welche sich in den Glückwünschungs-Adressen sowohl von Stellen, Städten als von einzelnen Personen wegen der durch die göttliche Vorsehung von Uns, Unserer Königlichen Gemahlin Majestät, und Unserer vielgeliebten

(*)

Schwester der Kaiserin von Oesterreich Majestät, abgewendeten Gefahr ausgesprochen hat. Wir finden Uns durch solche Gesinnungen gerne veranlaßt, Unseren lebhaften Dank dafür hiemit öffentlich auszusprechen.

Berchtesgaden den 1. Oktober 1837.

Ludwig.

Privilegium

für den k. Central-Gemälde-Gallerie-Direktor von Dillis zu München gegen den Nachdruck des von ihm in teutscher und französischer Sprache herauszugebenden Katalogs der kgl. Pinakothek.

Ludwig,
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bei Rhein, Herzog von Baiern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Uns der königliche Central-Gemälde-Gallerie-Direktor von Dillis um Ertheilung eines förmlichen Privilegiums gegen den Nachdruck eines von ihm in teutscher und französischer Sprache herauszugebenden Katalogs der königlichen Pinakothek so wie gegen den Verkauf fremder Nachdrücke in Unserem Königreiche allerunterthänigst gebeten hat, Wir auch diesem Gesuche Statt zu geben Uns in Gnaden bewogen gefunden haben, so ertheilen Wir demselben das nachgesuchte Privilegium tax- und siegelfrei auf den Zeitraum von fünfzehn Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, und gebieten demnach sämmtlichen Unterthanen Unseres Königreiches, insbesondere allen darin ansässigen Buchhändlern und Buchdruckern bei Vermeidung Unserer allerhöchsten Ungnade und einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserm Aerar, die andere Hälfte dem genannten Verfasser oder dem von ihm aufgestellten Verleger zufallen soll, wider dessen Wissen und Willen den obengedachten Katalog sowohl in der teutschen wie in der französischen Sprache unter keiner Form weder ganz noch theilweise, weder selbst nachzudrucken, noch den Verkauf fremder Nachdrücke zu übernehmen, oder auf irgend eine Art zu begünstigen.

Hiernach weisen Wir sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Verfasser oder den rechtmäßigen Verleger besagten Werkes gegen alle Beeinträchtigung kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten Nachdrücke sogleich wegzunehmen, und jenem zu seiner freien Verfügung zustellen zu lassen.

Wir gestatten, daß dies Privilegium zu Jedermanns Nachricht und Warnung dem gedachten Kataloge vorgedruckt werde, auch soll dasselbe in gleicher Absicht durch das Regierungs-Blatt bekannt gemacht werden.

Zu dessen Urkunde haben Wir diesen Brief eigenhändig unterzeichnet und Unser geheimes Kanzlei-Insiegel beidrucken lassen.

Gegeben Berchtesgaden den neunzehnten September im Jahre Eintausend achthundert Sieben und Dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär:
F. v. Kobell.

Bekanntmachung.

Die Rückvergütung der preußischen Rheinzölle betreffend.

Staats-Ministerium der Finanzen.

Bezüglich auf die Ministerial-Bekanntmachung vom 20. Februar v. J. (Regierungsblatt Nr. IV. S. 35 und 36) wird andurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß, in Folge allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs, von jenen ausservereinsländischen Waaren, deren Eingangsverzollung bei den bayerischen Zoll-Erhebungs-Behörden erfolgt, und wovon der preußische Rheinzoll erweislich entrichtet ist, dieser statt bisher zu zwei Drittheilen, nunmehr und bis zum Erfolgen anderer Verfügung, zu dem vollen Betrage werde zurückvergütet werden.

München den 1. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:

v. Wirschinger.

Durch den Minister der Generalsekretär:
Gietl.

Nr. praes. 35706. Nr. exped. 58 1/2. praes. 6. Oktober 1837. 3734.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Den Bau von Distriktsstraßen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern in einem besondern Falle in Ansehung des Baues von Distriktsstraßen durch höchste Entschließung vom 21. d. M. ausgesprochene Grundsatz wird im nachstehenden Auszuge zur Kenntniß der oben genannten Behörden gebracht.

„Der Bau der Distriktsstraßen liegt nach dem Gesetze über Gemeinde-Umlagen Art. VII. und dem Gesetze über Distrikts-Umlagen vom 11. September 1825 der Distrikts-Gemeinde, das heißt, wie auch in den Regierungs-Verfügungen vom 3. Juni und 11. August 1836 ausgesprochen ist, den in einen Polizei-Distrikt vereinigten Gemeinden ob. Dieß schließt jedoch die erhöhte Inanspruchnahme der besonders betheiligten Gemeinden nicht aus, vielmehr erscheint die Erhebung eines Präcipuums von solchen Gemeinden nach § 2 Ziffer 3 § 4 Absatz 2 und § 6 Ziffer 2 des Gesetzes vom 11. September 1825, dann nach den in der Ministerial-Entschließung vom 18. Februar 1835 § II. ausgesprochenen Direktiven vollkommen gerechtfertigt.

Aus dem Grunde der besondern Betheiligung darf aber den einzelnen Gemeinden nicht eine Last aufgebürdet werden, welche mit ihren Kräften in keinem Verhältniß stehen und so den Zweck der Gesetze über Distrikts-Umlagen, Beseitigung von Ueberlastungen, aufheben würde."

Würzburg den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

---

praes. 6. Oktober 1837. 3737.

Die theoretische Prüfung der Rechtskandidaten an der Universität Würzburg betr.

In Gemäßheit der allerhöchsten Verordnungen vom 6 März 1830 und 17. Dezember 1833, die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr., beginnt diese Prüfung bei der dahiesigen Universität am 18. dieses Monats früh 9 Uhr und wird Vormittags bis 1 Uhr und Nachmittags von 3 bis 7 Uhr fortgesetzt.

Die unterzeichnete kgl. Kommission bringt dieses andurch mit dem Anhange zur öffentlichen Kenntniß, daß die Prüfung, zu welcher Jedermann der Zutritt gestattet ist, im Sitzungssaale des akademischen Senats stattfindet.

Würzburg den 5. Oktober 1837.

Königl. für die theoretische Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten allerhöchst angeordnete Commission.

Graf v. Giech.

Koch, Secr.

Notizen.

Seine Königliche Majestät haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 29. September l. J. den Regierungsrath Friedrich von Hornberg von der Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, in gleicher Eigenschaft zu jener des Rezatkreises seinem allerunterthänigsten Ansuchen willfahrend, zu versetzen, und

die erledigte Rathstelle bei der Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer der Finanzen, dem Assessor des Oberstthofmarschallamtes Jakob May zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 23 September l. J. die erledigte Stelle eines Aktuars bei dem Archive zu Würzburg in dem Unter-Mainkreise dem bisherigen Archivaccessisten Pleikard Stumpf daselbst in provisorischer Eigenschaft zu verleihen.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 115.

Würzburg. Donnerstag, den 12. Oktober, 1837.

Inhalt.

Die Vernehmung der Gemeinden und Gutsherrschaften über die Fragen von Heimathsangehörigkeit betr. — Aufnahme in das Waisenhaus dahier für 1837/38. — Präsenzstand des Apothekerpersonals. — Erledigung der kath. Pfarrei Birnfeld. — Notizen: (Uebertragung der Inspektion über die Schulen des Distrikts Eltmann. Schulstellenübertragungen. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Kreis. praes. 35705. Nr. exp. 57. praes. 6. Oktober 1837. 3735.

An die fürstl. Löwenstein. Regierungs- und Justizkanzlei Kreuzwertheim, an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Nichtigkeits-Beschwerde des k. Landrichters Freiherrn von Lichtenstern als Gutsbesitzer zu Neusath und der Gemeinde daselbst wegen Heimath der Eva Höfl, resp. die Vernehmung der betheiligten Gemeinden und Gutsherrschaften über die Fragen von Heimathsangehörigkeit im Hinblicke auf § 101 des Gemeinde-Edikts u. §. 9 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem man in nachfolgendem Abdrucke die vom k. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Regenkreises K. d. J. erlassene Entschließung d. d. 21. d. Mts. bezeichneten

(*)

Betreffs veröffentlicht, werden sämmtliche Unterbehörden darauf aufmerksam gemacht, bei Instruktion von Heimathssachen auf die hier angeordnete Vernehmung aller Betheiligten Bedacht zu nehmen, und so den zum Spruche zu bereitenden Heimaths-Akten jene Vollständigkeit zu verschaffen, welche die oberen Stellen im Falle von Rekursen und Beschwerden der so häufig nothwendig werdenden Anordnung von Ergänzungen enthebt und den Bestand eines einmal gefällten Heimathserkenntnisses mehr sichert.

Würzburg den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

„Bei der Frage über Heimathsangehörigkeit eines Individuums ist die betreffende Gemeinde so wie die Gutsherrschaft ohne Zweifel eben so sehr betheiligt, als bei der Aufnahme neuer Gemeindeglieder und Schutzverwandten und die förmliche Vernehmung der ersteren, im Hinblick auf §. 101 Nr. 1 des revidirten Gemeinde-Edikts, verglichen mit §. 9 Nr. 1 lit. a und d des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung, dann Ziffer 16 und 17 des Ministerial-Ausschreibens vom 17. Januar 1837, den Vollzug des Heimathsgesetzes vom 11. Sept. 1825 betreffend, durch ihren Ausschuß erscheint offenbar als unumgängliches, gesetzliches Erforderniß.

Nun wurde aber bei dem vorliegenden Streite über die Heimath der Eva Hößl auf erhobenen Rekurs der Gemeinde Schwarzach durch Regierungs-Entschliessung d. d. 29. November v. J. mit Abänderung des landgerichtlichen Bescheids vom 16. September desselben Jahres die Gemeinde Neusath zur Aufnahme der Hößl verpflichtet erklärt, ohne daß die vorschriftsmässige Einvernahme dieser Gemeinde, wofür eine Erklärung zweier ältester, mit keinem Gemeindeamt bekleideter Mitglieder derselben keineswegs gelten kann, — so wie der Gutsherrschaft daselbst, welche hier wegen des von ihr im Jahre 1779 für den ehelichen Vater der ꝛc. Hößl ausgestellten Heirathe-Consenses noch besonders betheiligt erscheint, — vorausgegangen ist.

Das unterfertigte k. Staatsministerium sieht sich daher in Folge der von der Gemeinde und Gutsherrschaft zu Neusath eingereichten gemeinschaftlichen Nichtigkeitsbeschwerde von 5. Mai d. J. veranlaßt, die erwähnte Regierungs-Entschliessung im Hinblicke auf Absch. XII. der allerhöchsten Verordnung vom 29 Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung betreffend, wegen mangelnder Citation als nichtig aufzuheben, und den Gegenstand nach vervollständigter Instruktion zur weitern Beschlußfassung in II. Instanz zu verweisen.

Die mit Bericht v. 15. Juli d. J. eingesendeten Akten folgen zur weiteren Verfügung zurück.

München den 21. September.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl."

Num. pr. 35711. Num. exp. 239. praes. 10. Oktober 1837. 3775.

(Die Aufnahme in das Waisenhaus dahier für 1837/38 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach dem gegenwärtigen Personal- und Rentenstande des Waisenhauses dahier können in diese Anstalt für 1837/38 zehn arme Kinder aufgenommen werden.

Die Aufnahme wurde für 77 nachgesucht, und nachfolgenden bewilliget:

1) Georg Thomas Herbert von Erlabrunn, k. Landgerichts Würzburg l/M ,
2) Johann Reder von Wegfurt, Landgerichts Bischofsheim,
3) Jakob Schad von Eyrichshof, Landgerichts Ebern,
4) Gg. Adam Göbel von Versbach, Landgerichts Würzburg r/M.,
5) Elisabetha Klarmann von Eltmann,
6) Maria Dorothea Weber von Windheim, Landgerichts Hammelburg,
7) Amalia Moritz von Hilders, Landgerichts Hilders,
8) Elisabetha Schäfer von Schwebheim, Landgerichts Schweinfurt,
9) Paulina Margaretha Hartmann von Unterleinach, Landgerichts Würzburg l/M ,
10) Ursula Weigand von Goßmannsdorf, Landgerichts Ochsenfurt.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben dafür zu sorgen, daß die ebengenannten Kinder im Laufe des Monats Oktober in das Waisenhaus gebracht, und gleichzeitig bei der Verwaltung desselben für jedes

a. Tauf-,
b. Impf-,
c. gerichtsärztliches Zeugniß über dessen Gesundheitszustand

übergeben werde, da außerdem die Aufnahme nicht stattfinden könnte.

Die sämmtlichen eingekommenen Gesuche werden den betreffenden Behörden zurückgegeben werden.

Würzburg den 2. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Wigard.

Nr. pr. 837. Nr. exp. 628. praes. 9. Oktober 1837. 3770.

An sämmtliche Physikate des Kreises.

(Präsenzstand des Apotheker-Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jede Veränderung im Apotheker-Personale ist in Quartals-Berichten am 1. Januar, 1 April, 1. Juli und 1. Oktober jeden Jahres anher zu berichten.

Würzburg den 4. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

praes. 10. Oktober 1837. 3776.

(Pfarrei-Erledigung.)

Durch das am 28. September l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Ludwig Bitthäuser iſt die Pfarrei Birnfeld erlediget.

Würzburg den 9. Oktober 1837.

Biſchöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.
Leinicker, Sekretär.

Notizen.

Durch Entſchließung vom 6. Oktober 1837 iſt der Pfarrer Valentin Reininger zu Kneßgau auf ſein Anſuchen der, ſeit einer langen Reihe von Jahren mit rühmlichem Dienſteifer geführten Inſpektion über die Schulen des Diſtrikts Eltmann unter Anerkennung ſeiner Leiſtungen, entbunden, und dieſe Stelle dem Pfarrer J. C. Bauer zu Stettfeld übertragen worden.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 30. September 1837 iſt die Schullehrerſtelle zu Oberndorf, kgl. Landgerichts Orb, dem Schullehrer Adam Hofmann zu Dittelbrunn übertragen worden.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 30. September 1837 iſt die größere Mädchenſchule zu Sct. Burkard zu Würzburg der Schuldienſt-Exſpektantin Anna Thekla Kaiſer übertragen worden.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 30. September 1837 iſt die Schullehrerſtelle zu Brünnſtadt, Herrſchaftsgerichts Sulzheim, dem zweiten Schullehrer Andreas Laudenſack zu Ernſtkirchen übertragen worden.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 30. September 1837 iſt die Knabenlehrerſtelle zu Eltmann, k. Landgerichts gleichen Namens, dem dritten Schullehrer Johann Georg Deckelmann zu Lohr übertragen worden.

Augsburger Börſe
Den 5. Oktober 1837.
Courſe der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börſe:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayeriſche Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 3/8
Bank-Actien		509	

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 116.

Würzburg. Samstag, den 14. Oktober, 1837.

Inhalt.

Erkennungszeichen für die zum Gendarmerie-Dienste bestimmten Linien-Soldaten. — Erledigung der protest. Pfarrei Windsfeld. — Notizen: (Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 88 an die Distriktspolizeibehörden und Physikate des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 35981. Nrus. exped. 570. praes. 12. Oktober 1837. 3794.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Erkennungs-Zeichen für die zum Gendarmerie-Dienste verwendeten Linien-Soldaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Königliche Majestät haben als Erkennungs-Zeichen für die zum Gendarmerie-Dienste zeitweise zu verwendenden Linien-Soldaten einen am Patrontaschen-Riemen an der Stelle, wo

(*)

ſich dieſer vornen auf der Bruſt mit der Säbelkuppel durchkreuzt, anzubringenden Schild von Meſſingblech mit der Inſchrift „Gendarmerie" allergnädigſt zu bewilligen geruht.

Dieſe allerhöchſte Anordnung wird ſämmtlichen Polizei-Behörden des Kreiſes zur Wiſſenſchaft und mit dem Anhange eröffnet, dieſelbe auf dem gewöhnlichen Wege zur Kenntniß der Verwalteten bringen und dieſen hiebei ausdrücklich bekannt geben zu laſſen, daß künftig die Einrede des Nichterkennens der zum Gendarmerie-Dienſte zeitweiſe verwendeten Linien-Soldaten nicht mehr Platz greifen könne.

Würzburg den 5. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreſſes.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.
coll. Lommel.

Ad Num. E. 5975. K. 117. praes. 12. Oktober 1837. 3801.

(Die Erledigung der Pfarrei Windsfeld betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Heß kam die Pfarrei Windsfeld, Dekanats Dittenheim, in Erledigung, was zur vorſchriftsmäßigen, innerhalb ſechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieſer Stelle nach dem neu hergeſtellten Faſſions-Abſchluß folgendes Einkommen verbunden iſt, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ſtändigem Gehalte:				
Aus Stiftungs-Kaſſen und zwar in Geld - - -			21	—
II. An Zinſen von den zur Pfarrei geſtifteten Kapitalien - -			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanſchlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	40	—		
2) Gründe,				
Nutzanſchlag und zwar für				
6 1/4 Morgen Acker - - -	126	—		
5 1/8 Tagwerk Wieſen - - -	99	30		
1/8 Morgen Garten - - -	1	30		
Gemeindetheile - - - -	2	15	269	15
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a. ſtändige Abgaben				
α. an Geld - - - -	16	15 1/2		

β. an Naturalien	fl. kr.	fl. kr.	
— Schäffel 2 7/8 Mtz. Weitzen à 10 fl. 55 kr.	5 14		
8 Schäffel 5 1/8 Mtz. Korn à 8 fl. 59 kr.	79 32		
11 Schäffel 1 Mtz. Haber à 3 fl. 24 kr. -	37 58		
3 Schober Kornstroh à 5 fl. 33 kr. -	16 39		
1 Schbr. 24 Bund Haberstroh à 3 fl. 23 kr.	4 44		
b. unständige Abgaben:			
Landemien - - - - -	— 20		
2) an Zehnten:			
a. vom großen Fruchtzehnten - - -	121 51 1/2		
b. vom kleinen Zehnten - - -	147 37 1/2		
c. vom Flachszehnten - - -	50 —		
d. vom Heuzehnten - - - -	2 14		
e. vom Grazehnten - - - -	1 27 1/2		
f. vom Blutzehnten - - - -	15 12		
g. vom Obstzehnten - - - -	— 30		
3) Nutzanschlag des Gemeinderechts - - -	5 —	504	35
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -		65	46
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen -		—	—
Summa -		860	36
Hievon die Lasten abgezogen mit -		2	7
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen -		858	29

wozu noch die auf 50 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach den 4. Oktober 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Notizen.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 10. Juli l. J. dem Johann Baptist v. Sell, Dessinateur bei der k. Hofgarten-Intendanz und dem Ferdin. Schütz, k. Hoftheater-Maschinisten aus München, ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Locomotiv-Gaslampen, so wie der hiezu eigenthümlichen Füllung für den Zeitraum von fünf Jahren zu ertheilen geruht.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 7. Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 30. September u. 4. Oktober 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 3ten bis 10ten Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	16	4	5	—	15	40	16	14	—
	Kern										
	Korn	2	11	—	2	—	10	45	2	10	—
	Haber	19	6	36	8	4	6	—	5	5	30
	Gerste	3	10	50	10	—	10	30	18	10	—
Im mittlern	Weitzen	415	14	51	249	1	14	16	16	13	20
	Kern										
	Korn	182	10	19	93	5	10	—	15	9	30
	Haber	180	5	6	87	—	4	29	4	5	25
	Gerste	176	10	10	364	5	9	40	9	9	45
Im tiefsten	Weitzen	3	12	—	1	—	11	—	5	12	30
	Kern										
	Korn	6	9	40	3	—	9	30			
	Haber	6	4	—	5	2	3	30	5	5	20
	Gerste	2	9	—	5	4	7	—	5	9	30

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 117.

Würzburg. Dienstag, den 17. Oktober, 1837.

Inhalt.

Praktische Concursprüfung für die zum Staatsdienste adspirirenden Rechtscandidaten. — Präsenzstand des ärztlichen und wundärztlichen Personals. — Collecte für eine durch Hochwasser beschädigte Mühle. — Fromme Vermächtnisse. — Distrikts-Umlagenrechnung des k. Landgerichts Dettelbach pro 1834/35. — Erledigung der prot. Pfarrei Herbolzheim. — Notizen: (Versetzung eines Schullehrers. Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 89 an die königlichen Bauinspectionen, Distrikts-Polizeibehörden, Rents und Forstämter, dann besondere Beilage Nr. 9, in welcher die Statuten des Vereines zur Bildung einer Prädenden-Stiftung für Töchter adeliger Familien enthalten sind.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. praes. 1236. Nr. exped. 969. praes. 14. Oktober 1837. 819

(Die praktische Konkurs-Prüfung der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. des Monats Dezember d. J.

beginnt in Gemäßheit allerhöchster Verordnung vom 7. April 1833 die praktische Prüfung für die dem Staatsdienste sich widmenden Rechtskandidaten.

(*)

Es werden daher diejenigen Rechtskandidaten, welche nach Ansicht der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 — Regierungsblatt Seite 581 an dieser Prüfung Theil zu nehmen befugt und Willens sind, hiermit aufgefordert, ihre deßfallsigen Gesuche unter Beilegung folgender Zeugnisse:

a. des Admissions-Dekrets zur Praxis,

b. der mit genauer Beachtung des § 20 Abschnitt 2 der erwähnten allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1830 ausgefertigten Zeugnisse über vorschriftsmäßig vollendete Praxis mit Ausdehnung auf sittliches Verhalten, allerspätestens bis zum 15. November d. J. bei der unterzeichneten Stelle einzureichen,

etwaige Dispensationsgesuche wegen nicht ganz vollendeter Uebungszeit aber in Folge Reggs.-Ausschreibens vom 31. Mai 1833 — Kreisblatt Nr. 64 — längstens 4 Wochen vor Beginn der Konkurs-Prüfung anher zu übergeben.

Würzburg den 7. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Nr. pr. 727. Nr. exp. 584. praes. 12. Oktober 1837. 3796.

An sämmtliche Physikate des Kreises.

(Präsenzstand des ärztlichen und wundärztlichen Personals betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Jede Veränderung im ärztlichen und wundärztlichen Personale im Physikats-Bezirke durch Sterbfälle oder Versetzungen ꝛc. ist in kurzen Berichten jedesmal anher anzuzeigen.

Würzburg den 4. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Num pr. 113. Num. exp. 728. praes. 13. Oktober 1837. 3804.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, und die unmittelbaren Magistrate.

(Die Vorstellung der Mühlbesitzer Silvester Weinberger und Jakob Hundhammer von Dingolfing, kgl. Landgerichts Landau, um Unterstützung zur Herstellung ihrer durch das Hochwasser beschädigten gemeinschaftlichen Mühle betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben für die im Laufe des Monats May ds. Jrs. durch das Hochwasser schwer beschädigten gemeinschaftlichen Mühlbesitzer Silvester Weinberger und Jakob Hundhammer von Dingolfing, k. Landgerichts Landau im Unter-Donaukreise, eine Collecte bei allen Gewerbsgenossen in allen Kreisen des Reichs allergnädigst zu bewilligen geruht.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben ungesäumt zum Vollzuge dieser Collecte das Nöthige anzuordnen und die eingehenden Beiträge mit dem Namens-Verzeichnisse binnen 3 Wochen hieher einzusenden.

Würzburg den 7. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nrus praes 380. Nr. exp. 652. praes. 13. Oktober 1837. 3805.

(Vermächtniße des Domvikars Franz Joseph Trenner betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der ehemalige Domvikar Franz Joseph Trenner hat in seinem Testamente nachfolgende fromme und wohlthätige Vermächtnisse bestimmt:

1) 50 fl. für die hiesigen Stadtarmen zur alsbaldigen Vertheilung durch die betreffenden Pfarrer;
2) 300 fl., wovon die Zinsen die sogenannten 12 Brüder im Dome erhalten sollen;
3) 300 fl. dem Lokal-Armenfonde dahier, wovon Cäcilia Busch einstweilen die Zinsen zu genießen hat;
4) 500 fl. als Unterstützungsfond für arme Theologen;
5) sodann 4 Jahrtags-Stiftungen; und
6) 50 fl. für die Kapelle auf dem Nikolausberge dahier.

Diese den frommen und menschenfreundlichen Sinn des Stifters beurkundenden Vermächtnisse werden zu dessen ehrendem Andenken bekannt gemacht.

Würzburg den 7. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num praes 33823. Num exp. 29052. praes. 30. September 1837. 3675.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Dettelbach für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die oben genannte Rechnung wurde mit einer Einnahme von
2091 fl. 42 kr. 2 pfg., und einer Ausgabe von
1729 fl. 8 kr. 2 pfg., sohin mit einem Rezesse von
362 fl. 34 kr. bei der Superrevision genehmigt.

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht zeigt den Betrag des einfachen Steuer-Simplums, welcher fünfmal erhoben und durchgängig für nothwendige Zwecke verwendet wurde.

Würzburg den 24. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Uebersicht

des direkten Steuer-Contingents und der Gesammtsumme der Leistungen an Distrikts-Umlagen im königlichen Landgerichts-Bezirke Dettelbach für 1834/35.

	Namen der Ortschaften.	Direktes Steuer-Contingent. fl.	kr.	pfg.	Gesammtsumma der Leistungen. fl.	kr.	pfg.
1.	Albertshofen	11	48	—	59	—	—
2.	" Freiherr von Bechtolsheim	—	3	3	—	18	3
3.	Biebergau	11	37	1	58	6	1
4.	" Jesuiten-Unterthanen	1	23	1	6	56	1
5.	" kgl. Universität Würzburg	1	55	1	9	36	1
6.	Brück	5	8	1	25	41	1
7.	Dettelbach	87	58	—	439	50	—
8.	Dipbach	12	18	2	61	32	2
9.	Effeldorf	7	18	1/2	36	30	2 1/2
10.	" kgl. Universität Würzburg	—	1	3	—	8	3
11.	Euerfeld	10	39	1 2/3	53	17	1/3
12.	Gerlachshausen	10	16	2 3/4	50	53	1 3/4
13.	Hörblach	7	3	1 1/3	35	16	2 2/3
14.	Mainsondheim	2	16	2 3/4	11	23	1 3/4
15.	" Cameral-Güter-Besitzer	—	4	3	—	23	3
16.	" Freiherr von Bechtolsheim	2	54	1/4	14	30	1 1/4
17.	Mainstockheim	31	53	1/2	159	25	2 1/2
18.	" Freiherr von Bechtolsheim	—	6	1/4	—	30	1 1/4
19.	Münsterschwarzach	1	9	2	5	47	2
20.	" das Klostergut	9	2	1 1/2	45	11	3 1/2
21.	Neuhof	1	30	3 1/2	7	34	1 1/2
22.	Neuses a/B.	12	26	3 1/2	62	14	1 1/2
23.	Neusetz	4	55	2	24	37	2
24.	Oberpleichfeld	39	6	2 1/2	195	33	1/2
25.	Prosselsheim	33	23	2 1/2	166	58	1/2
26.	Püssensheim	6	22	1	31	51	1
27.	Schernau	12	23	3 1/2	61	59	1 1/2
28.	" Jesuiten-Unterthanen	—	34	1	2	51	1
29.	Herr von Romann	1	28	3	7	23	3
30.	Schnepfenbach	2	34	—	12	50	—
31.	Schwarzenau	8	16	2	41	22	2
32.	" Graf von Ingelheim	—	23	1 1/2	1	56	3 1/2
33.	Selgenstadt	12	22	1 1/2	61	51	3 1/2
34.	Stadtschwarzach	6	23	—	31	55	—
35.	Sulzhof	1	16	2	6	22	2
	Summa	358	20	2	1791	42	2

Ad Num. E. 5402. K. 115. praes. 13. Oktober 1837. 3806.

(Erledigung der Pfarrei Herbolzheim betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Seidenschwanz kam die Pfarrei Herbolzheim, Dekanats Windsheim, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß nach dem im Laufe dieses Jahrs neu hergestellten Fassions-Abschluß folgendes Einkommen mit dieser Stelle verbunden ist, als:

	fl.	kr.		fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalt:						
1) aus Staatskassen						
a. an baarem Gelde	206	15				
b. an Naturalien						
1 Schäffel 4 Mtz 3 1/2 Schtl. Roggen à 8 fl. 34 kr.	14	35	1/4			
2) aus Stiftungs-Kassen:						
an Naturalien						
5 1/3 Schäffel Dinkel à 4 fl. 5 kr.	21	46	3/4	242	37	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien	-			—	—	
III. An Ertrag aus Realitäten:						
1) Gebäude,						
Nutzanschlag der freien Wohnung	25	—				
2) Gründe,						
Nutzanschlag und zwar für						
7 Tagw. 49 Dez. Aecker	77	39	1/2			
3 Tagw. 96 Dez. Wiese	95	54				
— Tagw. 9 Dez. Garten	3	—		201	33	1/2
IV. Ertrag aus Rechten:						
1) Nutzanschlag des Weiderechts	3	—				
2) Ertrag des Forstrechts zu						
6 Klftr. Scheitholz à 6 fl.	36	—				
300 St. Wellen à 3 fl.	9	—		48	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen	-			33	22	1/2
Summa	-			525	33	
Hievon die Lasten abgezogen mit				8	45	
Verbleibt reines Dienstes-Einkommen				516	48	

wozu noch die auf 60 fl. angegebenen freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 4. Oktober 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. n.

Notizen.

Durch Entschließung vom 13. Oktober 1837 ist der bisherige Schullehrer zu Obertheres Georg Mohr auf die Schullehrerstelle Schönau, Landgerichts Bischofsheim, versetzt worden.

Augsburger Börse.

Den 12. Oktober 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 1/2
Bank-Actien		508	506

(Neunte beſondere Beilage zum Kr.-Int.-Bl. Jahrgang 1837.)

Satzungen

des

Vereines zur Bildung einer Präbendenſtiftung

für

Töchter adeliger Familien in Bayern.

§. 1.

Bildung des Vereines.

Mitglieder des bayeriſchen Adels vereinigen ſich durch Bildung einer Actiengeſellſchaft zur Begründung einer Präbenden-Stiftung für ihre unverehelichten adeligen Descendentinen.

§. 2.

Mitglieder.

Jeder bayerliſche Adelige, chriſtlichen Glaubensbekenntniſſes, welcher eine oder mehrere Actien nimmt, wird Mitglied des Vereines, und bildet mit allen ſeinen adeligen Descendenten in männlicher Linie eine demſelben angehörige Familie (Vereins-Familie).

Auch Wittwen und Vormünder ſind berechtigt, für ihre adeligen Kinder reſp. Mündel dem Vereine beizutreten, und repräſentiren alsdann die Perſon des verſtorbenen Vaters.

Eben so können ganze adelige Familien in ihrer Gesammtheit durch Actien-Abnahme aus dem Fonde ihrer Familienstiftungen dem Vereine sich anschließen.

Gönner und Beförderer des Vereines oder andere Individuen, welche kein Interesse haben, Actien für sich zu nehmen, dürfen dergleichen für aufnahmsfähige Personen oder Familien erwerben, welche jedoch sogleich auf solche zu überschreiben sind.

§. 3.

Vermögen.

Das Vereins-Vermögen bildet sich:

1) aus dem Betrage der Actien und den hievon abfallenden Zinsen während der ersten 5 Jahre;
2) aus den jährlichen Beiträgen für die Actien innerhalb der ersten 5 — und aus der Hälfte des Betrages derselben in den folgenden Jahren;
3) aus den Intercalar-Früchten;
4) aus Schenkungen, Vermächtnissen und andern freiwilligen Beiträgen;
5) aus dem — bei Vertheilung des Präbendenfonds jedesmal verbleibenden Ueberschusse;
6) aus Strafen und übrigen Einnahmen.

§. 4.

Actien.

a. Deren Betrag.

Der Betrag einer Actie ist 300 fl.

Individuen, welche erst nach Constituirung des Vereines, resp. nach dem zum Eintritte offen gelassenen Termine beitreten, haben ausserdem noch bei jeder abzunehmenden Actie als Eintritts-Gebühr 100 fl. zu erlegen, und die jährlichen von den Actionären bereits entrichteten Beiträge, so wie die Zinsen von dem Actienbetrage zu 4 Prz. bis zu einem Maximalbetrage von 20 Jahren nachzuzahlen, begründen aber sodann ebenfalls Vereins-Familien.

Angehörige einer ursprünglichen Vereinsfamilie aber zahlen bei späterer Abnahme einer Actie nur deren Betrag.

§. 5.

b. Deren Einzahlung.

Der Betrag der Actie kann nach Belieben sogleich, oder im Verlaufe der nach der Abnahme folgenden 12 Jahre in der Art entrichtet werden, daß jährlich mindestens 25 fl., oder eine durch 25 theilbare Summe zur Abtragung kommt.

Der Rückstand ist mit 4 Prz. zu verzinsen. Erst nach Einzahlung des vollen Betrages wird die Actie gegen Rückgabe des bei der Abnahme ertheilten Interims-Scheines ausgefertiget und kann das darauf gegründete Einrücken in eine Präbende erfolgen.

§. 6

c. Stamm-Actien.

Jedes Mitglied einer Vereinsfamilie kann auch Actien, nur auf seinen Stamm (Deszendenz) lautend, nehmen, und hiebei zugleich bestimmen, ob dieselben nach Erlöschen seines Stammes der Familie anfallen sollen.

Eine solche Stamm-Actie wird, wenn die Descendenz des Abnehmers sich späterhin erweitert und in verschiedene Linien theilt, in denen auch wieder besondere (oder engere) Stammactien genommen werden, eine resp. Familienactie, jedoch nur in Beziehung auf die Gesammtheit der Descendenz, gegenüber den einzelnen Linien, welche besondere resp. engere Stammactien besitzen, während sie gegenüber der Vereins-Familie Stamm-Actie bleibt.

§. 7.

d. Rechte aus der Actie.

Jede Actie ist ein unveräußerliches Eigenthum der Familie oder des Stammes, für welchen sie genommen wurde, und kann dem Vereine eingekündet werden. Sie begründet:

1) für den Inhaber oder Vertreter das Recht einer Stimme in den Generalversammlungen, und im Allgemeinen die active und passive Wahlfähigkeit zu allen Vereins-Aemtern;
2) für die immatrikulirten Töchter das Recht auf Einrücken je einer Tochter der besitzenden Vereinsfamilie resp. Stammes in eine Präbende, so daß zu gleicher Zeit so viele Töchter einer Vereinsfamilie oder Stammes präbendirt seyn können, als solche Actien besitzt.

§. 8.

e. Jährliche Beiträge. Actionär.

Von einer jeden Actie wird ein jährlicher Beitrag zu 10 fl. von dem Actionär entrichtet. Als solcher gilt der Abnehmer der Actie resp. der von demselben, oder der Vereinsfamilie (Stamm) durch Stimmenmehrheit der in solcher vorhandenen Familienhäupter aufgestellte Vertreter. Im Zweifel wird das älteste Mitglied einer Familie resp. Stammes als gesetzlicher Vertreter derselben angesehen.

§. 9.

f. Erlöschen der Actien.

Die Actien erlöschen und fallen ohne irgend eine Entschädigungs-Verbindlichkeit für solche und die geleisteten Beiträge, dem Vereine anheim, wenn die besitzende Familie resp. Stamm in der Gesammtheit ausstirbt, auswandert, oder des Adels verlustig wird.

Die Suspension des Gebrauches des Adelstitels suspendirt auch, in so weit sie selbst reicht, die Ausübung der aus der Actie entspringenden Rechte.

Wird der Betrag einer genommenen Actie nicht innerhalb 12 Jahren vollständig entrichtet, so verfallen sämmtliche bereits geleisteten Zahlungen dem Vereins-Vermögen und unterbleibt die Ausfertigung.

§. 10.

z. Termin der Zahlung.

Die vollständigen oder abschlägigen Zahlungen des Actienbetrages, die Zinsen des hiebei verbleibenden Rückstandes, so wie die jährlichen Beiträge werden, bei Vermeidung von 5 fl. Strafe, praenumerando im Laufe des Monats Januar und von später Eintretenden, was die Zinsen und Beiträge betrifft, stets für das volle Jahr, an den Verwaltungsrath portofrei entrichtet.

§. 11.

Intercalarfrüchte.

Während der Zeit der Erledigung einer Präbende fällt deren Ertrag dem Vereins-Vermögen als Intercalar-Frucht zu (§. 14).

§. 12.

Präbendenfond.

Der Präbendenfond bildet sich;

1) aus den Zinsen des Vermögensfondes, vom Ablaufe der ersten 5 Jahre anfangend;
2) aus der Hälfte der jährlichen Sollbeiträge.

§. 13.

Betrag und Creirung der Präbenden.

Aus demselben werden Präbenden zu 150 fl. jährlich gebildet; der Ueberschuß fällt dem Vermögensfonde zu.

Nur alle 5 Jahre kann eine Vermehrung der Präbendenzahl eintreten, welche so lange fortgesetzt wird, bis letztere der Hälfte der Actien gleichkommt.

Von diesem Zeitpunkte an werden die Präbenden, von der ältesten Präbendiatin angefangen bis zur Hälfte herab, allmählig, ebenfalls in Perioden zu je 5 Jahren auf 200 fl, und wenn dieß erreicht ist, diejenigen des ältesten Viertheils auf 250 fl. erhöht.

Hierauf werden sämmtliche noch vorhandene Präbenden zu 150 fl. auf 200 fl. gebracht, sodann die ganze andere Hälfte auf 250 fl.; hernach das älteste Viertheil auf 300 fl., in welcher Art stets fortgefahren wird.

§. 14.

Deren Auszahlung und Wiederbesetzung.

Die Präbendirten können die Präbende, wo sie wollen, verzehren, haben dieselbe aber an dem Vereinssitze oder einem Filialorte, gegen Lebens- und Standesbescheinigung und Quittung auf ihre Gefahr und Kosten zu erheben.

Dieselbe wird halbjährig, jedesmal im dritten Monate, also März und September ausbezahlt, wenn die Präbendiatin diesen Monat erlebt hat, ausserdem fällt der Betrag dem Vermögens-Fonde zu.

Eine erledigte Präbende wird erst im folgenden Jahre wieder besetzt.

§. 15.

Eintritt in die Präbende.

Der Eintritt in eine Präbende richtet sich:

a) nach dem höheren Lebensalter sämmtlicher immatriculirter Töchter;
b) nach der Zahl der einer Familie oder einem Stamme eigenthümlichen Actien, wobei, wenn dergleichen von beiderlei Art offen stehen, das Einrücken auf den Grund der Familien-Actie geschieht, so daß die Familien-Actien den Stamm-Actien immer vorgehen.

§. 16.

Suspension.

a. des Eintrittes.

Ein Fräulein, welches aus Mangel einer offenen Actie in eine erledigte Präbende nicht einrücken kann, bleibt, bis eine Präbenden-Inhaberin aus seiner Familie resp. Stamm abgeht, als das Aelteste vorgemerkt.

Dasselbe kann im Falle des §. 5. Abs. 2. eintreten.

b. des Genusses.

Wenn die Zahlung der jährlichen Beiträge unterlassen wurde, so ist zwar das Einrücken in eine Präbende auf den Grund der fraglichen Actie nicht gehindert, allein der Genuß bleibt so lange suspendirt, bis aus jener der Rückstand gänzlich getiligt, und die bestimmte Strafe berichtigt ist.

§. 17.

Erlöschung des Präbendengenusses.

Der Eintritt in eine Präbende wird gehindert und der Genuß erlischt:
1) durch den Tod,

2) durch Verheirathung,
3) durch Ablegung eines Klostergelübdes,
4) durch die Unwürdigkeits-Erklärung von Seite des gesammten Ausschusses und Verwaltungsrathes, gegründet auf eine dem Stande ungeziemende und trotz einmaliger Warnung fortgesetzte Lebensweise, oder auf Bestrafung wegen herabwürdigender Vergehen oder Verbrechen.

§. 18.

Immatriculirung.

Bei der Subscription oder Abnahme der Actie hat der Subscribent oder Abnehmer u. s. w. sogleich Namen, Geburts-Tag und Jahr seiner sämmtlichen aufnahmsfähigen männlichen und weiblichen Descendenz, Mündel u. s. w. bescheinigt anzugeben. Jede folgende Veränderung ist in gleicher Art anzuzeigen.

Sämmtliche zur Anzeige gebrachte Töchter werden nach ihrem Lebensalter in fortlaufender Reihe in die Töchter-Matrikel eingetragen, und können allein bei Vertheilung der Präbenden berücksichtigt werden.

Descendentinnen der nach Constituirung des Vereines beitretenden Mitglieder werden als am Tage der Aufnahme resp. des Eintritts geboren angesehen, und reihen nur unter einander nach ihrem Lebensalter.

Wenn Vereinsmitglieder nachträglich Actien nehmen, so gilt in Beziehung auf solche für ihre Töchter gleiche Bestimmung.

§. 19.

Einkauf.

Nach Constituirung des Vereines können sich stiftungsmäßige Fräulein mit Zahlung des Actienbetrages in die Anstalt einkaufen. — Sie werden als am Tage des Einkaufes geboren angesehen, hiernach in die Töchter-Matrikel eingetragen, und haben bis zum Einrücken in die Präbende den jährlichen Beitrag zu 10 fl. zu bezahlen.

Die allgemeinen Bestimmungen finden auch auf sie, so weit als möglich, Anwendung.

§. 20.

Verwaltung.

Alle Angelegenheiten des Vereins, sowie die Differenzien der Vereinsmitglieder unter einander wegen Vereinssachen, werden, mit Ausschluß jeder fremden Einmischung, von dem Vereine, resp. den Generalversammlungen, dem Ausschusse und Verwaltungsrathe selbst besorgt und geschlichtet.

§. 21.

A. General-Versammlung.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Die General-Versammlung besteht:

a) aus den Actionären (§. 8.).
b) aus den Mitgliedern des Ausschusses und Verwaltungsrathes, in so ferne solche nicht selbst Actionäre sind.

Jede Vereins-Familie oder Stamm hat hierin so viele Stimmen, als sie Actien besitzt (s. §. 7.)

Jeder Stimmberechtigte kann sowohl für sich als aus Auftrag abwesender Stimmenberechtigter mitstimmen: in letzterem Falle muß vor Eröffnung der Sitzung dem Präsidenten schriftliche Vollmacht übergeben seyn.

Diese Versammlung wählt sich für die Zeit ihrer Dauer einen Präsidenten und zwei Secretäre, und beschließt, — wenn zwei Drittheile der Stimmenberechtigten, resp. deren Vertreter versammelt sind, — mit einfacher Stimmenmehrheit, aber nur über jene Gegenstände, welche in dem Einberufungsschreiben oder Circulare als Zweck der Versammlung bezeichnet sind.

§. 22.

b. Termin der Einberufung.

Regelmäßig alle fünf Jahre ist eine General-Versammlung, in der Zwischenzeit aber nur dann, wenn es der Ausschuß für nothwendig hält, durch den Verwaltungsrath einzuberufen.

§. 23.

c. Befugnisse resp. Wirkungskreis.

Die General-Versammlung befaßt sich mit allen wichtigen Vereins-Angelegenheiten, soweit solche nicht speziell durch die Statuten dem Ausschusse oder Verwaltungsrathe zugewiesen sind.

Namentlich läßt sich dieselbe alle fünf Jahre Rechenschaft über die gesammte Verwaltung ablegen und faßt hierüber ihre Beschlüsse; sie beschließt ferner über Aenderung der Vereins-Statuten und des Vereins-Sitzes, — über Acquirirung von Grundvermögen, entscheidet die Differenzien zwischen Ausschuß und Verwaltungsrath, und wählt die Mitglieder dieser beiden Stellen.

§. 24.

d. Insonderheit von der Wahl des Ausschusses und Verwaltungsrathes.

Wählbar in den Ausschuß und Verwaltungsrath sind alle großjährigen aus der väterlichen Gewalt entlassenen Mitglieder der Vereins-Familien.

Sie müssen aber bei letzterem, am Vereinsbesitze selbst bei ersterem entweder an diesem, oder innerhalb eines Umkreises von 25 Stunden wohnen.

Die Wahl beginnt mit den Mitgliedern des Verwaltungsrathes und geschieht mittelst Stimmzettel, auf welchem die Stimmberechtigten, mit genauer Bezeichnung, ob sie für sich selbst oder als Stellvertreter, für eine oder mehrere Stimmen, diejenigen Wahlfähigen benennen, welche sie als Mitglieder jener Stelle, für welche gerade gewählt wird, wünschen.

Relative Stimmenmehrheit bestimmt die Mitglieder und deren Ersatzmänner; bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos.

Der Ersatzmann für den Verwaltungsrath ist in den Ausschuß wählbar, tritt aber aus diesem, sobald er in Folge einer Erledigung in jenen einzurücken hat. Bei diesen Wahlen muß, jedoch lediglich zur Constatirung der geschehenen Wahl, eine Commission des am Vereinssitze befindlichen Gerichtes beigezogen werden.

§. 25.

B. Ausschuß.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der Ausschuß besteht aus 9 nach Stimmenmehrheit eintretenden Mitgliedern, wovon wenigstens der Direktor und ein Mitglied am Vereinssitze wohnen müssen.

Bei Abgängen rücken die Ersatzmänner ein.

Er wird alle 5 Jahre gewählt, wobei die alten Mitglieder wieder wählbar sind, und wählt sich einen Direktor und dessen Stellvertreter.

Die Wahl kann nur wegen Krankheit ausgeschlagen werden.

Der Ausschuß faßt seine Beschlüsse nach einfacher Stimmenmehrheit, bei gleichen Stimmen gebührt dem Direktor eine weitere Stimme; zu einem gültigen Beschlusse müssen ausser diesem wenigstens drei Viertheile sämmtlicher Mitglieder stimmen.

Die Abstimmung kann mündlich oder schriftlich erfolgen.

§. 26.

b) Geschäftskreis.

Der Ausschuß hat über die Vereinsinteressen und die Verwaltung des Verwaltungsrathes, von welcher er stets Einsicht nehmen kann, zu wachen, ohne jedoch dessen Verwaltungsmaßregeln hemmen zu dürfen, — und bildet die zweite Instanz bei Berufungen gegen Entscheidungen des Verwaltungsrathes.

Er hat alljährlich die von solchem zu legenden Vereinsrechnungen zu prüfen, und ertheilt hierüber im Namen und aus Ermächtigung des Vereins Decharge.

Der Direktor hat alljährlich wenigstens einmal unter Zuziehung eines Ausschußmitgliedes eine Visitation der Verwaltung mit Casse- und Dokumentensturz vorzunehmen, die Er-

gebnisse in Beisein der Mitglieder des Verwaltungsrathes zu Protokoll zu nehmen, und diese Verhandlung, nebst Bemerkungen über allenfalls wahrgenommene Mängel der Verwaltung dem Ausschuß vorzulegen, welcher hierauf das Geeignete, im Nothfalle selbst die Berufung einer Generalversammlung, beschließt.

§. 27.

a) Im Vereine mit dem Verwaltungsrathe.

Hierzu gehört:

Die Ertheilung allenfallsiger Verwaltungs-Regulative und Instruktionen;
die Würdigung und Entscheidung der Frage: ob Prozesse anzufangen, fortzusetzen, und in wie weit Vergleiche abzuschließen sind;
Beistimmung zur Ausleihung von Capitalien;
Bestimmung des dem Verwaltungsrathe für Besorgung der Schreibereien und des Kassenwesens auszusetzenden Aversums;
Die Abstimmung kann schriftlich oder mündlich geschehen; zu einem gültigen Beschlusse werden die Stimmen von drei Viertheilen der Glieder beider Stellen erfordert.
Der Vorsitz gebührt dem Direktor des Ausschusses.

§. 28.

C. Verwaltungsrath.

a) Allgemeine Bestimmungen.

Der Verwaltungsrath besteht aus 3 Mitgliedern und 1 Suppleanten, welche am Sitze des Vereins wohnen müssen, auf je 5 Jahre mit Stimmenmehrheit gewählt werden, und nach Ablauf wieder wählbar sind.

Bei Abgang während dieser Zeit treten immer die Ersatz-Leute ein. Ist keiner mehr vorhanden, der wenigstens ein Zehntheil der Stimmen bei der Wahl gehabt hat, so steht dem Ausschusse das Recht der Ergänzung bis zur nächsten Wahlperiode zu.

Der Suppleant hat das Recht, allen Verhandlungen beizuwohnen, jedoch, wenn er nicht die Stelle eines Mitgliedes versieht, nur berathende Stimme.

Der Verwaltungsrath verrechnet die für den Verein zu machenden Ausgaben, und bekommt für Besorgung des Regiewesens ein genügendes Aversum.

§. 29.

b) Wirkungskreis.

Hierzu gehört:

Verwaltung des Vermögens; Einziehung der Beiträge und Auszahlung der Präbenden; Sorge wegen schleuniger, verzinslicher Unterbringung der disponiblen

Gelder, Kündung der Kapitalien im Falle Bedürfens, oder wenn sich wegen der Sicherheit derselben Bedenken ergeben sollten; Ausspruch des gesetzlichen Heimfalles einer Actie oder der Einziehung einer Präbende, vorbehaltlich der Berufung an den Ausschuß.

Ausstellung der Actien und Interimsscheine; Führung der Matrikel, des Auslaufs- und Einlaufs-Journals, der Cassa-Bücher; Aufbewahrung der Vereins-Akten, Bücher, Rechnungen; Führung der Correspondenz; Ausstellung der Prozeß- und anderen General- und Spezial-Vollmachten; Einziehen, Quittiren und Löschen der Capitalien im Hypothekenbuche; jährliche Rechnungsablage an den Ausschuß, Entscheidung vorkommender Streitigkeiten und Anstände unter den Vereinsmitgliedern in erster Instanz; Anregung zur Erledigung jener zum gemeinschaftlichen Geschäftskreise beider Stellen verwiesenen Geschäfte.

§. 30.

c) Geschäfts-Behandlung.

Ueber die Vertheilung der Geschäfte haben sich die Mitglieder des Verwaltungsrathes alljährlich zu vereinigen, im Entstehungsfalle entscheidet der Ausschuß.

Alle Einläufe werden von dem Direktor erbrochen, präsentirt, und unter Bezeichnung des Referenten, an den sie gelangen sollen, zum Einlaufsprotokolle abgegeben.

Die laufenden Geschäfte, welche keiner besondern Berathung bedürfen, werden von Tag zu Tag erledigt, und die Conzepte mit der Unterschrift des Referenten und dem Expediatnr des Direktors versehen.

Alle Gegenstände von Wichtigkeit hingegen, sowie auch jene Anträge, bezüglich welcher der Direktor und der Referent verschiedener Meinung sind, werden für die Sitzungen vorbehalten, die so oft statt zu finden haben, als Veranlassung hiezu gegeben wird, und wobei die 3 Mitglieder oder deren Stellvertreter anwesend seyn müssen.

In denselben werden sodann die Gegenstände ordentlich vorgetragen und nach Stimmenmehrheit entschieden. Die Beschlüsse sind in das Sitzungs-Protokoll einzutragen.

Alle Ausfertigungen, als Schreiben, Kassa-Quittungen oder sonstige vom Verwaltungsrathe auszustellende Urkunden sind von den drei Beamten oder ihren Stellvertretern zu unterzeichnen, die Urkunden aber noch mit dem Verwaltungs-Siegel zu versehen.

§. 31.

d) Stellvertretung.

Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Direktors hat dessen Functionen der Controleur zu versehen; an dessen Stelle der Suppleant eintritt.

Fehlen Controleur und Cassier, so tritt in des Letztern Stelle der Suppleant, in die des Ersteren der Ersatzmann.

§. 32.

e) Cassawesen.

Alle einkommenden Gelder, Urkunden und geldwerthen Papiere sind von dem Cassier in Empfang zu nehmen, zu verbuchen, und sodann bei Zusammenkunft des Verwaltungsrathes in die Casse abzuliefern.

Die Casse steht unter gemeinschaftlichem Verschlusse der drei Mitglieder, welche dem Vereine solidarisch verhaftet sind.

Ueber die in die Vereins-Casse einzuliefernden, oder aus solcher in Ausgabe kommenden Gelder, Urkunden und so weiter, ist ein eigenes, in der Casse aufzubewahrendes Einnahms- und Ausgabsprotokoll von einem andern Mitgliede, als dem Cassier zu führen, dergestalt, daß hierdurch zu jeder Zeit sofort eine klare Uebersicht des Standes der Einnahmen und Ausgaben der Vereinscasse geliefert werden kann.

§. 33.

f) Einstweilige Anlegung der Gelder.

In der Casse ist so wenig als möglich baar Geld zu lassen, daher dasselbe bis zur allenfallsigen hypothekarischen Versicherung oder sonstigen Verausgabung, bei der königlichen Bank, gegen die daselbst gesetzliche Verzinsung zu deponiren.

§. 34.

g) Endliche Unterbringung derselben.

Der Verwaltungsrath darf niemals Spekulationsgeschäfte machen und nur Bayerische Staatspapiere erwerben.

Die Ausleihung von Capitalien auf Grundstücke soll nur im Inlande gegen den gewöhnlichen Zinssatz und nur bis zur Hälfte des ermittelten Werthes des Hypotheken-Objektes geschehen.

Bei Prüfung der Sicherheit ist die gewöhnliche Aufmerksamkeit eines vernünftigen Hausvaters anzuwenden.

Auch nach geschehener Ausleihung hat der Verwaltungsrath auf die Wirthschaft des Schuldners, und auf die mit dem Unterpfande sich ereignenden Veränderungen aufmerksam zu seyn, und bei bekannt gewordener Verschlimmerung die Aufkündung und Wiedereinziehung des Capitals zu betreiben.

§. 35.

Bürgschaft des Verwaltungsrathes und Ausschusses.

Sämmtliche Mitglieder des Verwaltungsrathes und Ausschusses, einschlüssig des Suppleanten, verpflichten sich beim Antritte ihres Amtes (die eintretenden Ersatzleute beim Eintritte) in einer, gemeinschaftlich mittelst Siegels und Unterschrift auszufertigenden, in dem Vereinsarchive aufzubewahrenden Urkunde, zur treuen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten und zur steten Wahrung der Vereins-Interessen durch ihr Ehrenwort.

§. 36.

Von der Auflösung des Vereins.

Soll über Auflösung des Vereins oder Verwendung des Vermögens zu andern Zwecken beschlossen werden, so sind, ohne Rücksicht auf die Actienzahl, alle großjährigen Mitglieder sämmtlicher Vereins-Familien stimmfähig und zu berufen, auch ist zu solchem Beschlusse eine Majorität von drei Viertheilen sämmtlicher Stimmen nothwendig, überdieß zur Gültigkeit dieses Beschlusses, hinsichtlich der Verwendung des Vereinsvermögens zu anderen Zwecken, die spezielle Genehmigung Seiner Majestät des Königs erforderlich.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 118.

Würzburg. Donnerstag, den 19. Oktober, 1837.

Inhalt.

Feierliche Provisuren der Kranken. — Prüfungs-Commissionen für Apotheker-Lehrlinge. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Qualifikationstabellen der Untergerichte betr. — Erledigung der zweiten prot. Pfarrstelle und des damit verbundenen Subrektorats zu Windsbach. — Erledigung der prot. Pfarrei Hallerstein. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 90 an die k. Kreiskasse, an die Distrikts-Polizei-, Militär-conscriptions-Behörden und an sämmtliche allgemeine Rentämter des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen

Num. praes. 32992. Nrus. exped. 917. praes. 16 Oktober 1837. 3846.

An die fürstlich Löwensteinische Rggs.- und Justizkanzley in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Polizey-Behörden.

(Die feyerlichen Provisuren der Kranken betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im bezeichneten Betreffe ergangene höchste Ministerial-Entschließung vom 10. August d. J. wird nebst dem in dieser Beziehung an die K. Regierung des Isarkreises Kammer des Innern unterm 19. April l. J. erlassenen Befehle den sämmtlichen Polizey-Behörden zur Wissenschaft und zum genauen Vollzuge nachstehend bekannt gemacht.

Würzburg den 9. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

(*)

Nr. 19269.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Königliche Majestät haben auf Vorstellung des Hochwürdigen Herrn Bischofs von Würzburg allergnädigst zu verfügen geruht, daß der in dem unten angeführten Betreffe an die kgl. Regierung des Isarkreises K. d. J. unterm 19. April l. J. erlassene Befehl auch auf den Unter-Mainkreis ausgedehnt und gleichmäßig vollzogen werde. Die kgl. Kreis-Regierung K. d. J. empfängt daher in Erwiederung des Berichts vom 9. v. M. anliegend eine Abschrift der erwähnten Entschließung zur weiters geeigneten Verfügung.

München den 10. August 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl. ꝛc.

Die feierlichen Provisuren der Kranken betr.

Nr. 9329.

Staats-Ministerium des Innern.

Nachdem nunmehr gestattet ist, den Kranken die letzten Stärkungen der heiligen Religion auf eine feierliche Weise zu reichen, so lassen Seine Königliche Majestät dem k. Regierungs-Präsidium Allerhöchstihren Willen eröffnen, daß die Wägen und Reiter beim Vorübergehen des Priesters von nun an jedesmal anhalten, so wie Allerhöchst Dieselben auch bereits angeordnet haben, daß alle Hofwägen, selbst wenn sich Glieder des k. Hauses darin befinden, ein gleiches thun, und daß über den Vollzug dieses K. Befehles strengstens gewacht werde, welcher so eben auch dem k. Staatsministerium des k. Hauses und des Aeußern zur entsprechenden Verständigung des diplomatischen Corps, und dem k. Kriegs-Ministerium zur Notifizirung an die Militair-Personen aller Grade mitgetheilt wurde.

München den 19. April 1837

An das Präsidium der k. Regierung des Isarkreises ergangen.

Num: praes. 1142. Num exp. 953. praes. 14. Oktober 1837. 3820.

(Prüfungs-Commissionen für die Apothekerlehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Vollzuge der neuen Apotheker-Ordnung vom 17. Febr. d. J. zu errichtenden Prüfungs-Commissionen für Apotheker-Lehrlinge bei ihrer Entlassung aus der Lehre werden hiemit für den Untermainkreis nach ihrer Personalbestimmung, Tarvertheilung und Distriktszutheilung nachdem in Betreff der Apotheker weitere Ausdehnung des §. 4. und nähere Bestimmungen des §. 7. von höchster Stelle erfolgt sind, in Nachstehendem festgesetzt:

§. 1.

Es werden

1. in der Stadt Würzburg,
   Juliushospital-Apotheker Mayer und
   Hofapotheker Wiskemann,
2. in der Stadt Aschaffenburg,
   Hofapotheker Zahn und
   Apotheker Bauer,

3. in der Stadt Schweinfurt,
Apotheker Trothe und
Apotheker Lebküchner,
4. in der Stadt Königshofen,
Apotheker Mayer und
Apotheker Wenzel
zu Mitgliedern der Prüfungs-Commission ernannt.

§. 2.

Die Prüfungstaxe zu 5 fl. 30 kr. wird in der Art vertheilt, daß
a) dem Gerichtsarzte 2 fl.
b) jedem Apotheker 1 fl. 30 kr. und
c) dem Protokollführer 30 kr. zukommen.

§. 3.

Zugetheilt werden,
a) der Prüfungs-Commission zu Würzburg:
die Stadt Würzburg, die Landgerichte Arnstein, Dettelbach, Gemünden, Hammelburg, Homburg Karlstadt, Kitzingen, Marktsteft, Ochsenfurt, Röttingen, Volkach, Würzburg rechts und links des Mains, die Herrschaftsgerichte Marktbreit, Remlingen, Rothenfels, Sommerhausen;
b) der Prüfungs-Commission zu Aschaffenburg:
die Stadt Aschaffenburg, die Landgerichte Alzenau, Aschaffenburg, Klingenberg, Lohr, Obernburg, Orb, Rothenbuch, die Herrschaftsgerichte Amorbach, Kleinheubach, Kreuzwertheim, Miltenberg;
c) der Prüfungs-Commission zu Schweinfurt:
die Landgerichte Brückenau, Eltmann, Euerdorf, Gerolzhofen, Haßfurt, Kissingen, Königshofen, Schweinfurt, Weyhers, Werneck, die Herrschaftsgerichte Rüdenhausen, Sulzheim, Wiesentheid;
d) der Prüfungs-Commission zu Königshofen:
die Stadt Schweinfurt, die Landgerichte Bischofsheim, Ebern, Eleusdorf, Hilders, Hofheim, Mellerichstadt, Münnerstadt, Neustadt, die Herrschaftsgerichte Gersfeld und Tann.

Bei Prüfungen von Lehrlingen eines Commissions-Mitgliedes hat in Würzburg einzutreten Apotheker Habel und in Aschaffenburg Apotheker Linde.

§. 4.

Gegenwärtige Verordnung tritt nach der Bekanntmachung in Wirksamkeit und sind die ernannten Commissions-Mitglieder von den Polizeybehörden geeignet zu verpflichten.

Würzburg den 9. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

(**)

Num. praes. 847. Num. exp. 902. praes. 14. Oktober 1837. 3821.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing geführten Untersuchung von Dr. Jos. Schauberg, Zürich bei Schultheiß, 1837", betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staats-Ministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 29. v. M. die von dem kgl. Stadt-Kommissariate Würzburg verfügte, und von der unterfertigten kgl. Stelle fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing geführten Untersuchung von Dr. Joseph Schauberg, Zürich bei Schultheiß, 1837", bestätigt, was sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Wissenschaft und mit dem Anhange eröffnet wird, wegen des nunmehrigen Eintrittes des Verbots und der Konfiskation dieser Druckschrift das Geeignete vorkommenden Falls zu verfügen.

Würzburg den 9. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Hennet.

Num. 441. praes. 17 Oktober 1837. 3861.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Qualifikations-Tabellen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mehrere Untergerichte haben für das Jahr 1836/37 bloße Qualifikations-Abänderungs-Tabellen resp. Fehlanzeigen eingeschickt, obgleich nach dem diesseitigen Ausschreiben vom 19. August 1835 am Schlusse des Etatsjahres 1836/37 vollständige Qualifikations-Anzeigen zu fertigen und einzusenden sind. Diejenigen Untergerichte, welche solche nicht eingesendet haben, werden hiemit angewiesen, solche ungesäumt genau nach der Vorschrift vom 19. August 1835 zu fertigen und unfehlbar bis zu Ende dieses Monates anher zu senden.

Sign. Aschaffenburg den 11. Oktober 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Maintreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Ad Num. E. 5871. K. 267. praes. 15. Oktober 1837. 3838.

(Erledigung der 2ten Pfarrstelle zu Windsbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das erfolgte Ableben des Pfarrers Alt kam die II. Pfarrstelle und das damit

verbundene Subrektorat zu Windsbach, Dekanats Windsbach, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb 6 Wochen einzureichenden Bewerbung für solche theologische Kandidaten, welche zugleich die erforderliche philologische Prüfung bestanden haben, bekannt gemacht wird. Das mit dieser Stelle verbundene Einkommen besteht nach dem im Laufe des heurigen Jahrs neu hergestellten Fassions-Abschlusse in den nachstehenden Bezügen, woraus jedoch ein jährlicher Beitrag zu dem Ruhegehalt des emeritirten Pfarrers Ilgen mit 50 fl. zu leisten ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:					
1) aus Staatskassen					
a. an baarem Gelde	—	—			
b. an Naturalien					
16 Klafter weiches Scheitholz	52	32			
2) aus Stiftungskassen					
a. an baarem Geld	230	—			
b. an Naturalien					
8 Schffl. 5 Mz. 2 Vlg. 2 3/4 Sdl. Korn à 8 fl. 12 kr.	73	21			
			355	53	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
Nutzanschlag der freien Wohnung und des am Hause befindlichen 1/32 Tagwerk haltenden Gartens			50	—	
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen			24	47	1/2
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Gaben und Sammlungen			6	—	
Summa des reinen Dienstes-Ertrags			436	40	1/2

Die bisherigen Einnahmen für die lateinische Schule betragen im Durchschnitte jährlich 24 fl.

Ansbach, den 9. Oktober 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Luz.

Görner, v. a.

Ad Num. 152. E. N. 320. praes. 15. Oktober 1837. 3837.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle in Hallerstein, Dekanats Münchberg, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Hallerstein wird hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben. Der Ertrag ist nach den neuesten Fassions-Abschlüssen folgender:

	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte:			
1) aus Staatskassen			
an baarem Gelde	16	24	1/4
9 Schäffel 1 Mz. 3 Viertel Korn	79	31	1/2

	fl.	kr.		fl.	kr.
9 Schäffel 1 Mtz. 3 Viertel Gerste	58	36	3/4		
5 Schäffel 2 Mtz. 2 Viertel Haber	17	36	1/4		
45 Bund langes Stroh	3	42			
1 Schleißbaum	1	—			
11 2/3 Klafter weiches Scheitholz	32	40			
3 1/3 Klafter weiche Stöcke	2	46	3/4		
2) aus Stiftungskassen	—	—			
3) aus Gemeindekassen	—	—			
4) von andern Pfarreien	—	—			
5) von Privaten	—	—			
				212	17 1/2
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				—	—
III. Ertrag an Realitäten:					
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	25	—			
10 Tagwerk oder 13 1/2 Jauchert Aecker	83	—			
5 Tagwerk oder 9 Jauchert Wiesen	48	45			
1/2 Jauchert Garten	10	—			
1/8 Jauchert Garten	2	—			
der Gemeinde-Teich	1	—			
				169	45
IV. Ertrag aus Rechten				—	—
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen				49	51 1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				24	18
VII. Freiwillige Geschenke 24 fl.					
Summa				456	12
Lasten				2	46 1/2
Verbleibt reiner Ertrag				453	25 1/2

Bayreuth den 10. Oktober 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

v. Freudel.

Hagen.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 119.

Würzburg. Samstag, den 21. Oktober, 1837.

Inhalt.

Handwerksmißbräuche betr. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landger. Röttingen. — Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landger. Würzburg r/M. — Rubrizirung der Prozeßschriften betr. — Notizen: (Dienstes Nachrichten. Bestätigung einer Präsentation zu einer Schulstelle. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 91 an die Land- und Herrschaftsgerichte.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 35647. Nr. exp. 1076. praes. 17. Oktober 1837. 3857.

An sämmtliche der k. Kreis-Regierung untergeordnete Polizei-Behörden.

(Handwerks-Mißbräuche betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die königl. Regierung sieht sich veranlaßt, zur Beseitigung hie und da noch vorkommender Mißbräuche bei dem Freisprechen der Lehrlinge folgende Bestimmungen in Erinnerung zu bringen:

(*)

1) Die Lehre darf niemals die Dauer von drei Jahren überschreiten, und haben die Distrikts-Polizei-Behörden ein wachsames Auge auf die Befolgung dieser Vorschrift zu richten, und jedem Uebermaß, wenn es nicht durch den sich bei der Gesellen-Prüfung ergebenden Mangel an Fähigkeit begründet wird, möglich vorzubeugen.
2) Die Freisprechung von der Lehre ist lediglich bedingt durch die genügend erstandene Gesellen-Prüfung, wozu der Lehrling jedoch keines Falls vor Umfluß einer 1½jährigen Lehrdauer, welche sich von dem Tage seiner Aufdingung an nach der wirklich genossenen Lehre berechnet, zugelassen werden darf.
3) Die Freisprechung ist sofort und ohne Gestattung eines Aufschubes durch Ausfertigung und Aushändigung des Lehrbriefes an den Freigesprochenen, und durch den entsprechenden Eintrag in den vorgeschriebenen Registern zu constatiren.
4) Für die Freisprechung dürfen nur die in den Gewerbs-Vereins-Satzungen normirten Gebühren erhoben werden, vorbehaltlich der gesetzlich gebotenen Stempelung und Taxirung der Lehrbriefe.
5) Der von der Lehre Freigesprochene tritt sofort in den Gesellenstand, und es steht daher den Gesellen eines Gewerbes eine weitere Aufnahme desselben in den Gesellenstand durch irgend eine Förmlichkeit, Mittheilung von Waidsprüchen u. s. w. durchaus nicht zu; vielmehr sind Gesellen, welche dieser Bestimmung entgegen handeln, polizeilich zu bestrafen, und Fremde bei fortgesetztem Ungehorsame aber in ihre Heimath zu verweisen.

Würzburg den 12. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Wigard.

Nrus. praes. 35245. Nrus. exp. 29446. praes. 6. Oktober 1837. 3736.

(Die Distrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Röttingen für 1834/35 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die obengenannte Rechnung wurde nach erstandener Superrevision
mit einer Einnahme von - 4016 fl. 8 kr. 3 6/8 pfg.,
mit einer Ausgabe von - 3867 fl. 1 kr. 1 pfg.,
mit einem Aktivrezesse von - 149 fl. 7 kr. 2 6/8 pfg.,
genehmigt. Die beigedruckte Uebersicht zeigt das einfache Steuer-Simplum, und die hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Gesammt-Umlagen.

Würzburg den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Ueberſicht über die erhobenen Diſtrikts-Umlagen für 1834/35.

Namen der Ortſchaften.	Direktes Steuer-Contingent.			Geſammt-Summa der Leiſtungen an Diſtrikts-Umlagen.		
	fl.	kr.	pfg.	fl.	kr.	pfg.
Allersheim	28	13	3 3/4	102	—	3 1/4
Aub	41	51	3/4	151	12	2 1/4
Aufſtetten	8	4	3 1/2	29	8	2 1/2
Baldersheim	35	19	1	127	33	3
Bieberehrn	31	29	3 3/4	113	47	3 1/4
Bolzhauſen	17	7	3 3/4	61	50	3 1/4
Buch	6	11	1/4	22	20	3/4
Burgerroth	7	23	2	26	44	2
Büttbard	60	18	2	217	53	2
Euerhauſen	41	5	3 1/2	148	26	2 1/2
Gaubüttelbrunn	40	31	1 3/4	146	23	1 1/4
Gaurettersheim	9	14	2	33	26	2
Gelchsheim	38	41	3	139	48	1
Gützingen	21	51	1	78	59	3
Höttingen	25	16	3 1/2	91	21	2 1/2
Klingen	5	16	2	19	5	2
Königshofen	36	58	2 1/2	133	35	3 1/2
Lenzenbrunn	5	1	2 1/4	18	9	2 3/4
Oberhauſen	2	38	3	9	34	1
Oellingen	20	41	1/4	74	43	3/4
Oesfeld	20	53	2 5/8	75	22	3 7/8
Oſthauſen	6	52	2 1/4	24	52	2 3/4
Riedenheim	42	52	2 3/4	154	57	1/4
Rittershauſen	15	20	2 1/8	55	29	3/8
Röttingen	49	40	3	179	28	1
Sächſenheim	18	41	2 1/2	67	30	3 1/2
Sonderhofen	44	19	1	160	6	3
Stalldorf	12	26	1 1/4	44	59	3 3/4
Strüth	10	52	1 1/2	39	20	1/2
Tauberrettersheim	20	38	2 3/4	74	34	1/4
Tiefenthal	7	7	1 3/4	25	42	1 1/4
Wolkshauſen	22	42	2 5/8	81	57	3 7/8
Summa	753	46	3 5/8	2730	29	7/8

Num. pr. 35384. Num. exp. 220. praes. 7. Oktober 1837. 3751.

(Die Diſtrikts-Umlagen-Rechnung des k. Landgerichts Würzburg r/M. für 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Die oben rubrizirte Rechnung wird nach erſtandener Superreviſion

mit einer Einnahme von - - 911 fl. 29 kr. 1 1/4 pfg.,

mit einer Ausgabe von - - 874 fl. 41 kr. 1 pfg.,

mit einem Rezeſſe von - - 36 fl. 48 kr. 1/4 pfg., hiemit genehmigt.

(**)

Die beigedruckte tabellarische Uebersicht enthält die Beträge des einfachen Distrikts-Steuer-Simplums, und der hiernach erhobenen, durchgängig zu nothwendigen Zwecken verwendeten Distrikts-Umlagen.

Würzburg den 30. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Wigard.

Tabellarische Uebersicht
der Distrikts-Umlagen des kgl. Landgerichts Würzburg r/M. für 1835/36.

Namen der Steuer-Konkurrenten.	Direktes Steuer-Simplum. fl.	kr.	pfg.	Gesammt-Summa der Leistungen zu nothwendigen Zwecken. fl.	kr.	pfg.
1. Burggrumbach	16	39	3 2/4	24	59	3 1/4
2. Estenfeld	34	34	3/4	51	51	1 1/8
3. Gadheim a. Julius-Spital	—	44	2 2/4	1	6	3 3/4
4. b. Unterthanen	2	2	1 1/4	3	3	1 7/8
5. Gerbrunn	15	54	3 2/4	23	52	1 2/8
6. Giesübel a. Augustinerkloster	2	2	2 2/3	3	4	—
7. b. Universität	2	2	2 2/3	3	4	—
8. Güntersleben	34	47	1/4	52	10	2 3/8
9. Hilpertshausen	4	27	2	6	41	1/4
10. Kürnach	30	47	3 3/4	46	11	3 5/8
11. Lengfeld	16	4	1 2/4	24	6	2 1/4
12. Maidbronn	11	49	1 1/8	17	43	3 11/16
13. Mühlhausen	8	39	3	12	59	2 2/4
14. Oberdürrbach a. Julius-Spital	—	45	—	1	7	2
15. b. Unterthanen	5	38	3/4	8	27	1 1/8
16. Randersacker a. Unterthanen	70	16	3/4	105	24	1 1/8
17. b. Universität	—	27	3	—	41	2 2/4
18. Rimpar	34	46	2	52	9	3
19. Rothhof	7	27	2 2/4	11	11	1 3/4
20. Rottendorf	15	7	—	22	40	2
21. Rupprechtshausen	5	30	1 2/4	8	15	2 1/4
22. Schleehof	1	26	1 2/4	2	9	2 1/4
23. Theilheim	23	11	2 2/4	34	47	1 3/4
24. Thüngersheim mit Ravensberg	77	37	3	116	26	2 2/4
25. Unterdürrbach mit Schenkenschloß	6	36	1	9	54	1 2/4
26. Unterpleichfeld	37	10	1 2/4	55	45	2 1/4
27. Reitsböchheim	30	53	2 3/4	46	20	2 1/8
28. Versbach	14	2	1/4	21	3	3/8
29. Wöllrieth	2	29	—	3	43	2
Summa	514	2	3 11/24	771	4	1 9/48

Civ. N. 5313. praes. 17. Oktober 1837. 3860.

An sämmtliche Rechtsanwälte des Unter-Mainkreises.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Veranlassung einer höchsten Entschließung des kgl. Oberappellationsgerichtes des Reiches vom 25. Juli d. J. werden sämmtliche Anwälte des Kreises angewiesen, bei Rubrizirung der Prozeßschriften nebst dem Namen und Wohnorte der Parteien auch ihren Stand beizusetzen.

Decretum Aschaffenburg den 10. Oktober 1837.

Königlich bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Paster.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, vermöge allerhöchsten Rescriptes vom 30. September l. J. die beiden ältesten Assessoren an dem Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg, Joseph von Rhodius und Stephan Breitenbach, in den Ruhestand zu versetzen; unter Vorrückung der beiden jüngsten Assessoren Anton Fischer und Joseph Leinecker, die bisherigen beiden ältesten Suppleanten Joseph Held und Carl Philipp Wahler zu Wechselgerichts-Assessoren zu befördern, und unter Vorrückung der beiden jüngern Suppleanten Friedrich Geyß und Lorenz Leipold, die Handelsleute zu Würzburg, Gregor Oehninger und Ignaz Holzwart als Suppleanten an dem Wechselgerichte zu Würzburg zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unter dem 5. Oktober l. J. die prot. Pfarrstelle zu Hilpoltstein, Dekanats Gräfenberg in dem Obermainkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Aufenau, Dekanats Waizenbach, Johann Friedrich Schäfer;

unter dem 6. Oktober l. J. die prot. Pfarrstelle zu Welbhausen, Dekanats Uffenheim in dem Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Westheim, Dekanats Würzburg, Christoph Heinrich Herding;

unter dem 8. Oktober l. J. die prot. Pfarrstelle zu Arlesried, Dekanats Memmingen in dem Oberdonaukreise, dem bisherigen Pfarrer zu Detter-Weissenbach, Dekanats Waizenbach, Conrad Rüdel — und

die prot. Pfarrstelle zu Bruck, Dekanats Erlangen im Rezatkreise, dem bisherigen Pfarrer zu Michelfeld, und zweiten Pfarrer zu Mainbernheim, Heinrich Paul Wolfgang Ernst Reichold allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unter dem 3. Oktober l. J. der von dem Ausschusse der protestantischen Kirchengemeinde in Kitzingen, Dekanats Kleinlangheim in dem Unter-Mainkreise, für den Pfarrer Friedrich Wilhelm Wirth zu Buttenheim, Dekanats Bamberg, ausgestellten Präsentation auf die zweite protestantische Pfarrstelle in Kitzingen die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1837 ist die von dem kgl. Kämmerer und Major Friedrich Freiherrn von Hutten vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der Schullehrerstelle zu Stockach mit dem geprüften Schuldienst-Exspektanten Otto Philipp Petawie, bisherigem Schulverweser daselbst, bestätigt worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 14. Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 7. und 11ten Oktober 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 10ten bis 17ten Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen Kern	6	17	—	8	—	14	50	19	14	15
	Korn	20	10	50	1	3	10	40	47	10	—
	Haber	20	6	24	1	—	5	—	32	5	50
	Gerste	3	11	15	14	—	10	15	3	10	—
Im mittlern	Weitzen Kern	496	14	59	167	—	13	46	76	14	—
	Korn	146	10	35	89	2	10	16	17	9	45
	Haber	175	4	57	71	1	4	32	50	5	30
	Gerste	256	10	14	270	1	9	39	1	9	30
Im tiefsten	Weitzen Kern	2	11	—	2	5	12	45	7	12	15
	Korn	6	10	—	11	1	9	30	5	9	30
	Haber	2	4	25	2	—	2	42	3	4	45
	Gerste	5	8	15	2	—	6	50			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 120.

Würzburg. Dienstag, den 24. Oktober, 1837.

Inhalt.

Auszeichnung und Belohnung muthvoller Handlungen. — Erledigung der prot. Pfarrei Jochsberg. — Notizen: (Landwehr-Chargen. Schulstelle-Uebertragung. Bayerische Staatspapiere.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1886. Num. exp. 1600. praes. 22. Oktober 1837. 3905.

(Auszeichnung und Belohnung muthvoller Handlungen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Auf den Grund der vorliegenden Verhandlungen über ausgezeichnete Handlungen werden aus den verfügbaren Staatsmitteln nachfolgende Belohnungen ertheilt, und hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht:

dem Querfahrer Friedrich Krafft von Mainstockheim, welcher am 1. Juli 1836 den neunjährigen Knaben Mathäus Vogler aus dem Maine vom Tode des Ertrinkens rettete, fünf und zwanzig Gulden; — dem Wirthe Joseph Weckesser von Veitshöchheim, welcher am 4. August 1836

(*)

mit Anstrengung den in den Main gestürzten sechsjährigen Knaben Johann Hämmer rettete, fünfzehn Gulden; dem Stephan Stenger von Goldbach, Gymnasialschüler zu Schweinfurt, welcher am 29. Juni 1836 den zwölfjährigen Heinrich Ludwig aus dem Sennfelder See vom Tode des Ertrinkens rettete, fünf und zwanzig Gulden, — dem Kaspar Knüttel von Rineck, welcher den fünfjährigen Johann Käber am 24. Juni 1836 aus der Sinn rettete, fünf und zwanzig Gulden; dem Georg Söller und dem Michael Söller von Reistenhausen, welche am 11. März 1836 der Anna Rosina Brand und dem Andreas Platz von Dorfprozelten, bei einer durch heftige Strömung und Windstoß verursachten Gefahr wesentliche Dienste leisteten, zwanzig Gulden zu gleichen Theilen; dem Franz Scheiner und dem Anton Weidner zu Rothenfels, welche am 9. Mai 1837 der aus einem Nachen in den Main gefallenen Bäckersfrau Bauer mit Entschlossenheit zu Hilfe eilten, und so weitere Gefahr abwendeten, zehn Gulden zu gleichen Theilen; dem Schiffer Georg Joseph Huth von Lengfurt, welcher am 23. Mai 1836 die beiden in den Main gefallenen Kinder des Nikolaus Hummel von dort mit besonderer Entschlossenheit rettete, dreißig Gulden.

Wegen Ausbezahlung obiger Summen ist Einleitung getroffen, und haben die betreffenden Distrikts-Polizeibehörden nach deren Empfang die Ausbezahlung an die Betheiligten in angemessener Weise zu bewirken.

Würzburg den 29. September 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

voll. Hennet.

Ad Num. E. 5940. K. 388. praes. 22. Oktober 1837. 3906.

(Erledigung der Pfarrei Jochsberg Dekanats Leutershausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Rebenbacher kam die Pfarrei Jochsberg, Dekanats Leutershausen, in Erledigung, was zur vorschriftsmäßigen, innerhalb sechs Wochen einzureichenden Bewerbung mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß mit dieser Stelle nach dem neu hergestellten Fassions-Abschluß folgendes Einkommen verbunden ist, als:

	fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalte				
1) aus Staatskassen, und zwar an Naturalien				
12 Klafter weiches Scheitholz und				
1 Klafter eichen Scheitholz - - -	54	—		
60 St. Wellen à 1 fl. 40 kr. - - -	—	46 3/4		
			54	46 3/4
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien -	-		25	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
1) Gebäude,				
Nutzanschlag der Wohnung und Oekonomie-Gebäude -	30	—		
2) Gründe, Nutzanschlag und zwar				
2 Tagwerke Wiesen - - - -	50	—		
des Hausgartens - - - -	1	50		
des Gemeindetheils - - - -	7	—		
			88	80

IV. Ertrag aus Rechten:			
1) an grundherrlichen Rechten,	fl. kr.	fl. kr.	
a. ständige Abgaben			
α. an Geld	23 56 1/2		
β. an Naturalien und zwar			
Zeilacher Getreidgült:			
5 Schffl. 1 Mtz, — V. 3 1/2 Sdl. Dinkel à 3 fl. 50 kr.	19 56 3/4		
10 Schffl. 2 Mtz. 1 V. — Sdl. Haber à 3 fl. 28 kr.	35 58		
— Schffl. 4 Mtz. 3 V. 1/4 Sdl. Weitzen à 10 fl. 27 kr.	8 18		
Pfezendorfer Getreidgült:			
1 Schffl. 1 Mtz. 3 V. 1 Sdl. Haber à 3 fl. 28 kr.	4 31		
— Schffl. 4 Mtz. 3 V. 1 1/8 Sdl. Korn à 8 fl. 22 kr.	6 47 1/4		
b. unständige Abgaben:			
Bestehe- und Todfallhandlöhne	49 36 1/2		
2) an Zehnten:			
a. vom großen Zehnten	158 16 1/4		
b. vom kleinen Zehnten	37 —		
c. vom Blutzehnten	6 —		
d. fixirtes Zehenthen	10 —	360 20 1/4	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen incl. 9 fl. 27 1/4 kr. an Beichtgeldern.		34 49	
VI. Einnahmen an observanzmäßigen Sammlungen		4 24	
Summa		567 50	
Hievon die Lasten abgezogen mit		— 30	
Verbleibt ein reines Einkommen von		567 20	

wozu noch die auf 13 fl. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 12. Oktober 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
In legaler Abwesenheit des Vorstandes.
Roth.

Görner, v. n.

Notizen.

Vermöge nachbezeichneter Beschlüsse der königl. Kreis-Regierung und des königl. Landwehr-Kreiskommando's wurden folgende Landwehr-Offiziere ernannt, und zwar:

am 12. August l. J. beim Bataillon Gerolzhofen Dr. Carl Martini zu Gerolzhofen zum Bataillons-Arzt; beim Bataillon Ochsenfurt Friedrich Reuter zu Ochsenfurt zum Quartiermeister, Valentin Michels zu Winterhausen zum Zeugwart; beim Bataillon Amorbach

Christian Rahnenberg, und Gustav Freiherr von Touſſaint in Amorbach zu Unterlieutenants; ferner zu Unterlieutenants und Adjutanten beim Bataillon Alzenau Johann Reiſing zu Hüttenberg, beim Bat Brückenau Friedrich Limpert zu Zeitloſs, beim Bat. Obernburg Georg Adam Ball zu Obernburg, eben ſo

am 14. September l. J.

beim Bat. Mainberg Johann Linhard zu Grafenrheinfeld,
„ Werneck Poſterpeditor Wiſching zu Werneck,
„ Volkach Philipp Schedel zu Volkach;
beim Bat. Hammelburg Franz Anton Schultheis zu Hammelburg zum Oberlieutenant
beim Bat. Gemünden Martin Krais zu Höllrich zum Auditor;
beim Bat. Heidingsfeld Dr. Ignaz Reinſtein zu Heidingsfeld zum Bataillons-Arzt;
beim Bat. Ochſenfurt Nikolaus Schricker zu Sommerhauſen zum Auditor;
beim Bat. Marktheidenfeld für die zu Remlingen gebildete Schützen-Abtheilung Chriſtian Recknagel zum Oberlieutenant und Johann Georg Kraus zum Unterlieutenant;

am 4. Oktober l. J. zu Unterlieutenants und Adjutanten

beim Bat. Marktheidenfeld Friedrich Klein zu Remlingen,
beim Bat. Euerdorf Franz Stoehr zu Aura,
beim Bat. Hofheim Joſeph Ziegler zu Stockach,
beim Bat. Klingenberg Philipp Wiegand zu Stadtprozelten,
ferner beim Bataillon Heidingsfeld Martin Hofmann zum Oberlieutenant, Johann Schneider zum Unterlieutenant;
beim Bataillon Hammelburg Sebaſtian Schipper zum Unterlieutenant.

Durch Regierungs-Entſchließung vom 13. Oktober 1837 iſt die erſte Schullehrerſtelle zu Wieſen, k. Landgerichts Lohr, dem Schuldienſt-Exſpektanten Johann Fromm, zweitem Schullehrer zu Nordheim am Maine, übertragen worden.

Augsburger Börſe
Den 19 Oktober 1837.
Courſe der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börſe:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayeriſche			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. pryt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 1/2
Bank-Actien		506	500

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 121.

Würzburg. Donnerstag, den 26. Oktober, 1837.

Inhalt.

Das Berufungsrecht der Grund- und Gerichtsherren betr. — Schenkung zu einem Schulhausbaue. — Notizen. (Ordens-Verleihungen. Großjährigkeits-Erklärung. Gewerbsprivilegiums-Verleihung. Schulstelle-Uebertragungen. Versetzung eines Schullehrers.) Hiezu Extra-Beilage Nr. 9a an die Distrikts-Polizeibehörden, k. Rentämter und k. Bau-Inspektionen.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 1898. Num. exp. 1716. praes. 23. Oktober 1837. 3915.

(Das Berufungsrecht der Grund- und Gerichtsherrn betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Abschrift der unterm 8. d. Mts. von dem k. Staats-Ministerium des Innern ergangenen

(*)

Entschließung dient den zur Bescheidung von Ansässigmachungs-Gesuchen befugten Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung.

„Der königl. Regierung K. d. J. wird auf ihren Bericht vom 21. November 1835 im unten angeführten Betreffe nachstehende Entschließung ertheilt:

Da nach § 9 Ziff. 1 des revidirten Ansässigmachungs-Gesetzes vom 1. Juli 1834 den Grund- und Gerichtsherrn das Berufungsrecht eingeräumt ist, so war die fürstlich N'sche Standes- und Grundherrschaft im Hinblicke auf Ziff. VIII. und IX. der Instruktion vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. 10 Ziff. 1 des Gewerbsgesetzes betreffend, allerdings berechtiget, die Mittheilung des über das Concessionsgesuch des Metzgers N. von dem Herrschaftsgerichte N. unterm 10. März 1835 gefaßten Beschlusses zu verlangen, und es kann hiebei dem Umstand, daß der fragliche Beschluß ein für die betheiligte Standesherrschaft günstiger gewesen sey, um so minder etwas ändern, als dem betheiligten Grundherrn auch im Falle der Berufung des Gegentheils die Möglichkeit der Wahrung seiner Rechte in zweiter Instanz nicht entzogen werden darf.

Die Beschwerde der fürstlichen Domänenkanzlei zu N. wegen Verweigerung der verlangten Mittheilung erscheint demnach begründet und die k. Kreis-Regierung K. d. J. hat deshalb unter Rücknahme ihrer Verfügung vom 22. Mai 1835 das weiter Geeignete zu verfügen und sodann die Hauptsache selbst competenzmäßig zu bescheiden."

Würzburg den 18. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.

Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Nr. praes. 32408. Nr. exped. 1756. praes. 25. Oktober 1837. 3926.

(Die Schenkung des Fabrik-Besitzers Wilhelm Sattler zu Schweinfurt zu den Baukosten eines Schulhauses zu Mainberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Fabrikbesitzer Wilhelm Sattler zu Schweinfurt hat der Gemeinde Mainberg zum Baue

eines Schulhauses eine Schenkung von 400 fl. gewidmet, welche menschenfreundliche Handlung zur ehrenden Anerkennung hiermit bekannt gemacht wird.

Würzburg den 18. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.

Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 23. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem geistlichen Rath und Hofpfarrer zu Würzburg, Priester Dr. Ambros Ehlen, das Ehrenkreuz des königlich bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben Sich unter dem 25. September l. J. allergnädigst bewogen gefunden, dem Stadt-Wachtmeister Heinrich Schnell in Aschaffenburg die Ehrenmünze des königl. bayerischen Ludwig-Ordens zu verleihen.

Seine Majestät der König haben unter dem 5. Oktober l. J. allergnädigst geruht, die Ludovika Wingerter, Tochter des verlebten Gastwirthes Benedikt Joseph Wingerter zu Obernburg im Unter-Mainkreise, auf allerunterthänigstes Ansuchen für großjährig zu erklären.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 22. Juli l. J. dem Musik-Instrumentenmacher Albrecht Ziegler aus Regensburg ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung verbesserter Claviere mit zwei Tastaturen für den Zeitraum von acht Jahren zu ertheilen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1837 ist die Schullehrerstelle zu Aura, k. Landgerichts Euerdorf, dem Schuldienst-Exspektanten Georg Anton Klinger, bisherigem Schulverweser zu Burgpreppach, übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1837 ist die Schullehrerstelle zu Hassenbach dem bisherigen Schulverweser Augustin Löhlein daselbst übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 13. Oktober 1837 ist die Schulstelle zu Ipthausen, k. Landgerichts Königshofen, dem Schulverweser Georg Ames daselbst übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 18. Oktober 1837 ist der bisherige israelitische Elementarlehrer Stern zu Heidingsfeld auf die israelitische Elementar- und Religionslehrerstelle zu Mainstockheim, Landgerichts Dettelbach, versetzt worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 122.

Würzburg. Samstag, den 28. Oktober, 1837.

Inhalt.

Dienstzeichen der Gemeindediener, Orts- und Flurwächter. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 93 an die k. Kreiskasse, an die Distrikts-Polizei-Behörden, an die k. Rentämter und k. Bau-Inspektionen, und an den Magistrat Aschaffenburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 371. Num. exp. 1775. praes. 27. Oktober 1837. 3976.

(Die äußere Abzeichnung von Gemeindedienern, Orts- und Flurwächtern durch ein stets zu tragendes Dienstzeichen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um den Gemeindedienern, Orts- und Flurwächtern ein bestimmtes Dienstzeichen zuzuwenden, und auf diese Weise zu bewirken, daß ihre Eigenschaft als öffentliche Diener von Niemanden verkannt werden könne, haben Seine Königliche Majestät nach einem Rescripte des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. v. M. allergnädigst geruht, denselben eine an dem rechten Arme anzubringende hellblaue Armbinde mit weiß metallenem Schilde zu gewähren, auf welchem in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienst" anzubringen ist.

(7)

Indem man diese allerhöchste Anordnung zur öffentlichen Kenntniß bringt, sieht man sich zugleich veranlaßt, auf die Artikel 315, 316, 317, 411 und 412, Thl. I. des Strafgesetzbuchs, wodurch das Verhältniß des im Dienste begriffenen öffentlichen Dieners, und die Strafe der an demselben etwa verübten Widersetzlichkeit näher bestimmt wird, hinzuweisen, und nachfolgend einen Abdruck dieser Gesetzesstellen beizufügen.

Würzburg den 18. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.

Graf v. Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Art. 315.

„Wer an einer obrigkeitlichen Person während der Ausübung ihres Amtes Gewalt verübt; wer sich ihren Befehlen und Anordnungen mit Gewalt widersetzt, oder dieselbe zu einer Amtshandlung zu nöthigen, oder davon abzuhalten, oder eine obrigkeitliche Verfügung an ihrer Person gewaltsam zu rächen sucht, ist in folgenden Fällen des Verbrechens der Widersetzung schuldig.

Art. 316.

Dieses Verbrechen soll bestraft werden: I. mit vier- bis achtjährigem Arbeitshause, wenn die Gewalt durch thätliche Mißhandlung der Person und zwar in verabredeter Verbindung mehrerer, oder mittelst nächtlichen Auflauerns, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist; II. mit zwei- bis vierjährigem Arbeitshause, wenn zwar thätliche Mißhandlung, jedoch ohne die vorbemerkten beschwerenden Umstände vorgefallen sind.

Art. 317.

Wer in der Person obrigkeitlicher Diener oder einer obrigkeitlich beorderten Militär-Person sich einer Verfügung der Obrigkeit mit Gewalt widersetzt, ist eben so zu strafen, als wäre seine Gewalt unmittelbar wider die obrigkeitliche Person selbst gerichtet gewesen.

Art. 411.

Wer sich der Widersetzung gegen eine obrigkeitliche Person (Art. 315.), jedoch ohne thätliche Mißhandlung, mittelst gefährlicher Drohungen schuldig macht, soll sechsmonatliche bis zweijährige Gefängnißstrafe leiden.

Wenn aber die Widersetzung durch bloße Schimpfworte oder andere herabwürdigende Handlungen geschehen ist, sind die Gesetze wider verletzte Amtsehre (Art. 405 und 407) in Anwendung zu bringen.

Art. 412.

Wer einer Obrigkeit oder deren öffentlichen Dienern, in rechtswidrigem Ungehorsame gegen die öffentliche Autorität, seine Wohnung zu öffnen verweigert, so daß dieselbe mit Gewalt geöffnet werden muß, ist mit zwei- bis achttägigem Gefängnisse zu strafen."

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 123.

Würzburg. Dienstag, den 31. Oktober, 1837.

Inhalt.

Die Errichtung einer Walz-Getreidmühle bei Tivoli nächst München betr. — Activitäts-Anzeigen. — Erledigung der kath. Pfarrei Goßmannsdorf. — Notizen: (Beförderung eines Schullehrers. Getreidpreise. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 94 an die Distrikts-Polizei-Behörden, dann besondere Beilage Nro. 10, die Statuten der Actien-Gesellschaft zum umfassenden Betriebe der k. bayer. privilegirten Walzmühle in München enthaltend.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung.

Die Statuten der Actiengesellschaft zu Errichtung einer Walz-Getreidmühle bei Tivoli nächst München betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben, der allerunterthänigsten Bitte des Großhändlers und Banquiers Erich zu München entsprechend, die Statuten der zu Errichtung einer großartigen

Walz-Getreidmühle zu Tivoli nächst München sich bildenden Actiengesellschaft allergnädigst zu genehmigen und zu befehlen geruht, daß diese Statuten *) durch das Regierungsblatt öffentlich bekannt gemacht werden.

München den 8. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär:
In dessen Verhinderung
der geheime Secretär:
Gossinger.

---

770. praes. 27. Oktober 1837. 8963.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die Aktivitäts-Anzeigen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nebst den Qualifikations-Anzeigen sind nun auch vollständige Anzeigen über den Aktivitäts-Etat eines jeden Gerichtes nothwendig, wurden aber bis jetzt blos von einigen Gerichten eingesendet.

Diejenigen Gerichte des Unter-Mainkreises, welche mit dieser Einsendung noch im Rückstande sind, werden daher angewiesen, längstens bis zum 15. November d. J. die Anzeigen über den Aktivitäts-Stat nach den in dem Ausschreiben vom 30. Junius 1832 enthaltenen Vorschriften anher zu senden.

Signatum Aschaffenburg den 23. Oktober 1837.

Königl. bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

---

*) s. die besondere Beilage Nr. 10.

praes. 27. Oktober 1837. 3962.

(Pfarrei-Erledigung betreffend.)

Durch das am 23. Oktober l. J. erfolgte Ableben des Pfarrers Georg Helmberger zu Goßmannsdorf, L. G. Hofheim, ist die Pfarrei daselbst erlediget.

Würzburg den 27. Oktober 1837.

Bischöfliches Ordinariat.
Frhr. v. Bodeck, General-Vikar.

Leinicker, Sekretär.

Notizen.

Auf die erledigte israelitische Elementarlehrerstelle zu Heidingsfeld ist der bisherige israelitische Elementar- und Religionslehrer zu Mainstockheim, Landgerichs Dettelbach, Michael Adler, durch Regierungs-Entschließung vom 18. Oktober 1837 befördert worden.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 21. Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 14. und 18ten Oktober 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 17ten bis 24ten Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	16	30	6	—	15	—	3	15	15
	Kern										
	Korn	5	10	55	5	3	10	50	91	10	—
	Haber	17	6	30	1	—	4	48	18	5	45
	Gerste	28	11	—	28	—	10	27	22	10	—
Im mittlern	Weitzen	500	15	11	176	5	13	44	107	14	—
	Kern										
	Korn	140	10	29	79	3	10	28	10	9	45
	Haber	207	4	57	87	4	4	27	54	5	20
	Gerste	315	10	17	467	4	9	52	28	9	45
Im tiefsten	Weitzen	3	13	—	2	2	12	30	19	13	30
	Kern										
	Korn	9	10	—	2	—	10	—	5	9	30
	Haber	5	4	20	5	4	3	—	11	5	—
	Gerste	9	9	30	1	—	6	—	8	9	30

Augsburger Börse.

Den 26. Oktober 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/4	100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		6	4
Bank-Actien		509	507

Statuten

der Aktiengesellschaft zum umfassenden Betriebe der königl. bayer. privilegirten Walzmühle in München.

---

§. 1.

Ich überlasse in meinem Namen, und auf den Grund der gedruckt beiliegenden Vollmacht, im Namen der mitbetheiligten Walzmühlengesellschaft in Frauenfeld in der Schweiz der sich bildenden Actien-Gesellschaft:

a) den Mitgenuß unseres unter dem 11. Oktober 1834 auf die Dauer von 15 Jahren erhaltenen allergnädigsten Privilegiums einzig und allein für die auf der Neumühle zu errichtende Walzmühle,

b) als Eigenthum, das bereits käuflich an mich gebrachte nächst der Bogenhauserbrücke gelegene, ludeigene Neumühl-Anwesen, bestehend aus einer Mahl-, Säge- und Oelmühle sammt circa dreißig Tagwerken Wiesen und Zugehörungen, um den nämlichen Preis, um den ich es erworben habe.

Da ich indessen, nach § 8 der Statuten den Rückkauf der Actien, und in späteren Zeiten den alleinigen Wiederbesitz dieses Anwesens beabsichtige, so soll zur Ersparung von Weitläufigkeiten

und Kosten eine gerichtliche Besitzumschreibung nicht vorgenommen, sondern von mir zur Sicherheit der Actionäre für die zu emittirende Actien-Summe eine Hypothekbestellung und Dispositions-Beschränkung vorgenomen werden

§. 2.

Dieser Actien-Verein soll die Firma:

königl. bayer. privilegirte Walzmühle in München

führen.

§. 3.

Zum Ankauf des Neumühl-Anwesens, zum Bau, und zum merkantilischen Betrieb der Walzmühle wird bei der nöthigen Geschäftsausdehnung für einen täglichen Verschleiß von circa 300 bayer. Zentnern Mehl, ein Capital von 200000 fl. im 24-Guldenfuß erforderlich, welches theils durch Aufnahme eines Hypotheken-Capitals zur ersten Stelle, und theils durch Emittirung von Actien à 500 fl. per Stück nach anliegendem Formular, auf Namen lautend und mit Zins-Coupons auf 10 Jahre versehen, gebildet wird.

Nachdem bereits auf dem Anwesen 21000 fl. zu 4 Prozent verzinslich hypothekarisch lasten, und ich mir bedinge, nach Vollendung der Neubauten diese Hypothek-Schuld noch um fl. 9000, folglich auf die Maximal-Summe von fl. 30000 erhöhen zu dürfen, so sollen nur 340 Stück Actien im Gesammtbetrage von fl. 170000 nach Bedürfniß des Unternehmens nach und nach emittirt, und vorerst mit 250 Stücken der Anfang gemacht werden.

Bei jeder neuen Emission von Actien sollen die älteren Actien-Besitzer das Vorrecht haben, sich im Verhältniß ihres Actienbesitzes al pari dabei zu betheiligen, ebenso, wenn mir das zur ersten Stelle bestehende Hypothek-Capital aufgekündigt würde, und ich statt einer neuen Capitals-Aufnahme vorziehen sollte, dafür ebenfalls Actien zu emittiren. Nur die von den älteren Actionären nicht acceptirten Actien werden zum Besten der Gesellschaft veräussert.

§. 4.

Von den vorerst zu emittirenden 250 Stück Actien übernehme ich sogleich die Hälfte, nämlich 125 Stück im Betrage von fl. 62500, mit einer den übrigen Interessenten gleichen Berechtigung zu dem Bezuge der Zinsen und der Superdividende. Die übrige Hälfte von 125 Stück Actien in einem gleichen Betrage von fl. 62500 überlasse ich, nach dem allerhöchsten Wunsche Seiner Majestät des Königs, vorzugsweise den im Stadtbezirke München, und den k. Landgerichten München und Au befindlichen Müllermeistern, wenn sie sich innerhalb 2 Monaten, vom Tage der Bekanntmachung angerechnet, auf dem Comptoir des Hauses Erich und Gebrüder von Ruedorffer dahier zur statutenmäßigen Uebernehmung dieser Summe, oder eines Theiles derselben, verbindlich erklären wollen. Nach Ablauf dieses zweimonatlichen Termines werde ich über den nicht angenommenen Theil anderweitig verfügen.

§. 5.

Ich garantire mit einer Summe von fl. 20000, durch Hinterlegung von 40 Stück Actien bei dem zu bildenden Gesellschafts-Ausschusse, eine jährliche 5procentige Verzinsung der Actien.

Im nicht zu erwartenden Falle, daß das Geschäft die garantirten 5 Prozent-Zinsen netto nicht abwerfen sollte, haben sich die Actionäre an diesem Kapitale zu regressiren.

§. 6.

Kein Actionär kann zu einer Nachzahlung verpflichtet werden, und ebenso wenig ist mit dem Besitze einer Actie irgend eine Personalhaftung verbunden.

§. 7.

Jede Actie genießt:

a) wie bereits sub §. 5. bemerkt, 5 Procente Jahreszinsen, und überdieß

b) eine jährliche Superdividende bis zum Maximal-Betrage von weiteren 3 Procenten, oder fünfzehn Gulden für das Stück jährlich.

Der diese 8 Procente übersteigende reine Gewinn des Geschäftes bleibt mir und meinen Mitinteressenten, für den Mitgenuß unseres Privilegiums, die Ausführung unseres Mahlsystemes, und die Zinsen-Garantie, so wie für die obere Geschäftsleitung.

Die 5 Procente Zinsen werden bis zur Inngangbringung der neuen Walzmühle als zu den Herstellungskosten derselben gehörend, aus dem Actien-Capital bestritten, und erst nach diesem Zeitpunkte beginnt die nach §. 5 ausgesprochene Garantie der Zinsen.

§. 8.

Da ich die Herren Actionäre gegen jeden Zinsenverlust, nach §. 5 sicher stelle, und inclusive der allenfalls sie treffenden Superdividende, die ersten 8 Procente des Gewinnes denselben ausschlüßlich überlasse, so behalte ich mir, für mich, oder meinen Rechtsnachfolger, die Befugniß vor, nach Ablauf des Jahres 1843 die Aufkündigung eines Theiles oder sämmtlicher noch im Umlaufe befindlicher Actien zu bethätigen, und 6 Monate später sammt den laufenden 5 Procenten-Zinsen durch das Haus Erich und Gebrüder von Ruedorffer dahier, gegen Rückgabe der cedirten Actien, zurückbezahlen zu dürfen.

Um in diesem Falle die Herren Actionäre für den dadurch entgehenden Genuß der Superdividende zu entschädigen, verpflichte ich mich hiemit, die Actien mit einer Prämie von 20 Procenten, folglich das Stück um 600 fl an mich zu kaufen, wo dann nach Einlösung sämmtlicher Actien das Eigenthum aller Realitäten und Zugehörungen, so wie Activen, und das sub §. 5 festgesetzte Sicherheits-Surrogat an mich, oder an meine Rechtsnachfolger, eigenthümlich zurückfallen.

Es versteht sich von selbst, daß in diesem Falle die Löschung der im Hypothekenbuch eingetragenen Hypothek mit Dispositions-Beschränkung stattzufinden hat

Um jedoch, nach dem allerhöchsten Wunsche Seiner Majestät des Königs, die in dem Stadtbezirke München, und in den Landgerichtsbezirken München und Au, befindlichen Müllermeister bei meinem Walzmühl-Unternehmen auf die Dauer zu betheiligen, so will ich denselben oder deren leiblichen Erben in einem solchen Rückzahlungsfalle ausnahmsweise es freistellen,

entweder ihr urſprünglich, unmittelbar unterzeichnetes (jedoch nicht durch Kauf an ſich gebrachtes) Actien-Kapital mit einer Prämie von 20 Prozenten zurückzunehmen, oder ferner unter dem beſtandenen Bezuge bis zum Maximum von 8 Prozenten jährlich betheiligt zu bleiben.

Dieſes von den urſprünglich ſubſcribirten Müllermeiſtern, oder deren leiblichen Erben, nach ſtattgefundener Aufkündigung nicht zurückgenommene Actien-Kapital ſoll als ein Ewiggeld-Kapital in der Art betrachtet werden, daß daſſelbe von dem Gläubiger, reſp. Actienbeſitzer, an einen Dritten nicht mehr veräußert werden darf, jedoch ich, oder mein Rechtsnachfolger, ſolches, nach vorheriger halbjähriger Aufkündigung zurückzubezahlen gehalten ſeyn ſollen.

§. 9.

Für den Fall, daß nur ein Theil der Actien aufgekündet werden ſollte, wird eine von dem beſtehenden Geſellſchafts-Ausſchuſſe ordnungsmäßig zu veranſtaltende Verlooſung diejenigen Actien beſtimmen, deren Rückzahlung ſtattzufinden hat.

§. 10.

Die Actien werden von mir ausgefertigt, und als weſentliches Bedingniß der Gültigkeit, von zwei Mitgliedern des zu bildenden Ausſchuſſes mit unterzeichnet. Sie können jederzeit durch eine einfache und außergerichtliche Ceſſion gültig übertragen werden.

§. 11.

Ueber ſämmtliche Actien wird von dem zu bildenden Geſellſchafts-Ausſchuſſe ein Actienbuch geführt. Sämmtliche Eigenthums-Uebertragungen der Actien ſind in dieſem Buche gratis vorzumerken, und zu dieſem Behufe die Original-Actien dem Ausſchuſſe vorzulegen, welcher die Vormerkung auf denſelben beſtätiget.

§. 12.

Die Einzahlung der Actien geſchieht in zwei Abtheilungen in baarem Gelde an das Haus Erich und Gebrüder von Ruedorffer in München, welches für das zu errichtende Actiengeſchäft eine laufende Rechnung eröffnen wird, und zwar:

am 1. Dezember 1837 50 Procent oder 250 fl.
am 31. „ „ 50 „ „ 250 fl

per Stück 500 fl.

Die betreffenden 5 Procente jährliche Rata-Zinſen werden jedem Actionär gutgeſchrieben, und können, bei pünktlicher Einzahlung von ſeiner letzten Ratazahlung mit 1 fl. 2 kr. per Stück abgezogen werden.

Wer einen Monat nach dem feſtgeſetzten Termine ſeine Zahlung nicht leiſtet, verliert alle Rechte auf allenfallſig früher ſchon gemachte Zahlungen, und wird aus dem Actienbuche geſtrichen.

Für die erſte Abſchlagszahlung werden Interimsſcheine, und bei der zweiten vollſtändigen Einzahlung, die Actien gegen Zurückgabe der Interimsſcheine ausgegeben, welche Letztere ebenfalls von mir und zwei Ausſchuß-Mitgliedern unterzeichnet ſeyn müſſen.

§. 13.

Bei Constituirung der Gesellschaft, die nach Unterzeichnung der ersten Emission von 250 Stück zu geschehen hat, soll aus der Mitte der Unterzeichner durch absolute Stimmenmehrheit ein Ausschuß von drei in München wohnenden Mitgliedern, und ein Ersatzmann gewählt werden, welcher Ausschuß alle Rechte der Herren Actionäre, sowohl nach Außen als gegen mich zu vertreten haben soll.

§. 14.

Insbesondere soll derselbe bevollmächtiget seyn, im Namen der Gesellschaft mit mir alle für die Unternehmung nöthigen Verträge gerichtlich und außergerichtlich abzuschließen, ferner gemeinschaftlich mit mir über außerordentliche, nicht zum täglichen Verkehr gehörigen Geschäfte rechtsgültig mit Fremden zu contrahiren, sich in Rechtsangelegenheiten, so oft er es nöthig erachtet, seinerseits vertreten zu lassen, und die dazu nöthigen Vollmachten auszufertigen

§. 15.

Derselbe hat ferner noch das Actienbuch zu führen, und die ausgefertigten Actien zu beglaubigen.

Er hat sämmtliche, die Gesellschaft betreffenden Verhandlungen und Urkunden, und ebenso sämmtliche Kautions-Kapitalien, und insbesondere die von mir zu hinterlegenden 40 Stück Actien unter doppeltem Verschlusse zu verwahren.

Dem Ausschlusse steht es jederzeit frei, von den Büchern persönlich Einsicht zu nehmen.

Derselbe hat ferner der Gesellschaft den Jahresbericht zu erstatten, die Dividende bekannt zu machen, und seiner Zeit bei theilweiser Rückzahlung zufolge §. 9. die Verloosung der Actien zu besorgen.

Endlich steht demselben zu, in besonders wichtigen Fällen, wenn er es für nöthig erachtet, eine Generalversammlung zu veranstalten.

§ 16.

Die Ausschußmitglieder, welche drei Jahre lang ihre Stellen als Ehrenämter unentgeldlich bekleiden, kommen nach dieser Zeit in Austritt, sind jedoch wieder wählbar.

Allenfallsige Auslagen für das Actiengeschäft werden ihnen aus der Gesellschafts-Casse vergütet.

Bei Verhinderung eines Ausschußmitgliedes tritt der gewählte Ersatzmann ein.

§. 17.

Ich verpflichte mich, und behalte mir gegen die zu bildende Gesellschaft bevor: in Gemeinschaft der mitbetheiligten Frauenfelder Walzmühlgesellschaft, welche für die quantitative und qualitative Wirkung des Mühlwerkes Bürgschaft leistete, die technische Leitung über den ganzen Bau der Mühle, sowohl in Hinsicht auf die Anlegung des Gebäudes und des Kanals, als auch in Hinsicht auf die Construction, Aufstellung, Ingangbringung des Wasserrades, der Getriebe und der gesammten Maschinen kunstgerecht und bestmöglichst zu besorgen.

In Hinsicht auf die Ausführung wird insbesondere folgendes Definitive festgesetzt,

1) die Construction des Wasserrades und der steinernen Fundationen, so wie der sämmtlich von Holz zu machenden Hülfsmaschinen und Stuhlungen soll auf dem Baulocale selbst auf Rechnung der zu bildenden Gesellschaft unter der Leitung des Ingenieurs der Frauenfelder-Walzmühle stattfinden; dagegen soll aber

2) die Construction und Lieferung der Hauptmaschinerien, nach dem neuesten System der Frauenfelder Gesellschaft, um fixen Preis geliefert und sollen dieselben nach Art der Walzenmaschinen in den Werkstätten zu Frauenfeld kunstgerecht ganz von Eisen ausgeführt werden.

3) Diese Maschinerie soll aus drei Assortimenten, dann aus den sämmtlichen eisernen und metallenen Bestandtheilen der Steinmühlgänge, der Hülfsmaschinen und der Transmissionen der Bewegungen bestehen, und sollen wenigstens zwei Assortimente Mahlmaschinen längstens in drei Monaten, das dritte Assortiment aber schnellmöglichst in Frauenfeld zur Ablieferung bereit gehalten werden.

4) Die sämmtlichen Zeichnungen für das Gebäude, den Kanal, das Wasserrad und für die hölzernen Hilfsmaschinen, sollen, in so weit sie nicht schon eingetroffen sind, in der kürzesten Zeit in den Werkstätten von Frauenfeld vollendet, und an mich eingesandt werden.

5) Für die Lieferung der drei vollständigen Assortimente Walzenmaschinen nach 2 und der unter 3 und 4 angeführten verschiedenen Gegenstände, wird die zu bildende Gesellschaft an die Walzmühlgesellschaft in Frauenfeld die fixe Summe von 36440 fl. in baarem Gelde bezahlen, nämlich

ein Drittel nach der ersten Raten-Einzahlung,
ein Drittel bei Ablieferung der Maschinen,
ein Drittel drei Monate nach Inganglringung der Mühle.

Die Kosten des Transportes der sämmtlichen Maschinen, von Frauenfeld an den Ort der Aufstellung der Mühle, werden von der sich bildenden Gesellschaft bestritten.

§. 18.

Auch nach dem Baue und der Inganglringung der Mühle behalte ich mir die ausschlüssige Oberleitung über den ausgedehntesten Betrieb des Mühlgeschäftes und der Oekonomie, nach bestem Wissen und Gewissen, in ganzer Ausdehnung ohne irgend eine Einmischung der Actionäre bevor.

§. 19.

Der Zutritt in die Mühle ist Niemanden, wer es auch immer seyn möge, gestattet, der nicht von mir die besondere Erlaubniß schriftlich dazu erhalten hat, und es wird jedem Angestellten bei Verlust seines Dienstes und seiner Caution zur Pflicht gemacht, dieser Bestimmung nachzukommen.

§. 20

Die Wahl des für die Leitung und den Betrieb des Geschäftes nöthigen Personals, so wie die Festsetzung ihrer Cautionsleistungen und Gehaltsbezüge steht mir allein zu.

Dagegen soll die Wahl des merkantilischen Geschäftsführers resp. Buchhalters, dem ich in meiner Abwesenheit die Procura zu ertheilen mir vorbehalte, nur dann Gültigkeit erhalten, wenn sie die Bestätigung des Ausschusses der Actionäre erhalten hat.

Demselben soll von dem Ausschusse, zur größeren Beruhigung der Herren Actionäre, aufgetragen und zur Pflicht gemacht werden, über das statutenmäßige Interesse derselben stets getreulich zu wachen.

§. 21.

Am Ende jeden Jahres werden die Bücher abgeschlossen, der reine Nutzen ermittelt, und nach Maßgabe des §. 7. auf die Actien gleichheitlich vertheilt.

Die Zinsen und die Superdividende werden jedes Jahr am 1. März bei dem Hause Erich und Gebrüder von Ruedorffer in München, gegen Rückgabe der Zinscoupons berichtiget Für das Jahr 1838 wird jedoch, da die größeren Betriebsanlagen während dieses Jahres sich erst zu entfalten haben, ausnahmsweise keine Superdividende zugesichert.

§. 22.

Zur Entscheidung in wichtigen Fällen, sowie zur Erneuerung oder Ergänzung des Ausschusses und des Ersatzmannes, wird von dem Ausschusse oder von mir eine General-Versammlung angeordnet.

Die Beschlüsse derselben werden durch absolute Stimmenmehrheit der anwesenden Actionäre gefaßt. Abwesende können ihre Stimmen an anwesende Actienbesitzer durch glaubhafte unbedingte Vollmacht übertragen, und werden sodann wie Anwesende gezählt.

Die Stimmberechtigung richtet sich nach der Zahl der besitzenden und durch das Actienbuch nachgewiesenen Actien, und zwar in der Art, daß:

auf 5 Actien 1 Stimme,
„ 10 „ 2 „
„ 15 „ 3 „
„ 20 „ 4 „
„ 25 „ und darüber 5 Stimmen kommen sollen.

Mehr als 5 Stimmen kann jedoch ein Actionär unter keiner Bedingung, weder direkt, noch durch Vollmachtsübernahme in sich vereinigen. Besitzer von einzelnen Actien können sich vereinigen, und für die 5 Actien einen Repräsentanten wählen, der eine Stimme ausübt, wie der Besitzer von vollen 5 Actien.

Die General-Versammlung entscheidet gleichfalls über Abänderungen der Statuten.

Die Anträge dazu können jedoch nur von mir, und in soweit sie nicht mein Vertrags-Verhältniß verkümmern, auch von dem Ausschusse gestellt werden, und zur Fassung eines gültigen Beschlusses hierüber ist die Zustimmung von wenigstens drei Viertheilen der Anwesenden, oder durch Vollmacht vertretenen Stimmen erforderlich.

§. 23

Schlüßlich wird festgesetzt, daß, im Falle Zwistigkeiten unter den Actionären, oder mit mir, über den Sinn der Statuten, und in Ansehung der daraus entspringenden Verhältnisse und Interessen entstehen sollten, die betreffenden Streitfragen dem Ausspruche eines Schiedsgerichtes untergeordnet werden; daß zu diesem Ende jeder Theil auf Requisition der klagenden Parthei inner-

halb 30 Tagen einen nicht intereſſirten, und nicht verwandten Geſchäftsmann an einem beliebigen Orte als Schiedsrichter zu erwählen hat, daß alsdann den beiden Schiedsrichtern obliegen ſolle, zum Voraus einen Obmann zu bezeichnen, dem in ſo ferne die Entſcheidung zukommen ſoll, als ſie ſich nicht über dieſelben mit einander vereinigen können, und daß, nach erfolgtem ſchiedsrichterlichen Ausſpruche, unter keinem Vorwande eine Weiterziehung, oder Appellation ſtatt finden dürfe, ſondern derſelbe ſofort zur Vollziehung kommen müſſe.

Würde die beklagte Parthei mit der Wahl oder Stellung eines Schiedsrichters über 30 Tage hinauszögern, oder würden die Schiedsrichter über die Wahl eines Obmannes nicht einig werden, ſo iſt der klagende Theil ermächtiget, das k. Wechſel- und Mercantilgericht erſter Inſtanz dahier für die erforderliche Ergänzung des Schiedsrichters anzuſprechen, damit nichts deſtoweniger die Beendigung des Streites auf dem vertragsmäßigen Wege unverzüglich ſtatt finde.

§. 24.

Vorſtehende Statuten ſollen bei Conſtituirung der Actiengeſellſchaft die Rechte eines gegenſeitigen, vollgültigen Vertrags annehmen.

München den 17. Auguſt 1837.

Chriſtian Auguſt Erich,
Großhändler und Mühlenbeſitzer.

Vollmacht.

Die endesunterzeichnete von Seiner Majestät dem Könige Ludwig I. von Bayern, durch Allerhöchste Urkunde vom 11. Oktober 1834 zur Einrichtung von Walzmühlen im Königreiche Bayern ausschließend privilegirte Walzmühlgesellschaft in Frauenfeld bevollmächtigt hiemit ihr Gesellschaftsmitglied für Bayern und resp. Miteigenthümer den Kurfürstlich Hessischen Consu und Banquier Herrn Christian August Erich in München zur unbedingten auſsergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung in allen auf dieses Privilegium und dessen Ausführung im Königreiche Bayern bezüglichen Angelegenheiten; insbesondere authorisiren wir besagten Herrn Consul Erich zur Errichtung neuer Walzmühlen, Aufnahme, Veränderung und Entlassung des desfallsigen Personals, Durchführung etwaiger Rechtsdifferenzen bei allen competenten Administrativ- und Justizstellen, zu Vergleichen, Verzichten und desfallsige Substitnirung mit allen ihr selbst angeeigneten Befugnissen, so wie überhaupt zu Allem, wozu die Bayer'sche Gerichtsordnung Cap. VII §. 9 Nro. 2, 3 und 4 einen Special-Bevollmächtigten authorisirt.

Urkundlich unserer Unterschrift und erbetenen gerichtlichen Legalisation.

So geschehen Frauenfeld, den 11. April 1837.

Namens der Walzmühl-Gesellschaft

der Präsident derselben

(L. S) L. Greuter

Die Aechtheit obiger Unterschrift bezeugt Frauenfeld, den 12. April 1837.

Der Friedensrichter des Kreises

(L. S.) Teucher.

Nro. 533.

Die Aechtheit der Anderseitsstehenden Unterschrift und des beigefügten Amtssiegels des Friedensrichters vom Kreise Frauenfeld wird hiemit bezeugt.

Frauenfeld, den 12. April 1837.

Kanzlei des Schweizer-Cantons Thurgau.

Der Stadtschreiber.

(L. S.) Gräflein.

Nro. 404.

Die königliche Gesandtschaft in der Schweiz bezeugt hiemit die Aechtheit obenstehender Unterschrift des Herrn Stadtschreibers Gräflein und des beigedruckten Siegels der Kanzlei des Cantons Thurgau.

Winterthur, am 12. April 1835.

Für die Gesandtschaft

(L. S.) Freiherr von Sulzer Wart.

Sohn.

Actie

Folio von fl. 500 im fl 24 Fuß Numero

Auf diese Actie sind von fünfhundert Gulden im fl. 24 Fuß baar eingezahlt worden, und der rechtmäßige Inhaber derselben hat für diesen Betrag verhältnißmäßigen Antheil an dem Grundeigenthume und den Fonds der unterzeichneten Walzmühle, ihren Erwerbungen, Vorrechten, Vortheilen und Verpflichtungen nach Maßgabe der von Seiner Majestät dem Könige unterm 8. Oktober 1837 allergnädigst genehmigten Statuten der Actien-Gesellschaft.

München, den

Königlich Bayerische privilegirte Walzmühle.

(L. S.) Christian August Erich.

Daß vorstehende Actie Nro. nach den Statuten der Actiengesellschaft ausgefertigt und in dem Actienbuche Fol. vorgemerkt ist, bestätigt

Der Ausschuß der Actionäre.

N. N. N. N.

Datum	Cedirt an	Unterschrift des Cedenten	Datum	Cedirt an	Unterschrift des Cedenten

Für das Jahr 1839.

Zins-Coupon

zu der Actie der Königlich Bayerisch privilegirten Walzmühle in München No. pr. fl. 500 Capital, zahlbar bei dem Hause

Erich u. Gebrüder von Ruedorffer
in München

am 1. März 1840 mit fl. 25 im fl. 24Fuß, nebst der treffenden Superdividende pro 1839.

(L.S.) Christian August Erich.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 124.

Würzburg. Donnerstag, den 2. November, 1837.

Inhalt.

Kollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Einwohner von Höfen, Höfenneusig, Freudeneck und Helfenroth. — Notizen; (Schulstellen-Besetzungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 2142. Nrus. exp. 2639. praes. 31. Oktober 1837. 3987.

(Die Bewilligung einer Kollekte für die durch Hagelschlag verunglückten Einwohner von Höfen, Höfenneusig, Freudeneck und Helfenroth, k. Landgerichts Gleusdorf, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat die Veranstaltung einer Haus-Kollekte im Unter-Mainkreise für die am 5. August d. J. durch Hagelschlag verunglückten Einwohner von Höfen, Höfenneusig, Freudeneck und Helfenroth, k. Landgerichts Gleusdorf, bewilliget.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden daher angewiesen, zur

(*)

Realisirung dieser Kollekte die weiteren geeigneten Anordnungen alsbald zu treffen, nach Ablauf von vier Wochen von diesen Anordnungen an gerechnet, die Kollekte zu schließen, die eingegangenen Beträge an das k. Landgericht Gleusdorf zu übersenden, und binnen 6 Wochen hierüber unter Angabe des Gesammt-Betrages dieses Distriktes Anzeige anher zu erstatten. Der durch das fragliche Hagelwetter verursachte Schaden, welcher sich im Ganzen auf einen Umkreis von 2 Stunden verbreitete, war verschieden von 1/4 bis 1/2 Theilen, und berechnet sich im Durchschnitte auf 3/8 Theile. Der Gesammtschaden erreicht die Summe von 8000 Gulden.

Dieses Unglück traf die Einwohner der obengenannten Orte um so schwerer, als dieselben größtentheils zu den Unbemittelten gehören, und der Schaden auf mehrere Jahre hinaus fühlbar ist, indem von den meisten Feldern, die beinahe sämmtliche Bergfelder sind, der Fruchtboden abgeschwemmt, und die Mehrzahl der Wiesen versandet wurde.

Würzburg den 27. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Doser.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 7. Oktober 1837 ist die Schullehrerstelle zu Oberschleichach dem Schulverweser Valentin Trauschel zu Unterschleichach übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 21. Oktober 1837 ist die Schullehrerstelle zu Machtilshausen, kgl. Landgerichts Euerdorf, dem Schuldienst-Exspektanten Michael Quaglia, zweitem Schullehrer zu Helmstadt, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 125.

Würzburg. Samstag, den 4. November, 1837.

Inhalt.

Seidenzucht. — Notizen: (Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2667. Nros. exped. 2180. praes. 2. November 1837. 3998.

An die fürstlich Löwensteinische Rggs.- und Justizkanzley in Kreuzwertheim, und die sämmtlichen Distrikts-Polizey-Behörden des Untermainkreises.

(Die Fortschritte der Seidenzucht im Untermainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Um zu ersehen, welche Fortschritte die Zucht der Seide in diesem Jahre gemacht habe, ist eine genaue Erhebung des dermaligen Standes der Maulbeerbaumpflanzungen und eine genaue Angabe des Resultats der diesjährigen Raupenzucht nach dem beiliegenden Formulare nothwendig.

(*)

Die Distrikts-Polizei-Behörden haben daher bis zum 19. Dezember l. J. die beifolgende Tabelle nach dem Stande der Maulbeerbaumzucht und der Seidenzucht ihrer Bezirke im Jahre 1837 ausgefüllt einzusenden, und in solcher jeder Gemeinde ohne Unterschied, ob unmittelbar oder mittelbar, ob sich ein Stoff für die Tabelle jetzt schon bietet, oder nicht, eine Stelle einzuräumen, dabei aber auch zu sorgen, daß in dem Vortrage für jede Gemeinde alle Resultate der Baum- oder Seidenzucht aufgenommen werden, sie möge von wem immer, von der Gemeinde selbst, von Stiftungen und Wohlthätigkeits-Anstalten, von Schulen oder von einzelnen Angehörigen betrieben worden seyn. Auf der Rückseite der Tabelle ist vorzutragen:

a) welches Verfahren und welche Mittel von der Behörde bisher gebraucht worden sind, um die Seidenzucht in ihrem Bezirke in Aufnahme zu bringen, —

b) welche Vorschläge die Behörde zu machen hat, um diesen Zweck sicher zu erreichen, welche Hindernisse demselben entgegenstehen, und wie sie beseitigt werden können, — dann

R e

der Verbreitung des Maulbeerbaumes und der

Polizei-

Namen der sämmtlichen Gemeinden des Bezirks.	Zahl der gesetzten Maulbeerbäume oder Stauden ohne Unterschied des Alters.			Zahl der Grundbesitzer (gleichviel ob Gemeinden oder Privaten), welche neue Maulbeerbäume u. Saaten angelegt haben.	Zahl der Personen (Gemeinden und Privaten), welche in diesem Jahre Raupen gezogen haben.	Zahl	Gewich
	in den Industrie- und Schulgärten.	auf sonstigem Gemeinde-Eigenthume	auf dem Grundbesitze von Privaten.			der in diesem Jahre gewonnenen Cocons.	

C) welche Personen sich bis jetzt im Streben nach diesem Zwecke ausgezeichnet haben, und worin ihre Leistungen bestehen;

D) ob die Maulbeerbaum- und Seidenzucht zum Gegenstande des Schulunterrichts gemacht worden sey, und welche Förderung ihr die Lehrer und die Schulinspektionen gewidmet haben.

Würzburg den 22. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Lommel.

Tabellarisches Resultat

Seidenzucht im Unter-Mainkreise im Jahre 1837.

Bezirk N. N.

Zahl der zur Nachzucht verwendeten Cocons.	Von den übrigen Cocons wurden						Die Rohseide wurde verkauft		Bemerkungen.
	verkauft			für die Seidenzüchtler selbst abgehaspelt.					
	wie viel in	an wen?	wie theuer pr. Pfd.	wieviel in	mit welcher Ausgabe an Rohseide in	wo geschah die Abhaspelung.	an wen?	wie theuer pr. Pfd.	
	Pfd. Lth.		fl. kr.	Pfd. Lth.	Pfd. Lth.			fl. kr.	

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 28. Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 21. und 25ten Oktober 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 24ten bis 31ten Oktober 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen Kern	6	17	—	7	4	15	—	14	14	30
	Korn	3	11	10	30	—	11	—	20	10	25
	Haber	5	5	10	2	—	4	48	19	5	15
	Gerste	14	11	—	7	5	10	30	5	10	20
Im mittlern	Weitzen Kern	633	15	21	185	5	14	9	116	14	—
	Korn	146	10	38	91	5	10	39	134	10	—
	Haber	185	4	53	77	5	4	25	54	5	5
	Gerste	220	10	10	422	—	9	59	15	10	15
Im tiefsten	Weitzen Kern	4	12	—	2	1	11	30	4	13	—
	Korn	5	10	15	4	—	10	—	3	9	45
	Haber	5	4	30	5	—	3	30	110	5	—
	Gerste	8	9	30	3	—	7	—	15	10	—

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 126.

Würzburg. Dienstag, den 7. November, 1837.

Inhalt.

Beitragspflichtigkeit des k. Staatsärars zu den Gemeinde- und Distrikts-Umlagen. — Notizen: (Erledigung einer Lottokollekten-Schulstellen-Besetzung.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 95 an die Conscriptions-Behörden.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 3216. Mrns. exped. 2908. praes. 6. November 1837. 4042.

(Die Beitragspflichtigkeit des k. Staatsärars zu den Gemeinde- und Distrikts-Umlagen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 3. März 1835 (Kreis-Intelligenzblatt Seite 152) wird nachfolgend eine im rubrizirten Betreffe von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern an die k. Regierung des Untermainkreises erlassene höchste Entschließung vom 22. d. Mts. den betreffenden Behörden zur Wissenschaft und zum geeigneten Benehmen eröffnet:

(*)

„Der k. Regierung des Unterdonaukreises K. d. J. wird auf den Bericht vom 16. April d. J. erwiedert, daß das von Seite des k. Staats-Ministeriums der Finanzen unter dem 31. Dezember 1834 in Betreff der Beitrags-Pflicht des k. Staats-Aerars zu Gemeinde- und Distrikts-Umlagen erlassene Reskript nur eine Instruirung der Vertreter des Aerars bezweckt habe und bezwecken konnte, den administrativen Behörden aber bei der ihnen gesetzlich zustehenden Competenz zur Entscheidung über Umlagenstreitigkeiten eine bindende Norm nie darbieten sollte noch durfte, die Anfrage bezüglich der Anwendung des Art. II. Ziff 3 im Gesetze vom 22. Juli 1819 aber in dem den k. Kreisregierungen K. d. J. unterm 11 Juli 1835, das Gesetz über die Gemeinde-Umlagen betreffend, zugegangenen Reskripte ihre Lösung finde."

Würzburg den 31. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Notizen.

praes. 5. November 1837. 4022.

In Gerolzhofen ist die Lotto-Einnehmer-Stelle erledigt.

Bewerber um dieselbe können nur aus dem Stande der Civil- und Militär-Quieszenten und Pensionisten zugelassen werden, und jeder Kompetent hat durch Zeugnisse nachzuweisen, ob er des Geschäfts kundig und die erforderliche Kaution zu leisten im Stande sey, wie viel er als Quieszenz-Gehalt oder Pension beziehe, bei welcher Kasse, und ob nicht ein Theil hievon schon einem gerichtlichen Abzug unterliege?

Die Gesuche mit den entsprechenden Offerten und Nachweisen sind binnen 4 Wochen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen; wobei übrigens noch bemerkt wird, daß Militär-Individuen sich nur in dem Falle mitbewerben können, wenn ihnen eine lebenslängliche Pension bewilligt ist.

München den 26 Oktober 1837.

Königliche General-Lotto-Administration.
Trautner.

Wühr.

Durch Regierungs-Entschließung vom 24. Oktober 1837 ist die Schullehrerstelle zu Marktsteinach, k. Landgerichts Schweinfurt, dem Schuldienst-Exspektanten Georg Hofmann, zweitem Schullehrer zu Fuchsstadt, k. Landgerichts Euerdorf, übertragen worden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 127.

Würzburg. Donnerstag, den 9. November, 1837.

Inhalt.

Das Steigen der Holzpreise im Unter-Mainkreise betr. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Allgemeiner Geschäfts-Kalender für Bayern. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung.) — Erhöhung der Inserationsgebühren des Kreis-Intelligenz-Blattes. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 96 an die k. Kreiskasse und an die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 2968. Num. exp. 2844 praes. 7. November 1837. 4041.

An die k. Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Das Steigen der Holzpreise im Unter-Mainkreise betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Diejenigen königl. Distrikts-Polizei-Behörden, welche der Aufforderung in dem rubrizirten Generale vom 10. September l. J., K. J. B. Nr. 102 bis jetzt noch nicht entsprochen haben, werden aufgefordert, die verlangten Vorlagen ungesäumt an die unterfertigte Stelle zu machen,

(*)

widrigenfalls nach Verlauf von 8 Tagen Anforderungen von Holzabgaben aus den Staatswaldungen für zu errichtende Orts-Magazine unberücksichtigt bleiben müssen.

Würzburg den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer der Finanzen.
Graf von Rechberg, Präsident.
Für den Director.
Schmidt.
Fröhlich

Num. praes. 3476. Num. exp. 2865. praes. 6. November 1837. 4056.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Censor, Zeitschrift zur Rechtswissenschaft, Oeffentlichkeit ꝛc., herausgegeben von Ludwig Hoffmann. Erstes Heft. Zweibrücken, bei G. Ritter, 1837." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem die von dem k. Landkommissariate Zweibrücken verfügte und von der k. Regierung des Rheinkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift: „Der Censor, Zeitschrift für die Rechtswissenschaft, Oeffentlichkeit ꝛc., herausgegeben von Ludwig Hoffmann. Erstes Heft. Zweibrücken, bei G. Ritter 1837", durch höchste Ministerial-Entschließung vom 21. v. Mts. bestätiget worden ist, sonach die Konfiskation und das Verbot dieser Druckschrift einzutreten haben; so wird dieß den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 2. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.
coll. Hemmer.

Num. 1030. praes. 7 November 1837. 4045.

An die Vorstände der Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Den allgemeinen Geschäfts-Kalender für Bayern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch allerhöchstes Rescript vom 12ten September d. J. wurde dem literarisch-artistischen

Institut in Bamberg zur Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders für das Königreich Bayern ein Privilegium ertheilt.

Da dieser Kalender, welcher für das Jahr 1838 bereits erschienen ist, durch seine Einrichtung nach Form und Inhalt dem Zwecke eines Bureau- und Termin-Kalenders besonders zu entsprechen scheint, so werden die Vorstände der Untergerichte auf Ansuchen des literarisch-artistischen Instituts auf diesen Geschäfts-Kalender, in so ferne ohnehin alljährlich Bureau- und Geschäfts-Kalender aus der Regie-Summe angeschafft zu werden pflegen, aufmerksam gemacht.

Aschaffenburg den 3. November 1837.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Untermainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 22. Oktober l. J. dem Professor der staatswirthschaftlichen Fakultät Dr. Karl Steinlein die bei der Staatsschuldentilgungs-Spezial-Kasse in Würzburg erledigte Stelle eines Spezial-Kassiers in provisorischer Eigenschaft zu übertragen.

Seine Majestät der König haben unterm 26. Oktober l. J. die protestantische Pfarrei Pfofeld, Dekanats Gunzenhausen in dem Rezatkreise, dem bisherigen Dekan und Pfarrer zu Rentweinsdorf, Dekanats Memmelsdorf, Joh. Friedrich Carl Weinmann allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 28. Oktober l. J. der von dem Freiherrn von der Tann für den Pfarramts-Kandidaten Heinrich Gottfried Agatius Raithel ausgestellten Präsentation auf die 2te protestantische Pfarrstelle zu Tann mit der Pfarrei Neuswarts in dem Unter-Mainkreise die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Augsburger Börse.
Den 2. November 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
Königlich bayerische		Papier.	Geld.
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, per Stück Agio		6	4
Bank-Actien		509	507

(3) 1. praes. 8. November 1837. 4044.

Bekanntmachung.

Durch höchstes Reſcript der k. Regierung des Unter-Mainkreiſes, K. d. J., vom 27. v. M. Nr. 893—2593 wurden, nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer, die Gebühren für Inſerate in das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1. Dezember d. J. an von zwei Kreuzern auf drei Kreuzer für jede Zeile erhöht, was hiemit, höchſtem Auftrage zufolge, öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 8. November 1837.

Die Redaction des k. Unter-Mainkreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 128.

Würzburg, Samstag, den 11. November, 1837.

Inhalt.

Erledigung dreier Freiplätze in dem Erziehungs-Institute für Studirende in München. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 97 an die Distrikts-Polizei-Behörden und k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 3884. Nrus. exp. 3147. praes. 9 November 1837. 4069.

(Den Austritt des Zöglings Joseph Baron von Messina aus dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München, hier die Erledigung dreier Freiplätze im genannten Institute betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In dem Erziehungs-Institute für Studirende zu München sind drei, aus den Renten des ehemaligen adelichen Seminars zu Würzburg gestiftete Freiplätze in Erledigung gekommen.

Dieß wird unter Hinweisung auf die Bekanntmachung vom 9. Dezember 1826 (Kreisblatt Nr. 142) und mit dem Anhange zur Kenntniß der Betheiligten gebracht, daß etwaige Gesuche

(*)

um Verleihung jener Freiplätze binnen 14 Tagen mit den erforderlichen Zeugnissen bei der unterzeichneten Stelle einzureichen seyen.

Würzburg den 7. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Doser.

Notizen.

praes. 9. November 1837. 4066.

Die erste Schullehrerstelle zu Nordheim, k. Landgerichts Volkach, mit 65 Werktags- und 46 Feiertags-Schülern, ist durch die Quieszirung des alten Schullehrers Joseph Pörtlein erledigt worden. Von dem Dienstgehalte mit Einschluß der Gemeindeschreiberei zu 328 fl. 46 kr. nebst freier Wohnung sind jährlich 128 fl. 46 kr. an den quieszirten Schullehrer auf dessen Lebensdauer abzulassen. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre vorschriftsmäßigen Bittgesuche innerhalb 14 Tagen anher abzugeben.

Sommerach am 7. November 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Fritz.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 4. November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 28. Oktober und 1. November 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 31. Oktober bis 7. November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	—	4	—	15	—	23	14	15
	Kern										
	Korn	5	11	5	7	—	11	15	18	10	15
	Haber	2	5	18	3	—	5	10	124	5	—
	Gerste	13	11	—	15	4	10	30	17	10	—
Im mittlern	Weitzen	756	15	39	96	2	14	26	88	14	—
	Kern										
	Korn	208	10	39	60	1	10	52	61	10	—
	Haber	261	4	57	32	—	4	34	5	4	45
	Gerste	136	10	19	345	5	9	48			
Im tiefsten	Weitzen	3	12	30	1	—	13	—	12	13	45
	Kern										
	Korn	12	10	—	1	—	10	—	9	9	—
	Haber	17	4	30	2	—	4	6			
	Gerste	2	9	—	1	—	7	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 129.

Würzburg. Dienstag, den 14. November, 1837.

Inhalt.

Aufsicht auf die bei gedungenen Pflegeeltern untergebrachten unehelichen Kinder. — Unterkunft schwangerer Frauenspersonen bei Hebammen. — Aufnahme in das Waisenhaus dahier. — Paßwesen. — Notizen. (Bayer. Staatspapierr.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 98 an mehrere Distrikts-Polizei-Behörden, und an sämmtliche Stiftungs-Kuratel-Behörden des Kreises.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nr. pr. 3582. Nr. exp. 2842. praet. 7. November 1837. 4039.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Polizei-Behörden, Gerichts-Physikate und Pfarrämter des Kreises.

Die Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege Eltern unte gebrachten unehelichen Kinder betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte kgl. Regierung hat neuerlich wahrzunehmen Gelegenheit gehabt, daß diejenigen Vorschriften, welche in dem dießseitigen Ausschreiben vom 14. Dezember 1821 in Betreff der Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen Kinder, — Kreis-In-

telligenzblatt Nr. 143 S. 2401 — und in der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. März 1824 in Betreff der polizeilichen Aufsicht auf die unehelich gebornen Kinder — gedrucktes Ausschreiben vom 12. April 1824 ad num. 13438/13687 — enthalten sind, theilweise gänzlich in Vergessenheit kamen. Dieselben werden daher im Nachgange wiederholt zur Kenntniß der betreffenden Behörden und der Kreisbewohner gebracht, und hiemit die nachfolgenden weiteren Zusätze und Weisungen verbunden.

I.

Ausschreiben der kgl. Kreisregierung vom 14. Dezember 1821, die Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen Kinder betr.

„Die Pflege unehelicher Kinder in den Händen gedungener Pflegegeber erfordert wachsame Aufsicht der Polizei-Behörden; zur näheren Bestimmung derselben wird daher in Uebereinstimmung mit den bestehenden Gesetzen verfügt:

1) Niemand darf sich mit Aufnahme und Verpflegung solcher Kinder abgeben, der nicht eine schriftliche Erlaubniß hiezu von seinem vorgesetzten Magistrate, Land-, Herrschafts- oder Patrimonialgerichte erhalten hat.

2) Zur Ertheilung dieser Erlaubniß ist das Zeugniß des Armenpflegschafts-Rathes resp. Armenpfleg-Ausschusses erforderlich, daß dem Nachsuchenden vermöge seiner bekannten Aufführung und eigenen Subsistenzmittel die Verpflegung von Kindern gegen billiges Kostgeld anvertraut werden könne.

3) Die durch besondere Erlaubniß authorisirten Pflegegeber haben von der Aufnahme eines jeden Kindes immer sogleich der Orts-Polizei-Behörde und dem Pfarrer die Anzeige zu machen. Erstere Behörde hat auf die erforderliche Legitimation der Herkunft des betreffenden Kindes zu sehen, damit dem Orte keine Gefahr künftiger Domizils-Ansprüche erwachse.

   Ueber solche im Orte befindliche, von auswärts beikommende Kinder ist ein Verzeichniß zu halten und hierin der Zu- und Abgang immer genau einzutragen.

4) Den Ortspfarrern und Distrikts-Aerzten sind von den Magistraten, Land-, Herrschafts- und Patrimonialgerichten die authorisirten Kinderpfleg-Häuser zur Kenntniß zu bringen und den Pfarrern wird es sowohl in ihrer Eigenschaft als Vorsteher des Armenpflegschafts-Rathes, als besonders wegen des zunächst betheiligten sittlich religiösen Wohles der Pfleglinge zur Pflicht gemacht, solche Pfleghäuser öfters zu besuchen, um sich von der guten Pflege der Kinder zu überzeugen oder bei sich findenden Mängeln die geeignete Einschreitung dagegen bei der Polizei-Behörde zu veranlassen.

5) Den Pflegegebern ist besonders aufzulegen, bei Krankheiten von Pfleglindern sich der Hülfe eines Arztes zu bedienen und die Distrikts-Aerzte haben für Kinder unvermögender Mütter diese Hülfe unentgeltlich zu leisten, so wie sie auch auf den physischen Zustand solcher Pflegekinder in ihrem Bezirke anhaltende Aufmerksamkeit verwenden sollen.

6) Die Polizei-Behörden werden überhaupt zur stäten Aufmerksamkeit auf diesen Gegenstand angewiesen.“

II.

Ministerial-Rescript vom 31. März 1824, die polizeiliche Aufsicht auf die unehelich geborenen Kinder betr.

„Seine Königliche Majestät, von den schädlichen Folgen in Kenntniß gesetzt, welche daraus entstehen, daß die Geburt unehelicher Kinder — besonders wenn deren Mütter außerhalb ihrer Heimath niederkommen — den Polizei-Behörden oft verborgen bleibt und so die unglücklichen Sprößlinge der Verirrung der Mütter nicht selten dem grausamsten Schicksale preisgegeben werden, haben sich zu folgenden höchsten Anordnungen bewogen gefunden.

1.

Die schon längst bestehenden Verordnungen, daß jede vorfallende uneheliche Geburt der Polizei-Behörde des Orts der Niederkunft sogleich angezeigt werden müsse und daß hiefür insbesondere auch die Hebammen, Herbergsväter, Dienstherrschaften überhaupt die Familienhäupter, in deren Wohnung sich eine uneheliche Geburt ereignet, verantwortlich sind, werden nachdrücklichst in Erinnerung gebracht.

2.

Von jenen unehelichen Geburten, welche in Gebärhäusern vorfallen, haben die Vorstände der letztern die Polizei-Behörde der Orte, wo sich die Gebärhäuser befinden, durch monatliche Berichte in Kenntniß zu setzen; und die Pflicht dieser Polizei-Behörden ist es dann, den Polizei-Behörden der Heimaths-Orte der Mütter die erforderlichen Mittheilungen zu machen. Zu diesem Zwecke müssen denselben auch die persönlichen Verhältnisse der unehelichen Mütter (zu entnehmen aus den Zeugnissen, Dienstbotenbüchern oder sonstigen authentischen Nachweisungen, welche dieselben bei ihrer Aufnahme mitbringen und welche in der Registratur des Gebärhauses zu verwahren sind) bekannt gemacht werden.

3.

Eine Ausnahme von den Bestimmungen des vorhergehenden Paragraphs findet bei jenen Müttern statt, welche gegen Bezahlung auf eigene oder fremde Rechnung in die Gebärhäuser aufgenommen werden. Die Pflicht der Vorstände dieser Anstalten erheischt hier lediglich die Bekanntmachung der Geburten an die Familien der Mütter, oder an diejenigen, in deren Obsorge sie stehen. Diesen liegt dann das Weitere ob.

4.

Jede aus den Gebärhäusern zu entlassende Person erhält bei ihrem Austritte von dem Vorstande der Anstalt einen Entlassungsschein, worin bemerkt seyn muß, an welchen Tagen sie entbunden und entlassen worden, ob sie ihr Kind bei sich habe, oder wo sich selbes befinde, oder ob und wann es in der Anstalt verstorben sey?

Dieser Entlassungsschein wird mit dem Vidit der Polizei-Behörde des Ortes versehen.

5.

Die Geburten in den Gebärhäusern werden nicht nur in die Taufbücher der einschlägigen Pfarreien, sondern auch in die eigens von den Vorständen der Anstalt zu führenden amtlichen Tagbücher gehörig eingetragen.

6.

Die Polizei-Behörden der Orte, wo sich Gebärhäuser befinden, sind berechtigt, die entlassen werdenden Personen (wenn der Entlassungsschein zu ihrem Vidit gelangt, wofür die Vorstände der Anstalten zu sorgen haben) persönlich vorrufen zu lassen, und sich über ihre und ihrer Kinder künftiges Unterkommen zu erkundigen, damit der heimatlichen Behörde Nachricht hievon mitgetheilt werden könne. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind die im § 3 bezeichneten Personen.

7.

Von allen Behörden ohne Ausnahme soll rücksichtlich der Mütter und ihrer Familien die äußerste Schonung des Ehr- und Zartgefühles beobachtet und zu keiner Verletzung desselben durch Dritte irgend ein Anlaß gegeben werden.

8.

Für das Schicksal der Kinder, welche etwa an Ziehe-Eltern gegeben werden, ist die höchste Sorgfalt zu tragen und zur Verhütung der in solcher Hinsicht hin und wieder vorgekommenen Mißbräuche werden die Regierungen die geeigneten Verfügungen treffen."

---

1) Den Polizei-Behörden, welche zur Ertheilung fraglicher Bewilligung befugt sind, reihen sich Herrschafts-Commissariate und Patrimonial-Aemter an.

2) Jenen Familienhäuptern oder einzelnen Personen, welche derlei Kinder zur Pflege übernommen haben, sind von den betreffenden Polizeibehörden die amtlichen Erlaubnißscheine zur Einsicht abzufordern. Können solche nicht vorgelegt werden, so sind die sogleich anzubringenden Gesuche um eine Bewilligung der Art nach den gegebenen Direktiven gleich neuen Gesuchen zu bescheiden.

3) Findet eine Polizeibehörde jetzt oder in Zukunft auf den Grund eigener Wahrnehmung oder auf Anzeige, daß Pflege-Eltern einer oder der andern ihrer Verpflichtungen so wenig nachkommen, daß Abhülfe oder polizeiliche Einschreitung geboten ist; so hat sie nicht nur die Mutter oder den Vormund durch die Heimathsbehörde sogleich hievon benachrichten zu lassen, sondern im letzteren Falle auch ungesäumt vorsorgliche Verfügung zu treffen, wobei ihrem Ermessen anheim gestellt bleibt, ob und in welcher Weise die ertheilte Erlaubniß beschränkt, oder ob sie gänzlich zurückgenommen werden soll.

4) Von der allgemeinen Anordnung, daß uneheliche Kinder nur mit polizeilicher Erlaubniß in Pflege übernommen werden können, sind auch die approbirten Hebammen nicht ausgenommen, und daher gleich andern Pflege-Eltern zu behandeln.

5) Die kgl. Pfarrer haben in ihrer Eigenschaft als Vorstände der Armenpflegschaftsräthe in den Landgemeinden bei Ausstellung der erforderlichen Zeugnisse auf das sorgsamste zu erheben und zu prüfen, ob die bekannte Aufführung und die Subsistenzmittel von derartigen Gesuchstellern so beschaffen seyen, daß denselben Kinder zur Pflege anvertraut werden können, damit die Kinder nicht in die Hände von unmoralischen oder solchen Menschen gerathen, die mit Hintansetzung der Wart und Pflege das Kostgeld als Erwerbsquelle betrachten. Ist die Polizei-Behörde veranlaßt, ein solches Zeugniß aus Gründen, welche den Mitgliedern des Armenpflegschaftsrathes nicht bekannt waren, zu beanstanden, so hat das erforderliche Benehmen einzutreten.

6) Um alle Ansprüche, welche an jene Gemeinden, in denen auswärtige uneheliche Kinder erzogen werden, nach § 4 Nr. 2 des Heimathsgesetzes vom 11. September 1825 mit der Zeit begründet werden wollten, ein für allemal zu beseitigen, hat die Ortspolizeibehörde auf der Beibringung der Heimathscheine der Kinder und resp. außerehelichen Mütter ohne Nachsicht zu bestehen, dieselben so lange aufzubewahren, als das betreffende Kind in der Gemeinde bleibt, und bei dessen Entfernung eine getreue Abschrift des Heimathsscheines zu dem vorgeschriebenen Verzeichnisse zu bringen.

7) Den Gemeindevorstehern wird auf's nachdrücklichste anbefohlen, nicht nur diese Verzeichnisse richtig zu führen, sondern auch die Zu- und Abgänge der vorgesetzten Polizeibehörde jedesmal sogleich anzuzeigen, damit diese die Heimathsbehörde der außerehelichen Mutter benachrichte, oder die Anzeige zur eigenen Kenntniß nehme.

8) Wenn von den kgl Pfarrern und Gerichts-Aerzten, und von den Gemeinde-Vorstehern wahrgenommen wird, daß Pflege-Eltern zu viele fremde Kinder annehmen, so daß mit Rücksicht auf die Erwerbsart, Vermögens-Verhältnisse und Wohnungen jener auch mit dem besten Willen der Zweck nicht erreicht werden kann, oder daß wohl gar auffallende und gefährliche Vernachläßigung der Kinder eintritt, so ist hievon der betreffenden Polizeibehörde Behufs weiterer Einschreitung sogleich Anzeige zu machen.

9) Zu einer Anzeige an den Gerichtsarzt sind auch die praktischen Aerzte verpflichtet, wenn sie eine Gefährde für die Gesundheit oder für das Leben solcher Kinder wahrnehmen.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben die Aufnahme dieses Ausschreibens in die je bestehenden Lokalblätter zu bewirken, und die in ihrem Bezirk wohnenden praktischen Aerzte, so wie sämmtliche Gemeinde-Vorsteher mittelst Rundschreiben auf diese Anordnungen hinzuweisen.

Würzburg den 31. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Num. praes. 3583 Nrus. exped. 2989. praes. 7. November 1837. 4040.

An die fürstlich Löwenstein. Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, an sämmtliche Polizei-Behörden, Gerichts-Physikate und Pfarrämter des Kreises.

(Die Unterkunft schwangerer Frauensperſonen bei Hebammen betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der kgl. Kreisregierung gekommen, daß approbirte Hebammen schwangeren Frauenspersonen Behufs ihrer Entbindungen ohne Bewilligung der zuständigen Polizeibehörden Unterkunft geben, woraus sich ständige Privat-Gebär-Anstalten bildeten. Damit das desfallsige Verbot nicht ferner umgangen, und den hieraus entspringenden Mißständen vorgebeugt werde, wird verfügt, was folgt:

1) Jede approbirte Hebamme, welche eine oder mehrere schwangere Frauenspersonen zur Nieder-

kunft bei ſich aufnehmen will, hat nach Abſchn. I. §. 9 der Inſtruktion für die Hebammen vom Jahre 1816 von der zuſtändigen Polizei-Behörde, als von dem Magiſtrate, von dem Land- oder Herrſchaftsgerichte, Herrſchafts-Commiſſariate, Patrimonialgerichte oder Patrimonialamte die Erlaubniß für jeden einzelnen Fall nachzuſuchen.

2) Ohne ſolche Erlaubniß darf keine approbirte Hebamme eine ſchwangere Frauensperſon zur Niederkunft aufnehmen.

3) Jede Hebamme, welche von dieſer Befugniß bisher Gebrauch gemacht hat, iſt verpflichtet, auf desfallſige, alsbald nach Erſcheinen dieſes von der betreffenden Polizeibehörde zu erlaſſenden Aufforderung ſich über die, nach dem eben allegirten § 9 der Hebammen-Inſtruktion erforderliche, Bewilligung auszuweiſen. Kann dieſe Bewilligung nicht nachgewieſen werden, ſo iſt gegen diejenigen Hebammen, welche das Verbot übertreten haben, deshalb einzuſchreiten

4) Jeder Hebamme, welche die in Frage ſtehende Erlaubniß nachſucht, muß ein durchaus ungetrübter Leumund zur Seite ſtehen, worüber ein Zeugniß des Armenpflegſchafts-Raths, und zwar für dermalen bei jedem zunächſt anzubringenden Geſuche, für die Zukunft nach Ermeſſen der Polizei-Behörde, von Amtswegen zu erholen iſt; dieſelbe muß ſich nebſtdem durch ein von Amtswegen auszuſtellendes Zeugniß des vorgeſetzten Phyſikates darüber ausweiſen, daß, und wie viele Schwangere in ihrer Wohnung ohne Benachtheiligung untergebracht werden können, und daß ſie mit den erforderlichen, im guten Zuſtande befindlichen häuslichen Einrichtungen verſehen ſey.

5) In Ermanglung der einen oder der andern dieſer Vorbedingungen darf keine Polizei Behörde die Erlaubniß zur Aufnahme von ſchwangeren Frauensperſonen ertheilen.

6) Mit jedem beſonderen Geſuche ſind gleichzeitig die legalen Nachweiſe über die Heimath der Schwangern dem Vorſtande der Polizei-Behörde vorzulegen, welcher das Geſuch von kurzer Hand bewilligend oder abweiſend beſcheidet, und erſteren Falls die Papiere bis auf Weiteres bei Amt hinterlegt.

7) Die Hebamme hat jede bewilligte Aufnahme dem Gerichtsarzte und der Ortspolizei-Behörde, wenn dieſe neben der bewilligenden Polizei-Behörde beſteht, anzuzeigen.

8) Die Hebamme iſt verpflichtet, jeden Entbindungsfall ſogleich der Ortspolizei Behörde und dem Pfarrer, ſodann jeden Todesfall ſowohl von der Mutter, als vom Kinde nicht nur der Orts-Polizei-Behörde und dem Pfarrer, ſondern auch ungeſäumt dem Gerichts-Arzte anzuzeigen, welch letzterer auch gleichzeitig darüber zu benachrichten iſt, welcher Geburtshelfer oder Arzt beigezogen war.

9) Die Hebamme iſt gehalten, im Falle der Erkrankung der Mutter oder der Kindes, ſo wie unter den übrigen in der allegirten Inſtruktion bezeichneten Fällen ſogleich einen Geburtshelfer oder Arzt beizuziehen.

10) Der Hebamme liegt ob, jeden Austritt der Entbundenen der Polizei-Behörde mit dem Bemerken anzuzeigen, wohin ſich die Mutter mit dem Kinde begibt, oder wo letzteres untergebracht wird. Bei dieſer Anzeige werden die zu Amt genommenen Papiere zurückgegeben.

11) Die Hebamme iſt verbunden, für die zur Niederkunft aufgenommene Schwangere ein geſondertes Tagbuch nach beifolgendem Formulare Nr 1 zu führen, und daſſelbe der Polizei-Behörde und dem Gerichts-Arzte auf jedesmalige Weiſung vorzulegen.

12) Die Hebamme darf eine Schwangere, welche die Niederkunft bei ihr abhalten will, vor der

polizeilichen Erlaubniß nicht aufnehmen, damit nicht bei Verweigerung dieser Erlaubniß solche durch den Vorwand erschlichen werde, daß die vorgerückte Schwangerschaft die Rückkehr oder die Ausmittelung einer andern Unterkunfts-Gelegenheit verhindere.

13) Keine Hebamme darf schwangere Frauenspersonen unter dem Vorwande des Dienstes bei sich aufnehmen. Schwangere Dienstmägde der Hebammen, welche ihre Niederkunft bei ihrer bisherigen Dienstfrau abwarten wollen, haben die polizeiliche Erlaubniß hiezu, wie jede andere Schwangere nachzusuchen.

14) Die Hebamme hat mit Strenge auf Zucht und gute Sitten in ihrem Hause zu sehen, und erforderlichen Falls die polizeiliche Hülfe anzurufen.

15) Jede Hebamme, welche die eine oder die andere der vorstehenden Verordnungen nicht befolgt, ist auf desfallsige Wahrnehmung oder Anzeige, und nach durchgeführter Untersuchung polizeilich abzuwandeln, in so ferne die Zuständigkeit der Polizei-Behörden begründet, und nicht eine anderweitere Einschreitung veranlaßt ist. Die polizeilichen Strafen der Unterbehörden wegen Uebertretung obiger Vorschriften beschränken sich auf Verweise und Geldstrafen von einem bis zu 10 Gulden. Bei fortgesetztem Ungehorsame kann durch die Distrikts-Polizei-Behörde nach Benehmen mit dem Gerichts-Arzte und unter Vorlage der einschlägigen Verhandlungen bei der unterzeichneten k. Stelle der Antrag gestellt werden, die in Abschnitt I. § 9 der Hebammen-Instruktion eingeräumte Befugniß auf bestimmte Zeit oder gänzlich zu entziehen.

16) Die Polizei-Behörden haben über die von ihnen ertheilten Aufnahms-Bewilligungen Vormerkungen nach beifolgendem Formulare 2 zu machen, welche dem Gerichts-Arzte zur Controle über die Anzeigen der Hebammen zur Einsicht vorzulegen sind, sobald er deren benöthigt ist.

17) Desgleichen haben dieselben über die vorgekommenen Geburten und über die Anzeigen wegen Unterbringung der Kinder der Heimaths-Behörde der Mutter und jener der Pflege-Eltern Mittheilung zu machen.

18) Allen desfallsigen Verhandlungen haben sich die Amts-Vorstände, oder bei legaler Verhinderung deren berufene Vertreter persönlich zu unterziehen, diesem Gegenstande die förderlichste Aufmerksamkeit, und mit Beseitigung jeder überflüßigen Schreiberei die schleunigste Erledigung zuzuwenden, — bei Anzeigen über Wohnungs-Veränderungen der Hebammen, über Mißstände oder Unfug in ihren Häusern sogleich die geeignete Untersuchung durch den Gerichtsarzt zu veranlassen, und nach Befund einzuschreiten, — bei allen Vorfällen mit Nachsicht und Schonung gegen Schwangere zu verfahren, — bei besonderen Gelegenheiten, und so oft es nothwendig erscheint, das Gutachten des Gerichtsarztes, in erheblichen Fällen schriftlich zu erholen, und zu überwachen, daß von Seite der Bediensteten aller Kategorien, deren Zuziehung in dem einen oder andern Falle geboten ist, das strengste Stillschweigen beobachtet werde.

19) Die gleiche Sorgfalt haben die Gerichts-Aerzte auf diesen Zweig ihres amtlichen Wirkens zu verwenden, und im Einverständnisse mit den Polizeibehörden zur Erreichung der mehrfachen Zwecke beizutragen.

20) Jeder Geburtshelfer und praktische Arzt, welcher bei Hebammen, zu denen er gerufen wird, Wahrnehmungen macht, die von Vernachläßigung der Wöchnerinen oder der Kinder zeugen und nachtheilige Folgen für deren Gesundheit oder Leben befürchten lassen, hat hierüber ungesäumt dem Gerichtsarzte die Anzeige zu machen, der nach seinen aufhabenden Pflichten zu verfahren hat.

21) Zur Beseitigung der hie und da bestehenden Uebelstände, welche daraus erstanden, daß Hebammen mehrere Schwangere zu gleicher Zeit zur Niederkunft aufnehmen, ohne die polizeiliche Erlaubniß erwirkt zu haben, und ohne im Besitze der erforderlichen Wohnungen oder der unentbehrlichen häuslichen Einrichtungen zu seyn, werden die Gerichtsärzte des Kreises angewiesen,
   a) in den Städten sogleich,
   b) auf dem platten Lande gelegenheitlich der nächsten Besuche in den Wohnorten der Hebammen

zu untersuchen, ob bei jenen Hebammen, welche mit oder ohne polizeiliche Erlaubniß Schwangere zur Niederkunft aufgenommen haben, die vorgeschriebenen Vorbedingungen und in welcher Art dieselben vorhanden seyen, und den desfallsigen Befund mit Gutachten der Polizei-Behörde zur weitern Einschreitung mitzutheilen.

22) Vorstehende Anordnungen sind den approbirten Hebammen durch die Polizei-Behörden zu Protokoll zu eröffnen.

23) Die Geburtsärzte und praktischen Aerzte sind auf die sie betreffende Bestimmung hinzuweisen.

Würzburg den 31. Oktober 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Henner.

Formular k.

Nro.	Namen, Heimath und letzter Wohnort der Aufgenommenen.	Tag des Eintritts	Tag der Geburt.	lebend. geboren Knab.	lebend. geboren Mdch.	todt geboren Knab.	todt geboren Mdch.	Austritt der Mutter.	Austritt des Kindes.	Bemerkungen.
1	Johanna Barbara Happerich von Rothenburg an d. T., Dienstmagd in Ochsenfurt.	19. Oktober 1837	3. Novbr. 1837	2	—	—	—	28. Dezbr. 1837	1 Knabe † d. 5. November, der 2te ist mit der Mutter in die Heimath	

Formular 2.

Nro.	Namen, Heimath u. letzter Wohnort der Aufgenommenen.	Name der Hebamme.	Tag der Bewilligung.	Eingetreten	Ausgetreten	Notifikation an die Heimaths-Behörden.	Bemerkungen.
13	Thereſe Hartlieb von Karlſtadt, in Dienſten b. Brauer N. in N.	Ottilie Brandel.	d. 12ten Juni 1837	d. 14ten Juni 1837	d. 9ten Auguſt 1837	Den 9ten Auguſt Schreiben an das kgl. Landgericht Karlſtadt u. an das Herrſchaftsgericht Sommerhauſen.	Der Knabe iſt bei der verwittibten Schullehrerin N. in Winterhauſen angeblich untergebracht.

Nrus. praes. 4425. Nrus. exp. 3382. praes. 11. November 1837. 4107.

An die k. Diſtrikts-Polizei-Behörden im Umfange des ehemaligen Großherzogthums Würzburg.

(Die Aufnahme in das Waiſenhaus dahier betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Zum gleichmäßigen Vollzuge der großherzoglich Würzburgiſchen Verordnung vom 10. Dezember 1808, großherzoglich Würzburgiſches Regierungsblatt von 1808 S. 117, die Aufnahme in das Waiſenhaus dahier betr., wird verfügt:

1) die in dieſer landesherrlichen Verordnung vorgeſchriebenen Conſcriptions-Protokolle ſind für die Folge nur nach dem nachſtehenden Formular abzufaſſen;

2) von den betreffenden Lokal-Armenpflegſchafts-Räthen herzuſtellen, und mit den Beilagen den vorgeſetzten Behörden vorzulegen, von dieſen zu prüfen, und zu beglaubigen, ſodann

3) durch die Diſtrikts-Polizei-Behörden zur k. Kreis-Regierung einzuſenden.

Würzburg den 8. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präſident.

Volk. Doſen.

(*)

Formular.

Conscriptions-

zur Aufnahme in das Waisenhaus

Fortlauf. Nro.	Namen der Conscribirten.	Lebens-Alter.	Religion.	Name und Stand der Eltern.	Heimaths-	
					Gemeinde.	Polizeibehörde.
1	Franz N. N.	7 Jahre laut Taufschein Beil. A.	katholisch	Beide Eltern sind todt. Sie waren Bauersleute.	Hettstadt.	Würzburg l/M.

Protokoll

zu Würzburg für 18 . .

Gesundheits-Verhältnisse.	Bewerbungsgründe.	Gutachten der Distrikts-Polizei-Behörde.
S. gerichtsärztliches Zeugniß litt. B.	N. B. In dieser Rubrik sind die Vermögens-Verhältnisse, die Gelegenheit zur Erziehung und Beaufsichtigung des Waisen, dessen Aufführung, die Vermögens-Verhältnisse der Gemeinde, und wenn etwa der Vater oder die Mutter des Kindes noch lebt, warum dasselbe als älternlos im Sinne der Verordnung vom 10. Dez. 1808 zu betrachten ist, nebst dem, was sonst das Gesuch unterstützen kann, anzuführen.	

N. N. am ten 18 . .

L. S. Armenpflegschafts-Rath.

N. N. N. N. N. N.

N. N. am ten 18 . .

K. Landgericht.

L. S. N. N. Landrichter.

Nrus. praes. 4391. Nr. exp. 3068 praes. 11. November 1837. 4082.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, an sämmtliche k. Stadt-Kommissariate und Landgerichte, dann Herrschaftsgerichte.

(Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J., das Paßwesen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Ziffer 2 des Art. 33 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar d. J., das Paßwesen betr., wird hiermit dahin erläutert, daß Vorweise, welche an Ausländer unter Instradirung an den Sitz der nächsten Kreisstelle nach Art. 8 Abs. 3 allegirter Verordnung ertheilt werden, nur die Natur einer interimistischen Legitimation an sich tragen, und gleich den an Inländer ertheilten Legitimations-Karten nach Art. 33. 1. zu behandeln seyen, förmliche nach Art. 16. erwähnter allerhöchster Verordnung für Ausländer von königl. Stellen und Behörden ausgestellte Päße für das Inland dagegen nach der Bestimmung der Ziff. 2. des angeführten Art. 33 den daselbst normirten Taxsätzen unterliegen.

Würzburg den 10. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Graf von Rechberg, Präsident.

coll. Mayer.

Notizen.

Augsburger Börse.

Den 9. November 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 5/8
Bank-Actien		509	508

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 130.

Würzburg. Donnerstag, den 16. November, 1837.

Inhalt.

Die Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen betr. — Erledigung der k. prot. Pfarrstelle zu Lindenhardt. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 99 an die Land- und Herrschaftsgerichte und an die Magistrate Würzburg, Aschaffenburg und Schweinfurt.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 1890. Nom. exp. 3441. praes. 13. November 1837. 4109.

An die fürstl. Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim, und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Judikatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen; resp. den Vollzug der Ministerial-Entschließung vom 28. Juni 1836 — dann die Kompetenz der Gerichte zu Aburtheilung der mit Zolldefraudationen konkurrirenden Malzdefraudationen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Mit Bezugnahme auf die diesseitige Ausschreibung vom 8. Juli 1836 (die Zuständigkeit der Oberaufschlagämter in Contravention der Malzaufschlags-Gefälle, hinsichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes betreffend), (vid. 26te Extra-Beilage) wird den Distrikts-Polizei-

(*)

Behörden des Kreises die höchste Ministerial-Entschließung vom 9 v. M. mit der dort allegirten höchsten Justiz-Ministerial-Entschließung vom 1. Juli 1837 zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 9. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Toser.

„Die kgl. Kreis-Regierung K. d. J. hat sich mittelst Berichtes vom 18. Juli v. J. aus Anlaß einer von dem k. Oberaufschlagamte des Ober-Mainkreises in der zurückfolgenden Berichtsbeilage gestellten Anfrage Entschließung darüber erbeten:

I. Ob und in wieferne jene Finanz-Ministerial-Weisung vom 22. August 1835, wornach jede Defraudirung der Ausgleichungs-Abgaben ob dem aus Preußen, Sachsen und den thüring'schen Landen eingeführten Biere und geschrotetem Malze gesetzlich (Gesetz vom 1. Juli 1834) zu den Gerichten ressort'irt, durch Entschließung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Juni 1836 Nr. 16076 als aufgehoben zu betrachten sey, da letztere die Contraventionen der Malzaufschlags-Gesetze hinsichtlich des aus dem Auslande eingeführten Bieres und Malzes in erster Instanz als dem Judikaturkreise der k. Oberaufschlag-Aemter angehörend erklärt.

II. Welche Competenz-Verhältnisse bezüglich der Untersuchung und Aburtheilung concurrirender Malzaufschlags- und Zolldefraudations-Fälle obwalten?

Hierauf wird im Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerio der Finanzen, dann bezüglich des zweiten Punktes im gleichmäßigen Einverständnisse mit dem k. Staats-Ministerium der Justiz erwiedert, was folgt:

Zu I. Da die Finanz-Ministerial-Ausschreibung vom 22. August 1835 lediglich auf Defraudationen bezüglich der im Art. 7 und 11 des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 erwähnten Ausgleichungs-Abgaben handelt, diese aber nach § 14 der Allerhöchsten Verordnung vom 8. März 1834 (Rggebl. S. 237) nicht als Uebertretung der Malz-Aufschlags-Gesetze, sondern als Verletzung der Zollordnung erklärt sind, sonach dem § 15 des Zollgesetzes vom 1. Juli 1834 anheimfallen, so steht die lediglich mit Contraventionen gegen die Malzaufschlags-Gesetze sich beschäftigende Entschließung des unterzeichneten Staats-Ministeriums vom 28. Juni 1836 mit ersterer im vollen Einklange und es kann von einer Aufhebung der erstern durch letztere keine Rede seyn.

Dabei versteht sich von selbst, daß, wenn mittelst eingeführten Bieres oder geschroteten Malzes neben den Ausgleichungs-Abgaben auch Malzaufschlags-Gesetze etwa durch unterlassene Erholung einer Polette defraudirt werden, die Uebertretungen nach Maßgabe der Ressort-Verhältnisse zu trennen und letztere als dem erstinstanzlichen Judikatur-Kreise der Oberaufschlagämter anheimfallend zu behandeln sind. Uebrigens wird der k. Kreis-Regierung nicht entgehen, daß eine Defraudation der bei der Einführung von Bier und geschrotetem Malze aus dem Auslande nach Maßgabe der Malzaufschlags-Verordnungen vom 28. Juli 1807 und 11. Februar 1811 zu entrichtenden Abgaben gegenwärtig nur mehr bei Einführung

der genannten Gegenstände aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten, dann in Gemäßheit der Verordnung vom 29. August 1828 (Regsbl. S. 465) aus dem Königreiche Würtemberg eintreten kann, indem nämlich das aus den übrigen Nachbar-Staaten eingehende Bier und geschrotete Malz die durch Art. 7 und 11 des Zollvereins-Vertrages vom 22. März 1833 festgesetzten Ausgleichungs-Abgaben treffen.

Zu II. Der Fall einer Concurrenz von Malzaufschlags- und Zoll-Gefäll-Defraudationen kann gegenwärtig nur bei einer vorschriftswidrigen Einfuhr von Bier oder Malz aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Nachbarstaaten eintreten; bezüglich welcher seltenen Fälle inhaltlich einer abschriftlich anliegenden Notifikation des k. Staats-Ministeriums der Justiz an die k. Appellationsgerichte diesseits des Rheins vom 1. Juli d. J. die Competenz der Gerichte über das Gesammtreat der Angeschuldigten als begründet anzusehen ist.

München den 9. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl."

„Es haben sich Anstände darüber ergeben, welche Behörden zur Untersuchung und Abartheilung der Malzaufschlags-Defraudations-Sachen (bei der Einfuhr von geschrotetem Malze oder von Bier aus den nicht zum Zollvereine gehörigen Staaten nach Bayern) dann kompetent seyen, wenn sie mit Zolldefraudationen konkurriren.

Zur Beseitigung dieser Anstände wird, im Einverständnisse mit dem k. Staatsministerium des Innern und der Finanzen, zur eigenen Beachtung und zur Verständigung der Untergerichte bemerkt, daß in Fällen der genannten Art, — in analoger Anwendung der Verordnung vom 12. September 1815 (Regierungsblatt 1815 S. 771) und da die Strafbarkeit der Zollgesetz-Uebertretungen ohnehin im Durchschnitte größer ist, als die Strafbarkeit der Malzaufschlags-Defraudationen, — die Kompetenz der Gerichte über den Gesammt-Reat der Angeschuldigten als begründet anzunehmen sey.

München den 1. Juli 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl."

Ad Num. 506. F. N. 678. praes. 13. November 1837. 4112.

(Die erledigte 1. prot. Pfarrstelle zu Lindenhardt im Dekanate Kreußen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Seniors und k. Pfarrers Schlemmer auf die erste Pfarrstelle in Berg ist die erste protestantische Pfarrstelle zu Lindenhardt in Erledigung gekommen, welche hiermit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen ausgeschrieben wird. Nach den neuesten Fassions-Abschlüssen berechnet sich der Ertrag dieser Stelle folgendermaßen:

I. An ständigem Gehalte:	fl.	kr.
1) aus den Staatskassen - - - -	—	—
2) aus Stiftungskassen		
a. an baarem Gelde - - - -	1	15
b. an Naturalien		
2 7/9 Klafter weiches Scheitholz bayer. Maß -	10	55 1/2
1 Klafter Stöcke - - - -	1	32

	fl.	kr.	fl.	kr.
38 Stück Wellen	—	50		
3 Fuder Rechstreu	5	24		
3) aus Gemeindekassen	—	—		
4) von andern Pfarreien	—	—		
5) von Privaten	—	—	19	56 1/2
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien			—	—
III. Ertrag aus Realitäten:				
freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genusse der Oekonomie-Gebäude	50	—		
12 1/4 Tagwerk Aecker	82	45		
4 3/4 Tagwerk Wiesen	26	20		
— 1/16 Tagwerk Gärten	4	—		
40—50 Tagwerk Waldboden, welcher als Huth benützt wird,	4	22 1/2	167	27 1/2
IV. Ertrag aus Rechten:				
1) an grundherrlichen Rechten,				
a. ständige Abgaben				
α. in Geld, Erbzinsen,	58	9		
β. an Naturalien:				
37 bayer. Metzen Korn	53	51 1/4		
42 " Haber	23	20		
b. unständige Abgaben:				
Handlöhne	43	—		
2) an Zehnten:				
a. vom großen Fruchtzehnten	360	41 1/2		
b. vom Schmalsaatzehnten	183	32		
c. vom Heuzehnten	9	46 1/4		
zwei kleine Zehnten	1	—		
d. vom Blutzehnten	22	1 3/4		
3) an Gemeinderechten	3	—		
4) das Weiderecht auf der Gemeindehuth des Marktes Lindenhardt	4	—		
5) an Forstrechten:				
aus der Stiftungs-Waldung	34	57 3/4		
8 8/9 Klafter weiches Scheitholz	6	8		
4 Klafter Stöcke	2	38 1/4		
120 Wellen	—	—		
aus königlicher Waldung:	34	57 3/4	841	3 1/2
8 8/9 Klafter weiches Scheitholz			78	45
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			—	—
VI. An freiwilligen Geschenken			1107	12 1/2
Summa			130	54 1/4
Lasten			976	18 1/4

Die reinen Einkünfte bestehen in

Bayreuth den 6. November 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler, v. n. Hagen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 131.

Würzburg. Samstag, den 18. November, 1837.

Inhalt.

Bekanntmachung, die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Münz-Convention und deren Ratifikation betr. — Bekanntmachung, die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Ueber-einkunft bezüglich der Scheidemünzen und deren Ratifikation betr. — Privilegium für den königl. Hofmaler Joseph Stieler in München gegen den Nachdruck eines von ihm verfertigten und von dem Lithographen Scheninger auf Stein gezeichneten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern. — Auszeichnung des Hofparfumeur Wolfing bei der Oberthür'schen Armenbeschäftigungs-Anstalt. — Beschlagnahme einer Druckschrift. — Wiederbesetzung einer Advokatenstelle. — Bekanntmachung, unerhoben gebliebene Lotterie-Anlehens-Preise und Capitalien betr. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 100 an die Distrikts-Polizei Behörden, k. Rentämter und an die Stadtmagistrate zu Aschaffenburg, Schweinfurt und Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Münz-Convention und deren Ratifikation betr.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit: Wir haben von der Münz-Convention Einsicht genommen,

welche am 25. August l. J. zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist und welche also lautet:

Münz-Convention.

Die Königreiche Bayern und Württemberg, die Großherzogthümer Baden und Hessen, das Herzogthum Nassau und die freie Stadt Frankfurt, von der Absicht geleitet, dem in ihren Ländern sich immer dringender kund gebenden Bedürfniß nach Münzen, welche zum Ersatz der viertel und halben Kronenthaler dienen können, so schnell als möglich abzuhelfen, und dabei zur Erleichterung und Sicherung des Verkehrs, nach gemeinschaftlich festgesetzten Principien zu verfahren, haben zu dem Ende Bevollmächtigte ernannt, welche, mit Rücksicht auf die Bestimmung des Art 14. des allgemeinen Zollvereins-Vertrags, und auf das General-Conferenz-Protokoll vom 6. September 1836 über folgende Punkte übereingekommen sind.

Art. I.

Das für alle süd- und norddeutschen Staaten des Zollvereins beabsichtigte Uebereinkommen soll durch die gegenwärtige Convention in keiner Weise erschwert oder entfernt, sondern die jetzige Münz-Vereinbarung der süddeutschen Staaten so sehr als möglich annähernd an das Münz-System der norddeutschen Staaten gebracht werden.

Art. II.

Der im Süden des Zollvereins bereits bestehende Kronenthalerfuß soll jedoch unter genauer Einhaltung des $24^1/_2$ Gulden Fußes von allen contrahirenden Staaten als Münzfuß angenommen und bei den Ausmünzungen derjenigen Sorten, welche Gegenstand dieser Convention sind, in den süddeutschen Zollvereinsstaaten zum Grunde gelegt werden.

Art. III.

In den süddeutschen Staaten des Zollvereins bleibt die Rechnung nach Gulden zu 60 Kreuzer nicht nur fortbestehend, sondern es sollen auch die Münzen in diesen Staaten der Gulden- und Kreuzerrechnung gemäß ausgeprägt werden.

Art. IV.

Als Haupt-Münzen für die süddeutschen Vereinsstaaten werden, vorbehaltlich der Bestimmungen über die Ausprägung weiterer Theilstücke des Guldens angenommen:

ein Guldenstück zu 60 Kreuzer,
ein halbes Guldenstück zu 30 Kreuzer.

Die Ausprägung gröberer Münzsorten bleibt der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereines vorbehalten.

Art. V.

Der Silbergehalt der Hauptmünzen wird zu $^{9}/_{10}$ und der Kupfergehalt zu $^{1}/_{10}$ des Gewichtes angenommen. Der Durchmesser wird für die ganzen Guldenstücke auf 30 Millimètres, für die halben Guldenstücke auf 24 Millimètres festgesetzt.

Art. VI.

Der Avers der ganzen und halben Guldenstücke zeigt das Bildniß des Regenten des betreffenden Staates, und bei der freien Stadt Frankfurt das Wappen derselben, der Revers dagegen, nach einerlei Zeichnung, die Angabe des Werthes der Münze nebst der Jahrzahl, in einem Kranze von Eichenlaub. Der Rand ist gerippt mit glatten Stäbchen auf beiden Seiten.

Art. VII.

Um die Lücken zu ersetzen, welche im Geldverkehr durch die Devalvation und Ausserkurssetzung der $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Kronenthaler entstanden sind, sollen so schleunig als möglich ganze und halbe Guldenstücke von allen Staaten dieses Vereins geprägt werden.

Die kontrahirenden Staaten machen sich daher verbindlich, bis zum 1. Januar 1839 eine Masse von wenigstens 6 Millionen Gulden im Ganzen, und zwar davon vier Millionen in Gulden- und zwei Millionen in halben Gulden-Stücken nach dem Maaßstabe der Vertheilung der Zoll-Revenüen, prägen zu lassen.

Art. VIII.

Vom 1. Jänner 1839 an werden die kontrahirenden Staaten innerhalb der darauf folgenden 6 Monate sich darüber vereinigen, welche Masse von ganzen und halben Guldenstücken weiter ausgeprägt werden soll. Für den Fall aber, daß eine solche Vereinbarung nicht Statt finden sollte, machen sich die kontrahirenden Staaten verbindlich, von jenem Zeitpunkte an, jährlich wenigstens den achten Theil der, nach vorstehendem Artikel VII die einzelnen Staaten treffenden Summen an ganzen und halben Guldenstücken zu liefern.

Art. IX.

Was das Scheidemünzwesen betrifft so wird sich auf die zwischen sämmtlichen kontrahirenden Staaten heute darüber abgeschlossene besondere Uebereinkunft bezogen.

Art. X.

Die Größe des bei den gegenwärtig verabredeten Ausmünzungen der süddeutschen Staaten des Zollvereins anzunehmenden Mark-Gewichts wird auf 233,855 Grammes festgesetzt.

Art. XI.

Jede Münzstätte hat die Verpflichtung, für die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes Sorge zu tragen. Da jedoch eine absolute Genauigkeit bei den Ausmünzungen nicht zu erreichen ist, so werden die Fehler-Grenzen, um wie viel die Münzen von dem vorschriftsmäßigen Feingehalt und Gewicht im Mehr oder Weniger abweichen dürfen, für die ganzen und halben Guldenstücke auf $^{3}/_{1000}$ im Feingehalt und auf $^{5}/_{1000}$ im Gewicht festgesetzt, was bei dem einzelnen Stücke sowohl als bei der ganzen Mark sich erproben muß.

Art. XII.

Die Bestimmungen über die Fragen:

a. durch welche Mittel zur gemeinschaftlichen Ueberzeugung zu gelangen sey, ob die Münzen den Grundsätzen dieses Uebereinkommens gemäß durchaus entsprechend geprägt sind, und

b. durch welche Mittel die Ausgaben nicht probehaltiger Münzen verhindert werden soll?

bleiben der Vereinbarung mit den norddeutschen Staaten des Zollvereines vorbehalten.

Bis eine solche Vereinbarung zu Stande kommen wird, hat folgendes Verfahren einzutreten:

Von jedem Werke wird die Tiegelprobe von dem betreffenden Münzmeister oder Wardein gemacht. Nach Beendigung des Werkes aber, sollen durch einen von jeder Regierung aufzustellenden Controleur neun Platten herausgenommen, hievon drei sogleich vor Ausgabe des Werkes von demselben, oder von einem andern Gegenprobirer untersucht, drei Platten sollen bei der Münzstätte deponirt, und die übrigen drei Platten zur Uebersendung an die Münzstätte desjenigen Staates bestimmt seyn, welcher die Controle im laufenden Jahre zu besorgen hat. Diese von allen Werken eines Quartals zur Versendung bestimmten Platten können in Zeiträumen von drei Monaten gesammelt, und dann zusammen überliefert werden.

Jeder Wardein oder Probirer hat die Verbindlichkeit, binnen 4 Wochen die erhaltenen Platten zu untersuchen, gefundene Differrenzen sogleich seiner, und durch diese der treffenden Regierung anzuzeigen, und jedenfalls jährlich einen Bericht zu erstatten, der den übrigen Vereinsregierungen mitzutheilen ist.

In diese jährlich von jeder Münzstätte zu erstattende Berichte ist ausser Angabe des Ausmünzungs-Quantum und der Sorten auch noch dasjenige aufzunehmen, was sich in Beziehung auf Münzbetrieb zur Kenntnißnahme der übrigen Staaten eignet.

Bei den in diesem Artikel vorgeschriebenen Probationen soll das Verfahren auf nassem Wege angewendet werden.

Der Turnus der Vereinsſtaaten iſt hierbei, wie folgt:

Controlirender Staat	zu controlirende Staaten				
	1838	1839	1840	1841	1842
Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt
Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern
Baden	Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg
Heſſen	Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden
Naſſau	Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen
Frankfurt	Bayern	Württemberg	Baden	Heſſen	Naſſau

Art. XIII.

Eine Devalvation oder Auſſerkoursſetzung derjenigen Münzen, welche nach den Grundſätzen dieſer Convention ausgeprägt ſind, kann nicht Statt finden. Jeder Statt hat aber die Verbindlichkeit, dieſe Münzen ſeiner Zeit wieder einzuziehen und umzuprägen, wenn ſich ergiebt, daß dieſelben durch Abnützung eine im Wege künftiger Vereinbarung noch feſtzuſtellende Grenze der Gewichtsabnahme überſchritten haben.

Art. XIV.

Die nach dem bisherigen Syſtem ausgeprägten ganzen Kronenthaler werden in ihrem bisherigen Cours von zwei Gulden zwei und vierzig Kreuzer aufrecht erhalten.

Art. XV.

Die Vereinsſtaaten machen ſich auſſerdem verbindlich, keine Herabſetzung oder Verrufung irgend einer in denſelben anerkannt Cours habenden Münze vorzunehmen, ohne die übrigen kontrahirenden Staaten davon vier Wochen zuvor in Kenntniß zu ſetzen.

Gegenwärtige Convention soll alsbald zur Ratifikation der hohen kontrahirenden Höfe vorgelegt und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden spätestens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geschehen München am 25. August 1837.

Für Bayern.
(L.S.) Frhr. v. Gise.
(L.S.) Ludwig v. Wirschinger.
(L.S.) Moritz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg.
(L.S.) Frhr. v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden.
(L.S.) Dusch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Hessen.
Namens des Großherzoglichen Bevollmächtigten Ministerialrathes Eckhardt der substituirte Herzoglich-Nassauische Abgeordnete
(L.S.) Ministerialrath Reuter.

Für Nassau.
(L.S.) Reuter.

Für Frankfurt
(L.S.) Souchay.

Gedachte in fünfzehn Artikeln bestehende Convention genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauseln, und versprechen, dieselbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu lassen.

Dessen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unserer eigenhändigen Unterschrift und Beidrückung Unseres königlichen Insiegels ausfertigen lassen.

So geschehen und gegeben München den 29. August 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Gise.

Bekanntmachung,

die zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, den Großherzogthümern Baden und Hessen, dem Herzogthume Nassau und der freien Stadt Frankfurt abgeschlossene Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen, und deren Ratification betr.

Wir Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Urkunden und bekennen hiermit:

Wir haben von der besondern Uebereinkunft, — die Scheidemünzen betreffend, — Einsicht genommen, welche am 25. August dieses Jahres zu München durch besonders dazu ernannte Bevollmächtigte unterzeichnet worden ist, und welche also lautet:

Besondere Uebereinkunft, die Scheidemünze betreffend.

Die Bevollmächtigten der Königreiche Bayern und Württemberg, der Großherzogthümer Baden und Hessen, des Herzogthums Nassau und der freien Stadt Frankfurt, haben sich rücksichtlich des Scheidemünzwesens über folgende Bestimmungen vereinigt:

Artikel I.

Die gemeinschaftlichen Scheidemünzen in den kontrahirenden Staaten bestehen:

A. in Sechs-Kreuzerstücken,

B. in Drei-Kreuzerstücken,

von Silber. Die Ausprägung von Ein-Kreuzerstücken von Silber oder Kupfer und der Theilstücke derselben bleibt dem Ermessen der einzelnen Staaten überlassen.

Art. II.

Für die künftige Ausprägung der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird der sieben und zwanzig Guldenfuß angenommen.

Art. III.

Der Silbergehalt der Sechs- und Drei-Kreuzerstücke wird auf ein Drittel- oder fünf und ein drittel Loth in der Mark festgesetzt. Der Durchmesser der Sechs-Kreuzerstücke wird zu zwanzig und der Drei-Kreuzerstücke zu 17,5 Millimètres angenommen.

Der Avers derselben erhält das Wappen des ausmünzenden Staates und der Revers die Werthangabe der Münze nebst der Jahrzahl in einem Kranz von Eichenlaub.

Die Fehlergrenze, welche bei diesen beiden Münzsorten in Mehr und Weniger eingehalten werden muß, beträgt $^{7}/_{1000}$ an Feingehalt und $^{15}/_{1000}$ an Gewicht; beides jedoch nicht am einzelnen Stück, sondern nur in der ganzen Mark, wobei die möglichst genaue Einhaltung des Münzfußes ebensowohl wie bei den groben Münzen zu beobachten ist.

Art. IV.

Die Kontrole über die von den kontrahirenden Staaten ausgegebenen Scheidemünzen wird von den einzelnen Münzstätten in der Art geführt, daß die von den übrigen Münzstätten neu ausgegebenen Scheidemünzen des laufenden Jahres, wie sie in Cours sich befinden, einer Prüfung unterworfen werden.

Das Ergebniß derselben wird von jeder Münzstätte ihrer Regierung vorgelegt, welche darüber, so wie über die Erfahrungen im Scheidemünzwesen überhaupt Mittheilung an die übrigen Regierungen machen wird.

Art. V.

Die vor dieser Vereinbarung von den kontrahirenden Staaten geprägten Sechs- und Drei-Kreuzerstücke behalten in denselben fortwährend gleichen Cours mit den neu zu prägenden.

Jeder dieser Staaten macht sich jedoch verbindlich, alle aus seiner Münzstätte sowohl vor als nach dieser Vereinbarung hervorgegangenen Sechs- und Drei-Kreuzerstücke an dieser Münzstätte sowohl, als auch an anderen von ihm näher zu bezeichnenden öffentlichen Kassen auf Verlangen gegen courssähige grobe Münze umzuwechseln. Die zum Umwechseln bestimmte Summe darf jedoch nicht unter Hundert Gulden betragen.

Art. VI.

Alle Scheidemünzen der nicht kontrahirenden Staaten werden vom 1. Jänner 1838 an entweder auſſer Corus geſetzt, oder auf ihren Silberwerth gewürdigt, worüber gegenſeitige Mittheilung zu geſchehen hat.

Es bleibt jedoch jedem einzelnen kontrahirenden Staate unbenommen, dieſelben vollgültig in denjenigen Theilen ſeines Staatsgebietes, wo es örtliche Verhältniſſe erfordern, auch nach dieſem Termine zu dulden.

Gegenwärtige Uebereinkunft ſoll alsbald zur Ratifikation der hohen contrahirenden Höfe vorgelegt, und die Auswechslung der Ratifikations-Urkunden gleichzeitig mit jenen über die Münz-Convention ſpäteſtens binnen drei Wochen in München bewirkt werden.

So geſchehen München den 25. Auguſt 1837.

Für Bayern.
(L. S.) Frhr. v. Giſe.
(L.S.) Ludw. v. Wirſchinger.
(L.S.) Moritz Weigand.
(L.S.) Ludwig Meyé.

Für Württemberg.
(L.S.) Frhr. v. Wächter.
(L.S.) Schübler.

Für Baden.
(L.S.) Duſch.
(L.S.) L. Kachel.

Für Heſſen.
Namens des großherzoglichen Bevollmächtigten Miniſterialraths Eckhardt
der ſubſtituirte herzoglich Naſſauiſche Abgeordnete Miniſterialrath
(L.S.) Reuter.

Für Naſſau.
(L.S.) Reuter.

Für Frankfurth.
(L. S.) Souchay.

Gedachte in ſechs Artikeln beſtehende Uebereinkunft genehmigen und ratifiziren Wir in allen ihren Punkten und Clauſeln, und verſprechen, dieſelbe getreulich in Erfüllung bringen und beobachten zu laſſen.

Deſſen zur Urkunde haben Wir gegenwärtige Ratifikation unter Unſerer eigenhändigen Unterſchrift und Beidrückung Unſeres königlichen Inſiegels ausfertigen laſſen.

So geſchehen und gegeben München den 29. Auguſt 1837.

Ludwig.

Frhr. v. Giſe.

Privilegium

für den kgl. Hofmaler Joſeph Stieler dahier gegen den Nachdruck eines von ihm verfertigten und von dem Lithographen Scheninger auf Stein gezeichneten Bildniſſes Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Nachdem Unſer Hofmaler Joſeph Stieler dahier um Verleihung eines Privilegiums gegen den Nachdruck eines von ihm verfertigten, und von dem Lithographen Scheninger auf Stein

gezeichneten Bildnisses Seiner Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern allerunterthänigst gebeten hat, so finden Wir Uns bewogen, demselben das nachgesuchte Privilegium für den Zeitraum von fünf Jahren, vom Tage gegenwärtiger Ausfertigung anfangend, Tax- und Siegelfrei in der Art zu verleihen, daß jede andere lithographische Abbildung des bezeichneten Bildnisses und deren Verbreitung in Unserem Königreiche bei Vermeidung einer Strafe von Einhundert Dukaten, wovon die eine Hälfte Unserem Aerar, die andere Hälfte dem Hofmaler Joseph Stieler zufällt, verboten seyn soll.

Wir weisen hiernach sämmtliche Obrigkeiten Unseres Königreiches an, den privilegirten Herausgeber der erwähnten lithographischen Abbildung gegen alle Beeinträchtigungen kräftigst zu schützen, die ihnen angezeigten, von Unberechtigten nach der Bekanntmachung des gegenwärtigen Privilegiums verfertigten lithographischen Abbildungen sogleich wegnehmen, und demselben zur freien Verfügung stellen zu lassen.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenzstadt München den vierten November im Jahre eintausend acht hundert sieben und dreißig.

Ludwig.

Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär Fr. v. Kobell.

Num. praes. 33203. Num. exp. 3625. praes. 13. November 1837. 411.

(Die Auszeichnung des Hofparfumeurs Simon Wolfing bei der Domkapitular Dr. Oberthür'schen Armenbeschäftigungs-Anstalt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Domkapitular Dr. Oberthür'sche Armenbeschäftigungs-Anstalt dahier hat vom 1. November vor. bis 30. März l. J. 101 Personen Arbeit gegeben. Die Einrichtung dieser wohlthätigen Anstalt und ihr ersprießlicher Fortgang ist der Mitwirkung des dasigen Hofparfumeurs Simon Wolfing vorzüglich zu verdanken; indem dieser mit edler Uneigennützigkeit die mühevolle und zeitraubende Geschäftsführung derselben unentgeltlich übernommen und bisher mit dem besten Erfolge fortgeführt hat.

Die unterzeichnete Stelle hat mit lebhaftem Interesse von diesen uneigennützigen und menschenfreundlichen Bestrebungen Kenntniß genommen, und findet sich veranlaßt, dem genannten Hofparfumeur Wolfing die verdiente öffentliche Anerkennung hiermit zu Theil werden zu lassen.

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Doser.

Num. praes. 4209. Num. exp. 3497. praes. 14. November 1837. 4127.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staatsverfassungen, dargelegt in den Preisakten des Pfarrers Königsberger. Von einem Freunde des Rechts und der Wahrheit. 1837. Luzern in der Hübscherischen Buchdruckerei." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der k. Polizei-Direktion München verfügte und von der k. Regierung des Isarkreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staatsverfassungen, dargelegt in den Preisakten des Pfarrers Königsberger. Von einem Freunde des Rechts und der Wahrheit. 1837. Luzern in der Hübscherischen Buchdruckerei" ist von dem königl. Staats-Ministerium des Innern mit höchster Entschließung vom 30. v. Mts. bestätiget worden.

Da hiernach das Verbot und die Konfiskation dieser Druckschrift einzutreten hat, so haben die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises sich hiernach genauest zu achten, und vorkommenden Falls einzuschreiten.

Würzburg den 9. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

voll. Kommel.

Nr. 1223. praes. 15. November 1837. 4138.

(Die Wiederbesetzung der erledigten Advokatenstelle in Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben durch Allerhöchstes Reskript vom 6. d. M. die durch den Tod des Advokaten Vornberger bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Advokaten-Stelle dem im Jahre 1830 geprüften Rechtskandidaten Friedrich Treppner zu Würzburg allergnädigst zu verleihen geruht, welches hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Aschaffenburg den 13. November 1837.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

(Unerhoben gebliebene Lotterie-Anlehens-Preise und Kapitalien betr.)

Die hiernach verzeichneten, in Gemäßheit der Bekanntmachung vom 8. April 1835, Regierungsblatt Seite 457 zur Zahlung bestimmten Lotterie-Anlehens-Preise und Kapitalien sind bisher noch immer nicht erhoben worden:

I. Preiſe des Lotterie-Anlehens zu 25 fl. — Lit. BB. 340.
II. Capital-Looſe zu 25 fl.

Lit AA. 109. 113. 338. 399. 400. 432. 512. 520. 582. 618. 619. 743. 750. 780. 891. 985 1111. 1157. 1220. 1280. 1301. 1308. 1312. 1342. 1396. 1525. 1526. 1562. 1599. 1600. 1688. 1736. 1754. 1779. 1810. 1845. 1980.

„ AB. 23. 34. 35. 36. 75. 96. 315. 318. 319. 401. 469. 509. 510. 598. 603. 912. 1146. 1147. 1569. 1574. 1589. 1624. 1633. 1634. 1691. 1764. 1780. 1856. 1885. 1886. 1887. 1888. 1960. 1961. 1965. 1973.

„ AC. 2. 45. 196. 233. 259. 331. 368. 467. 741. 1052. 1054. 1183. 1186. 1216. 1258. 1259. 1529. 1561. 1563. 1691. 1692. 1738. 1865. 1866. 1881.

„ AD. 27. 146. 147. 226. 347. 533. 759. 1041. 1042. 1085. 1087. 1152. 1299. 1300. 1301. 1471. 1610. 1611. 1612. 1614. 1615.

„ BA. 17. 33. 66. 72. 146. 292. 352. 439. 525. 541. 542. 543. 544. 558. 586. 587. 602. 749. 750. 751. 752. 753. 754. 755. 756. 965. 1333. 1569. 1655. 1691. 1694. 1697. 1710. 1722. 1740. 1834. 1836. 1837. 1993. 1994.

„ BB. 3. 13. 173. 202. 207. 208. 266. 285. 364. 426. 559. 632. 633. 634. 970. 1014. 1294. 1344. 1376. 1377. 1714. 1765. 1766.

„ BC. 1. 14. 30. 104. 105. 109. 113. 149. 178. 300. 380. 385. 388. 536. 584. 585. 633. 641. 759. 762. 792. 808. 832. 959. 978. 979. 988. 1029. 1174. 1175. 1335. 1350. 1391. 1392. 1423. 1424. 1459. 1507. 1508. 1509. 1541. 1800. 1814. 1900.

„ BD. 85. 114. 115. 125. 220. 253. 297. 300. 319. 335. 454. 479. 578. 1090. 1106. 1107. 1116. 1131. 1255. 1402. 1711. 1785. 1852. 1911.

„ CA. 33. 105. 210. 263. 282. 310. 361. 400. 468. 595. 599. 672. 839. 840. 870. 895. 905. 953. 1036. 1085. 1248. 1263. 1356. 1364. 1378. 1424. 1460. 1471. 1617. 1663. 1812. 1988. 1989. 1998.

„ CB. 203. 300. 301. 501. 685. 703. 916. 1006. 1027. 1067. 1087. 1192. 1112. 1251. 1283. 1305.

„ CC. 55. 114. 115. 128. 171. 200. 461. 479. 496. 497. 523. 524. 530. 576. 577. 623. 624. 634. 638. 639. 670. 674. 675. 792. 996. 1001. 1002. 1003. 1004. 1148. 1149. 1211. 1260. 1334. 1549. 1567. 1568. 1679. 1749. 1831. 1837. 1890. 1941.

„ CD. 244. 269. 283. 318. 319. 320. 328. 445. 476. 590. 637. 687. 872. 910. 950. 976. 1209. 1418. 1480. 1481. 1506. 1507. 1518. 1679. 1876.

„ DA. 83. 286. 307. 312. 370. 493. 494. 547. 601. 607. 608. 609. 862. 879. 1180. 1374. 1394. 1455. 1576. 1588. 1836. 1864. 1865. 1877. 1878.

„ DB. 43. 46. 62. 175. 176. 441. 501. 550. 562. 668. 1028. 1384. 1439. 1440. 1472. 1604. 1605. 1797. 1987.

„ DC. 13. 27. 28. 31. 32. 33. 34. 112. 183. 202. 321. 522. 584. 628. 704. 716. 850. 866. 867. 868. 874. 1472. 1501. 1502. 1609. 1858. 1922. 1942. 1978.

„ DD. 21. 30. 152. 185. 265. 550. 582. 613. 639. 834. 936. 940. 1024. 1191. 1243. 1244. 1245. 1246. 1247. 1248. 1249. 1250. 1251. 1252. 1253. 1254. 1255. 1256. 1520.

„ EA. 311. 391. 533. 534. 535. 568. 717. 722. 796. 841. 918. 1248. 1369. 1370. 1394. 1408. 1503. 1568. 1600. 1615. 1616. 1720. 1744. 1784. 1917.

„ EB. 43. 55. 82. 122. 154. 214. 293. 332. 333. 388. 413. 414. 511. 513 514 566. 627

630. 663. 674. 735. 768. 906. 923. 1063. 1110. 1213. 1272. 1276. 1286. 1287. 1543. 1568. 1612. 1643. 1647. 1665. 1706. 1788.

„ EC. 185. 224. 225. 281. 400. 579. 580. 1008. 1069. 1253. 1340. 1376. 1396. 1440 1575. 1741. 1807. 1819. 1831. 1922. 1928. 1931. 1959.

„ ED. 16. 300. 371. 533. 534. 540. 561. 765. 766. 994. 1065. 1177. 1308. 1436. 1624. 1835. 1938.

„ FA. 33. 41. 189. 461. 508. 568. 744. 746. 870. 871. 1045. 1063. 1430. 1508. 1547. 1587. 1588.

Die Inhaber der bezeichneten Staatspapiere werden demnach aufgefordert, ohne weiteren Verzug zur Erhebung ihres Guthabens bei der kgl. Staatsschuldentilgungs-Hauptkasse dahier sich zu melden, ausserdem ihre Forderungen zufolge des Gesetzes vom 11. September 1825. §. 13. (Gesetzblatt Seite 202) nach Ablauf von sechs Monaten zu Gunsten der gedachten Casse erloschen seyn würden.

München den 30. Oktober 1837.

Königlich Bayerische Staats-Schulden-Tilgungs-Commission.
Buchner.

Petz l, Sekretär.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise..	Getreid-Gattung.	Würzburg am 11. November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt den 4. u. 8 November 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 7ten bis 14ten November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	10	16	45	7	2	15	45	8	14	45
	Kern										
	Korn	2	11	15	17	—	11	20	14	10	40
	Haber	2	5	30	1	3	4	50	6	5	15
	Gerste	14	11	—	32	2	10	30			
Im mittlern	Weitzen	184	15	34	193	—	14	42	225	14	15
	Kern										
	Korn	80	10	46	122	3	11	—	117	10	15
	Haber	185	5	4	96	5	4	30	138	5	—
	Gerste	3	10	32	553	—	9	40			
Im tiefsten	Weitzen	3	14	15	6	—	10	—	5	13	30
	Kern										
	Korn	10	10	—	4	3	10	15	26	10	—
	Haber	3	4	15	4	1	3	30	7	4	45
	Gerste	33	10	20	8	2	6	—			

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 132.

Würzburg. Dienstag, den 21. November, 1837.

Inhalt.

Weinlese- und Zehntordnungen. — Die Tarordnung beim Aufdingen der Lehrlinge betr. — Das Verfahren bei Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus betr. — Einen unbekannten im Bezirke des Landgerichts München aufgegriffenen Vaganten betr. — Beschlagnahme. — Geschäftskalender. — Notizen: (Dienstesnachrichten. Präsentations-Bestätigung zu einer katholischen Pfarrei. Gewerbs-Privilegiums-Verleihung. Schulstellen-Besetzungen. Präsentations-Bestätigung zu einer Schullehrerstelle.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 4693. Num. exp. 3732. praes. 17. November 1837. 4148.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Weinlese- und Zehnt-Ordnungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist diesseits angeregt worden, daß die im Kreise bestehenden Weinlese- und Zehent-Ordnungen den gesteigerten Forderungen einer verbesserten Weinkultur nicht genügen. Nachdem

der Weinbau für einen nicht unbedeutenden Theil der Bevölkerung im Unter-Mainkreise eine hauptsächliche, mitunter die alleinige Nahrungsquelle ist, und hierin für die unterfertigte Stelle die dringende Aufforderung liegt, die Weincultur möglichst zu fördern, und alle hierauf abzielende Vorschläge mit Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen; so werden den Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises, in deren Bezirken Wein gebaut wird, nachfolgende Weisungen ertheilt:

I. Die Aemter des vormaligen Großherzogthums Würzburg haben nach Vernehmung von erfahrnen Weingutsbesitzern und der Zehntherrn resp. der ihre Interessen vertretenden Aemter über die Fragen:

1) ob die Weinlese- und Zehent-Ordnung vom 21. August 1809 den dermaligen Verhältnissen angemessen erscheine, oder warum nicht, — im letztern Falle
2) welche anderweite Anordnungen — in allgemeiner und in besonderer örtlicher Beziehung — als zweckmäßig erachtet werden;
3) ob die Zehentfiration überall und durchgängig zum Vollzuge gebracht sey (in welcher Hinsicht die noch erforderlichen amtlichen Recherchen zu pflegen sind); endlich
4) ob die Zehntordnung, in so ferne es sich noch um deren Anwendung handelt, abgeändert werden solle, und in welcher Weise?

anzeigenden und gutachtlichen Bericht zu erstatten.

Die betreffenden Distrikts-Polizei-Behörden haben die allenfalls an dieselben gelangenden schriftlichen Gutachten von Sachverständigen entgegen zu nehmen und seiner Zeit mit vorzulegen, in ihren Gutachten aber die Reihenfolge der Bestimmungen der Weinlese- und Zehntordnung vom 21. August 1809 nach den dortigen Paragraphen möglichst beizubehalten.

II. Die zu dem Gebiete des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg gehörigen Aemter haben unter den ad I. angedeuteten Directiven ihre Anzeigen und Gutachten auf die von der kurfürstl. Mainzischen Landes-Regierung unterm 10. September 1788 erlassene Weinlese- und Zehntordnung auszudehnen.

III. In gleicher Weise haben die Aemter des vormaligen Fürstenthums Fulda bei ihren Gutachten die dortigen Weinlese- und Zehntordnungen im Auge zu behalten.

Die Vorlage der Berichte wird bis letzten März 1838 gewärtigt.

Jene Polizei-Behörden, in deren Bezirken Weinbau nicht getrieben wird, haben Fehlanzeigen zu erstatten.

Würzburg den 10. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nrus. praes. 4206. Nr. exp. 3904. praes. 17. November 1837. 4149.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei Creuzwertheim, sämmtliche k. Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate der Städte aller Klassen und das herrschaftliche Polizei-Commissariat Tann.

(Die Taxerhebung beim Aufdingen der Lehrlinge betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 30. Oktober 1837 Nr. 25890 wird zur allgemeinen Nachachtung hiemit bekannt gemacht.

Würzburg den 14. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Doser.

„In Erwägung, daß die gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen alle Amtshandlungen in Gewerbssachen ohne irgend eine Ausnahme der Taxe unterwerfen und in fernerer Erwägung, daß das Aufdingen der Lehrlinge den erwähnten Amtshandlungen unstreitig beizuzählen sey, haben Seine Majestät der König die Ansicht des k. Staats-Ministeriums der Finanzen zu genehmigen, und unterm 21. d. M. zu beschließen geruht: es solle die Tax-Erhebung bei dem Aufdingen der Lehrlinge wie bisher fortbestehen.

Die k. Kreis-Regierung Kammer des Innern wird hiernach das weiter Geeignete verfügen und die Polizei-Behörden anweisen, bei dem Aufdingen eines Lehrlings die Tax-Erhebung zu bewirken, — es möge dieser Akt nur durch fortlaufende Einregistrirung der Namen der Lehrlinge und des Lehrherrn oder durch besonders zu führende Protokolle konstatirt werden, und hiebei die im §61 der Taxordnung bestimmte einfache Protokolls-Taxe von 36 kr. in Ansatz und Verrechnung zu bringen.

München den 30. Oktober 1837.“

Num. praes. 5007. Num. exp. 3945. praes. 18. November 1837. 4154.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises.

(Das Verfahren bei Ablieferungen in das Zwangsarbeitshaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Obgleich Zwangsarbeitshäuser nach ihrem Zwecke und dem Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 28. November 1816 keine Straf-, sondern Besserungs-Anstalten sind, so wird doch häufig diese Bestimmung von den Distrikts-Polizei-Behörden nicht im Auge behalten, und die Ablieferung in das Zwangsarbeitshaus zu Plassenburg als Strafe verfügt.

(**)

Die unterzeichnete königliche Kreis-Regierung sieht sich daher veranlaßt, die genannten Behörden auf das Unrichtige dieses Verfahrens mit dem Anhange aufmerksam zu machen, daß in allen Fällen einer kraft des Art. 1 der oben erwähnten Verordnung verfügten Ablieferung der letzte, die Verfügung zunächst veranlassende Exceß des Einzuschaffenden noch mit einer besondern Strafe zu ahnden sey, welche jedoch in der Regel nicht in dem Correctionshause und ausnahmsweise darin nur dann erkannt werden darf, wenn ganz außerordentliche Umstände ein solches nothwendig oder räthlich machen.

Würzburg den 6. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.
coll. Doser.

Nr. pr. 34111. Nr. exp. 3842. praes. 18. November 1837. 4155.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Einen unbekannten im Bezirke des k. Landgerichts München aufgegriffenen Vaganten betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Bezirke des k. Landgerichts München wurde am 14. August eine unbekannte, in einem Alter von etwa 30 Jahren stehende Mannsperson aufgegriffen, von welcher ungeachtet aller angewandten Bemühungen über Herkunft und Heimaths-Verhältnisse durchaus keine Aufschlüsse erhalten werden konnten. Sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises werden angewiesen, in ihren Bezirken hinsichtlich dieses Individuums sofort die geeigneten Nachforschungen zu veranlassen, und die Resultate binnen 3 Wochen — nach Empfang dieses — anher anzuzeigen.

Die Personalbeschreibung jenes Menschen ist aus der von dem k. Landgerichte München verfügten Ausschreibung durch den allgemeinen Anzeiger zu entnehmen.

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.
coll. Lommel.

Nrus. praes. 4392. Nrus. exp. 3729. praes. 17. November 1837. 4147.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift „Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas von Louvet de Couvray. Zum erstenmal vollständig übersetzt von Heinrich Elsner. Rottweil. Herder'sche Buchhandlung. 1837." betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von der kgl. Polizeidirection München verfügte und von der kgl. Regierung des Isar-

kreises fortgesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Leben und Abenteuer des Chevalier Faublas von Convet de Couvray ꝛc. Zum erstenmal vollständig übersetzt von Heinrich Elsner. Rottweil, Hetter'sche Buchhandlung. 1837.“ hat durch höchste Ministerial-Entschließung vom 3. d. M. die Bestätigung erhalten.

Den sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises wird dies mit dem Anhange eröffnet, gegen des nunmehrigen Eintrittes des Verbotes und der Konfiskation dieser Druckschrift vorkommenden Falls geeignet einzuschreiten.

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Doser.

Nr. praes. 4393. Nr. exped. 3756. praes. 18. November 1837. 4156.

(Die Herausgabe eines allgemeinen Geschäftskalenders durch das literarisch-artistische Institut zu Bamberg betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im rubrizirten Betreffe erfolgte höchste Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 4. d. M. wird nachfolgend den betreffenden Behörden eröffnet:

„Das literarisch-artistische Institut zu Bamberg hat auch für das Jahr 1838 einen sehr zweckmäßigen allgemeinen Geschäftskalender herausgegeben.

Die k. Kreis-Regierung K. d. J. wird die Behörden auf dessen Erscheinen aufmerksam machen und ihnen eröffnen, wie ihnen dessen Abnahme aus verfügbaren Mitteln freisteht.“

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden:

unterm 29. Oktober l. Js. auf den Grund des §. 19 des IX. Edikts zur Verfassungsurkunde den Expeditor des Appellationsgerichtes für den Untermainkreis, Georg Christoph Simon in den Ruhestand zu versetzen, und auf die hiedurch bei dem genannten Appellationsgerichte erledigte

Expeditorsstelle in provisorischer Eigenschaft den Protokollisten des Kreis- und Stadtgerichtes Aschaffenburg, Karl Wagner zu befördern; und

unterm 3. November l. Js. den Dr. Anselm Debes zum ausserordentlichen Professor für Staatswirthschaft und Cameralwissenschaft an der Julius-Maximilians-Universität zu Würzburg in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Seine Majestät der König haben unterm 4. November l. Js. zu genehmigen geruht, daß die katholische Pfarrei Mühlbach, Landgerichts Karlstadt im Untermainkreise, von dem hochwürdigen Herrn Bischofe von Würzburg dem bisherigen Pfarrer in Eichenbühel, Herrschaftsgerichts Mütenberg, Priester Joseph Warmuth, verliehen werde.

Gewerbs-Privilegiums-Verleihung.

Seine Majestät der König haben unterm 4. Juli l. Js. dem Friedrich Wilhelms, Bürger aus Mannheim, zur Zeit in Neustadt im Rheinkreise, ein Gewerbsprivilegium auf eine verbesserte Einrichtung der Ziegelöfen für den Zeitraum von 15 Jahren zu ertheilen geruht.

Durch Regierungs-Entschließung vom 3. November 1837 ist die erste Schullehrerstelle zu Retzstadt, k. Landgerichts Karlstadt, dem zweiten Schullehrer Stephan Koch zu Güntersleben übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 5. November 1837 ist die Knabenschullehrerstelle zu Baunach, kgl. Landgerichts Gleusdorf, dem Schullehrer Valentin Köhler zu Gerach übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 8. November 1837 ist die Schullehrerstelle zu Kist, kgl. Landgerichts Würzburg l/M., dem Schullehrer Joseph Hübner zu Schmalwasser übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 11. November 1837 ist die von der adelichen Gutsherrschaft zu Tann vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der Schullehrerstelle zu Günthers, mit dem Schulverweser Johann Daniel Ziegler zu Thundorf bestätigt worden.

Berichtigung: In vorhergehender Nr. 131 des Kr.-Int.-Bl. S. 784 Z. 5 und 10 ist jedesmal statt „Preisakten" zu lesen: „Prozeßakten".

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 133.

Würzburg. Donnerstag, den 23. November, 1837.

Inhalt.

Die Fähigkeit von Frauenspersonen zu Erwerbung von Kleinkrämerei-Concessionen betr. — Praxis Erlaubniß für Dr. med. Peter Schmitt. — Die Collecte für die Abgebrannten von Strahlungen betr. — Notizen: (Präsentations-Bestätigung zu einer Schullehrer-Stelle. Bayerische Staatspapiere. — Erhöhung der Insertions-Gebühren des Kreis-Intelligenz-Blattes.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4516. Nros. exped. 3919. praes. 19. November 1837. 4183.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, die sämmtlichen k. Land- und Herrschaftsgerichte, die Magistrate der Städte aller Klassen und das herrschaftliche Commissariat Tann.

(Die Fähigkeit der Frauenspersonen zur Erwerbung von Kleinkrämerei-Konzessionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das kgl. Staats-Ministerium des Innern hat mittels generalisirter Entschließung vom 5. November 1837 Nr. 23053 ausgesprochen, daß Frauenspersonen zu Erlangung von Kleinkrämereien

(*)

nicht als befähiget anzusehen seyen, da denselben nicht nur durch kein Gesetz die Befähigung zu Erlangung von Gewerbs-Konzessionen eingeräumt sey, sondern sogar ihre Nichtbefähigung als Regel durch die Ausnahme des Art. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen vom 11. September 1825 sich firmirt finde.

Solches wird hiemit zur allgemeinen Nachachtung veröffentlicht.

Würzburg den 14. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 4610. Nrus. exped. 3928. praes. 19. November 1837. 4182.

(Praxis Erlaubniß für Dr. med. Peter Schmitt betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Peter Schmitt aus Würzburg wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse auf sein Gesuch die Erlaubniß unterm Heutigen ertheilt, die Medicin, Chirurgie und Geburtshilfe selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Oberschwarzach, k. Landgerichts Gerolzhofen, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nrus. praes. 4867. Nr. exp. 3939 praes. 21. November 1837. 4189.

(Die Kollekte für die Abgebrannten von Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Ertrag der von Seiner Majestät dem Könige vermöge höchsten Ministerial-Reskriptes vom 10. August 1835 für die Abgebrannten von Strahlungen, kgl. Landgerichts Münnerstadt, allergnädigst bewilligten Kirchenkollekte in dem Rezat-, Ober-Main- und Unter-Mainkreise wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Die ganze Einnahme beträgt		2619 fl. 46 1/4 kr.	
wovon 1) im Rezatkreise		1217 fl. 8	kr.
2) im Ober-Mainkreise		415 fl. 27 1/4	kr.
3) im Unter-Mainkreise		987 fl. 11	kr.

eingingen.

In dem letztgenannten Kreise haben die nachfolgenden Distrikts-Polizei-Behörden die beigesetzten Beträge eingeliefert:

Nr.	Namen der Polizei-Behörden.	Betrag: fl. kr. pf:
	A. Stadt-Magistrate.	
1.	Aschaffenburg	5 29 —
2.	Schweinfurt	28 4 2
3.	Würzburg	88 31 —
	B. Landgerichte.	
4.	Alzenau	3 33 —
5.	Arnstein	26 8 2
6.	Aschaffenburg	14 30 2
7.	Bischofsheim	20 36 —
8.	Brückenau	— — —
9.	Dettelbach	28 18 —
10.	Ebern	8 35 —
11.	Eltmann	10 28 —
12.	Euerdorf	38 26 1
13.	Gemünden	18 51 —
14.	Gerolzhofen	16 38 2
15.	Gleusdorf	8 13 2
16.	Hammelburg	23 20 2
17.	Haßfurt	9 5 1
18.	Hilders	6 57 —
19.	Hofheim	34 19 2
20.	Homburg	34 22 —
21.	Karlstadt	24 26 3
22.	Kissingen	21 51 2
23.	Kitzingen	26 27 —
24.	Klingenberg	10 20 1
25.	Königshofen	12 55 2
26.	Lohr	7 25 3
27.	Marktsteft	29 3 2
28.	Mellerichstadt	33 51 3
29.	Münnerstadt	— — —
30.	Neustadt	4 41 1
31.	Obernburg	8 47 —
32.	Ochsenfurt	25 16 —
33.	Orb	3 17 —
34.	Röttingen	4 21 —
35.	Rothenbuch	28 48 1
36.	Schweinfurt	83 25 —
37.	Volkach	29 10 —
38.	Werneck	57 28 3
39.	Weihers	2 12 2
40.	Würzburg r. d. M.	23 47 2
41.	Würzburg l. d. M.	23 18 —
	C. Herrschaftsgerichte.	
42.	Amorbach	3 4 —
43.	Creuzwertheim	6 25 —
44.	Gersfeld	7 25 —
45.	Kleinheubach	5 24 —
46.	Marktbreit	10 54 —
47.	Miltenberg	8 19 1
48.	Remlingen	17 18 —
49.	Rothenfels	8 58 —
50.	Rüdenhausen	23 14 —
51.	Sommerhausen	9 9 —
52.	Sulzheim	5 14 1
53.	Tann	6 46 2
54.	Wiesentheid	2 24 —
	Summa	949 56 —
	Hiezu kommen noch an nachträglich von verschiedenen Distrikts-Polizei-Behörden eingegangenen Beträgen	37 15 —
	Summa	987 11 —

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Notizen.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. November 1837 ist die von der fürstlich Schwarzenbergischen Dominial-Kanzlei vollzogene Präsentation zur Wiederbesetzung der protestantischen Schulstelle zu Kaltensondheim mit dem bisherigen Schulverweser Christian Stähling daselbst bestätigt worden.

Augsburger Börse.
Den 16. November 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 3/4	
Bank-Actien		510	509

Bekanntmachung.

Durch höchstes Rescript der k. Regierung des Unter-Mainkreises, K. d. J., vom 27. v. M. Nr. 893—2593 wurden, nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer, die Gebühren für Inserate in das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1. Dezember d. J. an von zwei Kreuzern auf drei Kreuzer für jede Zeile erhöht, was hiemit, höchstem Auftrage zufolge, öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 8. November 1837.

Die Redaction des k. Unter-Mainkreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 134.

Würzburg. Samstag, den 25. November, 1837.

Inhalt.

Die Collecte für die kathol. Pfarrei Pullenreuth betr. — Praxis-Erlaubniß für Dr. med. Rudolph von Siebold. — Erledigung der protest. Pfarrstelle zu Aufenau. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Erzbischöfliches Kapitel in Bamberg. Schulstellen-Erledigung. Getreidpreise.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. pr. 4673. Num. exp. 4105. praes. 22. November 1837. 4210.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden, dann katholische Pfarrämter.

(Die katholische Pfarrei Pullenreuth, Landgerichts Kemnath im Ober-Mainkreise, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Vermöge allerhöchsten Rescripts vom 30. v. M. im bezeichneten Betreffe haben Seine Majestät der König geruht in Berücksichtigung der mißlichen Verhältnisse der Pfarrgemeinde Pullenreuth, Landgerichts Kemnath im Ober-Mainkreise, zur Wiederherstellung der Kultgebäude

(*)

daselbst die Vornahme einer Sammlung in den katholischen Kirchen des Königreichs diesseits des Rheins allergnädigst zu bewilligen.

Die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden werden somit beauftragt, diese Sammlung im Benehmen mit den katholischen Pfarrämtern geeignet zu bewirken und die eingehenden Gelder an das k. Landgericht Kemnath im Ober-Mainkreise einzusenden, über das Ergebniß aber an die unterfertigte Stelle binnen 2 Monaten Anzeige zu erstatten.

Würzburg den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 3109. Num. exp. 3955. praes. 23. November 1837. 4211.

(Praxis-Erlaubniß für Dr. Rudolph von Siebold betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem Dr. med. Rudolph von Siebold, aus Würzburg gebürtig, wurde nach Erfüllung der gesetzlichen Vorbedingnisse auf dessen Ansuchen unterm Heutigen die Erlaubniß ertheilt, die gesammte Heilkunde selbstständig ausüben und seinen Wohnsitz in Würzburg nehmen zu dürfen.

Würzburg den 11. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Ad Num. 577. E. N. 766. praes. 23. November 1837. 4217.

(Die erledigte protestantische Pfarrstelle zu Aufenau im Dekanate Wächtenbach und Landgerichts Orb betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die protestantische Pfarrstelle zu Aufenau, welche durch die Beförderung des Pfarrers Schäfer auf die Pfarrei Hilpoltstein in Erledigung gekommen ist, wird hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs Wochen mit nachstehendem Ertrage nach dem neuesten Fassions-Abschlusse ausgeschrieben:

	fl. kr.	fl. kr.
I. An ständigem Gehalte:		
1) aus Staatskassen		
4 Schffl. 3 Mz. 3 Sechzehntel Korn	40 33	
2) aus Stiftungskassen		
an baarem Gelde	157 30	

		fl.	kr.	fl.	kr.	
3) aus Gemeindekassen baar		35	—			
8 Schäffel 1 Mtz. 3 Viertl. 2 Sechs. Korn		74	1			
4) von andern Pfarreien		—	—			
5) von Privaten		—	—			
				307	4	
II. An Zinsen von Aktivkapitalien				1	—	
III. Ertrag an Realitäten:						
Freie Wohnung im Pfarrhause nebst dem Genuß der Oekonomie-Gebäude		20	—			
3 Tagw. 272 1/2 Ruth. 9 Schuh Wiesen bay. Maß		66	30			
96 1/2 bayer. Quadrat-Ruthen Garten		48				
				87	18	
IV. Ertrag aus Rechten				—	—	
V. Einnahmen an Dienstfunktionen				22	52	1/2
VI. Observanzmäßige Gaben				—	—	
VII. Freiwillige Geschenke: Nichts.						
Summa				418	14	1/2
Lasten				12	20	
Reiner Ertrag				405	54	1/2

Bayreuth den 17. November 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.

Gabler, v. n. Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben allergnädigst geruht, unterm 10. November l. J. den bisherigen Professor der Rechte zu Würzburg, Dr. Ernst von Moy, seinem allerunterthänigsten Gesuche entsprechend, in gleicher Eigenschaft an die Ludwig-Maximilians-Universität in München zu versetzen und ihm an derselben das Lehrfach des bayerischen Staatsrechtes zu übertragen.

Erzbischöfliches Capitel in Bamberg.

Seine Majestät der König haben unterm 8. November l. J. auf das durch das erfolgte Ableben des Domkapitulars Dr. Joseph Helfrich und durch das sofort stattfindende Vorrücken der übrigen jüngeren Canoniker erledigte zehnte Canonikat in dem erzbischöflichen Capitel zu Bamberg in dem Obermainkreise den dermaligen Pfarrer, Dechant und Distrikts-Schulinspektor in Mönchberg,

Landgerichts Klingenberg, Priester Joseph Kaspar Müller, zu ernennen, und demselben zugleich die Dompfarrei zu Bamberg zu übertragen geruht.

---

praes. 22. November 1837. 4206.

Durch den Tod des Lehrers Karl Haas ist die Schullehrerstelle zu Hofstetten, k Landgerichts Gemünden a/M., erlediget worden. Nach der letzten Fassion bestehen die Erträgnisse in 200 fl. Schülerzahl ist

a. Werktagsschüler 33
b. Feiertagsschüler 12 } 45.

Bewerber um diese Pfarrdorfs-Schulstelle müssen ihre Bittgesuche innerhalb 3 Wochen anher einschicken.

Gössenheim den 20. November 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kaiser, Inspector.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 18. November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 11. u. 15. November 1837. Sch.	Mz.	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 14. bis 21ten November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	5	17	30	3	3	16	—	6	14	30
	Kern								9	13	15
	Korn	5	11	20	20	—	11	15	24	10	30
	Haber	11	5	15	1	3	5	—	3	5	10
	Gerste	13	11	—	5	2	10	36			
Im mittlern	Weitzen	627	15	31	130	5	15	20	113	14	10
	Kern								7	13	—
	Korn	201	11	—	45	—	11	—	77	10	15
	Haber	362	5	—	51	—	4	31	25	5	5
	Gerste	87	10	26	229	1	9	52			
Im tiefsten	Weitzen	18	14	30	6	—	11	—	4	12	—
	Kern										
	Korn	4	10	15	4	4	10	33	32	10	—
	Haber	8	4	30	1	5	4	15	49	5	—
	Gerste	26	10	10	5	—	6	33			

Intelligenz-Blatt

des Untermainkreises des Königreichs Bayern.

№ 135.

Würzburg, Dienstag, den 28. November, 1837.

Inhalt.

Errichtung eines Denkmales für den churbayerischen Staatskanzler Freih. von Kreittmayr — Notizen. (Umwechslung neuer Münzen. Erledigte Schulstelle.) — Hiezu Extra-Beilage №. 20 an die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 4513. Nrus. exp. 4163. praes. 24 November 1837. 4222.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, dann sämmtliche unmittelbare Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Errichtung eines Denkmales für den churbayerischen Staatskanzler Freih. von Kreittmayr betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Indem in nachfolgendem Abdrucke ein höchstes Rescript des k. Staats-Ministeriums des Innern vom 3. November l. J., so wie ein dazu gehöriges Programm und ein Formular der Subscriptions-Liste zur Offenkunde gebracht wird, ergeht an obengenannte Stelle und die dort bezeichneten Behörden die Aufforderung, an sämmtliche in ihren Bezirken befindliche Behörden und Beamten geistlichen und weltlichen Standes und jeder Categorie, so wie an die untergebenen Gemeinde-Verwaltungen die Einladung zu recht zahlreicher Subscription ergehen zu lassen, die

(*)

subscribirten Beträge aber unmittelbar an das nachbenannte Banquier-Haus zu übersenden und hieher binnen 4 Wochen das Resultat unter Anlegung der Subscriptionslisten anzuzeigen.

Würzburg den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben die Errichtung eines Denkmales für den um die vaterländische Gesetzgebung so hochverdienten verlebten churbayerischen Staatskanzler Freiherrn von Kreittmayr und die Sammlung von Beiträgen zu diesem Zwecke allergnädigst zu genehmigen geruht.

Die königliche Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, empfängt daher vier Abdrücke des diesfallsigen Programmes zur Bewirkung ihrer entsprechenden Kundgabe, zu Förderung dieses, die Unternehmer in hohem Grade ehrenden Unternehmens, insbesondere die anzuhängenden Subscriptionsbögen bei sämmtlichen geistlichen und weltlichen Behörden, dann bei den Gemeinden des Kreises in Umlauf setzen zu lassen, und die eingehenden Geldbeiträge an das in dem Programme bezeichnete Handlungshaus hinzuleiten und das Ergebniß anzuzeigen.

München den 3. November 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl.

Bekanntmachung.

Bayerns allverehrter König ziert seine Hauptstadt mit Palästen, baut Tempel, der Gottes-Verehrung und der Kunst zugleich geweiht, setzt den fremder Herrschaft hingeopferten Vaterlands-Söhnen ein würdiges Denkmal, und in kurzer Zeit wird auch des großen Churfürsten kolossales Standbild eine neue Zierde Münchens seyn.

Die dankbare Hauptstadt beurkundet der Nachwelt in einem großartigen Kunstwerke ihre unerlöschlichen Gefühle für den allgeliebten Vater unsers erlauchten Monarchen, den Wiederhersteller des Königsthrones der alten Bojuarien. Die Namen hochverdienter Künstler und Staatsdiener in neuester Zeit werden künftigen Generationen aufbewahrt, nur ein Mann, die größte Zierde seiner Zeit, der bis jetzt noch nicht erreichte Verfasser der unter des Churfürsten Max Joseph III. segensvoller Regierung promulgirten Gesetzbücher und der gelehrten Anmerkungen zu denselben, W. X. A. Freiherr von Kreittmayr entbehrt noch eines Denkmales, dessen er doch so würdig ist. *)

Die Unterzeichneten glauben daher der Zustimmung aller Vaterlandsfreunde und vorzüglich aller Justiz- und Verwaltungs-Beamten des Königreiches im Voraus gewiß zu seyn, wenn sie

---

*) Kreittmayrs Annotationen zum bayerischen Landrechte waren der Leitstern bei den höchsten Reichsgerichten und bei den Justizhöfen in Teutschland in allen zweifelhaften Fällen. Pütter sagte davon „daß sie einzig in ihrer Art seyen, und man schwerlich, so viel Brauchbares als hier, in einem Buche beisammen ist, antreffen werde;“ und Selchow nennt ihn, dieses Werkes wegen, elegantissimum virum, et patriae suae Tribonianum, Abhandlungen über dunkle Gesetzesstellen ꝛc. v. J. B. Reingruber k. b. Stadtgerichts-Vorstand in Landshut.

zum Zwecke der Errichtung, eines als Staatsmann und Gelehrten gleich ausgezeichneten Mannes, würdigen Denkmales mit allerhöchster Genehmigung Seiner Majestät des Königs eine Subscription eröffnen, unter folgenden vorläufigen Bestimmungen:

I. Ueber die Form des Denkmales werden die Pläne und Vorschläge in- und ausländischer Künstler in einer anzuordnenden General-Versammlung aller Subscribenten berathen, und die durch Stimmenmehrheit gefaßten Beschlüsse der allerhöchsten Bestätigung Seiner Majestät des Königs untergestellt.

II. Sämmtliche Justiz- und Verwaltungs-Behörden des Königreichs unterziehen sich mit allerhöchster Bewilligung Seiner Majestät des Königs tax- und stempelfrei der Sammlung von Beiträgen und senden dieselben

III. an das Banquier-Haus Carl Lorenz von Mayer dahier ein, welches dieselben bis zum Bedarfe der Verwendung vertragsmäßig verzinset.

IV. Die Einleitung und Durchführung dieses Geschäftes übernehmen die Unterzeichneten unentgeltlich; nur die erforderlichen Auslagen auf Druck und Lithographie, Schreibgebühren, Porti u. d. g. werden aus den Subscriptions-Geldern bestritten; und die Rechnung seiner Zeit öffentlich vorgelegt werden.

München den 12. Oktober 1837.

Karl Graf von Seinsheim, königl. Staatsrath und Regierungs-Präsident.

Klemens Freiherr von Freiberg, Reichsrath und kgl. Ober-Appellationsgerichts-Direktor.

J. B. Welsch, kgl. Ober-Appellationsgerichts-Rath u. Abgeordneter.

Carl Meinel, königl. Advokat.

Dr. Gattinger, königl. Advokat und Notar.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

Seine Majestät der König haben auf die Eingabe des Freiherrn von Freyberg, Reichsrath und Oberappellationsgerichts-Direktor, der k. Oberappellationsgerichts-Räthe Welsch und von Vequel und der k. Advokaten Drn. Meinel und Gattinger zu München recht gnädigst die Errichtung eines Denkmales für den verlebten churbayerischen Staatskanzler Freiherrn von Kreittmayr mit der Bestimmung allergnädigst zu genehmigen geruht, daß

1) das diesem hochverdienten Manne vor dem Justiz-Ministerial-Gebäude der Michaels-Kirche gegenüber zu errichtende Monument, jedenfalls ein würdiges, sohin von der Ergiebigkeit der einzuholenden Beiträge abhängig seyn, und daß

2) der Entwurf allerhöchster Genehmigung unterstellt werden müsse.

Seine Königliche Majestät geruhten übrigens zu bemerken, daß Allerhöchst Dieselben die Wahl eines Brustbildes (Büste) für dieses Denkmal nicht geeignet finden, und daß es sehr gut wäre, wenn das Denkmal auf zwei Seiten mit schon großen, am besten mit Kastanienbäumen umgeben würde, damit dasselbe sich dem Blick in dem auf drei Seiten eingeschlossenen, ein gar langes Viereck bildenden Platze nicht verliere.

Das Präsidium der k. Regierung des Isarkreises empfängt anruhend die in dieser Sache allerhöchst unmittelbar übergebene Vorstellung vom 30. Januar d. J. sammt Beilage mit dem

Auftrage, die Eingabesteller hievon alsbald geeignet in Kenntniß zu setzen, und zur Förderung dieses edlen Unternehmens — insbesondere zur Ergiebigkeit der einzuheischenden Beiträge nach Kräften mitzuwirken.

München den 21. April 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät Allerhöchsten Befehl
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

Subscriptions-Liste

zum Monumente für den Churbayerischen geheimen Kanzler- und Conferenz-Minister Wigulaeus Xaverius Aloysius Freiherrn von Kreittmayr.

Laufender Nummer.	Der Titel Herren Subscribenten			Geld-Betrag.
	Namen	Charakter	Wohnort	fl. kr.

Notizen.

praes. 24. November 1837. 4230

Bekanntmachung.

Durch die vielen Geldeinsendungen veranlaßt, welche von kgl. Kassen-Aemtern und andern Behörden, in der Absicht der Umwechslung gegen neue Münzen, bei dem königl. Haupt-Münz-Amt bisher eingelaufen sind, wird hiedurch bekannt gemacht, daß solche Umwechslungen nicht stattfinden können, und daß daher die etwa einkommenden Gelder mit Ausnahme der zur Verherrlichung eingesendeten Viertel-Kronen, jedesmal an die genannten Behörden zurückgeschickt werden müssen.

praes. 24. Nov. 1837. 4229.

Durch Beförderung des seitherigen Schullehrers ist die deutsche Schulstelle zu Schmalwasser, einem Filiale der Pfarrei Burgwallbach, mit einem Reinertrage von 200 fl., erledigt worden. Die Zahl der Werktags-Schüler beträgt 62 und jene der Feiertags-Schüler 22. Bewerber um diese Schulstelle haben ihre Bittgesuche innerhalb 4 Wochen anher einzusenden.

Bischofsheim vor der Rhön am 22. November 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion daselbst.
J. P. Endres.

Intelligenz-Blatt

für den

Untermainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 136.

Würzburg. Donnerstag, den 30. November, 1837.

Inhalt.

Sammlung zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen. — Erledigung der 1ten prot. Pfarrstelle bei der Sct. Johanneskirche in Ansbach. — Notizen: (Pfarrei-Verleihung. Präsentations-Bestätigung. Großjährigkeits-Erklärung. Erledigte Schulstelle. Bayer. Staatspapiere. Erhöhung der Insertions-Gebühren des Kreis-Intelligenz-Blattes.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 102 an sämmtliche k. Rentämter und Forstämter, dann Extra-Beilage Nr. 103 an die Magistrate der unmittelbaren Städte, an die Distrikts-Polizei-Behörden, an das k. Oberaufschlag- und Stempel-Verlags-Amt, sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter, und an die k. Kreiskasse.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 4389. Num. exp. 4144. praes. 24. November 1837. 4221.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an die sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden.

(Die Sammlung von Beiträgen bei den Katholiken des Königreichs zur Begründung einer katholischen Kirche in Schaffhausen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Den Katholiken in Schaffhausen, welche seit der Reformation sich weder eines Gottesdienstes

(*)

noch eines christlichen Unterrichtes zu erfreuen hatten, wurde von dem Cantons-Rathe die Bildung einer kirchlichen Genossenschaft und die Ausübung des katholischen Gottesdienstes gestattet, wenn sie den Besitz eines Kapitals von 20,000 fl. nachzuweisen vermögen.

Da die, größtentheils armen, Katholiken in Schafthausen dieses Kapital aus eigenen Kräften nicht aufzubringen vermögen, und auch die Beiträge von den Katholiken der Schweiz die genannte Summe nicht erreichten; so haben Seine Königliche Majestät sich allergnädigst bewogen gefunden, die Vornahme einer Kollekte für den bezeichneten Zweck bei den Katholiken des Königreichs Bayern zu bewilligen. In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 4. d. M. im bezeichneten Betreffe werden daher die Distrikts-Polizei-Behörden beauftragt, ungesäumt die Vornahme der allerhöchst bewilligten Kollekte geeignet zu bewirken, und die eingehenden Beiträge an das diesseitige Expeditions-Amt binnen 6 Wochen einzusenden.

Würzburg den 17. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. W. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

oolk. Kommel.

Ad Num. E. 808. K. 1375 praes. 27. November 1837. 4250.

(Die Erledigung der 1ten Pfarrstelle an der Sct. Johannis-Kirche zu Ansbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch das am 18. August d. J. erfolgte Ableben des k. Kirchenraths und Stadtpfarrers Dr. Lehmus ist die erste Pfarrstelle bei der Sct. Johannis-Kirche zu Ansbach in Erledigung gekommen, welches hiemit zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb sechs Wochen bekannt gemacht wird. Nach der unterm 7. März d. J. berichtigten Fassion berechnet sich der Ertrag dieser Stelle folgendermaßen:

		fl.	kr.	fl.	kr.
I. An ständigem Gehalt:					
a. aus Staatskassen					
1) an baarem Geld mit Einschluß von 132 fl. für 11 Eimer Wein		503	45		
2) an Naturalien					
4 Schffl. 5 Mtz. — Vrl. 3 Sechz. Korn à 10 fl. 54 kr.		53	1 1/4		
9 Schffl. 4 Mtz. 1 Vrl. 3 Sechz. Korn à 8 fl. 42 kr.		84	44		
5 Schffl. 2 Mtz. — Vrl. 1 Sechz. Haber à 3 fl. 50 kr.		20	29 3/4		
b. aus Stiftungen:					
an Getreid in natura, oder nach dem jedesmaligen Normalpreise des k. Rentamts dahier:					
1 Mtz. — Vrl. 3 1/8 Sechz. oder 1 25/128 Mtz. Korn à 8 fl. 42 kr.		1	45 3/4		
1 Mtz. 3 Vrl. 3 1/8 Sechz. oder 1 121/128 Mtz. Haber à 3 fl. 50 kr.		1	14 3/4		
c. aus Gemeindekassen:					
ständiges Sammelgeld		1	15		
				666	15 1/2

	fl.	kr.	
II. An Zinsen von den zur Pfarrei gestifteten Kapitalien - -	25	—	
IIIr Ertrag aus Realitäten:			
Nutzanschlag der freien Wohnung - - - - -	65	—	
IV. Ertrag aus Rechten,			
und zwar das Eichelrecht jährlich - - - - -	—	15	
V. Einnahmen aus besonders bezahlt werdenden Dienstesfunktionen -	545	35	1/2
incl. 136 fl. 44 kr. an Beichtgeldern.			
VI. Einnahmen aus observanzmäßigen Sammlungen und Gaben der Gemeinde	24	—	
Summa -	**1327**	**6**	
Hievon die Perceptionskosten und Gemeinde-Umlage abgezogen mit	**5**	**50**	
verbleibt reiner Dienstes-Ertrag	**1321**	**16**	

wozu noch die auf 135 fl. 47 3/4 kr. berechneten freiwilligen Geschenke kommen.

Ansbach, den 21. November 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Luz.
v. Vibra.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 14. November l. J. die katholische Pfarrei Röllfeld, Landgerichts Klingenberg in dem Unter-Mainkreise, dem bisherigen Pfarrer in Seubrigshausen, Landgerichts Münnerstadt, Priester Peter Paul Reinhardt, zu übertragen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 15. November l. J. der von dem Senior des gräflich Castellischen Hauses, Grafen Christian Friedrich zu Castell, als Patronatsherrn für den bisherigen Pfarrer zu Rehweiler, Dekanats Rüdenhausen, Christian Friedrich Sucro, ausgestellten Präsentation auf die protestantische Pfarrei Marktsteft, Dekanats Kleinlangheim, im Unter-Mainkreise, die landesfürstliche Bestätigung zu ertheilen geruht.

Großjährigkeits-Erklärung.

Seine Majestät der König haben unterm 10. November l. J. allergnädigst geruht, die Maria Kath. Ther. Horn, Tochter des verlebten Kaufmannes Joseph Horn zu Würzburg, auf allerunterthänigstes Ansuchen, für großjährig zu erklären.

Digitized by Google

praes. 26. November 1837. 4250.

Nach erfolgter Pensionirung des Schullehrers Zier soll die Schulstelle in dem Pfarrorte Strahlungen, k. Landgerichts Münnerstadt, wieder mit einem Schullehrer in definitiver Eigenschaft besetzt werden. Die Schule zählt 88 Werktags- und 43 Sonntags-Schüler. Der Dienstesgehalt besteht in 263 fl. 57 kr., wovon 25 fl. jährlich zum Ruhegehalte des Schullehrers Zier abgegeben werden, die jedoch seiner Zeit wieder heimfallen. Bemerkt wird, daß bis zur Vollendung eines neuen Schulhauses der neu angestellte Schullehrer sich mit der Wohnung im alten Schulhause begnügen müsse. Die Bittgesuche sind binnen 4 Wochen bei unterfertigter Schulbehörde einzureichen.

Steinach am 24. November 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.

Herfam, D. Sch. Inspektor.

Augsburger Börse.

Den 23. November 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.		102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 5/8	100 3/8
Bank-Actien		610	

Bekanntmachung.

Durch höchstes Reskript der k. Regierung des Unter-Mainkreises, K. d. J., vom 27. v. M. Nr. 893—2593 wurden, nach vorgängigem Benehmen mit der k. Regierungs-Finanz-Kammer, die Gebühren für Inserate in das Kreis-Intelligenz-Blatt vom 1. Dezember d. J. an von zwei Kreuzern auf drei Kreuzer für jede Zeile erhöht, was hiemit, höchstem Auftrage zufolge, öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 8. November 1837.

Die Redaction des k. Unter-Mainkreis-Intelligenz-Blattes.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 137.

Würzburg. Samstag, den 2. Dezember, 1837.

Inhalt.

Aufnahme des Bauzustandes der Aerarialgebäude beim Wechsel der Bewohner derselben. — Ausgleichungsabgaben zwischen Bayern und Württemberg. — Den Güterhandel der Juden betr. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 104 an sämmtliche k. Rent- und k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrs. praes. 3859. Nrs. exped. 4046. praes. 25. November 1837. 4236.

An sämmtliche k. Landgerichte, Rentämter, Forstämter, Bau- und Distriktsschulen-Inspektionen des Untermainkreises.

(Die Aufnahme des Bauzustandes der Aerarial-Gebäude beim Wechsel der Bewohner derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das Ausschreiben vom 5. Oktober l. J. (Extra-Beilage zum Intelligenzblatte Nro. 92) hat Anstände gefunden, zu deren Beseitigung Folgendes verfügt wird:

Bei allen Besetzungen von Dienstesstellen, mit welchen der Genuß einer Wohnung in einem Staatsgebäude verbunden ist, liegt dem zur Aus- und Einweisung der Bediensteten bestimmten Commissäre die Constatirung des Bauzustandes des betreffenden Gebäudes ob.

(2)

Dieses soll jedoch nur mit Zuziehung der betreffenden k. Bauinspektion geschehen, daher der Einweisungs-Commissär diese von dem Tage der Uebe.weisung des Gebäudes an den neuen Bewohner rechtzeitig zu benachrichtigen, und in Gegenwart desselben den Bauzustand und diejenigen kleinen Baufälle in einem förmlichen Protokolle vollständig aufzunehmen hat, welche auf den Grund der Bauinstrukion, oder in Mitte liegender Verträge von den früheren Bewohnern zu tragen sind.

Den k. Rentämtern liegt die Sorge für diese Aufnahme des Bauzustandes nur dann ob, wenn sie innerhalb ihres Wirkungskreises, wie z. B. bei Verpachtungen, Staatsgebäude an neue Bewohner überweisen, oder bei Besetzung von Dienstesstellen zu Extraditionen besonders beauftragt werden.

Gegenwärtige Vorschrift ist um so pünktlicher zu befolgen, als für jeden aus der Nichtbeachtung derselben dem Aerare zugehenden Nachtheil die betreffenden Beamten haftend bleiben.

Würzburg den 14. November 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises.
Kammer des Innern und der Finanzen.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach.
Schmidt, v. n.

Fröhlich.

Num. praes. 4203. Num. exp. 4613. praes. 29. November 1837. 4275.

(Ausgleichungs-Abgaben zwischen Bayern und Württemberg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Verfügung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 29. Oktober l. J. wird nachstehend

1) ein Ausschreiben der k. General-Zoll-Administration vom 25. September und
2) die darin allegirte Finanz-Ministerial-Verfügung vom 18. September zur Kenntniß des Publikums und der zuständigen Behörden gebracht.

Würzburg den 24. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. 10025. München, den 25. September 1837.

Im Namen Seiner Majestät des Königs von Bayern.

Die Ausgleichungsabgaben von geschrotetem Malze, Bier und Branntwein zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg betreffend.

In Folge höchster Finanz-Ministerial-Entschließung vom 18. d. Mts. Nr. 9416 empfangen die k. Hauptzollämter eine Abschrift der allerhöchst genehmigten Ministerial-Bekanntmachung, im

Betreffe der Ausgleichungsabgaben von geschrotetem Malze, Bier und Branntwein zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg, welche demnächst auch im Regierungsblatte erscheinen wird, mit dem Auftrage, zu ihrem Vollzuge die betreffenden Zoll- und Chausseegeld-Erhebungs-Behörden unverzüglich anzuweisen, wobei denselben aus den normativen Ministerial-Entschließungen vom 12. und 22. August 1835, dann 18. März d. J. nachstehende Vorschriften mitgetheilt oder in Erinnerung gebracht werden.

1) Die Erhebung der erwähnten Ausgleichungs-Abgabe hat von den an der bayerisch-württembergischen Gränze errichteten Chausseegeld-Stationen zu geschehen, und nur da, wo keine solche vorhanden oder in der Nähe befindlich sind, ist dieselbe den Malzaufschlags-Unternehmern übertragen.

2) Der vierteljährige Anfall der Uebergangsabgabe bei den Chausseegeld-Stationen ist mit den Auszügen aus den Heberegistern an die — den treffenden Hauptzollämtern bereits bezeichneten — Malzaufschlags-Behörden abzuliefern, und in Ansehung der Verrechnung derselben sind die in der allgemeinen Ausschreibung vom 24. Mai d. J. Nr. 5344 gegebenen Vorschriften zu befolgen.

3) Die Chausseegeld-Einnehmer erhalten die Heberegister und Quittungen von den Oberaufschlagämtern, und diese haben die etwa weiter erforderlichen instruktiven Anweisungen zu ertheilen.

4) Was die Verführung des inländischen Bieres oder gebrochenen Malzes von einem Orte zum andern mit Betretung des k. württembergischen Gebietes anbelangt, so soll jeder Transport mit einem — von dem Versender unterschriebenen und von der Polizei-Behörde kontrasignirten Frachtbriefe begleitet werden, woraus die Zahl und Gattung der Gefäße, deren Inhalt nach bayerischer Mäßerei, der Name und Wohnort des Empfängers und der Tag der Ausstellung zu entnehmen sind.

5) Zur Handhabung des § X. der Malzaufschlags-Verordnung vom Jahre 1807 hat jeder Unterthan, welcher Bier oder Malzschrot zu beziehen gesonnen ist, bei der Aufschlags-Einnehmerei seines Bezirkes vorher eine Polette, welche die Quantität des einzuführenden Gegenstandes genau zu enthalten hat, zu lösen, und bei der Einfuhr der Chausseegeld-Erhebungsstation zu übergeben.

6) Die Behandlung von Defraudationen der Ausgleichungs-Abgaben hat nach den gesetzlichen Bestimmungen über die Verletzungen der Zollordnung und über die Bestrafung dieser Verletzungen zu geschehen.

7) Bei Unterlassung des vorläufigen Poletten-Erholens, als einer Kontravention gegen die Malzaufschlags-Ordnung kann eine angemessene außerordentliche Strafe konkurriren, wofür die Oberaufschlagämter kompetenzmäßig besorgt seyn werden.

8) Diese Aemter sind angewiesen, in jenen Fällen, wo von einem Malzaufschlags-Einnehmer bei Visitation der Mühlen ein auffallender Malzvorrath gefunden wird, denselben primitiv als inländisches Erzeugniß zu präsumiren und zu behandeln, und erst dann, wenn die ausländische Herkunft behauptet, über die Entrichtung der Ausgleichungs-Abgabe sich aber nicht ausgewiesen würde, das Vorhandenseyn einer Verkürzung dieser Gebühr anzunehmen, und sofort Anzeige hievon dem einschlägigen Hauptzollamte zu machen.

Das k. Hauptzollamt wird schließlich bezüglich auf die oben erwähnte Ministerial-Entschließung vom 18. d. M. angewiesen, die Zoll- resp. Chausseegeld-Erhebungsbehörden insbesondere

(**)

auf die Anforderung von Ausweisen über schon erfolgte Steuer-Entrichtung von dem aus Württemberg nach Bayern eingehenden geschroteten Malze aufmerksam zu machen, und denselben zugleich zu bemerken, daß dem Absatze des württembergischen Bieres im Inlande von nun an kein weiteres Hinderniß im Wege stehe.

Königliche General-Zoll-Administration.

Knorr.

Spindlbauer.

Nr. 9416. **Königreich Bayern.**

Staatsministerium der Finanzen.

In Gemäßheit der Bestimmungen der Zollvereinigungs-Verträge sind die Ausgleichungs-Abgaben von geschrotetem Malze, Bier und Branntwein im wechselseitigen Verkehre zwischen den Königreichen Bayern und Württemberg folgendermassen festgesetzt worden:

Erstens für den Verkehr des Königreiches Bayern diesseits des Rheines mit dem Königreiche Württemberg:

1) für geschrotetes Malz, welches aus Württemberg nach Bayern geht, zu einem Gulden achtzehn Kreuzer für den bayerischen Schäffel;
2) für Bier, und zwar braunes Sommer- und Winterbier, so wie Weißbier, welches aus Württemberg nach Bayern geht, zu zwanzig sechs Kreuzer für den bayerischen Eimer;
3) für Branntwein, welcher aus Bayern nach Württemberg geht, zu fünf Gulden für den württembergischen Eimer;

Zweitens für den Verkehr des königl. bayer Rheinkreises mit dem Königreiche Württemberg kömmt in bisheriger Weise zur Erhebung:

1) bei der Ueberfuhr von Malz aus diesem Kreise nach Württemberg die in letztgenanntem Königreiche bestehende Malzsteuer mit beziehungsweise zwanzig und drei und zwanzig ein drittel Kreuzer vom Württembergischen Simri eingesprengten und trockenen Malzes;
2) für aus dem Rheinkreise nach Württemberg übergeführtes Bier die als Surrogat der dortigen Malzsteuer bestehende Abgabe für ausländisches Bier von drei Gulden für den württembergischen Eimer braunes, und von zwei Gulden für den württembergischen Eimer weißes Bier;
3) für den aus dem Rheinkreise nach Württemberg übergeführten Branntwein die obige Ausgleichungsabgabe von fünf Gulden für den württembergischen Eimer;

Hinsichtlich der wechselseitigen Einfuhr geschroteten Malzes in beide Königreiche wird endlich insbesondere bemerkt, daß dieselbe zugleich von der urkundlichen Nachweisung der geschehenen inneren Versteuerung abhängig ist, daher sich Jedermann, wer Malz aus Württemberg nach Bayern zu führen beabsichtigt, mit dem erforderlichen Ausweise über die vorhergegangene Steuer-Entrichtung Behufs deren Vorlage bei den betreffenden kgl. bayerischen Behörden zu versehen hat.

Der Vollzug gegenwärtiger Anordnungen tritt mit dem ersten des Monats Oktober 1837 in Kraft; daher dieselben durch das Regierungsblatt unter der Eröffnung bekannt gemacht werden, daß die geeigneten Vollzugs-Vorschriften gleichzeitig den k. bayerischen Zollbehörden zugefertigt worden sind.

München den 18. September 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs allerhöchsten Befehl.

Durch den Minister
der General-Sekretär.

Num. pr. 5646. Num. exp. 4650. praes. 29. November 1837. 4277.

(Den Güterhandel der Juden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die im Anlasse eines konkreten Falles ergangene Ministerial-Entschließung vom 18. November l. J. wird den zuständigen Behörden Behufs genauer Darnachachtung in nachstehendem Abdrucke kund gegeben.

Würzburg den 24. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Aus den mit Bericht vom 24. Juni l. J. eingesendeten Akten im untenbemerkten Betreffe ist zwar eine Zuwiderhandlung gegen die gesetzlichen Bestimmungen über den jüdischen Güterhandel speciell nicht zu ersehen, dagegen läßt der Bericht des k. Landgerichts R. vom 15. April d. J. entnehmen, daß die Zertrümmerungen von Gutscomplexen durch die Israeliten, welche diese bei an sich statthaften gerichtlichen Versteigerungen aus Veranlassung der Verlassenschafts-Auseinandersetzungen Minderjähriger erworben haben, bisher unbedingt als gesetzlich erlaubt erachtet und zugelassen worden seyen, während von dem Vorstande jenes Amtes zugleich ernstliche Besorgnisse über die nachtheiligen Folgen des hierbei sich zeigenden Wuchers ausgedrückt werden.

Diese Ansicht von der Zulässigkeit solcher Gutsdismembration kann jedoch nach genauer Vergleichung der hierüber bestehenden gesetzlichen Bestimmungen, nicht als begründet erkannt werden.

Die allerhöchste Verordnung vom 30. Mai 1799, erneuert und auf alle übrigen Gebietstheile des Königreichs ausgedehnt unter dem 4. August 1807 (Reg.-Bl. 1807 S. 1329) hat die Israeliten zur künftigen Behebung ihres gemeinschädlichen Unwesens bei Gutszertrümmerungen, überhaupt bei Veräusserung liegender Gründe, von allen deßfallsigen Kauf- und Tauschkontrakten und Unterhandlungen bei Strafe ausgeschlossen. Das Edikt vom 10. Juni 1813 hingegen ändert diese Bestimmungen im § 16 Abs. 3 nur in so weit ab, als es den Israeliten den Ankauf von Häusern und liegenden Gütern zur eigenen Bewohnung und resp. Bebauung, deren Wiederverkauf aber nur unter der Bedingung gestattet, wenn sie solche bei öffentlichen (d. h. gerichtlichen) Versteigerungen oder in Konkursfällen jure delendi erworben haben.

Unter diesem Wiederverkauf ist aber zunächst bloß die einfache Wiederveräusserung eines Gutes in seinem ganzen Complexe zu verstehen, da

1) hierdurch nur eine vergünstigende Ausnahme von der Beschränkung bewilligt werden wollte, daß Israeliten Häuser und liegende Gründe lediglich zur eigenen Bewohnung und resp. Bebauung an sich bringen dürfen;
2) jene ältere Verordnung neben dem Edikt vom 10. Juni 1813 noch fortbestehet, wie das in Folge einer Staatsraths-Entschließung erlassene Ministerial-Ausschreiben vom 19. März 1819 kund gibt, und
3) nach dem Anerkenntniß einer weiteren, in einem ähnlichen Falle ergangenen Staatsraths-Entschließung dd. 14. Januar v. J. Zweck, Geist und Bestimmung jener Verordnung und des erwähnten Edikts den wucherischen Gutszertrümmerungen der Israeliten als entgegenstehend zu erachten sind.

Das unterfertigte Staats-Ministerium gibt sich hierbei dem Vertrauen hin, daß die k. Kreis-Regierung K. d. J. diesen Gegenstand nach den angedeuteten Direktiven stets mit derjenigen Umsicht und Aufmerksamkeit behandeln werde, welche dessen hohe Wichtigkeit in Anspruch nimmt.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 25. November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 18. u. 22 November 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 21. bis 28ten November 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
	Weitzen	21	16	—	8	—	15	50	8	14	40
	Kern								49	13	—
Im höchsten	Korn	10	11	20	3	1	11	18	3	11	—
	Haber	2	5	25	3	4	4	53	25	5	10
	Gerste	16	10	36	9	—	10	30	12	10	—
	Weitzen	536	15	9	216	4	15	4	82	14	13
	Kern										
Im mittlern	Korn	215	10	51	65	—	10	55	173	10	24
	Haber	495	4	58	50	—	4	26	26	5	5
	Gerste	96	10	21	337	—	9	50			
	Weitzen	3	12	—	2	1	12	15	10	13	30
	Kern										
Im tiefsten	Korn	13	10	—	6	2	10	30	17	10	—
	Haber	4	4	30	2	—	3	45	74	5	—
	Gerste	10	9	30	3	—	7	—			

Berichtigung. Da in dem Inhalte eines Theiles der Exemplare von Nr. 136 des K. J. B. die Behörden, an welche Nr. 103 der Extra-Beilage gehört, nicht richtig verzeichnet sind, so wird hiemit berichtiget, daß diese Extra-Beilage an die Magistrate der unmittelbaren Städte, an die Distrikts-Polizei Behörden, an das k. Oberaufschlagamt und Stempelverlagsamt, an sämmtliche allgemeine und besondere Rentämter und an die k. Kreiskasse gehöre.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 138.

Würzburg. Dienstag, den 5. Dezember, 1837.

Inhalt.

Wanderungspflicht der Hufschmiede. — Zustand der Getreidmasse. — Wohlthätiges Vermächtniß. — Aufstellung eines Gemeinde-Anwaltes. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Verlegung des Bergamts Kahl an die Saline Orb. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 105 an die Landgerichte Aschaffenburg, Alzenau, Lohr, Gemünden und Orb und an die k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 3472. Nrus. exped. 4604. praes. 29. November 1837. 4276.

(Die Wanderungs-Pflicht der Hufschmiede betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterm 21. Oktober an eine Kreis-Regierung ergangene Entschließung des k. Staats-Ministeriums des Innern im bezeichneten Betreffe wird den zu Beschäftigung und Bescheidung von Gewerbs-Concessions-Gesuchen competenten Polizei-Behörden zur Nachachtung mit dem

(*)

Bemerken bekannt gemacht, daß die Befähigung zum Hufbeschlage die Meister-Probe für das Schmiede-Gewerb überhaupt nicht ersetze.

Würzburg den 24. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Der § 24 der allerhöchsten Verordnung vom 1. Febr. 1810, das Veterinärwesen und die Errichtung einer Central-Veterinärschule betreffend, dann die allerhöchste Verordnung vom 8. Juni 1816, das von den Beschlagschmieden an mehreren Orten noch übliche Meisterstück betreffend, sprechen keine Ausnahme der blos als Hufbeschlagschmiede die Ansässigmachung beabsichtigenden Individuen von den bestehenden Wanderschafts-Vorschriften aus. Vielmehr ist durch dieselben bloß ausgesprochen, daß die von einem Beschlagschmied im Unterrichte an der Veterinärschule zugebrachte Zeit in die üblichen Wanderjahre eingerechnet werden dürfe.

Hieraus folgt von selbst, daß eine Zulassung zu der Fähigkeitsprüfung bei der k. Central-Veterinärschule oder bei der Veterinärschule in Würzburg von dem Ausweise der Wanderjahre oder deren nur den k. Kreis-Regierungen zustehenden Dispensation bedingt ist, daß jedoch eine Aufnahme an den erwähnten Anstalten zum bloßen Unterrichte von der vorgängigen Beendigung der dreijährigen Wanderzeit nicht abhängig, sondern es den Wanderungspflichtigen überlassen ist, den in die Wanderzeit einzurechnenden Unterricht entweder vor oder nach der Wanderung zu frequentiren.

Vorstehende Direktiven wurden der k. Central-Veterinärschule unterm Heutigen mit dem Auftrage zur Darnachachtung mitgetheilt, hienach auch die kgl. Veterinärschule in Würzburg gleichmäßig anzuweisen.

Nr. pr. 5301. Nr. exp. 4549. praes. 29. November 1837. 4278.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim und an sämmtliche Polizei-Behörden des Kreises.

(Den Zustand der Getreidmaße betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Es ist zur Kenntniß der unterfertigten kgl. Stelle gekommen, daß die allerhöchsten Verordnungen vom 2. August 1834 und 8. September 1835, den Zustand der Getreid-Maße betreffend, bisher in so ferne ausser Acht blieben, als in den meisten Mühlen zu den Abmessungen des dorthin gebrachten Malzes vorschriftsmäßige Getreidmaße sich nicht befinden. Der den Polizei-Behörden des Kreises deßhalb zur Last fallende Mangel an Aufsicht ist nicht entschuldigt, weil die allerhöchste Verordnung vom 8. September 1835 in Nr. I. ausdrücklich vorschreibt, daß jene Bestimmungen, welche in der allerhöchsten Verordnung vom 2. August 1834 unter Art. II. u. III. enthalten sind, auf alle der polizeilichen Respizirung unter-

worfenen Getreidmaße ohne Unterſchied auszudehnen ſind. Auch iſt ein Verzug in dem Vollzuge beider Verordnungen nicht gerechtfertigt, da die Anwendung fraglicher Beſtimmungen nach dem ausdrücklichen Inhalte der allerhöchſten Verordnung vom 8. September 1835 von da an anbefohlen war.

Sämmtliche Polizei-Behörden des Kreiſes erhalten deßhalb die Weiſung, da — wo es nicht geſchehen iſt — allen Müllern des Amtsbezirkes den Auftrag zu ertheilen, ſich alle Getreidmaße nach Vorſchrift binnen einer unerſtrecklichen Friſt von drei Monaten anzuſchaffen, nach Umlauf dieſer in allen Mühlen Nachſicht pflegen zu laſſen, und gegen Contravenienten einzuſchreiten.

Würzburg den 23. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. praes. 4997. Nr. exped. 4523. praes. 29. November 1837. 4279.

(Ein Vermächtniß, hier den Schulfond zu Mainſtockheim betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Der Bauer Nikolaus Schmidt von Mainſtockheim hat in ſeinem Teſtamente vom 19. Februar l. J. den dortigen Schulfond mit einem Vermächtniſſe von 50 fl. bedacht, was hiemit zum ehrenden Andenken des Verſtorbenen öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 23. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 5341. Num. exp. 4692 praes. 2 Dezember 1837. 4319.

(Die Aufſtellung eines Gemeinde-Anwalts bei dem k. Landgerichte Hilders betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem k. Advokaten Stecher zu Hilders wurde die Vertretung der Landgemeinden in den bei dem k. Landgerichte Hilders vorkommenden ſtreitigen Rechtsangelegenheiten des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens in Konkurrenz mit den bereits früher hiefür ernannten Rechtsanwälten übertragen.

Würzburg den 24. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 25. November l. J. Sich allergnädigst bewogen gefunden, den dermaligen Aktuar des Landgerichts Eltmann in dem Unter-Mainkreise, Jakob Gleitsmann, unter Anwendung des § 19 der IX. Verfassungs-Beilage in zeitliche Quieszenz zu setzen;

auf die Aktuarstelle bei dem Landgerichte Eltmann den bisherigen Aktuar des Landgerichts Tittmoning in dem Isarkreise, Kaspar Ammersbacher, zu versetzen,

für die Lehrfächer des deutschen und bayerischen Civilprozesses, so wie der Institutionen des römischen Rechtes an der Julius Maximilians-Universität Würzburg den dermaligen ordentlichen Professor der Rechte an der Friedrich Alexanders-Universität zu Erlangen, Dr. Johann August Michael Albrecht, in provisorischer Eigenschaft zu bestimmen, und

unterm 27. November l. J. den Forstamts-Aktuar Kaspar Geise zu Lohr zum Revierförster in Motten, und den Forstamts-Aktuar und Funktionär im Kreis-Forstbureau Adam Keller zu Würzburg zum Revierförster in Neuhaus, beide in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Verlegung des Bergamts Kahl an die Saline Orb.

Seine Majestät der König haben unterm 22. November l. J. allerhöchst zu genehmigen geruht, daß der bisherige Sitz des Bergamts Kahl an die Saline Orb verlegt und dasselbe von nun an Bergamt Orb genannt werde.

Augsburger Börse.

Den 30 November 1837.

Course der Staatspapiere.

Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
	Papier	Geld.
Königlich bayerische		
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	102 1/4	102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.		100 1/2
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		4 1/2
Bank-Actien		508

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 139.

Würzburg. Donnerstag, den 7. Dezember, 1837.

Inhalt.

Königliche allerhöchste Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betr. — Notizen: (Gewerbsprivilegiums-Verleihungen.)

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Eintheilung des Königreichs Bayern betreffend.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Die göttliche Vorsehung hat unter Unserem Scepter mehrere der edelsten deutschen Volksstämme vereinigt, deren Vergangenheit reich an den erhabensten Vorbildern jeder Tugend und jeglichen Ruhmes ist.

(1)

In der Absicht, die Erinnerung an diese erhebende Vergangenheit mit der Gegenwart durch fortlebende Bande enger zu verknüpfen, die alten, geschichtlich geheiligten Marken der Uns untergebenen Lande möglichst wieder herzustellen, die Eintheilung Unseres Reiches und die Benennung der einzelnen Haupt-Landestheile auf die ehrwürdige Grundlage der Geschichte zurückzuführen, und so die durch alle Zeiten bewährte treue Anhänglichkeit Unserer Unterthanen an Thron und Vaterland, die Volksthümlichkeit und das Nationalgefühl zu erhalten und immer mehr zu befestigen, haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

Art. I.

Das Königreich Bayern bleibt, wie bisher, in acht Kreise eingetheilt.

Art. II.

Die acht Kreise des Königreiches nehmen folgende Benennungen an:

I. Oberbayern,
II. Niederbayern,
III. Pfalz,
IV. Oberpfalz und Regensburg,
V. Oberfranken,
VI. Mittelfranken,
VII. Unterfranken und Aschaffenburg,
VIII. Schwaben und Neuburg.

Art. III.

Der Kreis Oberbayern begreift in sich:

1) den bisherigen Isarkreis mit Ausnahme der Stadt Landshut, dann der Landgerichte Landshut und Vilsbiburg, welche an den Kreis Niederbayern übergehen;
2) die Landgerichte Altötting und Burghausen vom dermaligen Unterdonaukreise;
3) das Landgericht Ingolstadt vom dermaligen Regenkreise;
4) die Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen vom bisherigen Oberdonaukreise.

Art. IV.

Der Kreis Niederbayern umfaßt:

1) den dermaligen Unterdonaukreis, mit Ausnahme
   a. des Landgerichts Cham, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
   b. der Landgerichte Burghausen und Altötting, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;
2) die Stadt Landshut, dann die Landgerichte Landshut und Vilsbiburg vom bisherigen Isarkreise;
3) die Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaitzkofen vom dermaligen Regenkreise.

Art. V.

Der Kreis Pfalz bildet sich aus dem bisherigen Rheinkreise.

Art. VI.

Der Kreis Oberpfalz und Regensburg besteht:

1) aus dem dermaligen Regenkreise mit Ausnahme
   a. des Landgerichts Ingolstadt, welches an den Kreis Oberbayern,
   b) der Landgerichte Abensberg, Kellheim und Pfaffenberg, dann des Herrschaftsgerichtes Zaizkofen, welche an den Kreis Niederbayern; endlich
   c. der Landgerichte Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg, welche an den Kreis Mittelfranken übergehen;
2) aus dem Landgerichte Cham vom bisherigen Unterdonaukreise;
3) aus dem Landgerichte Hilpoltstein vom dermaligen Rezatkreise;
4) aus den Landgerichten Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen vom dermaligen Obermainkreise.

Art. VII.

Der Kreis Oberfranken enthält:

1) den dermaligen Obermainkreis, mit Ausnahme der Landgerichte Eschenbach, Kemnath, Neustadt an der Waldnaab, Tirschenreuth und Waldsassen, welche an den Kreis Oberpfalz und Regensburg übergehen;
2) das Landgericht Herzogenaurach vom dermaligen Rezatkreise.

Art. VIII.

Der Kreis Mittelfranken faßt in sich:

1) den bisherigen Rezatkreis, mit Ausnahme
   a) des Landgerichts Herzogenaurach, welches an den Kreis Oberfranken,
   b) des Landgerichts Hilpoltstein, welches an den Kreis Oberpfalz und Regensburg,
   c) der Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann der Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein, welche an den Kreis Schwaben und Neuburg übergehen;
2) aus den Landgerichten Beilngries, Eichstädt und Kipfenberg vom bisherigen Regenkreise.

Art. IX.

Der Kreis Unterfranken und Aschaffenburg wird aus dem dermaligen Untermainkreise gebildet.

Art. X.

Der Kreis Schwaben und Neuburg faßt in sich:

1) den dermaligen Oberdonaukreis, mit Ausnahme der Landgerichte Aichach, Friedberg, Rain und Schrobenhausen, welche an den Kreis Oberbayern übergehen;
2) die Landgerichte Monheim, Nördlingen und Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein vom dermaligen Rezatkreise.

Art. XI.

Für die obere Verwaltung wird in jedem Kreise eine Kreis-Regierung, und für die obere Justizpflege ein Appellationsgericht, wie bisher, bestehen.

Die Sitze der Kreis-Regierungen und der Appellationsgerichte bleiben, so lange Wir nicht anders verfügen, unverändert.

Art. XII.

Die Vorstände der Kreis-Regierungen werden in Zukunft ausschließlich den Titel: „Regierungs-Präsident" führen.

Der Titel: „General-Commissär" ist abgeschafft.

Die Regierungs-Präsidenten behalten jedoch ihren bisherigen Rang.

Art. XIII.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Jänner 1838 in Wirksamkeit.

Unsere Staats-Ministerien der Justiz, des Innern und der Finanzen sind mit dem Vollzuge beauftragt.

München den 29. November 1837.

Ludwig.

Freiherr v. Schrenk. v. Wirschinger. Staatsrath von Abel.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl,
der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Notizen.

Gewerbs-Privilegien-Verleihungen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden unterm 5. Juni l. J. dem Kunsthändler Auernheimer junior aus Regensburg ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung eines von ihm erfundenen Mineralteiges und der hiezu gehörigen Schärfriemen für den Zeitraum von drei Jahren;

unterm 10. September l. J. dem Zeichnungslehrer an der lateinischen Stadt- und Feiertagsschule zu München Heinrich Weishaupt ein Gewerbs-Privilegium auf die Erfindung eines lithographischen Farbendruckes für den Zeitraum von fünfzehn Jahren, und

unterm 15. September l. J. dem Manufakturhaus Leonhard Braun u. Compagnie aus Wunsiedel im Obermainkreise ein Gewerbs-Privilegium auf Verfertigung von Manilla Hanfdamast auf Jacquardschen Webstühlen für den Zeitraum von zwölf Jahren zu ertheilen.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 140.

Würzburg. Samstag, den 9. Dezember, 1837.

Inhalt.

Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1835/36 betr. — Die militärischen Heirathe-Cautionen betr. — Vertheilung des Staatsbeitrages für die Wittwen und Waisen der protest. Geistlichen für 1836/37. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.) — Hiezu Extra Beilage Nro. 106 an sämmtliche Rentämter, Land- und Patrimonialgerichte und Polizei-Behörden des Kreises, dann 11. besondere Beilage, die militärischen Heirathe-Cautionen betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Bekanntmachung,

die Hauptrechnung der allgemeinen Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1835/36 betreffend.

Staats-Ministerium des Innern.

Die Hauptrechnung der für die sieben Kreise diesseits des Rheins bestehenden allgemeinen Immobiliar-Brandversicherungs-Anstalt für das Jahr 1835/36 wird nach Vorschrift des Art. 32 der Brandversicherungs-Ordnung vom 23. Jänner 1811 und mit Zugrundlegung der durch das Gesetz vom 1. Juli 1834 in vier Klassen abgestuften Beitragspflichtigkeit, sammt den erforderlichen Nachweisungen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

(*)

Dieſe Rechnung gewährt folgende ſummariſche Reſultate:

I.

Das mit Schluß des Jahres 1834/35 beſtandene Aſſekuranz-Kapital zu 490'380,755 fl. hat ſich in dem Laufe des Jahres 1835/36 und zwar insbeſondere in Folge neuer Verſicherungen, abermals um die beträchtliche Summe von 4'572,795 fl. vermehrt, und betrug am letzten September 1836 494'953,550 fl., wovon ſich

in die 1ſte	Klaſſe	- -	128'093,400 fl
„ 2te	„	- -	157'860,660 fl.
„ 3te	„	- -	49'913,000 fl.
„ 4te	„	- -	159'086,490 fl.

reihen.

II.

Hinwieder ſind die Brandentſchädigungen zum Theile in Folge auſſerordentlicher Unglücksfälle auf die beträchtliche Summe von 1'281,508 fl 4 3/4 kr. geſtiegen.

III.

Die Zahl der Brandfälle hat ſich in dem Jahre 1835/36 auf 599 und die Zahl der hiebei beſchädigten Gebäude-Inhaber auf 1,700 entziffert, ſonach bietet das Jahr 1835/36 gegen das Jahr 1834/35 und zwar 1ſtens bezüglich der Fälle eine Minderung von 36 und 2tens rückſichtlich der beſchädigten Perſonen von 461 dar. Dagegen hat das Unglück zum Theile Gebäude von größerem Werthe und höheren Aſſekuranzbeträgen getroffen. Der ſpezielle Veranlaß iſt bei 526 Fällen unentdeckt geblieben; das raſche Hervortreten der Flammen und das ungewöhnliche Umſichgreifen derſelben aber unſtreitig Folge mehrjähriger ungewöhnlicher Trockne und der dadurch bewirkten größeren Entzündbarkeit der brennbaren Beſtandtheile. — 15 Brandfälle ſind durch Blitz, 10 durch fehlerhafte Bauart und beſchädigte Kamine und 21 durch erwieſene Fahrläſſigkeit herbeigeführt worden. In 27 Fällen iſt die Brandſtiftung theils erwieſen, theils vermuthet; eine zwar bedeutende aber doch gegen die jüngſten Jahre weſentlich gemilderte Zahl.

IV.

Zu Deckung aller rechnungsmäßig nachgewieſenen Ausgaben des Jahres 1835/36, dann zur ſtatutenmäßigen Ergänzung und Verſtärkung des Vorſchußfondes ſind von jedem Hundert Gulden des Verſicherungs-Kapitals folgende Beiträge zu erheben, nämlich:

in der	1.	Klaſſe	15	Kreuzer	3 Pf.
„	2.	„	17	„	2 „
„	3.	„	19	„	1 „
„	4.	„	21	„	

welche nach Art. 22 der Brandverſicherungs-Ordnung, in zwei Zahlungsfriſten, und zwar vorerſt mit zwölf Kreuzer von jedem Hundert des Verſicherungs-Kapitals und nach Ablauf von zwei Monaten mit den Ergänzungs-Beträgen der einzelnen Klaſſen, ſohin weiter mit 3 3/4 Kreuzer in der erſten, mit 5 1/2 Kr. in der zweiten, mit 7 1/4 Kr. in der dritten und mit 9 Kr. in der vierten Klaſſe zu erheben ſind.

Die königl. Regierungs-Kammern des Innern der ſieben Kreiſe diesſeits des Rheins werden

nunmehr die entsprechende Erhebung der Beiträge unverweilt anordnen, und deren geeignete Verwendung und Verrechnung, so wie die Ergänzung der Dispositionsfonde nach Inhalt der Repartition verfügen.

München den 26. Oktober 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Fürst von Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

1127. praes. 19. November 1837. 4181.

An die Untergerichte des Unter-Mainkreises.

(Die militärischen Heirathe-Cautionen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Unter Hinweisung auf das Ausschreiben vom 11. Januar d. J. rubrizirten Betreffes wird den Untergerichten des Unter-Mainkreises ein Abdruck *) des von dem kgl. Kriegs-Ministerium am 4. März 1835 an das k. Generalauditoriat ergangenen General-Reskriptes, die militärischen Heirathe-Cautionen betreffend, zur Nachachtung mitgetheilt. Das königliche Staats-Ministerium der Justiz erklärte hiebei mit Einverständniß des kgl. Kriegs-Ministeriums, daß die in der erwähnten Ausschreibung vom 11ten Jänner d. Jrs. ihrem wörtlichen Inhalte nach angeführte Entschließung des kgl. Kriegs-Ministeriums vom 24. Dezember 1836 die vormundschaftsgerichtliche Verwaltung nur hinsichtlich der Fortdauer des Cautions-Verbandes beschränke, und somit auch bezüglich auf die Größe der Zinsen und Renten in Wiederanlegungs-Fällen keine anderen Verbindlichkeiten aufbürde, als nach den Gesetzen und Vorschriften über Vormundschaften bereits bestehen. Hiebei wird bemerkt, daß die in dem Reskripte des kgl. Kriegs-Ministeriums allegirte Entschließung des kgl. Staats-Ministeriums der Justiz vom 8. Februar 1835 durch Ausschreiben vom 16. desselben Monats den Hypotheken-Aemtern des Unter-Mainkreises mitgetheilt worden ist.

Aschaffenburg den 10. November 1837.

Königlich Bayerisches Appellations-Gericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Endres.

Ad Num. 76. E. N. 1025. praes 6. Dezember 1837. 4358.

(Die Vertheilung des Staats-Beitrages pro 1836/37 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Gemäßheit eines Reskripts des k. protestantischen Oberkonsistoriums vom 18. v. Mts. wird den Betheiligten zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß nach erfolgter Vertheilung des Staats-Beitrages von 30,000 fl. zur Unterstützung der protestantischen Pfarr-Wittwen und Waisen

*) Siehe die besondere Beilage. Nro. 11.

für das Etatsjahr 1836/37 die Jahres-Rente einer Pfarrers-Wittib oder Doppelwaise auf den Betrag von

Siebenzig Sieben Gulden 7m

berechnet und festgesetzt worden ist.

Das k. protestantische Consistorium zu Ansbach wurde von dem k. Oberkonsistorium bereits zur Zahlungs-Anweisung dieser Raten an die Betheigten durch die k. Administration der Pfarrer-Wittwen-Anstalt in Nürnberg aufgefordert.

Bayreuth den 2. Dezember 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium
von Freudel.

Hagen.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 28. November l. J. allergnädigst bewogen gefunden, die erledigte Stelle des Präsidenten des Oberappellationsgerichts dem General-Commiss.- und Präsidenten der Regierung des Unter-Mainkreises, August Grafen von Rechberg und Rothenlöwen, entsprechend seinem Wunsche in den reinen Justizdienst zurückzutreten, zu verleihen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 2. Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 25. u. 29 November 1837. Sch.	Mtz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	22	16	—	13	3	15	15
	Kern							
	Korn	6	11	15	11	1	11	—
	Haber	5	5	12	8	—	4	48
	Gerste	7	10	45	23	—	10	24
Im mittlern	Weitzen	539	15	7	150	3	14	12
	Kern							
	Korn	210	10	58	48	—	10	32
	Haber	262	4	52	53	3	4	33
	Gerste	163	10	30	394	2	9	31
Im tiefsten	Weitzen	4	13	45	2	—	12	—
	Kern							
	Korn	9	10	30	2	2	10	20
	Haber	2	3	15	4	—	4	—
	Gerste	2	10	10	1	—	7	—

Die militäriſchen Heirathe-Kautionen betreffend.

Nro. 1327.

Kriegs-Miniſterium.

Auf den Bericht vom 21. November v. Js. „die Heirathe-Caution des Soldaten und Regiments-Schuhmachers Sebaſtian Englert im 2. Chevauxlegers-Regimente (Fürſt von Thurn und Taxis) betr.“ wird dem General-Auditoriate unter Rückſchluß der Beilagen, die Abſchrift einer vom königl. Staats-Miniſterium der Juſtiz am 8. v. Mts. an ſämmtliche Appellationsgerichte dieſſeits des Rheines, und an den General-Prokurator am Appellations-Gerichte des Rheinkreiſes erlaſſenen Entſchließung mit dem Auftrage mitgetheilt, hiernach die Vinkulirung obiger Heirathe-Caution bei dem Kreis- und Stadtgerichte Ansbach berichtigen zu laſſen, und jene Entſchließung allen einſchlägigen Militär-Behörden zur Nachachtung bekannt zu geben.

Dieſelbe befaßt ſich jedoch nur mit der Bezeichnung der Vormerkung, wodurch die Vinkulirung der unter den Heirathe-Cautions-Verband geſtellten Hypotheken-Kapitalien in den Hypotheken-Büchern am angemeſſenſten bewirkt werden kann.

Zur Beſeitigung der übrigen Anſtände, welche ſich wegen der Vinkulirung und Dauer der Heirathe-Cautionen oder in ſonſtiger hier einſchlägiger Beziehung bisher ergeben haben, werden hiemit folgende Anweiſungen und Erläuterungen ertheilt:

1) Durch Hinweisen auf den 3ten Absatz von § 8 des Gesetzes vom 11. September 1825 über Ansäßigmachung und Verehelichung, auf den 2ten Absatz von § 13 des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828, und auf die allerhöchste kgl. Entschließung vom 27. Februar 1828 sind die Einwendungen und Zweifel zu berichtigen, welche von Civil-Behörden oder von Betheiligten gegen die fortbestehende allgemeine Gültigkeit der Verordnungen über die militärischen Heiraths-Cautionen vorgebracht werden, sie mögen vor oder nach der Verfassungs-Urkunde erlassen worden seyn.

Nach diesen Verordnungen bestehen die Militär-Heiraths-Cautionen in rechtsgültigen und verläßigen Nachweisungen und Dispositions-Beschränkungen eines den normalmäßigen Kapitals-Betrag erreichenden, im Inlande befindlichen und wenigstens vierprocentige Zinsen oder Renten abwerfenden eigenthümlichen Vermögens, wodurch die Verbindlichkeit der Eheleute, sich gegenseitig und ihren Kindern gemeinschaftlich den nöthigen oder offizierstandesmäßigen Unterhalt zu leisten, während der vorgeschriebenen Dauer des Cautions-Verbandes gesichert, und jedenfalls ein ergänzender und ständiger Unterhalts-Beitrag erzielt werden soll, weil die Gagen und sonstigen Gebühren oder die Wittwen- und Waisen-Pensionen nicht immer und nicht vollständig zureichen, um den Unterhalt einer Militär- besonders einer Offiziers-Familie oder der Militär-Wittwen und Waisen gehörig zu decken.

Dieser Unterhalts- oder Beitrags- und dieser Versicherungs-Verbindlichkeit, die nach den bestehenden Vorschriften aus dem schuldenfreien Eigenthume des künftigen Ehemannes oder seiner Verlobten — ohne Rücksicht auf ihre übrigen Vermögens-Verhältnisse, und nicht nur während des Ehestandes, sondern auch noch zum Vortheile der künftigen Wittwe und der hinterlassenen unversorgten Kinder geleistet werden soll, unterwerfen sich die betheiligten Vermögens-Eigenthümer theils durch den Ehevertrag, theils durch das Gesuch um die zur Vollziehung desselben erforderliche Ehelichungs-Erlaubniß der vorgesetzten Militärstelle und durch die Erfüllung der vorgeschriebenen Kautions- und sonstigen Bedingungen, von welchen die nachgesuchte Ehelichungs-Erlaubniß und die damit verbundenen Militär-Wittwen- und Waisen-Pensions- und andere Ansprüche abhängen, die den verehelichten Militär-Personen und ihren Angehörigen zustehen.

Die rechtsgültige Einwilligung des Eigenthümers in die Unterstellung seines Vermögens unter den militärischen Heiraths-Kautions-Verband muß in allen Fällen gehörig nachgewiesen seyn.

Hiernach ist die Eigenschaft und Wirkung des Heiraths-Kautions-Verbandes nicht blos militärvorschriftlich, sondern auch privatrechtlich begründet, sowohl bezüglich auf den Eigenthümer, dessen Ehegatten und Kinder, als auch gegen dritte Personen namentlich gegen Gläubiger und Erben, indem die Verbindlichkeiten und Dispositions-Beschränkungen, welche der Eigenthümer und Erblasser auf sich genommen hat, während des Kautionsverbandes fortbestehen; es soll der Zinsen- und Rentenertrag für den Unterhalt der Wittwe und der unversorgten Kinder verwendet, und deßhalb das untergestellte Vermögen gegen Veräußerung und Schmälerung gesichert werden.

2) Auf die Prüfung der Vermögens-Nachweise insbesondere der Eigenthums-Verhältnisse, der Besitz- und Erwerbstitel, der Zinsen- und Renteneinträgnisse ist die größte Sorgfalt zu verwenden, damit der Kautionszweck überall vollständig erreicht, und keine blos der Form und dem Scheine entsprechende Kaution zugelassen, sondern nur wirkliches und reines Vermögen in dieser Eigenschaft angenommen werde.

Cessions-Bescheinigungen genügen für sich nicht, es darf nicht zweifelhaft bleiben, ob der Cession ein das Eigenthum unwiderruflich und vollständig übertragender Erwerbstitel oder ein anderes Uebereinkommen zum Grunde liegt, welches mit dem Kautionszwecke und mit dem vorausgesetzten Besitze eines wirklichen und schuldenfreien Vermögens des Kautionsstellers im Widerspruche steht.

Bei Staatspapieren au porteur darf es nicht ungewiß seyn, ob sie der Militärperson, welche um die Ehelichungs-Erlaubniß nachsucht, oder seiner Verlobten gehören, es muß wenigstens im Allgemeinen auf irgend eine zulässige Weise bescheiniget seyn, daß sie der angezeigte Eigenthümer ererbt, oder unter einem anderen Rechtstitel erworben habe, oder daß er sie aus seinem nachgewiesenen oder bekannten Vermögen habe erwerben können

Das in der Annehmbarkeits-Erklärung auszusprechende Eigenthums-Verhältniß muß aufrecht erhalten, dieses darf bei Umtauschungen, Umschreibungen ꝛc irgend einer Kautionsurkunde ohne vollgültige Einwilligung des Eigenthümers nicht verändert, und namentlich die in Obligationen gestellte Heiraths-Caution nicht willkührlich auf den anderen Ehegatten übertragen werden.

Wenn jedoch nach dem Tode des Kautionsstellers das Kautions-Vermögen als Vater- oder Mutter-Gut oder als sonstige Erbschaft unter seinen Hinterlassenen vertheilt wird, so kann die beantragte Umschreibung der Urkunde auf den neuen Eigenthümer neben dem Fortbestande des Kautions-Nexus — so weit dieser in den gegebenen Vorschriften noch begründet ist — unbedenklich zugestanden werden.

3) Bei der Prüfung der Annehmbarkeit der untergestellten Hypothek-Kapitalien dürfen hinsichtlich des Schätzungswerthes und der Brand-Versicherung der verpfändeten Realitäten, hinsichtlich der Rangordnung der Hypothek ꝛc ꝛc. an den Kautionssteller keine größeren Anforderungen gemacht werden, als in den allgemeinen Vorschriften über hypothekarische Anlegung von Vormundschafts-Stiftungs- oder Militair-Fonds-Kapitalien vorkommen. Es sollen vielmehr diese Sicherheitsanforderungen soweit ermäßiget werden, daß sie mit der aus bewährter Erfahrung bekannten Vorsicht übereinstimmen, mit welcher im ordentlichen Verkehre Kapitalien auf Hypotheken gewöhnlich angelegt oder bereits angelegte erworben werden

Bei offenbarer Unzureichenheit der sicheren Deckung des Kapitals ist die Annahme als Heiraths-Caution zu verweigern, in zweifelhaften Fällen muß dem Cautionssteller das Bedenken eröffnet und ihm überlassen werden, eine andere annehmbare Kautionsurkunde vorzulegen, oder über das bestehende Verhältniß nähere Aufklärung und Nachweisung zu geben. Wenn eine größere Sicherheit zu wünschen und die Urkunde gleichwohl bei beschränk-

Deckung angenommen worden ist, so soll dieses dem Kautionssteller zu seiner Darnachachtung eröffnet werden.

Eine für alle Fälle und Verhältnisse passende Quote des Schätzungswerthes, welcher nach Abrechnung der vorgehenden Posten den Betrag des Kautions-Kapitals jedenfalls übersteigen muß, und der Brandversicherung — wodurch dasselbe ganz oder theilweise gedeckt werden soll, kann nicht vorgeschrieben werden.

Die Schätzungs-Brandversicherungs- und Ertrags-Nachweise für eigenthümliche Realitäten oder Grundrechte, welche mit ihrem schuldenfreien Kapitalwerthe als Kautions-Objekte angenommen werden sollen, sind mit geeigneter Umsicht und mit genauer Beachtung des Kautionszweckes zu prüfen, vorzüglich wenn Häuser oder andere Realitäten, deren reiner Ertrag unsicher ist, gegen gute Hypotheken oder gegen Staatsobligationen als Kautions-Surrogate angeboten werden.

Bei Ewiggeldbriefen und bei den Hypotheken, die auf Ritter- und anderen Lehen oder auf Fideikommißgütern liegen, oder wenn der Besitzer solcher Güter durch deren Unterstellung die Kaution berichtigen will, sind mit vorzugsweiser Berücksichtigung des Zweckes und der Sicherheit der Heiraths-Kautionen und mit genauer Beachtung der bei dergleichen Kautions-Objekten bestehenden Rechtsverhältnisse, soweit es diese zulassen, die vorstehenden Anweisungen gleichfalls anzuwenden.

Die hier gegebenen Vorschriften und Andeutungen sind nicht nur beim General-Auditoriate, sondern auch von allen Militärbehörden zu beobachten, welchen die erste Behandlung der Gesuche um Verehelichungserlaubniß, der Kautionsstellungen oder Surrogierungen zukommt. Durch ihr Mitwirken und durch geeignete Belehrung der Betheiligten können öfters die Nachtheile vermieden werden, welche den Kautionssteller treffen, der sich zur unsicheren Anlegung seines Vermögens, und zu anderen unvorsichtigen Verträgen verleiten läßt, und dessen Kautions-Nachweise nicht angenommen werden können.

4) Die Vinkulirung der Heiraths-Kautionen wird bewirkt:

a) bei untergestellten eigenen Realitäten oder Grundrechten durch eine in das Hypothekenbuch einzutragende Dispositionsbeschränkung, kraft welcher dieses Grundvermögen des Kautionsstellers ohne Genehmigung seiner vorgesetzten Militair-Behörde nicht veräussert und nicht verpfändet werden darf;

b) bei Hypothek-Kapitalien durch die in obiger Entschließung vom 8. v. Mts. bezeichnete Eintragung, und durch die Eröffnung an den Schuldner, daß er das Kapital bei Vermeidung der Zahlungsungültigkeit (oder des Nachtheiles doppelter Zahlung) ohne Einwilligung der Militairbehörde an den Kautionssteller und Gläubiger, oder an einen Dritten nicht heimzahlen darf;

c) bei Staats-Obligationen auf Namen oder au porteur durch die Vormerkung der Kautions-Eigenschaft im einschlägigen Staats-Schulden-Kataster und auf der Obligation von Seite der betreffenden Spezial-Kasse.

Bei diesem bisher bestandenen Verfahren, und namentlich bei den ad c bestehenden Weisungen hat es im Wesentlichen sein Verbleiben. Es muß jedoch erläuterungsweise bemerkt werden, daß

ad a) hier eine Verpfändung des Grundvermögens zur Sicherung eines verzinslichen Kapitals und überhaupt ein zwischen dem Schuldner und Realitäten-Besitzer auf der einen und seinem Gläubiger auf der anderen Seite bestehendes Rechts-Verhältniß, wie bei einer rechtsgültigen Hypothek vorausgesetzt werden muß, in der Regel nicht vorliegt, daß daher die in obiger Entschließung bei Hypothek-Kapitalien, welche das Eigenthum des Kautionsstellers sind, für angemessen erklärte Vinkulirungs-Form nicht zureicht, um das eigenthümliche Grundvermögen desselben als Kautions-Objekt gegen Veräusserung und spätere Verpfändung somit gegen eigenmächtige Schmälerung des Kautions-Vermögens zu sichern, daß ferner

ad b) durch die erwähnte Entschließung die Eröffnung des Kautions-Nexus und des Zahlungs-Verbots an den Schuldner und die Vormerkung dieser Kundgebung im Hypotheker-Buche nicht ausgeschlossen ist.

Die bisher in einigen Fällen zu der Vinkulirung gemachten Beisätze während der Dauer des Kautions-Verbandes „bis zur Stellung eines annehmbaren Surrogats" oder „daß die Kapitalien auch nicht veräussert, abgetreten, verschenkt oder verpfändet werden dürfen", sind schon in der Eigenschaft der Kaution, zu deren Auflösung immerhin die Genehmigung der Militair-Behörde erfordert wird, und in der allgemeinen Dispositions-Beschränkung begründet, somit nicht wesentlich nothwendig.

Bei Ewiggeldern, Lehens- oder Fideikommiß-Hypotheken oder Gütern kommen die ad c et b erwähnten Vinkulirungsformen, so weit es zulässig ist, zur analogen Anwendung.

Bei Sparkassabüchern und bei den übrigens annehmbaren Urkunden, welche theils die Eigenschaft von Hypotheken theils von Obligationen au porteur oder von Schuld- und Haftungsscheinen einer öffentlichen Kasse oder Credit-Anstalt haben, ist gleichfalls die geeignete Vinkulirungsform (lit. b et c) mit Rücksicht auf das bestehende Verhältniß und auf die beabsichtigte Sicherheit zu wählen.

3) Vor der Eingabe der Kautionsurkunde, sie mag mit dem Ehelichungsgesuche oder zur Vorbereitung desselben geschehen, kann die Vinkulirung auf unmittelbaren Antrag und Betrieb des Kautionsstellers bei den betreffenden Civilbehörden bewirkt werden. Die geeignete Belehrung und Anweisung der betheiligten Militair-Person von Seite ihrer vorgesetzten Dienstbehörde ist in keinem Falle ausgeschlossen. Wenn Anstände zu beseitigen oder Ergänzungen nothwendig sind, so kann die Berichtigung derselben, so wie die Kautions-Vinkulirung von der Militairbehörde bei der einschlägigen Civilstelle beantragt und bewirkt werden, dieses soll insbesondere bei den Heiraths-Kautions-Sachen der Unteroffiziere und Soldaten geschehen.

Nach erfolgter Ehelichungserlaubniß haben die vorgesetzten Militair-Behörden für die Erfüllung der mit der Ehelichungs-Erlaubniß verbundenen Bedingungen, daher auch für die

allenfalls vorbehaltene nachträgliche Kautionsberichtigung so wie für die Aufrechthaltung des Kautions-Verbandes immerhin dienstlich zu sorgen.

Diese Fürsorge und Aufsicht soll durch **Versetzungen nicht unterbrochen**, sondern bei dem Regimente oder Bataillon ꝛc wohin der **Verehelichte versetzt wurde**, fortgesetzt, und daher die Aushändigung der einschlägigen Akten **und Urkunden** an dasselbe nicht unterlassen werden.

In Beziehung auf die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Kautions-Eigenthümers zur Besorgung und Vertretung seines selbstständigen Privat-Interesses, welches er bei der Sicherheit und Integrität seines Kautionsvermögens gegen seinen Schuldner oder gegen andere Personen hat, muß es bei den Verordnungen vom 31. März 1818 und 25. Oktober 1819 sein Verbleiben haben, weil die Heirathskautionen nicht für das Militär-Aerar gestellt werden.

Die Mitwirkung der Militärbehörde, welche hier nur ein dienstliches Interesse haben kann, beschränkt sich auf die Erhaltung des Kautions-Verbandes, und kann in irgend einer andern Beziehung nur ausnahmsweise nach Anleitung der obigen Verordnungen eintreten.

Dagegen ist nicht nur von den betheiligten Kautionseigenthümern, sondern auch von den vorgesetzten Militär-Behörden und vom General-Auditoriate darauf Bedacht zu nehmen, daß die überrheinischen Heiraths-Kautionen, welche der Erlöschung unterliegen, rechtzeitig durch hypothekamtliche Erneuerung gegen Nachtheil bewahrt werden.

6) Ueber die durch den vorgeschriebenen Zweck der militärischen Heiraths-Kautionen bedingte Dauer des Kautionsverbandes sind bereits unter dem 15. Jänner 1826 die nöthigen Erläuterungen und Vorschriften gegeben worden.

Die gestellte Anfrage, ob die 400 fl. betragende Pension einer kinderlosen Offiziers- oder Militär-Beamten-Wittwe für ein zureichendes Deckungsmittel ihres lebenslänglichen standesmäßigen Unterhalts anzunehmen sey, wurde durch Reskripte vom 14 und 24. Januar l. J. Nr. 24 und 709 erlediget.

Hiernach, und in Gemäßheit obiger Verordnung sind die Heiraths-Kautionen solcher Wittwen auf Verlangen aufzulösen und zur freien Disposition sofort hinauszugeben.

Die Kautionen der kinderlosen Offiziers- oder Beamten-Wittwen, deren Pension obigen Betrag nicht erreicht, sind auf Verlangen nur theilweise freizugeben, und mit jenem Betrage im Kautions-Verbande zu behalten, dessen Zinsen und Renten in Verbindung mit der Pension eine jährliche Einnahme von 400 fl. nachweisen

Wenn einfache oder doppelte Militärwaisen zum Zwecke ihrer Versorgung oder nach erlangter Versorgung die Aushändigung jenes Theils der Heiraths-Kaution in Anspruch nehmen, welcher ihnen als väterlicher oder mütterlicher Erbtheil eigenthümlich und nutznießlich gehört, so darf dieser Kautionsbetrag, welcher für den standesmäßigen Unterhalt der übrigen Hinterlassenen des Kautionsstellers nicht mehr verwendbar ist, den Eigenthümern freigegeben werden.

Digitized by Google

Wird wegen Alter und Bedürfniß kinderloſer Eheleute oder Wittwen, wegen beſonderer Verhältniſſe, worin ſich volljährige unverſorgte Waiſen befinden können (wenn ſie eine bedeutende lebenslängliche Penſion beziehen, oder wenn aus anderen Rückſichten die Fortdauer des Kautionsverbandes unnöthig oder zu drückend erſcheint) oder wegen unerſchwinglichen durch Krankheiten und andere Unglücksfälle veranlaßten Koſten oder wegen unvermeidlichen auf Erziehung und Verſorgung der Kinder zu verwendenden, aus anderen Mitteln nicht beſtreitbaren Ausgaben, oder wegen drückenden die dienſtlichen und häuslichen Verhältniſſe gefährdenden aus entſchuldbaren Veranlaſſungen entſtandenen Schulden ꝛc. ꝛc ausnahmsweiſe um volle oder theilweiſe Freigebung des Kautions-Vermögens mit oder ohne Vorbehalt oder Zuſicherung des Kautionserſatzes gebeten, ſo ſollen die Geſuche von den vorgeſetzten Militärbehörden gehörig geprüft, und nach Erholung der zu ihrer Begründung erforderlichen Nachweiſe dem General-Auditoriate mit motivirten Anträgen vorgelegt werden, welches dieſelben nach weiterer Prüfung und allenfallſiger Ergänzung mit vorzugsweiſer Beachtung des Zweckes der militäriſchen Heirathskautionen durch Erſtattung gutachtlicher Berichte hieher zur Vorlage zu bringen hat.

Bei der Aushändigung der Heirathskautionen verſtorbener oder aus dem aktiven Dienſte entlaſſener Unteroffiziere und Soldaten an die betheiligten Heimathsgemeinden iſt nach den beſtehenden Verordnungen und wie bisher zu verfahren.

Das General-Auditoriat hat ſich nach vorſtehenden Erläuterungen und Anweiſungen zu achten, und alle einſchlägigen Militär-Behörden zur gleichen Darnachachtung anzuweiſen.

Es werden zu dieſem Zwecke die lithographirten Abſchriften des gegenwärtigen Reſcriptes ſammt Beilage hier mitgetheilt.

München am 4. März 1835.

Auf Seiner Königlichen Majeſtät allerhöchſten Befehl.

An das General-Auditoriat ergangen.

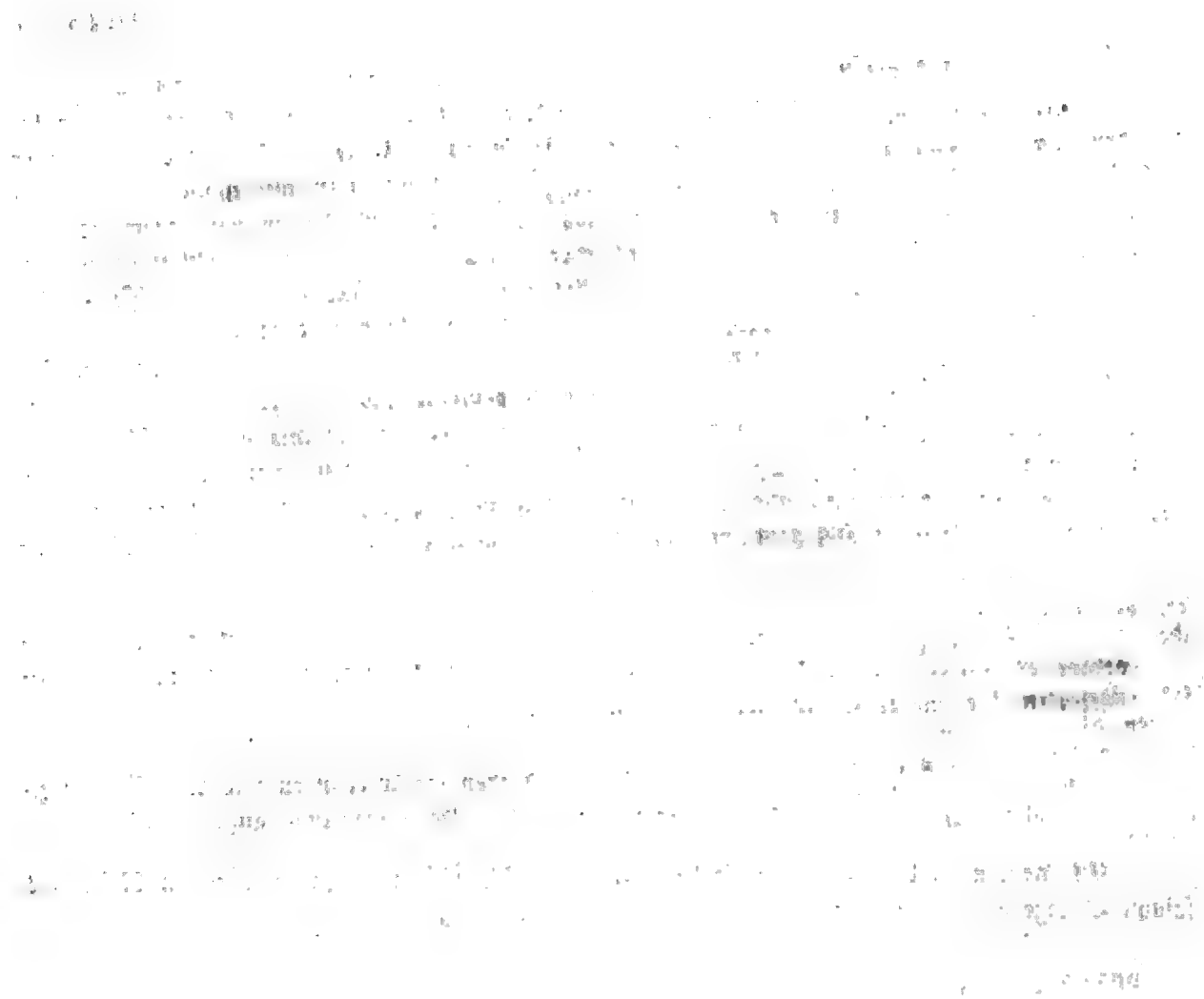

Digitized by Google

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 141.

Würzburg. Dienstag, den 12. Dezember, 1837.

Inhalt.

Devalvation der Sachsen-Koburgischen Scheidemünzen. — Aufstellung von Lehrern für die Schuldienst-Präparanden. — Behandlung der Schafwolle. — Pfarramtscours d. J. 1835. — Notizen. (Dienstes-Nachrichten. Das Erscheinen des Kreis-Intelligenz-Blattes im Jahre 1838.) — Hiezu Extra-Beilage Nro. 107. an die k. Kreiskasse, des k. Oberaufschlag- und Stempel-Verlagsamt, die k. Rentämter und Landgerichte, die Expeditions- und Taxämter der k. Kreisregierung, das k. Appellationsgerichtes und der k. Kreis- u. Stadt-Gerichte, an die k. Hüttenverwaltung zu Schleichach, die Staatsgutsinspektion zu Waldbrunn, die Inspektionen des Zucht- u. Arbeitshauses und die k. Badinspektion zu Brückenau; dann Nro. 108 an sämmtliche Polizei-Behörden und Nro. 109 an sämmtliche k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nro. praes. 6977. Nro. exped. 6611. praes. 10. Dezember 1837. 4402.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Polizeibehörden des Kreises.

(Die Devalvation der Sachsen-Koburgischen Scheidemünzen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die unterfertigte k. Stelle hat in Erfahrung gebracht, daß von Seite der herzoglich Sachsen-Koburgischen Landesregierung auf den Grund eines unter dem 4ten d. Mts. dort erlassenen höchste-

(?)

landesherrlichen Patents noch unter demselben Datum ein Publikandum erlassen wurde, inhaltlich welcher beiden Aktenstücke die herzoglich Sachsen-Koburg'sche Staatsregierung neue Scheidemünzen nach dem in Art. II. der zwischen den Conventions-Staaten am 25. August 1837 abgeschlossenen Uebereinkunft bezüglich der Scheidemünzen angenommenen sieben und zwanzig Guldenfuße ausprägen wird, die bisher geprägten in- und ausländischen Scheidemünzen aber mit dem Tage der Bekanntmachung in der Art devalvirt hat, daß die Sechskreutzerstücke nur zu vier Kreutzer und die Dreikreutzerstücke nur zu einem und einem halben Kreutzer in allen öffentlichen Kassen angenommen werden dürfen, wobei hinsichtlich des Privat- und Grenz-Verkehrs der Gebrauch der herabgesetzten Scheidemünze zu jedem Werthe dem Ermessen des Publikums ohne Beschränkung überlassen bleibt, ohne daß Jemand genöthigt werden kann, Scheidemünzen anders, als nach der eben erwähnten Devalvation zu vier und resp. 1 1/2 kr. anzunehmen. Dabei wurde den nach dem neu angenommenen sieben und zwanzig Guldenfuße ausgeprägten in- und ausländischen Scheidemünzen in den herzoglich Sachsen-Koburgischen Ländern volle Gültigkeit zugestanden.

Die unterfertigte kgl. Kreisregierung ist verpflichtet, diesen Vorfall auf die möglichst schnellste Weise zur Kenntniß der Kreisbewohner zu bringen und hiemit die Warnung vor Annahme der herzoglich Sachsen-Koburg'schen sowohl, als der übrigen ausländischen, nicht von den Conventions-Staaten geprägten Scheidemünzen zu verbinden, den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises aber die Weisung zu ertheilen, die Aufnahme dieser Bekanntmachung in allen bestehenden Lokalblättern schleunigst zu bewirken und die Gemeindeverwaltungen durch Rundschreiben auf dieselbe hinzuweisen.

Würzburg den 9. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Untermainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
von Weinbach.

voll. Doser.

Nr. praes. 2260. Nr. exped. 4876. praes. 2. Dezember 1837. 4320.

(Aufstellung von Lehrern der Schuldienst-Präparanden betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Bestimmung des § 9 der höchsten Ministerial-Entschließung vom 31. Januar 1836, die Bildung der Schullehrer betr., wird der den Schuldienst-Präparanden zu ertheilende Unterricht den in dem nachstehenden und für das Schuljahr 1837/8 gültigen Verzeichnisse benannten Schullehrern hiemit übertragen.

Würzburg den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

voll. Kommet.

Verzeichniß der Präparanden-Lehrer.

I.

Fürstlich Löwensteinisches Mediatgebiet.

Schullehrer.

a. Katholiken. 1 Bohlig zu Pflochsbach.
2. Griebel zu Hasenlohr.
3. Heß zu Unterwittbach.
4. Mißbach zu Wörth.
5. Schebler zu Steinfeld.
6. Wenzel zu Roden.

b. Protestanten. Weber zu Haßloch.

II.

Lokal-Schul-Commission Aschaffenburg: Ziegler zu Aschaffenburg.

„ „ Schweinfurt:
1. Herrlein
2. Kraile
3. Oerber
4. Schubert
} zu Schweinfurt.

„ „ Würzburg:
1 Benz
2. Foy
3. Mais
4. Schenk
5. Schmitt
} zu Würzburg.

III.

Sitz der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-gericht.	Schullehrer.
A. Katholiken.		
Altenmünster	L. G. Hofheim	1. Weber zu Bundorf. 2. Hepp zu Friesenhausen. 3. Vierengel zu Goßmannsdorf. 4. Schmitt zu Happertshausen. 5. Englert zu Hofheim.
Alzenau	L. G. Alzenau	1. Mohr zu Alzenau. 2. Pfaff zu Huckelheim. 3. Obthaut zu Wömbris. 4. Schemel zu Ernstkirchen. 5. Wappenschmitt zu Oberwestern.
Amorbach	H. G. Amorbach	1. Jakob zu Amorbach. 2. Fenn zu Amorbach.
	H. G. Miltenberg	1. Brust zu Bürgstadt. 2. Trischler zu Weilbach. 3. Fasel zu Miltenberg. 4. Mangold daselbst.
Aschaffenburg	L. G. Aschaffenburg	1. Brand zu Damm. 2. Thon zu Hösbach. 3. Otto zu Johannesberg. 4. Ziegler zu Aschaffenburg.

Sitz der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-gericht.	Schullehrer.
Bischofsheim	L. G. Bischofsheim	1. Dannhauser zu Wildflecken. 2. Eckert zu Gersfeld. 3. Göpfert zu Bischofsheim. 4. Lampert zu Sondernau. 5. Weber zu Weisbach.
Bütthard	L. G. Röttingen	1. Gerber zu Gaurettersheim. 2. Krapf zu Tauberrettersheim. 3. Schimpf zu Röttingen. 4. Schmitt zu Riedenheim.
Ebern	L. G. Gleusdorf	1. Köhler zu Gerach. 2. Münch zu Baunach.
	L. G. Ebern	1. Drummer zu Vorbach. 2. Greb zu Ebern. 3. Wagenhäuser zu Unterpreppach. 4. Weinig zu Kraisdorf.
Elfershausen	L. G. Euerdorf	1. Kiesel zu Greßthal. 2. Klinger zu Aura. 3. Mangold zu Elfershausen. 4. Ullrich zu Ramsthal. 5. Walter zu Euerdorf.
Fladungen	L. G. Mellerichstadt	1. Hemmerich zu Fladungen. 2. Lampert zu Nordheim v/Rh.
Gößenheim	L. G. Gemünden	1. Amend zu Bühler. 2. Deichelmann zu Wolfsmünster. 3. Holzmann zu Rieneck. 4. Stark daselbst. 5. Jederwies zu Burgsinn. 6. Schweinfast zu Gemünden. 7. Spies daselbst.
Greßthal	L. G. Arnstein	1. Banzer zu Binsfeld. 2. Beör zu Brebersdorf. 3. Droll zu Mädesheim. 4. Fey zu Büchold. 5. Ulrich zu Arnstein. 6. Weth zu Halsheim.
Großbardorf	L. G. Königshofen	1. Höckner zu Königshofen. 2. Kern zu Wülfershausen. 3. Sauer zu Ottelmannshausen. 4. Schimpf zu Großbardorf.
Großlangheim	L. G. Dettelbach	1. Pfeufer zu Stadtschwarzach. 2 Schöppner zu Brück. 3. Simon zu Diebach.
	L. G. Kitzingen	1. Dürr zu Kitzingen. 2 Kraus zu Sulzfeld. 3. Rützel zu Großlangheim.
Großostheim	L. G. Obernburg	1. Deichelmann zu Obernburg. 2. Hartung zu Hobbach. 3. Marstadt zu Mömlingen. 4. Stumpf zu Niedernberg.

Sitz der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-gericht.	Schullehrer.
Helmstadt	L. G. Homburg	1 Benkert zu Neubrunn. 2. Franz zu Wüstenzell. 3. Koch zu Heidenfeld. 4. Mangold zu Lengfurt. 5. Ungemach zu Helmstadt.
Hilders	L. G. Hilders	1. Dietrich zu Hilders. 2. Ewald zu Wüstensachsen. 3. Handwerker zu Lahrbach.
Karlstadt	L. G. Karlstadt	1. Burcard zu Laudenbach. 2. Hauck zu Zellingen. 3. Kopp zu Karlstadt. 4. Kraus zu Karlstadt.
Kissingen	L. G. Kissingen	1. Engelbrecht zu Waldaschach. 2. Eschenbach zu Premich. 3. Reuß zu Kissingen.
Langenprozelten	L. G. Lohr	1. Steigerwald zu Frammersbach. 2. Schmitt zu Langenprozelten. 3. Zängler zu Lohr.
Mellerichstadt	L. G. Mellerichstadt	1. Schimpf zu Mellerichstadt. 2. Seubert zu Unterwaldbehrungen. 3. Bay zu Breidbach.
Mönchberg	L. G. Klingenberg	1. Renn zu Röllbach. 2. Rosenberger zu Mönchberg. 3. Schmitt zu Laudenbach. 4. Steigerwald zu Stadtprozelten.
Neustadt	L. G. Neustadt	1. Braun zu Niederlauer. 2. Schmitt zu Neustadt.
Oberleichtersbach	L. G. Brückenau	1. Brust zu Brückenau. 2. Roser zu Römershag.
Orb	L. G. Weyhers L. G. Orb	1. Rößlein zu Schmalnau. 1. Alzheimer zu Kassel. 2. Meder zu Orb.
Pfersdorf	L. G. Schweinfurt	1. Böhm zu Grafenrheinfeld. 2. Kuhn zu Löffelsterz. 3. Meister zu Maibach. 4. Mittenberger zu Grafenrheinfeld.
Püsselsheim	L. G. Gerolzhofen	1. Nußer zu Michelau. 2. Völker zu Gerolzhofen. 3. Ziegler zu Siegendorf.
	H. G. Sulzheim	1. Henkel zu Dampfach. 2. Schmitt zu Sulzheim.
Rottenbauer	L. G. Würzburg l/M.	1. Eusenmann zu Zell. 2. Kirchner zu Heidingsfeld. 3. Liebler daselbst. 4. Klein zu Oberleinach.
Sommer a	L. G. Volkach	1. Hiernickel zu Untereisenheim. 2. Behr zu Escherndorf. 3. Zinner zu Düllstadt.

Sitz der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-gericht.	Schullehrer.
Steinach	k. G. Münnerstadt	1. Bühner zu Steinach. 2. Faulstich zu Rödlingen. 3. Gerhard zu Münnerstadt. 4. Lutz daselbst. 5. Mendel zu Burglauer.
Stettfeld	k. G. Eltmann	1. Franz zu Knetzgau. 2. Hein zu Limbach. 3. Holzmann zu Trossenfurt. 4. Dechetmann zu Eltmann. 5. Gichwender zu Theinheim. 6. Will zu Stettfeld. 7. Zinner zu Zeil
Sulzdorf	k. G. Ochsenfurt	1. Bullinger zu Hopferstadt. 2. Straub zu Sulzdorf. 3. Wiesner zu Ochsenfurt. 4. Wirsing zu Eibelstadt
Thulba	k. G. Hammelburg	1. Fischer zu Thulba. 2. Lutz zu Hammelburg. 3. Moritz allda. 4. Schmitt zu Hetzlos. 5. Schuleheiß zu Hammelburg.
Unterdürrbach	k. G. Würzburg r/M.	1. Brand zu Unterdürrbach. 2. Hohn zu Unterpleichfeld. 3. Reinhard zu Versbach. 4. Rottmann zu Thüngersheim. 5. Weigand zu Veitshöchheim.
Unterhoheuried	k. G. Haßfurt	1. Friedrich zu Untertheres. 2 Jahrsdörfer zu Obertheres. 3 Schmitt zu Humprechtshausen. 4. Vierengel zu Unterhohenried.
Wintersbach	k. G. Rothenbuch	1. Bräunig zu Waldaschaff. 2. Maier zu Frohnhofen. 3. Röser zu Heimbuchenthal. 4. Rüger zu Neuhütten. 5. Voll zu Hain.
Zenzleben	k. G. Werneck	1. Blum zu Geldersheim. 2. Fenn daselbst. 3 Knauer zu Hergolshausen 4. Kraus zu Theilheim. 5. Mauder zu Schwanfeld. 6. Mohr zu Garstadt. 7. Müller zu Bergrheinfeld. 8. Sauer zu Euerbach 9. Schneider zu Werneck.

Sitz der kgl. Distrikts-Schul-Inspektion.	Land- oder Herrschafts-gericht.	Schullehrer.
	B. Protestanten.	
Aubstadt	a. L. G. Königshofen b. L. G. Mellerichstadt c. L. G. Münnerstadt	Strohm zu Willmars.
Castell	a. H. G. Rüdenhausen b. L. G. Gerolzhofen c. L. G. Marktsteft d. L. G. Volkach	1. Buchack zu Obereisenheim. 2. Rummel zu Prichsenstadt. 3. Sebald zu Castell.
Eschau	a. L. G. Klingenberg b. L. G. Obernburg c. H. G. Amorbach	Lehl zu Eschau.
Gerolfeld	a. L. G. Brückenau b. L. G. Weyhers c. H. G. Gerolfeld d. H. Commiss. Tann	1. Fischer zu Gerolfeld. 2. Göbel zu Tann.
Heilgersdorf	a. L. G. Ebern b. L. G. Eltmann c. L. G. Gleusdorf	1. Bittorf zu Rentweinsdorf. 2. Martin zu Untermerzbach. 3. Appel zu Eyrichshof. 4 Töpfer zu Lichtenstein.
Kitzingen	a. L. G. Dettelbach b. L. G. Kitzingen c. L. G. Marktsteft d. L. G. Ochsenfurt e. H. G. Marktbreit	1. Kapitzky zu Marktsteft. 2. Schmitt zu Marktbreit. 3. Müller zu Schernau. 4. Sebald zu Kitzingen.
Niederwerrn	a. L. G. Münnerstadt b. L. G. Schweinfurt c. L. G. Werneck	Ludwig zu Gochsheim.
Unterhohenried	a. L. G. Haßfurt b. L. G. Hofheim	1. Haßfurter zu Burgpreppach. 2 Ringleb zu Holzhausen. 3. Rößner zu Aidhausen 4. Solger zu Birkenfeld.
Waitzenbach	a. L. G. Arnstein b. L. G. Brückenau c. L. G. Gemünden d. L. G. Hammelburg e. L. G. Lohr f. L. G. Orb.	1. Marbäus zu Weisenbach. 2. Schleicher zu Weikersgruben. 3 Schüler zu Waitzenbach. 4. Seifert zu Zeitlofs. 5. Zimmermann zu Völkersleyer.
Würzburg	a L G. Homburg b. L. G. Karlstadt c. L. G. Kitzingen d. L. G. Ochsenfurt e. L. G. Würzburg l/M. f. H. G. Remlingen g H. G. Sommerhausen.	1. Heunisch zu Sommerhausen. 2. Schleyer zu Winterhausen.
	C. Israeliten.	
Bischofsheim	H. G Gerolfeld	Strauß in Gerolfeld.
Rottenbauer	L. G. Würzburg l/M.	Kohn Lazarus zu Höchberg.
Waitzenbach	L. G. Hammelburg	Blümlein zu Hessdorf.
Fürstlich Löwensteinisches Mediatgebiet.		Strauß Wolf zu Kleinheubach.

Num. praes. 2170. Num. exp. 4912. praes. 5. Dezember 1837. 4352.

(Den diesjährigen Wollmarkt in Augsburg betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Ein höchstes Reſcript des k. Staatsministeriums des Innern vom 10. Juli v. Js. hat angeordnet, im Benehmen mit dem landwirthſchaftlichen Kreis-Comité die Schafzüchtler auf die Vortheile veredelter Schafe im Allgemeinen und auf jene vollſtändig reiner Waſchung und zweckmäßiger Sortirung der Wolle belehrend aufmerkſam zu machen.

Indem nun das landwirthſchaftliche Kreis-Comité auf diesſeitige Anregung dieſe Belehrung bereits zum Gegenſtande eines beſondern Aufſatzes in der landwirthſchaftlichen Zeitſchrift für den Untermainkreis III. Heft pag. 90 mit 94 gemacht hat, erachtet es unterfertigte Stelle für zweckmäßig, dieſem Aufſatze durch nachſtehenden Abdruck die möglich größte Verbreitung zu verſchaffen, und weist bezüglich der Vortheile veredelter Schafe auf die ſprechenden Beweiſe der kgl. Stammſchäferei zu Waldbrunn, ſo wie mehrere Privatſchäfereien hin.

Würzburg den 28. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes.
Kammer des Innern.
B. V d. Pr.
v. Weinbach, Director.
voll. Lommel.

Kurzer Unterricht, die Behandlung der Wolle vor, bei und nach der Schur betreffend.

„Der diesjährige Wollmarkt zu Augsburg hat den Beweis geliefert, daß ſelbſt bei an und „für ſich ungünſtigen Handelsverhältniſſen durch reine Wäſche und genaue Sortirung dennoch „für die Wolle verhältnißmäßig hohe Preiſe erzielt werden können.

„Das Kreis-Comité des landwirthſchaftlichen Vereins für den Untermainkreis fühlt ſich „nun im Intereſſe ſämmtlicher Schafzüchter des Kreiſes, beſonders aber der Beſitzer veredelter „Heerden, veranlaßt, nachſtehende durch lange Erfahrung bewährte Regeln, die bei Behandlung „der Wolle vor, bei und nach der Schur beobachtet werden müſſen, zu veröffentlichen, und „lebt der feſten Ueberzeugung, daß durch genaue Beobachtung derſelben die Preiswürdigkeit „der Wolle bedeutend erhöht werden wird.

§. 1.

Das Waſſer zur Wollwäſche.

„Viele Schaafheerden unſeres Kreiſes werden in dem Mainfluſſe gewaſchen; allein der „bloße Anblick des Fluſſes zeigt, daß ſein Waſſer mit vielen aufgelöſten Erdtheilen, beſonders „aber mit Lehmen geſchwängert und dadurch getrübt iſt. Es iſt leicht zu begreifen, daß eine „Menge dieſer Lehmtheile bei der Wäſche in die Wolle ſich abſetzt, und derſelben ein trübes „unſcheinbares Anſehen gibt, wodurch ſie am Werthe nothwendig verlieren muß, wenn auch „ſonſt ihre Qualität gut wäre. Die andern Flüſſe des Kreiſes, z. B. die Saal und die Wern „ꝛc. führen ein reineres Waſſer, und ſind deßhalb zur Wollwäſche mehr zu empfehlen, als der „Main. Das beſte Waſſer zur Wäſche iſt aber dasjenige, welches in Teichen oder Weihern „ſich geſammelt hat, und 4—6 Wochen vor der Benutzung durch Einwerfen von Pferde- oder „Schafdünger gleichſam in eine Lauge umgewandelt worden iſt.

„Man verfährt dabei auf folgende Art: in den zur Wäsche der Schafe bestimmten Teich „wirft man im März oder Anfangs April 2—3 Fuhren des erwähnten Düngers, und zieht „dann die Ueberreste gegen Ende May's mit einem Rechen wieder heraus. Durch dieses Ver„fahren wird das Wasser ungewöhnlich mild, und ist somit zur Auflösung alles Schmutzes „ganz geeignet, wodurch denn eine reine und weiße Wäsche erzweckt wird.

§. 2.

Behandlung der Wolle bei der Wäsche.

„Die Heerde, die gewaschen werden soll, wird gegen Abend, wenn die Sonne beinahe unter„gegangen ist, in dem zur Wäsche vorgerichteten Teich tüchtig durchgeweicht, und dann in einen „mit frischer, guter Streu reichlich belegten Stall getrieben. In der Nacht löst sich der in „der Wolle haftende verhärtete Schmutz auf. Am folgenden Morgen werden die Thiere wieder „an den nämlichen Teich getrieben, und in demselben Wasser, in dem sie eingeweicht waren, „förmlich gewaschen. Durch den Schweiß und die von der Wolle sich absondernden Fetttheile „wird das Wasser immer laugenartiger, und zum Reinigen der Wolle immer geeigneter. Sind „nun alle Thiere gewaschen, so muß die Heerde in ganz rein m Wasser nochmals ausgeschwemmt „werden. Es kann hiezu in der Nähe des Teiches, in dem gewaschen wurde, entweder eine „Vorrichtung angebracht werden, oder man bedient sich großer hölzerner Zuber, in welche „man Stück für Stück gehörig eintaucht. Das Wasser darf aber ja nicht eiskalt seyn, sondern „man muß temperirtes nehmen Nach der Wäsche darf die Heerde durchaus nicht auf trocknen „Brachfeldern geweidet, oder gar auf Landstraßen oder frequenten Feldwegen getrieben werden, „weil sich dadurch nur wieder eine Menge Staub in die rein gewaschene Wolle einlegt und „ihr ein unscheinbares Ansehen gibt Es ist vielmehr nothwendig, die Thiere gleich nach der „Wäsche in einen trockenen luftigen Stall zu bringen, der vor dem Eindringen der Sonnen„hitze verwahrt ist. Ist die nasse Wolle den Sonnenstrahlen ausgesetzt, so reißt sie an den „Spitzen auf, und selbst die feinste Sorte wird dadurch spröde und rauh. Ueberhaupt soll das „Trocknen der Wolle mehr durch die Luft als durch die Sonne bewirkt werden.

§. 3.

Behandlung der Wolle während der Schur.

„Bei der Schur ist vorzüglich darauf zu sehen, daß der Platz, auf welchem die Schafe ge„schoren werden sollen, möglichst rein sey; denn ein schmutziger, staubiger Boden gibt der rein„sten Wolle ein unscheinbares trübes Ansehen. Die während des Scheerens vom Schafe ab„fallenden Excremente müssen sogleich entfernt werden, damit dadurch die Wolle nicht beschmutzt „werde. Jedes abgeschorene Vließ muß sogleich behutsam hinweggenommen, und auf den Sor„tirtisch gebracht werden.

§. 4.

Das Sortiren der Wolle.

„Am Besten geschieht das Sortiren der Wolle auf dem Schafe selbst. Dieß ist jedoch im „diesseitigen Kreise erst bei der k. Stammschäferei zu Waldbrunn, und bei den Heerden der Frei„herren von der Tann zu Tann, und von Thüngen zu Thüngen eingeführt.

„Kömmt eine solche Heerde zur Schur, so werden die gezeichneten Thiere nach ihrer Wollqua„lität zusammengestellt und nach der Klasse, z. B. Electa, Prima, Secunda ꝛc geschoren. „Die Vließe werden nach der Klasse je zu drei Stücken in Ballen gebunden und verpackt. Bei

„den Heerden, die noch nicht auf diese Art klassifizirt sind, ist das Sortiren der Wolle bei „der Schur freilich schwerer, doch kann es immer mit einiger Zuverläßigkeit geschehen, wenn „der Eigenthümer die mehr veredelten Thiere von den minder veredelten nach der Wäsche aus„scheidet, und jede Parthie Wolle besonders packen läßt. Vorzüglich ist zu beachten, daß vor „dem Zusammenbinden der Ballen jedes Vließ auf dem Sortirtische gut gereiniget, die gelbe „Wolle an den Geschlechtstheilen abgerissen, und als Ausschuß der Fußwolle beigepackt werde.

§. 5.

Das Aufbewahren der Wolle nach der Schur.

„Es ist nicht immer der Fall, daß die Wolle gleich nach der Schur verkauft werden kann, „sie muß daher oft längere Zeit aufbewahrt werden. Hiebei ist nun weiter nichts besonders „zu beobachten, als daß man sie vor allem Staub zu verwahren hat, sie daher nicht auf den „Fruchtboden legt, auch darf sie der Zugluft nicht ausgesetzt seyn, weil man sonst zu viel an „Gewicht verlieren würde. Man wähle also eine wohlverschlossene, reinliche Kammer, in „welcher sich die Wolle dann bei gehöriger Aufsicht gewiß gut halten wird."

Num. praes. 4831. Nrus. exped. 5000. praes. 7. Dezember 1837. 4375.

(Die im Jahre 1835 abgehaltene Prüfung der katholischen Pfarramtskandidaten des Bisthums Würzburg betr.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem Seine Majestät der König durch allerhöchstes Reskript vom 6. d M. der vorgelegten Klassifikations-Tabelle der im Jahre 1835 geprüften Pfarramtskandidaten des Bisthums Würzburg die allerhöchste Bestätigung ertheilt haben, so werden in Folge dieser allerhöchsten Entschließung die Namen der geprüften und zur selbstständigen Versehung der Seelsorge fähig erkannten Pfarramts-Candidaten in alphabetischer Ordnung hiedurch bekannt gemacht:

1) Albert Franz Joseph, Kaplan zu Obereuerheim.
2) Baumgärtner Franz Nikolaus, Kaplan in Gaurettersheim.
3) Breunig Friedrich, Kaplan in Untersteinbach.
4) Burger Joseph, Pfarrvikar zu Marktheidenfeld.
5) Burger Valentin, Kaplan in Großenbardorf.
6) Dömling Georg Adam, Kaplan in Fladungen.
7) Endres Joseph, Kaplan in Fladungen.
8) Engel Kaspar, Kaplan in Aub.
9) Euersheim Georg, Kaplan zu Baldersheim.
10) Firmbach Joseph, Kaplan in Sommerau.
11) Fröhlich Anton, Kaplan in Amorbach.
12) Fuchs Georg, Stadt-Kaplan an der Dompfarrkirche in Würzburg.
13) Geier Georg Joseph, Pfarrvikar in Röllfeld.
14) Geßner Robert, Kaplan in Wolfsmünster.
15) Hahn Franz Joseph, Kaplan in Sonderhofen.
16) Josberger Reinhard, Stadtkaplan an der Pfarrei zu Haug in Würzburg.
17) Kallenbach Leonhard, Stadtkaplan an der Pfarrei zu St. Peter in Würzburg.

18) Kapp Anton, Kuratie-Verweſer in Gersfeld.
19) Keller Kaspar, Kaplan in Poppenhauſen
20) Klarmann Konrad, Kaplan in Nannungen.
21) Kleinhans Georg Adam, Pfarrverweſer in Arnshauſen.
22) Knobling Peter Joſeph, Kaplan in Oberelsbach.
23) Krapf Georg Joſeph, Kaplan zu Eßleben.
24) Krick Clemens, Kaplan in Oberſchwarzach.
25) Löffler Johann Wendelin, Kaplan in Wirtheim.
26) Mangold Friederich, Cooperator in Knetzgau.
27) Moeslein Valentin, Kaplan zu Gerolzhofen.
28) Nees Mathäus, Kaplan in Kleinwallſtadt.
29) Papſt Karl Joſeph, Lokalkurat in Euerbach.
30) Riegel Leonhard, Kaplan zu Wiesthal.
31) Saffenreuter Georg, Religionslehrer am Gymnaſium und an der lateiniſchen Schule zu Würzburg.
32) Sahlender Johann Martin, Kaplan zu Haßfurt.
33) Schambach Georg, Kuratie-Verweſer in Frieſenhauſen.
34) Schlotter Joſeph, Cooperator zu Proſſelsheim.
35) Sichler Joſeph Anton, Kaplan in Krombach.
36) Stamm Georg Adam, Kaplan an der Saline zu Kiſſingen.
37) Uhrig Chriſtian, Kaplan zu Röllbach.
38) Waltenmaier Adam Joſeph, Kaplan zu Grettſtadt.
39) Weber Georg, Kaplan in Zeil.
40) Wolf Franz Michael, Kuratie-Verweſer in Leutendorf.

Würzburg den 29. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majeſtät der König haben Sich unterm 24. November l. J. allergnädigſt bewogen gefunden, den Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts zu Aſchaffenburg Johann Nepomuk Leeb zum Rathe bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Bamberg zu befördern, und

zum Aſſeſſor des Kreis- und Stadtgerichts Aſchaffenburg den Acceſſiſten des Appellationsgerichts für den Ober-Mainkreis Georg Friedrich Wilhelm von Grundherr zu ernennen.

praes. 9. Dezember 1837. 4392.

Bekanntmachung.

Das Intelligenz-Blatt für den Unter-Mainkreis erhält auch mit dem Jahre 1838 seine ununterbrochene Fortsetzung, und wird deshalb Folgendes bekannt gemacht:

1) wie seither, wird am Dienstage, Donnerstage und Samstage, wenn nicht auf einen dieser Tage ein Feiertag fällt, ein Blatt ausgegeben.

2) Für die Abnehmer in der Stadt und deren nächsten Umgebungen wird das Blatt durch die Commerzien-Assessor Bonitas'sche Verlagshandlung abgegeben, für die übrigen Abnehmer durch die k. Oberpostamts-Zeitungs-Expedition.

3) Die Einrückungen in Parteysachen sowohl, als jene für Private werden mit drey Kreuzern für die Zeile vergütet und findet für Private keine Nachborgung oder Vormerkung der Einrückungsgebühren statt. Einsender von Privat-Annoncen, welche die Einrückungsgebühr nicht gleich bei der Uebergabe des Manuscripts im Comptoir berichtigen lassen, oder einen angemessenen Vorschuß ihrem Manuscripte anlegen, dessen Ueberschuß nach geschehener Einrückung mit der Quittung über den wirklichen Betrag zurückgesendet werden wird, haben es sich selbst zuzuschreiben, wenn ihre Anzeigen nicht eingerückt werden. Zur Bemessung des Vorschusses sind 5 bis 6 Worte auf eine Druckzeile, von welcher jede wie oben bemerkt mit 3 Kreuzern bezahlt wird, in Ansatz zu bringen. Alle etwa dennoch ergehenden Kosten auf Einforderung der Einrückungsgebühren gehen auf Rechnung der Säumigen.

Einzelne Numern der Beilagen, welche als Belegeblätter gefodert werden, kommen mit 2 kr. in Aufrechnung. Im Uebrigen werden einzelne Numern nur gegen Erlegung von 6 kr. abgegeben. Ferner wird bemerkt, daß die zur Bekanntmachung eingesendeten Inserate von den Behörden wenigstens zwei Tage vor jenem Tage, an welchem das Blatt, in welchem sie erscheinen sollen, ausgegeben wird, bei der Redaktion oder im Comptoir eingekommen seyn müssen.

4) Der Preis des Kreisblattes für den ganzen Jahrgang wird von den Abonnenten, welche dasselbe unmittelbar vom Intelligenz-Comptoir beziehen, mit 4 fl. vorausbezahlt.

Jene, welche das Blatt durch die Post beziehen, haben als Postgebühr einen Gulden mehr, sohin 5 fl. bei der zunächst gelegenen Postbehörde vorauszubezahlen. Die rechtzeitige Bestellung, so wie die Vorausbezahlung im Laufe des Monats Dezember hat bei den betreffenden äußern Postbehörden, in hiesiger Stadt aber in dem Comptoir der Commerzien-Assessor Bonitas'schen Verlagshandlung zu geschehen. Neue Abnehmer können zu jeder Zeit des Jahres beitreten, indem sie den Abonnementspreis mit Einschluß des laufenden Quartals bis zum Schlusse des Jahres zahlen.

5) Alle Sendungen an die Redaction müssen portofrei geschehen, insbesondere die Geldsendungen, bei welchen die Bezeichnung mit R. S. nicht genügt. Unfrankirte resp. von der Post taxirte Briefe und Paquete werden uneröffnet zurückgesendet.

Würzburg im Dezember 1837.

Die Redaction des k. U.-M.-K. Intelligenz-Blattes.
Henner.

Intelligenz-Blatt

für den Unter-Mainkreis des Königreichs Bayern.

Nro. 142.

Würzburg. Donnerstag, den 14. Dezember, 1837.

Inhalt.

Scheidemünzen. — Hauptrechnung der Brandversicherungs-Anstalt pro 1835/36. — Dauer der gewerblichen Lehrzeit. — Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland. — Erlaubniß der ärztlichen Praxis. — Advokatenstellen. — Notizen: (Schulstelle-Erledigung. — Bayerische Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 110 an die Gemeinde-Verwaltungen und Polizeibehörden, dann an die k. Rentämter des vormal. Großherzogthums Würzburg.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Verordnung, die Scheidemünzen betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben Uns — im Hinblick auf die Art. V. und VI. der zwischen den süddeutschen Staaten des Zollvereins bezüglich der Scheidemünzen am 25. August d. Js. abgeschlossenen Uebereinkunft

(*)

— auf den Antrag Unſerer Staatsminiſterien des Innern und der Finanzen allergnädigſt bewogen gefunden, zu verordnen, was folgt:

Art. I.

Neben den inländiſchen Scheidemünzen haben vom 1. Januar 1838 an in Unſerm Königreiche die königlich württembergiſchen, die großherzoglich badiſchen, die großherzoglich heſſiſchen, und die herzoglich naſſauiſchen Sechs- und drei Kreuzer-Stücke, ſo wie jene der freien Stadt Frankfurt, vollen Curs.

Art. II.

Die in dem vorſtehenden Artikel nicht genannten Scheidemünzen bleiben, wie bisher, außer Curs.

Art. III.

An den Gränzorten iſt es unbenommen, ſich der Scheidemünzen des Nachbarſtaates, auch wenn dieſer nicht zur Convention gehöret, im Gränz-Verkehr zu bedienen, jedoch ſind die öffentlichen Caſſen eben ſo wenig, als Private daſelbſt, verpflichtet, dieſe fremden Münzen nach ihrem Nennwerthe anzunehmen.

Unſere Staats-Miniſterien des Innern und der Finanzen ſind mit dem Vollzuge der gegenwärtigen, durch das Regierungsblatt bekannt zu machenden Verordnung beauftragt.

München am 8. Dezember 1837.

Ludwig.

v. Wirſchinger. Staatsrath v. Abel.

Auf Königlich Allerhöchſten Befehl:
der General-Sekretär Gietl.

Nr. pr. 7060 Nr. exp. 5609. praes. 11. Dezember 1837. 4418.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei, dann ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden im Unter-Mainkreiſe.

(Die Hauptrechnung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt pro 1835/36 betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach der im Regierungsblatt Nr. 60 erſchienenen Bekanntmachung vom 26. Oktober l. J., die Hauptrechnung der allgemeinen Brandverſicherungs-Anſtalt betr., ſind ad pos. IV. zur Deckung aller rechnungsmäßig nachgewieſenen Ausgaben des Jahres 1835/36, dann zur ſtatutenmäßigen Ergänzung und Verſtärkung des Vorſchußfonds von jedem Hundert Gulden des Verſicherungs-Kapitals folgende Beiträge zu erheben, nämlich

in der	1ten	Klaſſe	15	Kreuzer	3 Pfennig,
„	2ten	„	17	„	2 „
„	3ten	„	19	„	1 „
„	4ten	„	21	„	— „

welche nach Artikel 22, Brandverſicherungs-Ordnung vom Jahre 1811, in zwei Zahlungsfriſten

und zwar vorerst mit zwölf Kreuzern von jedem Hundert des Versicherungs-Kapitals und nach Ablauf von 2 Monaten mit den Ergänzungs-Beträgen der einzelnen Klassen, sohin weiter mit 3 3/4 kr. in der ersten, mit 5 1/2 kr. in der zweiten, mit 7 1/4 kr. in der dritten und mit 9 kr. in der 4ten Klasse zu erheben sind. Die Uebersicht der Hauptrechnung aber wird demnächst erfolgen, wornach die weiteren Resultate derselben nachträglich zur öffentlichen Kenntniß gebracht werden.

Die Polizei-Behörden werden sonach angewiesen,

1) die Jahres-Beiträge hienach, so wie auch
2) die Extra-Beiträge à 2 kr. von jedem Hundert Gulden neuer Eintritte oder Erhöhungen für die letzten 3 Jahre 1833/34, 1834/35 und 1835/36 Alles auf den Grund der rectifizirten Standesübersicht sogleich zu berechnen und zu erheben, sofort die allenfalls vorkommenden Errata besonders nachzuweisen und zu verrechnen.

Uebrigens ist

3) vermöge höchsten Rescriptes vom 13. November l. J. angeordnet worden, daß
   a. die Rubriken nach dem vorgeschriebenen Rechnungs-Formulare genau eingehalten, sofort auch vorschriftsmäßig abgesummirt und recapitulirt werden müssen, sonach
   b. die Jahres-Rechnung selbst sammt allen Beilagen für 1836/37 längstens Ende Januars 1838 höchsten Orts vorzulegen sey.

Um dieses zu bewerkstelligen, sind

   c. die Jahres-Beiträge auf den ganzen Stand zu berechnen, unter Beilegung dieser Berechnung in Einnahme zu stellen und nur die in Gant befangenen Ausstände nach § 74 der Vorschriften vorzumerken, sonach auch
   d. alle für dieses Jahr gehörigen Posten in Ausgabe zu bringen, wonach die Rechnung abzuschließen und unfehlbar längstens Ende Januars anher vorzulegen, der verbleibende Aktivrest aber in das Journal für 1837/38 überzutragen ist, wovon Ende März 1838 ein vollständiger Auszug eingesendet werden muß, um die Resultate höchsten Orts nach § 81 der Vorschriften zur Vorlage bringen zu können.

Würzburg den 7. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Doser.

Num. pr. 6102. Num. exp. 5304. praes. 9. Dezember 1837. 4287.

(Die Verlängerung der Dauer der Lehrzeit betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Im Nachstehenden wird den Polizeibehörden eine an die k. Regierung des Regatkreises er-

(**)

gangene Entschließung d. k. Staats-Ministeriums des Innern vom 25. Sept. 1837 zur geeigneten Rücksichtnahme bekannt gemacht:

„Die mittelst Berichts vom 23. August vorgelegten Akten bieten zur Zeit genügende Motive „— eine Abänderung des durch Vollzugsvorschrift vom 24. Juni 1835 auf 3 Jahre festgesetzten „Maximums der Lehrzeit zu begründen — nicht und zwar um so weniger dar, als die Lehrzeit „nach Ablaufe der erwähnten Frist nur mittelst genügenden Bestehens der Prüfung wirklich endet, „also der in dieser Zeit nicht vollständig Ausgebildete effektiv 4 auch 5 Jahre der Lehre zu widmen hat, ohne den tüchtig Herangebildeten in seiner schnelleren Laufbahn aufzuhalten, und als „den Lehrlingen keineswegs untersagt ist, in ihren Verträgen dem Lehrmeister an der Stelle des „Lehrgeldes Gesellen-Arbeit gegen geringeren Lohn auf eine mäßige Zeitdauer zuzusagen.

Würzburg den 3. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 6004. Num. exp. 5123. praes. 9. Dezember 1837. 4388.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Das Wandern der Handwerksgesellen in das Ausland betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In Folge höchster Ministerial-Entschließung vom 21. d. M. wird sämmtlichen Distrikts-Polizei-Behörden Nachfolgendes eröffnet:

1) Nach der h. Normativ-Entschließung vom 24. Juni 1835, den Vollzug des Art. VII. Nr. 2 u. 3 der gesetzlichen Grundbestimmungen für das Gewerbswesen betreffend, hat die k. Kreis-Regierung die Erlaubniß zur Wanderschaft im Auslande allen jenen Gesellen zu ertheilen, welche noch nicht in das Militärpflichtigkeits-Alter eingetreten sind, so wie allen Gesellen, welche der Militärpflicht noch nicht entlassen sind. Bei nicht entgegenstehender Militärpflicht aber wird die fragliche Erlaubniß von der Distrikts-Polizei-Behörde des Heimaths-Ortes, oder auch von jener der Austritts-Station (unter alsbaldiger Anzeige an jene) ertheilt.
2) Die Visirung der Wanderbücher durch die kgl. Kreis-Regierung für die in das Ausland wandernden Gesellen ist nicht erforderlich.

Die Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises haben sich hiernach zu achten, den Berichten über desfallsige Gesuche das Protokoll, in welchem das Gesuch, die ertheilte Belehrung über das Verbot der Wanderung in Frankreich, Belgien und der Schweiz, über das Verbot des Eintrittes in ausländische Kriegsdienste, und über die Aufforderung wegen halbjähriger Benachrichtigung de-

Aufenthalt-Ortes kurz aufgenommen, und ſodann in dem Falle, wenn die Erlaubniß zur Wanderſchaft in andere, als in die deutſchen Bundesſtaaten nachgeſucht werden will, dieſes mit näherer Bezeichnung vorgetragen ſeyn muß, den Lehrbrief und (wenn das Geburtsjahr nicht aus andern Certifikaten mit Gewißheit entnommen werden konnte), den Taufſchein beizulegen, — ſodann nach Inhalt der bewilligenden Entſchließung zu verfahren, und daher erſt nach Einlauf dieſer und mit Allegirung ihres Datums und der Numern die erforderlichen Einträge in das Wanderbuch zu bewirken.

Die Berichte, mit denen derlei Geſuche vorgelegt werden, ſind als Offizial-Sache zu behandeln, daher tax- und ſtempelfrei zu belaſſen.

Würzburg den 29. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 6140. Nrus. exped. 5255. praes. 9. Dezember 1837. 4389.

(Praxis Erlaubniß für Dr. med. Georg Hiller in Zellingen betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Dem Dr. med. Georg Hiller, aus Würzburg gebürtig, wurde nach Erfüllung der geſetzlichen Vorbedingniſſe unter Heutigem die Erlaubniß ertheilt, die geſammte Heilkunde ſelbſtſtändig auszuüben und ſeinen Wohnſitz in Zellingen, k. Landgerichts Karlſtadt, nehmen zu dürfen.

Würzburg den 30. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

1534. praes. 7. Dezember 1837. 4374.

(Die Wiederbeſetzung der Advokatenſtelle zu Würzburg betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Seine Majeſtät der König haben durch allerhöchſtes Reſkript vom 25. v. Mts. die am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg erledigte Advokatenſtelle dem Advokaten Konrad Schedel zu Aſchaffenburg auf ſein allerunterthänigſtes Anſuchen zu verleihen, und an deſſen Stelle zum Advokaten am kgl. Kreis- und Stadtgerichte Aſchaffenburg den geprüften Rechtskandidaten Xaver

Fuchsberger aus Nordendorf zu ernennen, allergnädigst geruht, was hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht wird.

Signatum Aschaffenburg den 1. Dezember 1837.

Königl. Bayer. Appellationsgericht für den Unter-Mainkreis.
v. Schmidtlein, Präsident.

Keller.

Notizen.

praes. 11. Dezember 1837. 4417.

Die durch die Versetzung des bisherigen Schullehrers Johann Adam Willmy in den Ruhestand erledigte Schulstelle in dem Pfarrdorfe Kirchheim, kgl. Landgerichts Würzburg l/M., mit 54 Werk- und 24 Sonntags-Schülern, dann mit einem Gehalte zu 200 fl nebst dem Genusse der freien Wohnung und unter Anhoffung des Pensionsheimfalls zu 147 fl. 54 kr. soll in Folge Regierungs-Entschließung vom 26. November l. J. sub Nrs. 5482—5110 wieder mit einem Schullehrer in definitiver Eigenschaft besetzt werden, und wird deshalb zur vorschriftsmäßigen Bewerbung innerhalb 4 Wochen hiemit ausgeschrieben.

Rottenbauer den 10. Dezember 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
Kestler, Insp.

Augsburger Börse.
Den 7. Dezember 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.	à	102 1/8	101 7/8
dto. à 3 1/2 prC. prompt.	à	100 3/4	100 3/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio		6	5
Bank-Actien		510	508

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 143.

Würzburg. Samstag, den 16. Dezember, 1837.

Inhalt.

Fortdauer der Binnencontrole. — Ein falsches Gerücht über bevorstehende Herabsetzung der 24-kr.-Stücke betr. — Hebammen-Lehrkurs für 1838. — Mildthätige Vermächtnisse. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 111 an die k. Stadtkommissäre, an die Distrikts-Polizei-Behörden und an sämmtliche allgem. k. Rentämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Verordnung,
die Fortdauer der Binnenkontrole betreffend.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben unterm 14. September d. J. (Regierungs-Blatt Nro. 46 S. 641—643) die Fortdauer der Binnenkontrole im Rheinkreise und in dem längs der vormaligen Zollinie gegen

(*)

das Großherzogthum Baden dießseits des Rheins hinziehenden Theile des Gränzbezirkes auf weitere drei Monate verlängert, und verordnen hiemit, daß diese Kontrole auch in der Zwischenzeit — vom Termins-Ablaufe bis zum 1. Jan. 1838 — fortzusetzen sey, von welchem Tage an sodann dieselbe mittelst und Kraft des Zollgesetzes und der neuen Zollordnung in allen Theilen Unseres Königreiches ununterbrochen zur Anwendung kommen wird.

Gegenwärtige Verordnung ist unverweilt durch das Regierungs-Blatt, so wie durch das Amts-Blatt für den Rheinkreis zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

München den 8. Dezember 1837.

Ludwig.

von Wirschinger.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der General-Sekretär Gietl.

Num pr. 7313. Num. exp. 6054. praes. 14. Dezember 1837. 4444.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei in Creuzwertheim, und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Ein fälschlich verbreitetes Gerücht über bevorstehende Herabsetzung der Vierundzwanzigkreuzerstücke betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach Anzeige des Magistrats der Stadt Würzburg hat sich in hiesiger Stadt und von da aus unzweifelhaft auch in die Gegenden außerhalb der Kreis-Hauptstadt das Gerücht verbreitet, als stünde eine Herabsetzung der Vierundzwanzigkreuzerstücke auf 20 kr. bevor.

Da dieses falsche Gerücht unverkennbar nur dazu dienen soll, unbegründete Besorgnisse im Publikum zu erregen, oder die Leichtgläubigen zu Spekulationen zu mißbrauchen; so ist die unterfertigte k. Stelle veranlaßt, die Bewohner des Kreises dahin zu beruhigen, daß nach der Münz-Convention vom 25. August l. J. so wenig als nach der Uebereinkunft über die Scheidemünzen von demselben Tage eine derartige Maßregel in Aussicht gestellt ist.

Die vorstehende Bekanntmachung ist in die je bestehenden Lokalblätter aufzunehmen.

Würzburg den 14. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Doser.

Num. praes. 6641. Num. exp. 5686. praes. 14. Dezember 1837. 4445.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und an sämmtliche Polizei-Behörden und Physikate des Kreises.

(Den Hebammen-Lehrkurs für das Jahr 1838 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Der Hebammen-Lehrkurs für das Jahr 1838 beginnt am 1. Februar 1838. Die Polizei

Behörden werden hiermit angewiesen, die etwa noch nöthigen Hebammen-Wahlen im Einverständnisse mit den Physikaten alsbald vorzunehmen, und zur Bestätigung der kgl. Regierung ungesäumt einzubefördern.

Würzburg den 6. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. praes. 6186. Nr. exped. 5315. praes. 9. Dezember 1837. 4391.

(Die milden Vermächtnisse der ledigen Zimmermanns-Tochter Eva Margaretha Müller betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die ledige Zimmermanns-Tochter Eva Margaretha Müller von Würzburg hat dem Ehehaltenhause daselbst fünfzig Gulden und eben so viel dem Siechenhause vermacht, welche wohlthätige Handlung zum ehrenden Andenken hiemit öffentlich bekannt gemacht wird.

Würzburg den 3. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num praes. 6024. Nrus. exped. 5236. praes. 9. Dezember 1837. 4390.

(Legat für das Theresien-Spital zu Kissingen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Landesdirektions-Direktor Kleinschrod von Würzburg bedachte in seinem Testamente das Theresien-Spital zu Kissingen mit einem Legate von hundert Gulden, was zum ehrenden Andenken des Verstorbenen hiemit veröffentlicht wird.

Würzburg den 1. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben unterm 1. Dezember l. J. auf die erledigte Stelle eines Regierungs-Präsidenten des Unter-Mainkreises, den dermaligen Regierungs-Präsidenten zu Bayreuth, Ferdinand Freiherrn von Andrian-Werburg, zu versetzen geruht.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 27. November l. J. die bei dem Kreis- und Stadtgerichte zu Aschaffenburg erledigte Protokollisten-Stelle in provisorischer Eigenschaft dem Rechtspraktikanten und dermaligen Funktionär am Landgerichte Aschaffenburg, Carl Peletier, zu verleihen;

unterm 30. November l. J. den Revierförster Wilhelm von Hann zu Wustviel nach Freudenberg, in gleicher Eigenschaft zu versetzen;

den Forstamtsaktuar Simon Beer zu Regensburg zum Revierförster in Wustviel in provisorischer Eigenschaft, und

unter dem 1. Dezember l. J. auf die eine der bei dem kgl. Staatsministerium des Innern erledigten geheimen Sekretärstellen den dermaligen Assessor der Regierung des Unter-Mainkreises, Kammer des Innern, Theodor von Zwehl, in provisorischer Eigenschaft zu ernennen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 9. Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 28. Nov. bis 5. Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr	Ochsenfurt vom 5. bis 12ten Dezember 1837 Schffl	der Schäff. zu fl.	kr.
	Weitzen	5	16	20	6	14	40	23	14	30
	Kern				10	12	30	28	13	—
Im höchsten	Korn	10	11	15	20	10	45	196	10	40
	Haber	11	5	15	40	5	10	10	5	15
	Gerste	18	10	45						
	Weitzen	416	15	4	201	14	14	195	14	10
	Kern									
Im mittlern	Korn	165	11	1	341	10	24	180	10	25
	Haber	239	5	—	71	5	6	106	5	8
	Gerste	59	10	24						
	Weitzen	2	12	—	3	12	15	13	13	45
	Kern									
Im tiefsten	Korn	5	10	—	19	10	—	45	10	15
	Haber	5	4	40	51	5	—	83	5	—
	Gerste	15	10	—						

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 144.

Würzburg. Dienstag, den 19. Dezember, 1837.

Inhalt.

Beschlagnahme einer Druckschrift. — Die Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen betr. — Portofreiheit in Amtssachen. — Prüfung der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten und Patrimonialämtern. — Erledigung der 3ten prot. Pfarrstelle zu Kulmbach. — Notizen: (Distrikts-Schulen-Inspektion Klingenberg. Schulstellen-Besetzungen. Bayerische Staatspapiere. — Hiezu Extra-Beilage Nr. 112 an sämmtliche Polizei-Behörden und an sämmtliche k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes. 6842. Nrus. exped. 5831. praes. 15. November 1837. 4458

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justiz-Kanzlei in Kreuzwertheim und an sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises.

(Die Beschlagnahme der Druckschrift: „Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit, dargestellt von Dr. Heinrich Elsner, 2ter Theil. Stuttgardt und Leipzig bei F. L. Rieger u. Comp. 1837" betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Das k. Staatsministerium des Innern hat mit höchster Entschließung vom 2. d. Mts. die von dem k. Stadtkommissariate Würzburg verfügte und von der unterfertigten k. Stelle fort-

(*)

gesetzte Beschlagnahme der Druckschrift „Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit, dargestellt von Dr. Heinrich Elsner, 2ter Theil, Stuttgardt und Leipzig bei F. L. Rieger und Schw. 1837" bestätiget. Da hiernach die Konfiskation und das Verbot dieser Druckschrift eintreten hat; so wird den Distrikts-Polizeibehörden des Kreises dieß zur Nachachtung eröffnet.

Würzburg den 9. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nrus. praes. 6003. Nrus. exped. 5233. praes. 7. Dezember 1837. 4376.

An sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte, Magistrate und Kirchen-Verwaltungen in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten.

(Die Bekanntmachung der wesentlichen Rechnungs-Ergebnisse der Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einem höchsten Reskripte des k. Staatsministeriums des Innern vom 21. d. Mts. wurde die durch das Ministerial-Ausschreiben vom 22. April 1835, beziehungsweise durch §. 167 und 195 der Vollzugsvorschriften vom 31. Okt. d. Js., das Gemeindeedikt betr., hinsichtlich der Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen getroffene Anordnung dahin modifizirt, daß von nun an die Veröffentlichung dieser Ergebnisse sich lediglich auf die städtischen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zu erstrecken habe, in dieser Beziehung die nach den beigedruckten zwei Formularien zu verfassenden Uebersichten über die Rechnungs-Resultate der der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte zum Behufe der Aufnahme in das Regierungsblatt dem kön. Staats-Ministerium des Innern vorzulegen, die Rechnungsergebnisse der übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städte und Märkte von der Kreisregierung durch das Kreis-Intellizenzblatt bekannt zu machen seyen, bezüglich der Landgemeinden aber es von nun an bei der im revidirten Gemeindeedikte §. 105 angeordneten Art und Weise der Rechnungs-Veröffentlichung sein Bewenden haben soll.

Zum Vollzuge dieser Entschließung wird Folgendes verfügt:

1) Die Magistrate und Kirchenverwaltungen in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten haben die summarischen Uebersichten der Rechnungsergebnisse nach dem beigefügten Formulare längstens bis 1. März jeden Jahres der Kreisregierung vorzulegen.

Wo mehrere, entweder dem Kultus, oder dem Unterrichte, oder der Wohlthätigkeit gewidmete einzelne Stiftungen bestehen, sind nach dieser Ausscheidung die Rechnungsergebnisse sämmtlicher einem jeden der angegebenen Zwecke gewidmeten Stiftungen summarisch in einer Uebersicht vorzutragen, dieser summarischen Uebersicht jedoch zur erforderlichen Prüfung auch die Uebersichten der dem summarischen Vortrage zum Grunde liegenden Rechnungsergebnisse der betreffenden einzelnen Stiftungen beizufügen.

2) In gleicher Form und binnen demselben Termine sind auch die Uebersichten der Rechnungs-

ergebnisse in den übrigen mit magistratischer Verfassung versehenen Städten und Märkten von den Magistraten und Kirchenverwaltungen herzustellen, und von den vorgesetzten Land- und Herrschaftsgerichten an die Kreisregierung einzusenden.

3) Hievon unabhängig hat künftig, wie bisher, in sämmtlichen mit magistratischer Verfassung versehenen Gemeinden die durch den § 82 lit. b des revidirten Gemeinde-Edikts verordnete öffentliche Bekanntmachung der wesentlichen Ergebnisse einer jeden einzelnen Gemeinde- und Stiftungs-Rechnung im Gemeindebezirke durch den Druck wenigstens 14 Tage vor Einsendung der Rechnungen zur Revision um so mehr zu geschehen, als nach § 82 lit. c des revidirten Gemeinde-Edikts jedes Gemeindeglied, und in so fern in dem betreffenden Jahre Umlagen verzipirt werden, jeder zu der betreffenden Umlage beigezogene Dritte befugt ist, binnen der dieser Publikation folgenden 14 Tage seine Bemerkungen über die Rechnung abzugeben, welche dann gleichzeitig mit der Rechnung an die Kuratel gesendet werden müssen. Einer jeden Rechnung ist ein Exemplar der gedruckten örtlichen Bekanntmachung, unter Beisetzung des Tages der geschehenen Publikation, beizuheften.

4) Die Rechnungs-Veröffentlichung in den Landgemeinden geschieht nach § 105 lit. a u. b des revidirten Gemeinde-Edikts dadurch, daß die von dem Pfleger gelegte Rechnung dem Gemeinde-Ausschusse und beziehungsweise der Kirchenverwaltung zur Durchsicht und Abgabe seiner Erinnerung während 14 Tagen vorgelegt, sodann der versammelten ganzen Gemeinde durch öffentliches Ablesen in Beiseyn der Verwaltungs-Behörde bekannt gemacht wird, wobei es sich von selbst versteht, daß jedes Gemeindeglied zur Abgabe allenfallsiger Erinnerungen berechtigt sey, diese gehörig aufzunehmen, und gleichfalls der Kuratelbehörde mit der Rechnung vorzulegen seyen. Daß die Veröffentlichung in obenbemerkter Weise wirklich geschehen sey, darüber ist ein von sämmtlichen Verwaltungsgliedern unterfertigtes Zeugniß, unter Angabe des Tages der geschehenen öffentlichen Vorlesung, jeder Rechnung beizufügen.

5) Hiernach werden die Ausschreiben der unterfertigten Stelle vom 1. März 1835 (Kr.-Bl. S. 145) und vom 18. August 1835 (Kr.-Bl. S. 551) außer Wirkung gesetzt; dagegen haben sich die Magistrate und Kirchenverwaltungen in den unmittelbaren Städten, so wie sämmtliche Land- und Herrschaftsgerichte noch ferner nach dem Regierungserlasse vom 7. März 1835 (Kr.-Int.-Bl. S. 169) hinsichtlich der bis 1. Mai jeden Jahrs einzusendenden Uebersichten über den Rentenstand der Kultusstiftungen genauest zu achten, und die Land- und Herrschaftsgerichte noch überdieß die durch den § 105 des revidirten Gemeinde-Edikts verordnete Nachweisung über die vollendete Revision der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen in den Landgemeinden nach dem Ausschreiben vom 8. März 1835 (Kr.-Bl. S. 180) gleichfalls bis 1. Mai jeden Jahrs unfehlbar vorzulegen.

Würzburg den 30. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

(3)

Formular.

Summarische Uebersicht
über die Communal-Rechnungs-Ergebnisse der Stadt N. für das Verwaltungs-Jahr 18

	Vortrag der effektiven Einnahme.	Betrag fl.	kr.		Vortrag der effektiven Ausgabe.	Betrag fl.	kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre			I.	Auf den Bestand der Vorjahre.		
	Aktivkassebestand, Aktiv-Aussenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten	.	.		Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten	.	.
II.	Einnahmen des laufenden Jahres.			II	Ausgabe des laufenden Jahres.		
1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen			1	Auf Einhebung der Renten und übrigen Einnahmen	.	.
	a. an Kapitalzinsen	.	.	2	Auf Passivreichnisse, Staatsauflagen, Kreis-Distrikts- und Lokal-Concurrenzen	.	.
	b. aus dem Ertrage der Realitäten	.	.	3	Auf Prozeß- und Exekutionskosten	.	.
	c. aus Rechten und Gemeindegewerben	.	.	4	Auf die Verwaltung und Polizei		
2	an besondern Abgaben	.	.		a. Besoldungen	.	.
3	an Sustentationsbeiträgen	.	.		b. Pensionen	.	.
4	aus der Verwaltung				c. Regie	.	.
	a. des Gemeinde- u. Stiftungsvermögens	.	.	5	auf Gemeinde-Anstalten	.	.
	b. der Polizei	.	.	6	auf Bauten und zwar		
5	an indirekten Gemeindeauflagen und zwar				a. Unterhalt der Gebäude	.	.
	a. von Brücken- Pflaster- Thor- und Weggöllen	.	.		b. Neubauten	.	.
	b. von Aufschlägen			7	Leistungen an andere Kassen	.	.
	aa. vom Malz	.	.	8	auf Schuldentilgung	.	.
	bb. „ Fleisch	.	.		„ Verzinsung	.	.
	cc. „ Getreid oder Mehl	.	.	9	Auf Ankauf von Realitäten und Rechten	.	.
	dd „ sonstige indirekte Auflagen	.	.	10	Auf Ablösung von Gemeindelasten	.	.
6	an direkten Gemeinde-Umlagen	.	.	11	An ausgeliehenen Aktivkapitalien und geleisteten Vorschüssen	.	.
7	an Erlös veräußerter Vermögenstheile und Obereigenthums-Ablösungen	.	.				
8	an heimbezahlten Aktivkapitalien und zurückbezahlten Aktivvorschüssen	.	.				
9	an aufgenommenen Passivkapitalien und Passivvorschüssen	.	.				
10	an zufälligen Einnahmen	.	.				
	Summa der Einnahme	.	.		Summa der Ausgabe		
	Abschluß.						
	Einnahme	.	.				
	Ausgabe	.	.				
	Ueberschuß oder Defizit	.	.				
	Vermögen.				Schulden.		
	a. rentirendes fl. kr.	.	.		a. verzinsliche fl. kr.		
	b. nicht rentirendes fl. kr.	.	.		b. unverzinsliche fl. kr.		
	Summa fl. kr.	.	.		Summa fl. kr.		
	Hierunter befinden sich an Außenständen fl. kr.						
	Abgleichung.						
	Vermögen	.	.				
	Schulden	.	.				
	Aktiv- oder Passivstand	.	.				

N. den ten 18

Der Stadt-Magistrat.

(L.S.) Unterschrift.

Formular.

Summarische Uebersicht

über die Rechnungs-Ergebnisse der Cultus- (Unterrichts- oder Wohlthätigkeits-) Stiftungen der Stadt N. für das Verwaltungs-Jahr 18

	Vortrag der effektiven Einnahme.	Betrag fl.	Betrag kr.		Vortrag der effektiven Ausgabe.	Betrag fl.	Betrag kr.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre Aktivkassebestand, Aktivaussenstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten -	"	"	I.	Auf den Bestand der Vorjahre. Passivreste, Zahlungsrückstände, Rechnungsdefekte und Ersatzposten -	"	"
II.	Einnahmen des laufenden Jahrs			II.	Ausgaben des laufenden Jahres.		
1	Aus dem rentirenden Stiftungsvermögen und zwar			1	Auf die Verwaltung,		
	a. an Zinsen von Aktivkapitalien				a. Besoldungen und Remunerationen des Verwaltungs-Personals -		
	b. Ertrag der Realitäten -				b. Regiebedürfnisse - -		
	c. Ertrag aus Dominikal-Renten und sonstigen Rechten - -				c. Staats und Communalauflagen		
2	an Sustentationsbeiträgen -			2	auf den Stiftungszweck - -		
3	an außerordentl. oder zufälliger Einnahme			3	auf Schuldentilgung - -		
4	an Umlagen - - -				„ Verzinsung - - -		
5	an aufgenommenen Passivkapitalien und Vorschüssen - - -			4	auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen		
6	an heimbezahlten Aktivkapitalien und Vorschüssen - - -			5	an ausgeliehenen Aktivkapitalien und geleisteten Aktivvorschüssen -		
7	an Erlös aus verkauften Stiftungs-Realitäten und Rechten - -						
8	an Legaten und Fundirungs-Zuflüssen						
	Summa der Einnahme				Summa der Ausgabe		

Abschluß.

Einnahme -	"	"
Ausgabe -		
Ueberschuß oder Deficit -		

Vermögen.

	fl.	kr.
a. rentirendes - -		
b. nicht rentirendes -		
Summa	fl.	kr.

hierunter befinden sich an Aktivaussenständen fl. kr.

Schulden.

	fl.	kr.
a. verzinsliche - -		
b. unverzinsliche -		
Summa	fl.	kr.

Abgleichung.

Vermögen		
Schulden		
Aktiv- oder Passivstand		

N. den ten 18

Die N. Kirchenverwaltung (der Stadt-Magistrat).

Digitized by Google

Nrus. praes. 6320. Nr. exp. 5542. praes. 14. Dezember 1837. 4446.

(Nichtbeachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, Portofreiheit in Amtssachen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Neuerlichen Beschwerden des kön. Oberpostamtes zufolge werden von den Behörden die Vorschriften der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829, die Postportofreiheit in Amtssachen betreffend, nicht allenthalben beachtet. Die unterfertigte Stelle sieht sich deshalb veranlaßt, diese Verordnung Behufs der genauesten Nachachtung in Erinnerung zu bringen.

Würzburg den 6. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.
coll. Pommel.

Num. praes. 7464. Num. exp. 6125. praes. 15. Dezember 1837. 4459.

(Die Prüfung der Aspiranden zu Herrschafts-Commissariaten und Patrimonial-Aemtern betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Am 1. Februar 1838 wird am Sitze der unterfertigten Kreisregierung die Konkurs-Prüfung der Bewerber um die Stelle von Patrimonialbeamten und Herrschafts-Commissarien vorgenommen werden.

Gesuche um Zulassung zu der Prüfung müssen nach dem Ausschreiben vom 25. Sept. 1835, Kreisblatt Nr. 112 S. 633 ꝛc, bei der unterfertigten Stelle spätestens bis zum 1. Jänner 1838 eingereicht werden, und mit den vorgeschriebenen Zeugnissen belegt seyn.

Mit dieser Prüfung wird nach dem Ausschreiben vom 11. Sept. l. Js., Kreisblatt Nr. 105 S. 656 ꝛc, auch jene der Bewerber um Stadt- und Marktschreiberstellen verbunden seyn, sofern Gesuche um Zulassung zu derselben binnen obigem Termine einkommen sollten.

Würzburg den 13. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.
coll. Deyer.

A. Num. R. 81. E. N. 1118. praes. 15. Dezember 1837. 4464.

(Die erledigte 3te prot. Pfarrstelle in Kulmbach betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Durch die Beförderung des Pfarrers Heckel auf die Pfarrei Muggendorf ist die dritte prot. Pfarrstelle zu Kulmbach in Erledigung gekommen, welche hiemit zur Bewerbung innerhalb sechs

Wochen ausgeschrieben wird. Der Ertrag dieser Stelle ist nach dem neuesten Fassions-Abschlusse folgender:

	fl.	kr.	fl.	kr.	
I. An ständigem Gehalte					
1) aus Staatskassen					
an baarem Gelde	110	—			
2 Schffl. 3 19/32 Mtz. Weitzen	7	12			
15 Schffl. 3 17/32 Mtz. Korn	143	25			
8 Schffl. 2 3/8 Mtz. Gerste	57	9	1/2		
4 Schffl. 2 3/32 Mtz. Haber	14	4			
9 1/4 Klafter weiches Flößholz	33	18			
2) aus Stiftungskassen					
an baarem Gelde	11	3	3/4		
3) aus Gemeindekassen	—	—			
4) von andern Pfarreien	—	—			
5) von Privaten	—	—			
			376	12	1/4
II. An Zinsen von Aktivkapitalien			—	—	
III. Ertrag aus Realitäten:					
freie Wohnung im Syndikatats-Gebäude	50	—			
2 Tagwerk Wiesen	54	—			
			104	—	
IV. Ertrag aus Rechten			—	—	
V. Einnahmen an Dienstesfunktionen			134	49	
VI. Observanzmäßige Gaben			7	33	1/4
VII. Freiwillige Geschenke			—	—	
Summa			622	34	1/2
Lasten			—	—	
Verbleiben reine Einkünfte			622	34	1/2

Bayreuth den 4. Dezember 1837.

Königliches protestantisches Konsistorium.
v. Freudel.
Hagen.

Notizen.

Durch Rggs.-Entschließung vom 29. November d. J. ist der bisherige Dechant-Pfarrer und Distrikts-Schulen-Inspektor J. C. Müller zu Mönchberg, welchen Seine Majestät der König unterm 8. November l. J. auf das erledigte zehnte Kanonikat in dem erzbischöflichen Kapitel zu Bamberg allergnädigst zu ernennen geruht haben, der mit rühmlichem Diensteifer geführten Inspektion über die Schulen des Distrikts Klingenberg, unter Anerkennung seiner vielen ersprießlichen Leistungen entbunden, und diese Stelle dem Pfarrer Michael Wolfert zu Klingenberg übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 14. November 1837 ist die deutsche Filialschulstelle zu Dietges, k. Landgerichts Hilders, dem Schulverweser Johann Michael Hofmann zu Neuhaus übertragen worden.

Durch Regierungs-Entschließung vom 6. Dezember 1837 ist die Schullehrerstelle zu Fahr, k. Landgerichts Volkach, dem Schullehrer Franz Brach zu Schwärzelbach übertragen worden.

Augsburger Börse.

Den 14. Dezember 1837.

Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			102
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			5 1/4
Bank-Actien		510	508

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 145.

Würzburg. Donnerstag, den 21. Dezember, 1837.

Inhalt.

Polizei-Verwaltungs-Protokolle u. Geschäftsführung der Patrimonialgerichte 2ter Kl. u. der Patrimonialämter. — Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr. — Aufstellung von Lehrern für die Schuldienst-Präparanden. — Legate für das Waisenhaus. — Notizen: (Sitzung des kgl. Staatsraths-Ausschusses.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 113 an sämmtliche k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Nrus. praes. 11840. Nrus. exp 4652. praes 1. Dezember 1837. 4307.

An sämmtliche Distriktspolizeibehörden des Kreises, in deren Bezirken sich Patrimonial-Gerichte II. Klasse und Patrimonial-Aemter befinden, und an diese zuletztgenannten Behörden selbst.

(Die Aufsicht auf die Geschäftsführung der gutsherrlichen Behörden, hier die Revision der Polizei Verwaltungs-Protokolle der Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonial-Aemter betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die Art, wie bisher die Vorschrift des § 68 der VI. Verfassungsbeilage, die vierteljährige Revision der Polizei-Verwaltungs-Protokolle betreffend, von Seite der Patrimonial-Gerichte II.

(*)

Klasse und Patrimonialämter vollzogen wurde, entspricht dem Zwecke dieser Vorschrift nicht. Nur wenige dieser Behörden haben sämmtliche in einem Quartale gepflogenen Verhandlungen vorgelegt; die meisten beschränkten sich auf Vorlage einzelner Akten, nicht selten kamen selbst in mehreren auf einander folgenden Quartalen nur Fehlanzeigen ein, und manche mochten glauben, daß nur die Strafpolizei-Protokolle vorzulegen nothwendig sey.

Gleichwohl ist die erwähnte Vorschrift ganz allgemein, und es sind hiernach alle, in den durch Tit. V. Cap. III. V. des VI. Edikts den gutsherrlichen Gerichten übertragenen Polizei-Verwaltungs-Zweigen gepflogenen Verhandlungen, sie mögen nur in Collektiv-Protokollen oder in besonderen Akten niedergeschrieben seyn, der vorgesetzten Kreisregierung zur Prüfung zu übergeben.

Da nun das Geschäft dieser Prüfung mit der inzwischen vollendeten Bildung von 10 Patrimonialämtern, von welchen diese Vorschrift nach dem Ausschreiben vom 14. November 1836 gleichmäßig zu beobachten ist, an Umfang und Bedeutung zugenommen hat, so sieht sich die k. Kreis-Regierung veranlaßt, zur Sicherung eines die Absicht der gesetzlichen Vorschrift erreichenden Vollzugs zu verfügen, was folgt:

I.

Die Verbindlichkeit der Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonialämter zur Vorlage der Polizeiverwaltungs-Protokolle erstreckt sich auf alle Gegenstände der Ortspolizei-Verwaltung; insbesondere sind darunter begriffen,

a) die Verhandlungen in Untersuchung und Bestrafung der Polizei-Uebertretungen;
b) die Verhandlungen über streitige Polizeigegenstände, soferne solche durch Vergleich beigelegt werden;
c) die Verfügungen zum Vollzuge distriktspolizeilicher Anordnungen und die Verfügungen zur Verhinderung von Polizeiübertretungen, dann zur Handhabung der besonderen örtlichen Polizei-Aufsicht;
d) alle Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Akten nebst den hierauf sich beziehenden Instruktions-Verhandlungen in Gewerbs-Concessionssachen;
e) die Protokolle und Verfügungen in Handhabung der Lokal-Schulpolizei;
f) die Verhandlungen und Verfügungen im Betreff der Lokal-Sittenpolizei;
g) die aus dem Vollzuge der Lokal-Armenpolizei hervorgehenden Verhandlungen und Verfügungen;
h) die durch Handhabung der Gesinde-, Gemeinde-, Bau- und Flur-Ordnungen veranlaßten Protokolle und Verfügungen;
i) die aus der Führung der Unteraufsicht über den Handel und Verkehr im Amtsbezirke und durch Handhabung der Viktualien-Polizei veranlaßten Protokolle und Anordnungen, sie mögen nun die Visitation der Lebensmittel und die Einhaltung ihrer Taxen, die Untersuchung des richtigen Gebrauchs von Elle, Maß und Gewicht, die Beobachtung der Marktordnungen, die Güte der Feilschaften und Arbeiten, oder die vernachläßigte Bewirthung oder Uebervortheilung der Fremden ꝛc. betreffen;
k) die Verhandlungen und Verfügungen rücksichtlich des Zustandes der Gemeinde-Brücken und Wege, und die zum Vollzuge distriktspolizeilicher Anordnungen hinsichtlich der öffentlichen Brücken, Straßen und Flüsse verhandelten Akten;
l) die Waldrug-Verhandlungen, so weit den Patrimonialgerichten II. Klasse und Patrimonial-Aemtern mit Rücksicht auf §. 90 lit. i der VI. Verfassungsbeilage die Forstpolizei zusteht;

endlich

m) die Anordnungen und Verfügungen zur Erhaltung der Gesundheit und Reinlichkeit und die hieraus hervorgehenden Verhandlungen.

II.

Die Protokolarform ist theils durch Observanz, theils durch positiv allerhöchste Bestimmungen als Regel für die große Mehrzahl der administrativen und polizeilichen Geschäfte begründet. Nur minder Wichtiges oder Fälle vorübergehenden Interesse's können nach Umständen mündlich abgethan werden.

Zu Protokoll und resp. zu den Akten muß aber gelangen:

a) jeder Gegenstand, für welchen Gesetze und Verordnungen die Protokollar-Form ausdrücklich vorschreiben;

b) jede Verhandlung, welche eine polizeiliche Strafverfügung nach sich ziehen kann, und jede polizeiliche Straf-Verfügung;

c) jede Verhandlung im Gebiete der übrigen Polizei-Verwaltung, welche ein zu den Akten zu konstatirendes Partei-Verhältniß betrifft, oder berührt;

d) jede Ermittlung faktischer Verhältnisse, sey es nun im Interesse des öffentlichen Dienstes oder von Privaten;

e) jedes in die Sphäre der Polizeiverwaltung einschlagende Anbringen, dessen Protokollirung die Anbringenden nachsuchen.

III.

Die von den Patrimonialgerichten II. Klasse und von den Patrimonialämtern zu führenden Protokolle zerfallen:

a) in das allgemeine Polizeiprotokoll,

b) in die speziellen durch einzelne Fälle gebotenen Protokolle und Akten.

IV.

In besonderen Protokollen sind zu verhandeln alle durch Gesetze oder Verordnungen zur besonderen Protokollirung verwiesenen Polizeigegenstände, namentlich Ansässigmachungs-, Verehelichungs- und Gewerbs-Concessionssachen, dann Gegenstände der Strafpolizei, so ferne nicht schon von vorne herein bemessen werden kann, daß nicht erst Beweisführung oder Bestätigung der Verhandlungen durch das k. Landgericht resp. die k. Kreisregierung nothwendig wird; und überhaupt Gegenstände, welche ihrer Natur nach nicht mit Einer Verhandlung erledigt werden können.

Rücksichtlich der auf solche Weise durch spezielle Behandlung erwachsenen Akten sind übrigens die in dem Ausschreiben vom 11. Februar 1824, Kreisblatt Nr. 22 Seite 387, vorgezeichneten, in dem Ausschreiben vom 13. Juli 1833, Kreisblatt Nr. 82 Seite 477, erneuerten Normen, wie sich von selbst versteht, auch von den Patrimonialgerichten und Patrimonialämtern genau zu beobachten, und müßte deren Vernachläßigung nach Maßgabe des lithographirten Ausschreibens vom 12. Oktober 1833 Nro. 1760/1248 behandelt werden.

V.

Das allgemeine Polizeiprotokoll hingegen ist bestimmt zur Aufnahme aller jener Gegenstände, welche zwar der Protokollarform bedürfen, aber nicht nothwendig der speziellen Behandlung in besondern Protokollen und Akten unterliegen; dahin gehören insbesondere die in Folge einfacher Cognition der Lokal-Polizeibehörde ertheilten Bewilligungen zu Freinächten, Tanzmusiken,

theatralischen Vorstellungen ꝛc. die Thätigung geringer Polizeistraffälle, die Abwandlung der dem Patrimonialgerichts- oder Patrimonialamtsbezirke angehörigen Bettler, die periodischen Visitationen der Lebensmittel, die Verhandlungen der Feuerbeschau und Lokal-Baupolizei, die Besichtigung der Flur- und Markungsgrenzen ꝛc.

VI.

Das allgemeine Polizei-Protokoll ist mit jedem Jahre neu anzulegen; es wird am zweckmäßigsten seyn, dasselbe im Laufe eines Jahres zwar geheftet, aber ungebunden zu erhalten, dasselbe in 4 Quartale abzutheilen, und erst am Schlusse eines Jahres, wenn sämmtliche Abtheilungen von der unterfertigten Stelle revidirt und beschieden sind, gebunden zu reponiren. Die Paginirung hat jedoch mit der Anlegung zu beginnen, und durch alle vier Abtheilungen fortlaufend zu geschehen, und eben so ist sogleich mit der Anlage des Protokolls auch das stets evident zu erhaltende Register zu demselben anzulegen. Jeder einzelne Eintrag im Protokolle ist mit Bezeichnung des Orts, wo die Verhandlung gepflogen wurde, mit dem Datum und fortlaufender Numer zu versehen.

Die zum allgemeinen Polizei-Protokolle gehörenden Papiere und Beilagen, Anzeigen, Zeugnisse, Correspondenzen u. dgl. sind als integrirende Bestandtheile desselben entweder mit dem Protokolle selbst bei dem betreffenden Protokollsvortrage zu vereinigen, oder in einem besondern Beilagenbande zu sammeln, in welchem Falle sie fortlaufend zu numeriren, im allgemeinen Polizei-Protokolle bei dem treffenden Protokoll-Vortrage zu allegiren, mit der Numer dieses Vortrags und der Seite des Protokolls durch den Beisatz: Beilage Nr. ad N . . . . Seite . . . des a. P. P. zu versehen und am Ende des Jahres gebunden neben dem treffenden Protokollbande in der Registratur zu reponiren sind.

VII.

Die Form der Waldrug-Protokolle richtet sich nach den diesfalls bestehenden besondern Vorschriften, und wird hiebei auf die Ausschreiben vom 11. Dezember 1834, die Behandlung der Waldrugen betreffend, Kreisblatt Nr. 149, und vom 18. April 1836, die landgerichtliche Bestätigung patrimonialgerichtlicher Erkenntnisse in Forstrugsachen betreffend, Kreisblatt Nr. 50 hingewiesen.

VIII.

Die bisherigen Wahrnehmungen machen übrigens noch folgende Erinnerungen nothwendig:

1) Alle Patrimonialgerichte und Patrimonialämter sind verbunden, auf den Protokollen die Taxen und Sporteln vorzumerken, es mögen nun diese sogleich am Schlusse der einzelnen Verhandlung, oder erst später z. B. nach dem Schlusse einer Untersuchung erhoben werden.

Ausschreiben vom 21. Juni 1816, Kr.-Bl. Nr. 68 S. 1671.

Für die im Gebiete des ehemaligen Großherzogthums Würzburg befindlichen Patrimonialgerichte und Patrimonialämter besteht überdies die Verbindlichkeit zur Führung der vorschriftsmäßigen Tax-Journalien, sofort auch zur Allegation der Sportel-Journals-Numer auf dem Protokolle.

Ausschreiben vom 26. Januar 1818. Kreisblatt Nr. 13. S. 116.

2) Alle schriftlichen Exhibita, Protokolle und amtliche Verfügungen müssen mit der Einlaufs-Numer des Geschäfts-Journals versehen seyn, und dieses, belangend die Patrimonialgerichte, für die Polizei- und Administrativ-Geschäfte gesondert von jenem der Justizgeschäfte geführt werden.

Ausschreiben vom 20. Oktober 1817, Kreisblatt Nr. 116.

3) Jede Verhandlung erheischt die Gegenwart des Polizeibeamten und eines verpflichteten Aktuars resp. Schreibers.

4) Die Protokolle sind nicht im erzählenden Style, sondern dergestalt zu verfassen, daß die Partheien direkt oder indirekt redend erscheinen.

5) Die Entscheidungen und amtlichen Resolutionen sind so viel möglich immer gleich am Schlusse der Verhandlung zu geben, den Protokollen in extenso anzufügen, und soferne nicht der Gegenstand erst die Einholung landgerichtlicher Bestätigung erfordert, auch sogleich den Betheiligten zu verkünden.

6) Mit der Verkündung eines Bescheides oder einer Verfügung ist immer auch die Belehrung über das Bestehen einer Rekurs- oder Beschwerde-Befugniß, über die Rekurs- oder Beschwerde-Instanz, über den Rekurs-Termin und über die aufschiebende oder nicht aufschiebende Wirkung des Rekurses zu verbinden.

7) Daß die Publikation und Belehrung über vorerwähnte Punkte wirklich erfolgte, ist zu den Akten jedesmal zu konstatiren, und von den Partheien durch Unterschrift zu bestätigen.

8) Von allen polizeilichen Entscheidungen der Patrimonialgerichte und Patrimonialämter geht der Rekurs nicht an die k. Landgerichte, sondern an die k. Kreisregierung. Gegen Erkenntnisse der Kreisregierung in Polizeistraffällen ist keine weitere Berufung zulässig.

Ausschreiben vom 19. Mai 1817 Kreisblatt Nr. 57 S. 1527.

Ausschreiben vom 14. Februar 1833 Kreisblatt Nr. 23 S. 100.

9) Der Rekurstermin besteht in der Regel in 30 Tagen, wenn nicht besondere Gesetze oder Verordnungen eine Ausnahme machen.

10) Eben so ist die Suspensiv-Wirkung der Rekurse die Regel und nur wenn besondere Gesetze oder Verordnungen hievon eine Ausnahme machen, wie z. B. in Sachen die Handhabung der Dienstbotenordnung, betr.

Ausschreiben vom 5. Oktober 1818 Kreisblatt Nr. 112 S. 1106.

oder wenn Gefahr auf Verzug steht, wie z. B. bei Verfügungen zur Abwendung von Feuersgefährlichkeiten, Baugebrechen ꝛc. darf mit dem Vollzuge auch ungeachtet angemeldeter oder ergriffener Berufung vorgeschritten werden.

11) Schriftliche Rekurse unsiegelmäßiger Personen müssen immer von einem inländischen Rechtsanwalte verfaßt oder unterzeichnet seyn. Wo zum Protokoll gegebene Rekurse zulässig sind, dürfen dieselben sich nicht auf die einfache Bitte um Vorlage der Akten beschränken, sondern müssen die Ausführung der Beschwerdepunkte und einen bestimmten die Sache selbst betreffenden Antrag enthalten.

12) In Einsendung der Rekurse und Beschwerden mit Akten oder beglaubigten Protokolls-Auszügen sind die in der Verordnung vom 29. Dezember 1836, Geschäfts-Vereinfachung betreffend, Art. XI. vorgeschriebenen Termine einzuhalten.

Die Rekurse, Berichte, Anträge u. s. w. der Patrimonialgerichte und Patrimonialämter dürfen jedoch nicht unmittelbar an die k. Kreisregierung, sondern nur durch die vorgesetzten Landgerichte zur Vorlage gebracht werden.

Ausschreiben vom 28. Jänner 1826 Kreisblatt Nr. 15 S. 234.

IX

Bezüglich der Competenz und der hiermit zusammenhängenden materiellen Vorschriften wird in Erinnerung gebracht:

1) die Patrimonialgerichte und Patrimonialämter haben selbst in jenen Polizeistraffällen, wo durch besondere Verordnungen für einzelne Fälle die in der Instruktion für die Polizeidirektionen vom Jahre 1808 angeordneten Beschränkungen der Strafbefugnisse ausdrücklich erweitert worden sind, wie z. B. in der Verordnung über körperliche Mißhandlungen vom Jahre 1814, oder in der Verordnung über Bettler und Landstreicher vom Jahre 1816 geschehen ist, die Bestätigung des vorgesetzten Landgerichts einzuholen, wenn sie auf eine Arreststrafe von mehr als 3 Tagen oder auf eine Geldstrafe von mehr als 10 fl. erkennen.
   Ausschreiben vom 11. März 1819 Kreisblatt Nr. 35 S. 331.

2) Dasselbe gilt von Erkenntnissen in Forststraffällen.
   Ausschreiben vom 18. April 1836 Kreisblatt Nr. 50. S. 283.

3) Die Behandlung und Entscheidung der Polizeistraffälle kömmt den Patimonialgerichten und Patrimonialämtern nach § 89 der VI. Verfassungsbeilage nur dann zu, wenn der Beklagte die Thatsache der Uebertretung eingesteht; leugnet er aber dieselbe, so ist die weitere Untersuchung und die Entscheidung dem vorgesetzten Landgerichte zu überlassen, wenn gleich und ungeachtet des Leugnens eine besondere Zeugenvernehmung nicht nothwendig erscheint, sondern schon in der Anzeige selbst hinreichende Momente zur Verurtheilung liegen, wie z. B. bei den dienstlichen Anzeigen der Gendarmerie (conf. Ausschreiben vom 15. Mai 1833 Kreisblatt Nr. 58 S. 311.); denn auch in diesem letzteren Falle mangelt einerseits das Geständniß des Beklagten, und anderseits vertritt die Anzeige selbst vermöge der ihr inwohnenden Beweiskraft die Stelle vorläufiger Beweisführung, die Verurtheilung erfolgt sohin nicht auf Geständniß, sondern durch Ueberweisung, und diese schließt die patrimonialgerichtliche Competenz immer aus.

   Gesteht hingegen der Beklagte die Uebertretung, und schützt er blos eine die Strafbarkeit aufhebende Einrede vor, oder bekennt er sich schuldig, aber nicht straffällig, z. B. daß er im Rausche oder in rechtlicher Nothwehr gehandelt, oder — daß er für seinen Diener nicht zu haften habe, und was dergleichen Einwendungen mehr sind: so wird durch solche in der Kompetenz der Patrimonialgerichte und Patrimonialämter nichts geändert; und eben so ist diese auch zu allen Erhebungen des Thatbestandes einer Uebertretung in so lange begründet, als nicht die Untersuchung ihre Richtung gegen einen bestimmten Thäter genommen hat, und dessen Ableugnung den Gegenstand an das Landgericht devolvirt.

4) In der Befugniß der Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter liegt nur die Bestrafung des an dem Orte der Heimath begangenen Bettels; jeder außerhalb der Heimath oder des Gerichtsbezirkes verübte, den Begriff des Landstreichens annehmende Bettel aber fällt der distriktspolizeilichen Einschreitung anheim, und es beschränkt sich in Ansehung eingelieferter Landstreicher die Zuständigkeit der Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter auf die Vornahme des ersten Verhörs und auf die Ablieferung an die vorgesetzte Distrikts-Polizei-Behörde.
   Ausschreiben vom 22. Oktober 1835 Kreisbl. Nr. 124 S. 693.

5) Den Patrimonialgerichten und Patrimonial-Aemtern steht auch die Untersuchung und

Bestrafung der Uebertretungen der fremdenpolizeilichen Anordnungen zu, soferne nicht ein unregelmäßiger Paß in Frage ist.

Ausschreiben vom 29. Mai 1837. Extra-Beilage Nr. 51.

6) Die Befugniß derselben zur Beaufsichtigung gutsherrlicher Brauereien und Mühlen ist aber durch die Voraussetzung bedingt, daß sie von den Gutsherrschaften nicht in eigener Regie betrieben werden, sondern verpachtet sind; widrigenfalls gebührt sie den vorgesetzten Landgerichten.

7) Die Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter haben die niedere örtliche Baupolizei.

Ausschreiben vom 27. August 1837. Kreisbl. Nr. 96 S. 601.

8) Die Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter sind zwar competent zur Ertheilung von Tanzmusik-Bewilligungen, sie müssen aber die ertheilte Genehmigung dem vorgesetzten Landgerichte anzeigen.

Ausschreiben vom 18. Sept. 1832. Kreisbl Nr. 111 S. 635.

9) Die executive Dorfs- und Feldpolizei besorgen zwar die Patrimonial-Richter und Patrimonial-Beamte in den Orten ihres Amtssitzes, und zwar ohne Rücksicht, ob dieses zugleich ihr Wohnsitz ist oder nicht, selbst und mit Beihülfe der Gemeinde-Vorsteher; das den Gemeinde-Ausschüssen in den §§ 117, 118 des revidirten Gemeinde-Edikts zugestandene Strafrecht aber bleibt denselben auch in den Orten des Amts- und Wohnsitzes der Beamten vorbehalten, und die erkannten Geldstrafen fließen nach §. 119 des revidirten Gemeinde-Edikts in die Gemeinde-Kassen.

10) Außer diesem Falle gebühren die von den Patrimonialgerichten und Patrimonial-Aemtern erkannten Geldstrafen in der Regel der Gutsherrschaft, wo nicht besondere Gesetze oder Verordnungen dieselben dem Lokal- oder Distrikts-Armenfond ausdrücklich zugewiesen haben. Die Gutsherrn sind zwar befugt, die in ihre Kasse fließenden Strafen zu erlassen, die Betheiligten haben sich aber mit ihren Anträgen um Erlassung der Strafe an die Gutsherrschaft selbst zu wenden, und die Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter hiemit sich nicht zu befassen.

11) Es ist nicht erlaubt, Freiheitsstrafen in Geldstrafen umzuwandeln; auch ist nicht gestattet, von der in Gesetzen oder Verordnungen bestimmten Größe einer Geldstrafe willkührlich abzugehen, oder diese ganz zu erlassen; wo aber deren Größe unbestimmt gelassen oder durch ein Maximum und Minimum begrenzt ist, haben die Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter den Grad der Strafbarkeit der Handlung, die Familien- und Vermögens-Verhältnisse des Uebertreters gewissenhaft zu erwägen und hiernach die Strafe zu bestimmen.

12) Die Umwandlung der Geld- in Arreststrafen soll bei Minderjährigen und unter Curatel gestellten Verschwendern jederzeit, bei Armen im Falle der offenbaren Uneinbringlichkeit oder auf Ansuchen statt-, und hiebei die Bestimmung des Art. 35 Th 1. des Straf-Gesetz-Buches analoge Anwendung finden.

13) Die Geldstrafen sind namentlich ein für allemal unanwendbar und absolut verboten bei einseitigen Thätlichkeiten und Raufereien, für welche die Verordnung vom 22. Februar 1814 ausdrücklich nur Arreststrafen zuläßt.

14) Ist die Dauer der Arreststrafe für eine einzelne Uebertretung oder in Rücksicht auf die Subjektivität des Uebertreters vom Gesetze oder von der Verordnung ausdrücklich ausgesprochen,

so darf nicht willkührlich hievon abgewichen werden: rücksichtlich der Zumessung der Strafe inner den Grenzen eines Maximums und Minimums gilt das Ziff. 11 Gesagte.

15) Die Arreststrafen dürfen nach Maaßgabe der Art. 29, 30 Th. I. d. St.-G.-B. einfach und doppelt geschärft, die Entziehung von warmer Speise aber darf nie in zweien aufeinanderfolgenden Tagen oder nie länger als auf 24 Stunden verfügt werden.

Gedrucktes Ausschreiben vom 26. Sept. 1817. Nro. 20871—19818.

16) Die wirkliche Erstehung des Arrestes muß entweder durch Anzeige des Gerichts- oder Amtsdieners zum Protokoll, oder durch Adregistrirung eines Auszugs aus dem vorgeschriebenen Arrestatenbuch in den Akten oder im allgemeinen Polizei-Protokoll nachgewiesen seyn. Die Erlassung rechtskräftig erkannter Arreststrafen steht weder den Behörden noch Gutsherrn zu.

17) Körperliche Züchtigung dürfen die Patrimonialgerichte und Patrimonial-Aemter nur gegen die ihrem Bezirke angehörigen Bettler, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und jedesmal zu den Akten zu bringendem ärztlichen Gutachten über die Zulässigkeit einer körperlichen Züchtigung im Allgemeinen und über deren Art und Maaß insbesondere, in Anwendung bringen.

Stockschläge sind bloß gegen männliche Individuen anwendbar, gegen Knaben unter 15 Jahren und weibliche Individuen überhaupt sind Ruthenstreiche anzuwenden, und ist sich hiebei nach den Bestimmungen der Verordnung vom 28. November 1816, Bettler- und Landstreicher betreffend, Art. 5 — 7 zu achten. Oeffentliche Ausstellungen und öffentliche Züchtigungen sind durchaus verboten.

Jede Leibesstrafe muß im Beiseyn einer Amtsperson mit Beseitigung aller Zuschauer in einem geschlossenen Lokale geschehen.

Gedrucktes Ausschreiben vom 26. September 1817. Nro. 20871—19818.

Gedrucktes Ausschreiben vom 20. April 1818. Nro. 23471—17877.

Ausschreiben vom 22. Oktober 1835. Kreisblatt Nro. 124. Seite 693.

X.

Die in den Ziff. I.—VI. enthaltenen Anordnungen treten mit dem Tage der Bekanntmachung in Wirksamkeit.

Die vierteljährige Einsendung der Polizei-Verwaltungs-Protokolle und Akten ist jederzeit mit einer summarischen Uebersicht der vorgelegten Protokolle und Akten zu begleiten, wobei sich von selbst versteht, daß das allgemeine Polizei-Protokoll nur eine Numer in der Uebersicht erhält.

XI.

Die Landgerichte sind durch die Vorschrift des §. 68 der VI. Verfassungsbeilage zur primären Prüfung dieser Vorlagen verpflichtet, und haben dieselben mit ihren Bemerkungen anher einzusenden, oder — falls sie solche nicht zu machen finden, dieses im Einsendungsberichte ausdrücklich zu erklären.

Würzburg den 24. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.

B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Nr. praes. 6992. Nr. exped. 5853. praes. 18. Dezember 1837. 4492.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei und sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden.

(Bauten bei Gemeinden und Stiftungen betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachstehende im rubrizirten Betreffe erlassene höchste Ministerial-Entschließung vom 4. d. M. wird den Distrikts-Polizei-Behörden zur Wissenschaft und Befolgung in vorkommenden Fällen eröffnet:

„Mit Bezugnahme auf die allerhöchsten Bestimmungen, die Vorlage der Bau-Entwürfe für Gemeinden und Stiftungen betreffend, wird die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, auf den § 33 lit. d der Ministerial-Ausschreibung vom 31. Oktober 1837 über den Vollzug des Gemeinde-Edikts, wonach gemäß besonderer allerhöchster Anordnung

bei Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeinde-Schulden und ohne Bedürfniß des Lokal-Malzaufschlages zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine Schuld, und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seyen, —

noch besonders aufmerksam gemacht und beauftragt, hienach nicht nur die untergeordneten Behörden zur genauen Darnachachtung in vorkommenden Fällen geeignet anzuweisen, sondern auch sich selbst in ihren Berichten bezüglich der zu gebenden Nachweisungen zu achten."

Würzburg den 10. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Num. praes. 7631. Nrus. exped. 6219. praes. 18. Dezember 1837. 4499.

(Aufstellung von Lehrern der Schuldienst-Präparanden betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Statt des in der Entschließung vom 28. v. M. (Kreisblatt Nr. 141) bezeichneten Schullehrers Göbel zu Tann wird der Schullehrer Georg Friedrich Grauer zu Hundsbach, Herrschafts-Commissariats Tann, als Präparandenlehrer aufgestellt, was hiemit nachträglich zu der erwähnten Entschließung bekannt gemacht wird.

Würzburg den 15. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Lommel.

(*)

Nrus. praes. 6659. Nr. exp. 5693. praes. 18. Dezember 1837. 4493.

(Legate für das Waisenhaus betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Dem hiesigen Waisenhause wurden vom Landesdirektions-Direktor Kleinschrod einhundert Gulden, dann von Eva Margaretha Müller dahier fünfzig Gulden vermacht, welche wohlthätige Handlungen zum ehrenden Andenken ihrer Urheber hiemit veröffentlicht werden.

Würzburg den 8. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
B. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lommel.

Notizen.

Sitzung des Staatsraths-Ausschusses.

In der Sitzung des königl. Staatsraths-Ausschusses vom 23. November l. J. wurden die Rekurse

des Samuel Friedmann zu Veitshöchheim im Unter-Mainkreise wegen Weinschmiere, und

des Bräuers Mich. Schneider zu Würzburg wegen Auslassung sauern und schädlichen Biers entschieden.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 146.

Würzburg. Samstag, den 23. Dezember, 1837.

Inhalt.

Vollzug der Allerhöchsten Verordnung v. 29. Nov. 1837 über die Eintheilung des Königreichs hinsichtlich der Justizgegenstände. — Vollzug des Gemeinde Edikts. — Notizen: (Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 114 an die unmittelbaren Magistrate, Land- und Herrschaftsgerichte, dann besondere Beilage Nr. 12, den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche Allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der Allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, hinsichtlich der Justizgegenstände.

Ludwig
von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge Unserer Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches betreffend, rücksichtlich der Justizgegenstände beschlossen und verordnen, was folgt:

I.

Die Appellationsgerichte, welche nach Art. XI. der genannten Verordnung für die obere Justizpflege in jedem Kreise zu bestehen haben, sind:

(*)

1) für den Kreis Oberbayern das bisherige Appellationsgericht für den Isarkreis;
2) für den Kreis Niederbayern das bisherige Appellationsgericht für den Unterdonaukreis;
3) für den Kreis Pfalz das bisherige Appellationsgericht für den Rheinkreis;
4) für den Kreis Oberpfalz und Regensburg das bisherige Appellationsgericht für den Regenkreis;
5) für den Kreis Oberfranken das bisherige Appellationsgericht für den Obermainkreis;
6) für den Kreis Mittelfranken das bisherige Appellationsgericht für den Rezatkreis;
7) für den Kreis Unterfranken und Aschaffenburg das bisherige Appellationsgericht für den Untermainkreis;
8) für den Kreis Schwaben und Neuburg das bisherige Appellationsgericht für den Oberdonaukreis.

Diese Appellationsgerichte üben vom 1. Jänner 1838 an ihre kompetenzmäßige Gerichtsbarkeit im ganzen Umfange der durch Unsere Verordnung vom 29. November 1837 gebildeten Kreise in bürgerlichen und strafgerichtlichen Gegenständen aus. Die am 1. Jänner 1838 bei den bisherigen Appellationsgerichten anhängigen und noch nicht erledigten Rechtssachen aus derjenigen Land- und Herrschaftsgerichten, welche den durch die genannte Verordnung gebildeten Kreisen neu zugetheilt worden sind, gehen von diesem Tage an an die für jene Kreise bestimmten Appellationsgerichte über.

II.

Die Gerichtssprengel der Kreis- und Stadtgerichte als privilegirte erste Instanz werden vom 1. Jänner 1838 an, in folgender Art festgesetzt:

A. Im Kreise Oberbayern.

a) Der Gerichtssprengel des Kreis- und Stadtgerichts München erstreckt sich über die sämmtlichen Landgerichte dieses Kreises.

B. Kreis Niederbayern.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Landshut begreift unter sich die Landgerichte:
1. Landshut, 2. Wilsbiburg, 3. Abensberg, 4. Kellheim, 5. Pfaffenberg, dann das Herrschaftsgericht Zaitkofen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Straubing behält den durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 (Regierungsblatt v. 1818, S. 1132) zugewiesenen Gerichtssprengel mit Ausnahme des Landgerichts Cham.

c) Das Kreis- und Stadtgericht Paßau behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen.

C. Kreis Oberpfalz und Regensburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Amberg begreift unter sich die Landgerichte:
1. Amberg, 2. Kastl, 3. Sulzbach, 4. Vohenstrauß, 5. Naaburg, 6. Eschenbach, 7. Kemnath, 8. Neustadt an der Waldnaab, 9. Tirschenreut, 10. Waldsassen;

b) das Kreis- und Stadtgericht Regensburg, die Landgerichte:
1. Stadtamhof, 2. Regenstauf, 3. Burglengenfeld, 4. Roding, 5. Heman, 6. Riedenburg, 7. Parsberg, 8. Waldmünchen, 9. Cham, 10. Neunburg v. W., 11. Neumarkt, 12. Hilpoltstein.

D. Kreis Oberfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Bayreuth die Landgerichte:

1. Hof, 2. Naila, 3. Rehau, 4. Selb, 5. Wunsiedel mit Redwitz, 6. Gefrees, 7. Münchberg, 8. Weidenberg, 9. Pegnitz, 10. Bayreuth, 11. Kulmbach, 12. Pottenstein, 13. Stadtsteinach, 14. Gräfenberg, 15. Kirchenlamitz.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Bamberg behält den ihm in der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel, welchem noch das Landgericht Herzogenaurach zugetheilt wird.

E. Kreis Mittelfranken.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Ansbach behält ebenfalls den ihm durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel, jedoch mit Ausnahme des Landgerichts Nördlingen.

b) Das Kreis- und Stadtgericht Nürnberg begreift unter sich die Landgerichte:

1. Nürnberg, 2. Erlangen, 3. Lauf, 4. Hersbruck, 5. Altdorf, 6. Schwabach, 7. Radolzburg, 8. Markt Erlbach, 9. Neustadt, 10. Pleinfeld, 11. Weißenburg, 12. Greding, 13. Beilngries, 14. Eichstädt, 15. Kipfenberg.

c) und d) Die Kreis- und Stadtgerichte Erlangen und Fürth bleiben, nach der Bestimmung der allerhöchsten Verordnung vom 29. September 1818 die privilegirte Instanz für ihren bisherigen Gerichtsbezirk selbst.

F. Kreis Unterfranken und Aschaffenburg.

Die Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg, Würzburg und Schweinfurt behalten die ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugewiesenen Gerichtssprengel unverändert.

G. Kreis Schwaben und Neuburg.

a) Das Kreis- und Stadtgericht Augsburg begreift unter sich die Landgerichte:

1. Neuburg, 2. Donauwörth, 3. Höchstädt, 4. Lauingen, 5. Burgau, 6. Wertingen, 7. Zusmarshausen, 8. Göggingen, 9 Dillingen, 10. Günzburg, 11. Schwabmünchen, 12. Monheim, 13. Nördlingen, 14. Wemding, dann die Herrschaftsgerichte Bissingen, Harburg, Mönchsroth, Oettingen und Wallerstein.

b) und c) Den Kreis- und Stadtgerichten Memmingen und Kempten verbleiben die ihnen durch die allerhöchste Verordnung vom 29. September 1818 zugetheilten Gerichtssprengel unverändert.

Die Kreis- und Stadtgerichte üben die Gerichtsbarkeit als privilegirte erste Instanz vom 1. Jänner 1838 an in dem ganzen Umfange der ihnen durch gegenwärtige Verordnung zugetheilten Gerichtssprengel aus, und es gehen von diesem Zeitpunkte an alle auf die genannte Gerichtsbarkeit Beziehung habenden Rechtssachen, welche bis dahin bei andern Kreis- und Stadtgerichten als privilegirter erster Instanz anhängig waren, oder behandelt worden sind, an diejenigen Kreis- und Stadtgerichte über, welche durch die vorstehende Bestimmung der Kreisgerichtssprengel für dieselben zuständig werden.

München den 7. Dezember 1837.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich allerhöchsten Befehl:
der funkt. General-Sekretär,
Frhr. von Tauthöus,
Appellationsgerichtsrath.

Digitized by Google

Num. praes. 4125. Num. exp. 3773. praes. 16. November 1837. 4140.

(Den Vollzug des Gemeinde-Edikts betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die von dem kgl. Staats-Ministerium des Innern unterm 31. v. M. mitgetheilte Uebersicht der über den Vollzug des Gemeinde-Edikts ergangenen Ausschreibungen und Spezial-Entscheidungen wird in einer besonderen Beilage *) zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Würzburg den 13. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises.
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Doser.

Notizen.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 16. Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 9. u. 13. Dezember 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.	Ochsenfurt v. 12ten bis 19ten Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	16	30	6	1	15	24	3	14	30
	Kern								8	13	—
	Korn	2	11	20	12	1	10	45	30	10	40
	Haber	19	5	15	4	2	4	55	5	5	15
	Gerste	10	10	45	8	1	10	15			
Im mittlern	Weitzen	538	14	59	131	4	14	52	84	14	3
	Kern										
	Korn	201	10	54	50	4	10	26	143	10	26
	Haber	222	5	5	35	4	4	41	28	5	6
	Gerste	181	10	21	244	3	9	19			
Im tiefsten	Weitzen	8	13	30	5	—	11	—	10	13	30
	Kern										
	Korn	5	10	—	1	—	10	—	6	10	—
	Haber	4	4	12	1	—	4	15	57	5	—
	Gerste	8	10	—	9	—	7	—			

*) s. die besondere Beilage Nr. 12. (Gekundene Abdrücke davon sind in der Comm.-Aff. Bonitas'schen Verlagshandlung, das Exempl. um 24 kr. zu haben.

Königreich Bayern.

Staats-Ministerium des Innern.

(Den Vollzug des Gemeinde-Edikts betreffend.)

Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat die über den Vollzug des Gemeinde-Edikts ergangenen Ausschreibungen und Spezial-Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche der k. Kreisregierung K. d. Innern nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu § 8 des Gemeinde-Edikts.

I. Benennung der Gemeinden.

1. Der in dem Gesetze mehrfach gebrauchte Ausdruck „Landgemeinde" hat fortan als ausschließende Bezeichnung der mit magistratischer Verfassung nicht begabten und unter die Ausnahme des § 10 im revidirten Gemeinde-Edikte nicht fallenden Communen zu gelten, und der

früher mehrfach gebrauchte Name „Ruralgemeinde" tritt in allen Ausfertigungen der Gemeindebehörden, in allen Erlassen königlicher Stellen und überhaupt in der gesammten Geschäfts-Sprache dann auf den Gemeindesiegeln, auf den Ortstafeln und Wegweisern ausser Anwendung

Zu § 9 des Gemeinde-Edikts.

II. Berechnung der Familenzahl in Stadt-Gemeinden zum Behufe der Classifikation derselben.

2. Bey Berechnung der die Classifikation der Städte bedingenden Familienzahl haben nebst den wirklichen Gemeindegliedern auch alle jene Familien zu zählen, welchen die Ansäßigkeit nach Maaßgabe der dießfalls bestehenden Gesetze zukömmt.

Zu § 10 des Gemeinde-Edikts.

III. Rücktritt der Stadt-Gemeinden in niedere Classen und Categorien.

3. Der Rücktritt einer Stadtgemeinde aus einer höhern in eine niederere Klasse kann nur durch die wirklichen Gemeindeglieder selbst, und zwar in förmlich angesagter Versammlung unter Anwesenheit von mindest zwei Drittheilen und mit absoluter Stimmenmehrheit beschlossen werden. Ueberdieß erheischt dieser Rücktritt bei Städten II. Classe die Bestätigung der obersten Curatel, bei Städten I. Classe aber die allerhöchst unmittelbare Genehmigung des Monarchen.

4. Der genehmigte Rücktritt einer Stadtgemeinde in eine geringere Klasse zieht keine Aenderung der bisherigen magistratischen Amtskleidung (rev. Gemeinde-Edikt § 51.) oder an den bisherigen Wahlvorschriften (ebendaselbst § § 74 und 76) nach sich.

5. Der Rücktritt einer Stadt oder eines Marktes in die Reihe der Landgemeinden ist lediglich durch einen alle Voraussetzungen der Ziff. 3. in sich vereinigenden Gemeindebeschluß bedingt.

6. Dieser dem k. Staats-Ministerium des Innern stets anzuzeigende Rücktritt zieht wohl auf die Dauer seines Bestandes, also, in so lange nicht ein gültiger Gemeindebeschluß die Wiedereinführung der magistratischen Verfassung ausspricht, das Ruhen der durch die Verfassung und durch das revidirte Gemeinde-Edikt von der magistratischen Verfassung ausdrücklich abhängig erklärten Verhältnisse, keineswegs aber die Suspension oder das Erlöschen sonstiger Rechte, und namentlich wohlerworbener Stadt- oder Marktrechte nach sich.

Zu § 11 des Gemeinde-Edikts.

IV. Erlangung der Gemeindeglieds-Eigenschaft und deren Wirkungen.

7 Der Versuch einiger Gemeinden, die Erwerbung der Eigenschaft eines Gemeindegliedes durch vorgängige Erwerbung von Realitäten in dem Gemeindebezirke bedingt zu erklären, widerstreitet den ausdrücklichen Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts § 11 und des revidirten Ansässigmachungsgesetzes § 5, kann sonach nicht gestattet werden.

8. Eine Unterscheidung zwischen bürgerlichen und blos schutzverwandten Gemeindegliedern ist im Gegenhalte zu § 11, 18 und 26 des revidirten Gemeinde-Edikts durchaus unstatthaft.

Die Israeliten können, als der aktiven Vortheile des Stadtbürgerrechtes theilhaftig, auch eine Befreiung von Bürgeraufnahmsgebühren nicht ansprechen.

Zu §. 13 des Gemeinde-Edikts.

V. Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen.

10. Die durch das Gesetz ausdrücklich gebotene Aufzeichnung der Gemeinde-Angehörigen hat nach folgenden Grundsätzen statt zu finden:

a) die Ihrwahlsässen bilden die Matrikel sämmtlicher wirklicher Gemeindeglieder und sind als solche stets in unbedingtester Evidenz zu halten.

b) die übrigen einem Gemeindebezirk angehörigen, aber mit dem Gemeindebürgerrechte nicht begabten Personen (§ 13. Ziff. 1, 2 und 3 des revidirten Gemeinde-Ediktes) sind in gesonderten Verzeichnissen vorzutragen, und zwar

aa) die Insassen und Beisassen nach Formular I Anlage 1,
bb) die ausschließend Heimathsberechtigten nach Formular II Anlage 1,
cc) die Mieth- und Innleute nach Formular III Anlage 1.

c) In diesen Verzeichnissen gebührt jeder Familie, d. h. jedem Familien-Haupte und seinen Angehörigen, ein eigener Bogen, sonach ist auch jeder einen eigenen Familienstand begründende Familien-Angehörige mit dem Tage der erlangten Ansässigkeit aus dem Verzeichnisse der Familien-Angehörigen auf ein eigenes Folium zu übertragen.

d) In dem Verzeichnisse der Heimaths-Angehörigen anderer Gemeinden oder Staaten (Mieth- und Innleute) (Formular III der Anlage 1) sind alle jene Individuen dieser Klasse aufzunehmen, welche, ohne einen ständigen Wohnsitz in der betreffenden Gemeinde erlangt zu haben, daselbst dennoch einen eigenen Haushalt, (eine selbstständige Wirthschaft) auf unbestimmte oder bestimmte Zeit führen, sonach jedenfalls einen vorübergehenden Wohnsitz aufgeschlagen haben.

e) Auswärtige Heimathsberechtigte, welche in der betreffenden Gemeinde einen vorübergehenden Aufenthalt ohne Führung einer selbstständigen Haushaltung nehmen, sind in keines dieser Verzeichnisse einzutragen, sondern lediglich als Fremde zu behandeln, mit den Aufenthalts-Karten zu versehen, und in die Fremdenlisten zu verweisen.

f) Die Gemeinde-Forensen bedürfen einer persönlichen Aufzeichnung nicht, da sie nur hinsichtlich ihrer in der Gemeindemarkung liegenden Grundstücke oder nutzbaren Rechte in Verhältnissen zu dem Gemeindeverbande stehen; diese Grundstücke oder nutzbaren Rechte aber ohnehin in den Lagerbüchern erscheinen, welche in den Städten von dem Magistrate (§ 69 des revidirten Gemeinde-Edikts und § 32 der Instruktion für die Polizey-Directionen vom 24. September 1808) in den Landgemeinden von den Gemeindevorstehern (§ 100 des revidirten Gemeinde-

Edikts, § 14 u. flg. der Instruktion für die Gemeindevorsteher vom 24. September 1808) geführt, und evident gehalten, und worin ohnehin die jedesmaligen Besitzer stets vollständig vorgemerkt werden müssen.

g) in der k. Haupt- und Residenzstadt München richtet sich die Aufzeichnung der Gemeindeangehörigen bezüglich der gegenseitigen Wirksamkeit des Magistrates und der k. Polizei-Direction nach §§ 16 — 20 der allerhöchsten Verordnung vom 15. September 1818 Gesetzblatt Jahrgang 1818 Seite 573 ff.

In den übrigen Gemeinden liegt die Führung und Evidenthaltung der Verzeichnisse ausschließend den Gemeindebehörden, und zwar, was die einer k. Kreis-Regierung K. d. Innern unmittelbar untergeordneten Gemeinden betrifft, unter der direkten Kontrolle dieser Kreisstelle und des sie vertretenden Stadt-Commissariates, in den übrigen unter der Kontrolle der vorgesetzten Polizey-Behörden ob.

Zu § 14 des Gemeinde-Edikts.

VI. Vertretung der Gemeinde-Forensen.

11. Die Frage wer Pächter des größten Antheils an dem verpachteten Gesammtgute eines Gemeinde-Forensen sey? beantwortet sich nach der Grund-, Domikal- und Häuser-Steuer-Quote der einzelnen Pacht-Antheile.

Zu § 19 des Gemeinde-Edikts.

VII. Befreiung von Gemeinde-Lasten.

12. Befreiungen von der Umlagepflicht können aus den nur den Maaßstab der Leistungen berührenden §§ 19 Ziff. 3 dann 30 und 31 des revidirten Gemeinde-Edikts nicht abgeleitet werden.

Zu § 20 des Gemeinde-Edikts.

VIII. Wappen und Siegel der Gemeinden und Stiftungen.

13. Die aus der Klasse der magistratischen in jene der Landgemeinden zurücktretenden Städte und Märkte bedürfen bei dem klaren Wortlaute des Gesetzes (revid. Gemeinde-Edikt § 10) zu Fortführung ihrer Wappen keiner besondern Ermächtigung.

14. Seine Königliche Majestät sind gerne geneigt, den Gemeinden ihre früheren historisch begründeten Wappen wieder zurückzugeben oder neue auf das historische Moment gegründete zu gewähren; dießfallsige Gesuche sind durch das k. Staats-Ministerium des Innern unter Beifügung korrekter Zeichnungen oder Siegel-Abdrücke allerhöchster Sanction zu unterstellen, und der Ministerial-Ausschreibung vom 5. Dezember 1818 ist hiebei eine Anwendung nicht einzuräumen.

15. Gleiche allerhöchste Geneigtheit findet bezüglich der Stiftungswappen statt.

16. Die in Folge des Gesetzes vom 1. Juli 1834 neugebildeten Kirchenverwaltungen haben sich einfacher Siegel mit der Umschrift „Verwaltung des katholischen (protestantischen) Kirchenvermögens zu N . . ." zu bedienen.

Zu § 25 des Gemeinde-Ediktes.

IX. Gemeinde-Grund-Theilungen.

17. Alle am 1. Juli 1834 noch nicht vollzogenen Gemeinde-Grundtheilungen unterliegen neuer Sach-Instruktion nach Maßgabe der Bestimmungen des § 25 des revidirten Gemeinde-Edikts.

18. Der Sinn der Gesetzesstelle:

„Unter welchen drei Viertheilen jedoch die Großbegüterten der Gemeinde, sowie der oder die Schäferei-Berechtigten begriffen seyn müssen,"

findet, in der von dem k. Staatsminister des Innern in der 52. Sitzung der Kammer der Abgeordneten vom Jahre 1834 abgegebenen amtlichen Erklärung seine unzweideutige Beleuchtung.

19. Bei Verhandlungen über Gemeindegründetheilungen ist, gleichzeitig mit der Vertheilungsfrage selbst, auch die Feststellung

a) des auf die vertheilten Gemeindegründe zu Gunsten der Gemeinde-Kasse zu legenden Grundzinses, so wie

b) des Quantums der zur Verpachtung an Kleinbegüterte oder Leerhäusler zurückzuhaltenden Theile

zu berathen und festzusetzen.

Zu den §§ 27 bis 33 des Gemeinde-Edikts.

X. Von den Gemeinde-Diensten.

20. Der Maßstab für Umlegung der Gemeindedienste richtet sich nicht nach den Bestimmungen des Art. VI in dem Umlagen-Gesetze, sondern nach §§ 30 und 31 des Gemeinde-Ediktes, welche bei Vertheilung gemeindlicher Spanndienste die Gesammtzahl des Anspann-Viehes ohne Abrechnung des von Einzelnen etwa über ihr Bedürfniß, daher ohne entsprechenden Vorrath an Schiff und Geschirr gehaltenen Zugviehes als Basis angenommen wissen wollen. Die durch Gemeindedienste zu leistenden Arbeiten können daher ohne ausdrückliche Zustimmung der Betheiligten nie zu Gelde angeschlagen und nach dem Steuerfuße repartirt, sondern müssen unter die Pflichtigen nach dem gesetzlich festgesetzten besondern Maßstabe individuell vertheilt werden, vorbehaltlich

a) des Rechtes der Einzelnen, die sie treffenden Dienste nach § 32 des revidirten Gemeinde-Ediktes durch geeignete Stellvertreter leisten zu lassen, und

b) der eine besondere Fertigkeit oder Werkkunde erfordernden, durch Gemeindedienste voraussichtlich nicht genügend erfüllbaren Leistungen, welche durch werkkundige Individuen auf Rechnung der Gemeindekasse zu vollführen, und auf dem Gemeinde-Umlagewege dieser zu refundiren sind.

21. Die Nachtwachen zählen zu den Gemeindediensten. Es kann also den einzigen Fall des Vorhandenseyns der in § 19 Nr. 3 des Edikts ausgedrückten Voraussetzung ausgenommen, kein Gemeindeglied sich der Theilnahme an diesen Wachen entschlagen.

22. In dem Vollzuge der §§ 29, 30 und 33 des revidirten Gemeinde-Ediktes hat sich beinahe allenthalben die Gewohnheit gebildet, die für Militär-Transporte in Friedenszeiten, dann für den Transport von Bettlern, Vaganten, Arrestanten u. s. w. verordnungsmäßig zu leistenden Vorspannsfuhren in Akkord zu geben, und den über Abzug der regulativmäßigen Vergütung des Staates sich ergebenden Mehrkostenbetrag in den einem Polizei-Distrikte angehörenden Gemeinden durch Distrikts-Umlagen, in den eigene Polizei-Distrikte bildenden unmittelbaren Städten aber durch örtliche Gemeinde-Umlagen zu decken.

Da diese Gewohnheit dem öffentlichen Interesse eben so sehr als jenem der Frohnpflichtigen zusagt, und aus dem Einverständnisse aller Betheiligten hervorgegangen ist, da dieselbe ferner den von den Ständen des Reiches im Jahre 1819 und 1831 gestellten Anträgen zufolge (Verhandlungen der Kammer der Reichsräthe vom Jahre 1819 pag. 396 Ziffer 28 und vom Jahre 1831 Band 11 pag. 360 ff.) und da endlich die eben erwähnten Frohnen zu den allgemeinen Landfrohnen für Gemeindezwecke gehören (siehe Anmerkung zum Cod. Civ. Bav. Pars II Cap. 11 § 17 und Verordnung vom 1. Februar 1815 Regierungsblatt 1815 pag. 113) so werden die k. Regierungen Kammern des Innern auch künftig hiernach verfahren, und eben so bezüglich der für Gemeindebedürfnisse zu leistenden Spanndienste den, besonders in größeren Städten seit lange bestehenden Gewohnheiten und Einrichtungen in so lange kein Hinderniß entgegen stellen, als nicht auf dem durch das Gesetz vorgezeichneten Wege eine Abänderung beschlossen wird.

23. Die Fürsorge für Unterkommen und Verpflegung der von Polizeibezirk zu Polizeibezirk zu liefernden Arrestanten und Vaganten zählt zu den Attributen der Distriktspolizei. Der dießfallsige Kostenaufwand sowohl als die Herstellung und Unterhaltung des betreffenden Arrestlokals berührt also nur jene Gemeinden, welchen die höhere Polizei nach § 69 des Gemeinde-Ediktes zukömmt.

24. Streitigkeiten über Leistungen aus dem Gemeinde-Verbande ressortiren nach wörtlicher Vorschrift des Art. XIV im Gemeinde-Umlagen-Gesetze zu der administrativen Entscheidung.

Zu § 34 des Gemeinde-Edikts.

XI. Fleisch-Aufschlag.

25. Der Fleisch-Aufschlag darf nach den klaren Bestimmungen des Gesetzes vom 22. Juli 1819 Art. I keiner Gemeinde verweigert werden, welche dessen Einführung mittelst förmlichen, den Voraussetzungen der §§ 37, 38, 83 und 87 des revidirten Gemeinde-Ediktes entsprechenden Gemeindebeschlusses in Anspruch nimmt.

26. Der Fleischaufschlag ist nach dem durch Mandat vom 26. August 1760 gebotenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 31. Dezember 1808 für das ganze Königreich verbindlich erklärten Tarife zu entrichten, und da sich derselbe auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Ver-

kaufe gebrachte Fleisch zu erstrecken hat, so ist er auch von allem aus nicht aufschlagpflichtigen Orten oder aus dem Auslande dahin eingebrachten Fleische, und zwar mit einem Pfennige vom Pfunde ohne Unterschied der Fleischgattung zu erheben.

27. Die Erhebung kömmt der Gemeinde-Behörde zu.

28. Dießfallsige Defraudationen unterliegen der durch das Mandat vom 31. Dezember 1808 festgesetzten Strafe, und kompetiren in erster Instanz zu den Polizeibehörden, in zweiter Instanz zu der kgl. Kreisregierung K. d. J. und für den Fall des Vorwaltens der Summa appellabilis in dritter und letzter Instanz zu dem kgl. Staatsrathe.

XII. Getraid- und Mehl-Aufschlag.

29. Die Bestimmung der Ziffer 25 findet gleichfalls auf den Getraid-Aufschlag Anwendung, welcher von den Gemeinden durch ihre Behörden nach Maßgabe der königl. Verordnung vom 12. Mai 1815 in dem durch das Bedürfniß vorgezeichneten Maße bis zu dem Maximal-Betrage zu 30 kr. von jedem auf die Mühlen zum Vermahlen gegebenen Schäffel Kornes und Waizens in Anspruch genommen werden darf, und sich gleichfalls auf alles in der betreffenden Gemeinde zum Verkaufe gebrachte Brod einschlüssig des von auswärtigen Bäckern eingeführten Gebäckes erstreckt, und bezüglich der Defraudationen ganz nach den hinsichtlich des Fleischaufschlages in den k. Verordnungen vom 31. Dezember 1808 und vom 7. August 1813 gegebenen Bestimmungen (Ziff. 28) zu behandeln ist.

XIII. Lokal-Malz-Aufschlag.

30. Die kgl. Bewilligung zu Erhebung des Lokal-Malz-Aufschlages wird, den Fall unzulänglicher Dotations-Verhältnisse ausgenommen, in der Regel nur

a) Behufs der Schuldentilgung,

b) zu Bestreitung außerordentlicher und vorübergehender Ausgaben, namentlich zu Errichtung öffentlicher Gebäude (Rathhäuser, Schulhäuser ꝛc.) zu Erbauung von Brücken, Herstellung von Strassen, und auch unter dieser Voraussetzung nur in so ferne gegeben werden, als

aa) der Haushalt der betreffenden Gemeinde durch einen von der Curatel bereits genehmigten Wirthschafts-, dann bei etwaigem Vorhandenseyn von Schulden durch einen gleichmäßig genehmigten Schuldentilgungsplan vollkommen geregelt ist, und welche sich ferner

bb) über das Eingeführtseyn des Fleisch- und Mehlaufschlages oder über ein der Einführung dieser indirekten Auflagen entgegenstehendes Hinderniß, dann

cc) darüber ausweisen, daß die bestehenden Fonde zur Deckung der außerordentlichen Ausgaben nicht hinreichen;

c) bei allen jenen Gemeinden, welchen der Bezug des Lokalmalzaufschlages zum Zwecke

der Schuldentilgung zugestanden wurde, findet eine Verlängerung desselben über die hiefür berechnete Zeitperiode nicht mehr statt, so wie

d) bey allen Anträgen auf Schulhaus- und andere Bauten, deren Kosten die Gemeinden ganz oder zum Theil zu bestreiten haben, nachgewiesen werden muß, daß und wie weit dieses ohne neue Gemeindeschulden, und ohne Bedürfniß des Lokalmalzaufschlages zu deren Tilgung geschehen könne, oder daß eine neue Schuld und in welchem Betrage nöthig, und welche Deckungsmittel dazu vorhanden seyen.

Vorzüglichen Werth legen Seine Majestät darauf, daß die Gemeinden sich des Lokal-Malz-Aufschlages bedienen, um bleibende Stiftungen für Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Zwecke zu gründen, und namentlich um die technischen Gymnasien (Landwirthschafts- und Gewerbsschulen) eben so bleibend zu dotiren, wie gegenwärtig bereits ein großer Theil der Gymnasien des rein wissenschaftlichen Einziehung-Zweiges fundirt ist, und Gesuche dieses Betreffes sind der allerhöchsten Sanction im Voraus versichert.

31. Die Gesuche um Bewilligung dieses Gefälles müssen bei der betreffenden k. Kreisregierung K. d. J. eingereicht — und von dieser gehörig instruirt und mit den Erinnerungen der k. Regierungs-Finanz-Kammer versehen, spätestens am letzten Juny jeden Jahrs mit einer durch Formular Anlage 2 vorgezeichneten Uebersicht vorgelegt werden, damit die allerhöchste Entschließung noch vor Beginne des Etats-Jahres zu erfolgen und zur Kenntniß der Betheiligten Gemeinde zu gelangen vermöge.

32. Die allerhöchste Bewilligung erfolgt, so ferne dessen Einführung zum ausschließenden Zwecke der Schuldentilgung beabsichtigt wird, auf die volle Dauer der durch die Tilgungspläne festgesetzten Schuldentilungs-Periode, und so ferne derselbe zu sonstigen Unternehmungen fruktiren soll, auf die zur vollen Deckung des Aufwandes erforderliche Zeit unter den Bedingungen, daß

a) der Lokal-Aufschlag und dingt allen jenen Veränderungen unterworfen bleibe, welche in dem Verlaufe der bewilligten Dauer bezüglich des ärarialischen Malzaufschlages etwa Platz greifen können, daß,

b) die ertheilte Bewilligung in dem Augenblicke von selbst erlöscht, wo die Einnahme aus dem Lokal-Malz-Aufschlage ganz oder theilweise ohne ausdrückliche und vorgängige allerhöchste Genehmigung, und zwar gleichviel, ob bleibend oder nur unter der Form von Vorschüssen, zu andern als dem vorgesetzten Zwecke verwendet wird, daß

c) über die vorschriftsmäßige Verwendung gelegenheitlich des 3 jährigen Rechenschafts Berichtes (allerhöchste Verordnung vom 29. Dezember 1836 Ziffer XXIII RggsBl. 1836 Seite 1949) genauer rechnungsmäßig beglaubigter Nachweis geliefert werde, daß

d) die Zurücknahme oder Beschränkung der allerhöchsten Genehmigung auch in dem Laufe der festgesetzten Periode für den Fall vorbehalten bleibe, wenn entweder

aa) eine erhöhte Einnahme aus dem Gemeindevermögen die verfügbaren Mittel für den Bewilligungszweck unbeschadet des Currentdienstes vermehren, oder

bb) der Staat sich bewogen fühlen sollte, die Aufhebung des Comunal-Malzaufschlaggefälles im Allgemeinen, sey es auf administrativem, sey es auf legislativem Wege anzuordnen.

33) Der Lokalmalzaufschlag wird

a) von dem in dem Orte und dessen Zugehörungen gebrauten Biere mit 1 fl. 15 kr. oder wo der doppelte Ansatz bewilligt ist, mit 2 fl. 30 kr. vom Schäffel eingesprengten Malzes und

b) von dem aus andern Orten und dessen Zugehörungen eingeführten Biere mit 1 Pfennig von jeder Maas importirten Bieres erhoben.

34. Den Bierbrauern kommt die Befugniß zu, sich für die auf solche Weise geleistete Abgabe durch einen Mehrbezug von 1 Pfennig ab jeder Maas ausgeschenkten oder abgegebenen Bieres über den örtlichen Biersatz zu entschädigen.

35. Ferner kömmt denselben die Befugniß bezüglich des im Orte und dessen Zugehörungen gebrauten, aber in andere Bezirke verführten braunen Bieres die Rückvergütung des geleisteten Malzaufschlages zu fordern, in so ferne zu, als nicht der betreffenden Gemeinde die Leistung einer solchen Rückvergütung durch königlichen Ausspruch ausdrücklich erlassen ist. Diese Rückvergütung bestimmt sich stets und ausschließend nach dem Verhältnisse des dem Aufschlage unterliegenden Malzes zu dem hieraus nach der Regel des Tit. I. Art 12 der königlich allerhöchsten Verordnung vom 25. April 1811 (RegsBl. 1811 S. 621 und 622) oder nach der Ausnahme des § 4 der allerhöchsten Verordnung vom 28. July 1807 (RggsBl. 1807 S. 1277 zu erzeugenden Biere.

Die Rückvergütung des etwa exportirten weißen Gerstenbieres ist mit dem Aufhören der polizeylichen Satzbestimmung für dieses Bier (allerhöchste Verordnung vom 7. July 1829) von selbst erloschen.

36. Die Erhebung des Lokalmalzaufschlages wird bei der Bewilligung in der Regel und so ferne nicht mit dem Gesuche der Nachweis ganz besonderer Ausnahmsgründe verbunden wird, den einschlägigen Aufschlags-Untereinnehmern des Staates vorbehalten werden, welche

a) diesen Aufschlag mit der Aerarial-Mehltaxe zu perzipiren,

b) die erhobenen Beträge ohne irgend eine Haftung des Staatsärars nach Abzug der regulativmäßigen Tantiemen mit Schluß eines jeden Monats in die Kommunalkasse einzuliefern,

c) mit den vierteljährigen Aerarial-Aufschlags-Abrechnungen auch vierteljährige, und zwar für jede betheiligte Gemeinde gesonderte Kommunal-Aufschlags-Abrechnungen an die vorgesetzte Oberaufschlags-Behörde zur Revision einzusenden,

d) diesen Quartals-Abrechnungen die Quittungen der Kommunal-Kassen über wirkliche Erfüllung der Lieferungsschuldigkeit beifügen, und

e) mit Schlusse des Etatsjahres auf den Grund der Quartalrechnungen die Jahres-Rechnung resp. die Hauptzusammenstellung durch die Oberaufschlagsämter der einschlägigen Regierungs-Kammer der Finanzen zur Revision vorzulegen haben.

Die revisorisch festgesetzte Jahres-Schuldigkeit wird nach erfolgter Anerkennung der Rechnungs-Aufnahms-Commission von der betreffenden kgl. Regierungs-Finanz-Kammer der betreffenden k. Regierungskammer des Innern zur rechnungsförmigen Einweisung eröffnet. Auch bleibt letzterer unbenommen, von den finanzfiskalischen Revisions- und Abrechnungs-Akten vor deren definitiven Bescheidung Einsicht zu nehmen, und ihre allenfallsigen Erinnerungen noch vor der definitiven Einweisung geltend zu machen.

37. Gleicher Abrechnungs-Verpflichtung, Rechenschaftsablage und Controle unterliegen in dem durch Ziffer 36 vorhergesehenen Ausnahmsfalle, die gemeindlichen Eigenbräuer.

38. Die Bestimmungen über Art und Umfang des Lokalmalzaufschlages gehören gesetzlich dem ausschließenden Verwaltungs-Ressort an.

39. Da der gemeindliche nur neben dem ärarialischen Malzaufschlage erhoben wird, bezüglich des im Orte erzeugten Bieres also eine Defraudation des ersteren ohne gleichzeitige Defraudation des Letztern nicht Platz greifen kann, so kompetirt die Untersuchung und Judikatur in erster Instanz zu den k. Oberaufschlagämtern, in zweiter zu den k. Kreisregierungen, Kammern des Innern, und in dritter bei etwa vorhandener Summa appellabilis zu dem k. Staatsrathe.

Die Abgabe von eingeführtem Biere ist von der betreffenden Gemeinde durch entsprechende Controle sicher zu stellen. Etwaige Umgehungen derselben gehören dem strafpolizeilichen Gebiete an.

XIV. Sperrgeld an den Thoren dann Abgabe des Abwurf-Holzes.

40. In allen vor dem 11. August 1807 mit dem Königreiche vereinigten Provinzen und Gebietstheilen ist das Thorsperrgeld durch k. Entschließungen vom 10. Jänner 1803 und 11. August 1807, und ebenso der Holzabwurf an den Thoren durch das landesherrliche Mandat vom 3. Febr. 1798 und durch die königlichen Entschließungen vom 24. May, 24. November und 19. Dezember 1804 ohne Unterschied des Zweckes, wofür, und der physischen oder moralischen Personen, zu Gunsten deren die Bewilligung früher stattgefunden hatte, aufgehoben.

Bezüglich der späteren Inkorporationen aber hat eine solche Anordnung nicht stattgefunden, und hier kann das Erlöschen des durch förmliche Bewilligung oder langjährigen Besitz

wirklich erworbenen Genusses nur auf dem durch das Gemeinde-Edikt vorgezeichneten Wege Platz greifen.

XV. Brücken- und Pflaster-Zölle.

41. Gesuche der Gemeinden um Bewilligung oder Veränderung bestehender Brücken- und Pflasterzölle sind von den k. Kreisregierungen Kammern des Innern benehmlich mit der k. General-Zolladministration zu instruiren, und in dem Falle zureichender Begründung der Beschlußfassung des unterzeichneten Staats-Ministeriums zu untergeben.

42. Befreit von Leistung jedes Brücken- und Pflasterzolles sind,

a) in den ehemaligen Herzogthümern Ober- und Niederbayern, dann in der ehemaligen Oberpfalz zufolge Mandats vom 16. Juli 1792 die Saliterer sowohl bezüglich des in die Zeughäuser und sonstigen ärarialischen Behältnisse zu verführenden Salpeters als auch bezüglich des zu Erzeugung des Saliters benützten Wassers.

b) in denselben Gebietstheilen zufolge § 13. der Bergordnung vom 6. May 1784 alle gemäß Bergamts-Certifikates für den Betrieb von Bergwerken und für den Unterhalt von Bergleuten bestimmten Bedürfnisse, sowie sämmtliche noch in dem Eigenthume der Bergwerksbesitzer befindlichen Bergwerks-Produkte.

c) in den nicht erst nach dem Jahre 1813 einverleibten Territorien gemäß allerhöchster Entschließung vom 14. Oktober jenes Jahres die für den eigenen Bedarf der inländischen Eisenhämmer innerhalb Landes verführten Eisenerz- und Kalkstein-Ladungen, dann das in das Ausland verführte Eisenerz.

43. Nur zu Entrichtung eines Drittheiles der Pflasterzoll- und Brückengeld-Abgabe verpflichtet ist das vom Eisenhammer unmittelbar zum Verkaufe verführte, von einem Zeugnisse des Fabrikanten begleitete Eisen, so ferne selbes allein oder bloß mit pflastergeldfreien Gegenständen vermischt zur Ladung steht.

44. Der Mißbrauch obiger Begünstigung zieht für den betreffenden Eisenhammer-Besitzer deren Verlust nach sich.

45. Die Erhebung des Brücken- und Pflasterzolles bey Extra-Post-Reisenden geschieht nicht an dem Orte des Anfalles, sondern durchaus von den Poststallhaltern, welche

a) von dem Extra-Post-Reisenden vor der Abfahrt von der Station das gebührende Pflaster- und Brückengeld bis zur nächsten Post-Station incl. gegen eine den Zollbetrag jedes einzelnen auf der Route vorkommenden Pflaster-Zolles nach der Pferdezahl angebende Bescheinigung in Empfang nehmen;

b) jeden Extra-Post-Reisenden in einem auf jeder Poststation zu haltenden Journale mit Bemerkung der Pferdezahl der Bespannung eintragen;

c) durch den unaufgehalten mit dem Reisenden durchfahrenden Postillon auf dem Rückwege aller Orten die gebührenden Brücken- und Pflasterzölle entrichten lassen, und von dem Postillon sofort die hiefür in Empfang genommenen hergebrachte Polleten mittels Zahlung des Zollbetrages auslösen.

Behufs der Vollziehbarkeit obiger Bestimmungen sind den betreffenden k. Posthaltern von Seite der berechtigten Gemeinde distriktspolizeyliche Zeugnisse über den Betrag der bewilligten Pflaster- und Brückengelder zuzustellen und in gleicher Weise auch künftige neue Verleihungen der Veränderungen zu deren Kenntniß zu bringen.

46. Jene Gemeinden, welche ihr Straßenpflaster ungeachtet wiederholter Aufforderungen nicht in vorschriftsmäßigen Stand versetzen, und darin unterhalten, sind mit Sistirung des Pflasterzolles zu beahnden.

Zu § 42 des Gemeinde-Edikts.

XVI. Eigenmächtige Versammlungen von Gemeinde-Vorstehern.

47. Eigenmächtige Versammlungen der Gemeindevorsteher zur Berathung irgend eines, die gesetzlichen Schranken des revidirten Gemeinde-Ediktes und des Umlagengesetzes vom 11. September 1825 überschreitenden Gegenstandes sind in keiner Weise zu gestatten.

Zu § 43 des Gemeinde-Ediktes.

XVII. Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das königliche Hoflager.

48. Die Abordnung von Gemeinde-Deputationen an das k. Hoflager bedarf der ausdrücklichen allerhöchsten Bewilligung.

Zu §. 47 des Gemeinde-Edikts.

XVIII. Befugniß der Verminderung des stabilen, mit Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage begabten magistratischen Personals.

49. Bey Erledigung bezahlter Gemeinde-Aemter sind vor Allem die betreffenden Gemeinde-Organe darüber zu hören, ob sie von der ihnen durch § 47 des revidirten Gemeinde-Edikts eingeräumten Befugniß der entsprechenden Verringerung des stabilen Gemeinde-Verwaltungs-Personals Gebrauch machen wollen.

Bei Vakatur einer Bürgermeister-Stelle in Städten I. Classe können sich Magistrat und Gemeinde-Bevollmächtigte eben sowohl für die Vereinigung der beiden Bürgermeister-Stellen in der Person eines nicht rechtskundigen, als eines rechtskundigen Bürgermeisters aussprechen. Die mit gesetzlicher Mehrheit von je zwei Drittheilen der Stimmen gefaßten Beschlüsse sind sofort der k. Genehmigung zu unterstellen.

Zu § 48 des Gemeinde Edikts.

XIX. Qualifikation der Magistrats-Glieder und der städtischen Bediensteten.

50. Eine Dispensation von der Bestimmung der lit. b in § 48 des revidirten Gemeinde-Edictes kann unter keinerlei Bedingung Platz greifen.

Dagegen finden die Bestimmungen des Gemeinde-Edikts § 78 lit. c und der Wahlordnung Art. 16 Nr. 3 auf die nach § 47, 50 und 58 des Gemeinde-Edikts zur Klasse der städtischen Bedienstungen gehörenden Stadt- und Marktschreiber-Stellen keine Anwendung.

51. Nach dem klaren Wortlaute des § 48 Abs. 4 des revidirten Gemeinde-Edikts, und des Art. 12 der Wahlordnung können Innhaber eines besonderer und ununterbrochener Polizey-Aufsicht unterworfenen Gewerbes zu bürgerlichen Magistratsraths-Stellen nur in dem Falle äusserster Nothwendigkeit oder dann berufen werden, wenn ganz eigene Verhältnisse des Gewählten dessen Eintritt in den Magistrat motiviren.

Uebrigens beziehen sich die Bestimmungen jener Gesetzes-Stellen nur auf die mit taxirten Viktualien verkehrenden Gewerbe, also neben dem Fleischer-Gewerbe und den diesem gleichartigen Erwerbsarten, dann neben den Bäckern und Melbern vorzugsweise auf die Bierbrauer und Weinschenker, die mit demselben in gleicher Kategorie stehenden Kaffetiers und die Schenkwirthe. Auf den Stand der Gastwirthe, Innhaber großer Hotels, dann der Müller findet die Ausnahme keine Anwendung.

Ferner erstreckt sich diese Ausnahme nicht auf die Stellen stabiler Bürgermeister, bezüglich deren das Gesetz ganz dem richtigen Takte der Wähler zu ermessen anheim gegeben hat, in wie ferne besondere persönliche Eigenschaften alle aus der Stellung etwa hervorgehenden Bedenken überwiegen.

52. Quieszirte Staatsdiener müssen, so ferne sie zu der Stelle bürgerlicher Magistratsräthe berufen werden, die durch das Gesetz bedingte Qualifikation (rev. Gem. Ed. § 48 Abs. 4 und § 76) besitzen.

53. Da die Magistrate nach § 67 des Ediktes zu den Regierungs-Beamten zählen, so können Advokaten nach Analogie des § 49 der VI. Verfassungs-Beilage als bürgerliche Magistratsräthe oder Marktschreiber nur gegen Niederlegung ihrer Anwaltschaft bestätigt werden.

54. Die Eigenschaft eines Holzunterkäufers ist mit jener eines bürgerlichen Magistratsraths durchaus unvereinbar.

Der Austritt eines Magistratsraths aus dem Magistrate zu Uebernahm einer solchen Beschäftigung ist vor Ablauf der gesetzlichen Wahlfrist nur in dem Falle zulässig, wenn die Gemeindebevollmächtigten, welchen das Wahlrecht zu Magistratsgliedern zusteht, einen bürgerlichen Magistrathrats zum Dienste eines Holzunterkäufers durch Stimmenmehrheit vorschlagen.

Zu § 50 des Gemeinde-Edikts.

XX. Dauer der Funktion der Mitglieder des Magistrates, und der Gemeinde-Ausschüsse.

55. Die Mitglieder des Magistrats und der Gemeinde-Ausschüsse können während der in den §§ 50, 79 und 80 des Ediktes festgesetzten Zeit ihres Dienstes nur in so ferne enthoben werden, als sie entweder eine der §. 77 des revidirten Gemeinde-Edikts bezeichneten Entschuldigungs-Ursachen nachweisen, oder einer der in § 78 lit b, c und d vorhergesehenen Fälle eintritt.

56. Da nach Art. 63 Abs. 2 der Wahlordnung die Bestätigung der Gemeindewahlen in den Städten II. und III. Classe, dann in den magistratischen Märkten den kgl. Kreisregierungen Kammern des Innern zukommt, so fällt auch die Entscheidung über den Austritt der Competenz dieser Kreisstellen anheim.

XXI. Besondere Verhältnisse der Magistrats-Mitglieder höherer Qualifikation.

57. Da die analoge Subsumtion eines Bürgermeisters unter die unmittelbaren Staatsdiener gesetzlich durch die im § 48 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebene Vollendung der akademischen Studien und durch die mit entsprechendem Erfolge bestandene Konkursprüfung bedingt ist, so vermag ein dieser Qualifikation nicht theilhaftiger Bürgermeister auch durch wiederholte Wahlen und deren Bestätigung nicht zu dieser Subsumtion zu gelangen.

58. So lange der eine höhere Stelle versehende Magistratsrath nicht definitiv befördert ist, kann auch das Einrücken des Nachfolgenden nur in provisorischer Weise statt finden.

59. Der Absatz 2 des § 50 des revidirten Gemeinde-Edikts legt den Gemeinde-Beamten höherer Qualifikation mit allen Obliegenheiten der unmittelbaren Staatsdiener auch die Pflicht der Nichtausübung bürgerlicher Gewerbe bei.

60. Den nach § 50. des revidirten Gemeinde-Edikts und nach Art. 67 der Wahlordnung zur Ständigkeit gelangten Kommunal-Beamten können von Seite der Gemeinde-Behörden (Magistrate) wie den übrigen in dem Gemeindedienste auf Lebenszeit angestellten Individuen förmliche Anstellungs-Certifikate ausgehändigt werden. Diese Certifikate sind mit dem betreffenden Qualifications-Stempel nach der einschlägigen Verordnung vom 18 Dezember 1842 unter Abrechnung jener Stempelgebühren zu versehen, welche dasselbe Individuum für frühere Anstellungen oder Gehalts-Zulagen bereits entrichtet hat.

61. Die rechtskundigen Bürgermeister und Magistratsräthe sind von der Bewerbung um Stellen des unmittelbaren Staatsdienstes nicht ausgeschlossen.

XXII. Dienstes-Verhältnisse der bürgerlichen Magistrats-Räthe.

62. Die gesetzlich in die Sphäre der bürgerlichen Magistratsräthe einschlagenden Gegenstände, worin insbesondere zufolge § 59 des Gemeinde-Edikts und § 16 und 42 des Gesetzes-Regulativs vom 21. September 1818 die Kassen und Buchführungen der einzelnen Stiftungen gehören, dürfen nie durch Beschluß der Gemeinde-Behörde oder Curatel in Form außerordentlicher

Funktionen anderen Individuen zugewiesen werden. Insbesondere ist die Ueberbürdung von Remunerationen für solche Leistungen auf die Gemeinde-Kassen durchaus unzulässig.

Dagegen bleibt diesen Magistratsräthen gestattet, sich bei Erfüllung ihrer Obliegenheiten unter eigener Haftung und Aufsicht und gegen eine ihnen zur Last fallende Entschädigung befähigter Gehilfen zu bedienen, und insbesondere auch mit den Stadt- oder Marktschreibern dießfallsige Privat-Uebereinkommen abzuschließen.

Gegenüber minderbefähigter, dem ohngeachtet aber bestätigter Magistratsräthe, sind die Kommunal-Interessen nicht durch Entziehung des gesetzlich zugewiesenen Ressorts, sondern durch strenge magistratische Controle, durch verdoppelte Curatel- und Oberkuratel-Aufsicht und durch öfteres Visitiren gegebenen Falles mit Ueberbürdung der Kosten zu wahren.

XXIII. Besoldung, Diäten und Remunerationen der Magistrats-Glieder.

63. Die Gehalte und Funktions-Bezüge der Magistratsglieder sind

a) bei allen Dienstes-Klassen und Stellen innerhalb der durch das abschriftlich in der Anlage 3 angefügte Besoldungs-Regulativ vom 3. August 1818 vorgezeichneten Maximal-Größen zu reguliren,

b) die in Gemäßheit der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 für die einzelnen Städte und Märkte festgestellten, und von den Curatelstellen genehmigten Personal- und Gehalts-Etats sind in Folge der gesetzlichen Aufstellung eigener Kirchenverwaltungen und der dadurch geminderten magistratischen Geschäfts-Aufgabe durch die Gemeinde-Organe einer Revision zu untergeben.

c) Die freie Bewegung der Gemeinden innerhalb der regulativmäßigen Maximalsätze unterliegt nur dann einer Curatel-Einschreitung, wenn der Ertrag des Gemeinde-Vermögens und die übrigen Zuflüsse der Gemeindekasse zur Deckung der beabsichteten Ausgaben offenbar unzureichend sind.

d) Erhöhungen der Bezüge über den Normal-Betrag können nur nach erholter Ministerial-Genehmigung Platz greifen.

e) Begutachtungen von Gehalts-Erhöhungen unterliegen kollegialer Berathung und Beschlußfassung, wobei die Magistrate darauf aufmerksam zu machen sind, daß es sowohl in dem finanziellen Interesse als in jenem des Dienstes liege, neu eintretenden rechtskundigen und technischen Beamten nicht sogleich das Maximum zu bewilligen, sondern durch angemessene Abstufung der Besoldungen nach Dienstes-Jahren Erleichterung des Gemeinde-Haushaltes zu erzielen, und die Thätigkeit des in der Hoffnung des Vorrückens in eine höhere Besoldungsklasse stehenden Beamten rege zu erhalten.

f) Die zu Kassen- und Rechnungsgeschäften des Stiftungs- oder Gemeindevermögens verwendeten Magistratsräthe erhalten eine verhältnißmäßige, von dem Magistrate unter Curatel-Genehmigung festzusetzende Remuneration, welche in der Regel aus der

Kommunal-Kasse zu fließen, der Stiftungskasse aber nur in so ferne zur Last zu fallen hat, als letztere keinen Beitrag zu der Gesammt-Exigenz der Gemeinde-Behörde leistet.

g) Die Aktivitäts- oder Quiescenz-Gehälter der unabhängig von § 52, Abs. 2 des Gemeinde-Edikts in Gemeindedienste übergetretenen und der künftig in selbe übertretenden Staatsdiener unterliegen von dem Tage der bestätigten Wahl anfangend dem definitiven, oder im Falle allerhöchst gewährter Rücktritts-Befugniß dem einstweiligen Einzuge. Bezüglich der kraft oben erwähnter Gesetzesstelle übergegangenen Staats-Beamten hat es bei den Bestimmungen der allerhöchsten Entschließung vom 26. Oktober 1818 sein Bewenden.

64. Die Bestimmung der Diäten und Gefährtgelder bei Geschäfts-Reisen der Magistrats-Glieder und höheren städtischen Bediensteten bleibt den Magistraten in der Art überlassen, daß

a) die Diäten-Regulative für die k. Beamten ähnlicher Kategorien, sohin bezüglich der Städte I. Classe jene des Personals der Kreis- und Stadtgerichte, bezüglich der Städte II. und III. Classe jene der Landgerichts-Assessoren, welch letzteren nach dem Regulativ vom 9. Mai 1809 selbst bei Reisen außer dem Gerichtsbezirke nur 5 fl. Diäten einschlüssig des Rittgeldes gebühren, — nicht überschritten werden dürfen, daß

b) für Geschäfte innerhalb des Gemeinde-Bezirks ein Diäten-Ansatz überhaupt unstatthaft bleibt, und daß

c) die mit der Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen zu verbindende Revision der Diäten-Ansätze von der kgl. Kreisregierung Kammer des Innern aus dem Standpunkte

aa) des nicht überschrittenen Maximums und

bb) der Uebereinstimmung des Rechnungs-Ziffers mit dem von dem Magistrate unter Curatel-Genehmigung angenommenen Regulative zu vollziehen ist.

65. Alle einem Gemeinde-Beamten zu bewilligenden Gratifikationen bedürfen der nach der kgl. Entschließung vom 18. Januar 1818 (Allg. Int. Bl. f. d. K. vom Jahre 1818 S. 95 ff.) zu bemessenden Curatel-Bestätigung.

XXIII. Disciplinar-Verhältnisse und Dienst-Polizei der Magistrate.

66. Gegen die den ordentlichen Sitzungen ohne zureichende Entschuldigungs-Ursachen sich entziehenden bürgerlichen Magistratsräthe ist von Seite des betreffenden Magistrats mit angemessenen Geldstrafen zum Armenfonde nach Analogie des § 86 des Gemeinde-Edikts, zu verfahren.

67. Das in dem § 11 und flg. der IX. Verfassungs-Beilage vorgeschriebene Disciplinar-Verfahren findet auch auf straffällige Bürgermeister, Magistratsräthe und Gemeinde-Vorsteher analoge Anwendung, und ist, da die Verbindlichkeit zur Uebernahme von Gemeinde-Aemtern gesetzlich begründet ist (§ 19 Ziff. 3 des Gemeinde-Edikts) nicht erst durch eine vorausgängige eidliche Verpflichtung bedingt.

68. Das Strafgesetzbuch handelt im Theile I. Buch II. Tit. II. Kap. VII, dann im Buche III. Tit. II. Kap. VI ausdrücklich von Verbrechen und Vergehen aller öffentlichen unmittelbaren und mittelbaren Diener, und ist, wie dies insbesondere auch aus dem Artikel 366 und 459 des I. Theiles und aus den Anmerkungen zu demselben III. Band pag. 146 Nr. 9, 10 und 11 deutlich hervorgeht, bezüglich der dort gegebenen Bestimmungen auch auf die Magistrate und deren Angestellte anwendbar.

Hienach ist bei Erkenntnissen gegen dergleichen öffentliche Diener wegen verübter Dienstes-Verbrechen oder Vergehen die gleichmäßige Anwendung der k. Verordnung vom 19. März 1816 und des nachträglich erläuternden General-Reskripts vom 19. September 1817 von selbst gegeben, und es steht eben deßhalb auch den k. Kreisregierungen K. d. J. die Ergreifung der fiskalischen Revision zu.

69. In einer von dem Magistrate in erster Instanz beschiedenen Angelegenheit greift eine Ueberbürdung der Kosten an diesen Magistrat in der Regel nicht Platz.

Ordnungsstrafen, in welche Magistrate verfällt werden, eignen sich ihrer Natur nach nicht zur Zahlung aus Gemeinde-Mitteln, sondern müssen von jenen Vorständen oder Collegial-Mitgliedern getragen werden, auf welchen die Verantwortlichkeit für die veranlassenden verordnungswidrigen Handlungen oder Unterlassungen ruht.

70. Die Mitglieder der Magistrate können sich von ihren Posten zum Behufe von Privat-Angelegenheiten gleich anderen Regierungs-Beamten nur nach erlangter Ermächtigung entfernen.

Die Ertheilung von Reise-Lizenzen an solche Personen competirt innerhalb der Grenzen des Reiches

a) bei bürgerlichen Magistratsräthen ohne Unterschied der Dauer des Urlaubs, bei rechtskundigen aber mit der Beschränkung auf 14 Tage zu dem Bürgermeister

b) bei rechtskundigen Magistratsräthen für eine die Dauer von 14 Tagen übersteigende Abwesenheit zu der nächst vorgesetzten Behörde nach der im § 122 bis 126 und 127 des Ediktes über das Gemeindewesen bezeichneten Unterordnung

c) bei den Bürgermeistern ohne Unterschied, sobald ein mehr als 8tägiger Urlaub erbeten wird, gleichfalls zu der vorgesetzten Behörde.

Bürgerlichen Magistrats-Räthen dürfen Reise-Lizenzen zum Betriebe ihrer bürgerlichen Gewerbe nie abgeschlagen werden. Auch ist denselben in dringenden Fällen dieser Art gestattet, ohne vorgängige Erholung der förmlichen Reise-Lizenz und gegen bloße Anzeige des Antritts ihrer Reise und der Dauer ihrer Entfernung den Wohnsitz zu verlassen.

XXV. Verhältnisse der Stadt- und Markt-Schreiber, dann des niedern Personals der Magistrate.

71. Gesuche der auf Lebens-Dauer in dem Gemeinde-Dienste angestellten und besoldeten Stadt- und Marktschreiber um Anstellung im unmittelbaren Staats-Dienste werden in der

Regel nur in Concurrenz mit andern Bewerbern nach allgemeinen Beförderungs-Grundsätzen gewürdigt. Ueber solche Competenten sind in solchen Fällen eigene Qualifikations-Listen anzulegen. Uebrigens ist Gemeinde-Beamten die fortgesetzte Praxis bei jenen Landgerichten, unter deren Aufsicht und Leitung die betreffenden Magistrate stehen, nicht zu gestatten.

72. Den nicht mit ausdrücklicher Subsumtion unter die IX. Verfassungs-Beilage angestellten Stadt- und Marktschreibern, dann dem bei den Gemeinde-Verwaltungen angestellten niedern Personal und auch den Relikten solcher Individuen kommt ein bestimmter Pensions- oder Unterstützungs-Anspruch von der Gemeindekasse nicht zu. Vielmehr bleibt den Gemeinde-Organen, Magistraten und Gemeinde-Bevollmächtigten anheim gegeben, für dieselben im Abtretungsfalle eine, nach den Privat-Vermögens-Verhältnissen, dem Familienstande und der Erwerbsfähigkeit zu bemessende Alimentation auszumitteln, und in deren Ermanglung findet die einfache Subsumtion unter § 5 des Heimaths-Gesetzes statt.

Uebrigens wird sehr gerne gesehen werden, wenn die betreffenden Gemeinde-Behörden ihr nicht stabiles Personal bei Lebens-Versicherungs-Anstalten assekuriren, und die betreffende jährliche Assecurranz-Quote entweder aus Gemeindemitteln bestreiten, oder durch einen bei neuen Anstellungen zu stipulirenden Gehalts-Abzug decken.

73. Jedem magistratischen Angestellten muß ein die Subsistenz sicherndes Einkommen ausgemittelt werden.

74. Die Diäten sind auch hier innerhalb der für Staatsdiener derselben Kategorie gegebenen Maximal-Sätze zu bemessen, insbesondere gebühren den magistratischen Polizeidienern für Transportirung von Conscribirten die Diäten-Bezüge der Landgerichts-Diener.

XXVI. Befugniß der Ablehnung wiederholter Wahl zum bürgerlichen Magistrats-Rathe.

75. Die in dem Schlußabsatze des § 50 des revidirten Gemeinde-Edikts gewährte Befugniß zur Ablehnung wiederholter Wahl findet auch auf die nach längeren Zwischenräumen statt findenden neuen Wahlen Anwendung.

Zu § 51 des Gemeinde-Edikts.

XXVII. Functions-Zeichen der Magistrats-Glieder und der Communal-Bediensteten.

76. Die nach § 51 des revidirten Gemeinde-Edikts den Bürgermeistern als Funktions-Zeichen zukommenden Medaillen müssen auf der Vorderseite mit dem Brustbilde des regierenden Königs versehen seyn. Sie sind bei dem mit Prägung derselben beauftragten kgl. Hauptmünzamte zu erholen.

Die mit dem Bildnisse eines verstorbenen Monarchen versehenen Medaillen sind in dem Gemeinde-Archive aufzubewahren.

77. Die Magistrats-Glieder haben sich lediglich der in dem revidirten Gemeinde-Edikte

Digitized by Google

vorgeschriebenen Kleidung zu bedienen. Zu dem dreieckigen Hut dürfen goldene Hutschleifen und Cordons und zu dem Degen goldene Degen-Quasten getragen werden.

78. Die Sekretäre, Offizianten und Polizei-Aktuare der mit der Distrikts-Polizei bekleideten Magistrate haben die für die kgl. Polizei-Beamten gleichen Dienstgrades gestattete Kleidung, und zwar die Magistrats-Sekretäre und Aktuare jene der Polizei-Aktuare, und die Magistrats-Offizianten jene der Stadt-Commissariats- und Polizei-Offizianten, jedoch mit glatten Knöpfen von weißem Metalle zu tragen.

Den Stadt- und Marktschreibern kömmt die schwarze Kleidung zu.

79. Die nicht mit höherer Genehmigung analog der k. Gendarmerie organisirten Polizei-Wachen tragen die Uniform und Ausrüstung der Polizei-Soldaten mit Tschako's und Stutzen.

XXVIII. Rangverhältnisse der Gemeinde-Beamten.

80. Bei feierlichen Gelegenheiten reiht sich der in corpore erscheinende Magistrat als Lokal-Gemeinde-Behörde unmittelbar an die königlichen Stellen und Behörden an. Das Offizier-Corps der Landwehr, ausschlüssig der den Kreisstellen unmittelbar untergeordneten und gleichen Rang mit den Landgerichten behauptenden Bataillons-Commandanten, nimmt den Platz nach dem Magistrate ein. Ihm folgen die Gemeinde-Bevollmächtigen, die Mitglieder des Armenpflegschafts-Rathes und die Distrikts-Vorsteher. Mauthstationisten und Zoll-Einnehmer gehen diesen sämmtlichen Behörden nach.

81. In den Magistraten reihen sich die bürgerlichen Magistratsräthe lediglich nach der Zeit ihres Eintritts in den Magistrat, und bei gleicher Eintrittszeit nach der Zahl der in einem ununterbrochenen Wahlakte erhaltenen Stimmen. Ausgetretene durch neue Wahl wiederholt Berufene haben auf ihr früheres Rangverhältniß keinen Anspruch. Die Stadt- und Marktschreiber gehen sämmtlichen Magistratsräthen nach.

82. Ehemalige Municipal-Räthe sind den andern Bürgern gleichzuachten.

Zu § 53 des Gemeinde-Edikts.

XXIX. Taxe bei Bestätigung der Gemeinde-Beamten.

83. Die Bestätigung der Gemeinde-Beamten ohne Unterschied, dann der solchen Beamten verliehenen Besoldungs-Mehrungen, unterliegt nicht der geheimen Raths- oder Besoldungs-Taxe, sondern nur der regulativmäßigen Expeditions-Taxe.

XXX. Verpflichtung der Magistrats-Glieder auf die Reichs-Verfassung.

84. Bei Einweisung und Verpflichtung der Magistrate muß der vorschriftmäßige Eid auf die Reichs-Verfassung allen jenen Magistratsgliedern einzeln abgenommen werden, welche ihn nicht etwa schon bei andern Gelegenheiten geleistet haben.

Zu § 58 des Gemeinde-Edikts.

XXXI. Anstellung der städtischen Bediensteten.

85. Die Stadtkämmerer, die Kassiere und die besondern Verwalter des Vermögens bedeutender Wohlthätigkeits-Stiftungen, dann etwa aufgestellte Gemeindeförster zählen zu den höheren städtischen Bediensteten; sie werden daher nach § 58 des revidirten Gemeinde-Edikts vom Magistrate benehmlich mit dem Gemeinde-Ausschusse gewählt und von den k. Kreis-Regierungen K. d. J. bestätigt.

Dagegen fällt die Anstellung des niederen Dienstpersonals der ausschließenden magistratischen Competenz anheim. Dahin zählen:

a) die Magistrats-Sekretäre und die dem Kanzley-Personale gleich zu achtenden Oekonomen und Rechnungsführer.

b) die Hochzeitlader und Leichenbitter, so ferne nicht eine Verbindung dieser Stellen mit niederen Kirchendiensten Platz greift, in welchem Falle bey katholischen Diensten der betreffenden Kirchenverwaltung, bei protestantischen den protestantischen geistlichen Stellen auf den Grund des II. Anhanges zur II. Verfassungs-Beilage und der allerhöchsten Verordnung vom 18. May 1820 (Rggsbl. Jahrgang 1820 S. 416.) die entsprechende Mitwirkung vorbehalten bleibt.

c) Getraidmesser und zwar ohne Unterschied der besoldeten und der bloß auf Leistung der Betheiligten hingewiesenen.

d) Das untergeordnete vor dem 1. Oktober 1807 von der Gemeinde ernannte Kirchendienstpersonale wird von der Kirchen-Verwaltung mit genauer Beachtung der durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1810 (Rggsbl. 1811 S. 17 ff.) gegebenen Normen, dann unter magistratischer Bestätigung ernannt. In dem Falle der Nichtbestätigung greift der Recurs an die vorgesetzte k. Kreisregierung K. d. J. Platz.

86. Die Berathung und Abstimmung über Anstellung des Dienstpersonales kann bei den magistratischen Collegien, wie bei anderen berathenden und beschlußfassenden Stellen stets erneuert werden, so lange die Beschlüsse und Anträge noch nicht von der vorgesetzten Stelle verbeschieden, den Betheiligten verkündet und auf solche Weise in bindenden Vollzug gesetzt sind.

87. Die Magistrate können in der Wahl ihrer Bediensteten von der Curatel nach dem Geiste des Gesetzes und nach den Bestimmungen des § 69 der k. allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 nur in so weit beschränkt werden, als die von ihnen ersehenen Individuen der gesetzlichen Eigenschaften ermangeln, oder eine Gefährdung des Gemeinde- oder Stiftungs-Interesses befürchten lassen.

Zu § 59 des Gemeinde-Edikts.

XXXII. Verwaltung des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens im Allgemeinen.

88. Mehrungen des Gemeinde-Vermögens, sowie des Wohlthätigkeits- und Unterrichts-

Stiftungs-Vermögens durch Fundations-Zuflüsse werden von den Unterkuratelbehörden bestätigt, und von diesen den betreffenden k. Kreisregierungen K. d. J. zur Evidenthaltung der Vermögens-Uebersichten einfach angezeigt.

89. Fundations-Zuflüsse des katholischen Cultus-Vermögens sind durch die Genehmigung der k. Kreisregierungen K. d. Innern, Fundations-Zuflüsse des protestantischen Cultus-Vermögens durch die königliche Bestätigung bedingt.

Den betreffenden Stellen liegt hiebei die Wahrung der Normen über den Abzug der quarta pauperum et scholarum ob.

90. Stiftungen aller Art, welche nicht Vermehrung bestehender Fundationen oder Dotationen, sondern die Begründung neuer Rechts-Subjekte mit selbstständiger Rechtsfähigkeit, mit besonders ausgesetzten (geklifteten) Mitteln und eigenthümlichen Zwecken bezielen, erheischen die Genehmigung des Monarchen.

91. Die nach Art. X. der allerhöchsten Verordnung vom 6. März 1817 festgestellten Beiträge der Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen zu den Gemeinde-Verwaltungs-Kosten müssen bei der Gemeinde-Kasse vereinnahmt und verrechnet werden, ohne Rücksicht des Umstandes, ob die treffenden bürgerlichen Magistratsräthe eine Funktions Remuneration aus der Gemeinde-Kasse beziehen, oder darauf verzichtet haben.

Die früher bestandenen Concurrenzen der Gemeinden und Stiftungen zur Exigenz des Districts-Kreis- und Central-Dienstes sind in Folge des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 mit dem 1. Oktober 1831 erloschen.

92. Sämmtliche Stiftungen und Communen sind zur genauen Beobachtung der in den §§ 30, 31, 32 und 33 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 enthaltenen Bestimmungen und hienach zur Liquidation und rechtzeitigen Anmeldung aller nur immer existirenden Ansprüche an das Staats-Aerar alles Ernstes anzuhalten.

Ansprüche der Kirchen- und Pfarrstiftungen an das Staatsärar wegen Anerkennung ärarialischer Baupflicht, und Depositen, welche von den k. Stellen und Behörden vorschriftsmäßig bei einer k. Kasse hinterlegt worden sind, sind unter den Bestimmungen des erwähnten Finanzgesetzes nicht begriffen.

Auch sind, da das mehrerwähnte Finanzgesetz die Klagestellung gegen den k. Fiskus nicht durch Nachweise vollzogener Anmeldung bedingt, Anmeldungs-Recepisse nur da zu erholen, wo fiskalischer Seits die Einrede der nicht rechtzeitig erfolgten Anmeldung vorgebracht wird.

Die k. Kreisregierungen sind gehalten, die durch § 34 des Finanzgesetzes vom 28. Dezember 1831 angeordnete periodische Bekanntmachung stets rechtzeitig zu bewirken, und Abdrücke jeder erneuten Bekanntmachung zu den Akten der obersten Gemeinde- und Stiftungs-Curatel einzusenden.

XXXIII. Gemeinde- und Stiftungs-Gebäude und deren Einrichtung.

93. Die Ringmauern, Thürme, Gräben und sonstigen Vorwerke der Städte und Märkte müssen fortwährend in gutem baulichen Stande erhalten werden. Den k. Polizey- und Bau-

hörden liegt sowohl die Handhabung dieses königlichen Befehls als auch die Sorge dafür ob, daß kein Abbruch solcher Werke und keine Aenderung in deren Form ohne ausdrückliche königliche Genehmigung eintrete.

Dem Antrage auf Abbruch oder Aenderungen ist stets eine Zeichnung der betreffenden Baulichkeiten beyzufügen.

94. Eben so dürfen historisch oder artistisch merkwürdige Gebäude und öffentliche Denkmäler ohne allerhöchste Bewilligung ihrem Charakter nicht entfremdet, oder durch Bewurf oder Anstrich verunstaltet werden.

Bey Reparaturen ist die ursprüngliche Farbe der Gebäude, so fern sie dem guten Geschmacke entspricht, beizubehalten und durchzuführen, und jede Veränderung des Anstriches oder Bewurfes, sowie jede Abweichung von dem bisherigen Farbentone eines Stiftungsgebäudes vorerst der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellen.

95. Es bleibt den Gemeinde-Verwaltungen überlassen, hinsichtlich der Baufall-Wendung an Stiftungs- und Gemeinde-Gebäuden entweder die allerhöchste Verordnung vom 13. August 1819 (Rggsbl. 1820 pag. 324) als Instruktion anzuwenden, oder die bisherige Observanz beyzubehalten.

96. Jedes größere Gemeinde- Stiftungs- und Kirchengebäude ist mit der entsprechenden Blitzableitung zu versehen. Die Kosten sind bezüglich der Kirchthürme zur Hälfte aus den Mitteln der betreffenden Kirche, zur Hälfte aus jenen der Gemeinde, bezüglich der übrigen Gebäude aus Mitteln der betheiligten Gemeinde oder Stiftung zu schöpfen.

Den k. Kreis-Bau-Inspektoren liegt das Technische der Errichtung und die controlirende Aufsicht auf deren stets zweckmäßigen Bestand ob.

97. Die Plane von Stiftungs- und Gemeinde - Neubauten, insbesondere neu zu erbauender Kirchen, Kapellen, Pfarr- und Schulgebäude, Rath- und Gemeindehäuser, Sicherheits-Sanitäts- und Wohlthätigkeits - Gebäude, Stadtthore, größerer Brunnen und öffentlicher Denkmäler sind, so ferne die von den zuständigen Curatelbehörden nach dem Bedürfnisse und nach den Kräften der Gemeinden und Stiftungen festzusetzenden Kosten die Summe von 500 fl. — erreichen oder übersteigen, sammt den Kostenvoranschlägen dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches deren artistischen Werth durch den Kunst-Bauausschuß prüfen läßt, und sofort die allerhöchste Entscheidung erholt.

Der Kunst-Bau-Ausschuß ist angewiesen, sich bezüglich etwaiger Abänderungs-Vorschläge auf Verbesserung des ursprünglichen Entwurfes zu beschränken, Kostenmehrungen werden nie ohne Zustimmung der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angeordnet.

98. Die Gemeinden sind in der Wahl ihrer Architekten in keiner Weise beschränkt. Eben deßhalb liegt auch den königlichen Baubeamten nach § 66 der allerhöchsten Verordnung vom 26. Dezember 1825. (Rggsbl. Jahrgang 1826 S. 25 ff.) in Gemeinde- und Stiftungsbauangelegenheiten wohl die Besichtigung und gutachtliche Prüfung, aber keineswegs — den Fall beson-

dern Auftrages der k. Kreisregierung, Kammer des Innern, ausgenommen, — die unentgeltliche Ausarbeitung vollständiger Bau-Projekte ob. Wendet eine Gemeinde, ohne vorerst einen solchen Auftrag erwirkt zu haben, einem königlichen Baubeamten ihr Vertrauen zu, so bleibt die Leistung des Honorars dem freien Uebereinkommen beider Theile in so lange überlassen, als nicht Reklamationen die Entscheidung der k. Kreisregierung K. d. J. hervorrufen.

Für die als Ausfluß des Curateldienstes zu betrachtende technische Ober-Aufsicht über die Gemeinde- und Stiftungsgebäude, so wie für die aus gleichem Standpunkte zu bemessende gutachtliche Prüfung gemeindlicher und Stiftungsbaupläne darf den Gemeinden und Stiftungen keinerlei Art von Kostenersatz angesonnen werden.

99. Die Curatel-Behörden sind daher verantwortlich, daß die in Gemeinde- und Stiftungsgebäuden befindlichen Gegenstände artistischen, alterthümlichen oder historischen Werthes, namentlich Gemälde, Sculpturen aller Art ꝛc. ꝛc.

a) sich hiebei erhalten,

b) in dem Falle erforderlicher Ausbesserung oder Auffrischung nur einem durch die kgl. Academie der bildenden Künste oder durch die k. Central-Gemälde-Gallerie-Direction geprüften und approbirten Restaurateur anvertraut, und

c) nie ohne ausdrückliche k. Genehmigung veräußert werden.

100. Es ist darauf zu dringen, daß Gemeinden und Privaten neue Anschaffungen artistischen Bereiches, namentlich neue Gemälde und Skulpturen nur bei tüchtigen und bewährten Künstlern bestellen, und daß, wo das Vertrauen der Betheiligten sich nicht anderwärts würdig fixirt, die Bestellung mit Bezeichnung des Gegenstandes, der beiläufigen Anfwands-Summe und der Zeit, in welcher die Ablieferung nothwendig erscheint, der Direktion der k. Akademie der bildenden Künste zugesendet werde, — welche sodann durch tüchtige Meister oder durch ihre zahlreichen Schüler das Weitere so wohlfeil als zweckmäßig einleiten wird.

Die Skizzen der an öffentlichen Gebäuden al fresco auszuführenden Gemälde sind dem k. Staatsministerium des Innern vorzulegen, welches selbe durch die k. Akademie der Künste prüfen läßt, und sofort die Königlichen Befehle erholt.

101. Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen sind auf die in den nunmehr bestehenden inländischen Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalten dargebotene Gelegenheit zur Sicherung des manchmal sehr werthvollen Mobiliar-Vermögens der Gemeinden und Stiftungen, insbesondere der Kirchen aufmerksam zu machen, und es ist ihnen der Beitritt zu denselben angelegentlich zu empfehlen.

XXXIV. Administration der Gemeinde-Gründe, insbesondere der Gemeinde-Waldungen.

102. Die Benützung der Gemeinde- und Stiftungswaldungen (einschlüssig der Kultus-Stiftungs-Forste) muß sich allenthalben auf periodische — mit Berücksichtigung des Waldzustan-

des, des Produktions-Vermögens des Waldbodens und des Bedürfnisses der treffenden Gemeinden und Stiftungen durch Sachverständige entworfene und von der Curatel genehmigte Betriebs- und Wirthschafts-Pläne stützen.

Von der Anfertigung solcher Pläne sind nur jene Gemeinde- und Stiftungswaldungen ausgenommen, welche nach dem Gutachten der Forst-Behörden ob ihres geringen Flächen-Inhaltes einer regelmäßigen nachhaltigen Bewirthschaftung durchaus unfähig erscheinen, jedoch müssen auch solche Waldungen pfleglich behandelt, und vor Abschwendung gesichert werden. Die Betriebs- und Wirthschaftspläne mußten bezüglich sämmtlicher Stiftungs- und Communal-Waldungen zufolge Ministerial-Entschließung vom 22. April 1835 längstens am 30. September 1836 vollendet und spätestens 3 Monate darauf kuratorisch festgestellt seyn. Den Gemeinden und Stiftungen steht aber jederzeit das Recht zu, theilweise oder gänzliche Abänderung der genehmigten Plane einzuleiten, und selbe nach erfolgter Bestätigung in Anwendung zu bringen.

Bei Feststellung und Abänderung der Wirthschaftsplane hat folgendes Verfahren einzutreten.

a) Die Wahl der mit der Herstellung oder Abänderung des Betriebs- und Wirthschaftsplanes zu beauftragenden Sachverständigen ist den Gemeinden freygegeben. Steht der Gewählte in dienstlichen Verhältnissen, so hat derselbe vor der Uebernahme der Arbeit die Bewilligung der vorgesetzten Behörde oder des Dienstherrn einzuholen.

b) Der entworfene Plan-Abänderungs-Antrag ist vor allem der, nach den Bestimmungen der §§ 122, 126, 127 und 129 des revidirten Gemeinde-Edikts, vorgesetzten Unterkuratel zu überreichen, welche binnen 3 Monaten von dem Tage des Einlaufs, und zwar, soferne der Plan nicht von dem einschlägigen Forstamte selbst ausgegangen ist, nach vernommener Ansicht des Letztern förmlich bestätigenden oder modifizirenden Curatelbeschluß zu fassen hat. Hiebei sind problematische Verbesserungen, kostspielige Culturversuche, Umwandlungen von Niederwald in Hochwald, Aushauung breiter Richtwege, und sonstige mehr dem Forst-Luxus als dem Bewirthschaftungs-Zwecke im strengen Wortsinne angehörige Maaßregeln den Gemeinden und Stiftungen in keiner Weise aufzudringen. Vielmehr ist der Curatel-Einfluß lediglich auf die Sorge dafür zu beschränken, daß jeder Gemeinde- und Stiftungswald, so ferne die Gemeinde selbst nicht eine andere Bewirthschaftungsweise wünscht, einfach nach der landesüblichen Bewirthschaftungsweise regelmäßig, nachhaltig und pfleglich genützt, daß der Waldstand nicht über seine Kräfte und über das Maaß des Produktions-Vermögens angegriffen, und daß jeder abgetriebene Platz rechtzeitig wieder in gehörige Cultur gebracht werde.

c) Die gefaßten Curatel-Beschlüsse sind der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung zuzustellen, gleichzeitig aber sind Duplikate der festgestellten Plane der nächst höheren Curatelstelle einzusenden.

d) Den Gemeinden steht gegen die Beschlüsse der Curatelbehörde der Recurs an die nächst vorgesetzte Curatel-Instanz zu, welche vor Schöpfung einer Entscheidung das Gutachten einer technischen Staatsbehörde und zwar im Kreis-Ressort des Kreis-Forst-Bureaus, im Ministerial-Ressort der bei dem k. Staatsministerium der Finanzen bestehenden Central-Forstbehörde zu erholen hat.

e) die festgestellten Forstwirthschafts- und Betriebspläne sind bei den Gemeinde-Akten zu hinterlegen, sorgfältig aufzubewahren, und bei strenger Verantwortlichkeit genau zu beobachten.

Jedes neu eintretende Mitglied eines Magistrats oder Gemeinde-Ausschusses oder einer Kirchenverwaltung ist daher über die desfalls ihm obliegende Haftung und ihre gesetzlichen Folgen bei dem Eintritte gehörig zu belehren.

f) Obige Anordnungen erstrecken sich auf die in fremden Staaten gelegenen Waldungen bayerischer Gemeinden oder Stiftungen, jedoch in der Art, daß der für Abfassung des Betriebsplanes gewählte bayerische Staatsdiener in dieser Beziehung lediglich die Eigenschaft eines, von der betreffenden Gemeinde oder unmittelbaren Stiftung bevollmächtigten Technikers und Mandatars an sich trägt.

103. Die Gemeinden sind gehalten

a) ihre Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen unter einen geordneten Forstschutz zu stellen, und

b) für die einer sachkundigen Leitung bedürfenden Geschäfte, d. h. für das Auszeigen des zu fällenden Holzes und für die Ausführung beschlossener Culturen, sich der Mitwirkung eines sachverständigen Mannes zu versichern.

Die Wahl der Mittel zu diesem Zwecke bleibt dort, wo nicht Communal-Revierförstereien bereits verordnungsmäßig bestehen, lediglich dem Ermessen der betreffenden Gemeinden oder unmittelbaren Stiftungen überlassen, und es hängt daher einzig von deren Beschlusse ab, entweder

a) den Forstschutz und die technische Leitung vereint, dem Staats- oder gutsherrlichen Förster mit Bewilligung der vorgesetzten Staatsbehörde oder des Dienstherrn und gegen Remuneration zu übertragen, oder

b) den Forstschutz von der technischen Leitung zu trennen, ersteren durch ihre Flurer oder durch sonstige Individuen besorgen zu lassen, und blos bezüglich letzterer ein Uebereinkommen in obiger Weise abzuschließen, oder

c) für Forstschutz und technische Leitung vereint, qualifizirte Individuen funktionsweise oder bleibend, und zwar entweder für sich allein, oder im Vereine mit andern Gemeinden desselben Amtsbezirkes aufzustellen.

Der Curatel-Einfluß, sowie die salvo recursu zu fassenden Curatel-Beschlüsse haben sich in allen diesen Beziehungen auf die Sorge dafür zu beschränken, daß

aa) keine den Gemeinden oder Stiftungen evident nachtheilige Maßregel stattfinde, und daß

bb) jedenfalls das mit der technischen Leitung zu beauftragenden Individuum die in der Verordnung vom 22. Dezember 1821 § 34 Ziff. 1, 2, 3, 4 und 6 (Rggsbl. 1822

S. 32 — 54) vorgezeichneten Eigenschaften nach Maßgabe der zu übertragenden Funktion, besitze.

Die Anstellung von Gemeindeförstern, zu welcher auch mehrere Gemeinden sich vereinigen können, erfordert nach § 58 Abs. 1 des Gemeinde-Edikts die Bestätigung der k. Kreisregierung K. d. Innern oder der standesherrlichen Regierungs- und Justiz-Kanzlei.

104. Die Curatel-Behörden haben

a) überhaupt die Einhaltung der Betriebs- und Wirthschaftspläne, dann die Aufstellung geregelten Forstschutzes und technischer Leitung in allen Theilen zu überwachen, sie haben insbesondere

b) über den pünktlichen Vollzug der festgesetzten Plane von Zeit zu Zeit das Urtheil des nach §§ 3 und 4 der allerhöchsten Verordnung vom 22. Dezember 1821 zu ihrer Unterstützung mit der forstpolizeilichen Aufsicht beauftragten Personals zu erholen,

c) diesen Gutachten, so wie den etwaigen Offizial-Anzeigen dieser Beamten die ernstlichste Folge zu geben, und Sorge zu tragen, daß

d) der Holz-Ertrag in den jährlichen Etats-Voranschlägen der Gemeinden und Stiftungen nach Maßgabe der festgestellten Betriebspläne eingestellt, daß

e) ein abweichender Ansatz nur nach vorgängig bewirkter Plansabänderung aufgenommen, daß

f) der forstpolizeiliche Curatelstandpunkt unter wirksamer Benützung der den Gemeinden und Stiftungen so wohlwollend dargebotenen technischen Einsichten des Staats-Forstpersonals, dem Geiste des Gemeinde-Edikts entsprechend, in eben so milder als wirksamer Weise sichtbar werde.

In allen diesen Punkten haben die k. Kreisregierungen K. d. J. die Thätigkeit der Curatel-Unterbehörden nachhaltigst zu überwachen.

105. Die forstpolizeiliche Aufsicht in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen kömmt

a) in erster Instanz den k. Landgerichten, dann den standes- und gutsherrlichen Behörden, unter Aufsicht der durch § 64 Abs. 2 der allerhöchsten Formations-Verordnung vom 17. Dezember 1825 mit der Handhabung der Forst-Polizei in allen Privat-, Communal- und Stiftungs-Waldungen ausdrücklich beauftragten Kreisregierungen Kammern des Innern zu.

b) Als Organe der Forst-Polizei-Behörden sind in den unmittelbaren Gebietstheilen die kgl. Forst-Behörden, in den standes- und gutsherrlichen Bezirken aber, nach Maßgabe der bestehenden Gesetze und nach den Bestimmungen der IV. Verfassungs-Beilage § 26 und der Declaration vom 19. März 1807 lit. E Ziff. 12 dann des § 90 lit. i der VI. Verfassungs-Beilage und der Declaration vom 31. Dezember 1806 Absatz III lit. I die Forst-Behörden der Standes- und Gutsherrn bestellt.

Diese technischen Organe der Forst-Polizei sind gehalten, nicht nur den Aufforderungen der Curatel-Behörden zu Prüfung des Vollzugs der bestehenden Wald-Wirthschafts-Betriebspläne eifrigst zu entsprechen, sondern auch überhaupt etwaige Walddevastationen und sonstige Gesetz verletzende, oder die Rechte der Nachbarn gefährdende Mißstände ex officio wahrzunehmen, und der Curatelbehörde, und im Falle nicht, oder nicht genügend erfolgender Abhilfe der vorgesetzten Kreisregierung K. d. J. anzuzeigen;

c) die Forstpolizei-Behörden ihrerseits sind nicht nur berechtigt sondern auch verpflichtet, den Ansinnen der Organe der Forst-Polizei (Forstbehörden) die geeignete Würdigung zuzuwenden, den Anzeigen der letztern augenblickliche und kräftige Folge zu geben, und selbst mit polizeilichen Provisorien einzuschreiten, wo ein den Gesetzen oder den allgemeinen oder örtlichen Forst-Ordnungen, oder den in Kraft bestehenden Betriebs- und Wirthschafts-Planen widersprechendes Verfahren zu ihrer Kenntniß kommt.

106. Wenn in Bezirken, wo nicht, wie in dem ehemaligen Fürstenthume Aschaffenburg für die Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen eigene Kommunal-Forst-Behörden bestehen, königl. Forstbedienstete (was stets sehr wünschenswerth erscheint) auf Ersuchen einer Gemeinde oder Kirchenverwaltung den Forstschutz und die technische Leitung des Betriebes, oder beides zugleich, oder die Herstellung eines Wirthschafts- und Betriebs-Planes, bezüglich eines Gemeinde- oder Stiftungs-Waldes unter Zustimmung der vorgesetzten Finanz-Behörde übernehmen, so gebühren denselben hiefür angemessene Entschädigungen, welche zwischen ihnen und der betreffenden Gemeinde, — oder Kirchenverwaltung auf dem Wege des freien Uebereinkommens unter Beobachtung der Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edikts festzusetzen, in dem Falle unverhältnißmäßiger Anforderungen aber der k. Kreisregierung K. d. Finanzen vorzulegen, und sofort im gemeinsamen Benehmen beider Regierungs-Kammern in einem billigen, den Kräften der betreffenden Gemeinde oder Stiftung angemessenen, dieselben nicht überlastenden Maße zu reguliren sind.

In so weit dagegen das kgl. Forstpersonal die k. Forstpolizei- und Curatel-Behörden in der Ausübung ihrer forstpolizeilichen Attributionen durch Wahrnehmungen und Anzeigen etwaiger Mißstände in Gemeinde- und Stiftungs-Waldungen oder durch technische Arbitria über Bewirthschaftungs- und andere ähnliche Fragen unterstützt, gebührt demselben im Rückblicke auf den § 3 und 4 der Verordnung vom 23. Dezember 1821 (Regsbl. 1822 S. 29) für diese Funktion eben so wenig, als den übrigen Staats-Beamten für die zu ihrem amtlichen Wirkungskreise gehörigen Dienst-Leistungen, eine besondere Remuneration aus Gemeinde- und Stiftungsfonden.

XXXV. Gerichts-, grund-, lehen- und zehentherrliche Rechte der Gemeinden und Stiftungen.

107. Die grundherrlichen Rechte der Gemeinden und Stiftungen richten sich nach den Bestimmungen der VI. Verfassungs-Beilage.

Es kann daher weder

a) bei Obereigenthums-Ablösungen in den Laudemial-Satz der höhere Werth wiederher-

gestellter, erweiterter oder neu errichteter Gebäude oder überhaupt, so ferne der Bezug eines Laudemiums von Häusern nicht hergebracht ist, der Ansatz eines Laudemiums von Gebäuden, gleichviel ob der Errichter des Gebäudes oder sein Nachfolger die Ablösung nachsucht, in die Berechnung der Ablösungssumme aufgenommen, noch

b) zum Behufe der Laudemial-Regulierung die früher gewöhnliche unentgeldliche Abschätzung nach je 10 oder 15 Jahren verlangt werden, weshalb zur Vermeidung beträchtlicher Taxen, die Berechnung der Laudemien nur nach den Kaufs- und Uebergabs-Preisen stattfinden, eine neue Güterschätzung aber nur dann begehrt werden soll, wenn die Kaufs- oder Uebergabs-Summe als Grundlage der Laudemial-Behandlung offenbar zu gering oder nachtheilig erscheinen sollte.

108. Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen haben insbesondere Gesuche um Consens zur Aufnahme von Kapitalien auf die zu Stiftungen und Communen relevirenden lehen- oder grundbaren Güter beschleunigt zu bescheiden.

109. Bezüglich auf Fixirung, Umwandlung und Ablösung gutsherrlicher Rechte der Gemeinden und Stiftungen finden folgende Normen Anwendung:

a) den Grundholden der Gemeinden und Stiftungen steht zufolge der kgl. Verordnung vom 6. Oktober 1810 (Rggsbl. 1810 S. 958) und vom 6. September 1811 § 18 (Rggsbl. 1811 S. 1462) das Recht zu, das Grund-Ober-Eigenthum gegen Erfüllung der in den Verordnungen vom 27. Juni und 22. Juli 1803 für die vormaligen Kloster-Unterthanen festgesetzten und in der angeführten Verordnung vom 6. Oktober 1810 noch näher erläuterten Bedingungen abzulösen.

Die desfallsigen Verhandlungen und der eventuelle Abschluß von Ablösungs-Verträgen fallen nach Maßgabe der Geschäfts-Regulative, insbesondere der §§ 21 und 22 des Regulativs vom 24. September 1818 und unter Beachtung der für die Veräußerung unbeweglicher Güter und nutzbarer Rechte durch die §§ 82 und 104 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebenen Formen den Gemeinde- und Kirchenverwaltungen anheim, welche jedoch hienach diese Ablösung weder willkührlich zu verweigern, noch an andere als die in den bestehenden Verordnungen bestimmten Bedingungen ohne Einwilligung der Grundholden zu knüpfen befugt sind, und jedenfalls Sorge zu tragen haben, daß die Ablösungs-Schillinge richtig vereinnahmt, und dem Kapitalstocke, sey es durch Ankauf nutzbringender Realitäten, sey es durch verzinsliche Anlegung einverleibt werden.

b) Den betreffenden Verwaltungen bleibt überhaupt unbenommen, in solchen Fällen nach den seit dem 26. Mai 1818 über gleichartige Rechte des Staates erschienenen, eine gebotene Anwendung auf Gemeinde- und Stiftungsrechte jedoch nicht findenden Finanz-Generalien zu verfahren.

c) Insbesondere können die in der allerhöchsten Erklärung vom 8. Februar 1825 (Regierungsblatt 1825 S. 100) enthaltenen Normen auf gleichartige Rechte und Renten der Stiftungen sowohl als der Gemeinden unbedenklich angewendet werden.

110. Die Fixirung der Zehenten nach Maßgabe der eben angeführten Normen unterliegt keinem Anstande. Hiebei ist zu Veränderungen in den Vermögens-Verhältnissen kirchlicher Siftungen die Erinnerung des bischöflichen Ordinariats zu erholen, diesem aber, den Fall wirklicher geistlicher Pfründen ausgenommen, ein Einspruchsrecht nur dann zuzuerkennen, wenn die Zehentfixirung auf den Ertrag des zu einer onerirten Stiftung gehörigen Fonds, einen die Erfüllung des Stiftungs-Zweckes gefährdenden oder beschränkenden Einfluß haben würde, oder wenn sie mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Stiftungs-Urkunde im Wiederspruche stünde.

Der Fortgang dieser, dem freien Willen anheim gegebenen Zehentfixirungen ist mit dem Schlusse jeden Statsjahres nach dem unter der Ziffer 4 anruhenden Formulare unter bloßer Aufführung der Nummern des Conspektes anzuzeigen. Gleichzeitig sind die um das Firations-Geschäft verdienten Communal- und Stiftungs- oder Distrikts-Polizei-Beamten und Pfarrer besonders bemerkbar zu machen.

111. Die durch die allerhöchste Verordnung vom 8. Oktober 1810 eingeführte allgemeine Taxordnung findet auch bezüglich der grundherrlichen Verhandlungen der Gemeinden und Stiftungen unbedingte Anwendung. Es kann daher auch bei Ablösungen der gemeindlichen und Stiftungs-Handlohns-Rechte eine Begünstigung durch Befreiung von der Tax- und Stempel-Entrichtung im Hinblicke auf § 100 der provisorischen Taxordnung vom 8. Oktober 1810 und § 3 lit. c des Stempel-Mandats vom 18. Dezember 1812 und auf den Umstand, daß es sich von keinem Vertrags-Verhältnisse des Staates handelt, nicht zugestanden werden, wogegen es sich von selbst versteht, daß die Tax- und Stempelpflicht nur bezüglich der gerichtlichen Verhandlungen Behufs der Vertragsverlautbarung, nicht aber hinsichtlich der vorausgehenden oder nachfolgenden Verhandlungen der Curatel-Behörden stattfindet.

XXXVI. Veräußerung von Stiftungs- und Gemeinde-Realitäten.

112. Die Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811, die Erweiterung der Competenz der Kreis- und Oberadministrationen betreffend, wornach

a) die Realitäten der Stiftungen und Communen in der Regel nur in dem Wege der öffentlichen Versteigerung veräußert werden dürfen, und hiebei

b) die Hälfte des baar zu entrichtenden Kaufschillings in inländischen Staats-Obligationen erlegt werden kann,

sind in den einzelnen Fällen, wo eine solche Veräußerung nach § 24 und 25 des revidirten Gemeinde-Ediktes unter den Voraussetzungen der §§ 82, 103, 104, 123 und 128 desselben Gesetzes Platz zu greifen vermag, forthin in Anwendung zu bringen.

XXXVII. Darlehen aus Gemeinde- und Stiftungs-Cassen an Private im Inlande.

113. Den Gemeinden und Stiftungen steht das volle Recht zu, ihre eingehenden Gelder sowohl bei der Staatsschuldentilgungs-Anstalt als bei Privaten anzulegen.

Die Curatel-Behörden haben bei Uebung der ihnen durch die §§ 103, 123 und 128 des

revidirten Gemeinde-Ediktes zugewiesenen Befugnisse möglichst dahin zu wirken, daß, in so lange eine entsprechende Verzinsung und Sicherheits-Leistung angeboten wird, diese Kapitalien wie bisher auch fortan zur Förderung des Betriebes der Landwirthschaft und der Gewerbe vorzugsweise an Private hingelichen werden. Dieselben haben jedoch auch hier, wie überhaupt den wesentlich negativen Standpunkt der Curatel-Wirksamkeit einzunehmen, welchem zufolge ihnen die Dekretirung der Darlehen aus dem Gemeinde- und Stiftungs-Vermögen ohne Zustimmung der Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen oder wohl gar gegen deren Beschlüsse in keiner Weise zukömmt.

114. Um bei solchen Darlehen an Private das Vermögen der Gemeinden und Stiftungen möglichst vor Verlusten zu sichern, haben die Gemeinde- und Kirchenverwaltungen hiebei fortwährend die, durch die allerhöchste Verordnung vom 6. September 1811 Ziffer III lit. A (Rggsbl. von 1811 S. 1452 bis 1455) für solche Anlehen gegebenen Normen nach folgenden, seither theils in dem Wege der Gesetzgebung, theils durch administrative Anordnungen verfügten Modalitäten auf das genaueste zu beobachten:

a) die Zwecke, für welche Darlehen aus Stiftungsmitteln vorzugsweise zu gewähren sind, sind durch Ziff. 2 lit. a der angeführten Verordnung vom 6. Septbr. 1811 bezeichnet;

b) die Darlehen dürfen nur gegen Gewährung vollkommen verläßiger hypothekarischer Sicherheit bewilligt werden; — hiebei bestimmt sich

aa) was als gültiges Objekt einer Hypothek anzuerkennen ist, sowie die Form der Errichtung der Hypothek ausschließend nach dem Gesetze vom 1. Juny 1822 und der Vollzugs-Instruktion vom 13. März 1823.

bb) Die hypothekarische Sicherung ist nur dann genügend, wenn das erbetene Darlehen die auf der betreffenden Realität haftenden Schulden nicht über die Hälfte des Realitätenwerthes erhöht, wenn sonach die dargebotene Hypothek vollständig innerhalb der ersten Hälfte jenes Werthes gewährt erscheint. Bei dieser Berechnung ist aber

aaa) die in vorgeschriebener Weise gerichtlich erhobene Schätzung des Hypotheken-Objekts bezüglich der Uebereinstimmung ihres Ziffers mit dem zu erwartenden wirklichen Verkaufspreise der Sache mit anderweiten Erhebungen, am einfachsten mit dem nach der Steuerbelegung sich ergebenden Werthe und mit dem etwa glaubhaft ermittelten, letzten Erwerbungspreise controlirend zu vergleichen, und

bbb) besondere Aufmerksamkeit der Sicherheitsleistung durch Verpfändung von Gebäuden zu widmen, welche jedenfalls der inländischen Immobiliar-Brandassekuranz einverleibt, jedoch zu der, Ziff. 2 lit. d der erösterten königlichen Verordnung vom 6. September 1811 bezeichneten Höhe nur dann versichert seyn müssen, wenn sie — im Mangel eines Grundeigenthums — das einzige, sämmtlichen Schulden des betreffenden Privaten unterstellte Objekt bilden; es sind ferner

ccc) die Currentschulden des Entlehners nicht in die Berechnung zu ziehen, und es bleiben

ddd) die dritten nachträglich auf dieselbe Sache von dem Schuldner eingeräumten,

zurückstehenden Hypotheken ohne Einfluß, so fern nicht Zögerung in Zinsen und Fristenzahlungen und Rückschreiten der Vermögens-Verhältnisse des Schuldners die Kündung des Capitals ohnehin nöthig machen.

cc) Neben den materiellen Grundlagen der angebotenen Sicherheitsleistung, haben die Verwaltungs- und Curatelbehörden auch die persönlichen Verhältnisse und Eigenschaften der Darlehenssucher sowohl bezüglich der einschlägigen Bestimmungen der §§ 123 und 128 des Gemeinde Ediktes, des § 100 der VI. Verfassungs-Beilage und der allerhöchsten Entschließung vom 3. August 1818 in Betreff der Anlehen an das Personal der Landgerichte als auch bezüglich ihrer Wirthschaftlichkeit und Betriebsamkeit genau zu beachten und zu prüfen.

dd) Die Bezeichnung des Zweckes des Darlehens in der Schuldurkunde, so wie die Beibringung der Nachweise über die geschehene Verwendung zu dem bezeichneten Zwecke sind insbesondere da nicht zu unterlassen, wo rechtliche Vorzüge hieran geknüpft sind.

ee) Die Ehefrau des Schuldners muß sich stets in den jedes Ortes civilrechtlich geltenden Formen nach geschehener Belehrung und unter Verzicht auf die weiblichen Freyheiten und Vorzugsrechte als Mitschuldnerin verpflichten.

ff) Bei Gütern, welche in Grundbarkeits-, Lehen- oder Familienfideikommißverhältnissen stehen, müssen alle nach Maaßgabe der bestehenden Gesetze, insbesondere der §§ 6, 7 und 8 des Hypothekengesetzes vom 1. Juni 1822 zur Constituirung einer gültigen Hypothek erforderlichen Consense und Nachweise vorerst beigebracht seyn, ehe die Auszahlung des Darlehens verfügt werden darf, so wie überhaupt

gg) die Auszahlung der bewilligten Anlehen von Seite der Verwaltungen nur nach erfolgter Uebergabe rechtsförmlicher Schuld- und Hypothek-Urkunden statt zu finden hat, und hievon eine Ausnahme nur in dem Falle beabsichteter Rückzahlung älterer Hypothek-Schulden in der Art gestattet ist, daß die Summe in geeignetem Benehmen mit dem Hypothekenamte bei letzterem zu dem Ende deponirt wird, um sofort die Rückzahlung und Löschung der älteren, und dann die Constituirung der neuen Hypothekenschuld unter Einrücken in den etwa vorbehaltenen Rang dem Gesetze entsprechend bewirken zu können.

Dagegen sind

hh) die in der allerhöchsten Verordnung vom 6. September 1811 Ziff. III lit. A 2 f. ausgesprochenen Beschränkungen bezüglich der Lage des Versicherungs-Objektes innerhalb desselben Administrations-Distriktes nunmehr nach Aufhebung der konsolidirten Verwaltung und Verwendung des Stiftungsvermögens und

ii) die ebendaselbst unter lit. g bezüglich der Darlehen an adeliche, siegelmäßige und wechselfähige Güter- und Realitäten-Besitzer ausgesprochene Beschränkung nach vollzogener Einführung der Hypothekenbücher außer Wirksamkeit gesetzt, und blos rück-

Digitized by Google

sichtlich der Ausfertigung der Schuldurkunden die Bestimmungen der VIII. Verfassungs-Beilage genau zu beobachten.

c) Die Verzinsung der aus Stiftungs- und Gemeindekassen dargereichten Vorlehen ist in der Regel auf fünf vom Hundert festzustellen.

Bei Ewiggeld-Kapitalien ist die Ewiggeld-Steuer von der kreditirenden Stiftung zu tragen; — auch kann der geringere Zinsfuß von Vier vom Hundert außer den in der allerhöchsten Verordnung vom 16. Jänner 1809 (Reggsbl. 1809 S. 258 u. flg.)

aa) bei Cultus- und Stiftungskapitalien, sowohl bei neuen als bezüglich bereits anliegender Summen und zwar von Ober- und Unterkuratel-Behörden dann bewilligt werden, wenn

aaa) diese Moderation von dem Privatschuldner nachgesucht wird, und

bbb) die jährlichen Renten der betreffenden Cultusstiftung auch nach Minderung der Kapitals-Zinsen noch zur Bestreitung der jährlichen Ausgaben zureichen;

bb) bei den Kapitalien der Stiftungen für Zwecke des Unterrichtes und der Wohlthätigkeit steht gleiche Herabsetzung des Zinsfußes nur den Kreisregierungen K. d. J. und zwar nur für die Dauer der gegenwärtigen, das allgemeine Gesunkenseyn des Zinsfußes veranlassenden Verhältnisse zu.

Die Herabsetzung hat übrigens hier stets Platz zu greifen, wenn Magistrat und Gemeinde-Ausschuß ihre Zustimmung gegeben haben, und die Minderung des Zinsen-Betrages kein Defizit inwolvirt, sonach auch keine Deckung durch Gemeinde-Umlagen erheischt.

d) Die Darlehensuchenden haben die Vorbedingungen der Gewährung ihrer Gesuche (lit. b) durch gerichtlich nach Anweisung der Verordnung vom 17. Februar 1804 und der Instruktion vom 21. Mai 1807 gefertigte Anlehens-Tabellen nachzuweisen, welche zufolge § 13 lit. a des Regulativs für die Tax- und Stempelgebühren in Hypothekensachen vom 26. April 1824 mit dem Klassen-Stempel zu 3 Kr. versehen seyn müssen und auf welche sofort die Lokal- und Distrikts-Polizey-Behörden, so ferne sie nicht zugleich competente Gerichtsbehörden sind, oder das nachgesuchte Darlehen zu bewilligen oder zu begutachten haben, auf geschehene Vorlage durch den Bewerber die sachdienlichen Bemerkungen über den Leumund zur Vermeidung der Ausfertigung eigener Zeugnisse unmittelbar zu setzen haben.

Die Bescheidung der Gesuche erfolgt unter der Erholung der Curatel-Genehmigung nach Maaßgabe der §§ 82, 102, 103, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts durch die Gemeinde-Behörden und Stiftungs-Verwaltungen.

Die von Seite der Administrativ-Behörden zur Erleichterung der Funktionen der Curatel vorgelegten Anlehens-Conspekte sind stempelfrei.

115. Den durch totalen Hagelschlag betroffenen Stiftungs-Grundholden können ausnahmsweise zum Behufe des Ankaufes von Saamen- und Speise-Getraide, selbst wenn ihr liegen-

des Anwesen bereits zur Hälfte verschuldet ist, mäßige Anlehen von 50 bis höchstens 100 fl. entweder in Baarem oder mittelst Fruchtvorrathes gegen geringere Verzinsung, jedoch unter Bedingung der Zurückzahlung aus den Früchten der nächsten Erndte gegen gerichtliche, des Zweckes erwähnende Schuldverschreibungen, und unter geeigneter Versicherung über die hienach erfolgte Verwendung des Darlehens gewährt werden.

116. Die Verwaltungen haben die Interessen der Stiftungen und Communen bezüglich ihrer Aktiv-Forderungen nachhaltig zu wahren, die Kündung von Verlust-Gefahr bedrohter Kapitalien alsbald zu verfügen, vorzüglich aber rücksichtlich der Zinsen, deren Sicherung zufolge § 16 der Prioritäts-Ordnung vom 1. Juni 1822 von rechtzeitiger Beitreibung bedingt ist, keine Ausstände erwachsen zu lassen.

Sie haben sich hiebei aller ihnen zustehenden Rechtsbehelfe zu bedienen, sohin insbesondere auch

a) bei unzureichender hypothekarischer Deckung der Stiftungs-Forderung die persönliche Klage bezüglich des nicht gedeckten Restes anzustellen, nöthigenfalles von dem Rechte Gebrauch zu machen,

b) da, wo es bei cumulativer Betheiligung mehrerer Stiftungen gesetzlich geschehen kann, und die Stiftungspfleger zur Führung der Rechtssache nicht befähiget sind, einen gemeinsamen Stiftungs-Anwalt zu ernennen, und

c) gegen Prioritäts-Urtheile für mehrere Stiftungen aus gemeinschaftlichen Gründen in einem Beschwerde-Libelle die Berufung zu ergreifen, so ferne durch den Gesammtbetrag aller Forderungen die Summa appellabilis erreicht wird.

XXXVIII. Inländische Staats-Passiv-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden.

118. Die Stiftungen und Gemeinden erhalten für ihre bei dem Staate anliegenden Capitalien unter Vermittlung der Curatelbehörden und Stellen nach § 9 des Gesetzes vom 28. Dezember 1831 (Gesetzbl. Jahrgang 1831 Seite 223) mit Ausnahme der im § 9 lit. a des Gesetzes bezeichneten Dotations- und Donations-Capitalien, dann der wegen obwaltender Hindernisse dem § 10 jenes Gesetzes anheimfallenden Posten, vier- und zweiprozentige Mobilisirungs-Obligationen.

Diese Obligationen werden auf den Namen der betreffenden Gemeinde oder Stiftung ausgestellt, und für den Fall dringenden Bedarfes erhalten dieselben Abschlagszahlungen, dann für den Fall gewünschter vollständiger Rückzahlung den baaren Betrag derselben aus der Staatsschuldentilgungskasse oder Mobilisirungs-Obligationen au porteur.

Die Ausstellung der letztern ist jedoch durch eine Requisition des k. Staatsministeriums des Innern als oberster Gemeinde- und Stiftungs-Curatel bedingt, welchem

a) der Zweck der Kündigung

b) entsprechende Nachweise über die Begründung des Umschreibungs-Gesuches, über die

Zahlungsfähigkeit des Käufers und des allenfallsigen Darlehens-Suchers durch die treffende k. Kreisregierung K. d. Innern, unter Beifügung der treffenden auf Namen lautenden Obligation vorzulegen sind.

Die au porteur umgeschriebene Obligation wird der treffenden k. Kreisregierung zugeschlossen, welche die nöthigen Maaßregeln zugesicherter Verwerthung derselben trifft, und jeder Möglichkeit eines Unterschleifes vorbeugt.

119. Die Verloosung der 4 procentigen Mobilisirungs-Obligationen des Staats erstreckt sich vorerst nur in soferne auf die Obligationen der Stiftungen und Gemeinden, als die Stiftungs- und Gemeinde-Verwaltungen nicht vorziehen, ihre Kapitalien mit Zustimmung der Oberkuratel noch so lange, als Seine Majestät der König nicht anders zu verfügen geruhen werden, bei der Schuldentilgungs-Anstalt gegen vierprozentige Verzinsung zu belassen.

120. Die zum Zwecke der Mobilisirung von Seite der Verwaltungs-Behörden versendeten Staats-Obligationen der Stiftungen und Gemeinden können zwar gemäß §11 und 16 der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juny 1829 (Reggsbl. 1829 S. 521 ff.) von der Entrichtung des Portos nicht gänzlich freybelassen werden, es wird aber die Berechnung desselben nur nach dem Gewichte geschehen, wenn die Sendung der Post ohne Werths-Declaration übergeben wird.

121. Das Gesetz sichert den Gemeinden die tax- und sportelfreie Ausfertigung der zu Amortisirung vermißter Urkunden ergehenden Ediktalien ausdrücklich zu. Die unentgeltliche Aufnahme solcher Ediktalien in öffentliche Blätter kann zwar nicht in Anspruch genommen werden, für deren gebührenfreie Aufnahme in den allgemeinen Anzeiger ist jedoch von Seite der obersten Curatel angemessene Fürsorge getroffen.

XXXIX. Activ-Capitalien der Stiftungen und Gemeinden im Auslande.

122. Die Heimzahlung der in Oesterreich anliegenden Kapitalien auswärtiger Kirchen, Klöster, Cultus-, Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen, sowie deren Uebertragung auf Dritte, wird verweigert, indem das Oesterreichische Gouvernement das Vermögen aller Stiftungen, welche ihrem ursprünglichen Stiftungszwecke entzogen werden, als herrnlos und dem Staate verfallen betrachtet, und selbst bei Wiederherstellung der Stiftung das nach dem droit d'epave Eingezogene in Festhaltung dieses Grundsatzes nicht wieder verabfolgen läßt.

Auch bei Veränderung des ursprünglichen Stiftungszweckes und einer mit der Stiftung selbst vorgenommenen Umwandlung ergeben sich große Anstände, indem eine solche Umwandlung als Aufhebung und Erlöschung der ursprünglichen Stiftungen und als eine Ueberweisung ihrer Fonds zu einer andern Stiftung betrachtet wird. Jede Maßregel der Art ist daher möglichst zu meiden.

123. Die Erhebung der Zinsen von den in Oesterreich anliegenden Stiftungs-Kapitalien gegen eine Nummer, Tag und Ort der Ausstellung der betreffenden Obligation genau bezeichnende Quittung der Stiftungs-Verwaltung ist dagegen sowohl bei den älteren als bei den neueren Schuldverschreibungen nur durch die Beibringung eines gehörig legalisirten Existenz-Zeugnißes der Stif-

tung bedingt, und die betreffenden Verwaltungen ſind darauf aufmerkſam zu machen, daß zu Wien eine k. b. Hof-Agentie beſtehe, welche, genau bekannt mit den dortigen Verhältniſſen, dieſe Erhebung am ſchnellſten, wohlfeilſten und unter der Controle der bayeriſchen Geſandtſchaft beſorgen kann.

124. Bezüglich der der Verlooſung unterworfenen öſterreichiſchen Staats-Schuld-Obligationen haben die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen die Nummern der ihnen zuſtehenden Schuldverſchreibungen von Zeit zu Zeit mit den Verlooſungsliſten zu vergleichen, um ſich gegen etwaige betrügeriſche Fortzahlung der Zinſen rückzahlbarer Kapitalien von Seite des mit der Zinſenerhebung beauftragten Handlungshauſes zu ſichern, den Geſuchen um Bewirkung der Umſchreibung gezogener Obligationen aber jederzeit amtliche legaliſirte Zeugniſſe über den Zeitpunkt beizufügen, bis zu welchem die Zinſen der verlooßten Obligation erhoben worden ſind.

XL. Nachläſſe.

125. In Gemäßheit der §§ 59, 102, 103, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts, ſind die Gemeinde- und Kirchen-Verwaltungen befugt, Nachläße an Forderungen des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens in dem Falle zureichender Begründung und ſo ferne dadurch die Reſultate des Grund- und Jahres-Etats nicht geſtört werden, ohne beſondere Anfrage bei der vorgeſetzten Curatel zu bewilligen, wobei bezüglich der Moderations- und Nachlaßgeſuche grundherrlicher Renten in den altbayeriſchen Landestheilen die Verordnung vom 18. Juni 1802 (Rggsbl. St. 25, 26 und 27) zufolge Reſkripts vom 26. Juni 1805 zu beobachten iſt, übrigens aber die analoge Anwendung der für die Nachläſſe an ſtändigen gutsherrlichen Geld- und Naturalgefällen des Staats gegebenen, durch ſämmtliche Kreis-Intelligenzblätter bekannt gemachten Normen vom 17. Juli 1835 den betreffenden Verwaltungsbehörden anheimgegeben bleibt.

Nachläſſe an dem Betrage des Kapitals oder an der geſchuldeten Hauptſumme unterliegen, als wahre Veräußerungen, den hiefür beſtehenden Beſtimmungen (§ 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts).

Geſuche um Nachlaß einer der Gemeindekaſſe zu gut kommenden Geldſtrafe können nicht auf dem Gnadenwege, ſondern nur bei den Verwaltungsbehörden der betheiligten Gemeinde im Wege des Gefällsnachlaßgeſuches angebracht werden.

XLI. Executions-Befugniß der Gemeinde-Behörden.

126. Die Gemeindebehörden und Kirchenverwaltungen wirken in Fragen des Communal- und Stiftungs-Vermögens nicht als landesherrliche Beamte. Ihnen ſteht daher auch die durch die allerhöchſten Verordnungen vom 19. November 1810 (Rggsbl. 1810 S. 1289) und 12. Juli 1812 (Rggsbl. 1812 S. 1337) den früheren Stiftungs- und Munizipal-Adminiſtrationen ertheilte Befugniß nicht zu, liquide Renten des Stiftungs- und Munizipal-Vermögens mittelſt Execution beizutreiben.

Wohl aber kömmt denſelben in Abſicht auf Einheiſchung grundherrlicher Renten das

gutsherrliche Pfändungs-Recht nach §§ 118 bis 127 der VI. Verfassungs-Beilage in so ferne zu, als dasselbe rechtmäßig hergebracht erscheint.

Die gemeindlichen Executionsbefugniße bezüglich der Gemeinde-Umlagen richten sich nach Art. 13 des Umlagengesetzes vom 22. Juli 1819.

XLII. Die Ausfertigung der Urkunden über Eigenthums-Veränderungen und grundherrliche Verträge.

127. Die Verfassung räumt den Gemeinden und Stiftungen als Corporationen das Recht der Siegelmäßigkeit nicht ein. Verträge über Erwerbung und Veräußerung von Gemeinde- und Stiftungsrealitäten, so wie über grundherrliche Verhältniße, sind daher im Entwurfe der competenten Gerichtsbehörde zu förmlicher Errichtung und Ausfertigung zuzustellen, und letztere muß bewirkt werden, ohne die Abordnung von Magistratsgliedern dazu zu verlangen. Dagegen steht der Gemeindebehörde Selbstausfertigung grundherrlicher Consense und Atteste so ferne zu, als es sich nicht um vertragsmäßige Regelung der Verhältniße zwischen Grundherrn und Grundholden handelt, und es ist ihnen in solchem Falle die Erhebung einer Taxe von 30 Kr. neben dem von den Grundholden zu tragenden Stempel gestattet.

XLIII. Steuer-, Tax- und Stempelpflichtigkeit der Gemeinden und Stiftungen.

128. Die Gemeinden und Stiftungen haben von ihren steuerbaren Gründen, Realitäten, Dominikal- und Zehentrenten, Fischereien und Real-Rechten die treffenden Staats-Abgaben zu entrichten, und sie müssen nach § 64 des Grundsteuer-Gesetzes vom 15. August 1828 bei Liquidation dieser Steuern durch Bevollmächtigte in der Person der Verwalter und Pfleger des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens oder im Verhinderungsfalle dieser Individuen, in der Person ihrer Substituten erscheinen.

Ausgenommen von dieser Bestimmung sind bloß die Straßen, Wege, öffentlichen Plätze, Kirchen, Kirchhöfe, öffentliche Schul- und Erziehungshäuser und die mit Wohlthätigkeits-Anstalten verbundenen Stiftungen.

Die Entrichtung der Familien-Steuer von den nicht bloß auf ein Jahr verpachteten Rustikal-Besitzungen, Dominikal-Renten und Gewerben der Gemeinden und Stiftungen liegt, wie bei dem in gleichem Verhältniße befindlichen Eigenthume des Staats und der Privaten, den Pächtern ob.

129. Die Gemeinde-Behörden und Kirchen-Verwaltungen genießen der Stempelfreiheit in allen amtlichen Correspondenzen, so wie für ihre Rechnungen, dann bei Vorschüssen und Rückzahlungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich, so ferne keine zur gerichtlichen Produktion bestimmte Urkunde darüber ausgefertigt wird. — Anrufen derselben an die Gerichte zur Beihilfe in Beitreibung oder Liquidation von Stiftungs- oder Gemeinde-Rückständen oder Gefällen, dann Rechnungsbelege, insbesondere Quittungen über Bezüge aus Staats-, Gemeinde- oder Stiftungs-Kassen, unterliegen dem verordnungsmäßigen Stempel.

XLIV. Wirthschafts-Plane und Etats-Voranschläge der Gemeinden und Stiftungen.

130. Bildet das rechtzeitige Vorhersehen von Bedarf und Deckung überhaupt die erste und unabweislichste Bedingung jedes wohlgeordneten Haushaltes, so erscheinen vollends auf dem so wichtigen Gebiete des Kommunal- und Stiftungswesens wohl überdachte, den ordentlichen von dem außerordentlichen Bedarfe scharf ausscheidende Grund-Etate, dann gesonderte genau berechnete Schuldentilgungs-Plane und periodische Etats-Voranschläge nicht nur als das einzige Mittel zu Begründung und Aufrechthaltung materieller und formeller Ordnung, sondern auch als die unentbehrliche Schutzwehr des Umlagepflichtigen gegen die Folgen etwaiger Uebersehen, als die einzige Sicherstellung der zu öffentlichen Aemtern nach § 19 des revidirten Gemeinde-Edikts zwangsweise Berufenen für diese Aemter nur schwach belohnten und durch ihre Privat-Angelegenheiten oft übermäßig angesprochenen Gemeinde-Bürger vor maßloser Verantwortlichkeit, und namentlich gegenüber den komplizirten Wechsel-Wirkungen der Magistrate, Gemeinde-Bevollmächtigten, Kirchen-Verwaltungen und Curateln, als der einzige Ausweg zu Begründung eines einfachen ruhigen Geschäfts-Ganges und zu Verwirklichung einer durch tägliche Curatel-Bevormundungen nicht ferner geängstigten freien Entwicklung des korporativen Lebens.

Diesem Geiste waren schon das organische Edikt über die Verwaltung des Stiftungs- und Gemeinde-Vermögens vom 1. Oktober 1807 und die dasselbe integrirende Instruktion, das Gemeinde-Edikt vom 24. September 1808 und die Verordnungen über Gemeinde-Umlagen vom 6. Februar 1812 und 12. Mai 1815 gefolgt, die jährliche Aufstellung wohlbegründeter Gemeinde- und Stiftungs-Etats in den bestimmtesten Ausdrücken gebietend, und diese „Etate als die Grundlage aller Ordnung in dem Gemeinde- und Stiftungshaushalt" bezeichnend.

Aus demselben Gesichtspunkte ging die Hinweisung der §§ 59 und 102 des revidirten Gemeinde-Ediktes vom 17. Mai 1818 auf die an jenem Tage bestandenen Vorschriften und sonach auch auf das damal in voller Gültigkeit begriffene Gebot jährlicher der Kuratel-Genehmigung zu unterstellenden Etats-Voranschläge und jene Bestimmung des § 69 der allerhöchsten Verordnung vom 17. Dezember 1825 (Reggsbl. Jahrgang 1825 S. 1095) hervor, welche die Etatsfeststellung in dem Bereiche des Gemeinde- und Stiftungshaushaltes den wichtigsten Curatel-Obliegenheiten beizählt. Aus demselben Standpunkte endlich stellte das Gesetz vom Jahre 1834 die Herstellung jährlicher Etats-Voranschläge ebenso unter die gesetzlichen Obliegenheiten der neugebildeten Kirchen-Verwaltungen.

Um nun diesen gesetzlichen Anordnungen die allmählich veraltete Anwendung wieder zu geben, und stattgebend einem eben so dringenden als heilsamen ständischen Wunsche, haben Seine Königliche Majestät dem Staats-Ministerium des Innern die Sorge für ungesäumte Herstellung nachhaltiger Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne und für Einführung regelmäßiger Etats-Voranschläge aufzutragen geruht, und in Gemäßheit des ebenerwähnten allerhöchsten Befehles wurde zu pünktlichem Vollzuge der §§ 34, 59, 94, 101, 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnet, was folgt:

a) Der Haushalt jeder, wenn auch ihre Einnahmen blos aus Umlagen schöpfenden Gemeinde und jeder Stiftung muß sich auf einen, die Verhältnisse in ihrer bleibenden Gestaltung aufgre-

fenden, nach Durchschnitts-Ergebnissen und Wahrscheinlichkeits-Berechnungen gebildeten Grund-Etat (Wirthschafts-Plan) und bey Bestehen von Passiven auf einen in gleicher Weise hergestellten Schuldentilungs-Plan gründen.

b) In diesen Grund-(Wirthschafts-Planen) und Tilgungs-Etats (Schuldentilgungs-Planen) sind die bleibenden Einnahmen und Lasten von den vorübergehenden genau zu scheiden, die Ansätze in durchaus nachhaltiger Ziffer-Größe einzustellen, und überdieß zu unbedingter Sicherung des Gleich-Gewichtes nicht nur die Einnahmen und zwar im Bedarfsfalle unter Anwendung der §§ 48 und 49 der zweiten Verfassungs-Beilage, der §§ 34 und 35 des revidirten Gemeinde-Ediktes, des Art. 1 in dem Umlagengesetze vom 22. July 1819 (Gesetzbl. Jahrgang 1819 S. 83 und flg.) dann was die etwaigen Zuschüsse zum Armenfonde betrifft, des Art. 64 in dem Gesetze vom 17. November 1816 (Reggsbl. Jahrgang (1816 Seite 804) auf die volle Zifferhöhe des sich ausweisenden Gesammt-Bedarfes zu bringen, sondern auch eventuell sogleich die Quellenzu bezeichnen, aus welchen in außerordentlichen Fällen ein eintretender Mehrbedarf seine außerordentliche Deckung zu schöpfen hat.

c) Als solche eventuelle Deckung ist entweder

aa) ein jährlich sich erneuernder Mehrbetrag der ordentlichen Einnahmen (kurrenter Reserve-Fond) oder

bb) ein eventuell beschlossener, und nach Art sowohl als Ziffer genau ausgedrückter Minder-Aufwand auf bestimmte, ein Mehr- oder Minder zulassende Ausgabs-Positionen, oder

cc) die Aufzählung eventuell beschlossener und genehmigter, gesetzlich zulässiger außerordentlicher Einnahms-Quellen oder endlich

dd) die Hinweisung auf die in lit. b vorgezeichneten gesetzlichen Deckungswege einzustellen.

d) Die bezüglich der Gemeinde-Einnahmen und Ausgaben von den betreffenden Gemeinde-Beamten oder Pflegern, bezüglich der Kultus-Stiftungen durch die betreffenden Kirchen-Verwaltungen, bezüglich der Unterrichts-Stiftungen, resp. der lokalen Schul-Fonde durch die verwaltenden Schul-Behörden (Lokal-Schul-Inspektionen) bezüglich der Wohlthätigkeits-Fonde von den betreffenden Administrationen, bezüglich der Armenfonde von dem Armenpflegschaftsrathe nach den Formularen Anlage 5, 6 und 7 zu entwerfenden, in magistratischen Orten mittelst gemeinsamer Berathung der Magistrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten (gegebenen Falles unter Anwendung des §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes) in Landgemeinden durch die Gemeinde-Verwaltung festzustellenden, von den Unter-Curatel-Behörden zu begutachtenden, und von der einschlägigen Kreis-Regierung K. d. Innern zu genehmigenden und in gleichlautenden Ausfertigungen bei den betreffenden Verwaltungen, bei den Magistraten oder Gemeinde-Verwaltungen bei derUnter- und bei der Ober-Curatel zu hinterlegenden Wirthschafts- und Schuldentilgungs-Plane bilden die Grundlage des Communal- und Stiftungs-Haushaltes in dem vollesten Sinne des Wortes, und dienen als dauernde Grundlage des jähr-

Digitized by Google

lichen Voranſchlags (der jährlichen Etats-Varianten) in ſo lange als nicht die betreffende Gemeinde ſelbſt in künftigen Jahren bei Berathung der Etats-Varianten zugleich Anträge auf Abänderung des Grundetats beſchließt.

e) Jede Gemeinde und jede Stiftung hat ferner jährlich, und zwar mindeſt zwei Manate vor Beginne eines Etats-Jahres mit ſich ſelbſt darüber zu Rathe zu gehen, ob nicht im Laufe dieſes Jahres

aa) ein in dem Grund-Etat unvorhergeſehen gebliebener Aufwand, oder

bb) eine durch eventuelle Fürſorge nach lit. c gegenwärtiger Anordnung nicht bereits gedeckte Störung der Bilanz zu erwarten ſtehe.

f) Verneinenden Falles iſt zu Anfertigung irgend eines Spezial-Voranſchlages und zu irgend einer Schreiberei durchaus kein Grund gegeben, und der feſtſtehende Wirthſchafts- und Tilgungsplan bildet von ſelbſt den Anhalspunkt des Jahres-Haushaltes.

g) Bejahenden Falles dagegen ſind die vorausſichtlichen Abweichungen von der oben unter lit. d erwähnten primitiv begutachtenden Behörde nach Anlaß und Ziffer ſammt dem Vorſchlage der zu wählenden außerordentlichen Deckungsweiſe nach Formular, Anlage 8, aufzuzeichnen, und von den Gemeinden und zwar in magiſtratiſchen Orten mittelſt gemeinſamer Berathung der Magiſtrate und der Gemeinde-Bevollmächtigten mit Genehmigung der Unterkuratelen feſtzuſtellen.

h) Bringt der genehmigte Grund-Etat Maßregeln mit ſich, deren gültige Vornahme nach ſpeziellen Geſetzen durch eine ſpezielle Curatel-Genehmigung bedingt erſcheint, ſo wird dieſe mit Bezugnahme auf den feſtſtehenden Grund-Etat lediglich mittelſt einfachen Remißberichtes ohne Beifügung des der Curatel-Behörde ohnehin ſchon vorliegenden Wirthſchafts-Planes oder ſonſtiger Belege erholt.

i) Die Unterkuratelen bleiben dafür verantwortlich, daß dieſe jährliche Vorerwägung rechtzeitig beginne, daß der Curatel-Beſchluß jedenfalls 14 Tage vor Beginn des Etats-Jahres inſmuirt ſey, daß ſomit der laufende Gemeinde- und Stiftungs-Haushalt allenthalben auf vollkommen bereinigter Grundlage beginne, und ſich fortſetze.

k) Uebrigens darf aus gegenwärtigen Anordnungen weder eine Erweiterung der ediktmäſſigen Schranken des Curatel-Einfluſſes noch eine Aenderung in der den Magiſtraten und Gemeinde-Bevollmächtigten gegenſeitig angewieſenen Stellung gefolgert werden. Hat daher

l) das Gemeinde-Edikt die Fälle genau feſtgeſetzt, in welchen der Magiſtrat an die Zuſtimmung der Gemeinde-Bevollmächtigten gebunden, in welchen alſo bei Nichtübereinſtimmung beider Korporationen die Curatel-Entſcheidung zu erholen iſt, ſo kann doch kein Zweifel darüber beſtehen, daß die Feſtſtellung der Wirthſchafts-Plane ſo wie jede ſpätere Abänderung dirſer Plane als ſolcher ſich allerdings, und zwar in der Doppelbeziehung

a) als Vollzug einer Fundamental-Beſtimmung des Gemeinde-Ediktes von 1818 und 1834, und

b) als eine in jeder Beziehung wichtige Gemeinde-Angelegenheit — unter § 82 des revidirten Gemeinde-Ediktes subsumire.

Ansichtsverschiedenheiten des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten über eine der Curatel-Genehmigung durch die §§ 101, 103, 123, 127 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts nicht ohnehin vorbehaltene Etats-Variante dagegen ressortiren aber zur Curatel-Entscheidung nur in so ferne, als es sich bei diesen Varianten um einen der in gedachtem § von a bis i aufgeführten Gegenstände handelt, also somit in dem Nichtübereinstimmungsfalle der Gemeindekörper die Bestimmung des oberwähnten § 82 in Wirksamkeit tritt. Widrigenfalls dient die Vorlage der Varianten nur zur Kenntniß der Kuratel und als Anhaltspunkt der etwa gesetzlich gegebenen Offizial-Einschreitung.

Wie denn auch

m) wiederholt bemerkt wird, daß die Curatel-Stellen und Behörden aus Anlasse der Voranschlagsprüfung sich durchaus keine Competenz anzueignen haben, welche die gesetzlich festgestellten Curatel-Schranken überschreiten, oder das den Gemeinden in §§ 101, 103, 123, 127, 128 und 131 des Gemeinde-Ediktes genau bezeichnete Maß freier Bewegung etwa beeinträchtigen könnte.

n) Glaubt die Gemeinde durch Curatel-Beschlüsse über die Wirthschafts- und Tilgungs-Plane sowohl als über etwaige Varianten die Gemeinde- und Stiftungs-Interessen benachtheiliget, oder ihre eigenen gesetzlich begründeten Rechte und Zuständigkeiten beeinträchtiget, so steht derselben der Rekurs an die höhere und höchste Curatel-Behörde offen.

Gleiche Berechtigung kommt den Kirchenverwaltungen, Armenpflegschafts-Räthen und sonstigen untergeordneten Korporationen bezüglich der Gemeinde-Beschlüsse zu.

Rekurse der Art involviren jedoch keine Suspensivkraft. Vielmehr muß der festgesetzte Etat in so lange genau eingehalten werden, als nicht eine Abänderung desselben in bindender Weise ausgesprochen ist.

o) Innerhalb der durch die genehmigten Voranschläge festgesetzten Summen ist den Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen möglichst freie Bewegung einzuräumen.

XLV. Schulden-Tilgung der Gemeinden und Stiftungen.

131. In wieferne eine Veräußerung von Gemeinde-Realitäten zum Behufe der Schuldentilgung Platz greift, ist durch die §§ 24 und 25 des revidirten Gemeinde-Edikts bestimmt.

Die Curatel-Behörden haben nicht nur die rechtzeitige Berichtigung der Zinsenzahlungen zu überwachen, sondern es müssen auch allenthalben, wo Gemeinden und Stiftungen noch mit Schulden belastet sind, über ihre allmählige Abzahlung in der so eben Titel XLIV Ziffer 130 entwickelte Weise festgestellte Tilgungs-Plane vorhanden seyn, und es hat die Herstellung solcher

Schuldentilgungsplane, eben ſo künftig jedesmal zu geſchehen, ſo oft eine Gemeinde oder Stiftung zur Deckung außerordentlicher Ausgaben neue Darlehen aufnimmt.

Dieſe Schuldentilgungs-Plane müſſen auf der Ausſcheidung eigener, die Verzinſung und allmählige Tilgung nachhaltig deckender Einnahmen, und auf deren Conſtituirung als unangreifbarer Schuldentilgungsfond beruhen.

Die Gemeinde- und Stiftungs-Verwaltungen und die vorgeſetzten Curatel-Behörden ſind dafür verantwortlich, daß die genehmigten Schuldentilgungs-Plane genau eingehalten, und die Schuldentilgungsfonde zu keinem andern Zwecke verwendet werden.

XLVI. Rechnungsweſen der Gemeinden und Stiftungen und Haftungs-Verbindlichkeit der Gemeinde-Behörden und Gemeinde-Bedienſteten.

132. Die Jahres-Rechnungen über das Stiftungs- und Communal-Vermögen ſind bei ſämmtlichen Gemeinden und Stiftungen diesſeits des Rheins (vorbehaltlich der den Armenpflegſchafts-Räthen durch die Inſtruktion vom 24. Dezember 1833 vorgezeichneten beſonderen Normen) nach den anruhenden Formularien (Anlage 8 und 9) zu fertigen; dieſe Formularien ſchließen das Weglaſſen der in dem betreffenden Gemeinde- und Stiftungshaushalte nicht vorkommenden Rubriken, dann das Spalten anderer nach den Spezialitäten des Rechnungs-Objektes nicht aus.

Die gelegten Rechnungen müſſen von den Stadtkämmerern und Stiftungs-Verwaltern dem Magiſtrate vorgelegt, und von allen, namentlich auch von denjenigen Mitgliedern des Magiſtrates unterzeichnet werden, welche gegen das Materielle der Rechnungen eine bei der Rechnungs-Aufnahme ſchon vorgebrachte, jedoch von der Mehrheit der Magiſtratsglieder nicht beachtete Erinnerung zu machen haben. Es bleibt jedoch den betreffenden Mitgliedern überlaſſen, ihrer Unterſchrift die Berufung auf beſondere — ſogleich übergebene und der k. Kreisregierung mit der Rechnung zur Beſcheidung vorzulegende Erinnerungen beizufügen, und ſich hiedurch gegen die Mithaftung für ſolche Rechnungsposten, deren Zuläſſigkeit ſie nicht anerkannt haben, zu verwahren.

Die Rechnungen ſind ſofort mit der erholten ſchriftlichen Erinnerung der Gemeindebevollmächtigten der k. Kreisregierung zu überſenden, welche ſtrenge, nöthigenfalls unter Anwendung der feſtgeſetzten Zwangsmittel, darüber zu wachen hat, daß dieſe Vorlage innerhalb des durch § 47 der Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Magiſtrate und § 44 des Geſchäftsregulativs für die Landgemeinde-Verwaltungen vorgeſchriebenen Termins, erfolge.

133. Die aus der Unterzeichnung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen für ſämmtliche Magiſtratsglieder nach § 44 der Inſtruktion für die Geſchäftsführung der Magiſtrate vom 21. September 1818 hervorgehende Verantwortlichkeit erſtreckt ſich für die nicht als unmittelbare Rechnungsleger Unterfertigenden nur darauf, daß in der Rechnung salvo errore calculi keine unzuläßige, in der geſetzlichen Form nicht beſchloſſene und nicht verfügte unbelegte Ausgabe als paſſirlich vorgetragen ſey, daß die mit dem Gemeinde- und Stiftungsvermögen verbundenen Renten und Gefälle in Einnahme vorgetragen, und nicht durch geſetz- und pflichtwidrige, das Beſte

des anvertrauten Gemeinde- und Stiftungsvermögens gefährdende Verwaltungsausgaben geschmälert seyen.

Bezüglich auf Veruntreuungen und Cassendefekte einzelner Cassiere und Rechnungsführer findet eine solidarische Haftung des Magistrates nicht, eine Haftung einzelner Mitglieder desselben aber nur in so ferne Platz, als diese Mitglieder erweislich mit Absicht oder in fahrläßiger Weise an der vorgefallenen Veruntreuung Schuld tragen.

134. Die Gemeinde- und Stiftungsbehörden haben übrigens zur möglichsten Sicherstellung des ihrer Verwaltung anvertrauten Vermögens nicht nur die über Kasse- und Rechnungsführung in den Regulativen für ihre Geschäftsführung vom 21. und 24. September 1818 gegebenen Vorschriften auf das Genaueste einzuhalten, sondern überdies unter gleicher Verantwortlichkeit Sorge zu tragen, daß

a) die durch § 38 des Regulativs vom 21. September 1818 vorgeschriebene Abrechnung der mit Führung von Current und Reserve-Kassen beauftragten Magistratsglieder, dann der besonderen Stadtkämmerer und Kassiere bei dem Magistrate, je nachdem die Renten der betreffenden Stiftungen und Gemeinden mehr oder minder bedeutend sind, monatlich oder wenigst am Schluße jedes Vierteljahres gepflogen werde, daß

b) die Current- und Reservekassen, dann die Materialvorräthe aller Ortsstiftungen und der Gemeinden wenigstens 2 bis 3mal jährlich in Gegenwart mehrerer oder sämmtlicher Glieder der Gemeinde-Verwaltungen regelmäßig gestürzt, förmliche Protokolle darüber gefaßt, und unmittelbar oder durch zu erholende Curatelbeschlüsse geeignet beschieden, daß

c) Aktivausstände an verfallenen Renten am Schlusse jeden Monats in Revision genommen, und bei entstehenden Bedenklichkeiten genau liquidirt, und

d) Haftungen der Gemeinden und Stiftungen unter sich und an Private, wo zureichende Immobilien fehlen, durch andere Vermögenstheile, Renten und Lokalauflagen sicher gestellt,

e) Baarschaften, in so weit sie zur Deckung des laufenden Dienstes nicht erforderlich scheinen, keineswegs unbenützt in den Kassen angehäuft, sondern bald möglichst durch verzinsliche Anlegung nach den bestehenden Normen fruchtbringend gemacht, daß endlich

f) wo in Landgemeinden die Sicherung der Kassen auf dem durch § 36 des Regulativs vom 24. September 1818 bezeichneten Wege nicht erwirkt werden kann, dieselben in dem Pfarrhause gehörig verwahrt werden.

135. Die Obliegenheit der Cautions-Stellung ist

a) bei dem Amtsantritte der auf Lebensdauer angestellten Stiftungs- oder Gemeinde-Verwalter, Cassiere, Oekonomen u. dgl. unbedingt und zwar, so ferne dieselben nicht die Leistung hypothekarischer Caution vorziehen, nach Maßgabe der k. Verordnung über Amts-

bürgschaften vom 19. Febr. resp. 17. Sept. 1819 Rggsbl. 1819 Seite 865 flg. gegeben. Sie tritt ebenso unnachsichtlich und nach gleichen Grundsätzen

b) bezüglich der während der Amtsführung durch Nachlässigkeit oder Untreue der Verwaltungen ihrer einzelnen Glieder oder untergeordneter Beamten entstehenden besonderen Forderungen der Stiftungen und Gemeinden gegen die betreffenden Individuen ein. Dagegen findet die Anforderung einer Cautionsstellung

c) gegen die Gemeinde-Verwaltung, so wie gegen einzelne Mitglieder derselben aus Anlaß des Amtsaustrittes von Curatelwegen nicht statt, und kann nur

d) an die besondern auf 3 oder 6 Jahre gewählten Gemeinde- und Stiftungspfleger auch hier nur in Folge ausdrücklichen Verlangens der Gemeinde oder ihrer Bevollmächtigten gemäß § 24 des revidirten Gemeinde-Edikts und § 12 des Hypotheken-Gesetzes vom 1. Juni 1822 nach Maßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 19. Februar, resp. 17. September 1819 bis zu dem Minimal-Betrage von 50 fl. oder unter analoger Anwendung der Bestimmungen des § 20 des Hypotheken-Gesetzes gefordert werden, so ferne nicht die Gemeinde- und Stiftungspfleger vorziehen, eine solche Cautions-Leistung einerseits durch Ablieferung des beweglichen Vermögens in die unter kumulativer Sperre gesetzte Kasse, und andererseits durch je nach 14 Tagen oder monatlich, jedenfalls aber am Schlusse jeden Quartals zu pflegende Abrechnung unnöthig zu machen.

Zu § 59 und 94 des revidirten Gemeinde-Edikts.

XLVII. Kirchen-Verwaltungen.

136. Nach dem Geiste des revidirten Gemeinde-Edikts erheischt nicht nur jede Parochialkirche, sondern auch das Vermögen und die Renten jeder bei dem Erscheinen dieses Gesetzes mit ausgeschiedenen Einnahmen und Ausgaben bestandenen Filial- und Nebenkirche, eine eigene Kirchenverwaltung, deren Bestehen aber so wenig eine gegenseitige Theilnahme der verschiedenen Kirchen an dem ausgeschiedenen Vermögen der andern als eine Aenderung der der Hauptkirche gesetzlich zustehenden Ansprüche an die Rentenüberschüsse der Nebenkirche begründet. Die betheiligten Filial-Kirchen-Gemeinden können jedoch auf das Recht gesonderter Verwaltung ihres Kultusvermögens in so ferne verzichten, als die Integrität des Vermögens-Standes und die Führung gesonderter Rechnungen gesichert bleibt, und als die Parochial-Kirchen-Verwaltung, so ferne die Filial-Kirche der Markung einer andern politischen Gemeinde angehört, durch ein das gemeindliche Aufsichtsrecht handhabendes Mitglied dieser Gemeinde verstärkt wird.

137. Die von der Curatel-Behörde festzusetzende Zahl der Kirchen-Verwaltungs-Mitglieder richtet sich innerhalb des gesetzlichen Minimums und Maximums nach dem Umfange der Kirchengemeinde, nach der Größe des Kirchen-Vermögens und nach den mit dessen Verwaltung etwa verbundenen besondern Schwierigkeiten in der Art, daß der Kirchen-Gemeinde zwar die Vermehrung der Mitglieder über die von der Curatel als nöthig erachtete Zahl bis zu dem gesetzlichen Maximo, nicht aber das Herabgehen unter diese Zahl gestattet bleibt.

138. In simultanen Orten mit ungetheiltem Vermögen bildet sich die Kirchen-Verwaltung bis zu erfolgender Abtheilung des Cultus-Vermögens aus den Pfarrern beider Confessionen, aus den innerhalb der festgesetzten Zahl von jedem Glaubensbekenntnisse zur Hälfte, oder bei anderweit bestehenden Vertrags-Verhältnissen, rechtlich begründetem Herkommen, oder unbestrittenem Besitzstande nach Maßgabe dieser Prämissen gewählten Mitgliedern der Kirchen-Gemeinde und aus einem von der politischen Gemeinde zur Wahrung ihres Aufsichts-Rechtes abgeordneten Magistrats- oder Ausschußgliede.

139. Die Wahl der Kirchen-Verwaltungen wird in unmittelbaren Gemeinden durch den Distrikts-Polizei-Beamten oder, wo der Kirchensprengel mehrere Polizei-Bezirke berührt, durch den nach der Seelenzahl oder nach sonstigen einflußreichen Verhältnissen vorzugsweise betheiligten, von der k. Kreisregierung K. d. J. zu bezeichnenden Beamten, in gutsherrlichen Gemeinden durch den Patrimonial-Beamten unter analoger Anwendung der Bestimmungen der Gemeinde-Wahl-Ordnung vom 5. August 1818 in folgender Weise geleitet:

a) die Herstellung eigener Urwahllisten kann bei der Verschiedenheit des Umfanges der politischen und der kirchlichen Gemeinden nicht umgangen werden;

b) Wahlstimmrecht und Wählbarkeit kleben allenthalben der Eigenschaft eines Gemeindegliedes ohne Rücksicht auf Größe der Besteuerung an;

c) der Wahlausschuß wird von dem Wahlkommissaire nach der Größe der Kirchengemeinde aus 2 bis 4 wahlrechtsbefähigten Mitgliedern der Kirchengemeinde gebildet, und sofort

d) die in einem und demselben Wahlakte zu vollziehende direkte Wahl der bestimmten Zahl der Kirchenverwaltungsmitglieder, dann der dem Drittheile der Mitglieder gleichkommenden Ersatzmänner nach relativer Stimmenmehrheit gemäß Art. 42 Abs. 2 und Art. 51 Abs. 3 der Gemeinde-Wahlordnung vorgenommen;

e) die Einweisung und Verpflichtung der gesammten Kirchenverwaltung erfolgt nach Analogie der §§ 54 und 96 Abs. 4 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

140. Den durch Wahl zur Kirchenverwaltung ernannten Gemeindegliedern steht eine Ablehnung nur auf den Grund und in analoger Anwendung des § 77 des revidirten Gemeinde-Ediktes zu.

Dem durch das Gesetz von Amtswegen an die Spitze der Kirchenverwaltung berufenen Pfarrer kann die Entlassung aus dieser Verwaltung und die Ersetzung durch Wahl eines andern Ortsgeistlichen, vorbehaltlich geeigneter Fürsorge der Curatelbehörden bei zeitlicher Verhinderung, in keiner Weise gewährt werden. Gleiches gilt von den Pfarr-Vikaren.

141. Die Erneuerung der Kirchenverwaltungen hat nach Analogie des Art. 65 der Gemeindewahlordnung stets gleichzeitig mit den Wahlen zu den Gemeindeverwaltungsstellen in den Landgemeinden vollständig, in den magistratischen Gemeinden aber je zur Hälfte in der Art statt zu finden, daß der erstmalige Austritt durch das Loos bestimmt wird.

142. Den Kirchenverwaltungen steht die bis zum Jahre 1834 von den Gemeindebehörden

geführte Verwaltung sämmtlicher Cultusstiftungen zu, und zwar mit einziger Ausnahme des an kirchliche Aemter geknüpften Pfründe-Vermögens, dann der nach § 96 der VI. Verfassungs-Beilage von den Gutsherrn verwalteten Stiftungen, des einer physischen oder juristischen Person aus besondern Rechtstiteln zustehenden Verwaltungsrechtes und der nach § VII der Verordnung vom 6. Mai 1817 der Categorie der Orts- oder Gemeindestiftungen nicht angehörenden Stiftungen.

143. Competenz, Geschäftsgang und Curatelverhältnisse richten sich nach den darüber bisher bestandenen Verordnungen, insbesondere was den Geschäftsgang betrifft nach Analogie der Verordnungen vom 21. u. 24. Sptbr. 1818 über die Geschäftsführung der Magistrate und der Landgemeinde-Verwaltungen, und was die Sicherstellung des Stiftungs-Vermögens betrifft, nach Maßgabe der allerhöchsten Entschließung vom 13. Jänner 1825 (Tit. XLVI Ziffer 134 und 135 gegenwärtiger Zusammenstellung.)

144. Die Kirchenverwaltungen haben hiernach

a) die Kassen- und Material-Verwaltungen durch periodische Visitationen in Gegenwart mehrerer oder sämmlicher Mitglieder zu kontroliren, die Curatelbehörden aber

b) von Zeit zu Zeit bei Gelegenheit der Dienstreisen ihrer Beamten Nachsicht zu pflegen und ihre Curatel-Einwirkung aus jenem Standpunkte zu bemessen, welcher den früher verwaltenden politischen Gemeinden gegenüber vorgezeichnet war, auch haben

c) die Curatelbehörden Sorge zu tragen, daß die nach Titel XLIV gegenwärtiger Zusammenstellung entworfenen Etats-Voranschläge an die geistlichen Oberbehörden in einer Zeit gelangen, welche das Eintreffen der allenfallsigen Erinnerungen dieser Oberbehörden vor Feststellung der Etats möglich macht, dagegen haben sich

d) die geistlichen Oberbehörden direkter Weisungen an die Kirchenverwaltungen in Betreff des kirchlichen Stiftungsvermögens zu enthalten, und ihre Einwendung auf geeignetes Benehmen mit den verfassungsmäßigen Curatelstellen zu beschränken.

e) die Revision der Kirchenverwaltungs-Rechnungen steht in allen magistratischen Gemeinden den Kreisregierungen K. d. J. zu. Die unmittelbar vorgesetzten landes- und gutsherrlichen Beamten haben daher die von den Magistrate nach § 59 Absatz 4 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgelegten Rechnungen unter Beifügung allenfallsiger Erinnerungen den Kreisregierungen Kammern des Innern zu übersenden.

145. Der Abgeordnete der politischen Gemeinde ist mit Vertretung des gemeindlichen Aufsichtsrechtes beauftragt. Dieses Aufsichtsrecht hat sich aber lediglich durch Erinnerungen, Protokollar-Verwahrungen und Anzeigen an die Gemeindebehörde zu äussern.

Im übrigen erscheint derselbe als Mitglied der Kirchenverwaltung selbst, und eine bevorzugte Stellung kann von demselben nicht angesprochen werden.

146. Die Regiekosten der Kirchenverwaltung und der den Mitgliedern in Analogie des § 50 Abs. 5 und des § 99 des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden verhältnißmäßigen Ent-

ſchädigung bilden eine auf der Geſammtheit des zu verwaltenden Vermögens haftende Laſt, und ſind daher auf die einzelnen Stiftungen ohne irgend eine Befreiung pro rata auszuſchlagen.

Die Größe dieſes Aufwandes iſt ſtets nach dem Geſichtspunkte zu bemeſſen, daß jede Vermehrung der bisherigen Laſten nach der beſtimmten Abſicht des Geſetzes vom 1. Juli 1834 von den Stiftungen ferne gehalten werden ſoll.

In den Gemeinden mit magiſtratiſcher Verfaſſung haben hienach die Kirchenverwaltungen für die Koſten der Verwaltung des Kultus-Vermögens höchſtens jene Summen zu beziehen, welche die ihrer Fürſorge anvertrauten Stiftungen in dem Jahre 1833/34 nach Maßgabe des Art. X der Verordnung über die Verwaltung des Stiftungs- und Kommunalvermögens vom 6. März 1817 und des als Maximum feſtgeſtellten Beitrages der Ortsſtiftungen zu den Gehältern der Aktivität der Stiftungs-Adminiſtrationen in dem Jahre 1816/17 bisher in die Gemeindekaſſen ablieferten.

Die Entſcheidung der Frage, ob und wie viel hievon nach beſtrittenen Regiekoſten und über Abzug des bei bedeutendem Vermögen allenfalls unter Curatel-Genehmigung auf dem Wege des Vergleiches mit dem Magiſtrate für Benützung der magiſtratiſchen Kanzley feſtgeſetzten Averſums zur Entſchädigung der Kirchenverwaltungsmitglieder zu verwenden, und wie ſolche zu vertheilen ſey, bleibt dem Ermeſſen der Kirchenverwaltungen vorbehaltlich der curatelämtlichen Beſcheidung erhobener Beſchwerden anheimgegeben. Gleiches tritt in den Landgemeinden ein, in welchen ebenfalls jene Beträge nicht überſchritten werden dürfen, welche dem Stiftungspfleger in dem Jahre 1833/34 für die Verwaltung der treffenden Stiftungen zugewieſen waren.

Bemerkung. Ueber die Siegel der Kirchenverwaltungen vgl. zu § 20 Tit. VIII Ziff. 16.
Ueber die Anſtellung der Kirchendiener vgl. zu § 58 Titel XXXI Ziff. 85 lit. d.

Zu § 60 des revidirten Gemeinde-Edikts.

XLVIII. Gemeinde-Archive.

147. Die Aufſicht, Leitung und Unterhaltung der Gemeinde-Archive richtet ſich nach den in der k. Verordnung vom 4. Auguſt 1809 (Regsbl. 1809 S. 1307) gegebenen Direktiven.

II. Verpflichtung der Fürſorge für Beheizung und Beleuchtung der Haupt-Wachen.

148. Die Lieferung von Brennholz und Lichtern zur Beheizung und Beleuchtung der Hauptwachen erfolgt in Gemäßheit der allerhöchſten Entſchließung vom 24. November 1804.

a) an die Militärhauptwachen auf Rechnung der Gemeindekaſſen,

b) an die Thorwachen dagegen, dieſelben mögen von Bürgern beſetzt ſeyn oder nicht, auf Rechnung der Militair-Verwaltung.

Die Bürgerwachen haben sich mit dem nach dem Militairholz- und Lichter-Regulative bemessenen Quantum zu begnügen.

Zu § 62 des revidirten Gemeinde-Edikts.

L. Beeidigung der Bürger bei ihrer Aufnahme.

149. Die Magistrate haben den Bürgern bei der Ansässigmachung den Tit. X § 3 der Verfassungs-Urkunde vorgeschriebenen Eid ohne Mitwirkung der Land- und gutsherrlichen Gerichte abzunehmen, den mittelbar vorgesetzten Stellen oder Behörden das fortlaufend geführte Protokoll periodisch zur Einsicht vorzulegen, und dieses Protokoll mit einem fortgesetzten Repertorio zu versehen. Eine besondere Beeidigung der Bürger auf Erfüllung der Verbindlichkeiten als Gemeinde-Glieder ist unzulässig.

Zu § 63 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LI. Competenz der Magistrate in Bezug auf das Gewerbs-Wesen.

150. Die Befugniß der Magistrate zu Verleihung der Gewerbs-Gerechtigkeiten ist auf den Gemeinde-Bezirk beschränkt, und nach Maßgabe der gesetzlichen Grundbestimmungen über das Gewerbswesen vom 11. September 1825, und der hiezu erlassenen Vollzugs-Normen zu üben. Die magistratische Befugniß in Beaufsichtigung der Gewerbe und in Entscheidung entstandener Gewerbsstreitigkeiten richtet sich nach der durch § 67—70 des Gemeinde-Ediktes normirten polizeilichen Competenz.

Zu § 63 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LII. Gemeindliches Vermittlungs-Amt in den Städten und Märkten.

151. Die Ernennung des Commissaires zur Leitung des Vermittlungs-Amtes in Stadt-Gemeinden hat, wo sie dem Magistrate erforderlich scheint, von diesem auszugehen.

Uebrigens kommt den Magistraten der Bezug einer Taxe von den über mißlungenen Sühne-Versuch auszustellenden Zeugnissen nicht zu.

Zu § 64 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Bezüglich des Bauwesens vergl. oben zu § 59 Tit. XXXIII.

Zu § 66 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LIII. Präsentations-Rechte der Gemeinden und Stiftungen zu kirchlichen Sellen und Schul-Diensten.

152. Die den Gemeinden und den unter gemeindlicher Verwaltung oder Aufsicht stehenden Stiftungen früher zugestandenen, durch die allerhöchste Verordnung vom 14. November 1808 (Rggsbl. 1808 Seite 2713) suspendirt gewesenen Präsentations-Rechte auf Pfarreien und andere kirchliche Pfründen sind vermöge der Verfassung an die treffenden Gemeinden zurückgelangt. Dieselben sind nach folgenden Normen auszuüben:

a) die Erledigung von Pfründen des gemeindlichen oder Stiftungs-Patronats muß ungesäumt durch das Intelligenzblatt des betreffenden Kreises unter Präfigirung eines angemessenen Bewerbungs-Termines bekannt gegeben werden.

Die Kreis-Regierungen K. d. Innern und Consistorien haben darüber zu wachen, daß die diesfallsigen Ausschreibungen nichts den bestehenden Verordnungen Zuwiderlaufendes enthalten.

b) Die Gemeinde-Behörden haben sämmtliche eingekommene Gesuche in einem vollständigen Vortrage nach der Qualifikation der Bewerber mit Rücksicht auf die bestehenden Verordnungen zu würdigen, hienach die Auswahl und zwar bei vorwaltender magistratischer Verfassung im Benehmen mit den Gemeinde-Bevollmächtigten gemäß § 81, 82 und 83 des revidirten Gemeinde-Edikts zu treffen.

c) Bezüglich katholischer Pfründen sind dieselben hiebei

aa) an die durch die allerhöchste Verordnung vom 30. Dezember 1806 (Rggsbl. von 1807 S. 270 ff.) aufgestellte Vorbedingung des Erstandenhabens der Concursprüfung von Seite der zu Curatstellen adspirirenden Candidaten, so wie

bb) an die Bestimmungen der §§ 16 bis 21 der allerhöchsten Verordnung vom 11. Oktober 1807 (Reggsbl. Jahrgang 1807 S. 1615 ff.) gebunden, gemäß welcher sämmtliche einfache Benefizien der Gemeinden und Stiftungen der Versorgung emeritirter Priester gewidmet bleiben müssen, sohin nur an — zur Ausübung der Seelsorge unfähig gewordene Geistliche nach Maßgabe jener königlichen Verordnung verliehen werden können.

cc) Die mit beschwerlichen Diensten nicht verknüpften Curat-Benefizien sind vorzugsweise an verdiente halbemeritirte Seelsorger zu bezeben.

dd) Die Besetzung von Schulbenefizien darf an keine mit der amtlichen Stellung des Lehrers und mit den über das Schulwesen erlassenen Verordnungen unvereinbare Bestimmungen geknüpft werden.

d) Bei den protestantischen Kirchenstellen müssen die Präsentirten nicht nur den allgemeinen Vorschriften über das Erstehen der für die Adspiranten zu dem Pfarramte angeordneten Prüfungen genügt haben, sondern auch die für die betreffende kirchliche Stelle durch die Bestimmungen des Abschnitt IV § 6 lit. b der Beförderungs-Ordnung vom 23. Jänner 1809 (Reggsbl. 1809 S. 235) und des § 13 der k. Verordnung vom 12. August 1820 Rggsbl. 1820 S. 688) geforderte Qualifikation nachweisen.

Es darf sohin bei Dekanaten, Inspektionen und sonstigen geistlichen Stellen in Städten vorzugsweise nur auf die Bewerber der I. und II. Note Rücksicht genommen werden, und es kann sich die Präsentation auf Minderbefähigte nur in ganz besonders streng zu motivirenden Ausnahmsfällen und vorzüglich nur dann erstrecken, wenn sich nicht wenigstens drei Bewerber mit der I. oder II. Befähigungs-Note gemeldet haben sollten.

e) Die landesherrliche Genehmigung der Präsentationen wird für protestantische Kirchenstellen durch das kgl. protestantische Ober-Consistorium eingeholt. Bezüglich katholischer Pfründen steht die Bestätigung der kgl. Kreisregierung K. d. Innern, und zwar bei bereits speziell anerkanntem Präsentationsrechte ohne weitere Anfrage, im Gegenhalte davon bei sonst obwaltenden Anständen oder bei beabsichtigter Ernennung eines noch unpräbendirten kgl. Tischtituläten nach enthaltener Vorentschließung des k. Staatsministeriums des Innern zu.

f) Die Ausfertigung der förmlichen Präsentations-Urkunde hat erst nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung unter Anwendung des vorschriftsmäßigen Stempels stattzufinden.

153. Die Präsentation zu Schulstellen bleibt

a) bei ehemahligen Reichsstädten, so ferne sie von der Gemeindebehörde vor der Mediatisirung nicht als Ausfluß der Landeshoheit, sondern als Kommunalbefugniß unter Mitwirkung der Bürgerschaft oder gemeindlichen Korporation ausgeübt wurde,

b) in den übrigen Gemeinden, so ferne sie der Gemeinde früher Kraft bestimmter Rechts-Titel oder des Herkommens zustand, der Gemeinde überlassen. Dieselbe ist in magistratischen Gemeinden von dem Magistrat unter vorschriftsmäßiger Mitwirkung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu üben und die k. Kreisregierungen K. d. J. sind zur Bescheidung dießfallsiger Reclamationen befugt.

Die Ausübung dieses Rechtes ist jedoch durch die Einhalung einer unerstrecklichen Frist von 2 Monaten bedingt und die Präsentations-Urkunde muß, ausgefertigt und auf ein verordnungsmäßig qualifizirtes Individuum lautend, ohne Beifügung irgend einer dem Ansehen, der Selbstständigkeit oder der Subsistenz des Lehrers nachtheiligen Bedingung zu Handen der k. Kreisregierung K. d. J. gebracht seyn.

Insbesondere dürfen für Stadtschuldienste nur wirkliche Lehrer oder mit der Note „Vorzüglich" und ausnahmsweise mit der Note „Sehr gut" oder mit der ersten Note begabte geprüfte und bereits als Gehilfen oder Verweser mit Erfolg verwendete Schuldienst-Erspektanten, niemals aber minder qualifizirte oder dem Schulwesen ganz fremde Individuen präsentirt werden.

Auch dürfen Schuldienste an Lehrerswittwen unter der Verpflichtung zur Aufstellung eines befähigten Verwesers nie überlassen, und Verwesungen zu Gunsten der auf das Mehreinkommen hinzuweisenden Wittwen nach vorgängig bejahendem Gutachten des Kreisscholarchates mit Genehmigung der betreffenden k. Kreisregierung Kammer des Innern und auch hier nur unter ausdrücklicher Zustimmung des Kreisscholarchates auf sehr beschränkte Zeit und nur in so ferne stattfinden, als dem abgelebten Schullehrer durchaus keine Möglichkeit zur Seite stand, seine Erben in einer Schullehrers-Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt zu versichern.

Ebenso darf nie die Präsentation an die Bedingung geknüpft werden, daß der Präsentirte die Wittwe oder Tochter eines Vorgängers ehelche.

Die Stipulirung von Absenten darf nur auf Gutachten des Kreisscholarchates mit Genehmigung und nur bezüglich solcher Stellen Platz greifen, welche ein reines Einkommen von mindest 400 fl. abwerfen.

LIV. Tisch-Titel-Verleihungen der Gemeinden und Stiftungen.

154. Da die allerhöchste Verordnung vom 9. April 1808 (Rggsbl. Jahrgang 1808 S. 839 — 841) zu Folge des Gemeinde-Ediktes außer Wirksamkeit getreten ist, so steht den Gemeinden die Verleihung des Tischtitels an vorschriftsmäßig qualifizirte Candidaten des katholischen geistlichen Standes mit entsprechender Beachtung der Kräfte des gemeindlichen und Stiftungs-Vermögens einer-, und der nicht ohne höhere Genehmigung Platz greifenden Verwendung k. Titulanten zu Privatpatronatspfründen andererseits vorbehaltlich des Bestätigungs-Ausspruches der k. Kreisregierungen K. d. J., zu.

Eine Tax-Erhebung hat bei solchen Verleihungen nur in so ferne Platz zu greifen, als dieselbe hergebracht ist.

Die so ernannten Titulanten sind von den k. Kreisregierungen mit Schluße jeden Jahres unter genauer Anführung der Personalverhältnisse und der Qualifikation zur Kenntniß des k. Staats-Ministeriums des Innern zu bringen.

Zu § 62 bis 72 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LV. Polizey-Verwaltung der Magistrate.

155. Die gesammten Polizeygeschäfte der einer k. Kreisregierung unmittelbar untergebenen Magistrate sind gemäß § 69 des revidirten Gemeinde-Ediktes und § 3 der Instruktion für die Geschäftsführung der Magistrate, dann der Art. I., III u. IV der allerhöchsten Verordnung über das Verhältniß der k. Commissaire zu den Magistraten vom 15. Sept. 1818 (Gesetzbl. vom Jahre 1818 S. 616 u. flg.) in dem Polizey-Senate unter Anwesenheit von mindestens zwei Drittheilen der Mitglieder dieses Senats durch absolute Stimmenmehrheit zu erledigen.

Ausgenommen von dieser Behandlungsweise sind lediglich

a) die durch § 22 des magistratischen Geschäfts-Regulatives einer bureaumäßigen Erledigung zugewiesenen, daher dem Vorstande ausschließend anheimfallenden Currenten, und

b) die Gegenstände gemischter Natur, deren Behandlung vermöge eben jener Gesetzes- und Verordnungsstellen ob der concurrirenden gemeindlichen Interessen zu dem Pleno competiren.

156. Die polizeyliche Gewalt der Magistrate erstreckt sich in den genannten Städten

a) auch auf alle Umgebungen dieser Städte, insbesondere auch auf alle Belustigungs-Orte

nach der klaren Bestimmung des § 94 der Instruktion für die Polizeydirectionen vom 24. Septbr. 1808 (Rggsbl. 1808 S. 2528.) und

b) innerhalb der Gränzen der distriktspolizeylichen Straf-Competenz auch auf die Vorstände und Mitglieder, dann auf die Gemeindebevollmächtigten, deren eigene disciplinäre Strafgewalt auf den in dem § 86 des revidirten Gemeinde-Ediktes bezeichneten Fall beschränkt bleibt.

157. Die Protokollaufnahme polizeylicher Verhandlungen kann auch bei den Magistraten nur in der die Gültigkeit bedingenden Form und nur in Gegenwart einer Amtsperson und eines Aktuars statt finden.

Hiebei sind Magistrats-Sekretäre als Amtspersonen in so ferne zu betrachten, als dieselben

a) von Magistratsvorständen oder Mitgliedern hiezu committirt werden, und

b) mit dergehörigen Befähigung auch die vorläufige Information von den Protokollgegenständen verbinden.

Dem Erfordernisse der Präsenz ist auch dann genügt, wenn die Angaben einer bei dem Vorstande angemeldeten Person von dem zum Aktuiren berufenen Offizianten oder Schreiber zu Protokoll genommen, und das Protokoll sofort im Beisein der betreffenden Amtsperson, als des handelnden Beamten verlesen, und von diesem sowohl als von den Vernommenen unterzeichnet wird.

158. Die jeweils bestehenden Depositat-Ordnungen finden auch bei den Magistraten bezüglich der eigentlichen aus der Polizey-Verwaltung hervorgehenden Depositen volle Anwendung. Die Behandlung der in Folge der Communal- und Stiftungsverwaltung zu den Magistraten gelangenden Gelder richtet sich nach dem Geschäftsregulative vom 21. September. 1818.

159. Den Magistraten steht in ihrer Eigenschaft als Polizeybehörden bezüglich der Staatsdienstsachen die Postportofreiheit nach Maaßgabe der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juny 1829 (Rggsbl. 1829 S. 521 — 534) zu, derselben Befugniß erfreuen sie sich auf den Grund der von der k. Postanstalt mit den Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehensposten am 23. July 1831 abgeschlossenen Uebereinkunft auch in dem Bezirke der Fürstlich Thurn und Taxis'schen Lehensposten bezüglich der als Staatsdienst-Correspondenz deklarirten und mit dem Dienstsiegel verschlossenen Sendungen.

160. Es ist den Magistraten gestattet, für die Hundevisitation — deren jährlich zweimalige Vornahme in den Monaten Jänner und July, namentlich in volkreichen Städten durch den polizeylichen wichtigen Zweck von selbst begründet erscheint, nach Befinden bis zu dem Maximal-Betrage von 48 Kr. zu erheben.

Zu § 77 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LVI. Entschuldigung von der Annahme der Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten.

161. Jeder Staatsdiener ist befugt, nach § 77 Abs. 2 des revidirten Gemeinde-Edikts die Stelle eines Gemeinde-Bevollmächtigten anzunehmen oder die Annahme auf den Grund der staatsdienerlichen Geschäfte abzulehnen.

Es versteht sich jedoch von selbst, daß solche Personen in dem Falle der Annahme den Berathungen der treffenden Staatsstelle oder Behörde über Gegenstände nicht beiwohnen können, in welchen sie als Gemeinde-Bevollmächtigte gehandelt haben, oder handeln müßten.

Zu § 78 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LVII. Verlust der Wählbarkeit zu Gemeinde-Aemtern.

162. Eine Rehabilitation bezüglich der in Folge verhängter strafrechtlicher Untersuchung verlorenen und durch den Ausgang dieser Untersuchung nicht revivicirten Wählbarkeit greift unter keiner Voraussetzung Platz.

Die Revivicirung greift aber nicht bloß bei erfolgtem förmlichen Unschulds-Erkenntnisse (Strafgesetzbuch Theil II Art. 353) sondern auch bei einem lossprechenden Erkenntnisse (Strafgesetzbuch Theil II Art. 354) um so mehr Platz, als nach Art. 386 Theil II des Strafgesetzbuches das lossprechende Erkenntniß bezüglich des Rücktrittes des Angeschuldigten in die vollkommene bürgerliche Ehre mit dem Unschulds-Erkenntnisse ganz gleiche Wirkung hat.

163. Da das revidirte Gemeinde-Edikt der Bestimmung seines § 15 eine rückwirkende Kraft nicht speziell beilegt, so findet dieser § nur auf neue nicht aber auch auf vor dem 1. Juli 1834 bereits bestätigte Wahlen Anwendung.

Zu § 81 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LVIII. Wirkungskreis der Gemeinde-Bevollmächtigten.

164. Die Wahl der Taratoren zur Bonitirung der Grundstücke kömmt in den Gemeinden mit magistratischer Verfassung den Gemeinde-Bevollmächtigten als den gesetzlichen Vertretern der Gemeinde zu.

Zu § 82 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LIX. Benehmen der Magistrate mit den Gemeinde-Bevollmächtigten.

165. Unter die wichtigen Gemeinde-Angelegenheiten, in welchen der Magistrat nach § 82 des revidirten Gemeinde-Edikts verpflichtet ist, die Erinnerung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu erholen, sind neben den in dem erwähnten § von a bis i nur beispielweise aufgeführten Gegenständen auch zu zählen

a) die Gemeinde-Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne, dann die jährlichen Etats-Varianten,

b) die Punktationen all jener Vergleiche, welche eine Veränderung der Substanz des Gemeinde-Vermögens oder eine Beschwerung des letztern mit ständigen Ausgaben herbeiführen, dann

c) alle dem eigentlichen Communal-Zwecke fremde und zugleich bedeutende Ausgaben. Dagegen können unter den in lit. f des erwähnten § bemerkten Lieferungs-Contrakten nur solche verstanden werden, welche, wie Lieferungskontrakte in Kriegszeiten, den Gemeinden außerordentliche Lasten überbürden.

Die Curatel-Behörden sind übrigens nicht nur befugt, sondern auch auf Anrufen der Magistrate gehalten, für die Erinnerungs-Abgabe eine angemessene Frist vorzuschreiben, deren fruchtloser Ablauf sofort als Ausdruck stillschweigender Zustimmung zu betrachten und zu behandeln ist.

LX. Bekanntmachung der Ergebnisse der städtischen Rechnungen.

166. Da das Gesetz (revid. Gemeinde-Edikt § 82) die wesentlichen Ergebnisse der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen aller magistratischen Orte jährlich durch den Druck veröffentlicht wissen will, so kann dieser Anordnung durch keine andere Publikationsweise genügt werden, und die kgl. Kreisstellen haben über den entsprechenden Vollzug der gesetzlichen Anordnung strengstens zu wachen.

167. Seine Majestät wollen, abgesehen von den obenerwähnten lokalen Bekanntmachungen die Rechnungs-Resultate sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen des Reiches jährlich in summarischen Uebersichten durch das Regierungsblatt zur allgemeinen Kenntniß gebracht, und auf diese Weise nützliche Bestrebungen und Leistungen allgemeiner Anerkennung versichert, minder thätige Communal- und Stiftungs-Verwaltungen zu einem edlen Wetteifer veranlaßt, die Ab- oder Zunahme des Gemeinde- und Stiftungs-Vermögens, dann die Früchte der Wirthschafts- und Schuldentilgungspläne thatsächlich klar gemacht, und für den Flor des Gemeindewesens eine neue Bürgschaft begründet sehen.

Die kgl. Kreisregierungen K. d. J. haben daher Sorge zu tragen, daß die durch § 82 des revidirten Gemeinde-Ediktes angeordneten Uebersichten der Rechnungs-Ergebnisse spätestens mit Schlusse des Monats Februar jeden Jahres nach Formularen Beilage Nr. 11 u. 12 zu dem Einlaufe des k. Staats-Ministeriums des Innern gebracht seyen, und daß diese Uebersichten nicht nur auf alle, namentlich auch auf die ihre Bedürfnisse ausschließend durch Umlagen deckenden Gemeinden sich erstrecken, sondern auch mittelst freien Entschlusses der Betheiligten die Rechnungs-Resultate jener Familien- und Privatstiftungen umfassen, welche der direkten Oberaufsicht, resp. den königl. Kreisregierungen unterstellt sind, und streng genommen unter der gebotenen Kundgabe nicht begriffen sind.

LXI. Herstellung von Orts-Chroniken.

168. Der Entschluß einzelner magistratischer Gemeinden, mit der lokalen Kundgabe

ihrer Rechnungs-Ergebnisse auch die Veröffentlichung der sonstigen Resultate lokaler Verwaltung zu verbinden, und so Gemeinde-Chroniken im ächtesten, edelsten Sinne des Wortes zu begründen, gereicht Seiner Königlichen Majestät zu ganz besonderem Wohlgefallen und ist auf das lebhafteste zu fördern, und nach Kräften zur allgemeinen Sitte zu gestalten.

Jede Erscheinung der Art ist als ehrender Beweis ächt gemeindlichen Sinnes mit Benennung der bei ihrer Abfassung besonders thätig gewesenen Gemeinde-Beamten durch das Intelligenzblatt öffentlich anzurühmen, und in sechs Exemplaren an das kgl. Staatsministerium des Innern einzubefördern.

Zu §. 83 des revidirten Gemeinde-Ediktes.

LXII. Zusammentritt der Magistrate mit den Gemeinde-Bevollmächtigten.

169. Die durch § 83 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordneten gemeinsamen Sitzungen des Magistrates und der Gemeinde-Bevollmächtigten bezwecken nicht eine Verschmelzung beider Körperschaften in eine, sondern die Sorge dafür, daß abweichende Meinungen nur nach fruchtlos stattgehabter mündlicher Besprechung und nach vergeblich bewirktem lebendigen Ideenaustausche als wirklich vorwaltend betrachtet werden.

Bei solchen Sitzungen zählen daher die Stimmen nach Corporationen, und das Vorhandenseyn einer Uebereinstimmung ist nur anzunehmen, wenn jeder der beiden Körper sich per majora für dieselbe Ansicht ausgesprochen hat, widrigenfalls tritt nach § 83 desselben Ediktes die Entscheidungs-Befugniß der vorgesetzten Curatel-Behörde ein.

Zu § 85 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXIII. Siegel der Gemeinde-Bevollmächtigten.

170. Den Gemeinde-Bevollmächtigten ist die Führung eines Siegels mit dem Wappen ihrer Gemeinde und mit der Umschrift „Gemeinde-Bevollmächtigte der Stadt (des Marktes) N." gestattet.

LXIV. Bekanntmachung der Verhandlungen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

171. Den Gemeinde-Bevollmächtigten kömmt die Bekanntmachung ihrer Verhandlungen nur mittelst förmlichen, den Erfordernissen des revidirten Gemeinde-Edikts § 87 entsprechenden Beschlusses des Bevollmächtigten-Gremiums und unter Vermeidung all dessen zu, was mit Grunde Spaltungen in der Gemeinde erwarten läßt.

Zu § 87 des revirten Gemeinde-Edikts.

Ueber die Ausscheidung prinzipieller Beschlüsse und deren Aufnahme in ein Statutenbuch vergl. zu § 133 Tit. LXXXVII Ziffer 218.

Zu § 88 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXV. Funktions-Zeichen der Gemeinde-Bevollmächtigten.

172. Den Gemeinde-Bevollmächtigten ist keine besondere Amtstracht vorgeschrieben.

Sie können daher auch in ihrer bürgerlichen Kleidung erscheinen, wenn nicht sie selbst durch förmlichen Beschluß die ein für allemalige Einführung der schwarzen Kleidung vorziehen.

Zu § 89, 90, 91, 92 einschlüssig des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXVI. Von den Distrikts-Vorstehern.

173. Die Bestimmung der Zahl von Distrikts-Vorstehern liegt in der Competenz der k. Kreisregierung K. d. Innern. — In der Regel und so ferne nicht besondere Umstände eine Ausnahme räthlich machen, soll jedoch ein Vorsteher-Distrikt mindest 40 bis 50 Häuser umfassen.

Die Aufgabe dieser Organe ist nach den klaren Bestimmungen des §. 91 des revidirten Gemeinde-Edikts eine vorzugsweise gemeindliche, insbesondere auch nach Ziffer 2 jenes § das Armenwesen und die Unterstützung des Armenpflegschaftsrathes in allen Theilen seiner edlen Aufgabe umfassende. Die gebotene Mitwirkung derselben zu Zwecken der Lokal-Polizei beschränkt sich nach den klaren Bestimmungen des revidirten Gemeinde-Edktes (§ 91) in dem Gebiete der Polizei auf das dreifache Geschäft der Aufsicht, der Abmahnung und der amtlichen Meldung. Eine unmittelbare Theilnahme an dem Vollzuge von Akten der exekutiven, namentlich der Sicherheits-Polizei, ist denselben allerdings gestattet, aber nur in so ferne Obliegenheit, als solche zu Abwehrung Unglück drohender Gefahr unvermeidlich erscheint.

Während ihrer Amtsthätigkeit kommt den Distriktsvorstehern ein an der Kleidung befestigter, mit dem Stadtwappen versehener, nach Anlage 13 gearbeiteter Schild als Funktionszeichen zu. Auch sind ihre Wohnungen durch besondere Tafeln bemerkbar zu machen.

Zu § 94 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXVII. Bestellung des Gemeinde-Ausschusses und des Gemeinde-Schreibers.

174. Den Gemeinde-Vorstehern kann auch die Funktion eines Gemeindepflegers auf den Grund förmlichen Gemeinde-Beschlusses in dem Falle übertragen werden, wenn ein eigenes für die Gemeindepflegerstelle qualifizirtes und nach den Gesetzen wählbares Individuum in der Gemeinde nicht bestehen sollte.

175. Wo mehrere in eine Gemeinde vereinte Orte abgesonderte, eigene Orts- oder Stiftungs-Vermögen besitzen, ist jedem solchen Orte gestattet, Behufs der durch § 6 des revidirten Gemeinde-Edikts verbürgten besondern Verwaltung und Benützung (abgesehen von den für das Cultus-Stiftungs-Vermögen bestehenden Stiftungs-Verwaltungen) für das örtliche Vermögen, dann für die Unterrichts- und Wohlthätigkeits-Stiftungen einen eigenen Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger zu wählen. Sämmtliche so gewählte Pfleger treten kraft ihres Amtes in den gemeinsamen Gemeinde-Ausschuß.

176. Die Besetzung der Gemeinde-Schreiberstelle unterliegt keiner periodisch zu erneuernden Wahl; sie steht vielmehr, wo nicht aus ganz besonderen Gründen mit Genehmigung der Kreis-Regierung einer Ausnahme Platz gegeben wird, nach § 94 des revidirten Gemeinde-Edikts

den Orts-Schullehrern gesetzlich zu, und bleibt auch bei dem etwaigen Vorhandenseyn mehrerer Lehrer an einem Orte dem einmal Gewählten so lange, als die Gemeinde sich nicht aus ganz besonders wichtigen Gründen zu einem anderweiten, der Curatel-Bestätigung bedürfenden Beschlusse veranlaßt sieht.

Zu § 95 und 96 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXVIII. Befähigung zum Gemeinde-Vorsteher und zum Gemeinde- und Stiftungs-Pfleger.

177. Einem in gesetzlicher Form gewählten Manne ist nur bei Vorwalten eines absolut gesetzlichen Ausschließungs-Grundes die Bestätigung zu versagen. Bei etwaigem Zweifel gegen die Befähigung des Erwählten zu verrechnenden Aemtern ist lediglich durch erhöhte Curatel-Aufsicht, dann durch wohlbemessene Control-Maßregeln für Wahrung des Gemeinde-Interesses zu sorgen.

Insbesondere sind auch die Schullehrer weder durch das Gemeinde-Edikt noch durch die Gemeinde-Wahlordnung von der Annahme der Gemeinde-Vorsteher- und Pflegerstellen ausgeschlossen, unbeschadet jedoch der der k. Kreisregierung K. d. Innern zustehenden Befugniß zu Feststellung von Provisorien für den Fall eines dem Schuldienste dadurch zugehenden Nachtheiles.

Zu § 98 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXIX. Dauer der Funktion in den Gemeinde-Aemtern.

178. Die Entfernung von dem öffentlichen Amte eines Gemeinde-Vorstehers, Gemeindepflegers, oder Ausschuß-Mitgliedes wegen geringerer nicht strafrechtlich verpönter Uebertretungen kann nicht durch polizeiliche oder oberpolizeiliche, sondern lediglich nach vorausgegangener dreimaliger, den Bestimmungen der §§ 10, 11, 12, 13, 14 und 15 der IX. Verfassungs-Beilage entsprechender Disciplinar-Bestrafung, von dem kompetenten Gerichte ausgesprochen werden.

179. Die Unter-Curatel-Behörden sind daher speziell verantwortlich, daß keine Veränderung in dem Personal-Bestande verrechnender Gemeinde- und Stiftungs-Stellen ohne vorgängige vollständige Kassaberechnung und Extradition, dann ohne vorgängige Constatirung und Aufzeichnung der auf den Nachfolger übergehenden Aktiv- und Passiv-Ausstände oder ohne deren vorgängige Anerkennung durch letzteren stattfinde.

Die zu diesem Zwecke stattfindenden Verhandlungen sind zur Beseitigung der Kosten mit dem Akte der Bestätigung, Einweisung und Verpflichtung der Neueintretenden zu verbinden, und dürfen nur ausnahmsweise bei vorwaltenden ganz besondern Umständen an dem Sitze der Polizeibehörde nachträglich vorgenommen werden.

Zu § 99 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXX. Belohnung und Entschädigung des Ausschusses und des Gemeinde-Schreibers in Land-Gemeinden.

180. Die Belohnungen der Gemeindevorsteher, der Pfleger- und Gemeinde-Schreiber,

dann die Gebühren der Letzteren für etwa übertragene Rechnungsführung und die Entschädigungen der Ausschuß-Mitglieder für die in §. 99 des revidirten Gemeinde-Edikts vorhergesehenen Leistungen werden von dem Ausschusse der Gemeinden unter Curatel-Bestätigung festgestellt.

In Ausübung dieses Rechtes sind die Gemeinden an folgende Normen gebunden:

a) die Belohnungen haben sich in der Regel innerhalb nachstehender Minimal- und Maximalgrößen zu bewegen:

aa) für einen Gemeinde-Vorsteher von 10 bis 20 kr. von jeder Familie, deren Haupt wirkliches Gemeindeglied ist,

bb) für einen Gemeindepfleger von 1 bis 2 fl. von je 100 fl. wirklich eingehobener Renten des Gemeinde-Vermögens, und in Geld regulirter Gemeindeumlagen,

cc) für einen Stiftungspfleger von 1 fl. bis 4 fl. von je 100 fl. der von demselben nicht durch aufgestellte Agenten, sondern unmittelbar eingehobenen Renten des Stiftungs-Vermögens.

b) Die Entschädigungen der Gemeinde-Vorsteher, Pfleger- und Ausschußmitglieder für Zehrung und Versäumniß sollen, bei gemeindeamtlichen von den Partheyen gesetzlich nicht zu tragenden Verrichtungen außerhalb des Gemeindebezirkes, von der Meile Wegs ohne Aufrechnung der nicht eine volle Stunde betragenden Distanzen und ohne Ersatzanspruch für den Rückweg,

aa) wenn die Entfernung nicht über Nacht dauert, 15 bis 20 kr., und

bb) entgegengesetzten Falles für jeden Tag weiter nothwendigen Aufenthaltes überdieß 30 bis 48 kr. betragen. Das Laufgeld von 20 kr. für jede Meile kömmt auch den Stiftungspflegern bei Einheischung rückständiger Renten von der Gesammtheit aller im Rückstande begriffenen moralischen und physischen Personen eines Ortes zu.

c) Der Gemeinde-Schreiber hat auf eine Schreibgebühr von 3 bis 6 kr. per Bogen und für die etwaige Anfertigung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen auf eine durch Uebereinkunft mit dem remunerationspflichtigen Gemeinde- und resp. Stiftungspfleger, oder im Nichtvereinigungsfalle im Curatelwege festzusetzende besondere Remuneration Anspruch, welche jedoch letzteren Falles den Betrag von 12 kr. für den Bogen — einschlüssig der Reinschrift — nicht überschreiten darf;

d) Taxen für Ausfertigungen der Gemeindeverwaltungen und Armenpflegschaftsräthe können nur nach Maßgabe der bestehenden Taxordnung erhoben, und müssen in dem Falle ihrer Zulässigkeit der betreffenden Gemeinde-, Stiftungs- und Armenkasse verrechnet werden. Insbesondere können die Gemeindediener für das Vorrufen der Partheien nur die taxordnungsmäßigen Gebühren ansprechen.

e) Die Belohnungen und Entschädigungen für Dienste in eigentlichen Gemeinde- und Stiftungsangelegenheiten, so wie die Kosten der Regie, der Schreibmaterialien, Postporto Boten, Buchdrucker- und Buchbinderlöhne werden aus den treffenden Kassen, und zwar,

so ferne eine genaue Ausscheidung nicht möglich ist, nach proportioneller Vertheilung auf Stiftungs- und Gemeindekassen entrichtet.

In dem Untermainkreise hat es bezüglich der so eben von a bis einschlüssig e berührten Punkte bis auf Weiters bei der bisherigen Observanz zu verbleiben.

181. Ueberschreitungen sind alles Ernstes zu hindern, und begründen bei ihrem Kundwerden gegen die treffende Unterkuratel-Behörde disciplinare Einschreitung.

182. Die Einberufung der Gemeindevorsteher und Ausschuß-Mitglieder zu Amte ist bei strengster Verantwortlichkeit möglichst zu beschränken, und durch das im Geiste der allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836 (Reggsbl. 1836 S. 1029 ff.) liegende periodische Erscheinen der Beamten in den Gemeinden um so mehr zu ersetzen, als das entgegengesetzte Verfahren nicht nur das Amt dem eigentlichen Gemeindeleben entrückt, und die Gemeinden mit unnöthigen Gebühren überladet, sondern auch große Gutsbesitzer und achtbare Familenväter vor den Vorstehersstellen erschrecken und letztere häufig in unrichtige, wohl auch unwürdige Hände übergehen läßt.

183. Steuervorgeher, welchen die Einsammlung der einzelnen Steuerbeträge von den Rentbeamten oder den Steuerpflichtigen übertragen ist, können hiefür nur von ihren Comittenten nicht aber aus der Gemeindekasse Entschädigung ansprechen.

184. Beschädigungen, welche einem Gemeindevorsteher, Gemeindeausschuß-Mitgliede, Schullehrer oder Gemeindediener erwiesen, oder doch höchst wahrscheinlich nur aus Rache wegen eifriger Amtsübung an seinem Eigenthume zugehen, fallen subsidiär der Gemeinde zur Last, und sind unter deren solidarischer Haftung mittels Umlage nach unpartheyischer Schätzung zu vergüten.

LXXI. Funktionszeichen der Gemeinde-Vorsteher.

185. Die den Gemeindevorstehern nach § 99 Abs. 4 des revidirten Gemeinde-Edikts zukommenden Medaillen sind der Gleichförmigkeit wegen bei dem k. Hauptmünzamte ausprägen zu lassen, und sonach von diesem zu erholen.

Zu § 100 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXII. Herstellung und Führung des Lagerbuches, des Gemeinde-Buches, des Inventars und der Concurrenz-Rollen, dann Aufbewahrung der Duplicate des Geburts-, Trau- und Sterbregisters.

186. Die nach der Bestimmung des Grundsteuergesetzes vom 15. August 1828 und der Vollzugsinstruktion vom 19. Jänner 1830 in Gemäßheit des Formulars, Beil. 14, hergestellten Grundsteuerkataster bilden zugleich die gemeindlichen Grund-, Saal- und Lagerbücher, und sind daher, sobald sie von der k. Steuerkataster-Commission an das treffende Rentamt gelangt, für

jede Gemeinde, so weit es sie angeht, auf denen Kosten abzuschreiben, und durch Vermittlung der Distrikts-Polizeybehörde dem Gemeindeausschusse zur sorgfältigen Aufbewahrung zuzustellen.

187. Mit dieser Zustellung ist zugleich jene des Gemeindebuchs zu verbinden, welches nach den von der treffenden Kreisregierung festgesetzten Formularien

a) die Beschreibung der Gemeindegrenzen, der Gemeinde-Realitäten, Rechte und Gerechtigkeiten zu umfassen, und im Streite befangene Gegenstände nach dem Stande des Augenblickes aufzuführen haben, und

b) in Landgemeinden von der Polizeybehörde unter Beiziehung des Gemeindeausschusses und ohne Aufrechnung anderer als der Kosten für Papier und Buchbinderlohn an Ort und Stelle zu verfassen, von dem Gemeindeausschuß zu unterzeichnen, und jährlich bei Gelegenheit der Rechnungsabhörung entsprechend zu ergänzen, — bei magistratischen Orten aber von dem Magistrate unter Curatel-Controse herzustellen, mit der Anerkennung der Gemeinde-Bevollmächtigten zu versehen, und in stetem Benehmen beider Corporationen stets evident zu halten ist.

188. Die Inventarien haben das gesammte bewegliche Gemeinde-Vermögen einschlüssig der Feuerrequisiten, in der von der Kreisstelle angeordneten Form, mit Angabe des Ankaufspreises und des gegenwärtigen Werthes, und so ferne Erwerbungs-Documente vorliegen mit Hinweisung auf diese aufzuführen.

Ihre Anfertigung sowohl als Evidenthaltung richtet sich nach den unter Ziffer 187 entwickelten Direktiven.

189. Die Concurrenz-Rollen sind, und zwar abgesondert

a) für die Gemeindeumlagen und

b) für die Gemeindedienste je von 6 zu 6 Jahren und zwar mit dem jedesmaligen Eintritte einer neuen Finanzperiode durch die Gemeindebehörden nach den von der k. Regierung K. d. Innern gegebenen Formularien zu erneuern.

Die Ersteren enthalten in gehöriger Ausscheidung die wirklichen Gemeindeglieder, die Gemeinde-Forensen und die Dominikal-Rentenbesitzer, so wie ebenfalls getrennt vorgetragen, den gesammten Wiesen- und Feldbesitz der Gemeinde, und unterliegen nach Umfluß jedes Etatsjahres in Absicht auf Zu- und Abgang der Steuerbeträge einer rentamtlichen Revision.

Die Letzteren bestehen in einem Verzeichnisse sämmtlicher Gemeinde-Glieder unter Aufzählung der auf jedes derselben fallenden frohnpflichtigen Personen und Monatstücke, und haben den gehörigen Raum für Vormerkung der Zu- und Abgänge, dann für die Repartition des jedesmaligen Bedarfes unter die mehr oder weniger als eine einfache Bespannung zu leisten verbundenen Gemeindeglieder zu gewähren.

190. Die Duplicate der nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften geführten Pfarrmatrikeln werden von den Pfarrämtern nach Gemeindebezirken ausgeschieden, unter Zuziehung der Gemeindevorsteher angefertiget, beglaubiget, und sodann der betreffenden Distrikts-Polizeybehörde zur Aufbewahrung überantwortet, welche dieselben gegen jeden Mißbrauch zu sichern, und den Gemeindevorstehern Behufs der etwa erforderlichen Einsicht, so wie den Pfarrämtern Behufs der ihnen ausschließend vorbehaltenen Ertheilung vidimirter Abschriften jederzeit zur Verfügung zu stellen hat.

In den unter der Herrschaft des preußischen Landrechtes stehenden Gebietstheilen haben hiebei die aus diesem Gesetze und namentlich aus dem § 501 Theil II Titel 11 sich ergebenden Modifikationen, jedoch in der Art einzutreten, daß die Bestimmungen über den Ort und die Behörde der Aufbewahrung nur in so ferne Platz greifen, als solche mit der Formation und dem Wirkungskreise der dermaligen Lokal- und Distriktsbehörden vereinbar sind.

Die Vorsteher der jüdischen Glaubensgenossen haben ähnliche Register in einer von der k. Kreisregierung vorzuschreibenden Form herzustellen und den Distriktspolizeybehörden zu überliefern.

Zu § 101 des Gemeinde-Edikts.

Gemeindediener, Dorfs-, Flur- und Nachtwächter.

Vergleiche unten § 107 bis 118 des Gemeinde-Edikts Tit. LXXVII Ziff. 198.

Zu § 102 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXIII. Verwaltung des Gemeinde- und Lokal-Stiftungsvermögens in Landgemeinden.

191. Bezüglich der Verwaltung des Gemeinde und Lokal-Stiftungsvermögens in Landgemeinden findet der Inhalt der Ziff. 88 — 135 gegenwärtiger Ausschreibung gleichmäßige Anwendung.

Zu § 104 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXIV. Der Gesammt-Gemeinde vorbehaltener Wirkungskreis.

192. Zu den von der versammelten Gemeinde nach § 104 des revidirten Gemeinde-Edikts zu berathenden Gegenständen gehört insbesondere auch

a) jeder Tausch von liegenden Gründen der Gemeinde als species alienationis,

b) die Einführung neuer indirekter Lokalauflagen auf Lebensmittel, als eine Art von Gemeinde-Umlagen.

Eben so kömmt

c) die Wahl der Taxatoren zur Bonitirung der Grundstücke Behufs der Steuerregulirung nur der Gemeindeversammlung zu.

Zu § 105 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXV. Revision, Superrevision und Bekanntgebung der Resultate der Land- Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen.

193. Die Einhaltung der, für die Vorlage der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden durch § 44 des Regulativs für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen vom 24. Septbr. 1818, sowie für den Vollzug der Revision dieser Rechnungen durch die Unterkuratelbehörden, durch § 45 und folgenden festgesetzten Termine ist strenge und nöthigenfalls mit Geltendmachung der gesetzlichen Zwangsmittel, zu sichern.

Der Curatel ist nicht gestattet, sich zu dieser Revision der in den Rechnungskommissariaten der k. Kreisregierungen K. d. J. verwendeten Individuen zu bedienen.

194. Die durch § 105 des revidirten Gemeinde-Edikts angeordnete periodische Superrevision der Landgemeinde- und Stiftungsrechnungen durch die k. Kreisregierungen K. d. J. hat fortan gelegenheitlich der Amtsvisitationen und Amtsextraditionen an Ort und Stelle im mündlichen Benehmen mit der einschlägigen Curatelbehörde, sonach lebendig und in einer das Zurückgreifen auf frühere Rechnungen möglich machenden Weise statt zu finden. Die unter oberster Leitung des Visitations- oder Extraditionskommissairs von dem beigeordneten Rechnungskommissair oder Revidenten in solcher Weise vorbereiteten Regierungsbescheide sind den Entschließungen über die Visitation oder Extradition entsprechend anzureihen.

195. Die wesentlichen Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungsrechnungen der Landgemeinden müssen von den Distriktspolizeybehörden in Gemäßheit des § 105 des revidirten Gemeinde-Edikts in sorgfältig mit den Rechnungen verglichenen, auch in calculo geprüften, und als Ergebnisse vollzogener Revision von den Unterkuratelbehörden legalisirten Conspecten, unter Anwendung der für die Uebersichten der Resultate der städtischen Rechnungen gegebenen Formularien und Direktiven (zu § 82 Tit. LX) zur Kenntniß der k. Kreisregierungen K. d. J. gebracht und von diesen nebst einer in Form der Anlagen 15 u. 16 sorgfältig gefertigten Hauptübersicht längstens bis zum letzten Mai jeden Jahres dem unterfertigten Staatsministerium gegen Rücksendung vorgelegt werden, welches sofort die Bekanntmachung der Zusammenstellung der Rechnungsergebnisse durch das k. Regierungsblatt anordnen wird.

Zu § 107 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXVI. Vertretung des Gemeinde-Vorstehers in den von seinem Wohnorte entlegenen Ortschaften für einzelne Fälle.

196. In den aus mehreren Ortschaften bestehenden Gemeinden können entferntere Ortschaften mit Genehmigung der Curatel, einen Vertreter des Gemeinde-Vorstehers für eilende Fälle aufstellen.

Zu § 107 bis 118 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXVII. Handhabung der Dorfs- und Flur-Polizei.

197. Den k. Kreisregierungen liegt die sorgfältigste Ueberwachung der Dorf- und Flur-Polizei und der polizeilichen Strafgewalt ob.

k. Die Handhabung der Dorfpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Absicht auf die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung:

aa) zu der Sorge für strenge Einhaltung der Polizei-Stunden,

bb) zu Einschreitungen gegen Abhaltung nicht speziell erlaubter Tanzmusiken oder öffentlicher Aufzüge,

cc) zur Anhaltung und Anzeige der Nachtschwärmer,

dd) zur Beilegung und gerichtlichen Anzeige von Zankereien, Widersetzlichkeiten, Tumulten und Zusammenrottungen,

ee) zur Einschreitung gegen unerlaubte, nicht im Einklange mit § 104 des revidirten Gemeinde-Edikts abgehaltene Gemeinde-Versammlungen,

ff) zur Unterdrückung und Anzeige verdächtiger Zusammenkünfte,

gg) zur Anwendung aller gesetzlichen Mittel Behufs der Verhütung von Vergehen und Verbrechen, namentlich von Körperverletzungen, durch Einschreitung gegen das Tragen verbotener Waffen,

hh) zur Anzeige begangener Vergehen oder Verbrechen und Erhaltung der Spuren, dann Verfolgung von Verdächtigen,

ii) zur Verhaftung und Einlieferung verdächtiger Personen,

kk) zur Einschreitung gegen Bettler und Landstreicher nach Maßgabe des Gesetzes vom 28. November 1816,

ll) zum genauen Vollzug des § 9 der Instruktion vom 24. Dezember 1833 über das Armenwesen,

mm) zur strengen Handhabung der Fremden-Polizei, namentlich zur Aufsicht auf die Führung der Fremdenbücher der Wirthe, Ausstellung von Aufenthaltskarten, Anzeige der Uebertretungen der Fremdenordnung, Führung eines besonderen Verzeichnisses über ertheilte Aufenthaltskarten.

b) In Absicht auf das Leben und die Gesundheit der in der Gemeinde befindlichen Personen:

aa) zur Einschreitung gegen medizinische Pfuscher, Anzeige der Personen, welche unberechtigt Hebammendienste leisten,

bb) zur Anzeige des Ausbruches von Blattern-Seuche oder sonstigen ansteckenden Krankheiten,

cc) zur Einschreitung gegen wüthende Thiere und zur Hilfeleistung der von ihnen Verletzten,

dd) zur Beaufsichtigung des Gifthandels, Ausrottung giftiger Pflanzen,

ee) zur Sorge für kleine Kinder, namentlich durch Beaufsichtigung roher Eltern und Mitwirkung zur rechtzeitigen Impfung,

ff) zur Sorge für Handhabung der Vorschriften über Todtenbeschau und über Wiederbelebungs-Versuche von Scheintodten und zur Anzeige außerordentlicher Todesfälle.

c) In Absicht auf Verhütung von Unglücksfällen:

aa) zur Sorge gegen Unglücksfälle überhaupt, durch Aufstellung von Warnungszeichen bei baufälligen, der Reparatur oder der Dachbedeckung unterliegenden Gebäuden und an sonst gefährlichen Orten u. s. w. — durch wachsame Aufsicht auf solide Aufführung der Baugerüste, auf Demolirung baufälliger Gebäude u. s. w. und auf gefahrlose Anlage der Sand-, Kies-, Mergelgruben u. s. w. durch Verwahrung gefährlicher Stellen mittelst Eingitterns und verläßigen Eindeckens der Brunnen, durch Einschreitung gegen schnelles Fahren und Reiten, dann gegen Stehenlassen bespannter Wägen, durch Einschreitung gegen das Aushängen oder Aufstellen solcher Gegenstände, deren Um- und Herabfallen Beschädigung verursachen könnte, durch das Hintanhalten des Badens an gefährlichen Plätzen,

bb) zur Sorge gegen Feuersgefahr, insbesondere durch geregelte Aufsicht auf die Feuerstellen und Handhabung der in dieser Hinsicht bestehenden Verordnungen, durch Handhabung der Kaminkehrer- und Feuerbeschauordnungen, durch Verlegung feuergefährlicher Gewerbe an minder bewohnte Orte, durch Verhütung des Mißbrauches von Licht, Feuer, Schießgewehren und Pulver, dann durch Handhabung der bezüglich des Wetterläutens und des Schießens bestehenden Vorschriften, durch Anschaffung, Erhaltung und gute Aufbewahrung der nöthigen Löschgeräthschaften, und der Rettungsanstalten für Menschen, durch das Anordnen zweckmäßiger Bewachung der geretteten Mobilien,

cc) zur feuerordnungsmäßigen Einschreitung während des Brandes und nach gelöschtem Feuer durch möglichst sorgfältige Ermittlung der Veranlassung desselben, durch das Anordnen entsprechender Unterbringung und Unterstützung der Verunglückten, und durch Wahrnehmung und Anzeige der bei der Rettung sich vorzüglich auszeichnenden Personen.

d) In Absicht auf die Reinlichkeits- und Straßen-Polizei:

aa) zur Wachsamkeit gegen Verunreinigung der Brunnen, Ziſternen und überhaupt des Trinkwassers,

bb) zum Verfügen öfterer Reinigung der Orts- und Flurstrassen und Straßengräben, namentlich des, nach Bedarf bei günstiger Witterung aber nie seltener als wochentlich einmal zu bewirkenden Gassenkehrens,

cc) zur steten Wahrnehmung des Zustandes der Wege und Stege, und augenblicklicher Anord-

sung der nöthigen Reparaturen, namentlich des steten Einwerfens der Geleise und Einschnitte und des rechtzeitigen Auffahrens und Einwerfens gereinigten Materiales,

dd) zur gleichen Fürsorge bezüglich der Brücken, Stege und Wasserleitungen,

ee) zum Sperren oder Sichern gefährlicher Durchgänge und Wege und zum Entfernen gefährlicher Gegenstände von der Straße,

ff) zur besondern Obhut der an den Straßen angebrachten Alleen und der sonstigen Pflanzungen, zur Wachsamkeit gegen deren Beschädigung, zur Entdeckung etwaiger Baumfrevler und zur Handhabung der nöthigen Pflege und Nachbesserung,

gg) zu Bewirkung des Schnee-Aufschaufelns und des Bestreuens der mit Glatteise bedeckten frequenten Wege und Plätze.

e) In Absicht auf die Lebens-Mittel-Polizei:

aa) zur Aufsicht auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte, und zum Verfahren gegen dießfallsige Verfälschungen,

bb) zur öftern Visitation der Viktualien, insbesondere des Bieres, dann zu gleichmäßiger Visitation der Mühlen, und zur Einschreitung bei aufgefundenen nicht normalmäßigen, schädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln.

f) In Absicht auf die Sitten-Polizei und auf die Polizei der häuslichen Ordnung:

aa) zu ernstem Wirken dafür, daß jeder Dienstbote mit dem vorschriftsmäßigen Dienstbuche versehen sey, zu dessen Aufbewahrung und zu Ueberwachung des sittlichen und dienstbotenordnungsmäßigen Betragens der Dienstboten in ihrem Wandel überhaupt und in ihrem Verhalten gegen ihre Herrschaften insbesondere

bb) zur gleichmäßigen Aufsicht auf die Lehrlinge, zur Entfernung der mit keinem gerichtlichen Lehrlings-Ausweise versehenen oder in Wandel und Betragen gegen ihre Lehrherrschaften tadelhaften,

cc) zur ähnlichen Aufsicht auf die Gesellen, namentlich auf die wandernden, zu Einschreitung gegen arbeitslose und gegen das Halten der sogenannten blauen Montage, dann gegen Nichterfüllung der wechselseitigen Pflichten zwischen den Individuen dieser Categorie und ihren Gewerbsmeistern,

dd) zur Wachsamkeit gegen alle die Sittlichkeit verletzenden Handlungen,

ee) zur Einschreitung gegen liederliche Weibspersonen nach Maßgabe der Gesetze vom 17. und 28. November 1816,

ff) zur Nichtgestattung unbefugter Privat-Tanzgesellschaften, zur Einschreitung gegen verbotene Spiele, gegen den Wirthshausbesuch der Werktags- und Feiertagsschüler

und Schülerinnen, gegen Abhaltung der Hochzeiten in ordnungswidriger Zeit und gegen Mißbräuche bei Beerdigungen,

gg) zum ernsten Aufrechthalten ordnungsmäßiger Feyer der Sonn- und Festtage.

g) In Absicht auf Verlassenschaften, zur Anzeige der eröffneten Verlassenschaften und zur Sorge, daß bis zur gerichtlichen Versieglung nichts entwendet werde.

II. Die Handhabung der Feldpolizei verpflichtet unter Andern namentlich

a) in Absicht auf die Flur- und Markungs-Gränzen:

aa) zur jährlichen Umgehung der Gränzen,

bb) zur Einschreitung gegen das Ueberackern, Vorrücken, Umwerfen, Abhauen der Mahlbäume und Gränzsteine,

cc) zum ordnungsmäßigen Setzen der Gränzzeichen,

dd) zur genauen Wahrung der Flurgränzen,

ee) zur gütlichen Beilegung entstandener Culturstreitigkeiten, und im Falle des Mißlingens, zu deren gerichtlicher Anzeige.

b) In Absicht der Beförderung des Acker- und Wiesenbaues, der Cultur öder Gründe, der Obstbaumzucht:

aa) zur Handhabung der für jede Gemeinde nach Maaßgabe ihrer landwirthschaftlichen und sonstigen örtlichen Verhältnisse zu entwerfenden, durch die Gesammtgemeind zu berathenden und durch die Distriktspolizeibehörde festzustellenden Flurordnung,

bb) zu möglichster Beseitigung aller Hindernisse der fortschreitenden Boden-Cultur, zu Verbreitung rationell landwirthschaftlicher Kenntnisse, namentlich zur zwar nicht zwangsweisen, aber eindringlichen Uebertragung der in dem landwirthschaftlichen Centralblatte veröffentlichten Entdeckungen und Belehrungen auf die Landwirthschaft des Bezirkes,

cc) zur Sorge für allmähliche Cultur öder Gründe, für die zweckmäßige, nicht zur Uebertrocknung führende und periodische Bewässerung gestattende Austrocknung der Sümpfe und Moose,

dd) zur Berathung der Gemeindeglieder über die zweckmäßigste Culturart und über die den Combinationen des Augenblicks entsprechende Wahl der Anbaugegenstände,

ee) zum Hinwirken auf das Reinigen der Felder und Wiesen von Steinen,

ff) zur Aufsicht auf rechtzeitige Bestellung der Felder,

gg) zur Sorge für Benützung der Wässerungsgelegenheiten und Einhaltung der Bewässerungszeit, für richtige Einhaltung der Weideordnung, für das Nichtbeweiden der

Felder vor erfolgter Abräumung der Früchte; für das Nichtbeweiden von Feldrainen oder Straßengräben, für das Ermitteln besonderer Gänse-Weideplätze, für das Nichtweiden der Ziegen in Waldungen, dann zum Nichtdulden des Einzelnhütens und des Hütens durch werktagsschulpflichte Knaben und Mädchen während der Schulstunden,

hh) zur Einschreitung gegen den verbotenen Taubenflug von Anfang März bis Mitte Mai und Anfangs September bis Ende Oktober,

ii) zur rastlosen Thätigkeit gegen Feld- und Baumfrevel, dann gegen das Anzünden von Hirtenfeuern in der Nähe von Waldungen und Baumanlagen.

c) In Absicht der Beförderung der Viehzucht:

aa) zum besondern rastlosen Streben nach Verbesserung des Viehstandes, insbesondere auch durch die Sorge für Entfernung schlechter Zuchtstiere und Zuchtwidder, für Vermehrung derselben bis zu der dem Bedarfe der Kühe und Mutterschaafe entsprechenden und die Hervorbringung kräftiger Thiere sichernden Zahl,

bb) zum gleichmäßigen Streben für Verbesserung der Düngerstätten und für zweckmäßige Benützung der so häufig vernachläßigten Gülle,

cc) Empfehlung der Stallfütterung und des Reinhaltens und Auslüftens der Ställe,

dd) zur Sorge dafür, daß kein krankes Vieh zur gemeinschaftlichen Weide oder Tränke geführt werde,

ee) zur Sorge für Reinhaltung der Tränken,

ff) zur Wachsamkeit gegen Viehseuchen, dießfallsigen Visitation der Ställe, Vorkehrung der nöthigen Maßregeln und augenblicklichen Anzeige bei Spuren ansteckender Viehkrankheiten.

198. Zur Erreichung dieser Zwecke liegt den Gemeinden nach den klaren Bestimmungen der §§ 101 und 108 des revidirten Gemeinde-Edikts, dann des § 7 des Regulativs vom 24. September 1818 die Aufstellung eigener Dorf-, Flur- und Nachtwächter ob. Diese Aufstellung hat allenthalben in der den örtlichen Verhältnissen angemessenen, mit dem geringstmöglichsten Aufwande verbundenen Weise stattzufinden.

Die Leitung und Ueberwachung dieser Individuen liegt dem Gemeindevorsteher ob, welcher insbesondere auch

a) die Dorfwächter und Nachtwächter zu Verhütung aller Ruhe- und Sicherheitsstörungen und zur Einschreitung gegen den Bettel, zur Einschreitung gegen Nachtschwärmer, und zur Aufsicht gegen Feuersgefahren und Diebereien ꝛc. und

b) die gerichtlich zu verpflichtenden Flurwächter zu Umgehung der Gemeindeflur und zu Handhabung der Flur-Ordnung zu benützen hat.

Ueberdies liegt dem Dorfwächter die Bewachung des Dorfes während der Kirchenzeit ob, und es steht der Gemeinde frei, zu dessen Unterstützung eine unentgeltliche turnusweise Wache der Gemeindeglieder und Gemeinde-Angehörigen anzuordnen.

199. Die Festsetzung der Belohnung dieser Wächter bleibt den Gemeinden überlassen. Dieselben haben im Dienste stets als Zeichen ihrer Eigenschaft als öffentliche Diener eine hellblaue Armbinde zu tragen, auf deren weismettallenem Schilde nach anliegender Form Beilage 57 in durchbrochener Schrift das Wort „Gemeindedienst" anzubringen ist.

200. Jede Kreisregierung hat den Gemeinde-Behörden des ihrer Leitung anvertrauten Kreises eine, nach Vernehmung der Distriktspolizeibehörden festzusetzende, neben den allgemeinen Standpunkten und Voraussetzungen auch die Eultur- und Rechtseigenthümlichkeit der einzelnen Distrikte und Gemeinden gehörig ins Auge fassende, gemeinverständliche Instruktion über die in Folge ihrer polizeilichen Funktion ihnen zukommenden Obliegenheiten zustellen zu lassen, und deren Vollziehung sorgfältig zu überwachen. Die Distrikts-Polizei-Behörden sind gehalten, für den Vollzug dieser Instruktion alles Ernstes zu sorgen und deren Deutlichmachung sowohl als lebendige Verwirklichung nachdrücklichst zu sichern.

Ganz besondere Fürsorge ist hiebei der Feldpolizei als jenem Zweige zu widmen, welcher bisher am meisten vernachläßigt war, ja dessen Bedeutung manche Gemeinde gar nicht ahnete, und dessen tüchtige Handhabung die unerläßliche Vorbedingung jedes landwirthschaftlichen Aufschwunges und der allmähligen Wiederkehr gutsbesitzlichen Wohlstandes bildet.

Ueberhaupt haben die Kreisregierungen rastlos darauf zu sehen, daß die Geschäftsführung der Gemeindevorsteher und Gemeinde-Ausschüsse in allen Polizeidistrikten mit gleichem Ernste und mit gleicher Lebendigkeit geführt werde, daß die Beaufsichtigung dieser Geschäftsführung von Seite der Distriktspolizeibeamten nicht sowohl durch unfruchtbare Schreiberei von der Amtsstube aus oder mittelst des Gerichtsdieners, als vielmehr durch Beobachtungen an Ort und Stelle auf dem Wege der jährlichen distriktspolizeilichen Gemeinde-Visitationen, dann durch entsprechende Benützung der Schul-Visitationen und der sonstigen dienstlichen Excursionen des Amtsvorstandes und der Nebenbeamten statt finde, daß der etwa mangelhaften Geschäftsgewandtheit der Landgemeindebehörden eine freundliche und wohlwollende Belehrung zu Hilfe komme, daß insbesondere die im § 133 des revidirten Gemeinde-Edikts vorgeschriebene periodische Erscheinung sämmtlicher Gemeinde-Vorsteher bei Amte zu ausführlicher Belehrung über ihr bisheriges und künftiges Wirken, zu Belobung der Ausgezeichneten und zu allmähliger Ausbildung Aller für ihren Beruf verwendet werde, daß endlich tüchtigen Vorstehern und Ausschüssen gegen Anfeindungen und Verfolgungen kräftiger Schutz zu Theil werde, und eine schnelle und strenge Abwandlung der dem Wirkungskreise der Gemeinde-Ausschüsse entrückten Frevel und genaue Handhabung aller polizeilichen Anordnungen von Seite der vorgesetzten Polizei-Behörden ein gutes und wirksames Beispiel gebe.

Zu § 112 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXVIII. Kosten der Feuer-Beschau.

201. Die Kosten der Feuerbeschau treffen, so ferne das Beschaugeschäft dem Gemeinde-

Vorsteher in Folge des § 112 des revidirten Gemeinde-Edikts obliegt, die Gemeinde, so ferne die Beschau von einem aus Staatsmitteln besoldeten Polizeibeamten zu besorgen ist, einschlüssig der den beigezogenen Werkmeistern gebührenden Bezüge das Stadtschrei-

Zu § 115 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXIX. Ausübung der Feldpolizey durch die Siebnerey.

202. Die in den nördlichen Provinzen des Reichs übliche, unter dem Namen Siebnerey bekannte Form des Feldgerichts soll keiner Gemeinde, welche ihre bisherige Uebung aufrecht erhalten wissen will, aufgedrungen werden.

Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Vorlage und Bekanntmachung der Siebnerey- und Feldgerichts-Ordnungen weder die Anzeige, noch die Kundgabe jener geheimen Zeichen in sich begreift, wodurch diese Institute ihre Markungszeichen gegen Fälschung zu sichern pflegen, und welche in der Regel als ein eidliches Geheimniß die Mitglieder betrachtet werden.

Zu § 120 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXX. Vermittlungs-Amt des Gemeinde-Ausschusses.

203 Die durch § 63 des revidirten Gemeinde-Edikts ausgesprochene stempelfreie Ausfertigung des Aktes des Vermittlungsamtes findet auch auf die Landgemeinden Anwendung.

Zu § 121 des revidirten Gemeinde Edikts.

LXXXI. Unterordnung der Gemeinden und ihrer Verwaltungs-Stellen unter die Staats-Behörden.

204. Die Magistrate und Gemeinde-Verwaltungen erscheinen

a) in Polizey-Angelegenheiten als Regierungs-Beamte,

b) in sonstigen Gemeinde-Angelegenheiten als Vertreter der Gemeinde.

Ueberdieß zerfällt ihre Wirksamkeit zu b in Gegenstände

aa) des ausschließenden Ressorts und

bb) des gemeinsamen Benehmens mit den Gemeinde-Bevollmächtigten (rev. Gemeinde-Edikt § 82) oder förmlicher Gemeinde-Beschlüsse (rev. Gemeinde-Edikt § 83).

Sämmtliche Stellen und Behörden der Innern Verwaltung haben diesen Unterschied um so mehr auf das Genaueste zu beachten, als hier die Einhaltung der gesetzlichen Benennung nicht nur formelle, sondern auch materielle Wichtigkeit behauptet, sie haben sohin wesentlich zwi-

schen den staatspolizeylichen (staatsadministrativen) und den gemeindlichen Attributionen der Gemeindebehörden zu unterscheiden, und bezüglich der Letztern nicht des „Magistrates" oder der „Verwaltung" sondern der „Gemeinde" zu erwähnen, und dem gemäß, wo der Magistrat oder die Gemeinde-Verwaltung Namens der Gemeinde ein Recht in Anspruch nimmt, eine Verbindlichkeit anerkennt oder widerspricht u. s. w. die diessfallsigen Beschlüsse der Gemeindebehörden in ihren Ausfertigungen als Ansprüche, Anerkennungen und Weigerungen „der Gemeinden laut magistratischer Erklärung" „der Gemeinden laut Erklärung ihrer Corporationen" oder „der Landgemeinde" zu bezeichnen.

205. Den Magistraten und Landgemeindeverwaltungen, als den gesetzlich berufenen Vertretern der Gemeinde-Interessen, steht in allen jenen Fällen, wo es sich nicht von einer Polizei- oder Partei-Sache, sondern von solchen Gegenständen handelt, welche nach Maaßgabe der Verordnung vom 17. May 1818 eine eigentliche Gemeindeangelegenheit berühren, die Berufung gegen Verfügungen oder reformatorische Entscheidungen der vorgesetzten Behörden und Stellen zu.

Dieses Recht kann jedoch nie von einer einzelnen Abtheilung der betreffenden Gemeindebehörde, sondern lediglich von dieser Behörde in ihrer Gesammtheit oder Majorität ausgeübt werden.

206. Die Competenz der Kreisregierungen als Oberkuratelen erstreckt sich ohne Ausnahme über alle innerhalb des Regierungsbezirkes gelegenen Gemeinden und Stiftungen, selbst in dem Falle, wenn die niedere Curatel in Folge der Deklarationen vom 31. Dezbr. 1806 und vom 19. März 1807, dann der IV. und VI. Verfassungsbeilagen, einem Standes- oder Gutsherrn zustehen, und von demselben durch ein außerhalb des Kreises errichtetes gutsherrliches Gericht oder Amt geübt werden sollte.

Zu § 123 und 128 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXXII. Wirkungskreis und Standpunkt der Gemeinde- und Stiftungs-Curatel.

207. Die Curatel-Wirksamkeit tritt ein:

a) auf dem Wege der Genehmigung und zwar ohne Rücksicht auf Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung des Magistrates und der Gemeindebevollmächtigten bezüglich aller durch allgemeine Gesetze und Verordnungen bezeichneten, und bezüglich aller im § 123 des revidirten Gemeinde-Edikts erwähnten Geschäfte,

b) auf dem Wege der Entscheidung bezüglich aller unter lit. a nicht ohnehin subsumirten wichtigeren Gemeinde-Angelegenheiten, falls Magistrat und Gemeindebevollmächtigte sich darüber in gemeinsamer Sitzung nicht vereinigen konnten,

c) auf dem Wege der Revision und der Rechnungs-Erkenntnisse aus Anlaß der Rechnungs-Vorlage.

Es kann sohin weder angenommen werden, daß die im § 123 nicht aufgezählten Geschäfts-Vorkommnisse der Curatel-Aufmerksamkeit entrückt sind, noch darf hinwieder der Curatel-

Einfluß in ein maßloses Ueberwachen aller Pulsschläge des Gemeindelebens im Sinne des Centralisations-Systems ausarten.

Namentlich sind die Wirtschaftspläne und die jährlichen Etate von Seiner Majestät dem Könige, zeug der Motive des Gesetz-Entwurfes vom Jahre 1834 und der dießfallsigen Spezial-Ausschreibungen, insbesondere des Art. XXX der k. allerhöchsten Verordnung vom 29. Dezember 1836, die Geschäfts-Vereinfachung bei der innern Verwaltung betr. (Rggsbl. vom Jahre 1836 S. 1047) nicht zu strengerer Bevormundung der Communen, sondern vielmehr zu dem Ende angeordnet, um den bisher in zahllosen Einzelnheiten und Wiederholungen sich bewegenden Curatel-Einfluß jährlich auf die 2 großen Akte der Etatsfeststellung und der Rechnungsrevision zu concentriren und den Gemeinden sofort in dem Laufe des Jahres jene freie Bewegung zu sichern, welche das teutsche Städtewesen schon im Mittelalter auszeichnete, welchem dasselbe damals einen so hohen Grad von Flor und Gedeihen dankte, und welche die Grundbedingung sowohl des Wiedererwachens lokalen und corporativen Lebens als eines freudigen Mitwirkens unabhängiger einsichtsvoller Bürger zu den Angelegenheiten ihres Heimathsortes bildet.

208. Was die einzelnen, durch Ziff. 1 — 10 des § 123 des revidirten Gemeinde-Edikts speziell der Curatel-Zustimmung vorbehaltenen Angelegenheiten betrifft, so sind

a) zu Ziffer 5 des § 123 des revidirten Gemeinde-Edikts
in den größeren Städten nur die bedeutenden, in den Städten III. Klasse und den Märkten dagegen, sämmtliche Neubauten an die Genehmigung der vorgesetzten Curatel gebunden, die Gebäude-Reparationen aber allenthalben dem ausschließenden Wirkungskreis der Gemeindeverwaltungen überlassen.

Die Ausscheidung der der allerhöchsten Genehmigung zu unterstellenden Baupläne geht aus den zu § 59 Tit. XXXIII Ziff. 97 angeführten Direktiven hervor. Uebrigens bleiben die Curatelbehörden ermächtiget, bei bedeutenden Neubauten der Gemeinden und Stifungen, Kreis-Baubeamte an Ort und Stelle abzusenden, eben so nach Befund besondere technische Inspizirungen des gemeindlichen Baudienstes zu verfügen, und es bleiben diese Behörden sowohl, als die einschlägigen Baubeamten verpflichtet, bei eigener Haftung darüber zu wachen, daß allerhöchst genehmigte Bauplane genau nach dem Plane ausgeführt, daß Abweichungen unbedingt hintangehalten, und daß in dem Falle, eines, durch Entgegenhandeln etwa erforderlich werdenden Umbaues, der Regreß an diejenigen geltend gemacht werde, deren eigenmächtiges Verfahren die Schuld an den sich ergebenden Schäden und Mehrkosten trägt.

b) Zu Ziffer 6 des § 123 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Pflicht der Oberkuratel ist es, jene Bestimmung des Gesetzes, welche die Aufnahme von Passivkapitalien von Seite der Gemeindebehörden, in größern Städten bei Darlehen über 2000 fl., in kleinern und Landgemeinden in jedem Falle durch die Curatelgenehmigung bedingt, kräftig aufrecht zu halten, und gegen die dem Gesetze sich nicht fügenden Gemeinde- und Stiftungsverwaltungen, so wie gegen etwa säumige Curatelbehörden, nachdrücklichst einzuschreiten.

c) Zu Ziffer 9 des § 123 des revidirten Gemeinde-Edikts.

Die Verweigerung des Streit-Consenses kann nur da Platz greifen, wo das Nichtbestehen der angeblichen gemeindlichen oder Stiftungsrechte offen zu Tage liegt, sohin der Nachtheil der Streitführung evident gestellt ist, oder wo die Nichtcompetenz der Gerichte durch bestimmte Gesetze jedem denkbaren Zweifel entrückt ist.

LXXXIII. Unterordnungs-Verhältnisse der Magistrate als Polizey-Beamten.

209. Das Unterordnungs-Verhältniß der Magistrate als Regierungs-Polizey-Beamte ist durch die dienstpolizeilichen Vorschriften geregelt, und die vorgesetzten Kreisregierungen oder landesherrlichen Regierungs-Kanzleyen sind befugt, gegen Zuwiderhandlungen mit Ordnungsstrafen nach Maßgabe der IX. Verfassungs-Beilage vorzufahren.

Zu § 124 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXXIV. Revision der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen durch die Kreis-Regierungen Kammern des Innern.

210. Die Competenz der k. Kreisregierungen K. d. J. zu Revision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ist nicht nur bezüglich der Periode seit dem 17. Mai 1818 durch die §§ 59, 105 und 124 des revidirten Gemeinde-Edikts, sondern auch bezüglich älterer, von den Gemeinden noch nicht anerkannter und durch kein Absolutorium beschiedener Rechnungen durch die Instruktion der General-Landes-Direktion vom 23. April 1799 und durch die Verordnungen vom 29. Dezember 1800, und vom 23. Jänner 1802, vom 29. Dezember 1806 und vom 1. Oktober 1807 unzweifelhaft festgestellt.

211. Das Verfahren bei Revision, Superrevision und Bescheidung der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen richtet sich

a) nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnungen über die Competenz der obersten Verwaltungsstellen in den Kreisen vom 17. Dezember 1825 § 110 und 129 lit. l (Regierungsblatt Jahrgang 1825 S. 1118 und 1132 ff.)

b) nach Analogie der allerhöchsten Verordnung über das Finanzrechnungswesen vom 11. Jänner 1826 (Reggsbl. Jahrgang 1826 Seite 169 bis 196) in so weit, als dieselben nach Verschiedenheit der Verhältnisse auf das Rechnungswesen der Stiftungen und Gemeinden eine gleiche oder analoge Anwendung zulassen, und

c) nach Ziffer XXX Abs. 3 der allerhöchsten Geschäfts-Vereinfachungsverordnung vom 29. Dezember 1836 (Reggsbl. Jahrgang 1836 S. 1048) —

Ueber jeden Definitivbeschluß ist sonach in förmlicher Sitzung mündlich, oder in den seltenen Fällen wichtiger und verwickelter Rechnungs-Differenzien, schriftlich zu referiren und zu concludiren. Die Ausführung allenfallsiger Rekurse ist an das Fatale von 6 Wochen gebunden, weshalb

a) allen Definitiv-Beschlüssen in Rechnungssachen, der ausdrückliche Vorbehalt des Rekurses beigesetzt,

b) bei Publikation derselben dem Betheiligten die präclusive Recursfrist eröffnet, und

c) der Tag der Eröffnung des Beschlusses, so wie der Tag des Eintreffens der Rekursschrift jederzeit gehörig zu den Akten konstatirt werden muß.

212. Als oberste Recursstelle in Sachen der Gemeinde- und Stiftungsrechnungen ist durch Art. V der k. allerhöchsten Verordnung vom 5. November 1826 (Rggsbl. 1826 S. 169) der k. Oberste-Rechnungshof mit alleiniger Ausnahme der zu der obersten Verwaltungsstelle competirenden Beschwerden über ausgesprochene Haftungsverbindlichkeit eines Beamten aus pflichtwidrigen Handlungen constituirt.

213. Den k. Kreisregierungen K. d. J. ist die Einhaltung des durch § 124 des revidirten Gemeinde-Ediktes für die Vollendung der Revision sämmtlicher Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen festgesetzten Termines zur besonderen Pflicht gemacht.

Zu § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts insbesondere.

LXXXV. Verbot von Pachtungen oder Anleihen des landgerichtlichen Personals aus dem Stiftungs- oder Communal-Vermögens des Bezirks.

214. Das in § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts bezüglich der Gutsherrn und ihrer Beamten ausgesprochene Verbot von Anleihen und Pachtungen findet in gleicher Weise auch auf das Personal der Landgerichte Anwendung.

Zu § 131 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXXVI. Wirkungskreis der Unter-Curatel-Behörden bezüglich der Land-Gemeinden.

215. Die Competenz der Unter-Curatelbehörden bezüglich der Landgemeinden, bemißt sich nach § 104 des revidirten Gemeinde-Edikts und nach § 21 und 22 des Regulatives für die Geschäftsführung der Landgemeindeverwaltungen vom 24. September 1818.

Die Landgemeinde-Behörden und Kirchenverwaltungen sind daher, den Bestimmungen des § 128 des revidirten Gemeinde-Edikts zufolge, bezüglich aller in dem § 123 dieses Edikts aufgezählten Fälle ohne Rücksicht auf die Größe der Summe an die Genehmigung der Untercuratel gebunden, welche hinwieder wichtige, oder mehr als 500 fl. betreffende Angelegenheiten der Ober-Curatel zu untergeben haben.

216. Dagegen steht nach der klaren Bestimmung des § 103 des revidirten Gemeinde-Edikts und des § 24 in dem Geschäftsregulative vom 24. September 1818 die Ertheilung oder Verweigerung des Consenses zu Rechtsstreiten der Landgemeinden und Stiftungen den Unter-Curatelen vorbehaltlich des Recurses an die Oberkuratel zu.

217. Die curatelamtlichen Beschlüsse in Streit-Consens-Fragen präjudiziren dem rich-

Digitized by Google

terlichen Ermessen derselben Behörde in keinerlei Weise, falls der Streit auf den Grund des ertheilten Consenses vor ihr richterliches Forum gelangen sollte.

Ueber den Curatelstandpunkt bei Ertheilung oder Verweigerung des Streit-Consenses vergl. oben zu §§ 128 und 123 des revidirten Gemeinde-Edikts Titel LXXXII Ziffer 208 lit. c.

Zu § 133 des revidirten Gemeinde-Edikts.

LXXXVII. Herstellung von Statutenbüchern in den Gemeinden.

218. In den magistratischen sowohl als Landgemeinden sind die prinzipiellen Gemeinde-Beschlüsse von den übrigen zu trennen, und in ein eigenes Statutenbuch aufzunehmen, dessen nachträgliche Ergänzung pro praeterito ungesäumt bewirkt, und dessen fortgesetzte Evidenthaltung geeignet überwacht werden muß.

Dem Statutenbuche sind insbesondere auch die Beschlüsse über den Gemeinde-Umlagen-Maßstab nach Art. VI des Umlagen-Gesetzes vom 22. Juli 1819 einzuverleiben.

Beilage 1.

Formular I. (Inn- und Beisassen)

Vor- und Zuname	Religion	Zeit der Geburt	Geburtsort. In Bayern: Kreis	In Bayern: Gericht	Im Auslande: Land	Im Auslande: Gericht	Naturalisation des Eingewanderten: Zeit	Naturalisation des Eingewanderten: Art	Art der Ansässigkeit in der Gemeinde und Zeit der Aufnahme als In- oder Beisasse	Familiensteuer-Anlage fl.	Familiensteuer-Anlage kr.	Bemerkungen

Formular II. (Ausschließend Heimathsberechtigte)

Vor- und Zuname	Wohnung (Haus-Nummer)	Name und Stand der Aeltern	Heimathstitel	Erwerbsart	Vormerkung des zeitlichen Wohnortes bei abwesenden Heimathsberechtigten	Familiensteuer-Anlage fl.	Familiensteuer-Anlage k.	Bemerkungen

Formular III. (Mieth- und Inmleute.)

Vor- und Zuname	Wohnung (Haus-Nummer)	Stand und Erwerb.	Familienstand	Heimathsort mit Anführung der Certifikate	Familen-Steuer-Anlage. fl.	Familen-Steuer-Anlage kr.	Bemerkungen.

(Beilage 2.)

Ueberſicht

der

Geſuche der Gemeinden (im N.-Kreiſe) um Einführung oder Fortſetzung des Lokal-Malz-Aufſchlages unter Nachweiſung der Verhältniſſe zur Bewilligung.

Gesuche der Gemeinden		Familienzahl der Gemeinden	Etat der Communal-Kassen				Schuldenstand der		
Um Einführung des Lokal-Malz-Aufschlages	Um Fortsetzung des bisherigen Malz-Aufschlages		Renten	Lasten	Ueberschuß	Defizit	Verzinsliche Kapitalien	Unverzinsliche Kapitalien	Zinsen-Rückstände
			fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.	fl. kr.

Regu-

des höchsten Betrags

für

das Personal der Ge-

in

Städten und

Stellen

1) Bürgermeister auf Lebenszeit angestellt,

2) Bürgermeister auf die Dauer von sechs
3) Rechtskundige Magistratsräthe, erster
zweiter
dritter
vierter
4) Technischer Baurath . . .
5) Bürgerliche Magistratsräthe auf die
6) Stadtkämmerer . . . .
7) Rechnungsführer . . . .
8) Sekretär . . . . .
9) Stadtschreiber . . . .
10) Marktschreiber . . . .

Gemeinden.				Jährlicher Ertrag des Lokal-Malzaufschlages		Zweck der Verwendung des Lokal-Malzaufschlages	Gutachten der Kreisregierung über die Dauer des zu bewilligenden Aufschlages	Besondere Bemerkungen.
Andere Passiv-Forderungen		Summa der Schulden						
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.			

(Beilage 3.)

lativ

der Besoldungen

meinde-Verwaltungen

Märkten.

	Höchster Betrag der Besoldungen				
	In den Städten München Augsburg und Nürnberg	In den übrigen Städten			In Märkten
		Iter Klasse	IIter Klasse	IIIter Klasse	
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.
erster	1800	1500	1000	800	—
zweiter	1400	1200	—	—	—
Jahren erwählt	800	600	400	300	200
. . . . .	1200	1000	850	—	—
. . . . .	1100	900	800	—	—
. . . . .	1000	850	—	—	—
. . . . .	900	800	—	—	—
. . . . .	850	800	—	—	—
Dauer von sechs Jahren erwählt . .	400	300	200	100	50
. . . . .	1200	1000	—	—	—
. . . . .	650	600	—	—	—
. . . . .	650	600	—	—	—
. . . . .	—	—	800	600	—
. . . . .	—	—	—	—	500

(Beilage 4.)

Polizeydistrikt Landgericht N. Herrschaftsgericht N.	Orte N.	Zehentbesitzende Pfarreyen, Kirchenpflegen	Art des Zehentes, Großzehent, Kleinzehent	Bemerkungen

Kreis . . . . . .

Gericht . . . . . .

Etat

der

Stadt-(Markt)-

N.

für

Betrag nach der letzten Rechnung. fl.	kr.	Durchschnitts-Betrag. fl.	kr.	Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben)
				Titel I.
				Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungs-Formular.

(Beilage 5.)

Gemeinde

N.

18

Etats-Ansätze						Belege Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen des Magistrats		Nach den etwa abweichenden Ansichten der Gemeindebevollmächtigten		Nach den Beschlüssen der Curatel-Behörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Kreis . . . . . (Beilage 6.)

Gericht . . . . . .

Etat
der
Cultus-
Unterrichts-
Wohlthätig-
in
Stadt-Markt
N.
für

Betrag nach letzter Rechnung		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben.)
fl.	kr.	fl.	kr.	Titel und Unterabtheilungen. Wie in der Rechnung.

Kreis . . . . . (Beilage 7.)

Gericht . . . . .

Etat
der
Land-
N.
für

Betrag nach der letzten Rechnung.		Durchschnitts-Betrag.		Vortrag der Einnahmen. (Ausgaben)
fl.	kr.	fl.	kr.	Tit: I.
				Die Titel und Unterabtheilungen folgen übereinstimmend mit dem Rechnungsformular.

keits- } Stiftung

der
Landgemeinde
N.
18

Etats-Ansätze.						Belege Ziffer.	Bemerkung.
Nach den Beschlüssen der Kirchenverwaltung.		Nach der etwa abweichenden Ansicht d. Magistrats		Nach den Beschlüssen der Curatelbehörden.			
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.		

Gemeinde
N.
18

Etats-Ansätze.				Belege Ziffer.	Bemerkungen.
Nach den Beschlüssen der Gemeinde-Verwaltung		Nach den Beschlüssen der Curatelbehörde.			
fl.	kr.	fl.	kr.		

(Beilage 8.)

Etats=

der

Gemeind

für das Rech=

Position des Grund=Etats.					Voraussichtliche Abweichung.		
Fortlaufender Nummer des Grund=Etats.		Bezeichnung.	Ansatz im Grund=Etat.		Grund der voraussichtlichen Abweichung.	Ziffer der voraussichtlichen Abweichung.	
Titel	Ziffer		fl.	kr.		fl.	kr.

Varianten

(Stiftung)

ungs-Jahr . . . .

Vorschlag der Deckungsmittel.			Beschlüsse.	
Begründung der beantragten Deckungs-Art.	Voraussichtlicher Ertrag des vorgeschlagenen Deckungsmittels.		der feststellenden Corporation	der Curatel-Behörde.
	fl.	kr.		

— Kreis — Gericht

Beilage 9d

Rechnung

der

magiſtratiſchen (Lands) Gemeinde

N. N.

für das Etats-Jahr

18

Mit Rechnungs-Belegen von Nr. 1 bis . . . incl.

Soll nach dem Etate fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	Belege Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Reſte fl.	kr.
					Tit. I. An Activ-Kaſſe-Beſtand aus der vorigen Rechnung.				
					Tit. II. An Activ-Ausſtänden. Bemerkung. Der ſpezielle Vortrag richtet ſich nach den Titeln der gegenwärtigen Rechnung.				
					Summa				
					Tit. III. An Rechnungs-Defecten und Erſatzpoſten.				
					Summa				
					Tit. IV. An Zinſen von Activ-Capitalien. a) Im Innlande 1) beim Staate, 2) bei Stiftungen, 3) bei Gemeinden,				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					4) bei Privaten.				
					b) Im Auslande ꝛc.				
					Bemerkung: Die Zinsen sind unter Spezialisirung der Kapitalien mit Allegation der Hypothek-Urkunden einzeln vorzutragen.				
					Summa				
					Tit. V.				
					Aus dem Ertrage der Realitäten				
					a) in eigener Regie,				
					b) in Verpachtung,				
					c) Geldanschlag der an Gemeinde-Bedienstete überlassenen Nutzungen und zwar				
					1) von Gebäuden, Kellern, Läden,				
					2) Gutscomplexen, einzelnen Grundstücken,				
					3) Waldungen,				
					4) Teichen, Seen, Bächen,				
					5) Bergwerken,				
					6) Weinbergen,				
					7) Torfstichen,				
					8) Steinbrüchen, Kies- und Sandgruben ꝛc.				
					d) aus der Vermiethung von Wochen- und Jahrmarkt- oder Dultständen,				
					Summa				
					Tit. VI.				
					Aus Gemeinde-Gewerben.				
					a) In eigener Regie,				
					b) in Verpachtung,				
					1) von Getreid-, Oel-, Säg-, Schleif- ꝛc. Mühlen,				
					2) von Eisenhütten, Eisen- und Kupfer-Hämmern,				
					3) von Ziegel- und Kalköfen,				
					4) von Brauhäusern, Brennereien,				
					5) „ Bäckereien,				
					6) „ Tafernen und Schenken,				
					7) „ Badereien,				
					8) „ Schmieden,				
					9) „ Badhäusern,				
					10) „ Abdeckereien ꝛc.				
					Tit. VII.				
					Aus Dominikal-Renten und Rechten.				
					a) Aus grund- und zinsherrlichen Gefällen				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					1) Geldbodenzinse, 2) Kornbodenzinse, 3) Grundstiften, 4) Getreidgilten, 5) Laudemien, 6) Taxen. b) Aus zehentherrlichen Gefällen: aus firirten, „ unmittelbarer Eindienung, „ Verpachtung, „ Zehent-Stroh. c) aus Jagd- und Fischereirechten. d) Aus Bergwerkszinsen — Wasserzinsen und Wasserstiften. Tit. VIII. Aus besonderen Abgaben. Bürger-Aufnahmsgelder, Beisitzer-Aufnahmsgelder, Schutzgelder. Tit. IX. Aus Sustentationsbeiträgen. 1) Von der Staatskasse, 2) Von den Stiftungen, 3) „ Kassen der Gemeinde-Anstalten, 4) „ andern Gemeinden oder Privaten, (zur Fluß-, Kanal-, Bach-, Straßenreinigung und Unterhaltung und sonstigen bestimmten Zwecken.) Tit. X. Aus indirekten Gemeinde-Auflagen. a) Aus der Polizei-Verwaltung, „ Taxen, „ Strafen, Von der Salzmaffelei, „ „ Viktualienwaage, „ „ Heuwaage, „ „ Holzlände. Getreidmarkt-Gebühren, Wochenmarkt- „ Jahrmarkt- „ (mit Ausnahme der Budenpächte.) Viehmarkt- „				

Soll nach dem Etat fl.	Soll nach dem Etat kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					Eichgelder,				
					Fleischschaugebühren,				
					Feuerschau- „				
					Von Aufenthaltskarten,				
					von Passantenzetteln,				
					für besondere Bewilligungen,				
					Ersätze von Polizei-Arrestkosten ꝛc.				
					b) Von Zöllen,				
					Thor Pflaster Weg Brücken } Zölle.				
					c) Von Aufschlägen				
					auf Getreid, Mehl,				
					„ Malz,				
					„ Fleisch,				
					„ Brennholz.				
					Tit. XI.				
					Aus direkten Gemeinde-Auflagen.				
					Ortsbeleuchtungs-Umlage.				
					Gemeinde-Umlagen.				
					Tit. XII.				
					Aus dem Erlös veräußerter Vermögenstheile				
					a) an Realitäten und Rechten,				
					b) aus verkauften Mobilien.				
					Tit. XIII.				
					Aus Obereigenthums- und Gefällablösungen.				
					Tit. XIV.				
					Aus heimbezahlten Aktiv-Kapitalien.				
					Tit. XV.				
					Aus zurückbezahlten Aktiv-Vorschüssen.				
					Tit. XVI.				
					Aus neuen Kapitalsanlehen.				
					Tit. XVII.				
					Aus aufgenommenen Vorschüssen.				
					Tit. XVIII.				
					Aus Extra-Auflagen oder Steuerbeischlägen.				
					Tit. XIX.				
					Aus Schankungen und Vermächtnissen.				
					Tit. XX.				
					Aus zufälligen Einnahmen.				

Soll nach dem Etate fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	kr.	Seiten der Rechnung	Rekapitulation der Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	kr.	Reste fl.	kr.
					Tit.				
					I.				
					II.				
					III.				
					IV.				
					V ꝛc.				
					Summa aller Einnahmen				

Soll nach dem Etate fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.
					Tit. I.				
					Auf Zahlungs-Rückstände voriger Jahre.				
					Tit. II.				
					Auf Rechnungs-Defekte und Ersatzposten.				
					Tit. III.				
					Auf Einhebung der Renten.				
					1) Von Kapitalien (Stempel, Porto, Agentie, Gebühren ꝛc. ꝛc.)				
					2) Von Realitäten (Bewirthschaftungs-, Verpachtungskosten.)				
					3) Von Gewerben,				
					4) von Rechten, (Bezüge der Oekonomen, Werkführer, Dienstboten ꝛc.)				
					Tit. IV.				
					Auf Erhebung der übrigen Einnahmen.				
					1) der besonderen Abgaben,				
					2) der Sustentations-Beiträge,				
					3) der indirekten Auflagen,				
					4) der direkten Auflagen. (Bezüge der Rendanten, Einnehmer, dann deren Regiebedarf)				
					Tit. V.				
					Auf Passiv-Reichnisse, Staatsauflagen, Kreis-, Distrikts- und Lokal-Konkurrenzen. (Die auf dem Gemeindevermögen haftenden Passivreichnisse z. B. grundherrliche Abgaben, dann die von diesem Vermögen für Central- und Kreisfonds zu entrichtenden Steuerbeischläge und zu Distrikts- und Lokallasten zu leistenden Beiträge.)				
					Tit. VI.				
					Auf Prozeß- und Executionskosten.				
					Tit. VII.				
					Auf die Verwaltungsbehörde.				
					a) Besoldungen und Remunerationen				

Digitized by Google

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe fl.	Wirkliche Ausgabe kr.	Zahlungs-Rückstände fl.	Zahlungs-Rückstände kr.
					(der Bürgermeister, rechtskundigen und bürgerlichen Magistratsräthe, Kämmerer, Kassiere, Pfleger, Sekretäre, Stadt- und Markt-Schreiber, Rathdiener, Boten, Gemeindediener.)				
					b) Amtsregie (auf die Kanzlei, Schreibmaterialien, Buchbinderlöhne, Druck- und Lithographie-Kosten, Beheitzung, Beleuchtung, öffentliche Blätter, Bureau-Requisiten, Kommissionskosten.)				
					Tit. VIII. Auf die Polizei-Verwaltung.				
					a) Besoldungen, ständige Remunerationen (der Offizianten, Polizei-Soldaten, Thorwarte.)				
					b) Regie. (Arrestanten-Verpflegung, Beheitzung, Beleuchtung der Wachtstuben, Mobiliare für dieselben.)				
					Tit. IX. Auf Gemeinde-Anstalten.				
					1) für den Kultus (Beiträge zu örtlichen Kultus-Stiftungen.)				
					2) für Erziehung und Bildung (Schul- und Studien-Anstalten.)				
					3) für die Wohlthätigkeit (zur Armenkasse, an Beschäftigungsanstalten ꝛc.)				
					4) für die Gesundheit (an Kranken- und Gebäranstalten, Polizeiarzt und Chirurg, Thierarzt, Straßen- und Bachreinigung, Viktualienvisitation und Beschau, Hundeschau, Wasenmeister ꝛc.)				
					5) auf die Sicherheit (Beheitzung und Beleuchtung der Wachtstuben, Ortsbeleuchtung, Thürmer, Nachtwächter, Feuerschau, Feuerlöschgeräthe, Belohnung ausgezeichneter Verdienste bei Feuer- und Wassergefahr, Mili-				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe fl.	Wirkliche Ausgabe kr.	Zahlungs-Reste fl.	Zahlungs-Reste kr.
					türeinquartirung und Transport, Vagantenverpflegung und Transport.)				
					6) Auf Industrie und Kultur (Industrie-Schulen, Unterstützungen, Ortsverschönerungsanlagen und Straßenalleen, Schützenvortheile.)				
					7) auf die Wege, Brücken, Stege, Wasserleitung, Brunnen, Pflaster- und Wasserbau-Unterhaltung.				
					8) auf jährliche Feste.				
					Tit. X.				
					Auf den Unterhalt der Gemeinde-Gebäude.				
					1) Auf die Baubehörde (Besoldungen, Regie.)				
					2) Ständige Bauausgaben (Kaminkehrerlöhne, Brandassekuranz.)				
					3) Anschaffungen in die Baumagazine.				
					4) Auf Baureparaturen.				
					5) Unterhaltung und Aufzieherlohn für die Gemeinde-Uhren.				
					Tit. XI.				
					Besondere Leistungen an andere Kassen.				
					1) zu höheren Studienanstalten.				
					2) zu Bezirks-Instituten (Distriktsarmenkassen, Unterhalt von Bezirks-Straßen, Irrenhaus.				
					3) an auswärtige Gemeinden.				
					4) „ „ Stiftungen.				
					Tit. XII.				
					Auf Pensionen und Alimentationen.				
					1) Pensionen und Alimentationen an ehemalige Gemeinde-Bedienstete.				
					2) Pensionen und Alimentationen der Beamten- und Dienerswittwen und Waisen.				
					Tit. XIII.				
					Auf die Schuldentilgung.				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe fl.	Soll nach dem wirklichen Bedarfe kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe fl.	Wirkliche Ausgabe kr.	Zahlungs-Reste fl.	Zahlungs-Reste kr.
					Heimzahlung von Passivkapitalien.				
					„ „ Vorschüssen.				
					Zinsen von Passivkapitalien.				
					Tit. XIV.				
					Auf Reservefond für unvorhergesehene Ausgaben.				
					Tit. XV.				
					Auf den Ankauf von Realitäten und Rechten.				
					Tit. XVI.				
					Auf Ablösung von Gemeinde-Lasten.				
					Tit. XVII.				
					Auf Ausleihung von Aktivkapitalien.				
					Tit. XVIII.				
					Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse.				
					Tit. XIX.				
					Außerordentlicher Aufwand auf Gemeinde-Anstalten.				
					Tit. XX.				
					Auf Neubauten.				
				Seiten der Rechnung	Rekapitulation der Ausgaben.				
					Tit. I				
					II.				
					III ꝛc.				
					Summa aller Ausgaben				
					Abschluß.				
					Einnahme				
					Ausgabe				
					Aktivkassabestand				

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) Rentirendes

1) an Kapitalien,

2) an Realitäten,

3) an Rechten.

b) Nicht rentirendes

1, 2, 3, wie oben,

4) an Mobilien.

Summa des Vermögens

II. Schulden.

a) Passiv-Kapitalien,

b) Refundirliche Vorschüsse.

Summa der Schulden

Abgleichung.

Vermögen . . . . . .

Schulden . . . . . .

Reiner Vermögensstand

Kreis.
Gerichts.

(Beilage 10.)

Rechnung
der
Kirchen-
Wohlthätigkeits- } Stiftung
Unterrichts-

in der
Stadt- (Markt- Land-) Gemeinde
N. N.
für das Etats-Jahr 18

Mit Rechnungs-Beilagen
von Nr. 1 bis . . incl.

I.

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					Tit. I.				
					Activ-Casse-Bestand aus voriger Rechnung, laut Seite . . derselben				
					Tit. II.				
					An Activ-Ausständen.				
					Tit. III.				
					An Rechnungs-Defekten und Ersatzposten.				
					Tit. IV.				
					An Zinsen von Activ-Capitalien.				
					Tit. V.				
					An Ertrag aus Realitäten				
					a) in eigener Regie				
					Tit. VI.				
					An Ertrag aus Realitäten				
					b) in Verpachtung.				
					Tit. VII.				
					An Ertrag aus Rechten				
					a) an Boden-, Grund- und Wasserzinsen.				

2.

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					Tit. VIII.				
					An Ertrag aus Rechten				
					b) aus lehen- oder grundherrlichen Rechten,				
					1. Erbzinse,				
					2. Handlohn.				
					Tit. IX.				
					An Ertrag aus Rechten				
					c) aus Zehenten ꝛc.				
					Tit. X.				
					An Sustentations-Beiträgen				
					a) des Staats,				
					b) der Stiftungen,				
					c) der Gemeinden,				
					d) der Privaten.				
					Tit. XI.				
					Außerordentliche oder zufällige Einnahmen.				
					Tit. XII.				
					Aus Umlagen.				
					Tit. XIII.				
					An aufgenommenen Passivkapitalien.				
					Tit. XIV.				
					An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen.				
					Tit. XV.				
					An heimbezahlten Aktivkapitalien.				
					Tit. XVI.				
					An zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen.				
					Tit. XVII.				
					An Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten.				
					Tit. XVIII.				
					An Legaten und Fundirungs-Zuflüssen.				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Anfall fl.	Soll nach dem wirklichen Anfall kr.	Belege Nummer	Einnahmen.	Wirkliche Einnahmen fl.	Wirkliche Einnahmen kr.	Reste fl.	Reste kr.
					Rekapitulatio aller Einnahmen.				
				Seite	Tit.				
					I. An Aktivkassebestand aus voriger Rechnung.				
					II. An Aktivausständen.				
					III. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.				
					IV. An Zinsen von Aktivkapitalien.				
					V. An Ertrag aus Realitäten. a) in eigener Rechnung.				
					VI. An Ertrag aus Realitäten. b) in Verpachtung.				
					VII. An Ertrag aus Rechten a) Boden-, Grund- und Wasserzinsen,				
					VIII. „ „ „ „ b) aus Lehen oder grundherrlichen Rechten.				
					IX. „ „ „ „ c) von Zehenten.				
					X. An Sustentations-Beiträgen.				
					XI. Außerordentliche oder zufällige Einnahmen.				
					XII. Aus Umlagen.				
					XIII. An aufgenommenen Passivkapitalien.				
					XIV. An aufgenommenen Passiv-Vorschüssen.				
					XV. An heimbezahlten Aktivkapitalien.				
					XVI. An zurückerhaltenen Aktiv-Vorschüssen				
					XVII. An Erlös aus verkauften Realitäten oder Rechten.				
					XVIII. An Legaten und Fundirungszuflüssen.				
					Uebertrag				
					Summa aller Einnahmen				

Soll nach dem Etate fl.	kr.	Soll nach dem wirklichen Bedürfnisse des Jahres fl.	kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgabe fl.	kr.	Zahlungs-Rückstände fl.	kr.
					Tit. I.				
					An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren.				
					Tit. II.				
					An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.				
					Tit. III.				
					Auf die Verwaltung.				
					a) Besoldungen des Verwaltungspersonals,				
					b) Regie auf Kapitalien,				
					c) Regie auf Realitäten,				
					d) Regie auf Rechte,				
					e) Staats- und Communalauflagen.				
					Tit. IV.				
					Auf den Zweck.				
					a) Besoldungen der Kirchendiener,				
					b) auf Kirchenbedürfnisse.				
					1) für Wachs,				
					2) „ Wein,				
					3) „ Oblaten,				
					4) „ Weihrauch,				
					5) „ Wäsche,				
					6) „ Kirchenparamente,				
					7) „ öffentliche Blätter				
					c) auf Stiftungsgebäude,				
					1) auf Unterhaltung der Gebäude resp. Baukosten,				

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem wirklichen Bedürfnisse des Jahres fl.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	Wirkliche Ausgaben kr.	Zahlungs-Rückstände fl.	Zahlungs-Rückstände kr.
			2) auf Brandassekurranzbeiträge,				
			3) „ Kaminfegerlöhne.				
			Tit. V.				
			Auf Zinse von Passivkapitalien.				
			Tit. VI.				
			Auf Prozeßkosten.				
			Tit. VII.				
			Auf Sustentationsbeiträge an andere Kassen.				
			Tit. VIII.				
			Auf zurückbezahlte Passivkapitalien.				
			Tit. IX.				
			Auf zurückbezahlte Passiv-Vorschüsse.				
			Tit. X.				
			An geliehenen Aktivkapitalien.				
			Tit. XI.				
			An geleisteten Aktiv-Vorschüssen.				
			Recapitulatio aller Ausgaben.				
			Tit.				
		Seite	I. An Zahlungsrückständen von den vorigen Jahren.				

6.

Soll nach dem Etate fl.	Soll nach dem Etate kr.	Soll nach dem wirklichen Bedürfnisse des Jahres fl.	Soll nach dem wirklichen Bedürfnisse des Jahres kr.	Belege Nummer	Ausgaben	Wirkliche Ausgaben fl.	Wirkliche Ausgaben kr.	Zahlungs-Rückstände fl.	Zahlungs-Rückstände kr.
				Seite	II. An Rechnungsdefekten und Ersatzposten.				
					III. Auf die Verwaltung.				
					IV. Auf den Zweck.				
					V. „ Zinsen von Passivkapitalien.				
					VI. „ Abgang und Nachlässe.				
					VII. „ Prozeßkosten.				
					VIII. Auf Sustentationsbeiträge an andere Cassen.				
					IX. Auf zurückbezahlte Passivkapitalien.				
					X. „ „ „ Vorschüsse.				
					XI. Auf hingeliehene Aktivkapitalien.				
					XII. Auf geleistete Aktiv-Vorschüsse.				
					Summa aller Ausgaben				
					Abschluß.				
					Die Einnahmen betragen nach Seite . .				
					Die Ausgaben „ „ „ . .				
					Verbleibt ein Aktivkassebestand von				

Summarischer Ausweis des Vermögensstandes.

I. Vermögen.

a) Rentirendes

1) an Kapitalien,

2) an Realitäten,

3) an Rechten.

b) Nicht rentirendes

1, 2, 3, wie oben,

4) an Mobilien.

Summa des Vermögens

II Schulden.

a) Passiv-Capitalien,

b) Refundirliche Vorschüsse.

Summa der Schulden

Abgleichung.

Vermögen . . . . . .

Schulden . . . . . .

Reiner Vermögensstand.

(Beilage 11.)

ad Nr. 11781.

Summarische Uebersicht der Communal-Rechnung für das Verwaltungs-Jahr 18 — Stadt- / Markt- / Land- / Gemeinde N.

	Vortrag der Einnahme	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre			
II.	Einnahmen des laufenden Jahres			
1	Aus dem rentirenden Communal-Vermögen und zwar von			
	Capitalien			
	Realitäten			
	Rechten			
2	Aus der Verwaltung			
	a) des Communal- u. Stiftungs-Vermögens			
	b) der Polizey			
3	Indirekte Auflagen			
	a) Malzaufschlag . . .			
	b) Fleischaufschlag . . .			
	c) Getraidaufschlag . . .			
	d) Brücken- u. Pflasterzölle .			
	e) sonstige indirekte Auflagen welche speziell aufzuführen, sind.			
4	Direkte Umlagen			
5	Vorschüsse und Zuschüsse aus andern Communalkassen . .			
6	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien .			
7	Aufgenommene Passiv-Capitalien			
	Summa			

	Vortrag der Ausgaben	fl.	kr.	pf.
	(Haupt-Rubriken.)			
I.	Auf den Bestand der Vorjahre			
II.	Ausgabne für das laufende Jahr			
1	Auf die Verwaltung des Communal- u. Stiftungs-Vermögens dann der Polizey:			
	Besoldungen			
	Pensionen			
	Regie			
2	Bauten-Unterhalt . . .			
	Neubauten			
3	Erhaltung öffentlicher Anstalten (die Anstalten sind einzeln vorzutragen.)			
4	Nachläße und Rückstände . .			
5	Ausgeliehene Capitalien . .			
6	Schulden-Tilgung . . .			
	" Verzinsung . . .			
	Summa			

Abschluß.

Einnahme . . — fl. — kr.
Ausgabe . . — fl. — kr.

Ueberschuß oder Defizit.

Vermögen.

a) rentirendes . . . — fl. — kr.
b) nicht rentirendes . — fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Schulden.

— fl. — kr.

Summa — fl. — kr.

Abschluß.

Vermögen — fl. — kr.
Schulden — fl. — kr.

Aktiv- oder Passiv-Stand.

(Beilage 12.)

ad Nr. 11781.

Summarische Uebersicht der Stiftungs-Rechnungen der Stadt- / Markt- / Land- Gemeinde N. 18..

1. Cultusstiftungen.
2. Unterrichtsstiftungen.
3. Wohlthätigkeitsstiftungen.

	Vortrag der Einnahmen.	fl.	kr.	pf.		Vortrag der Ausgaben.	fl.	kr.	pf.
I.	Aus dem Bestande der Vorjahre				I.	Auf den Bestand der Vorjahre			
II.	Einnahmen des laufenden Jahres				II.	Ausgaben für das laufende Jahr			
1	Aus dem rentirenden Vermögen				1	für die Administration . . .			
2	Beiträge des Aerars, anderer Stiftungen und Privaten				2	auf den Stiftungszweck . . .			
3	Heimbezahlte Aktiv-Capitalien				3	auf Schulden-Tilgung . .			
4	Aufgenommene Passiv-Capitalen					" Verzinsung . . .			
					4	Beiträge zu anderen Stiftungen und sonstigen Leistungen .			
					5	auf ausgeliehene Capitalien .			
	Summa					Summa			

Bemerkung.
Außer dieser Einnahme sind noch — fl. kr. Nachläße — " " Rückstände in Rechnung vorzutragen.

Abschluß.
Einnahme . . . . — fl. — kr.
Ausgabe . . . . — " — "
Ueberschuß oder Defizit.

Vermögen.
a) rentirendes . . . — fl. — kr.
b) nicht rentirendes . — fl. — kr.
Summa — fl. — kr.

Schulden.
— fl. —
Summa — fl. — kr.

Bemerkung. Für jede der drei obengenannten Stiftungskategorien, (1. für Cultus, 2. Unterricht, 3. Wohlthätigkeit, ist eine besondere Uebersicht herzustellen.

Abschluß.
Vermögen . . . . — fl. — kr.
Schulden . . . . — fl. — kr.
Aktiv- oder Passivstand.

DISTRICTSVORSTEHER

(Beilage 14.)

Rustical-, Dominical-, und Zehent-Grund-Steuer-Kataster,

wie auch

Grund-, Saal- und Lager-Buch

aller

Grundbesitzungen, Dominicalien und Zehenten.

in der Steuergemeinde
Königlichen Rentamts
Gerichts
im Kreise

Angefertigt im Monate 18 . . .

Königliche Bayerische Steuer-Kataster-Commission.

Ortschaft
Haus-Nummer

Besitzer

Laufende Plan Nr.	I. Besitzstand. Benennung des Gegenstandes.	Flächen-Inhalt Tagw.	Dez.	Bonitätsclasse	Verhältnißzahl des steuerbaren Ertrags	Einfache Rustikal-Steuer fl.	kr.	hl.	II. Zehent-Verhältnisse. Einfache Zehent-Steuer fl.	kr.	hl.	Benennung des Zehents, der Zehentherren und der Zehentantheile.	Folium des Umschreib-Catasters.

III. Dominical-Verhältnisse und Leistungen. Benennungen.	An Getraid. Schfl.	Mtz.	Vtrl.	Dzl.	An Geld oder Geldwerth fl.	kr.	hl.	Einfache Dominikal-Steuer. fl.	kr.	hl.	IV. Bemerkungen über Ankunfts-Titel, dann sonstige besondere Verhältnisse, Rechte und Leistungen.	Folium des Liquidations-Protokolls.

(Beilage 15.)

Zusammenstellung

der

Ergebnisse sämmtlicher Gemeinde-Rechnungen

der

Land-Gemeinden des N. Kreises

für das Jahr 18 . . . .

Polizey-Bezirke.	Ein-											
	Einnahmen des											
	Aus dem Bestande der Vorjahre		Aus dem rentirenden Communal-Vermögen und zwar aus						Aus der Verwaltung			
			Kapitalien		Realitäten		Rechten		d. Communal- u. Stiftungs-Vermögens		der Polizey	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

n a h m e n.

l a u f e n d e n J a h r e s.

Indirecte Auflagen.										Directe Umlagen		Vorschüsse u. Zuschüsse aus anderen Kassen		Heimbezahlte Aktivkapitalien u. Erlös aus veräusserten Vermögenstheilen		Aufgenom. Passiv-Cap.		Summe aller Einnahmen	
Malz-Aufschlag		Fleisch-Aufschlag		Getreid-Aufschlag		Pflaster-, Brücken- u. Wasserzölle.		Andere Auflagen											
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

Auf den Bestand der Vorjahre		Ausgaben des laufenden															
		Auf die Verwaltung des Communal- u. Stiftungs-Vermögens dann der Polizey						Bauten				Erhaltung öffentlicher Anstalten		Nachläße und Rückstände		Ausgeliehene Capitalien und geleistete Vorschüsse	
		Besoldungen		Pensionen		Regie		Unterhalt		Neubauten							
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.

den Jahres						Rechnungs-Abschluß				Vermögensstand am Schlusse des Etats-Jahres 18 . .							
Schulden				Summe aller Ausgaben		Ueberschuß		Defizit		Vermögen		Schulden		Reines Vermögen		Überschuldung.	
Tilgung		Verzinsung															
fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	..	fl.	kr.

(Anmerkung. Die vorstehenden vier Seiten von Beilage 15, bilden eine fortlaufende Tabelle.)

(Beilage 16)

Zusammen-

der

Ergebnisse der sämmtlichen

der

Land-Gemeinden

für das

Polizei-Bezirke	Stiftungen für den Cultus								Stiftungen für		
	Einnahmen			Ausgaben			Vermögens-Stand		Einnahmen		
	Aus dem rentirenden Vermögen	An Sustentations-Beiträgen	Summa	Auf die Administration	Auf den Stiftungs-Zweck	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden	Aus dem rentirenden Vermögen	An Sustentations-Beiträgen	Summa
	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

stellung

Stiftungs-Rechnungen

des N. = Kreises

Jahr 18 . .

den Unterricht.					Stiftungen für Wohlthätigkeit							
Ausgaben			Vermögensstand		Einnahmen			Ausgaben			Vermögensstand	
Auf die Administration	Auf den Stiftungs-Zweck	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden	Aus dem rentirenden Vermögen	Für Substitutions-Beiträgen	Summa	Auf die Administration	Auf den Stiftungs-Zweck	Summa	Rentirendes und nicht rentirendes Vermögen	Schulden
fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

GEMEINDE.
DIENST.

Intelligenz-Blatt

für den

Unter-Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 147.

Würzburg. Donnerstag, den 28. Dezember, 1837.

Inhalt.

Militär-Conscription der 1816er Altersklasse betr. — Nachweis über die Verwendung des Lokalmälzaufschlags nach Ablauf der Finanzperiode. — Perzeption der Steuern für die IVte Finanzperiode. — Ankauf von Staatsrealitäten durch Gemeinden. — Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben. — Maß der Ziegel und Backsteine. — Collecte für durch Hochwasser beschädigte Mühlenbesitzer. — Notizen: (Dienstes Nachrichten. Pfarreien. Gewerbs-Privilegiums-Einziehung. Sulstelle-Uebertragung. Schulstelle-Erledigung. Bayer. Staatspapiere.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 115 an sämmtliche Distrikts-Polizeibehörden und an die k. Forstämter.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Num. praes 8113. Num. exp. 6746. praes. 27. Dezember 1837. 4597.

An die fürstl. Löwenstein-Wertheimische Regierungs- und Justiz-Kanzlei zu Kreuzwertheim und an sämmtliche Militär-Conskriptions-Behörden des Untermainkreises.

(Die Militär-Conscription der 1816er Altersklasse betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Zu der im 36ten §. des Heer-Ergänzungs-Gesetzes vom 15. August 1828 vorgeschriebenen definitiven Berichtigung der diesjährigen Conscriptionslisten und Verhandlungen bei dem königl. obersten Rekrutirungsrathe dahier werden hiedurch folgende Tage bestimmt:

(*)

Montag der 15. Januar 1838
für die Landgerichte Euerdorf, Homburg, Röttingen, Würzburg r. d. M. und Herrschaftsgerichte Marktbreit und Amorbach;
Dienstag der 16. Januar k. J.
für die Landgerichte Brückenau, Hofheim, Neustadt und Rothenbuch;
Donnerstag der 18. Januar k. J.
für die Landgerichte Alzenau, Bischofsheim, Ebern, Hammelburg und Herrschaftsgericht Sulzheim;
Freitag der 19. Januar k. J.
für die Landgerichte Aschaffenburg, Eltmann, Mellerichstadt und Kissingen;
Montag der 22. Januar k. J.
für die Landgerichte Obernburg, Orb, Gleusdorf, Weyhers, Stadt Aschaffenburg, Herrschaftsgericht Wiesentheid;
Dienstag der 23. Januar k. J.
für die Landgerichte Klingenberg, Königshofen, Hilders, Gemünden, Herrschaftsgericht Gersfeld;
Donnerstag der 25. Januar k. J.
für die Landgerichte Arnstein, Lohr, Münnerstadt, Haßfurt und Herrschaftsgericht Miltenberg, dann Herrschaftskommissariat Tann;
Freitag der 26. Januar k. J.
für die Landgerichte Karlstadt, Schweinfurt, Stadt Würzburg, Herrschaftsgerichte Kleinheubach, Kreuzwertheim, Remlingen, Sommerhausen;
Montag der 29. Jänner k. J.
für die Landgerichte Marktsteft, Volkach, Werneck, Stadt Schweinfurt, und Herrschaftsgerichte Rothenfels und Rüdenhausen;
Dienstag der 30 Jänner k. Js.
für die Landgerichte Dettelbach, Gerolzhofen, Kitzingen, Ochsenfurt und Würzburg links des Mains.

Bei den zehn oben bestimmten Tagfahrten, welche jedesmal früh 8 Uhr beginnen, geschehen die Verhandlungen des kgl. obersten Rekrutirungsrathes in Gemäßheit des § 36 des Heerergänzungsgesetzes öffentlich, und es wird den Conscribirten, ihren Eltern, Vormündern, Verwandten oder sonst von ihnen Beauftragten, sowie, wenn es der Raum gestattet, jedem andern Staatseinwohner der Zutritt erlaubt.

Dieses wird hierdurch bekannt gemacht, und zur Vermeidung alles Mißverständnisses bemerkt, daß die Conscribirten oder ihre Eltern rc. an den oben bestimmten Tagen nicht nothwendig dahier erscheinen müssen, sondern nur erscheinen dürfen, wenn sie wollen, wovon die Conscriptionsbehörden die Conscribirten zu verständigen haben.

Würzburg den 21. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

vdt. Henner.

Num pr. 7094. Num. exp. 5970. praes. 20. Dezember 1837. 4515.

An ſämmtliche Diſtrikts-Polizei-Behörden.

(Den Nachweis über die Verwendung des Lokalmalzaufſchlages nach Ablauf der Finanzperiode betreffend.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Unter Beziehung auf das Ausſchreiben der unterfertigten Stelle vom 4. März d. J. (Kreis-Intell.-Bl. Nr. 29 S. 189) wird ſämmtlichen Polizei-Behörden die in rubr. Betr. erlaſſene höchſte Miniſterial-Entſchließung vom 5. d. M. nachfolgend zur Wiſſenſchaft und Nachachtung eröffnet.

„Seine Majeſtät der König haben anzuordnen geruht, daß bei allen Gemeinden, welche die allerhöchſte Bewilligung zur Erhebung des Lokalmalzaufſchlages auf eine längere Dauer zum Zwecke der Schuldentilgung entweder ſchon beſitzen oder künftig noch erhalten, vor dem Schluſſe einer jeden Finanzperiode der genaue Ausweis über die Verwendung und Verrechnung des fraglichen Lokalgefälles für den allerhöchſt genehmigten Zweck, inſonderheit der Schuldentilgung, geliefert werde.

Die k. Kreis-Regierung K. d. J. wird hievon, unter Bezugnahme auf die hiernach ſich abändernde Beſtimmung des § XIII Ziffer 32 lit. c der Vollzugsvorſchrift vom 31. Oktober d. J., das revidirte Gemeinde-Edikt betreffend, reſp. den Abſatz 1 der Miniſterialausſchreibung vom 20. Februar l. J. mit dem Auftrage in Kenntniß geſetzt, die Unterbehörden hiernach geeignet anzuweiſen und bei der Vorlage des Verwendungs-Ausweiſes, welcher ſich zugleich über die gemachten Fortſchritte der Schuldentilgung zu verbreiten hat, näher zu erörtern, ob ſich die ſonſtigen Verhältniſſe des gemeindlichen Haushaltes, ſey es durch Vermehrung der Gemeinde-Einnahmen aus Dotations-Zuflüſſen oder ſonſtigen Bezügen, ſey es durch Verminderung der Ausgaben, namentlich auf Verwaltung ꝛc., nicht in der Art gebeſſert haben, daß aus den ordentlichen Einnahmen Beiträge zur ſchnelleren Schuldentilgung geleiſtet oder die etwa ſchon beſtehenden erhöht werden können. Sollte im Verlaufe der Finanz-Periode bei der Reviſion der Gemeinde- und Schuldentilgungs-Rechnungen die Wahrnehmung einer vorſchriftswidrigen Verwendung des Lokal-Malzaufſchlages gemacht werden, ſo iſt ſogleich Anzeige zu erſtatten, um der generaliſirten Miniſterial-Ausſchreibung vom 20. Februar d. J. die entſprechende Folge geben zu können.“

Würzburg den 12. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 5477. Nrus. exped. 5536 praes. 20. Dezember 1837. 4518.

(Die Perzeption der Steuern für die IVte Finanzperiode 1837/38 bis 1842/43 betreffend.

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Nach dem Finanzgeſetze vom 17. November h. a. ſind für jedes Jahr der IV. Finanzperiode nämlich von 1837/38 mit 1842/43 die direkten Steuern

(**)

a. mit sieben und siebenzig Prozent der Grundsteuer,
b. mit achtzig Prozent der Dominikalsteuer,
c. mit einhundert Prozent der Häusersteuer,
d. die Familien- und Gewerbssteuern nach dem bisherigen Fuße, sohin

sämmtliche direkte Steuern in gleicher Größe, wie in der abgelaufenen III. Finanz-Periode 1831/32 mit 1836/37 zu erheben.

Indem dieses hiemit bekannt gemacht wird, werden die kgl. Rentämter angewiesen, die verfallenden Steuer-Raten rechtzeitig einzuziehen, und sämmtliche direkte Steuern für Staatsfond zu verbuchen, weil die Kreisfonds dem Ausscheidungs-Gesetze vom 17. November h. a. gemäß durch Aversal-Zuschüsse ergänzt werden.

Wegen der Verrechnung der directen Steuern wird seiner Zeit besondere Entschließung folgen.

Würzburg den 10. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer der Finanzen.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach.

Schmidt, v. n.

Fröhlich.

Nrus. praes. 7095. Nrus. exped. 5971. praes. 20. Dezember 1837. 4516.

An die unmittelbaren Magistrate, sämmtliche Kuratel-Behörden und Gemeinde-Verwaltungen.

(Den Ankauf von Staatsrealitäten durch Gemeinden betreffend.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nach einer Eröffnung des kgl. Staats-Ministeriums des Innern vom 5. d. M. geruhten Seine Majestät der König aus Anlaß der von Seite einer Gemeinde beabsichtigten Erwerbung einer Staatsrealität allerhöchst auszusprechen:

„daß künftig bei einem jeden Kaufvertrage einer Gemeinde zugleich anzugeben sey, ob diese die fragliche Realität, ohne Schulden zu machen, oder die Abtragung der bereits bestehenden zu verschieben, zu erwerben vermöge.“

Hiernach haben sich sämmtliche Gemeinde-Verwaltungen und Kuratel-Behörden genauest zu achten, und es ist hiebei insbesondere dafür Sorge zu tragen, daß den mit der Instruktion solcher Staatsrealitäten-Verkäufe beauftragten Finanz-Behörden die Nachweisungen in dem allerhöchst angedeuteten Sinne zur weiteren Mitvorlage jederzeit zugestellt werden.

Würzburg den 12. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Nr. praes. 7234. Nr. expd. 6240. praes. 21. Dezember 1837. 4527.

An sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Unter-Mainkreises und die der kön. Regierung unmittelbar untergeordneten Magistrate.

(Den Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

In nachstehendem Abdrucke werden die vom kön. Staats-Ministerium des Innern unterm 6. d. M. erlassenen Normen über die Ansprüche der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen auf den Pflegegenuß in derselben den betreffenden Behörden zur Kenntnißnahme und Nachachtung bekannt gegeben:

„Das unterzeichnete Staats-Ministerium hat aus den in Folge des Ausschreibens vom 4. „Februar 1836 von den kön. Regierungen, Kammern des Innern, der Kreise diesseits des „Rheins erstatteten Berichten, den Anspruch der einer Gemeinde nicht angehörigen Armen „auf den Pflegegenuß in derselben betreffend, entnommen, daß die Bestimmungen des Art. 8. „des Armengesetzes vom 17. November 1816 in den verschiedenen Bezirken des Königreichs „nach verschiedenen Ansichten ausgelegt und vollzogen werden.

„Es wird daher zur Beseitigung dieses Mißstandes Folgendes bemerkt:

„1) In wie weit nach den Bestimmungen der bestehenden Gesetze eine Gemeinde für „berechtigt erachtet werden könne, für die den Angehörigen einer andern Gemeinde gewährte „Unterstützung von dieser Ersatz zu fordern, ist im Allgemeinen bereits durch § 23 Ziff. 4 „der Instruktion über die Behandlung des Armenwesens vom 24. Dezember 1833 erörtert „worden. Glaubt die in Anspruch genommene Heimathgemeinde die Verbindlichkeit zur „Ersatzleistung in Abrede stellen zu sollen, so ist dieselbe gehalten, binnen 8 Tagen von dem „Empfange der Anforderung ihre Weigerungsgründe der ihr vorgesetzten Kuratelbehörde „schriftlich vorzutragen; die Letztere hat diese Gründe sofort zu prüfen, und hiernach ohne „Aufschub über die Statthaftigkeit des Ersatz-Anspruches, und namentlich darüber, ob die „Voraussetzungen und Merkmale einer augenblicklichen dringenden Hülfe als gegeben anzusehen „seyen, mit Rücksicht auf die Zeitdauer und den Kostenbetrag der gewährten Unterstützung, „zu entscheiden. Eine über den Zeitraum von sieben Tagen hinaus verlängerte Hülfeleistung „kann hiebei in der Regel als eine augenblickliche nicht mehr angesehen werden. Davon „findet jedoch eine Ausnahme dann Statt, wenn die Verlängerung der gewährten Hülfe „und Pflege nach den Umständen des gegebenen Falles als unnöthig und durch das Bedürfniß „nicht vollständig gerechtfertigt sich darstellt.

„2) Gegen die Entscheidung der Kuratelbehörde steht jedem Theile der Rekurs an die „vorgesetzte Kreis-Regierung, und beziehungsweise an das kgl. Staats-Ministerium des „Innern offen.

„3) Hat eine Gemeinde dem Angehörigen einer andern Gemeinde die angesprochene „Hülfe bei augenblicklichen dringenden Bedürfnissen verweigert, und dadurch die Gewährung „derselben auf eine benachbarte Gemeinde hinübergewälzt, so hat sie dieser für die gegebene „Unterstützung vollen Ersatz zu leisten; es bleibt ihr jedoch vorbehalten, in solch einem „Falle ihre etwaigen Ansprüche an die Heimathgemeinde nach Maßgabe des Gesetzes vom „17. November 1816, der Instruktion vom 24. Dezember 1833 und des gegenwärtigen „Ausschreibens weiter gelten zu machen.

„4) Bei Mieth- und Inleuten findet ein Anſpruch an die Heimathgemeinde auf Erſatz „der denſelben an ihrem Aufenthaltsorte gewährten Unterſtützung dann nicht Statt, wenn „dieſelben an dem ebenerwähnten Orte Pflichtbeiträge zum Armenfond zu leiſten haben.

„5) Wenn nach den Beſtimmungen des Heimathgeſetzes die Verpflegung der Perſon, „der bei augenblicklichen dringenden Bedürfniſſen auſſerhalb ihrer Heimath Hülfe geleiſtet „worden iſt, nicht der Heimathgemeinde, ſondern einer andern öffentlichen Kaſſe (den Kreis- „fonds oder der Staatskaſſe) obliegt, ſo iſt der Anſpruch auf Erſatz an Letztere zu richten, „und bei der zuſtändigen Behörde anzubringen.

„Gehört der Unterſtützte dem Auslande an, ſo ſoll insbeſondere auf die wegen gegen- „ſeitiger Unterſtützung der bezüglichen Unterthanen in augenblicklichen Nothfällen beſtehenden „Verträge gehörige Rückſicht genommen werden.“

„Die k. Kreis-Regierung, Kammer des Innern, hat hiernach das Geeignete zu verfügen.“

Würzburg den 14. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreiſes,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Kommel.

Nrus. praes. 24432. Nr. exp. 5974 praes. 20. Dezember 1837. 4517.

An die fürſtlich Löwenſteiniſche Regierungs- und Juſtizkanzlei zu Creuzwertheim und an die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden des Kreiſes.

(Das Maß der Ziegel und Backſteine betr.)

Im Namen Seiner Majeſtät des Königs.

Auf die in Folge des lithographirten Kreis-Ausſchreibens vom 23. März 1835 Nro. 16238—14147 erhaltenen Vorlagen der Diſtrikts-Polizei-Behörden und Bau-Inſpektionen wird nun im bezeichneten Betreffe beſchloſſen:

Da aus den Berichten der Bau- und der Polizei-Behörden hervorgeht, daß ſeit längerer Zeit verſchiedene Maße der Ziegelei-Erzeugniſſe beſtehen, und wegen der vorzunehmenden Reparaturen an den beſtehenden Gebäuden fortbeſtehen müſſen, um namentlich bei den Dachungen keine nachtheiligen Folgen herbeizuführen, da ferner bei der Einführung eines beſſeren ländlichen Bauſtyls theilweiſe die Anwendung feuerſicherer flachen Dachbedeckungen berückſichtiget werden dürfte, wie ſie dermalen ſchon in den nördlichen Gegenden Deutſchlands in Ausführung gebracht werden, ſo haben die Polizei-Behörden nur Sorge zu tragen, daß die Ziegelei-Erzeugniſſe gut und preiswürdig gefertiget, und das bauende Publikum vor Nachtheil durch unausgebrannte, ſchlecht bereitete Ziegel und Backſteine geſichert werde.

Zu dieſem Ende werden nun die ſämmtlichen Diſtrikts-Polizei-Behörden aufgefordert, durch Sachverſtändige eine öftere unvermuthete Nachſicht in den Ziegelhütten ihres Bezirks pflegen und eine Prüfung der Ziegel-Waaren und des Kalkes vornehmen zu laſſen, wegen ſchlechter, zum dauerhaften Bau nicht geeigneter Waaren aber gegen die Ziegler polizeilich einzuſchreiten.

Obgleich an und für ſich ſchon jeder Gewerbsmann zur Fertigung guter und brauchbarer Waaren verbunden iſt, ſo iſt doch, um jeder Entſchuldigung zu begegnen, dieſe Anordnung im

Kreisblatte allgemein bekannt gemacht worden, und den einzelnen Ziegelei-Besitzern insbesondere noch durch die Distrikts-Polizei-Behörden kund zu geben.

Würzburg den 12. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Henner.

Num. praes. 7096. Nrus. exped. 6345. praes. 24. Dezember 1837. 4575.

An die fürstlich Löwensteinische Regierungs- und Justizkanzlei zu Creuzwertheim, sämmtliche Distrikts-Polizei-Behörden des Kreises und die unmittelbaren Magistrate.

(Die Bitte der durch Hochwasser beschädigten Mühlenbesitzer Joseph Feßler von Hubers, k. Landger. Lindau, Crescentia Zettler auf der Dorfmühle bei Waltenhofen, k. Landger. Kempten, und Joseph Mayer auf der Weyhermühle, k. Landger. Mindelheim, sämmtliche im Oberdonaukreise, um Bewilligung einer Collecte, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, den durch Hochwasser schwer beschädigten Mühlenbesitzern Joseph Feßler von Hubers, k. Landgerichts Lindau, Crescentia Zettler auf der Dorfmühle bei Waltenhofen, k. Landgerichts Kempten, und Joseph Mayer auf der Weyhermühle bei Mindelheim, k. Landger. Mindelheim, eine Collecte bei den Gewerbsgenossen des Reiches zu bewilligen.

Die betreffenden Polizei-Behörden haben ungesäumt zum Vollzuge dieser Collecte das Nöthige anzuordnen, und die eingehenden Beiträge mit dem Namensverzeichnisse binnen drei Wochen anher einzusenden.

Würzburg den 16. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Main-Kreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Aneriau.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 5. Dezember l. J. die Stelle des zweiten Direktors außer dem Status bei dem Ober-Appellationsgerichte dem ersten Direktor des Appellationgerichts für den Unter-Mainkreis Arnold v. Heinrichen zu verleihen;

unterm 8. Dezember l. J. den Hofrath und Professor dann Oberarzt des Juliushospitals Dr. Marcus, auf sein allerunterthänigstes Gesuch, der Funktion eines unbesoldeten Mitgliedes des Kreis-Medizinal-Ausschusses zu Würzburg zu entheben, und an dessen Stelle in den bezeichneten Ausschuß den Kreis- und Stadtgerichts- dann Polizei-Arzt med. Dr. Klinger, zu berufen.

Seine Majestät der König haben unterm 6. Dezember l. J. die katholische Pfarrei Kolitzheim, Landgerichts Volkach, dem Pfarrer Priester Ferdinand Leutbecher in Röthlein, und die Pfarrei Röthlein, Landgerichts Schweinfurt im Unter-Mainkreise, dem Pfarrer Priester Friedrich Städler in Kolitzheim allergnädigst zu verleihen geruht.

Seine Majestät der König haben unterm 11. Dezember l. J. die prot. Pfarrei Westheim, Dekanats Rügheim, dem Kandidaten Andreas Luther aus Michelau allergnädigst zu verleihen geruht.

Gewerbs-Privilegiums-Einziehung.

Von dem königl. Landgerichte Herrieden im Rezatkreise wurde die Einziehung der dem Johann Georg Flurer aus Herrieden unterm 23. Februar 1833 verliehenen fünfjährigen Gewerbs-Privilegien auf eine von ihm erfundene industrielle Oelmühle und auf eine sogenannte holländische Repsöl-Fabrik unterm 16. Juni heurigen Jahres verfügt.

Durch Regierungs-Entschließung vom 10. Dezember 1837 ist die erste Schullehrerstelle zu Nordheim, k. Landgerichts Volkach, dem Schullehrer Johann Baptist Pfeffermann zu Fahr übertragen worden.

---

praes. 25. Dezember 1837. 4585.

Da durch die Beförderung des Schullehrers Franz Brach von Schwarzelbach, k. Landgerichts Hammelburg, die dasige Filialschulstelle in Erledigung gekommen ist, so wird solche Behufs deren definitiver Wiederbesetzung hiermit ausgeschrieben.

Die Schule zählt 150 Werk- und 50 Feiertagsschüler, und die Dienst-Erträgnisse sind nach der Fassion, einschlüssig des Wohnungsgenusses zu 10 fl., zu 200 fl. angeschlagen.

Bewerber um obige Schulstelle haben ihre Bittgesuche nebst Zeugnissen binnen 4 Wochen anher einzusenden.

Thulba den 21. Dezember 1837.

Königliche Distrikts-Schulen-Inspektion.
H. Lamminger.

Augsburger Börse.
Den 21. Dezember 1837.
Course der Staatspapiere.

	Vor und auf der Börse:	am Schluß.	
		Papier.	Geld.
Königlich bayerische			
Obligationen à 4 prC. mit Coup. prpt.			102 1/4
dto. à 3 1/2 prC. prompt.			100 5/8
Promessen auf Bank-Actien, pr. Stück Agio			5
Bank-Actien		510	508

Intelligenz-Blatt

für den

Unter- Mainkreis

des Königreichs Bayern.

Nro. 148.

Würzburg. Samstag, den 30. Dezember, 1837.

Inhalt.

Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. November 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern, rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit betr. — Vollzug der Art. XIII. Nr. 2 und XV. Nr. 2 u. 3. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Januar 1837 gegen Churhessen. — Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826. — Pfarrei-Erledigung. — Notizen: (Dienstes-Nachrichten. Erhebung in den Freiherrnstand. Getreidpreise.) — Hiezu Extra-Beilage Nr. 116 an den Stadtmagistrat Aschaffenburg und an den größern Theil der Distrikts-Polizeibehörden, dann an die Patrimonialgerichte 1. Cl.: Altenschönbach, Bimbach, Bonnland, Fröhstockheim, Höllrich, Irmelshausen, Kleinbardorf, Laudenbach, Lebenhan, Rentweinsdorf, Schackau, Sommerau, Sternberg, Unsleben, Unterhausen, Zeitlofs; an die Patrimonialgerichte 2. Cl.: Weiler, Wiesentheid, Wonfurt, Zeilitzheim, und die Patrimonialämter Albertshausen, Burgsinn, Obbach, Roßrieth, Rottenbauer, Schwebheim und Uettingen, dann besondere Beilage Nr. 13, den Vollzug der Landwehr-Ordnung betr.

Bekanntmachungen und Verfügungen der k. Central- und Kreisstellen.

Königliche allerhöchste Entschließung,

den Vollzug der allerhöchsten Verordnung vom 29. Novbr. 1837, die Eintheilung des Königreiches Bayern betreffend, rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern, Pfalzgraf bey Rhein, Herzog von Bayern, Franken und in Schwaben ꝛc. ꝛc.

Wir haben zum Vollzuge Unserer allerhöchsten Verordnung vom 29. Nov. 1837, die Ein-

theilung des Königreiches Bayern betreffend, rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit beschlossen und verordnen was folgt:

I.

Der Gerichtssprengel des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu München erstrecket sich über den ganzen Kreis Oberbayern.

II.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Straubing erstrecket sich über seinen bisherigen Bezirk, mit Ausnahme des Landgerichts Cham, und über den dem Kreis- und Stadtgerichte Landshut durch Unsere Verordnung vom 7. d. M. angewiesenen Gerichtssprengel.

III.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Passau erstrecket sich über seinen bisherigen Gerichtssprengel, mit Ausnahme der Landgerichte Altötting und Burghausen.

IV.

Die Zuständigkeit des Wechsel- und Merkantilgerichts erster Instanz zu Regensburg erstrecket sich über die sämmtlichen Gebietstheile des Kreises Oberpfalz und Regensburg.

V.

Die Oberbehörde vorstehender Gerichte bleibt das Wechsel- und Merkantilgericht zweiter Instanz dermal zu Landshut.

VI.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Bamberg erstrecket sich, mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das preuß. Landrecht sammt dem hierin enthaltenen Wechselrechte und der in der preuß. Gerichtsordnung befindliche Wechselprozeß eingeführt sind, auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Oberfranken.

VII.

Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechsel-Appellationsgericht zu Bamberg.

VIII.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Ansbach erstrecket sich mit Ausnahme derjenigen Distrikte, in welchen das Nürnberger und das in dem preuß Landrechte enthaltene Wechselrecht eingeführt sind, auf die übrigen Gebietstheile des Kreises Mittelfranken.

IX.

Die Oberbehörde dieses Gerichts bleibt das Wechsel-Appellationsgericht zu Ansbach.

X.

Die Zuständigkeit des Wechselgerichts erster Instanz zu Memmingen erstrecket sich mit Ausnahme der Stadt Augsburg auf die sämmtlichen übrigen Gebietstheile des Kreises Schwaben und Neuburg.

XI.

Die Oberbehörde dieses Gerichtes bleibt das Wechsel-Apellations-Gericht zu Augsburg.

XII.

Das Wechselgericht erster Instanz zu Augsburg, das Handelsgericht erster und zweiter Instanz zu Nürnberg und das dortige Merkantil-Friedens- und Schiedsgericht, so wie die Wechselgerichte des Kreises Unterfranken und Aschaffenburg bleiben unverändert.

XIII.

Besagte Gerichte üben vom 1. Jänner 1838 an die ihnen in Wechsel- und Merkantilsachen zustehende Gerichtsbarkeit in den durch die gegenwärtige Verordnung bestimmten Gerichtssprengeln aus. Die am ersten Jänner 1838 bei den bisherigen Wechselgerichten erster und zweiter Instanz anhängigen und noch nicht erledigten Rechtssachen aus denjenigen Distrikten, welche den durch Unsere Verordnung vom 29. November d. Js. gebildeten Kreisen neu zugetheilt worden sind, gehen von diesem Zeitpunkte an an diejenigen Wechselgerichte über, welche durch die vorstehende Bestimmung der Wechselgerichts-Sprengel für dieselben zuständig werden.

München den 15. Dezember 1837.

Ludwig.

Freiherr von Schrenk.

Auf Königlich Allerhöchsten Befehl:
der funktionirende Generalsekretär
Frhr. von Tautphöus, App.-Ger.-Rath.

Bekanntmachung.

den Vollzug der Art. XIII. Nro. 2. und XV. Nro. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen vom 17. Jänner 1837 gegen Churhessen betreffend.

Staats-Ministerium des königl. Hauses und des Aeußern dann des Innern.

Nachdem die churfürstlich hessische Regierung bezüglich der Bestimmungen des Art. XIII. Nro. 2. und des Art. XV. Nro. 2. und 3. der allerhöchsten Verordnung über das Paßwesen sich erklärte:

1) daß in dem Churstaate ordnungsmäßige Pässe, welche königlich bayerischen Unterthanen von Bezirks-Polizeibehörden des Königreichs Bayern ertheilt, oder zur Rückreise in die Heimath von königlich bayerischen Gesandtschaften oder Consulaten ausgestellt, verlängert oder erneuert worden seyn würden, für genügend angenommen werden sollen,

2) daß Bewohnern des Königreichs Bayern, welche der Gränzverkehr auf das churhessische Gebiet führe, oder welche sonst aus ihrem nicht über sechs Stunden von der churhessischen Gränze entfernten Wohnorte sich nach Churhessen, und nicht nach einem weiter als sechs Stunden von derselben entfernt liegenden Orte begeben würden, die Verbindlichkeit, Pässe bei sich zu haben, nicht obliegen, vielmehr überlassen bleiben solle, sich nöthigen Falles mit

Ausweisen der Ortsbehörden oder sonstigen Papieren zu Constatirung ihres Standes oder Domizils zu versehen,

3) daß Bewohner des Königreiches Bayern, welche Fabrikanten, berechtigte Gewerbsleute oder Kunstarbeiter, mit offenem Laden in ihrem Wohnorte versehene Kaufleute oder Erzeuger von Naturgütern seyen, und nach Churhessen zum Behufe der Märkte reisen würden, ohne Pässe zugelassen werden sollten, falls solche Ausländer mit amtlichen, ihr Signalement enthaltenden und nicht über ein Jahr alten Zeugnissen der Polizei-Behörde ihres Wohnortes über ihre erwähnten Eigenschaften, so wie über ihre Ansässigkeit und ihren unbescholtenen Ruf versehen wären,

so ist hinwieder in Gemäßheit der in den angeführten Artikeln zugesicherten Gegenseitigkeit eine gleiche Behandlung zu Gunsten churhessischer Unterthanen im Königreiche Bayern zur Vollziehung zu bringen.

München den 14. Dezember 1837.

Auf Seiner Königlichen Majestät allerhöchsten Befehl:
Frhr. v. Gise. Staatsrath von Abel.

Durch den Minister der General-Sekretär:
Fr. v. Kobell.

Nr. pr. 2040 Nr. exp. 3516. praes. 13. November 1837. 4111.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die vom k. Staats-Ministerium des Innern ertheilten Vorschriften über den Vollzug der Landwehr-Ordnung werden durch besondere Beilage des Kreis-Intelligenz-Blattes *) zur allgemeinen Kenntniß und Nachachtung bekannt gemacht.

Würzburg den 11. November 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
V. V. d. Pr.
v. Weinbach, Director.

coll. Lammel.

Nrus. praes. 6677. Nrus. exp. 6708. praes. 27. Dezember 1837. 4599.

(Die Erledigung der katholischen Pfarrei Seubrigshausen, k. Landgerichts Münnerstadt, betr.)

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Die katholische Pfarrei Seubrigshausen, k. Landgerichts Münnerstadt und Dekanats Stadtlauringen, ist durch die Beförderung des bisherigen Pfarrers nach Röllfeld erlediget worden.

Dieselbe beschränkt sich auf den Pfarrort, zählt 277 Seelen, hat 1 Kirche, 1 Schule und

---

*) s. die besondere Beilage Nr. 13 zum Kr.-Intell.Bl.

erträgt nach der superrevisorisch festgestellten Pfarrfassion 601 fl. 44 1/2 kr., wie der nachstehende Auszug nachweiset:

A. Einkünfte.

I. An ständigem Gehalt	fl.	kr.	fl.	kr.
1) aus der Staatskasse				
a. baar	138	—		
b. an 10 Klaftern Eichenstangenholz und 431 dergleichen Wellen	89	—		
2) aus der Gemeindekasse	12	—		
			239	—
II. Ertrag aus Realitäten	-		195	38
III. Ertrag aus Rechten:				
a. aus grundherrlichen	49	36 3/4		
b. aus zehntherrlichen	40	15 1/2		
c. aus Gemeinderechten	35	15		
d. aus Weiderechten	2	30		
			127	37 1/4
IV. Einnahmen aus besonders bezahlten Dienstes-Verrichtungen	-		47	2
V. Einnahmen aus herkömmlichen Gaben und Sammlungen	-		6	20
Summa der Einkünfte	-		615	37 1/4

B. Lasten.

I. Lasten wegen der Staatszwecke	-		11	42 3/4
II. Lasten wegen besonderer Zwecke und Verhältnisse der Pfarrei	-		2	10
Summa der Lasten	-		13	52 3/4

Abgleichung.

615 fl. 37 1/4 kr. Einkünfte,
13 fl. 52 3/4 kr. Lasten,
601 fl. 44 1/2 kr. Reinertrag.

Die Bewerber um diese Pfarrei werden aufgefordert, ihre Gesuche, mit vorschriftsmäßigen Belegen versehen, binnen 4 Wochen bei der unterfertigten Stelle einzureichen.

Würzburg den 22. Dezember 1837.

Königliche Regierung des Unter-Mainkreises,
Kammer des Innern.
Freiherr von Andrian.

coll. Lommel.

Notizen.

Seine Majestät der König haben Sich allergnädigst bewogen gefunden, unterm 13. Dezember d. J. die erledigte Rathstelle bei der Regierung, Kammer des Innern, für den Regenkreis, dem dermaligen Landrichter Freiherrn Karl von Künsberg in Brückenau, in provisorischer Eigenschaft zu verleihen, und

unterm 14. Dezember l. J. auf die erledigte Stelle eines Vorstandes des Landgerichts Brückenau in dem Unter-Mainkreise den dermaligen Commissär bei der Polizeidirection der Haupt- und Residenzstadt München, Freiherrn Eduard von Schrenk, zu ernennen.

Seine Majestät der König haben Sich unterm 21. August l. J. allergnädigst bewogen gefunden, den kgl. Kämmerer, Oberstlieutenant und Inspektor der Landwehr des Unter-Mainkreises, Georg Friedrich Ferdinand von Ditfurth, Gutsbesitzer zu Obertheres, in den erblichen Freiherrnstand des Königreichs zu erheben.

Getreid-Verkauf auf dem Markte zu

Preise.	Getreid-Gattung.	Würzburg am 23. Dezember 1837. Schffl	d. Schäffel zu fl.	kr.	Schweinfurt d. 16. u. 20. Dezember 1837. Sch.	Mz	d. Schäffel zu fl.	kr.
Im höchsten	Weitzen	4	15	45	8	—	15	15
	Kern							
	Korn	49	11	—	1	4	10	45
	Haber	60	5	14	1	—	5	—
	Gerste	13	10	30	7	3	10	15
Im mittlern	Weitzen	219	14	49	112	2	14	25
	Kern							
	Korn	49	10	49	30	—	10	29
	Haber	242	4	58	24	5	4	33
	Gerste	18	10	3	103	5	9	34
Im tiefsten	Weitzen	6	13	30	1	—	12	—
	Kern							
	Korn	2	9	45	4	—	10	—
	Haber	9	4	30	1	3	4	—
	Gerste	7	8	30	1	1	7	—

Digitized by Google

Nro. 20,239.

Königreich Bayern.

Staats Ministerium des Innern.

(Den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 betreffend.)

Das unterfertigte Staats-Ministerium hat die über den Vollzug der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 ergangenen Ausschreibungen und speziellen Entscheidungen zur Erleichterung der Behörden in eine Uebersicht bringen lassen, welche nachstehend zum dienstlichen Gebrauche zugeschlossen wird.

Zu § 2 der Landwehr-Ordnung.

I. Befreiung des geistlichen Standes von dem Dienste der Landwehr.

1. Die Befreiung des geistlichen Standes von dem Landwehrdienste erstreckt sich auf die Substitutions- und Reluitionspflicht.

Zu Ziffer 1. Allerhöchste Entschließung vom 25. July 1809, die Theilnahme der Geistlichen an der Nationalgarde betr. (RegesBl vom Jahre 1809. St. 53 S. 1193.
Allerh. Entschl. vom 22. Mai 1814, die Exemption der Geistlichen vom persönlichen Militairdienste und von der Reluition desselben betr. (RgsBl. v. J. 1814. St. 45. S. 1209.

Zu § 3 der Landwehr-Ordnung.

II. Verpflichtung der Landwehr zur Leistung des Diensteides.

2. Von der Leistung eines besonderen Landwehr-Diensteides sind diejenigen Landwehr-Offiziere und denselben Gleichgeachtete befreit, welche bereits als Hof- oder Staatsdiener oder als pensionirte Offiziere á la Suite in diesen ihren Dienstverhältnissen einen Diensteid abgelegt haben.

Bei denselben genügt die Hinweisung auf den besagten früher geleisteten Eid.

III. Verpflichtung der Landwehr-Offiziere zur eidlichen Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften.

3. Die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den von dem Staate nicht gebilligten Gesellschaften ist nur von den Offizieren und von den mit Offiziersachtung bekleideten Chargen der Landwehr zu leisten.

4. Diesen Eid haben die Kommandanten einer selbständigen Abtheilung (Bataillons- oder Regiments-Kommandanten) in die Hände des Kreiskommandanten, und zwar, wenn sie sich nicht an dem Sitze des Kreiskommandos befinden, mittelst eines von dem Vorstande der Distrikts-Polizei-Behörde amtlich bestättigten Reverses; die übrigen Offiziere und Gleichgeachteten in die Hände des Abtheilungskommandanten abzulegen.

5. Die Formel der zu leisteten eidlichen Zusage, lautet wie folgt:
„Ich N. N. schwöre zu Gott, daß ich zu keiner geheimen Gesellschaft oder irgend einer „geheimen Verbindung, deren Zweck dem Staate unbekannt, von demselben nicht gebil„ligt oder dem Interesse des Staates fremd ist, gehöre, noch gehören werde, so wahr „mir Gott helfe und sein heiliges Evangelium."

Zu Ziff. 2. Minist.-Entschl. v. 28. September 1833. Nr. 22,573, die Verpflichtung derjenigen Landwehr-Bezirks-Inspektoren, welche in der Landwehr noch nicht gedient haben, betr.

Zu Ziff. 3. Minist. Entschl. v. 27. Spt. 1832. Nr. 19,036, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.
Minist. Entschl. vom 29. July 1833. Nr. 7281, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.

Zu Ziff. 4. Minist. Entschl. v. 29. August 1833. Nr. 25,977, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften bet.

Zu Ziff. 5. Minist. Entschl. v. 29. August 1833. Nr. 19,464, die eidliche Zusage der Landwehr-Offiziere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.

6. Die verweigerte Leistung dieser Eide und Zusagen ziehen die Entlassung von der Offiziersstelle aus besonderen dienstlichen Erwägungen nach sich, welche in Gemäßheit des §. 7. Ziff. 3. der Landwehr-Ordnung mittelst gemeinsamen Berichts der einschlägigen königlichen Kreis-Regierung Kammer des Innern und des einschlägigen k. Landwehrkreiskommandos ungesäumt zu beantragen ist.

Zu § 4 der Landwehr-Ordnung.

IV. Dispensation von dem persönlichen Dienste.

7. Die nach § 4 Ziff. 1 der Landwehr-Ordnung von dem persönlichen Dienste wegen erwiesener Gebrechen dispensirten Landwehrpflichtigen werden:

a. wenn ihre Untauglichkeit als bleibend ausgesprochen ist, für immer,

b. wenn ihre Untauglichkeit blos als temporär bezeichnet ist, mit Vormerkung dieses Umstandes in die Reluenten-Listen eingetragen.

Gesuche um solche Befreiungen unterliegen der Stempelpflicht.

8. Wer die Befreiung vom persönlichen Dienste auf den Grund physischer Gebrechen ansprechen zu können glaubt, hat seine Erklärung bei dem einschlägigen Landwehrkommando zu Protokoll zu geben. Gegründete Bedenken gegen das über die Untauglichkeit zum Dienste von einem ordentlichen Arzte ausgestellte Zeugniß ziehen die alsbaldige Visitation durch den Gerichtsarzt und einen gegen entsprechende Belohnung beizuziehenden praktischen Arzt nach sich.

Ueber Zustände und Krankheiten jedoch, welche bei einer Untersuchung nicht in die Sinne fallen können, z. B. vorhergegangene heftige Blutstürze, ausgestandene Krankheiten, welche eine außerordentliche Schwäche zur Folge hatten, über Zufälle, die sich nur zu Zeiten einfinden und keine deutlichen Spuren zurücklassen z. B. Nervenübel, Epilepsie u. s. w ist das Zeugniß des behandelnden Arztes allein zu beachten.

Zu Ziff. 6. Minist. Entschl. vom 29. July 1833. Nr. 7281, die Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.
Minist. Entschl. vom 30. Oktbr. 1833. Nr 27,566, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.

Zu Ziffer 7. Minist. Entschl. vom 16. Januar 1817, die Untauglichkeits-Zeugnisse für Landwehr-Männer betr., (Regg.-Blatt vom J. 1817. St. 3 S. 33.)
Minist. Entschl. vom 18. Mai 1835 Nro. 13735, Berufung des königl. Advokaten Schießl zu Viechtach, wegen Uebertragung der Auditorstelle der dortigen Landwehr betr.
Minist. Entschl. vom 1. Sept. 1835 Nro. 13898, den Landwehrdienst betr.

Zu Ziffer 8. Allerh. Entschl. vom 6. Mai 1815, die ärztliche Untersuchung bei den Individuen der Landwehr betr. — (Regg.-Bl. vom J. 1815. St. 19. S. 361.)

9. Gegen den Ausspruch der Sanitäts-Commission steht sowohl dem Betheiligten als dem Landwehr-Commando die Berufung an die in letzter Instanz und inappellabel sprechende, in der Kreishauptstadt permanent konstituirte Landwehr-Obersanitäts-Commission zu.

10. Vor dieser Commission hat das betheiligte Individuum in der Regel persönlich zu erscheinen, und von der eben erwähnten Erscheinung kann nie dispensirt werden, wenn bei angeblicher Unmöglichkeit des Reisens entweder die k. Obervisitations-Commission oder die königl Kreis-Regierung, oder das k. Kreis-Commando auf dem Erscheinen beharrt.

Nur in Folge eines von beiden Kreisstellen gemeinsam gutgeheißenen Gutachtens der Obervisitations-Commission darf die Delegation des Visitations-Geschäftes an eine auf Kosten des Betheiligten aus zwei ausgezeichneten Gerichts- und zwei würdigen Landwehrärzten des Kreises zu bildenden Commission in Loco, und auch hier nur in so ferne Platz greifen, als es sich um in die Augen fallende Gebrechen handelt, oder als der betreffende Gerichtsarzt auf seine Dienstpflicht bezeugt, daß die Reise in die Kreishauptstadt mit Gefahren für den zu Visitirenden verbunden sey.

11) Entschuldigungen von einzelnen Ausrückungen und Diensten, dann Urlaubsgesuche sind von den k. Regiments- und Bataillons-, im Berufungsfalle von den k. Kreiskommandanten mit Rücksichtnahme auf die Anforderungen des Dienstes kompetenzmäßig zu bescheiden.

12) Nach den zur Zeit über die gebotene Aktivität bestehenden Allerhöchsten Vorschriften sind temporär von dem aktiven Dienste dispensirt:

Zu Ziffer 9. Minist. Entschl. vom 29. Januar 1832, Nro. 818, die Sanitäts-Commission des Landwehr-Regiments zu München betr.

Zu Ziffer 10. Minist. Entschl. vom 19. Dezember 1834, Nro. 18846, den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeits-Gesuche bei der Landwehr erlassenen allerh. Verord. betr.

Zu Ziffer 11. Allerh. Entschl. vom 7. Februar 1808, den Wachedienst des Bürgermilitärs betr. (Regg.Bl. vom J. 1808, St. 8 S. 489.)

Minist. Entschl. vom 6. November 1832, Nro. 20747, Entschuldigungsgründe der Landwehr bei Ausrückungen betr.

Minist. Entschl. vom 23. März 1833, Nro. 5499, das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters Kaden, um persönliche Dienstbefreiung betr.

Zu Ziffer 12. Minist. Entschl. vom 10. Dezember 1807, die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Schullehrer betr. (Regg.-Blatt vom Jahr 1807, St. 53 S. 1875.)

Allerh. Entschl. vom 23. November 1809, Erläuterungen über die organische Verordnung vom 6. Juli l. Js., die Errichtung einer Nationallgarde betr. (Rggs. Bl. v. J. 1809. St. 85 S. 1905.)

Allerhöchste Entschließung vom 30. Oktober 1814 Nr. 9394, die Freigebung der k. Mautbeamten von der Personal-Dienstpflicht bei der Nationalgarde III. Classe betr.

Minist. Entschl. vom 27. Januar 1815, die Landwehr betr.

Minist. Entschl. vom 2 . Januar 1815, die Befreiung des k. Postpersonals von dem Adjutantendienst bei der Landwehr betr.

a) unbedingt, die Hof- und Staatsdiener, die ſtandes- und gutsherrlichen Juſtiz- und Polizeibeamten, die Magiſtrats-Vorſtände, Magiſtratsräthe und das wirklich angeſtellte magiſtratiſche Unterperſonal, dann die Gemeindevorſteher;

b) bedingt, d. h. für den Fall nicht durch gemeinſamen Beſchluß der Kreisregierungen K. d. J. und der Landwehr-Kreis-Commandos ausgeſprochener Uebertragung ärztlicher, wundärztlicher, Auditors- und Fouriers-Stellen; die Aerzte und Wundärzte, Advokaten, Notare und Schullehrer.

13) Die Aktivität der kgl. Poſtſtallmeiſter richtet ſich nach der allerhöchſten Verordnung vom 22. Juni 1808. (Reggs.Bl. v. J. 1808. St. XXXI. S. 1424.

Die Diſpenſation der wegen Alters und Gebrechlichkeiten weder Feld- noch Garniſonsdienſt fähigen Militärpenſioniſten iſt ſchon an ſich natürliche Folge ihrer phyſiſchen Untauglichkeit.

Zu §. 7 der Landwehr-Ordnung.

V. Entlaſſung vom Dienſte.

14. Geſuche um Entlaſſung vom Dienſte ſind auf dem Dienſtwege anzubringen und von den beiden Kreisſtellen mittels gemeinſamen Beſchluſſes zu beſcheiden, oder falls es ſich von

---

Allerh. Entſchl. vom 27. April 1815, die Perſonal Dienſtpflicht des ärztlichen Perſonals in der Landwehr betr.

Miniſt. Entſchl vom 10 Auguſt 1815, die Exemtion des Mautperſonals vom perſönlichen Landwehrdienſte betr.

Miniſt. Entſchl. vom 10. Oktober 1815, das Verhältniß der k. Forſtbeamten rückſichtlich des Landwehrdienſtes betr.

Allerh. Entſchl. vom 14. Oktober 1819, das Dienſtverhältniß der Magiſtratsglieder als Landwehrmänner betr. (Rggsbl. v. J. 1819 St. 50 S. 1061.)

Miniſt. Entſchl. vom 9. November 1830 Nro. 16997, die nach § 5 der Landwehr-Ordnung erforderliche Erlaubniß für die k. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehr-Offiziers- und Commandoſtellen betr.

Miniſt. Entſchl. vom 18. Mai 1835 N. 13735, Berufung des k. Advokaten Schießl zu Viechtach, wegen Uebertragung der Auditorsſtelle der dortigen Landwehr betr.

Miniſt. Entſchl. vom 20. Mai 1835 N. 13652, die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegſchaftsrathes zu den Funktionen der Landwehr betr.

Miniſt. Entſchl. vom 1. Sept. 1835 N. 13898, den Landwehrdienſt betr.

Zu Ziffer 13. Allerh. Entſchl. vom 11. Juli 1807, die Bürgermilitärdienſte der Poſtbeamten betreffend. (Rggsbl. v. J. 1807 St. 31 S. 1171.)

Allerh. Entſchl. vom 2[illegible]. Juni 1808, die Bürgermilitärpflichtigkeit der Poſtbeamten betr. (Rggsbl. v. J. 1808 St. 31 S. 1424.)

Miniſt. Entſchl. v. 12. April 1814, die Militärpenſioniſten betr.

Miniſt. Entſchl. v. 20. Dezember 1831 N. 21099, die Reluition der Landwehrpflicht der Poſtſtallmeiſter betr.

Miniſt. Entſchl. v. 27. September 1835 N. 7465, Beſchwerde des Poſtſtallmeiſters Kober zu Ansbach, wegen Reluition der Landwehrpflicht betr.

Zu Ziffer 14. Miniſt. Entſchl. vom 20. November 1816 N. 3465, Landwehr betr.

Entlassung eines Staabsoffiziers fragt, mittels gemeinsamen Berichtes durch das Staatsministerium des Innern der allerhöchsten Entscheidung zu unterstellen. — Anträge auf Entlassung von Offizieren aus dienstlichen Erwägungen sind mittelst ähnlicher gemeinsamer Berichte unter kurzer und klarer Darstellung ihrer Motive zur allerhöchsten Bestätigung vorzulegen.

15. Für die ausser Dienst tretenden Landwehr-Offiziere ist bei Vorwalten genügender Mo- ein höherer Rang zu beantragen. Der Antrag hat jedoch neben einer längeren Dienstzeit, auch bewiesenen besondern Diensteifer, und individuelle Auszeichnung und die dem Landwehr-Offiziers-Range entsprechenden sozialen Verhältnisse nachzuweisen.

16. Die Entlassung eines Landwehr-Offiziers wegen ausgebrochener Gant findet nur statt, wenn der Concurs besondere der Ehre nachtheilige Umstände in sich schließt; wohl aber ist während der Daurr des Concursprozesses etwa räthlich erachtete Beurlaubung lediglich dem Ermessen des vorgesetzten Regiments- und Bataillons-Kommandanten und bei längerer Dauer jenem der k. Kreis-Kommandos überlassen.

Zu § 8 der Landwehr-Ordnung.

VI. Ausschließung vom Dienste.

17. Die Ausschließung vom Dienste hat nur wegen eines im § 6 der Landwehr-Ordnung ausdrücklich bezeichneten Verbrechens oder Vergehens statt. Wohl aber darf auch in andern Fällen bei Individuen, welche das Port d'epée tragen, die einfache Entlassung verfügt werden.

Minist. Entschl. vom 22. Februar 1833 N. 3632, die Entlassung des Landwehr-Oberlieutenants und Bataillons-Adjutanten Karl Schätzler s. a. betr.

Zu Ziffer 15. Minist. Entschl. v. 13. November 1830 N. 19121, die Ertheilung eines höheren Ranges an entlassene Landwehroffiziere betr.

Zu Ziffer 16. Allerh. Entschl. v. 12. April 1816, die in Vermögensverfall gerathenen Landwehr-Offiziere betr.

Minist. Entschl. vom 10. Novemb. 1823 N. 15966, die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehr-Offiziere betr.

Minist. Entschl. vom 27. Novemb. 1830 N. 10140, die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform, namentlich an die Hauptleute Silverio, Gebhart und Hopf betr.

Minist. Entschl. vom 26. Januar 1834 N. 1453, die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem aktiven Dienste tretenden subalt. Landwehroffiziere betr.

Minist. Entschl. vom 9. Februar 1834 N. 3199, die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehroffiziere betr.

Minist. Entschl. v. 29. April 1835, die Bitte des Landwehrhauptmanns Kaspar Rausch zu Brückenau um die Erlaubniß, seine Uniform ferner tragen zu dürfen, betr.

Minist. Entschließung vom 25. Juni 1836 N. 38025, die der Gant unterliegenden Landwehroffiziere betr.

Minist. Entschl. v. 20. August 1836 N. 19443, den vormaligen Landwehr-Major v. Paschwitz betr.

Zu Ziffer 17. Allerh. Entschl. vom 20. Juli 1808, die Ausschließung peinlich behandelter Bürger

Zu § 9 der Landwehr-Ordnung.

VII. Reluiton des Dienstes.

18. Die Reluitions-Erhebung ist von Seiner Majestät, in so lange Allerhöchstdieselben nicht anders verfügen, allen jenen Gemeinden gestattet, in welchen sich Landwehrmänner in gebotener oder freiwilliger Aktivität befinden.

Die Reluitionen dürfen jedoch

A, in ihren Gesammt-Ziffern den wirklichen Bedarf nicht überschreiten;

B, nur für genehmigte Zwecke, nämlich:

a) für eine Casse mit mehrfacher Sperre,

b) für das Regiments- oder Bataillons-Siegel,

c) für die unentbehrlichen Schreibmaterialien zum dienstlichen Gebrauche des Bataillons- oder Regiments-Comandos, der Oeconomie-Commission und der Compagnie- oder Eskadrons-Commandos,

d) für die Aufbewahrung der vorhandenen Waffen,

e) für den Unterhalt der etwaigen Aufseher des Kanzley- und Arrestlokales, und deren erforderliche Beheitzung und Beleuchtung, wenn die Arrestanten durchaus unvermögend sind,

f) für ein Exemplar der Dienstes-Vorschriften und des Waffen-Unterrichtes der Landwehr für das Bataillons- oder Regiments-Kommando, für den einzigen oder ersten Adjutanten und für jede Compagnie und Eskadron,

g) für das Einbinden dieser Vorschriften und der Jahres-Rechnung,

h) für die Anschaffung des Regierungsblattes,

i) für Anschaffung und Erhaltung der Bataillonsfahne und Cavallerie-Standarte,

k) für die Reparation der dem Regimente oder Bataillon angehörigen Armaturstücke, so ferne deren Beschädigung nicht, als von einzelnen Wehrmännern veranlaßt, den Regiments- oder Bataillons-Cassen obliegt,

l) für das Pulver zu den jährlichen Abfeuerungen, dann zu den sich ergebenden Beerdigungen,

m) für Anschaffung und Erhaltung von zwei messingen Trommeln bei jeder Infanterie-Compagnie, von zwei Hörnern bei jeder Schützen-Compagnie und zwei Trompeten bei jeder Cavalleri-Eskadron und Artillerie-Compagnie,

---

aus dem Bürger-Militärverbande betr. (Rggsbl. v. J. 1808 St. 37 S. 1595.)

Minist. Entschl. vom 10. September 1820 N. 13278, die Ausschließung peinlich-behandelter Individuen vom Landwehrdienste betr.

Minist. Entschl. vom 25. Febr. 1837 N. 34090, die Ausschließung des Landwehrmannes Georg Limmer zu Kulmbach vom aktiven Landwehrdienste betr.

Zu Ziffer 18. Allerh. Entschl. vom 19. November 1830, die Erhebung von Reluitionen bei der aktiven Landwehr betr.

Minist. Entschl. vom 24. November 1832 N. 25386, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der aktiven Landwehr betr.

n) für Anschaffung der zur Regiments- oder Bataillons- und der Schützen-Musik nöthigen Instrumente, Musikalien und Pulte,

o) für Hacken und Schurzfelle der Pioniere,

p) für das Postporto hinsichtlich der, gemäß Verordnung vom 23. Juni 1829. (Regbs. Bl. vom Jahr 1829 Nr. 29 pag. 521.) als Dienst-Correspondenz nicht behandelten Gegenstände,

q) für einfache Uniformirung eingereihter Nichtpflichtiger und zu Anschaffung der Uniformsstücke für nicht vermögliche Tambours oder Hautboisten erhoben werden.

19) Die Erhebung wird von der k. Distrikts-Polizei-Behörde und Landwehr-Bataillons- oder Regiments-Commando und im Berufungsfalle von der kgl. Kreisregierung K. d. J. und dem kgl. Kreis-Commando bis zu dem Maximo:

a) in Städten I. Classe von 15 fl. —

b) in Städten II. Classe von 9 fl. —

c) in Märkten, dann in Landgemeinden von 5 fl. —

unter Beobachtung des im §. 11 der Landwehr-Ordnung vorgezeichneten Verfahrens mittelst gemeinsamen Beschlusses angeordnet.

Eine etwa nothwendig erscheinende Ueberschreitung dieser Maximal-Beträge erheischt vorgängige Königliche Genehmigung.

20) Die im § 9 der Landwehr-Ordnung ausgesprochene Verbindlichkeit zur Reluition des Dienstes tritt für die Reluenten jedes einzelnen Ortes durch den Umstand der gebotenen oder freiwilligen Aktivität aller oder einzelner Landwehrpflichtigen des Ortes in Wirksamkeit.

Zu Ziffer 19. Minist. Entschl. vom 16. Januar 1816, die Oekonomie der Landwehr betr.
Minist. Entschl. vom 18. August 1831 N. 13718, die Exigenzetats der Landwehr des Oberdonaukreises betr.
Minist. Entschl. vom 14. Dezember 1831 N. 20811, die Landwehrordnung, eigentlich die Erhebung von Reluitions-Beiträgen betr.
Minist. Entschl. vom 24. November 1832 N. 25386, die Erhebung der Reluitions-Beiträge der aktiven Landwehr betr.
Minist. Entschl. vom 7. Jänner 1833 N. 25204, den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.

Zu Ziffer 20. Minist. Entschl. vom 31. März 1833, die Landwehr-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr.
Minist. Entschl. vom 28. Juli 1833 N. 10227, die Berufung des Stadtmagistrates und Landwehr-Bataillons-Commandos Memmingen, wegen der Landwehr-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr.
Minist. Entschl. vom 6. August 1836 N. 14294, die Erhöhung der Reluitions-Beiträge bei der Landwehr der Stadt Augsburg betr.
Minist. Entschl. vom 4. Dezember 1836 N. 10871, die Beschwerde-Vorstellung des quieszirten k. Appellationsgerichts-Rathes Katzenberger und der Wittwe Tarres zu Würzburg, die Beitreibung rückständiger Landwehr-Reluitions-Beiträge betr.
Minist. Entschl. vom 24. März 1837 N. 5717, das Gesuch der Magistratsglieder zu Lauf um Befreiung von den Landwehr-Reluitionsbeiträgen betr.

Von wirklicher Leistung der Reluitions-Beiträge sind alle jene Pflichtigen ausgenommen, welche nach Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes entweder Unterstützungen aus den Armenfonds genießen, oder doch so arm sind, daß ihr täglicher Erwerb zu dem allernothdürftigsten Unterhalt ihrer Familien nicht hinreicht. Diese Befreiung ist temporär, und wird jährlich bei Revision der Reluentenliste für jedes einzelne Individuum neuerlich in Erwägung gezogen.

Findet die Distrikts-Polizeibehörde und das Landwehr-Commando einstimmig das Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes nicht für begründet, so steht ihnen die abweisende Verfügung vorbehaltlich der Berufung des Betheiligten an die k. Kreisregierung und das k. Kreiskommando zu.

Weichen die Distrikts-Polizei-Behörden und das Landwehr-Commando in ihren Ansichten über das Zeugniß des Armenpflegschaftsrathes von einander ab, so unterliegt die Frage der gemeinsamen Entscheidung beider kgl. Kreisstellen. Ansichtsverschiedenheiten ressortiren zur Entscheidung des k. Staatsministeriums des Innern.

21. Die Reluitions-Beiträge werden von Auswandernden ein für allemal, von den übrigen Pflichten periodisch erhoben.

Die periodische Erhebung wird von Jahr zu Jahr durch eine gemischte Commission begründet.

Den Maaßstab der Theilnahme jedes Reluenten an der Gesammtreluition bildet dessen beiläufig ermäßigter Erwerb allein. Wo nach den bestehenden Staatsverträgen oder in deren Ermanglung nach den Grundsätzen der Reciprocität eine Reluition bei Auswanderungen eintritt, wird selbe nach der Summe berechnet, welche der Auswandernde nach Maaßgabe seines Erwerbes zu bezahlen gehabt hätte, wenn er bis zum zurückgelegten 60. Lebensjahre als Reluent in der betreffenden Gemeinde geblieben wäre.

Das Reluitions-Aversum wird durch die kompetente Verwaltungs-Behörde erhoben, und von dieser an das betreffende k. Landwehrkommando ausgeantwortet.

22. Die zur Ausmittlung der Reluitions-Beiträge erforderliche Civil- und Landwehr-Commission soll allenthalben aus einer gleichen Anzahl von vier entscheidenden Mitgliedern unter dem gemeinsamen Vorsitze des Distrikts-Polizeibeamten und Landwehr-Commandanten bestehen, nämlich:

I. Von Seite des Civils

a) bei rein städtischen Regiments- oder Bataillons-Bezirken:

1. aus einem Magistrats-Mitgliede,

2. aus einem Gemeinde-Bevollmächtigten,

b) bei gemischten oder reinen Landbezirken:

Zu Ziffer 21. Allerh. Entschl. vom 21. November 1815, die Ablieferung der Landwehr-Reluitionsgelder an die Bataillonskasse betr.
Allerh. Entschl. vom 27. Januar 1819, die Landwehr betr.

1. aus dem Bürgermeister oder Gemeinde-Vorsteher des Amtssitzes,

2. aus einem von dem Distrikts-Polizeibeamten berufenen Ortsvorstehen einer äußern Gemeinde.

II. Von Seite der Landwehr aus den ältesten Offizieren jeder Waffengattung. — Zählt der Bezirk nebst den Fusilieren und der Cavalerie noch andere Waffengattungen, als Grenadiere, Schützen, Artilleristen, so werden die Civilmitglieder nach Maaßgabe der Zahl von berufenen Offizieren vermehrt.

Zählt derselbe blos eine Waffengattung, so werden die zwei ältesten Offiziere dieser Waffengattung berufen.

Die Leitung der Verhandlungen gebührt zunächst dem Distrikts-Polizeibeamten.

Die Stelle des Aktuars übernimmt ein Landwehr-Fourier oder Unteroffizier, so ferne es nicht der Distrikts-Polizei-Beamte vorziehen sollte, ein Individuum seiner Kanzlei, jedoch unentgeltlich, zu den Aktuarsgeschäften zu verwenden.

Die Form des Geschäfts ist die protokollarische.

In der zweiten Hälfte des Monats Juli jeden Jahres übergibt der Landwehr-Commandant dem Distriktspolizeibeamten einen von der Oekonomie-Commission verfaßten Ausgaben-Ueberschlag, und resp. begutachtet, unter Bezeichnung des allenfallsigen Rechnungsrestes und der etwaigen Kassenbaarschaft die für das nächste Jahr nöthig erachtete Einnahms-Summe.

Der Distrikts-Polizeibeamte benehmlich mit dem Landwehr-Commandanten veranlaßt in dem Monate August den Zusammentritt der Commission unter Bestimmung des Tages, der Stunde und des Ortes der Versammlung.

Die Einladung der Commissions-Mitglieder geschieht von Seite des Militärs durch den Landwehrkommandanten.

Ferner wird der Tag des Zusammentrittes öffentlich mit dem Bemerken bekannt gemacht, daß es jedem Reluenten frei stehe, an dem bezeichneten Tage vor der Commission zu erscheinen, und vor Beginn der Verhandlungen seine etwaigen Reklamationen zu Protokoll zu geben.

In größeren Städten können für die verschiedenen Stadtviertel oder Litteras verschiedene Tage festgesetzt werden, und es ist Sorge zu tragen, daß auch in dem Falle des freiwilligen Erscheinens aller Reluenten an keinem Tage eine übermäßige Zahl zur Anwesenheit veranlaßt werde.

Eben so ist in jenen Land- oder gemischten Bataillons-Bezirken, wo mehrere magistratische Städte oder Märkte sich befinden, hinsichtlich der einzelnen Städte zu verfahren.

Die Commission beginnt:

a) ihr Geschäft mit Prüfung des Ausgaben-Voranschlages und setzt mit Rücksichtnahme auf den Abschluß der Rechnung des Vorjahres den wirklichen Bedarf fest, revidirt und berichtigt sodann

b) die Liste der Reluenten, nachdem vorerst die in Folge der öffentlichen Bekanntmachung etwa erschienenen Reluenten mit ihren Reklamationen jeder Art zu Protokoll vernommen wurden,

c) repartirt den festgesetzten Reluitionsbedarf unter die einzelnen Pflichtigen, und setzt

d) dieselben von der erfolgten Repartition mit dem Bemerken in Kenntniß, daß den sich beschwert Erachtenden frei stehe, ihre Berufung bei der Distrikts-Polizeibehörde binnen 8 Tagen unerstrecklicher und zerstörlicher Frist zu Protocoll zu geben.

Bei den Verhandlungen haben nach angehörtem Vertrage des Distrikts-Polizeibeamten, und nach vernommenen allenfallsigen Erinnerungen des Landwehr-Commandanten und des anwesenden Regiments- oder Bataillons-Quartiermeisters, die Commissions-Mitglieder in der Art ihre Stimmen abzugeben, daß zuerst der jüngere Offizier, dann der Gemeindebevollmächtigte, sodann der ältere Landwehroffizier und das Magistrats- resp. Ausschuß-Mitglied zur Abstimmung aufgefordert werden, endlich auch die beiden Vorstände mit ihrer Stimmenabgabe folgen.

Die Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt, bei Stimmengleichheit praevalirt im Hinblicke auf das den Betheiligten jedenfalls eingeräumte Berufungsrecht die strengere Ansicht, jedoch wird auch die entgegengesetzte kurz dem Protokolle einverleibt.

23. Sobald die 8tägige Berufungsfrist verstrichen ist, versammelt sich die Commission nochmals, durchgeht und beleuchtet mit größter Gewissenhaftigkeit jede zu Protokoll gegebene Reklamation, fügt ihr Gutachten in margine bei, und fördert sodann durch ihre beiden Vorstände die von sämmtlichen Commissions-Mitgliedern unterzeichneten Verhandlungen an die k. Kreisregierung K. d. Innern ein, welche letztere mittelst Zusammentrittes ihres Präsidenten und Referenten mit dem k. Kreiskommando die angebrachten Rekurse spätestens binnen 14 Tagen nach Empfang entscheidet und Sorge trägt, daß die über sämmtliche Bedarfs- und Reluitions-Projekte gefaßten gemeinsamen Beschlüsse spätestens binnen 3 Wochen nach Empfang mittelst gemeinsamen Erlasses der k. Kreisregierung K. d. J. und des k. Kreiskommandos in Handen der betreffenden Distriktspolizeibehörden und der betreffenden Bataillonskommandos sich befinden.

24. Läßt ein Landwehrpflichtiger sein Anwesen auf seine Gattin umschreiben, um sich der Reluitionspflicht zu entziehen, so zieht diese Umschreibung keineswegs dessen Befreiung nach sich, und hat überdieß gegen denselben die entsprechende Einschreitung statt zu finden.

25. Den kgl. allgemeinen und besonderen Rentämtern kann eine Perzeption der Reluitions-Beiträge im Hinblicke auf den § 45 der Landwehrordnung nicht angesonnen werden.

Zu Ziffer 23. Minist.-Entschl. vom 28. Mai 1832 Nr. 8598, die Vorstellung des Halloberbeamten Dößle et Cons. zu Memmingen, wegen Landwehr-Reluitionsbeiträgen betr. Minist.-Entschl. vom 7. September 1835, Nr. 26,171, das Gesuch des Wundarztes Haas zu Ansbach, Landwehr-Reluitionsgelder betr.

Zu Ziffer 24. Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1835 Nr. 27,507, die Umgehung der Landwehr-Reluitionspflicht betr

Zu Ziffer 25. Minist.-Entschl. vom 7. Januar 1833 Nr. 25,204, den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.

Zu §§ 16 — 18 der Landwehr-Ordnung.

VIII. Aktivität der Landwehr.

26. Die nach § 18 der Landwehrordnung temporär in ruhenden Stand tretenden Landwehr-Abtheilungen haben diesen Rücktritt nicht eigenmächtig zu vollziehen, vielmehr müssen die unter Ziffer 3 und 4 des § 17 der Landwehrordnung sich subsumirenden Landwehrmänner an einem bestimmten Tage vor der Distrikts-Polizeibehörde und dem Landwehr-Bataillons-Commando ihres Bezirkes erscheinen, und darüber, ob sie die Rücktrittsbefugniß benützen, oder sich zur freiwilligen Fortsetzung der Aktivität entschließen wollen, Mann für Mann ihre protokollarische Erklärung abgeben, nach deren Inhalt die k. Kreisregierung K. d. J. und das k. Kreiskommando entweder

a) in dem Falle nicht gewünschter Aktivität mittelst gemeinschaftlichen Beschlusses die temporäre Nichtaktivität aussprechen, oder

b) so ferne die Mannschaft insgesammt oder theilweise für die fortgesetzte Aktivität sich erklärt hat, die Akten mit Gutachten der Beschlußfassung des Staatsministeriums des Innern unterstellen.

27. Nach § 17 der Landwehrordnung unterliegen zur Zeit nur wirkliche Gemeindeglieder er gebotenen Aktivität, während des Bestehens dieser Anordnung können daher die von der Armeepflicht befreiten Söhne gewerbtreibender oder Realitäten besitzender Wittwen zur aktiven Landwehr mit Zwang nicht angehalten werden.

Gleicher Fall tritt ein:

a) bezüglich jener Schutzverwandten, welche weder besteuerte Realitäten, noch ein besteuertes Gewerbe besitzen, sohin nicht wirkliche Gemeindeglieder sind, dann

b) rücksichtlich jener Gemeindeglieder, welche in ihren persönlichen Verhältnissen dem Magistrate nicht untergeben sind.

Die zeitliche Befreiung dieser Individuen erstreckt sich auch auf etwaige Botengänge für den Landwehrdienst.

Zu Ziffer 26. Minist.-Entschl. vom 25. April 1832 Nr. 7376, die Aktivität der Landwehr in den Märkten Moosbach und Römersberg betr.
Minist.-Entschl. vom 31. August 1835 Nr. 21,035, die Formation der Landwehr betreffend.

Zu Ziffer 27. Minist.-Entschl vom 27. Dezember 1812, die Einreihung der Bürgersöhne in die Nationalgarde III. Classe betr.
Allerh. Entschl. vom 30. September 1815, Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 13. September 1816, Nr. 2939, die Landwehr betr.
Minist.-Entschl. v. 29. Januar 1834 Nr. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.
Minist.-Entschl. vom 9. August 1835 Nr. 17167, die Landwehrpflichtigkeit des Privatiers Herrmann Beckh zu Nürnberg betr.

28. Die israelitischen Landwehrmänner theilen mit ihren christlichen Mitbürgern gleiche Pflichten, dieselben dürfen daher unter dem Vorwande von Feier- oder Festtagen von Ausrückung und militärischen Diensten der Landwehr nicht dispensirt werden.

Zu § 20 der Landwehrordnung.

IX. Uniform und Bewaffnung.

A. Allgemeine Bestimmungen.

29. Für die bei der Landwehr vorgeschriebenen Armbinden ist folgende Form festgesetzt:

„das mit einer Schleife an dem linken Oberarm gebundene Band hat im Ganzen eine „Breite von 2 Zoll und 4 Dezimallinien bayerischen Maaßes; drei Streifen, deren mittlerer hellblau und 1 bayerischen Zoll breit ist, die zwei Nebenstreifen aber weiß sind, „wovon jeder die Breite von acht Duodecimallinien hat."

30. Die Uniform der Landwehr besteht in einem gerade geschnittenen, vorne durch eine Reihe von 12 weiß metallenen — bei Entlassenen, zum Forttragen der Uniform Ermächtigten aber —

Zu Ziffer 28. Allerh. Entschl. vom 17. Februar 1808, die Bürgermilitär-Pflichtigkeit der Juden betreffend. (Rggsbl. vom Jahre 1808 St. 10 S. 553.)
Allerh. Entschl. vom 20. Juli 1808, die persönliche Dienstleistung der Juden beim Bürgermilitär betr. (Reggsbl. vom Jahr 1808 St. 40 S. 1718.)
Allerh. Entschl. vom 15. Juli 1816 Nr. 2332, Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 25. April 1832 Nr. 1106, das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betr.
Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835 Nr. 28,217, Beschwerde des Joseph Seligmann et Cons. zu Pappenheim über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betr.

Zu Ziffer 29. Minist.-Entschl. vom 7. April 1814, das Tragen der Armbinden als Dienstzeichen bei der Nationalgarde III. Classe betr.

Zu Ziffer 30. Allerh. Entschl. vom 27. Oktober 1813, die Uniformsbestimmung für die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse betr.
Allerh. Entschl. vom 23. Januar 1814 Nr. 1073, die Uniformsbestimmung für die Ausdehnung der Nationalgarde III. Klasse betr.
Minist.-Entschl. vom 28. März 1814 Nr. 3020, die Uniformirung der Nationalgarde III. Classe betr.
Allerh. Entschl. vom 14. April 1814, Nr. 3338, die Uniformirung der Nationalgarde III. Classe betr.
Minist.-Entschl. vom 28. April 1814 Nr. 4065, die Uniformirung der Nationalgarde III. Classe betr.
Minist.-Entschl. vom 27. Juli 1834 Nr. 7335, die nachträgliche Abänderung der Uniform bei der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.
Minist.-Entschl. vom 11. August 1824 Nr. 11678, einige Abänderungen der Uniform der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.
Minist.-Entschl. vom 11. Dezember 1827 Nr. 18,678, die Uniform-Decoration entlassener Landwehr-Offiziere betr.
Minist.-Entschl. vom 26. Februar 1828 Nr. 2638, die Uniform der entlassenen Landwehroffiziere betr.

durch eine Reihe von 12 gelb metallenen Knöpfen geschlossenen, bis zu der Kniescheibe hinabreichenden Rocke von kornblauem Wollentuche, mit übereinanderfallenden Rockschößen, stehendem Kragen, stumpfwinklich geschnittenen Aermelaufschlägen, und in den Falten liegenden Rocktaschen von gleicher Farbe.

Der Rock ist bei den k. Kreiskommandanten und dem Kreiskommandostabe, dann bei der kgl. Kreisinspektoren, bei den Grenadiren, Füsilieren und den Cavalleristen mit einem weißen, bei dem Schützen mit einem hellgrünen und bei der Artillerie mit einem ponceau rothen Vorstoße versehen. Der Rockkragen der Schützen und Artilleristen ist von der Farbe des Uniformvorstoßes.

Die Gesammtlandwehr trägt zu dem Uniformrocke schwarze Halsbinden und blaue bis auf die Knöchel herabreichende Beinkleider, (von dem Tuche des Rockes) welche an der Seitennaht bei den Offiziren und Gleichgeachteten mit einer silbernen Borte, bei den übrigen mit einer dem Vorstoße der Uniform gleichkommenden Vorstoße versehen sind, dann Halbstiefel.

Den kgl. Kreiskommandanten, dem Stabe, der Infanterie, den Schützen und der Artillerie ist übrigens das Tragen langer, weißer Beinkleider in so ferne gestattet, als die Landwehrgarnison in der gesammten Mannschaft der betreffenden Abtheilung sich selbe beizulegen vermag. Die Zeit des Tragens dieser Beinkleider hat sich nach den hierüber den Linientruppen gegebenen Vorschriften zu richten.

31. Die Kopfbedeckung besteht:

a) bei den Kreiskommandanten aus einem dreieckigen Hute mit silbernem Sterne nach dem Muster der Linie und silbernen Cordons,

---

Minist.-Entschl. vom 30. August 1834 Nr. 21051, die Beschwerde des Oberoffizierscorps des kgl. Landwehrregiments Nürnberg wegen demselben verweigerten Honeurs von Seite der k. Militärbehörden betr.

Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835 Nr. 1348, die Uniform der Landwehr-Fuhrwesens-Offiziere betr.

Minist.-Entschl. vom 24. November 1836 Nr. 17320, die Berufung der Landwehrmänner Schneidt und Schaffitz von Nördlingen, wegen verfügten Zwanges zur Uniformirung betr.

Zu Ziffer 31. Allerh. Entschließung vom 12. Februar 1824 Nr. 2236, die Uniform des Landwehrregiments der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Minist.-Entschließung vom 9. August 1830 Nr. 13,982, die Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 30. September 1830 Nr. 16,185, die Einführung der Tschako's und Achselblätter bei dem Landwehrbataillon der Stadt Landshut betr.

Minist.-Entschl. vom 23. Oktober 1830 Nr. 17,191, die Einführung der Tschako's und Achselblätter für die Landwehr zu Kellheim und Ergolsbach betr.

Allerh. Entschl. vom 20. November 1830 Nr. 7418, die Tragung der Tschako's betreffend.

Minist.-Entschl. vom 28. November 1830 Nr. 19,370, die Bitte der Landwehr in Amberg, um Gestattung der Fangschnüre an den Tschako's betr.

Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1832 Nr. 1488, die Uniform der mit dem Range als Landwehroberste ernannten Kreiskommandanten und Kreisinspektoren betr.

b) bei den Grenadiren in einer runden Bärenmütze mit kornblauem Futter, dann geschuppten Bataillebändern von weißem Metall,

c) bei den Füsilieren, Schützen, Cavaleristen und Artilleristen, dann bei dem gesammten Auditoriats- und ärztlichen Personale in einem einfachen Tschako von schwarzem Filze mit weißmetallenen geschuppten Bataillebändern.

Der weiß und blaue Federbusch kommt ausschließend den Kreiskommandanten, den Adjutanten und der Cavalerie, der grüne ausschließend den Schützen, und der rothe ausschließend der Artillerie zu.

32. Sämmtliche Grade im Landwehrdienste tragen auf den Krägen die dem entsprechenden Grade im stehenden Heere bewilligten Auszeichnungen, und zwar die aktiven Offiziere und Gleichgeachteten in Silber, die außer Aktivität getretenen und mit dem Forttragen der Uniform begnadigten Offiziere und Gleichgeachteten in Gold, die übrige Mannschaft von dem Wachtmeister oder Feldwebel abwärts in Kameelhaar-Borten.

Die Kreiskommandanten haben die Generalmajors-Stickerei auf dem Kragen und Aermelaufschlägen nicht aber zwischen den Tailleknöpfen zu tragen.

33. Die Adjutanten der Kreiskommandanten tragen überdieß die silberne mit blauer Seide nicht durchwebte Schärpe en bandoulière.

34. Den Landwehr-Kreisinspektoren ist frei gestellt, zwischen der Uniform der Landwehrinfanterie- oder Cavalerie-Obersten zu wählen.

35. Eine überreiche, für das Militär nicht passende Kleidung der Landwehrmusik darf nicht geduldet werden.

Minist.-Entschl. vom 22. März 1833 Nr. 5185, die dienstliche Auszeichnung der Landwehrkreiskommando-Adjutanten betr.

Minist.-Entschl. vom 11 September 1835 Nr. 25,954, die Uniformirung der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 25. Juni 1836 Nr. 11,603, die Uniformirung des Mittelstabes der Landwehr zu Kulmbach betr.

Zu Ziffer 32 Minist.-Entschl. vom 23. März 1815 Nr. 1345, der Unterstab bei der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschl. vom 22. April 1836 Nr. 6130, die Uniformirung der Landwehr-Kreiskommandanten betr.

Zu Ziffer 34. Minist.-Entschl. vom 27. Mai 1832 Nr. 9659, die Uniform der Landwehr-Kreis-Inspektoren betr.

Minist.-Entschl. vom 24. September 1833 Nr. 25,012, die Uniformirung der Landwehrbezirksinspektoren betr.

Zu Ziffer 35. Minist.-Entschl. vom 26. März 1826 Nr. 3094, die Kleidung der Landwehrmusik betreffend.

B. Pflicht der Uniformirung.

36. Jeder neu zugehende, zur aktiven Landwehr pflichtige Bürger muß vor der Beeidigung durch den Adjutanten, und in Orten, wo kein Adjutant ist, durch einen Unterlieutenant oder einen Unteroffizier, dem kommandirenden Offizier des betreffenden Regiments oder Bataillons in voller Montirung und Armirung vorgestellt werden. Findet dieser die Uniformirung nicht mustermäßig, so ist dasselbe herstellen zu lassen, und der Bürger zur nochmaligen Präsentation anzuhalten.

Gegen Behörden, welche ein zur Aktivität pflichtiges Individuum ohne vorgängige Anschaffung der vollständigen Uniform und Armatur zur Bürgerbeeidigung zulassen, ist disciplinär einzuschreiten, überdieß sind dieselben zur nachträglichen Beischaffung der Kleidung und Waffen aus eigenen Mitteln salvo regressu an die Betheiligten binnen kurzen Termins ohne Nachsicht anzuhalten.

37. Die Regiments- und Bataillons-Commandanten haben die nach § 17 der Landwehr-Ordnung pflichtigen, ihre Uniformen oder Armatur aber nicht gehörig unterhaltenden oder nachschaffenden Individuen nach vorgängiger Mahnung der betreffenden Distriktspolizeibehörde anzuzeigen, damit diese die Erfüllung dieser staatsbürgerlichen Obliegenheit durch die entsprechenden Executivmaaßregeln sichere.

C. Tragen der Uniform außer Dienst.

38. Den Landwehroffizieren, mit Ausnahme der Kreiskommandanten, der Kreiskommando-Adjutanten, der Distriktsinspektoren, der Regiments- und Bataillonskommandanten und ihrer Adjutanten, als welche im beständigen Dienste begriffen erachtet werden, ist das Tragen der Uniform und der Dienstzeichen nur im wirklichen, oder mit Genehmigung ihres Commandanten bei besondern, von der betreffenden Polizeibehörde und in gemischten Garnisonsstädten von der kgl. Stadt-

---

Zu Ziffer 36. Minist.-Entschl. vom 12. Oktober 1819 Nr. 12,279, die Montur der Landwehr in Städten und Märkten betr.

Minist.-Entschl. vom 23. November 1830 Nr. 17,993, die Organisation der Landwehr betreffend.

Minist.-Entschließung vom 29. Januar 1834 Nr. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenzstadt München betr.

Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1835 Nr. 1225, Zwangsmittel gegen die, die Uniformirung vernachläßigenden aktiven Landwehrpflichtigen betr.

Minist.-Entschl. vom 7. September 1835 Nr. 25,739, die Armatur des Landwehr-Bataillons Kempten betr.

Minist.-Entschl. vom 4. Dezember 1836 Nr. 26,620, die Vorstellung des Landwehr-Bataillons-Quartiermeisters Pollinger zu Eggenfelden, wegen Uniformirung betreffend.

Zu Ziffer 37. Minist.-Entschl. vom 2. Februar 1835 Nr. 1225, Zwangsmittel gegen die, die Uniformirung vernachläßigenden aktiven Landwehrpflichtigen betr.

Zu Ziffer 38. Allerhöchste Entschl. vom 17. Oktober 1807, den Charakter und die Uniform des bürgerlichen Militärs betr. (Reggsbl. vom Jahr 1807 St. 4 S. 1641.)

Minist.-Entschl. vom 10. Oktober 1823, das Tragen militärischer Titel und Auszeichnungen der Landwehroffiziere außer Dienst betr.

kommandantschaft genehmigten Feierlichkeiten gestattet. Ein Zuwiderhandeln zieht Arrest, und bei Theilnahme an nicht gestatteten Festen, Einschreitung und Hinweisung an den Disciplinar-Rath nach sich.

D. Tragen der Armeedenkzeichen und der Capitulationszeichen.

39. Die Landwehrmänner sind berechtigt, die Armeedenkzeichen zu tragen, eben so dürfen dieselben die erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehr-Uniform forttragen.

E. Verpfändung und Veräußerung der Uniform und Waffen.

40. Montirungsstücke, Waffen oder Lederwerk zu verpfänden oder gar zu veräußern, ist jedem Landwehrmann bei Strafe eines drei-, oder nach Umständen auch viertägigen engen Arrestes untersagt.

Ueberdieß bleibt die pfandweise Annahme solcher Gegenstände auch fortan verboten, und es sind dieselben nach Gerichtsordnung Cap. 18 § 4 Nr. 2 von gerichtlicher und jeder andern Auspfändung in so lange befreit, als der Schuldner in der aktiven Landwehr wirklich eingereiht ist.

F. Waffen.

41. a) Denjenigen aktiven Landwehrmännern, welche sich in dem Besitze von brauchbaren Aerarialgewehren befinden, sind solche gegen eine angemessene Ablösungssumme eigenthümlich oder bei allenfallsiger Unvermöglichkeit für die Dauer der Theilnahme an der aktiven Landwehr unentgeltlich zum Gebrauche zu überlassen.

b) Eben so darf den einzelnen aktiven Landwehrabtheilungen der in ihrem Besitze befind-

---

Zu Ziffer 39. Allerh. Entschl. vom 16. November 1815, das Tragen der in der Linie erhaltenen Capitulationszeichen auf der Landwehruniform betr.
Allerh. Entschl. vom 25. Mai 1817, die Armeedenkzeichen betr.

Zu Ziffer 40. Ausschreiben des kgl. General-Land-Commissariats vom 10. September 1808, die Verpfändungen und Veräußerungen der Bürgermilitär-Uniformen und Waffen betr. (Rggsbl. vom J. 1808, St. 53 S. 2037.)
Allerh. Entschl. vom 27. Januar 1810, die Veräußerung und Verpfändung der Montirungs- und Bewaffnungsstücke der Nationalgarde betr. (Rggsbl. v. J. 1810 St. 6 S. 89.)

Zu Ziffer 41. Allerh. Entschl. vom 22. Januar 1814, Gewehrabgabe für die Nationalgarde III. Classe betr.
Minist.-Entschl. vom 10. Juli 1815 Nr. 432, das Landwehr-Bataillon Starnberg betreffend.
Minist.-Entschl. vom 7. August 1815 Nr. 1026, das Landwehrbataillon Immenstadt betreffend.
Allerh. Entschl. vom 29. April 1818, den Nachlaß der von mehreren Landwehr-Abtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betreffend.
Minist. Entschl. vom 8. Mai 1818 Nr. 7706, den Nachlaß der von mehreren Landwehrabtheilungen haftenden Beträge für empfangene Waffen betr.
Minist.-Entschl. vom 8. Januar 1822 Nr. 14,531, die von dem Negotianten Emanuel Trost aufgekauften Gewehre für die Landwehr betr.

liche brauchbare Waffenvorrath gegen eine mäßige Averſalſumme als Eigenthum überwieſen, oder nach Umſtänden unentgeltlich zur Benützung überlaſſen werden.

c) Die bei den nicht aktiven Landwehrabtheilungen oder bei den Polizeibehörden aufbewahrten brauchbaren Aerarialgewehre ſind auf die unter lit. b bezeichnete Weiſe nach Bedürfniß an die aktiven Landwehrabtheilungen abzuliefern.

d) Alle nicht brauchbaren Aerarialwaffen ſollen nach dem Werthe des Materials um das Meiſtgebot mit Rückſichtsnahme auf die beſtehenden Verhältniſſe in einzelnen Gewehrtheilen verſteigert werden.

Der hieraus erzielte Erlös iſt den am meiſten verſchuldeten Landwehrabtheilungen zuzuwenden.

e) Ueber die von einzelnen Landwehrmännern oder Landwehrabtheilungen käuflich abgelösten, ſo wie über die denſelben blos zum Gebrauch überlaſſenen und über die verſteigerten Gewehre iſt ein Verzeichniß aufzunehmen. Auch ſind die blos zum Gebrauche überlaſſenen Armaturſtücke in geeignete Rechnungsnachweiſung zu nehmen, und im brauchbaren Zuſtande zu erhalten.

f) Diejenigen von den einzelnen Landwehrmännern nicht veranlaßt oder inexigibel gewordenen Reparationskoſten ſind dem allgemeinen Schuldenſtande der betreffenden Landwehrabtheilungen beizuſchlagen.

g) Die der Confiscation unterworfenen noch brauchbaren Gewehre der Wildſchützen und des Wilderns verdächtigen Individuen, ſo ferne ſie nicht nach den beſtehenden Beſtimmungen den um die Abnahme ſich verdient gemachten Königlichen oder Privat-, Jagd- und Forſtbedienſteten oder den Gendarmen zufallen, ſind ſtatt der bisherigen Vernichtung der Landwehr-Abtheilung am Sitze der betreffenden Diſtrikts-Polizeibehörde, oder, wenn daſelbſt keine Landwehr-Abtheilung ſich befindet, der zunächſt gelegenen Abtheilung zum Gebrauche und zur ſichern Aufbewahrung zuzuſtellen.

Miniſt. Entſchl. vom 26. Juli 1824 Nr. 7318, das Schuldenweſen der Landwehr, weſentlich Gewehre ſ. a. betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 26. Juli 1824 Nr. 7385, die Gewehre für die Landwehr des Obermainkreiſes betr.

Allerh. Entſchl. vom 13. September 1824, das Schuldenweſen der Landwehr betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 12. November 1830 Nr. 7656, die an die Landwehr abgegebenen ärarialiſchen Gewehre betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 14. Auguſt 1832 Nr. 13,444, die an die Landwehr abgegebenen ärarialiſchen Gewehre betr.

Miniſt.-Entſchl. vom 18. Februar 1837 Nr. 3483, die Verwendung, reſp. Aufbewahrung konfiscirter Gewehre der Wildſchützen bei den Depots der Landwehrabtheilungen betr.

Zu § 21 der Landwehr-Ordnung.

X. Sold und Verpflegung.

42. Die Landwehr kann innerhalb ihres Regiments- oder Bataillons-Bezirkes keine Art von Dienstsold oder Verpflegung ansprechen.

Eine Ausnahme tritt nur hinsichtlich der Vaganten-Transporte ein, für welche ohne Rücksicht auf die Frage, ob der Transport die Bezirksgrenze überschreitet oder nicht, der Mann von jeder Stunde des Hinwegs eine auch die Rückwegskosten in sich schließende Vergütung von 15 kr., oder Falls der Transportant an demselben Tage nicht in sein Wohnort zurückzukehren vermag, von 18 kr. empfängt.

Bei Diensten außerhalb des Bezirkes wird die Landwehr in Sold und Verpflegung dem stehenden Heere ganz gleich gehalten, und zwar in der Art, daß ein Landwehroffizier für jeden Tag den 30ten, und in Monaten zu 31 Tagen den 31. Theil der dem analogen Grade der Linie zukommenden Gage; die Landwehr-Unteroffiziere und Wehrmänner aber die analoge Löhnung der Unteroffiziere und Gemeinen der Linie erhalten.

Auch findet die Einquartirung nach den für das Heer bestehenden Normen statt.

43. Bei Vagantentransporten hat die Uebernahmsbehörde mit der richtigen Ablieferung der Vaganten zugleich die Meilenzahl der Entfernung der betreffenden Orte und den allenfalls eintretenden Umstand, daß der Transportant an demselben Tage nicht mehr in seine Heimath zurückkommen könne, auf dem Vorweise zu bestätigen. Nur auf den Grund dieser Nachweisungen darf dem Transportanten die Zahlung der betreffenden Gebühren geleistet werden.

Zu § 22 der Landwehrordnung.

XI. Militärische Leitung der Landwehr.

A. Kreiskommando.

44. Jedes k. Kreiskommando wird mit einem Kreiskommandanten besetzt, es soll daher fortan kein Kreiskommandant die Landwehr zweier oder mehrerer Kreise leiten.

Zu Ziffer 42 und 43. Allerh. Entschl. vom 27. Dezember 1816, die Streifen durch Landwehrmänner betr.

Allerh. Entschl. vom 6. Januar 1817, die Taggelder der Landwehr und Polizeidiener bei Vaganten-Transporten betr.

Minist.-Entschl. vom 19. März 1825. die Taggebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen betr.

Minist.-Entschl. vom 19. Juni 1827 Nr. 4798, die Taggelder der Landwehr bei Vaganten-Transporten betr.

Minist.-Entschl vom 3. Juli 1827, die Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betr.

Minist.-Entschl. vom 20. April 1829, Nr. 3744, die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und bei Vaganten-Transporten betr.

Dem k. Kreiskommandanten, dessen Ernennung von Seiner Majestät Allerhöchstem Willen auszugehen hat, kommt, falls er nicht bereits die Eigenschaft oder die Charakterisirung als General im Heere besitzt, kraft seiner Stelle und auf die Dauer seiner Anstellung der Dienstgrad eines Generalmajors der Landwehr mit den Wirkungen der §§ 32 und 33 der Landwehrordnung zu. Er kann zwar nach seiner Convenienz auch außerhalb der Kreishauptstadt an jedem Orte des Kreises seinen Wohnsitz wählen, das Büreau hat aber in der Kreishauptstadt zu verbleiben und in dem Regierungsgebäude seinen Sitz zu nehmen, und die Geschäfte sind von dem ältesten Kreisinspektor zu versehen, so oft und so lange sich der k. Kreiskommandant außerhalb der Kreishauptstadt aufhält, so ferne derselbe nicht erklärt, den bestimmten periodischen Zusammentritten mit dem k. Regierungs-Präsidenten beizuwohnen, in welchem Falle der Inspektor auch über den Currenteinlauf von Posttag zu Posttag an ihn zu rapportiren und dessen Erledigung nach seinen Beschlüssen zu bemessen hat.

45. Die Adjutanten kann sich der k. Kreiskommandant je nach seinem Ermessen aus den zu unentgeltlichen Dienstleistungen geneigten Subaltern-Offizieren, oder aus der Reihe der hiezu geneigten, sodann mit einem Landwehrgrade zu versehenden Staatsdiener wählen.

46. Die früher bestandenen Kreiskommando-Aktuarsstellen werden nicht wieder besetzt. Vielmehr haben die kgl. Kreisregierungen K. d. J. entweder mit dem k. Kreiskommandanten über ein aus ihrem Gehilfenfonde zu ermittelndes Diurnalaversum übereinzukommen, oder ein zu den Copial- und Registraturgeschäften taugliches Individuum aus der Mitte ihrer Funtionäre zur Disposition des k. Kreiskommandos zu stellen, welches sofort für Geschäfte der k. Kreisregierung nur in so ferne verwendet werden darf, als der k. Kreiskommandant dessen Anwesenheit in dem Kreiskommando-Bureau nicht für nöthig erachtet.

47. Die Bureau-Exigenz des k. Kreiskommandos wird aus den Regiefonden der kgl. Kreisregirung bestritten, und die von dem k. Kreiskommandanten oder dessen Stellvertreter kontrasignirten Scheine dienen als Ausgabsbelege, ohne daß die k. Kreisregierung berechtigt wäre, auf eine materielle Beurtheilung des wirklichen Erfordernisses einzugehen.

B. Kreis- und Distrikts-Inspektoren.

48. Die k. Kreis-Inspektoren müssen ihren Wohnsitz an dem Sitz der Kreisregierung haben.

Zu Ziffer 44, 45 und 46. Minist.-Entschl. vom 14. Januar 1832 Nr. 569, die Landwehr-Kreis-Commandostellen betr.
Minist.-Entschl. vom 24. August 1832 Nr. 12,272, die Landwehr-Kreiskommando-Adjutanten betr.
Allerh. Entschl. vom 5. November 1835 Nr. 33,605, den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiskommandanten betr.

Zu Ziffer 47. Minist. Entschl. vom 24. April 1832 Nr. 15,641, die Bureau-Exigenz der Landwehr-Kreiskommandos betr.
Minist.-Entschl. vom 8. August 1832 Nr. 10,112, die Bureau-Exigenz der Landwehr betr.

Zu Ziffer 48 u. 49. Minist.-Entschl. vom 8. Juli 1832 Nr. 14,272, die Aufstellung von Unter-Inspektoren der Landwehr betr.

Ihre Aufgabe ist, dort den k. Kreiskommandanten in dessen Abwesenheit zu ersetzen, und in dessen Abwesenheit die erhaltenen Aufträge in dem Gesammt-Umfange des Kreises zu vollziehen.

49. Die kgl. Distrikts-Inspektoren müssen ihren Wohnsitz in dem ihnen anvertrauten Inspektions-Distrikte haben. Sie werden von dem Monarchen entweder aus den Bataillons-Commandanten mit Beibehaltung ihres Bataillons-Commandos gewählt, oder speziell ernannt. Ihr Beruf ist, in dem ihnen zurepartirten Inspektionsbezirke die Aufträge des k Kreiskommandanten zu vollziehen, sämmtliche aktive Abtheilungen ihres Bezirkes jährlich, mindestens einmal unentgeltlich zu inspiziren, für Regularität des Dienstes zu sorgen, und über den gleichförmigen ächt dienstlichen Vollzug der organischen Anordnungen, so wie über den guten Geist der Landwehrabtheilungen in diesem Bezirke zu wachen.

Zu § 23 der Landwehrordnung.

XII. Administrative Leitung.

50. Die Geschäfte des gemeinsamen Ressorts werden zwischen den Distrikts-Polizeibehörden und den Landwehrregiments- oder Bataillons-Commandanten, dann zwischen den k. Kreisregierungen und den kgl. Kreiskommandos, mit Vermeidung jeder Vielschreiberei und jedes Notenwechsels im persönlichen Zusammentritte abgethan.

Der Geschäftsgang ist mündlich, und so ferne das Beschlossene eines Constatirens bedarf, protokollarisch; als Norm hiefür gelten folgende allgemeine Vorschriften:

a) die in Gegenständen des gemeinen Ressorts ergehenden Ministerial-Reskripte werden an

---

Minist.-Entschl. vom 28. Februar 1833 Nr. 4710, die Einführung der Distrikts-Inspektoren bei der Landwehr betr.

Zu Ziffer 50. Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1832 Nr. 10,940, die Ausfertigungsform der, Kreis-Regierungen und Kreiskommandos zugleich berührenden Ministerialverfügungen betr.

Minist.-Entschl. vom 24. August 1832 Nr. 10,353, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 14. Januar d. J. über die Landwehrgeschäftsordnung betr.

Minist.-Entschl. vom 23. September 1832 Nr. 14,237, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehrkreiskommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehr-Angelegenheiten betr.

Minist.-Entschl. vom 1. Oktober 1832 Nr. 2088, die Landwehr-Kreiskommandos betreffend.

Minist.-Entschl. vom 10. April 1833 Nr. 21,699, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehrkreiskommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehrangelegenheiten betr.

Minist.-Entschließung vom 16. Juli 1833 Nr. 18,455, die Rubricirung der Berichte betr.

Allerh. Entschl. vom 29. Dezember 1836, die Geschäftsvereinfachung bei der innern Verwaltung betr.

beide Kreisstellen addressirt, doppelt ausgefertigt, und jeder der beiden Kreisstellen in gleichlautenden Ausfertigungen zugesendet;

b) die ergehenden gemeinsamen Berichte werden von jener der beiden Kreisstellen, welcher die Initiative zusteht, also in Ernennungs-, Beförderungs- oder Entlassungs- und Disciplinargegenständen von den k. Kreiskommandos und in den übrigen Fällen von den kgl. Kreisregierungen K. d. Innern konzipirt, und die Originalconcepte gelangen in die Registratur der mit der Initiative beauftragten Stelle; beglaubigte Duplikate aber mit dem Expediatur der Chefs beider Kreisstellen in die Registratur der mitwirkenden Kreisstelle.

c) Die Verfügungen der Kreisstellen in Gegenständen des gemeinsamen Wirkungskreises haben in gleichlautenden Expeditionen, und zwar von der k. Kreisregierung K. d. Innern an die Distriktspolizeibehörde, von dem kgl. Kreiskommando an die Landwehr-Kommandos zu ergehen, und auch in jeder solchen Verfügung ist des gemeinsamen Berathens und der an die coordinirte Behörde ergehenden gleichlautenden Ausfertigung Erwähnung zu thun.

Zu § 25 der Landwehrordnung.

XIII. Ober- und Unter-Offiziere der Landwehr.

A. Patentisirung der Landwehr-Offiziere.

51. Die Patente werden auf gewöhnlichem Papierformate für die Staabs-Offiziere nach dem Formulare Anlage A, und für die übrigen Offiziere nach dem Formulare Anlage B ausgefertigt.

Die Stempelgebühr beträgt von einem Oberstenpatente 3 fl. — von einem Oberstlieutenant- und Majors-Patente 2 fl. — von einem Hauptmanns- oder Rittmeisters-Patente 1 fl. — von einem Subaltern-Offiziers-Patente und von den Patenten gleichgeachteten Chargen 30 kr.

Diese Stempelbeträge sind aus der Regie der einzelnen Regierungen vorzuschießen.

Zu Ziffer 51. Allerh. Entschl. vom 22. August 1807, die Patentisirung der Staabs- und Oberoffiziere der Landwehr betr.
Allerh. Entschl. vom 1. Februar 1817, die Patentisirung der Stabs- und Oberoffiziere der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 8. Oktober 1817, die Stempeltaxe für Patente der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 24. Oktober 1817, Nr. 18,599, die Stempeltaxe für die Patente der Stabs- und Oberoffiziere in der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 4. Juli 1827, Nr. 9,766, die Offizierspatente der Landwehr betr.
Minist.-Entschl vom 30. November 1827, Nr. 16,767, die Patente der Landwehr-Offiziere betr.
Minist.-Entschl. vom 25. Mai 1829, Nr. 6906, die Patentisirung der Landwehr-Offiziere betr.

B. Ernennung der Stabs- und Oberoffiziere.

52. Die Stabsoffiziere aller Grade und Waffengattungen werden von dem Monarchen und zwar in Gemäßheit des § 25 der Landwehrordnung ohne vorgängiges Gutachten einer Wahlkommission ernannt. Die deßfallsigen Vorschläge der begutachtenden Kreisstellen sind weder an Anciennetät noch an sonstige Normen gebunden und ihr Gutachten hat unter Eingereihten und Nichteingereihten, unter Landwehrpflichtigen und Nichtpflichtigen nach dem ausschließenden Gesichtspunkte der Befähigung und der zu würdiger Behauptung der Stelle nöthigen Voraussetzungen zu wählen.

53. Auch ehemalige Offiziere der k. Linientruppen können nur nach vorgängig vernommenem Wahlvorschlage als Subalternoffiziere in die Landwehr eingereiht werden.

54. Die Israeliten sind von den Landwehroffizierstellen eben so wenig als von den Offiziers-Stellen im aktiven Heere ausgeschlossen.

55. Die Einvernahme der Wahlvorschläge hat der Besetzung nicht nur der Unterlieutenants- und gleichgeachteten, sondern auch der Oberlieutenants-, Hauptmanns- und Rittmeisters-, dann der diesen gleichgeachteten Chargen vorauszugehen. Ein einfaches Vorrückenlassen nach der Anciennetät würde mit den klaren Bestimmungen des § 25 der Landwehrordnung im direkten Widerspruche stehen.

56. Die Wahlkommission besteht unter Vorsitz des Regiments- oder Bataillonskommandanten:

a) wo die Landwehr mehrere Waffengattungen zählt, aus den ältesten Offizieren, dann aus den zwei ältesten Unteroffizieren jeder einzelnen Waffengattung.

b) wo die Landwehr nur eine Waffengattung bildet, aus den zwei ältesten jeden Grades bis zum Unteroffizier abwärts ohne Beiziehung eines Civilkommissairs.

Wo noch keine aktive Landwehr besteht, bleibt der erste Vorschlag lediglich dem gemeinsamen Ermessen der einschlägigen Distriktspolizeibehörde und des einschlägigen Regiments- oder Bataillons-Kommandos anheim gestellt.

Zu Ziffer 52. Minist.-Entschl. vom 27. Mai 1832 Nr. 10,078, die Landwehrangelegenheiten betreffend.

Zu Ziffer 53. Minist.-Entschl. vom 10. September 1828 Nr. 12954, das Einrücken der aus dem Linienmilitär austretenden Offiziere in die Landwehr betr.

Zu Ziffer 54. Minist.-Entschl. vom 10. Juli 1830, die Landwehrdienst-Verhältnisse der Israeliten dahier betr.

Zu Ziffer 55. Minist.-Entschl. vom 16. Dezember 1831 Nro. 21,475, die Wahl der Landwehr-Offiziere nach § 25 der Landwehrordnung betr.

Minist.-Entschl. vom 7. Mai 1832 Nr. 5553, die Wahlkommissionen bei Avancements der Subalternoffiziere der Landwehr betr.

Zu Ziffer 56. Allerh. Entschl. vom 17. April 1816, die Landwehr betr. (Rggsbl. vom Jahr 1816, St. 15 S. 291.)

Minist.-Entschl. vom 21. August 1832 Nr. 10,354, die Wahl der Landwehroffiziere betreffend.

Gleicher Fall tritt bei jenen Bataillonen ein, welche außer dem Bataillons-Commandanten und dessen Adjutanten nicht mindestens zwei aktive Offiziere zählen.

57. In den Wahlkommissionen sind die Wahlstimmen durch verschlossene Zettel abzugeben, und diese verschlossen an das k. Kreiskommando zu senden, welches selbe im gemeinsamen Zusammentritte mit der k. Kreisregierung eröffnet.

C. Ernennung der Junker.

58. Die Besetzung der Junkers- und Unteroffiziersstellen kommt dem Landwehrregiments- und, wo kein Regiment besteht, dem Bataillonskommandanten zu.

D. Ernennung von Stabsauditoren und Stabsärzten.

59. Die Beigebung von Stabsauditoren und Stabsärzten zu jedem Kreiskommando erscheint nicht nothwendig, da die bei den Kreisstellen nothwendig werdenden ärztlichen Visitationen den in Ziffer 9 erwähnten Obervisitations-Commissionen zukommen, und in Disciplinarfällen die Initiative, somit auch die primitive Bearbeitung dem Referenten der k. Kreisregierung K. d. Innern obliegt.

E. Rangverhältnisse der Landwehroffiziere.

60. Die Landwehrbataillonskommandanten stehen im gleichen Range mit den Vorständen der Distriktspolizeibehörden. Jedoch gebührt unbeschadet des coordinirten Dienstverhältnisses letztern, sonach auch den Magistraten der einer kgl. Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städte, nach den allgemeinen Bestimmungen über das Wechselverhältniß zwischen den Civil- und Militärbehörden der Vortritt.

Zu Ziffer 57. Minist.-Entschl. vom 23. März 1833 Nr. 28,249, die Wahlen der Landwehroffiziere betr.

Zu Ziffer 58. Minist.-Entschl. vom 19. März 1834 Nr. 3651, die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betr.

Zu Ziffer 59 Minist.-Entschl. vom 13. Dezember 1823 Nr. 32,882, die Auditoriatsgeschäfte bei den Landwehrkreiskommandos betr.

Minist.-Entschl. vom 4. März 1836 Nr. 23,272, die Beförderung des Landwehr-Regmts-Arztes, Hofraths und Professors Dr. Heller zu Würzburg zum Staabsarzte, dann des Regimentsauditors Dr. Kaiser zum Stabsauditor bei dem Kreiskommando betr.

Zu Ziffer 60. Allerh. Entschl. vom 27. Juli 1819 Nr. 10,596, Rangverhältnisse der Magistrate betreffend.

Minist.-Entschl. vom 12. Dezember 1819 —, Rangverhältnisse der Magistrate betr.

Minist.-Entschl. vom 11. Juni 1833 Nr. 22,994, die Rangverhältnisse der Landwehroffiziere betr.

Minist.-Entschl. vom 24. Juni 1834 Nr. 6800, die Beschwerde der Gemeindebevollmächtigten der Stadt Fürth, wegen ihres nach den Landwehroffizieren bestimmten Rangverhältnisses betr.

Minist.-Entschl. vom 31. Mai 1836 Nr. 5763, das Rangverhältniß zwischen dem Magistrate und dem Landwehroffizierscorps der Stadt Straubing betr.

Zu § 28 der Landwehrordnung.

XIV. Ausrücken der Landwehr.

61. Als solche Civilstellen, welche die Landwehr zu den in § 17 der Landwehrordnung erwähnten Lokal- und Bezirksdiensten zu requiriren Befugniß haben, sind neben den k. Kreisregierungen K. d. J; d. h. neben dem k. Generalkommissär und Regierungs-Präsidenten, oder in dessen Abwesenheit neben dessen Stellvertreter, die Bezirkspolizeibehörden, d. h. die Landgerichte oder Herrschaftsgerichte, dann in den der Kreisregierung unmittelbar untergeordneten Städten, so weit es sich um einfache Feuerpiquete, Abschaffungspatrouillen, und in Fällen nicht bedrohter Sicherheit um bloße Wachen bei öffentlichen Festen handelt, die Magistrate, sobald es sich aber um Maaßregeln zur Aufrechthaltung der bedrohten oder gefährdeten Sicherheit handelt, nach § 11 der Verordnung vom 15. September 1818, der Stadtkommissär.

62. Die Requisition muß schriftlich an den kommandirenden Offizier der Landwehr des Ortes oder Bezirkes gerichtet werden, und den Zweck der Ausrückung, so wie den Umfang der zu requirirenden Dienstleistung bezeichnen.

Für die Gesetzlichkeit der Requisition ist die requirirende Behörde allein verantwortlich, und der Landwehr steht über die Statthaftigkeit und Nothwendigkeit sowohl der Assistenzleistung überhaupt als des bezeichneten Umfanges derselben keine Untersuchung zu.

Jede erfolgte Requisition ist auf der Stelle zur Kenntniß des vorgesetzten Kommandos und von diesem an die kgl. Kreisregierung K. d. Innern sofern es sich um Assistenz der polizeilichen und richterlichen Gewalt für alle Vorkommnisse des Distriktsdienstes unter den in der Verfassungs-Urkunde Tit. IX § 5 Abs. 3 bezeichneten Voraussetzungen, namentlich um Patrouillen, Streifen und Ausrückung zur Wahrung der bedrohten oder Wiederherstellung der bereits gefährdeten öffentlichen Ruhe und Sicherheit des Amtsbezirkes handelt, zur Kenntniß des Staatsministeriums des Innern zu bringen.

Die in Folge einer legalen Requisition ausgerückte Landwehr tritt in Bezug auf Waffengebrauch und Dienstform, in alle den ausgerückten Linientruppen und der ausgerückten Gendarmerie durch die jeweiligen Gesetze und Verordnungen vorgezeichneten Befugnisse und Normen.

63. Außer den Ausrückungen zum wirklichen Dienste finden fernere Ausrückungen der Landwehr statt:

Zu Ziffer 61 und 62. Minist.-Entschl. vom 27. Februar 1833 Nr. 24,660, die Competenz der k. Stadtkommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betr.

Minist.-Entschl. vom 23. Juni 1833 Nr. 14,324, die Competenz der k. Stadtkommissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betr.

Minist.Entschl. vom 19. Dezember 1833 Nr. 33,000, die Competenz der k. Stadtkommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehrdienstsachen betr.

Zu Ziffer 63 Ausschreibung des k. General-Landkommissariats vom 5. August 1808, die Paraden des Bürgermilitärs bei Frohnleichnamsprozessionen betr. (Rggsbl. v. J. 1808 St. 40 S. 1719.)

a) zu Waffenübungen,

b) zu Paraden und besonderen Feierlichkeiten,

c) zur Fahnenertheilung und Fahnenweihe,

d) zu militärischen Ehrenbezeugungen,

e) zu militärischen Beerdigungen,

f) zu Musterungen, (Inspektionen).

Jede solche Ausrückung darf nur nach vorgängiger Anzeige an die Distrikts-Polizeibehörde und mit deren Zustimmung (L. O. § 31) stattfinden.

Zu § 32 der Landwehrordnung.

XV. Dienstverhältniß der Stellen und Behörden zu den Regiments- und Bataillons-Commandos der Landwehr bei Ausrückungen.

64. Die Bestimmungen der §§ 22 und 31 der Landwehrordnung finden auch auf die an dem Sitze der Kreiskommandos garnisonirenden Landwehrabtheilungen volle Anwendung.

Die von der k. Platzkommandantschaft angeordneten Landwehr-Ausrückungen und Landwehr-Garnisonsdienste bedürfen daher in keiner Beziehung einer vorangehenden Kreiskommando-Bestätigung, wohl aber ist der betreffende Landwehr-Regiments- oder Bataillons-Kommandant gehalten, jede dießfallsige Weisung der Militärkommandantschaft und jede polizeiliche Requisition dem k. Kreiskommandanten persönlich oder durch den Adjutanten dienstmäßig zu melden.

Allerh. Entschl. vom 2. März 1815, Nr. 962, die Waffenübungen der Landwehr betreffend

Minist.Entschl. vom 11. September 1828 Nr 12,088 die Beseitigung einiger Inkonvenienzen in Bezug auf den Landwehrdienst betr.

Minist.-Entschl. vom 14. Oktober 1828 —, die Kirchenparaden der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 23. Januar 1835 Nr. 19,365, die Ausrückungen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 22. April 1836 Nr. 31,237, die Aufstellung der Schützenabtheilungen nach Maßgabe des § 2 im Anhange zu dem Unterrichte in den Waffenübungen für die Landwehrinfanterie, bei der Landwehr, wie bei den kgl. Linientruppen betr.

Zu Ziffer 64. Allerh. Entschl. vom 17. Oktober 1807 —, die Verhältnisse des Bürgermilitärs zu den k. Ortskommandanten betr. (Rggsbl. vom Jahr 1807 St. 47 S. 1661.)

Minist.-Entschl. vom 18. März 1833 Nr. 5498, die Dienstverhältnisse des Kreis-Kommandos bei Ausrückungen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 12. Juli 1834 —, die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betr.

Zu §. 33 der Landwehr-Ordnung.

XVI. Auszeichnung der Landwehr.

A. Militärische Ehrenbezeugungen.

65. In wirklicher Dienstleistung ist die Landwehr begriffen, sobald sie in den in Ziffer 61—63 incl. bemerkten Fällen in voller Uniform, und mit oder ohne Obergewehr ausrückt.

Den einzelnen Landwehr-Offizieren gebühren die ihrem Grade entsprechenden reglementmäßigen Ehrenbezeugungen, so bald und so oft sie in vollständiger Uniform vor der Wache oder dem Posten erscheinen, und letztere haben sich durchaus nicht in die Frage zu mischen, ob der in Uniform erscheinende Landwehroffizier auch wirklich im Dienste begriffen sey

Wohl aber haben die k. Kreiskommandanten und ihre nachgeordneten Regiments- und Bataillonskommandanten Sorge zu tragen, daß den in Ziffer 38 näher entwickelten Bestimmungen unbedingte und pünktliche Folge geleistet werde.

B. Fahnen.

66. Die Fahne und die Standarte sind die Symbole der Treue. Auf sie wird der Eid der Treue von jedem assentirten Landwehrmanne geleistet.

Jedes mit aktiver Mannschaft versehene Bataillon hat daher seine Fahne; jede Cavalerie-Abtheilung ihre Estandarte zu besitzen, welche in der Behausung des Commandanten aufbewahrt und bei Abschwörung des Fahneneides benützt wird.

Zu Ziffer 65. Ausschreiben des k. General-Landeskommissariats vom 7. November 1807, die dem Bürgermilitär gebührenden Ehrenbezeugungen betr. (Rggsbl. vom Jahr 1807 St. 49 S. 1737.)

Minist.-Entschl. vom 7. Juni 1834 Nr. 4792, militärische Ehrenbezeugungen gegen die Offiziere der Landwehr betr.

Zu Ziffer 66. Minist.-Entschl. vom 23. März 1833 Nr. 367, die Form der von der kgl. Landwehr zu führenden Fahnen betr.

Minist.-Entschl. vom 15. Juli 1833 Nr. 13,483, die Bitte des Landwehr-Bataillons Lichtenfels um allergnädigste Verleihung einer Bataillonsfahne betr.

Minist.-Entschl. vom 12 Dezember 1833 Nr. 28,048, die Bitte des Landwehr-Bataillons Kemnath um Bewilligung einer Fahne betr.

Minist.-Entschl. vom 14. Dezember 1833 Nr. 33,430, die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 21. Januar 1834 Nr. 14,057, Fahne-Bewilligung für das Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen im Isarkreise betr.

Minist.-Entschl. vom 19. April 1835 Nr. 17,799. die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 18. März 1837 Nr. 30,763, die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon Kötzting betr.

Das Führen der Fahnen gebührt jedoch nur jenen Bataillons und Eskadrons, deren aktive Gesammt-Mannschaft vollständig uniformirt und armirt, und überdieß in den Dienst- und Waffenübungen gehörig geübt ist.

Wo diese Voraussetzungen nicht gegeben sind, ist das Führen der Fahnen bei Ausrückungen ein Akt besonderer Königlicher Gnade.

67. Jedes Landwehr-Bataillon, welches mindest eine einzelne in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig gemeldete Abtheilung umschließt, hat ein Recht auf das der Fahne anzuheftende Armeedenkzeichen jener Jahre.

68. Wenn sich in dem Bezirke eines Landwehrbataillons keine Stadt oder kein Markt befindet, so ist auf die Fahne nur die Benennung „Landwehrbataillon N. N." zu setzen.

Für die würdige und sichernde Aufstellung und Aufbewahrung der nicht mehr führbaren alten Fahnen und Standarten ist in dem Zeughause oder Rathhause, oder mit Zustimmung der kirchlichen Oberbehörde in der Kirche oder an einem andern angemessenen Platze Sorge zu tragen.

C. Sigille.

69 Die Sigille der Landwehr-Kreiskommandos haben die Größe und Form der Siegel der Linien-Divisions-Kommandos mit der Umschrift: „Königliches bayerisches Landwehrkommando des N.-Kreises. —

Die Siegel der Regiments- und Bataillons-Kommandos haben die Größe und Form jener der Linienregimenter, jedoch mit der Umschrift: „Königlich bayerisches Landwehr-Regiment (Bataillon) N. N." —

D. Theilnahme der Landwehroffiziere an Aufwartungen bei Hof.

70 Bei Aufwartungen benimmt sich die Landwehr nach strenger Analogie der für das stehende Heer jeweils gegebenen Dienstformen.

Zu Ziffer 67. Minist.-Entschl. vom 8 Dezember 1836 Nr. 25,330, die Bitte des Landwehrbataillons Füßen, das Felddenkzeichen führen zu dürfen, zugleich das Recht auf diese Auszeichnung derjenigen Abtheilungen, welche sich in den Jahren 1813, 1814 und 1815 freiwillig zum Felddienste gemeldet haben.

Zu Ziffer 68. Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1816 Nr. 2426, Fahnen der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 22. Februar 1836 Nr. 9,557, die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr.

Zu Ziffer 69 Minist.-Entschl. vom 17. Juli 1816 Nr. 2428, Sigille der Landwehr-Bataillons betreffend
Minist.-Entschl. vom 18. März 1833 Nr. 2,175, die Form des Siegels für das Landwehrkreiskommando betr.

Zu Ziffer 70. Minist.-Entschl. vom 12. Oktober 1827 —, eine Reklamation des Landwehroffiziers-Corps zu Würzburg, wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betr.
Minist.-Entschl. vom 27. Dezember 1834 Nr. 31,044, den Rang der Sanitäts-, Administrativ- und Justizbeamten der Landwehr betr.

E. Begräbnißfeierlichkeiten.

71. Die Feierlichkeiten des militärischen Begräbnisses sind auf die in Dienstesaktivität gestorbenen, dann auf diejenigen Individuen zu beschränken, welchen nach ihrem Austritte aus dem Landwehrdienste das fernere Tragen der Uniform mit den militärischen Zeichen gestattet ist.

Reluenten haben auf jene Feierlichkeiten keinen Anspruch.

Den Hinterlassenen des Verstorbenen steht es nicht zu, für denselben die militärischen Ehrenbezeugungen abzulehnen.

Dagegen dürfen aber auch der Erbmasse in keinem Falle Kosten irgend einer Art für die militärische Beerdigung aufgerechnet werden, vielmehr fällt die Gesammtausgabe auf Flöre, Tücher, Patronen ausschließend der Landwehrkasse zur Last.

72 Jenen Landwehroffizieren, Unteroffizieren und Gemeinen, welche Feldzüge mitgemacht haben, gebühren die üblichen drei nach den Dienstvorschriften für das Heer zu bemessenden Salven.

Zu § 34 der Landwehrordnung

XVII. Befreiungen und Vortheile der Landwehr.

A. Schützenvortheile.

73. Jeder, als Landwehr-Schützen-Compagnie organisirten (oder sich organisirenden) Landwehr-Schützen-Compagnie kommen die Schützen-Vortheile zu.

Wo eine in dem Genusse von Schützenvortheilen befindliche Privat-Schützengesellschaft sich

---

Zu Ziffer 71. Allerh. Entschl. vom 22. Juli 1807 —, das Bürgermilitär betr. (Reggsbl. vom Jahr 1807 St. 35 S. 1297.)
Minist.-Entschl vom 15 Juni 18 0, Nr. 14,232, Begräbniß-Ceremonien bei der k. Nationalgarde III. Classe betr.
Allerh. Entschl. vom 12. Juli 1816 —, die militärische Begräbniß der Landwehrmänner betr. (Rggsbl vom Jahr 1816 St. 25 S. 475.)
Minist.-Entschl. vom 15. Januar 1834 Nr. 805, die unentgeltliche Ausrückung der Landwehrodristen bei den militärischen Begräbnissen der aktiven Landwehroffiziere betr.

Zu Ziffer 72. Minist.-Entschl. vom 27. Februar 1835 Nr. 4983, das militärische Begräbniß der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 16. Oktober 1835 Nr. 29,839, die Begräbnißfeierlichkeit der Landwehrmänner betr.
Minist.-Entschl. vom 16 Januar 1836 Nr. 30,921, das Salvengeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehrmänner betr.

Zu Ziffer 73. Allerh. Entschl. vom 9 September 1808 —, die Wiedereinführung der Schützenvortheile betr. (Rggsbl. vom Jahr 1808 St. 53 S. 2146.)
Minist.-Entschl. vom 18. September 1813 Nr. 12,368, die Schützenvortheile in jenen Städten betreffend, wo Schützen-Compagnien beim Bürgermilitär bestehen.

weigert, der Landwehr als Schützen-Compagnie beizutreten, tritt in Gemäßheit der bestehenden Verordnungen der rücksichtslose Einzug des gesetzwidrig und unbefugten Bezuges ein.

B. Befreiung der Landwehroffiziere und Cavalleristen von der Conkurrenz zum Hand- und Spanndienste.

74. Die Befreiung der Staabsoffiziere und Adjudanten, so wie sämmtlicher Cavalleristen für ein Pferd von der Vorspannskonkurrenz, erstreckt sich auf alle allgemeinen Landesfrohnen und Kriegsfuhren, nicht aber auf die aus dem Gemeindeverbande als Gemeindelast oder aus guts- oder grundherrlichen Verhältnissen, als guts- oder grundherrliche Frohnen hervorgehende Vorspannspflichtigkeit.

Zu den §§ 35—42 der Landwehrordnung.

XVIII. Disciplin- und Gerichtsbarkeit.

75. Uebertretungen der Disciplin, nämlich alle Subordinations-Vergehen gegen einen im Dienste begriffenen Offizier kompetiren zu dem Disciplinar-Ressort der Landwehr.

76. Die Zusammensetzung der betreffenden Commission richtet sich bis zum Erscheinen der

---

Minist. Entschl vom 22. Oktober 1828 Nr. 13074, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl vom 14 Mai 1832, Nr. 18124, die Schützenvortheile betr.
Minist. Entschl. vom 23. Mai 1832 —, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 26. Febr. 1833 Nr. 20,556, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 21. Oktober 1833 Nr. 22,424, die Schützenvortheile betr.
Minist.-Entschl. vom 23. April 1834 Nr. 10,467, die Bitte des Landwehr-Schützen-Bataillons Nürnberg um Anweisung eines ärarialischen Schützenvortheiles betr.

Zu Ziffer 74. Allerh. Entschl vom 19. September 1809 —, die Befreiung der Landwehroffiziere und Cavalleristen vom Hand- und Spanndienste betr.
Minist.-Entschl vom 18. Oktober 1814, Nr. 8958, die Spanndienstpflichtigkeit einiger Pferdebesitzer zu Augsburg betr.
Minist. Entschl. vom 15. März 1813 Nr. 1816, das Entlassungsgesuch des Oberlieutenants Dobler, insbesondere die Befreiung der Landwehroffiziere von der Handfrohn betr.
Minist.-Entschl. vom 1. Juni 1823 Nr. 3729, die begutachtete Befreiung der Landwehroffiziere von der Handfrohne betr.
Minist.-Entschl. vom 15. Dezember 1824 Nr. 13,988, die Handscharwerksleistung der Landwehroffiziere betr.
Minist.-Entschl. vom 11. Februar 1826 —, die Befreiung der Landwehroffiziere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeinde-Spanndienste betr.
Minist.-Entschl. vom 2. März 1826 Nr. 1759, die angeregte Befreiung der Landwehroffiziere und Cavalleristen von Handdiensten betr.
Minist.-Entschl. vom 28. April 1835 Nr. 8701, die Befreiung der Landwehroffiziere und Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeinde-Spanndienste betr.

Zu Ziffer 75. Allerh. Entschl. vom 14. Oktober 1819 Nr. 14368, die Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 29. August 1828 Nr. 9715, die wegen Abordnung einer Strafordonanz erhobenen Anstände betr.

Dienstvorschriften nach den Bestimmungen der allerhöchsten Verordnung vom 24. Mai 1809 (Reggsbl. vom Jahr 1809 St. 38 S. 857.)

77. Nachläßigkeiten der Landwehrauditore sind nach Anleitung der §§ 35—40 der Landwehr-Ordnung zu ahnden, und ziehen überdieß für den konkreten Fall die Ersetzung des betheiligten Auditors durch den zu kommandirenden Auditor eines benachbarten Landwehrbataillons nach sich.

78. Die Gerichte sind angewiesen, die Schärfungsarten des Strafgesetzes Theil I Art. 29 gegen angeschuldete, in Folge des betreffenden Vergehens nicht zugleich vom Landwehrdienste zu entlassende Landwehroffiziere nur mit Behutsamkeit und bei absoluter Unvermeidlichkeit in Anwendung zu bringen.

79. Die Genehmigung der Kosten der disciplinären Untersuchungen kompetirt zu dem gemeinsamen Wirkungskreise der k. Kreisregierungen K. d Innern und der k. Kreiskommandos.

80. Taggelder für Commissionsmitglieder bei Untersuchungen und Strafurtheilen der Landwehr, finden nur in außerordentlichen Fällen statt. Für solche Fälle betragen die Gebühren von einem ganzen Tage für den Major 7 fl., für den Hauptmann oder Regimentsauditor 5 fl., für den Lieutenant oder Bataillonsauditor 3 fl., für den Unteroffizier vom Feldwebel oder Wachtmeister abwärts 1 fl., für den Landwehrmann 40 kr, falls aber das Geschäft nur einen halben Tag in Anspruch nähme, für jeden Grad nur die Hälfte dieser Beträge.

Zu § 43—46 der Landwehrordnung.

XIX. Cassawesen, Oekonomie-Commission und Rechnungswesen.

81. Bei jeder mit Schulden oder vertragsmäßigen Verbindlichkeiten behafteten Landwehr-

---

Zu Ziffer 76. Allerh. Entschl. vom 24. Mai 1809 —, die Gerichtsordnung beim Bürgermilitär betr. (R.-Bl. v. J. 1809, St. 38. S. 857.)
Minist.-Entschl. vom 23. März 1831 Nr. 2138, das dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments Würzburg betr.
Minist.-Entschl. vom 8. März 1833 Nr. 1036, die Untersuchung gegen den Divisionskommandanten, Landwehr-Hauptmann Moser und mehrere andere Individuen der Landwehr zu Weiden, wegen dienstwidrigen Benehmens betr.

Zu Ziffer 77. Minist. Entschl. vom 4. Dezember 1836 Nr. 24,340, Zwangsmittel gegen dienstnachläßige Landwehr-Auditore nach Anleitung der §§. 35—40 der Landwehr-Ordnung betr.

Zu Ziffer 78. Allerh. Entschl. vom 3. September 1820 Nr. 7110, die Schärfungen der Gefängnißstrafe bei Landwehr-Offizieren betr.

Zu Ziffer 79. Minist.-Entschl. vom 18. Februar 1823 Nr. 1866, die Kosten der Disciplinar-Untersuchung gegen den Landwehrmann Baumann in Schwandorf betr.

Zu Ziffer 80. Minist.-Entschl. vom 28. November 1816 Nr. 3698, die Commissionskosten bei der Landwehr betr.
Minist.-Entschl. vom 28. Februar 1817 —, die Taggelder der Commissionsmitglieder bei Untersuchungen der Landwehr betr. (Gerets Verord.-Sammlung Bd. 7. S. 491.)

Zu Ziffer 81. Allerh. Entschl. vom 17. März 1818 Nr. 3128, die Reluitionsbeiträge und das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Abtheilung hat, gesondert von dem Landwehrdienste, ein eigener, von der k. Kreisregierung K. d. J. und dem k. Kreiskommandanten gebilligter Schuldentilgungsplan, und ein eigener auf gleiche Weise genehmigter Schuldentilgungsfond zu bestehen, welcher zunächst aus den etwa vorhandenen entbehrlichen Vorräthen und Requisiten der Landwehr und den im Besitze einzelner Landwehrmänner befindlichen Aerarial-Waffen, oder aus dem dafür mit 4 bis 6 fl. per Stück zu leistenden Ersatze und subsidär aus den etwa noch vorhandenen Cassebeständen, dann aus den rückständigen Reluitionsbeiträgen zu dotiren ist, und nur bei Unzulänglichkeit dieser Mittel ergänzende Zuschüsse aus den Current-Reluitionen zu schöpfen hat, welche in dem letztern Bedarfsfalle auch in den Fällen ruhender Aktivität zu erheben sind.

82. Die Superrevision der sämmtlichen Landwehrrechnungen Behufs des von der k. Kreis-

---

Allerh. Entschl. vom 14 Juni 1822 Nr. 7316, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.

Allerh. Entschl. vom 22. August 1822 Nr. 9718, die Verwendung der Reluitionsgelder für die Legions- und Landwehrpflicht betr.

Minist. Entschl. vom 3. März 1824 Nr. 3286, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 12. September 1824 Nr. 13,783, das Schuldenwesen der Landwehr im Oberdonaukreise betr.

Allerh. Entschl. vom 23. Juni 1825 Nr. 7671, das Schuldenwesen der Landwehr, insbesondere die Forderungen des Sattlers Anton Müller von Elbach und des Negotianten Trost betr.

Minist.-Entschl. vom 17 Juli 1826 Nr. 6527, die auf der Oekonomiekasse des Landwehr-Bataillons Freysing ruhenden Schulden betr.

Minist.-Entschl. vom 18 September 1826 Nr. 7012, den Vollzug der Landwehr-Ordnung und die vorläufige Berichtigung des älteren Schuldenwesens der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 12 Oktober 1826 Nr. 12,831, die Erhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge betr.

Minist.-Entschl. vom 13 Februar 1827 Nr. 14,831, die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro 1824/25 angebrachte Beschwerde betr.

Minist.-Entschl. vom 13. Februar 1827 Nr. 16,923, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 2. März 1827 Nr. 522, das Schuldenwesen der Landwehr im Obermainkreise betr.

Minist.-Entschl. vom 10. April 1827 Nr. 3,557, den Vollzug der Landwehr-Ordnung resp die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 8. Mai 1827 Nr 6,300, das Schuldenwesen der Landwehr betr.

Minist.-Entschl vom 4. März 1829 Nr 3,784, die endliche Erledigung des Schuldenwesens der Landwehr betr.

Minist.-Entschl. vom 25. März 1829 Nr. 18,323, das Schuldenwesen des Landwehr-Bataillons Neumarkt betr.

Minist.-Entschl. vom 7. September 1832 Nr. 13,445, die Schuldentilgung in Bezirken nicht aktiver Landwehr betr.

Minist.-Entschl vom 7. Januar 1833 Nr. 25,204, den Exigenz-Etat der Landwehr des Rezatkreises betr.

Zu Ziffer 82. Minist.-Entschl. vom 2. Juli 1821 Nr. 8,747, die Revision der Landwehr-Rechnungen betr.

regierung K. d. J. gemeinsam mit dem kgl. Kreiskommando zu schöpfenden Rechnungsbescheides liegt den Rechnungs-Commissären der erstgenannten Kreisstelle unter gemeinsamer Respicirung der Communal-Stiftungs- und Comptabilitäts- dann der Landwehrreferenten ob.

83. Da die allerhöchste Verordnung vom 23. Juni 1829 (Reggsbl. vom J. 1829 Nr. 29 S. 521) der Landwehr die Postportofreiheit nur bezüglich der Dienstkorrespondenz einräumt, eine Postwagenfreiheit aber überhaupt nicht besteht, so können die Sendungen von Landwehrarmatur- und Monturgegenständen von Bezahlung der Postportogebühr nicht enthoben, vielmehr müssen letztere ebenso, wie die übrigen Kosten aus den Oekonomiekassen der betreffende Landwehr-Abtheilungen berichtigt werden.

Durch diese Zusammenstellung sind, neben den frühern durch die Landwehrordnung ohnehin abrogirten Normativen, folgende seit dem 7. März 1826 erschienene Ministerialentschließungen ersetzt:

1. Minist.-Entschl. vom 26. März 1826 Nr. 3094, die Kleidung der Landwehrmusik betr.
2. — — vom 17. Juli 1826 Nr. 6,527, die auf der Oekonomiekasse des Landwehr-Bataillons Freysing ruhenden Schulden betr.
3. — — von 18 September 1826 Nr. 7012 den Vollzug der Landwehrordnung und die vorläufige Berichtigung des ältern Schuldenwesens der Landwehr betreffend.
4. — — vom 12. Oktober 1826 Nr. 12831, die Erhebung der Landwehr-Reluitions-Beiträge betreffend.
5. — — vom 13. Februar 1827 Nr. 14,838, die Reluition des Landwehrdienstes, insbesondere die von einigen Reluitionspflichtigen gegen die Anlage pro 1834/35 angebrachte Beschwerde betreffend.
6. — — vom 13. Februar 1827 Nr. 16,923, das Schuldenwesen der Landwehr betr.
7. — — vom 2. März 1827 Nr. 522, das Schuldenwesen der Landwehr im Obermainkreise betreffend.
8. — — vom 10. April 1827 Nr. 3557, den Vollzug der Landwehr-Ordnung, resp. die vorläufige Berichtigung des Schuldenwesens der Landwehr betreffend.
9. — — vom 8 Mai 1827 Nr. 6300, das Schuldenwesen der Landwehr betr.
10. — — vom 19. Juni 1827 Nr. 4798, die Taggelder der Landwehr für Vaganten-Transporte betreffend.
11. — — vom 3. Juli 1827, die Taggelder der Landwehr bei Vaganten-Transporten betr.
12. — — vom 4. Juli 1827 Nr. 9766, die Offiziers-Patente der Landwehr betreffend.
13. — — vom 12. Oktober 1827, eine Reklamation des Landwehr-Offiziers-Corps zu Würzburg wegen Ausschlusses bei feierlichen Aufwartungen bei Hofe betreffend.
14. — — vom 30. November 1827 Nr. 16,767, die Patente der Landwehr-Offiziere betr.
15. — — vom 11. Dezember 1827 Nr. 18,678, die Uniforms-Dekoration entlassener Landwehr Offiziere betreffend.
16. — — vom 26. Februar 1828 Nr. 2638, die Uniform der entlassenen Landwehr-Offiziere betreffend.

Minist.-Entschl. vom 6 August 1821 Nr. 10,951, die Revision der Landwehr-Rechnungen betr.

Zu Ziffer 83. Minist.-Entschl. vom 31. Januar 1835 Nr. 2,497, die Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betr.

Minist.-Entschl. vom 1. April 1837 Nr. 4,672, die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des kgl Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr.

17. Minist.-Entschl. vom 29. August 1825 Nr. 9715, die wegen Abordnung einer Straf-Ordonnanz erhobenen Anstände betreffend.
18. — — vom 10. September 1828 Nr. 12954, das Einrücken der aus dem Linien-Militär austretenden Offiziere in die Landwehr betreffend.
19. — — vom 11. September 1828 Nr. 12,688, die Beseitigung einiger Inkonvenienzen in Bezug auf den Landwehr-Dienst betreffend.
20. — — vom 14. Oktober 1828, die Kirchenparaden der Landwehr betreffend.
21. — — vom 22. Oktober 1828 Nr. 13,074, Schützenvortheile betreffend.
22. — — vom 4. März 1829 Nr. 3784, die endliche Erledigung des Schuldenwesens der Landwehr betreffend.
23. — — vom 25. März 1829 Nr. 18,323, das Schuldenwesen des Landwehr-Bataillons Neumarkt betreffend.
24. — — vom 20. April 1829 Nr. 3744, die Gebühren der Landwehr bei allgemeinen Streifen und Vaganten-Transporten betreffend.
25. — — vom 25. Mai 1829 Nr. 6906, die Patentisirung der Landwehr-Offiziere betr.
26. — — vom 10. Juli 1830 Nr. 10,349, die Landwehrdienst-Verhältnisse der Israeliten betreffend.
27. — — vom 9. August 1830 Nr. 12,982, die Kopf- und Achselbedeckung der Landwehr betreffend.
28. — — vom 30. September 1830 Nr. 16,185, die Einführung der Tschakos und Achselblätter betreffend.
29. — — vom 23. Oktober 1830 Nr. 17,191, die Einführung der Tschakos und Achselblätter für die Landwehr zu Kelldeim und Ergolsbach betreffend.
30. — — vom 9. November 1830 Nr. 16,997, die nach §. 5 der Landwehrordnung erforderliche Erlaubniß für die k. Rentbeamten zur Uebernahme von Landwehr-Offiziers- und Commando-Stellen betreffend.
31. — — vom 12. November 1830 Nr. 7656, die an die Landwehr abgegebenen ärarialischen Gewehre betreffend.
32. — — vom 13. November 1830 Nr. 19,121, die Ertheilung eines höheren Ranges an entlassene Landwehr-Offiziere betreffend.
33. — — vom 20. November 1830 Nr. 7418, Tragung der Tschakos betreffend.
34. — — vom 23. November 1830 Nr, 17993, die Organisation der Landwehr betreff.
35. — — vom 27. November 1830 Nr. 10,140, die Ertheilung der Bewilligung zum Tragen der Landwehr-Uniform, namentlich an die Hauptleute N. und N. betr.
36. — — vom 28. November 1830 Nr. 19,370, die Bitte der Landwehr in Amberg um Gestattung der Fangschnüre an den Tschakos betreffend.
37. — — von 23. März 1831 Nr. 2138, das dienst- und subordinationswidrige Betragen einiger Individuen des Landwehr-Regiments Würzburg betreffend.
38. — — vom 18. August 1831 Nr. 13,718, die Exigenz-Etats der Landwehr des Oberdonaukreises betreffend.
39. — — vom 14. Dezember 1831 Nr. 20.811, die Landwehr-Ordnung, eigentlich die Erhebung von Reluitions-Beiträgen betr.
40. — — vom 16. Dezember 1831 Nr. 21475, die Wahl der Landwehroffiziere nach § 25 der Landwehrordnung betr.
41. — — vom 20. Dezember 1831 Nr. 21099, die Reluition der Poststallmeister betr.
42. — — vom 14. Januar 1832 Nr. 569, die Landwehr-Kreiskommandostellen betr.
43. — — vom 29. Januar 1832 Nr. 1054, die Sanitätskommission des Landwehrregiments zu München betr.
44. — — vom 24. April 1832 Nr. 15641, Büreau-Exigenz der Landwehr-Kreiskommandos betr.
45. — — vom 25. April 1832 Nr. 7376, die Aktivität der Landwehr in den Märkten Moosbach und Tännesberg betr.

46. Minist.-Entschl. vom 25. April 1832 Nr. 1106, das Ausrücken der israelitischen Landwehrmänner an ihren Fest- und Feiertagen betr.
47. — — vom 7. Mai 1832 Nr. 1488, die Uniform der mit dem Range als Landwehroberste ernannten Kreiskommandanten und Kreisinspektoren betr.
48. — — vom 7. Mai 1832 Nr. 5553, die Wahlkommissionen bei Avancements der Subalternoffiziere der Landwehr betr.
49. — — vom 14. Mai 1832 Nr. 18,124, die Schützenvortheile betr.
50. — — vom 23 Mai 1832 Nr. 10616, Schützenvortheile betr.
51. — — vom 25. Mai 1832 Nr. 10940, die Ausfertigungsform der die Kreisregierungen und Kreiskommandos zugleich berührenden Ministerialverfügungen betreffend.
52. — — vom 27. Mai 1832 Nr. 9659, die Uniform der Landwehr-Kreis-Inspektoren betreffend.
53. — — vom 27. Mai 1832 Nr. 10078, Landwehrangelegenheiten betr.
54. — = vom 28. Mai 1832 Nr. 8598, die Vorstellung des Halloberbeamten Läßle et Cons. zu Memmingen, wegen Landwehrreluition betr.
55. — — vom 8. Juli 1832 Nr. 14272, die Aufstellung von Unterinspektoren der Landwehr betr.
56. — — vom 8. August 1832 Nr. 10112, Büreauerigenz der Landwehr betr.
57. — — vom 14. August 1832 Nr. 13444, die an die Landwehr abgegebenen Aerarialgewehre betr.
58. — — vom 21. August 1832 Nr. 10354, die Wahl der Landwehroffiziere betr.
59. — — vom 24. August 1832 Nr. 12272, die Landwehrkreiskommando-Adjutanten betreffend.
60. — — vom 24. August 1832 Nr. 10353, den Vollzug der allerh. Verordnung vom 14. Januar l. J. über die Landwehr-Geschäftsordnung betr.
61. — — vom 7. September 1832 Nr. 13,445, die Schuldentilgung in Bezirken nicht aktiver Landwehr betr.
62. — — vom 23. September 1832 Nr. 14237, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehrkreiskommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehrangelegenheiten betr.
63. — — vom 27. September 1832 Nr. 19036, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an dem vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.
64. — — vom 1. Oktober 1832 Nr. 2088, die Landwehr-Kreiskommandos betr.
65. — — vom 6. November 1832 Nr. 20747, Entschuldigungsgründe der Landwehr bei Ausrückungen betr.
66. — — vom 24. November 1832 Nr. 25,386, die Erhebung der Reluitionsbeiträge der aktiven Landwehr betr.
67. — — vom 7. Januar 1833 Nr. 25204, den Erigenzetat der Landwehr des Rezatkreises betr.
68. — — vom 22. Februar 1833 Nr. 3632, die Entlassung des Landwehrobrlieutenants und Bataillonsadjutanten Karl Schätzler s. a. betr.
69. — — vom 27. Februar 1833 Nr. 20556, Schützenvortheile betr.
70. — — vom 27. Februar 1833 Nr. 24660, die Competenz der Stadtkommissäre und Magistrate in Landwehrsachen betr.
71. — — vom 28. Februar 1833 Nr. 4710, die Einführung von Distrikts-Inspektoren bei der Landwehr betr.
72. — — vom 8. März 1833 Nr. 1036, die Untersuchung gegen den Divisionskommandanten, Landwehrhauptmann Mooser und mehrere andere Individuen der Landwehr zu Weiden, wegen dienstwidrigen Benehmens betr.
73. — — vom 18. März 1833, Nr. 5498, die Dienstverhältnisse des Kreiskommandos bei Ausrückungen der Landwehr betr.

74. Minist.-Entschl. vom 18. März 1833 Nr. 2175, die Form des Siegels für das Landwehr-Kreiskommando betr.

75. — — vom 22. März 1833 Nr. 5185, die dienstliche Auszeichnung der Landwehr-Kreiskommando-Adjutanten betr.

76. — — vom 23. März 1833 Nr. 367, die Form der von der k. Landwehr zu führenden Fahnen betr.

77. — — vom 23. März 1833 Nr. 5499, das Gesuch des Landwehr-Rittmeisters Kaden um persönliche Dienstbefreiung betr.

78. — — vom 23. März 1833 Nr. 28249, die Wahlen der Landwehroffiziere betr.

79. — — vom 10. April 1833 Nr. 21,699, die Ausfertigungsform der von den Kreisregierungen und Landwehr-Kreiskommandos an untergebene Stellen zu erlassenden Verfügungen in Landwehrangelegenheiten betr.

80. — — vom 11. Juni 1833 Nr. 22,994, die Rangverhältnisse der Landwehroffiziere betreffend.

81. — — vom 23. Juni 1833 Nr. 14,324, die Competenz der k. Stadtkommissäre und der Stadtmagistrate in Landwehrsachen betr.

82. — — vom 15. Juli 1833 Nr. 13483, die Bitte des Landwehrbataillons Lichtenfels um allergnädigste Verleihung einer Bataillonsfahne betr.

83. — — vom 16. Juli 1833 Nr. 18455, die Rubrizirung der Berichte betr.

84. — — vom 28. Juli 1833 Nr. 10227, die Berufung des Stadtmagistrates und Landwehr-Bataillons-Kommandos Memmingen wegen der Landwehr-Reluitionspflicht der Staatsdiener betr.

85. — — vom 29. Juli 1833 Nr. 7281, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.

86. — — vom 29. August 1833 Nr. 25977, die eidliche Zusage der Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betr.

87. — — vom 29. August 1833 Nr. 19464, die eidliche Zusage der Landwehroffiziere über die Nichttheilnahme an den vom Staate nicht gebilligten Gesellschaften betreffend.

88. — — vom 24. September 1833 Nr. 25012, die Uniformirung der Landwehrbezirks-Inspektoren betr.

89. — — vom 28. September 1833 Nr. 22573, die Verpflichtung derjenigen Landwehr-Bezirksinspektoren, welche in der Landwehr noch nicht gedient haben, betr.

90. — — vom 21. Oktober 1833, Nr. 22424, Schützenvortheile betr.

91. — — vom 30. Oktober 1833, Nr. 27566, Reverse wegen Nichttheilnahme an geheimen Verbindungen betr.

92. — — vom 12. Dezember 1833 Nr. 28048, die Bitte des Landwehrbataillons Kemnath um Bewilligung einer Fahne betr.

93. — — vom 12. Dezember 1833 Nr. 32,832, die Auditoriatsgeschäfte bei den Landwehr-Kreiskommandos betr.

94. — — vom 14. Dezember 1833 Nr. 33,430, die Bewilligung der Führung von Fahnen bei der Landwehr betr.

95. — — vom 19. Dezember 1833 Nr. 33,000, die Competenz der k. Stadtkommissäre und der Stadtmagistrate in reinen Landwehrdienstsachen betr.

96. — — vom 15. Januar 1834 Nr. 805, die unentgeltliche Ausrückung der Landwehr-Obristen bei den militärischen Begräbnissen der aktiven Landwehr-Offiziere betr.

97. Minist.-Entschl. vom 26. Januar 1834 Nr. 1453, die Bewilligung zur Tragung der Landwehr-Uniform an die aus dem aktiven Dienste tretenden subalternen Landwehr-Offiziere betr.

98. — — vom 29. Januar 1834 Nr. 19, die Stärke der Landwehr der Haupt- und Residenz-Stadt München betr.

99. — — vom 19. Februar 1834 Nr. 3199, die fernere Beibehaltung der in Vermögensverfall gerathenen Landwehr-Offiziere betr.

100. — — vom 19. März 1834 Nr. 3651, die Wahl und Ernennung der Junker bei der Landwehr betr.

101. — — vom 23. April 1834 Nr. 10,467, die Bitte des Landwehr-Schützen-Bataillons Nürnberg um Anweisung eines ärarialischen Schützen-Vortheiles betr.

102. — — vom 7. Juni 1834, militärische Ehrenbezeugungen gegen die Offiziere der Landwehr betr.

103. — — vom 21. Juni 1834 Nr. 14057, Fahnen-Bewilligung für das Landwehr-Bataillon Pfaffenhofen im Isarkreise betr.

104. — — vom 24. Juni 1834 Nr. 6,800, die Beschwerde der Gemeinde-Bevollmächtigten der Stadt Fürth, wegen ihres nach den Landwehr-Offizieren bestimmten Rangverhältnisses betr.

105. — — vom 12. Juli 1834, die Ehrenbezeugungen gegen die Landwehr betr.

106. — — vom 30. August 1834 Nr. 21,051, die Beschwerde des Oberoffiziers-Corps des k. Landwehr-Regiments Nürnberg, wegen demselben verweigerter Honneurs der k. Militär-Behörden betr.

107. — — vom 19. Dezember 1834 Nr. 18,846, den Vollzug der über die Dienstuntauglichkeits-Gesuche bei der Landwehr erlassenen allerhöchsten Verordnungen.

108. — — vom 27. Dezember 1834 Nr. 31,041, den Rang der Sanitäts-, Administrativ- und Justiz-Beamten der Landwehr betr.

109. — — vom 14. Januar 1835 Nr. 27,567, Umgehung der Landwehr-Reklutionspflicht betr.

110. — — vom 23. Januar 1835 Nr. 19,365, Ausrückungen der Landwehr betr.

111. — — vom 31. Januar 1835 Nr. 1348, Uniform der Landwehr-Fuhrwesens-Offiziere betr.

112. — — vom 31. Januar 1835 Nr. 28,217, Beschwerde des Joseph Seligmann et Cons. zu Pappenheim über ihre Behandlung wegen entschuldigten Nichterscheinens bei der Kirchenparade am Kirchweihfeste betr.

113. — — vom 31. Januar 1835 Nr. 2497, Postportofreiheit von Landwehr-Armatur- und Montur-Gegenständen betr.

114. — — vom 2. Februar 1835 Nr. 1,225, Zwangsmittel gegen die, die Uniform vernachlässigenden aktiven Landwehrpflichtigen betr.

115. — — vom 27. Februar 1835 Nr. 4983, das militärische Begräbniß der Landwehr betr.

116. — — vom 19. April 1835 Nr. 17,799, die Zeichnung der Fahnen für die Landwehr betr.

117. — — vom 28. April 1835 Nr. 8,701, die Befreiung der Landwehr-Offiziere u Landwehr-Cavalleristen von dem Gemeindespanndienste betr.

118. — — vom 29. April 1835, die Bitte des Landwehr-Hauptmanns Kaspar Rausch zu Brückenau, um die Erlaubniß, seine Uniform ferner tragen zu dürfen, betr.

119. Minist.-Entschl. vom 18. Mai 1835 Nr. 13,735, Berufung des k. Advokaten Schießl zu N. wegen Uebertragung der Auditorsstelle der dortigen Landwehr betr.

120. — — vom 20. Mai 1835 Nr. 13,652, die Pflichtigkeit der Mitglieder des Armenpflegschaftsrathes zu den Funktionen der Landwehr betr.

121. — — vom 9. August 1835 Nr. 17,167, die Landwehrpflichtigkeit des Privatiers Herrmann B ch zu Nürnberg betr.

122. — — vom 31. August 1835 Nr. 21,035, die Formation der Landwehr betr.

123. — — vom 1. September 1835 Nr. 13,898, den Landwehrdienst betr.

124. — — vom 7. September 1835 Nr. 25,739, die Armatur des Landwehr-Bataillons Kempten betr.

125. — — vom 7. September 1835 Nr. 26,171, Gesuch des Wundarztes Haas zu Ansbach, Landwehr-Reluitions-Gelder betr.

126. — — vom 11. September 1835 Nr. 25,954, die Uniformirung der Landwehr betr.

127. — — vom 27. September 1835 Nr. 7,465, Beschwerde des Poststallmeisters Kober zu Ansbach, wegen Reluition der Landwehrpflicht betr.

128. — — vom 16. Oktober 1835 Nr. 29,889, Begräbniß-Feierlichkeiten der Landwehrmänner betr.

129. — — vom 5. November 1835 Nr. 33,605, den Rang, den Dienstgrad und die Uniform der Landwehr-Kreiskommandanten betr.

130. — — vom 16. Januar 1836 Nr. 30,921, das Salvegeben bei militärischen Begräbnissen der Landwehrmänner betr.

131. — — vom 22. Februar 1836 Nr. 9557, die Aufbewahrung der nicht mehr führbaren Bürgerfahnen betr.

132. — — vom 4. März 1836 Nr. 23,272, die Beförderung des Landwehr-Regiments-Arztes, Hofraths und Professs. Dr. Heller zu Würzburg zum Stabsarzte, dann des Regiments-Auditors Dr. Kaiser zum Stabsauditor bei dem Kreiskommando betr.

133. — — vom 22. April 1836 Nr. 31,237, die Aufstellung der Schützenabtheilungen nach Maßgabe des §. 2 im Anhange zu dem Unterrichte in den Waffenübungen für die Landwehr-Infanterie bei der Landwehr, wie bei den kgl. Linien-Truppen betr.

134. — — vom 22. April 1836 Nr. 5130, die Uniformirung der Landwehr-Kreiskommandanten betr.

135. — — vom 31. Mai 1836 Nr. 5763, das Rangverhältniß zwischen dem Magistrate und dem Landwehr-Offiziers-Corps der Stadt Straubing betr.

136. — — vom 25. Juni 1836 Nr. 11,603, die Uniformirung des Mittelstabes der Landwehr zu Eulmbach betr.

137. — — vom 25. Juni 1836 Nr. 38,025, die der Gant unterliegenden Landwehr-Offiziere betr.

138. — — vom 6. August 1836 Nr. 14,294, die Erhöhung der Reluitions-Beiträge bei der Landwehr der Stadt Augsburg betr.

139. — — vom 20. August 1836 Nr. 19443, den vormaligen Landwehrmajor von Paschwitz betr.

140. — — vom 24. November 1836 Nr. 17320, Berufung der Landwehrmänner Schmitt und Schaffitz von Nördlingen, wegen verfügten Zwanges zur Uniformirung betreffend.

141. — — vom 4. Dezember 1836 Nr. 24340, Zwangsmittel gegen dienstnachlässige

Landwehrauditore nach Anleitung der §§ 35 — 40 der Landwehr-Ordnung betreffend.

142. Minist.-Entschl. vom 4. Dezember 1836 Nr. 10871, die Beschwerdevorstellung des quieszirten k. Appellationsgerichtsrathes Katzenberger und der Wittwe Farres zu Würzburg, die Beitreibung rückständiger Landwehr-Reluitionsbeiträge betr.

143. — — — vom 4. Dezember 1836 Nr. 26620, die Vorstellung des Landwehrbataillons-Quatiermeisters Pollinger zu Eggenfelden, wegen Uniformirung betr.

144. — — vom 8. Dezember 1836 Nr. 25330, die Bitte des Landwehrbataillons Füßen das Feldzeichen an seiner Fahne führen zu dürfen, zugleich das Recht auf diese Auszeichnung derjenigen Abtheilung, welche sich in den Jahren 1813, 1814 und 1815, freiwillig zum Felddienste gemeldet haben, betr.

145. — — vom 18. Februar 1837 Nr. 3483, die Verwendung resp. Aufbewahrung konfiszirter Gewehre der Wildschützen bei den Depot's der Landwehr-Abtheilungen betr.

146. — — vom 25. Februar 1837 Nr. 24,090, die Ausschließung des Landwehrmannes Georg Limmer zu Eulmbach vom aktiven Landwehrdienste betr.

147. — — vom 18. März 1837 Nr. 30,763, die Bewilligung zur Führung einer Fahne bei dem Landwehr-Bataillon Kötzting betr.

148. — — vom 24. März 1837 Nr. 5717. das Gesuch der Magistratsmitglieder zu Lauf um Befreiung von den Landwehr-Reluitionsbeiträgen betr.

149. — — vom 1. April 1837 Nr. 4672, die Postportofreiheit der Landwehr, resp. die Mittheilung einer hierüber vom Staatsministerium des kgl. Hauses und des Aeußern am 20. Februar 1837 erlassenen Entschließung betr.

München den 12. Oktober 1837.

Auf Seiner Majestät des Königs Allerhöchsten Befehl.

Fürst v. Oettingen-Wallerstein.

Durch den Minister
der General-Sekretär.
In dessen Verhinderung
der geheime Sekretär
Gossinger.

An
die k. Regierung des Untermainkreises K. d. J.

Beilage A zu Nro. 20239.

(Stempel) Landwehr-Patent.

Ludwig

von Gottes Gnaden König von Bayern ꝛc. ꝛc.

Da Wir den . . . . auf in ihn gesetztes Vertrauen und Glauben (wenn er den Diensteid bereits geleistet hat, „an seine Uns geleistete Eidespflicht") zum . . . . . in . . . . . ernannt (oder bei bereits Angestellten „im nämlichen Regimente oder Bataillon") befördert haben, so wird ihm in Gemäßheit des § 25 der Landwehrordnung vom 7. März 1826 gegenwärtiges Patent, um diese Gnade allenthalben beweisen zu können, unter Unserer Allerhöchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem größern Insiegel („des Staatsministeriums des Innern" oder während der Dauer des Aufgebots: „Kriegs-Ministerial-Insiegel) ausgefertigt und zugestellt.

Gegeben in Unserer Haupt- und Residenz-Stadt München den ten 18

Ludwig. (L.S.)

Unterschrift des k. Staatsministers.

N. . . Patent. Auf
für Königlich Allerhöchsten Befehl
den . . . . . der General-Sekretär.

Beilage B zu Nro. 20239.

(Stempel) Landwehr-Patent.

Im Namen Seiner Majestät des Königs.

Nachdem der N. N. nach den Bestimmungen der Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826 zum . . . . . im . . . . . ernannt, (bei bereits Angestellten, „im nämlichen Regimente oder Bataillone befördert worden ist) so wird ihm, um dieß allenthalben beweisen zu können, das gegenwärtige in Gemäßheit des § 25 der erwähnten Landwehr-Ordnung gemeinschaftlich unterschriebene und gesiegelte Patent ausgefertigt und zugestellt.

N. N. den ten 18

Die k. Regierung und das k. Landwehr-Kommando des N. Kreises.

Landwehr des N. N. Kreises. Gemeinschaftl. Siegel mit d. bayer. Wappen.

Unterschrift des Regierungs-Präsidenten.

Unterschrift des Kreis-Kommandanten.

N. Patent
für den
N. N.

Unterschrift des Regierungs-Sekretärs.
N. N.

Allgemeines Register
zum
königlich bayerischen Intelligenz-Blatte
des
Untermainkreises
für 1837.

A. Personen- und Ortsverzeichniß.

A.

Abb's, Johann Ww. zu Kleinheubach, Hausversteigerung und Schuldenliquidation 81, 1160 b. 213, 2976 b.

— — Hon. Ww. zu Kleinheubach, Realitätenversteigerung 282, 3867 b.

Abel, August, Lehrer der ersten Gymnasialklasse in Dillingen 42, 257 a.

Ach, Johannes, von Gerbrunn, Concurs 180, 5225 b.

— Schuldenliquidation 141, 2003 b. 147, 2041 b.

— Melchior, Zimmergesell zu Würzburg, Realitäten-Versteigerung 61, 869 b.

Acker, Jakob, zu Orb, Verlassenschaft 185, 2584 b.

Adam, Johann (vulgo Uhrmacher), zu Athausen, Schuldenliquidation 196, 2755 b.

Adelmann, Martin, von Reitshöchheim, Schuldenliquidation 203, 3633 b. 266, 3674 b. 269, 3703 b.

Adler, Michael, israelitischer Elementarlehrer zu Heidingsfeld 123, 743 a.

Aefterling, Kosmas, zu Dipach, Schuldenliquidation 59, 885 b. 70, 1000 b.

Albert, Anna Maria, von Mädelhofen, Schuldenliquidation 293, 4025 b.

Albert, Bernard, in Würzburg, Realitätenversteigerung 111, 1565 b. 119, 1662 b. 138, 1917 b. 145, 2014 b. 151, 2121 b.

— Franz Bernard, in Würzburg, Concurs 118, 1652 b. 124, 1728 b. 132, 1840 b.

— Georg Michael, von Aschfeld, Schuldenliquidation 25, 351 b. 97, 377 b.

— Kaspar, zu Ursprungen, Prioritäts-Erkenntniß 233, 3704 b.

— Katharina, von Prunich, Verlassenschaft 173, 2430 b.

— Michel, ledig, von Zahlbach, Concurs 247, 3452 b.

Albert, Michel, von Friesenhausen, Verlassenschaft 328, 4430 b.

— Thomas, von Buch, Gläubigervorladung 1, 14 b.

— Valentin, von Ursprungen, Schuldenliquidation 266, 3673 b. 270, 3721 b. 282, 3875 b.

Albert's, Valentin Ww., zu Ursprungen, Grundstücksversteigerung 338, 4554 b. 340, 4574 b.

Albertshausen, erledigte Amtsdienersstelle daselbst 105, 1485 b. 112, 1584 b.

Albrecht, Dr. Johann August Michael, Professor der Rechte in Würzburg 138, 818 a.

Allenbrand's, Johann Ww., zu Neuwart, Schuldenliquidation 15, 218 b.

Allersheim, Gemeinde, Schäfereiverpachtung 158, 2227 b. 163, 2295 b.

Alsheimer's, Karl Ww., von Windheim, Schuldenliquidation 138, 1923 b. 143, 1989 b.

Allgayer, Jakob, in Würzburg, Verlassenschaft 194, 2722 b. 198, 2776 b. 201, 2829 b.

— Mobiliarversteigerung 201, 2824 b. 205, 2884 b. 209, 2900 b.

Altenmünster, kath. Pfarrei, Umpfarrung der Protestanten in derselben in die protestant. Pfarrei Wetzhausen 22, 153 b.

Altfuldisch, Johann Anselm von Motten, Vorladung zur Zinsenzahlung 280, 3852 b.

— Hausversteigerung 307, 4183 b.

Aman, Maria Anna, von Burgberg, Einkindschaftung 188, 2623 b.

Amberg, Lorenz, in Würzburg, Einkindschaftung 155, 2177 b.

Amend, Johann, von Partenstein, Schuldenliquidation 66, 936 b. 73, 1041 b.

— Karl, von der Dinkelsmühle, Realitätenversteigerung 76, 1087 b.

— Pfarrer zu Aura, Concurs 337, 4542 b.

— Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 86, 1221 b.

Digitized by Google

Ammersbach, Barbara, von Gambach, Schuldenliquidation 27, 375 b. 33, 459 b.
Ammersbacher, Kaspar, Landgerichtsaktuar in Eltmann 138, 818 a.
Ames, Georg, Schullehrer zu Ipthausen 121, 738 a.
Ammon, Stephan, von Sand, Grundtheilung 258, 3581 b.
Amrein, Johann Michael, von Waldfenster, Schuldenliquidation 301, 4129 b.
Anding, Joseph, Pfarrer in Sulzfeld 84, 546 a.
Andrian-Werburg, Ferdinand Freih. v., Regierungspräsident des Untermainkreises 143, 848 a.
Ankenbrand, Valtin, von Haßfurt, Verlassenschaft 306, 4180 b.
Ansbach, Roßmärkte daselbst 11, 145 b. 18, 255 b.
Antlitz, Michael und Anna Maria, von Premich, Grundtheilung 245, 3427 b.
Antoni, Andreas, von Geiselbach, Grundtheilung 140, 1956 b.
Appel, Georg Balthasar, Hauptmann beim Landwehrbataillon Schweinfurt 78, 508 a.
Appiano, Dr. Amand, Bewilligung zur medizinischen Praxis in Aub 53, 325 a.
Arlet, Lorenz, in Sand, Hausversteigerung 160, 2256 b.
Armbknecht, Franz Joseph, in Würzburg, Ansprüche auf dessen Caution 160, 2258 b. 166, 2337 b. 173, 2429 b.
Arnold, Elisabetha, Margaretha groß, und Margaretha klein, von Burglauer, Schuldenliquidation 328, 4428 b.
Arnold, Nikolaus, von Obernau, Verlassenschaft, 153, 2156 b.
Arnstein, Landwehroffiziers-Ernennung 30, 197 a.
— Pfründenerledigungen daselbst 90, 1282 b. 97, 1375 b. 101, 1424 b. 272, 3738 b. 223, 3105 b. 121, 3077 b. 219, 3048 b. 174, 2440 b. 178, 2493 b. 181, 2538 b.
— Pfründerledigungen daselbst 276, 3790 b. 284, 3902 b. 286, 3929 b. 288, 3954 b.
Aschaffenburg, Bierhaus-Versteigerung daselbst 270, 3714 b. 284, 3903 b.
— Landwehroffiziers-Ernennung 30, 197 a.
— Landgericht, Verwahrung und Verrechnung der Depositen bei demselben 61, 866 b.
— erledigte Lehrerstelle der französ. Sprache am Lyceum, Gymnasium und der lateinischen Schule daselbst 72, 462 a.
Aschaffenburg, Pflasterung der Mainbrücke daselbst 180, 2524 b.
— Rathhausbau daselbst 71, 1022 b.
— Schaalen- und Schnellwaagenversteigerung beim Hauptzollamte daselbst 236, 3304 b. 238, 3328 b.
— Verlegung des Viehmarktes 17, 243 b.
— Wahl des Armenpflegschaftsrathes 10, 64 a. Berichtigung 14, 106 a.
— Versteigerung des stiftischen Syndikathauses daselbst 39, 534 b. 42, 586 b. 45, 630 b.
— Trennung des Gesammtphysikats in ein Stadtphysikat und in ein Landphysikat 18, 128 a.
Aub, Vieh- und Bauereigeschirr-Versteigerung daselbst 333, 4492 b. 335, 4522 b.
Aufleger, Steingraveur von München, dessen Sonnenuhren 76, 483 a.
Aulbach, Peter, in Würzburg, Realitätenversteigerung 328, 4426 b. 337, 4539 b. 339, 4563 b.
Aumüller, Kaspar zu Falsbrunn, Landrath 71, 453 a.

B.

Bader, v., Oberstbergrath in München, Glashüttenversteigerung in Lambach 29, 405 b. 38, 516 b. 42, 583 b.
Bader, Ursula, zu Würzburg, Verlassenschaft 286, 3931 b.
— Valentin, in Würzburg, Hausversteigerung 174, 2440 b. 181, 2539 b. 186, 2591 b. 221, 3245 b. 230, 3212 b. 228, 3185 b. 200, 2804 b. 202, 2837 b. 205, 2884 b.
— Valentin, in Würzburg, Concurs 147, 1639 b. 134, 1865 b. 139, 1932 b.
— Valentin, in Würzburg, Prioritäts-Erkenntniß 332, 4353 b.
Bald, Anna Maria, zu Steinfeld, Verlassenschaft 182, 2554 b.
— Michael, von Rothenfels, Verlassenschaft 221, 3081 b.
Baldersheim, Gemeindeschäferei-Verpachtung 121, 1688 b. 126, 1756 b.
Baldersschwang, Bewilligung einer Collekte für den Kirchenbau daselbst 61, 378 a.
Ball, Georg Adam, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Obernburg 120, 734 a.
Ball, Heinrich, Revierförster in Schmachau 86, 553 a.

Bolling, Balthasar, zu Neustadt, Verlassenschaft 316, 4298 b.
— Michael jun., von Großwenkheim, Schuldenliquidation 72, 1035 b. 80, 1148 b.
Bambach, Daniel, zu Steinach, Schuldenliquidation 235, 3296 b.
Bamberg, Erledigung eines Freiplatzes im Aufsees'schen Seminar daselbst 73, 469 a.
— Kornankauf des 3ten Jägerbataillons 47, 659 b.
Bangenheim, Friedrich, zu Oberwerrn, Schuldenliquidation 205, 2887 b.
Banz, Georg, zu Bergrheinfeld, Hausversteigerung 142, 1971 b.
Bäppler, Barbara zu Würzburg, Einkindschaftung 292, 4005 b.
Bauer, Anna Maria, zu Weichtungen, Drittheilung 72, 135 b. 86, 1229 b.
— Andreas Friedrich, Fabrikant zu Oberzell, Landrath 71, 453 a.
— Bernard, von Winkels, Schuldenliquidation 134, 1843 b. 139, 1932 b.
— Elisabetha, von Steinach, Schuldenliquidation 112, 1591 b.
— Georg Michael, von Mainbernheim, Hausversteigerung 81, 1160 b.
— Georg, zu Lindflur, Hausversteigerung 20, 281 b. Strichswiderruf 35, 469 b.
— J. E., zu Stettfeld, Distriktsschulen-Inspektor von Eltmann 115, 708 a.
— Johann Michael Gottlieb, Oberzollinspektor in Kitzingen 72, 463 a.
— Johann, von Schwanhausen, Verlassenschaft 181, 2546 b.
— Joseph Adam, Oberzollinspektor in Bamberg 72, 463 a.
— Katharina, von Hirschfeld, Verlassenschaft 285, 3925 b.
— Margaretha in Würzburg, Einkindschaftung 116, 2023 b.
— Margaretha, von Uetingen, Schuldenliquidation 69, 989 b.
— Michael, zu Mainbernheim, Hausversteigerung 12, 133 b.
— Michael zu Retzbach, Hausversteigerung 284, 3905 b.
— Sebastian, Schullehrer zu Großeibstadt 73, 471 a.
— Stiftungsamtmann, Verwalter des Damenstifts ad st. Annam in Würzburg 73, 466 a.
— Theresia, von Thüngersheim, Schuldenliquidation 64, 911 b. 70, 1002 b. 73, 1045 b.
Baumann, Leonhard, jüngst., von Billingshausen, Schuldenliquidation 38, 521 b. 54, 759 b.
Baumann, Michael, von Homburg, Depositum beim Landgerichte Homburg 251, 3498 b. 299, 4102 b.
Baumgart, Lehmann, von Oberlauringen, Schuldenliquidation 60, 856 b. 66, 941 b.
Bayer, Georg Joseph, Knabenschullehrer zu Königshofen 108, 673 a.
— Johann Tobias, Schullehrer in Ebersbrun 4, 26 a.
Bayreuth, erledigte Lehrerstelle der Mathematik der Kreislandwirthschafts- und Gewerbsschule daselbst 74, 476 a.
Bechold, Johann Georg, zu Burgsinn, Realitätenversteigerung 163, 2293 b.
— Johann Michael, von Burgsinn, Schuldenliquidation 118, 1653 b. 121, 1689 b.
— Concurs 302, 4142 b.
Bechtolsheim, Philipp Freih. v., Landrath des Untermainkreises 71, 453 a.
Beck, Adelbert, zu Schondra, Theilung 48, 681 b.
— Barthel, von Hardt, Verlassenschaft 316, 4296 b. 318, 4319 b.
— Johann, von Hassenbach, Concurs 61, 874 b. 66, 939 b.
— Wilhelm, zu Marktheidenfeld, Prioritäts-Erkenntniß 391, 2672 b. 201, 2823 b. 212 2962 b.
Becker, Tobias, Advokat in Würzburg, Verlassenschaft 229, 3197 b. 295, 3295 b. 238, 3328 b.
— Christina, zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 143, 1989 b.
Beckmann, Johann, von Stockstadt, Hausversteigerung 115, 1616 b.
Beer, Bernard, zu Heidingsfeld, Silbergeschirr-Versteigerung 322, 4358 b. Widerruf 342, 4597 b.
— Simon, Revierförster zu Wustviel 143, 848 a.
Behm, Otto Heinrich, Hauptzollamts-Assistent in Würzburg, Verlassenschaft 321, 4346 b. 324, 4389 b.
Behr, Lorenz, zu Erlabrunn, Realitätenversteigerung 301, 4124 b.
— Barbara, zu Würzburg, Einkindschaftung 342, 4593 b.
Behrmann's, Friedrich Ww., zu Friesenhausen, Grundtheilung 19, 270 b.
Bek, Georg, von Reichenberg, Realitätenversteigerung 94, 1343 b. 99, 1406 b.

Digitized by Google

Bek, Wilhelm, zu Marktheidenfeld, Färbereiversteigerung 4, 50 b.
— Andreas, zu Hammelburg, Concurs 81, 1167 b.
Beker, Joseph, von Röllbach, Verlassenschaft 225, 3139 b. 227, 3172 b.
Bellile, A., in München, Versteigerung der Kahler-Glas- und Industrie-Werke 173, 2426 b. 180, 2522 b. 183, 2558 b.
Benkert, Dechant-Pfarrer zu Elfershausen, kath. Distriktsschuleninspektor des Landgerichtsbezirks Euerdorf 64, 397 a.
— Valentin, zu Sommerhausen, Verlassenschaft 147, 2043 b. 152, 2138 b. 154, 2169 b.
Benkert-Bornberger in Würzburg, Agent der Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt der bay. Bank 60, 369 a.
Berberich, Adam, zu Treunfeld, Schuldenliquidation 138, 1922 b.
Berguer, Adam, von Nordheim, Theilung 88, 1257 b.
Bernard, August, Major und Landwehr-Bataillons-Commandant des Landgerichtsbezirks Werneck 67, 421 a.
Berninger, Johann Adam, zu Leider, Hausversteigerung 234, 3277 b.
— Johann jung., Ehefrau, Verlassenschaft 37, 504 b.
— Joseph Anton, zu Neuenbach, Schuldenliquidation 158, 2228 b. 179, 2510 b.
Betzer, Johann Adam, Kaplan zu Stadtschwarzach, Mobilienversteigerung 199, 2793 b. 201, 2825 b. 218, 3035 b.
— Johann Adam, aus Kissingen, Kaplan zu Stadtschwarzach, Verlassenschaft 195, 2738 b. 198, 2776 b. 200, 2807 b.
Beyhl, Georg zu Prichsenstadt, Concurs 168, 2368 b. 178, 2496 b. 180, 2528 b.
Bieberehrn, Gemeinde, Restanten ders., Mobilienversteigg. 57, 804 b. 67, 959 b. 148, 2052 b. 151, 2121 b.
— Gemeinde, Schuldenliquidation 59, 835 b. 66, 940 b. 70, 1003 b.
— Gemeinde, Schäfereipacht 69, 987 b.
— Restanten der Gemeinde, Vieh- und Mobilien-Versteigerung 325, 4395 b. 332, 4477 b.
— Gemeinde, Vieh- und Geschirrversteigerung 335, 4522 b. 338, 4553 b.
Biedermann, Georg, Pfarrer zu Karlstadt, Landrath 71, 453 a.
Biener, Johann, zu Schwanfeld, Vermögensdispositionsbeschränkung 31, 421 b.
Bienig, Anton, zu Gelchsheim, Verlassenschaft 154, 2168 b. 158, 2231 b.
Bildesheim's, Johann Ww., von Lohr, Schuldenliquidation 160, 2259 b.
Bildesheim's, Joh. Ww., von Lohr, Realitätenversteigerung 164, 1467 b.
Binder'sche Geschwister zu Gräfendorf, Realitäten-Versteigerung 207, 2901 b. 212, 2964 b. 214, 2991 b.
Binig, Anton, von Gelchsheim, Realitäten- u. Effektenversteigerung 257, 3568 b.
Bischof, Adam, zu Gemünden, Realitätenversteigerung 316, 4293 b.
Bischofsheim, Landgericht, Ansprüche auf verschiedene, bei demselben hinterlegte Gegenstände 245, 3428 b.
Bissert, Christina, Patrimonialrichters-Ww. zu Leuzendorf, Verlassenschaft 44, 621 b.
Bissing, Franz, zu Karlstadt, Landrath 71, 453 a.
Bittinger, Wilhelm, zu Aschaffenburg, Hausversteigerung 266, 3664 b.
Blank, G. L. F., in Koburg, dessen Umtriebe in Bezug auf Auswanderungen nach Nordamerika 74, 475 a.
Blatt, Johann, von Orb, Schuldenliquidation 219, 3054 b.
Blättner, Joseph, zu Nordheim, Verlassenschafts-Liquidation 11, 151 b.
— Weinversteigg. 14, 194 b. 28, 388 b. 38, 515 b.
Blecken, Heinrich, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Schweinfurt 78, 508 a.
Bleul, Johann Georg, zu Oberrod, Schuldenliquidation 231, 3229 b.
Bleystein, Anna Elisabetha, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 57, 810 b.
Blum, Georg, von Neustadt, Realitätenversteigerung 338, 4553 b.
— Löb, Ww., zu Sulzdorf, Dienstentlassung des Isaak Heidemann von Trappstadt und Gl. V. 1, 15 b.
Blumm, Joseph, von Unterrupsroth, Verlassenschaftsliquidation 9, 121 b.
Blüm's, Nikolaus, Ww., zu Neustadt a/S., Verlassenschaft 69, 991 b.
Bock, Joseph, von Lohr, Realitätenversteigerung 253, 3517 b.
Bock, Joseph, von Lohr, Concurs 226, 3625 b.
Bodek, Karl Freih. v., zu Klosterheidenfeld, Ernennung als Major und Landwehr-Ba-

taillons-Commandant des Landgerichtsbezirks Schweinfurt 53, 323 a.
Bodmer, Gottlieb, Privilegium für denselben zur Herausgabe der Bildnisse des Königs Otto von Griechenland Majestät 65, 399 a.
— — — zur Herausgabe der Darstellung die italienische Fischer-Familie 65, 400 a.
Bok, Georg, von Rieneck, Schuldenliquidation 93, 1335 b. 97, 1385 b.
Bokket, Katharina, zu Bokket, Verlassenschaftsliquidation 11, 152 b.
Bocklet, Philipp, von Bocklet, Theilung, hier Schuldenliquidation 10, 137 b.
Bocklet, Badegäste daselbst 214, 2988 b. 242, 3369 b. 280, 3845 b.
Böhm, Anna, zu Würzburg, Einkindschaftung 343, 4609 b.
— Johann Baptist, zu Würzburg, Theilung, hier Einkassirung der Ausstände durch J. M. Köhler 226, 3661 b. 269, 3695 b. 272, 3733 b.
— Sebastian, von Schwebheim, Beraubung, 322, 4356 b.
Böller, Jakob, zu Knetzgau, Realitätenversteigerung 266, 3665 b.
Bollermann's, Paul, Ww., von Schweinheim, Hausversteigerung 333, 4491 b.
Bolz, Elisabetha und Michael von Thalau, Verlassenschaft 215, 3141 b. 227, 3175 b. 230, 3213 b.
Bonn, Johann, und Vornberger, Dorothea, in Würzburg, Einkindschaftung 40, 547 b.
— Lorenz von Aschen, Einkindschaftung 93, 1325 b.
— Michael, von Werneck, Paternitätsklage 122, 1708 b.
— Ausschluß der Einreden 193, 2704 b.
— Michael von Werneck, Urtheilsverkündigungstagfahrt 297, 4077 b.
Bonzelius, Georg Kaspar, von Schweinfurt, Schuldenliquidation 190, 2658 b. 194, 2723 b.
Bopp, Johann Adam, zu Mittel-Sailauf, Hausversteigerung 285, 3922 b.
Bott, Johann, zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 93, 1337 b. 106, 1512 b.
— Valentin, von Weihers, Schuldenliquidation 182, 2554 b.
Bötzel, Maria Anna, von Seubelbach, Grundtheilung 316, 4299 b.
Borberger, Dr., Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in Aschaa 27, 182 a.
Brach, Franz, Schullehrer zu Fahr 144, 856 a.
Brack, Johann und Georg, zu Prölsdorf, Prioritäts-Erkenntniß 237, 3311 b. 243, 3392 b.
Brand, Eva Katharina, zu Wüsterhausen, Verlassenschaft 248, 3461 b. 251, 3501 b. 253, 3525 b.
— Dorothea, von Zell, Verlassenschaft 53, 746 b.
— Joseph, von Oberroth, Schuldenliquidation 221, 3080 b.
— Kaspar, zu Gädheim, Theilung, 69, 990 b. 76, 1094 b.
Braun, Franz, von Fahr, Verlassenschaft 171, 2410 b.
— Georg, zu Kronungen, Schuldenliquidation 278, 3822 b. 282, 3874 b. 284, 3909 b.
— Jakob, in Röttingen, Verlassenschaft 226, 3155 b.
— Dr., Landgerichtsphysikus in Arnstein 23, 159 a.
— Theodor Valentin, zu Aschaffenburg, Agent der Nürnberger Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt 58, 359 a.
— Thomas zu Mainsondheim, Schuldenliquidation 168, 2372 b. 174, 2447 b.
Braungart, Simon, zu Heiligenmühle, Concurs 309, 4209 b. 318, 4319 b. 322, 4365 b.
— Simon, auf der Heiligenmühle bei Mühlfeld, Schuldenliquidation 28, 393 b. 35, 479 b.
— Martin, von Mühlfeld, Schuldenliquidation 65, 919 b. 73, 1048 b.
Brehm, Sebastian, in Würzburg, Agent der Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft 28, 187 a.
Breitenbach, Georg, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Lohr 78, 508 a.
— Johann Georg, von Thüngersheim, Schuldenliquidation 61, 875 b. 65, 920 b. 73, 1047 b.
— Lorenz Ww., zu Obersinn, Schuldenliquidation 300, 4115 b.
— — Concurs 333, 4493 b.
— Franz Kaspar, in Würzburg, Obligationenversteigerung 257, 3568 b. 260, 3601 b. 270, 3713 b.
— Stephan, Wechselgerichtsassessor in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 119, 729 a.
Breithut, Veronika, zu Neustadt, Verlassenschaft 253, 3521 b. 255, 3552 b. 282, 3875 b.
Briemer, Anton, von Wachtilshausen, Schulden-Liquidation 210, 2940 b.

Digitized by Google

Brod, Gottfried, zu Marktheidenfeld, Drittheilung 40, 555 b.
Brönner's, Balder, Ww., zu Rodenbach, Verlassenschaft 99, 1411 b.
— Weigand, zu Sailauf, Realitätenversteigerung 96, 1360 b.
Brückenau, Kirchenthurm-Reparatur 57, 809 b.
— Kurgäste daselbst 198, 2769 b. 207, 2897 b. 218, 3029 b. 229, 3189 b. 244, 3269 b. 245, 3417 b. 268, 3685 b.
Brückner, Katharina, zu Hausen, Verlassenschaft 134, 1867 b.
Brügel, Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Würzburg 29, 194 a.
Brukbock, Euphrosine, von Regensburg, Einziehung eines Gewerbsprivilegiums 73, 471 a.
Büchlein, Johann, zu Eichenhausen, Verlassenschaft 178, 2495 b.
Büchold, Christoph, zu Eibelstadt, Realitätenversteigerung 19, 264 b.
Büchs, Regina, zu Zeitlofs, Schuldenliquidation 208, 2919 b.
Büdel, Jakob, Schullehrer zu Karbach 111, 689 a.
— Johann, Aufstellung als Rentenverwalter des Phil. Franz Freih. v. Guttenberg zu Sternberg, — hier gerichtliche Erklärung der Unwirksamkeit derselben 1, 3 b. 3 29 b.
— Aufhebung der vorigen Bekanntmachung 174, 2437 b.
Buhlheller's, Johann Ww., zu Aldhausen, Grundtheilung 118, 1657 b.
Butz, Johann Michael, zu Wiesenbronn, Verlassenschaft 160, 2259 b.
Burger, Friedrich, von Kleinrinderfeld, Verlassenschaft 31, 436 b.
— Caspar, von Steinach, Schuldenliquidation 162, 2281 b.
— Georg Ww., zu Zell, Hausversteigerung 158, 2227 b.
Burkert, Georg, zu Wiesentheid, Verlassenschaft 191, 2679 b.
Busch's, Gottfried Ww., zu Großheubach, Theilung 88, 1256 b.
Busch, Lorenz Ww., von Eisingen, Verlassenschaft 345, 4634 b.

C.

Castell, Graf Friedrich Ludwig zu, Landrath des Untermainkreises 71, 453 a.
Clement, Johann, zu Aura Concurs 7, 96 b. 10, 134 b.
Crabath, Christina Josepha von, Stiftsdame in Würzburg, Verlassenschaft 142, 1975 b.
Crailsheim, Christian Friedrich Freih. von, zu Würzburg, Landrath des Untermainkreises 71, 453 a.

D.

Dahinten, Adam Ww, von Ochsenfurt, Schuldenliquidation 124, 1734 b.
Dalch, Georg, Hauptmann beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Damm, Schulhausbau daselbst 123, 1718 b.
Dassing, Jakob, zu Bürgstadt, Realitätenversteigerung 272, 3741 b.
Dauch, Barbara, zu Gerolzhausen, Verlassenschaft 31, 435 b.
— Michael, zu Marktheidenfeld, Concurs 144 2006 b.
— Michael, von Marktheidenfeld, Prioritäts-Erkenntniß 280, 3848 b. 283 3889 b.
Debes, Anselm Dr., ausserordentlicher Professor der Staatswirthschaft und Cameralwissenschaft an der Universität Würzburg 132, 792 a.
Deckelmann, Jakob, von Obernburg, Prioritätserkenntniß 299, 4096 b. 301 4123 b. 304, 4151 b.
— Johann Georg, Knabenschullehrer zu Eltmann 1:5, 708 a.
Dedel's, Christoph Ww., zu Kitzingen, Weinversteigerung 135, 1885 b.
— Philipp, in Kitzingen, Realitäten- und Mobilienversteigerung 140, 1954 b. 144, 2000 b. 147, 2037 b.
Deeg, Franz, zu Kissingen, Schuldenliquidation 118, 1654 b. 125, 1744 b.
Dees, Johann, zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 246, 3437 b.
Degen, Andreas, vulgo Randebusch, in Dettelbach, Bestrafung wegen Winkeladvokatie 76, 1082 b.
Degenhard, Heinrich, in Karlstadt, Landwehrbataillonskommandant 56, 348 a.
Deget, Johann jung, zu Bischofsheim, Concurs, 59, 836 b. 73, 1046 b. 81, 1168 b.
Dehm, Konrad, zu Höchst, Verlassensch. 54, 762 b.
Dehn, Margaretha, zu Kitzingen Verlassenschaft 74, 1057 b 88, 1258 a. 92, 1320 b.
Dellert, Johann, von Sulzdorf, Verlassenschaft 245, 3430 b.

Demhard, Franz, zu Acro-Nauplia, Concurs 265, 3656 b.
Denzinger, David, zu Nordheim a/M., Verlassenschaft 142, 1976 b.
Deppert, Tobias, von Fatschenbrunn, Schuldenliquidation 14, 201 b. 16, 231 b.
Derleth, Adam, von Althausen, Verlassenschaft 98, 1394 b.
— Elisabetha, von Ipthausen, Verlassenschaft 44, 621 b.
— Michael, von Bundorf, Verlassenschaft 200, 2810 b.
Dessauer, Aloys, in Aschaffenburg, Agent der Mobilarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Bank 2, 12 a. 29, 192 a.
Dettelbach, Widerlegung des Gerüchtes von Raubvorfällen in der Gegend von Kitzingen 230, 3208 b.
Dettelbacher, Michael und Andreas zu Kirchheim, Kapitalausleihung 31, 424 b.
Deuster, Karl Otto, Cavallerie-Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Kitzingen 78, 508 a.
Deutsch, F. J., in Volkach, Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Bank 60, 369 a.
Diehl, (Dickl, Berichtigung 69, 438 a.) Joseph, Gendarmerie-Lieutenant bei der 7ten Compagnie 66, 414 a.
Diem, Christiana, von Winterhausen, Verlassenschaft 138, 1927 b. 153, 2160 b. 156, 2201 b.
— Georg, Ww., zu Untertheres, Verlassenschaft 79, 1135 b.
Dieterich, Michael Heinrich, von Thüngersheim, Concurs 29, 408 b. 33, 458 b.
Diezel, Georg, von Sulzdorf, Theilung 181, 2546 b.
— Kaspar, zu Kleinsteinach, Verlassenschaft 86, 1230 b.
Dill, Peter, Schullehrer zu Poppenroth 90, 528 a.
Dillis, v., Privilegium für denselben gegen den Nachdruck seines Katalogs der k. Pinakothek 114, 702 a.
Dimroth, Pfarrer zu Gerolfeld, Ernennung als Distriktsschuleninspektor 25, 168 a.
Dingolshausen, Oekonomiegebäude bei dem Pfarrhause daselbst 60, 854 b.
Ditfurth, Georg Friedrich Ferdinand v., zu Obertheres, Erhebung in den erblichen Freiherrnstand 148, 884 a.
Ditterlein, Georg, zu Friesenhausen, Verlassenschaft 328, 4429 b.
Dittmaier, Johann, von Schwärzelbach, Concurs 200, 2810 b. 208, 2918 b. 210, 2941 b.
Dittmann, Mich., zu Himmelstadt, Prioritäts-Erkenntniß 5, 61 b.
Deirsch, F. J., in Bischofsheim, Agent der Mobilarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Bank 2, 12 a.
Dölles, Johann, von Rabelsdorf, Schuldenliquidation 108, 1531 b.
Doll, Friedrich, in Langendorf, Schuldenliquidation 122, 1707 b.
— Conrad, zu Rimpar, Schuldenliquidation 194, 2724 b. 198, 2779 b. 201, 2828 b.
— — Concurs, 291, 3997 b. 293, 4027 b. 298, 4090 b.
Domling, Joseph, von Trappstadt, Verlassenschaft 306, 4179 b.
Döppenschmitt, Adam, von Orb, Verlassenschaft 31, 434 b.
Döring, Jakob, von Münsterschwarzach, Schuldenliquidation 160, 2258 b.
Dorn's, Johann Georg Ww., zu Kastell, Grundtheilung 264, 3643 b.
Dörrer, Bernhard Friedrich, in Prichsenstadt, Gartenversteigerung 16, 227 b.
Dosch, Franz, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 308, 4198 b. 312, 4241 b. 314, 4272 b.
— Leonhard, von Hasselberg, Realitätenversteigerung 1, 8 b.
— Simon, zu Fechenbach, Verlassenschaft 168, 2369 b. 177, 2481 b.
Dörsch, Dr. med. in Aub, dessen Versetzung nach Würzburg 5, 31 a.
Drechsel, Johann Friedrich, Pfarrer in Sikershausen 23, 159 a.
Drechsler, Jakob, von Gerolzhofen, Einkindschaftung 343, 4609 b.
Driendl, Thomas, zu München, Privilegium für zwei Lithographien 170, 664 a.
Droll, Lehrer zu Aufstetten, Grundstückversteigerung 25, 349 b. 245, 3425 b.
Dros, Michael, in Königshofen, Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayer. Bank 29, 192 a.
Drunk, Eva Margaretha, Commerzien-Commissärs-Ww. zu Marktsteft, Realitätenversteigerung 69, 985 b. 82, 1177 b.
Düchtel, Barbara, von Dundelshausen, Drittheilung 22, 310 b.

Dimisch, Susanna, von Masbach, Schuldenliquidation 249, 3478 b. 255, 3552 b.
du Prel's, Frh. v., Sammlung auserlesener Rechtsfälle, deren Anschaffung aus dem Regiefonde 72, 461 a.
Dürr, Elisabetha, von Thüngersheim, Schuldenliquidation 26, 370 b. 33, 460 b. 35, 478 b.
— Georg, zu Reichenberg, Schuldenliquidation 278, 3823 b.
— Johann, von Eichfeld, Gutsversteigerung 122, 1707 b.
Düringer, Friedrich, zu Eschau, Verlassenschaft 180, 2527 b. 180, 2598 b.
Dürnhof, Verpachtung des v. Rothenhan'schen Meiereigutes 132, 1887 b. 142, 1974 b. 147, 2039 b.
Dusel, Nikolaus, zu Oberspiesheim, Realitätenversteigerung 79, 1131 b. 82, 1178 b. 84, 1208 b.
Düsseldorf, Gottfried von, Lohr, Hausversteigerung 5, 63 b.
Dutine, Heinrich, zu Stockstadt, Hausversteigerung 249, 3472 b.
Duttenbrunn, Kirchenerweiterung daselbst, 246, 3434 b. 251, 3495 b. 253, 3519 b.

E.

Ebersbrunn, Schafhausbau daselbst 54, 738 b.
Ebert, Dorothea, von Allertshausen, Verlassenschaft 345, 4837 b.
— Margaretha, von Würzburg, geb. Mänteublin, Einkindschaftung 229, 3092 b.
Ebner, Anna Maria, von Gerundy, Verlassenschaft 164, 2310 b.
— Valentin Wwr. zu Großbardorf, Verlassenschaft 102, 1445 b. 110, 1557 b. 112, 1594 b.
Ebrach, Forstamt, das in demselben übliche Holzgemäß 94, 374 b.
Eckardt, Adam, von Ursprungen, Schuldenliquidation 96, 1364 b.
Eckart, Joseph von, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 17, 245 b. 25, 351 b.
Eckner, Johann Paul, von Zeitlofs, Schuldenliquidation 177, 2481 b.
Edel, Franz, Revierförster in Großmannsdorf 86, 353 a.
— Karl, Landgerichtsaktuar in Kissingen 4, 26 a.
Edelmann, Joseph, zu Rothenbuch, Hausversteigerung 32, 327 b.
Edelmann, Joseph, zu Rothenbuch, Schuldenliquidation 127, 1777 b. 131, 1824 b. 134, 1866 b.
Eder, Ignaz, zu Leider, Hausversteigerung 76, 1086 b.
Eglauch, Adam, in Würzburg, Verlassenschaft 140, 1956 b. 148, 2055 b.
Ehehalt, Nikolaus, von Wiesenfeld, Verlassenschaft 106, 1508 b. 119, 1665 b.
Ehlen, Dr. Ambros, Hofpfarrer in Würzburg, Verleihung des Ehrenkreuzes des Ludwigs-Ordens 121, 737 a.
Ehmer, Georg, zu Bannach, Verleihung des silbernen Ehrenzeichens des Civilverdienstordens der bayerischen Krone 15, 112 a.
Ehrbar, Georg, von Frickenhausen, Schuldenliquidation 317, 4304 b.
Ehrenberg, Johann, von Stangenroth, Realitätenversteigerung 72, 1029 b.
Ehrenfried, Elisabetha, von Würzburg, Einkindschaftung 347, 4655 b.
Ehrhardt's, Georg Ww., von Mainaschaff, Hausversteigerung 199, 2793 b.
Ehrhard's, Valentin Ww., zu Eichenbühl, Realitätenversteigerung 220, 3150 b.
Ehrmann, Barbara, in Würzburg, Hausversteigerung 154, 2164 b. 158, 2225 b. 160, 2255 b. 200, 2803 b. 202, 2837 b. 205, 2884 b. 176, 2464 b. 179, 2504 b. 186, 2591 b.
Eichfeld, Kirchenthurmreparatur daselbst 147, 2040 b.
Eichhorn, David, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Eichstädt, Stadt, Gewerbsprivilegiums-Verlängerung 73, 471 a.
Eichthal, Eduard, in München, Generalagent für die Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 61, 373 a.
Eidenbach, Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 217, 3018 b.
Eisenmann, Adam von Wohnfurt, Schuldenliquidation 331, 4461 b. 333, 4493 b.
Eisert, Sebastian, von Oberafferbach, Realitätenversteigerung 325, 4395 b.
Eisfelder, Andreas, von Ebern, Realitätenversteigerung 163, 2292 b. 176, 2465 b. 179, 2504 b.
Eisingen, Bauholzversteigerung daselbst 216, 3006 b.

Eckel, Georg, von Lauter, Realitätenversteigerung 137, 1903 b. 141, 1959 b.
— Martin, zu Hafenlohr, Schuldenliquidation 106, 1511 b.
Elbert, Johann, von Haibach, Verlassenschaft 188, 2633 b.
Elflein, Susanna, von Todtenweisach, Schuldenliquidation 188, 2634 b.
Eller, Margaretha, zu Ermershausen, Schuldenliquidation 47, 670 b. 59, 835 b. 63, 897 b.
Elter, Anton, von Keilberg, Grundstücksversteigerung 64, 908 b.
Eltmann, Anschaffung von Repositurschränken bei dem Landgerichte daselbst 60, 854 b.
— Schreinerarbeit, für die dortige Kirche 96, 1361 b.
— Verlegung des Oktobermarktes 280. 3849 b.
Emmerling, Georg, zu Versbach, Gläubigerladung 2, 23 b.
Emmert, Andreas alt, von Hammelburg, Schuldenliquidation 333, 4495 b.
— Michael, zu Unterertbal, Ziegelhüttenversteigerung 83, 1184 b.
Enderlein, Franz Xaver, Advokat in Kitzingen 36, 225 a.
— Advokat in Kitzingen, Communalanwalt bei den Landgerichten, Dettelbach, Kitzingen, Marktsteft, Volkach und den Herrschaftsgerichten Marktbreit, Rüdenhausen, Sommerhausen und Wiesentheid 66, 412 a.
Endres, Friedrich, von Hohenroth, Schuldenliquidation 151, 2129 b.
— Georg, von Hammelburg, Verlassenschaft 304, 4162 b. 309, 4208 b.
— — — Concurs 337, 4545 b. 340, 4679 b.
— Johann, Debitmasse von Roßbrunn, Depositum beim Landgerichte Homburg 251, 3498 b. 299, 4102 b.
— Johann Valentin, zu Böttigheim, Verlassenschaft 231, 3231 b.
— Lorenz alt, von Oberleinach, Realitätenversteigerung 14, 193 b.
— — von Sonderau, Verlassenschaft 97, 1381 b. 107, 1517 b.
— Margaretha, von Schwanfeld, Schuldenliquidation 97, 1384 b.
Engel, Johann, Schmiedmeister zu Windheim, Bestrafung wegen medizinischen Pfuschens 66, 929 b. 71, 1010 b. 80, 1141 b.
Engelhardt, Andreas, von Burgsinn, Schuldenliquidation 60, 857 b. 66, 942 b.
Engelhard, Elisabetha, zu Wüstenzell, Verlassenschaft 77, 1101 b.
Engert, Adam, zu Wohnfurt, Schuldenliquidation 28, 389 b.
— Georg Michael, von Kitzingen, Urtheilsverkündung 5, 62 b.
— Katharina, zu Obereisenheim, Verlassenschaft 335, 4524 b.
— Peter, von Euerhausen, Verlassenschaft 196, 2753 b. 199, 2796 b.
Englert, Adam, zu Oberschwarzach, Wohnhausversteigerung 1, 9 b.
— Ww., zu Wülfershausen, Drittheilung 81, 1166 b. 85, 1218 b.
— Andreas, von Stammheim, Schuldenliquidation 156, 2199 b.
— Anna Maria, zu Rottenbauer, Hausversteigerung 200, 2804 b.
— Barbara, zu Holzhausen, Mobilienstrich 23, 327 b. 54, 755 b. 57, 805 b.
— Christina, zu Würzburg, Einkindschaftung 343, 4609 b.
— Maria Margaretha, zu Jesserndorf, Verlassenschaft 39, 536 b. 42, 590 b. 44, 623 b.
— — — zu Repperndorf, Berichtigung 53, 751 b.
Erbacher, Michael, zu Weilbach, Realitätenversteigerung 26, 367 b.
Erhard, Dr., Landgerichtsphysikus in Hofheim 23, 159 a.
— Kaspar, in Würzburg, dessen Bestrafung und Verstoßung aus dem Landwehrdienste 277 3805 b.
— Michael, Dr. und Canonicus, Ernennung als Domdechant in Würzburg 3, 22 a.
Erich, Banquier zu München, Errichtung einer Walz-Getreidmühle bei Tivoli nächst München 123, 741 a. und besondere Beilage Nr. 10.
Erlabrunn, Straßenbaumaterial-Beifuhr 29, 407 b.
— Löwenwirthshaus-Versteigerung daselbst 15, 211 b.
— Fässerversteigerung daselbst 142, 1971 b.
Erlach, Pfarrhausbau daselbst 198, 2775 b. 202, 2842 b. 205, 2886 b.
Erlassen, bei Arnstein, Versteigerung der Waldparzelle rothe Rain 115, 1618 b.
Erlenbach, Abbruch des alten Rathhauses daselbst 90, 1288 b.
Ernst, Jakob, in Aschaffenburg, Mobilienver-

steigerung und Verlassenschaftsliquidation 166, 2334 b. 172, 2415 b 174, 2441 b.
Ertl, Maria, von Hauzenberg, Paternitätsklage gegen Zinser, Nikolaus, von Gerolzhofen 297, 4079 b.
Eschendorf, Straßenbau daselbst 241, 3362 b.
— Weinversteigerung der Kirchenverwaltung daselbst 215, 3002 b. 218, 3036 b.
Euerhausen, Einpfarrung der Katholiken von Herchsheim 37, 230 a.
Euring, Martin klein, von Weißach, Grundtheilung 20, 286 b. 23, 332 b.
Eyb, Adolph, zu Würzburg, Einkindschaftung 254, 3533 b.
Eyrich, Konrad, von Dettelbach, Landrath 71, 453 a.
— Michael, zu Arnshausen, Schuldenliquidation 19, 267 b. 28, 390 b. 33, 460 b.
Eyring, Julie, zu Mailes, Verlassenschaft 256, 3561 b. 257, 3571 b. 259, 3591 b.
Ezelheim. Hämmelversteigerung der Gutsherrschaft 236, 3304 b.

F.

Fabri, Dr. Wilhelm, protestantischer Pfarrer in Würzburg, Landrath 71, 453 a.
de Faria, Joaquim Thomas, Viceconsul für die Stadt Campos de Goitacazes in Brasilien 64, 397 a.
Fasel, Christoph, Zimmermeister in Würzburg, Schuldenliquidation 81, 1162 b. 94, 1343 b. 101, 1428 b.
Faßnacht, Peter, zu Karlstadt, Concurs 225, 3140 b. 231, 3228 b. 234, 3278 b.
— — — Weinversteigerung 296, 4060 b.
Fäth, Maria Eva, von Hösbach, Schuldenliquidation 115, 1622 b.
— Paul I. Ww., von Hösbach, Realitätenversteigerung 346, 4648 b.
Feiertag, Franz, von Kitzingen, Vermögensverwaltung 51, 716 b. 67, 948 b. 86, 1224 b.
Fell, Anna, zu Albertshausen, Schuldenliquidation 13, 186 b.
— Barbara, in Ramsthal, Verlassenschaft 333, 4495 b.
Fellen, Gemeindeholz-Versteigerung daselbst 123, 1719 b.
— — — 11, 148 b.
— Kirchenholz-Versteigerung 165, 2323 b.
— Gemeinde, Holzversteigerung 77, 1101 b.
Feller, Anton Aloys, Pfarrer in Allersheim 9, 62 a.
Fenn, Barbara, zu Arnshausen, Schuldenliquidation 93, 1335 b.
— Johann, von Bergrheinfeld, Schuldenliquidation 97, 1382 b.
Fersch, Christoph, von Höchberg, Ziegelhüttenversteigerung 231, 3227 b.
— — — Concurs 273, 3752 b.
Fertig, Christoph Heinrich, zu Kleinheubach, Verlassenschaft 79, 1137 b.
— — — Roßwirthshausversteigerung 104, 1467 b.
— Katharina, von Steinmark, Verlassenschaft 306, 4180 b.
Feser, Andreas, zu Bücholb, Schuldenliquidation 93, 1335 b. 97, 1386 b. 100, 1419 b.
— Franz, von Oberdürrbach, Schuldenliquidation 1, 13 b. 3, 39 b. 7, 100 b.
— — — Concurs 31, 433 b. 37, 502 b.
— Georg, zu Arnstein, Hausversteigerung 7, 94 b. 10, 129 b.
— Johann von Karlstadt, Verlassenschaft 162, 2280 b. 164, 2314 b.
— Michael, zu Arnstein, Realitätenversteigerung 259, 3586 b.
— Nikolaus, Ww., von Schwebenried, Hausversteigerung 336, 4525 b. 338, 4552 b. 340, 4574 b.
Feth, Johann, zu Gerolzhofen, Concurs, 282, 3870 b. 284, 3908 b. 287, 3945 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 335, 4521 b.
— — jun., zu Gerolzhofen, Verlassenschaft 217, 3023 b.
Fick, Katharina, von Eibelstadt, Einkindschaftung 265, 3648 b.
Finger, Balthasar, von Breitendiel, Verlassenschaft 138, 1926 b. 148, 2057 b. 151, 2127 b.
— — — Concurs 260, 3610 b.
Fink, Bär Salomon, zu Reckendorf, Verlassenschaft, 76, 1096 b.
Firnschild, Michael und Anna Maria, zu Sternberg, Theilung 69, 992 b.
Fischer, Andreas alt, zu Erlenbach, Verlassenschaft 118, 1653 b.
— Advokat in Würzburg, Communal-Anwalt bei den Landgerichten Homburg, Ochsenfurt, Röttingen und Herrschftsgr. Remlingen 66, 412 a.
— Anna Maria, von Hirschbronn, Schwängerungsklage gegen Michael Bonn v. Werneck 297, 4077 b.

Fischer, Anton, Wechselgerichts-Assessor in Würzburg 119, 729 a.
— Ferdinand, Repertorium über die Landratsverhandlungen und Abschiede 65, 402 a.
— Georg Michael alt, von Thüngersheim, Verlassenschaft 104, 1471 b. 116, 1633 b. 119, 1666 b.
— Johann, zu Wolfsmünster, 40, 554 b. 42, 591 b.
— Joseph Gerhard Ww., von Thüngersheim, Schuldenliquidation 291, 3996 b. 293, 4027 b.
— Johann, von Obererthal, Schuldenliquidation 112, 1591 b.
— Thomas, zu Kahl a/M., Realitätenversteigerung 104, 1466 b.
Fischlein, Andreas, Landgerichtsdiener in Mellerichstadt 44, 277 a.
— Maria Anna, zu Hammelburg, Schuldenliquidation 267, 3680 b.
Fleck, Nikolaus, von Hilders, Schuldenliquidation 148, 2060 b. 156, 2201 b.
Fleckenstein, Kaspar alt, zu Wildflecken, Verlassenschaft 70, 999 b. 73, 1043 b.
Flekinger, Alois v., aus Herrnwerth, Gewerbsprivilegium 73, 171 a.
Fleischmann, Heinrich, von Großwenkheim, Schuldenliquidation 4, 52 b. 6, 80 b.
— Johann, von Uettingen, Schuldenliquidation 280, 3852 b. 283, 3893 b.
— Tobias, zu Steinbach, Hausversteigerung 342, 4600 b.
Flach, Joseph, aus Würzburg, Verlassenschaft, 237, 3314 b. 240, 3347 b. 242, 3381 b.
Fleischtheil, Moses, von Sommerach, Schuldenliquidation 247, 3453 b.
— — — Concurs 276, 3795 b.
Föller, Michael, von Rödelmaier, Schuldenliquidation 1, 12 b.
Forkel's, Johann Michael Ww., zu Sommerhausen, Haus- und Mobilienversteigerung 251, 3491 b.
— — — Verlassenschaft 251, 3498 b. 258, 3584 b. 260, 3610 b.
Frank, Johann, von Volkershausen, Verlassenschaft 335, 4523 b.
Frank, Konrad, Landgerichtsaktuar in Marktsteft 4, 26 a.
— — — Einkindschaftung 184, 2565 b.
— Kusial Pfeiffer, zu Burgpreppach, Verlassenschaft 124, 1735 b.
— Nikolaus, von Lengfurt, Verlassenschaft 83, 1187 b.
Franz, Adam, zu Fahr, Realitätenversteigerung 112, 1586 b.
— — von Rettersheim, Mobilienversteigerung 103, 1457 b.
— — — Verlassenschaft 103, 1460 b.
— Georg, Schullehrer zu Wüstenzell 28, 188 a.
— Johann Georg, zu Lohr, Verlassenschaft 180, 2520 b.
— Joachim, von Keilberg, Verlassenschaft 144, 2004 b.
— Nikolaus, zu Kirchlauter, Schuldenliquidation 1, 16 b. 7, 99 b.
Frauenroth, Einrichtung des Schulhauses daselbst 123, 1718 b.
Frech, Dr. Georg, Physikus in Pfaffenhofen 9, 62 a.
Freistetter, Fr., von Aub, Grundstücksversteigerung 311, 4228 b. 313, 4250 b.
Freund, Johann, von Leutgenbrunn, Schuldenliquidation 99, 1411 b.
— — — Concurs 126, 1757 b. 138, 1925 b. 147, 2042 b.
Freytag, Dorothea, von Rüdenhausen, verlorne Hypothekurkunden 2, 24 b. 7, 98 b.
Frik, Johann, von Erlenbach, Schuldenliquidation 104, 1272 b. 111, 1575 b. 116, 1633 b.
Fridl, Karl, Major und Kommandant des Landwehrbataillons Volkach 64, 397 a.
Friedel, Katharina, von Sandberg, Vermögensabtretung 44, 619 b. 47, 667 b.
— Margaretha, von Hassenbach, Schuldenliquidation 72, 1037 b. 76, 1095 b.
— — — Realitätenversteigerung 118, 1651 b.
Friedmann, zu Rehweiler, Abbitte des Isak Hellborn von Burghaslach 124, 1727 b.
— Samuel, zu Veitshöchheim, Entscheidung des Staatsraths über dessen Recurs wegen Urtheilsvollzug in der Untersuchung wegen Weinschmierens 59, 364 a. 145, 866 a.
Friederich, Juliana, zu Würzburg, Verlassenschaft 246, 3436 b.
Friedrich, Elisabetha, von Hetzlos Schuldenliquidation 106, 1507 b. 117, 1642 b.
— Georg Joseph, in Würzburg, Verlassenschaft 194, 2717 b.
— Kaspar, in Volkach, Agent der Mobilarfeuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Bank 60, 369 a.
— Kaspar Ww., von Opferbaum, Verlassenschaftsliquidation u. Versteigg. 342, 4599 b

Friedrich, Margaretha, zu Schwanhausen, Theilung 196, 2756 b.
— Michael, zu Gemünden, Realitätenversteigerung, 180, 2522 b. 182, 2552 b.
— Sebastian, Ww., von Königshofen, Schuldenliquidation 190, 2660 b. 194, 2725 b. 196, 2756 b.
— Valentin, in Würzburg, Einkindschaftung 43, 593 b.
Frieß, Adam, von Schwarzenau, Einkindschaftung 12, 157 b.
— Anton, von Zimmerau, Schuldenliquidation 63, 898 b.
— Eva, von Röttingen, Mobilienversteigerung 103, 1457 b. 105, 1486 b.
— Johann, von Heustreu, Verlassenschaft 72, 1037 b.
— Ludwig, von Münnerstadt, Agent der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Bank 29, 192 a.
Fröhlich, Valentin, von Eisenfeld, Schuldenliquidation 226, 3154 b. 227, 3175 b. 230, 3215 b.
Fromm, Johann, Schullehrer zu Wiesen 120, 734 a.
From, Thomas, von Pfaffenhof, Verlassenschaft 291, 3996 b.
Frosch, Advokat in Aschaffenburg, Communalanwalt bei den Landgerichten Alzenau, Klingenberg, Lohr und Obernburg 66, 412 a.
Fruth, Gottlieb, Landgerichtsaktuar in Euerdorf 80, 518 a.
Fuchs, Barbara, zu Birkenfeld, Verlassenschaft 99, 1412 b. 116, 1634 b. 120, 1680 b.
— Barbara, zu Birkenfeld, Haus- und Mobilien-Versteigerung 138, 1918 b. 145, 2016 b. 147, 2039 b.
— Franz Freih. v., zu Bimbach, Landwehrbataillons-Kommandant 56, 348 a.
— Johann, zu Goldbach, Verlassenschaft 195, 2730 b.
— Joseph, von Rödelmaier, Schuldenliquidation 244, 3412 b.
— Lorenz, zu Feuerbach, Schuldenliquidation 334, 4509 b.
— Dr., ordentlicher Professor der medizinischen Fakultät in Würzburg 63, 390 a.
— — Professor der materia medica in Würzburg 44, 277 a.
Fuchsberger, Xaver, Advokat in Aschaffenburg 142, 843 a.
Fuchsstadt, Kirchenthurmbau daselbst 315, 4280 b. 317, 4302 b.
— Pflasterarbeit daselbst 11, 148 b.
Füglein, Johann, von Waldsachsen, Drittheilung 235 3296 b.
— — — Mobiliarversteigerung 266, 3673 b.
Full, Martin, von Stadtlauringen, Verlassenschaft 99, 1410 b.
Füller, Andreas von Rödles, Schuldenliquidation 90, 1291 b.
— Johann, zu Poppenhausen am Stein, Schuldenliquidation 233, 3264 b. 235, 3297 b.
— Wilhelm, von Altenfeld, Schuldenliquidation 162, 2281 b.
Fürst, Johann Georg und Fürst's, Michael Ww., zu Kleineibstadt, Mühlenversteigerung 201, 2825 b.
— Joseph Theobald, Major und Commandant des Landwehrbataillonsbezirks Hemburg 60, 371 a.
— Michael, von Fatschenbrunn, Hausversteigerung 28, 386 b. 32, 442 b.
Fürther, Kasimir, von Lohr, Prioritätserkenntniß 98, 1390 b.
Fuß, Dorothea, zu Wohnfurt, Verlassenschaft 35, 480 b. 40, 555 b.

G.

Gabel, Jakob, von Reith, Schuldenliquidation 57, 812 b. 66, 940 b.
Gademann, Georg Christian, Dekan und Pfarrer zu Michelau 56, 348 a.
Gädtheim, Verpachtung der universitätischen Jagd 244, 3409 b. 246, 3435 b.
Gaibach, Mastochsenversteigerung daselbst 63, 896 b.
— Wägen- und Geschirrversteigg. im Schlosse daselbst 151, 2123 b.
Gänzische, Konrad, Kinder, zu Brünnau, Theilung, 265, 3656 b. 270, 3722 b.
Garaus, Bäckermeister zu Rekendorf, Schuldenliquidation 118, 1655 b. 121, 1689 b.
— — — Concurs, 179, 2508 b. 181, 2545 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigerung 202, 2838 b. 211, 2950 b.
Gärtner, Michael, zu Mainbernheim, Realitätenversteigerung 266, 3665 b.
— — — Hausversteigerung 289, 3969 b.
Gauch, Christian,, in Würzburg, Landrath II, 453 a.

Gaul, Kehla, zu Laudenbach, Verlassenschaft 173, 2431 b. 176, 2469 b.
Gebhardt's, Georg Christian Ww., zu Sommerhausen, Mobiliarversteigerung 191, 2675 b. 209, 2924 b.
— — — Realitätenversteigung 194, 2720 b. 201, 2826 b.
— — — Verlassenschaft 195, 2740 b. 208, 2917 b. 212, 2967 b.
Gebhard's Werk über Pensionsanstalten, Ermächtigung der Polizeibehörden zu dessen Anschaffung aus Regiefonds 98, 618 a.
Gebsattel, Freih. v., Kreis- und Stadtgerichts-Direktor in Schweinfurt, Mobilienversteigerung und Liquidation 92, 1311 b. 95, 1351 b.
— — — Concurs 207, 2904 b. 213, 2979 b. 219, 3051 b.
Gehling, Margaretha, zu Schweinfurt, Grundstücksversteigerung 204, 2874 b.
Gehrhardt, Kaspar, von Rottenbauer, Realitätenversteigerung 210, 2938 b.
Gehring, Daniel, zu Herchsheim, Gutsversteigerung 76, 1056 b.
Gehringer, Johann von Roßbrunn, Concurs 168, 2370 b.
— — — Realitätenversteigerung 193, 2704 b.
— — — Schuldenliquidation 112, 1590 b.
— — — Prioritäts-Erkennun. 255, 3545 b.
Geiger, Rentbeamter in Schwabmünchen, Belobung wegen Handlohnfixirung und Ablösung 72, 455 a.
Geise, Kaspar, Revierförster in Motten 138, 818 a.
Geisendörfer, Kunigunda, von Hemmersheim, Einkindschaftung 220, 3061 b.
Geißler, Michael, in Würzburg, Einkindschaftung 188, 2623 b.
Gemeiner, Johann, aus Perlach, Gewerbsprivilegium 96, 603 a.
Gemeinfeld, Schulhausbau daselbst, 180, 2523 b. 184, 2571 b.
Gemmingen, Karl Theodor Freiherr von, kgl. Rath und Regierungs-Sekretär, dessen temporäre Quiescenz 53, 328 a.
Gemünden, Landwehroffiziers-Ernennung 30, 197 a.
— Landgericht, Confiskation der bei demselben hinterlegten Gelder 155, 2179 b.
Gerber, Barbara, von Hessheim, Grundtheilung 158, 2230 b.
Gerber, Georg Joseph, Frühmeßbenefiziat in Kissingen 84, 546 a,
Gerhard, Barbara, zu Römershag, Schuldenliquidation 259, 3590 b.
Gerhardt, Michael, zu Randesacker, Realitätenversteigerung 37, 497 b. 44, 616 b.
Gerlach, Adam, von der Reitermühle, Verlassenschaft 278, 3822 b. 282, 3873 b.
— Sebastian, zu Straßbessenbach, Verlassenschaft 106, 1509 b.
Gerlachsheim, Wein- und Früchtenversteigerung daselbst 57, 810 b.
— Weinstrich 184, 2574 b. 186, 2595 b.
Gerling, Georg, von Homburg, Verlassenschaft 144, 2005 b.
Gernert, Georg, von Ibind, Schuldenliquidation 315, 4281 b.
Gerolzhofen, deponirte Effekten bei dem Landgerichte 17, 246 b. 24, 338 b. 51, 721 b.
— Formation der Landwehrkompagnie daselbst 21, 151 a.
— erledigte Lotto-Einnehmers-Stelle daselbst 126, 732 a.
— Schafviehmärkte daselbst 112, 1583 b. 127, 1769 b. 268, 3689 b.
Gerolfeld, Pfründeerledigung bei der von Weyder'schen Fräuleinstiftung daselbst 154, 2162 b. 156, 2195 b. 159, 2238 b.
Gerstner, Kaspar, zu Bergtheim, Realitätenversteigerung 155, 2183 b.
Gesell, Nikolaus, zu Rothenfels, Verlassenschaft 253, 3550 b.
Geser, Joseph, von Hettlos, Schuldenliquidation 335, 4524 b. 340, 4578 b.
Geßner, Adam, zu Leutershausen, Verlassenschaft 76, 1095 b. 91, 1302 b.
— Andreas, von Oberwerrn, Hausversteigerung 22, 307 b.
— — — Hausversteigerung 143, 1986 b.
— Joseph, Major und Commandant des Landwehrbataillons Rothenbuch 60, 371 a.
Geuder's, Michael Ww., zu Sommerhausen, Verlassenschaft 56, 939 b. 79, 1138 b. 83, 1190 b.
Gever, Christian, in Kaffurt, Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank 88, 539 a.
— Franz, Stallmeister zu Würzburg, Mobilienversteigerung 216, 3005 b.
— — Salee, zu Würzburg, Verlassenschaft 273, 3752 b. 280, 3851 b. 283, 3892 b.
— Georg, Schullehrer zu Johannesberg, 104, 653 a.

Geyer, Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
— Dr. Peter Philipp, Professor in Würzburg, Landrath des Untermainkreises 71, 453 a.
Geyß, Friedrich, Suppleant am Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 119, 729 a.
— Johann Friedrich Sigmund in Würzburg, Einkindschaftung 259, 3585 b.
Geyßendörfer, Johann Martin, jung., zu Kitzingen, Concurs 295, 4049 b. 297, 4080 b. 299, 4105 b.
Geißendörfer, Johann Martin, zu Kitzingen, Ausschluß der Gütergemeinschaft 301, 4123 b.
Gießing, Samuel, von Kitzingen, Verlassenschaft 160, 2259 b. 164, 2313 b. 169, 2375 b.
Gietl, Rentbeamter in Günzburg, Belobigung wegen Handlohnfixirung und Ablösung 72, 455 a.
Girner, Johann, zu Zell, Grundstückversteigerung 349, 4679 b.
Glanz, Franz, in Würzburg, Verlassenschaft 162, 2278 b. 164, 2310 b.
Glas, Daniel, Zeugwart, beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Glaser, Friedrich Wilhelm, zu Karlstadt, Prioritäts-Erkenntniß 297, 4072 b.
Gleitsmann, Jakob, Landgerichtsaktuar in Eltmann, dessen zeitliche Quiescenz 138, 818 a.
Glock, Maria Anna, von Breitenbrunn, Schuldenliquidation 104, 1474 b.
Gnau, Ignaz, Major und Landwehrbataillons-Kommandant des Landgerichtsbezirks Obernburg 67, 421 a.
Göb, Ursula, zu Sulzheim, Realitätenversteigerung 87, 1249 b. 92, 1314 b. 95, 1353 b.
Goldbach, Nikolaus, zu Thalau, Verlassenschaft 28, 390 b.
Goldmaier, Johann Baptist, Major und Commandant des Landwehrbataillons Kissingen 64, 397 a.
— — in Kissingen, Landrath 71, 453 a.
Goldschmiedt's, Kaspar Ww., zu Wadenhausen, Schuldenliquidation 132, 1843 b.
Göll, Johann Michael, von Krautheim, Verlassenschaft 239, 3349 b.
Göllner's, Martin Ww., von Eichfeld, Schuldenliquidation 198, 2780 b.
Gollwitzer, Johann, Hauptsalzamtsmaterialverwalter in Orb 60, 371 a.
Göß, Andreas, zu Würzburg, Handversteigerung 17, 243 b. 26, 365 b.
Göß, Johann, zu Würzburg, Einkindschaftung 277, 3801 b.
Gottmann, Johann, in Weilbach, Schuldenliquidation 135, 1888 b.
— — zu Weilbach, Hausversteigerung 247, 3449 b.
— — — Hausversteigerung 282, 3868 b.
Göß, Andreas alt, von Margetshöchheim, Hausversteigerung 311, 4227 b.
— Johann, zu Rettenbauer, Hausversteigerung 233, 3262 b.
— Georg, von Remlingen, Prioritätserkenntniß 164, 2305 b.
— Ludwig, zu Thüngersheim, Hausversteigerung 190, 2657 b.
— — — Hausversteigerung 194, 2719 b.
Götzinger, Ursula, zu Würzburg, Verlassenschaft 48, 680 b.
Grabmaier, Simon, zu München, eingezogenes Gewerbsprivilegium 15, 112 a.
Graf, Nikolaus, von Erbshausen, Verlassenschaft 249, 3477 b. 251, 3502 b. 253, 3524 b.
Graß, Franz, von Aschaffenburg, Vorladung zur Zeugschaft 9, 111 b. 12, 162 b. 15, 207 b.
Greif, Joseph, zu Gaukönigshofen, Realitätenversteigerung 122, 1705 b. 126, 1756 b.
— — von Königshofen, Schuldenliquidation 328, 4428 b.
Greiffenklau zu Volkraths, Philipp Karl Anton Freih. v., dessen Erben, Versteigerung ihrer Zehentrechte zu Burgbernheim und auf dem Walde 296, 4060 b.
— — — Strichswiderruf 323, 4369 b.
Greubel, Johann und Margaretha, zu Eltingshausen, Verlassenschaft 189, 2644 b. 191, 2678 b.
Greusser, Joseph, von Margetshöchheim, Einkindschaftung 76, 1081 b.
Griebel, Joseph, von Wegfurt, Schuldenliquidation 104, 1471 b. 113, 1601 b. 116, 1633 b.
Grimm, Aloys, in Lohr, Landrath 71, 453 a.
— — von Erlenfurt, Verlassenschaft 220, 3065 b. 223, 3109 b. 226, 3157 b.
— Georg Adam, zu Dettingen, Hausversteigerung 249, 3472 b.
Grobe, Pfarrer zu Tann, Enthebung von der Funktion als Distriktsschuleninspektor 25, 168 a.

Grömling, Barbara, von Rimpar, Concurs 29, 408 b. 37, 503 b.
Groß, Eva, in Biberehrn, Realitäten- und Mobilienversteigerung 121, 1687 b.
— — — Verlassenschaft 158, 2232 b. 172, 2420 b.
— Franz, Bestättigung der Wahl desselben als rechtskundigen Magistratsrath zu Würzburg 80, 516 a.
— — rechtskundiger Magistratsrath in Würzburg, Einkindschaftung 292, 4005 b.
— Friedrich, Auditor beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
— Georg Adam, zu Poppenhausen, Schuldenliquidation 93, 1339 b. 100, 1420 b.
Großer, Konstantin, von Neustadt a/S., Einkindschaftung 43, 595 b.
Großjean, Joseph, in München, Gewerbsprivilegium 96, 603 a.
Großlangheim, israelit. Beth- und Schulhausbau daselbst 5, 66 b.
Großmann, Johann Georg, zu Sommerhausen, Concurs 17, 248 b. 21, 300 b. 26, 370 b.
— — — Prioritätserkenntniß 174, 2439 b. 178, 2493 b. 184, 2568 b.
Grosch's, Aloys, Ww., zu Fechenbach, Verlassenschaft 258, 3581 b.
Gruben, Anna Maria v., aus Paderborn, Verlassenschaft 278, 3821 b.
Grün, Lia, von Lütter, Entfernung vom Hause, 291, 3989 b.
Grünewald, Adam, von Steinsfeld, Schuldenliquidation 207, 2907 b.
Grundherr, Georg Friedrich Wilhelm v., Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Aschaffenburg, 141, 837 a.
Grümpel's, Nikolaus Ww., zu Rimpar, Schuldenliquidation 331, 4459 b. 333, 4494 b. 334, 4509 b.
Grünsfelder, Clemens, zu Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 270, 3716 b.
Gschwender, Martin, Schullehrer zu Theilheim 58, 360 a.
Gunsenheimer, Erhard, zu Memmelsdorf, Concurs 45, 631 b. 54, 760 b. 60, 860 b.
— — — Söldeversteigerung 51, 719 b. 56, 786 b. 59, 832 b. 118, 1650 b.
— — — Prioritätserkenntniß 247, 3448 b.
Günther, Anton, von Wirtheim, Verlassenschaft 137, 1904 b, 139, 1933 b.
— Ernst, zu Marktsteft, Landrath 71, 453 a.
Günther, Georg, Jakobs Sohn, von Zellingen, Grundtheilung 35, 476 b. 41, 566 b.
— Johann, von Oppenheim, dessen Verhaftung in Mainz 10, 66 a.
Gutberlet, Georg Anton, Major und Commandant des Landwehrbataillons Bischofsheim 64, 397 a.
Guttenberg, Philipp Franz Freih. v., zu Sternberg, Uebertragung der Rentenverwaltung an Johann Büdel, — hier gerichtliche Kraftloserklärung derselben 1, 3 b. 3, 29 b.
— — — Aufhebung der vorigen Bekanntmachung 174, 2437 b.

H.

Haager, Anna Maria, zu Eltmann, Verlassenschaftsliquidation 15, 217 b. 18, 260 b.
Haas, Haium Ww., zu Fuchsstadt, Schuldenliquidation 290, 4063 b.
— Margaretha, von Fahr, Einkindschaftung 166, 2329 b.
Haber, Dorothea, zu Neustadt, Verlassenschaft 260, 3607 b.
— — — Realitätenversteigerung 261, 3615 b.
Habermann, Joseph Heinrich v., zu Unsleben, Landrath des Untermainkreises 71, 453 a.
Häffner's, Johann Ww., zu Uchenhofen, Schuldenliquidation 130, 1811 b.
Häfner, Christoph, zu Reichenberg, Verlassenschaft 68, 971 b.
— Michael, von Eckartshausen, Vorladung wegen Zolldefraudation 294, 4039 b. 345, 4636 b.
Hahn, Johann Paul, aus Nürnberg, Gewerbsprivilegium 80, 518 a.
— Stadtsyndikus und Bürgermeister zu Hammelburg, Weinversteigerung 235, 3293 b.
Hahner, Michael, zu Geichsheim, Hausversteigerung 57, 804 b. 72, 1042 b. 76, 1087 b.
Häbulein, Johann, aus Deuer, Verlassenschaft 32, 446 a.
Hai, Johann, zu Rothhausen, Schuldenliquidation 150, 2106 b.
Haid, Barbara, von Gerolfeld, Verlassenschaft 110, 1556 b. 119, 1666 b. 125, 1746 b.
Haidt, Christoph, von Saal, Verlassenschaft 344, 4622 b.
Haimbach, Johann, von Bachfeld, Realitätenversteigerung 224, 3123 b. 226, 3151 b. 228, 3185 b.
Hamburger, Moses, zu Euerbach, Schuldenliquidation 291, 3998 b.

Digitized by Google

Hammelburg, Ausweißen der Pfarrkirche daselbst 213, 2956 b.
— Stadtgemeinde, Holzversteigerung 42, 1033 b. 76, 1091 b. 78, 1124 b.
— Herstellung des Stadtpflasters 163, 2295 b.
— Landwehroffiziersernennung 30, 197 a.
Hammer, Johann Adam, von Gerbrunn, Schuldenliquidation 158, 2232 b. 161, 2272 b. 169, 2376 b.
— Katharina, von Erlenbach, Verlassenschaft 304, 4161 b.
— Dr., Stadtgerichtsphysikus in Aschaffenburg 23, 159 a.
Handel, Franz, von Steinfeld, Concurs 60, 859 b.
Hamft, Kaspar, von Burkardrod, Concurs 231, 3230 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 337, 4533 b.
— Conrad, zu Oberstreu, Concurs 102, 1445 b.
Horn, Wilhelm v., Revierförster zu Freudenberg 143, 848 a.
Hannawacker, Lorenz, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Hammelburg 78, 508 a.
Hannewacker, Philipp, zu Gemünden, Verlassenschaft 216, 3008 b. 218, 3040 b.
Hannover, Kosten auf die Kur und Verpflegung erkrankter Staatsangehörigen des Königreichs in bayerischen Krankenanstalten 92, 583 a.
Hansbach, Gottfried, von Schönau, Einkindschaftung 347, 4655 b.
Hannwacker, Anna, aus Wolfsmünster, Verlassenschaft 155, 2187 b. 159, 2242 b. 162, 2278 b.
Haraſſer, Xaver, Salzamtsschreiber in Aschaffenburg 60, 371 a.
Harnischfeger, Adam, zu Miernes, Schuldenliquidation 196, 1509 b.
Hart, Michael, zu Erlach, Verlassenschaft, 152, 2138 b.
Härtenberger, Heinrich, Ernennung als achter Canonicus am Domkap. in Würzburg 3, 22 a.
Hartter, Dr. Ferdinand, Ernennung als Advokat in Aschaffenburg 110, 684 a.
Härtlein, Friedrich, zu Thulba, Grundtheilung 147, 2042 b.
Hartmann, Adam, von Unterleinach, Verlassenschaft 83, 1186 b.
— Andreas, von der Schanz, Prioritäts-Erkenntniß 281, 3862 b.
— Balthasar, von Brüchs, Realitätenversteigerung 270, 3716 b.
Hartmann, Franz Anton, Schullehrer zu Ingolstadt 108, 673 a.
— Georg jung, von Stettbach, Verlassenschaft 302, 4141 b.
— Johann Ww., zu Weisenbach, Schuldenliquidation 291 3999 b.
— J. Friedrich, in Marktbreit, Agent der Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft 28, 187 a.
— Nikolaus, von Mainsondheim, Schuldenliquidation 247, 3454 b.
— Peter, zu Aschaffenburg, Schuldenliquidation 16, 228 b. 21, 299 b.
— Philipp, von Bonnland, Schuldenliquidation, 136, 1895 b. 183, 2160 b. 156, 2202 b.
— Scribent in Würzburg, Verlassenschaft 39, 535 b. 42, 588 b. 47, 665 b.
Hartlaub, Herrmann, zu Schweinfurt, Landrath 71, 453 a.
Hartung, Johann, von Neuschelbach, Schuldenliquidation 262, 3626 b.
Haßfurt, Ansprüche auf einen dort gefundenen Oberrock 23, 319 b.
— erledigte Bezirks-Thierarzt-Stelle 268, 3688 b. 272, 3738 b.
Haßfurter, Johann, von Lendersbausen, Drittheilung 124, 1732 b.
Haßlacher, Joseph, von Seegnitz, Concurs 11, 153 b.
— — — Hausversteigerung 64, 907 b.
Haßloch's, Heinr. Ww., zu Amorbach, Realitäten- und Mobilienversteigerung 57, 804 b.
Hauck, Anna Maria, zu Wiesenthaid, Verlassenschaft 118, 1657 b.
— Barbara, von Oberaschenbach, Verlassenschaft 48, 682 b.
Hauff, Eberhard, Landgerichtsaktuar in Dettelbach, Quiescenz 126, 1755 b.
Haun, Johann, zu Keilberg, Hausversteigerung 126, 2755 b.
— Philipp, zu Leider, Realitätenversteigerung 245, 3425 b.
Häusinger, Michael, zu Birnfeld, Grundtheilung 196, 2757 b.
Heckelmann, Dorothea, von Höchberg, Verlassenschaft 181, 2553 b.
Heckenlauer, Joseph, von Merkersbausen, Verlassenschaft 200, 2809 b. 202, 2844 b. 205, 2888 b.
Heckelmann, Marr, zu Lengfeld, Schuldenliquidation 143, 1988 b. 146, 2026 b. 148, 2057 b.

Heeg, Konrad, III., von Hösbach, Realitäten-Versteigerung 124, 1730 b.
Heegerische Stiftung in Würzburg, Grundstücke-Verkauf oder Verpachtung 4, 54 b.
Heerlein, Johann Georg, von Aub, Vieh- und Wagenversteigerung 79, 1130 b. 82, 1179 b.
— — — — Grundstücke-Versteigng. 196, 2749 b.
— Lämmermüller zu Aub, Ochsmüllerversteigerung 93, 1330 b. 107, 1514 b.
Hehl, Peter, zu Rechtenbach, Realitäten-Versteigerung 334, 4505 b.
Heil, Christoph, zu Obergschenbach, Schulden-Liquidation 93, 1337 b.
Heidingsfeld, Landwehroffiziers-Ernennung 30, 197 a.
Heilmann, Georg, von Hammelburg, Schulden-Liquidation 255, 3550 b.
— Karl Anton, von Gamburg, Militär-Aktuar, Verlassenschaft 229, 3198 b. 239, 3338 b. 242, 3380 b.
Heimbach, Johann, von Rudolb, Verlassenschaft 249, 3477 b. 255, 3553 b. 258, 3584 b.
Heimberger, Martin, Wittwe, zu Miltenberg, Verlassenschaft 74, 1060 b.
Heim, Anna Maria, zu Rüdlingen, Schulden-Liquidation 292, 4011 b. 299 4104 b.
Heim, Johann Heinrich, zu Kettchenbrunn, Verlassenschaft 93, 1336 b.
Heim, Joseph, von Poppenhausen, Verlassenschaft 309, 4208 b. 313, 4254 b.
Heine, Margaretha, von Straßlingen, verlorenes Dienstbotenbuch 1, 4 b. 7, 90 b.
Heinemann, Isaak, von Trappstadt, Austritt aus dem Dienste der Löb Blum Wittwe zu Sulzdorf 1, 15 b.
— — zu Mellerichstadt, eingezogenes Gewerbs-Privilegium 15, 112 a.
— Louise Friederika Helene, zu Arnstadt, Einkindschaftung 259, 3585 b.
Heinrich, Aquilin, zu Schwärzelbach, Gutsversteigerung 42, 283 b.
— — — Gutsversteigerung 74, 1053 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 138, 1918 b.
— Anton, zu Kürnach, Realitäten-Versteigerung 270, 3715 b.
— — — Schulden-Liquidation 314, 4274 b. 316, 4297 b. 318, 4320 b.
v. Heinrichen, Arnold, zweiter Direktor bei dem Oberappellationsgerichte 174, 877 a.
Heinz, Eduard, von Aura, Schuldenliquidation 150, 2104 b.
Heinzelmann und Wieland in Kauftreuern, Einziehung eines Gewerbsprivilegiums 73, 471 a.
Heiß, Franz Paul, Revierförster in Unterschleichach 56, 347 a.
Held, Joseph, Wechselgerichts-Assessor in Würzburg 119, 729 a.
Helfrich, Magdalena, von Haibach, Verlassenschaft 111, 1573 b.
Hellborn, Isaak, aus Burghaslach, Abbitte und Widerruf rücksichtlich des Friedmann zu Rehweiler 124, 1727 b.
Heller, Georg Peter, Pfarrer zu Kleinheubach, 60, 371 a.
Dr. Helm, Professor, Senator der Universität Würzburg 104, 653 a.
Hellneck, Philipp, zu Rothenfels, Gasthausversteigerung 284, 3905 b.
Helmerich, Georg, von Obereßfeld, Schulden-Liquidation 90, 1290 b.
Hemmerich, Matthäus, zu Remlingen, Mobilienversteigerung 348, 4672 b. 350, 4698 b.
Hemmerich's, Georg, alphabetisches Register über die Kreis-Intelligenzblätter, Auftrag zur Anschaffung desselben 75, 478 a.
Hemmkeppler, Johann, von Ochsenfurt, Realitätenversteigerung 70, 996 b.
Hemmerlein, Candidus, von Trappstadt, Schuldenliquidation 81, 1164 b.
— — — Concurs 115, 1619 b.
— — — Prioritätserkenntniß 245, 2423b.
Hemmert, Kaspar, von Kaltenhof, Verlassenschaft 126, 1759 b.
Hemrich, Matthäus, von Remlingen, Mobilien-Versteigerung 291, 3994 b. 293, 2404 b. 296, 4059 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 310, 4219 b. 314, 4271 b. 322, 4360 b.
Hemmrich, Wilhelm, alt, von Oberaltertheim, Schulden-Liquidation 132, 1844 b.
Hemmerling, Joseph, von Wargolshausen, Verlassenschaft 282, 3871 b.
Henke, Bernard, Buchenmüller zu Steinbach, Prioritäts-Erkenntniß 123, 1712 b.
Henkel, Magdalena, von Ipthofen, Einkindschaftung 155, 2177 b.
Henneberger, Nikolaus, in Würzburg, Realitäten-Versteigerung 313, 4247 b. 316, 4291 b. 321, 4347 b. 344 4620 b. 346, 4659 b.
Henning, Heinrich, von Partenstein, Realitäten-Versteigerung 245, 3425 b.

Digitized by Google

Henninger, Johann Friedrich, aus Roßbach, Verhaftung in Mainz 10, 66 a.
Hepp, Georg Adam, zu Neuendorf, Realitäten-Versteigerung 229, 3196 b.
— — zu Bergrothenfels, Verlassenschaft 260, 3609 b.
— Dr. med., Bewilligung der ärztl. Praxis in Birkenfeld 4, 24 a.
Herbert, Georg, von Erlabrunn, Schulden-Liquidation 341, 4590 b.
— Johann, alt zu Schmalnau, Schulden-Liquidation 324, 4391 b. 331, 4461 b.
— Martin, von Rettersheim, Schulden-Liquidation 350, 4692 b.
— Thomas, von Erlabrunn, Realitäten-Versteigerung 194, 2719 b.
— — — Concurs 278, 3823 b.
Herbig, Valentin, von Neussendorf, Schulden-Liquidation 210, 2940 b.
Herbst, Georg, Landgerichtsdiener in Mellrichstadt, Versetzung in Ruhestand 44, 277 a.
Herchsheim, Purifikation der protestantischen Pfarrei 37, 230 a.
Herding, Christoph Heinrich, Pfarrer zu Weyhausen 119, 729 a.
Hereser, Nikolaus, zu Ochsenfurt, Concurs 81, 1168 b.
Hergenhan, Franz, Adami, von Weißbach, Prioritäts-Erkenntniß 27, 373 b. 33, 445 b.
Hergenröther, Georg, zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 241, 3363 b.
— — von Bischofsheim, Concurs 289, 3973 b.
Herget, Titus, von Hilders, Schuldenliquidation 173, 2429 b. 180, 2526 b. 186, 2598 b.
— — — Concurs 300, 4114 b. 304, 4162 b. 312, 4261 b.
Herold, Anna Maria, deren Relikten in Würzburg, Realitätenversteigerung 4, 44 b. 7, 92 b. 9, 113 b.
— — — — — Berichtigung der Realitäten-Versteigerung 9, 111 b.
— — — in Würzburg, Verlassenschaft 179, 2507 b. 184, 2576 b. 186, 2596 b.
— Franz, in Würzburg, Verlassenschaft 225, 3139 b.
— — Faver, in Würzburg, Einkindschaftung 146, 2023 b.
— Johann, von Hammelburg, Schuldenliquidation 328, 4428 b.
Herold, Martin, von Gelderöheim, Verlassenschaft 150, 2105 b.
— Philipp, in Würzburg, Schuldenliquidation 166, 2337 b. 176, 2467 b. 184, 2575 b.
Herrmann, Adam, von Erlenbach, dessen Entfernung vom Hause 206, 2889 b.
— Georg, Unterlieutenant beim Landwehr-Bataillon Dettelbach 78, 508 a.
— Peter, zu Mainaschaff, Realitäten-Versteigerung 332, 4478 b.
— Melchior, zu Partenstein, Realitäten-Versteigerung 127, 1771 b.
Hertinger, Karl, Schullehrer zu Hain 25, 168 a.
Hertling, Advokat zu Klingenberg, Communal-Anwalt beim Landgerichte daselbst 66, 412 a.
Hertwig, Melchior, von Obereisenheim, Grundtheilung 239, 3339 b. 241, 3366 b.
Herzog, Johann, von Kleinostheim, Concurs 20, 287 b. 37, 502 b.
Heß, Franziska, von Knetzgau, Einkindschaftung 284, 3900 b.
Heßberg's, Manasse, Wittwe, von Friesenhausen, Schulden-Liquidation 241, 3367 b.
Hessenauer, Georg, Pfarrer in Neroheim 96, 603 a.
Hessenthal, Gemeindeholz-Versteigerung 54, 757 b.
Heusinger, Johann und Margaretha, von Wettringen, Schulden-Liquidation 236, 3305 b.
— Valtin, von Wettringen, Schulden-Liquidation 53, 747 b. 73, 1046 b.
— — — Concurs 162, 2279 b.
Heustreu, Gemeinde, Gastwirthshaus-Verpachtung 332, 4477 b.
Heym, Adam Joseph, von Gemeinfeld, Realitäten-Versteigerung 123, 1713 b.
— Christian Friedrich, prot. Schullehrer zu Bonnland 20, 144 a.
Hild, Michael, von Eltmann, Concurs 295, 4048 b. 299, 4104 b. 301, 4128 b.
Hilders, Landgericht, Aufstellung des Advokaten Stecher als Gemeinde-Anwalt 138, 817 a.
Hill, Balthasar, in Würzburg, Einkindschaftung 188, 2624 b.
Hiller, Georg, Dr., dessen medizinische Praxis in Zellingen 142, 843 a.
Hillenbrand, Ambros, von Miltenberg, Haus-Versteigerung 316, 4294 b.
— Franz, von Dettelbach, Concurs 115, 1623 b. 125, 1744 b.
Hillmayer, Joseph, von Marktoffingen, Verlassenschaft 295, 4046 b. 297, 4073 b.

Hilpertshausen, Holzversteigerung des Universitätsrentamtes 102, 1442 b. 106, 1506 b.
Hinkert's pomologisches Handbuch, Anschaffung desselben für die deutschen Schulen 5, 30 a.
Hippler, Ottilie, zu Garitz, Schuldenliquidation 22, 310 b.
Hirschberger, Abraham, zu Gerolzhofen, Güldgütleinversteigerung 11, 146 b.
Hochberg, Gemeindeschäferei-Verpachtung 221, 3079 b. 223, 3109 b. 225, 3138 b.
Hochrein, Johann, zu Friesenhausen, Schuldenliquidation 19, 270 b.
— Sebastian, alt, von Aschach, Schulden-Liquidation 285, 3925 b.
Hock, Johann, zu Keilberg, Realitäten-Versteigerung 124, 1729 b.
— Lorenz, zu Rudendorf, Realitäten-Versteigerung 124, 1729 b.
— Peter, zu Straßbessenbach, Hausversteigerung 207, 2901 b.
Hof, Michael, von Schneeberg, Vorladung wegen Verbrechens 343, 4614 b.
Hofbauer, Simon, von Sachstetten, verlornes Wanderbuch 253, 3513 b.
Höfler, Benedikt, zu Goldbach, Grundstücke-Versteigerung 10, 130 b.
Höflich, Valentin, Exconventual von Münsterschwarzach, zu Ochsenfurt, Erbenvorlad. 222, 3094 b. 226, 3154 b. 233, 3263 b.
— — — zu Ochsenfurt, Verlassenschaft 299, 4099 b. 309, 4207 b. 312, 4241 b.
Hösling, Felix, von Lohr, Mobilien-Versteigerung 140, 1953 b.
— — — Verlassenschaft 144, 2005 b.
— Georg, von Stetten, Schulden-Liquidation 195, 2739 b. 198, 2781 b.
— — — Concurs 253, 3522 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 301, 4126 b.
— Johann Baptist, von Würzburg, Straf-Erkenntniß 173, 2421 b.
— — zu Langenprozelten, Realitäten-Versteigerung 9, 115 b.
Hofmann, Adam, Schullehrer zu Oberndorf 115, 708 a.
— Barthel, jun., von Rüdlingen, Schulden-Liquidation 72, 1035 b. 80, 1147 b.
— Franz, von Wasserlosen, Schulden-Liquidation 168, 2369 b.
— Friedrich (auch Köhler) aus dem Sächsischen, Untersuchung wegen Diebstähle ꝛc., hier Ansprüche auf verschiedene Gegenstände beim Landgerichte Haßfurt 231, 3231 b.
Hofmann, Georg, Schullehrer zu Marktsteinach 126, 752 a.
Hofmann's, Georg, Ehefrau zu Röttingen, Realitäten-Versteigerung 248, 3459 b.
— — von Waldsassen, Realitäten-Versteigerung 333, 4411 b.
— — Joseph, von Eibelstadt, Einkindschaftung 343, 4609 b.
— Johann, von Kippelbach, Verlassenschafts-Liquidation 11, 152 b. 15, 218 b.
— — Jakob, zu Schweinfurt, Haus-Versteigerung 93, 1329 b.
— — Bernhard, von Segnitz, Realitäten-Versteigerung 173, 2425 b.
— — Michael, Schullehrer zu Dietges 144, 856 a.
— Katharina, zu Gersfeld, Verlassenschaft 38, 522 b.
— Kaspar, zu Kerbfeld, Schulden-Liquidation 66, 938 b.
— Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Kreuzwertheim 60, 371 a.
— Margaretha, zu Goßmannsdorf, Verlassenschaft 214, 2992 b.
— — — Realitäten- und Mobilien-Versteigerung 186, 2592 b. 188, 2628 b.
— Michael, zu Aub, Verlassenschaft 99, 1410 b. 105, 1493 b.
— Moses, von Maßbach, Schuldenliquidation 171, 2408 b.
— — — Concurs 200, 2809 b. 203, 2859 b.
— Nikolaus, von Schraudenbach, Schulden-Liquidation 57, 813 b.
Hofmann's, Valentin, Wittwe zu Röllbach Schulden-Liquidation 81, 1164 b. 85, 1120 b.
— Wolfgang, von Unsinden, Schulden-Liquidation 239, 3338 b.
— Joseph, zu Wohnfurt, Concurs 317, 4203 b. Realitäten-Versteigerung 347, 4661 b.
Höfner, Lorenz, zu Wohnfurt, Schulden-Liquidation 190, 2661 b.
Hofmeister, Georg, zu Marktbreit, Landrath, 71, 453 a.
Höggenstalter, Joseph, Gendarmerie-Lieutenant bei der 5ten Compagnie 66, 414 a.
Högner, Margaretha, von Pfaffendorf, Schulden-Liquidation 41, 569 b.
Hohn, Anton, zu Hafenlohr, Verlassenschaft 213, 2981 b.

Digitized by Google

Hohenzollern-Hechingen, Linpenjammeln in dem Fürstenthume 141, 629 a.
Hohmann's, Michael, Wittwe zu Hilders, Concurs 179, 2507 b. 190, 2661 b. 194, 2725 b.
Hohmann, Valentin, Petri, von Hilders, Concurs 171, 2408 b. 174, 2446 b. 176, 2470 b.
Hohn, Pfarrer in Walsershausen 84, 546 a.
— Andreas, zu Altbessingen, Verlassenschaft 154, 2168 b. 156, 2200 b. 161, 2271 b.
Hohn, Mathäus, zu Neuses am Berg, Realitaten-Versteigerung 322, 4358 b.
Hock, Lorenz, zu Rudendorf, Realitäten-Versteigerung 90, 1284 b. 104, 1469 b. 107, 1513 b.
Holleber, Anton, zu Thüngersheim, Grunttheilung 199, 2797 b.
Hollenbach, Bär, von Marktsteft, Beraubung 153, 2148 b. 156, 2194 b. 159, 2237 b.
Hollermann, Georg, zu Miltenberg, Schulden-Liquidation 2, 24 b. 7, 98 b.
Holz, Magdalena, von Rimpar, Schulden-Liquidation 300, 4115 b. 303, 4156 b.
Holzkirchen, Weinversteigerung der Domainen-Verwaltung 44, 618 b. 47, 664 b.
Holzmeister, Leonhard, zu Sailauf, Verlassenschafts-Liquidation 7, 97 b.
Holzwart, Ignaz, Suppleant am Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg 119, 729 a.
Homburg, Landgericht, Ansprüche auf mehrere bei demselben befindliche Depositen 251, 3498 b. 299, 4102 b.
Honeker, Franz Peter, von Dettelbach, Verlassenschaft 37, 505 b.
— — — — Concurs 104, 1472 b. 110, 1557 b. 113, 1601 b.
Hönemann, Leonarda, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 153, 2156 b. 155, 2188 b.
Hönig, Christian, von Miltenberg, Hausverstrich 226, 3151 b.
Hönig's, Michel, Wittwe von Kist, Realitäten-Versteigerung 151, 2121 b.
— — — — Concurs 185, 2584 b.
— — — zu Kist, Prioritäts-Erkenntniß 251, 3491 b.
Hopp, Wilhelm, Regierungsrath in Würzburg 56, 347 a.
Höppl, Dorothea, zu Eibelstadt, Verlassenschaft 276, 3795 b.
Horbelt, Johann, von Heustreu, Drittheilung 216, 3009 b.
Hörblach und Handthal, Forstreviere, deren Bereinigung Oberschwarzach und Mainsondheim 9, 59 a.
Hörblach, Verpachtung der dortigen Universitätswiesen 288, 3955 b. 290, 3980 b. 292, 4009 b.
Horn, Adam, von Neukirchen, Grundstückeversteigerung 300, 4111 b.
Horn, Isaak, zu Greußenheim, Verlassenschaft 440, 4580 b.
— Lorenz, zu Roßbrunn, Landrath 71, 453 a.
— Maria Katharina Theresia, von Würzburg, Großjährigkeits-Erklärung 136, 807 a.
v. Hornberg, Friedrich, Regierungsrath, Versetzung in den Rezatkreis 114, 704 a.
Horner, Maria Agnes, zu Winterhausen, Verlassenschaft 331, 4460 b.
Hornik, Johann, von Kleinblankenbach, Schulden-Liquidation 26, 368 b.
Hörning, Andreas, von Birkenfeld, Schulden-Liquidation 61, 876 b.
— Andreas I., zu Birkenfeld, Concurs 260, 3610 b.
Hornung, Anton, Schullehrer zu Rohrbach 87, 558 a.
Hoßmann, Thomas, zu Retzstadt, Haus-Versteigerung 297, 4074 b.
Hosold, Leonhard, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Höttingen, Gemeindeschäferei-Verpachtung 166, 2336 b. 172, 2416 b.
Huberth, Georg, von Ottendorf, Schulden-Liquidation 334, 4508 b.
Huberti, C. A., in Marktheidenfeld, Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayer. Hypotheken- und Wechselbank 83, 539 a.
Hübner, Joh. Martin, von Weißbach, Concurs 39, 537 b. 43, 602 b. 47, 665 b.
— — — — Prioritäts-Erkenntniß 278, 3819 b. 282, 3866 b.
— Joseph, Schullehrer zu Kist 132, 792 a.
— — zu Erlabrunn 87, 558 a.
— Ludwig, Sekretär bei der Finanzkammer des Untermainkreises 13, 94 a.
Hüfner, Johann, alt, Sohn, zu Hetzlos, Schulden-Liquidation 170, 2390 b. 174, 2448 b. 176, 2470 b.
— Nikolaus, zu Untererthal, Schulden-Liquidation 13, 186 b. 28, 392 b.
Hülbig, Michael, zu Hafenpreppach, Schulden-Liquidation 101, 1432 b.

Huller, Sebastian, zu Neubrunn, Schulden-Liquidation 290, 3981 b.
Hummel, Augustin, Schullehrer zu Münnerstadt 9, 62 a.
Hümmer, Peter, von Veitshöchheim, Drittheilung 278, 3823 b. 282, 3870 b. 284, 3907 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 303, 4152 b. 328, 4427 b.
Hümmert, Anton, zu Kist, Hausversteigerung 168, 2365 b.
Hümpfer, Franz, zu Wipfeld, Schuldenliquidation 65, 917 b.
Hüsam, Wilhelm, von Ballingshausen, Schulden-Liquidation 152, 2139 b. 159, 2243 b. 162, 2284 b.
Huth, Andreas, Michelsohn, von Unterleinach, Schulden-Liquidation 111, 1573 b.
— Georg Joseph, von Lengfurt, Belohnung 120, 781 a.
— Johann, zu Stammheim, Uebersiedlung nach Spiesheim 324, 4390 b.
Hutter, Georg Philipp, zu Euerbach, Haus-Versteigerung 11, 145 b.
Huther, Kilian, Schullehrer zu Gädheim 50, 308 a.
Huttmann, Adam, von Wustviel, Vorladung wegen Vaterschaft 344, 4622 b.

J.

Jäger, Johann, von Saal, Prioritäts-Erkenntniß, 245, 3423 b.
Jahrsdörfer, Johann, Schullehrer zu Reichartshausen 64, 398 a.
Jakel's, Heinrich, Wittwe, zu Kassel Verlassenschaft 27, 375 b.
Jakob, Heinrich, vom Sausenhofe, Prioritäts-Erkenntniß 128, 1711 b.
Janson, Wilhelmine, aus Freudenberg, Ausschluß der Gütergemeinschaft 301, 4123 b.
Jessel, Franz Ludwig, Lehrer der französischen Sprache an den Studien-Anstalten in Aschaffenburg 105, 657 a.
Jettenbach, eine daselbst aufgegriffene unbekannte Mannsperson 95, 598 a.
de Jezus Muniz, José Maria, Vice-Consul für die Stadt Pernambuco in Brasilien, 64, 397 a.
Iff, Johann, von Hammelburg, Schulden-Liquidation 45, 635 b. 51, 722 b.
Illini, Anton, Unterlieutenant beim Landwehr-Bataillon Rimpar 78, 508 a.
Imhof, Friedrich, von Brückenau, Schulden-Liquidation 203, 2860 b.
Immhof, Johann, zu Dittlofsroth, Schulden-Liquidation 10, 137 b.
Imhof, Katharina, von Leidersbach, betrügliche Kleiderentlehnung 39, 531 b.
— Peter, Schweizer, zu Partenstein, Realitäten-Versteigerung 196, 2750 b.
— Valentin, Hauptmann, zu Partenstein, Hausversteigerung 64, 908 b. 76, 1088 b. 78, 1123 b.
— — — Feldgüter-Versteigerung 81, 1459 b.
— — — Schulden-Liquidation 219, 3056 b.
Ingolstadt, Annahme von Maurergesellen und Handlangern zum Festungsbau daselbst 83, 1183 b. 89, 1265 b. 98, 1391 b.
Interwies, Andreas, Schullehrer zu Burgsinn 62, 385 a.
Jordan, Christoph, zu Ungershausen, Realitäten-Versteigerung 151, 2122 b.
Jörg, Andreas, Schullehrer zu Roßbrunn 25, 168 a.
Joßberger, Matthes, zu Rothenfels Verlassenschaft 255, 3550 b.
Jost, Andreas, zu Remlingen, Schulden-Liquidation [illegible] b. Widerruf 235, 3297 b.
— Georg, von Eschau, Verlassenschaft 331, 4481 b.
— Johann, von Eschau, Vorladung 5, 68 b. 9, 121 b. 17, 248 b.
Iphofen, Gemeindeschäfereipacht 17, 244 b.
— Gemeinde, Obstbäume-Ankauf 79, 1133 b.
Juliushospital, Holzversteigerung am Brand 54, 758 b.
Dr. Junge, Johann Friedrich, in Nürnberg, Effekten- und Maschinen-Versteigerung 92, 1313 b. 95, 1358 b. 98, 1392 b.
Jury, Johann, Schullehrer zu Mädelhofen 23, 159 a.

K.

Kachel, Barbara, zu Kitzingen, Verlassenschaft 191, 2678 b. 198, 2778 b. 203, 2860 b.
Kahl, Bergamt, Verlegung desselben an die Saline Orb 138, 818 a.
Kaiser, Advokat in Würzburg, Aufstellung als Communal-Anwalt beim Kreis- und Stadtgerichte Würzburg und Landgericht Würzburg l. d. M. 66, 412 a.

Digitized by Google

Kaiser, Andreas, von Werneck, Verlassenschaft 131, 1815 b. 134, 1867 b.
— Anna Thekla, Mädchenlehrerin zu St. Burkard in Würzburg 115, 708 a.
— Dr. Johann August Christian, erster protestantischer Pfarrer in Kitzingen 46, 286 a.
— — protestant. Distriktsschulen-Inspektor in Kitzingen 57, 350 a.
Karches, Christoph, von Gerbrunn, Schuldenliquidation 249, 3477 b.
Karg, Kaspar, von Birkenfeld, Concurs 293, 4025 b.
Karl, Johann Ww., von Hopferstadt, Verlassenschaft 241, 3365 b.
Karle, Georg sen., von Himmelstadt, Verlassenschaft 60, 858 b. 66, 939 b.
Karlsfeld, Collekte für den Bau einer protest. Kirche daselbst 87, 556 a.
Karlsbach, Verpachtung des juliusspitälischen Hofgutes daselbst 123, 1716 b. 140, 1955 b. 153, 2155 b.
Karlstadt, Obstbäume-Ankauf zur Straßen-Allee 63, 893 b. 66, 931 b.
— Viehmärkte daselbst 9, 112, b.
Käs, Nikolaus, aus Hohenhausen, Schulden-Liquidation 196, 2767 b.
Käß, Johann, von Untererthal, Schulden-Liquidation 342, 4603 b.
Katzenberger's, Michel, Wittwe, von Neustadt, Verlassenschaft 118, 1654 b.
Kaufmann, Franz Joseph, zu Damm, Verlassenschaft 350, 4692 b.
— Magdalena, von Würzburg, Einkindschaftung 134, 1857 b.
— Valentin, zu Veitshöchheim, Verlassenschaft 246, 3437 b. 251, 3501 b. 253, 3525 b.
Kaus, Sebastian, von Kahl a/M., Ziegelhütte-Versteigerung 311, 4279 b.
Kehl, Georg, von Poppenlauer, Schulden-Liquidation 162, 2282 b. 164, 2315 b.
— — — Berichtigung 168, 2371 b.
Keil, Johann 1, von Mainstockheim, Verlassenschaft 224, 3127 b. 226, 3127 b.
Keim, Adam Joseph, zu Gemeinfeld, Realitäten-Versteigerung 90, 1282 b. 99, 1405 b.
— — — — Realitäten-Versteigerung 290, 4058 b. 300, 4112 b.
— — — — Versteigerungs-Widerruf 314, 4270 b.
Keller, Adam, Revierförster in Neuhaus 138, 818 a.
Keller, Konrad, von Eußenheim, Verlassenschaft 131, 1826 b. 135, 1888 b.
— Johann, von Zeuzleben, Schuldenliquidation 148, 2059 b. 150, 2106 b.
— Joseph, zu Steinach, Schuldenliquidation 162, 2279 b.
— Rechnungsrath in Miltenberg, Verlassenschaft 146, 2028 b. 148, 2058 b.
— — — Concurs 220, 3478 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 308, 4196 b. 314, 4268 b. 316, 4288 b.
— Valentin zu Reistenhausen, Concurs 179, 2509 b.
— — — Oelmühleversteigerung 200, 2804 b. 224, 3124 b.
Kellermann, Matthäus, zu Forst, Verlassenschaft 81, 1167 b.
Kemmer, Dorothea, zu Böttigheim, Verlassenschaft 106, 1511 b.
— Franz, in Würzburg, Hausversteigerung 111, 1563 b. 119, 1661 b. 127, 1770 b.
— — — Mobilien- und Hausversteigerung 147, 2036 b. 150, 2100 b. 152, 2135 b.
— Georg, Schreinermeister in Würzburg, Verlassenschaft 96, 1362 b. 102, 1443 b. 107, 1515 b.
Kerber, Johann Adam, von Billbrunn, Grundstückversteigerung 272, 3741 b.
Kern, Martin, zu Fladungen, Realitätenversteigerung 173, 2424 b.
— Nikolaus, zu Kreuzwertheim, Schuldenliquidation 307, 4185 b.
Kersch, Christoph, zu Hochberg, Realitätenversteigerung 81, 1161 b.
Kerzner, Martin Ww., zu Obervolkach, Verlassenschaft 181, 2543 b.
Kestler, Michael, Schullehrer zu Ginolfs, Entlassung vom Schulfache 75, 472 a.
Keßler, Peter Wilhelm, von Lohr, Schuldenliquidation 5, 68 b.
— Stephan, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 183, 2560 b.
Keupp, Georg, zu Würzburg, Hausversteigerung 322, 4358 b. Strichswiderruf 331, 4458 b.
Kiesel, Adam, von Kotzberg, Verlassenschaft 216, 3007 b. 218, 3038 b. 121, 3080 b.
Kilian, Michael, von Gelchsheim, Schuldenliquidation 226, 3674 b.
Kiliani, Dr. Johann Joseph, Professor an der Universität zu Würzburg, erhält das Ritter-

Digitized by Google

kreuz des Civilverdienstordens der bayerischen Krone 12, 78 a.
Kiliani, von, Dr., Hofrath und Professor, Bestättigung als Rektor der Universität 104, 653 a.
Kimmel, Joh., Ziegler zu Hammelburg, Schuldenliquidation 30, 416 b. 37, 501 b.
Kinzinger, Andreas, zu Riedenheim, Realitätenversteigerung 97, 1378 b. 100, 1416 b.
— — — Mobilienversteigerung 121, 1687 b.
— Karl Anton, in Würzburg, Einkindschaftung 218, 3031 b.
Kirch, Joseph, zu Volkach, Schuldenliquidation 241, 3364 b.
Kirchbauer, v., Rentbeamter zu Kelheim, Belohnung durch die goldene Civilverdienst-Medaille 72, 455 a.
Kirchgeßner, Theodor, Major und Commandant des Landwehr-Bataillons des Landgerichts Aschaffenburg 67, 421 a.
Kirchner, Adam zu Sulzwiesen, Realitätenversteigerung 319, 4332 b. 322, 4301 b. 324, 4387 b.
Kirchner, Andreas, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Hammelburg 78, 508 a.
— Georg, von Burglauer, Schuldenliquidation 14, 199 b. 16, 231 b.
— G., in Rothenfels, Agent der Mobilarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Bank 2, 12 a.
— Johann, von Burgwallbach, Verlassenschaft 136, 1894 b. 138, 1926 b.
— Nikolaus, Ww., zu Oberndorf, Verlassenschaft 66, 937 b.
— Peter, Ehefrau, zu Waltershausen, Verlassenschaft 229, 3199 b. 231, 3233 b. 233, 3265 b.
Kirsch, Johann, Pfarrer zu Hofstetten 62, 897 a.
Kirst, Jakob, von Simmershausen, Schuldenliquidation, 138, 1923 b. 141, 1961 b.
— — — Concurs 186, 2596 b. 190, 2660 b. 198, 2777 b.
Kirstetter, Johann, Pfarrer zu Burghausen, erhält die Ehrenmünze des Ludwigordens 108, 673 a.
Kissingen, Erbauung eines Krugmagazins, Soolenbadhauses, einer Soolenleitung und eines Reservoirs daselbst 15, 213 b. 18, 258 b. 20, 282 b.
— — — Strichsaufhebung 23, 320 b.
— Kurgäste daselbst, 157, 2209 b. 168, 2357 b. 179, 2501 b. 180, 2517 b. 187, 2605 b. 188, 2621 b. 192, 2685 b. 193, 2697 b. 195, 2729 b. 198, 2770 b. 200, 2801 b. 203, 2851 b. 204, 2867 b. 210, 2931 b. 211, 2945 b. 212, 2953 b. 213, 2969 b. 214, 2985 b. 215, 2997 b. 221, 3073 b. 222, 3089 b. 229, 3191 b. 230, 3205 b. 232, 3237 b. 233, 3253 b. 238, 3317 b. 240, 3341 b. 241, 3353 b. 243, 3385 b. 280, 3843 b. 283, 3883 b.
Kist, Kühe-, Pferd- und Wagenversteigerung daselbst 154, 2165 b. 178, 2494 b.
Kißner, Barbara, von Frammersbach, Schuldenliquidation 174, 2415 b.
— Jakob, von Frammersbach, Schuldenliquidation 292, 4012 b.
— Johann Adam Ww., von Frammersbach, Concurs 245, 3428 b.
Kittner, Heinrich, Oberlieutenant beim Landwehrbataillon Amorbach 78, 508 a.
Kitzingen, erledigte Lehrerstelle an der höheren Bürgerschule daselbst 289, 3967 b. 293, 4023 b.
— erledigte Hausmutterstelle im Spitale daselbst 126, 1752 b. 128, 1781 b. 132, 1835 b.
— Errichtung einer dritten Mädchenschule im Ursulinerkloster daselbst 97, 1380 b.
— angebliches Daseyn einer Räuberbande, Widerlegung dieses Gerüchtes 223, 3101 b. 220, 3208 b.
— Eröffnung einer lateinischen Vorbereitungsschule daselbst 108, 1526 b.
— protestant. Distriktsschulen-Inspektion 57, 350 a.
— erledigte Freiplätze im lateinischen Schulalumnate alldort 265, 3648 b. 268, 3689 b. 270, 3712 b.
— erledigte Stelle einer Krankenwärterin im Spitale daselbst 294, 4036 b. 297, 4073 b.
Klauer, Valentin, in Saud, Verlassenschaft 257, 3779 b.
Kleespies, Anton, Mädchenschullehrer in Frammersbach 40, 244 a.
Klein, Friedrich, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Marktbreit 120, 734 a.
— Georg Adam, von Memmelsdorf, Vorladung zur Zeugschaft in einer strafrechtlichen Untersuchung 160, 2231 b.
— — zu Karsbach, Schuldenliquidation 213, 3003 b.
— Leonhard Ww, zu Kleinlangheim, Verlassenschaft 264, 3642 b. 266, 3674 b.

Kleinbenz, Kaspar, zu Wildflecken, Verlassenschaft 186, 2596 b.
— Matthäus, von Stralsbach, Verlassenschaft 301, 4128 b.
Kleinheubach, Versteigerung eines Weinbergs daselbst 278, 3820 b.
Kleinholz, Georg, von Dettelbach, Verlassenschaft 239, 3339 b. 247, 3454 b.
Kleinlangheim, Errichtung eines israelitischen Bethauses 148, 2053 b.
— Viehmärkte daselbst 37, 497 b. 42, 582 b.
Kleinlein, Georg Michael, Schullehrer zu Unteraltertheim 55, 341 a.
Kleinrinderfeld, Viehversteigerung daselbst 162, 2217 b.
Klinger, Dr., Stadtgerichtsphysikus in Würzburg, dessen Berufung zum Kreismedizinalausschusse 147, 877 a.
Klingenmaier's, Karl Ww., zu Amorbach, Realitätenversteigerung 301, 4125 b.
Klinger, Christoph, Magistratsrath zu Würzburg, Landrath 71, 453 a.
— Georg Anton, Schullehrer zu Aura 121, 737 a.
Klöckner, Heinrich, Müller zu Höchst, Verlassenschaft 47, 668 b.
Klopf, Johann, zu Weißhausen, Schuldenliquidation 233, 3266 b.
Klüber, Johann, zu Breitenbach, Schuldenliquidation 144, 2004 b.
Klug, Gottlob, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Klüg, Friedrich, von Urspringen, Grundtheilung 159, 2243 b. 162, 2283 b. 164, 2316 b.
Klugfeld, Mathes, zu Thüngersheim, Schuldenliquidation 135, 1887 b.
Klüpfel, Mathes, von Thüngersheim, Concurs 148, 2060 b. 153, 2159 b. 156, 2200 b.
Knab, Margaretha, von Rekertshausen, Schuldenliquidation 126, 1761 b.
Knapp, Johann, von Mosbach, Concurs 83, 1189 b. 101, 1428 b. 103 1459 b.
Kneuker, Peter, von Roßbrunn, Depositum beim Landgerichte Homburg 251, 3498 b. 299, 4102 b.
Knodel, Friedrich, aus Königsbach, Einkindschaftung 292, 4005 b.
Knüttel, Kaspar, von Rineck, Belohnung 120, 731 a.
Koch, Adam, von Orb, Concurs 258, 3579 b. 260, 3608 b.
Koch, Eva, vom Wellenriederhofe, Verlassenschaftsliquidation 9, 119 b. 11, 150 b. 13, 187 b.
— Konrad, von Mainaschaff, Realitätenversteigerung 69, 986 b.
— Michael, zu Machtilshausen, Realitätenversteigerung 20, 284 b.
— Nikolaus, Regierungssekretär erster Klasse 53, 328 a.
— Stephan, erster Schullehrer zu Retzstadt 182, 792 a.
Köberlein, Georg, von Westheim, Schuldenliquidation 223 3119 b.
Koberstein, Franziska, zu Völkersleier, Verlassenschaft 224, 3128 b.
Kohlhepp, Johann Adam jünger, von Oberriedenberg, Schuldenliquidation 289, 3973 b.
Köhler, Ignaz, zu Homburg, Dritttheilung 92 1319 b.
— Johann Adam, protestantischer Schullehrer zu Eichfeld 22, 156 a.
— Georg Adam, zu Sailauf, Hofreithversteigerung 106, 1505 b.
— Lothar, in Würzburg, Bestrafung wegen Winkelagentie 196, 2747 b.
— Magdalena, von Aubstadt, Testamentspublikation 73, 1044 b.
— Michael, Mathes, Lorenz und Johann, v. Güntersleben, Grundtheilung 245, 3429 b. 249, 3479 b. 251, 3502 b.
— Nikolaus, von Höchheim, Schuldenliquidation 142, 1977 b.
— Valentin, Knabenschullehrer zu Baunach 132, 792 a.
Kolb, Georg, zu Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 248, 3459 b.
— Heinrich, von Frankenbrunn, Schuldenliquidation 203, 2858 b.
Kombach, Ernst, von Holzhausen, Realitätenversteigerung 269, 3701 b.
Königsberg, Verpachtung des Rathsgutes Erbrechtshausen 112, 1588 b.
Königshofen, erledigte weibliche Pfründe im Elisabethenspitale daselbst 64, 907 b.
— erledigte Pfründe im Elisabethenspitale 153, 2152 b. 270, 3713 b. 272, 3739 b.
— Annahme eines Bierbrauers für die Gemeindebrauerei daselbst 255, 3545 b.
Konrad, Anna, zu Röttingen, Grundtheilung 251, 3497 b. 255, 3554 b. 258, 3583 b.
Konrady's, Joseph Ww., zu Miltenberg Rea-

litätenversteigerung 104, 1468 b. 112, 1586 b. 116, 1630 b.
Kopp, Heinrich, Knabenlehrer zu Karlstadt 65, 398 a.
Korb, Adam klein, zu Bischofsheim, Concurs 16, 229 b. 21, 299 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 281, 3863 b. 288, 3955 b.
— Johann Andreas, von Bischofsheim, Schuldenliquidation 186, 2597 b.
— — — von Bischofsheim, Concurs 245, 3430 b.
— Margaretha, zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 325, 4397 b.
Körber, Michael, von Erlabrunn, Einkindschaftung 212, 2955 b.
Körner, Augustin, von Heidingsfeld, Hausversteigerung 201, 2825 b.
Kottenbrunn, Verpachtung des Universitätshofgutes daselbst 316, 4295 b. 318, 4316 b.
Kötzner, Michael alt, von Karlstadt, Schuldenliquidation 60, 859 b.
Kraft, Auditor beim Landwehrbataillon Miltenberg 78, 508 a.
Krafft, Friedrich, von Mainstockheim, Belohnung 120, 731 a.
— — Major und Commandant des Landwehrbataillons Würzburg l/M. 60, 371 a.
— Katharina, zu Dettingen, Verlassenschaft 115, 1620 b.
Krais, Martin, Auditor im Landwehrbataillon Gemünden 120, 734 a.
Kram, Karl, von Dettelbach, Verlassenschaft 189, 2644 b. 191, 2678 b.
Kramer, Joseph, zu Heßlar, Concurs 331, 4460, b. 333, 4492 b. 337, 4544 b.
— Joseph, zu Heßlar, Schuldenliquidation 251, 3497 b.
— Maria, Dorothea, von Heidingsfeld, Einkindschaftung 134, 1858 b.
Kranz, Georg alt, von Zellingen, Verlassenschaft 278, 3822 b. 282, 3873 b.
Krapf, Katharina, von Altbessingen, Schuldenliquidation 3, 38 b. 6, 80 b.
— Revierförster, zu Waldfenster, Schuldenliquidation 132, 1841 b. 137, 1905 b.
— — — Warnung 154, 1161 b. 161, 2268 b.
Krau, Georg, zu Weiersfeld, Grundtheilung 102, 1444 b. 107, 1516 b.
Kraus, Johann, von Pfändhausen, Theilung 198, 2777 b.
Kraus, Johann Georg, Unterlieutenant im Landwehrbataillon Marktheidenfeld 120, 734 a.
— Wilhelm Ludwig Ww., zu Kitzingen, Hausversteigerung 5, 63 b.
Krauser, Margaretha, zu Sylbach, Schuldenliquidation 101, 1429 b.
Krauß, Barbara, von Schweinshaupten, zu Burgpreppach, Verlassenschaft 160, 2269 b.
— Wilhelm Ludwig Ww., zu Kitzingen, Hausversteigerung 211, 2951 b.
Krebs, Eva, in Würzburg, Einkindschaftung 232, 3241 b.
— Johann Adam, zu Sand, Verlassenschaft 337, 4544 b.
Krecht's, Franz Ww., zu Kitzingen, Verlassenschaft 173, 3430 b. 178, 2496 b. 180, 2527 b.
Kreittmayr, Freih. v., Errichtung eines Denkmals für denselben 135, 801 a.
Kreller, Ernst August, protestant. Schullehrer zu Oberaltertheim 22, 156 a.
Kremer, Dr. Christoph Anton, zu Speyer, Verlassenschaft 86, 1228 b.
Kreß, Valentin, von Schafhof, Verlassenschaftsliquidation 16, 229 b.
Kreßer, Georg Anton, von Rodenbach, Verlassenschaft 301, 4129 b.
Kretz, Wilhelm Andreas, von Remlingen, Verlassenschaftsliquidation 10, 138 b.
Krieger, Michel, von Maidbronn, Schuldenliquidation 201, 2829 b.
— Susanna, von Wiesenbrunn, Verlassenschaft 219, 3055 b.
Krines, Andreas, von Knetzgau, Hausversteigerung 249, 3471 b.
Krimmes, Wolfgang, zu Mellerichstadt, Landrath 71, 453 a.
Kröckel, Johann, von Wittershausen, Verlassenschaft 309, 4209 b.
Kröner, Barbara, zu Stetten, Realitätenversteigerung 176, 2464 b.
Krönert, Barbara, von Stetten, Schuldenliquidation 144, 2006 b. 151, 2126 b.
Krönig, Michael, von Ochsenfurt, Hausversteigerung 309, 4207 b.
Krüger, Karl, zu Edelfingen, Brauereiversteigerung 246, 3434 b.
Krug, Michael, Pfarrer zu Burgwallbach 53, 328 a.
Krümpel, Michael, zu Veitshöchheim, Schuldenliquidation 154, 2167 b.
Krünert, Georg, von Rieden, Verlassenschaft 111, 1574 b. 1616 b. 119, 1132 b.

Krusek, Bernard, von Albertshausen, Hausversteigerung 189, 2640 b.
— Kasimir, zu Albertshausen, Hausversteigerung 212, 2963 b.
Küber, Andreas, von Nienek, Verlassenschaft 206, 2891 b. 298, 2916 b.
Kuhn, Barbara, von Zeubelrieth, Drittheilung 26, 369 b. 31, 436 b.
— David, von Birkenfeld, Concurs 57, 811 b.
— Eva, von Würzburg, Einkindschaftung 12, 157 b.
— J. A., Ernennung zum Professor der Exegese in Aschaffenburg 52, 219 a. 53, 328 a.
— Joseph L., von Greussenheim, Schuldenliquidation 61, 877 b.
— — — Concurs 289, 3974 b.
— Lorenz, von Zellingen, Pferde- und Wägenversteigerung 256, 3557 b.
— Michael, (vulgo Tra) in Aub, Concurs 150, 2104 b.
— — — Prioritäts-Erkenntniß 257, 3419 b.
— — von Waldbrunn, Vorladung zur Urtheilsverkündigung wegen Alimentationsforderung der Maria Anna Herrmann von Escherndorf 255, 3548 b. 260, 3607 b.
— — von Würzburg, Verlassenschaft 316, 3295 b.
— Stephan, von Retzbach, Verlassenschaft 48, 683 b.
Kullmann, Joseph von Schweinheim, Hausversteigerung 66, 933 b.
Kummel, Joseph sen., zu Rothholz, Realitätenversteigerung 181, 2539 b.
— Karl, zu Hettenhausen, Schuldenliquidation 196, 2753 b.
Kunkel, Johann, zu Steinmark, Großjährigkeitserklärung 75, 484 a.
— — von Glattbach, Realitätenversteigerung 238, 3323 b.
— Kaspar, zu Rodenbach, Realitätenversteigerung 193, 2705 b.
Künsberg, Karl Freih. v., Regierungsrath im Regenkreise 148, 884 a.
Kunzmann, Barbara, von Zell, Hypothekansprüche 151, 2123 b. 208, 2916 b. 262, 3625 b.
— Georg Joseph von Zell, Vermögensabtretung 1, 13 b.
— Peter Joseph, zu Aschaffenburg, Gläubigerladung 249, 3476 b. 255 3548 b. 270, 3721 b.
Kupferbach, Sänder, von Theilheim, Hausversteigerung 193, 2704 b.
Kusius, Gertraud, von Hammelburg, Verlassenschaft 130, 1811 b.

L.

Lampert, Johann in Würzburg, Einkindschaftung 134, 1858 b.
— Katharina, zu Würzburg, Verlassenschaft 29, 407 b. 33, 457 b. 37, 500 b.
— — — Mobilienstrich 43, 599 b.
Landwehr, Joseph, in Würzburg, Hausversteigerung 56, 783 b. 60, 852 b. 66, 932 b. 88, 1255 b. 102, 1438 b.
— — — Schuldenliquidation 148, 2055 b. 152, 2137 b.
— — — Mobilienversteigerung 171, 2404 b.
Lang, Nikolaus, von Rothenfels, Drittheilung 104, 1475 b.
Langenburg, Holzversteigerung daselbst 11, 149 b.
Langenprozelten, Gemeindeholzstrich daselbst 180, 2524 b. 182, 2553 b.
Langhirt, Elisabetha, von Höchberg, Verlassenschaft 150, 2105 b.
Lasaulx, Dr. Ernst v., ordentlicher Professor an der Universität Würzburg 96, 603 a.
Laudenjack, Andreas, Schullehrer zu Brünnstadt 115, 708 a.
Lauer, Katharina, zu Würzburg, Verlassenschaftsliquidation und Mobilienversteigerung 348, 4671 b.
Lauerbach, Georg, zu Obbach, Schuldenliquidation 322, 4365 b.
Laufach, Holzversteigerung im Schulhause daselbst 163, 2294 b.
Lauk, Andreas Ww., von Seegnitz, Grundtheilung 106, 1510 b.
Lausch, Philipp, in Würzburg, Dispositionsbeschränkung 302, 4137 b. 313, 4245 b. 216, 4286 b.
Lautersbach, Georg, von Thüngersheim, Verlassenschaft 123, 1720 b.
Lebenbahn, Verpachtung des von Gebsattel'schen Oekonomiegutes daselbst 232, 3245 b. 235, 3294 b. 241, 3363 b.
Ledermann, Andreas, Schullehrer zu Seyfriedsburg 66, 414 a.
Leeb, Johann Nepomuk, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Bamberg, 141, 837 a.
Lehmann, Christian, Nebenzollamtscontroleur in Schirnding, 84, 545 a.

Lehner's, Lehrbuch der Hypothekenamtsordnung, dessen Anschaffung aus dem Regiefonde der Hypothekenämter 100, 624 a.
Leinecker, Joseph, Wechselgerichtsassessor in Würzburg 119, 729 a.
Leipold, Lorenz, Suppleant am Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg 119, 729 a.
Leup, Sebastian, Schullehrer zu Rüdern 104, 653 a.
Leuk, Franziska, in Würzburg, Einkindschaftung 218, 3031 b.
Lenne, Franz und Anna Maria, von Unterleinach, Schuldenliquidation 206, 2892.
Leo, Karl, zu Litzingen, Landrath 71, 453 a.
Lermann's, Adam Ww., zu Marktheidenfeld Concurs 44, 622 b.
Lermann, Georg Joseph, zu Marktheidenfeld, Drittheilung 44, 620 b.
Leukel, Jakob, von Krenzwertheim, wird vermißt 72, 1025 b.
Leuner, Balthasar, von Ostheim, Theilung 66, 938 b.
— — — Verkauf der Kaufschillingsfristen 218, 3034 b.
Leutbecher, Ferdinand, Pfarrer in Kolitzheim 147, 878 a.
Leutershausen, Kirchenuhrversteigerung daselbst 215, 3002 b.
Leyerer, Valentin, von Gerlachshausen, Verlassenschaft 112, 1591 b.
Leymeister, Ignatz, zu Heidingsfeld, Gläubigerladung 19, 267 b.
— Ignaz, Schenk, Christian u. Müller, Martin, zu Heidingsfeld, Hausversteigerung 19, 263 b.
Lichtenstein, Verpachtung des von Rottenhanschen Meiereigutes 132, 1837 b. 142, 1974 b. 147, 2039 b.
Lichtenstern, Karl, Freih. v., Sekretär, Versetzung zur Regierung des Rezatkreises 15, 112 a.
Lieblein, Johann, von Hausen, Grundtheilung 25, 351 b. 27, 377 b.
Liebler, Anna Maria, von Erlenbach, Drittheilung 72, 1036 b. 77, 1103 b.
Lillbopp, Eduard, Pfarrer zu Orb, Landrath 71, 453 a.
Limbach, Johann, zu Würzburg, Verlassenschaft 213, 2978 b. 218, 2037 b. 220, 3065 b.
— — — Hausversteigerung 241, 3359 b. 243, 3395 b. 245, 3424 b.
Limbach, Johann, in Würzburg, Hausversteigerung 270, 3713 b. 280, 3849 b. 283, 3890 b. 297, 4074 b.
Limpert, Friedrich, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Brückenau 120, 734 a.
Lindenschmitt, Georg Joseph, zu Aschaffenburg Verlassenschaft 345, 4634 b.
Linder, Anton sen., in Würzburg, Concurs 138, 1923 b. 154, 2167 b. 158, 2228 b.
— — — Hausversteigerung 187, 2610 b. 189, 2638 b. 191, 2673 b. 223, 3106 b. 203, 2857 b. 208, 2915 b. 221, 3071 b.
Lindner's, Georg Friederich Ww., von Rüdenhausen, Schuldenliquidation 272, 3744 b. 275, 3780 b.
— Georg, von Bibergau, Schuldenliquidation wegen Ueberzug nach Schleerieth 53, 746 b. 56, 788 b.
— Joseph, von Stettfeld, Prioritäts-Erkenntniß 5, 60 b. 12, 262 b.
— Kaspar, Ww., zu Rüdenhausen, Verlassenschaft 296, 4064 b.
Linhart, Johann, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Mainberg 120, 734 a.
Link, Johann, von Weckbach, Realitätenversteigerung 56, 790 b.
Links, Johann, zu Medlos, Ziegelhütteversteigerung 115, 1616 b.
Lipp, Adam, von Neustadt a/S., Schuldenliquidation 340, 4576 b.
Lochner's, Adam, Wittwe zu Frickenhausen, Schulden-Liquidation 158, 2230 b.
Lochner, Philipp, zu Heidingsfeld, Hausversteigerung 54, 756 b.
Loder, Kunigunda, von Untereisenheim, Schulden-Liquidation 191, 2679 b.
Löhlein, Augustin, Schullehrer zu Hassenbach 121, 738 a.
Lohmann, Lorenz, von Abtsroda, Schulden-Liquidation 162, 2282 b.
Löhnis, Dr., Professor in Aschaffenburg, Entlassung aus dem Staatsdienste 52, 319 a. 53, 327 a.
Löhrlein, Johann Georg, von Bischofsheim, Concurs 130, 1812 b. 138, 1924 b.
Lorenz, Eva, vom Dreyerhof, Gemeinde Schachen, Verlassenschaft 90, 1292 b. 102, 1446 b. 105, 1493 b.
Lösch, Johann, zu Aschaffenburg, Hypothekenlöschung 20, 278 b.

Lother, Dorothea, von Güntersleben, Schulden-Liquidation 345, 4637 b.
— Elisabetha, von Güntersleben, Schulden-Liquidation 202, 2843 b. 205, 2888 b. 208, 2918 b.
Lorg, Kaspar, von Haßfurt, Schulden-Liquidation 16, 230 b.
Lorz, Michael, Schullehrer zu Brünnstadt 23, 159 a.
Lösch, Jakob, von Fatschenbrunn, Haus-Versteigerung 28, 385 b. 32, 441 b.
Loster, Franz Anor, zu Amorbach, Concurs 184, 2577 b.
Loß, Heinrich, Dr., Landgerichts-Aktuar, in Dettelbach 4, 26 a.
v. Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Carl Friedrich Fürst, Mitglied des Landrathes des Untermainkreises 71, 453 a.
Löwentritt's, Samuel, Wittwe, zu Schonungen, Concurs 207, 2905 b. 219, 3052 b. 226, 3155 b.
— — — — Mobilien-Versteigerung 276, 3793 b.
Ludwig, Elias Alexander, Schulverweser zu Weimarschmieden, Entlassung vom Schulfache 81, 525 a.
— Georg, Ernennung als Universitäts-Bibliothekar 37, 230 a.
— Jakob, zu Gochsheim, Concurs 28, 391 b.
Lunz, Johann, sen., und Maria Magdalena, von Fröhstockheim, Testaments-Verkündigung 232, 3248 b. 235, 3298 b. 239, 3340 b.
— — — — Verlassenschaft 272, 3745 b. 275, 3780 b. 282, 3872 b.
Lurz, Niklaus, von Ipthausen, Schulden-Liquidation 232, 3246 b. 235, 3297 b. 241, 3365 b.
Luther, Andreas, protestantischer Pfarrer in Westheim 147, 878 a.
Lutz, Adam, von Kissingen, Schulden-Liquidation 266, 3672 b.
Lutz's, Franz, Wittwe, zu Eibelstadt, Verlassenschaft 44, 619 b. 48, 680 b.
Lutz, Karl Joseph, zu Erlabrunn, Realitäten-Versteigerung 260, 3602 b.
— — — — Concurs 289, 3972 b.
Luz, Johann und Erhard, zu Ermershausen, Schulden-Liquidation 337, 4547 b. 342, 4604 b.

M.

Mack, Balthasar, zu Höchheim, Verlassenschaft 2, 104, 1476 b.
Mack's, Joseph, Wittwe, zu Gambach, Haus-Versteigerung 23, 329 b. 26, 366 b.
Mader, Franz, in Würzburg, Hausversteigerung 1, 6 b. 16, 226 b. 19, 263 b.
— — — Concurs 6, 77 b. 13, 182 b.
Madler, Philipp, Oberlieutenant, beim Landwehr-Bataillon Miltenberg 78, 508 a.
Magolet, Martin, von Unterweisenbrunn, Urtheils-Publikation in der Vaterschafts-Klagsache der Rosina Sopp zu Ginolfs 1, 4 b. 7, 89 a, 79, 1129 b.
— — — Ausschluß seines Gegenvorschlagrechtes 148, 2052 b.
— — — Schuldenliquidation 295, 4048 b.
— — — Concurs-Erkenntniß 335, 4520 b.
Mahlmeister, Johann Georg, von Hasselbach, Verlassenschaft 186, 2599 b.
Mahut, Franz, Landgerichts-Aktuar in Obernburg, 4, 26 a.
Maier, David, zu Reistenhausen, Verlassenschaft 100, 2659 b. 194, 2724 b.
— Valtin, zu Nordheim, Verlassenschaft 37, 505 b.
Maierhofen, F. J. V. Freiherr von, zu Aulenbach, Holzversteigerung 154, 2165 b.
Mainberger, Elisabetha, zu Estenfeld, Verlassenschaft 124, 1734 b.
— — — Verlassenschaft 144, 2003 b. 147, 2041 b.
Mainbernheim, Verlegung des Martinimarktes 294, 4036 b. 296, 4056 b. 299, 4098 b.
— erledigte Stadtschreiberstelle 276, 3791 b. 280, 3848 b. 283, 3889 b.
Mainsondheim, Forstrevier 9, 59 a.
Mainfelder, Adam, von Maroldsweisach, Entscheidung des Staatsrathes über dessen Recurs wegen Malzaufschlags-Defraudations-Strafe 59, 364 a.
Mandelbaum, Zerle, von Reichenberg, Verlassenschaft 126, 1759 b.
Manger, Anna Eva, von Neustadt a/S., Verlassenschaft 313, 4253 b.
— Johann, zu Breidbach, Verlassenschaft 104, 1472 b.
Manger's, Johann, Ww., von Thulba, Schulden-Liquidation 291, 3997 b.
Mangstl, Karl von, Sekretär, Versetzung zur Regierung des Untermainkreises 15, 112 a.
Mann, Auditor beim Landwehr-Bataillon Hammelburg 78, 508 a.
— Johann Adam, zu Sommerkahl, Schulden-Liquidation 132, 1841 b.

Mann, Peter, von Deutelbach, Realitäten-Versteigerung 219, 3049 b.
Mannhardt, Johann, Errichtung einer Maschinenwerkstätte auf Aktien durch denselben 55, 339 a.
Mantel, Adam, zu Rupperts-hütten, Haus-Versteigerung 35, 472 b.
— Jakob, aus Kitzingen, Prioritäts-Erkenntniß 229, 3195 b.
Marc, Moritz August, Regierungsrath bei der Finanzkammer des Untermainkreises 18, 128 a.
Mark, Heinrich, Regierungsrath in Speyer 56, 347 a.
Mark, Joseph, zu Theilheim, Verlassenschaft 156, 2199 b. 159, 2241 b. 162, 2283 b.
— — — Effekten-Versteigerung 275, 3751 b. 275, 3778 b. 280, 3849 b.
— Christian, von Heidingsfeld, Haus-Versteigerung 326, 4410 b.
— Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 217, 3013 b.
Markert, Peter, in Würzburg, Schulden-Liquidation 5, 67 b. 10, 133 b. 12, 166 b.
— — — Mobilienversteigerung 48, 676 b.
— — — Grundtheilung, hier Realitäten-Versteigerung 47, 660 b. 50, 711 b. 58, 822 b.
— — — Realitätenversteigerung 77, 1088 b. 82, 1175 b. 91, 1298 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 109, 1541 b. 112, 1585 b.
Markus, Dr., Hofrath und Professor, Enthebung von der Funktion beim Kreismedizinal-Ausschusse 147, 877 a.
Marktbreit, Reparatur der zollamtlichen Gebäude 238, 3327 b.
— Versteigerung verschiedener Gegenstände vom abgebrochenen Zollamthause daselbst 9, 117 b.
Marktheidenfeld, erledigte Polizeidienerstelle daselbst 200, 2803 b.
— Ansprüche auf Depositen bei dem Landgerichte daselbst 251, 3498 b. 299, 4103 b.
Marktsteft, Landwehr-Offiziers-Ernennung 30, 197 a.
Marktsteinach, Versteigerung der Gemeinde-Schmiede 115, 1618 b.
Marold, Karl Jakob, zu München, Gewerbs-Privilegium 73, 471 a.
Marschalk von Ostheim, Emil Freiherr, Ernennung als Kämmerer 75, 483 a.
Marschall, Georg, Schullehrer zu Albersdorf, erhält die Ehrenmünze des Ludwig-Ordens 64, 397 a.
Martini, Dr., Karl, Landwehr-Bataillonsarzt in Gerolzhofen 120, 733 a.
Martin, Friedrich, Unterlieutenant beim Landwehr-Bataillon Lohr 78, 508 a.
Martini, Wilhelm, protestant. Schullehrer zu Sickershausen 69, 437 a.
Marr, Peter, von Diebach, Schulden-Liquidation 45, 633 b.
März, Michael, von Aubstadt, Verlassenschaft 310, 4299 b.
Marzell, Franz, zu Aschaffenburg, Landrath 71, 453 a.
Massa, Gottfried, Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Karlstadt 78, 508 a.
Mauckner, Johann Georg, von Willanzheim, Einkindschaftung 342, 4593 b.
Mauer, Margaretha in Würzburg, Verlassenschaft 313, 4252 b. 315, 4280 b. 317, 4303 b.
— — — Mobilienversteigerung 335, 4531 346, 4574 b. 342, 4600 b.
Mauerin, Anna Maria, von Wiesentheid, Feld-Versteigerung 123, 1713 b.
Mauschendorf, Gemeinde, Ziegelhütte-Versteigerung 72, 1033 b.
Mänsert, Peter, von Järkendorf, Drittheilung 313, 4249 b.
May, Jakob, Ernennung als Regierungsrath bei der Finanzkammer des Untermainkreises 114, 704 a.
Mayer, Juliushospital-Apotheker, Entbindung von der Funktion als praktischer Chemiker beim ärztlichen Ausschusse 66, 414 a.
Mayer, Valentin, von Rügheim, Drittheilung 80, 190 b.
Mayerhofen-Aulenbach, Franz Philipp Freiherr von, Vorladung seiner Agnaten wegen Aufhebung der Fideicommiß-Administration und resp. Curatel 42, 577 b. 44, 609 b. 46, 641 b.
Mechenried, Gemeindeschmiede-Verpachtung 10, 132 b.
Meckel, Adam, zu Goßmannsdorf, Realitäten-Versteigerung 140, 1953 b. 147, 2037 b.
Medicus, Dr., Friedrich, Landgerichts-Physikus in Rothenbuch 47, 292 a.
Mehler, Advokat in Hilders, dessen Versetzung nach Haßfurt 4 25 a.

Digitized by Google

Mehler, Advokat in Haßfurt, Communalanwalt in den Landgerichten Ebern, Eltmann, Gleusdorf, Haßfurt, Hofheim und Königshofen 66, 412 a.
— Johann von Wickers, Schulden-Liquidation 65, 918 b. 73, 1047 b. 76, 1094 b.
— Katharina, von Gemünden, Ertränkung im Maine 59, 825 b. 62, 881 b. 64, 903 b.
— Valentin, von Wickers, Schulden-Liquidation 65, 917 b. 70, 1001 b. 74, 7061 b.
— — — Concurs 118, 1655 b. 127, 1776 b. 131, 1824 b.
Mehling, Agnes, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 3899 b.
— Georg, in Steinfeld, Schulden-Liquidation 280, 3852 b.
— Martin, von Windheim, Schulden-Liquidation 226, 3158 b.
Meier, Dorothea, von Lindelbach, Verlassenschaft, 111, 1574 b.
Meiningen, Bewilligung einer Sammlung für die katholische Kirchengemeinde daselbst 62, 381 b.
Mellerichstadt, Bewilligung einer Collekte für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts 25, 166 a.
Menna, Mathäus Joseph, in Würzburg, Verlassenschafts-Liquidation 61, 910 b. 79, 1135 b. 85, 1217 b.
— — — — Mobilien-Versteigerung 69, 985 b. 73, 1041 b.
Mensch, Anton, von Mainaschaff, Verlassenschaft 255, 3550 b.
Menth, Sebastian, zu Gelchsheim, Verlassenschaft 154, 2169 b. 156, 2201 b.
Menz, Johann, Wittwe, von der Dürrenmühle, Schulden-Liquidation 189, 2643 b. 191, 2677 b.
Mergentheim, Holzversteigerungen des dortigen Forstamtes 175, 2453 b.
Mierget, Georg, zu Aschaffenburg, Schulden-Liquidation 97, 1384 b.
Merk, Dr., Stadtgerichts-Arzt in Schweinfurt 9, 62 a.
Merkel, Philipp, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Königshofen 78, 508 a.
Merz, Peter, in Knetzgau, Hausversteigerung 282, 3867 b.
Mesch, Dr., Christoph, Landwehr-Bataillonsarzt zu Marktbreit 78, 508 a.
Metz, Kaspar, von Hausen, Theilung 299, 4101 b.
Metz, Konrad, zu Sulzfeld, Verlassenschaft 88, 1188 b. 85, 1220 b. 91, 1300 b.
Metzger, Franz, zu Hopferstadt, Verlassenschaft 96, 1289 b.
Metzger, Stephan, zu Esselbach, Schuldenliquidation 83, 1188 b. — Terminsveränderung 86, 1230 b.
Michel, Elisabetha, zu Bibelrieth, Verlassenschaft 84, 1210 b. 102, 1441 b. 105, 1441 b.
Michel, G. J. in Würzburg, Hausversteigerung, 298, 4087 b. — Widerruf, 300 4111 b.
Michel, Heinrich, Landgerichtsassessor, in Rain, 4, 26 a.
Michel, Kunigunde, zu Kleinrinderfeld, Hausversteigerung 189, 2639 b.
Michel, Margaretha, zu Rottenbauer, Hausversteigerung, 233, 2362 b.
Michel, Margaretha, von Tauberrettersheim, Realitätenversteigerung, 47, 661 b.
Michel, Margaretha, in Tauberrettersheim, Verlassenschaft, 160, 2260 b. 164, 2313 b.
Michelbach, Anton, in Hammelburg, Agent der Mobiliarfeuer-Versicherungs-Anstalt der bay. Bank 40, 238 a.
Michelfeld, Schulhaus-Erweiterung daselbst 64, 910 b.
Michels, Valentin, Zeugwart des Landwehr-Bataillons Ochsenfurt 120, 733 a.
Miltenberg, Herrschaftsgericht, Depositengeschäfte 72, 1027 b.
Miltenberg, Landwehroffiziers-Ernennung 30, 197 a.
Mittnacht, Katharina, von Lengfeld, Verlassenschaft 312, 4242 b. 314, 4273 b. 316, 4297 b.
Molitor's, Johann, Wittwe, von Weilbach, Realitäten-Versteigerung 68, 966 b. 76, 1088 b.
Moll, Karl, zu Marktbreit, Realitäten-Versteigerung 199, 2796 b. 278, 3820 b. 382, 3869 b. 244, 3407 b. 284, 3905 b.
— — — Concurs 326, 4412 b.
Moll's, Kaspar, Wittwe, zu Eiershausen, Verlassenschaft 20, 289 b.
Mölter, Adam, von Wegfurt, Schulden-Liquidation 336, 4527 b.
— Maria Margaretha, zu Königshofen, Verlassenschaft 243, 3398 b.
Mösbacher, Mendle, von Eschau, Schulden-Liquidation 62, 882 b.
Moser, Margaretha, in Würzburg, Einkindschaftung 243, 3387 b.

Mösleiu, Katharina, zu Wollbach, Verlassenschaft 195, 2739 b.
Moy, von, Professor, Senator der Universität Würzburg 104, 653 a.
— von, Dr. Ernst, Professor des bayerischen Staatsrechtes in München 134, 799 a.
Mühlhausen, Gemeindewegbau 226, 3153 b. 220, 3186 b. 230, 3213 b.
Müller, Adam, zu Eibelstadt, Realitäten-Versteigerung 347, 4661 b.
— Andreas, von Brendlorenzen, Verlassenschaft 258, 3580 b.
— Appolonia, von Sulzheim, Verlassenschaft 253, 3521 b.
— Barbara, zu Oberthulba, Verlassenschaft 126, 1758 b.
— David, zu Wechterswinkel, Gutsverpachtung 76, 1086 b.
— Dominikus, zu Steinbach, Realitäten-Versteigerung 99, 1407 b. 103, 1458 b. 105, 1456 b.
— Elisabetha, zu Helmstadt, Schulden-Liquidation 69, 988 b.
— Eva Margaretha, zu Würzburg, Effekten-Versteigerung 317, 4201 b. 321, 4346 b. 323, 4572 b.
— — Verlassenschaft 318, 4318 b. 322, 4362 b. 324, 4389 b.
— Georg, von Rödenhausen, Realitäten-Versteigerung 312, 4240 b. 214, 4371 b. 316, 4294 b. 340, 4575 b.
— Heinrich, von Rothenfels, Einkundschaftung 86, 1221 b.
— Johann, von Eichenbach, Schulden-Liquidation 118, 1656 b. 125, 1746 b.
— — von Haßfurt, Vermissung, 262, 361, b.
Müller's, Johann, Wittwe, vom Gackenhof, Schulden-Liquidation 266, 367 b.
— — von Oberschwein, Drittheilung 218, 3039 b.
— — — Viehversteigerung 224, 3125 b.
— — zu Weisenbach, Schulden-Liquidation 322, 4366 b.
— Lips, von Sandberg, Schulden-Liquidation 48, 684 b.
— Joseph, zu Mauschendorf, Theilung 178, 2497 b. 180, 2529 b.
— — Kaspar, Domkapitular zu Bamberg 134, 799 a. 144, 855 a.
— — Landgerichts-Aktuar in Münnerstadt 4, 26 a.
Müller, Kaspar, Unterlieutenant beim Landwehr-Regimente Würzburg 78, 508 a.
— Maria Anna, zu Brückenau, Verlassenschaft 31, 432 b.
— Margaretha, zu Markteinersheim, deren Schwängerungsklage gegen Johann Reichsapfel von Obernbreit 291, 2998 b.
— — — Forderung an Johann Reichsapfel von Obernbreit aus Schwängerung 333, 4485 b.
Müller's, Martin, Wittwe, zu Hammelburg 45, 634 b.
— Max Joseph, in Eltmann, Landwehr-Bataillons-Kommandant 56, 348 a.
— Sebastian, von Gemünden, Realitäten-Versteigerung 30, 414 b. 32, 442 b.
Müller's, Viktor, Wittwe, zu Frickenhausen, Mobilien- und Weinversteigerung 124, 1729 b. 127, 1771 b.
— — — — Verlassenschaft 166, 2330 b. 169, 2373 b. 172, 2410 b.
— — — — Realitätenversteigerung 272, 3740 b. 275, 3778 b.
München, Landgericht, Herkunft und Heimaths-Verhältnisse eines unbekannten, im Bezirke desselben aufgegriffenen Vaganten 132, 790 a.
Münnerstadt, Landgericht, Ansprüche auf 3 Dukaten und ein Asservat von 2 fl. 14 kr. auf Nikolaus Frank von Brendlorenzen lautend 6, 81 b. 14, 199 b.
— Aufnahmsprüfung an der Studienanstalt daselbst 263, 3629 b.
— Einladung zum Maifeste an der Studien-Anstalt 131, 1719 b.
— Preisevertheilung an der Studien-Anstalt daselbst 235, 3292 b. 240, 3365 b.
— Errichtung einer ständ. Vorbereitungs-Schule daselbst 119, 1683 b.
— Versteigerung der Bauarbeiten bei den lateinischen Schulen daselbst 267, 4075 b.
Münster, Daniel Anton Freiherr von, zu Würzburg, Verlassenschaft 297, 4077 b. 300, 4113 b. 301, 4127 b.
— — — — — — Mobilien-Versteigerung 327, 4419 b. 331, 4458 b. 333, 4489 b.
Münz, Georg, in Würzburg, Grundtheilung 207, 2905 b. 210, 2939 b. 213, 2979 b.
— — — Mobiliarversteigerung 210, 2937 b.

Digitized by Google

N.

Narr, Professor, Senator der Universität 104, 653 a.

Nätscher, Andreas, mittler, von Wombach, Concurs 148, 2059 b.

Nätscher's, Georg Anton alt, Wittwe, zu Wombach, Schulden-Liquidation 265, 3655 b.

Neder, Barbara, zu Untererthal, Schulden-Liquidation 131, 1825 b. 137, 1905 b.

Regelen, Brunnenmeisters-Wittwe in Würzburg, Schulden-Liquidation 40, 453 b. 42, 589 b.

— — — Wagen- und Pferde-Versteigerung 54, 754 b. 58, 823 b.

— — — Rothgießerei-Verpachtung 56, 784 b. 63, 894 b. 67, 957 b.

— — — Hausversteigerung 84, 1205 b. 96, 1359 b. 138, 1917 b. 147, 2036 b. 153, 2153 b. 178, 2493 b. 1844, 2569 b. 112, 1684 b.

— — — Hausversteigerung 209, 2923 b. 213, 2975 b.

— — — Garten- und Feuerlöschmaschinen-Versteigerung 289, 3968 b. 299, 4098 b. 304, 4160 b. 324, 4386 b. 326, 4409 b. 338, 4552 b. 342, 4598 b.

Nekermann, Philipp, von Kleinrinderfeld, Realitäten-Versteigerung 142, 1971 b.

Neppenbacher, Adam, zu Würzburg, Einkindschaftung 86, 1221 b.

Neeb, August, von Kleinheubach, Schulden-Liquidation 316, 4298 b.

— Johann, von Kleinrinderfeld, Schulden-Liquidation 341, 4589 b.

Neubert, Rektor zu Röttingen, Grundstücke-Versteigerung 342, 4599 b. 346, 4660 b.

— Franz St., Schullehrer zu Langenprozelten 99, 622 a.

Neuburger, Jakob, von Altersheim, Concurs 138, 1923 b. 148, 2056 b. 151, 2127 b.

— — Prioritäts-Erkenntniß 192, 2706 b.

— — zu Reilberg, Realitäten-Versteigerung 166, 2335 b. 187, 2611 b. 201, 2822 b.

Neuendorf, Gemeindeholz-Versteigerung daselbst 97, 1384 b.

— Umbauung der Straße durch das Dorf 159, 2192 b.

Neuland, Johann Adam, Pfarrer zu St. Burkard in Würzburg 50, 308 a. Dessen Entbindung von der Stelle eines Distriktsschul-Inspektors in Euerdorf 64, 397 a.

Neumann, Bärlein, zu Schwebheim, Schulden-Liquidation 84, 1167 b.

Neumark, Mayer, von Schwanfeld, Verlassenschaft 156, 2199 b.

Neumühle, Verpachtung der jusussplitalischen Oelmühle daselbst 266, 3666 b. 268, 3691 b.

Neun, Johann Adam, von Heiligkreuz, Schulden-Liquidation 347, 4664 b.

Neustadt a/M., Befestigung der Berggüter längs der Straße daselbst 254, 3535 b.

Neustadt, Getreid- und Weinversteigerung der Rentei Lebenhahn 127, 1773 b.

— Getreidversteigerung der Guts-Administration Rödelmaier 102, 1442 b.

— an der Saale, Marktverlegung 150, 2099 b. 160, 2252 b.

— — Pferdemärkte daselbst 61, 867 b. 234, 3276 b.

Neustädtges, Auflösung als selbstständige Gemeinde und Zutheilung an die Gemeinde Habel 58, 304 a.

Niberb, Babette, geborne Verghe, zu Würzburg, Einkindschaftung 292, 4005 b.

Niedermayr, Rentbeamter in Rain, Belobung wegen Handlohnfixirung und Ablösung 72, 455 a.

Nier, Georg, von Kretenbach, Kapitalaufkündigung 118, 1645 b. 144, 1997 b. 153, 2145 b.

Nieser, Michael Anton, von Ettleben, Schulden-Liquidation 229, 3199 b. 231, 3233 b.

Nikels, Regierungs-Sekretär in Würzburg, Verlassenschafts-Liquidation 10, 133 b. 12, 165 b. 14, 198 b.

— — — Garten-Versteigerung 44, 615 b. 58, 821 b.

— Gallus, Regierungs-Sekretär, Mobilien-Versteigerung 150, 2100 b. 152, 2134 b. 154, 2163 b.

Niquet, Georg Joseph, zu Mittenberg, Schulden-Liquidation 169, 2377 b. 177, 2482 b. 179, 2511 b.

— — — Prioritäts-Erkenntniß 287, 3942 b. 291, 3991 b. 293, 4023 b.

— — — Hausversteigerung 193, 2705 b. 197, 2766 b. 200, 2806 b.

Roth, Michael, von Obererthal, Schulden-Liquidation 20, 285 b. 32, 445 b.

Nürnberg, Empfehlung des technisch-ökonomischen Knaben-Erziehungs-Institutes daselbst 23, 58 a. Einladung zur Theilnahme daran 99, 1401 b.

Digitized by Google

Nürnberger, Christoph, von Katzenbach, Verlassenschaft 80, 1146 b.

O.

Oberaltertheim, Brückenbau daselbst 5, 66 b. 10, 131 b. 93, 1333 b.
Oberbreimer, Isak, von Trappstadt, Verlassenschaft 163, 2297 b. 166, 2340 b. 172, 2418 b.
Oberelsbach, Verpachtung der Gemeindemühlen daselbst 247, 3450 b.
Obereisenheim, Vicinal-Straßen-Bau gegen Schwanfeld 83, 1186 b. 85, 1216 b.
Oberle, Paul, von Schweinheim, Acker- und Wiesen-Versteigerung 255, 3546 b.
— — — Hauversteigerung 259, 3587 b.
Oberleichtersbach, Gastwirthshausversteigerung daselbst 163, 2295 b.
Obermayer, Valentin, zu Wiesentheid, Realitäten-Versteigerung 202, 2838 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 264, 3641 b. 287, 3943 b.
Obernarfeld, Bewilligung einer Collekte für den Schulhausbau daselbst 23, 158 b. Anzeigen des Erfolges 45, 280 a.
Oberuburg, Landgericht, uneröffnete dort hinterlegte Testamente 45, 625 b.
Oberschwarzach, Forstrevier 9, 59 a.
Obersberger, Johann Leonhard, von Haßelberg, Schulden-Liquidation 332, 4482 b.
Oberseider, Heinrich, Landgerichtsdiener in Königshofen 5, 34 a.
Oching, Margaretha, zu Waldzell, Schulden-Liquidation 70, 1001 b.
Oechsner, Balthasar, von Thüngersheim, Verlassenschaft 200, 2810 b. 202, 2843 b. 208, 2920 b.
Oechsner's, Christoph, Erben von Sulzdorf, Theilung 219, 3056 b.
— Johann, et Cons., von Bieberehren, Realitäten-Versteigerung 233, 3262 b. 235, 3293 b.
Oeffner, Franz, zu Lohr, Realitäten-Versteigerung 158, 2226 b. 163, 2292 b. 173, 2425 b.
Dr. Oegg's Schrift über Physikats-Geschäftsführung 72, 461 a.
Oehninger, Gregor, Suppleant am Wechsel-Gerichte erster Instanz in Würzburg 119, 729 a.
Oellingen, Gemeindeschäferei-Verpachtung daselbst 153, 2154 b. 156, 2198 b.
Oehrig, Johann, von Hessenthal, Schulden-Liquidation 225, 3140 b. 233, 3265 b.
— — — Concurs 267, 3681 b. 282, 3873 b.
Oehrlein, Georg Adam, zu Veitshöchheim, Theilung 141, 2002 b.
— — — von Margetshöchheim, Drittheilung 160, 2261 b. 164, 2313 b. 169, 2375 b.
— — — zu Veitshöchheim, Grundstücke-Versteigerung 170, 2387 b.
Oelling's, Konrad, Wittwe, zu Goßmannsdorf, Schulden-Liquidation 74, 1060 b.
Oesterreicher, Georg, von Ochsenfurt, Realitäten-Versteigerung 314, 4270 b.
Oettl, Rentbeamter zu Landau, Belohnung desselben durch die goldene Civil-Verdienst-Medaille 72, 455 a.
Ohring, Barbara, zu Duttenbrunn, Verlassenschaft 194, 1733 b. 127, 1777 b. 121, 1824 b.
Opferbaum, Verpachtung des Gemeindeschmied- und Backhauses daselbst 185, 2583 b. 187, 2613 b. 189, 2641 b.
Oppmann, Ludwig, Controleur bei der Oekonomie des ärarialischen Weinbaues in Würzburg 75, 483 a.
Orb, Hauptsalzamt, unmittelbarer Salzverkauf bei demselben 82, 531 a.
— Landgericht, Competenz desselben zu Führung strafrechtlicher Untersuchen 9, 61 a.
— — Obstbäume-Ankauf 80, 1143 b.
— Stadt, Fortsetzung der eingekommenen Beiträge für dieselbe 26, 175 a. 44, 276 a. 57, 372 a.
— Annahme eines Thierarztes für den Gerichts-Bezirk 80, 1375 b.
— Vielmärkte daselbst 38, 515 b. 51, 716 b. 57, 803 b.
Orth, Georg, zu Frickenhausen, Drittheilung 230, 3214 b. 232, 3247 b. 336, 3306 b.
— Johann Ludwig, zu Schweinfurt, Mobilien- und Immobilien-Versteigerung 44, 615 b. 48, 677 b.
— Ludwig, zu Schweinfurt, Haus-Versteigerung 92, 1312 b.
Osann, Hofrath und Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
Ott, Anton, Gärtner zu Würzburg, Verlassenschaft 148, 2054 b.
— Barthel, zu Aufstetten, Kellereilehenversteigerung 338, 4454 b. 340, 4575 b. 347 4461 b.

Ott, Johann Melchior, Dechant zu Aidhausen, Concurs 7, 95 b. 11, 149 b. 15, 215 b.
— Instrumentenmacher in Würzburg, Concurs 22, 309 b. 37, 500 b. 42, 588 b.
— — — Mobilienversteigerung 71, 1019 b.
— Kilian, von Michelbach, Verlassenschaft 143, 1989 b. 146, 2028 b. 148, 2058 b.
— Peter, von Esselbach, Concurs 3, 41 b.
— Ursula, aus Mülsingen, Ansprüche auf die bei ihr gefundenen Bettstücke 320, 4337 b. 322, 4355 b. 324, 4380 b.

P.

Partenstein, Erbauung eines Forsthauses daselbst 218, 3035 b.
— Gemeindeholz-Versteigerung 121, 1689 b. 124, 1732 b. 127, 1773 b.
Passau, erledigte Lehrstelle der Mathematik an der Kreis-Landwirthschafts- und Gewerbs-Schule daselbst 43, 281 a.
Paul, Georg, von Abtswind, Weinversteigerung 249, 3472 b.
— — — Verlassenschaft 249, 3476 b.
Pelletier, Karl, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist in Aschaffenburg 143, 848 a.
Petawie, Otto Philipp, Bestätigung als Schullehrer zu Stockach 119, 729 a.
Pfaff, Elisabetha, zu Theilheim, Verlassenschaft 20, 288 b.
— Margaretha, von Schweinshaupten, Verlassenschaft 17, 249 b.
Pfaffenhausen, Schulhausbau daselbst 224, 3126 b. 226, 3152 b. 232, 3245 b.
Pflanzer, Jakob, von Wolkshausen, Schulden-Liquidation 272, 3745 b.
Pfeffermann, Johann Baptist, Schullehrer zu Nordheim 147, 878 a.
— Sebastian, von Poppenhausen, nun zu Trier, Concurs 219, 3053 b. 225, 3142 b. 227, 3173 b.
Pfennig, Johann Michael, zu Brünn, Schulden-Liquidation 205, 2887 b.
Pfennig, Matthä, von Großwenkheim, Schulden-Liquidation 206, 2892 b.
Pfeufer, Johann, zu Windheim, Verlassenschaft 236, 3302 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 259, 3587 b.
— Magdalena, zu Aub, Verlassenschaft 89, 1270 b.
Pfeuffer, Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 76, 1081 b.
Pfeuffer's, Michael Ww., zu Holsheim, Gläubiger-Vorladung 1, 15 b. 6, 79 b.
— — — Realitätenversteigerung 163, 2293 b.
— — — Drittheilung 168, 2371 b. 172, 2420 b.
— Sebastian, von Oberfeld, Grundtheilung 174, 2445 b. 180, 2528 b. 185, 2593 b.
van der Pforten, Dr., ordentlicher Professor der juridischen Facultät in Würzburg 68, 390 a.
Pfister, Andreas, zu Klingenberg, Realitäten- und Weinversteigerung 334, 4505 b. 338, 4552 b.
— Eva, zu Estenfeld, Theilung, hier Realitäten-Versteigerung 45, 628 b.
Pfister's, Johann alt, Wittwe, von Estenfeld, Drittheilung 37, 504 b. 39, 537 b.
— Michael, Wittwe, zu Büttold, Verlassenschaft 131, 1827 b.
Pflaum, Julius, Pfarrer zu Tann 20, 260 a.
Pickel, Nikolaus, jünger, zu Fatschenbrunn, Realitäten-Versteigerung 273, 3751 b.
Piez, Landgerichtsdiener in Würzburg 1/Wards 44, 277 a.
Plank, Georg Michael, Oberrechnungsrath 14, 26 a.
Plonius, von, in Amorbach, Landwehr-Bataillons-Kommandant 56, 348 a.
Popp, Anna Maria, von Unterbessenbach, Verlassenschaft 189, 2643 b.
— Barbara, zu Unterdürrbach, Schulden-Liquidation 102, 1444 b. 107, 1516 b. 110, 1557 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 126, 1755 b. 128, 1782 b.
— Georg alt, von Poppenlauer, Schulden-Liquidation 298, 4088 b.
— Heinrich, von Marbach, Realitäten-Versteigerung 259, 3588 a. 261, 3614 b. 264, 3641 b.
— Jakob, von Würzburg, Verlassenschaft 45, 601 b. 45, 630 b. 48, 680 b.
— Johann Albert Julius Friedrich, Kreis- und Stadtgerichtsrath in München 29, 194 a.
— Margaretha, zu Estenfeld, Verlassenschaft 93, 1336 b. 105, 1492 b. 110, 1556 b.
— Michael jung, zu Unterleinach, Realitäten-Versteigerung 40, 550 b.
— — — — Haus-Versteigerung 92, 1316 b.

Poppenlauer, Straßenbau daselbst 244, 3409 b.
Pötsch, Barbara, von Gädheim, Schulden-Liquidation 112, 1590 b.
Precht, Georg, von Obereisensheim, Dritttheilung 244, 3413 b.
Preisendörfer, Johann Adam, von Obersinn, Schulden-Liquidation 76, 1093 b. 80, 1148 b.
Preisinger, Michael alt, zu Oberleinach, Realitäten-Versteigerung 191, 2674 b.
Pretschner, Anton, zu Bergtheim, Verlassenschaft 219, 3053 b. 225, 3141 b. 230, 3214 b.
Prichsenstadt, Formation der Landwehr-Compagnie daselbst 21, 151 a.
Priegendorf, Versteigg. der Gemeindeschmiede daselbst 153, 2154 b.
Prosselsheim, Gemeindebackhaus-Verpachtung 343, 4602 b.

Q.

Quaglia, Michael, Schullehrer zu Machtilshausen 124, 746 a.
Quillmann, Johann, zu Gichenbach, Realitäten-Versteigerung 118, 1651 b. 121, 1686 b.

R.

Rachor, Georg, Pfarrer in Ebenhausen 96, 603 a.
Rahm, Johann, von Happertshausen, Grundtheilung 37, 505 b.
Rahnenberg, Christian, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Amorbach 120, 733 a.
Rain, Friedrich, vom Schönertshofe, Vieh- und Weinversteigerung 335, 3521 b.
Raithel, Heinrich Gottfried Agatius, Bestätigung als 2ter Pfarrer zu Tann 127, 755 a.
Rambour, Karl, zu Münnerstadt, Landrath 71, 453 a.
Ramé, Anna, in Würzburg, Verlassenschafts-Liquidation 4, 52 b. 6, 77 b. 9, 118 b.
— — — Aufforderung zur Auslieferung der Pfänder 5, 59 b. 12, 157 b. 14, 189 b.
— — — Mobilien-Versteigerung 71, 1020 b.
Ramstadt, Georg, zu Sieblos, Schulden-Liquidation 196, 2755 b.
Ranft's, Stephan, Wittwe, zu Grünmorsbach, Ackerversteigerung 25, 348 b.
Rath, Johann, von Aub, Verlassenschaft 234, 3278 b. 240, 3347 b. 243, 3398 b.
Räth, Johann, zu Goßmannsdorf, Verlassenschafts-Liquidation 14, 200 b.
Räth, Joseph, zu Margetshöchheim, Verlassenschaft 212, 2966 b.
Rau, Kaspar Karl, Pharmaceut in Würzburg, Effekten-Versteigerung 103, 1455 b. 107, 1513 b.
Rauch, Anna Maria, zu Retzbach, Verlassenschaft 99, 1411 b. 105, 1494 b.
— Franz, von Dettelbach, Schulden-Liquidation 142, 1976 b. 158, 2229 b.
— Michael Anton, Dechant zu Euerfeld, Verleihung der Ehrenmünze des k. b. Ludwigs-Ordens 15, 112 a.
— Nikolaus, von Rohrbach, Verlassenschafts-Liquidation 3, 40 b. 8, 105 b.
Rauchbar, Ludwig Martin, von Rudenhausen, Verlassenschaft 114, 1592 b.
— — — Mobilien-Versteigerung 142, 1072 b.
Raum, Johann Georg, in Würzburg, Einkindschaftung 198, 2772 b.
Rausch, Georg, zu Aub, Grundstücke-Versteigerung 272, 3740 b. 281, 3864 b. 284, 3906 b.
Rechberg, August Graf von, Generalkommissar und Regierungspräsident zu Würzburg, erhält das Commandeurkreuz des Civilverdienst-Ordens der bayr. Krone.
Rechberg-Rothenlowen, August Graf von, dessen Ernennung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichtes 140, 826 a.
Recknagel, Christian, Oberlieutenant bei der Schützenabtheilung in Remlingen 120, 734 a.
Regensburg, daselbst aufgegriffener Gauner, hier bei demselben vorgefundene, wahrscheinlich entwendete Gelder und Effekten 97, 1376 b. 101, 1424 b.
Rehl, Georg, von Poppenlauer, Schulden-Liquidation 162, 2282 b. 164, 2315 b.
— — — Berichtigung 168, 2371 b.
Reich, Rosina, zu Mailes, Verlassenschaft 124, 1737 b.
Reichenberg, Vieh- und Effekten-Versteigerung 97, 1377 b.
Reichert, Michel, zu Herbstadt, Landrath 71, 453 b.
Reichold, Heinrich Paul Wolfgang Ernst, Pfarrer zu Bruck, 119, 729 a.
Reichsapfel, Johann, von Obernbreit, Vorladung wegen Schwängerungsklage 110, 1555 b.
— — — Forderung der Margaretha Müller von Markteinersheim gegen denselben aus Schwängerung 333, 4485 b.

Digitized by Google

Reichsapfel, Johann, von Obbrunbreit, Vorladung wegen Schwängerungsklage der Margaretha Müller von Markteisterheim 291, 3998 b.
Reigersberg, Friedrich Karl Graf v., zu Fechenbach, die Verwaltung seines Vermögens wird dem Grafen Friedrich von Reichersberg übertragen 179, 2502 b. 181, 2537 b.
— — — Wiederübernahme seiner Vermögensverwaltung 342, 4593 b.
Reiher, Martin, von Poppenlauer, Schuldenliquidation 90, 1290 b.
Rein, Friedrich, von Schömertshof, Hofgutsversteigerung 343, 4613 b.
— — — Verlassenschaftsliquidation 343, 4514 b. 345, 4640 b.
Reinhard, Barthel, von Lohr, Realitätenversteigerung 164, 2357 b.
— Sebastian Ww., zu Leider, Hausversteigerung 35, 461 b.
Reinhardt, Peter Paul, Pfarrer zu Röllfeld 136, 807 a.
Reininger, Karl, in Schweinfurt, Agent der Nürnberger Feuerversicherungsgesellschaft 28, 187 a.
— — Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Schweinfurt 87, 508 a.
— Valentin, zu Kneßgau, Entlassung von der Distriktsschuleninspektion Eltman 115, 708 a.
Reinstein, Dr. Ignaz, Landwehrbataillonsarzt in Heidingsfeld 120, 734 a.
Reisenbach, Johann Bernhard Joseph Georg v., auf den Emmerichshöfen, Verlassenschaft 253, 3523 b. 255, 3553 b. 260, 3608 b.
Reising, Johann, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Alzenau 120, 734 a.
Reith, Eva, Raimmüllers Ww., zu Schmalnau 118, 1655 b.
Reithwiesner, Johann, zu Mechenried, Schuldenliquidation 115, 1623 b.
Reitz, Michael, zu Bischofsheim, Schuldenliquidation 20, 285 b. 23, 332 b.
Rembes, Georg Ww., zu Sennfeld, Mobiliarversteigerung 283, 3890 b.
— — — Verlassenschaft 284, 3907 b.
Remlein, Johann, von Steinbach, räuberischer Anfall, 233, 3256 b. 235, 3288 b. 239, 3333 b.
Remlingen, Herrschaftsgericht, Zeitbestimmung für die Depositengeschäfte bei demselben 109, 1537 b. 116, 1629 b.
Remlingen, Viehmärkte daselbst 40, 550 b. 42, 581 b. 44, 614 b. 90, 1282 b.
Remminger, Pankraz, in Würzburg, Grundtheilung, hier Realitätenversteigerung 1, 7 b.
Rest, Katharina, von Herbstadt, Verlassenschaft 272, 3745 b.
Retersheim, Verpachtung der Ziegelhütte daselbst 283, 3891 b.
Reuff, Georg, von Werneck, Verlassenschaft 190, 2639 b.
Reus, Heinrich, zu Langenprozelten, Wiesenversteigerung 61, 871 b.
— — — Realitätenversteigg. 193, 2705 b.
— — — Schuldenliquidation 338, 4555 b.
— Rentbeamter in Klingenberg, Belobung wegen Handlohnfixirung und Ablösung 72, 453 b.
Reuß, Georg, zu Aub, Wagen- und Viehversteigerung 183, 2558 b.
— Margaretha, von Mellerichstadt, Drittheilung 138, 1924 b.
Reus, Johann Adam, zu Biberehren, Realitätenversteigerung 4, 51 b. 7, 93 b. 13, 180 b. 223, 3106 b. 225, 3126 b.
— Lazarus Seligmann und Bräunle, von Lendershausen, Verlassenschaft 216, 3008 b.
— Lorenz, Major und Commandant des Landwehrbataillonsbezirks Miltenberg 60, 371 a.
Reuter, Barbara, zu Sommerhausen, Verlassenschaft 247, 3450 b.
— Friedrich, Quartiermeister des Landwehrbataillons Ochsenfurt 120, 733 a.
— Georg, zu Albertshausen, Mobiliarversteigerung 180, 2521 b.
— Peter, von Dettingen, Concurs 20, 286 b.
— — — Realitätenversteigg. 69, 986 b.
— — — — — 111, 1566 b.
Reuther, in Ochsenfurt, Agent der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Bank 2, 12 a.
Rhein, Michael, zu Hammelburg, Realitätenversteigerung 329, 4438 b.
Rheinhardt's, Michael Ww., zu Püsselsheim, Realitätenversteigerung 54, 755 b. 57, 806 b. 60, 852 b.
Rhodius, Joseph v., Assessor am Wechselgerichte erster Instanz in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 119, 729 a.
Richter, Jean Paul, Errichtung eines Denk-

mals in seiner Vaterstadt Wunstedel 102, 633 a.
Riedenheim, Gemeinde, Schäfereiverpachtung daselbst 157, 2222 b. 161, 2269 b.
Riedner's, Jakob Ww., zu Oberleinach, Schuldenliquidation 108, 1530 b.
Riegel, Dr., medizinische Praxis in Würzburg 8, 52 a.
— Georg sen., von Buchbrunn, Verlassenschaft 333, 4494 b.
Riegler's, Melchior Ww., von Oberessenheim, Grundtheilung 105, 1491 b.
— Michael, zu Röttingen, Realitätenversteigerung 74, 1053 b. 82, 1177 b.
Rieneck, Gemeindeholzversteigerung daselbst 123, 1719 b.
Rimpar, Brückenbau daselbst 77, 1099 b.
Rinecker, Dr., außerordentlicher Professor der ambulanten Klinik und Armenarzt in Würzburg 44, 277 a.
— Philipp Ww., zu Aristein, Schuldenliquidation 94, 1344 b.
— — — Concurs 146, 2027 b. 148, 2058 b. 151, 2126 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 176, 2465 b.
— Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Würzburg 60, 371 a.
Ringelmann, Michael, von Herchsheim, Verlassenschaft 285, 3924 b.
Rispler, Lorenz, Schullehrer zu Oberstreu 92, 587 a.
Ritter, Georg, von Orb, Concurs 193, 2706 b. 298, 2780 b.
Robanus, Melchior, von Oberaltertheim, Schuldenliquidation 185, 2585 b. 187, 2614 b.
Rochholz, Johann Adam Friedrich, aus Kulmbach, Straferkenntniß 9, 3529 b.
Rodenbach, Schulhausbau daselbst 64, 902 b. 70, 998 b.
Rodenhausen, Martin, von Miltenberg, Gläubigerladung 79, 1136 b. Widerruf 229, 3195 b.
Roder, Adam, Schullehrer zu Haibach 87, 538 a.
— Georg, von Theinfeld, Verlassenschaftsliquidation 9, 129 b. 11, 150 b.
— Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 143, 1985 b.
— — — — 267, 2677 b.
— Lorenz, Pfarrer zu Obervolkach 50, 308 a.
Röhl, Joseph, von Obernau, Hausversteigerung 144, 2000 b.
Rökelein, Juliana, von Wiesentheid, Verlassenschaft 118, 1657 b.
— Valentin, zu Wiesentheid, Realitätenversteigerung 111, 1567 b.
Romeis, Heinrich, von Neuhaus, Verlassenschaft 171, 2409 b.
Rommel, Johann Georg, zu Mühlfeld, Schuldenliquidation 154, 2169 b. 158, 2231 b.
Romershofen, Verkauf oder Verpachtung der universität. Zehntscheuer daselbst 123, 1717 b.
Rösch, Michael, zu Gambach, Schuldenliquidation 198, 2779 b. 203, 2861 b.
Rosenberger, Georg II., zu Karlburg, Realitätenversteigerung 48, 679 b. 54, 757 b.
— Jak, von Remmelsdorf, Vorladung wegen Verbrechen 6, 78 b.
Rosenfelder, Benedikt, zu Sommerhausen, Schuldenliquidation 340, 4580 b. 342, 4604 b. 344, 4621 b.
Rosenheim, Jakob, zu Bibergau, Schuldenliquidation 22, 311 b. 33, 458 b. 35, 478 b.
Rosmann, Advokat in Aschaffenburg, dessen Versetzung nach München 110, 684 a.
Rost, Jakob, von Sal, Verlassenschaft 160, 2261 b. 164, 2312 b. 160, 2375 b.
— Kaspar, Pfarrer in Rimsthal 84, 546 a.
Roßhirt, Magdalena, von Oberelsbach, Schuldenliquidation 335, 4523 b.
Roßner, Barbara, in Würzburg, Einkindschaftung 43, 595 b.
Rotenhan, Herrmann Freiherr v., zu Rentweinsdorf, Landwehrbataillons-Commandant des Landgerichtsbezirkes Gleusdorf 58, 360 a.
Roth, Katharina, von Haibach, Concurs 289, 3971 b.
Roth, Philipp, von Mainaschaff, Vorladung wegen angeschuldigten Diebstahlsverbrechen 269, 3693 b. 314, 4262 b.
Roth, Reinhard, jetzt Gottfried Hübner, in Kitzingen, Agent der Mobilarfeuerversicherungs-Anstalt der bayer. Bank 66, 411 a.
Rothenfels, erledigte Lotteinnehmersstelle daselbst 27, 184 a.
Rothlein, Lorenz, von Heylar, Concurs 181, 2544 b. 184, 2576 b. 186, 2599 b.
— — — Schuldenliquidation 132, 1843 b. 136, 1893 b.
Rottenbauer, Auflösung des Patrimonialgerichts und Bildung eines Patrimonialamtes 32, 205 a.

Rottendorf, Mostversteigerung daselbst 12, 163 b.
Rottenhöfer, Alexander, Pfarrkuratus in Zeilitzheim 42, 257 a.
Rötter, Friedrich, Unterlieutenant beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Röttingen, Landgericht, Ansprüche auf Depositen bei demselben 20, 284 b., 33, 457 b. 57, 813 b.
— Landwehroffiziersernennung 30, 197 a.
Röttinger, Johann, zu Dettelbach, Hausversteigerung 289, 3970 b. 291, 3993 b.
Rottmann, Burkard Michael, zu Aubstadt, Schuldenliquidation 76, 1096 b.
— Kaspar, zu Maiseb, Theilung 124, 1737 b.
Rottmar, Barbara, zu Erlabrunn, Gläubigerladung 30, 417 b.
Rückert, Anton, von Mainaschaff, Grundstücksversteigerung 61, 817 b.
— Friedrich, Knabenlehrer zu Pleichach in Würzburg 64, 398 a.
— Lorenz, zu Schweinheim, Grundstücksversteigerung 195, 2735 b.
— — — Schuldenliquidation 266, 3670 b.
— — — Realitäten- und Mobilienversteigerung 311, 4228 b.
— Magdalena, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 176, 2468 b.
Ruckhardt, Georg, Aloys und Maria Barbara, zu Schweinfurt, Grundtheilung 252, 3510 b.
Rüdel, Conrad, Pfarrer zu Arlesried 119, 729 a.
Rudolph, Margaretha, zu Bergtheinfeld, Grundtheilung 22, 310 b.
Rüffer, Johann, von Lohr, Realitätenversteigerung 289, 3969 b.
— — — Concurs 338, 4555 b.
Rügamer, Jakob, Hick von Oberleinach, Hausversteigerung 104, 1468 b.
— — — — Schulden-Liquidation 193, 2708 b.
— Johann, Georg, von Mainbernheim, Mobilienversteigerung 106, 1505 b.
— Margaretha Dorothea, zu Mainbernheim, Verlassenschafts- und Realitäten- dann Mobilienversteigerung 230, 4449 b.
— — — Sebastian, von Unterleinach, Vermögensdispositions-Beschränkung 76, 1083 b.
— — — Schuldenliquidation 164, 2311 b.
Ruger, Friedrich, von Königshofen, Verlassenschaft, hier Concurs 245, 3429 b.
Ruland, Dr., Enthebung von der Funktion als Universitätsbibliothekar 37, 230 a.
Ruland Dr, Ernennung als Pfarrer in Arnstein 68, 429 a.
— geheimer Rath und Professor in Würzburg Versetzung in Ruhestand 44, 277 a.
Rumpel, Kaspar, zu Zenzleben, Schuldenliquidation 31, 435 b.
Rumpf, Dr., ordentlicher Professor der philosophischen Fakultät in Würzburg 61, 390 a.
— praktischer Chemiker beim ärztlichen Ausschusse 66, 414 a.
Ruppelt, Gottlieb, zu Neussendorf, Schuldenliquidation 15, 217 b. 17, 246 b.
Rut, Adam, in Arnstein, Agent der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Bank 40, 238 a.
Rüttinger, Johann, von Dettelbach, Hausversteigerung 325, 4391 b. 332, 4478 b.
Rutzel, Andreas, definitiver Knabenlehrer zu Kitzingen 98, 616 a.

S.

Sachs, Anna, von Unterpreppach, Verlassenschaft 318, 4320 b. 322, 4364 b. 331, 4462.
— David, zu Rödelmaier, Schuldenliquidation 166, 2340 b.
Sächsenheim, Gemeindeschäferei-Verpachtung 131, 1822 b. 138, 1920 b.
Sailauf, Versteigerung mehrerer Grundstücke daselbst 207, 2901 b.
Saley, Johann, Rentbeamter in Altdorf 31, 202 a.
Salomon, Michael, von Geisfeld, Concurs 292, 4012 b.
Salver, W., Regierungssekretär, Verlassenschaft 53, 745 b.
— M. Anna, in Würzburg, Effektenversteigerung 84, 1205 b. 99, 1404 b.
— Sekretärs-Ww., in Würzburg, Fortepiano-Versteigerung 102, 1439 b.
Sambach, Gutsverpachtung daselbst 247, 3451 b.
Samsaß, Karl, von Heidenfeld, Schuldenliquidation 189, 2642 b.
Sanhaber, Franz Anton, Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Würzburg r/M. 60, 371 a.
Sartorius, Kaspar, von Unterertbal, Schuldenliquidation 13, 187 b. 15, 219 b.
Sauber, Wilhelm Ludwig, in Würzburg, Curatel und Schuldenliquidation 74, 1055 b. 80, 1145 b. 85, 1217 b.

Sauber, Wilhelm Ludwig, in Würzburg. Concurs 178, 2495 b. 186, 2613 b. 201, 2827 b.
— — — Kaffeversteigerung 242, 3377 b. 244, 3405 b.
— — — Realitätenversteigerung 246, 3433 b. 249, 3471 b.
— — — Hausversteigerung 267, 3679 b. 269, 3700 b. 272, 3739 b.
Sauer, Franz u. Anton, zu Glattbach, Hausversteigerung 278, 3819 b.
— Georg, zu Unterfaikauf, Hausversteigerung 28, 386 b.
— — IV., von Hößbach, Verlassenschaft 325, 4396 b.
— Johann Adam, von Wenighößbach, Verlassenschaft 266, 3669 b.
— Katharina, zu Roßrieth, Hausversteigerung 307, 4184 b.
— Kaspar, von Dettelbach, Verlassenschaft 112, 1590 b. 115, 1625 b.
— Wendelin, von Goldbach, Grundstückversteigerung 259, 3586 b. 277, 3806 b. 275, 3777 b. 279, 3835 b.
Sauerteig, Lorenz, zu Kleinsteinach, Schuldenliquidation 312 4242 b.
Säuring, Johann Kaspar, von Weihers, Schuldenliquidation 162, 2280 b. 162, 2419 b. 174, 2448 b.
Sattler, Johann Valentin, zu Windsheim, Concurs 287, 3944 b. 291, 4000 b. 293, 4028 b.
Schaab, in Brückenau, Agent der Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt der bayer. Bank 29, 192 a.
Schaar, Adam, zu Thüngen, Schuldenliquidation 41, 569 b. 45, 634 b. 63, 897 b.
Schach, Leonhard, Pfarrer zu Motten 45, 282 a.
Schad's, Georg Ww., zu Heidingsfeld, Verlassenschaft 209, 2925 b.
Schäv's, Georg Ww., zu Rothhausen, Grundtheilung 215, 3003 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 271, 2728 b.
Schadler, Kaspar, von Schweinheim, Realitätenversteigerung 278, 3820 b. 282, 4868 b.
Schäfer, Adam und Margaretha, von Reith, Verlassenschaft 163, 2296 b.
— Barbara, zu Reith, Verlassenschaft 104, 1471 b.
— Franz, von Weckbach, Realitätenversteigerung 257, 3569 b.
Schäfer, Franz, von Weckbach, Realitäten-Versteigerung 312, 4240 b.
— Georg, von Burghausen, Schuldenliquidation 3, 38 b, 6, 80 b.
— — ältest, zu Karlstadt, Verlassenschaft 151, 2125 b. 163, 2299 b. 169, 2374 b.
— Gottfried, in Stadtprozelten, Landwehrbataillonskommandant 56, 348 a.
— Jakob, zu Goldbach, Verlassenschaft 266, 3670 b.
— Johann, von Hammelburg, Schuldenliquidation 299, 4102 b.
— — von Steinwand, Schuldenliquidation 57, 811 b.
— — zu Straßdessenbach, Realitätenversteigerung 249, 3471 b.
— — Friederich, Pfarrer zu Hilpoltstein 119, 729 a.
— — Ww., zu Untererthal, Grundtheilung 219, 3055 b.
— Karl Ww., zu Freudenberg, Realitätenversteigerung 115, 1621 b. 119, 1664 b.
— Kaspar, Advokat in Weihers 36, 225 a.
— Michael, zu Roßbrunn, Grundtheilung, hier Schuldenliquidation 11, 151 b.
— Peter, von Oberwittbach, Grundstückversteigerung 303, 4153 b. 303, 4154 b.
— — — von Oberwittbach, Schuldenliquidation 337, 4536 b.
— Valentin, von Gefäll, Realitätenversteigerung 92, 1314 b.
— Karl, Universitätsrevierförster zu Marienburghausen 60, 371 a.
Schaller, Kaspar, Pfarrer in Stetten 84, 546 a.
Schätzlein, Kaspar und Eva, zu Helmstadt, Schuldenliquidation 297, 4077 b.
— Michael, von Oberaltertheim, Schuldenliquidation 65, 919, b. 70, 1002 b.
Schaub, Joseph, zu Gersfeld, Schuldenliquidation 224, 3128 b. 226, 3156 b.
— — — Concurs 329, 4440 b. 332, 4482 b.
Schaupp, Wilhelm, in Bamberg, Agent der Nürnberger Feuerversicherungsgesellschaft 28, 187 a.
Schech, Dr. Jakob, Erlaubniß zur medizinischen Praxis in Arnstein 93, 590 a.
Schecher, Lorenz, zu Wambach, Verlassenschaft 142, 1976 b.
Schedel, Konrad, Advokat in Würzburg 142, 843 a.
— Philipp, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Volkach 120, 734 a.

Digitized by Google

Scheffer, Patrimonialrichter zu Sternberg, gerichtliche Kraftloserklärung seiner Enthebung von der v. Guttenbergischen Rentenverwaltung 1, 3 b. 3, 29 b.
Scheibler, Peter, Schullehrer zu Wasserlos 104, 653 a.
Scheiner, Franz, von Rothenfels, Belohnung 120, 751 a.
Scheler, Johann, Georg, von Creidlitz, Vorladung zur Erfüllung der Militärpflicht 307, 4183 b. 313, 4254 b. 324, 4391 b.
Schell, Franz, von Rothenbuch, Schuldenliquidation 12, 167 b.
— Johann, aus Kissingen, Vorladung wegen Verbrechens des Betrugs und Diebstahls 60, 855 b. 93, 1334 b. 131, 1822 b. 167, 2348 b. 193, 2700 b.
Scheller, Anna, von Halsheim, Einkindschaftung 267, 3677 b.
— Margaretha, von Rothhausen, Schuldenliquidation 88, 1257 b.
— — — Concurs 128, 1784 b.
Schellhorn, Augustin, zu Sulzheim, Realitätenversteigerung 244, 3406 b. 251, 3492 b. 252, 3517 b.
Schepß, Friedrich, August, in Schweinfurt, Realitäten- und Mobilienversteigerung dann Verlassenschaftsliquidation 313, 4248 b. 316, 4292 b.
Scherf, Anna, Maria, von Stockstadt, Hofraiths- und Mobilienversteigg. 154, 2165 b.
Scherger, Anna, Maria, von Krausenbach, Schuldenliquidation 17, 245 b.
Schernau, Erwerbung der Patrimonalgerichtsbarkeit daselbst für den Staat, und Vereinigung derselben mit dem Landgerichte Dettelbach 84, 545 a.
Schettler, Peter, von Heugrumbach, Verlassenschaft 96, 1363 b. 98, 1393 b. 102 1417 b.
Schreyer, Katharina, zu Würzburg, Verlassenschaft 287, 3944 b.
Schreyermann, Georg, zu Mainaschaff, Verlassenschaft 136, 1884 b.
Schreyring, Kaspar, von Goßmannsdorf, Schuldenliquidation 168, 2368 b.
Schießer, Margaretha, von Maibach, Verlassenschaft 93, 1338 b.
Schimpf, Mathias, Ignatz, Knabenschullehrer zu Rottingen 99, 622 b.
Schippach, aufgefundene alte Weibsperson daselbst, deren Heimathsverhältnisse 85, 1214 b.
Schipper, Hann[1], zu Frankenbronn, Verlassenschaft 198, 2779 b.
Schippel, Paul, von Allertshausen, Verlassenschaft 77, 1102 b.
Schipper, Sebastian, Unterlieutenant im Landwehrbataillon Hammelburg 120, 754 a.
Schirmer, Peter, Ferdinand, zu Würzburg, Einkindschaftung 275, 3735 b.
Schlaug, Bernard Joseph, von Oberweiersbach, Bestrafung wegen Winkelagentie 207, 2909 b. 212, 2962 b. 217, 3018 b.
Schleitz, Collecte für die Abgebrannten daselbst 103, 644 a.
Schlereth, Johann, Lorenz, von Waldfenster, Realitätenversteigerung 9, 115 b.
— Theresia, von Schlimpfhof, Grundtheilung 225, 3139 b.
— Valentin, auf der Fallesmühle bei Mühlhausen 273, 3753 b.
Schlesinger Kaspar, von Premich, Schuldenliquidation 220, 3066 b. 22, 3081 b.
Schlett, Andreas, zu Leider, Hausversteigerung 35, 471 b.
— Anna, Maria, von Kleinostheim, Verlassenschaft 132, 1842 b.
— Georg, zu Leider, Grundstücksversteigerung 76, 1087 b.
Schleyer, Barbara von Aidhausen, Verlassenschaft 104, 1477 b.
Schlett, Margaretha, Hoflaqui-Wtw. zu Würzburg, Realitätenversteigerung 30, 413 b. 32, 441 b.
Schlosser, Andreas, von Gereldshausen, Schuldenliquidation 38, 520, b. 42, 590 b.
Schmälzlein, Gottfried, Leonhard, Pfarrer zu Engelthal 73, 483 a.
Schmeling, Johann, Adam und Elisabeth zu Brückenau, Schuldenliquidation 40, 554 b.
— — — — Realitätenversteigerung 48, 678 b.
Schmidt, Kaspar, von Lindelbach, Verlassenschaft 251, 3499 b. 255, 3552 b. 258, 3582 b.
Schmidel, Louis, aus Annaberg in Böhmen, dessen Entfernung aus der Heimath 74, 473 a.
Schmitt's Adam, Wtw. zu Oberndorf, Schuldenliquidation 37, 503 b.
— Andreas zu Premich, Realitätenversteigerung 285, 3923 b.
— Barbara, aus Bamberg, Einkindschaftung 43, 593 b.

Schmitt Bernard, zu Eibelstadt, Verlassenschaft 48, 682 b.
— Christian, Franziskaner — Layenbruder, aus Hilders, dessen bestimmungsloses Herumtreiben im Königreiche 52, 320 a.
— — Adam auf dem Waldschwinderhofe, Landrath 71, 453 a.
— Dorothea, zu Kissingen, Schuldenliquidation 295, 4047 b.
— Elisabetha, von Würzburg, Verlassenschaftsliquidation 5, 68 b. 12, 165 b. 14, 198 b.
— Eva, vom Pilsterhofe, Gutsversteigerung 322, 4360 b. 326, 4410 b.
— — — — 347, 4660 b.
— Kreisforstrath in Würzburg, Grundtheilung, hier Mobilienversteigerung 314, 4269 b. 324, 4269 b. 3141, 4385 b. 337, 4540 b.
— — — Liquidation 314, 4272 b. 324, 4330 b.
— Franz, Anton, auf der Schneppenmühle bei Aschaffenburg, Schuldenliquidation 347, 4662 b.
— Friedrich zu Euerdorf, Concurs 222, 3096 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 303, 4152 b.
— Georg, von Würzburg, nun in Schweinfurt, Schuldenliquidation 256, 3560, b. 264, 4612 b.
— — — Steinbruchversteigg. 308, 4197 b, 312, 4239 b.
— — zu Eltmann, Hausversteigerung 28, 387 b. 42, 582 b.
— — — Concurs 74, 1057 b. 80, 1149 b.
— — — Realitätenversteigg. 109, 1542 b. 112, 1586 b.
— — — Prioritätserkenntniß 132, 1835 b. 136, 1892 b.
— — Joseph, Schuldenliquidation 13, 185 b.
— Johann, am Heiligen in Saikauf, Realitätenversteigerung 128, 1783 b.
— — von Sommersdorf, Schuldenliquidation 212, 2966 b.
— — Dorn jung, zu Waldsenster Wtw., Hofriethsversteigerung 343, 4612 b.
— — von Hösbach, Grundstücksversteigg. 292, 4008 b.
— — in Würzburg, Einkindschaftung 232, 3241 b.
— — Johann, alt, von Thüngen, Schuldenliquitation 61, 877 b. 43, 1044 b. 80, 1150 b.
Schmitt, Johann, senior, von Thüngen, Concurs 340, 4577 b. 342, 4603 b. 345, 4638 b.
— — Peter's Sohn, zu Helmstadt, Schuldenliquidation 92, 1319 b.
— — Joseph, Bestättigung als Schullehrer zu Steinbach 108, 674 a.
— Joseph, Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Hofheim 64, 397 b.
— — Freiherrl. von Fuchs'scher Patrimonialbeamter zu Burggrumbach, Ermächtigung zur Vertretung der Gutsherren bei Gericht 32, 205 b.
— Kanzleirath in Wiesentheid, Mobilienversteigerung 196, 2750 b.
— Kaspar von Oberlaurigen, Verlassenschaft 60, 856 b.
— Katharina, von Poppenroth, Schuldenliquidation 180, 2525 b.
— Leonard, Schullehrer zu Humprechtshausen 36, 226 a.
— Margaretha, geborne Merz, zu Unsinden, Verlassenschaft 60, 858 b.
— Martin, zu Marktbreit, Realitätenversteigerung 238, 3324 b.
— Michael in Würzburg, Einkindschaftung 166, 2329 b.
— — zu Burglauer, Verlassenschaft 104, 1476 b. 119, 1667 b.
— — Wtw. vom Förstergrunde, Concurs 164, 2311 b. 174, 2446 b.
— — — — Realitätenversteigerung 202 2838 b. 205, 2885 b.
— Nikolaus, zu Pimbach, Freiherrlich von Fuchs'scher Patrimonialbeamter, Ermächtigung zur Vertretung der Gutsherren bei Gericht 32, 205 a.
— — zu Unsleben, Verlassenschaft 258, 3581 b.
— Peter, Dr. in Oberschwarzach, Praxiserlaubniß 133, 894 a.
— — von Sulzthal, Verlassenschaft 273, 3753 b.
— Philipp, Kanzleirath zu Wiesentheid, Verlassenschaft 223, 3110 b.
— — zu Goßmannsdorf, Verlassenschaft 332, 4481 b.
— Dr., Regierungs- und Kreismedizinalrath, Professor der medizinischen Polizei in Würzburg 44, 277 a.
Schmittner, Johann, von Goldbach, Verlassenschaft 233, 3264 b.

Schmück, Michael, von Aschach, Verlassenschaft 224 3127 b.
Schnabel, Franz, zu Retzbach, Realitätenversteigerung 234, 3277 b. 238, 3325 b.
Schnackenwerth, Gemeindeschmiedeverpachtung 262, 3624 b. 265, 3654 b. 269, 3702 b.
Schnarr, Adam, zu Thüngen, Söldengutsversteigerung 19, 264 b. 37, 497 b. 41, 564 b.
— Michael, von Oberdürrbach, Schuldenliquidation 166, 2339 b. 172, 2418 b. 174, 2448 b.
Schneegold, Johann, und Joseph, in Würzburg, Hausversteigerung 98, 1391 b. 102, 1439 b. 124, 1728 b. 141, 1958 b. 163, 2291 b. 166, 2334 b.
Schneidawind, Heinrich, Rechnungs-Commissär bei der Finanzkammer in Würzburg 44, 277 a.
Schneider, Anton, Pfarrer zu Oellingen 13, 94 a.
— Christian, von Ostheim, Beraubung 12, 149 b. 14, 191 b. 18, 254 b.
— Georg, von Lengfeld, Verlassenschaft, hier Viehversteigerung 4, 51 b. 6, 75 b.
— — — — Grundstücke-Versteigerung 25, 349 b. 28, 387 b. 31, 430 b.
— Johann Georg, Michel Sohn, von Wipfeld, Realitäten-Versteigerung 160, 2256 b.
— — — — — Schulden-Liquidation 179, 2510 b.
— Johann Konrad, protest. Pfarrer zu Rottenbauer 93, 592 a.
— — Unterlieutenant im Landwehr-Bataillon Heidingsfeld 120, 734 a.
— — vulgo Thees, in Völkersleyer, Schulden-Liquidation 104, 1477 b.
— — von Haibach, Hausversteigerung 196, 2749 b.
— — zu Neustadt a/M., Verlassenschaft 295, 4050 b,
— Lorenz, von Haibach, Hausversteigerung 234, 3277 b.
— Michael, zu Machtilshausen, Schulden-Liquidation 47, 666 b.
— — zu Würzburg, Entscheidung seines Recurses wegen Auslassung schädlichen Bieres 143, 866 a.
— Peter, zweiter Assessor des Landgerichts Wolfstein 96, 603 a.
— Philipp Ernst, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt 31, 203 a.
Schnell, Heinrich, in Aschaffenburg, Verleihung der Ehrenmünze des Ludwig-Ordens 121, 737 a.
Schnellbach, Franz, zu Fechenbach, Verlasser- 158, 2230 b. 161, 2272 b.
Schnetter, Gerhard, von Hammelburg, Schulden-Liquidation 299, 4103 b.
Schnetz, Johann Georg, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 249, 3476 b. 251, 3497 b. 253, 3521 b.
Schöller, Karl, in Kissingen, Agent der Mobiliarfeuer-Versicherungs-Anstalt der bayer. Bank 66, 411 a.
Schönig, Johann, Niklaus Sohn, von Rimpar, Grundtheilung 245, 3431 b.
Schön, Dr., Professor der Mathematik in Würzburg, dessen Quiescenz 42, 257 a.
— Peter, und Zorn, Maria, in Würzburg, Einkindschaftung 40, 547 b.
Schöppach, Niklaus, von Aubstadt, Schulden-Liquidation 248, 3460 b.
Schoppelreyh's, Johann, Ww., zu Abersfeld, Schulden-Liquidation 115, 1621 b.
— — — — Realitätenversteigerung 278, 3821 b.
— — — — Realitätenversteigerung 347, 4662 b.
— — — — Concurs 347, 4664 b.
Schör, Juliana, von Großwallstadt, Einkindschaftung 184, 2565 b.
Schott, Anna Maria, von Unterdürrbach, Drittheilung 3, 69 b. 8, 105 b. 10, 134 b.
— — — — Realitäten-Versteigerung 9, 144 b. 16, 226 b. 19, 262 b.
Schott, Sebastian, zu Röllfeld, Verlassenschaft 105, 1491 b. 112, 1593 b.
Schramm, Gerhard, Hauptsalzamts-Schreiber in Kissingen 60, 371 a.
Schramm, Justina, von Marktbreit, Einkindschaftung 134, 1857 b.
Schraut, Anton, zu Unterpleichfeld, Schulden-Liquidation 216, 3007 b. 218, 3039 b. 220, 3066 b.
— Joseph, Schullehrer zu Aschfeld 9, 62 a.
Schreck, Sebastian, zu Unteraltenbuch, Concurs 48, 682 b. 56, 787 b. 62, 884 b.
— — von Neudorf, Concurs 179, 2508 b.
Schreier, Margaretha, von Schneefenbach, Verlassenschaft 101, 1431 b.
Schreiner, Johann Georg, in München, Privilegium zur Herausgabe der von ihm lithographirten Nachbildungen der Freskogemälde in der Allerheiligen-Kapelle 71, 447 b.

Schrenk, Eduard Freiherr von, Landrichter in Brückenau 148, 884 a.
Schricker, Nikolaus, Auditor im Landwehrbataillon Ochsenfurt 120, 734 a.
Schubert, Nikolaus, von Dettelbach, Verlassenschaft 22, 311 b. 32, 444 b.
Schuch, Andreas, von Remlingen, Schuldenliquidation 35, 479 b. 42, 591 b. 47, 670 b.
Schuchner, Heinrich Stephan, protest. Schullehrer zu Aschaffenburg 10, 116 a.
Schuck, Johann mittel, zu Obernau, Verlassenschaft 44, 612 b. 48, 683 b.
Schuhmann, Heinrich, von Erlach, Schuldenliquidation 173, 2432 b.
— — — Concurs 203, 2858 b.
— Sebastian Fr. S., zu Steinfeld, Concurs 93, 1339 b.
Schulz, Andreas, zu Heidingsfeld, Realitäten-Versteigerung 74, 1054 b.
— Susanna, von Dettelbach, Münzenversteigerung 204, 2874 b. 213, 2976 b.
— — — Verlassenschaft 206, 2893 b. 208, 2917 b.
Schultheis, Franz, Oberlieutenant im Landwehrbataillon Hammelburg 120, 734 a.
— Joseph, Zeugwart beim Landwehrbataillon Hammelburg 78, 508 a.
Schuster, Ferdinand, von Altenschönbach, Verlassenschaft 278, 3824 b. 283, 3893 b. 291, 4001 b.
Schutz, Leonhard, von Kronungen, Warnung 186, 2589 b.
— Nikolaus, zu Würzburg, Schuldenliquidation 316, 4296 b. 332, 4480 b. 336, 4527 b.
Schwab, Adam, von Binsfeld, Hausversteigerung 18, 163 b. 14, 114 b.
— — von Unterdürrbach, Schuldenliquidation 289, 3972 b. 291, 3999 b. 293, 4026 b.
Schwab's, Dominikus, Wittwe, von Stettfeld, Concurs 26, 368 b. 29, 400 b.
— — — — Prioritäts-Erkenntniß 193, 2702 b.
Schwab, Franz Anton, zu Ottorfszell, Verlassenschaft 35, 479 b. 41, 566 b.
— Kaspar, zu Amorbach, Realitätenversteigerung 188, 2628 b.
— Michael, Pfarrer in Brebersdorf 84, 546 a.
Schwanfeld, Gemeinde, Einstandsmanngesuch für den Deserteur Georg Trapp 294, 4035 b. 297, 4071 b. 299, 4097 b. 319, 4331 b.
Schwarz, Anna, zu Würzburg, Einkindschaftung 275, 3775 b.
Schwarz, Friedrich Karl, in Würzburg, Einkindschaftung 275, 3775 b.
— Johann Heinrich, Zeugwart beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
— Joseph, in Würzburg, Schuldenliquidation 238, 3328 b. 244, 3411 b. 249, 3475 b.
— — — Mobiliarversteigerung 324, 4386 b. 326, 4410 b.
— — aus St. Ingbert, Schmiedmeister in Würzburg, Vorladung 207, 2903 b. 210, 2939 b. 213, 2978 b.
— Justina, in Würzburg, Einkindschaftung 200, 2803 b.
Schweinheim, Hofriethversteigerung daselbst 47, 664 b.
Schweinfurt, Kreis- und Stadtgericht, Behandlung des dortigen Depositenwesens bezüglich der Münzsorten 344, 4617 b. 349, 4653 b.
— Wahlen des Armenpflegschaftsrathes daselbst 7, 59 a.
— Wacht- und Wohnhausbau am Brückenthore daselbst 240, 3347 b. 242, 3380 b.
— Gemeindewahlen daselbst 18, 125 a.
— Landwehroffiziers-Ernennung 50, 197 a.
— Wollmarkt daselbst 180, 2521 b. 184, 2569 b. 188, 2627 b.
— erledigte Lottocollecte 44, 276 a.
Schweizer's, Martin, Wittwe, in Hirschfeld, Verlassenschaft 132, 1842 b.
Schweller, Kaspar, Appellationsgerichth-Sekretär im Rezatkreise 72, 463 a.
Schwetzler, Kaspar, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 3899 b.
Sebald, Ludwig, von Bischofsheim, Schuldenliquidation 203, 2859 b.
— — — Concurs 241, 3364 b.
— Michael, Lohnkutscher in Würzburg, Verlassenschaft 69, 988 b.
— — von Heßlar, Verlassenschaft 163, 2296 b.
Sebert, Stephan, von Veitshöchheim, Verlassenschaft 123, 1719 b.
Seckendorf, Albert Freiherr von, zu Wonfurt, Landwehr-Bataillons-Commandant des Landgerichts-Bezirks zu Haßfurt 58, 360 a.
Seehof, Verpachtung des gräflich von Coudenhov'schen Hofgutes daselbst 292, 4010 b. 297, 4076 b. 300, 4113 b.
Segnitz, Johanna Rosina, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 147, 2041 b. 151, 2124 b.
Seidlein, Dorothea, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 86, 1227 b.

Seidner, Karl, von Sekach, Vorladung wegen Unterschlagung 5, 70 b.
— — — Vorladung wegen des Verbrechens der Unterschlagung 60, 858 b. 93, 1334 b. 131, 1895 b.
— — — Schuldenliquidation 39, 537 b.
— — — Concurs 108, 1530 b. 144, 2002 b.
— — — Prioritätserkenntniß 219, 3049 b.
— Nikolaus, zu Haßelberg, Verlassenschaft 53, 748 b.
Seyfert, Dorethea, zu Rügheim, Verlassenschaft 259, 3590 b.
Seifert, Magdalena, von Aubstadt, Schuldenliquidation 337, 4546 b.
Seifried, Schullehrer zu Treinfeld, Realitätenversteigerung 84, 1207 b.
Selig, Sebastian, zu Sand, Verlassenschaft 243, 3398 b.
Sell, Franz, zu Goldbach, Verlassenschaft 266, 3669 b.
Selsam's, Michael, Wittwe, zu Oberpleichfeld, Prioritätserkenntniß 64, 906 b.
Sendner, Friedrich, senior zu Dingolshausen, Verlassenschaft 300 4114 b.
— Melchior, zu Etwashausen, Grundtheilung 236, 3306 b. 239, 3340 b.
Sennefeld, Martin, von Lohr, Realitätenversteigerung 240, 3425 b.
Seubert, Andreas, von Höchberg, Verlassenschaft 258, 3580 b.
— Franz, in Würzburg, Einkindschaftung 171, 2399 b.
— Georg, zu Gaubüttelbrunn, Hausversteigerung 10, 130 b.
— Johann jung, zu Frohnhofen, Schuldenliquidation 10, 137 b. 12, 164 b.
— Michael, Landrichter in Bischofsheim, Quiescenz 4, 25 a.
Seufert, Peter, zu Mennelsdorf, Söldengutsversteigerung 31, 429 b. 56, 785 b. 61, 871 b. 65, 913 b.
— — — Prioritätserkenntniß 148, 2051 b.
Seuffert, Anton, Schullehrer zu Framersbach 62, 385 b.
— Georg, Carl, Kreis- und Stadtgerichtsdirector in Schweinfurt 31, 202 a.
— von, Stiftung für gewerbtreibende Wittwen, Abreichung der Zinsen hievon 115, 1613 a. 121, 1685 b.
Seybold, Franz Michael, Joseph, Dr., Landgerichtsphysikus zu Marktsteft 63, 390 a.
Seyfert, Johann Heinrich Gottfried, zu Windsheim, Einkindschaftung 229, 3192 b.
Seyfried, Lorenz, in Würzburg, Einkindschaftung 243, 3387 b.
Siebenlist, Margaretha, von Windheim, Verlassenschaft 203, 2858 b.
Sieber, Barbara, zu Rottenbauer, Realitätenversteigerung 111, 1566 b.
Siebert, Barbara, von Rottenbauer, Concurs 153, 2157 b.
Siebold Rudolph, Dr. von, in Würzburg, Prariserlaubniß 134, 798 a.
Simmershausen, Schulhausbau daselbst 202, 2842 b. 205, 2886 b. 207, 2902 b.
Simon, Andreas, von Rimpar, Verlassenschaft 287, 3945 b. 291, 4009 b. 293, 4026 b.
— Georg, Christoph, Appellationsgerichtsexpeditor in Aschaffenburg, Versetzung in Ruhestand 132, 791 a.
Sieger, Karl, Dr., Landwehrbataillonsarzt zu Amorbach 78, 508 a.
Söder, Andreas, von Lauter, Schuldenliquidation 93, 1338 b. 105, 1492 b.
— Kaspar, Hirsch, von Waldberg, Schuldenliquidation 153, 2158 b.
Söllner Georg und Michael, von Reistenhausen, Belohnung 120, 731 a.
Sommer's, Jakob, Kinder zu Schweinheim, Grundstücksversteigerung 244, 3405 b.
Sommerhausen, erledigte Marktschreiberstelle daselbst 102, 1438 b. 113, 1600 b.
— — — Widerruf 135, 1835 b.
Spahn, Johann, Georg, von Oberleichtersbach, Gutsversteigerung 304, 4160 b. 313, 4250 b.
— Theresia, zu Erlabrunn, Concurs 153, 2158 b.
— — — Prior.-Erkenntniß 235, 3292 b.
Specker, Johann, Kutscher bei Freiherr von Speth in Würzburg, Verlassenschaft 31, 431 b. 37, 501 b.
Spiegel's, Georg, Wtw. von Schonungen, Schuldenliquidation 163, 2298 b.
— Johann, Joseph, zu Schmalnau, Schuldenliquidation 134, 1867 b.
— Georg, von Zell, Verlassenschaft 28, 392 b.
— Philipp, Schullehrer zu Aberrod 104, 653 a.
Spieß, Agnes, von Laudenbach, Schuldenliquidation 80, 1145 b. 83, 1190 b.
Spinnler, Nikolaus, zu Goldbach, Grundstücksversteigerung 166, 2336 b.

Spinnler, Peter Anton, von Goldbach, Realitätenversteigerung 61, 871 b.
— — — Hausversteigerung 139, 1930 b.
— — — Hausversteigerung 195, 2735 b.
Spitz, Peter, von Steinbach, Verlassenschaft 139, 1933 b.
Spörer, Friedrich, in Amorbach, Agent der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayer. Bank 2, 12 a.
Staab, Heinrich, zu Breitensberg, Realitätenversteigerung 96, 1360 b. 266, 3664 b.
— Kaspar, zu Hosbach, Hausversteigerung 28, 386 b.
Stäblein, Matthäus, Pfarrkuratus in Homburg 84, 546 a.
Städler, Friedrich, Pfarrer in Kolitzheim 47, 292 a.
— — Pfarrer in Röthlein 147, 878 a.
Stadler's, Philipp Ww., von Gemünden, Verlassenschaft 66, 938 b. 80, 1148 b. 84, 1212 b.
— — — — Realitätenversteigerung 84, 1206 b. 87, 1251 b.
— Valentin, zu Würzburg, Verlassenschaft 112, 1589 b. 127, 1774 b. 132, 1840 b.
— — — Obligationen-Versteigerung 212, 2963 b. 218, 3034 b.
Stadtprozelten, erledigte Pfründe im Hospitale daselbst 146, 2024 b. 151, 2120 b. 156, 2196 b.
Stahel, Karl, Buchhändler in Würzburg, Körperverletzung, hier Belohnung für Anzeige des Thäters 93, 1325 b. 100, 1413 b. 106, 1497 b.
Stahl, Dr. Karl, Erlaubniß zur medizinischen Praxis in Sulzheim 110, 683 a.
Stamm, Johann Eusebius, Pfarrer in Bastheim 96, 603 a.
Stang, Michael, Schullehrer zu Ginolfs 108, 673 a.
Stapf, Alois, von Mönchberg, Verlassenschaft 179, 2510 b.
Staudt, Sebastian, zu Unteraffenbach, Realitätenversteigerung 282, 3868 b.
Stecher, Heinrich, Ernennung als Advokat in Hilders 4, 23 a.
— Advokat in Hilders, Aufstellung als Gemeindeanwalt 138, 817 a.
Stegmann, Franz Adam, zu Hain, Schuldenliquidation 235, 3296 b. 240, 3348 b.
Steigerwald, Bernhard, zu Sommerhausen, Verlassenschaft 334, 4508 b. 338, 4556 b. 340, 4579 b.
Steigerwald, Conrad Ww., in Sommerhausen, Verlassenschaft 229, 3199 b. 234, 3232 b. 233, 3266 b.
— Joseph, zu Partenstein, Realitätenversteigerung 283, 3890 b. 287, 3943 b. 291, 3993 b.
— Michael jung, zu Habichtsthal, Schuldenliquidation 11, 151 b.
— Peter, von Rottenberg, Realitätenversteigerung 305, 4165 b.
Stein, Emil, Pfarrer in Schweinheim 93, 592 a.
— Eva Barbara, zu Schweinfurt, Verlassenschaft 101, 1425 b. 103, 1455 b.
— Johann und Martin, von Feldkahl, Hofriethversteigerung 10, 129 b. 12, 163 b.
Steiner, Karl, zu Kleinheubach, Verlassenschaft 241, 3366 b.
Steinlein, Dr. Karl, Staatsschuldentilgungs-Spezialkassier in Würzburg 127, 755 a.
Steinmüller, Jakob, zu Trimberg, Verlassenschaft 185, 2584 b. 187, 2614 b.
— Margaretha, von Hundsfeld, Hausversteigerung 23, 328 b.
Steinruck, Ursula, von Bergtheim, Einkindschaftung 86, 1223 b.
Steinwarz, fürstlich Leiningen'scher Domainenkanzleidirektor, Bewilligung zur Annahme des herzogl. sächsischen Ernestinischen Hausordens 87, 558 a.
Stenger, Johann Baptist, in Aschaffenburg, Agent der Mobiliarfeuerversicherungsanstalt der bayerischen Bank 29, 192 a.
— Stephan, von Goldbach, Belohnung 190, 731 a.
Stenzinger, Lorenz, vom Hainhofe, Gläubigerladung 19, 268 b. 33, 459 b.
Stern, israelitischer Elementar- und Religionslehrer zu Miltenberg 121, 738 a.
Sternberg, Rentamt, Holzversteigerungen 88, 1256 b. 91, 1299 b.
Sterzbach, Georg Michael, zu Würzburg, Verlassenschaft 194, 2723 b.
— Johann Georg, von Mainbernheim, Feld- und Mobiliengrich 26, 369 b.
Stiegler, Heinrich Karl, zu Marktbreit, Realitätenversteigerung 236, 3303 b. 240, 3344 b.
Stieler, Joseph, Hofmaler, Privilegium für das Bildniß der Königin von Griechenland 46, 283 a.

Stieler, Joseph, Hofmaler, Privilegium über das lithographirte Bildniß Sr. königl. Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern 131, 782 a.
Stier, Georg, von Krettenbach, Tagfahrt zur Vorlage der Schuldurkunden 340, 4577 b.
Stock, Adam von Kassel, Concurs 231, 3234 b. 233, 3260 b.
— — — Concurs, 293, 4029 b. 300, 4110 b. 304, 4161 b.
— Ignaz, von Orb, Concurs 247, 3433 b.
— Michael, von Hirschfeld, Verlassenschaft 265, 3655 b.
Stöcker's, Heinrich, Ww., zu Wiesenbronn, Verlassenschaftsliquidation 16, 230 b.
— — — Realitäten-Versteigerung 34, 363 b.
Stoder, Johann, von Haßfurt, Schuldenliquidation 311, 4231 b.
Stöhr, Franz, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Euerdorf 120, 734 a.
Stoll, Sebastian, Schlosser zu Kissingen, Realitätenversteigerung 53, 743 b.
Storch, Georg Thomas, zu Weihers, Verlassenschaft 93, 1336 b. 102, 1447 b.
— Georg, von Adelsberg, Schuldenliquidation 333, 4493 b.
— Georg Thomas, vom Storchshof, Schuldenliquidation 171, 2409 b. 176, 2469 b. 179, 2511 b.
— Johann, auf der Leimbachsmühle, Schuldenliquidation 136, 1895 b.
— Karl, Mittelmeßbenefiziat in Sulzfeld 29, 194 a.
Störrlein, Karolina, von Frickenhausen, Einkindschaftung 171, 2399 b.
Strahlungen, Ertrag der Collekte für die Abgebrannten daselbst 133, 795 a.
Stram, Georg Adam, von Seufertshof, Concurs 65, 915 b. 73, 1044 b.
Straub, Joseph, zu Großheubach, Schuldenliquidation 259, 3590 b.
Straus, Dorothea, zu Atzhausen, Verlassenschaft 311, 4232 b.
— Georg, zu Kassel, Verlassenschaft, 230, 3214 b.
Strauß, Barbara, zu Kleinlangheim, Verlassenschaft 81, 1165 b. 93, 1338 b. 101, 1429 b.
Strebel, Friedrich Albrecht Hugo, Schullehrer zu Rehweiler 49, 300 a.
Stremel, Johann Heinrich, zu Schweinfurt, Concurs, 272, 3742 b. 275, 3779 b. 283, 3892 b.
— — — Realitätenversteigerung 276, 3791 b. 281, 3863 b. 284, 3902 b.
Streng, Johann Adam, Landrichter in Gemünden 42, 257 a.
Strenglein, Lorenz, zu Ebern, Verlassenschaft 334, 4508 b.
Strohlein, Kaspar, Advokat bei dem Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg 50, 397 a.
Strom, Georg Adam, vom Seufertshof, Realitätenversteigerung 1, 8 b. 98, 1393 b.
Stuhl, Georg, von Lettgenbrunn, Concurs 2262 b. 164, 2315 b. 169, 2373 b.
Stübler, Michael, von Reichmannshausen, Schuldenliquidation 123, 1720 b.
Stumpf, Appoloma, zu Reichenberg, Schuldenliquidation 322, 3364 b.
— Eugen, Dr. med., dessen ärztliche Praxis in Aub 5, 30 a.
— Eva, von Tiefenthal, Schuldenliquidation 72, 1037 b. 76, 1094 b.
— Pleikard, Ernennung als Archiv's-Aktuar in Würzburg 114, 704 a.
Sturmbrand, Samson, zu Fürth, eingezogenes Gewerbsprivilegium 15, 112 a.
Stürmer, Anna, in Würzburg, Einkindschaftung 183, 2624 b.
— Johann, von Hösbach, Verlassenschaft 115, 1623 b. 119, 1667 b.
— — Ww., zu Hösbach, Vieh- und Früchtestrich 7, 94 b.
Sturzel, Stephan, zu Thüngersheim, Schuldenliquidation 130, 1814 b. 138, 1926 b. 145, 2018 b.
Stürzenberger's, Johann W., zu Frankenbrunn, Schuldenliquidation 163, 2297 b.
— Markus Ww., zu Frankenbrunn, Grundtheilung 298, 4088 b.
Suckfüll, Joseph, von Premich, Schuldenliquidation 248, 3460 b.
Sucro, Christian Friedrich, Bestättigung als Pfarrer zu Marktsteft 136, 807 a.
Sulzer, von, Generalmajor in Aschaffenburg, Mobiliarversteigerung 220, 3063 b. 223, 3106 b. 225, 3136 b.
Sümmer, Franz Joseph, zu Rüdenau, Hausversteigerung 226, 3151 b.
Süßmaier, Ignaz, Appellationsgerichtsrath, Versetzung in den Oberdonaukreis 63, 390 a.
Sutor, Dominikus, zu Randersacker, Verbot ärztlicher Praxis 321, 4345 b. 324, 4384 b.

T.

Thaler, Kaspar, Major und Commandant des Landwehrbataillons Dettelbach 64, 397 a.
Then, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Schweinfurt 77, 499 a.
Thoma, Maximilian v., Hauptsalzamtskassier in Traunstein 80, 518 a.
Thoman, Georg Eduard, Dr. med., dessen medizinische Praxis in Würzburg 5, 31 a.
Thomas, Schullehrerswittwe zu Schweinfurt, Mobilienversteigerung 15, 211 b. 18, 256 b.
Thremer, Sebastian, von Lohr, Hausversteigerung 318, 4315 b.
Thüngen, Wilhelm Freiherr v., zu Roßbach, Landwehrbataillonskommandant 56, 348 a.
Thüngersheim, Weinversteigerung daselbst, 124, 1730 b.
Toussaint, Gustav, Freih. v., Unterlieutenant im Landwehrbataillon Amorbach 120, 733 a.
Trauber, Breuntel, von Anb, Verlassenschaft 126, 1758 b. 128, 1758 b.
Trauschel, Valentin, Schullehrer zu Oberschleichach 124, 746 a.
Trautmann, Gottfried, von Eßfeld, Schuldenliquidation 39, 538 b.
Tremer, Joseph, von Ursprungen, Schuldenliquidation 72, 1038 b.
Treu, Andreas, von Röttingen, Realitätenversteigerung 206, 2890 b. 208, 2915 b.
— — — Realitätenversteigerung, 289, 3969 b. 291, 3994 b. 309, 4207 b. 311, 4238 b. 322, 4359 b. 324, 4387 b.
Treutlein, Dorothea, zu Stetten, Verlassenschaft 81, 1163 b. 86, 1229 b. 92, 1320 b.
— Ferdinand, von Schnackenwerth, Schuldenliquidation 66, 935 b.
Troll, Georg, zu Effeldorf, Viehversteigerung 200, 2805 b.
— — — nun zu Thüngersheim, Grundtheilung 298, 4089 b. 300, 4116 b.
Trothe, Heinrich, Oberlieutenant beim Landwehrbataillon Schweinfurt 78, 508 a.
Trunk, Elias, von Schwarzelbach, Concurs 119, 1665 b.
— Georg, von Baunach, Verlassenschaft 164, 2312 b. 169, 2374 b.
— Lorenz, von Schneeberg, Concurs 223, 3110 b. 225, 3143 b. 227, 3174 b.
Tucher, Christoph Freiherr v., Rath bei dem Wechselgerichte erster Instanz in Schweinfurt 84, 546 a.

U.

Uhl, Heinrich, zu Obbach, Wirthshausversteigerung 179, 2504 b.
Uhrig, Joseph, zu Würzburg, Einkindschaftung 265, 3648 b.
Ulrich, Christian, zu Schweinfurt, erhält die Ehrenmünze des Ludwigordens 58, 360 a.
— Franz, Schullehrer zu Arnstein 23, 159 a.
Ullrich, Dorothea, von Hofheim, Einkindschaftung 198, 2772 b.
— Georg, Schullehrer zu Arnstein 23, 159 a.
— Georg, Schullehrer zu Ramsthal 93, 592 a.
— Joseph, von Lohr, Realitätenversteigerung 219, 3030 b.
— Michael Geschwister, zu Sailershausen, Schuldenliquidation 160, 2260 b.
— Ursula, von Saal, Schuldenliquidation 160, 2261 b.
Ulsamer, Adam, in Röttingen, Verlassenschaftsliquidation 2, 24 b.
— — — von Röttingen, Weinbergversteigerung 42, 584 b.
Umpfenbach, Verpachtung der fürstl. Löwensteinischen Ziegelei daselbst 251, 3496 b.
Unterleinach, Mostversteigg. daselbst 17, 244 b.
— Hornvieh- und Wagenversteigerung daselbst 188, 2629 b.
Unterwaldbehrungen, Versteigerung des Gemeindewirthshauses daselbst 186, 2593 b. 221, 3077 b.
Urlaub, Friedrich, von Thüngersheim, Schuldenliquidation 1, 16 b.
Ursprungen, Herstellung eines Flachsdörr- und Brechhauses daselbst 213, 2977 b. 219, 3051 b.
— Abbruch der alten Kirche daselbst 238, 3327 b. 241, 3362 b. 243, 3396 b.
— Versteigerung der entbehrlichen Gegenstände 297, 4075 b. 299, 4099 b. 301, 4126 b.
Uttinger, Anna Maria, von Bieberehren, Verlassenschaft 122, 1708 b. 125, 1747 b.

V.

Valet, Kaspar, zu Tauberrettersheim, Realitätenversteigerung 152, 2135 b.
Valtin, Peter, in Würzburg, Einkindschaftung 220, 361 b.
Väth, Eva, von Rothenfels, Einkindschaftung 143, 1985 b.
— Johann, von Wülfershausen, Verlassenschaft 222, 3095 b. 225, 3142 b. 227, 3173 b.

Digitized by Google

Bäth, Margaretha, von Bischbrunn, Schuldenliquidation 35, 475 b.
Berobach, Straßenbau nach Rimpar 72, 1033 b. 76, 1090 b. 79, 1234 b.
Better, Franziska, von Unterschleichach, Schuldenliquidation 278, 3824 b.
Bieres, Johann, von, Schwärzelbach, Schuldenliquidation 166, 1508 b. 117, 1642 b.
Bierheilig, Michael, zu Westheim, Schuldenliquidation 244, 3412 b.
Biernikel, Joseph, in Würzburg, Verlassenschaft 249, 3475 b.
Bill, Schultheiß in Damm, Realitäten- und Mobilienversteigerung 143, 1987 b. 146, 2025 b. 148, 2055 b.
Völker, Georg, auf dem Steiger bei Keilberg, Gutsversteigerung 167, 2349 b. 186, 2592 b.
— Melchior, zu Heßlar, Drittheilung 244, 3412 b, 251, 3500 b.
— Johann, von Unteraulenbach, Schuldenliquidation 280, 3851 b.
— — Adam, zu Rodenbach, Verlassenschaft 35, 476 b.
Völkershausen, Versteigerung des Gemeindewirthshauses 160, 2255 b.
Vogelvo, Peter, von Burkardroth, Realitätenversteigerung 18, 257 b.
Vogel, Karl, in Würzburg, Verlassenschaft 162, 2278 b. 174, 2445 b. 176, 2468 b.
— Kaspar, zu Wasmuthhausen, Grundtheilung 329, 4440 b. 334, 4509 b. 538, 4556 b.
Vogler, Christian, zu Mainsondheim, Verlassenschaft 315, 4281 b.
— Lorenz, zu Brückenau, Schuldenliquidation 61, 874 b.
Vogt, Valentin, zu Obersinn, Concurs 16, 229 b.
Volk, Andreas, von Winkels, Schuldenliquidation 8, 96 b.
— Georg, alt, von Friedritt, Gläubigerversammlung 1, 13 b.
— — Königliche Karte für das Königreich Bayern 56, 344 a.
— — Königliche Karte von Bayern, deren Anschaffung für die Schulen 6, 38 a.
Volkmuth, Michael, von Herbstadt, Verlassenschaft 179, 2490 b.
Voll, Adam, zu Wipfeldorf, Schuldenliquidation 207, 2607 b.
— Andreas, Schubert, von Gefäll, Concurs 74, 1057 b. 91, 1301 b.
Voll, Andreas Schubert, von Gefäll, Realitätenversteigerung 128, 1640 b.
— Anna, von Gefäll, Verlassenschaft 196, 2755 b.
— Kaspar, zu Oberdürrbach, Vermögensabtretung, hier Gl. V. b. 13 b. 3, 39 b.
— — Schubert, jung, von Gefäll, Verlassenschaftsliquidation 12, 167 b.
Volland, Lorenz, zu Heidingsfeld, Realitätenversteigerung 201, 2884 b.
Vorbeck, Joseph, Pfarrer zu Aura 96, 603 a.
Vornberger, Franz Anton, Advokat in Würzburg, Verlassenschaft 289, 3970 b. 293, 4024 b.
— — — — — — Mobilienversteigerung 342, 4598 b. 347, 4659 b.
Vorndran, Heinrich, zu Thulba, Grundtheilung 40, 554 b.
— — — Warnung 40, 125 a.
— Johann, von Oberweissenbrunn, Verlassenschaft 234, 3336 b.

W.

Wackenreuder, Jakob, Dr., in Würzburg, Privatdocentenkenntniß 48, 675 b. 54, 753 b.
Wacker, Kilian, aus Karlstadt, Verlassenschaft 247, 3451 b.
Wagenhäuser, Friedrich, zu Ostheim, Privatdocentenkenntniß 17, 242 b.
Wagner, Karl, Appellationsgerichtsprocurator in Aschaffenburg 132, 792 a.
— David, Kaufmann, Pupenversteigerung 39, 534 b. 41, 564 b.
— Franz, zu Klingenberg, Verlassenschaft 109, 1545 b. 113, 1604 b.
— — Hausversteigerung 314, 4270 b.
Wahler, Karl Philipp, Wechselgerichtsassessor in Würzburg 110, 729 a.
— Georg, zu Kalsheim, Schuldenliquidation 212, 2965 b. 214, 2992 b. 218, 3037 b.
Waibling, Valentin, Realitätenversteigerung 322, 4361 b.
Waldbott, Nikolaus zu Oberer, Heuträgen-Versteigerung 63, 899 b.
— Theresia, von Thulba, Schuldenliquidation 133, 1869 b.
Walburger Dr., in München, Gewerbsprivilegium 73, 473 b.
Walds, Ulrich, Wtw. zu Hammelburg, Verlassenschaft 26, 369 b.
Waldauer, Lippmann, zu Oberaltertheim, Hausversteigerung 298, 4087 b.

Waldbrunn, Wolleversteigerung daselbst 194, 2720 b. 196, 2751 b. 199, 2794 b.
Walk, Nikolaus, von Kist, Realitätenversteigerung 81, 1159 b.
Walter, Anna, zu Waldfenster, Realitätenversteigerung 297, 4074 b.
Walter, Franz, zu Volkach, Verlassenschaft 162, 2282 b.
— Franz, zu Volkach, Verlassenschaft 162, 2282 b.
— Johann, Schullehrer zu Aub 30, 226 b.
— Ursula in Würzburg, Verlassenschaft 104, 1470 b. 107, 1516 b. 112, 1589 b.
Waltershausen, Georg, von, Freiherr zu Waltershausen, Ernennung als Major und Landwehrbataillons-Commandant des Landgerichtsbezirks Königshofen 53, 328 a.
Walz, Elisabetha, zu Fechenbach, Verlassenschaft 260, 3607 b. 266, 3671 b.
Wander, Elisabetha, zu Helmstadt, 1500 fl. auszuleihen 243, 3391 b.
Warmuth, Georg, zu Gaubüttelbrunn 266, 3602 b. 266, 3665 b.
— Joseph, Bestätigung als Pfarrer zu Mühlbach 132, 792 a.
Watterbach, Schulhausbau daselbst 130, 1892 b.
Weber, August, zu Kissingen, Hausversteigerung 236, 3302 b.
— Dr., Erlaubniß zur ärztlichen Praxis in Hösbach 18, 127 a.
— Georg, zu Staßbessenbach, Hausversteigerung 187, 2611 b.
— Heinrich, Landgerichtsactuar in Euerdorf, Entlassung aus dem Staatsdienste Behufs der Uebernahme der Herrschaftsrichterstelle zu Amorbach 80, 518 a.
— Jakob, alt, zu Rollfeld, Gasthausversteigerung 147, 1639 b. 120, 1675 b.
— Johann, Unterlieutenant im Landwehrregiment Würzburg 78, 508 a.
— — Wtw., von Eschendorf, Verlassenschaft 232, 3217 b.
— Joseph, Dr. Landgerichtsphysikus in Hofheim 47, 292 a.
— — in Würzburg, Einkindschaftung 134, 1857 b.
— Michael, Joseph, von Retzbach, Schuldenliquidation 60, 857 b. 73 1046 b.
— — — — Concurs 97, 1383 b. 110, 1539 b. 113, 1603 b.
Weber, Peter, zu Böttigheim, Verlassenschaft 26, 289 b. 27, 377 b.
— — — Realitätenversteigerung 26, 365 b. 33, 456 b.
Weberbauer, Michael, Landgerichtsdiener in Baunach 44, 277 a.
Weckesser, Joseph, von Weisshöchheim, Belohnung 120, 731 a.
Weckfuß, Joseph, von Rechtenbach, Realitätenversteigerung 33 f. 1459 b.
Weglein, David, zu Werneck, Schuldenliquidation 88, 1257 b.
Wegmann, Rentbeamter in Regensburg, Belobung wegen Handlohnfixirung und Ablösung 72, 455 a.
Wehenkel, Barbara, zu Arnstein, Immobilien- und Mobilienversteigerung 93, 1329 b. 97, 1376 b. 99, 1405 b.
Wehner, Benedict, von Karlstadt, Vorladung zur Testamentspublikation 198, 2777 b.
— Eva von Waldfenster, Grundtheilung 118, 1654 b.
— Gertraud, von Eggenhausen, Einkindschaftung 277, 3801 b.
— Johann, Pfarrer zu Untererthal, Prioritätserkenntniß 11, 143 b. 13, 178 b.
— — von Abtsrode, Schuldenliquidation 300, 4115 b.
— — zu Abtsrode, Concurs 334, 4507 b. 338, 4557 b.
Weid, Johann, von Aufstetten, Schuldenliquidation 202, 2842 b. 298, 2910 b.
Weidenkeller, Dr., Erziehungs-Instituts-Vorstand in Nürnberg, Einladung zu einer wissenschaftlichen Reise und zu Aufträgen wegen Algäuervieh-Ankäufen 234, 3281 b.
— — technisch- und landwirthschaftliches Erziehungsinstitut in Nürnberg, Aufnahme in dasselbe 292, 4007 b. 294, 4036 b. 296, 4056 b.
Weidner, Anton, von Rothenfels, Belohnung 120, 731 a.
— Domvikar zu Würzburg, Ansprüche auf ein Depositum beim Kreis- und Stadtgerichte daselbst 285, 3923 b. 311, 4230 b. 337, 4541 b.
Weigand, Friedrich, Karl, Pfarrer in Hüttenhausen 23, 159 a.
23, 159 a.
— Margaretha, zu Sommersdorf, Schuldenliquidation 308, 4198 b.

Weiland, Adam, von Ochsenfurt und Oelling, Katharina, Ausschluß der Gütergemeinschaft 98, 1389 b.
Weingärtner, Georg, von Krausenbach, Schuldenliquidation, 311, 4232 b. 213, 4254 b.
Weinig, Andreas, von Waldbrunn, Verlassenschaft 126, 1757 b.
— Fuhrmann von Dittigheim, Androhung des Verkaufes mehrerer Arrestobjecte 327, 4421 b. 332, 4479 b.
Weinkämmerer, Susanna, zu Würzburg, Verlassenschaft 340, 4576 b.
Weinmann, Johann Friedrich Carl, Pfarrer zu Pfofeld, 127, 755 a.
Weipert's, Karl, Ww., zu Amorbach, Realitätenversteigerung 345, 4633 b.
Weiß, Adam, von Goßmannsdorf, Verlassenschaft 137, 1905 b.
— Franz Anton, Universitätsrevierförster zu Kreuzthal 50, 371 a.
— Kilian, Pfarrer in Breitensee 84, 546 a.
Weisbeker Philipp, von Kassel und Jakob von Orb, Schuldenliquidation 217, 3024 b.
Weisbrod, Andreas, zu Birkenfeld, Verlassenschaft 84, 1212 b. 105, 1493 b. 110, 1559 b.
Weißenberger, Georg Karl, Pfarrer zu Hirschfeld 64, 297 a.
— Johann, von Erlabrunn, Realitätenversteigerung 296, 4058 b.
— — — — 259, 3587 b.
— Michael, von Bluefeld, Grundstücksversteigerung 333, 4490 b.
— Nikolaus, von Bühler, Realitätenversteigerung 155, 2184 b.
Weisenborn, Georg, zu Tann, Verlassenschaft 292, 4011 b.
Weitenhiller, in Eichstädt, Gewerbsprivilegiums-Verlängerung 73, 471 a.
Weithman, Kaspar zu Wasserlosen, Schuldenliquidation 89, 1271 b. 102, 1446 b.
Welling, Elkan, zu Höchberg, Verlassenschaft 90, 1291 b.
Welscher, Lorenz, in Schweinfurt, Backhausversteigerung 51, 718 b. 67, 958 b. 72, 1025 b.
Welzbacher, Peter, zu Mainaschaff, Grundstücksversteigerung 166, 2335 b.
Welzenbach, Valentin, von Ruppertshüten, Realitätenversteigerung 212, 2953 b.
Wenglein, Franz, von Fahr, Realitätenversteigerung, 81, 1160 b.
Wenglein, Franz, zu Fahr, Schuldenliquidation 289, 3974 b.
— — — dessen Beraubung 192, 2687 b. 194, 2713 b. 198, 2773 b.
Wenzel, Friedrich, von Ruppertshütten, Realitätenversteigerung 226, 3196 b.
— — — Schuldenliquidation 330, 4451 b.
— Georg, Oberlieutenant, beim Landwehrbataillon Könighofen 78, 508 a.
Wenzel, Dr. Landgerichtsphysikus in Aschaffenburg 23, 159 a.
— Mathes, zu Ruppertshütten, Verlassenschaftsliquidation 1, 13 b.
— Valentin, Pfarrer, zu Sommerau 42, 257 a.
Werberich's, Nikolaus, Ww., von Oberaschenbach, Verlassenschaft 143, 1988 b.
Werner, Anna Maria, zu Waldbüttelbrunn, Drittheilung 341, 4589 b.
— — — von Pfaudhausen, Schuldenliquidation 132, 1841 b.
— Andreas Ferdinand, von Höchheim, Dispositionsbeschränkung 118, 1649 b. 125, 1743 b.
— Elisabetha, zu Höchheim, Verlassenschaft 104, 1477 b.
— Georg, zu Wettringen, Realitätenversteigerung 71, 2405 b.
— Isaak, aus Niederwerrn, Verlassenschaft 111, 1572 b. 115, 1619 b.
— Valentin Alois, zu Zeil, Hausversteigerung 43, 599 b. 47, 662 b.
— Wilhelm, von Unterspiesheim, Realitätenversteigerung 219, 3050 b.
Werrlein, Anna, Maria, von Biebelrieth, Verlassenschaft 314, 4273 b. 318, 4318 b.
Wertheim, Holzbeifuhrversteigg. 167, 2350 b.
Werthmann, Johann Valentin, von Wiesenfeld, Schuldenliquidation 5, 67, b. 9, 119 b.
— — — — Schuldenliquidation 166, 2339 b.
Westheim, Baureparaturen an den von Großschen Gebäuden daselbst 284, 3906 b. 286, 3930 b. 288, 3956 b.
Weth, Michel, Ww., zu Reiterswiesen, Schuldenliquidation 124, 1733 b.
Wettering, Michael, Gerichtsdiener zu Königshofen, Quiescenz 5, 34 a.
Wetteskind, Veronika, von Hohenroth, Verlassenschaft 85, 1220 b.
Wetzhausen, protest. Pfarrei, Einpfarrung der

Protestanten aus der katholischen Pfarrei Altenmünster 22, 153 a.
Whitwell Stedmann aus London, Gewerbsprivilegium 73, 471 a.
Wiedler, Anton, zu Aschach, Hausversteigg. 271, 3728 b. 393, 4152 b.
— Johann, von Gefäll, Schuldenliquidation 81, 1163 b.
Wienand, Michael, von Kleinostheim, Schuldenliquidation 213, 2980 b.
Wiener, Georg, zu Friesenhausen, Schuldenliquidation, 19, 220 b.
Wiegand, Philipp, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Klingenberg 120, 734 a.
Wild, Georg, zu Eichenbühl, Schuldenliquidation 231, 3220 b.
— — — Concurs 261, 3616 b.
— — — Prior-Erkenntniß 320, 4340 b.
Wildanger, Georg, zu Aidhausen, Schuldenliquidation 17, 247 b.
Wilhelms, Friedrich zu Neustadt im Rheinkreise, Gewerbsprivilegium 132, 792 a.
Will, Advocat, in Aschaffenburg, Aufstellung als Communalanwalt beim Landgerichte Aschaffenburg 66, 412 a.
— Mathes, Ww., von Wülfershausen Verlassenschaft 244, 3413 b. 247, 3455 b. 251, 3500 b.
— Veit, Ww., von Römershag, Schuldenliquidation 272, 3744 b.
Willaker, Georg, von Gänheim, Verlassenschaft 259, 3592 b. 264, 3643 b. 266, 3675 b.
Willmy, Adam, Schullehrer zu Kirchheim, Verleihung der Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens 67, 422 a.
Willner's, Valentin, Ww., zu Unterweisenbrunn, Drittheilung 72, 3028 b. 78, 4123 b.
Wimmer, Anton, Landrichter in Bischofsheim 4, 26 a.
Windheim's, Georg, Wittwe, von Hautmelburg, Concurs 302, 4142 b.
Wingerter, Ludovika, zu Oberburg, Großjährigkeits-Erklärung 121, 737 a.
Winkelm, Magdalena, zu Esselbach, Realitäten-Versteigerung 59, 832 b.
— — — Verlassenschafts-Liquidation 61, 876 b.
Winkler, Andreas senior, von Billingshausen, Hausversteigerung 283, 2891 b. 290, 3979 b.
Winkler, Michael, Egid Sohn, von Oberaltertheim, Schulden-Liquidation 5, 69 b. 14, 200 b.
Winter, Friedrich, zu Hammelburg, Verlassenschaft 108, 1531 b.
Winter's, Friedrich, Relikten, zu Euerbach, Schulden-Liquidation 204, 2039 b. 296, 4064 b. 298, 4089 b.
Wintersbach, Gemeinde, Holzversteigerung 87, 1252 b.
Winzenhörlein, Peter, von Theilheim, Verlassenschaft 313, 4253 b. 316, 4297 b. 318, 4319 b.
Wipfeld, Kurgäste im Ludwigsbade daselbst 196, 2745 b. 210, 2933 b. 232, 3239 b. 247, 3441 b. 261, 3613 b.
Wirschmidt, Margaretha, zu Steinbach, Obligationen-Versteigerung 238, 3328 b.
Wirth, Dorothea, von Zellingen, Verlassenschaft 118, 1656 b. 124, 1737 b.
Wirth, Friedrich Wilhelm, Bestätigung als 2ter protestantischer Pfarrer in Kitzingen 119, 729 a.
— Johann, zu Detter, Schulden-Liquidation 195, 2740 b.
— Ludwig, zu Obbach, Hausversteigerung 122, 1706 b.
— — — Schulden-Liquidation 186, 2597 b.
Wirthmann, Michael, Oberlieutenant beim Landwehrbataillon Marktbreit 78, 508 a.
Wirsching, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Werneck 120, 734 a.
Wißmann's, Heinrich, Wittwe, von Schollbrunn, Verlassenschaft 259, 3591 b.
Wittmann, Anna Maria, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 181, 2543 b. 184, 2575 b.
— Georg, zu Eckarts, Papierfabrik-Versteigerung 202, 2839 b. 144, 2001 b.
Wittstadt, Johann, von Margetshöchheim, Verlassenschaft 74, 1059 b.
— Joseph, in Würzburg, Einkindschaftung 284, 3900 b.
Wohlfahrt, Margaretha, zu Wargolshausen, Verlassenschafts-Liquidation und Realitäten-Versteigerung 9, 120 b.
Wohlfromm, Johann, zu Randersäcker, Concurs 69, 991 b. 80, 1146 b. 89, 1270 b.
Wollbach, Jakob, Pfarrer zu U. L. Frau in Aschaffenburg 50, 308 a.
Wolf, Barthel, von Erlach, Schulden-Liquidation 182, 2554 b.
— — — Concurs 219, 3054 b.

Wolf, Barthel, von Erlach, Realitäten-Versteigerung 252, 3509 b.
— Friedrich Wilhelm, Major und Kommandant des Landwehr-Bataillons Schlüchtern 64, 397 a.
— Georg, von Hosbach, Verlassenschaft 253, 3549 b.
— Konrad, von Oberriedenberg, Schulden-Liquidation 253, 3522 b.
— Michael, von Grümmershach, Realitäten-Versteigerung 97, 1377 b.
— — Mathes, von Mülteuberg, Schulden-Liquidation 224, 3145 b. 226, 3152 b. 228, 3183 b.
— Moritz, in Winterhausen, Schulden-Liquidation 70, 1000 b. 80, 1149 b. 83, 1191 b.
— Sabina, zu Roßbach, Verlassenschaft 180, 2529 b.
Wolfermann, Barthel, zu Mülteuberg, Verlassenschaft 79, 1137 b.
Wolfert, Michael, Pfarrer und Distriktsschulen-Inspektor zu Klingenberg 144, 855 a.
Wolffing, Simon, in Würzburg, dessen Auszeichnung bei der Domkapitular Dr. Oberthür'schen Armenbeschäftigungs-Anstalt 131, 783 a.
Wolfsmünster, Gräfendorf, Heckmühl und Oberssinn, Wildprets-Verpachtung aus den Revieren 99, 1408 b.
Wolpert, Heinrika, zu Würzburg, Einkindschaftung 212, 2955 b.
— Joseph, Benefiziat zu Ochsenfurt 13, 94 a.
— Karl, von Birkenfeld, Schulden-Liquidation 282, 3872 b.
— Regina, in Würzburg, Einkindschaftung 93, 1325 b.
Wollschläger, Ludwig, Appellationsgerichts-Sekretär im Unterdonaukreise 60, 371 a.
Wolz, Adam, in Gaubüttelbrunn, Verlassenschaft 155, 2188 b. 158, 2229 b. 161, 2271 b.
— Margaretha, zu Machtilshausen, Schulden-Liquidation 126, 1739 b.
Wombacher, Peter, von Glattbach, Verlassenschaft 254, 3516 b.
Wörtmann, Andreas, zu Neuses am Rauheneck, Verlassenschaft 86, 1231 b.
Wüchner, Johann, von Goßmannsdorf, Schulden-Liquidation 88, 1258 b.
Wurm, Margaretha, in Aschaffenburg, Verlassenschaft 269, 3702 b.
Würzburg I/M., Erledigung des Rentamtsbotendienstes 14, 102 a.
Würzburger, Anton alt, von Unterleinbach, Schulden-Liquidation 262, 3626 b. 266, 3675 b.
— — Realitäten-Versteigerung 334, 4503 b.
Würzburg, Landwehr-Offiziers-Ernennung 30, 197 a.
Wüst, Jakob, von Unterleissenheim, Verlassenschaft 186, 2598 b.

Zahn, Christian, in Aschaffenburg, erhielt den Titel als Hofapotheker 86, 553 a.
Zandter, Ernst, in Schweinfurt, Schulden-Liquidation und Hausversteigerung 127, 1775 b. 131, 1823 b.
Zang, Michael, zu Halbach, Hausversteigerung 277, 3806 b.
Zehr, Georg, zu Detter, Schulden-Liquidation 340, 4681 b.
Zehnder, M. Lioba, zu Aschaffenburg, Verlassenschaft 151, 2124 b. 164, 2310 b. 166, 2338 b.
Zehntgraf, Sebastian, zu Wülfershausen, Realitäten-Versteigerung 94, 1342 b. 99, 1404 b. 102, 1439 b.
Zeiser, Ernst, von Schweinfurt, Schuldenliquidation 247, 3452 b.
Zellhahn, Johann, von der Gunkelsmühle, Mühl-Versteigerung 5, 21 b.
— — — Verlassenschaft 104, 1475 b. 110, 1558 b.
Ziegler, Jakob, zu Vögnitz, Theilung, hier Realitätenversteigerung 124, 1731 b. 141, 1959 b. 145, 2015 b.
— — — Schulden-Liquidation 124, 1735 b. 138, 1926 b. 141, 1962 b.
Ziegler, Johann, von Kützberg, Theilung 746 b.
— — von Oberleichtersbach, Schuldenliquidation 84, 2211 b.
— — Daniel, Bestätigung als Schullehrer zu Günthers 132, 792 a.
— Joseph, Unterlieutenant und Adjutant im Landwehrbataillon Hofheim 120, 334 a.
— Michael, zu Zellingen, Verlassenschaft 173, 2431 b.
— Sebastian alt, von Dattensohl, Mobilien-Versteigerung 14, 193 b. 19, 264 b. 25, 347 b.
Zieroff, Karl, Ermächtigung als Sportelrendant beim Landgerichte Lohr 219, 3049 b.

Zink, Elisabetha, Adam und Christian, von Würzburg, Todeserklärung 2, 19 b.
Zinkand, Johann Adam, zu Pollers, Schulden-Liquidation 196, 2754 b.
Zink, Johann Georg, von Kleinheubach, Verschollenschaft 91, 1302 b.
Zinn, Johann Peter, zu Hettenhausen, Schuldenliquidation 28, 391 b.
Zinser, Nikolaus, von Gerolzhofen, Vorladung wegen Paternitätsklage der Maria Eul von Hausenberg 297, 4079 b.
Zirkel, Johann, von Rettendorf, Schulden-Liquidation 265, 3356 b. 269, 3793 b. 272, 3743 b.
— — — Haus-Versteigerung 300, 4111 b. 301, 4126 b. 314, 4273 b.
Zirkelbach, Georg alt, von Oberlaurungen, Schulden-Liquidation 218, 3038 b. Concurs 236, 3305 b.
Zitter, Joseph, von Grossenbrach, Schuldenliquidation 12, 167 b. 23, 330 b.
Zobel, Johann Christoph, zu Ungershausen, Realitäten-Versteigerung 334, 4505 b. 335, 4522 b.
— Michael und Consorten, Vieh-, Geschirr- und Weinversteigerung 53, 743 b. 56, 785 b.
— — — von Bieberehren, Vieh- und Mobilienversteigerung 121, 1687 b. 125, 1741 b.
— Johann Michael, von Bieberehren et Cons., Vieh- und Geschirrversteigerung 333, 4491 b.
Zöller, Anton, zu Dorfprozelten, Prioritäts-Erkenntniß 27, 373 b. 31, 424 b.
— Michael jung, von Erlenbach, Concurs 317, 4294 b. 322, 4361 b.
Zöller's, Franz Anton, Wittwe, zu Bürgstadt, Realitäten-Versteigerung 238, 3225 b. 244, 3306 b. 251, 3402 b.
Zopf, Margaretha, von Mudau, Schuldenliquidation 210, 2939 b.
— Philipp, von Schaafhausen, Schulden-Liquidation 47, 669 b.
— — — Währung 79, 1129 b.
Zorn, Anton, von [illegible], Verschollenheit 256, 3561 b. 269, 3609 b.
Zorn's, Georg Andreas, Wittwe, von Dainlingen, Schuldenliquidation 151, 2163 b.
Zu Rhein, Philipp Freiherr von, Regierungs-Secretär 2ter Klasse 53, 825
Zwanziger, Konrad, zu Oberaltertheim, Schulden-Liquidation 38, 522 b. 44, 623 b. 48, 681 b.
Zwecker, Adam, zu Hammelburg, Brauhaus-Versteigerung 191, 2674 b. 229, 3196 b. 255, 3546 b.
Zwehl, Theodor von, geheimer Sekretär beim Ministerium des Innern 146, 848 a.
Zweyerlein, Barbara, von Halsheim, Verschollenschaft 97, 1382 b. 119, 1666 b. 121, 1690 b.
Zwever, Elisabetha, von Rekmensig, Verlassenschaft 126, 1758 b.

Auswanderungen.

Aber, David, von Obereuerheim 65, 917 b.
— Sara, von Zeubles 61, 877 b.
Ackermann, Johann, von Oberndurg 54, 761 b. 58, 824 b. 60, 860 b.
Albrecht, Christian, zu Wüstenbirkach 17, 240 b.
Armbrust, Nikolaus, von Grossostheim 345, 4635 b.
Auf, Anna und Sophia, zu Heiligkreuz 106, 1511 b.
Bachmann, Lorenz, von Bürgstadt 169, 2377 b.
Baier, Kaspar, aus Aupboden 282, 3874 b.
Balles, Hermann Joseph, von Bürgstadt 198, 2781 b.
Balling, Wilhelm, von Würzburg 194, 2722 b. 199, 2795 b. 207, 2904 b.
Banner, Katharina, von Ansenau 74, 1059 b. 80, 1149 b.
Barth, Anna, Anna Margaretha und Anna, von Dalherda 23, 331 b.
— Nikolaus und Sebastian, zu Dalherda 35, 474 b. 88, 519 b.
Bauer, Frau, von Amorbach 136, 1894 b.
— Gertraud, von Retben 101, 1430 b. 107, 1518 b.
— Kaspar, von Oberrieneberg 117, 1640 b. 120, 1678 b.
— Wenzel, von Rudenau 90, 1291 b. 96, 1363 b. 100, 1426 b.
Baum, Martin, von Neubessingen 216, 3008 b. 218, 3040 b. 231, 3231 b.
Bech, [illegible] von Mudlingen 209, 2925 b.
— Magdalena, von Schweden 117, 1640 b. 129, 1808 b.
Becker, Joseph, [illegible] Hettingenberg 56, 788 b.
Beh, [illegible] Oberaltertheim 77, 1103 b. 79, 1137 b.
Bergmann, Katharina, von Oberaffenbach, 23, 360 b.
Bernhard, Dorothea und Friedrich, von Dettor 61, 877 b.

Blüm, Lorenz, von Mellerichstadt, 25, 474 b. 45, 632 b.
Bohn, Anna Katharina, von Platz 1, 11 b. 7, 97 b.
Boll, Johann Adam, von Mömlingen 115, 1620 b. 125, 1743 b. 128, 1785 b.
Brand, David, von Reckendorf 188, 2633 b.
Braunold, Joseph, von Karbach 202, 2844 b.
Breitenbach, Georg, von Werneck 303, 4156 b.
Brill, Philipp, Jung, von Aufenau 19, 269 b.
Brößler, Johann, von Kranjenbach, 104, 2007 b.
Bügler, Johann, von Schneeberg 104, 1474 b. 107, 1517 b.
Bühler, Johann Georg, von Neuses 31, 434 b.
Burger, Andreas, von Altglashütten 5, 69 b. 19, 135 b.
Christoph, Frank, von Kissingen 153, 2157 b.
Dellert, Adam, von Sulzdorf 11, 153 b.
Deppert, Georg jung, von Holzhausen 51, 568 b.
Diehm, Andreas, von Altfeld 131, 1826 b.
Dißel, Johann Valentin, von Zündersbach 45, 632 b. 51, 722 b.
Dörflein, Adam, von Aufenau 206, 2892 b. 208, 2918 b.
Dorn, Johann, von Altglashütten 23, 331 b.
Dötsch, Barbara, von Kitzingen 45, 633 b. 51, 723 b.
Drunßel, Michael, von Bürgstadt 169, 2377 b.
Dunkel, Maria, Elisabetha und Anna, von Römershag 1, 11 b.
Endres, Andreas, von Sulzfeld 159, 2242 b.
— Jörg, Jonas, von Diebach 23, 330 b.
Engel, Johann, von Orb 99, 1410 b. 103, 1460 b.
Eppig, Johann Ferdinand, von Großwallstadt 37, 504 b. 39, 536 b. 41, 567 b.
Erdmann, Joseph, von Dettelbach 144, 2004 b. 153, 2159 b.
Erhard, Michael, von Winkels 17, 248 b.
Feller, Kaspar, zu Hammelburg 44, 620 b.
Fertig, Anton, von Kleinheubach 66, 936 b. 74, 1054 b.
— Johann Anton, von Ohrenbach 97, 1384 b. 100, 1420 b.
Fischer, Barbara, von Thalau 77, 1102 b.
— Christoph, von Junkersdorf 77, 1102 b.
— Johann, von Neuglashütten 84, 1211 b. 100, 1417 b.
Försch, Adam, von der Heckmühle 40, 555 b.
Frank, Elisabetha und Eva, von Oberriedenberg 1, 11 b. 7, 97 b.
Franz, Katharina und Margaretha von Oberleinach 2, 23 b.
Friedel, Michael, von Stangenroth 166, 2338 b.
Fries, Michael Anton, von Sulzbach, 1, 14 b. 6, 78, b. 10, 135 b.
Fromm, Peter Joseph, von Unterelsbach 120, 1677 b.
Fürst, Franz Anton, von Bürgstadt 198, 2778 b. 200, 2808 b.
Fuß, Sophia, von Hühnerkropf 41, 568 b.
Fußner, Martin, von Großwallstadt 47, 666 b. 51, 723 b. 54, 762 b.
Gagel, Erhard, von Pettstadt 124, 1735 b. 127, 111 b.
Gärtner, Menke, von Geroda 117, 1640 b. 120, 1778 b.
Gebhard, Jakob, von Hammelburg 13, 183 b.
Gehring, Franz Anton, von Niedernberg 108, 1530 b. 112, 1593 b. 116, 1734 b.
Gerberich, Johann, von Altfeld 131, 1826 b.
Gerhard, Elisabeth und Johann Adam, von Römershag 117, 1640 b. 120, 1678 b.
— Johann, von Haßfurt 101, 1430 b.
Geßner, Christoph, von Schollkrippen 183, 2560 b.
Glück, Anton, von Brückenau 1, 12 b.
Goldschmitt, Israel, von Reckendorf 217, 3022 b.
Goßmann, Melchior, Baltser ledig, von Framersbach 35, 474 b.
Götz, Andreas, von Remlingen 150, 2200 b. 159, 2244 b.
Gräf, Johann, zu Lindach 193, 2708 b.
— Katharina, von Brückenau 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Gramm, Anna, von Wellbach 166, 2338 b.
Greuslug, Georg, von Holzhausen 41, 567 b.
Grimm, Franz Mathes, von Neuenthal 293, 4022 b.
Grimm, Thomas, von Großwallstadt 99, 1400 b. 106, 1512 b. 111, 1575 b.
Grönhardt, Zacharias, von Junkersdorf 32, 445 b.
Grösch, Elisabetha, Johann und Johann Georg von Dalherda 23, 331 b.
Grosch, Joseph Anton, zu Fechenbach 69, 990 b. 73, 1045 b.
Grünbaum, Löb, von Reckendorf 188, 2633 b.
Grünewald, Kaspar, von Dettelbach 154, 2168 b. 158, 2229 b.
Grünwald, Georg, von Hunprechtshausen 90, 1289 b.

Gunst, Jakob, von Lendersbausen 35, 475 b.
Gutermuth, Johann Georg, Balthasar, Johann Georg, Nikolaus und Elisabetha, von Dalherda 23, 331 b.
Gütlein, Peter, von Pfaffendorf 32, 445 b.
Gutmann, Homa, von Pfarrweisach 74, 1058 b.
— Peter, von Heiligkreuz 9, 121 b.
Häfner, Johann, von Rollbach 62, 884 b. 65, 921 b.
Hahn, Benedikt, von Mitgenfeld 302, 4141 b. 306, 4180 b.
Halbleib, Kaspar junior, von Hühnerkropf 41, 568 b.
Hanst, Andreas, von Premich 38, 521 b.
Hanst, Johann, von Wollbach 20, 287 b. 173, 2431 b.
Happ, Michael, von Dorfprozelten 15, 216 b. 18, 260 b.
Happel, Peter, von Krausenbach 104, 2007 b.
Hart, Elisabetha, von Eckartshausen 38, 520 b.
Harth, Katharina, von Unterleichtersbach 117, 1640 b. 120, 1678 b.
— Margaretha, von Motten 38, 474 b. 38, 519 b.
Hartmann, Elisabetha, von Albertshausen 86, 1230 b.
Hasenstab, Johann, von Rothenbuch 104, 2007 b.
Haßlacher, Babet und Elisa, von Wenfurt 80, 1151 b.
Hausmann, Maria Anna, von Brückenau 116, 1640 b. 120, 1678 b.
Hecht, Minna, von Unterriedenberg 35, 474 b. 38, 519 b.
Heeg, Johann, von Winzenhohl 64, 912 b.
— Margaretha, von Winzenhohl 152, 2137 b.
Heiluer, Moses, von Kissingen 96, 1230 b.
Helmstetter, Franz Anton, von Bürgstadt 168, 2372 b.
Henke, Andreas, von Kitzingen 45, 633 b. 51, 723 b. 54, 759 b.
Herbert, Calistus, von Altglashütten 5, 69 b. 10, 135 b.
Herbert, Johann, von Motten 23, 331 b.
Herbert, Katharina, von Motten 35, 474 b. 38, 519 b.
Hergenröder, Jakob, von Brückenau 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Herrlein, Johanna, von Diebach 31, 435 b.
Herrschaft, Leonhard Rudolph, von Krautergbach 61, 876 b. 74, 1033 b.
Hertwig, Christoph, von Kitzingen 45, 633 b. 51, 723 b. 54, 759 b.
Hester, Maria, Elisabetha, und Marie Margaretha, von Winterhausen 109, 1546 b. 115, 1625 b.
Hoch, Nikolaus, von Kirchlauter 169, 2377 b. 174, 2449 b.
Hock, Johann Jakob, von Dorfprozelten 53, 747 b. 56, 788 b.
Hof, Johann Martin, von Schneeberg 54, 763 b. 59, 838 b.
Hofbauer, Georg, von Pfaffenhausen 31, 435 b.
Hofgesang, Elisabetha, von Gefäll 64, 912 b.
Hofmann, Adam, von Bürgstadt 168, 2372 b.
Hof, Johann, von Hasselberg 99, 1412 b.
Holzinger, Sebastian, von Obersfeld 163, 2298 b. 169, 2376 b. 172, 2412 b.
Hüfner, Peter Joseph, von Zündersbach 45, 632 b. 51, 722 b.
Huth, Jakob und Konrad, von Auffenau 19, 269 b. 27, 376 b.
Jakel, Adam, von Kassel 99, 1410 b. 103, 1460 b.
Jakob, Peter und Katharina, von Wentgumstadt 3, 39 b. 6, 79 b. 10, 136 b
Imhof, Jakob, von Winzenhohl 81, 1164 b.
Jordan, Elisabetha, von Dalherda 23, 331 b.
Ittensohn, Andreas, von Retzstadt 232, 3230 b. 233, 3267 b.
Jung, Karl, von Speicherz 23, 331, b.
Kappes, Johann Georg, von Kleinahenbach 147, 2043 b.
Karl Eva, von Unterelsbach 66, 936 b. 80, 1146 b.
Kathriner, Barbara, von Schönderling 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Katzenberger, Nathan, zu Thüngen 93, 1340 b. 100, 1419 b. 107, 1520 b.
Keller, Adam, von Burgpreppach 54, 763 b.
Keßler, Ferdinand, von Stangenroth 47, 668 b.
Kiesel, Georg, von Reiterswiesen 209, 2926 b.
Kirchner, Andreas, von Gefäll 64, 912 b.
— Valentin, von Stangenroth 166, 2338 b.
Kistigel, Johann, von Weckbach 54, 762 b. 59, 837 b.
Klappenberger, Lorenz, von Fechenbach 142, 1975 b. 146, 2027 b.
Kleespies, Heinrich Joseph, von Mernes 66, 937 b.
Kleinfelder, Heinrich, von Kassel 74, 1059 b. 80, 1149 b.
Kleinhenz, Joh. Joseph, v. Motten 23, 331 b.

Klüber, Maria Barbara, von Poppenhausen 162, 2281 b.
Klug, Jakob, von Zündersbach 45, 632 b. 51, 722 b.
Knapp, Eva Elisabetha, zu Weckbach 152, 2139 b.
Knauf, Barthel, von Waizenbach 61, 877 b.
Köberlein, Johann jüngster, von Westheim 60, 856 b.
Koch, Martin, von Stadtlauringen 115, 1622 b.
Köhler, Lorenz, von Kassel, 206, 2892 b. 208, 2918 b.
Kolb, Georg, von Unterertha[illegible] 13, [illegible] b.
Kompel, Johann Joseph, Konrad und Andreas von Kothen 23, 331 b.
Krämer, Philipp, von Kitzingen 45, 633 b. 51, 723 b. 54, 759 b.
Kreb, Rosina, von Dorfprozelten 117, 1641 b. 125, 1745 b.
Kreilein, Valentin, von Unterertha[illegible] 13, 184 b.
Krell r, Michael jun., von Weisenbrunn 77, 103 b. 79, 1137 b.
Kreß, Karolina, von Motten 23, 331 b.
Kreß, Johann Georg und Anna Katharina von Motten 35, 474 b. 38, 519 b.
Krug, Stephan, von Obernburg 54, 760 b. 59, 836 b. 63, 897 b.
Kuhn, Georg Adam, von Sulzbach 65, 916 b. 74, 1060 b. 77, 1101 b.
Kunkel, Georg Adam, von Kassel 99, 1410 b. 103, 1460 b.
Lang, Michael Albert, von Zahlbach 19, 268 b.
Lehmann, Lämlein, von Wiesenbrunn 112, 1593 b.
Lell, Georg, von Machtilshausen 19, 269 b. 27, 375 b.
Leß, Magdalena, von Zeitlofs 61, 877 b.
Link, Johann, von Kothen 45, 632 b. 51, 722 b.
Loffert, Anna Eva, von Heiligkreutz 61, 877 b.
Loster, Franz Amor, von Amorbach 96, 1364 b. 100, 1420 b.
Löwenberg, Sara, von Reichenberg 89, 1269 b.
Ludwig, Georg, zu Walchenfeld 80, 1151 b.
Ludwig, Michael, von Großwallstadt 99, 1412 b. 107, 1518 b. 110, 1559 b.
Maier, Stöck, von Untermerzbach 26, 371 b.
Manasses, Adler, von Theilheim 31, 432 b.
Markert, Johann, von Gefäll 64, 912 b.
Marr, Joseph, zu Wartmannsroth 93, 1314 b. 100, 1418 b.
Mayer, Dorothea, von Dettelbach 207, 2906 b. 210, 2941 b.
Mendel, Hirschhorn, von Eichenhausen 151, 2128 b.
Messerschmitt, Adam, von Pfarrweisach 74, 4058 b.
Metz, Lorenz und Joseph, von Speicherz 45, 632 b, 51, 722 b.
Mey, Michael, von Kleinsteinach 101, 1431 b.
Moses, Raab, von Westheim 30, 417 b.
Mott, Anton, von Motten 35, 484 b. 38, 519 b.
Müller, Franz Matthes, zu Weilbach 56, 789 b. 59, 837 b.
— Gertrand, Merr, von Hettenhausen 77, 1102 b.
— Johann Adam Valentin, von Hammelburg 30, 417 b.
— Katharina Elisabetha, zu Eckarts 106, 1511 b.
— Margaretha, aus Detter 77, 1104 b.
Mühlfeld, Nikolaus, Kilian und Michael, zu Mellrichstadt 35, 474 b. 45, 632 b.
Nathan, Frey, von Eichenhausen 151, 2128 b.
Neder, Anton, von Langendorf, 83, 1188 b. 91, 1300 b.
Neff, Johann, von Mönchsberg 62, 883 b. 65, 920 b.
Noth, Johann, von Oberertha[illegible] 101, 1430 b.
Oppenheimer, Sara, von Euerbach 65, 916 b.
Paul, Margaretha, von Oberleichtersbach 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Peter, Kaspar, von Hammelburg 13, 185 b.
Pfeffermann, Sebastian, von Poppenhausen 20, 288 b. 27, 376 b.
Pfeuffer, Georg, von Fuchsstadt 7, 96 b. 10, 135 b.
Pfriem, Ottilia, von Wipfeld 65, 916 b.
Quillmann, Lorenz, Elisabetha und Paul von Dalherda 23, 331 b.
Raab, Johann, von Platz 1, 11 b. 7, 97 b.
Rauch, Anton, von Motten 1, 11 b. 7, 97 b.
Reichert, Paul, zu Wintershausen 138, 1927 b. 143, 1968 b. 148, 2060 b.
Reinhardt, Valentin, von Eckartshausen 38, 520 b.
Reß, Georg, von Oberstreu 85, 1219 b.
Reusch, Egidius, von Unterertha[illegible] 40, 553 b.
Reusig, Johann Adam, von Schneppenbach 147 2042 b.
Reuß, Heinrich, von Brückenau 1, 11 b. 7, 97 b.

Reußenzehn, Joseph, von Wermerichshausen 134, 1866 b.
Rieß, Balthasar, von Brückenau 45, 632 b. 51, 722 b.
Rippberger, Joseph, von Schneeberg 54, 763 b. 59, 828 b.
Ritter, Johann Kaspar, von Burgsinn 64, 911 b. 70, 1001 b. 73, 1043 b.
— Margaretha, von Kassel 206, 2892 b. 208, 2918 b.
Rohleder, Joseph Anton, von Treunfurt 213, 2982 b.
Rosenfeld, Herrmann, von Veitshöchheim 83, 1187 b. 85, 1219 b. 89, 1269 b.
Roth, Barthel, von Oberthulba 97, 1382 b.
— Elisabetha, von Weisenbach 77, 1104 b.
Rothenbach, Johann Michael, von Kleinheubach 104, 1476 b.
Rüppel, Jakob, von Aufenau 74, 1059 b. 80, 1149 b.
Rüppert, Johann, von Oberwerrn 160, 2260 b. 176, 2469 b.
Rütsch, Andreas, von Diebach 13, 184 b.
Santel, Neumark, zu Schwanfeld, 77, 1103 b.
Sauer, Nikolaus, von Strahlungen 80, 1151 b. 85, 1218 b.
Schaidt, Margaretha, von Roßbach 169, 2378 b.
Schellenberger, Karl, von Wörth 328, 4429 b.
Schenker, Nikolaus von Großostheim 109, 1546 b. 112, 1594 b. 116, 1634 b.
Scherpf, Georg, bei der Kirche von Diebach 72, 1036 b.
Scheuermann, Sebastian, von Arnstein 163, 2297 b. 166, 2340 b. 172, 2418 b.
Schiffer, Hirsch, von Neckendorf 188, 2633 b.
Schmalbach, Leuchen, zu Schwanfeld 77, 1103 b.
Schmähling, Johann Baptist, von Brückenau 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Schmitt, Adam und Valentin, von Untereisenbach 69, 990 b.
— Elisabetha, von Motten 23, 331 b.
— Johann, von Kassel 206, 2892 b. 208, 2918 b.
— — Georg, von Bergtheim 207, 2908 b. 210, 2941 b. 213, 2980 b.
— Joseph, von Eichenbach 77, 1102 b.
— Kilian, von Herschfeld 17, 247 b.
— Valentin, von Burglauer 65, 919 b. (vid. auch Curatelen.)
Schneider, Elisabetha, von Völkersleier 61, 877 b.
Schneider, Johann Georg, von Burgpreppach 54, 763 b.
— Peter, von Junkersdorf 32, 445 b.
Schnellbach's, Aloys, Wittwe, von Frohnbach 180, 2526 b.
Schreiner, Martin, von Motten 35, 474 b. 38, 519 b.
— Johann Kirch, von Stangenroth 166, 2338 b.
Schubert, Kaspar, von Oberndorf 66, 937 b.
Schühlein, Georg, von Kitzingen 45, 633 b. 51, 723 b. 54, 759 b.
Schuhmann, Katharina, von Gädheim 173, 2430 b.
Schwab, Rachel, von Kleinsteinach 196, 2754 b.
Sebald, Schullehrer zu Castell 93, 1340 b.
Selzam, Georg Michael, von Wipfeld 65, 916 b.
Säuberling, Kaspar, von Althausen 124, 1734 b.
Sinsel, Adam, von Kassel 74, 1059 b. 80, 1149 b.
Sinsel, Heinrich, von Kassel 99, 1410 b. 103, 1460 b.
Sigmann, Philipp, von Unterleichtersbach 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Spahn, Andreas, von Rothen 295, 4047 b. 297, 4079 b.
Spinnenhirn, Gottlieb, von Rüdenhausen 124, 1736 b.
Stahl, Heinrich, zu Winterhausen 109, 1546 b. 115, 1625 b. 120, 1679 b.
Stalf, Ambros, von Amorbach, 96, 1363 b. 100, 1419 b.
Stein, Andreas, von Hammelburg 13, 185 b.
Stern, Babette, von Dittlofsroth 61, 877 b.
Stöcklein, Martin, von Dettelbach 154, 2168, b. 158, 2229 b.
Stosh, Andreas, von Fuchsstadt 47, 667 b.
Straub, Valentin, von Brückenau, 45, 632 b. 51, 722 b.
Stumpf, Andreas, von Karbach, 242, 3381 b.
Teubert, Sebastian, von Neubessingen 181, 2543 b.
Thyroff, Johann, von Weingumstadt 65, 916 b.
Väth, Peter, von Steinmark 131, 1826 b.
Vill, Simon, von Klingenberg 56, 789 b.
Vogel, Heinrich, alt, von Mömlingen 117, 1640 b. 120, 1678 b. 125, 1745 b.
— Philipp, Wittwe von Mömlingen 115, 1620 b. 120, 1679 b. 125, 1644 b.

Volk, Peter, von Großostheim 3, 40 b. 7, 100 b.
Voll, Kaspar, von Gefäll 64, 912 b.
Vorndran, Johann, von Obersleichtersbach, 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Waidlein, Johann, von Heiligkreuz 9, 121, b.
Weber, Thomas, von Obernburg 3, 40 b. 7, 99 b. 10, 136 b.
Wehner, Joseph, von Stangenroth 153, 617 b.
Weidner, Adam, von Mernes 53, 717 b.
Weigand, Agnes, von Kissingen 153, 2157 b.
— Johann und Barbara von Burglauer 132, 1845 b. 139, 1933 b.
— Martin, von Frammersbach 65, 918 b.
Weigelt, Johann, von Kassel 74, 1059 b. 80, 1149 b.
Weigersheimer, Bärl und Nandel, von Wiesenbrunn 92, 1319 b.
Weippert, Sebastian, von Obersfeld 163, 2297 b.
Weiseborn, Heinrich, von Kassel 74, 1059 b. 80, 1149 b.
— Maria Anna, von Kassel 224, 3128 b.
Weller Nikolaus von Westheim 72, 1036 b.
Weth, Georg, von Reiterswiesen 255, 3549 b. 258, 3582 b.
Wetzel, Johann, von Oberelsbach 66, 936 b. 80, 1146 b. 83, 1190 b.
Wiegand, Johann Kaspar, von Neuglashütten 97, 1383 b. 110, 1560 b.
— Karl, von Altglashütten 5, 69 b. 10, 139 b.
Will, Karl, von Römershag 117, 1678 b. 120, 1678 b.
Wohlfahrt, Johann, von Hausen 106, 1510 b.
Wolf Margaretha, aus Detter 77, 1104 b.
Wolfermann, Pfeiffer und Droller, Anna, Maria, von Kleinsteinach 99, 1406 b.
Wüscher, Johann, von Hammelburg 47, 668, b.
Wüst, Valentin, zu Untereisenheim, 193, 2707 b.
Zang, Adam, von Junkersdorf 32, 445 b.
Zellhahn, Lorenz, von Münchau 117, 1640 b. 120, 1678 b.
Zierlein, Kaspar, zu Vokawind 17, 246 b.
Ziegler, Gertraud, von Mernes 53, 747 b.
Zinkant, Heinrich, von Auffenau 19, 269 b. 27, 376 b.
Zirkelbach, Nikolaus, von Niederlauer 168, 2371 b. 172, 2420 b. 174, 2449 b.
Zöller, Alois, von Dorfprozelten 15, 217 b. 19, 266 b.
Zöller, Jakob, von Dorfprozelten 15, 216 b. 19, 266 b.
Zwecker, Friedrich, von Hammelburg 96, 1365 b.

Curatelen.

Adelmann, Anna Maria, zu Retzbach 5, 69 b.
Bauer, Johann Michael, von Bocklet 325, 4394 b.
Baumann, Adam, zu Thüngen, 2, 19 b. 6, 74 b.
Betz, Joseph, von Urspringen 20, 289 b. 28, 392 b. 35, 477 b.
Braun, Susanna, zu Brennhausen 191, 2673 b. 199, 2790 b. 201, 2825 b.
Büttner, Johann, zu Mühlfeld 69, 992 b. 80, 1150 b.
Dauch, Michael, zu Albertshausen 249, 3466 b.
Dietz, Mathes, von Obertheres 134, 1860 b.
Dünisch, Katharina, zu Roth 171, 2404 b.
— Susanna, von Masbach 301, 4124 b. 303, 4151 b.
Dürr, Christoph, von Würzburg 255, 3541 b. 260, 3597 b.
Feser, Andreas, zu Büchold 31, 423 b. 35, 469 b.
Fick, Joseph, von Preppach 163 2289 b. 166, 2329 b.
Filbry, Maria Theresia, zu Irmelshausen 269, 3699 b.
Fischer, Michael, von Birkenfeld 213, 2971 b.
Friedrich, Johann, von Krum 68, 971 b. 74, 1061 b.
Fürst, Martin, von Bürgstadt, 96, 1365 b. 103, 1459 b. 107, 1519 b.
Heß, Jakob Adam, zu Schweinfurt 79, 1125 b. 84, 1198 b.
Hochrain, Sebastian, alt, von Aschach 262, 3621 b. 266, 3663 b.
Huberth, Georg, von Ottendorf 334, 4501 b.
Hüfner, Johann, alt, Sohn, von Hetzlos 157, 2210 b. 161, 2268 b. 164, 2807 b.
— — zu Werberg 260, 3598 b.
— Kaspar, von Speicherz 47, 669 b.
Hüsam, Georg, von Billingshausen 40, 556 b.
— Leonard von Billingshausen, 185, 2581 b.
Imhof, Johann, zu Partenstein 35, 476 b.
Keller, Johann von Eussenheim 20, 280 b. 23, 322 b. 26, 360 b. 85, 1[illegible] b. 95 1340 b. 113, 1597 b.

Digitized by Google

Kiesel, Peter, von Nüdlingen 247, 3449 b.
Kirchner, Franz, von Windheim 128, 1784 b.
— Johann, von Stangenroth 104, 1466 b.
Klemm, Johann, von Frikendorf 7, 90 b.
Kram, Anna Maria, geborne Jenson, zu Dettelbach 235, 3291 b. 241, 3356 b.
Krombaus, Lebrecht, von Kraisdorf 61, 873 b.
Kunzemann, Michael, von Rimpar 316, 4288 b. 322, 4357 b. 324, 4384 b.
Landek, Nikolaus, von Oberaltertheim, Curatelaufhebung 66, 631 b. 70, 995 b.
Langmantel, Andreas, zu Hettstadt 128, 6781 b.
Lauer, Georg, von Billingshausen 10, 128 b. 13, 177 b.
Laut, Johann, zu Breitendiel 92, 1309 b.
Link, Michael, jun., von Schippach 10, 208 b. 21, 299 b. 28, 391 b.
Links, Johann, auf dem Haaghofe 160, 2259 b.
Löblein, Valentin, zu Bischwind 11, 144 b. 13, 178 b. 15, 208 b.
Ludwig, Georg, zu Walchenfeld 124, 1727 b.
— Michael, von Wiltenberg 56, 789 b. 63, 898 b. 66, 941 b.
Lurz, Magdalena, von Fröhstockheim 104, 1474 b. 107, 1518 b. 113, 1603 b. 148, 2051 b. 153, 3153 b. 155, 2182 b.
Markert, Georg, von Hofstetten 31, 423 b.
Mäußer, Peter von Järkendorf 44, 622 b.
Mehling, Karl, jung, zu Duttenbrunn 324, 4383 b. 326, 4408 b. 332, 4475 b.
Michler, Bernard, von Laudenbach 98, 1390 b. 106, 1500 b. 113, 1599 b.
Mätscher, Andreas, mittler, von Wombach 324, 4384 b.
Neder, Anton, zu Laugendorf 219, 3048 b.
Negelen, Brunnenmeisters-Ww., in Würzburg 26, 358 b. 37, 494 b. 43, 595 b.
Oehrlein, Sebastian von Lengfeld 245 3422 b. 247, 3449 b. 249 3466 b.
Pecht, Andreas, zu Hofstetten 31, 422 b.
Petermann, Martin, zu Aschaffenburg 134, 1859 b. 138, 1913 b. 145, 2013 b.
Pfister, Lorenz, von Erlesben 275, 3776 b. 282, 3867 b. 285, 3922 b.
Quillmann, Johann, von Eichenbach, 41, 568 b.
Räth, Johann zu Felten 19, 261 b. 21, 295 b. 28, 395 b.
— Katharina, von Reichmannshausen 9, 120 b.
Rauch, Franz, Steigmüller, zu Dettelbach 193, 2702 b. 201, 2822 b.
Reusch, Margaretha, zu Diebach 104, 1473 b. 107, 1520 b. 113, 1602 b.
Röder, Michael, von Grosheubach 115, 1615 b. 122, 1693 b.
Rohleder, Peter, von Trennfurt 217, 3013 b.
Rommel, Johann Georg, von Mühlfeld 215, 3001 b. 219, 3048 b.
Rottmann, Paulus, von Poppenlauer 293, 4045 b. 297, 4071 b.
Rudolph, Melchior, zu Himmelstadt 40, 548 b. 48, 676 b. 53, 742 b.
Rumpel, Kaspar, von Zeuzleben 180, 2521 b.
Sattes, Andreas, zu Buchbrunn, Curatelaufhebung 92, 1310 b.
Schlereth, Johann, von Stralsbach 248, 3458 b.
Schlosser, Andreas, von Geroldshausen 138, 1916 b. 141, 1957 b.
Schmitt, Dorothea von Kissingen 285, 3921 b.
— Joseph, von Hohn 144, 2005 b.
— Valentin, zu Burglauer 273, 3749 b. (vid. auch Auswanderungen) 275, 3777 b.
Schneider, Adam, Frank zu Geroda 303, 4155 b.
Schott, Georg, von Junkersdorf 61, 873 b.
Schroder, Christoph, zu Hammelburg 154, 2161 b. 161, 2268 b. 164, 2307 b.
Schürger, Valentin von Sendelbach 280, 3848 b.
Schüßler, Franz, zu Zittersfelden 151, 2128 b.
— Wendel, von Wenschdorf, nun zu Schneeberg 20, 279 b. 23, 321 b. 31, 425 b.
Spath, Kaspar, zu Sommersdorf 14, 193 b.
Spies, Agnes, von Laudenbach 74, 1032 b.
Stinzing, Georg, von Gochsheim 122, 1693 b.
Straub, Karl, von Reuth 328, 4425 b. 332, 4476 b.
Strohmenger, Margaretha, von Gemünden 61, 867 b. 69, 980 b.
Thoma, Philipp (Soldat) von Unteraltertheim 76, 1082 b. 83, 1183 b. 92, 1311 b.
Trunk, Lorenz zu Schneeberg 188, 2626 b.
Vater, Michael, von Saal 104, 1465 b.
Vieres, Johann, von Schwarzelbach 176, 2463 b. 182, 2550 b. 184, 2568 b.
Vogel, Johann, von Gochsheim 292, 4006 b. 298, 4071 b. 299, 4097 b.
Wagenhäuser, Burkard, von Kreuzthal 258, 3578 b.
Warmuth, Wilhelm, Andreas, zu Remlingen 90 1292 b.
Weigand, Karl, zu Oberriedenberg 31, 433 b.

Weisbeker, Philipp, zu Kassel 244, 3403 b.
Wilms, Lorenz, zu Oberbach 60, 849 b. 86, 1226 b. 94, 1342 b.
Wülk, Michael, von Euerhausen 45, 627 b. 51, 717 b. 67, 948 b.
Zwierlein, Georg, von Halsheim 160, 2251 b. 164, 2306 b. 164, 2330 b.

Dienstes-Notizen.

Abel, August, Lehrer der ersten Gymnasialklasse in Dillingen 42, 258 a.
Albrecht, Johann August Michael, Dr., Professor der Rechte in Erlangen, dessen Versetzung an die Universität Würzburg 138, 818 a.
Ammersbacher, Kaspar, Landgerichtsaktuar in Tittmoning, dessen Versetzung nach Eltmann 138, 838 a.
Andrian-Werburg, Ferdinand Freiherr von, Regierungspräsident zu Bayreuth, dessen Versetzung zur Regierung des Untermainkreises 143, 848 a.
Ball, Heinrich, Revierförster in Schwalnau 86, 553 a.
Bauer, J., L., zu Stettfeld, Ernennung als Distriktsschulinspector von Eltmann 115, 708 a.
— Johann Michael Gottlieb, dessen Reactivirung als Oberinspector am Hauptzollamte Kitzingen 72, 463 a.
— Sebastian, Schullehrer, zu Großeibstadt 73, 471 a.
Bayer, Georg Joseph, Knabenschullehrer, zu Königshofen 108, 673 a.
— Johann Tobias, Bestättigung als Schullehrer zu Ebersbrunn 4, 26 a.
Beer, Simon, Revierförster zu Wustviel 143, 848 a.
Benkert, Balthaser, Schullehrer zu Fahr 144, 856 a.
Braun, Dr., in Heidenheim, Versetzung auf das Physikat Arnstein 23, 159 a.
Breitenbach, Stephan, Assessor beim Wechselgerichte erster Instanz zu Würzburg, Versetzung in den Ruhestand 119, 729 a.
Brügel, Friedrich, erster Bürgermeister in Regensburg, Reactivirung als Kreis- und Stadtgerichtsrath in Würzburg 29, 194 a.
Büdel, Jakob, Schullehrer zu Karbach 111, 689 a.
Debes, Anselm, Dr., außerordentlicher Professor für Staatswirthschaft und Cameralwissenschaft an der Universität Würzburg 132, 792 a.
Dekelmann, Johann, Georg, Knabenschullehrer zu Eltmann 115, 708 a.
Diebl, Joseph, Gendarmerielieutenant, Versetzung zur 7ten Compagnie 66, 414 a.
Dickl, Joseph, Gendarmerielieutenant, Berichtigung 69, 438 a.
Dill, Peter, Schullehrer, zu Poppenroth 90, 578 a.
Dimroth, Pfarrer zu Gersfeld, Uebertragung der Funktion als Distriktsschulinspector 25, 168 a.
Edel, Franz, Revierförster, Versetzung von Schmalnau nach Goßmannsdorf 86, 553 a.
— Karl, Landgerichtsassessor in Straubing, Versetzung als Actuar nach Kissingen 4, 26 a.
Enderlein, Franz Xaver, Advocat zu Weihers, dessen Versetzung nach Kitzingen 36, 225 a.
Erhard, Dr., in Amorbach, Versetzung auf das Physikat Hofheim 23, 159 a.
— Michael, Dr. und Canonicus, dessen Ernennung als Domdechant in Würzburg 3, 22 a.
Frech, Georg, Dr., dessen Ernennung als Gerichtsarzt in Pfaffenhofen 9, 62 a.
Fischlein, Andreas, Landgerichtsdiener in Werlerichstadt 44, 277 a.
Frank, Konrad, Landgerichtsactuar in Obernburg, Versetzung nach Marktsteft 4, 26, b.
Franz, Georg, Schullehrer zu Wüstenzell 28, 188 a.
Fromm, Johann, Schullehrer zu Wiesen, 120, 734 a.
Fruth, Gottlieb, Landgerichtsaktuar in Euerdorf 80, 518 a.
Fuchs, Dr., Professor der materia medica in Würzburg 44, 277 a.
— — ordentlicher Professor der medicinischen Facultät in Würzburg 63, 330 a.
Geise, Kaspar, Forstactuar in Lohr, Revierforster in Motten 138, 818 a.
Gemmingen, Karl Theodor Freiherr von, königl. Rath und Regierungssekretair, dessen temporäre Quiescenz 53, 328 a.
Geyer, Georg, Schullehrer zu Johannesberg. 104, 653 a.
Geyer, Professor, Senator der Universität 104, 653 a.

Gleitsmann, Jakob, Landgerichtsactuar zu Eltmann, dessen zeitliche Quiescenz 138 818 a.
Gollwitzer, Johann, Materialverwalter des Hauptsalzamts in Orb 60, 371 a.
Grobe, Pfarrer zu Tann, Enthebung von der Funktion als Districtsschulinspector 25, 168 a.
Grundherr, Georg Friedrich Wilhelm von, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Aschaffenburg 141, 837 a.
Gschwender, Martin, Schullehrer zu Theinheim 58, 30 a.
Hammer, Dr., in Hofheim, Ernennung als Stadtgerichtsphysikus in Aschaffenburg 23, 159 a.
Hann, Wilhelm von, Revierförster zu Freudenberg 143, 748 a.
Harasser, Xaver, Amtsschreiber bei dem Salzamte in Aschaffenburg 60, 371 a.
Härtenberger, Heinrich, Professor in München, dessen Ernennung als achter Canonicus beim bischöflichen Kapitel in Würzburg 3, 23 a.
Hartmann, Franz Anton, Schullehrer zu Ingolstadt 108, 673 a.
Härtler, Ferdinand, Dr., Ernennung als Advokat in Aschaffenburg 110, 684 a.
Hauff, Eberhard, Landgerichtsactuar in Dettelbach, dessen Quiescenz 110, 684 a.
Heinrichen, Arnold von, dessen Beförderung zum zweiten Director bei dem Oberappellationsgerichte 147, 877 a.
Heiß, Franz Paul, Leibjäger, Ernennung zum Revierförster in Unterschleichach 56, 347 a.
Held, Joseph, Wechselgerichtsassessor in Würzburg 119, 729 a.
Helm, Dr., Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
Herbst, Georg, Landgerichtsdiener in Mellerichstadt, Versetzung in Ruhestand 44, 277 a.
Hertinger, Karl, Schullehrer, Versetzung von Roßbrunn nach Hain 25, 168 a.
Heyn, Christian Friedrich, protestant. Schullehrer zu Bonnland 20, 144 a.
Hofmann, Adam, Schullehrer zu Oberndorf 115, 708 a.
— Georg, Schullehrer zu Marktsteinach 126, 752 a.
— Johann Michael, Schullehrer zu Dietges 144, 856 a.
Höggenstaller, Joseph, Gendarmerielieutenant, Versetzung zur 5ten Compagnie 66, 4114 a.
Holzwarth, Ignatz, Suppleant beim Wechselgerichte in Würzburg 119, 729 a.
Hopp, Wilhelm, dessen Versetzung vom Rhein in den Untermainkreis 56, 347 a.
Henneberg, Friedrich von, Regierungsrath, dessen Versetzung in den Rezatkreis 114, 704 a.
Hornung, Anton, Schullehrer zu Erlabrunn und Hübner Joseph zu Rohrbach, Dienstes-wechsel 87, 558 a.
Hübner, Joseph, Schullehrer zu Kist 132, 792 a.
— Ludwig, quiescirter Sekretairsconcipist, Ernennung zum Sekretair bei der Finanzkammer des Untermainkreises 13, 94 a.
Hummel, Augustin, Schullehrer zu Münnerstadt 9, 62 a.
Huther, Kilian, Schullehrer zu Gänheim 50, 308 a.
Jahrsdörfer, Johann, Bestättigung als Schullehrer zu Reichartshausen 64, 1398 a.
Jessel, Franz Ludwig, Lehrer der französischen Sprache an den Studienanstalten in Aschaffenburg 105, 657 a.
Interwies, Andreas, Bestättigung als kathol. Schullehrer in Burgsinn 62, 385 a.
Jörg, Andreas, Schullehrer, Versetzung von Hain nach Roßbrunn 25, 168 a.
Jury, Johann, Schullehrer zu Mädelhofen 23, 159 a.
Kaiser, Anna Thekla, Mädchenlehrerin zu St. Burkard in Würzburg 115, 708 a.
— Dr., protestant. Stadtpfarrer in Kitzingen, Ernennung als Districtsschuleninspector 57, 350 a.
Keller, Adam, Forstamtsactuar in Würzburg, Revierförster in Neuhaus 138, 818 a.
Kilian, von, Dr., Hofrath und Professor, Bestättigung als Rector der Universität 104, 653 a.
Kirchstetter, Johann, Pfarrer zu Burghausen, erhält die Ehrenmünze des Ludwigs-Ordens 108, 673 a.
Kleespies, Anton, Mädchenschullehrer zu Framersbach 40, 244 a.
Kleinlein, Georg Michael, Schullehrer zu Unteraltertheim 55, 341 a.
Klinger, Dr., Kreis- und Stadtgerichtsarzt in Würzburg, dessen Berufung zum Kreismedizinal-Ausschusse 147, 877 a.
Koch, Nikolaus, Ernennung als Regierungssekretair erster Klasse 53, 328 a.
— Stephan, erster Schullehrer zu Retzstadt 132, 792 a.
Köhler, Johann Adam, protestant. Schullehrer zu Eichfeld 22, 156 a.

Köhler, Valentin, Knabenschullehrer zu Baunach 132, 792 a.
Kopp, Heinrich, erster Knabenschullehrer zu Karlstadt 64, 398 a,
Kreller, Ernst, August, protestant. Schullehrer zu Oberaltertheim 22, 156 a.
Kuhn, J. A., Professor der Exegese in Aschaffenburg 52, 519 a. 53, 228 a.
Künsberg, Karl Freiherr von, Landrichter in Brückenau, Ernennung als Rath der Regierung, K. d. J., für den Regenkreis 148, 884 a.
Lasaulx, Ernst von, Dr., ordentlicher Professor an der Universität Würzburg 96, 693 a.
Landensack, Andreas, Schullehrer zu Brünnstadt 115, 703 a.
Ledermann, Andreas, Schullehrer zu Seyfriedsburg 66, 414, a.
Leeb, Johann Nepomuk, Kreis- und Stadtgerichtsrath zu Bamberg 141, 837 a.
Lehmann, Christian, Nebenzollamts-Controleur in Schirnding 84, 545 a.
Lemp, Sebastian, Schullehrer zu Rüdern 104 653 a.
Lichtenstern, Karl, Freiherr von, Versetzung als Sekretair zur Regierung des Rezat-Kreises 15, 112 a.
Lorz, Michael, Schullehrer zu Brünnstadt 23, 159 a.
Lotz, Dr., Heinrich, Landgerichtsactuar in Marktsteft, Versetzung nach Dettelbach 4, 26 a.
Ludwig, Georg, von Aschaffenburg, Ernennung als Universitätsbibliothekar in Würzburg 37, 230 a.
Mahut, Franz, Landgerichtsassessor zu Rain, Versetzung als Actuar nach Oberndorf 4, 26 a.
Mangstl, Karl von, Regierungssekretair, Versetzung zur Regierung des Untermainkreises 15, 112 a.
Marl, Heinrich, Regierungsrath in Würzburg, dessen Versetzung zur Finanzkammer des Unterdonaukreises 56, 347 a.
Marc, Moriz August, Rentbeamter in Cham, Ernennung zum Regierungsrath bei der Finanzkammer des Untermainkreises 18, 128 a,
Marcus, Dr., Hofrath und Professor, dessen Enthebung von der Funktion bei dem Kreismedizinalausschuße in Würzburg 147, 877 a.
Martini, Wilhelm, protestant. Schullehrer zu Sickershausen 69, 437 a.
May, Jakob, Ernennung als Regierungsrath bei der Finanzkammer des Untermain-Kreises 114, 704 a.
Mayer, Juliusspitalapotheker in Würzburg, Enthebung von der Funktion eines praktischen Chemikers im ärztlichen Ausschuße 66, 414 a.
Medicus, Friedrich, Dr., Kantonsarzt zu Neuhornbach, Versetzung auf das Physikat Rothenbuch 47, 292 a.
Merk, Dr., Gerichtsarzt in Hersbruk, dessen Versetzung auf das Stadtgerichts-Physikat Schweinfurt 9, 62 a.
Michel, Heinrich, Rechtspraktikant, Ernennung als 3ter Landgerichtsassessor in Rain 4, 26 a.
Moy, von, Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
Moy, von, Dr., Ernst, Professor des bayer. Staatsrechtes an der Universität München 134, 799 a.
Müller, Joseph Kaspar, Domkapitular zu Bamberg 134, 799 a.
— —, Domkapitular in Bamberg, Enthebung von der Distriktsschulinspektion Klingenberg 144, 855 a.
— — Landgerichtsactuar in Kissingen, Versetzung nach Münnerstadt 4, 26 a.
Narr, Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
Neubert, Franz St., Schullehrer zu Langenprozelten 99, 622 a.
Oberheider, Heinrich, pens. Gend. Brigadier, Ernennung als Landgerichtsdiener in Königshofen 5, 34 a.
Oehninger, Gregor, Suppleant beim Wechselgerichte in Würzburg 119, 729 a.
Oppmann, Ludwig, Controleur bei der Oekonomie des ärarialischen Weinbaues in Würzburg 75, 483 a.
Osann, Hofrath und Professor, Senator der Universität 104, 653 a.
Pelletier, Karl, Protokollist beim Kreis- und Stadtgerichte in Aschaffenburg 143, 848 a.
Petrowie, Otto Philipp, Bestättigung als Schullehrer zu Stockach 119, 730 a.
Pfeffermann, Johann Baptist, Schullehrer zu Nordheim 147, 878 a.
von der Pforten, Dr., ordentlicher Professor der juridischen Facultät in Würzburg, 63, 390 a.

Pfeffer, Philipp, Landgerichtsdiener zu Baunach, Versetzung zum Landgerichte Würzburg L./M. 44, 277 a.
Plank, Georg Michael, Regierungsrath in Würzburg, Ernennung als Oberrechnungsrath 4, 26 a.
Popp, Johann Albert Julius, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Würzburg, dessen Versetzung nach München 29, 194 a.
Quaglia, Michael, Schullehrer zu Machtilshausen 124, 746 a.
Rechberg-Rothenlöwen, August, Graf von, Generalkommissär und Regierungspräsident des Untermainkreises, dessen Ernennung zum Präsidenten des Oberappellationsgerichts 140, 826 a.
Reininger, Valentin zu Knetzgau, Entlassung von der Distriktsschulinspection Eltmann 115, 708 a.
Rhodius, Joseph, von, in Würzburg, Ruhestandsversetzung als Assessor beim Wechselgerichte erster Instanz 119, 729 a.
Rieker, Dr., außerordentlicher Professor der ambulanten Klinik und Armenarzt in Würzburg 44, 277 a.
— Registrator bei dem Kreis- und Stadtgerichte Würzburg 60, 371 a.
Rispler, Lorenz, Schullehrer zu Eltmann, Versetzung nach Oberstreu 92, 587 a.
Röder, Adam, Schullehrer zu Haibach 87, 556 a.
Roßmann, Advocat in Aschaffenburg, dessen Versetzung nach München 110, 684 a.
Rückert, Friedrich, Knabenschullehrer zu Pleichach in Würzburg 64, 398 a.
Ruland, Dr., dessen Enthebung von der Funktion als Universitätsbibliothekar 57, 230 a.
— — Hofrath und Professor in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 44, 277 a.
Rumpf, Dr., ordentlicher Professor der philosophischen Facultät in Würzburg 63, 390 a.
— — Professor der Mineralogie, Berufung als praktischer Chemiker im ärztlichen Ausschuße 66, 444 a.
Saley, Johann, Rentbeamter in Altdorf 31, 202 a.
Schäfer, Kaspar, Ernennung als Advokat in Weihers 36 225 a.
Schäffer, Karl, Universitätsrevierförster zu Mariaburghausen 60, 371 a.
Scheibler, Peter, Schullehrer zu Wasserlos 104, 653 a.
Schimpf, Mathias Ignatz, Knabenschullehrer zu Röttingen 99, 622 a.
Schmitt, Johann Joseph, Bestätigung als Schullehrer zu Steinach 108, 674 a.
— Leonard, Schullehrer zu Humpertshausen 36, 226 a.
— Dr., Regierungs- und Kreismedizinalrath in Würzburg, Uebertragung des Lehrfaches der medizinischen Polizei 14, 277 a.
Schneidawind, Heinrich, Rechnungscommissär bei der Finanzkammer des Untermainkreises 44, 277 a.
Schneider, Peter, zweiter Assessor des Landgerichts Wolfstein 86, 603 a.
— Philipp Ernst, Kreis- und Stadtgerichtsrath in Schweinfurt 31, 202 a.
Schön, Dr., Professor der Mathematik in Würzburg, Versetzung in Ruhestand 42, 257 a.
Schramm, Gerhard, Amtsschreiber bei dem Hauptsalzamte in Kissingen 60, 371 a.
Schraut, Joseph, Schullehrer zu Aschfeld 9, 62 a.
Schrenk, Eduard, Freiherr von, Ernennung als Landrichter in Brückenau 148, 884 a.
Schüchner, Heinrich Stephan, protestantischer Schullehrer zu Aschaffenburg 16, 116 a.
Schweller, Kaspar, Kreis- und Stadtgerichts-Protokollist in Würzburg (Schweinfurt) Ernennung als Appellationsgerichtssekretär im Rezatkreise 72, 463 a.
Seubert, Michael, Landrichter in Bischofsheim, dessen temporäre Quiescenz 4, 25 a.
Seybold, Franz Michael Joseph, Dr., Landgerichtsphysikus zu Marktsteft 63, 393 a.
Seuffert, Anton, Schullehrer zu Kramersbach 62, 385 a.
— Georg Karl, Kreis- und Stadtgerichtsdirektor in Schweinfurt 31, 202 a.
Simon, Georg Christoph, Expeditor des Appellationsgerichts für den Untermainkreis, dessen Versetzung in den Ruhestand 132, 791 a.
Spiegel, Philipp, Schullehrer zu Abtsrod 104, 653 a.
Stähling, Christian, Bestätigung als protest. Schullehrer zu Kaltensondheim 133, 796 a.
Stang, Michael, Schullehrer zu Ginolfs 108, 673 a.
Steinlein, Karl, Dr., Kassier bei der Staatsschuldentilgungs-Specialkasse in Würzburg 127, 755 a.
Storch, Karl, Pfarrer in Sulzfeld, Ver-

leihung des Mittelmeßbenefiziums daselbst 29, 194 a.
Strebel, Friedrich Albrecht Hugo, Bestättigung als Schullehrer zu Rehweiler 49, 300 a.
Streng, Johann Adam, Herrschaftsrichter in Amorbach, Ernennung als Landrichter in Gemünden 42, 257 a,
Ströblein, Kaspar, Ernennung als Advokat bei dem k. Kreis- und Stadtgerichte Aschaffenburg 30, 307 a.
Stumpf, Pleikard, Anstellung als Actuar bei dem Archive zu Würzburg 114, 704 a.
Süßmaier, Ignatz, Versetzung zum Appellationsgerichte des Oberdonaukreises 63, 390 a.
Then, Franz, Kreis- und Stadtgerichtsprotokollist in Schweinfurt 77, 499 a.
Thoma, Maximilian, Hauptsalzamtskassier in Traunstein 80, 518, a.
Trauschel, Valentin, Schullehrer zu Oberschleichach 124, 746 a.
Treppner, Friedrich, Advocat in Würzburg 131, 784 a.
Tucher, Christoph, Freiherr von, Kreis- und Stadtgerichtsassessor in Schweinfurt, Rath bei dem Wechselgerichte erster Instanz daselbst 84, 546 a.
Ullrich, Franz, Knabenschullehrer zu Arnstein 23, 159 a.
— Georg, Schullehrer zu Ramsthal 93, 592 a.
Wagner, Karl, Expeditor des Appellationsgerichts für den Untermaukreis 132, 791 a.
Wahler, Karl Philipp, Wechselgerichtsassessor in Würzburg 119, 729 a.
Walter, Johann, Schullehrer zu Aub 36, 226 a.
Weber, Friedrich, zweiter protest. Schullehrer zu Kitzingen 69, 437 a.
— Heinrich, Landgerichtsactuar in Euerdorf, Entlassung aus dem Staatsdienste 81, 518 a.
— Joseph, Dr., Landgerichtsphysikus, Versetzung von Rothenbuch nach Hofheim 47, 292 a.
Weberbauer, Michael, Landgerichtsdiener in Baunach, 44, 277 a.
Weiß, Franz Anton, Universitätsrevierförster zu Kreuzthal 60, 371 a.
Wenzel, Dr., in Arnstein, Ernennung als Landgerichtsphysikus in Aschaffenburg 39, 259 a.
Wettering, Michael, Gerichtsdiener zu Königshofen, dessen Quiescenz 5, 24 a.
Wimmer, Anton, Landgerichtsassessor in Bobenstrauß, dessen Ernennung als Landrichter in Bischofsheim 4, 26 a.
Wolfert, Michael, Pfarrer und Distriktsschulinspector zu Klingenberg, 144, 855 a.
Wonschläger, Ludwig, Sekretär des Appellationsgerichts für den Unterdonaukreis 60, 371 a.
Ziegler, Johann Daniel, Bestättigung als Schullehrer zu Günthers 132, 792 a.
Zu-Rhein, Philipp, Freiherr von, Ernennung als Regierungssekretär 2ter Klasse 53, 328 a.
Zwehl, Theodor von, geheimer Sekretär bei dem Staatsministerium des Innern 143, 848 a.

Steckbriefe.

Albert, Franz Joseph, von Miltenberg 234, 3117 b.
Altheimer, Karl, von Tiefenthal 212, 2959 b. 214, 2990 b. 217, 3017 b.
Appel, Dorothea von Heubach 151, 2119 b.
Baum, Johann Georg, von Zeind 10, 125 b.
Bejendorfer, Melchior, von Schallfeld 153, 2147 b.
Bläser, Conrad, von Lauterbach 127, 1766 b.
Bohm, Aquilin von Reuses a./B. 183, 2581 b. 187, 2609 b.
Bory, Karl, von Schönaich 237, 3566 b.
Büchs, Michael von Wipfeld 192, 2689 b. 194, 2715 b. 198, 2772 b.
Burkert, Christoph, von Schwarzenweiler 32, 440 b. 37, 495 b. 43, 598 b.
Buße, Michael, von Kleinheubach 60, 851 b. 84, 1198 b.
Büttner, Johann, von Hessenthal 268, 3631 b.
Dietzel, Georg, von Reppendorf 227, 3169 b.
Fenn, Michael, jung, von Schraudenbach 294, 4033 b. 297, 4069 b. 299, 4096 b.
Fladung, Heinrich, von Lahrbach 137, 1899 b. 440, 146 2023 b.
Freund, Michael, von Hammelburg 326, 4405 b.
Gebhard, Heinrich, von Ungershausen 339, 4561 b.
Geiger, Balthasar, aus Aschaffenburg 323, 3257 b.
Geyer, Heinrich, von Kahl 301, 4122 b. 30, 4150 b.
Göb, Michael, von Holzhausen 190, 2655 b.

Digitized by Google

Haid, Leopold, von Hilders 451, 2118 b. 155, 2180 b. 159, 2238 b.
Hasenstab, Michael, aus Krausenbach 11, 141 b. 13, 179 b. 15, 209 b.
Häusler, Kaspar, von Gräfendorf 296, 4053 b.
Hein, Georg, aus Westheim 334, 4541 b.
Hirsch, Jakob, aus Laufach 117, 1637 b. 331, 4457 b.
— Johann, von Krausenbach 294, 4034 b. 344, 4625 b. 346, 4656 b.
Hof, Michael, von Schneeberg 326, 4408 b.
Hötzel, Anna Magdalena, aus Schwabach 159, 2233 b. 188, 2624 b.
Huppmann, Christoph, von Münsterschwarzach 307, 4181 b. 308, 4201 b.
Jäger, Kaspar, von Etwashausen 151, 2117 b. 155, 2180 b.
Katzenberger, Franz, von Hausen 233, 3258 b.
Kirchner, Anna Maria, von Aub 308, 4193 b. 314, 4266 b. 319, 4330 b.
Kolb, Lorenz, von Wartmannsroda 176, 2463 b. 182, 2549 b. 184, 2567 b.
— Johann (vulgo Karle) von Retzstadt 224, 3119 b. 226, 3149 b. 230, 3210 b.
— — — — Widerruf 255, 2541 b.
Kötzner, von Oehrberg 314, 4263 b. 318, 4312 b.
— — — Widerruf 337, 4537 b.
Lehramoser, Magdalena, von Heinrichsthal 195, 2733 b.
Leidig, Margaretha, von Ebersbrunn 219, 4329 b.
Ludwig, Barbara, von Miltenberg 42, 580 b. 25, 770 b. 59, 831 b.
Lutz, Georg, von Waigolshausen 93, 1328 b. 101, 1423 b. 109, 1540 b.
Maier, Ludwig, von Gerolzhofen 39, 533 b. 304, 4157 b. 329, 4436 b.
Maierjohn, Gabriel von Aschaffenburg 176, 2461 b.
Meckel, Peter, von Dettelbach 220, 3062 b. 223, 3103 b.
Metzler, Eva, von Orb 118, 1648 b
Michel, Adam, von Würzburg 231, 3223 b. 233, 3254 b.
Müller, Anna Maria, von Humprechtshausen 341, 4587 b.
— Barbara, von Humprechtshausen 312, 4238 b.
— Georg, von Burgsinn 276, 3790 b. 280, 3847 b.
Neubert, Michael, von Pfersdorf 218, 3033 b.
Reiher, Anton, von Fitzendorf 118, 1646 b. 350, 4685 b.
Reinhard, Margaretha, von Uettingen 153, 2146 b. 155, 2180 b. 255, 3544 b. 258, 3578 b. 260, 3600 b.
Rekoskum, Georg, von Laudenbach 100, 1415 b.
Reusch, Georg, von Diebach 59, 828 b. 67, 946 b. 74, 1050 b.
Rhein, Johann von Laufach 192, 2688 b. 194, 2714 b. 198, 2774 b. 272, 3737 b. 332, 4473 b.
Rochholz, Johann Adam Friedrich, aus Kulmbach 39, 529 b.
Rösch, Georg, von Walchenfeld 204, 2871 b.
Schad, Nikolaus, von Klosterheidenfeld 264,
Schäfer, Maria Eva, 335, 4519 b.
Schlereth, Anna Maria, von Edelbrunn 309, 4205 b.
— — — — Widerruf 311, 4227 b.
Schmidt, Georg 235, 3290 b. 239, 3335 b. 243, 3393 b.
Schmitt, Georg, von Leuzendorf 83, 1183 b.
— Johann, von Obernbreit, 181, 2537 b. 187, 2607 b.
Schubert, Michael, von Langenprozelten 32, 439 b.
Schuck, Franz Joseph, aus Weibersbrunn 45, 626 b. 55, 773 b. 70, 993 b.
Schulz, Amalia, von Oberkrausenbach 204, 2870 b.
Schwarz, Joseph, von St. Ingbert 284, 3899 b. 287, 3942 b.
Seban, Ludwig und Juliana von Eichenbach 283, 2853 b. 205, 2882 b. 209, 2921 b.
Seitz, Anna Maria, aus Wintersbach 344, 4625 b.
Selzer, Elisabetha, aus Laufach 56, 777 b. 67, 945 b. 74, 1049 b. 344, 4625 b.
Sieger, Joseph, von Rottenbauer 314, 4264 b. 316, 4286 b.
— — — 328, 4426 b.
Sikenberger, Gendarme 90, 1280 b. 96, 1357 b. 105, 1484 b.
Steinfurt, Katharina, von Sulzbach 148, 2051 b.
Treudlein, Elisabetha Margaretha, von Untereuerheim (auch Treudlein Barbara von Gädheim) 204, 2872 b.
Ulsamer, Michael, von Homburg 100, 1414 b.
— Peter, von Volkach 5, 61 b.
Volk, Magdalena, von Obererthal 48, 675 b.

Vollmar, Johann Georg, von Oberlauringen 66, 929 b.
Volz, Elisabetha aus Wintersbach 348, 4677 b.
— Johann Adam, aus Wintersbach 37, 496 b. 49, 548 b. 55, 771 b.
Weiglein, Georg, aus Vorbach 41, 561 b.
Wengler, Margaretha von Sternberg 225, 3133 b.
Werner, Joseph, von Arnstein 3, 30 b. 7, 91 b. 10, 128 b. 13, 178.

Vorladungen wegen Abwesenheit oder Verschollenheit.

Akermann, Johann Balthasar von Wiesenbronn 333, 4496 b.
Aul, Kaspar und Michael von Diebach 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Backert, Friedrich von Baunach 132, 1844 b. 153, 2158 b. 164, 2314 b.
Böhnlein, Johann, von Priegendorf 132, 1844 b. 153, 2158 b. 164, 2314 b.
Bott, Johann, von Diebach 217, 3022 b. 297, 478 b. 345, 4634 b.
Buhl, Johann, und Johann Adam, von der Steinheke, Gemeinde Rauschelbach 193, 2707 b.
Burger, Leonard, von Untersambach 106, 1507 b. 130, 1813 b. 163, 2299 b.
Clemens, Adam, von Geroldswind 15, 219 b.
Denninger, Michael, von Ueschersdorf 345, 4639 b.
Diemer, Georg, von Wolfsmünster 196, 2746 b. 201, 2822 b.
Dondorf, Johann Michael, von Obereisensheim 112, 1592 b. 124, 1736 b. 132 1844 b.
Dreßler, Johann Bernard, von Haßloch 311, 4231 b.
Ehrhardt, Adam, von Madenhausen 18[illegible], 2642 b.
Elbert, Georg Peter, vom Dürrhofe 190, 2654 b. 199, 2791 b.
Frank, Georg, von Emmershausen 345, 4639 b.
Friedrich, Johann, von Unterpreppach 15, 219 b. 316, 4286 b.
— Peter, von Gersfeld 32, 445 b.
Gems, Johann Georg, von Godeldorf 132, 1844 b. 153, 2148 b. 164, 2314 b.
Gernert, Johann Georg und Johann, von Ebern 5, 219 b. 316, 4287 b.
Gernert, Johann Ernst, von Buchbronn 74, 1058 b. 145,2 017 b. 201, 2829 b. 295, 4045 b.
Glück, Georg, von Wartmannsrod 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Göbhardt, Johann von Stettfeld 190, 3659 b.
Goldbach, Johann, von Gemünden 196, 2746 b. 201, 2822 b.
Göpfert, Valentin, von Brebersdorf 5, 70 b. 35, 477 b.
Grimm, Johann, von Lichtenau 297, 4078 b. 345, 4640 b.
Grüner, Anna Elisabetha, und Nikolaus, von Ditterswind 190, 2653 b.
Gutmann, Georg, von Gerolzhofen 106, 1507 b. 130, 1813 b. 163, 2299 b.
Hannwacker, Michael, Franz und Adam von Gemünden 272, 3744 b. 286, 3932 b.
Hemmermann, Georg Adam, von Gemünden 196, 2746 b. 201, 2822 b.
Hepp, Georg, von Hasselbach 189, 2642 b.
Hiller, Jakob, von Untersambach 106, 1507 b. 130, 1813 b. 163, 2199 b.
Hörnes, Philipp, Johann Philipp, Ludwig und Johann, von Gemünden 196, 2746 b. 101, 2822 b.
Hüfner, Johann Joseph, von Hetzlos 217, 3022 b. 297 4078 b. 345, 4634 b.
Hüttner, Johann Friedrich, von Handthal 327, 4422 b. 345, 4637 b.
Jäger, Maria Katharina von Kleineibstadt 200, 2808 b. 209, 2924 b. 218, 3039 b.
Joßberger, Stephan, von Rothenfels 258, 3583 b.
Kaspar, Benignus, von Wülflingen 81, 1165 b. 115, 1624 b. 144, 2007 b.
Klee, Kilian und Franz, von Höften 132, 1844 b. 153, 2158 b. 164, 2314 b.
Kleinheinz, Michael, von Köthen 155, 2179 b.
Knauer, Johann, von Frohstockheim 104, 1465 b.
Knöttel, Johann Georg, von Schönderling 230, 3211 b.
Körner, Kaspar, von Ebern 15, 219 b. 316, 4287 b.
Kraft, Kaspar und Wilhelm, von Diebach 217, 322 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Kreile, Adam, von Geroda 189, 2637 b.
Kreß, Michael, von Hundsfeld 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Lang, Lorenz, von Untersambach 106, 1507 b. 130, 1813 b. 163, 2299 b.

Digitized by Google

Lux, Nikolaus, von Ermershausen 345, 4639 b.
Mai, Peter, von Unterpreppach 15, 29 b. 316, 42, 86 b.
Mais, Georg Philipp, von Kleinlangheim 32, 43 b.
Meck, Johann Math., von Würzburg 229, 3198 b. 280, 3850 b. 337, 4541 b.
Merz, Peter, von Hammelburg 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Müller, Johann Georg, von Kleinlangheim 258, 3582 b. 290, 3980 b. 318, 4321 b.
— Georg, von Karlstadt 176, 2468 b.
— Kaspar, von Hammelburg 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
— Michael, von Arnstein 213, 2981 b. 266, 3671 b. 318, 4321 b.
Nebling, Kaspar, von Untererthal, 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 g.
Noller, Adam, von Humprechtshausen 260, 3611 b.
Oechsner, Joseph, aus Würzburg 237, 3313 b. 265, 3654 b. 299, 4100 b.
Pfister, Niklaus und Matthes von Wernfeld 196, 2746 a. 201, 2822 b.
Raab, Johann, von Appendorf 110, 1555 b. 126, 1760 b.
Rabm, Georg, von Happertshausen 31, 432 b.
Rheinhardt, Franz, von Acholshausen, 32, 444 b. 42, 589 b.
Ruppert, Johann, von Rieneck 196, 2746 b. 201, 2822 b.
Ruth, Georg, von Hundsfeld 217, 3022 b. 297, 4077 b. 345, 4634 b.
Scherer, Johann, aus Mainz, 111, 1573 b. 127, 1777 b. 153, 2156 b.
Schmitt, Andreas, von Aschaffenburg, 13 188 b. 37, 501 b. 58, 824 b.
— Johann Heinrich, und Maria Barbara, verehelichte Jopp von Thulba 217, 3022 b. 297, 4078 b. 345, 4634 b.
Schnan, Adam, von Aschach 291, 4038 b. 318, 4322 b. 344, 4621 b.
Schramm, Paulus, von Rüdenhausen 314, 4274 b. 345, 4639 b.
Schug, Jakob, auch Schuh, von Schindelsee 219, 3048 b.
Seidlein, Georg, von Schweinfurt 193, 2700 b.
Seufert, Valentin, aus Kleinwallstadt 69, 989 b. 81, 1166 b. 97, 1385 b.
Siebyer, Andreas, von Baunach 132, 1844 b. 153, 2158 b.
Spahn, Georg, von Hausen 196, 2754 b.
Straub, Johann Heinrich, von Straßbessenbach 65, 915 b. 76, 1093 b. 74, 3211 b.
Tonderf, Johann Lorenz, von Schweinfurt 301, 4127.
Wagner, Paul und Andreas von Marktheidenfeld 244, 5411 b. 255, 3531 b. 266, 3671 b.
Wambach, Katharina Barbara und Matthäus von Prüsberg 251, 3500 b.
Warmuth, Christian und Sebastian von Erlabrunn 69, 977 b.
— Michael Joseph, von Poppenhausen 12, 166 b. 24, 337 b. 57, 812 b.
Wirthmann, Johann, von Seyfriedsburg 296, 2746 b. 201, 2822 b.
Zeisner, Michael, von Würzburg 266, 3668 b. 291, 3985 b. 303, 4154 b.
Zügner, Jakob, und Johann Joseph, von Rieneck 196, 2746 b. 201, 2822 b.

B. Sachregister.

A.

Abschriften von gerichtlichen Aktenstücken 4, 24 a.

Activitäts-Anzeigen der Gerichte 123, 742 a.

Adelige Töchter, Satzungen des Vereins zur Bildung einer Präbenden-Stiftung für dieselben. — Besondere Beilage Nr. 9 zum Intelligenzblatte Nr. 117.

Aerar, dessen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeinde- und Distrikts-Anlagen 126, 751 a.

Aerzte, praktische, deren Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche 61, 374 a.

— würtembergische, deren Praxis im bayerischen Gebiete 42, 256 a.

Aerztliches und wundärztliches Personale, Präsenzstand desselben 117, 714 a.

Aerztliche Reisestipendien 88, 568 a.

Aerztliche Zeugnisse, deren Ausstellung 48, 294 a.

Agenten der Mobiliarfeuer-Versicherungsanstalt der bayer. Bank, Aufstellung mehrerer derselben im Untermainkreise 2, 12, a. 29, 192 a. 40, 238 a. 65, 411 a. 60, 369 a.

— der Nürnberger Feuerversicherungs-Gesellschaft 28, 187 a. 58, 359 a.

Alleenpflanzung an den Distriktsstraßen und Gemeindewegen 39, 233 a.

Amtspaquete, größere, deren Beförderung an die k. b. Gesandschaften durch die Fahrpost 67, 416 a.

Ansässigmachung und Verehelichung, Vollzug des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 38, 231 a. und 1te besondere Beilage hiezu.

Ansässigmachungs-Gesetz, revidirtes, hier die gerichtsherrliche Zustimmung zur Ansässigmachung 69, 433 a. 81, 524 a.

— — Berufungsrecht der Grund- und Gerichtsherren 124, 735 a.

Ansässigmachungs- und Verehelichungs-Gesuche praktischer Aerzte 61, 374 a.

Ansässigmachung der Israeliten, Quartal-Anzeigen hierüber 83, 550 a.

Anstrich der Säulen der Warnungs- und Ortstafeln und der Stundensäulen 61, 374 a.

Apothekerlehrlinge, Prüfungs-Commissionen für dieselben 118, 720 a.

Apothekerordnung 75, 477 a. und besondere Beilage Nr. 5.

Apothekerpersonal, Quartalberichte über die Veränderungen in demselben 15, 707 a.

Archive, äußere, und Archivs-Conservatorien, deren Unterordnung unter das allgemeine Reichsarchiv 13, 91 a.

Arme, einer Gemeinde nicht angehörige, deren Anspruch auf den Pfleggenuß in derselben 147, 875 a.

Armenbeschreibung in Würzburg pro 1837/38 230, 3207 b.

Armenpflege in Würzburg, Einladung zur Unterzeichnung freiwilliger Beiträge für dieselben 44, 611 b. 51, 713 b.

— Beitragspflicht der Dominikalrentenbesitzer zu den Zwecken derselben 59, 362 a.

Armenpflegen, Lokal-, Generalübersicht der Verwaltungs-Resultate derselben für 1834/35 3te besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 58.

Armenpflegschaftsrath in Würzburg, Bestätigung der Wahl desselben 5, 29 a.

Armenwesen, Vorschriften für die Nachweise der Verwaltungs-Resultate der Distrikts- und Lokal-Armenpflegen 71, 448 a.

Armuthszeugnisse, deren Ausstellung 48, 294 a.

Assistentenstelle, chirurgische, im Juliusspitale, Erledigung derselben 193, 2700 b.

Anfoingen der Lehrlinge, Taxerhebung bei demselben, 132, 789 a.

Aufkündigung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld 42, 257 a. 44, 275 a. 49, 299 a. 50, 307 a. 63, 389 a. 64, 396 a. 75, 483 a. 77, 498 a.

Aufkündigung vierprozentiger Obligationen au porteur der Würzburgischen Schuld 84, 545 a. 89, 573 a.
Aufschlagwesen, Visitation desselben durch die Oberaufschlagamts-Controleure 20, 141 a.
Auffees'sches Seminar in Bamberg, Erledigung eines Freiplatzes in demselben 73, 469 d.
Ausspielen von Zinngießerwaaren an Kirchweihtagen 18, 127 a.
Auswanderungsgesuche militärpflichtiger Jünglinge 35, 216 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, resp. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweise nach Maßgabe der Entschließungen vom 8. Dezember 1832, 29. Dezember 1836 und 7. März 1837 42, 252 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, resp. die hiezu nöthigen Legitimationen und Nachweise, hier die von den sächsischen Landesregierungen getroffenen Anordnungen 52, 317 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, hier Aufsicht auf unberechtigte Auswanderer 52, 318 a.
Auswanderungen über Hamburg nach anderen Welttheilen, hier eine von dem Rathe der freien Stadt Hamburg erlassene Verordnung 54, 330 a.
Auswanderungsbewilligungen, Zuständigkeit bei Ertheilung derselben 55, 337 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, hier Reisen der Auswanderer durch Frankreich 60, 365 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, hier Erfüllung der Conskriptionspflicht 71, 450 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, hier die Umtriebe des G. L. F. Blank in Koburg 74, 475 a. Betrügerische Zwischenhändler bei demselben 108, 672 a.
Auswanderungen nach Nordamerika, Bericht des Consuls Sattler in Bremen über dieselben 113, 697 a.
Auszeichnung und Belohnung muthvoller Handlungen 120, 731 a.

B.

Backsteine, das Maß derselben 147, 876 a.
Banknoten der bayer. Hypotheken- und Wechselbank, Annahme derselben bei den Kassen 73, 465 a. Ausgabe derselben bei den Kassen 84, 735 a.
— beschädigte, deren Annahme bei den Staatskassen 104, 648 a.
Baugeräste, polizeiliche Aufsicht auf dieselben 50, 301 a.
Baugewerksschule zu München, Jahresbericht derselben. 8te besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 111.
Baunachisches Jungferngeld, Vertheilung desselben 124, 1725 b. 127, 1765 b. 130, 1809 b.
Baupolizei, niedere örtliche, Competenz der patrimonialgerichtlichen Ausübung derselben 96, 601 a.
Baustyl, ländlicher, Veredlung desselben 82, 727 a.
Bauten bei Stiftungen und Gemeinden 145, 865 a.
Beschälwesen, Eröffnung desselben in Neustadt für 1837 12, 74 a.
Bierbrauen, Verkauf einer angeblich zu demselben geeigneten harzigen Substanz 80, 515 a.
Blindenerziehungs-Institut, Anlehen aus demselben 29, 191 a.
Botenkarten, nach § 19 der Botenordnung vom 16. November 1822 13, 91 a.
Brandassekuranz, Einhebungstage für die Ergänzung des Definitivausschlags pro 1834/35 1, 1 b.
Brandversicherung-Anstalt, Einreihung der Gebäude mit Dorn'schen Lehmdächern in die Klasse der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen 95, 597 a.
— Hauptrechnung derselben pro 1835/36 140, 823 a. 142, 840 a.
Brandassekuranzbeiträge pro 1835/36, Einhebungstage derselben 340, 4569 b. 345, 4629 b.
Brechruhr, Absperrung von Seite der päbstlichen Staaten wegen derselben gegen Deutschland 15, 110 a.
Bremöllieferung zur Stadtbeleuchtung in Würzburg 253, 3520 b.
Briefpostverbindung mit dem bayerischen Rheinkreise 13, 93 a.
Briefpostenabgang nach dem nördlichen Frankreich, Baden, Schweitz ꝛc. über Heidelberg 14, 156 a.
Bürgerspital in Würzburg, Pfründneraufnahme 94, 1341 b. 99, 1399 b. 102, 1437 b.

Beschlagnahmen.

Vier schöne neue Lieder, darunter der Einsiedler 19, 139 a.
Nr. 67 des Würzburger Tagblattes 31, 200 a.

Digitized by Google

Die zehn Wirthshausgebote, wie sie ein Gast- oder Schenkwirth seinen Gästen aufs fleißigste verhalten soll 36, 225 a.
Carl Sand par Alphonse Brot, I. et II. Tome. Bruxelles, J. P. Mollinié libraire edit. 1836.
Gesammelte Schriften von C. Herlossohn. Cometenstrahlen I. Band, herausgegeben zu Leipzig im literarischen Museum, 1837 57, 351 a.
Angelegenheiten Rom's von E. v. La Mennais, übersetzt von Hindemitt, 1837 65, 401 a.
Entwurf zu einem republikanischen Strafgesetzbuche von Dr. Ludwig Frey, Docent des Rechts an der Universität zu Bern, Bern 1835 68, 424 a.
Katechismus der Münchner Welt 69, 436 a.
Menzel, der Franzosenfresser, von Ludwig Börne 83, 536 a.
Forschungen über die Verfassungen der freien Völker, von Simonde von Sismondi, übersetzt und mit Anmerkungen begleitet von August Schäfer 84, 541 a.
Merkwürdige Eingabe eines Pfarrers an den Landtag 1837, herausgegeben vom Pfarrer Königsberger 89, 571 a.
Politisches Rundgemälde oder kleine Chronik des Jahres 1837 104, 650 b.
Heine's, Salon, III. Band nebst einer Vorrede, betitelt: Ueber den Denuncianten, Hamburg bei Hofmann und Campe, 1837.
Aktenmäßige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing geführten Untersuchung von Dr. Joseph Schauberg, Zürich bei Schultheiß 1837 118, 722 a.
Der Censor, Zeitschrift zur Rechtswissenschaft, Oeffentlichkeit ꝛc., herausgegeben von Ludwig Hoffmann. Erstes Heft. Zweibrücken, bei G. Ritter, 1837 124, 754 a.
Die Unverträglichkeit des Curialismus mit freien Staatsverfassungen, dargelegt in den Preis-Akten des Pfarres Königsberger. Von einem Freunde des Rechts und der Wahrheit. 1837. Luzern, in der Hübsher'schen Buchdruckerei. 131, 781 a.
Leben und Abentheuer des Chevalier Faublas von Couvet de Courtray etc. Zum Erstenmal vollständig übersetzt von Heinrich Elsner. Rottweil, Herder'sche Buchhandlung 1837, 132, 790 a.
Wichtige Tage aus dem Leben Napoleons und der Geschichte unserer Zeit, dargestellt von Dr. Heinrich Elsner, 2ter Theil. Stuttgard und Leipzig bei F. C. Rieger u. Comp. 1837 144, 849 a.

Bevölkerungs-Anzeigen.

Vom Dezember 1836 13, 173 b.
„ Jänner 1837 53, 737 b.
„ Februar „ 89, 1262 b.
„ März „ 135, 1849 b.
„ April „ 162, 2273 b.
„ Mai „ 181, 2533 b.
„ Juni „ 211, 2947 b.
„ Juli „ 242, 3370 b.
„ August „ 265, 3644 b.
„ September „ 293, 4017 b.
„ Oktober „ 318, 4309 b.
„ November „ 346, 4645 b.

C.

Central-Landwirthschaftsfest, Programm zu demselben 87, 555 a. und 7te besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 87.
Collecte für Brandschaden werden nur da bewilligt, wo dem Schaden durch die inländischen Anstalten nicht vorgebeugt werden kann 8, 101 a.
— für den Schulhausbau zu Obermaxfeld, Ldg. Neuburg a/D. 23, 158 a. 45, 288 a.
Collecte-Bewilligung für die durch Hagelschlag verunglückten Gemeinden des Landgerichts Mellerichstadt 25, 166 a.
Collecte für die Stadt Orb, Fortsetzung der eingekommenen Beiträge 26, 175 a.
— für den Kirchenbau zu Balderschwang 61, 378 a.
— für den Kirchenbau der katholischen Kirchengemeinde in Meiningen 62, 381 a.
— für den Bau einer protestantischen Kirche zu Karlsruhe 87, 557 a.
— für die Abgebrannten in Schleitz 103, 644 a.
— für die Israeliten zu Speyer zur Erbauung einer Synagoge und eines Schulhauses 106, 660 b.
— für die Erbauung einer katholischen Kirche in Gelnhausen 110, 682 a.
— — — — zu bayerisch Eisenstein 110, 682 a.
— für die Mühlbesitzer Silvester Weinberger und Jakob Hundhammer zu Dingolfing 127, 714 a.
— für die durch Hagelschlag verunglückten

Einwohner von Höfen, Höfenneusig, Freudenek und Helfenroth, Landgerichts Gleusdorf 124, 745 a.
Collecte für die Abgebrannten von Strahlungen Ertrag derselben 133, 794 a.
— für die kathol. Pfarrei Pullenreuth 134, 797 a.
— zur Begrüdung einer katholischen Kirche zu Schafhausen 136, 805 a.
— für die durch Hochwasser beschädigten Mühlenbesitzer Joseph Fußler, Crescentia Zettler und Jos. Mayer bei ihren Gewerbsgenossen 147, 877 a.
Competenz des Landgerichts Orb zur Führung strafrechtlicher Untersuchungen 9, 61 a.
Communal-Anwälte, Aufstellung derselben für die Landgemeinden 66, 412 a.
Concessionen auf radizirte und reale Gewerbe, deren Ertheilung 99, 620 a.
Concurrenzen zu Gemeindewegbauten, hier die Zulässigkeit der Erhebung von Gemeinde-Umlagen zur Herstellung von Gemeindewegen im Falle der Unthunlichkeit ihrer Herstellung durch Gemeindedienst 24, 162 a.
Constitutionsmünzen, die den Schulen eingehändigten, sind in die Schulinventare aufzunehmen 9 58 a.

D.

Damenstift ad S. Annam in Würzburg, Verwaltung desselben durch den Stiftungs-Amtmann Bauer 73, 466 a.
— — in Würzburg dessen Geschäfts-Lokale 199, 2792 b. 201, 2824 b. 205, 2883 b.
Darlehen der bayerischen Hypotheken- und Wechselbank, Aufforderung zur Beförderung der Darlehens-Geschäfte 42, 256 a.
— — — — Reglement für dieselbe 43, 259 a.
Depositen bei den mittelbaren Gerichten, Instruktion über die Verwahrung und Verrechnung derselben 14, 95 a.
Diätenquittungen der Sachverständigen ꝛc. in Partheisachen, deren Stempelfreiheit 14, 101 a.
Distriktsstraßen und Gemeindewege, Unterhaltung derselben 39, 233 a.
Distriktsstraßenbau 114, 703 a.
Dominikalrentenbesitzer, Beitragspflicht derselben zu Zwecken der Armenpflege 59, 362 a.
Donau-Main-Kanal, Postporto in Sachen desselben 3 18 a.
Donau-Main-Kanal, Versteigerung der Schleusenbauten 57, 808 b. 66, 934 b. 76, 1091 b.
— — — Arbeiter für den Bau desselben 29, 190 a.
— — — Bezahlung der Arbeiter an denselben 53, 324 a.
— — — Versteigerung des Baues von 10 Durchlässen zwischen Neumarkt und Oelsbach 146, 2025 b. 151, 2122 b.
— — — Versteigerung mehrerer Erdarbeiten zwischen der Donau und der Altmühl 159, 2240 b. 164, 2308 b. 188, 2630 b. 192, 2693 b. 196, 2752 b. 260, 3604 b. 266, 3667 b. 270 3719 b.
Dorn'sche Lehmdächer, Einreihung der Gebäude mit solchen Dächern bei der Brandversicherungs-Anstalt in die Klasse der Gebäude mit unverbrennlichen Dachbedeckungen 95, 597 a.

Distrikts-Umlagen-Rechnungen.

Landgerichte: Alzenau 17, 122 a. 73, 467 a.
— Arnstein 20, 142 a. 93, 590 a.
— Aschaffenburg 51, 321 a.
— Brückenau 56, 344 a.
— Dettelbach 117, 715 a.
— Eltmann 9, 59 a. 58, 357 a.
— Euerdorf 15, 109 a. 64, 394 a.
— Gemünden 11, 69 a.
— Gerolzhofen 67, 417 a. 106, 661 a.
— Gleusdorf 91, 589 a. 102, 635 a.
— Hilders 93, 594 a. 104, 649 a.
— Hofheim 37, 227 a.
— Kissingen 98, 613 a.
— Kitzingen 22, 151 a. 66, 411 a.
— Lohr 90, 576 a.
— Marktsteft 6, 37 a. 60, 367 a.
— Mellerichstadt 70, 439 a. 77, 495 a.
— Münnerstadt, 66, 409 a.
— Neustadt, 50, 302 a.
— Ochsenfurt, 46, 285 a.
— Röttingen 84, 542 a. 119, 726 a.
— Volkach 31, 200 a. 32, 203 a.
— Würzburg r/M. 119, 727 a.
— — l/M. 69, 433 a.
Herrschaftsgerichte: Amorbach 41, 247 a. 61, 376 a.
— Miltenberg 74, 466 a.
— Remlingen 60, 368 a.

Herschaftsgerichte: Rothenfels 47, 291 a.
— Sommerhausen 62, 383 a. 64, 393 a.
— Sulzheim 33, 208 a. 85, 548 a.
Herrschafts-Commissariat Tann 78, 504 a.

E.

Einrückungsgebühren, ausstehende, vom Kreis-Intelligenzblatte 100, 623 b.
— deren Erhöhung von 2 auf 3 kr. für die Zeile 127, 756 a. 136, 808 a.
Eintheilung des Königreichs Bayern 139, 819 a.
— — — Vollzug der Verordnung hinsichtlich der Justizgegenstände 146, 867 a.
— — — — — rücksichtlich der Wechselgerichtsbarkeit 148, 879 a.
Eil- oder Postwägen, Aufsicht auf die mit denselben Reisenden 43, 269 a.
Epileptiker-Institut in Würzburg, Pfründeerledigung 109, 1541 b. 207, 2899 b. 270, 3709 b.
Erkenntnisse der gemischten Gerichte, deren Mittheilung an die Militär-Behörden 46, 286 a.
Erlasse an die Magistrate und Gemeindeverwaltungen 10, 63 a.
Exekutionsbefugnisse der Magistrate, Gemeinde- und Kirchenverwaltungen 21, 145 a.

F.

Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Münchner-Nachner, Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung von Feuerlöschmaschinen aus der Gewinnhälfte 93, 589 a.
Finanzgesetz vom 28. Dezember 1831, Veröffentlichung des Tit. IV. desselben 5, 27 a. 47, 287 a.
Firmen und Fabrikzeichen, Ueberwachung des Gebrauchs und der Nachahmung fremder, 19, 139 a.
Forstpolizei, Handhabung derselben in den Grenzwaldungen 52, 345 a.
Forstreviere Handthal und Hörblach, deren Benennung nach dem Wohnsitze der Revier-Förster, Mainsondheim und Oberschwarzach 9, 52 a.
Franz-Ludwigs-Stiftung zum Hauszins für dürftige Familien 19, 261 b. 22, 301 b.
— für gewerbtreibende Bürger 245, 3419 b. 247, 3442 b.
Frauenspersonen, schwangere, deren Unterkunft bei Hebammen 129, 763 a.
Fräuleinstiftung, allgemeine adeliche, in Bayern, Bestätigung des Vereins zur Bildung derselben 112, 692 a.
Freiplätze, drei erledigte, im Erziehungsinstitute für Studirende zu München aus den Renten des ehemaligen adeligen Seminars zu Würzburg 128, 757 a.
Fremdenpolizei, Uebersichten der Ergebnisse derselben 69, 435 a.
Frohndienste, Maßstab der gemeindlichen 27, 181 a.
Fuhrwerk, Verbot gegen die zu große Belastung desselben in Oesterreich 101, 627 a.

G.

Gebäude, ärarialische, Aufnahme des Bauzustandes derselben beim Wechsel der Bewohner 137, 809 a.
Gemeindebauten 145, 865 a.
Gemeindediener, Orts- und Flurwächter, äußeres Abzeichen derselben 122, 739 a.
Gemeinde-Edikt, Vollzug desselben 146, 870 a. dann 12te besondere Beilage.
Gemeinde-Gründe, Anwendbarkeit des §. 25 Ziffer 1 des revidirten Gemeinde-Edikts auf alle am 1. Juli 1834 noch in ungetheilter Eigenschaft vorhanden gewesenen 12, 73 a.
Gemeinde-Gründe-Theilungen, deren Genehmigung durch die höheren Curatelbehörden 97, 605 a.
Gemeinden, Vernehmung derselben über die Fragen von Heimathsangehörigkeit 115, 705 a.
Gemeinde-Waldungen, Bewirthschaftung derselben 98, 609 a.
Gemeindewegbauten, Concurrenzen zu denselben, hier die Zulässigkeit von Gemeinde-Umlagen zur Herstellung von Gemeindewegen im Falle der Unthunlichkeit ihrer Herstellung durch Gemeindedienst 24, 162 a.
Gemeindewege und Distriktsstraßen, Unterhaltung derselben 39, 233 a.
Gendarmeriedienst, Erkennungszeichen für die zu demselben verwendeten Linien-Soldaten 126, 709 a.
Generalagent der bay. Hypotheken- und Wechselbank für die Mobiliarfeuer-Versicherungs-Anstalt, Ernennung des Eduard Eichthal 61, 373 a.
Gerichtsbarkeit, gutsherrliche, über die nach dem Jahre 1806 inkamerirten Stifts- und Klostergrundholden 92, 584 a.
— — Beschränkung derselben auf die eigenen Grundholden der Gutsherren, resp. die

Befugnisse der Gutsherren zur Ausübung der Gerichtsbarkeit über Mieth- und Inleute 101, 629 a.
Geschäftsaushülfe, landgerichtliche 87, 556 a.
Geschäftsführung der gutsherrlichen Behörden, Aufsicht auf dieselbe, hier die Revision der Polizeiverwaltungsprotokolle der Patrimonialgerichte II. Klasse und Patrimonial-Aemter 143, 857 a.
Geschäfts-Kalender, allgemeiner, für Bayern, Privilegium für das literarisch-artistische Institut zu Bamberg, zur Herausgabe desselben 112, 691 a.
— — wird den Behörden empfohlen 132, 791 a.
Geschäftsvereinfachung bei der inneren Verwaltung 7, 32 a. 9, 55 a.
— im Bereiche des Staatsbaudienstes 7, 49 a.
Getreidaufschlag, Einführung desselben in Regensburg 83, 537 a.
Getreidmaße, Zustand derselben 109, 676 a. 138, 816 a.
Gewerbe, radizirte und reale, Ertheilung von Concessionen auf solche 99, 620 a.
Gewerbsgesetz, Vollzug des Art. 8 bezüglich Licenzscheine zur Fertigung von Frauenkleidern 3, 19 a.
Gewerbssachen, Stempel- und Taxanwendung in denselben 47, 289 a.
Gewerbsschatzungs-Anlage, Revision derselben in der Stadt Würzburg 326, 4401 b.
Gewerbswesen, Vollzug des Art. 3 der Grundbestimmungen, in Ansehung der Befähigung der Werkführer der Wittwen und böslich verlassenen Ehefrauen von Gewerbsleuten 2, 12 a.
Giftwaarenverkauf durch unberechtigte Hausirer 94, 593 a.
Gothaer Feuerversicherungsgesellschaft, wiederholtes Verbot der Antheilnahme an derselben 40, 237 a.
Griechenland, Reisekarte Sr. Majestät des Königs nach und in Griechenland, Anschaffung derselben aus den Regiefonds und für die Studienanstalten ꝛc. 25, 165 a.
Großhandels-Concessionen, Zuständigkeit zur Ertheilung derselben 80, 513 a.
von Groß'sches Legat für die 2 Altesten Armen in Würzburg 64, 605 b.
Güterhandel der Juden 137, 813 a.
Gutsherrschaften, Vernehmung derselben über die Heimathsangehörigkeitsfrage 115, 705 a.

Gewerbsprivilegien-Ertheilung.

Aurnheimer, junior, aus Regensburg 139, 822 a.
Bär, Peter, aus Nürnberg 46, 286 a.
Bestelmayer, Gebrüder, in Nürnberg 48, 296 a.
Braun, Leonhard und Kompagnie aus Wunsiedel 139, 822 a.
Cronegg, Joseph Freiherr von, aus München 67, 422 c.
Eichenauer, Johann, aus Speyer 46, 286 a.
Escherich, Theodor, zu München 67, 422 d.
Fleckinger, Aloys von, aus Herrnwerth 73, 471 a.
Gemeiner, Johann, aus Perlach 96, 603 a.
Grosjean, Joseph, in München 96, 603 a.
Hahn, Johann Paul, aus Nürnberg 80, 518 a.
Harold, Karl Jakob, zu München 73, 471 a.
Marr, Friedrich, aus Konig 48, 296 a.
Mengele, Leonhard, aus München 48, 296 a.
Neydichler, C., aus München 67, 422 a.
Reitmaier, Joseph, und Winter, Johann Georg, aus Regensburg 86, 558 a.
Röser, Buchbinder, in Nürnberg 50, 308 a.
Schönherr, Christian Wilhelm, aus Schneeberg 59, 308 a.
Segl, Müller zu Sagmühle, Landgerichts Wolfstein 46, 286 a.
Walburger, Dr., in München 73, 471 a.
Weishaupt, Heinrich, zu München 139, 822 a.
Weitenhüller, Glaser, in Eichstädt, Privilegiums-Verlängerung 73, 471 a.
Wirwell, Stedmann, aus London 73, 471 a.
Wilhelms, Friedrich, zu Neustadt im Rheinkreise 132, 792 a.
Wolffing, Simon, in Würzburg 4, 26 a.
Ziegler, Albrecht, aus Regensburg 121, 737 a.

Gewerbsprivilegien-Einziehung.

Baader, Joseph von, in München 67, 422 a.
Bruckbäk, Euphrosine, von Regensburg, modo Heinzelmann und Wieland zu Kaufbeuern, 73, 471 a.
Cholet, Anton August, in Thalkirchen 67, 422 a.
Flurer, Johann Georg, aus Herrieden 147, 878 a.
Gerl, Anton, in Prien 67, 422 a.
Grabmaier, Simon, in München 15, 112 a.
Heinemann, Isaak, zu Mellerichstadt 15, 112 a.
Herzog, Moses in München 67, 422 a.

Kurz, Nepomuk von, in München 67, 422 a.
Schmidt, Johann Ferdinand, und Comp., aus Augsburg 87, 558 a.
Sell, Johann Baptist von, und Schütz, Ferdinand, zu München 116, 711 a.
Sturmband, Samson, zu Fürth 15, 112 a.
Weinmann, Salomon, in München, 67, 422 a.

H.

Hagelassekuranz im Isarkreise, Stand des Vereines 26, 170 a.
Handlohns-Ablösungen von Gemeinde- und Stiftungsgütern, Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über dieselben 54, 329 a.
Handlohnsfixirung und Ablösung, Fortgang derselben im Jahre 1835/36 72, 455 d.
— gemeindeweise, hier Einsendung der rückständigen Ausweise 83, 538 a.
Handwerksgesellen, Verbreitung des Krätzübels durch dieselben 99, 617 a.
— wandernde, Aufsicht auf dieselben nach Maßgabe der Ministerial-Entschließung vom 11. September 1831 39, 235 a.
— Verbot des Wanderns ausländischer aus der Schweitz kommender im Königreiche Hannover 59, 363 a.
— das Wandern derselben 103, 644 a.
— Wandern derselben ins Ausland 142, 842 a.
Handwerksmißbräuche, hier Freisprechung der Lehrlinge 119, 725 a.
Handlungsreisende, Tax- und Stempelpflichtigkeit von Zeugnissen für dieselben 14, 101 a.
Hebammenlehrkurs für das Jahr 1838, Anfang desselben 143, 846 a.
Hebamen, Unterkunft schwangerer Frauenspersonen bei denselben 129, 763 a.
Heeresergänzung aus der 1815r Altersklasse, hier Berichtigung der Conscriptsionslisten 1, 1 a.
— — — hier Verhandlungen des Recrutirungsrathes 41, 245 a. Entlassung der Conscribirten in ihre Heimath 44, 272 a.
— hier Berichtigung der 1816r Conscriptionslisten bei dem obersten Recrutirungsrathe 147, 871 a.
— hier Herstellung der Conscriptionsliste der Jünglinge aus der 1816r Altersklasse in Würzburg 280, 3841 b. 284, 3897 b.
Heimathgesetz vom 11. Sept. 1825, Vollzugsvorschriften über dasselbe, besondere Beilage Nr. 2 zum Intellig-Blatt Nr. 39.
Heimathsangehörigkeit, Vernehmung der Gemeinden und Gutsherrschaften über die Frage von derselben 115, 705 a.
Heimathsrechte, Beurtheilung derselben bei Uebersiedlungen 99, 620 a.
Heimathscheine, Taxirung derselben 52, 319 a. 77, 493 a.
— Visirung derselben bei dem Staatsministerium des k. Hauses und des Aeussern 63, 388 b.
Heiraths-Cautionen des Militärs 10, 65 a.
— militärische 140, 825 a. und 11te besondere Beilage.
Historischer Verein, Zutritt zu seinen Sammlungen im Hofe Katzenwicker 53, 327 a.
— — des Untermainkreises, siebente Stiftungsfeier desselben 87, 557 a. 90, 578 a. 92, 587 a.
Hofgewerbstitel, Gesuche um dieselben, bei dem Oberhofmeisterstabe 55, 341 a.
Hofkeller in Würzburg, Verkauf moußirender Weine 60, 854 b. 63, 895 b.
Hospital in Würzburg, Pfründerledigung 38, 515 b. 44, 614 b. 51, 717 b.
Holzfällung für 1837/38 in den Gemeinde- und Stiftungswaldungen 85, 548 a.
Holzhauerlohns- und Forstkulturarbeitsquittungen, Adhibirung des Stempels bei denselben 3, 17 a.
Holzmaaß, im Forstamtsbezirke Ebrach übliches 44, 274 a.
Holzpreise, das Steigen derselben im Untermainkreise, hier theilweiser Vorgriff auf den Materialetat der folgenden Jahre 97, 606 a.
— — — — hier die Anlegung von Ortsmagazinen 102, 643 a. 127, 753 a.
Holzversteigerung des Hospitals 81, 1162 b. 84, 1210 b.
Holz- und Wilddiebstähle, deren Vermehrung in neuerer Zeit 51, 310 a.
Homöopathie, die Ausübung derselben ist den Landärzten und Chirurgen verboten 23, 157 a.
Hubertspflege in Würzburg, Pfründnerinnenaufnahme in dieselbe 26, 357 a. 33, 453 b.
Hufbeschlaglehre, Cursus derselben an der Veterinäranstalt in Würzburg 3, 29 b.
— Anfang des Cursus für dieselbe an der Veterinäranstalt in Würzburg 195, 2732 b.
— Unterricht für dieselbe in der Centralveterinärschule 61, 380 a.

Hufschmiede, deren Wanderungspflicht 138, 815 a.
Hypothekenamtsordnung von Lehner, Anschaffung desselben aus dem Regiefonde 100, 624 a.
Hypotheken- und Wechselbank, bayerische, Ausdehnung ihrer Mobiliarfeuerversicherungs-Anstalt auf das Ausland 46, 284 a.
— — — Reglement derselben für die Darleihen gegen Hypothekarische Sicherheit 43, 259 a.

J.

Jagdzeug-Material-Lieferung zum Forstamte Bischbrunn 313, 4250 b. 315, 4278 b.
Industrie, vaterländische, Beförderung derselben durch den politechnischen Verein 25, 167 a.
Intelligenzblätter und Extrabeilagen zu denselben, Reclamationen wegen deren Abgang sind bei den Bezugsstationen anzubringen 26, 176 a.
Intelligenzblatt, hier Versendung der Quittungen über bezahlte Einrückungsgebühren 41, 248 a.
— ausstehende Einrückungsgebühren 100, 623 a.
— Erhöhung der Einrückungsgebühren 133, 796 a. 136, 808 a.
— für den Untermainkreis, dessen Fortsetzung im Jahre 1838 und Bestellung darauf 141, 838 a.
Imatrikulation an der Universität Würzburg für das Sommersemester 1837 30, 196 a. 31, 202 a. für das Wintersemester 102, 642 a. 104, 652 a.
Impftabellen, werden unmittelbar den Physikaten zugesendet 42, 254 a.
Impfgerichte und Impfkosten 69, 435 a.
Israelitische Schuljugend, Religionsunterricht derselben 12, 77 a.
Israeliten, Regulirung ihres Schutz- und Receptionsgeldes im Kreise 17, 117 a.
— den Viehhandel derselben 24, 161 a.
— vierteljährige Anzeigen über deren Ansässigmachungen 26, 169 a. 39, 234 a. 85, 550 a.
Jüdische Namen, Unzulässigkeit willkürlicher Veränderung derselben 49, 297 a.
Juden, Güterhandel derselben 137, 813 a.
Judicatur in Malzaufschlags-Defraudationssachen 79, 511 a.
Juliusspital in Würzburg, erledigte medizinische Assistentenstelle 61, 865 b.
Jungferngeld, Baunachisches, Vertheilung desselben 124, 1725 b.

K.

Kalender, allgemeiner Geschäfts-, für Bayern, dessen Anschaffung bei den Untergerichten des Kreises 127, 754 a.
Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen bei den österreichischen Staatskassen, hier die Beibringung von Zeugnissen über den Zeitpunkt des Zinsenbezuges verlooster Obligationen und von Existenzzeugnissen bei Zinsen-Erhebung von den neuen 5 procentigen Obligationen 74, 473 a.
Katasteroperationen, diesjährige 55, 338 a.
Kauf- und Handelsleute, Aufnahme von Lehrlingen und Gehülfen derselben 109, 675 a.
Kinder, Aufsicht auf die bei gedungenen Pflege-Eltern untergebrachten unehelichen 129, 759 a.
Kirchenverwaltungen, protestantische, deren Stellung zu den Pfarrämtern 140, 681 a.
Kleinkrämerei-Concessionen, Nichtfähigkeit der Frauenspersonen zur Erwerbung derselben 133, 793 a.
Kloster- und Stiftsgrundholden, nach dem Jahre 1806 inkammerirte, grundherrliche Gerichtsbarkeit über dieselben 91, 584 a.
Krätzübel, Verbreitung desselben durch Handwerksgesellen 99, 617 a.
Kreisumlage, Festsetzung derselben für 1836/37 2, 11 a.
Kreisumlagen von Realitäten selbstständiger Finanzämter 57, 349 a.
Kreishülfskasse, Statuten derselben 19, 129 a. 88, 559 a.
Kreis- Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Würzburg, Anfang des Unterrichts an derselben 285, 3913 b. 287, 3937 b.
Kriegskostenvorschußkasse für den Umfang des vormaligen Großherzogthums Würzburg, Stand derselben; hier Erhebung des zur Tilgung des Restes nöthigen Simplums 16, 113 a.
Kronthaler, halbe und Viertel, deren Einrollirung für öffentliche Kassen 54, 336 a. 55, 341 a.
Kurgäste, in Kissingen 157 2209 b. 168, 2357 b. 178, 2485 b.
Kur- und Verpflegungskosten, Hannöverischer

Staatsangehöriger in bayerischen Krankenanstalten 92, 583 a.

L.

Landgerichte, außerordentliche Geschäftsaushilfen bei denselben 27, 180 a. 87 556 a.
Landgestüt-Premienvertheilung 82, 531 a.
Landkramhandel im offenen Laden 4, 23 a.
Landrath des Untermainkreises, Ernennung seiner Mitglieder 71, 453 a.
Landrathsverhandlungen und Abschiede, Repertorium über dieselben, von Ferdinand Fischer 65, 402.
Landwehr, Formation derselben zu Gerolzhofen und Prichsenstadt 21, 151 a.
Landwehrbataillons der Landgerichtsbezirke Aschaffenburg, Werneck und Obernburg, Ernennung der Commandanten derselben 67, 421 a.
— der Landgerichte Bischofsheim, Dettelbach, Volkach, Kissingen, Hofheim und des Herrschaftsgerichts Sulzheim, Ernennung der Commandanten derselben 64, 397 a.
— zu Brückenau, Gerolzhofen, Eltmann, Amorbach, Karlstadt und Klingenberg, Ernennung der Commandanten derselben 56, 348 a.
— Hammelburg, Marktbreit, Kitzingen, Amorbach, Lohr, Schweinfurt, Königshofen, Miltenberg, Würzburg, Rimpar, Karlstadt und Dettelbach, Offiziersernennungen 78, 508 a.
— der Landgerichte Haßfurt und Gleusdorf, Ernennung der Commandanten derselben 58, 360 a.
— der Landgerichte Würzburg l. u. r. d. M., Kreuzwertheim, Homburg, Miltenberg und Rothenbuch 60, 371 a.
— Schweinfurt und Königshofen, Ernennung der Commandanten derselben 53, 328 a.
Landwehrmusikpersonale, Verbot des Neujahrwünschens 350, 4688 b.
Landwehr-Ordnung vom 7. März 1826, Vollzug derselben 148, 882 a. und 13te besondere Beilage zu Nr. 148.
Landwehr-Officiersernennungen zu Marktsteft, Arnstein, Röttingen, Würzburg, Miltenberg, Heidingsfeld, Schweinfurt, Aschaffenburg, Gemünden und Hammelburg 30, 197 a.
— — 120, 733 a.
Landwehrregiment Würzburg, Annahme von Musikern 295, 4046 b.
Landwehrregiment in Würzburg Reluitionsanlagsverzeichniß 72, 1028 b. 76, 1085 b. 79, 1130 b.
Landwirthschafts- und Gewerbsschule in Aschaffenburg, erledigte Lehrstelle für die Landwirthschaft 68, 425 a.
— — in Schweinfurt, deren Besuch von den Lehrlingen mehrerer Gewerbsmeister daselbst 56, 346 a.
— — in Würzburg, Erledigung der Zeichnungs- Modellir- und Vossir-Lehrerstelle 68, 425 a.
Landwirthschaftliches Kreiscomite, Aufstellung von Correspondenten desselben in den einzelnen Polizeibezirken 66, 498 a.
Lateinischer Vorbereitungsunterricht, Errichtung einer Schule für denselben in Würzburg 105, 1481 b.
— — — — in Münnerstadt 112, 1583 b.
Lebensgefahr Ihrer Majestäten, des Königs und der Königin von Bayern, und der Kaiserin von Oesterreich, Danksagung für die Theilnahme wegen Abwendung derselben 114, 701 a.
Lehrlinge, Taxerhebung beim Aufdingen derselben 132, 789 a.
— Verlängerung der Lehrzeit 142, 840 a.
Lehrlinge und Gehülfen der Kauf- und Handelsleute, Aufnahme derselben 109, 675 a.
Localarmenpflegen, Generalübersicht der Verwaltungsresultate derselben für 1834/35 3te besondere Beilage zum Intell.-Blatt Nr. 58.
Local-Malzaufschlag, Bezug desselben von Seite der Gemeinden 29, 189 a.
Localaufschlag, Nachweis über die Verwendung desselben nach Ablauf der Finanzperiode 147, 873 a.
Lohnkutscher, deren Reisekarten 13, 91 a.
Lotterieanlehen, unverzinsliches von 1812, Verzeichniß der unerhobenen Preise, Prämien und Capitalien 62, 385 a. und 4te besondere Beilage.
— — — — — — — 131, 784 a.
Lotto-Collecte-Erledigung in Kitzingen 68, 68, 428 a.
— — — in Schweinfurt 44, 276 a.
Lottospiel, auswärtiges, Verbot desselben 1, 4 a.
— Verbot des auswärtigen, insbesondere die Ausgabe von Promessen auf auswärtige Staatslotterieanlehens-Loose 62, 382 a.

Lottospiel, Verbot der Theilnahme am auswärtigen 283, 3881 b.
Ludwigskanal, Arbeiter für den Bau desselben 29, 190 a.
— Postporto in Sachen desselben 3, 18 a.
Lumpenhandel durch Zwischenhändler 79, 510 a.
Lumpensammler im Fürstenthum Hohenzollern-Hechingen 101, 629 a.

M.

Magistrate und Gemeindeverwaltungen Erlasse an dieselben 10, 63 a.
Mahlmühlen, amerikanische, Errichtung derselben 58, 353 a.
Maifest der studirenden Jugend in Würzburg 152, 3134 b.
Maincorrection vom Rilkheimerhofe bis Kahl, Steinlieferung hiezu 61, 373 b.
— zwischen Heidingsfeld und Oberzell 74, 1054 b. 77, 1099 b.
— zwischen Randersacker und Heidingsfeld 72, 1034 b. 79, 1134 b. 82, 1179 b.
Malzaufschlags-Defraudationssachen, Judicatur in denselben 79, 511 a.
— — — dann Kompetenz der Gerichte zu Aburtheilung der mit Zolldefraudationen konkurrirenden Malzdefraudationen 130, 771 a.
Marsch- und Verpflegungskosten vaterländischer Truppen 83, 538 a.
Maschinenwerkstätte, Errichtung einer solchen auf Aktien durch Johann Mannhardt 55, 339 a.
Maulbeerbäume, Verbreitung derselben 56, 343 a.
Militärische Heirathscautionen 10, 65 a.
— — — 140, 820 a. in 11te beson. Beil.
Militärpflichtige Jünglinge, deren Auswanderungs-Gesuche 35, 216 a.
Militarpersonen, Ertheilung der Verehelichungs-Bewilligung an dieselben 72, 458 a.
Militar-Max-Joseph-Ordensmitglieder, Verwahrung der Unterstützungs-Beiträge für deren Kinder 96, 603 a.
Mobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt der bayr. Hypotheken- und Wechselbank, weitere Aufstellung von Agenten derselben im Untermainkreise 2, 12 a. 40, 238 a. 29, 129 a. 66, 411 a. 83, 539 a.
— — — — deren Ausdehnung auf das Ausland 46, 284 a.
— — — — Aufstellung des Eduard Eichthal als Generalagent 61, 373 a.
München-Augsburger-Eisenbahn 81, 519 a. Statuten derselben die besondere Beilage zum Intell.-Blatt Nr. 81.
Münchner-Aachner-Feuer-Versicherungs-Anstalt hier die Verwendung der Gewinnhälfte zur Unterstützung der Gemeinden in Anschaffung von Feuerlöschmaschinen und Gerätschaften 93, 589 a.
München-Aachner Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt, hier deren Verpflichtungen 108, 607 a.
München, Erledigung dreier Freiplätze im Erziehungs-Institute für Studirende daselbst aus den Renten des ehemaligen Seminars zu Würzburg 128, 757 a.
Münzen, Verbreitung Sachsen-Meiningen'scher Sechser und Nassau'scher Groschen 42, 251 a.
Münz-Verhältnisse mit den Nachbar-Staaten, hier Herabsetzung der Viertelskronen-Thaler auf 39 kr. 51, 309 a. deren Einrollirung 54, 336 a.
— — hier Herabwürdigung der halben Kronthaler auf 1 fl. 20 kr. 33, 223 a. deren Einrollirung 54, 336 a. 56, 347 a.
— — Verbot der Viertel- und halben Kronthaler im Königreiche Sachsen 86, 552 a.
Münz-Convention mit Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt, und deren Ratifikation 131, 775 a.
— Uebereinkunft mit Würtemberg, Baden, Hessen, Nassau und Frankfurt bezüglich der Scheidemünzen, und deren Ratifikation 131, 775 a.
Münzen-Umwechslung bei dem Hauptmünzamte in München, Zurückweisung derselben 135, 804 a.

N.

Nachdruck, Vollzug der gesetzlichen Bestimmungen über denselben 112, 694 a.
Namen, jüdische, Unzulässigkeit willkürlicher Veränderung derselben 49, 297 b.
Naturaldienste zum Straßenbau, Maßstab für dieselben 9, 58 a. Berichtigung 10, 66 a.
Normalpreise für 1836/37 6, 35 a.
Novellen zur bayerischen Gerichtsordnung von Dr. Moritz, zweite Auflage, deren Anschaffung für die Untergerichte aus dem Regiefonde 15, 111 a.
Nürnberger Feuer-Versicherungs-Gesellschaft, Aufstellung von Agenten für dieselbe 28, 187 a. 58, 352 a.

O.

Oberthür'sche Stiftung für die Armen der Stadt Würzburg, Bestätigung derselben 19, 140 a.
Obligationen-Versteigerung des Kreis- und Stadtgerichts 1, 7 b.
Obligationen, würzburgische au porteur zu 4 prCt., Aufkündigung 49, 257 a. 44, 275 a. 49, 299 a. 50, 307 a. 63, 389 a. 64, 396 a. 75, 483 a. 77, 498 a. 84, 545 a. 89, 573 a.
Obstertrag vor den Thoren der Stadt Würzburg, Versteigerung desselben 224, 3127 b. 225, 3153 b.
Ockerversteigerung in der Saline Kissingen 201, 2827 b. 205, 2885 b. 208, 2915 b.
Oktoberfest in München, Programm zu demselben 87, 555 a. und 7te besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 87.
Oesterreichische Obligationen, Verzeichniß der in der 110ten Verlosung der älteren Staatsschuld gezogenen Numern der 185ten Serie 24, 164 a.
— Kapitalien der Gemeinden und Stiftungen, hier Zeugnisse über den Zeitpunkt des Zinsenbezuges verloosterObligationen und Existenzzeugnisse bei Interessenerhebung von den neuen Schuldverschreibungen 74, 474 a.
— Bank-Obligationen, Verzeichniß der am 1. Juni 1837 verloosten 140sten Serie 80, 515 a.
Oesterreichisches Verbot gegen zu große Belastung des Fuhrwerkes 101, 627 a.
Orden des heil. Michael, Satzungen desselben 27, 177 a.
— Reihenfolge der königl. bayer. 27, 180 a.
Ortstafeln, deren Anstrich 61, 374 a.

P.

Paßwesen, allgemeine Vorschriften über dasselbe 13, 79 a.
— Vollzug des Art. XIV. der Verordnung über dasselbe, hier die gesandtschaftliche Visa bei den Pässen der nach Bayern reisenden würtembergischen Unterthanen 33, 207 a.
— Vollzug der Verordnung über dasselbe gegen Churhessen 148, 881 a.
— Visirung der Pässe durch die Gesandtschaften für Reisende aus den zum deutschen Zollvereine gehörigen Staaten nach Bayern 86, 551 a.
— in Bezug auf das Königreich Hannover, die Großherzogthümer Mecklenburg und Sachsen-Weimar, die herzoglich sächsischen und braunschweigischen Länder und die 4 freien Städte 70, 442 a.
Paßwesen, Formulare für die Pässe der Ausländer zu Reisen im Inlande 70, 443 a.
— Kosten der Paßformulare und Pässe der Schiffsmannschaft 70, 453 a.
— Vorweise für Ausländer 129, 770 a.
— Visirung der mit dem Eilwagen nach Bayern reisenden Fremden 70, 444 a.
Patrimonialgerichtsbarkeit zu Schernau, Erwerbung derselben für den Staat, und deren Vereinigung mit dem Landgerichte Dettelbach 84, 545 a.
Pensions-Anstalten, Gebhard's Werk über dieselben, hier Ermächtigung der Polizeibehörden zu dessen Anschaffung aus Regiefonds 98, 613 a.
Pfänder-Versteigerung des städtischen Pfandamtes in Würzburg 135, 1886 b. 150, 2103 b. 168, 2366 b.
Pfänder, versteigerte, Mehrerlös aus denselben 198, 2774 b.
Pfarramts-Candidaten, katholische, geprüfte und zur selbstständigen Versehung der Seelsorge fähig erkannte, des Bisthums Würzburg 141, 836 a.
Pflege-Aeltern, gedungene, Aufsicht auf die bei solchen untergebrachten unehelichen Kinder 129, 759 a.
Pfründe-Erledigung im Epileptiker-Institute in Würzburg 270, 3709 b.
Physikats-Geschäftsführung, Dr. Degg's Schrift über dieselbe 72, 461 a.
Pillnaer Bitterwasser, Verkauf desselben 18, 126 a.
Politechnischer Verein, Beförderung der vaterländischen Industrie durch denselben 25, 167 a.
Polizeigegenstände, Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in denselben 52, 318 a. 77, 493 a.
Portofreiheit in Amtssachen, Nichtbeachtung der allerhöchsten Verordnung vom 23. Juni 1829 144, 854 a.
Porzellänwaaren-Verkauf beim Salzamte Würzburg 220, 3063 b. 227, 3172 b. 233, 3360 b.
Postenlauf, Veränderungen in demselben 1, 9 a.
Post-Expedition zu Baunach, Errichtung derselben, dann Postställe zu Ebern, Ermershausen und Königshofen 83, 539 a.

Postfahrt-Verbindung zwischen Bamberg und Neustadt über Königshofen, Ermershausen und Ebern, dann Aenderung des Briefpostenlaufes über diese Stationen 2, 15 a.
Postporto-Verrechnung in Strafrechtssachen 8, 53 a.
Postroute von Würzburg nach Fulda über Bonnland 1, 8 a.
— — nach Bamberg über Unterneuses 1, 8 a.
Poststücke, unbestellbare, bei dem Oberpostamte Würzburg 17, 124 a.
Postwägenabgang von Würzburg nach Bamberg, 7, 50 a.
Postwagenskurse zwischen Würzburg und Augsburg, dann Briefpostverbindung mit dem bayerischen Rheinkreise, 13, 93 a.
Postwagenverbindungen mit Kissingen während der Kurzeit, 63, 390 a. 104, 652 a.
Präbendenstiftung für Töchter adelicher Familien in Bayern, Satzungen des Vereines zur Bildung derselben, besondere Beilage Nr. 2 zum Int.-Blatte Nro. 117.
Präparanden für den Schuldienst, Aufstellung von Lehrern derselben, 141, 828 a. 145, 865 a.
Präsenzstand des ärztlichen und wundärztlichen Personals, 117, 714 a.
Preisevertheilung am Gymnasium und der lateinischen Schule in Würzburg, 248, 3458 b.
Privilegium für Thomas Driendl in München für zwei Lithographien, 107, 664 a.
— — für das literarisch-artistische Institut zu Bamberg zur Herausgabe eines allgemeinen Geschäfts-Kalenders für Bayern, 112, 691 a.
— — für den Gallerie-Direktor von Dillis gegen den Nachdruck seines Katalogs der k. Pinakothek, 114, 702 a.
— — für Joseph Stieler über das lithographirte Bildniß Sr. Königlichen Hoheit des Kronprinzen Maximilian von Bayern, 131, 782 a.
Prozeßschriften, deren Rubricirung, hier Beisetzung des Standes der Parteien, 119, 729 a.
Prunessen auf auswärtige Staats-Lotterie-Anlehens-Loose, deren Ausgabe und Ankündigungen in öffentlichen Blättern, 62, 382 a.
Protestantische Wittwen und Waisen, Vertheilung des Staatsantrags an dieselben, 140, 825 a.
Provisuren, feyerliche, der Kranken, 118, 719 a.
Prüfungskommissionen der Apotheker-Lehrlinge, 118, 720 a.
Pulverfabrikation, Gesuche um Ertheilung einer Concession zu derselben, 61, 375 a.

Pfarrei-Erledigungen.

Ansbach, erste Pfarrstelle an der St. Johannis-kirche, protest., 136, 806 a.
Arlesried, protest., 71, 432 a. 80, 516 a.
Auernheim, protest., 75, 481 a.
Aufenau, protest., 134, 798 a.
Aufhausen, protest., 40, 242 a.
Aura, kathol., 96, 413 a.
Berg, erste protest., 72, 462 a.
Bernek, erste protest., 3, 20 a. 52, 321 a.
Bernstein a/Wald, protest., 52, 320 a.
Bruck, protest., 67, 420 a.
Birnfeld, kathol., 115, 708 a.
Buch am Forst, protest., 67, 419 a.
Burgwallbach, kathol., 17, 118 a.
Dachsbach, protest., 5, 32 a.
Döhlau, protest., 14, 103 a.
Eckersmühlen, protest., 97, 607 a.
Ebenhausen, kathol., 65, 403 a.
Ebermergen, protest., 27, 182 a.
Engelthal, protest., 40, 241, 6.
Enheim, protest., 103, 645 a.
Fruchtwangen, 2te protest., 41, 249 a. 3te protest. 81, 525 a.
Fürth, III. protest., 95, 600 a.
Gattendorf, protest., 100, 624 a.
Gefees, 2te protest., 29, 192 a.
Goßmannsdorf, kathol., 123, 743 a.
Hallerstein, protest., 118, 723 a.
Herbolzheim, protest., 117, 717 a.
Herrneuses, protest., 2, 13 a.
Hirschfeld, kathol., 22, 156 a.
Hofstetten, kathol., 27, 184 a.
Jochsberg, protest., 120, 732 a.
Kasendorf, zweite protest., 70, 445 a.
Kempten, protest., 33, 209 a.
Kissingen, Frühmeßbenefizium, 33, 218 a.
Kitzingen, 2te protest., 143, 4985 b.
Kulmbach, 2te protest., 104, 651 a.
— — 3te protest., 144, 854 a.
Langenzenn, 1te protest., 51, 313 a.
Lauben, protest., 21, 149 a.
Linden, protest., 61, 379 a.
Lindenhardt, protest., 130, 773 a.

Meinheim, protest., 92, 585 a. 102, 641 a.
Michelau, protest., 3, 21 a.
Muggendorf, protest., 89, 372 a.
Mühlbach, kath., 101, 652 a.
Nordheim a. M., kathol., 65, 403 a.
Obervolkach, kathol., 17, 119 a.
Ohrenbach, prot., 49, 298 a.
Otenfoos, prot., 40, 240 a.
Pfofeld, protest., 53, 325 a.
Ramsthal, kathol., 85, 560 a.
Regensburg, dritte protest., 77, 497 a.
Röllfeld, kathol., 102, 639 a.
Schweinheim, kathol., 65, 405 a.
Selb, 2te protest., 2, 14 a.
Seubrigshausen, kathol., 148, 885 a.
Steinsfeld, protest., 68, 427 a.
Stetten, kathol., 44, 273 a.
Selzbach, 2te protest., 1, 7 a.
Sulzfeld, kathol., 12, 354 a.
Sulzkirchen, protest., 13, 92 a.
Werbersbrunn, kathol., 112, 695 a.
Weissenstadt, 2te prot., 14, 104 a.
Welbhausen, protest., 73, 469 a.
Westheim, protest., 75, 479 a.
Westheim, protest., 111, 688 a.
Wiebelsheim, protest., 5, 31 a.
Wiedersberg, protest. im Königreiche Sachsen, 62, 384 a.
Weidsbach, 2te protest., 118, 722 a.
Weidsfeld, protest., 116, 710 a.
Windsheim, 1te prot., 60, 370 a.
Wülfershausen, kathol., 35, 217 a.
Wunsiedel, 2te protest., 21, 150 a.
Wunsiedel, 3te protest., 76, 492 a.

Pfarrei-Verleihungen.

Anding, Joseph, Pfarrer in Sulzfeld 84, 546 a.
Drechsel, Johann Friedrich, wird Pfarrer in Sickershausen 23, 159 a.
Feller, Anton Aloys, auf die Pfarrey Allersheim 9, 62 a.
Gadermann, Georg Christian, Dechant und Pfarrer zu Michelau 56, 348 a.
Gerber, Joseph, Bestättigung als Frühmesserbenefiziat zu Kissingen 84, 546 a.
Heller, Georg Peter, Bestättigung als Pfarrer zu Kleinheubach 60, 371 a.
Herding, Christoph Heinrich, Pfarrer zu Welbhausen 119, 729 a.
Hessenauer, Georg, Pfarrer in Nordheim 96, 603 a.
Hohn, Adam, Pfarrer in Wülfershausen 84, 546 a.
Dr. Kaiser, Johann August Christian, Bestättigung als erster Pfarrer in Kitzingen 46, 286 a.
Kirsch, Johann, Bestättigung als Pfarrer zu Hofstetten 64 397 a.
Krug, Michael, Pfarrer zu Burgwallbach 53, 328 a.
Leutbecher, Ferdinand, Pfarrer zu Kolitzheim, 147, 878 a.
Luther, Andreas, Pfarrer zu Westheim 147, 878 a.
Neuland, Johann Adam, Pfarrer zu St. Burkard in Würzburg 50, 308 a.
Pflaum, Julius, Bestättigung als 3ter protest. Pfarrer in Tann 23, 159 a.
Rachor, Georg, Pfarrer zu Ebenhausen 96, 603 a.
Raithel, Heinrich Gottfried, 2ter Pfarrer zu Tann 127, 755 a.
Reichold, Heinrich Paul Wolfgang Ernst, Pfarrer zu Bruck 119, 729 a.
Reinhardt, Peter Paul, Pfarrer zu Röllfeld 130, 807 a.
Röder, Lorenz, Pfarrer in Obervolkach 50, 308 a.
Rost, Kaspar, Bestättigung als Pfarrer in Ramsthal 84, 546 a.
Rottenhöfer, Alexander, Bestättigung als Pfarrcuratus in Zeilitzheim 42, 257 a.
Rudel, Konrad, Pfarrer zu Arlesried 11, 729 a.
Dr. Ruland, Anton, Pfarrer in Arnstein 68, 429 a.
Schach, Leonhard, Bestättigung als Pfarrer in Motten 45, 282 a.
Schäfer, Johann Friedrich, Pfarrer zu Hohenstein 119, 729 a.
Schaller, Kaspar, Pfarrer zu Stetten 84, 546 a.
Schmälzlein, Gottfried Leonhard, Pfarrer zu Engenthal 75, 483 a.
Schneider, Anton, Benefiziat zu Dettenfurt, Pfarrer zu Oellingen 13, 94 a.
Schneider, Johann Conrad, Bestättigung als protest. Pfarrer zu Rottenbauer 93, 592 a.
Schreiner, Kaspar, Bestättigung als Pfarrer zu Unsleben 37, 230 a.

Schwab, Michael, Pfarrer zu Brebersdorf 84, 546 a.
Stäblein, Matthäus, Pfarrexpectus in Homburg 84, 546 a.
Städler, Friedrich, Pfarrer in Kolitzheim 47, 292 a.
Städler, Friedrich, Pfarrer in Röthlein 147, 878 a.
Stamm, Johann Eusebius, Pfarrer in Bastheim 96, 602 a.
Sucro, Christian Friedrich, Bestättigung als Pfarrer zu Marktsteft 136, 807 r.
Stein, Emil, Pfarrer zu Schweinheim 93, 592 a.
Vorbeck, Joseph, Pfarrer zu Aura 98, 603 a.
Wehrmuth, Joseph, Bestättigung als Pfarrer zu Mühlbach 132, 792 a.
Weigand, Friedrich Karl, Pfarrer zu Dittershwind, wird Pfarrer zu Hüttenhausen 23, 159 a.
Weinmann, Friedrich Karl, Pfarrer zu Plofeld 127, 755 a.
Weiß, Kilian, Pfarrer zu Breitensee 84, 546 a.
Weissenberger, Georg Karl, Bestättigung als Pfarrer zu Hirschfeld 64, 397 a.
Wenzel, Valentin, Bestättigung als Pfarrer zu Sommerau 42, 257 a.
Wirth, Friedrich Wilhelm, Bestättigung als zweiter Pfarrer zu Kitzingen 119, 720 a.
Wollbach, Jakob, Pfarrer zu U. L. Frau in Aschaffenburg 50, 308 a.
Wolpers, Joseph Pfarrer zu Oellingen, wird Beneßiziat zu Ochsenfurt 13, 94 a.

Polizei-Verordnungen.

Vorschriften über das Baden im Mainfluße 167, 2345 b.
Verbot des Bettelns 13r, 1817 b. 137, 1897 b.
Butteneiche 278, 3813 b. 280, 3841 b.
Dienstbotenwechsel am Dreikönigsziele 5, 57 b. 9, 109 b.
— am Osterziele 99, 1277 b. 99, 1397 b.
— am Kilianiziele 199, 2787 b. 204, 2865 b.
— am Michaeliziele 271, 3725 b.
Verbot der Privatfechtübungen der Studirenden 160, 2249 b. 317, 1301 b.
Feldfrevel, Ueberhandnahme derselben 150, 2097 b. 155, 2178 b. 161, 2265 b.
Fruchtgemäß-Eiche 216, 3003 b. 218, 3029 b.
Fälschliche Angaben der Preise auf dem Getreidmarkte 169 2785 b.
Verbot des Grasens in Hopfenfeldern und Abreißens des jungen Hopfens 165 2321 b. 177, 2479 b. 171, 2399 a.
Heeresergänzung aus der 1816er Altersklasse in Würzburg 280, 3841 b. 290, 3977 b.
Hunde, Aufsicht über dieselben und Besteuerung 227, 3165 b. 231, 3221 b.
Ende der Jagdzeit für Hasen und Feldhühner, 43, 593 b. 57, 801 b.
— — für Rehgeiße und Schmalrehe 54, 753 b. 57, 801 b.
Kannen-Eiche 212, 2953 b. 214, 2985 b.
Verbot des Kollektirens für die inländischen Anstalten nicht versicherte Individuen 112, 1581 b. 201, 2817 b. 283, 3883 b.
Fegung des Kürnacherbaches 250, 3481 b. 253, 3513 b.
Leichen- und Trauerordnung, deren Einhaltung, 40, 545 b. 48, 673 b.
Verbot der Theilnahme an auswärtigen Lotospielen 283, 3881 b.
Markungsbegehung 146, 2021 b. 148, 2049 b. 156, 2097 b.
Erneuerung der Viktualien-Marktordnung 171, 171, 3397 b. 177, 2477 b.
Vertilgung der Raupennester 40, 545 b. 48, 673 b.
Verbot des Reitens und Fahrens auf dem Exerzierplatze 158, 2225 b. 163, 2289 b.
Verbot des Fangens von Singvögeln 112, 1581 b. 120, 1669 b.
Straßenpolizei-Ordnung von Würzburg 149, 2065 b.
Vorschriften für die Winterzeit zu handhabende Straßenreinigung 2, 17 b.
Verkauf der Schulbücher durch die Schüler der lateinischen Schule und des Gymnasiums 178, 2485 b. 184, 2565 b.
Schutzpockenimpfung 144, 1997 b.
Weinbutten-Eiche 309, 3109 b.
Anzeigen der Wohnungs-Veränderungen 190, 2785 b. 203, 2749 b. 210, 2929 b.
Verbot des Reitens und Fahrens auf den Wällen zwischen dem Gardistenbau und Pleicherthore 347, 4653 b.

Prüfungen.

Der Aerzte, bei den Medizinal-Commissionen in München und Bamberg, 95, 598 a.
Der Bauhandwerker, 3.., 225 a. 104, 648 a.
Zur Aufnahme in das Clerikalseminar zu Würzburg, 75, 482 a.
Forst-Concurs-Prüfung, 31, 199 b. Berichtigung, 35, 216 a.
Der Forst- und Jagd-Eleven für 1836, 37, 91, 579 a.
Am Gymnasium und den lateinischen Schulen zu Würzburg, 237, 3311 b.
An der Studien-Anstalt in Münnerstadt, 235 3292 b.
Der Handwerkslehrlinge, 72, 458 a.
Der Hebammen, 56, 346 a.
Der Adspiranten zu Herrschafts-Commissariaten und Patrimonialämtern, 141, 854 a. 144, 854 a.
Für das Lehramt der Lyceen, 105, 655 a.
Für katholische Pfarramts-Candidaten im Untermainkreise, 81, 524 a.
Theoretische, der Rechts-Candidaten an der Universität, 114, 704 a.
Praktische, der zum Staatsdienste adspirirenden Rechtskandidaten, 117, 713 a.
Der Schuldienstexspektanten im Jahre 1836, Ergebniß derselben, 57,350 a. 58, 359 a.
Anstellungsprüfung der Schuldienstexspektanten pro 1837, 59, 361 a.
Der Schuldienst-Präparanden protest. Religion, 63, 387 a. 64, 395 a.
— — — kathol. und israelit. Religion, 67, 415 a.
Für den Staatsbaudienst, 12, 71 a. 15, 107 a.
Der Adspiranten für Stadt- und Marktschreiberstellen, 105, 656 a.
Der Taubstummen in Würzburg, 241, 3358 b.
Für protest.-theologische Anstellung, 43, 270 a.
Zur Aufnahme von Eleven in die Centralveterinärschule 61, 380 a.
Zur Anstellung bei dem Veterinärsanitätsdienste in der Armee, 105, 647 a.
Qualifikationstabellen der Untergerichte, 118, 722 a.
Rechnungsergebnisse der Gemeinden und Stiftungen 113, 699 a.
— — deren Bekanntmachung 144, 850 a.
Register über die Kreisintelligenzblätter von Gg. Hemerich, Auftrag zur Anschaffung desselben 75, 478 a.
Reisekarten der Lohnkutscher und Boten, Aufhebung der Verordnung vom 1. Juni 1835. 13, 91 a.
Reisende mit den Eil- oder Postwägen, Aufsicht auf dieselben 43, 269 a.
Reisestipendien für Aerzte 88, 558 a.
Religionsunterricht, Zeugnisse über vollendeten, sind stempelfrei 45, 280 a.
— der protestantischen Schuldienst-Präparanden 108, 599 a.
Reklitionsanlageverzeichniß beim Landwehrregimente in Würzburg 72, 1028 b. 76, 1085.
Remonten, Abschluß eines Lieferungsaccordes auf 300 — 173, 2434 b. 176, 2474 b. 179, 2513 b.
Restanten an Schatzung und Steuern in Würzburg, Mahnung derselben 108, 1525 b.
Runkelrüben-Zucker, Ueberlassung der Fabrikation desselben zur freien Concurrenz der Landwirthe 69, 431 a.

Rechnungs-Ergebnisse.

der Communal-Rechnung in Arnstein, 135, 1877 b.
der Contributionsrechnung zu Arnstein, 58, 817 b.
der Adam Moll'schen Unterrichtsstiftung zu Arnstein, 52, 731 b.
der Almosenstiftung zu Arnstein, 52, 733 b.
der Cordula Beckischen Stiftungen in Arnstein, 52, 735 b.
der Frühmeßstiftung in Arnstein, 106, 1503 b.
der Kirchen-Stiftung in Arnstein, 111, 1561 b.
der Gemeinde-Rechnung in Gemünden, 75, 1071 b.
der Armenfondspflege in Gemünden, 26, 361 b.
der Lokal-Armenpflege in Gemünden, 26, 363 b.
der Schulpflegerechnung in Gemünden, 49, 693 b.
der Contributions-Rechnung in Gemünden 49, 693 b.
der Armenfonds-Rechnung zu Gemünden, 334, 3303 b.

Digitized by Google

Rechnungs-Ergebnisse der Lokal-Armenpflege zu Gemünden, 334, 4503 b.
der Gotteshauspflege zu Gemünden, 31, 427 b.
der B. M. V. Bruderschaftspflege in Gemünden, 78, 1113 b.
der St. Urbans-Bruderschaftspflege in Gemünden, 78, 1117 b.
der Communal-Rechnung von Gerolzhofen 137, 1899 b.
der Waldamts-Rechnung in Gerolzhofen, 135, 1875 b.
der Kirchenstiftung in Gerolzhofen, 135, 1881 b.
der Frühmeß-Kapitalienstiftung in Gerolzhofen, 75, 1065 b.
der Spital-Stiftung in Gerolzhofen, 75, 1069 b.
der Steuer-Rechnung in Gerolzhofen, 73, 1073 b.
der Seelhauspflege, der Frühmeßbaufondpflege, der Pfarrei-Kapitalienpflege zu Gerolzhofen, 67, 951 b.
der Pfarrer Briegel'schen Stipendienpflege, der Stadtstipendienpflege, der Siechhauspflege zu Gerolzhofen, 67, 953 b.
der Stadtkämmerei-Rechnung in Hammelburg, 75, 1067 b.
der Steuer-Rechnung zu Hammelburg, 29, 299 b.
der Armenstiftung zu Hammelburg, 298, 4085 b.
der Spitalpflege in Hammelburg, 160, 2253 b.
der Schulpflegerechnung in Hammelburg, 42, 695 b.
der Stadtpfarrkirche und Kapelle Steinthal in Hammelburg, 142, 1969 b.
der Armenstiftung zu Hammelburg, 23, 323 b.
der Lokal-Armenpflege zu Hammelburg, 23, 325 b.
der Seelhauspflege zu Hammelburg, 23, 325 b.
der Kriegsschuldentilgungsrechnung, der Contributionsrechnung, des Benefiziums B. M. V. extra muros, der Spitalpflege, des Fundirungsvermögens der Lokal-Armenpflege, der Dienstbotenstiftung in Haßfurt, 129, 1793. b.
der Primissaria secunda-Stiftung in Haßfurt, 139, 1801 b.
der Lokal-Armenpflege in Haßfurt, 129, 1803 b.
der Lokal-Schulpflege in Haßfurt, 130, 1809 b.
der Kirchen-Pflege in Haßfurt, 129, 1805 b.
der Stadtschuldentilgungskasse in Heidingsfeld, 135, 1875 b.
der Lokalarmenpflege zu Heidingsfeld, 318, 4313 b.
der Almosenstiftung in Heidingsfeld, 135, 1883 b.
der deutschen Schulpflege in Heidingsfeld, 120, 1669 b.
der Spitalstiftung in Heidingsfeld, 120, 1671 b.
der Gotteshausrechnung in Heidingsfeld, 120, 1673 b.
der Baumischen Stipendiat-Stiftung in Heidingsfeld, 120, 1675 b.
der vier Cultusstiftungen in Heidingsfeld, 126, 1753 b.
der Königshofer Beet- und Steuer-Rechnung, 46, 653 b.
des Bruderamts in Königshofen pro 1835/36, 3, 31 b.
des Gotteshauses in Königshofen, pro 1835/36, 3, 33 b.
der Siechenpflege in Königshofen, pro 1835/36, 3, 35 b.
der Stadtkämmerei-Rechnung in Lohr, 194, 2715 b.
der Steuerrechnung in Lohr, 155, 2183 b.
der Hospitalstiftung in Lohr, 249, 3469 b.
des geistlichen Lehenfonds zu Lohr, 123, 1711 b.
der Pfarrkirchenpflege in Lohr, 123, 1713 b.
der Rosenkranz-Bruderschaft in Lohr, 75, 1071 b.
der Valentins-Kapellen-Pflege in Lohr, 75, 1075 b.
der Breitenbachischen Kapellenstiftung in Lohr, 58, 821 b.
der Armen-Rechnung zu Marktsteft, 61, 867 b.
der Kirchenpflege zu Marktsteft, 67, 949 b.
der Stadtkämmerei-Rechnung, der Gemeindeschuldentilgungsrechnung, der Contributions-Rechnung, der Armenstiftung, der Armenhausstiftung, der Düring'schen Studentengeldesstiftung, der Sang'schen Jungferngel-

Leosstiftung, der Frühmeßstiftung zu Mellerichstadt, 78, 1117 b.
Rechnungs-Ergebnisse der Gotteshausstiftung, Frühmeßstiftung, der Großenberg's Kapellenstiftung in Mellerichstadt, 82, 1173 b.
der Gemeinde- und Contributionsrechnung in Münnerstadt, 106, 1501 b.
der Cultusstiftungs-Rechnungen in Münnerstadt, 78, 1109 b.
der Stadtkämmerei-Rechnung in Ochsenfurt 224, 3119 b.
der Schatzungs-Rechnung in Ochsenfurt, 49, 689 b.
der Steuer-Rechnung in Ochsenfurt, 49, 691 b.
der Lokalarmenpflege in Ochsenfurt, 140, 1947 b.
der Spitalpflege in Ochsenfurt, 140 1949 b.
der Vollertischen Almosenpflege zu Ochsenfurt, 50, 707 b.
der Arnoldischen Schulpflege in Ochsenfurt, 50, 709 b.
der Ganzbornischen Stipendienstiftung in Ochsenfurt, 52, 729 b.
der Gemeinderechnung zu Prichsenstadt, 217, 3019 b.
der Hospitalstiftung zu Prichsenstadt, 84, 1199 b.
der Contributionsrechnung von Prichsenstadt 84, 1201 b.
der Lokalarmenpflege zu Prichsenstadt, 24, 333 b.
der Lokalarmenpflege zu Prichsenstadt, 316 4289 b.
der Freischulstiftung zu Prichsenstadt, 263, 3649 b.
der protestantischen Kirchenstiftung in Prichsenstadt, 241, 3357 b.
der Steuerrechnung und der Schuldentilgungs-Rechnung zu Sommerhausen, 46, 645 b.
der Kirchenstiftung zu Sommerhausen, 29, 403 b.
der Marktskämmerei zu Sommerhausen, 31, 425 b.
der Lokalarmen-Rechnung in Sommerhausen, 26, 361 b.
der Lokal-Armenpflege zu Sommerhausen, 318, 4313 b.
der Steuer-Rechnung zu Sommerhausen, 383, 4489 b.
Rechnungsergebnisse des Pfandamtes in Würzburg, 242, 3375 b.
der Sparkasse in Würzburg, 21, 293 b.
der städtischen Sparkasse in Würzburg, 337, 4537 b.
der Fleischbankkasse in Würzburg, 238, 3313 b.
der Ehehaltenhauspflege, der städtischen Schuldentilgungskasse, des Krankengesellen-Instituts, der Stiftung zur Fundation einer neuen Stadtpfarrei, und der Stadtkämmerei-Rechnung in Würzburg, 168,2 259 b.
des Armen-Fonds der Stadt Würzburg, 195, 2733 b.
der Stadt-Armenpflege in Würzburg, 190, 2747 b.
der Bürgerspitalpflege in Würzburg, 202, 2835 b.
der Neumünsterer Almosenpflege, des Otto Philipp von Groschen Legats, der Germershausenschen Armenstiftung, der v. Hennetischen Armenstiftung, der v. Zobel- und von Rosenbachischen Massenstiftung, der Hectischen Frühpredigtstiftung, der Blumischen Armenstiftung, der hohen Almosenpflege, der Sonder-Siechenhauspflege, der Dr. Staudachischen Stiftung für Christenlehrpflichtige Mädchen, und für zum erstenmal communicirende Knaben, der Stiftung zum Andenken des von Seuffert in Würzburg, 50, 697 b.
des Peterer Schulfonds, der Franz Ludwigs Hauszins-Stiftung, der Franz Ludwigsstiftung für arme Bürger, der Guttenberg-Ostein-Stadionischen Armenstiftung, des von Seuffertischen Legats für Staatsdiener-Wittwen, der Dechant Herz'schen Stiftung, der Dr. Gelchshammerischen Stipendienstiftung, der Dr. Burkardischen Stipendienstiftung, der Fegeleinischen Benefizien- und Stipendienstiftung, der Leutanoischen Convertiten-Stiftung, der Neumünsterer-Ehehaltenpflege
der Hofbruderschaftspflege, des Dalbergischen Mädchenschulfonds, der Marianischen Herren- und Bürgersodalität der Lichtensteinischen Armenstiftung in Würzburg, 87, 1237 b.
der Werdenauischen Stiftung, des Kümmeterischen Stipendiums, der Hohezinnenpflege, der Seelenhauspflege, der Küttenbaumspflege, der Gabrielspflege, der Kehrischen Stiftung, der Leichenkasse, der Elisabethen-

Hauspflege, und des Krankendienstboten-Instituts in Würzburg, 157, 2211 b.
Rechnungs-Ergebnisse der Pleichergotteshaus-Rechnung in Würzburg, 122, 1695 b.
der Dr. Martin'schen Wochenmeßstiftung in Würzburg, 122, 1695 b.
der Pleicher-Uhrenstiftung in Würzburg, 122, 1697 b.
der Cantor Horn'schen Stiftung, der städtischen Getreidstiftung, der Rock- und Schuh-Almosenpflege, der Brückner'schen Stiftung, der Diener'schen Stiftung, der reichen Almosenstiftung, der Schirmer'schen Armen-Stiftung, der Huber'schen Josephsspitalspflege, der Gutbrod'schen Stiftung in Würzburg, 122, 1698 b.
der Gotteshausstiftung, des Pfarreifonds, des Pfarrhaus-Baufonds und des Huder'schen Benefiziums zu St. Peter in Würzburg, 69, 981 b.
der Armenbeschäftigungsanstalt, der Baunach'schen Armenstiftung, der Fischer'schen Armen-Stiftung, der Polizeisoldaten-Wittwen- und Waisenfonds, der Burkardiner-Schulstiftung, des Lokalschulfonds, der Hall'schen Stiftung, der Himmelskronenstiftung, der Junggesellensodalität, der Frankenstein'schen Armenstiftung in Würzburg, 71, 1011 b.
der Marienkapelle auf dem Markte in Würzburg, 55, 775 b.
der Kaplaneistiftung zu St. Burkard in Würzburg, 56, 779 b.
der Gotteshaus-Stiftung zu St. Burkard in Würzburg, 56, 781 b.
der Gotteshaus-, Frühmeß- und Hartmann'schen Meßstiftung zu Haug, 29, 399 b.
der Marienkapelle auf dem Nikolausberge zu Würzburg, 58, 819 b.
der protestantischen Kirchenpflege zu Würzburg, 31, 429 b. 46, 647 b.
der Johann Nepomuk-Bruderschaft, der Benefizien SS. Petri Pauli et Sebastiani, des Benefiziums ad S. Felicem et Adauctum in Würzburg, 84, 1201 b.
des Benefiziums ad S. Andream, der Brentanoischen Marienkapellenpflege, des Benefiziums Summi Altaris, der Schirmer'schen Paramentenstiftung, der Wierspfangenpfründe in Würzburg, 46, 647 b.
der Corporis-Christipflege, der Dompfarreipflege, der Todesangst-Christi-Pflege, der Katharinenpflege, der Flambinenstiftung, und der Reibelt'schen Paramenten-Stiftung in Würzburg, 25, 341 b.

S.

Saidschützer-Bitterwasser, Verauf desselben 18, 126 a.
Salzburger-Landesschuld, Umwechslung der alten Schuldverschreibungen von den verschiedenen Abtheilungen derselben 111, 656 a.
Salzverkauf, unmittelbarer, bei dem Hauptsalzamte Orb 82, 531 a.
Sandhof, Ldg. Bamberg II. Versteigg. des Lyceumsgutes 256, 3559 b. 262, 3622 b. 279, 3717 b.
Scheidemünzen, Sachsen-Coburgische, Devalvation derselben 141, 827 a.
Scheidemünzen, der nach der Münzconvention vom 25. August 1833 noch geltenden 142, 839 a.
Schiffahrtsbetrieb, Zuständigkeit zur Ertheilung von Concessionen zu demselben 80, 513 a.
Schulamtsexpektanten, Schulverweser und zweite Lehrer, deren Verehelichung 16, 114 a.
Schulbesuch von Seite der in einem fremden Schulsprengel befindlichen Individuen 198, 668 a.
Schulbücher, Niederlagen von denselben in den einzelnen Kreisen 12, 75 a.
Schuldienstpräparanden, Aufstellung von Lehrern für dieselben 141, 828 a.
— protestant., deren Religionsunterricht 198, 669 a.
Schulen, Stand derselben, hier Anzeigen der Schülerzahl 45, 279 a.
Schullehrer, Bildung derselben, hier Mittheilung der Prüfungsarbeiten der Schuldienstpräparanden an die k. Prüfungskommissäre 91, 582 a.
— deren häufiger Dienstwechsel 16, 115 a.
— protest., Unterstützungsgesuche deren Hinterlassenen pro 1836/37 71, 491 a.
Schullehrer-Seminar in Würzburg, Aufnahme der Präparanden in dasselbe 109, 677 a.
Schullehrer-Wittwen und Waisen-Pensionsinstitut im Untermainkreise, Stand desselben am Ende des Jahres 1834/35 82, 529 a.
Schulvisitationsprotokoll von 1836/37, Einsendung derselben 75, 489 a.
Schwangere Frauenspersonen, deren Unterkunft bei den Hebammen 129, 763 a.

Schweitz, Wandern preußischer Handwerksgesellen dahin 76, 491 a.
Seidenbau, Beförderung desselben im Kreise, hier Stand der Maulbeerbaumkultur 1, 3 a.
Seidenwürmerzucht im Untermainkreise, Ankauf der Cocons durch die Gesellschaft zur Vervollkommnung der Künste und Gewerbe in Würzburg 230 3211 b. 260, 3600 b. 291, 3992 b.
Seidenzucht, hier Maulbeersaamen und Seidenraupeneier 26, 175 a.
— Anzeigen über die Fortschritte der Maulbeerbäume im Unterfranken 125, 747 a.
Sicherheitsstörungen und Unglücksfälle, dann Ergebnisse der Fremdenpolizei, Uebersichten derselben 69 435 a.
Siechenhaus in Würzburg, Schankung eines Ungenannten zu demselben von 500 fl. 45, 281 a.
Sommerbiersatz, 47, 290 a.
Sonnenuhren des Steingraveurs Aufleger von München 76, 485 a.
Ständeversammlung, Einberufung derselben auf den 2. Febr. 1837 11, 67 a.
— Verlängerung der Sitzung derselben 44, 2771 a. 68, 423 a. 111, 685 a. 20, 573 a.
Staatsärar, dessen Beitragspflichtigkeit zu den Gemeinde- und Distriktsumlagen 126, 751 a.
Staatsrealitäten-Ankauf durch Gemeinden 147, 874 a.
Staatsrealitäten-Kaufschillinge und Kaufschillingsfristen, Erlagstermine für dieselben 36, 219 a.
Statistische Charte für das Königreich Bayern von August Volkert 56, 344 a.
Statistische Sammlungen, Evidenthaltung derselben 107, 665 a.
Steuern, deren Perception für die 4te Finanzperiode 147, 873 a.
Stifts- und Klostergrundholden, nach dem Jahre 1806 inkamerirte, grundherrliche Gerichtsbarkeit über dieselben 92, 584 a.
Stiftungsbauten 145, 865 a.
Stiftungs- und Gemeinde-Kapitalien bei Staatskassen, deren Verzinsung mit 4 pro Ct. 38, 187 a.
Stiftungskapitalzinsen aus österreichischen Kassen, Förmlichkeiten bei Erhebung derselben 94, 594 a.
Straßenbaunaturaldienste, Maßstaab für dieselben 9, 85 a. Berichtigung 106, 6 a.
Straßenkoth, Beseitigung desselben auf den Staatsstraßen 78, 501 a.
Stundensäulen, deren Anstrich 61, 374 a.

Schulstellerledigungen.

Abtsrod 82, 533 a.
Arnstein 9, 61 a.
Aura 98, 646 a.
Baunach 111, 699 a.
Brünstadt 9, 61 a.
Brünnstadt 87, 557 a.
Burglauer 20, 144 a.
Dankenfeld 86, 557 a.
Dietges 92, 587 a.
Eibelstadt 29, 194 a.
Eltmann, zweite 96, 603 a.
Eschenau 134, 1862 b. 137 1900 b. 139, 1930 b.
Gädheim 30, 196 a.
Ginolfs 82 533 a.
Großeibstadt 45, 282 a.
Haibach 68, 429 a.
Hättenhausen 402, 642 a.
Hofstetten 134, 800 a.
Humprechtshausen 16 110 a.
Ingolstadt 88, 570 a.
Johannesberg 83, 540 a.
Kälberau 104, 658 a.
Karbach 86 553 a.
Kirchheim 14 344 a.
Kist 113, 699 a.
Kleinostheim, israelit. Religionslehrerstelle 96, 4298 b.
Königshofen 85, 550 a.
Langenprozelten 77, 499 a.
Mädelhofen 6, 28 a.
Marktsteinach 109, 678 a.
Mittelsinn 55, 341 a.
Nordheim 128, 758 a.
Oberndorf 97, 608 a.
Oberschleichach 86 553 a.
Poppenroth 69, 437 a.
Ramsthal 72, 464 a.
Redestadt 141 689 a.
Rüdern 79 512 a.
Schlitzenhausen und Günthers 36, 1361 b.
Schmalwasser 135, 804 a.
Schwärzelbach 144, 873 a.
Strahlungen 136, 808 a.
Theinheim 40, 244 a.
Unsleben 152 a.

Märtmannsroth 72, 464 a.
Wasserlos 86, 554 a.
Wiesen 101, 631 a.
Windshausen 45, 282 a.
St. Burkard in Würzburg, größere Mädchenschule 92, 587 a. 93, 592 a. 94, 595 a.

Stempelwesen.

Adhibirung des Stempels bei Holzbauerlohns- und Forstkulturarbeitsquittungen 3, 17 a.
Anwendung des Stempelpapieres von Zollbehörden in Partheisachen 12, 72 a.
— in Ansässigmachungs- und Gewerbsconcessionssachen 14, 102 a.
— — — — —, Erläuterung der Entschließung vom 19. November 1836. 27, 171 a.
Zeugnisse über vollendeten Religionsunterricht sind stempelfrei 45, 270 a.
Anwendung des Stempelpapieres in Gewerbssachen 47, 289 a. 77, 493 a.
Stempeladhibirung zu den Verhandlungen über Handlohnsablösung von Gemeinde- und Stiftungsgütern 54, 329 a.
Stempel und Taxen bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschaftsdispensationsgesuchen 58, 357 a.
Anwendung des Stempelpapiers bei Verhandlungen über Ansässigmachungs- und Verehelichungsgesuche, hier Erläuterung der Ministerialentschließung vom 11. März 1837, 76, 490 a.
Portofreiheit für das von den Verlagsämtern versendete Stempelpapier 98, 612 a.
Schlußabrechnung mit dem Kreisstempelverlagsamte 100, 625 a. 101, 930 a. 162, 6441 a.
Stempel- und Taxadhibirung bei Anlehen aus der Landnothdurftskasse für die Einwohner des vormaligen Fürstenthums Aschaffenburg 107, 605 a.
Staatsbeitrag für die protestantischen Pfarrers-Wittwen und Waisen, Verehelichung derselben 140, 824 a.

Stipendiumserledigungen.

Pfarrer Kempfisches zu Obergiesbach 11, 144 b. 13, 179 b. 15, 210 b.
— Schauppisches in Hammelburg 106, 1498 b. 113, 1598 b.
— Huppisches in Höchberg 146 1941 b.
— Dr. Gelehrtenkammerisches in Würzburg 189, 2637 b. 191, 2769 b. 195, 2731 b.
Dr. Burkardisches in Würzburg 190, 2653 b. 195, 2732 b. 201, 2817 b.
Dechant Herzisches in Würzburg 248, 3457 b. 250, 3481 b. 252, 3505 b.
Carl Emil Kirchgeßnersches in Würzburg für Gymnasiasten 347, 4658 b.

T.

Tanzmusiken, Verbot derselben in den Monaten Juli und August 85, 547 a.
Taschenmesser, zugespitzte, Verbot des Tragens derselben im Obermainkreise 88, 569 a.
Taubstumme Weibsperson in Ebernburg aufgegriffen 14, 102 b. 21, 296 b. 26, 359 b.
Taubstummenlehranstalt in Würzburg, Stiftung eines Ungenannten zu selber 16, 115 a.
Taubstumme, Schenkung von 500 fl. für arme in Würzburg Unterricht erhaltende 36 244 a.
Taubstummeninstitute in Würzburg, Kapitalausleihung von der Administration desselben 115, 1615 b.
Taxerhebung beim Aufdingen der Lehrlinge 132, 789 a.
Taxen, von den für die Gutsherren auf die Güter ihrer Grundholden ausgestellten Hypotheken, Verrechnung derselben 11, 68 a.
Taxanwendung in Gewerbssachen 47, 289 a. 77, 439 a.
Taxirung der Heimathscheine 52, 319 a. 77, 493 a.
Taxen für die Wanderbücher der Handwerksgesellen 79, 509 a.
Taxirung der Bescheide und Erkenntnisse in Polizeigegenständen 52, 318 a. 77, 493 a.
Tax und Stempel bei Instruirung und Bescheidung von Wanderschaftsdispensationsgesuchen 58, 357 a.
Todeserklärungen über vermißte Unteroffiziere und Soldaten, Einleitung und Vollzug derselben 40, 239 a.
Trauerfeyerlichkeiten bei dem Ableben der Standesherren und ihrer Mitglieder, resp. die Anwendung eines mit schwarzem Rande versehenen Papieres von Seite der standesherrlichen Stellen und Behörden 29, 191 a.

U.

Uebersiedlungen, Beurtheilung der Heirathsrechte bei denselben 99, 620 a.

Digitized by Google

Uhren, öffentliche, Regulirung derselben nach der mittleren Zeit 21, 146 a.
Universität Würzburg, Immatrikulation an derselben für das Sommersemester 1837 30, 196 a. 31, 202 a.
Universität Würzburg, öffentliche Benützung der Attribute derselben 53, 326 a.
Umlagen Beitragspflichtigkeit des Staatsärars zu den Gemeinde- und Distrikts-Umlagen 126, 751 a.
Unteraufschläger, Funktionszeichen derselben 44, 44, 275 a.
Unterstützung aus Staatsbeiträgen und allgemeinen Stiftungen, Gesuche um selbe 23, 167 a.
Unterstützung der Hinterlassenen protestantischer Schullehrer im Untermainkreise für 1836/37 71. 451 a.

V.

Veredlung des ländlichen Baustyles 82, 527 a.
Verehelichung der Schulamtsexspektanten, Schulverweser und zweiten Lehrer 16, 114 a.
— und Ansässigmachung, Vollzug des revidirten Gesetzes vom 1. Juli 1834 38, 231 a. und Ite besondere Beilage hiezu.
— und Ansässigmachungsgesuche praktischer Aerzte 61, 374 a.
Verehelichungsbewilligung, Ertheilung derselben an Militärpersonen 72, 458 a.
Verwaltungsresultate der Lokalarmenpflegen für 1834/35, Generalübersicht derselben. — 3te besondere Beilage zum Intelligenzblatt Nr. 38.
Verzinsung der Staatspassivkapitalien der Stiftungen und Gemeinden zu 4 pC. 28, 187 a.
Viehhändler, Ausstellung eigener Vorweise für die Berechtigten 44, 272 a.
Vier und zwanzig Kreuzerstücke, fälschlich verbreitetes Gerücht über bevorstehende Herabsetzung derselben 153, 846 a.

Viehmärkte.

Gerolzhofen 112, 1583 b.
Karlstadt 9, 112 b.
Kleinlangheim 37, 497 b. 42, 582 b.
Orb 38, 515 b. 51, 717 b. 57, 803 b.
Remlingen 40, 550 b. 42, 581 b. 44, 614 b. 90, 1282 b.
Würzburg 196, 2748 b. 199, 2793 b. 349, 4677 b.

Victualienpreise in Würzburg.

Lichterpreise vom Januar 1837, 4, 45 b. Februar, 36, 485 b. März, 68, 961 b. April 108, 1521 b. Mai, 143, 1981 b. Juni, 17 2381 b. Juli, 197, 2761 b. August, 22 3181 b. September, 254, 3529 b. Oktobe 279, 3829 b. November, 306, 4173 b. D zember, 331, 4453 b.
Mehlpreise vom Januar 1837, 4, 47 b. F bruar, 36, 487 b. März, 68, 963 b. Apri 108, 1523 b. Mai, 143, 1983 b. Jun 170, 2383 b. Juli, 197, 2763 b. Augus 228, 3183 b. September, 254, 3531 b. O tober, 279, 3831 b. November, 306, 417 b. Dezember, 331, 4455.
Brodtaxe vom Januar 1837, 4, 49 b. Vom Februar, 34, 461 b. Vom März, 63, 88 b. Vom April, 103, 1453 b. Vom Mai, 140, 1941 b. Juni, 170, 2385 b. Juli, 197, 2765 b. August, 225, 3133 b. September, 242, 3505 b. Oktober, 277, 3801 b. November, 302, 4137 b. Dezember, 329, 4433 b.
Fleischpreise vom 6. Januar 1837, 8, 101 b. Vom 4. Februar, 36, 489 b. Vom 3. März, 68, 965 b. Vom 2. April, 105, 1481 b. Vom 2. Mai, 142, 1965 b. Vom 3. Juni 173, 2421 b. Vom 4. Juli 199, 2789 b. Vom 2. August, 227, 3167 b. Vom 2. September, 254, 3533 b. Vom 1. Oktober 278, 3813 b. Vom 2. November 303, 4165 b. Vom 4. Dezember, 332, 4469 b.

W.

Waarenversteigerung bei dem kgl. Kreis- und Stadtgerichte Würzburg, 81, 1159 b. 91, 1298 b. 99, 1404 b.
Wagenachsenverkauf beim Salzamte Würzburg, 220, 3063 b.
Wahl eines rechtskundigen Magistratsrathes in Würzburg, 142, 1965 b. 146, 2021 b. 146, 2021 b. 151, 2117 b.
Waisenhaus in Würzburg, Aufnahme in dasselbe, pro 1837/38, 115, 706 a.
Wanderbücher der Handwerksgesellen, Taxen für dieselben, 79, 509 a.
Wandern der Handwerksgesellen, 103, 644 a.
Wandern preußischer Handwerksgesellen in die Schweitz, 76, 491 a.
Wandern aus der Schweitz kommender Hand-

Digitized by Google

werksgesellen im Königreiche Hannover, Verbot desselben, 59, 363 a.
Walz-Getreidmühle bei Tivoli nächst München, Statuten der Aktien-Gesellschaft zur Errichtung derselben, 123, 741 a. und besondere Beilage Nr. 10.
Wanderschafts-Dispensations-Gesuche, Taxen und Stempel bei Instruirung und Bescheidung derselben, 58, 357 a.
Warnungstafeln, deren Aufstellung, 61, 374 a.
Wechselbank, bayerische, Ausdehnung ihrer Mobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt auf das Ausland, 46, 284 a.
Weinbauverein, fränkischer, allgemeine Versteigerungen fränkischer Weine durch denselben, b. 334, 4512 b.
— — — Einsendung der Proben zu der im März 1838 durch denselben abzuhaltenden Weinversteigerung, b. 334, 4515 b.
Weinlese- und Zehent-Ordnungen, Berichte über deren Verbesserung, 132, 787 a.
Weinschmieren, Erneuerung der älteren in dem Landmandat vom 20. Juli 1747, 36, 220 a. 106, 659 a.
— — hier Verpflichtung der Weinunterkäufer und Büttner, 36, 224 a.
Wild- und Holzdiebstähle, deren Verrechnung in neuerer Zeit, 51, 310 a.
Wollmarkt, jährlicher, in Würzburg, 330, 4485 b. 335, 4517 b. 335, 4629 b.
— — in Augsburg, hier Unterricht über die Behandlung der Wolle vor, bei und nach der Schur, 141, 834 a.
Wohlthätigkeits-Verein, Bildung desselben in Würzburg, 85, 1213 b. 89, 1261 b.
Würzlinge, Abgabe derselben aus der Forstlehrschule des Stadtrentamts Würzburg, 19, 138 a.

Z.

Zehentfixirung, Fortgang derselben, 48, 293 a.
Zehentpräsentationen der geistlichen Pfründen und Stiftungen im Jahre 1835/36, Uebersicht derselben, 64, 391 a.
Zehent- und Weinlese-Ordnungen, Berichte über deren Verbesserung, 132, 787 a.
Zeugnisse über vollendeten Religionsunterricht, deren Stempelfreiheit 45, 280 a.
Zeugnisse, Armuths- und ärztliche, deren Ausstellung, 48, 294 a.
Ziegel, das Maß derselben, 147, 876 a.
Zinngießerwaaren, derselben Ausspielen an Kirchweihtagen, 18, 127 a.
Zuchtschafe-Verkauf zu Waldbrunn, 15, 109 a.
Zwangsarbeiten, entlassene, Vorsorge für dieselben, 28, 185 a.
Zwangsarbeitshaus, Verfahren bei Ablieferungen in dasselbe, 132, 789 a.

Zollsachen.

Auflösung der militärischen Zollschutzwache, 8, 51 a.
Aufhebung des Guldenzolles in Freudenberg von Weinen und geistigen Getränken, 12, 73 a.
Controlirung der nach Baden und Würtemberg bestimmten Weine und Brandweine, 12, 74 a.
Miltenberg, Hauptzollamt, wird unter die Respicienz des Oberzollinspektors in Aschaffenburg gestellt, 19, 168 a. 22, 155 a.
Zollfrei-Einfuhr von neuen Effekten in Ausstattungsfällen, 20, 142 a.
Fortdauer der Binnencontrole im Rheinkreise, 30, 195 a. 66, 407 a. 143, 845 a.
Neueste Anordnungen der portugiesischen Regierung in Zollsachen, 50, 394 a. 107, 663 a.
Verlegung der Binnencontrolposten von Irtenberg nach Höchberg, 63, 389 a.
Theilung des Hauptsteueramtes in Köln, 64, 393 a.
Zollgränzwache, allgemeine Normen über die Formation derselben, 64, 395 a.
Ausgleichungsabgabe von dem aus den Zollvereinsstaaten eingehenden Malz, Bier und Brantwein, 67, 419 a.
Ausgleichungsabgabe auf Bier, Brantwein und geschrottenes Malz zwischen Bayern und Würtemberg, 110, 679 a. 112, 693 a. 137, 810 a.
Rückvergütung der preußischen Rheinzölle, 114, 703 a.

Amortisationen.

Aschaffenburg, Magistrat, Liquidationsurkunde über Forderungen an Frankreich, 84, 1197 b.
Freitag, Dorothea zu Rüdenhausen, 2 Hypothekurkunden, 2, 24 b. 217, 3016 b.
Gräf, Magdalena Barbara, von Wiesenbrunn,

Schuldurkunde über 100 fl., 123, 1721 b. 301, 4124 b. 185, 2586 b. 240, 3348 b.
Kämmerer, Christian, zu Amerbach, Hypothekbrief über 50 fl., 47, 659 b.
Kitzingen, kathol. Kirchenpflege, Obligation des Georg Geiger von Kitzingen zu 1200 fl. fränk., 285, 3924 b. 311, 4230 b. 337, 4543 b.
Krapf, Joseph, zu Altbessingen, Obligation über 630 fl. 337, 4543 b.
Mauder, Margaretha von Reiterswiesen, Obligation von 200 fl., 236, 3301 b. 241, 3356 b. 243, 3392 b.
Schleicher, Paulus, Viertrompeter im kgl. 6. Chevaurlegers-Regimente Kronprinz, Depositenschein über 87 fl. 30 kr. Einstandskapital, 97, 1374 b.
Spieß, Patrimonialbeamter zu Albertshausen, Obligation über 400 fl., 20, 280 b. 23, 322 b.
Stepper, Revierjäger zu Schollbrunn, Schuldurkunde über 100 fl. 126, 1760 b.
von Warendorf, Freifrau zu Michelbach, ursprünglich Leonhard Wenzel von Frankfurt, Hypothek von 4000 fl. 79, 1136 b. 151, 2125 b. Amortisation, 258, 3577 b.

Vermächtnisse und Schankungen.

Baumeister, Anna Maria von Kitzingen, 27 182 a.
von Bäumler, Emma in Pfaffendorf, 8, 52 a.
Buchold, Joseph Engelhard, Benefiziat in Arnstein, 17, 121 a.
Ernst, Jakob zu Aschaffenburg, 98, 615 a.
Fernbach, Katharina, in Würzburg, 10, 65 a.
Gademann, Christoph Friedrich in Schweinfurt, 17, 122 a.
Gaßner, Margaretha von Kitzingen, 58, 359 a.
Gays, Kaspar, Pfarrer und Dechant zu Königshofen, 69, 436 a.
Grimm, Alois zu Mainz zum Armenfond in Aschaffenburg, 110, 683 a.
Heydenreich, Josepha, in Würzburg, 9, 61 a.
Kaiser Andreas zu Werneck, 99, 620 a.
Kleinschrod, Landesdirektionsdirektor zu Würzburg, 143, 847 a. 145, 866 a.
Klinger, Pfarrer zu Marktheidenfeld, 77, 494 a.
Kuger Klara aus Miltenberg, 98, 615 a.
Mösel Franz Anton zu Aschaffenburg, 98, 615 a.
Müller, Eva, Margaretha von Würzburg, 143, 847 a.
Reinhard, Margaretha, Sekretärswittwe zu Würzburg, 105, 658 a.
Rottenhäuser, Johann Adam, in Würzburg, 56, 347 a.
Sattler, Wilhelm, zu Schweinfurt, zum Schulhausbau in Mainberg, 121, 756 a.
Scheif, Major zu Würzburg, 99, 621 a.
Schmidt, Nikolaus, zu Mainstockheim, 138, 817 a.
Schüler, Anna, zu Aschaffenburg, 98, 615 a.
Schuler, Anna Eva, zu Aschaffenburg, 99, 621 a.
Seelmann, Anna Maria von Oberleinach, 93, 615 a.
Stauder, Maria Theresia, zu Würzburg, 99, 621 a.
Trenner, Franz Joseph, Domvikar in Würzburg, 117, 715 a.
Wackler, Joseph, aus Karlstadt, 99, 621 a.
Waigand, C. Wigand, zu Würzburg, 99, 621, a.
Walter, Ursula, aus Würzburg, 99, 621 a.
Eines Ungenannten zum Siechenhaus in Würzburg, 45, 281 a. 68, 429 a.
Zwei Ungenannte, zum Waisenhausfonde in Aschaffenburg, 11, 69 a.
Eines Ungenannten zum Waisenfonde in Aschaffenburg, 105, 657 a.
Ein Ungenannter, zur Unterstützung armer Studierender in Kümmerstadt, 17, 121 a.
Eines Ungenannten für die Kleinkinderschule in Aschaffenburg, 57, 351 a.
Eines Ungenannten zur Kleinkinderbewahr-Anstalt in Würzburg, 78, 505 a.

Staatsrealitäten-Versteigerungen und Verpachtungen.

Kahler-Bergwerks-Realitäten, 40, 351 b. 47, 663 b. 57, 809 b. 161, 2269 b. 174, 2449 b. 188, 2631 b.
Poterne Nr. 47 im Rheinsgarten zu Würzburg, 41, 745 b. 56, 787 b.
Mehrere Grundstücke auf den Markungen von Hilders, Batten, Thalbeck, Seufferts, Wüstensachsen und Grumbach, 68, 967 b. 70, 996 b. 72, 1030 b.
Rhönfelden in der Markung Hausen, 84, 1209 b.

Wiese am Höchbergerforst, 86, 1228 b. 91, 1299 b. 97, 1379 b.
Zehentscheuern zu Estenfeld und Maidbrunn, 1515 b. 109, 1542 b.
Vormaliges Amthaus zu Eußenheim, 99, 1384 b. 95, 1355 b. 101, 1426 b. 132, 1887 b. 138, 1919 b. 141, 1960 b.
Zehentscheuer zu Ochsenfurt, 90, 1285 b. 93, 1330 b. 97, 1378 b.
Zehentscheuer zu Neubrunn, 90, 1286 b. 96, 1361 b. 102, 1440 b.
Acker bei der Ziegelhütte zu Erlabrunn, 90, 1288 b. 95, 1354 b.
Drei Grundstücke im Rentamtsbezirke Bischofsheim, 92, 1316 b. 102, 1441 b.
Zehentscheuer zu Unsleben, 92, 1317 b. 99, 1407 b. 102, 1441 b.
Schenkwiese zu Oettersbach, Sinnbergsaker bei Brückenau, mittlerer Leutenacker bei Römershag, Schindbecke am Donnersfelde, 93, 1331 b.
Zehentscheuer zu Reppertsdorf, 103, 1458 b.
— — zu Frickenhausen, 109, 1543 b. 112, 1587 b. 115, 1616 b.
Eckladen im Rückermain zu Würzburg, 128, 1783 b. 126, 1756 b. 131, 1820 b. 147, 2039 b. 150, 2102 b.
Faktoriegebäude und Grundstücke zu Grosheubach, Zehentscheuer zu Rollfeld, Stadtprozelten und Mönchberg, 131, 1820 b. 134, 1862 b.
Zwei Bauplätze in Kissingen, 134, 1864 b. 153, 2153 b. 157, 2218 b.
Wiesenertrag zu Grafenrheinfeld, 173, 2427 b.
Zollgebäude zu Kahl a/M., 191, 2676 b. 268, 3690 b. 342, 4601 b.
Vicariehaus Nr. 49 in der Domer-Pfaffengasse 200, 2805 b. 202, 2840 b. 205, 2885 b.
Oekonomiegut Koppenwind, 202, 2839 b.
Walkmühle auf dem Walle am Pleicherthore, 220, 3064 b. 223, 3108 b. 265, 3653 b. 225, 3138 b. 257, 3560 b. 260, 3604 b.
Hofgüter zu Kloster-Thulba, 221, 3078 b. 223, 3107 b. 225, 3137 b. 298, 4087 b. 298, 4662 b. 251, 3493 b. 253, 3518 b. 255, 3547 b. 294, 4038 b.
Domainengut zu Burglauer, 237, 3312 b. 244, 3408 b. 260, 3602 b. 263, 3631 b. 265, 3651 b.
Schönborn-Kahler Aerarialwiesen, 245, 3427 b.
v. Erthalisches Hofgut zu Untererthal, 251, 3494 b. 253, 3520 b. 255, 3547 b.
Gendarmeriegebäude zu Kaltenberg, 271, 3729 b.
Rentamtsteuer zu Iphofen, 320, 4341 b.
Klosterhausen, Domainengut-Verkauf, 321, 4348 b. 329, 4438 b. 339, 4564 b.

Jagdverpachtungen.

Revier Kassel, 34, 463 b.
Auf den Markungen Lebenhahn und Schweinhof, 41, 565 b. 43, 601 b. 43, 629 b.
Revier Zell, Forstamts Elmann, 53, 744 b.
Zu Lebenhan und Schweinhof, 92, 1316 b. 102, 1440 b. 105, 1487 b.
Im Rentamtsbezirke Ebern, 100, 1416 b. 107, 1505 b. 116, 1630 b.
Auf Binnsfelder Revier, 111, 1568 b. 114, 1605 b. 116, 1630 b.
Erste Abtheilung des Reviers Höchberg, 185, 2583 b. 187, 2612 b. 189, 2640 b.
Auf den Markungen Birks, Frankenheim, Oberstadtungen, Husiar, Leubach und Mälpers, 192, 2691 b.
Fabrik Schleichach, 212, 2964 b.
Revier Schleichach, 235, 3294 b.
Aura-Sinngrund, 243, 3396 b.
Im Revier Goßmannsdorf, 259, 3589 b. 261, 3615 b. 263, 3632 b.
Erster Jagdbogen der Revier Grammschatz, 322, 4362 b. 324, 4388 b. 326, 4411 b. 89, 1268 b. 92, 1318 b. 95, 1353 b.

Getreidpreise auf der Schranne zu Würzburg 1837.

1837	Waitzen						Korn						Gerste						Haber						Summe
das Schäffel	höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		höchst.		mittl.		niedr.		d. Betr.
den	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.	
7. Jänner	12	25	11	10	10	15	7	45	7	15	7	—	7	30	7	20	7	—	5	6	4	54	4	30	5
14. „	12	30	11	24	10	—	7	45	7	17	7	—	7	15	7	7	—	—	5	15	4	59	4	36	8
21. „	12	10	11	11	10	15	7	30	7	7	7	—	7	30	7	27	—	—	5	15	4	56	4	24	12
28. „	12	30	11	28	9	30	7	48	7	18	7	—	7	45	7	28	7	—	5	12	4	56	4	25	14
4. Februar	12	40	11	27	9	—	7	30	7	16	7	—	—	—	7	24	—	—	5	10	4	59	4	10	17
11. „	12	—	11	24	10	45	7	30	7	15	7	—	7	30	7	28	—	—	5	15	5	7	4	45	20
18. „	12	15	11	25	10	—	7	30	7	19	7	—	7	40	7	33	7	—	5	15	5	—	4	45	23
25. „	12	—	11	17	10	30	7	30	7	17	7	—	7	42	7	36	7	20	5	24	5	7	4	40	26
4. März	12	—	11	15	9	45	7	45	7	26	7	—	7	48	7	39	6	45	5	20	5	6	4	30	28
11. „	12	—	11	20	10	15	7	40	7	25	7	—	7	50	7	33	7	20	5	18	5	6	4	30	32
18. „	12	—	11	16	10	20	7	30	7	19	7	—	7	50	7	39	6	45	5	20	5	9	4	45	35
25. „	12	—	11	19	10	45	7	30	7	23	7	20	8	—	7	53	7	45	5	30	5	7	4	30	38
1. April	12	—	11	23	10	15	7	55	7	35	7	15	7	55	7	53	7	35	5	30	5	12	4	36	41
8. „	12	5	11	29	11	—	8	—	7	42	7	20	—	—	7	50	—	—	6	—	5	26	5	—	44
15. „	12	15	11	47	10	30	8	50	8	8	7	45	—	—	7	—	—	—	6	—	5	41	4	45	47
22. „	12	30	11	41	10	30	8	30	8	13	7	45	—	—	8	—	—	—	6	—	5	41	5	15	49
29. „	12	50	11	34	8	20	8	45	8	19	8	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	44	5	20	52
6. Mai	12	15	11	36	10	—	8	18	8	21	7	20	—	—	—	—	—	—	6	6	5	31	4	30	56
13. „	12	15	11	47	11	—	8	45	8	30	8	—	—	—	—	—	—	—	6	6	5	47	5	15	57
20. „	14	—	12	59	11	30	10	—	9	19	8	—	—	—	—	—	—	—	6	24	6	1	5	35	60
27. „	15	15	14	15	12	30	11	—	10	23	9	30	—	—	—	—	—	—	6	45	6	10	5	30	62
3. Juni	15	—	14	9	12	—	11	15	10	47	10	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	21	6	—	65
20. „	15	30	14	41	12	—	11	30	11	10	10	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	32	6	—	69
17. „	15	—	13	44	11	—	11	37	10	33	10	—	—	—	—	—	—	—	6	48	6	17	5	30	71
23. „	15	—	13	48	10	30	11	30	10	17	9	—	—	—	—	—	—	—	6	48	6	15	5	30	73
1. Juli	15	—	13	1	12	—	10	30	9	46	9	—	—	—	—	—	—	—	7	—	6	33	6	15	75
7. „	14	30	13	2	11	45	10	40	9	55	9	20	—	—	—	—	—	—	7	—	6	38	5	56	77
15. „	14	—	13	13	10	—	10	30	9	55	9	30	—	—	—	—	—	—	7	15	6	31	5	—	80
22. „	14	40	13	35	12	—	10	40	10	7	9	15	—	—	—	—	—	—	7	—	6	23	4	30	83
29. „	14	20	13	14	9	30	10	—	9	35	7	15	—	—	—	—	—	—	6	42	6	28	5	30	86
5. August	15	10	14	2	12	30	10	25	10	5	9	15	—	—	—	—	—	—	6	40	6	20	5	45	89
12. „	15	30	13	33	10	—	10	15	9	58	9	30	—	—	—	—	—	—	6	55	6	33	6	—	91
19. „	15	15	14	8	12	—	10	50	9	43	9	—	—	—	—	—	—	—	6	55	6	36	6	—	94
26. „	15	—	13	35	10	50	10	10	9	31	9	—	8	—	7	12	7	35	6	48	6	23	5	20	98
2. Septemb.	15	15	13	26	11	30	10	15	9	38	9	—	8	30	8	16	8	—	6	45	6	23	6	—	101
9. „	15	45	13	33	11	—	10	—	9	45	9	—	9	30	9	17	9	—	7	—	6	35	5	10	104
16. „	16	45	14	19	10	15	10	30	10	2	9	36	9	45	9	23	9	—	7	—	5	29	4	—	107
23. „	16	—	14	29	11	45	11	—	10	7	9	50	10	—	9	52	9	30	7	—	5	35	3	30	110
30. „	16	—	14	34	13	—	10	40	10	16	9	45	10	25	10	5	9	—	6	30	4	54	4	—	113
7. Oktober.	16	4	14	51	12	—	11	—	10	19	9	40	10	50	10	10	9	40	6	36	5	6	4	—	116
14. „	17	—	14	59	11	—	10	50	10	35	10	—	11	15	10	14	8	15	6	24	4	57	4	25	119
21. „	16	30	15	11	13	—	10	55	10	29	10	—	11	—	10	17	9	30	6	30	4	57	4	20	—
28. „	17	—	15	21	12	—	11	10	10	38	10	15	11	—	10	10	9	30	5	10	4	53	4	30	125
4. November	17	—	15	39	12	30	11	5	10	39	10	—	11	—	10	19	9	—	5	18	4	57	4	30	128
11. „	16	45	15	34	14	15	11	15	10	46	10	—	11	—	10	32	10	20	5	30	5	4	4	35	131
18. „	17	30	15	31	14	30	11	20	11	—	10	15	11	—	10	26	10	10	5	15	5	—	4	30	134

Digitized by Google

1837. das Schäffel		Waitzen höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	niedr. fl.	kr.	Korn höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	niedr. fl.	kr.	Gerste höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	niedr. fl.	kr.	Haber höchst. fl.	kr.	mittl. fl.	kr.	niedr. fl.	kr.	Numer d. Blts.
25.	November	16	—	15	9	12	—	11	20	10	51	10	—	10	36	10	21	9	30	5	25	4	58	4	30	127
2.	Dezember	16	—	15	7	13	45	11	15	10	58	10	30	10	45	10	30	10	10	5	12	4	52	3	15	140
9.	„	16	20	15	4	12	—	11	15	11	1	10	—	10	45	10	24	10	—	5	15	5	—	4	40	143
16.	„	16	30	14	59	13	30	11	20	10	54	10	—	10	45	10	21	10	—	5	15	5	5	4	12	146
23.	„	15	45	14	49	13	30	11	—	10	49	9	45	10	30	10	3	8	30	5	14	4	58	4	30	148
30.	„	15	35	14	31	11	45	11	—	10	39	10	—	10	30	10	17	10	—	5	12	4	57	4	24	2 v. 1838

Besondere Beilagen zum Intelligenz-Blatte 1837.

Nro. 1 zum Int.-Bl. Nr. 38, den Vollzug des revidirten Gesetzes über Ansässigmachung und Verehelichung vom 1. Juli 1834 betr.

„ 2 „ „ „ 39, den Vollzug des Gesetzes vom 11. September 1825 über die Heimath betr.

„ 3 „ „ „ 58, Generalübersicht der Verwaltungsresultate der Lokalarmenpflegen der 8 Kreise für 1834/35.

„ 4 „ „ „ 62, Verzeichniß der noch unerhobenen Preise, Prämien und Kapitalien aus dem unverzinslichen Staats-Lotterie-Anlehen vom 2. März 1812.

„ 5 „ „ „ 75, Apothekerordnung.

„ 6 „ „ „ 81, Statuten der Münchner-Augsburger Eisenbahn-Gesellschaft.

„ 7 „ „ „ 87, Programm zu dem Central-Landwirthschaftsfeste in München am 1. Oktober 1837.

„ 8 „ „ „ 111, die Baugewerksschule in München betr.

„ 9 „ „ „ 117, Satzungen des Vereins zur Bildung einer Präbendenstiftung für Töchter adeliger Familien in Bayern.

„ 10 „ „ „ 123, Statuten der Aktiengesellschaft zum umfassenden Betriebe der königl. bay. privilegirten Walzmühle in München.

Bayerische Staatsbibliothek

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google

Digitized by Google